Anthoni Wilhelm Ertels,
J. V. L. Churfürstl. Bayr. Hof- Gerichts- Advocaten/
und nachmals Eines Löbl. Schwäbischen
Crayses Secretario.

Neue
und allerdings
umb die Helffte vermehrte
PRAXIS AUREA.
Von der
Nieder-Gerichtbarkeit/ Erb-Gericht/ Vogteylichen Obrigkeit/ und Hofmarck-Gericht/
Wie dieselbe heutiges Tags in denen Chur-Fürstenthumern
Bayern/ Ober- und Nieder-Sachsen/ Brandenburg/ Pfaltz.
Item/ in Oesterreich/ Schwaben/ Francken/ Tyrol/ auch andern
Kayserl. Erb-Landen und Provincien practiciret/ nicht weniger
in verschidenen vortrefflichen Dicasterien
observiret wird.

Dises schöne Werck ist nun von neuem mit 200. unterschiedlich-ra-
ren/ curiosen/ ja außerlesenen controvertirten/ bey denen Hohen Gerichten und
Dicasterien decidirten Quæstionen vermehret/ und zugleich mit einem General-
und Special- Register/ sowohl der Materien in denen Capiteln/
als auch aller merckwürdigen Sachen bey
denen Observationen versehen
worden.

Mit Röm. Käyserl. und Cathol. Majest. allergnädigsten
Special- Privilegio.

AUGSPURG/
In Verlag Daniel Walder/ Buchhändlers/ 1715.

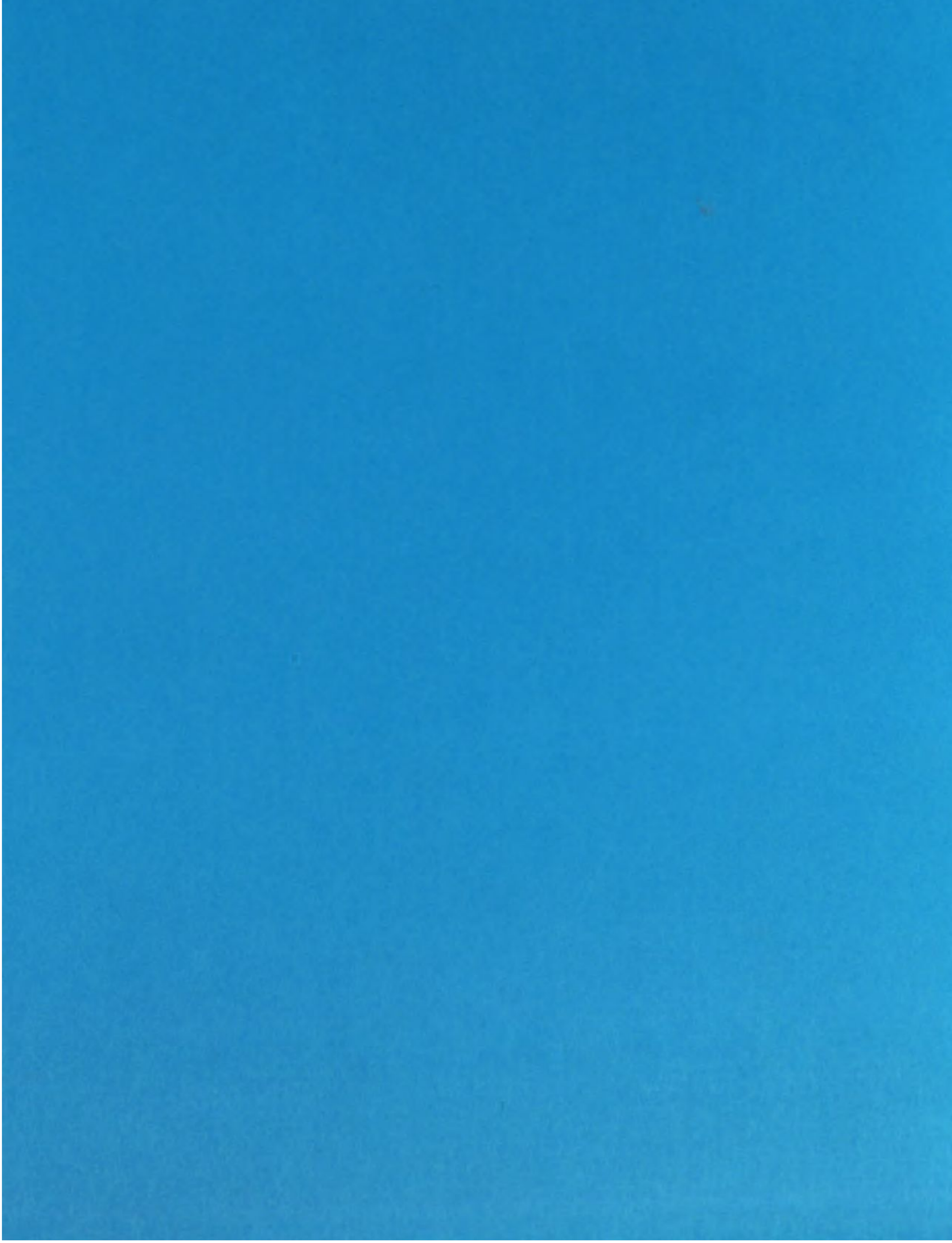

Anthoni Wilhelm Ertels,
J. V. L. Churfürstl. Bayr. Hof- Gerichts- Advocaten/
und nachmals Eines Löbl. Schwäbischen
Crayses Secretario.

Neue

und allerdings

umb die Helffte vermehrte

PRAXIS AUREA.

Von der

Nieder-Gerichtbarkeit/ Erb-Gericht/ Vogteylichen Obrigkeit/ und Hofmarck-Gericht/

Wie dieselbe heutiges Tags in denen Chur-Fürstenthumern Bayern/ Ober- und Nieder-Sachsen/ Brandenburg/ Pfaltz. Item/ in Oesterreich/ Schwaben/ Francken/ Tyrol/ auch andern Kayserl. Erb-Landen und Provincien practiciret/ nicht weniger in verschidenen vortrefflichen Dicasterien observiret wird.

Dises schöne Werck ist nun von neuem mit 200. unterschiedlich-rar-ren/ curiosen/ ja außerlesenen controvertirten/ bey denen Hohen Gerichten und Dicasterien decidirten Quæstionen vermehret/ und zugleich mit einem General- und Special- Register/ sowohl der Materien in denen Capiteln/ als auch aller merckwürdigen Sachen bey denen Observationen versehen worden.

Mit Röm. Käyserl. und Cathol. Majest. allergnädigsten *Special- Privilegio.*

AUGSPURG/
In Verlag Daniel Walder/ Buchhändlers/ 1715.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Neue Vorred.

ES ist zwar dieser Tractat Praxis Aurea von dem Herrn Authore schon vor geraumen Jahren mit sonderm Fleiß zusammen getragen: und in der weit-berühmten Reichs-Stadt Nürnberg aufgelegt worden. Nachdeme aber dieser seiner Würdigkeit / so wohl was zur Niedergerichtbarkeit gehörig: als auch was von neuem mit unterschiedlichen: bey hohen Dicasteriis ausgefällten Præjudiciis, welche nach der Ordnung der enthaltnen Materi / in weitere Observationes gezogen: (worunter jedoch nicht ein einziger Casus, welchen Herr Ferdinand Ernst

Zeller / vor wenig Jahren in Druck hervor gegeben.) Auch zuletzt mit einem sonderbahren Anhang/ ratione der Laudemien und Raichnussen/ ab denen Lehen- und Erbzinß-Gütern; Item/ deren darauf hafftenden Gerechtigkeiten / auch destwillen mit unterschiedlichen/ an hohen Orten ausgefällten Verbschaidungen: Dann / mit eines Beambtens kurtze Methodische Instruction, wie er sich ohne Anstoß in denen strittigen / und unstrittigen Jurisdictional-Materien zu verhalten habe / und letztlich was eine Ehehafft / und einfolglich zu solch ersten Arth gehörig seye / hauptsächlich darmit vermehrt/ und also ferner in Druck befördert worden/ und obwohlen die von Herrn Authore seel. heraus gegebene Edition, durch Beyhülffe eines andern Freundes/ von den vorigen Verlegern unlängsten wiederumb zum Vorschein kommen/ (so mehrers aus Mißgunst wegen dieser vermehrten Auflage / als andern erheblichen Ursachen beschehen) so wird jedoch der geneigte

neigte Liebhaber in Durchblätterung dieses Exemplars/ den Unterschied gar nachtrucklich finden/ so/ daß es neben der alten Edition so wol nutzlich als nöthig zu haben ist. Es ist ausser allem Zweiffel gesetzt/ daß die vorsichtige Verwaltung der Gerechtigkeit zum gemeinen Heil und Wohlfahrt eines Lands / sonderbar bey dem nunmehr im gantzen Heil. Röm. Reich (GOtt Lob) wiederumb hergestellten lieben Friden/ nicht wenig beytrage ; Ingestalten eine Republic ohne Gesetze zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt nicht zulänglich / es seye dann / daß mit denenselben nach dem klugen Ermessen eines Richters wohl verfahren / und einem jedweden das Seinige nach der Vorschrifft deren Gesetze zugeeignet werde/ massen es also lautet:

Wo kein Gesetz ist in der Stadt/
Da wird wenig geschaffet Rath.

Dahero dann gehofft wird / diese in viel Weg sehr nutzbar vermehrte Arbeit soll von jedem geneig-

geneigten Leser / gleich es also gemeint / de meliori aufgenommen / und zu eines jedweden Vergnügen angewendet / zugleich auch die unvermuthet-eingeschlichne Errata ohnschwer selbst zu corrigiren belieben werden.

Privilegium.

WIr Carl der Sechste/ von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärntē/ Crain und Wirtenberg/ Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich / daß Uns unser und des Reichs lieber getreuer Daniel Walder Buchhändler/ in Unserer und des Hl. Reichs Stadt Augspurg unterthänigst zu vernehmen gegeben/ wasgestalten er allerdings im Werck begriffen seye/ die Praxin auream Antonij Wilhelmi Ertels / nachdem so wol der Author vor vier Jahren verstorben / als seith neun Jahren dieser Tractat nicht mehr zubekommen gewesen/ weniger gedruckt worden/ hinwiderum doch von einem andern um die Halbscheid vermehrt/ in quarto auf- und zuverlegen/ auch der mit künfftigen Michaelis Sibenzehenhundert dreyzehen fertig zu seyn/ mit gehorsamster Bitt/ weilen er sich des gefährlichē Nachdrucks mit Unserm Kayserl. Schutz-Privilegio zuversehen/ Wir ihme hierüber ein solches auf fünff Jahr zu ertheilen gnädigst geruhen wolten. Wañ wir nun gnädiglich angesehen/ solche seine demüthige zimliche Bitte/ so haben Wir ihme die besondere Gnad gethan/ und Freyheit gegeben / thun solches auch hiemit in Krafft dieses Brieffs also und dergestalten/ daß er Daniel Walder obbemelten Tractat in offenen Druck auflegen/ ausgehen/ hin- und wider ausgeben/ feilhaben/ und verkauffen / auch ihme solchen niemand ohne sein Consens und Wissen innerhalb fünff Jahren von dato dieses Brieffs anzurechnen/ weder im Heil. Römis. Reich / noch unsern Erb-Königreichen / Fürstenthum und Landen/ weder in quarto noch einem anderen Format nachdrucken und verkauffen lassen/ und gebieten darauf allen und jeden unsern und des H. Reichs/ auch unserer Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getruen/ insonderheit aber allen Buchdruckern/ Buchführern/ und Buch-Verkauffern/ bey Vermeidung zehen Marck löthigen Golds/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwieder thäte/ uns halb in unsere Kayserl. Cammer/ und den andern halben Theil gemeltem Daniel Walder/ oder seinen Erben uñachläßlich zubezahlen ver-

verfallen seyn solle/hiemit ernstlich/und wollen/daß ihr oder einiger aus euch selbst oder jemand von euertwegen obangeregten Tractat innerhalb denen obbestimten fünff Jahren in keinerley Format nicht nachdruckt/ noch also nachgedruckt distrahirt / feilhabet/ umtraget/ oder verkauffet/ noch auch solches andern zu thun gestattet/ in keine Weiß noch Weege/alles bey Vermeidung unserer Kayserl. Ungnad/und obbestimter Straff der zehen Marck lötigen Golds/auch Verliehrung desselbē eueren Drucks/den vielgemelter Daniel Walder/oder seine Erben/auch deren Befehlshabere mit Hülff und zuthun eines jeden Orths Obrigkeit/ wo sie dergleichen bey euch einem finden wurden/also gleich aus eigenen Gewalt ohne Verhinderung mäñiglichs zu sich nehmen/ und damit nach ihrem Gefallen handlen/ und thun mögen/jedoch solle er Walder von diesem Druck/ so bald selbiger fertig/ seiner ad acta gegebenen Caution zufolge/ die gewohnliche Exemplaria zu unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath einzuliefern/auch dieses unser Kayserl. Privilegium und deren zur Nachricht und Warnung solchem vorandrucken zu lassen/ schuldig und gehalten seyn/ mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit unserm Kayſ. aufgedruckten Innsigel / der geben ist in unserer Stadt Wienn/ den neun und zwantzigsten Novembris, Anno Sibenzehenhundert und zwölff/unserer Reichen des Römischen im anderten / des Hispan. im zehenden/ des Ungar. und Böheimischen ebenfalls auch im anderten.

Carl mpp.

Ut: Frid. Carl. Graf v. Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Franc. Wilderich v. Menßhengen.

General- und zugleich special-
Register
Sowohl der Materien in denen Capiteln / als auch aller merckwürdigen Sachen bey denen Observationen in disem
Ersten Theil.

Das 1. Buch. 1. Cap.

Warinnen die Natur und Eigenschafft der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey nach unterschidlicher Orthen Herkommen und Observanz, practicè untersucht wird. pag. 1

Observatio 1.

Die Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey sey nichts anders / als eine Gerechtsamb / Krafft welcher die Burgerliche Sachen erörtert: und geringere Laster / oder Frevel abgestrafft werden. 1

2. Daß vor uralten Zeiten das Schutzrecht mit dem Wort Vogtey bemercket / und gemeinglich die Casten-Vogtey genennet worden. 2

3. Das sogenannte Dorffgericht hat bloß allein umb Übermähen / Überzeunen / Überackern / und sothane geringe Verbrechen: auch wie hoch zustraffen. 6

4. Die Jährliche Raichnussen / als Faßnacht-Hennen und Rauchfuetter / auch Vogtey-Haber ist ein ohnfehlbares Kennzeichen der Nidergerichtbarkeit. 6

5. Vom Rugen: oder Ehehafft-Recht und Gericht / Item Rentmaister. 6

6. Von denen gewesten Frey oder geheimben Gerichten / so aber in Abgang kommen. 10

7. Daß ein: so anders Orth unterschidliche Jurisdictionen unterworffen / Item Außländer oder Frembde. 10

8. Straß-Vogtey / Item inn: und auser der Etter. 12

9. Gräntzscheidungen mit denen Marckungen. 12

10. Gerichtbarkeit / welche die Edelmanns Freyheit genennt wird / Item von kleinem Wildbahn in Bayrn. 13

11. Ob die Edelmanns-Freyheit feheige / welche auff ihren ainschichtigen

ligen Güttern die Nidergerichtbarkeit exerciren wöllen / bey gemelt ainschichtigen Güttern / Stüfft und Gült cumulativè haben müssen. 15
12. Was die unbefreyte Hoffmarchs-Innhaber für Privilegien haben / und in specie ob sie über ihre aigene Conträct fertigen mögen. 16
13. Daß ein Hofmarchs Herr nit schuldig / seinen habenden Gros- oder kleinen Hofpau außmessen zulassen. 17
14. Daß in einer Hofmarch nicht mehr / als ein Hof-Pau auffzustellen. 17
15. Edelmanns-Freyheit. 18
16. Wer ein Landtsaß sey. 21
17. Von Hofmarchen / deren in Bayrn zweyerley verstanden werden. 25
18. Ein Hueber ist in Bayrn ein halber Hof / oder Paur. 26
19. Haußwohnung / Item Haimet. 27
20. Jochart / oder Tagwerch. 28
21. Sedlhöf / welche unter die hochgültige Güter gerechnet werden. 30
22. Von Pertinentzien / und Ursachen / warumb denen Beambten nit verstatt werden solle / Gütter unter dem Gericht / darin selbige Ambtthieren / an sich zubringen. 30
23. Vom Gericht / Gastrecht. 36
24. Von der Beschaffenheit / da ein Dorff zweyen Herren zugleich oder cumulativè mit der Nidergerichtbarkeit zugethan ist. 36
25. Daß die alte Römische Jurisdiction von der jetzigen sehr unterschiden sey. 37
26. Daß der Jurisdiction die Mitl zum Endzweck zustehen / ohn welchen zu besitzlicher Ubung der Gerichtbarkeit ansonsten nicht zugelangen. 37

Das andere Capitel.

Von den Würckungen / und üblichen Kennzeichen der Nidergerichtbarkeit / und zwar erstens von Huldigung der Unterthonen gegen dero Gerichts- oder Vogt-Herrn. 38
Observat. 1. Von der Unterthonen Huldigung ihrem neuen Gerichts oder Vogtherrn. 38
2. Von der Huldigung neu angehengter clausuln. 39
3. Ob die Huldigung von jenen Unterthonen anzunehmen / welche ratione einer Schaiwerch mit dem Hofmarchs-Herrn in einem Strit stehen. 40
4. Daß die Unterthonen zur Huldigungs Leistung angehalten werden mögen. 41
5. Ob die Huldigungs- und Vogtey-Pflicht nicht könne durch einen Gevollmächtigten abgelegt werden. 42
6. Daß die Huldigungs-Formb nach denen Oerthern / und Ländern unterschidlich. 42
7. Auß der Huldigung entspringt der Unterthonen Gehorsamb. 43

8. Daß die gehuldigte Unterthonen ihrem Herrn weit mehrers / als ein Lehemann seinem Lehenherrn / verbunden seynd. 44

Das dritte Capitel.

Der ander Effect oder Würckung von der Gerichtbarkeit / nemblich die Bestellung einer Burgerlichen Gefängnus. 45

Observat. 1. Von einer burgerlichen Gefängnus. 45

2. Ob der Richter / oder Gerichts-Herr mit einer Injurien-Klage könne angefaßt werden / wann ein Unterthon mit unrechter Gefängnus belegt worden. 45

3. Wer einen über 24. Stunden eingeschlossen hält / der habe eine Privat Gefängnus / und wie solche seyn solte. 46

4. Die Straff / so auff eigne Gefängnussen in Rechten gesetzt ist / findet keinen Platz / wann einer zur Correction enthalten wird. 47

5. Auff wievil Täg / oder Wochen der Gerichts-Herr die gefängliche Einziehung aufferlegen könne? 47

6. Von denen Schuld-Thuren. 47

Das vierdte Capitel.

Der dritte Effect oder Würckung der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemblich die Obsicht über das Gewicht / Messerey / und Ellen. 48

Observ. 1. Daß die Besichtigung deß Gewichts / Maß / und Ellen zu der nidern Gerichtbarkeit gehörig. 48

2. Daß die Straff von dem Gewicht / Maß / und der Ellen / dem Hofmarchs-Herrn adjudicirt wird. 49

3. Die Ellen / Maß / und Gewicht Obsorg / ist der Obrigkeitlichen Authoritet anhängig. 49

4. Durch Gleichheit deß Gewichts / und der Maaß / werden ohnzählich vil Betrügereyen verhüttet. 50

5. Heilsambe Mittel wider die Maaß- und Gewicht-Fälscher. 50

6. Was auff Verfälschung der Ellen / Maaß / und Gewicht vor scharpffe Straffen verordnet. 52

7. Daß die Mässerey jezuweilen Vom Kayser zu Lehen gereichet werde. 53

8. Von Verreichung deß Jährlichen Dienst- oder Gült-Getraids / wann kein sonders Geding vorhanden. 53

9. Wann ein Bayrischer Würth in der Stadt Ulm zwey Wägen mit Wein kauffte / ob alsdan die Weinmässung nach der Ulmischen Gewonheit / oder nach dem Herkomen wo der Wein gewachsen / anzustellen sey. 54

10. Von Verkauff- und nachmaliger Abmässung etlicher Juchart Ackers. 55

11. Wann im Abzehlen / Abwägen / oder Abmessen etwas zu schan-

den gehet / wer den Schaden uber sich g-hen zu lassen habe. 55

Das fünffte Capitel.

Der vierdte Effect oder Würckung von Gerichtbarkeit / ins Gemein der Kirchweyh-Schutz genannt. 56

Observ. 1. Daß der Kirchweyh-Schutz zur Vogtey: oder Nidergerichtbarkeit gehörig. 56

2. Was / und wievil der Kirchweyh-Schutz in sich begreifft. 57

3. Von Mord unnd Todtschlag auf denen Kirchweyhen. 58

4. Bayrische Satzung von denen Kirchweyhen. 58

5. Daß ein anders der Kirchweyh-Schutz / und ein anders der Kirchen-Schutz sey. 58

Das sechste Capitel.

Der fünffte Effect oder Würckung der Gerichtbarkeit / nemlich die Setzung der Marckstein / und andere Außmerckungen. 59

Observ. 1. Daß die Setzung der Marcksteinen dem Nider Gerichts- oder Vogtey-Herrn gebühre. 59

2. Von Unterscheidung der Marckungen. 60

3. Was für Personen in Setzung der Marckungen gehörig. 61

4. Wie die Marckungen zu einem rechten Beweiß gesetzt werden sollen. 62

5. Von Außgrabung eines Gränitzstein. 63

6. Wann einer auff einmahl etliche Marckstein außgehoben / ob er solchen falls nur ein eintzige Straff verwürckt habe. 63

7. Ob die Marckungen durch Præscription können verändert werden. 64

8. Ob die Paurn aignes Gefallens die Marckstein sellen / und heben mögen. 64

Das sibende Capitel.

Der sechste Effect oder Würckung der Nidergerichtbarkeit / nemblich die Frondienst / Robold / und Scharwerchen. 65

Observ. 1. Die Frondienst können ein Kleinod der Nidergerichtbarkeit genennet werden.

2. Von der Gültscharwerch. 67

3. Die Scharwerch soll der Gerichts-Herr zu seinem sonderbaren Nutzen geniessen. 68

4. Die Scharwerchen werden in gewisse / oder gemessene / und dann in ungewisse ungemessene abgetheilet. 68

5. Die gewisse Scharwerchen haben diese Effect, daß über die gemessene Dienste weither nichts auffgeburdet werden kan. 69

6. Die Mässigung der Frondienste seynd auf das genauist zubeobachten. 70

7. Die gewisse / und ungemessene Frondienste seynd gleichförmig nit zuverändern. 71

8. Von einem gantzen Paurnhof/ so aber nur für einen halben Hof in der Scharwerch gehalten worden. 72

9. Frondienst/ da noch etliche Paurnhöf durch den Krieg verwiester öd ligen. 72

10. Wann an statt der Scharwerch ein gewisses Geld geben worden. 73

11. Scharwerch ausser der Hofmarch zu einem baufälligen Hauß in einer Stadt. 74

12. Von ungemessenen Frondiensten/ so etlich Jahr nicht geforderet worden. 74

13. Von Wachten auff denen Herrschafft-Schlössern. 75

14. Von der Fürsten Extraordinari-Scharwerchen. 76

15. Von Neuerung der Frondienste. 77

16. Scharwerch zu einem in Kriegs-Zeiten eingerissnen Schloß. 78

17. Daß sich die Frondienste anderst wohin nit transferirn, oder verlegen lassen. 78

18. Von denen Worten der Scharwerch/ wie es vor Alters herkommen/ oder hergebracht worden. 79

19. Welche Frondienste vor ungewöhnlich gehalten werden. 80

20. Daß bey Geniessung der Frondinste eine Gleichheit gehalten soll werden. 81

21. Vom kleinen Wildbahn. Item Gnaden-Gesaher / Erb-Gesader. 82

22. Die Frondienste seynd eine Frucht der Jurisdiction. 83

23. Von einem kleinem Feldtbau/ und wann hernach etliche Grundstücker darzu erkaufft werden. 83

24. Veränderung der ungemessenen Frondienste in gemessne. 84

25. Es kan ein Herr seiner Unterthonen Frondienste keinem andern vermieten/ oder abtretten. 84

26. Was die Grund-Stüfft- und andere Bücher in denen irrigen Frondiensten würcken. 85

27. Wann ein Edelmann einen Paurnhof kaufft / so ist er dem Gerichts-Herrn gleichmässig zu den Frondiensten verbunden. 89

28. In Bayrn das Gült: oder Zehet-Getraid auff 6. oder 7. Meil Weegs in der Scharwerch zuverführen. 90

29. Die Frondienst seynd nur zu der Herrschafft und dessen Haußwesens Nothurfft zu leisten. 90

30. Daß in Bayrn die Jaghund-Haltung unter die Scharwerch nit gezehlet werde. 91

31. Wann dem Vorgeben nach die Dienste ein Zeitlang bittweiß geleistet worden. 91

32. Ob die Unterthonen einem Hofmarchs-Herrn auff 6. Meil Weegs an ein anders Orth die Victualien beyzuführen schuldig. 93

33. Brauchung einer Bescheidenheit in Frondienste. 94

34. Unbillich begehrte Scharwerch zu einer baufälligen Mihl auſſer der Hofmarch. 94
35. Gleichfalls widerrechtlich begehrte Scharwerch / Holtz / Heu / und Strohe auf 7. Meil Weegs beyzuführen. 94
36. Billichmäſſige Scharwerch zu denen baufälligen Wohnungen. 95
37. Ob die Weyher-Raumung ein Lands-gebräuchige Scharwerch. 95
38. sup. 30. Einerörteter Casus, daß das Hundshalten nicht zur Scharwerch gehörig. 96
39. Daß das Hopffengrasen / Distel außstechen / und anders mehr / kein Land-gebräuchige Handscharwerch seye. 96

Das achte Capitel.

Der sibende Effect oder Würckung der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / insgemein / der Beysitz bey Jährlicher Auffnamb der Kirchen-Rechnungen. 97
Observ. 1. Auß was Ursachen der Gerichts-Herr zu denen Kirchen-Rechnungen gezogen wird. 97
2. Wie die Kirchen-Rechnungen: und in welcher Personen Beywesen Angestellet werden. 99
3. Ob der Nidere Gerichts-Herr bey Auffnamb der Kirchen-Rechnungen den Vorsitz vorm Kirchen-Lehenherrn habe? 99
4. Wem die Reparir- und Außbesserung einer eingangenen: und ruinirten Kirchen obligе. 101
5. Prærogativen, und Vorzüge / bey den weltlichen Kirchen-Güttern in Bayrn. 102

Das neunte Capitel.

Der achte Effect, und Würckung der Vogtey / oder Nidergerichtbarkeit / nemblich die Mühlbschau. 103
Observ. 1. Daß in Mühlbschauen dem gemeinen Wesen zum besten all möglichster Fleiß angekehrt werden solle. 103
2. Betrifft obigs die genaue Obsicht bey denen Mühlbschauen an. 104
3. Die Mühlbschauen seynd zur Nidergerichtbarkeit gehörig. 105
4. Von denen geschwornen Wasser- oder Mühlgrafen bey denen Mühlbschauen. 106
5. Von Straff der Mühler. 106
6. Von Zwangmüllen. 107

Im 2. Buch 14. Cap. Obs. 2.

Das zehende Capitel.

Der neunte Effect, oder Würckung von der Nidergerichtbarkeit / nemblich die Auffrichtung gemeiner Dorff-Schulen. 109
Observ. 1. Von der Obsicht der Dorff-Schulen. 109
2. Mit Zuziehung der Pfarrherrn auff der Schulen Wohlstand bedacht zu seyn. 110

3. Wemb

3. Wems die Auffrichtung der gemeinē Dorff Schulen zusteht. 110

Das ailffte Capitel.

Der zehende Effect, von der Niedergerichtbarkeit / oder Vogtey / nemblich die Auffrichtung allerhand gemeinen Gebott / und Verbott. 111

Observ. 1. Daß ein Gerichs-Herr eine gemeine Ordnung / und allerhand Gebott / und Verbott affigiren lassen könne. 111

2. Man kan aber keinen gewissen Entwurff von solchen Ordnungen machen. 112

3. In was Materien die Gemeinds-Ordnungen meistentheils pflegen abgefast zuwerden. 113

Das zwölffte Capitel.

Der ailffte Effect, von der Vogtey: nemblich die Obsicht über die Dorff-Ehehafften / als über Tafehrn / Gemain-Bad / Mühl / und Schmidten. 114

Observ. 1. Das Wort Ehehafft gewinnet meistentheils einen dreyfachen Verstand. 114

2. Was zu der ersten Arth der Ehehafft ins gemein / die Tafern genannt / gehörig. 16

3. Ob die Einforderung deß Umbgelts / oder Auffschlags zur Landts-Herrlichkeit / oder aber zur Vogtey gehörig sey. 121

4. Was die Bayrische Praxis bey dem Wein-Umbgelt / oder Accis seye / Item den Wein unter den Raiffen verkauffen. 123

5. In unfürdencklichen Jahren kan ein Ehehafft v. g. Bad / Schmidten ꝛc. durch Præscription erlangt werden: 124

6. Auffrichtung eines benöthigten Bach: oder Becken-Hauß in einem Dorff / ungehindert dergleichen vorhin nit vorhanden gewest. 126

NB. Dise hernachfolgende Observationes 8. 9. 10. 11. 12. & 13. seynd hieher nit: sondern in das gleich hernach folgende 13. Capitel gehörig / welche in der Truckerey durch den vorbeygangenen Fähler: so nit mehr geänderet werden können / versetzt worden.

Observ. 8. Von einem eingenommenen Steur-Hinterstand zweyen Beambten / wie sie miteinander hafften / und liederlichen Verhaltens. 132

9. Hafftung zweyer Beambten miteinander / und da einer auß ihnen eines Außstands wegen ankommen wird. 137

10. Von Ambts-Borgen. 133

11 Fiscus Vorzug bey den Cameral-Officialen. 134

12. Ob neben dem Commission-Gelt auch das Schreib: und Fertig-Gelt absonderlich zunemen ist. 134

13. Richters Anverwandtschafft gegen einer Parthey / und deßwillen geführte Exception. 135

Das

Das dreyzehende Capitel.

Der zwölffte Effect, von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey / nemblich die Auffstellung eines Richters / Ambtmanns / und anderer gemeinen Bedienten. 135

Observ. 1. Erwöhlung der Beambten / deren Authoritet, und daß sie ausserhalb ihres Gerichts nur vor privat-Personen geachtet werden. 135

2. Wie ein auffgenommner Beambter beschaffen seyn solte. 138

3. Schöpffung einer billichmessigen Besoldung einem Beambten. 138

4. Unterschid zwischen den Beambten. 139

5. Wann ein Beambter von jemanden hoch geschmächt / oder injuriirt worden. 140

6. Die Wissenschafft / das Nachsehen / und Fahrläßigkeit der Beambten bey Verjährung der Gerechtsame. 141

7. Von denen bestochenen Beambten. 142

8. Von denen Frohn-Botten / Gerichts-Diener / Ambts-Knechte / Schergen ꝛc. 144

9. Von denen Dorff-Führern. 145

10. Nachtwachter. 145

11. Bestellung eines Caminkherers. 148

12. Auffstellung der Hebamen. 148

13. Auffstellung allerhand Hirten. 149

NB. Hiervon ist auch hernach im 17. Capitel was einkommen.

Das vierzehende Capitel.

Der dreyzehende Effect, der Nidergerichtbarkeit / ins gemein die Jährliche Feur-Bschau genañt. 150

Observ. 1. Feur-Bschau. 150.

2. Heilsame Feur-Ordnungen / und Gewohnheiten. 150

3. Allwo ein Feurs-Brunst außgebrochen zu seyn vermuthet werde. 152

Das fünffzehende Capitel.

Der vierzehende Effect, von der Nidergerichtbarkeit / nemblich das Straiffen auff allerhand loses Leuth. 153

Observ. 1. Befugtes Straiffen auff allerhand heilloſe / liederliche Leuth. 153

2. Praxis im Straiffen auff allerhand lose Leuth. 154

3. Vorsorgen im Straiffen in Bayrn. 155

4. Beyspringung der Unterthonen im Nacheilen. 156

5. Verfolgung der heillosen Leuth in einem frembden Territorio. 156

Das sechszehende Capitel.

Der fünffzehende Effect von der Nider-

Niderderichtbarkeit / nemblich die Zusammenruffung der Gemeindts-Unterthanen. 158
Observ. 1. Zusammenruffung der Gemeindts-Leuth. 158
2. Vom Ungehorsamb der Unterthanen bey denen Gemeinden. 159
3. Gemeindte-Zusammenkonfften wider deß Gerichts-Herren Willen. 159

Das sibenzehende Capitel.

Der sechszehende Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemblich die Auffnemmung der Gemeinds-Rechnungen. 161
Observ. 1. Zu Ablegung der Jährlichen Gemaindts-Rechnungen können die Dorffs-Führer angehalten werden. 161
2. Einer Dorffs-Gemeind eignen Gelt-Schrein. 162
3. Practicable Vormerckungen bey Ablegung der Gemaindts-Rechnungen. 163
4. Eines Beambtens liederliche Verwaltung / und dessen Ehewürthin beschehene Verschreibung. 164
5. In wem die gantze Rechnungs-materi dependiret. 165
6. Wann sich ein Beambter mit Gelt oder sonsten bestechen lasset. 166
Wann ein Beambter Zeit seiner Administration am Vermögen zunimbt. 166

Das achtzehende Capitel.

Der sibenzehende Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemblich die Bestraffungen an Gelt / wegen allerhand burgerlichen Verbrechen. 167
Observ. 1. Diser Effect bestehet in der Gelt-Bestraffung. 167
2. Was vor Bestraffungen zur Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey gehörig seyen. 168
3. Wann wegen eines Verbrechens / dessen Bestraffung eigentlich zur Vogtey gehörig ist / eine Gelt-Straff andictirt wird / so gehöret es den Vogt-Herrn zu. 170
4. Entblössung eines Degens vor dem Richter. 170
5. Wie die Art / Eigenschafft / und Ermässigung der Gelt-Straffen in etwas zuerkennen seyn wird. 170
6. Daß die Gelt-Bussen Pfundt: oder Schillingsweiß dictirt werden. 173
7. Vor Zeiten waren die Gelt-Straffen auff ein gewisses gesetzet. 175
8. Daß alle Excessen können vorsichtig abgewendt: oder verbesseret werden. 177

Das neunzehende Capitel.

Der achtzehende Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemblich / die Andictirung allerhand burgerlichen Schand-Straffen. 178
Observ. 1. Neben den Geltstraffen seynd auch andere Mittl die Verbrechen verbüssen zu lassen. 178

2. Item Pränger / Stock- und Hals Eisen/ Lasterstein/ und Stock-Straff. 179
3. Von Schellen oder Fuß-Eisen / offenen Schand-Säulen / und Schrägen. 180
4. Vom Daumen-Stock. 181
5. Ob ein Gerichts-Herr könne einen ungehorsamen Unterthon zu Verkauffung seines Guts zwingen. 181
6. Von der Landts-Verweisung. 183
7. Wie die Concubinæ abzustrafen. 184
8. Deren zweyte Bestraffung. 184
9. Zweymal ausser Lands: und einmal in Bayrn begangnes leichtfertiges Verbrechen / wie es abzustraffen. 185
10. Von Bestraffung eines wucherischen Contracts. 186

Das zwaintzigste Capitel.

Der neunzehende Effect, von der Nidergerichtbarkeit / nemblich die Auffstellung der Vormunder / oder Gerhaber. 189
Observ. 1. Von Auffstellung der Vormunder/ oder Gerhaber. 189
2. Von Abkürtzung der Minderjährigkeit biß auf 21. Jahr nach Landts Gebrauch. 191
3. Wann die Güter / und Wohnung vermischt / welcher Obrigkeit die Auffstellung der Vormunder zukomme. 192
Eines minderjährig ruckständigen Mutter-Theils. 193
5. Eines Vormunds Verdacht / da er kein Inventnrium auffrichten lassen. 194
6. Restitution in integrum ratione einer Læsion. 195
7. Wañ einer auß denen Strits-Consorten appellirt / und victorisirt / obs die übrige / welche nit im Stritt gewesen / auch zugenieſſen. 196
8. Daß der Einstandt / oder das Jus retractûs in dem auf der Gand kauflich eingethonen Gut nit allzeit: wann aber Passirt: 197
9. Daß dem Vatter von seines Kinds Mütterlichem Gut die Nutznessung gebühre. 198
10. Eines Vormundts zu suchen habende Schuld-Forderung bey deß Pflegkinds Vermögen. 198
11. Der Churfürsten auß der Vormundtschafft-Trettung nach Erfüllung deß 18. Jahrs. 199
12. Daß der Gerichts-Herr vor den Obervormunder jederzeit gehalten wird. 200

Das 21. Capitel.

Der 20. Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey / die Aufrichtung einer Inventur. 201
Observ. 1. Die benöthigte Auffrichtung eines Inventarij. 201
2. Dem Inventario müssen alle Sachen und Güter einverleibt werden. 202
3. Die Art und Form der Inventar. 203
4. Ein

4. Ein Inventarium soll in Gegenwart aller deren/ welchen daran gelegen/auffgerichtet werden. 203
5. Was für Würckungen der Inventur nachfolgen.
6. Wie es mit der Inventur zuhalten/ da ein Burger in der Stadt/ auch im Gericht ein Vermögen hat. 205
7. Befreyung der Burgerlichen Gründ/ und Häuser. 205

Das 22. Capitel.

Der ain und zwaintzigiste Effect von der Nidergerechtbarkeit/nemblich die Sigill-oder Fertigungs-Gerechtigkeit. 206
Odserv. I. Von der Sigill-oder Vertigungs-Gerechtigkeit in genere. 206
Daß ein gemachter Vergleich in Bayrn nach Ablauff 14. Tag bey der Obrigkeit angezeigt muß werden. 208
3. Ob ein Grund-Herr/ über seines Unterthons Handl- und Wandlungen möge Brieff und Sigl auffnemmen. 209
4. Daß der Grund-Herr seines Unterthans Handlungen auch mit bekräfftigen könne. 210
5. In Verpfendung der ligenden Gütter/ stehet die Fertigung dem Gerichts Herrn zu. 211
6. Vor Fertigung/ da einer underschidlichen Obrigkeiten unterworffen. 211
7. Welche ihre Gütter gültiger Dingen unterpfändlich verschreiben können. 211
8. In was für Fählen die Brieffs Aufricht- und Fertigung denen Vogt-Herren. und in was für Fählen denen Grund-Herren gebühre. 212

Das 23. Capitel.

Der zwey und zwaintzigiste Effect, von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey / nemblich/ die Conpass-Brieff / und allerhand Gerichtliche Urkunden. 217
Observatio. I. Von Compass-Schreiben. 217
2. Wie solche gebraucht werden. 218
3. Wie dise Pflegen adhibirt zu werden. 218
4. In Verschaffung der Gezeugen. 219
5. Beruffung zu Ablegung der Rechnungen. 219
6. Wann ein Missethäter nach geleister Caution oder Vorstand flüchtig wird. 220
7. Allerhand Gerichtliche Attestationes, und Urkunden. 221

Das 24. Capitel.

Der drey und zwaintzigiste Effect von der Nidergerichtsarkeit / oder Vogtey / die Haltung eines Gerichts oder Ambts Prothocoll. 221
Observ. I. Wie in Bayrn / und Schwaben/die Prothocolla gehalten werden. 221

2. Was zu der Form eines vollständigen Gerichts-Buch erfordert wird. 224
3. Wann das Gerichts-Prothocoll recht eingerichtet / so würckt es vollständigen Glauben. 224
4. Wann in Schrifften was anders als im Gerichts-Prothocoll enthalten. 225
5. Ob das Gerichts-Prothocoll auch an einem andern Gericht einen Beweiß würcken könne? 225
6. Von Vorlegung deß Gerichts-Prothocoll, und Extract Erthailung. 226
7. Ob die Abolition oder Abthuung deß Prothocoll und der Gerichtlichen Handlungen / auff blosses Verlangen der Partheyen geschehen müsse. 226
8. Neben dem Gerichts-Prothocoll, Haltung anderer Bücher. 227
9. Wann das Gerichts-Prothocoll mit der genommen Abschrifft nicht gleichlautent ist. 228
10. Der Vergleich last de Jure keine Reu zue / wiewollen in andern unbenambsten Contracten die Reu statt findet. 229

Das 25. Capitel.

Der vier und zwaintzigiste Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogthey / nemblich / das Hauß-Außsuchungs-Recht. 230
Observ. I. Von scheinbaren Muthmassungen verdächtige Häuser zu durchsuchen. 230
2. Daß die Hauß Außsuchung schon vor alters bekannt ware. 230
3. Daß die Hauß-Außsuchung ordentlicher Weise zwar verbotten. 231
4. Die Hauß-Außsuchung kan eigentlich keine Inquisition genennt werden. 232
5. Was bey einem Hauß-Außsuchungen eröffnet muß werden. 232
6. In Veranstaltung diser Hauß-Außsuchung ist vorsichtig: und behuetsam zugehen. 233

Das 26. Capitel.

Der fünff und zwaintzigiste Effect von der Nidergerichtsbarkeit / nemblich das Pfandrecht / sonderbar in Schuldsacher. 234
Observ. I. Von Pfandrecht / Kummerrecht / Arrest-Zuschlag / &c. 234
2. Was zu erlangtem Arrest zubeweisen. 235
3. Von Arrestirung eines Schuldners. 236
4. Daß man sich in Erklärung deß Arrests nicht übereillen soll. 237
5. Daß ein Gilt- oder Grund-Herr sich vmb Zünse / und Gülden eignen Gewalts versichern könne. 237
6. Regulariter hat der Arrest auff der Beambten oder Diener Jährlichen Bestallungen nicht Platz. 238
7. Der Arrest soll in zweiffelhafften Fall nicht leichtlich erkannt werden. 239

8. Daß die Arresta mit sonderbaret Behutsambkeit decretirt werden sollen. 239

3. Wer den Unkosten darschiessen muß/ wann sich der in Arrest gesetzte nit ernähren kan. 240

10. Daß die Borgschafft ein Personal Action, also wo selbe zubelangen seyn/ Item unverschaidenlich. 240

11. Was ein Glaubiger der seiner Schuldner mehr klagen will / thun solle. 241

12. Wann ihrer etlich vmb ein Schuldhafften/ vnnd hierunter nur Thails geklagt worden. 243

13. Von Auffkündung deß Capitals / und Annembung annembli-cher Brieff. 244

14. Daß ein Vergleich mit gewissen Conditionen geschlossen / so fehr nit zugehalten werde / zu revociern seye. 244

15. Übernembung der Schulden bey einem erkaufften Gut. 244

16. Daß der Lidlohn / da ein Interesse genommen wird / die Freyheit deß Vorgangs völlig verliehre. 245

17. Verfallne Interesse so zum Capital geschlagen ; vnnd also verzünst worden. 246

Das 27. Capitel.

Der sechs und zwaintzigiste Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogthey / nemblich / die Außruffung deß Frid-Botts. 248

Observ. I. Zu Außruffung deß Frids Botts mit dem Pænfahl/ und Anethroung der Straff. 248

2. Von Straff / wer nach außgeruffenen Fridbott den andern zuschlagen / oder zu schmähen fortfahret. 249

Das 28. Capitel.

Der siben vnd zwaintzigiste Effect von Nidergerichtbarkeit/ oder Vogthey / nemblich das Einziech-Geld. 249

Observ. I. Hergekommnes Einziech-Gelt. 249

Das 29. Capitel.

Der Acht vnd zwaintzigiste Effect von der Nidergerichbarkeit / oder Vogthey / nemblich die Nachsteur / oder Freygelt. 249

Observ. I. Von der Nachsteur/ Abzug/ Freygeld ꝛc. 249

2. Nachsteur in Veränderung seiner Häußlichen Wohnnng. 250

3. Nachsteur auß einer alt-hergebrachten Gewohnheit. 251.

4. Auff welen fahl Befreyung der Nachsteur. 252

5. Nachsteur der Confessions-Verwandten. 253

6. Von der Kinder Vätterlichen Erbschafft der Nachsteur. 253

7. Von dreyerley Nachsteur. 254

8. Auff die Observanz, pacta, Privilegia und Befreyungen dißfalls zusehen. 255

9. Nachsteur von der Verlassenschafft. 256

Das dreyssiste Capitel.

Der neun und zwantzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey/ nemblich/ die Auffrichtung eines Testaments/ sonderbar vor gesessenem Gericht. 256

Observat. 1. Auffrichtung eines Gerichtlichen Testaments vor sein/ oder einer andern Obrigkeit. 256

2. Gerichtlich Testament / oder Letzterwill. 257

3. Von der Erbsatzung. 258

4. Ob ein Gerichtlich Testament auch vor einer Dorffs Obrigkeit aufgericht werden könne. 259

5. Von Annehmung eines solchen Testaments. 260

6. Von Abforderung eines hinterlegten Testaments. 261

7. Ob ein in Schrifften gemacht zierliches Testament allein auß deme vor unkräfftig zuerkennen / weilen der Testierer sein Sigel nit auffgetruckt. 261

8. In Vortruckung eines frembden Sigel von einem Zeugen in einem Testament. 262

9. In strittigen Testaments-Quæstionen, ist allzeit deren Meynung beyzufallen / welche das Testament gültig zuseyn halten. 263

10. Die Eltern können in dem unter ihren Kindern gemachten Testament worbey nur 2. Zeugen/ einem, extraneo nichts vermachen. 263

11. Die Testaments Sollennitæten können durch Statuta gemindert/ und auffgehebt werden. 264

12. Ad Pias causas verordnetes Testament. 266

Das ein und dreyssigste Capitel.

Der dreyssigste Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey/ nemblich der Gand-Proceis. 267

Observat. 1. Daß sich der Glaubiger in Einmahnung der Schuld nicht all zuhart und schimpflich erzeigen solle. 267

2. Wie die Form und Solennitet deß Edicts- und Gand Proceis vorzunehmen. 269

3. Edictual und Gand-Proceis in Bayrn. 269

4. Von offentlicher Außfaillung der Dörffer/ Schlösser/ Herrschafft/ Edelmanns-Sitz ꝛc. und von Anschlagung deren. 270

5. Vorzug eines Apothekers liquidirte Schuld / und Funeral Expensen. 274

6. Das Weib ist/ im Fall der Mann nicht solvendo, zubezahlen schuldig/ was der Mann entlehnet/ und zu seines Weibs Nutzen angewendet hat. 275

7. Die Handwercks Leuth haben nicht alle ihres Lohns halber bey der Gand den Vorzug. 275

8. Unter einer General Hypothec, ist

ist eine jedwedere Sach specialiter Verpfandt. 276
9. Grund-Herrns Gült mit dem Vorgang. 277
10. Blosser Freystiffter hat kein Gerechtigkeit dahero der Grund-Herr keinen Vorzug. 278
11. Nutzniesser/wie er sich in Gebrauchung der nutzlichen Sache/ verhalten solle. 278
12. Vorzug deß Paraphernal-Guts. 279
13. Eingeantwort: und in Besitz genommen Pfands/ und eines ältern habenden ein Antwortungs-Brieff. 280
14. Ob bey Vergandung der Hochgültigen Gütter/ gleichwie bey denen Gemeinen Güttern/das Bott/ oder Anforderung übertreffen müsse. 280
15. Von der vorgenommen Gand kein Wissenschafft zuhaben. 281
16. Ein Bescheid/ welcher unter andern ergangen/ ist dem dritten unnachtheilig. 282
17. Die Alienation einer zu alienirn verbottnen Sache/ ist denen Successoribus unpræjudicirlich. 282
18. Ob ein Außträgler bey Vergandung seines Übernommens sich angeben müsse. 283
19. Also auch bey einer ewig oder Jährlichen Gült. 284
20. Welche Bürgschafften und Summa Gelds vor wichtig zuhalten. 284
21. Wann bey einer Gand dreyerley Glaubiger/ warunter in specie das Weib mit ihrem Heurathgut ist/ zusammen treffen. 285
22. Obigs würdet nun mit einem beygebrachten Exempel bestättiget. 288
23. Waun 3. Gleubiger in ungleiche Stellen gesetzt werden. 289.
24. Ob/wann der Edict: und Gand-Process gar zu lang und über die bestimmte Zeit außgezogen wird/ die Interesse dannoch neben dem Capital fortlauffen. 290
25. Verzögerung der Pricritet Erkandtnus Publication. 291
26. Klagte Interesse, wann sie nicht auch geschafft/ obs Bey-Gand zur Haubtsumma zuschlagen. 291
27. Fiscus suchen bey einem flichtigen Gleubiger. 292.

Das zwey und dreyssigste Cap.

Der ein und dreyssigiste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey/ nemblich die Auffrichtung einer offenen Schüßhütten. 293

Das drey und dreyssigste Cap.

Der zwey und dreyssigste Effect von der Nidergerichtbarkeit/ oder Vogtey/ nemblich die Auffstellung allerhand Handwercker. 294

Observ. 1. Der Gerichts Herr kan allerhand Handwercks-Leuth auffnemmen/ v. g. Becken/ Metzger/ Schneider/ Schuster/ Sadler/ Wagner/

Wagner / Schreiner / Maurer ꝛc. 294
2. Unterschid zwischen denn Handwercks-Leuthen. 295
3. Obsicht auff die Handwercks-Leuth / sonderbar daß sie niemand betrügen. 296
4. Von Außmachung einer Arbeith / so ein ander angefangen. 298
5. Welches die Essential requisita seyn / daß in Zunfften eine Anlag / und wie gemacht soll werden. 299
6. Daß ein frey unverburgerte Persohn allerley unverburgerte Handwercks-Leuth möge gebrauchen. 300

Das vier und dreyssigste Cap.

Der 33. Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey / nemblich / allerhand / zu Außübung eines Gerichtlichen Processs gehörige Sachen / und requisita, sonderbar von Appellationen. 300
Observ. 1. Von gantzen Burgerlichen Processs. 300
2. Unterschidliche nutzliche Fragen / in disem burgerlichen Processs. 302
3. 4. 5. & 6. Die Urtheil sollen nach der wahren Gesätz-Gründen / und des natürlichen vernunfftliches: und mit aller Sorgfalt gelehrter Männer abgefast werden. 305. & seqq.
7. Von Examinirung der Clausuln. 316
8. Denen armen lauffen die Faralien in gemeinen Rechten nit. 316
9. Von dem Subdelegirenten ist nit zu dem Subdelegirten: sondern dem Ordinario zu appelliren. 317
10. In was für zweyen Fählen der nichtige Sentenz nit in rem judicatam erwachse. 317
11. Die Appellationr Schrifft kan / wann der letzte Tag deß Termins ein Feyrtag ist / nächst folgenden Tag eingeben werden. 318
12. & 13. Vom Termin zu Antrettung deß ordinarij Processs. 319. 320
14. Wann der ordinari Processs statt habe. 320
15. Probierung mit einem leiblichen Ayd der vorgenommnen Appelation. 321
16. Appellations-Faralien in Herrschaffts-Sachen. 321
17. & 18. daß in sum. Processs allein der 3. Monathliche Termin ad appellandum statt habe. 322
19. Vom erhaltnen Termin, zur Appellation zugreiffen. 323
20. Daß der Appellant rechtlichen zu probieren schuldig seye. 324
21. Wann in Cammeral-Sachen die Fatalia anfangen zulauffen. 324
22. In Vermehrung der Verantwortung in Appellations Sachen. 335
23. Wann die Partheyen bey der Publication deß Sentenz nit erscheinen. 336

24. Umb einen Tag zu spatt beschechenen Appellirens. 336
25. Daß der Feindliche Einfall die Appellation, zu gewissen Zeiten keine Verhinderung mache. 336
26. Das in Sum. Process nit zugelassen / die Appellation vor einem Notario publico, und denen Zeugen zu insinuiren. 337
27. Vorsatz in Weisungs-Sachen. 338
28. Appellations-Schrifft-Annemmung wider die verstrichne Fatallia. 338
29. Das es nit genug seye / zu probieren / daß einer in rechter Zeit appellirt. 339
30. Das der Ayd für Geferde aufzuerladen / obs schon der andere Theil nit begehrt. 339
31. Von einem Sentenz, so v. g. auß einem Fehler und Verstoß außgefellt worden. 340
32. Was ein Terminus legalis: und Terminus hominis: und zwischen disen vor ein Unterschid sey. 340
33. Wann die Articl, da der Respondens in dem ihme præfigirten Termin nit geantwortet / vor confessat annemmen. 341
34. Wann die prolongirte Terminen ihren Anfang haben zulauffen 341
35. Producierung von Gewalthabschaffts wegen. 342
36. Daß einer nach außgefellten Bschaidt / ungeacht der begehrten Dilation, zur anerbottnen Prob zu lassen. 342
37. In nit beschehender Zulassung der gegen-Prob. 343
38. Wann im Bayrischen Revisorio ein oder anderer Parthey ein Vorsatz geschicht / wo der Weisungs-Process zu führen. 343
39. Wann in Weisungs-Sachen der 3. Wochentliche Termin, ohne Beysetzung peremptoriè, für confessat anzunemmen. 344
40. Lapsus Termini. 344
41. Præterierung der Unkosten. 345
42. Verliehrung eines Handels in 3. Instantien / und deßwillen nach sich ziehende Unkosten. 345
43. Ratione der Blut-Freundtschafft / in Absolvierung der Unkosten. 347
44. Limitation der Unkosten. 348
45. Lauffende Interesse bey denen Gand-Processen. 348

Das 35. Capitel.

Der vier und dreyssigiste Effect von der Nidergerichtbarket / oder Vogtey / nemblich die Auffstellung der Feld-Messer / und anderer Schätz-Männer. 349
Obser. 1. 2. 3. & 4. Von geschwornen Feldmesser / und verständiger Schätz-Leuth. 349. & seq.
5. Was die Schätz-Männer fleissig beobachten sollen. 352
6. In Sachsen seynd hierzu fast

in einem jedwederen Dorff aigne bestellt. 353
7. Daß die Restitution, und Schätzung nach der auferladnen Zeit beschehen solle. 354

Das 36. Capitl.

Der fünff und dreyssigiste Effect, nemblich die Setzung einer Anlag oder Steur / in gewissen Gemeinds-Nothwendigkeiten. 354
Observ. 1. Von Besteurungs-Recht. 354
2. Daß das Steurungs / Recht dem Gerichts-Herrn zustehet. 365
3. Die Doctores erforderen vil wesentliche Stuck / und Requisita zu denen Besteurungen. 357
4. Die Erben deren / so die Maut verfahren / oder die Steuer nit treulich ansagen / haften so wol als die Erblasser selbsten. 358
5. Daß der Burger sein Vermögen bey der Burgerlichen Obrigkeit zu versteuren hat. 359
6. Wann ein Burger in deß anderen Hofmarchs-Gericht Güter ligen hat / wer die Steur einzufordern. 360

Das 37. Capitl.

In der Jurisdiction-Materi ist zu forderist auß unterschidlichen Orthen Observanz und manichfaltiges Herkommen fleissige Obacht zu haben. 361
Observ. 1. Unterschidliche Fragen in der Jurisdiction-Materi. 361
2. Was zu Beybringung / und Beweiß einer Gewonheit erfordert werde. 364

Das andere Buch.

Das erste Capitl.

WArinnen die Differenz und unterschid zwischen der hochen Lands-Obrigkeit / Regalien / oder Herrlichkeiten / hochen Fraisi: oder Cent: und der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gezeiget wird. 367
Observ. 1. Von Unterschid der 4. Species der Jurisdiction. 367
2. Die Eigenschafft der hochen Lands-Obrigkeit. 369
3. Der hochen Lands-Obrigkeit Regalien oder Herrlichkeit. 372
4. Der specificirten Regalien. 375
5. Von der hochen Malefiz- oder fraißlichen Obrigkeit. 377
6. Welche vilerhand Kenzeichen hat. 378
7. Abthaliung in 3. Gradus. 383
8. Anführung bey diser Materi die Praxi in Bayrn. 383
9. die vierdte Species von der Jurisdiction. 384

Das zweyte Capitl.

Wie eine Jurisdiction der anderen hülffliche Hand bieten soll. 385
Observ. 1. Daß die Jurisdiction unter sich nicht confundirt und verwühret werden soll. 385
2. Einem Dieb / oder Todtschläger auff Handhaffter That zu betretten. 386
3. In Bestraffung nachlässig. 386
4. Alle Delicta, die eine Lebens- oder Leibs-Straff nach sich ziehen / gehören zur Malefiz-Obrigkeit. 386
5. Von Gälgen. 386

Das dritte Capitl.

Ob der Gerichts-Herr seine Unterthanen dahin anhalten könne / daß sie ihme die Victualien vor anderen zufeillen Kauff anbieten und verkauffen müssen. 387
Observ. 1. Dise Frag fallt bey denen vom Adel bald täglich vor. 387
2. Daß der Gerichts-Herr hierin in zweyerley Fällen den Vorkauff habe. 388
3. Er muß nit Gewinns halber beschehen. 389
4. Verordnung im Neuburgischen Anno 1608. 390

Das vierdte Capitl.

Ob die Unterthanen schuldig dem Gerichts-Herrn vor anderen zu dienen / oder zu arbeiten. 390
Observ. 1. Was die Unterthanen mit ihrer eygnen Arbeit nichts zu thun haben / so seynd sie es schuldig. 390
2. Was vorhero vor Requisita hierzu erfordert werden. 391
3. Special-Statutum in Bayrn. 392
4. Ob die Unterthanen auff ihren eygnen Kosten / und ohne Reichung der Speiß die Hand-Scharwerch verrichten müssen. 393

Das fünffte Capitl.

Ob die Ernährung eines Findel-Kinds zur Nidergerichtbarkeit / oder zur hochen Fraißlichen- und Malefiz-Obrigkeit gehörig. 394
Observ. 1. Wann es vor die Kirch-Thüren / Rath-Hauß oder sonsten auf den Marckt gelegt worden / wem die Aufferziehung oblige. 394
2. Wann es auff dem Weltlichen-Obrigkeits-Bezürck gefunden wird / wem es oblige. 395

Das sechste Capitl.

Ob ein Gerichts-Herr schuldig sey zugestatten / daß man einen Delinquenten durch deß Gerichts-Bezürck führe. 396
Observ. 1. Ergreiffung deß Delinquenten in einer nidergerichtlichen Jurisdiction. 396
2. Geleit zu der Delinquenten Durchführung. 397
3. Widerung der Durchführung / und Annemmung deß Ubelthäters. 397
4. Verstorbnen Leichnams Durchführung. 398

5. Außlifferung der Ubelthäter / sonderbar in Bayrn. 398

Das sibende Capitl.

Ob die Jagtbarkeit zur Niderge-richtbarkeit/oder Vogtey gehörig. 399

Observ. 1. Daß die Jagtbarkeit / Voglherd / Fischens-Gerechtigkeit / wie auch Förstliche Obrigkeit von der Nidergerichtbarkeit gantz nicht de-pendire. 399

2. Ob die Jagtbarkeit der Nider- oder Hofmarchs Gerichtbarkeit an-hängig. 401

3. Daß die Jagtbarkeiten zweyer-ley seyn. 404

4. Von der nideren Jagtbarkeit. 404

5. Von den jenigen / so in Bayrn der Edlmanns-Freyheit fähig. 404

6. Schaden / so den Unterthanen vom Wild zugefügt wirdet. 405

7. Von Verwundung deß Wild. 407

8. Ratione der Wildpret-Schü-tzen. 407

9. Verleichung einem Edlmann das groß: und kleine Jagen. 409

Das achte Capitl.

Ob die Annemmung der Juden-schafft zur Niderderichtbarkeit / oder Vogtey gehörig. 410

Observ. 1. Von Annemmung der Judenschafft in Francken und Schwa-ben. 410

3 Etliche Fragen von der Juden-schafft. 411

2. Dises wird unter die Regalien gezehlet. 410

Das neundte Cap.

Was das Wort Frävel bedeute/ und ob dessen Abstraffung zur Niders Gerichtbarkeit / oder Vogtey gehö-rig. 414

Observ. 1. Wie das Wort Frävel zuverstehen. 414

2. Das Wort Frävel / ist auf die Straff und Gelt-Buß abzemessen. 412

3. Was das Wort Frävel bedeute. 416

4. Frävel in Uberackerung. 416

Das zehende Cap.

Ob der Gerichts Herr das Ein-stand-Recht auf seiner Unterthanen Gütern habe. 417

Observat. 1. Daß dise Frag vilfäl-tig schwere Irrungen und Strittig-keiten erwecket. 417

2. Was bey Einlesung eines Hauß oder Gartens abzestatten. 419

3. Vom Einstand-Recht deß Adels in Bayrn. 424.

4. In Bayrn hat das Einstand Recht weder wegen Nachbarschafft / oder Anstossung / noch wegen Schwä-gerschafft statt. 426

5. Ob Maria M. daß von ihrem Ehewürth M. dero eingesetzte Erbin sie war / verkauffte Hauß lesen könne. 430

6. Die Immission oder ein Antwortung einer Güter verursachet ein real hypothec. 432
7. Wann zwey eine Immission in die Güter bekommen. 433
8. Eines Sohns Einstand / in deß Vatters verkauffte Gütter. 433
9. Deß Mævij Mutter Bruder/begehrtes Einstand-Decht. 433
10. Was die haubt- und fundamentel-Ursach deß Einstandtrechts seye. 434
11. Ein depossessionirter ist in petitorio zu antworten nit schuldig / ꝛc. 435
12. Ein Schuldner solle sich nit selbst bezahlt machen. 437

Das aiiffte Capitel.

Auff was weise die Nider- Gerichtbarkeit durch Verjährung ersessen werden könne. 438
Observ. 1. Es ist fleissig zu beobachten wie einer die Nidergerichtbarkeit erlangt. 438
2. Privat-Persohn præscription wider einen Edlmann / Stadtt oder Prälaten. 439
3. Verjährung der Jurisdiction wider einen Fürsten. 440
4. Wider welche kein præscription lauffe. 441

Das zwölffte Cap.

Wann ein Fürst einem ein Schloß mit allen Pertinentien oder Zugehörungen verleyhet / ob auch zugleich die Iurisdiction concediert, und verlihen zu seyn erachtet wird. 442
Observ. 1. Vom Churfürsten in Bayrn einen Hoff-Officier zu Lehen gegebnes Dorff. pag. 442
2. Daß die jenige Stuck nit darunter begriffen welche eine sondere Meldung vonnöthen. 443
3. Die Regalia seynd niemahlen darunter begriffen. 444

Das dreyzehende Cap.

Ob und wie fern der Ober-Herr und Richter / denen klagenden Unterthanen / wider ihre Gerichts-Herren zu willfahren habe. 444
Observ. 1. Daß die Unterthanen hierdurch zu mehrern Ungehorsamb und Halßstarrigkeit angereitzet werden. 444
2. Der Unterthanen Vorwand einer Furcht. 446
3. Der Oberrichter soll hierinfahls vorsichtig handlen. 446

Das vierzehende Cap.

Ob der Herr seine Unterthanen zwinglich und anhalten könne / daß sie nirgends hin / als indessen Wein- oder-Bier-Würthshauß / oder in kein andere Müll gehen dörffen. 449
Observ. 1. Nirgends als in deß Hofmarchsherrn Würthshaus zutrincken. 449
2. Zwang-Mühl. 451

Das fünffzehende Capitel.

Ob / und auff was Arth der Gerichts Herr / so sich gegen die Unterthanen all zu scharff erweiset / zustraf-

fen/ und abzuhalten sey?
Observ. 1. Gerichts Herrn verhalten gegen die Unterthanen. 451
2. 3. & 4. die 3. Mittl wardurch der allzugrossen Grausamkeit der Gerichts Herren gesteuret werden kan. 453 & seqq.
5. Daß die Unterthanen nit allzusast beschwerd sollen werden. 445

Das sechszehende Cap.

Ob die Unterthanen wider ihren Gerichtsherrn ad Juramentum Perhorrescentiæ zuzulassen. 456
Observ. 1. Zu Beförderung der Gerechtigkeit / ist die Ordnung ersprießlich. 456
2. Zwey Ursachen in Zulassung deß Juraments Perhorrescentiæ. 458
3. Von erheblich- und rechtmässigen Furcht. 459
4. In Praxi werden 4. Stuck erfordert/ ehe man zu disem Juramenr gelassen wird. 461
6. Wann der Gerichtsherr das Recht zu der Partheyen höchsten Schaden entweder versaget/ oder aufziehet. 461

Das sibenzehende Cap.

Ob der Gerichtsherr auf die Gemain-Wayd mehr Vich schlagen können/ als seine Unterthanen. 464
Observ. 1. Die Dorffs Nutzbarkeiten als Wayd ꝛc. seynd Gemein. 464
2. Gerrichtsherrn Vich auf die Wayd schlagen. 465
3. Von villerley der Wayd. 467
4. 5. & 6. In Verwöhrung der Wayden mit Pfeilen / und hergebrachter Verjährung. 467. & seqq.
7. Gemeinen Mittrib / oder Besuch. 469

Das achtzehende Cap.

Ob bey der Gemein-Herrschafftlichen Gerichtbarkeit das Einstandt-Recht Platz find. 470
Observ. 1 Ein Graffschafft / so einer Gemein Herrschafftlichen Gerichtbarkeit unterworffen ist. 470
2. Deren Verhalten untereinander. 873
3. Neue Vestung auffrichten/ oder auf der Gemeind ein Hauß erbauen. 473

Das Neunzehende Cap.

Welcher Gestalt der Gerichtsherr seine Widerspenstige- und ungehorsambe Unterthanen züchtigen könne? 474
Observ. 1. Der Baurs-Leuth Bosheit. 474
2. Das bey zunehmender Missethat/ auch die Straff zu erhöchen. 476
3. Die Straff soll mit dem delicto Gleichheit haben. 476
4. Wann einer nicht mit Gelt zubüssen hat/ soll das Verbrechen am Leib abgestrafft werden. 477

5. Wie der Unterthan zum Gehorsamb gebracht werden kan. 477
6. Wann die Unterthanen in ihrem Ungehorsamb verharren. 477
7. Wann der Unterthan zu Verkauffung seines Gutts anzuhalten ist. 478
8. Gewohnheit in Schlesien einen Unterthan zum Gehorsamb zubringen. pag. 478

Das 20. Capitel.

Ob ein Gerichts Underthan nach selbigem Belieben auß dem Dorff ziehen/ und anderswo sich niderlassen könne. 480
Observ. 1. Dises betreffend. 480
2. Auß 4. Ursachen kan es restringirt und eingeschränckt werden. 481
3. Das kein Vnderhan ohne Abschid an- und auffgenommen soll werden. 484
4. Das sich die Weckziehung auff jene Unterthanen so Gütter besitzen/ nit extendirn lassen. 485
5. Das der Gerichtsherr die Unterthanen auch nit außtreiben möge. 485

Das 21. Capitel.

Ob die Leibeigenschafft ein Effect und Würckung von der Nidergerichtbarkeit sey: 486
Observ. 1. Die Leibaigenschafft hat keine Gemeinschafft mit den Jurisdictions Gefällen. 486
2. Daß das bloße Domicilium an manchen Orth die Leibaigenschafft nach sich ziehe / Item; aigner Herdt. 487
3. Ursprung der der in Teutschland eingeführten Dienstbarkeit. 489
4. Leibaigenschafft von der bloßen Wohnung. 491
5. Von Todtfahl der Leibaigenschafft. 491

Das 22. Capitel.

Ob der / so vom incompetenten oder ungehörigen Gerichts-Herren citirt worden/ zu erscheinen schuldig. 493
Observ. 1. Daß sich einer vor einem incompetenten Richter ohnsträfflich widersetzen möge. 493
2. Das man aber disen Richter mit schimpfflichen Worten nit begegnen solte. 495
3. Zweyerley Nullitæten bey den Rechts-Processen. 496

Das 23. Capitel.

Mit was Ehrerbiettung und Reverenz die Underthanen ihrem Gerichts-Herrn zubegegnen haben? 497
Observ. 1. Dises betreffend. 497

2. In Wemb dieschuldige Ehr/ und Referenz gegen dem Gerichts-Herrn bestehet. 498
3. Von Straffen/ welche sich an ihren Gerichts Herren vergreiffen. 500
4. In was für Fällen dem Gerichts Herrn keine Injuri beschihet. 502
5. Auch nicht da der Unterthan zum Zeugen gerichtlich vorgeschlagen worden. 503
6. Der Gerichts Herr haltet bey seinen Unterthanen die Vatters Stelle. 504

Das 24. Capitel.

Ob auch die Weibt Personen der Vogtey- oder Nidergerichtbarkeit fähig seynd. 504
Observ. 1. Dise Frag ist auff zweyerley Art abzuhandlen. 504
2. Nach politischen Reguln zu examinirn. 506

Das 25. Capitel.

Ob der Gerichts Herr vor seinen Unterthanen/der anderwo in Rechtfertigung verfangen ist/ oder sonsten betruckt wird/ interveniendo einlassen könne? 508
Observ. 1. Wegen der zur Ungebühr beschwerten Unterthanen. 508
2. Daß der Gerichts Herr seiner Unterthanen gerechtsambe zu defendiren schuldig. 509
3. In welchen Fällen aber nicht. 512
4. Der Gerichts Herr kan seinen Unterthanen so vor frembten Gericht in Rechtfertigung begriffen beystehen. 513

Das 26. Capitel.

Auff was weise eine frembte Jurisdiction violirt werde/ und wie solcher Violation zubegegnen/ und zusteuren. 515
Observ. 1. Von Violirung frembter Jurisdiction. 515
2. Vorladung auß einem frembten Territorio. 517
3. In ein frembtes Gericht zur Ungebühr die Sach zuziehen. 518
4. Ob der Gerichts Herr über seines Unterthan Verbrechen/ so er in frembtem Territorio begangen/ inquiriren könnne. 518
5. Die hoche Gerichtbarkeit thut die widere Jurisdiction welche beede beysammen hat/ nit violiren. 520
6. Deß Gerichts Herrn rechtliche Vermuthung seines Bezircks/ und Marckflecken/ item Burgfrid. 521
7. In frembden Distrikt ein- und andere Jurisdictional-Actus zu erschleichen. 522
8. In Possessione vel quasi seiner Jurisdisdiction zu turbiren. 527

Das 27. Capitel.

Ob die Nidergerichtbarkeits-Marck-

Marckungen durch Zuwachs- und Außlösung verändert werden? 527
Observat. 1. Wann zwischen zwey Dörffern oder Flecken ein Fluß oder Bach laufft. 527
2. Gräntz Bach so sich durch unvermerckten Zuwachs begibt. 528
3. Wann zwischen zwey Dörffern/ oder Schlössern ein Berg/ Fluß/ oder Wald ligt. 530
4. Daß die Machung der Beschlächten an denen Flüssen dem jenigen angelegen seye/ so zu nechst anstossende Gründ hat. 530
5. Von Reparier- und Machung einer Wasser-Beschlächt/ wann unterschidlich anstossende Interessenten verhanden seyn. 531

Das 28 Capitel.

Welcher Gestalt die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey erwisen werde. 531
Observat. 1. Durch was Mittel die Jurisdiction probirt werde. 531
2. Daß hierinnen unterschidliche Dinge in praxi wol zu observiren. 534

Das 29. Capitel.

Ob die Jurisdiction cumulativè, das ist/ daß der Concedent sich deren auch mitgebrauchen könne/ oder privativè, das ist/ daß der/ welchem sie verliehen/ selbige vor sich allein zu exerciren habe/ concedirt oder übergeben zu seyn vermuthet werde? 541
Observat. 1. Bewandnus wann die Jurisdiction vom Fürsten verliehen. 541
2. Wann solche vom Fürsten privativè verlihen worden. 543
3. Wann die Jurisdiction eygenthumblich/ oder Lehenweiß verlihen. 544
4. Von der Jurisdiction in Bayrn/ und Schwaben. 544

Das 30. Capitel.

Ob deß Nidergerichts-Herrns Unterthan eines andern Herrn Schutz suchen möge. 546
Observat. 1. Von Beschwerdte anderer Gerichts-Unterthanen. ibid.
2. Nachlässigkeit deß Gerichts-Herrn. 547

Das ein und dreyssigste Cap.

Ob die Unterthanen eines andern Gerichts-Herrns Jurisdiction prorogiren und vor denselben sich in Rechtfertigung einlassen können. 548
Observ. 1. Daß denen in Rechtfertigung verfangenen Theilen dises unverwehrt sey. 548.
2. Daß ein weltliche Persohn die Geistliche Jurisdiction nicht prorogiren/ und sich in Rechtfertigung einlassen könne. 549
3. Vom Privilegio fori. 552
4. Pact vor einem andern Richter/ zu recht zustehen verbündet/ gültig seye. 552
5. In welchen 3. Fällen einer vor einer

einer andern: dann seiner Obrigkeit klagbar kan vorgebracht werden / §. v. ein Roßhandler ꝛc. 553.
6. Verschaffung eines Unterthans in ein frembdes Gericht in causa Expensarum. 554

Das zwey und dreyssigste Cap.

Ob die Obsicht in Pollicey Sachen zur Nidergerichtbarkeit und Vogtey gehörig. 557
Observat. 1. Dise bestehet nach Obrigkeitlicher Erkandtnus / und jeden Orths Obrigkeit Ermässigung. 557
2. Ob von einem in Pollicey Sachen gesprochnen Urtheil appellirt werden könne. 558
3. Daß die Pollicey Sachen das Possessorium fast niemahlen attendirt wird. 554

Das drey und dreyssigste Cap.

Wie zu sprechen sey / wann zwey in quasi posses. der Nidergerichtbarkeit stehen? 560
Observat. 1. Fall / wann beederseits viler hand Actus possessorii erwisen worden. 560
2. Wann die Zeugen / nebst der Außsag von gleicher Wichtigkeit seyn. 562
3. Wann keiner die Possession vel quasi erwisen. 564
4. Wann aber ein Theil die rechtmässige Possession erwisen. 564
5. Wann einer sein Recht erwisen / aber in etlichen Jahren keinen Actum außgeübet. 565

Das vier und dreyssigste Cap.

Ob die Vorst Gerechtigkeit ein Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey seye. 565
Observ. 1. Die Vorstliche Gerechtigkeit ist kein Effect von der Nidergerichtbarkeit. 565
2. Von einer Vorst-Ordnung. 567
3. Das Holtz abhauen in einem Wald / muß dem jenigen so die Jagtbarkeit darinnen hat / ohne Schaden seyn. 568
4. Das wilde Obst / absonderlich die Aicheln / gehören zum Wildpahn. 570
5. Von Abhauung der Bäum wann sie schaden / oder kräncken. 571

Das fünff und dreyssigste Cap.

Allerhand practicable Collectanea von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey in sich haltend. 572

Das

Das dritte Buch.

Das erste Capitel.

Ob die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn / wann er unbillicher- oder thätlicher Weiß wider sie verfähret / sich widersetzen können? 1

Observat. 1. Das GOtt selbst die Auffstellung der Gerichte zugelassen / und außtrucklich gebotten. 1

2. In Fällen da denen Unterthanen die Resistenz gegen dem Gerichts-Herrn zugelassen. 4

3. Vom Gerichts-Herrn auß lauter Passion hinweck genommenes Gut. 5

Das andere Capitel.

Ob ein Unterthan seinen Gerichts-Herrn / als verdächtig recusiren könne? 7

Observ. 1. Obs zur recusation genug seye / daß er deß Gerichts-Herrn Feindschafft befürchte. 7

2. Der Gerichts Herr kan dem Unterthan hierauff keines Weegs incarceriren / oder Straffen. 8

3. Ein Commissarius oder Delegatus, als verdächtig / kan auch recusirt werden. 9

4. Die Ursachen deß verdachts sollen vorgestelt werden. 10

5. Der Gerichts Herr kan auß der hierinn enthaltenen Ursach nit recusirt werden. 11

6. Was zu Defendirung eines Bescheid vor rationes zu allegiren erlaubt. 12

Das dritte Capitel.

Wie der Gerichts Herr sich gegen die Unterthanen zu verhalten. 13

Observ. 1. Gerichts Herrn Verbündlichkeit gegen seinen Unterthanen. 13

2. Der Gerichts Herr muß seinen Unterthanen den Zutritt nicht schwer machen. 15

3. Der Gerichts Herr hat aber seine Sanfftmuth zu temperiren. 15

4. Verhörhaltung alle 14. Tag. 16

5. Zuneigungen vom Gerichts Herrn gegen seinen Unterthanen. 17

6. Der Gerichts Herr soll es nit achten wann die Unterthanen wider seinen Sentenz appelliren. 17

7. Glauben Beymässung von denen Unterhanen / in deß Gerichts Herrn Vorgeben. 18

8. Verfahrung mit Scheltworten oder wol gar mit Schlägen Tractirung. 19
9. All zunachläſſige Expedirung der angebrachten Händeln. 20
10. Daß die Baurn-Händl Summariter bey Gericht erördert werden ſollen. 21

Das vierdte Capitel.

Warinnen der Unterſchied inter Jurisdictionem voluntariam & contentioſam vorgeſtellet wird. 22
Obſervat. 1. Vermelte Diſtinction. 22
2. Deren unterſchiedliche Würckungen. 24
3. Natur und Eigenſchafft diſer doppelten Jurisdiction. 26
4. Ob der Gerichts Herr in ſeiner eignen- oder ſeiner Kinder Sach/ Jurisdictionem voluntariam exerciren könne? 28

Das fünffte Capitel.

Was bey vorfallenden Zweiffel/ ob eine Sach vor dem Weltlichen- oder Geiſtlichen Gerichts Herrn gehörig/ zuſprechen/ zuſchlieſſen ſey.
Obſerv. 1. In was für Fundamenten es beſtehet. 29
2. Wann der Zweiffel über einer bloſſen Geiſtlichen Sach waltet. 30
3. Wann auch der Beklagte eine Geiſtliche Perſohn iſt. 33

Das ſechſte Capitel.

Ob/ und wann der weltliche Gerichts Herr in Zehend-Sachen ſprechen könne? 34
Obſerv. 1. Daß die Zehend-Sachen in petitorio vor das Geiſtliche Gericht gehörig. 34
2. Wann es umb wider Eroberung deß beſitzes zuthun. 34
3. Wann der Streit über den weltlichen Zehend waltet. 36
4. Wann ſich zwiſchen dem Pfarrherr und einem weltlichen über den Zehend-Streit entſpinnet. 36
5. Wann ein Pfarrer ſeine Zehent-Früchten einem Weltlichen verkaufft/ oder verbſtandet 37
6. Wane ein Laicus oder Weltlicher den Zehent von der Kirchen zu Lehen tragt. 38
7. Wann von der bloſſen Poſeſs. und dem nudo facto gehandlt wird. 38
8. Verwaigerung deß Zehents von einem mit lauter Arbes beſäthen Acker 39
9. Veränderung deß Gründs ab dem pactirten halben Thail der Früchten. 40
10. Zehent-Herrns Beytrag zu gemainen Anlagen. 41
11. Den Zehent auff dem Feld/ oder Stadl zunehmen. 44
12. Bey dem Blut-Zehent kan ſich die enthaltne Quæſtion eraignen. 47.

13. Das Gelt an statt deß Blut-Zehent zunehmen. 43

Das 7. Capitel.

Ob der Weltliche Gerichts Herr über das Kirchen-Lehen cognoſciren könne? 45

Das 8. Capitel.

Wann der weltliche Gerichts-Herr in einem Fall die Cognition über eines Geiſtlichen Sach hat / ob es alsdann auch die Execution vornehmen könne? 46

Das 9. Capitel.

Ob und wann der weltliche Gerichts Herr den Geiſtlichen Armb / und hingegen der Geiſtliche den weltlichen imploriren könne? 48
Obſerv. 1. Deſſen Erklärung. 48
2. Von Communicirung der Proceſs-Acten. 49
3. In Betrachtung vorläuffiger Stuck. 50
4. Die Imploration eines frembden Brachij in rechtmäßigen Sachen. 51

Das 10. Capitel.

Ob ein Geiſtliche Perſohn vorm weltlichen Gerichts-Herrn in Widerklag genommen werden könne? 51
Obſerv. 1. In einer Reconventions- oder Nachklage. 51
2. Von Geiſtlichen / unnd deren Befreyung. 54
3. Excipirung wider den weltlichen Richter in einem Vichtrib. 55
4. Ob die Geiſtlichen vor der weltlichen Obrigkeit möyen reconvenirt werden. 56
5. Von Geiſtlichen Widtenhöfen / und deren Raichnuſſen. 57
6. Wie es auff Abſterben eines Geiſtlichen mit der Obſignation, und Inventur zuhalten. 58
7. Wann die Geiſtlichen Maut / Zohl / und Umbgelt frey ſeyn / und und wann nit? 58
8. Ob die Geiſtlichen ſchuldig ſeyn / in die Weeg- und Steg: dann Pruck: und Urphargelter zugeben. 59
9. Ob die Geiſtliche von der Extraordinari Kriegs-Anlag befreyet ſeyen? 60
10. Daß die Geiſtliche / welche Handlſchafft treiben / denen Maut / und Zohl Inſtrutionen / ratione der Verworchung / und andern / unterworffen ſeyen? 61

Das 11. Capitel.

Dem Gerichts-Herrn liget ob / keine ſtarcke Bettler in ſeinem Gerichtbarkeitlichen Bezürck zu dulten / noch andere böſe Leuth auff zunemen. 62
Obſerv. 1. Von dem unzuläßigen Bettel. 62
2. Landſtürtzer gartende Brüder / Vaganten. 65

3. Schädliche Leuth Zigeiner. 66
4. Von Strassen Raubern / ꝛc. 68

Das 12. Capitel.

Ob/uud was vor ein Underschied inter Jurisdictionem ordinariam, & delegatam, das ist: zwischen der ordentlichen/vnd auffgetragenen Gerichtbarkeit sey. 69
Observ. 1. Vom Blutbann. 69
2. Vom Underschid zwischen der Ordinarij und delegirten Jurisdiction. 70
3. Daß der delegirte Richter/oder Commissarius seiner Delegation nach zukommen hat. 73
4. Von einer Apellation hiervon. 74

Das 13. Capitel.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über den/von eines Geistlichen Thier zugefügten Schaden / cognoiciren könne? 75

Das 14. Capitel.

Ob der weltliche Richter in Ehe Sachen gantz keine/ auch nur incident Cognition habe. 77

Das 15. Capitel.

Von der Natur und Eigenschafft der Schid Richterlichen oder Compromisslichen Jurisdiction. 80
Observ. 1. Wann beede Theil gewisse Schieds-Männer erkhiessen. 80
2. Setzung eines Pœnfahl hierinnen. 82
3. Compromittirlicher Richter über eines Pupillen Gut. 82
4. Ob ein Compromiss durch den einen Theils Reue oder Pœnitenz dissolvirt werden könne? 83

Das 16. Capitel.

Ob einer/der wegen eines Delicti mixti fori vom Geistlichen Richter gestrafft worden / noch darzu vom weltlichen Gerichts Herrn in Straff genommen werden könne? 84

In Appendice.

Folgen noch 31. erörderte Casus, nemblichen vom Handlohn/ und der Laudemien, Item Grund- oder Erb-Zünß: unnd Lehen-Gütter / deren Raichnuß / verjähr: und Haimbfallung / ferner von denen Heurath-Güttern / oder Außsteuerung / Widerlag/Morgengab / unnd Wittib-Sitzt dann von Verfahrung der Maut / und nach einem geschlossnen Kauff zuwachsender Schaden / dabey aber zuwissen / daß der 18. Casus beym §. Es ist außgemachten Lehen-Rechtens / ꝛc. fol. 26. und der 19. Ca-

19. Casus fol. 27. beym §. daß ein Weib in ihres Manns Gütter / ꝛc. verstanden / massen der eingeloffne Truckfähler nit mehr zu corrigiren gewest / einfolglich solche Casus an statt 30. biß auff die Zahl 31. zunemmen / von fol. 1. biß 36.

Item drey Send-Schreiben / daß erste lauthent von eines Beambtens kurtze Methodische Instruction, wie er sich ohne Anstoß in denen strittigen: und unstrittigen Jurisdictional-Materien zuverhalten habe. fol. 37.

Daß andere was zu der ersten Arth der Ehehafft ins gemein die Tafehrn genannt gehörig / fol. 64.

Vnd das dritte ob der Gerichts-Herr auff die Gemain-Wayd mehr Vich schlagen könne / als seine Unterthanen / fol. 75.

E N D E.

Güldene PRAXIS

Von
Der Niedergerichtbarkeit / Erb-Gericht / Vogtey oder Hofmarck-Gericht.

Deß Ersten Buchs

Erstes Capitel.

Worinnen die Natur und Eigenschafft der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey nach unterschidlicher Orthen Herkommen und observanz practicè untersucht wird.

Die Erste Observation.

§. I.

EHe und bevor wir den innerlichen Zustand oder Eigenschafft der Nidergerichtbarkeit / Erbgericht / Vogtey oder Hofmarcks-Gerechtigkeit / etwas genauer erkundigen / will vor allen Dingen nöthig fallen / derselben / nach gewöhnlicher Richtschnur der Rechtsgelehrten / eine gewise definition oder Beschreibung beyzulegen / sintemalen in allen disciplinen die definition den Weg zur Wissenschafft bahnet / wie hingegen in dessen Nachbleibung man gar leichtlich bey Abhandlung der Sachen selbst in Irthumb fallen kan.

Colleg. Iurid. Argentor. in l. si ager vectigal. thes 59. Coler. *in præfat. ad tract. de proces. execu.* Cujac. *in paratitl. ff. vers. etsi jus defin.* Cicer *lib. 1. de offic. & lib. de Orat. sect. 54.*

Jedoch ist hierinn und sonderlich bey den Rechtsgelehrten unnöthig / sich bey Abfassung dergleichen definitionen mit sorgsamen Uberfluß lang auffzuhalten / nachdem selbige mehrentheils gefährlich und in den Rechten vilmehr blosse Beschreibungen / als ordentliche und mit Philosophischen subtilitäten angefüllte definitiones anzutreffen sind / wannenhero der berühmte Legist Duarenus in seinem Tractat von Gerichten / offenhertzig bekennet / daß er einsmahls über Außfindung einer rechten und eigentlichen

chen definition deß Worts Gericht / ein gantzes Jahr durchgebracht / und doch endlich damit nicht fortzukommen gewust habe.

Barbosa in Thesaur. axiomat. lib. 4. cap. 10. axiom 1. woselbst er von dieser Sach grundmässig handelt.

Vorangestellt dessen / so will Wehnerus in seinen Observationibus unterm Wort: Zenns pag. 514. dafür halten / die Nidergerichtbarkeit / Vogtey / oder Erbgericht / sey nichts anders / als ein solche Gerechtsamb / welche der Obrigkeit in bürgerlichen Sachen und Fällen zukommet / und zwar mit und neben einiger coërcition oder Bestraffung / deren vornehmster Nachdruck in Bescheiden und selbiger Handhabung bestehe. Der scharffsinnige Juris Consultus Vultejus meldet in seiner Jurispr. Rom. lib. 1. cap. 12. n. 14. die Niedergerichtbarkeit sey eine Jurisdiction, so in rechtlicher Untersuch- und Entscheidung der privat-Händel ausgeübet wird. Ich meines Orts aber bin mit Joh. Feldenio in observat. pract. lib. 7. c. 38. der Meinung / die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey sey nichts anders / als eine Gerechtsamb / Krafft welcher die bürgerliche Sachen erörtert und geringere Laster oder Frevel / dem gemeinen Wesen zum besten / und dem an verschidenen Orten befindlichen Herkommen gemäß abgestrafft werden. Daß nun diese Juristische Beschreibung die bequemste und richtigste / ein solches wird auß deme / was weiter unten von denen Kennzeichen und Würckungen sothaner Nidergerichtbarkeit mit mehrern wird angeführt werden / leichtlich abzunehmen seyn.

l. cum servus 10. ff. de verb. oblig. l. 1. C. de aliment. pupill. Menoch. *cons. 708. n. 15.* Surdus *cons. 380 n. 34. Cardinal. Tusch. tom. 3. lit. E. concl. 48.* Novarin. *quæst. Forens. lib. 1. quæst. 9. n. 14.*

Die Andere Observation.

§. II.

VOr allen Dingen aber ist es hie zu beobachten / daß die Nidergerichtbarkeit in Teutschland ihre mannigfaltige Benennung habe / allermassen dieselbe in Sachsen / und im Churfürstenthum Brandenburg / deßgleichen in denen am Rheinstrom gelegenen Provincien und Ländern / gemeiniglich Erbgericht / in Oestereich aber und Schlesien / Niedergericht genennet wird / welches auch im Churfürstenthum Bayrn sehr gebräuchlich ist; aber in Schwaben / Francken und Elsaß heists gemeiniglich: Vogtey / dahero dises Wort dermassen gemein worden / daß die Nidergerichtbarkeit kaum mit anderm Titul / als Vogtey / Vogtey-Gericht / Vogtey-Gerechtigkeit / belegt wird. Zwar ist nicht unbekandt /

kandt / daß unter solchem Nahmen dann und wann auch die Ober- oder Halßgerichte / und so gar die Regalia verstanden werden ; in massen / nach Wehneri Meldung / in Sachsen / Quedlinburgischen / hohen Steinischen und Mülhausen / auch mehr andern Orten / das Wort Vogtey / den hohen Blutbann / Regalien / Obergericht und hohe Cent-Obrigkeit bedeutet ; wie dem allen aber und wann man eigentlich und genau hiervon reden will / so verstehet sich unter solchem Wort in den mehristen Orthen bloß die Nidergerichtbarkeit / wann nemlich geklagt wird in Sachen / so Leib und Leben nicht betreffen.

Zobel. *gloss 1. sub. lit. 1. lib. 2. de feud* Mynsing. *decad. 13. resp. 3. n. 114.*
Rebdorf. *de Iurisdict. l. 1. c. 18.*

Dieses aber ist hiebey wohl in acht zu nehmen / daß vor uralten Zeiten in Teutschland das Schutz-Recht / welches ein und andere Mächtige über die Kirchen Güter hergebracht / mit dem Wort Vogtey / bemercket / und gemeiniglich die Casten-Vogtey / genennt worden / weilen denen weltlichen Fürsten der Schutz über der Clöster und Gottshäuser weltliche Casten-Güter zugehörig gewesen / von welcher Casten-Vogtey und Schutzrecht / oder / wie mans damals nennte / de Advocatia armata , Magerus einen herrlichen Tractat geschriben ; ich halte auch nicht unangenehm zu seyn / wann ich von diser hiebevor so berühmt und wichtig gewesenen materi diß Orts etwas wenigers mitanführe : Ist demnach zu wissen / daß vor Zeiten und besonders bey Regierung Käyser Carls deß Grossen / die Kirchen und Clöster gleichsam vor minderjährig gehalten / und denenselben entweder vom Käyser oder ihren Stifftern gewisse Pfleger / Vögt / oder Casten-Vögt zu dem End zugeordnet worden / damit sie jene beschützen / so wol bürgerliche als peinliche Gericht hegen / die Rechnungen durchgehen / und alle bürgerliche Sachen / nicht zwar in selbst eigenen / sondern der Kirchen oder Closters Nahmen und autorität / verwalten möchten ; Vor dise Mühwaltung und Sorg nun wurde sothanen Administranten eine gewise Quantität von Wein und Getreid / dann der dritte Theil aller abfallenden Straffen oder Bussen / sambt der Atzung und Beherbergung gewidmet / und diß alles das Vogt-Recht genennet. Nach der Hand aber / und als bey zunehmender Boßheit der Leuthe dise gutwillige protection zur Gerechtigkeit gezogen und die Gotteshäuser mit allerhand beschwehrlichen Anforderungen belegt werden wollen / haben die meiste derselben / insonderheit bey Regierung Käysers Friderichs deß andern / entweder mit einer gross-

sen Summa Gelts / oder unter andern Titul / obberührtes Schutz- oder Vogtrecht wider an sich gelöset und somittelst von disem Joch entlastet.

Stumpf. *in Chron. Helvet.* l. 5. c. 5. Vadianus *de monast. l. 1. fol.* 103. Magerus *cit lib. c. 1. n.* 32. Miler. *Archolog. c 14. n. 8. fol.* 133.

Es stunde auch der Kirchen oder dem Closter bißweilen zu freyer Willkür / wen es disfalls zum Vogt- und Schutzherren annehmen wollen / inmassen Crusius p. 3. fol. 273. hievon meldet ; jezuweilen wurde dises Recht auf der Fundatorn Nachkümmlinge extendirt / wie Strengelius in seiner Clöster-Beschreibung vom Closter zum heiligen Creutz in der Stadt Donawerth erzehlet:

Videatur etiam Hospinianus *de Templis l. 5. c. 9. fol. 125. Consil. Argent. tom. 1. cons. 18. n. 22. Lazius in Genealog. Austriac. fol.* 630.

da gemeldt wird / daß die Clöster vor Zeiten Seelhöf genennt worden. *Draco de Patrit. p.* 187. Klock. *de æra. l. 2. c. 9. n.* 23.

Bißweilen ist dise Casten-Vogtey von den Fürsten einem ansehnlichen Ministro zu Lehen gereicht worden. Auf solche Weise hat Käyser Sigismundus die Fürsten in Bayern zur Zeit deß Concilij zu Costantz mit der Advocatia oder Vogt-Recht über das Closter Steingaden belehnt / und unter gleichmäßigem herbaren Titul haben die Grafen von Poyen das Vogt-Recht über daß Closter Altaichen im Bayrland vom Röm. Reich erlangt / wie Hundius in Metropoli Salisburg. tom. 2. de Altaich. fol. 2. & 3. bezeuget / woselbst er auch sehr vil dergleichen Exempel anführet.

Dan. Heiderus *discurs.* von Reichs-Vogteyen *lit. K. fol.* 43. Lehman *Chronic. Spir. l. 2. c.* 35.

Von disem allem handlet gar schön Mylerus in obangezogener Archolog cap. 14. n. 7. folgender massen: der Casten Vögt Ambt ist gewesen / nicht nur die Stifft und Clöster sambt ihrer Leuten und Gütern vor ungerechtem Gewalt zu schirmen / auch dieselbe in- und ausserhalb Rechtens zu vertretten / ihr burgerliche Gericht zu besetzen / sondern auch ihre Haußhaltung deß Einnehmens und Außgebens halber zu beobachten / und dem Käyser oder Lands-Fürsten deßwegen Rechnung zu thun / damit der Käyser der Clöster Vermögens Wissenschafft hätte / und nach Beschaffenheit solches Vermögens Steur und Reißgeld anlegen möchte: Worinnen Beyfall gibt Stumpfius in der Schweitzer Chronic. lib. 5. cap. 3. sprechend: obwolen die Aebbt zu ihren Clöstern grosse Güter / hatten / beuden sie sich doch wegen solcher Güter Einkommen gar

nichts

nichts / sondern hatten gemeiniglich ihre Casten-Vögt und Schirm-Herrn / welche der Käyser Theodosius in seinem Gesetz-Buch Procuratores oder Schaffner nennet. Diese Vögt wurden anfangs bey denen Clöstern mit Speiß und Tranck unterhalten / und was ein Abbt ohne Vorwissen deß Casten-Vogts gehandlet / ware alles ohne Kräfften. Darum man gewöhnlich in allen alten Closter-Brieffen die Bewilligung deß Casten-Vogts darbey findet / in dieser form: Complacuit mihi Abbati, una cum consensu fratrum, nec non Advocato nostro, das ist: Es hat mir / dem Abbten / mit Einwilligung der Brüder / wie auch unserm Casten-Vogt gefallen. Es haben aber bey Zeiten der alten Caroliner König in Franckreich / die Bischöff und Aebbt gemeiniglich keine Hochgericht / Hencker oder peinliche Straff gehabt; den obgleich zu Zeiten der eigen Leuth und Mannschafft halber / schon Gericht-Zwang und Vogt-Recht / Jurisdictio genennt / an die Clöster / um Kommlichkeit willen / Rent und Gülten einzubringen / gegeben und durch die weltlichen Casten-Vögt versehen wurde / seynd doch die Hoch-Gericht und Reichs-Verwaltungen denen Aebbten und Bischöffen niemahls zukommen. vid. Lehmanns Speyrisch Chronick / l. 2. cap. 36. Es ist aber ohnbeschreiblich / was grossen Muthwillen und grausame Pressuren nach und nach dise Casten-Vögt über die ihnen anvertraute Clöster außgeübet / dergestalten daß sie die Münchs-Celler nicht allein mit ihren Jagthunden und Pferden angefüllet und gleichsam umbringet / sondern auch mit continuierlichen Schwelaereyen und Jauchzen die zum Lob GOttes angeordnete Psalmen im Chor unterbrochen haben / wovon außführlich zu lesen.

Klock. *de æar. l. 2. c. 91. n. 18.* Zasius *Epitom. feud. p. 10. n. 55.* Browverus *antiquit. Fuld. fol. 88.* Hundius *in Metrop. Salisburg. tom. 2. p. 10. 277. tom. 3. p. 250. 251. 298.* woselbst er von solchem unbarmhertzigen Vogt-Herrn über unterschidliche Bayrische Clöster redet.

Bißweilen haben solche Schirms-Herrn auß Ursachen / weilen sie weit höhern Stands und Würdens waren / als daß sie der Clöster Handel sich annehmen könten / oder auch weilen sie mit Kriegs- und andern wichtigen expeditionen dermassen überhäufft gewesen / daß sie andere Neben-Dinge nicht besorgen können / einen andern Affter- oder Unter-Schirms-herrn an ihre Statt gestellet; allein nachdem auch dise öffters grausamer / als die grossen Vogt-Herrn oder constituenten / sich dißfals auffgeführt / und die Kirchen eignes Gefallens vexirt / so ist dise Affter- oder Unter-Vogtsetzung ebenmäßig nach und nach scharpf verbotten worden.

Vid. laudatus Hundius *in Metropoli. tom. 2. p 6. & tom. 3. p. 125. 239. 240. 244. Carol du Fresn. Glossario. v. Advocatus. ubi egregiè discurrit.*

Die Diritte Observation.

§. III.

ES ist auch dises wohl zu mercken / daß im Chur-Fürstenthum Baryn / wie auch in den meisten Schwäbischen Dörffern eine gewisse Jurisdiction zu finden / welche insgemein das Dorff-Gericht genennet wird. Solches Gericht und Gerichts-Zwang ist nur bloß allein um Ubermähen / Uberzäunen / Uberackern / und sothane geringe Verbrechen; hat auch nicht höher / als um 72. Pfenning nach der schwehren Müntz zu straffen: inmassen dises von Chur Bayern wider die Sanct Jacobs Pfründt in Augspurg / in puncto der Superiorität im Dorff Mühlhausen / vor dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath sehr wohl deducirt worden.

Vid. Hundius *Genealog. Bavariæ p. 2. fol. 401.* Rebhan *de Iur. Rustic. lib. 2. c. 38. Ioan. à Felde observ. 38. l. 7.* woselbst er Gryphiandrum und Klockium anziehet.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

IN den meisten Ländereyen ist üblich / daß die Unterthanen ihrem Gerichts- oder Vogt-Herrn / zur Recognition und Erkenntnus des geniessenden Schutzes und ihrer subiection oder Unterthänigkeit / alljährlich ein gewisses Geschenck offeriren / v. g. zur Faßnachtzeit gewisse Faßnachthennen und rauh Futter / item Vogtey-Haber / welches alles ein ohnfehlbares Kennzeichen der Niedergerichtbarkeit ist.

Nicol. *Everh. Iunio cons. 45. n. 30. vol. 1.* Zorer. *p. 2. quæst. 5. n. 395.* Mundius. *de honor. c. 2. n. 433.* Burckman. *cons 21. n. 83. lib. 1.* Husanus *de homin. propr. c. 6. n. 64.* Cothmannus. *cons. 42. n. 33.* Hering. *de molendin. quæst. 33.* Schepliz. *ad Consuet. Brandenburg. p. 2. tit. 3. n. 8.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

ES befindet sich in vilen Orthen ein anders Gericht / das Rug-Gericht genannt / denn es pflegen die Bauren zu gewiser Jahrs-Zeit in ihren Dörffern / und zwar an manichem Orth unter der Dorff-Schmidten / sich zu versammlen / und so dann stehet einem jeden frey / den andern anzuklagen / da dann der Angeklagte / wofern sichs mit ihm angebrachtermassen verhelt / so balden nach gut befinden der Bauren in Straff genom-

nommen wird / allermassen solches zu Schwabach und Ilsendorff / auch hin und wider in Francken also bräuchlich ist.

Speidel. *in spec. notabil.* unter disem Wort / *n.* 143. Faust. *consil.* 381. Obrecht in seinem Politischen Bedencken. *fol.* 91.

Von gleicher Art ist fast daß in Bayern befindliche sogenannte Ehhafft Gericht / allwo jahrlich an Sanct Stephans-Tag oder am weissen Sonntag / ein Pfleger oder Dorff-Richter / der gantzen Gemeind allerhand Articul und gemein Verbott / wegen Trieb / Trab / Blumbesuch / Wässerung / Hirtenlohn / Straß / Zaunen / Schmidten / Mühl / Badhauß und dergleichen / vorlieset / die dawider begangene Fehler abstrafft / und alle Gemeins-Leuth mit ihren habenden Bedencken vernimmt. Vor Zeiten pflegten in Bayern / in massen Aventinus und Hundius bezeugen / am ersten May und Octob. etliche Bischöffe oder Prälaten zusamt einigen vom Fürsten hierzu verordneten Edelleuten zu Freysingen / Regenspurg oder Osterhoffen zusamen zu kommen / und auff offner Wahlstatt und unter dem blauen Himmel / wie maus zu nennen pflegte / das Gericht / und die Jurisdiction über die Unterthanen zu exerciren / welches aber fast vor fünffhundert Jahren auß trifftigen Ursachen wider abgestellt und an dessen statt gewisse Gerichte angeordnet worden / in welchen denen Partheyen mit grösseren Nachdruck und Ansehen die Justiz administrirt werden solle.

Rentmaister.

Quæstores Dicuntur â quærendo, utsunt in Bavaria quatuor quæsturæ &4. Regimina ut Monachij, Landishutj, Burghusij Straubingæ. Accessis Amberga in Palatinatu, in quibus quæstores Principi redditus collegiunt, & Magistratuum rationes in minoribus civitatibus & oppidis revident, corigunt, emendant, mulctasque majores exigunt exgravioribus delictis ortas, item exequuntur Regiminum Sententias contra delicta aut delinquentes, so man Rentmaisterisch hat abzustraffen / & in annuo circuitu, qui Vocatur Rentmaistl. umbritt delinquentes eius modj debent à Præfectis denen Pflegern oder Verwalthern sisti ut pænam exèqui possint, & ex hac impositione vel executione pœnæ delinquentes fiunt infames, & dicuntur Rentmaistl. abgestrafft Sed non propter quæstorem infamantur, quin magis à qualitate delictj ita observari quòd non omnes omniò infames fuerint habiti, contra quos quæstor executus est, v. g. illj, qui homicidio cuidam interfuère, sed non iuvêre nisi quòd indubio rixæ se imiscuerint. Si, quis verò propter crimen excessit Provinciam, sed delictj remissionem ex gratia impe-

petrârunt, sistit se Quæstori, & certam pecuniæ Summam pro poena solvit; Quæstorque dat ipsi literas salvi conductûs vel Securitatis sichere Gelaiths-Brieff/ quas etiam delinquentibus dat, qui per ordinariam probationem suas innocentias demonstraverunt, vel quod necessariam defensionem, quâ moderamen inculpatæ tutelæ non excesserint, probaverunt, pœnæque tales vocantur Rentmaistl. Straffen / & causæ Rentmaistl. Händel / quas ipse expedire potest, quæ verô graviora delicta sunt â vice Dominis in regiminibus deciduntur. Quæstor porrò Monacensis non sic revidet rationes sicut alij, neque pecuniam ita exigit, sed ipsi Magistratus ad Cameram deferunt, quæ singulares Consiliarios ad rationes dispungendas & distrahendas ordinat, vocanturque Rechungs-Räth.

Ruegungen.

Ruegungen seynd in Bayrn vor Jahren inquisitiones gewesen / so man jährlich im Land gehalten/und die Leuth heimblich auff anderer Mißhandlung inquiriert worden / darauß grosse Feindschafft erfolgt / derenthalben durch Herzog Albrechten von Bayrn gäntzlich auffgehebt worden. Anno 1365. lauth des 11ten. Freybrieffs / aber die jetzigen Rentmaister solten in ihren Umbritten zu unsern Zeiten nur bloß obenher indagieren / ob ein Beambter.

1. Sich seines Ambts halte
2. An Ihro Chur Fürstl. Durchl.

} Obrigkeit / Herrlichkeit / Gerechtigkeit / mit Fleiß sehe.

3. Die Freyheits erklärungen
4. Andere Churfürstl. Landt-Bott und die Landts Ordnung just.

} halte.

5. Die arme Leuth nit beschwere.
6. Zum Ambt geschickt seye.

7. Ob er im Ambt nachläßig
8. Oder eigennützlich.

} Handle oder nit.

9. Er soll sich frembder Händl ohne Ihro Churfürstl. Durchl. oder dero Regierungen haissen nit beladen / sonderlich zu seinem Nutzen.

Allein umb Ihro Churfürstl. Durchl. Nothurfft annehmen. v. g.

Pfleg

Wie es in jedem Ambt umb Ihr Churfürstl. Durchl.

- Pfleg
- Gericht
- Zoll
- Mautt
- Cästen
- Forstambt
- Schloß
- Stätt
- Märckt
- Andere Fürstl. Häuser
- Getraidt
- Urbar
- Ligend fahrende Gütter
- Rent
- Gilt
- Fähl / oder Laudemia
- Sambels-Nutzung
- Scharwerck
- Obrigkeit

eine Gestalt habe

Wie die Gericht-Schreiber die Protocolla halten / visitieren.

Atque hæc omnia indagare licet absque omni Iurisdictionis præsumptione, wie dann selbe auch sonderbahr sollen in Umbritt in obacht nehmen / ob das Wildpreth denen Unterthanen zu grossen Schaden nit überhand nemme folio. 275. Vnò verbo soll er im Namen Ihro Churfürstl. Durl. Interesse beobachten / und deroselben Relation thuen / und sich keiner wenigsten Iurisdiction underfangen so gar daß er ohne der Regierung zu thun keinen Schergen auffnehmen oder zu Beurlauben macht hat. und thuet er darwider / handlet er den erkláhrten Landts Freyheiten zu wider art. 5. prim. P. folio. 408. neque unquã potest præscribere cùm obstet mala fides ex declarationibus Privilegiorum dixi supra quod tantũ in genere ipsi liceat inquirere, vel quod proprie dicitur indagare ita pulchre docet Io. Bap. Asinius in sua prax. §. 7. limit 17. n. 6. cum duob. Seqq: ubi tradit, qùod talis indagatio non requirat citationẽ delinquentis neque ordinẽ Iudicij, p. E. 3. §. pen. ff. de bon. poss. sed omnia dicuntur extraiudicialiter & ita procedj ad famã perquirendã, indagationẽ verò specialiter super certis delictis esse verã inquisitionem, quæ à personis benevolis proficiscatur & debet præcedered ta-

matio inquirendæ Personæ, & fama non ab inimicis emanare Hipp. Marsilio teste §. constante â n. 22. usque. 23. Angel. in §. inquisitio. n. 69. quia inquisitio est remedium extraordinarium Comun. Canonistæ in rubr. 11. de Iudic, quippe aliàs Accusator debet ordinariè probare, quales processus non potest Quæstor formare, ut quæstor, sed foret, incompetens Iudex, qui obscuram inquisitionem non posset declarare ut allegat. Angel. docet. d. loco. n. 70. in additionibus. Hyeronimj circa medium adeô quidē omnes criminalistæ præsupponunt famam, ut si post capturam fama primum supperveniret, nihil probaret Angel. d. loc. n. 30.

Die Sechste Observation.

§. VI.

MAn liset auch daß vor Zeiten in Westphalien andere Gericht im Brauch gewesen/ insgemein die Frey-Gericht genant/ den es kunte/ wie Gryphiander c. 59. bezeuget / ein jedwederer/ auch eines andern territorij Unterthan / dahin / und zwar ohngehindert aller Privilegien / vorgeladen werden. Dise Art von Gerichten nun hat sich nach der Hand auch in andere Provintzen eingeschlichen/ und kunten die sogenannte Frey-Grafen / unterm Königl. Bann oder im Nahmen deß Käysers alle Unterthanen dorthin citiren. Man hat selbige auch geheime Gerichte der Ursachen genennet / weil sie gemeiniglich ohn unterschid der Zeit oder Orts / und unversehener Dingen gehalten worden / wegen vielerhand grosser Mißbräuch aber sind dieselbe nach und nach wieder gefallen und in Abgang kommen / wiewohln Speidelius dafür hält / daß in der Chur-Maynzisch. Diœces oder Territorio noch einige Vestigia dises alten Gebrauchs sich zeigen.

Die Sibende Observation.

§. VII.

ES ist nichts ungewöhnliches / daß eine Provintz / ja so gar eine Stadt unterschidlichen Jurisdictionen underworffen ist / der gestalt daß der Eine daselbst die Landts- oder territorial Herrlichkeit / der Andere die Freiß oder Cent / der Dritte die Steurbarkeit / der Vierdte das Forst-Recht / der Fünffte die Vogtey / der Sechste den Juden-Schutz und so fort hergebracht hat.

Arumæus *vol. 1. discurs. 13. quæst. 12.* Besold. *de famil. origine c. 33. n. 32.* Syring. *de Pac. relig. concus. 44.*

Auff

Auff solche Art hat v. g. der Herzog von Würtenberg im Dorff Cassau das Religions-Recht / der Bischoff von Speyr aber das Halß-Gericht Deßgleichen ist zu Cölln die territorial-Bottmäßigkeit zwar bey der Statt / hingegen die Cent oder Freißliche Obrigkeit bey dem Ertz-Bischoff. Im Land zu Francken ist eine gewise Stadt / allwo der Abbt die Zoll Gerechtigkeit / und ein gewiser Graf die Freiß / ein Edelmann die Freyung / die Stadt an sich selbst aber die übrigen Regalia hergebracht hat.

Rosenth. *de Feud. cap. 6. conclus. 85. n. 10.* Gylmann. *l. 2. rerum judicat. fo. 750.* Knichen *de jure territor. cap. 5. n. 275.*

Ist demnach wohl Auffmerckens zu haben / damit die so unterschidliche Jurisdictions-Arten nicht unter einander verwirret oder confundirt werden / anerwogen sich von einer specie auff die andere dißfalls nicht hupfen oder schliessen läst.

C. *Pervenit. 39. 11. quæst. 1. l. nemo 46. de jurisdict. c. 2. licet ex suscepto. 10. de for. compet.* Gail. *l. 2. de pac. publ. obs. 17. n. 5. Guido Pap. decis. 436. n. 3.* Zas. *cons. 16. l. 2. n. 58.* Mynsing. *cons. 16. n. 11. Vetor. ad exempt. conclus. 34.* Meichsner. *decis 4. n. 120. tom. 2.* Dav. Mev. *l. 1. decis 129. & l. 4. decis. 137.*

Accipiuntur in Jure nomine Peregrinj, primo Deportati l. sed si conditione 6 §. solemus. 2. ff. de hæred. instit. Avunis intestatus ex l. 1. c. eod. tit. concordat l. sed si hac lege: non tamen sequitur passim in Iure nomine Peregrinorũ semper deportatione illigandos: nam etsi Peregrini deportatos comprehendere possint, tamen cum sit nomen generale, quo continebantur omnes, qui Ius Romanæ Civitatis non habuerunt sed amisêre etiam quocunque, modo, tunc non solùm deportatione Ius Civitatis amittitur, sed pluribus modis: ut tradit Alicatus l. 1. pureng. c. 15. sed etiam hostes Romanj Peregrinos nominaverunt, quòd Ius Civitatis Romanæ non habuerint, quia velut Extranej, quasi extra nati extra corpus vel civitatem videantur, Rebuffus de v. signif. verbo Extraneus ad l. 5. ff. de. v. s. l. 1. §. 2. ff. de legat. 3. Ibi & in Cod. de hæred. instit. nemo sibj potest peregrinum aut fratrẽ adoptare l. 7. d. t neque ex l. 1. eod. hæres esse potest sed in auth. omnes cod Communia de succes. liberé tam advenæ quàm peregrini testarj possunt, sed in testamento testes esse non possunt utj innuit Gothofred. in not. ad. l. hâc consultissima 21. c. de testamentis ad verbum cives Romani rit. K. in summa sunt extranej frembde sive sint Außländer Sive frembde loco contractus vel delicti vel non subditi ordinarié, neque ibidem cives aut incolæ sed

advenæ hospites Peregrinj, also in Bayrn wär an einem oder anderm Ort kein Burger Inwohner oder Underthan ist / wird eintweders ein Fremder oder gar ein Außländer genennt / jedoch seynd in Bayrn offtermahls zweyerley frembden / der befreyten / und Unbefreyten: diese seynd allerhand Burger und Haußleuth / die kan ein jeder Burger in Stätten umb Burgerlich und persöhnlich bekandtliche Sprüch anhalten / verbietten und arrestieren lassen Landrecht vt est singulare Privilegium nach sag der Chur Bayrl. Freystüfft. lib. 1. fol. 4. aber befreyte Persohnen / als Ritter / und Adls Persohnen Fürstl. Räth und Officier, kan man nit also auffhalten / sonder müssen vor ihren Churfürstl. Regimentern den ordentlichen Rechten sein Lauff lassen / Ex quibus epparet non tamen deportatos nomine Peregrinorum vel Extraneorum intelligi, sedomnes qui non sunt locorum inquilini Incolæ, vel civibus annumerandj (quales sunt in Bavaria Schwaiger de quibus suo loco) aut æquiparandj.

Die Achte Observation.

§. VIII.

IM Bistthumb Augspurg / wie auch im Algay / gibts noch ein andere Speciem Jurisdictionis, welche die Straß-Vogtey heist; wer nun diese hat / der kan alle auff offener Land- und Heerstrassen begangene delicta straffen / wann gleich jene mitten durch eines andern Herrn territorium gehet / und hab ich vor zweyen Jahren in dieser materi einen schweren casum in praxi gehabt / auch den rechtlichen Obsig darinn erhalten / wovon ich ein andermal gelegentlicher melden will. So ist auch dises im Schwabenland sehr herkommlich / daß einer im Dorff oder inner Etters / ein anderer aber ausser demselben oder ausser Etters / auff denen Feldern / Mädern / oder Wisen / Gehöltz / den Gerichts-Zwang hat / welches ich mit sehr vilen Exemplen beleuchten könnte. Deßgleichen hat an vilen Orten der eine die Jurisdiction in denen Baurenhäusern deß gantzen Dorffs / vulgò in der Hofraiten / so weit das Dachtrauf herab laufft / aber auff der gemeiu Gassen oder ausser denen Häusern hat ein anderer die Bothmäßigkeit.

Die neundte Observation.

§. IX.

IN unterschidlichen und sehr vilen Orten deß Sachsen-Thüringer- und Westphälischen Lands / insonderheit an der Elbe / findet / man grosse steinerne oder eherne Säulen / die Roland-Säulen genannt / auff

denen

denen Käysers Carls deß Groſſen Bildnüß / in der rechten Hand ein Schwerdt / zum Zeichen der Gerechtigkeit / und in der Lincken den Adler / als ein Zeichen der Freyheit / haltend / zu sehen ist. Gryphiander und Rhetius vermeinen / daß durch sothane Statuen die Ohnmittelbarkeit selbiger Oerter / der Landfrid / Marcks-Gerechtigkeit / oder auch die municipal Jurisdiction angedeuthet werde. In Schwaben / Bayrn und Oesterreich finden sich dergleichen Säulen nicht / sondern es pflegen die Städt an dem Ort / wo sich der Burgfried oder Weichbild / das ist / der Stadte Jurisdiction, von andern angräntzenden Orten scheidet / steinerne Säulen / oder ein Creutz / oder Steinhauffen / oder auch eine gemahlte Tafel / worauff der Stadt Wappen befindlich / auffzurichten.

Die Zehende Observation.

§. X.

IN Churfürstenthumb Bayrn gibt es über die Hofmarckliche / noch keine andere neue Gerichtbarkeit / welche die Edelmanns-Freyheit genennt wird / davon das eine nicht eben das andere gleich einschliest oder importirt. Dahero zu etwelcher der Sachen Wissenschafft zu mercken ist / daß vor uralten: und zwar noch vor Hertzogs Otto in Bayern Zeiten / alle so wohl hohe / als nidere Jurisdiction, bey dem Fürsten alleinig gehafftet / biß An. 1311. vom Ottone denen Land-Ständen / gleichsam zur Vergeltung ihrer mericen und so reichlich gethanen Geld-Vorschusses / ein Privilegium, insgemein der erste Freybrieff oder Gerichts-Kauff genannt / (welches ich in meinem Bayrischen Atlante von Wort zu Wort angeführt) ertheilt worden / Krafft dessen sie über ihre Unterthanen in allen Fällen / so der nidern Gerichtbarkeit anhängig / haben richten können / vid. Aventin. annal. fol. 743. woraus erhellet / daß in Bayern nicht nur der weltliche / sondern auch geistliche Stand die Nider-Gerichtbarkeit aus blosser beneficenz der Fürsten und mithin aus besonderer Befreyhung erhalten haben. Es wurden aber in selbiger Verleihung drey Gerichte oder Capital-Fäll / als Todtschlag / Nothsucht und Straß Raub ausgenommen / derē Bestraffung die Fürsten in Bayern, sich vorbehalten hatten; Ja und obwohlē diſe Jurisdictions Vergönnung sich auff der Edelleuth einschichtige Güter / welche in verschidenen Dörffern und Fürstl. Aembtern oder Pflegen situirt d anfänglich nicht erstrecke / sondern nur auf die Hofmarck zu verstehen war / so ist dennoch nachgehends ums Jahr 1557. von Hertzog Albrechten der Bayrischen Ritterschafft das Gericht auch

über thre Grund-Unterthanen / welche in Fürstl. Land-Gerichtern oder Pflegschafften liegen / gnädigst ertheilt worden / dergestalt / daß anietzo zu der Hofmarckl. Iurisdiction alles gehört / was nicht Vitzdomb- oder Malefiz-Händel sind.

Artic. 2. & 3. P. 2. der Lands Freyheit Everh. *Iunior. vol. 1. cons.* 17. n. 13.

Über diſe erſtgemeldte Hofmarcks-Iurisdiction befindet ſich noch eine andere Art / die Edelmanns-Freyheit genannt / und importirt dieſelbe nebſt der Nidergerichtbarkeit auch den kleinen Wildbann / nicht nur auf eignem / ſondern auch andern Grund und Boden / der mag nun dem Fürſten oder ſonſt jemanden zugehörig ſeyn / alſo daß bey ſolchen befreyten Edelleuten ein gemein Sprichwort worden: Sie mögen jagen / ſo weit ſich das Blau am Himmel erſtreckt. Die jenige von Adel aber / die der Edelmanns-Freyheit ab an. 1557. nicht fähig ſind / dörffen den kleinen Wildbann nur in ihrem Hofmarcks-Bezirck brauchen. Die andern Beſitzer adelicher oder anderer Güter / welche nicht geadelt ſeynd / oder wann ſie je geadelt / vor der gleichen in Bayern nicht gehalten und publicirt werden / müſſen auch deß kleinen Weidwercks ſich enthalten / und zwar zu folg deß Churfürſtl. Decrets, von an. 1667. den 4. April datirt / und den 19ten an. 1673. confirmirt. Worauß genugſam erhellet / daß die extenſion der Nidergerichtbakreit auf die einſchichtige Güter / ſo in an. 1557. den 22. December beſchehen / der gantzen Bayriſchen-Ritterſchafft nicht gemein ſey / ſondern nur denen zukomme / welche dieſelbe in beſagtem Jahr mittelſt geleiſteter Dienſte vom Fürſten verdient / oder ſolche hierzwiſchen durch ein beſonders Privilegium und diploma erlangt haben. Hangt demnach die Hofmarcks-Iurisdiction an dem Grund und Boden / und gelangt ſambt dem Schloß auf jeglicher Beſitzer; aber die Edelmanns-Freyheit erfordert bey den Beſitzern die Qualität / daß ſie zur ſelben Zeit in Bayrn vor Edelleuth gehalten / oder durch ein ſpecial Reſcript damit begabt worden; und bey den Gütern wird requirirt / daß ſie ihnen mit Stifft und Eigenthumb zugehören.

Vid. decretum Electorale de an. 1641. erklärte Lands-Freyheit part. 2. art. 21. Everh. Iunior. fol. 1. Conſil. 17. n. 13.

Die

Die Eilffte Observation.
§. XI.
Notand:

Die vorige Observationes. 11. 12. 13. & 14. seynd hernach / weil es nach Ordnung lauffen / in der 23 24. 25. & 26 Observation begriffen.

Der Cammer Fiscal machte einen vom Adl die Nidergerichtbarkeit auff seinen einschichtigen Güttern dispudirlich / allein derowillen / in deme er von Adl von gemeldt einschichtigen Güttern nit zugleich Stüfft und Gilt / id est, beede cumulativè / hätte da doch in einer sub dato. 1. Mertzen 1641. über den 60. Freybrieff und 21. Arti. andern Theil der erklärten Landsfreyl. Außgangener Declaration §. wie dann auch fünfftens ꝛc. Außtrucklich statuirt ist: daß keinem die Nidergerichtbarkeit zu bestehen seye / welcher von seinen einschichtigen Güttern kein Stüfft / und Gilt hat ꝛc. Obwohlen zwar dise beede Wörtl. Stüfft und Gilt / stricte von der Sach zu reden diversas præstationes unterschidliche Raichnussẽ importirẽ / also zwar / das dises / ideſt die Gilt die Bedeutnus deß Dominij directi, welches der Grund-Herr ihme vorbehalt / jenes aber die Stüfft die Bedeutnuß deß Dominij utilis, welches den Unterthanen verstüfft wirdet / auff sich hat / da ist doch dises nit in consideration gezogen: und von dem Hochlöblichen Revisorio wider den Cammer-Fiscall gesprochen worden 1. und Hauptsächlichen darumben / weilen öffter angezogne 2. vocabula Stüfft und Gilt / gar offt und maistentheils für Synonima ideſt, für eins genommen werden / und re ipsâ anders nichts / als Canonem, Grundt / und Herrn-Gilt / es bestehe hernach solche in Gelt oder Getraid bedeuthen / wie auß dem gantzen 21. tit. absonderlich den 1. 2. 10. 11. 12. und 13. Arti. der Landrechterlichten zu Colligiren ist / und das 2do dise beede copulativè, wie der Cammer-Advocat wollen / nit Requiriert werden / ist auß dem 60. Freybrieff / als erster concession der denen der Edlmanns Freyheit fähigen auff ihren einschichtigen Gütern competierenten Nidergerichtbarkeit / zusehen / allwo das Wörtlein Gilt / gar nit einmahl eingericht ist / sondern nur erfordert wird / das ihnen / jdeſt der Edlmanns-Freyheit fähigen / die einschichtige Güter mit der Stüfft und eigentumb zugehören ꝛc. Was ꝛc. noch mehrers / das mehrer melter zweyer Wörtlein in dem 21. Art. 2. tit. der erklährten Landts-Freyhl. gar keines gemeldt / und nur

von

von denen von Adl zur Exercirung der Nidergerichtbarkeit auff ihren einschichtigen Gütern pro principali requiriert wird/ das sie derselben Eigenthumber / und Grundherrn seyn ꝛc. und in Recognitionem huius jährlichen was nemen / wie solches alsdann Stüfft oder Gült / oder beedes mit einander tituliert werden will vid. D. Pass. semicent. Cont. 40 à n. 10. allwo ad nom. 3. auch mörckwürdig zulesen / wann / und auß Ursachen denen von Adl die Nidergerichtbarkeit anfänglichen nur in ihren geschloßner Hoffmarcken verlihen / hernach aber auff die einschichtige Gütter extendirt worden.

Die Zwelffte Observation.

§. XII.

Cornelius ein unbefreuter Hoffmacks Inhaber verschreibet Pompeio seinem Glaubiger ein gewises Stuck/ als er zur Gandt kommen/ wollen die übrige Creditores den Pomplium nit admittiren / vorwendete / die Aufrichtung der Briefferey seye nit vor der ordentlichen Obrigkeit geschehen/ gleich der 2. Arti. 2. Rit. Gant-Protocol. erfordert/ denen begegnet Pomplius, seyn under deß Cornelij eigner Hand/ und Petschafft verschribnes hypothec seye nichts destoweniger giltig / und kräfftig / weilen Cornelius nit under die / welche durch gegenseythlich allegirten Arti. die Pfand-Verschreibung vor ihrer ordentlichen Obrigkeit auffgerichtem bemüsset / sonder unter die jene / so davon eximirt, und unter eigner Fertigung ihre Gütter verpfendt: und verschreiben mögen / zernehmen / welches er dahero probirt / indeme 1. der Cornelius, und alle Hoffmarcks Innhaber immediatè der Regierung unterwerffen: Dem Lands-Fürsten das homagium, idest den Ayd / gehorsamb / getreu / und hold zusein / prestieren: Bey denen Land-Tägen erscheinen / und also denen Edlen gleich: und noch in vilen für mehrer / als die gemeinen Leuth / von welchen der 3. Arti. statuirt / gehalten werden. 2. können dergleichen Hoffmarcks Innhaber über die Contræct ihrer Unterthanen fertigen / warumben dann nit auch über ihre eygne? ad 1. rationem gebten die Glaubiger replicando wol zu / daß allen der jenigen privilegien / welche realia, und denen Güttern selbsten anhängig seynd / e. g. die Nidergerichtbarkeit: Die Scharwerch / und dergleichen ꝛc. warvon part. 2. der erklärten Lands-Freyheiten tractirt wirdet / die auch unbefreyte Hoffmarcks-Innhaber vehia; dahin aber die jenige Freyheit / so personal genennt / und gewisen Personen exspeciali privilegio rationæ ihrer Dignitäten verlichen werden / nit zu extendiren seynd / D. D. ad c. 2.

X. de Auth. & usu. palij, & in c. Privilegium 7. de R. J. in 6. und mit disem ist auch die ander vermuthliche Ursach widerlegt / dann derowegen können die Unbefreyte Hoffmarcks Inhaber über ihrer Unterthanen Handlungs Brieff auffrechten und fertigen / weilen die Fertigung ein Actus Jurisdictionis, welche / wie verstanden denen Hoffmarcken realiter anhängig / die Fertigung aber über die aygene Contræct ist ein personal Privilegium, und auß einem vorgehenden / nemblich real Privilegio, nit zu inferiren / deren Einwenden und Repliciren ungehindert / ist den 25. Junij 1661. die Hoffraths Erkandtnuß dahin ergangen: daß die unbefreyte Hoffmarcks-Innhaber dißfals denen Befreyten gleich zu halten seyen / wie dann ein solches der gemeine Lands-Gebrauch ist / und noch darzu auß dem 12. Artickl 1. lit. der Landr. bestettiget wird / allwo die jenige Personen / welche ohne Mittl dem Hoffrath / oder denen Regierungen unterworffen seynd / Bürgschafft laisten / und ihrer Freyheiten sich verzeichen mögen / gleich denen Edlen / die unbefreyte Hoffmarcks-Innhaber seynd nun auch dem Churfürstl. Hoffrath / oder denen Regierungen immediatè unterwirffig.

Die Dreyzehende Opservaction.
§. XIII.

WAnn ein Hoffmarcks-Herr von Alters-herro ein Hoffbau gehabt / Klein: oder Groß 2. ob er Schuldig seye / demselben ad Istantiam der Underthanen ab- und außmässen zulassen / und da derselb sich zu groß / als über 2. Jauchert winterigs / und zwey Jauchert Sommerigs für einen Underthanen befündet / die Moderation vorzunehmen / & in Conf. Revis. decisum fuit, quòd non, den 1. Augusti Anno 1643. zwischen dem von Baumgart / und seinen Underthanen zu Sultzenmos / jedoch weil er Baumgartner selbst indicialiter in die Außmässung consentiert hat / mans darbey verbleiben lassen / und in Revisions-Beschaid solches in Specie exprimiert.

Die Vierzehende Observation.
§. XIIII.

HErr Maximilian Richel hat ein Hoffmarck genandt Wühöring / darbey hat er einen Hoffbau / ist ein Schloß / und Sitz / als Frauenbihel / und Jurgfrid incorporirt. Bey welchem Schloß Frauenbihler ebenfahls einen Hoffbau anstellen / und darzu ein Güttl / das Hoffgüttl ge-

genandt / legen wollen / so ihme die Underthanen mit der Scharwerck hätten bauen sollen; Es seynd aber dise auff ihr Klag / bey dem Churfürstl. Hoffrath absolviert worden / es wäre dann der Hoffbau zu Withöring nit völlig bestellt / auff solchen fahl sollen sie so weith zu scharwercken schuldig seyn / das ihr Robold die 2. Jauchert Ackers über Wintter / und 2. Jauchert über Sommer ernache; Ita Judicatum am Erchtag vor dem Fronleichnambs Tag Anno 1671.

Die Fünffzehende Observation.

§. XV.

QUidlit describit. D. Wigalæus Hund in seinem Bayrischen Historischen Außzug Verbo Edelmanns-Freyheit / quæ trahit lerum simpliçem Iurisdictionem.

Inducatibus Bavariæ sunt duplicis grai. Nobiles Primi, die alten Ritter / und Turniermässige von Adel / dise wann sie ihr Herkommen auß Bayren wie sich gebihrt dem Adel nach ersetzen / und von den Fürsten auß Bayren für Rittermäßig erkennt werden / durchgehend oder limitatè, den ultimo sensu verleicht mans bißweilen strictè allein dem Vatter oder nur dem Mannlichen Stammen / quo mortuo cessat privilegium, oder aber latè primo sensu dieselbigen und denen gantze Famili perpetuo, Mann und Weibs Personen haben nicht allein auff allen ihren Haupt adelichen Gütteren / als Hoffmarcken geschloß und ungeschloffnen Edelmanns Sitzen und Edelhöfen / die Jurisdiction, sonder auch auff allen denen sie einschichtiger weiß in deß Lands-Fürstens Landgerichten erkaufft haben / vermög einer sonderbaren Lands-Freyheit in 2. Theil 29. Artl. so auß dem 60isten Freybrieff gezogen ist) und darüber Anno 1641. ein gantze Declaration ergangen / wie derselb 60iste Freybrieff soll verstanden werden / also daß sie auch cum tota Familia in perpetuum bey solch einschichtigen Güttern die Scharwerck haben und wann schon ein Außländischer guter Rittermäßiger auch Thurniers-Genoßiger vom Adel / Adeliche Land-Güter zu Lands Bayren erkaufft / wird ihm doch die Edelmanns-Freyheit nit / sonder allein Hoffmarckliche Jurisdiction bestanden / er erlangt dann von dem Lands Fürsten ex speciale, oder er werde für ein gantzen Land Stand von Ihr Durchl. erkannt und gehalten.

Secundi quis seynd die neue von Adel und Geschlechter / die haben zwar auff ihren Adelichen Güttern die Hoffmarckliche Jurisdiction, Scharwerck / Steur / Musterung aber die durchgehende Iurisdiction auff

den

den einschichtigen Landgerichtischen Güttern / so sie eygen erkaufft haben sie nit / sonder die Lands-Fürsten / die lassens durch ihre Pfleger / und Plegs-Verwalter in denselben Gerichtern / wo solche einschichtige Gütter exercieren / und seynd solche Edel-Leuth der durchgehenden Edlmanns Freyheit nit fähig / sonder bleiben nur Grund / und nicht Gerichts-Herren in ihren Land-Güttern / aber nit einschichtigen / wann sie gleich von Ihro Kayſ. May. weiß nicht wie hoch privilegirt wären. Doch sie oder auch andere Doctores Churfürstl. Räth und dergleichen wann sie solche Gütter kauffen und lang getreulich dienen in Fürstl. Aemptern sich wolverhalten / kundten die Edelmanns-Freyheit bey den Lands-Fürsten mittlerweil erlangen / wann aber die neue Edelleut über hundert und mehr Jahr / auff den Güttern Adelich gehalten / auch unter adelichen Geschlecht hin und wider verheurath also / daß dero Erben alsdann ihre Aneter wie sich gebiert / beederseyts von Vatter und Mutter ersetzen / bevorab auch zu Fürstl. Diensten gezogen / Aempter und Rathstellen auff der Ritter-Bänck besessen / so werden solche Erben hernach successu Temporis dem rechten Adel einverleibt / und zugezehlt / sonderlich wanns die Fürsten haben auff die Land-Täg für Edelleuth citirt, unter dem Adel sitzen und Votiren lassen / und ist dise Edelmanns-Freyheit allein dem Rittermäßigen Adel verlihen / dann der geistliche und Burgerstand hatts nit / sonder allein in ihrer Hoffmarcken / die Hoffmarckische auff den Edelmanns Sitzen so weit der Tachtropff deß Adelichen Sitz fallt / oder wann er ein anders prescripirt und probiert hat / genüst er sovil Quantum possessum tantum præscriptum aber Anno 1605. im Land-Tag haben Ihr Fürstliche Durchl. nachmahlen Chur-Fürst die Edelmanns Freyheit wider amplificirt / wie dann im Land-Tag zuvor Anno 1605. die von der Ritterschafft in ihrem fünfften gravamine begehrt / man soll ihnen vergunnen ihre Gefangene die sie auff einschichtigen Güttern zu verhafft nehmen / wann sie alldort kein Gefängnuß haben / über Landgerichtische Grund und Boden zu führen / wie auch lebendige und todte Pfand (Kloh- und Huff Vich / Farnuß und anders bewegliches Pfand) treiben und tragen zulassen / darauff haben Ihro Fürstl. Durchl. in der andern schrifftlich und hauptsechlich also resolvierr, wann die einschichtigen Gütter innerhalb 3. Meilen von ihren Schlössern oder Hoffmarcken entlegen / ihnen vergunnt seyn solle / ihre eigne Unterthanen von den einschichtigen Güttern (hoc eum in so Fürstl. Landgericht siruiert.) Doch nit von bloſſen Aeckern und Wißmathen / sonder welche rechte ein-

schichtige Hauptgütter / als Höff / und Sölden / mit ihren Zugehören in causis civilibus über die Landgrichtische Gründ in ihre hoffmarckliche Gefängnuß zu suchen / auch die Pfand darüber zutreiben und zu tragen. Obijciat igitur quis. Der 60te Freybrieff von Hertzog Alberto de Año 557. Vers. Damit aber gibe dem Ritterstand / daß sie auch mögen die Malefitz-Personen zuverhafft nehmen / ergo habs den Verstand / daß sie solche auff ihre Hoffmarck dörffen führen / weil sie selten auff den einschichtigen Güttern Gelegenheiten zu Gefängnussen haben / dicit enim textus ibi: Und damit aber das Ubel desto mehr gestrafft / haben wir denen von Adel und Ritterschafft auß Gnaden zugelassen daß sie durch ihre Ambtleuth nach solchen Ubelthättern auff ihren einschichtigen Güttern greiffen / und zuverhafft bringen / alsdann vermög der erklärten Landts Freyheiten ꝛc. in unsere Landgericht über antwortē mögen; Respondetur quòd non: Dann der 60te Freybrieff gibt nit zuerkennen / daß die vom Adel die Maleviz Personen mögen über Landgerichtischen Boden führen / sonder gleich oben vorhero dises Versicls 5te. Zeil darob stehen dise Wort ibi: oder die Gefangenen über die Landgerichtische Gründ führen müssen: Damit es aber nit geschehe / haben die Landgericht immediatè die Malefiz-Personen zu fahen / doch ist dem Adel zugelassen / wann sie die Malefiz Personen wol verwahren könnten / solche auch auff den einschichtigen Güttern zu fahen / aber daß sie solche hernach ins Landgericht antworten / und nit zuvor in ihre Hoffmarcken führen / welches auß dem Wort wie auß andern Uhralten Hoffmärcken klärlich zu sehen ist. Fangen sie solche aber auff den Hoffmarcken so müssen sie es in 3. Tägen auff gewohnliche Gränitz zu Gericht lifferen.

Vogtey.

Quid verbo **Vogtey** & verbo **Vogt** intelligatur, abunde Satis Tractatum est, â Wehnero in obs. & Domino Pesoldo, Io. Rudingero observat. & alijs DD. Sed addere tamen volvi wann der Bayrs. Adl vor Jahren Gütter zu den Gotts-Häusern gelegt / haben sie gewohnlich ein Vogtey vorbehalten / als haber / Hiener / Gelt in recognitionem daß solche Gütter von ihnen herkommen / und sie deren Schützer sein wollen. Wigulæus Hund. in Historischen extract. v. Vogtey / und ist in Bayrn die Vogtey bey den Güttern zweyerley. Dann es seynd Vogt-Gütter cum. Jurisdictione reservata, und Vogt-Gütter ohne Jurisdiction, wann man nur blosse Vogt-Gütter darbey hat. Ita est clarus text in der erklährten Landtsfreyheit

heit Art. 30. p. 2. fol. 424. & 425. ibj. welcher Edlmann auff seinen Vogt-Güttern Obrigkeit / und Scharwerckern zehen Jahr hergebracht / Et versic. welcher aber allein Vogtey-Gütter hätte / die ihm nur Vogtey-Gülten/Zünsen / und darauß die Obrigkeit / und Scharwerck / nit hergebracht ꝛc. Exquibus evintur daß die Scharwerck ein fructus Jurisdictionis seye licet Maulla de homag. lib. 4. n. 2. 3. 4. potius ex conventione vel præscriptione, vel vt. Möllerus lib. 2. Semestr. c. 32. n. 1. Pet. Ant. de Petra deporest. prino. 2. 6. p. 2. & knichen de in vestit. part. p. 2. c. 3. n. 1. â concessione principis herkomme / vermeinet. In Bavaria dependet â Iurisdictione & sentia cum Gail. c. 10. de arrestis in pf. & n. 2. Vultæius. const. Marpurg. 30. n. 208. vol. 3.

Die Sechzehende Observation.

§. XVI.

Wer ein Landsaß sey.

PAulus Matthias Wehnenus in suis Observat practis. pulchrè & doctè. etiam de Pavaricis Land-Cassis ad Loncum discurrebat, unum verò non satis explicâsse opinor, quòd ut quis dicatur, & habeatur pro Land-sassio apud Bavaros, requiatur Specialiter, talem habere ein Land-Gut sive sit Hofmarchia sive Nobilis possessio, sive Sedlhoff/ si enim non haberet &, vel possideret eius mediũ nobile bon, castrum, aut oppidum non habe retur pro Landsaß / sonder wann er hundert / oder noch mehr einschichtige Gütter hätte / und währe nit allein ein alter von Adl / ja wol ein Freyherr / non gauderet der Landsesserey neque der Edlmanns Freyheit / Ita in Specie Observatum fuit in Domino Barone Georgio Christoph. de Preisinus, etsiamsi fuerit serenissimum Electoris Camerarius, quod dignũ foret, ut Observationibus Wehneri adderetur, eo quòd paccis noverunt, ratio autem Reperitur, apud Wigelæum Hundium post verbum Familiares sib. 1. Tractat. von der Edlmanns-Freyheit obiter in seinen Bayrs. Historischen Auszügen atque ait 1. daß die Edlmans Freyheit keinen auß- noch Inländischen vom Adl gestatt werde / er hab dann ein Hoffmarck Edlmanns-Sitz oder Gut / darvon er in die Landtafel geschriben werde (welcher Landtafflen jederzeit über gantz Bayrn bey allen Regierungen ein authendisierte Copi darauff der Fürsten zu Bayrn Wappen auffgetruckt zu finden) und notetur ratio sequentibus formalibus. also gemeine Landts-Burden mit helffen tragen sonst (pergit in ratione) wurden sich vil von Adl auff Erkauffung der einschichtigen Gütern wollen legen / der Freyheit

heit genüssen/ aber der Landsbürdē befreyt seyn, cum tamen die Edlmanns Freyheit originaliter per extensionem Privilegiorum duntaxat nobilibus â Duce Alberto piissimæ memoriæ fuerat concessa, qui de illo concessionis. 1557. Jure iam talia bonà ut Nobiles possedère, & ad illa comitia Bavarica dicti anni 57. sereniſſimo Principe fuerant citat Monachium auff selbigen Landtag / ubi ergo qui volet uti ex tensione debebit præsuppositum possidere, cuius intuitu Privilegij extensio fuerat concessa, si quis vero ex civibus, vel Rusticis eius modi Nobile bonum emeret, fieret Landseß/ etiamsi non gauderet Privilegio Personali nobilium: non enim sequitur est Landseß/ ergo & capax privilegiorum nobilium? negatur, sed hoc quidē est Nobilis & Landseß ergo genüst er die Edlmanns-Freyheit/ dann wann er kein solches hochgültiges Haupt-Gut in Bayrn hätte/ und doch einschichtige/ obschon/ die Edlmanns-Freyheit personal ist/ ziehen ihme doch die Landgerichter die Jurisdiction auff den einschichtigen Güttern gleich ein/ und wann er in vilen Landgerichtern einschichtige Gütter hätte/ wurde er in vilen Landgerichtern derentwegen ratione Jurisdictionis anderst nit als ein Landgerichtischer Paursmann gehalten. So bald er aber nur ein Sedlhoff/ Edlmanns Sitz oder Hoffmarck erkaufft/ derenthalben er in die Landtaffel geschriben ist / tunc Privilegio personalj etiam in prædijs particularibus extensivé gauderet, est ergo requisibum vel conditio sine qua non, ut Nobilis volens gaudere singulariter extenso personę nobilis privilegio in suis prædijs particularibus eodem effectu, quo in suis Hofmarchys possideat eius modi Haupt-Gut ff. quæ onera provincialia sereniſſimo præstare tenetur. Qualia sunt v.g. Musterung/ Steür / Pferdt und Hörwäg Proviant-Fuhren zuführen / & alia, quæ raiß und volg adhærent, Item si magna luporum Copia aut alia noxia animalia increpescunt eodēm ab illo & eius subditis eradicarentur. &c.

Im Römischen Reich so seynd sie zwar allerdings dem Käyser und Reiche mit Pflicht verwandt / daher sie auch mittelbare Reichs Underthanen heissen / weil sie nemblich durch die Underwürffigkeit / mit der sie einem Höchern verbunden / dem Reiche gleichsamb einverleibt werden / und heissen selbige die parentes mediate von welchen Iohann Ehrenfried Z[illegible]ackwiz inder 48. Frage deß 2. Buchs 1. Capituls gedacht/ specialiter a[illegible]r gehören die Landsassen under die Zahl der Reichs Unterthanen nicht. Und ist ein Landsaß der jenige / der dem Reiche nicht unmitelbar zugethan / sondern einem andern Reichs-Stand Pflicht und Gehorsamb zu laisten schuldig / worzu fliesset / daß alle / und jede im Reich verhandene mittelbare geist- und weltliche Fürsten ingleichem alle Gräffliche /

liche / Adeliche / und andere Standts-Perſohnen hieher zu referiren / und ſelbige in diſem weiten Verſtand als Landſaſſen regardierer werden müſſen. Volumen Primum deliciar, Juridicar: pag. 417. Ioann Ehrenfried Zſchackvviz lib. 3. cap. 17. n. 25.

Bottmäßigkeit Ius (quod aliqui ex etymologia nominis pro Jurisdictione territoriali ſeu Jure territorialj accipiunt) tennendi dicitur ratione territorij, quatenus territorium eſt Jurisdictioni ſubiectum, ita tenet Nulo Pacian conſ. 3. n. 21. & non tantùm quoadcertum & particularem fundum, ſed ad omnia quæ intra fines territorij dicuntur pertinere, talis enim dicitur Dominus territorij Bald. in Rubr. ff. de rerum divis. n. 10. verſ. ſed. tol. 3. Nata conſ. 313. incip. viſis col. fin vers ſui autem, afflict. decis. 267. n. 5. col. 2. etiamſi quoad proprietatem poſſet bona eſſe eorum qui res. poſſident in illo territorio ita comuniter D.D. in x. nimis de Jure Jur. ex qua doctrina ſequitur, quòd translato caſtro, Contimarchipa, Edelmanns Sitz ꝛc. Ipſo videt licet territorio translato & Jurisdictio cenſeatur translata, uñ ſolche Gütter nennen die Bayrn Land-Gütter / und wird ein Beſitzer darauff ein Landſeß / ſive ſit civis, ſive Nobilis, ſive Religioſus, aut ſtatus Eccleſiaſticus geiſtlichen Stands. Da in Bayren 3. Ständ ſeyn / als der Geiſtliche (welcher die Prælaten / Abbt / Abbtiſſinen und Stifft in ſich begreifft) Der ander iſt der Ritter Stand / der iſt getheilt / in novitios neu- und der Edelmanns-Freyheit unfähige Edel-Leüt / & in nobiles Rittermäßig Thurniers Genoſſen und der Edelmanns Freyheit fähig / de quibus ſuo loco. Der dritte Stand iſt der Burger Stand / darunter werden begriffen alle Burger in Stätten und Märckten / und wann ſolche Burger ein geſchloſſne Hoffmarck kauffen / oder ein Prælat oder Edelmann; Hat er auch die Bodmäßigkeit / Ut ipſo territorio in ipſum translato, conſeatur quoque Jurisdictio Hofmarchica translata, ita Patritij in urbibus multas Cuntimarckias emerunt, etiam cives in oppidis trigis diſtinguimus Jurisdictione ratione territorij mit aller Bodmäßigkiet 2. Jurisdictione ratione perſonæ Privilegiatæ Bart. in l. inter. eos 29. ff. deacquir rerum. dom. & Bald. in c. 1. n. 16. Vers. alia quæſtio de Capitan. qui curiam vendid in uſib. feud. nam, ſi ab inferiorem à Principe transferetur territorium & tantum Jurisdictio competeret ratione Perſonæ transferendis, tunc veriſſima foret concluſio, quòd extincta Perſona tranſferendis extingueretur Iurisdictio, etiam in illo, ad quem territorium translatum eſt Bart. Bald. locis citat. ſed quando Jurisdictio competit ratione territorij, tunc omnium indubitata

tata est conclusio, quòd translato territorio intelligatur quoque translata Iurisdictio, quia cùm hæc qualitas cohæreat territorio, sequitur ut transeat in quoscunque ad quos territorium transfieretur, Romanus in l. possideri 3. sub n. 9. vers. 2. casu col. 5. ff. de acquir. poss. & in cons. 444. incip. an dictum castrum. Angel. in l. 1. §. qui mandatum in 5. ff. de Offic. eius cui mand. est Jurisdictio. & hoc sensu qui in alterius territorio Iurisdictionem affectat, violare videtur territorium. Iason. 148. n. 40. v. 2. Gail. de P.P. c. 16. n. 27. in conveniens namque habetur, falcum in alienam messem mittere. l. apparitores urbanæ. c. 1. de apparitor. præfect. annon. socin. Iun. cons. 146. n. 26. vol. 3. & ex Alberto de Rosate & Niconitio tenet Raudensis quòd etiam accidat si quis in sua Iurisdictione turbetur, nam in alterius territorio qua ad Iurisdictionalia contentiosa habetur ut privatus quicunque turbat ibique forum sortitur docet sic Pistor cons. 19. n. 29. cum seq. vol. 1. modest. Pistor coment. nostra verba Ius c. 4. f. 266. & hoc sensu verum est, quòd tale territorium (quantumvis Princeps ex gravi persumptione quo ad Iurisdictionem universalem fundatam habeat intentionem, licét in principis universali territorio etiam situm sit tamen non sit de illius territorio sed exemptum. Surdus decis. 129. n. 17. pori quippe gradu incedunt; locum esse extra territorium & exemptum vel non esse subditum vide præter Surdum cons. Wesenbec. cons. 33. n. 20. Damhand in Enchirid posuid lit. T. v. Territorium sic loca exempta sunt in diæcæsi, sed non de diæcæsi c. si propterde rescript Auchoran. cons. 437 n. 3. CamileBorell. cons. 70 n. 39. In ampliorj verò significatione accipitur **Botmäßigkeit** pro Jurisdictione in genere, & distribuitur in altam mediam, bassam vel infimam **ober- mittl und Niderbotmäßigkeit** Bavari **Nidergerichtbarkeit** And. de Kniche de sublimi & regio territ-Jure tract. synopt. c. 4. 126. ubi etiam. n. 115. definit quando, principi vel etiam alijs conceditur, lege feudi præfectura quedam vel Dynastia Iure territorij, **so heist es mit aller Lands- Fürstlicher und hoher Obrigkeit und Botmäßigkeit.** Dicitenim per hoc vocabulum **Vogtey** &c. exprimi teritorium **mit Grund und Boden/** cum comuni causa & regalijs, & quòd in civilibus denotet prædicatum Imperatorium Jbidémque docet Knichen se usu firmatum experientiaque habere Vogteiam esse duplici modo intelligendam, Jmò pro administratione civili & Ecclesiastica Iurisdictione. Ita **haben ihr Kayserl. May. die Land Vogtey zu Nürnberg uff Rothenburg an der Tauber** etiam superbonis Ecclesiasticis d. Loc. n. 111. & seqq. sic elector Bavaricus in comitatu Palatino in civili

vilibus feudi lege & territorij Jure. Secundò modò in civilibus accipitur Vogteia pro omnigena Jurisdictione Domino loci competente excepta centena (daß iſt Maleſiz-Gericht) nominatque illam n. 120. Vogteyliche Obrigkeit und Bottmäßigkeit / quando ſuis imperitant ſubiectionis Jure: Subditi enim obſtringuntur præſtare juramentum aſſecurationis treu und gewehr ſeyn. In cuius recognitionem annuatim offerunt den Vogthaberen / vel in univerſum, zu ſtraffen Dorff und Feld / vel in prædijs tantum auß dem Lehen vogteia itaque (quod nomen deſumit a græco Bogteia id eſt adminiſtraotionem vel auxilium) ſic ſumpta quaſi inferior continet omnem omnio Jurisdictionem ad centenam non ſpectantem vel alias non exemptam aut demptam, nimirum alle Gebott- Verbott / hohe und Nidere Frevel/ Buſſen/Steur / Volg/Reiſe und andere dergleichen Gerechtigkeiten. Knichen d Loc. n. 124.

Die Sibenzehende Obſervation.
§. XVII.

A Veteribus Cartimarchie vocabatur, wie auß den alten Brieffen von dem Höchſtlöbl. Kayſer Heinrich bey dem Bruſchio in centuria Monaſteriorum montis monochorum zu erleſen / alſo auch in einem Lateiniſchen Gnaden-Brieff von Käyſer Otthone dem Ertz-Stifft Saltzburg über Grabenſtatt ſeynd anders in Chinngey zufinden Anno 958.

In Bayrn werden zweyerley Hoffmarcken verſtanden / eingeſchloſſne und ungeſchloſſne. Was aber eingeſchloſſne ſeye hat der Adl Anno. 1612. nit recht vergleichen können. Etliche haben vermeint es ſeye eingeſchloſſne/welche alle 6. Ehehafften in ſich begreifft. als da ſeynd die Mihlen/Bachſtätt/Schmidten/Bäder/Würthshäuſer/Dantzhäuſer. Andere haben darfür gehalten / diß ſey ein geſchloſſne Hoffmarck / in welchen weder Landgerichtiſche noch andere Standts-Perſohnen einig einſchichtige Gütter liaen. Tertica opinio hat gewolt / diß ſeye ein geſchloſſne / welche ihr außgezeigte. 3. 4. weniger: oder mehrere Friden-Säulen / Gräben / Wäſſer oder andere naturales limites und terminos haben / in welchem Ihr Jurisdictio vermehrt und eingeſchloſſen / und weder Ihro Durl. noch andere Stands-Grund oder Jurisdiction darinen haben. Die vierdte Meinung hat Clauſam Hofmarchiam gehalten

quæ in omnibus Circum quoque ad cuſtimarchiam ſpectantibus prædijs, agris, ſylvis, pratis, pomerijs, arbuſtis, pomatjis, dumetis verfactis, ſentice. tis, aquis, fluevijs lambus, litoribus, foſſis, nemoribus alijsque pertinentijs clauſam Jurisdictionem omnino eam habent, ita ut neque Princeps, neque quisque alius ſtatus in illo Hofmarchialj territorio minimum Ius dicere habeat, atque hæc eſt vera, daß es ſeynd vil geſchloſſne Hoffmarcken die haben aber wol keine/ oder etwann nur. 2. oder 3. Ehehafften/ und werden doch pro clauſis Curtimarchijs auch von Ihro Churfürſtl. Durchl. gehalten. ſo findt man auch vil geſchloſſne Hoffmarcken / darinnen Landgerichtiſche Gründen ligen / wann nur nach Inhalt der Landſchlüß dieſelben Landgerichtiſchen Gründ in ſelbiger Hoffmarck ſonderbar eingefangen und von der Hoffmarckiſchen entſchaiden ſeyen / und dannoch hat der Hoffmarcksherr die durchgehende Jurisdiction ita Sententiarum fuit pro Nobilj von Raindorff / Còntra daß Landgericht Moſpurg / wegen der Hoffmarck Inkoffen. Anno. 1625. referente d. Petro von Byring / poſtea Electoralj Cancellario in Curia Landishutana, und obwol Ihro Churfürſtl. Durchl. Anno. 1629. den 22. Jenner Befelch an die Regierung Landtshut / wie auch auff andere abgehen laſſen / das ſie auff dero Lehen, Güttern niemand einige Jurisdiction (niſi ſolemniter antea fuerit præſcripta aut ſingularitur conceſſa) beſtändig noch fürohin beſtehen oder verſtatten wollen noch kundten / tamen me referente. Anno 1641. Jurisdictio Nobilj ſeniorj de Vierek in feudali predio quod ad SS. Electorem Spectavit adiudicata fuit, ex ratione quòd fundus ille feudalis in concluſa Hofmarchia Genzing ſituatus fuerit, ut ſic Jurisdictio Hofmarchijs Clauſis conceſſa privativè intelligatur. Dorff und Landtrecht §. 42. & ſeqq.

Die Achtzehende Obſervation.
§. XVIII.

HUba proprius Manſum, dann ein Hueber iſt in Bayrn ein halber Hoff oder Baur / ein gantzer Baur / oder Hoff iſt ein doppleter Hueber Ratio eſt das er mit 4. Röſſern muß / und kan ſcharwerchen/ oder Robaldten. ſeythemahlen er auch bey ſolchen Gut 4. Pferdt wol erhalten und offt mehrer hinbringen kan. Curia iſt propriè ein gantzer Hoff. Cuſtil

aber.

aber ein Burgstall / vel Comopolis Barbaré. Ein Burg Wigulæus Hund in seinen Historischen extract lit. c. wer aber nur ein Roß bey seinen Haimet oder Gutt erhalten kan / der wird ein Lehner genandt / und muß zu einer Scharwerch fuhr. 4. zusamen spannen. Videatur Articul. 4. der Landrecht. tit. 22. folio. 302. und kan ein ganzer Hoff oder Baur. Undersässen hinder ihm haben / aber mehr nit dann zween Artickul. 9. tit. 25. folio. 313. de nominis derivarione. vide Huba vel Hova Wehner in observation vid, Hueb.

Die Neunzehende Observation.
§. XIX.

Haußwohnung/ Heimet.

LAtinis domicilium propriè denotatur, quod est duplex, originis & habitationis, & quandoque missetur, ut unum pro eodem habeatur. Haußwohnung propriè apud Bavaros domicilium significat. vid. ubi quis sibi proposuerit habitare, & Domicilium constituere, sicut cives præsumuntur domicilium contraxisse, in qua civitate habitaverint, quiâ ibi onera sustinent, & libris civium inscripti sunt. Menoch. de præsumpt. lib. 6. præs. 42. & 30. sic si quis bona in patria vendit, & reemat bona in alia provincia ibi stabilia ad inhabitandum Rec. Cons. 283. col. pen. in c. fin. de for. compet. Paris. cons. 12. n. 17. in 3. vol. videatur Rebuffus fusissimè in convent. de Elect. domicil. Glos. 1. n. 3. 4. 5. 6. dixi latinis, non gramaticis, illi enim materiam tantum Isti verò Ius quo quis utitur, cum civibus alicuius civitatis, oppidj &c. Vultæ. in l. 2. n. 13. c. hoc. tit. Paurmaist. lib. 2. de Jure Jmp. Rom. c. 8. n. 28.

Domicilium originis est locus, in quo quis nàtus est, vel originem suam habet l. 4. ff. ad municip. quod requirit, ut Pater illius eo in loco domicilium habuerit, non per modũ transeuntis, sed permanentis constanter l. assumtio. 6. §. 1. ff. ad Municip & ut pater ibi fuerit ortus l. 1. d. l. assũ prio. §. 1. l. ordines. 15. §. fin vide exemplum apud Henning Goden. cons.. 11 rubr. an elig. poss. in Regem Rom. qui non est natione Germanus. n. 3. de Trid. Imper. 2do Lex verò 4. ff. ad manicip. loquitur de domicilio habitationis

Ibi :sed ubicunque ipse domicilium constituit, ex quibus verbis voluntas est apud constituentem in domicilio originis , aut etiam necessitais , quia â natura constitutum pro arbitrio mutare non potest l. 4 c. de municip. l. assumptio 6 l. ordine 15. §. ult. ff. eod. Propterea dicitur locus in quo quis eo habitat anno ut ibi constanter permanere velit l. domicilium. 20. ff. ad Muncip. l. cives. 7. c. de Imol. lib. c. pupillus 2,9. § Imola ff. de v. 2do. est , quia iniis rebus , quæ â nuda volunatte regentis dependent, inprimis eius voluntas spectanda sit. L. quæsitum 12. §. si quis ff. de fund. instructionibus. leg. Iste verò animus vel voluntas aut expresse aut tacitè patet. 1. verbis vel facto ut si quis se declaret eo loco constanter mansurum Socinus Part Menoch. cas observario. n. 2 de arbitur. Iud. Firag. de retract. consanus. §. 4. Glos. 1. n 5. Paris cons. 20. n. 65 vol 1. facto si quis Magistratuj Jurat iuramentum subiectionis, se in album inscribj curet munera personalia & realia præstet Obrech. de Iurisd. lib. 3. c. 11. n. 21.

Tacitè constat ex duabus coniecturis siquis per decem annos cum sua Familia assidue certo loco fuerit commoratus. l. 2. c. ubj senat glos in c. 2. & 3. c. de Incolis non rigide *continuo* intelligendo, sed secundum maiorem partem moraliter , quia quis uno & eodem tempore potest in duobus locis domicilium habere l. eius qui 27. §. celsus ff ad Manicip. videratur l. Labco ff. d. tit. quæ consulenti Romano repugnat.

Secunda coniectura si quis maiorem partem bonorum in aliquem locum transtulerit d l. 2. c. ubi senat Part. in l. de Iure 37. n. 2. ff. ad Municip. Vedl Rovel. lib. 17. coment Ius Civil. c. 42. vers qui si.

Jauchert oder Tagwerck.

A Iugero vel jugo derivatur was ein paar Ochsen oder Pferdt in einem Tag umbackern kan / Quæritur wie mans in Bayrn verstehet / wievil man zu einem Tagwerck oder Jauchart rechnen / und vertheilen soll ? Præsupponendus igitur daß das Wort nit nur von Aeckern und Wisen / sonder auch von Höltzern / und Wäldern / zuverstehen / in quibus proprié utimur verbo Tagwerck von Wisen und Aeckern aber reden wir Teutscher wann wir das Wort Jauchart brauchen / uneracht es in der Wesenheit ein Ding ist / ein Jauchert soll haben. 25. Ruthen oder 10. Münchner Werckschuch in der länge / und nach der braitche 16. Ruthen / thut

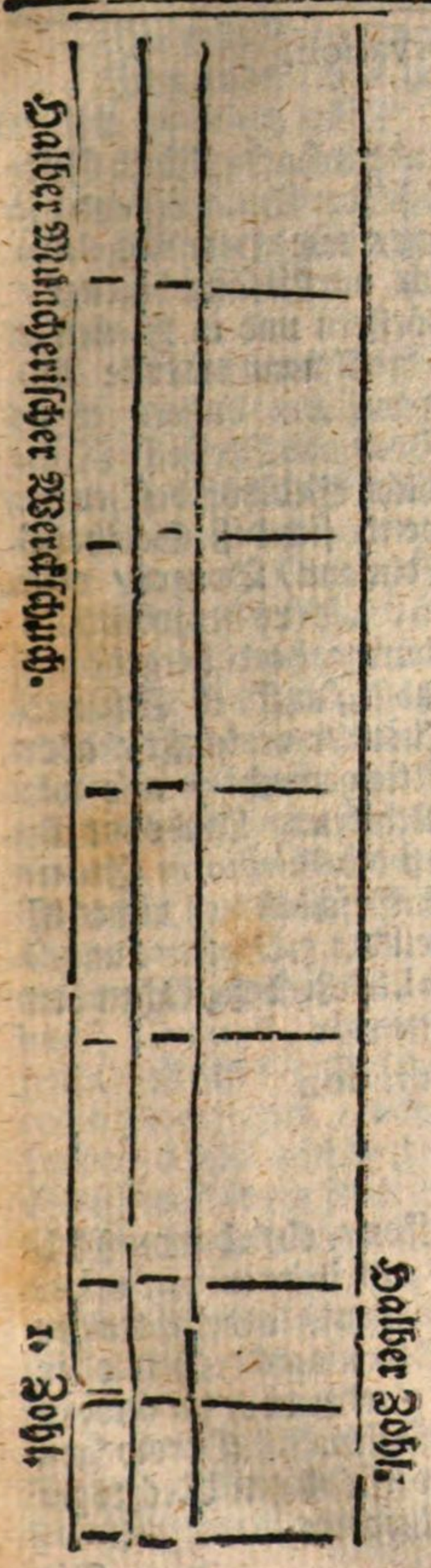

thut der gantze Platz oder area eines Jaucharts 40000. Creutzschuch Münchner Schuch zurechnen/welches also zuverstehen.

Die Länge hat. 25 Ruthen oder 250. Schuch. die Breitte. 16. Ruthen oder 160. Schuch/ man multiplicier 16 mit 25.

55.
16.
150.
25.

kommen 400.

Multiplicier man aber die Creutzruthen 250. und 160. miteinander / so kommen 40000. Creutzschuch herauß.

Dann ein Ruthen in Bayrn halt 10. Münchner Schuch / daß seynd einfache Maß genandt / weil aber ein Jauchert nit allein die Länge sonder auch die Braithe in sich begreifft / haltet es Creutzschuch.

Ein Münchner Schuch hat 12. Zoll wie hie neben ein halber verzeichnet ist der 6. Zoll haltet.

Damit man aber von dessen Bayrisch. Wörtter mehrer Wissenschafft habe / so seynd bey den Aeckern vil Wörter als Einsatz / Furch Rainböttl Pisanng / leuhten ödtfeld / hart / Annger Wisen / Traidfeld / Riedt/ Röret/neu gereüth / Brachfeld/ Ettern / Ehegärten / und dergleichen.

Einsatz wird genennt ein halbe Tagwerck / und kombt her daß der Ackermann/ die Roß zu Morgens in der Frühe und nachmittag die Roß 2. mahl ab- und einspandt / und den Pflug also 2. mahl einsetzt/ hat also ein Tagwerck oder Jauchert zwey Einsetz. Dorff und Landrecht ersten Theil 3. cap. §. 50.

Die Ein und zweintzigste Observation.

§. XXI.

IN Churfürstenthumb Bayrn seynd under andern hochgültigen Gütern auch die Sedlhöff vor Jahren Samblhöff/ oder Ambthöff und die Sitzer darauff Amänner / daß seynd vor Jahren / wie Herr Wigulæus Hundt in seinem Historischen Außzug lit. A. gleich am Anfang bezeugt / die firnembsten Höff und Bauren gewest in Dörffern und in Flecken / bey denen hat man die Landrecht gehalten / und die Amann die erste Anfrag gehabt. Ist dem Dorffgericht gleich gewesen / dahero es in erklährten Landtsfreyheiten noch bey den alten Dorff und Ehehafft-Rechten/ verbleibt / und haben die Edl-Leuth so solche Sedlhöff besitzen die Jurisdiction regulariter weiter nit / als so weith sich deß Sedlhoffs Tachtropff erstreckt / er gehöre hernach einem Edlmann / Burger / oder geistlichen Stand zu / so behalt er die Jurisdiction, wie ers hergebracht: dann etliche Sedlhöff haben die Jurisdiction durchgehend hergebracht wie in specie die Steinhauser patricij, von Saltzburg auff den Sitz und Sedelhoff zu Wünckel / so sie hernach Griaco Thanner verkaufft / aber das Landgericht Erding ihme die Jurisdiction strittig gemacht / also wie es lang herumb gangen / hat die Chur-Fürstl. Regierung Landshut für den Thanner erkennt / weil er probiert / daß die Venditores Steinhauser ein mehrere hergebracht / und ihnen als Geschlechtern nichts ist strittig gemacht worden / vide. 39. art. 2. Theil der erklärten Lands-Freyheit fol. 423. & art. 13. deß andern Theils fol. 418. deßgleichen den 60. & 62. Freybrieff.

Die zwey und zweintzigste Observation.

§. XXII.

Pertinenzen.

ES haben vil D.D. von den Pertinentien geschriben / oder davon Meldung gethan / doch aber dise nothwendige / und in praxi gar vilgebräuchige Materia zu genügen nit zusamben getragen / oder hat einer etwa ein quæstion, hat er etwann die allervornembste nit angerührt/ oder hat er dise tractirt, eintweders davon gehandlet / oder doch die andern darauß entspringende folgende Fragen außgelassen. Derowegen seynd solche schon vorlängsten von einem Hochverständigen Rechtsgelehrten verzeichnet: und in 6. Fragen eintheilet worden.

Die

Die erste Frag / was eigentlich ein pertinenz sey ?

Zum andern was in Rechten darvon versehen / und zu diser Materi sich appliciern lasse ?

Drittens / was gewohnlich unter disem Wort dem gemeinen Modo loquendi nach bey Bayren darunter verstanden wird ?

Vierdtens wie vilerley Zugehörungen oder pertinenzen seyen ?

Zum fünfften / wie solch ein und Zugehörungen müssen probiert werden ?

Letztens und sechstens / durch was für ein Mittel oder Action selbige zuersetzen / und zu erweisen ist ?

Betreffend die erste Frag / werden die eingehören pertinentiæ genennt / und beschreibens insgemein / quòd sint : quæ statuto aut lege, aut consuetudine sunt deputatæ ut tradis. Mathæ. Wesenb. cons. p. 2. cont. 78 n. 7. Groel. p. 1. cont. 54. & p. 2 cont. 293. Gail.

Aber die Ritterschafft und sonderlich die Hoffmarcks-Herrn seynd nit darmit zufriden / sonder weil ihnen die Pertinentien. durch die Fürstliche Gerichts Beambten offt auß lauter Neyd strittig gemacht werden / haben ex Molineo ein Argument genommen / quòd præcedens definitio vel descriptio non sit adæquata, eò quòd non membra constituentium comprehendat sonder soll darbey stehen aut Domino directo sunt deputatæ. L. videatur Molineus in consuet. Parisiens. tit. 1. §. 1. v. lefirt glos. 5. sub. n. 15. L. quòd in rerum natura. 24. §. si quis post, 2. ff. de leg. 1. L. dotale prædum. 13. §. 1. defundo dotali L. locus 60. ff. de v. 5. also daß ein jeder Eigenthombs-Herr selbige auch zu machen haben solle / es seye durch Contract, oder letzten willen in eigen / oder in Lehen / und ist jener Rechts-Gelehrter der Meinung / daß sie auch nit unrecht daran seyen / aber haltet darvor daß dannoch nit genug seye / sonder es solte auch darbey stehen à longissimo tempore sunt deputatæ &c. Sonst möchte ein jeder Hoffmarcks-Herr heut oder Morgen wollen einschichtige Rechtgelegne Gütter kauffen / und der Hoffmarck zulegen / also zu pertinenzien machē / und dem Lands-Fürsten sonderlich wann sie der Edlmanns Freyheit fähig / wie deren vil Hoffmarcks-Herrn / und so auff Edlmanns-Sitzen und Sedlhöffen seynd.) die Jurisdiction entziehen wolten / oder wurden ; wanns aber einer auff 30. oder 40. Jahr hätte verhindert deß Landgerichts dergleichen Gutt und perturbirt mit allem Nutzen / Gerecht und Gerechtigkeiten / und Nidergerichtbarkeit / zu der Hoffmarck genossen / hat er ohne Mittl solches zu einer pertinenz

durch

durch verjährung gemacht / dann die erklärte Freyheit 20. Art. im andern Theil / gibt allen Prælaten / und denen von Adel / auch andern Aygenthumbs-Herrn / diſe Freyheit / daß wann ſie das Gericht 10. Jahr hergebracht NB. daß kund und offenbar / darbey ſollen ſie bleiben / und deren ohne Recht nit entſetzt / noch verhindert werden / ex quo privilegio natus eſt ipſis titulus poſſeſſionis ut in quieta poſſeſſione conſtituti ſint: ſi deinde ultrò per 30. vel. 40. annos ita poſſederint unacum titulo huius privilegij juſta præſcriptione contra ſuum principem ſe tuebuntur qua Præſumuntur eam ſcienta, & patientia principum præſcripſiſſe, welches auß dem Wörtl (das kündtlich und offenbar) unſchwer zu ſchlieſſen: Dann hat der Chur-Fürſt / und deſſen höchſt anſehnliche vor Eltern / diſe Freyheit ihren Landſeſſen geben / und beſtättiget / da einer ſolche Unterthanen notoriè & publicè 10 Jahr beſeſſen / wie vil mehr wird die ſcienz, und patienz, der Chur-Fürſtl. Beambten operiren / in 30. 40. Jahren / inner welchen ſie Zeit genug gehabt / die poſſeſſionem dergleichen neuen pertinentien ſtrittig zu machen / bevor ab daß der damahlig regierende Chur-Fürſt / gleich nach an- und eintrettung ſeiner Regierung / und alsdann Anno 1600. widerumb ſcharpff widerholt / daß kein Pfleger Pflegsverwalter / und Landrichter / oder Gerichtsſchreiber / daß wenigſte Gutt in ſeinem Landgericht / darinnen er an ſtatt ſeiner Chur-Fürſtl. Durchl. ambtirt: quocunque titulo nit an ſich kehren / alſo nichts heimbliches erkaufft oder unwiſſend ſeiner Chur-Fürſtl. Durchl. oder deſſen Beambten unterſich bringen können / Ita ut tantò fortius cum titulo privilegij per poſſeſſionem longiſſimo tempore vel quaſi ſcientia & patientia principis præſumarur, ſi tam longo tempore ab ipſis officialibus nihil fuerit in litem deductum, quæ ſcientia officialium ſufficit. Ita teſtatur tract. de Jure fiſci peregrinus lib. 6. c. 8. 1. n. 27. uſque. 29. Idem enim eſt ſcire velſcire debere: Und hindert nichts deren ob gleich fürgeworffen wolt werden / quòd ad præſcribendum Iurisdictionem contra Principem ſubditus teneatur probare tempus Immemoriale dann diſer Rechts-Gelehrt hatte zur Antwort geben / daß erſtlich nit vonnöthen / ubi Iurisdictio tantum conſecquentiam præſcribit, qui enim vult antecedens etiam vult conſequens l. 2. ff. de Iurisdictio. Iud. ſic qui dat titulum poſſeſſionis poſt lapſum decem annorum cum ſcientia & patientia notoria ipſe dat anſam præſcribendi ex inde tradit abbas p. c. quamvis decimis in c. cum apoſtolic. n. 12. de his, fiunt â Prælat. quod datâ incapacitate perſonæ plus operatur privilegium quâm præſcriptio immemoralis, quia privilegium à

ſumme

ſummo conceſſum ſtabilitat incapacem c. quamvis x. de decimis. Darumben antwortet der abermahlige verſtandne Rechtsgelehrte. Zum andern daß in Verjährung mit einem Titl die Zeit der unverdencklichen Jahren zuprobieren gar nit vonnöthen ſeye / und hat er zu ſelbiger Zeit noch keinen Authorem gefunden / welcher der Meynung wäre / quòd ad probationem pertinentiarum debeat tempus Imemmoriale probari, quia eſſet contra definitionem pertinentiarum, de qua quidem infra pluribus agam.

Optimà igitur definirj pertinentias arbitror, Quæ ſtatuto, aut lege aut Conſuetutine, aut Domini ultimâ voluntate inveſtituris, Contractu aut longiſſimo tempore deputatæ ſunt ut accedant, obijcies in L. duod in rerum natura 24. §. ſi quis poſt. 2. ff. de. leg. 1. & alijs Juribus quæ Knich tract. de inveſt. pact. n. 2. c. 4. §. 2. allegat, voluntas teſtatoris facit pertinentias etgo ſtatim â morte teſtatoris fiunt pertinentiæ Recp. Ibi tractari de corporalibus & non incorporalibus, quæ deputatione ſimplici non ſtatim fiunt pertinentiæ, niſi conceſſione, Privilegio aut ex perſcriptione factæ ſint.

Die andere Frag belangent / heiſt das Wort in denen Rechten acceſſiones, verbum verò accedere vel pertinere de prima definitione omnes allegunt Inocent. in c. ad ſedem de reſtit. ſpoliat. aber in ſubſtantivo famimini wirds in Rechten nit gefunden / ſonder die textus brauchen darfür das Wörtle acceſſiones, ſumi Pontifices verò nomine hoc ſubſtantivo ubi cæperunt teſte Roberto tr. de v. S. ad L. 1. 181. eodem L. pecuniæ L. 2. ff. de pecul. leg. ſonſt hat diſes Wort zugehören in den rechten vil Verſtand. Der hochgelehrte Profeſſor und Advocat zu Paris Petrus Rebuffus ad. d. l. 181. de v. S. hat drey und zweintzgerley Verſtand.

1. Dominium denotat. 2. Poſſeſſionem 3. Iurisdictionem. 4. Ius. 5. debitum. 6. Patronatum. 7. Intereſſe 8. Utilitatem commoditatem. 9. Conſanguini tem vel Familiam. 10. Eum qui retinere nequit. 11. Ius ſcriptum non ſcriptum privilegium præſcriptionem. 12. Poſſibilitatem pertine ndi. 13. Perprié acceſſiones. 14. Articulos. 15. Subſtitutiones. 16. Dominum & heredes. 17. Extendere ſignificat. 18. Pro competere vel ſpectare. 19. Pro reſpicere. 20. Pro affici. 21. Pro dirigitur, pervenit. 22. Pro transmittere. 23. Pro officij ſui eſſe. Zum Beſchluß aber ſagt er daß in Franckreich maiſtens zum Eygenthumb in ihr Sprach verſtanden werde.

Sonst wird das Wort Accessio auch mit mehrerem Verstand in Rechten gefunden. Als 1. für Borgen. 2. für Zunemmung. 3. für Zugab der Zeit 4. für ein Vergäntzung deß Innhabens. De. 1. l. si servum. §. nam videamus in 6. ff. de V. O. hinc legimus fideiussores, accessiones in l. ex personæ. ff. de fideiuss: be 2. habemus. l. si cùm fundum: l. fistulus. ff. de act. empt. De. tertia significatione. l. Pomponius. ff. de acquis. poss. l. obligationum feré. §. accessio. ff. de act: & oblig. in quarto modo significandi legitur l. si. servus communis. §. idem dicendum. ff. de furt. & in rubr. ff. de divers. & temp, præscript. Welches vilberierter Rechtsgelehrte darumb gemeldt / damit nit einer vermeinen solle / wo er das Wort Accessio in Rechten finde / er vermeinen wolt das gleich allzeit der sensus der pertinenzen dardurch wölle verstanden werden. Non enim corticem verborum in telligere debemus prout iacet, sed nucleum. Iudæi enim soli teste Uranio in cons. 19. tom. 1. n. 21. corticem eligunt.

Auff die dritte Frag zu kommen / sagt erst verstandner Rechtsgelehrte verstehet es sich in Bayrn mehrentheils von beweglichen so wohl als unbeweglichen Güttern die man verleihen / verlassen / vertestiren / verkauffen / verwechßlen / und durch wasserley Contract verändern kan / darumben kumbt in den Chur Bayrischen Brieffen gewohnlich ein mit allen Recht und Gerechtigkeiten Ein- und Zugehörungen / was gewiedt / und gemiedt ist / mis Nagl und Band / nichts davon außgenommen / ligend / oder fahrend ꝛc. Damit auch die incorporalia Iura & servit begriffen seyn. Was aber dise clausulæ für eines Inhalts / der kan bey dem Wehnero in seinen Observationibus, wie auch Thesauro pract. Besoldi. verb. zugehört mit weitläuffige außführung gesucht / und gelesen werden. Also wann ein Handwercksmann einem Sohn übergibt ein Mihl / ein Schmitten / ein Träxlbanck / ein Bachstatt / ein Brenn-Ofen / Schusterstatt ꝛc. mit allen seinen Zugehörungen / so verstehet sich alles darunter / ohne welches deß Handwerck nit kan geübt / oder getriben werden / sonder aller Werckzeng ohne den der Handtwercksmann nit seyn kan.

Die vierte Frag ist kurtz / dann sie werden gewohnlich getheilt in substantriales vel propinquas, & integrales: und accidentales. Remotas, & facile separabiles. Das erste Membrum divisionis begreifft solche eingehörungen / sine quibus rebus principalis vel non vel vix subsistere potest. And. Knichen de invest. pact. P. 2. c. 4. n. 1. & 2. & seqq. Das

andere

andere membrum haltet die jenig in sich / ohne deren das Hauptwesen wohl bestehn kan. Jta Knichen de loc. n. 40. Rosencorbius pract. forens. c. 104. fend. Mindanus de proces. extrah. lib. 3. c. 20. und seynd die Werk mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten so general, daß sie auch ad casum improprium & in solutum kennen gezogen werden. Gl. in l. 2. verbo aliòs c. de quadr. perscript sic concesso castro cum pertinentiis, quòd non tantum territorium sed etiam merum & mixtum imperium comprehendatur tenet Paris cons. 9. n. it. & 20. Richard consl. germ 29. n: 10. etiam Bombanda Barbosa ad l. divortio §. fin ad n. 122: ff. solato matrimon.

Curtius Junior arbitratur concessa castro intelligi per pertinentias tantum Iurisdictiones non prædia. consl. 158. n. 26. & consl. 41. n. 9. consl. 159. n. 26. Roland. à valle cons. 46. n. 29.

Wie die pertinentien müssen und sollen probiert werden ist die fünffte Frag / der fürtreffliche Juristen-Fürst Baldus. cons. 468. p. 3. n. 1. & cons. & consl. 4. 220. vol. 1. hat natürliche Mittel und Rechts Titul. und meldet Consl. 420. n. 4. quod pertinentiæ non solum sint in possessione sed & in Iure, habet verò 7. modos 1mus. est naturam per fines naturales uti Historici distinguant Provincias & Regiones ut fluvijs montibus, vallibus, fossis, arboribus terminis lapideis & ligneis Ita And. Gothofeld in arum. c. Causum x de probat. 2dus modus pato & pressiones ipsarum sicuti fines Iurisdictionum per l. optimam c. de contrach. & comitt stip 3tius modus perfamam vicinorum testes Idoneos Kundtschafften Recht apud Bavoros vocatur l. 1. §. 1. ff. de flumin. 4tus modus per sententias Iudicum & arbitrorum l. inter castellanum ff. de arbit. §. si interdum Iustit de offic. 5tus modus per custodes finium, quibus quis tradita immobilia defendit, se in possessione legitima l. si ita §. villæ custos ff. de fund instr. si enim adversarius non resistat per taciturnitatem fatetur pertinere ad demandantem custodiam sui defensivam. sextus modus exercitium Iurisdictionis in re pertinenti, puta exactiones poenas, tam in äere, terra quàm aqua veligne: comburendo Malificos. Piscando, venando fures suspendendo in äere vel aucupio avium &c. Septimus modus per instrumenta contractuum & ultimarum voluntatum, qui omnes modi meâ descriptione comprehensi sunt, exceptâ octavâ Præscriptione, quâ titulo próprietario se tuebitur cum præscriptio non solum possessionem sed & proprietatem tribuat. Instrumenta verò sunt optima super ijs quæ facta sunt de consensu partium, quæ pro tempore erant, in quorum loco (ait Bald. d. cons. n. 4.) novelli successerant tanquam palmites ex radice l. cos. ff. fin, regund l. celtus ff. de probat.

Die sechste Frag / quali ratione petendæ probandæ sint. R. vel condictione ex Lege vel moribus vel statuto vel illis contractibus ex quibus prbrenditur vel petitione hereditactis aut famil. herciſe. vel rei, vind tanquam accessorij ad principalem velpro materiæ desiderio aut titulo perscriptionis depertinentijs vide etiam eleganter lapiam de Privilegijs.

Die Drey und zweintzigste Observation.

§. XXIII.

IN den mehristen Städten Teutschlandes wird ein gewisses Gericht Iden Frembden zum besten gehalten / und das Gastrecht insgemein genennt: welches nichts anderst ist / als wann ein frembder Gast wider einen Burger eine Klag führt: weilen aber derselbe Gast weit entlegen und ohne grosse Uncosten den Ausgang des völligen Proceſs nicht wohl erwarten kan / als soll man ihme das Gast-Recht öffnen / daß ist / in der Sach sumarisch / levato velo und ohn rechtlichem Umbschweiff verfahren. Ja an etlichen Orten werden solche Strittigkeiten noch vor Untergang der Sonnen beygelegt.

Modest. Pist. *vol. 1. cons. 58. n. 1.* Mevius. *ad Ius. Lubec. l. 3. tit. 1. art. 1. n. 42.* Authæus ad Wehner. *pocverbo fol. 29.* Speidel. *in specul. notab. p. 428.* Rennem. *Iurispr. Roman. de. Iudiciis. disput. 55. n. 22.*

Und daß solcherley Statuta in Tyrol / Sachsen / Schlesien / Wirtenberg / Preussen / Mechlenburg / Dennemarck / Holstein und Maintz vorhanden / meldet Dietrich, in continuat, specul. Speideliani fol. 135. woselbst er Schottelium sehr gelehrt refutirt / und die Billichkeit obiger Gewonheit heraus streicht.

Die Vier und zweintzigste Observation.

§. XXIIII.

ES trägt sich öffters zu / daß ein Dorff zweyen Herren zugleich oder cumulativè mit der Nidergerichtbarkeit zugethan ist und jene daselbst einen gemeinschafftlichen Gerichts-Zwang haben / gestalten in Schwaben vil dergleichen Dörffer antrefflich sind / ja ich hab selbst unter meinem Ambt oder Pfleg das Dorff Weicht gehabt / welches mit der Nidergerichtbarkeit zum Closter Steingaden und zu deß Heil. Reichs-Stadt Kauffbäyren gehörig ist / wiewohln / die Warheit zu bekennen / dergleichen mit- oder gemein-Herrschafften sehr verdächtig fallen / angesehen die Communion oder Gemeinschafft eine Mutter alles Mißverstands und Irrungen / auch ein Deckmantel alles Haders heissen mag / dann es ist ein gebohrner Fehler / daß das jenige / was mehrere besitzen / nachläsig tractirt wird /

l. cum

l. cum pater 77. §. 20. ff. de legat 2. Pruchman. *vol. 1. cons. 6. num. 10. Vultej. consil.* Marpurg. *vol. 2. cons. 22. n. 99.* Besold. *cons. 249. n. 9.* Carpz. P. 3. *const. 15. def. 42. n. 1.*

und ist den Unterthanen vil daran gelegen / daß sie nicht vilerley Herren haben / und folglich dopplete Beschwehrungen tragen müssen / den was der eine Herr vor Nutzen mittelst eingehender Steur oder Bussen suchet / das trachtet der andere auf gleiche weiß heraus zu pressen / und solcher gestalten werden die Unterthanen gleichsam zum Schlacht-Opffer deß doppelten Geitzes gemacht.

Dav. Mev. P. 2. *decis 342. n. 3.* Covarruv. *tit. 1. de. Reg. Iur.* Menoch. *cons. 609. vol. 7. n. 35.* Brunnem. *ad l. 2. quand. & quibus quarta qars. n. 2.* Fabrius *de Anna. cons. 39.*

Die Fünff und zweintzigste Observation.

§. XXV.

HJer ist wohl zu mercken / daß die alte Römische Iurisdiction, wie selbige in den gemeinen weltlichen Rechten beschriben / von der heutigen sehr unterschiden sey; und zwar erstlich wegen der Daurung / den die Römische währte nur ein gewisse Zeit / die unsrige hingegen ist erblich und beständig? zum Andern wegen der unterschidlichen Arten und Abtheilung / sintemalen voralters die heutigs Tags gebreuchliche distinction zwischen der Hoh- und Nidergerichtbarkeit unbekandt war und sich fast niemand davon träumen lassen; Drittens wegen der Modi und Weise / weilen vor Zeiten die Iurisdiction nur secundariò und gleichsam durch Mittheilung zustunde / heut zu Tag aber haubtsächlich oder primariò zugeeignet wird / und dahero patrimonialisch oder eigenthumblich worden ist.

Andler. *Iurispr. publ. lib. 1. tit. 10. p. 3. n. 1.* Rumelin. *ad. Aur. Bull. p. 2. dissert. 1. n. 9.*

Die Sechs und zweintzigste Observation.

§. XXVI.

IN Praxi ist in behutsame Obacht zu nehmen / daß deme / so die Iurisdiction hat / auch all das jenige zusteht / ohn welchem er zu besitzlicher Ubung der Gerichtbarkeit nicht gelangen kan / anerwogen die Mittel zu dem Endzweck abzihlen müssen / weiln diser ohne jenen nicht bestehen oder erzeicht werden mag.

DD. *ad tit. Iust. ex. quibus caus. manumit. non liceat.* Hugo Grot. *de jure bell. & pac. l. 3. c. 4. n. 31. §. 2. l. scimus 36. §. fin. 6. de. inoff. testam. Gail. lib. 2. obs. 122. n. 8. Mev. p. 7. dec. 407. n. 7. ubi pro se citat. l. 2. ff. de jurisd*

Vorangestellt dessen allen und weiln die eigentliche Beschaffenheit der Nidern Jurisdiction oder Gerichtbarkeit nicht besser zu erklären stehet / als wann man derselben effectus und Nachfolgen ordentlich erzehlet / so wollen wir ohn fernern Umschweiff dis weitläuffige Werck mittelst Göttlichen Beystands hiemit angehen.

Das ander Capitel.

Von den Wirckungen und üblichen Kennzeichen der Nider-Gerichtbarkeit / und zwar Erstens von Huldigung der Unterthanen gegen dero Gerichts- oder Vogt-Herrn.

Die Erste Observation.

§. 1.

Alhier wird nicht von einer solchen Huldigung gehandelt / welche die Unterthanen ihrem Lands- oder territorial-Herrn bey Antritt seiner Regierung leisten / insgemein die Lands- oder Erbhuldigung genennt / als die unter die Kennzeichen der Lands-Herrlichkeit billich gezehlet wird /

Georg. Ritter. *de. Homag. c. 1. n. 21. Vietor de exempt. conclus. 29. n. 36.* Myler. *de Stat. Imp. 2. c. 38. n. 2.*

Sondern dis Orts redet man von der jenigen Huldigung / welche die Unterthanen einer Stadt / Schiosses / Dorffs oder Weilers / ihrem neuen Gerichs- oder Vogt-Herrn / auf den solche Oerter unter rechtmässigen Titul und Ankunfft gelanget seynd / abzuschwöhren pflegen / den es müssen alle Burger / Innwohnere / Ingesessene / schwöhren / daß sie denen Gerichts- und Vogt-Herrn getreu / gehorsam und gebottwärtig seyn / deren Schaden wenden / und Nutzen befördern wollen. Ist also die Huldigung / nach Beschaffenheit und Mannigfaltigkeit deß objecti und der Wörter / wie auch der Abschwöhrenden intention oder Meinung / unterschidlicher Gattung / und kan unter verschidenem Absehen oder mit gewisser Maß ein Kenzeichen der Obern- und Nidergerichtbarkeit seyn / dahero und obwohlen alle Unterthanen die Huldigung zu leisten gehalten sind / solgeschicht doch solches unter anderm Verstand und mit ungleichen formuln oder Wörtern / wird auch einfolglich nach Männigfaltigkeit deß objecti eine Huldigungs-Pflicht / Vogtey-Pflicht / Lehen-Pflicht / Friedens-Pflicht / Pfandschillings-Pflicht / genennt.

Vulti

Vult. l. ide. feud. c. 9. n. 4. Molin. ad Consuet. Parisient. tit. 1. §. 2. glos. 3. Zas. in. l. rogasti 11. n. 5. ff. si. cert. pet. Jacobin. *de S.* Georgio, *de. homag. n. 32.*

Wannenhero und in Betrachtung / daß die Eyds- oder Pflichtleistungen einem zu beyden Seiten verbindlichem Contract gleich seynd / so ist vor allen Dingen wohl dahin zu sehen / was zwischen allerseitigen Theilen abgehandelt worden / weiln der Eyd alle Eigenschafften und Bedingnussen deß jenigen Handels in sich ziehet / bey welchem er abgeleistet worden /

l. fin. C. de. non. num pecun. c. quemad. X. de. jurejur. Sixtin. vol. 3. consil. 12. n. 46.

Deme zu folg / und wann die Pflichtleistung den Gehorsam und Unterthänigkeit nur auf gewisse Stück / als zum Exempel / auf die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / einschrencken thäte / und man wolte dessen ohnbetrachtet / die Sach verkehren und die Pflicht wider abschwörenden Meinung oder Verstand / auf die hohe Obrigkeit oder etwas mehrers ausdehnen / so würde es unbillich fallen / anerwogen die Huldigung auf das / woran man nicht gedacht hat / keines wegs zu ziehen stehet.

l. qui cum tutor. 9. ff. de. transact. l. mater decedens 29. ff. de in off. testam. Pantschmann. *lib. 1. quæst. 10. n. 15.* Wesemb. *l. 2. consil. 74. n. 18.* Zas. *l. 2. cons. 9. n. 29.* Bartol. *in l. 2. ff. de. rescind. vendit.*

Daß aber alle Unterthanen ihren Herren huldigen müssen / solches scheint aus dem Herkommen / wie weniger nicht aus Heil. Göttlicher Schrifft / worinnen dergleichen Exempel sehr vilmahl befindlich / hergeflossen zu seyn.

Specul. in §. quoniam vers. 2. quærit, de. feud Maul. *de. homag. c. 1. n. 2. Ios. 1. vers. 17. 2.* Samuel. *5. vers. 3. 2.* Paralipom 23. *vers. 16. 1. Macchab. 14. vers 46.* Stephan. Bertrand. *cons. 311. l. 3. fo. 1.* Gravett. *cons. 27. n. 1.* Bald. *de. pac.* Constant. *&. alii.*

Die andere Observation.

§. II.

Wann ein Gerichts-Herr über die gewöhnliche Pflichts-form neuerliche clausuln und solche Dinge anhängen wolte / worunter einige von ihme bisher nicht besitzlich hergebrachte Gerechtsame verborgen wären / solchen falls können die Untertanen sich sothaner Huldigung verweigern;

c. dilecti extr. de. majorit. & obedient. c. sane. extr. de. excess. Prælat c. consuetutm extr. de. consuet. Everh. *Iunior , vol. 2. cons. 1. n. 180.* Rudolph Schrad. *de. feud. p. 10. sect. 5. n. 98.*

Ja / wann gleich die Unterthanen dergleichen Huldigung wircklich leisten / so wird gemuthmasset / daß solches aus Forcht geschehen sey / und ist weder dem Pflichtleistenden noch seinem Erben oder Nachfolger nachtheilig /

Albert. Brun. *cons. 12. n. 116. Socin. cons. 157. lib. 2. n. 16.* Schrad. *p. 10 sect. 5. n. 99.* Jason. *in l. testament. n. 5. C. de. testam.*

Denn es ist in dergleichen Fällen / da man die Treu-Versprechung abnimbt oder fordert / alle Neuerung zu vermeiden / damit es nicht das Ansehen gewinne / als wären die Eyds- oder Pflichtleistungen aus Forcht geschehen /

l. quod si. nolit. 5. assidue ff. de. ædil. edict. Bald. *in l. si. per. impressionem C. quod metus causa.* Iason *in. l. rebus ff. de. constit. princip.* Roland. *à. Valle l. 1. n. 104. Clossa in l. movor. C si. servus export. ven.* Everth *Iunior. vol. 2. cons. 1. n. 180.* Knipschild. *de. Civit. Imperial. l. 2. c. 9. n. 44.* Jacob. *de.* S. Georg. *in tract. de. feud. verb. &. cum mero. &. mixto. Imperio n. 16.*

Also hab ich selbst vor acht Jahren in einer wichtigen Sach am hochpreißlichen Bayrischen Hof-Gericht den Obsieg Rechtens davon getragen.

Die dritte Observation.

§. III.

HIebey ereignet sich ein herrlicher und in praxi sehr nachdencklicher Fall / nemlich: Es hat Julius, als Erb- und Gerichts-Herr deß adelichen Dorffs N. um willen er bey Antritt seiner Herrschafft gehört hat / daß die Dorffs-Unterthanen mit seinem verstorbenen Vatter wegen der Frohndienst / Roboldt und Scharwerck / in Streit gestanden / von jenen / seinen Unterthanen / die Huldigung nicht annehmen wollen / biß solang die Sach durch gerichtliche Erörterung ihre Endschafft erreichet habe; fragt sie demnach / was hierinnenfalls zu sagen? hierauf will mich nebst einigen sehr berühmten hier unten benannten Autoribus beduncken / es sey die Huldigungsleistung wegē deß noch unerörterten privat-Streits keineswegs aufzuschieben / wohlerwogen / deß Erb- und Gerichts-Herrn geleisteter Eyd (daß er nemblich seiner Unterthanen Gerechtsame und Freyheiten

heiten aufrecht erhalten wolle) nur dahin / daß derselbe nichts mit Gewalt und eigenthätig wider Recht unternehmen wolle / nicht aber von deme zuverstehen ist / was auf eine in Rechten erlaubte Weiß geschihet / v. g. daß er seine Klagen und Forderungen gegen die Unterthanen durch rechtliche Mittel anstellen wolle. Deßgleichen ist die Pflicht / welche die Unterthanen threm Herrn ableisten / mit der clausul und Anhang zu verstehen / daß selbige allen ihren Gerechtigkeiten ohnabbrüchig seyn solle / wannenhero und so lang weder der Herr gegen seine Unterthanen / noch dise gegen jenen nicht gewaltthätig und de facto verfahren / so lang können selbige zu beeden Seiten nicht vor meynaydig geachtet werden / ob sie schon nachgehends ihre Rechts-Sach verlieren / es wäre dann / daß er oder sie gewust häten / daß sie eine ungerechte Sach führen / weiln sonsten kein Meinayd ohne Vorsatz und arge List begangen wird.

Cagnol. in l. si. quis Major n. 185. C. *de. trasact. Iul. Clar. l. 5. sentent §. perjurium n. 9.* Covarruv *in c. quamvis. p. 1. §. n. 19.* Knipschild. *de. civit. Imper.* Knichen, *Encyclopæd. l. 1. n. 63.* Maul. *de. l. n. 15.*

Die vierdte Observation.
§. IV.

Gleichwie der Endzweck der Huldigung darinnen bestehet / daß in Absicht der Pflicht die Ruhe und Einigkeit zwischen dem Herrn und Unterthanen desto besser erhalten / und so mittelst der Herr vor der rebellischen Unterthanen Aufruhr und faction gesichert werde /

c. 1. & ibi. Isern. Alvarot. & Præpos. qualit. vasall. jur. cap. petitio. X. de. Iureiur. Bertrand. *l. 3. consil. 311. num 1.*

Also ist dises der haubtsächlichste effect oder Würckung der Huldigung / daß alle die jenige / welche solche thun / vor Unterthanen dessen / dem sie schwöhren / gehalten werden /

Speculator. tit. de feud. §. 2. Dd in capit. ex diligenti, & c. verit. X. de iureiur. Husan. *de homin. propr. c. 6. n. 36.* Alvarot. *in proœm. feud. 7.* Decius. *consil. 413. n. 3.*

Denn es können alle / die da eine stetswährende Jurisdiction haben / ihre Unterthanen zur Huldigungsleistung anhalten /

Surd. cons. 47. n. 39. Petrus *de Petra de iure quæsit. c. 10. n. 38* Besold. *Thes. pract. v.* Huldigung *fol. 402.*

Wann aber die Unterthanen von alten Zeiten her niemaln geschworen / sondern nur die Handtreu von sich gegeben haben / und mithin von

ihren Herrn als Unterthanen aufgenommen worden / solchen falls ists billich / daß sie auch in Zukunfft bey solcher Huldigungs-Art gelassen werden.

Casp. Ziegl. *in §. Nablies. conclus. 1.* Sehrad. *cons. num. 12. 182.* Reink. Regimin *secul. l. 1. class. 5. c. 4. n. 28.* Berlich. *p. 3. decip. 5. 308. n. 31. n. 31.*

Die fünffte Observation.

§. V.

ES hat sich vor zehen Jahren am Hochlöbl. Hof-Gericht zu München die wichtige frag erhoben; ob die Huldigungs- und Vogtey Pflicht nit könne durch einen Gevollmächtigten / so mit besonderm Gewalt dazu versehen / an statt und im Nahmen deß Unterthanens abgelegt werden? worauff die einmüthige Entscheidung dahin außgefallen / daß solches zulässlich sey / und ist sich dißfalls auff die allgemeine praxin in Teutschland demnechst bezogen worden / Krafft derer auch bey der Lands-Huldigung / welche einem Fürsten zu leisten stehet / dergleichen Gewalthabere / wann sie anderst mit special-Vollmacht dazu versehen / ohne difficultät zugelassen werden.

Supplem. consil. Klock. *cons. 45. n. 11. Cœpolla de iure emphytent. resolut. 3. n. 436.* Dietherr *in continuat thesauri* Besoldiani. v. Huldigung. *fol. mihi 285.* Sansovin. *l. 3. cons. feudal. 38. n. 201.* Molin. *de iure congrui, conclus. 16. n. 38.*

Also bin ich selbsten vor wenig Jahren / als der Durchleuchtigste Chur-Fürst in Bayrn / Herr Maximilian Emanuel / von denen Land-Ständen die Huldigung auff dem Rath-Hauß zu München eingenommen / von einem gewisen Freyherrn und Abbt (welche beederseits auß erheblichen Ursachen persönlich nicht erscheinen kunten) dahin abgeschickt und zur Erb-Huldigungs-Pflicht gelassen worden.

Die Sechste Observation.

§. VI.

DJe Form oder Weiß die Huldigungs- und Vogtey-Pflicht abzuschweren / ist nach Mannigfaltigkeit der Oerter und Länder unterschidlich. In Schwaben wird an etlichen Orten von den Unterthanen kein Ayd geleistet / sondern an statt dessen deß Erb-Herrns Handschuh / so auf m Tisch ligt / geküsset. Anderswo pflegt der Gerichts-Herr einen Stecken hinzureichen / welchen die Unterthanen mit zweyen

Fin-

Fingern anrühren müssen. In Oesterreich ist bey vilen Grafen und Edelleuten / inmassen Halbritter de feud. l. 1. c. 7. bezeuget / der Gebrauch / daß der Herr seinen Unterthanen deß Saal-Stifft- oder Grund-Buch vorlegt / und dise mit zweyen auf erstbesagtes Buch gelegten Fingern die Huldigung und Vogtey-Pflicht ablegen; Ja es pflegen an vilen Orten die Unterthanen nicht ehender solcherley Pflicht zu thun / biß der Herr bey seinen adelichen Treu und Glauben die Handhab und ohnverfehrte Schützung der alten Gerechtigkeiten versprochen hat. Dises ist richtig / daß wann kein anders durch Gewonheit / Geding oder Verjährung hergebracht / die Unterthanen ihre Huldigung vermittelst eines leiblichen Ayds leisten müssen.

c. 1. qualit. debet. jurare Vassall. dom fid l. c. 1. §. Vasalli. nostri, & ibi Isernias. Baldus, Alvarot. Matthæus *de Afflict.* Jacob *de* Belviso.

Die Sibende Observation.

§. VII.

Alls der Huldigung / welche die Unterthanen ihrem Herrn also aydlich thun / entspringet die reverenz, oder Ehrerbietung / Gehorsam / Lieb und Treue / womit sie ihrem Herrn allwegen begegnen sollen / sintemahln dessen Person ihnen allzeit gleichsam heilig seyn soll.

Ziegl. *in §. civitat. conclus. 1. n. 16.* Bechr. *de salvo conductu c. 2. n. 1. & conclus. 126.* Ritter. *de homag. cap. 7. n. 193.*

Dahero soll ein Unterthan seinen Herrn nicht leichtlich angeben / vornemblich aber in peinlichen Fällen.

l. ult de delat. l. 8. in fin. ff. de accusat.

In bürgerlichen Sachen aber ist ihnen unverwehrt / gegen ihre Herrn in Rechten / auch sonder Erlaubnus / Begehrung / zu handeln und zu verfahren /

l. prætor. 7. §. interea ff. de iniur. c. 1. §. fi. verò Vasall. num. 3. Wesenbec. *cons. 70. n. 1.* Nicolaus Everhard. *iunior. cons. 1. vol. 2.* Knipschild *de Civit. Imperial.* Mindan. *de Mandat. l. 1. c. 13. n. 1.* Rosolenthal *de feud. c. 10. conclus. 23. n. 23.*

So können auch hingegen die Unterthanen zu Nachtheil ihrer Herrn nichts unternehmen.

Brunnem. *cons 2. n. 189.* Gylmann. *tom. 1. Symphoremat. p. 1. tit. 2. n. 62.* Toming. *cons. 28. n. 26.*

Die Achte Observation.
§. VIII.

HJer entstehet eine hübsche Frag / ob die Unterthanen aus disem Grund / daß sie geschwohren haben / ihres Herrn Leib / Leben und Ehr sich angelegen seyn zu lassen / zu Abtilgung der von ihm gemachten Schulden gehalten seynd / wann derselbe nicht bezahlen kan? Ich beantworte solches mit Nein / und zwar darum / weilen sonsten Gelegenheit zu mancherley Schalckung und Zwietracht dardurch gegeben würde / indem mancher Herr in solcher Zuverläßigkeit all das Seinige durchbringen und verzehren möchte.

Arg. l. si. quis. §. si. mater ff. de liber. agnosc. l. curatores. 3. §. filium ff. de administr. rerum. l si. pater C. qui bonis cedere poss. Hering. *de fideiuss. c. 29. n. 29.* Rittersh. *de feud. l. 2. c. 1. n. 42.*

Dafern aber die Schulden zu der Unterthanen kundbaren Nutzen gemacht wären / so erfordert die Billichkeit / daß sie das Ihrige mit beytragen /

Argum. l. planè si. filium §. 1. ff. de legat. 1. l. 2. ff. ad. leg. Rhod. *de. iactu. l. si. me. & Titium ff. si. cert. petat.* Barrol. *in l. his solis. n. fin ff. de condict. indeb.* woselbst stehet / daß ein Sohn seines Vatters Schulden / womit er sich und die Seinigen aus der Armut errettet / zu bezahlen gehalten sey.

Aus welchem Schluß auch dises sich entspinnet / daß die Unterthanen so schlechter Dingen ihren Herrn zu ernehren nicht verbunden seyn / bevorab wann sie selbst Mangel leiden

Surdus de aliment. tit. 7. quæst. 30. Bald. *in l. 1. C. de inoff. dotib.* Wesenb. *de feud. c. 9. num. 27.* Roland. *consil. 5. volum 3. num 20.* Vultei. *de feud. c. 10. n. 35.* Svarez. *in* Thesauro *receptarum sentent. lit. f. num. 75.*

Dises ist bey obiger und mehr andern Fragen fleißig zubeobachten / daß / regulariter oder ordentlicher weiß zu reden / die gehuldigte Unterthanen wegen deß genieſſenden Schutzes / Recht- und Gerechtigkeits Ertheilung und anderer gerichtbarlichen Nutzungen / ihrem Herrn weit mehrers und genauer verbunden seynd / als ein Lehenmann seinem Lehen-Herrn.

Gravetta *cons. 517. n. 3.* Gail. *lib. 1. de pignor. Cap. 15.* Roland. à. *Valle consil. 1. n. 30. volum. 3.* Bald. *in l. 1. circa fin. C. de hered.* Decurion. Nevizan. *inter consil.* Bruni. *12 num. 101.* Bursat. *cons. 147. num 33.*

Das

Das Dritte Capitel.

Der andere Effect oder Würckung von der Gerichtbarkeit / nemblich die Bestellung einer bürgerlichen Gefängnus.

Die Erste Observation.

§. I.

GLeichwie dem jenigen / so das Malefiz-Recht oder Blutbann hat / freystehet / ein Malefiz-Gefängnuß oder Fronvest anzuordnen / welches nit nur zur Verwahrung / sondern auch öffters zur Straff des Verbrechens dienen solle; also ist nicht weniger einem Vogtey-Herrn an theils Orten zugelassen / ein bürgerlich Gefängnus / insgemein ein Keuchen / bürgerlicher Gehorsam / Schuldthurn genannt / zu haben / worinnen die in Schulden muthwillig vertieffte / ungehorsame und sonsten wegen geübter Frevel straffbare Unterthanen verwahrt werden / denn solcherley Gefängnuß / wann es von geringer Bestraffung ist / und wegen geringer Verbrechen oder Geld-Streits aufferlegt wird / zu der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig ist /

Schneidew. *in Epitom. feud. p. 2. obs. 28.* Zas. *n. 47. ff. de iurisdict.* Besold. *p. 5. consil. 211. n. 5. & in thes. pract. hoc verbo fol. 296.*

Ein Gefängnuß aber an sich selbst ist sehr beschwehrlich / eine Art von Dienstbarkeit und Peinigung / ein Grab der Lebendigen ꝛc. welches aber vornemlich vom peinlichen Gefängnuß zu verstehen.

Riccius *decis. 182. p. 2. n. 3.* Roland. *vol. 3. cons. 57. n. 40.* Scaccia *de Iudiciis l. 1. c. 86. col. 1. Angel. cons. 213. n. 58.*

Die Andere Observation.

§. II.

HIer fragt sichs nicht ohnnützlich / ob der Richter oder Gerichts-Herr mit einer Jniurien- oder Schmähklag könne angefast werden / wann er einen Unterthanen mit unrechtmäßigem Gefängnuß belegt hat? Obwohln nun / inmassen Freherus de infam. c. 3. n. 12. bezeuget / die Einfangungen an sich selbst niemanden ehrloß oder anrüchtig zu machen scheinet / so ist dannoch nicht zu läugnen / daß durch dergleichen unrechtmäßige Carcerirung eine grosse Schand nebst unwiderbringlichen Nachtheil zugezogen werde / weilen ein jegliche gefängliche Enthaltung etwas schmählich ist.

Bald. *in l. per diversas* 22. C. *de mandat.* Damhouder *in pract. crimin. c.* 15. *n.* 8. Hering. *de fideius. c.* 10 *n.* 183.

Dannenhero ein solcher Herr nicht allein Strafffällig / sondern auch dem also unschuldiger Dingen gefänglich Eingezogenen zu Widerkehrung Kosten und Schäden verbunden ist /

Gloss. *in l.* 2. §. *simili ff. si quis cautionibus &c.* Farinac. *quæst. crimin.* 27. *n.* 141. Carpz. *respons.* 96. *Pequine, decis.* Catalaun. 74. *n.* 2.

Es wäre dann Sach / daß solche Gefangenhaltung eine kurtze Zeit gewährt hätte / weilen in schlechten Sachen denen Rechten so genau nicht nachgegangen wird & minima non curat Prætor.

Per l. scio 4. *ff. de restit. in integr. cap. cum te* X. *de judic. l. si. quis affirmavit, ff. de dol. mal.* Bald. *in l. quicunque ff. de serv. fugit. l. Senatus* 43. §. *ibi ff. de legat.* 1. Tiraquell. *in tract. de judicio in exiguis.*

Die Dritte Observation, §. III.

Wer einen über 24. Stunden eingeschlossen hält / der wird dafür angesehen / daß er ein privat Gefängnus habe / und ist dahero strafffällig.

l. un C. carc. privat. l. 25. *ff. ad l. Iul. de adult. Farin. quæst.* 27. *num.* 12.

In Bayerland aber ist einem von Adel erlaubt / seine Frau / wann er sie im Ehebruch betritt / in sein Hauß oder Schloß auff lebenslang vermauren zu lassen.

Bayrische Polizey-Ordnung / *l.* 5. *tit.* 9. *art.* 9. Richter *vol.* 2. *cons.* 348 *n.* 1017.

Es ist aber wohl dahin zu sehen / damit solch Gefängnuß nicht all zu grausamb und unmenschlich sey / angesehe es nicht zur Straff / sondern nur zur Verwahrung gerichtet seyn soll. Dergleichen barbarische Gefängnussen waren vor alters sehr im Brauch / massen die Grafen von Calw im Würtenbergerland auff ihrem Schloß ein Gefängnuß gehabt / worinnen / wie Crusius meldet / der Gefangene stets aufrecht stehn muste. Die Grafen von Isenburg hatten vor alters ein Gefängnuß voller Krotten und hundert Klaffter unter der Erden gegraben. Die Grafen von Oldens-

denburg haben eben dergleichen gehabt / in welchen ohnzehlbare Omeißhauffen sich befunden / und das geringste Liecht nicht hinein scheinen kunte / ja es haben die entsetzliche Gespenster die armen Leute so wol Tags als Nachts dermassen geplagt / daß niemand darinnen leben können. Allein heutiges Tags haben sich solcherley barbarische Gebräuch in etwas wider verlohren.

Die Vierdte Observation.
§. IV.

DJe Straff / so auff die privat- oder eigne Gefängnussen in rechten gesetzt ist / findet keinen Platz / wann einer zur correction oder Besserung seines Lebens an einem privat-Ort enthalten wird / v. g. wann ein Vatter seinen ungehorsamen Sohn / oder ein Herr seinen Dienstbotten einsperret.

l. 3. §. 1. & 2. ff. de lib. domin. exhib. l. ex facto §. proinde ff. de hered. instit. Paris *de* Puteo *de Syndic. v. captura, c. 8.* Boërius, *decis 275. n. 1.* Carpz. *p. 3. crim. quæst. 111. n. 82* Gigas *de crimin. læs. Majest. l. 1. tit. 2. quæst. 35. n. 7.*

Die fünffte Observation.
§. V.

HJer entstehet die Frag / auff wievil Täg / oder Wochen der Gerichts oder Vogt-Herr die gefängliche Einziehung aufferlegen können ? Ich halte mit Carpzovio p. 3. const. 109. n. 63. dafür / diese Sach als nirgens determinirt / sey dem richterlichen Ermessen anheim zustellen. Es bezeugt aber erstwohlgedachter Author, daß in Sachsen der Gerichts-Herr selten über 8. Tag die Gefängnuß-Straff zu extendiren pflege / und allegirt an obangezogner Stell ein Exempel oder præjudiz von Anno 1630.

Die Sechste Observation.
§. VI.

IN den meisten Städten und Flecken / so die Niedergerichtbarkeit oder Vogtey hergebracht haben / findet man einen Schuld-Thurn / allwo die Schuldner so lang / biß sie bezahlen / auffbehalten werden; und diß geschicht nicht zur Straff oder Buß / sondern nur zu dem End / damit der Gefangene auß Verdruß sothaner Verwahrung seine Schuld-Herrn oder

oder Gläubiger desto ehender befridige / massen diſes carcer dahero insgemein carcer tædialis, oder das verdrießliche Kummer- Gefängnuß genennet wird /

Speckhan. *cent. 1. quæst. 19. n. 18.* Antonius *de liter. morat. c. 1. n. 9.* Forſter. *de Jurisdict. p. 2. fol. 425.*

Von den peinlichen Gefängnussen oder Kerckern und deren requisiren will ich hier nichts melden / weilen ich nur bloß von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey zu ſchreiben mir vorgeſetzt habe. Wer aber davon zu wissen verlangt / kan Carpzovium, Farinacium und andere bewährte Criminaliſten auffſchlagen / und darinnen ſein sattſames Vergnügen finden.

Das Vierte Capitel.

Der Dritte Effect oder Würckung der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemblichen die Obſicht über das Gewicht / Messerey und Ellen.

Die Erſte Observation.

§. I.

Es iſt zwar nicht ohne / und muß ichs geſtehen / daß die erſtmahlige Einführung und Beſtellung der Maaß / Ellen und Gewicht / der hohen Lands-Obrigkeit oder höchſten Hochheit anhängig und dahin gehörig ſey /

Camill. Borell. *de. Magiſtr. l. 3. c. 15.* Runding. *Obſervat.* Cameral. *cent. 2.* Knipſchild. *de. Civit.* Imperial. *l. 1. c. 12. n. 32.* Limnæus *l. 4. Juris publ. cap. 8. n. 252.* Reinking. *de.* Regim. *ſecul. & eccles. l. 1. claſs. 5. cap. 4. n. 113.*

Wann aber jedoch ſolche Beſtellung und Einrichtung einmal geſchehen / alsdann gehöret die Obſicht / Vorſorg und Beſichtigung deß Gewichts / Maaß / und der Ellen nicht mehr vor die alleinige Lands- Superiorität oder Hochheit / ſondern vor den Nider Gerichts oder Vogt-Herrn.

Wehn. *v.* Vogtey. Befold. *cons. 211. num. 1. Quid. Papæ, decis.* 490. Stephan. *de Jurisdict. l. 1. c. 12. n. 22.* Caſp. Klock. *vol. 1. cons. 11. num. 46. & de ærario lib. 2. cap. 36. num. 3.* Michael. *de Jurisdict. in gen. th. 103.*

Die

Die Andere Observation.

§. II.

DIeses alles ist nach Bayrischen Rechten ausser allen zweiffel / wie ex lib. 4. tit. 4 artic. 8. der Land-Polizey-Ordnung zu sehen ist / als woselbst die Besichtigung der Maaß / Gewicht und Ellen nicht allein zweymal im Jahr / bey Stätten und Märckten anbefohlen / sondern auch die Straff dem Hoffmarcks-Herrn adjudiciert wird. Es wäre dann Sach / daß das Verbrechen gar groß und so gefährlicher Betrug gebraucht würde / daß ein solches delictum auch in das Criminal- oder Malefiz einlauffen thäte / wesfalls dem Lands-Fürsten die Landsfürstliche Obrigkeit vorbehalten wird. Damit aber durch die unterschidliche Beschaffenheit deß Gewichts / Maaß / und der Ellen keine Anlaß zum Betrug und Schalckung gegeben werde / so ist in den Bayrischen Land-Rechten / lib 4. tit. 3. artic. 2. der Polizey Ordnung / außtrucklich versehen / daß im Land Bayern / so wohl von frembden / als Innländern / ein Gewicht / so nach dem Wienner-Gewicht gerichtet / und ein Ellen / so Landshuter Maaß / gebraucht werden solle.

Aber auff den Gräntzen mag denen Außländern / wann sie es begehren / nach ihrer Ellen wohl verkaufft werden. Die Messerey aber an Wein / Bier / Brandwein und dergleichen (welches die augenscheinliche Erfahrung bezeuget) ist in Bayrn / wie auch die Messerey an Korn / Haber / Weitzen / Gersten ꝛc. gantz ungleich und in grosser difformität.

Die dritte Observation.

§. III.

DIe Obsorg über Ellen / Maaß und Gewicht ist jederzeit / auch vor uralters / der Obrigkeiten autorität anhängig gewesen wannenhero die Obrigkeiten und Gerichts-Herrn alle wachsame Sorg dahin fürgekehret / damit nicht einiger Betrug darunter einlauffen möchte.

l. quoties. 2. ff. de ponderat. l. his honoribus. 10. ff. de vocat. muner. l. mensores. 26. ff. de excus. tit. Nov. 128. c. 15. l. jubemus in pr. C. de defens. civit. Mev. *ad Jus* Lubec. *l. 4. tit. 12. n. 21.* *Metrolag. c. 1* Johann. Bodinus *de Republ. l. 1. c. 10.* Gregor. Tholos. *l. 36. Syntagm. c. 1. n. 17.*

Denn es liegt einer Obrigkeit ob / die jenigen Handlungen und Gewerbe / deren das menschliche Leben alltäglich bedarff / auf alle Weise und Weg zu befördern / und von denselben allen Betrug und Ungleichheit möglichst abzuhalten.

l. quæ 3. C. quæ res vendi non poss. Besold. *de arar. c. 3. §. 6. n. 1.* Menoch. *l. 2. arbitr. cons. 384.* Köppen, *decis. 59.* Brautlacht *de jur. publ. l. 6. c. 6. n. 68.*

Die Vierte Observation.

§. IV.

Durch Gleichheit deß Gewichts und der Maaß in einer Provintz oder Land / werden ohnzehlich vil Betrügereyen verhütet / dahero Käyser Carl der Grosse / nach Aventini Meldung / zu Einführung sothaner conformität im gantzen Reich bewogen worden /

Avent. *Hist. Bavar. l. 4. fol. 287.*

Deßgleichen wird insgemein gesagt / daß in Franckreich alles / nach dem Exempel der Königlichen Maaß (welche zu Paris in deß Burgermeisters Hauß zu finden) in allen materialien gerichtet und entschiden werde /

Myler. *cit. loco c. 4. §. 3. num. 4.* Matth. *in addit. ad Quid.* Papæ *decis. 490.*

Ein gleichmäßiges hat auch Richardus I. im Königreich Engelland angeordnet / allwo solches auch noch heutigs Tags auffs genaueste beobachtet wird.

Knich. *de jur. territ. c. 4. n. 292.* Myler, *cit loc. §. 2.*

Im Chu fürstenthum Brandenburg ist nach Innhalt derer in an. 1540. 1572 1602. ausgestellten reversalen versehen / daß im gantzen Land eine gleichförmige Maaß und Elle angeordnet werden solle. Welches auch im Würtenbergerland fleißig in acht genommen wird / denn auff solche Weise wird nicht nur Handel und Wandel in bessere Gewißheit gesetzt / sondern auch die Vervortheilung der Einfältigen und Unvorsichtigen desto leichter verhütet.

Joan. Bodin. *de Republ. l. 1. c. 10. n. 169.* Reichs Polizey-Ordnung / *an.* 1530 §. von Mässerey. Limnæus *de Jur. publ. l. 4. c. 8. n. 257.* Joan. Althus. *polit. c. 32. fol. 481.*

Die fünffte Observation.

§. V.

Es sind aber underschidliche heilsamme Gegen-Mittel wider die Maaß- und Gewicht-Fälscher in Rechten geordnet / wovon man etwas weniges diß Orts berühren will / weilen auß dem genauen Erkundigung diß gantz-

gantze Werck desto besser und leichter fället. Ist also das erste Mittel zu Erlangung einer Gleichförmigkeit in Maaß / Ellen und Gewicht dises / daß nemblichen die Ellen Maaß und Gewicht unter Obrigkeitlicher Autorität und Verordnung in allen Städten angeordnet und nach deren form oder Richtschnur die übrige Ellen und Gewicht gesetzt werden. Vor alters hat man dergleichen Ellen und Maaß in den Kirchen pflegen auffzubehalten / damit dise Sachen / als woran dem menschlichen Leben sonders gelegen / durch öffentliche Satzung in der Kirchen beschützet seyn möchten /

Novell. Justin. 128. c. 15. Rittersh. *ad Novell. p. 3. c. 15. n. 2.* Zasius *cons. 20. n. 1.* Gothofr. *ad l. penult. ff. ad. l.* Cornel. *de fals.* Tholosan. *in Syntagm. l. 33. c. 4. & 14.*

Es werden auch noch heutigs Tags in vilen Abtey-Kirchen einige Merckmahl sothanen alten Gebrauchs gefunden / und hab ich selbst im Dorff Kolshausen / zum Closter Steingaden gehörig / dergleichen höltzern Scheffel / mit eisern Ketten an den Kirchthurn angehenckt / gesehen / welcher alljährlich dazu gebraucht wird / damit die Inwohner eins gewisse Maaß Weitzen / zu folg der alten gottseligen Stifftung / in den Spital zum Heil. Geist / in die Stadt Kauffbeyrn liefern.

An theils Orten werden solche steinerne oder eherene Scheffel auffm. Rath-Hauß oder Börse / wie zu Amsterdam / anderswo in deß vornehmbsten Burgermeister Hauß / oder in deß Lands-Herrns Archiv. verwarlich enthalten.

Mev. *ad Ius* Lubec. *p. 4. tit. 12. art. 1.* Francisc. *Niger controvers. 131. num. 4.*

Die Ursach aber / warumb solche Maaß und Gewicht öffentlich zu männigliches Gesicht dargelegt werden / ist dise / damit die Verfälscher keinen Vorwand einiger Unwissenheit thun können / sintemalen in Rechten gleich gilt / etwas wissen / oder wissen können.

l. 1. Cod. de peric. tut. l. si Titius 48 ff. de fidejuss. Pruckman. *cons. 21. n. 128 vol. 1.* Gratian. *discept. forens. 631. n. 1.* Cacheran. *decis. 101. n. 28.*

Daß andere Mittel bestehet meistens darinnen / daß die Ellen / Maaß und Gewicht mit einem öffentlichen Merckmahl / oder deß Gerichts Herrns Wappen / bezeichnet werden / damit die Rechten von den Verfälschten desto leichter zu unterscheyden stehen /

text. in l. divinos 2. C. de frument. Tholos. in Synt. l. 36. c. 1. n. 10. Christinæus *decis. Belgic. 79. n. 9. vol. 5.* Mevius *ad Jus* Lubec. *p. 4. tit. 12. artic. 1. n. 22.* Nascard. *de probat. conclus. 1948. n. 5. Quid. Pap. dec. 490. n. 2.*

Das dritte Gegenmittel ist/ wann ein gewisser Auffseher bestellt wird/ der jährlich einmahl oder öffters die Maaß / Elln und Gewicht derer jenigen/ so die Märckt oder Messen brauchen und daselbst kauffen und verkauffen / beschauet / und nach dem öffentlichen Zeiger examinirt / und erkundiget / ob sie mit dem gemeinen Merckmahl bedruckt oder nicht.

arg. l. si modios 9. C. de suscept & præpos. lib. 10. Cassanæus *ad Consuet. Burgund. rub. 1. tit. de justit. n. 97. fol. 90.* Rittersh. *ad Novell. p. 3. c. 15. n. 2.* Migius *de jur. territorial. concl. 72.* Sixtin. *de regal. l. 1. c. 15. n. 132.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

Nachdem durch Verfälschung der Ellen / Maaß und Gewicht / Handel und Wandel sehr gekräncket / und zu der armen Leuthen Unterdruckung alles in verwirrung gesetzt wird / als sind auff solcherley Verfälscher sehr scharpffe Straffen zu recht verordnet; denn Erstlich wird ein solcher Betrüger mit Widererstattung der Helffte und einer Straff / so vil die Sach an sich gilt oder wehrt ist / sambt der Lands-Verweißung belegt /

text. l. ponult. ff. ad L. Cornel. *de fals. l. annonam. 6. §. fin. ff. de extraordin. cognit.* Farinac. *quæst. crimin. 150. n. 6.* Colerus *de aliment. l. 1. c. 19. n. 34. & decis. 179. p. 1. ubi affert præjudicium.*

Zum Andern / können solche ehrvergessene Leute mit einer gewissen action, zu recht in factum pœnalis genannt / angefast werden.

l. qui nomine 25. ff. ad. L. Cornel. *de fals. l. annonam 6. §. 1. ibi. Stateræ adulterinæ ff. de extraor. criminib.*

Drittens / werden deraleichen gefälschte Maaß zu deß Verfälschers Spott öffentlich unterm freyen Himmel oder vor deß Thäters Thür / zerbrochen / oder wohl gar verbrennt / oder an den Pranger geheffter.

l. item quæritur 12. §. si. quis mensores 8. ff. locat. Molin. *de Just. & Jure tom. 2. disput. 701. n. 10.* Lindenspür *ad Ordinat. Wirtenberg*

berg. tit. von Gewicht / *fol. 262. n.* 6. Camill. Borellus *de Magistr. l. 3. c. 15. n. 22.*

Vierdtens / müssen die Verfälscher nach geistlichen Rechten dreyßig Täg mit Wasser und Brod Buß thun.

cap. ut mensuræ 2. X. de empt. vendit. can. mensurarum. de pœnit. distinct. 1. Menoch. *l. 2. arbitr. cas. 317. n. 3.*

Fünfftens / wenn dergleichen öffentliche Dieb gar zu sehr excediren und öffters ihren Betrug widerholen / können sie wohl gar mit Lebens Straff angesehen werden /

arg. l. dardanarios 37. *ff. de pœn. l. sunt quidam* 3. *ff. de extraordin. crimin. l. Lex. julia* 7. *ff. ad. L. Jul. repet.* Peinliche Halßgerichts-Ordnung / *artic.* 113. Coler. *l. 1. decis. 179. n. 11.*

Gewißlich in Sachsen und andern Orten mehr / ist öffters auff dergleichen Verbrechen die Lands-Verweisung oder der Staupenschlag zuerkennt worden /

Carpz. *pract. crim. quæst. 93. n. 79.* Ant. Fab. *in Cod. tit. de fals. def. 6. & 13.* Christinæus *vol. 4. dec. 199. n. 19.*

Die Sibende Observation.

§. VII.

ES ist sehr curios, was der hochgelehrte Mylerus in seiner herrlichen Metroglogia c. 2. §. 2. dahin meldet / daß die Messerey jezuweiln vom Käyser zu Lehen gereichet werde: den also liset man in den Lindauischen Actis, daß der Nussen-Zuber / oder die Messerey der Nussen / in Ober Schwaben so vil geachtet werde / daß die Herren Erbtrucksessen von Waldburg / der Nussen-Zuber in dem Territorio der Stadt Lindau / und in selbiger Nachbarschafft vom Röm. Reich zu Lehen und von derselben Reichs-Stadt Lindau etliche 100. Jahr zum Afftерlehen trage; welches jährlich wenigst 60. Viertel Nussen trägt / und dem Viertel Korn gleich gehalten wird.

Haiderus *in Actis Lindavienſibus fol. 339.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

ES Fragt sich: wann v. g. ein Oesterreichischer Graf oder Freyherr im Churfürstenthum Bayern ligende Güter besitzt / auß welchen die Inn-sient etliche Malter Getrayds jährlichen reichen müssen / ob sodann die Frucht nach dem Bayrischen / oder Oesterreichischen Malter oder

Scheffel außzumessen sey? &c. wann kein besonders Geding / Gewonheit oder Verjährung obhanden ist / so erachte ich / daß auf die Bayrische Messung disfalls zu sehen sey / anerwogen die frembden contracte nach dem statut oder Recht deß jenigen Orts / wo die Güter gelegen / regulirt werden müssen.

l. 2. C. quemad. testam. aper. l. si fundus ff. de. eviction. Bartol. *in l. 1. C. de summ. Trinit.* Bald. *in specie cons. 461. lib. 1. n. 2.* Besold. *cons. 34. num. 8.* Menoch. *consil. 80. n. 8.* Ant. Thesaur. *quæst. forens. 8. num. 10.*

Den die statuta localia afficiren die Sachen oder Güter an sich selbst / es mögen nun gleich Bürger oder Auswärtige dieselben besitzen.

l. forma 4. §. 15. qui 2. ff. de. consil. l. pupillo ff. de. tut. dat. cap. fin. extr. de for. compet. Carpz. *p. 3. constit. 12. def. 12. n. 4.* Joseph. *Se se decis Arrag. 100. n. 16.* Zanger. *de Except. p. 2. c. 1. n. 107.*

Die Neunte Observation.

§. IX.

Es fragt sich weiter: wann v. g. ein Bayrischer Wirth in der Stadt Ulm zwey Wägen mit Neckar-Wein kauffte / ob alsdann die Weinmessung nach der Ulmischen Gewonheit / oder nach dem Herkommen deß Würtenbergerlands / als woselbst der Wein gewachsen / anzustellen sey? disen Casum oder Fall / worüber auch ich einsmahls mein rechtliches Gutachten außstellen müssen / erlediget gar schön Myler. c. 6. §. 7. woselbst er sagt / daß die Maaß deß jenigen Orths / wo der Kauffhandel geschlossen worden / nemblichen der Stadt Ulm / zu beobachten sey / und diß darum / weil der Ort deß getroffenen contracts vornehmblich zu atendiren / wie dann Gratianus sagt / daß in Sachen / die Erörterung eines Kauffhandels betreffend / daß statut deß Orts / wo der contract geschlossen / anzusehen sey / ohnerachtet die Außzahlung anderswo bedinget worden / gleichwie es zu geschehen pflegt / wann von der Abmessung gehandelt wird; denn alsdann tractirt man von Vollziehung deß contracts und derer von demselben verursacheten effecten / oder Würckungen.

Steph. Gratian. *discept. forens. 11. num. 21.* Roland. *à Valle consil. 300. vol. 3.* da er spricht / daß ers also *in praxi* erhalten habe. March. *de Affict. decis. 365. n. 5.*

Die

Die Zehende Observation.
§. X.

ES ist die Frag: wann ein Bauer dem andern zwantzig Morgen Ackers verkaufft hat / ob nach getroffenem Kauff-Contract der Käuffer den Acker zu deß Verkäuffers Nachtheil noch könne abmessen lassen / der berühmte Jurisconsultus Anton. Thesaur. in decis. 185. will hier dreyerley Fäll unterschiden haben: Erstlich / wann das Gut oder der Acker / ungemeldet einiger mensuration oder Abmessung / verkaufft worden / weiln die contrahenten einander getrauet; solchen falls mag ein oder der ander Theil / wann ihme wegen der quantität oder Gröffe ein Zweiffel beywaltet / daran seyn / damit die Abmessung inner 60. Tagen erfolge / Ulpian. *in l. quod si. nolit. 11. & 31. §. si quid ita. 22. ff. de ædilit Edict. Natta consil. 569. n. 10.*

Zum Andern / wann der Kauff unter außgedruckter Bedingung deß Abmessung geschlossen worden / so muß solches inner Jahres-Frist geschehen *l. qui gravatur 5. C. de Censibus. lib. 11.*

Wann aber drittens / die condition oder Bedingnuß hinzu gesetzt worden daß die Abmessung zu aller Zeit frey stehen solle / alsdann werden zu dessen Außschliessung dreyßig Jahr erfordert / *Dd. in cap. per tuas x. de donat. & ibi plures.* Covarruvias *pract. quæst. c. 3. n. 8. Natta consil. 569.* Berous, *quæst. famil. 5. n. 1.* Thesaur. *in sua dicta decis. 185. n. 1.* Decius. *cons. 347.*

Und solcher Gestalt ist im Hofrath zu München Anno 1672. ein schwehrer Rechts-Streit abgeurtheilt worden.

Die Etlffte Observation.
§. XI.

ES fragt sich: wann etwas / so im Abzehlen / Abwegen oder Abmessen bestehet / zu latein res fungibilis genant / verkaufft wird / und sofort zu Schanden gehet oder verdirbt / wer den Schaden über sich gehen zu lassen habe / der Käuffer oder Verkauffer? mich will mit Berlichio decis. 346 & 347. beduncken / es sey dißfalls ein Unterschid zu machen: denn wann der Kauff über haubt geschehen / v. g. ein gantzes Faß Wein erkaufft worden / solchen falls ist der Schad des Käuffers / weiln der contract so gleich zu seiner Vollkommenheit gediehen / und folglich der Verkauffer zum Schuldner einer gewissen speciei worden ist: wann aber nur ein oder anderer Eymer oder Maaß auß dem Faß gekaufft worden /

den / alsdann hafftet die Gefahr biß zu beschehender Abmessung bey dem Verkauffer / weiln dergleichen Handel nicht eher vollkommen ist / biß die Sachen zugezehlt oder abgewogen sind.

l. quod. sæpe. §. in his. 5. ff. de contrah. empt. l. 2. C. de peric. rei vendit. Steph. Gratian. *discept. forens. 549. n. 14.* Ludov. Postius *resolut. 114. n. 6. &* 7.

Falls aber ein Wirth ein gantzes Faß Wein / unter Setzung eines gewissen Preisses auff jeden Eymer / kaufft / und sich zuträgt / daß / nachdem er solches versiegelt oder gezeichnet / selbiges auß Unvorsichtigkeit eines andern als etwa des Fuhrmanns / so dem andern hat vorfahren wollen / zu schanden / und mithin der Wein verlohren gehet / alsdann hat der Käuffer / nach meiner Meinung / den Schaden zu gelten / weiln dißfalls die Abmessung nicht zur substantial-, oder wesentlichen Vollkommenheit / sondern nur zu Erfüllung deß Verkauffhandels erfordert wird. Dahero sagt Brunnemann, es sey wohl aufmerckens zu haben / ob die quantität oder Anzahl demonstrationis gratiâ, das ist / zur blossen Anzeigung darlegung / oder aber restringendæ venditionis ergò, das ist / zu Einschränckung deß Kauff-contracts beygesetzt werde / dergestalten / daß letztern / nicht aber ersten falls / der Verkauffer die Gefahr zu büssen hat.

Brunnem. *l. quod sæpe. n. 5. ff. de contrah. empt.* D. Arnold. *Rath. quæst. illustr. assert. 51. n. 3.* wo er zwar auff das Gegenspil zu *inclini*ren scheinet.

Das fünffte Capitel.

Der vierdte Effect oder Würckung von der Gerichtbarkeit insgemein der Kirchweyh Schutz genannt.

Die Erste Observation.

§. 1.

DJe Kirchweyhe ist nichts anders / als eine jährliche Gedächtnüß der gestifften Kirchen. Vor Zeiten wurden bey den Heyden die Tempel / die öffentliche Bibliothecquen / gegossene oder außgehauene Bilder der Käyser und Fürster / deßgleichen die offentliche Bäder und Schauplätz mit grossem Pracht eingeweyhet / wie solches Rosinus bezeuget. Heutigs Tags aber ist diser Gebrauch nur allein bey den Kirchen geblieben /

ben / als welcher Gedächtnuß alljährlich mit grossen Frolocken feyerlich begangen wird. Weiln dann nun bey solchen Kirchweyh-Festen nicht allein die Herren in den Städtlein und Dörffern ihr Wein oder Bier mit grossem Gewinn bey so häuffiger Zusammenkunfft der Baurn außschencken zu lassen pflegen / sondern auch mehrfältig wegen entstandener Zänckerey und Schläghändel ansehnliche Geld-Bussen einziehen / als ists fast durch ein durchgehendes Herkommen dahin gelanget / daß der Kirchweyh-Schutz zur Vogtey oder Niedergerichtbarkeit gehörig ist.

Ruland. *de Commiss. l. 2. de interrog. c. 16. n. 34.* Knichen. *de Territor. c. 4. n. 409.* Kloch. *de contrib. & de æra. l. 2. c. 100.* Linck. *de Templis. c. 7. n. 15.* Manz. *Decis Palat. 91. n. 25.* Dietherr. *in addit ad* Besold. *thesaur. pract. v.* **Kirchweyh.** Mager. *de Advoc. armat. c. 15. num. 10.* Georg. Everhard. *vol. 1. cons. 56. n. 98.* Lindenspür. *c. 33. n. 14. fol. mihi. 162.*

Die Andere Observation.

§. II.

Dieser Kirchweyh-Schutz / welcher nach oberzehlter Dd. Meinung zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig ist / begreifft vilerley actus in sich / welche auß einer Quelle oder Ursprung herfliessen / als Erstlich / begreifft diser Schutz die Außruffung deß Fridbotts / welche von dem Gerichtsdiener nach dem Gottesdienst vorm Wirths-Hauß beschiehet. Im Land zu Francken geschiehet solches an manchem Ort mit Trommeln und Pfeiffen.

Zum Andern / die Außhöngung eines Fahnens auf dem Thurn / welches so vil bedeutet / daß es an solchem Tag frid- und schiedlich zugehen solle

videat. Bayrische Politzey-Ordnung / *l. 3. tit. 7. & lib. 5. tit. 6. art. 6.* allwo diser Kirckweyh-Schutz denen Hofmarcks- und einem jedwedern Gerichts-Herrn zuerkant wird.

Drittens / den Bannwein außzuschencken. Denn in Schwaben / Oesterreich und Francken pflegen die Herren durch ihre dazubestellte Leute den Wein Maaß-weiß den Bauren verkauffen oder außzapfen zu lassen.

Mager. *de advoc. armat. c. 15. num. 107. & 109.* Besold. *in thesaur. v.* Kirchweyh. §. *cum jure. &* Speidel. *in specul. h. v. §. hodie.* Wehner. *v.* Bannwein. *cum aliis.*

Vierdtens / die frey Auffstellung allerley Kramereyen / bey welchen

in der Kirchweyhe der Gerichts-Herr das Stand- oder Ladengeld einfordert.

Fünfftens / die Haltung eines offenen Tantz / Kugelplatz / Spil-Tisch / auß welchen allen der Gerichts-Herr seinen gebührenden Antheil zu suchen hat. In Oesterreich hab ich selbst öffters gesehen / daß die Bauren auß uraltem Gebrauch bey Kirchweyhen vor ihres Gerichts-Herrns Schloß einen Tantz anstellen / und dessen Frau mit etlicher Maaß Wein nebst Butter und Blumen-Kräntzen beschencken.

Die Dritte Observation.

§. III.

WEnn auff Kirchweyh-Tägen Mord und Todschlag unter denen Bauren und andern sich zuträgt / so können solche Verbrecher drey Tag lang von dem Vogtey oder Gerichts-Herrn gefänglich enthalten / nachmals aber müssen sie dem Cent- oder Freiß-Herrn außgeliefert werden / und heist es insgemein; man muß solche Malefi canten auff denen Hofmarcks-Gräntzen außhändigen; es wäre dann durch widrige Gewonheit oder Recht ein anders eingeführt.

Erklärte Bayrische Lands-Freyheit. *p. 4. artic. 3. in terminis.* Besold. *p. 5. consil. 211. n. 2. & fin.* Manzius *cit. loc. quæst. 91. n. 29.*

Die vierdte Observation.

§. IV.

EIn herrliche Anweissung und Satzung von dergleichen Kirchweyhen ist in den Bayrischen Land-Rechten befindlich / welche weil sie allzulang zur Anführung anhero fallen würde / so will ich die remission dorthin gethan haben.

Bayrische Policey-Ordnung / *lib. 3. tit. 7. artic. 1. & 11. item. lib. 5. tit. 6. art. 6. fol. 692.*

Die Fünffte Observation.

§. V.

ES ist wol zu mercken / daß ein anders der Kirchwey-Schutz und ein anders der Kirchen-Schutz sey / denn jener ist nur alljährlich / diser aber stetswährend / und kan auch einem solchen zustehen / der sonsten Jurisdiction über die Kirch hat / v. g. dem Kirchen-Patron, oder Kirchen-Lehn-Herrn / oder dem Fürsten und dergleichen.

Besold. *thes. pract. h. verb. fol. 469.* Jacob Schultes, *consil. 67. num. 17. part. 2.* Joan. à Felde *observ. pract. lib. 5. obs. 101. §. 18.*

Und dises vor dismal von diser materi. Wer von den schändtlichen Mißbrauch dergleichen Kirchweyhen weitere Nachricht zu haben verlanget / kan bey Casp. Manz dec. 91. und Speidel. in Speculo Juridico unter disem Titul ein mehrers finden.

Das Sechste Capitel.

Der Dritte Effect oder Würckung der Gerichtbarkeit nemlich die Setzung der Marckstein und andere Außmarckungen.

Die Erste Observation.

§. 1.

WAnn die Frag von denen Marckungen waltet / durch welche gantze territoria und Lands-Herrlichkeiten von einander und von den benachbarten territoriis unterschiden werden / solchen falls ists gewiß / daß dergleichen Abmarckung dem Lands-Herrn alleinig / Krafft habender Landsbottmäßigkeit / zustehe / als welcher sein Land und Gebiet am besten zu hüten und zu schützen weiß /

Arg. l. 2. §. originem 13. ff. de orig. Iur. l. 1. §. 12. de Officio præfect. urb. Knipschild. *de Civit, Imperial. l. 5. c. 1.* Mascard. *conclus. 402. n. 2.* Myler. *Metrolog. c. 14. n. 16.* Gylm. *l. 1. decis. 1. num. 24.*

Wann aber von den Marcksteinen bey privat-Gütern gefragt / oder darüber gestritten wird / so gebührt die Setzung und Obsicht derselben dem Nidergerichts- oder Vogtey-Herrn.

Bidembach. *quæst. nobil. ultim.* VVehner. *Observat. v.* Vogtey. Camil. Borell. *cons. 201.* Churbayrische Lands-Freyheit. *p. 2. artic. 4.* Joannes à Felde *observ. forens. 17. num. 69.*

Denn solcherley privat-Marcksteine treffen gemeiniglich nicht das territorium an / sondern entscheiden nur der Unterthanen Gerechtsame und Strittigkeiten / es gehet auch der Lands-Obrig- oder Herrlichkeit nichts darunter ab / ob diser oder jener Acker oder Wald dem Titio oder Cajo zugehörig / sintemahln beede in dem territorio sich enthalten und die zwischen ihnen vorgenommene Abmarckung keine exemption oder Außnahm vom territorio, sondern nur einige particular-Gerechtsamen / als die

Waid oder Blumsuch / Fischerey / Zehend / Jagtbarkeit / Bergwerck ꝛc. anbetreffen thut.

Die andere Observation

§. II.

BEy den ersten uhralten Zeiten / da die Leut alle Felder und Wisen gemeinschafftlich und nach Belieben genossen / hat es keiner Marcksteinsetzung bedörfft / inmassen Tacitus, von den Sitten der Teuschen cap. 16. meldet / daß selbige Völcker unterschidliche Gegenden bewohnt und angebauet / nachdem ihnen etwann ein Brunnen / Wald oder Feld gefallen hat. Aber nachdem die Anzahl der Menschen vermehret worden / und der Geitz sambt der Ehrsucht täglich je mehr und mehr eingerissen / hat man angefangen / die Eigenthumbe der Sachen / mittelst Setzung gewisser Gräntzstein zu unterscheiden / ist also bey zunehmender Boßheit und Feindseeligkeit der Menschen die Untermarckung geschehen. Es sind aber solcher Untermarckungen insgemein zweyerley Gattungen / als erstlich die Natürlichen / welche von Gott und der Natur gesetzt worden / v. g. die Berge / Hügeln / Thäler oder Klingen / Landstrassen / Felsen / Bronnen / Flüsse ꝛc.

Bald. *vol. 1. cons.* 420. Gryphiander *de Insulis c. 24. n. 91.* Ottinger *de Finib. l. 1. c. 2. lit. I.* Garsias. *de Eppens. c. 27. n. 44.* Mascard. *de. probat. conclus. 393. num. 9.* Bald. *in cap. cum causam. n. 3. X. de probat.*

Zum Andern / die jenige / so durch Menschen Hülff und Hände gestellt worden / als da seynd die Säulen / Bäume / Gräben / Creutz / Steine ꝛc. und dise Marckungen können / wie es der tägliche Augenschein gibt / durch Außbruch deß Wassers / Ackerung / Erdbeben und auff andere Weise garleichtlich verruckt / oder gar außgehoben werden /

arg. l. fin. ff. finium regund. l. 1. & 2. C. de fund. limotroph. lib. 11. cap. longiquitate caus. 12. quæst. 2. cap. ex. litteris X. de probat. Bald. *consil. 286. vol. 2. & in l. in finalib. 11. ff. finium. regund.*

Heutigs Tags seynd vornehmlich zweyerley Arten solcher durch menschliche Hand gemachter Abmarckungen / nemblich die Gräntz- oder Marcksteine / und dann die Gräntzbäum / Lauhen oder Lagbäum / welche letztere insgemein mit einem Creutz pflegen bemerckt / und in deren mitten ein Loch gemacht zu werden:

Belold. *thesaur. pract. v.* Marckstein *n. 27.* Otting. *de Iur. limit. lib. 1. c. 18. n. 13.* woselbst er die *practic.* wie es mit dergleichen Lagbäumen gehalten wird / an Hand gibt.

Die

Die eine aber werden zuförderst bey ereignenden Irrungen über Felder / Wisen und Flüsse / gebraucht ; dergleichen Exempel findet man auch in heiliger Schrifft / 1. Buch Mose. Capit. 41. Josue cap. 2. & 24.

1. der Könige am 7. *cap. Quid. Pap. decis. 138. n. 1.* Glos. *in cap. cùm. causam X. de. Probat.*

Und solche Steine werden / wie obermeldt / Marckstein Mahlstein / Weichbild / genennet.

Oettinger. *l. 1. c. 2. num. 9.* Myler. *cit. loc. c. 14. §. 8.* woselbst er zwölfferley Gattungen solcher Stein erzehlet / deren Benehmung von ihren verschidenen *effectibus* oder Würckungen hergenommen wird / als Zehendstein / Forstftein / Waidstein / Jagtstein &c.

Die Dritte Observation.

§. III.

IN diser sehr üblichen materi, mit welcher ich in Schwaben vil zu thun gehabt / will ich etliche besondere observationes auß Mylero, Oettingero, Paride de Puteo und andern Rechts-Lehrern anführen / wohl wissend / daß selbige auch andern / gleich mir öffters geschehen / sehr nützlich fallen werden. Und zwar Erstlichen / so soll ein jeder Gerichts-Herr gewisse Leut / insgemein Marckungs Untergänger / Feldmesser oder Schider genannt / die guten Leumuths und absonderlich darauff verpflichtet seynd / erwählen und zu Setz- und Hebung der Marcksteinen bestellen.

Ottinger *de finib. l. 1. c. 16. n. 4.* Ruland. *de Commissar. p. 2. lib. 6. c. 3. n. 15.* Adam Keller. *de Officiis. juridico-Politicis lib. 1. c. 11.*

Zum Andern / muß solche Marcksteinsetzung auff vorgangene Ladung aller deren / welche dabey interessirt seynd / geschehen.

l. si. quis super 3. C. fin. regund. l. si. irruptone 8. ff. ibid. Matth. *de Afflict. decis. 316. n. 4.* Borellus *contravers. 84. num. 11.* Tholosan. *Syntag. l. 39. c. 13.*

Drittens / müssen vornehmlich die Gräntzsteine mit einem gewissen Zeichen / als mit einem Creutz / Buchstaben / Schnitt oder Wappen bemerckt werden / um die rechte und ware von den falschen unterscheiden zu können.

Hieronim. *de Monte finib. regend. c. 19. n. 4.* Ruland. *de Commiss. p. 2. lib. 6. c. 3.*

Die jenige Stein nun / welche beym Ein- oder Außgang v. g. eines Ackers oder Walds ꝛc. gesetzt werden / heissen Haupt- Eck / oder Orrstein welche

che aber in der Mitten zu stehen kommen/ die nennet man Lauffer / und pfleget sie nicht zu bezeichnen.

Viertens / ist in Francken und Oesterreich gebräuchlich / daß man unter die Marckstein kleine Steinlein zum Kenzeichen leget / die insgemein Marckzeichen / Steinayr genennt werden.

Otting. *l. 1. c. 17.* Baris *de* Puteo *c. 8. n. 21.* Menoch. *cons. 21. num. 30.* Mascard. *conclus. 400. n. 2.* Hieronym. *à Monte. c. 19. n. 1.* Speidel. *verbo* : **Marckstein/** *49.* Francisc. Marcus *p. 2. quæst. 416,* Cornæus, *consil. 313. vol. 1. n. 12.*

Anderswo pflegt man statt solcher kleinen Steinlein Ziegelstein / Kohlen / Gläser/ Kalch ꝛc. mit beyzulegen / welches auch vor vilen seculis öffters im Brauch gewesen.

St. Augustini. *de Civit. Dei. l. 21. c. 4.* Damhoud. *pract. Criminal. c. 127.*

Künfftens / ist nöthig / daß man zu Bestärckung der Gräntzsachen alles in ein Instrument oder ordentliche schrifftliche Urkundt verfasse / und den gantzen Ort mit seinem Umschweiff/ Anstössern und Gräntzen entwerffe / welches vor Zeiten bey den Römeren auff ährene Tafeln geschehen ; denn dazu seynd solcherley Instrumenta oder Urkunden gewidmet / daß dadurch daß ewige Gedächtnuß der Sachen erhalten werden solle.

l. 1. C. de Edict. D. Hadriani. *l. divo. ff. de quæst.* Menoch. *cons. 147. n. 4.* Cuiacius *l. 10. observ. 2. l. in finalibus ff. finium regund.* Zas. *cons. 16. num. 3.*

Die vierdte Observation.
§. IV.

DAmit die Gräntzstein und Laubäume / wie auch andere Unter marckungen / ihren rechten Beweiß thun können / so ist nöthig / daß sie in gleicher Linie auff die andere Stein zeigen / und zwar einer auff den andern gantz gerad / nicht aber auff der Seiten und krumb : wann nun zwey solche Gräntzstein oder Bäum erwisen sind / so werden auch die mittlere Gräntz- oder Marckungen vor probirt gehalten.

Mascard. *conclus. 400. num. 5. vol. 1.* Myler. *Metrolog. c. 14. §. 19.* Francisc. Vivius, *Commun. opinion. 1070, num. 11.* Cæsar Ursillus *ad Afflict. decis. 23. num. 11.*

Die

Die fünffte Observation.
§. V.

WEr gefährlich und boßhafftiger Weise einen Gräntzstein oder Baum außgräbet oder verderbt / oder sonst dergleichen zu deß andern grossen Nachtheil unternimmt / der wird de Jure Canonico , oder nach geistlichen Rechten an seinen Ehren anrüchtig und fällt in den Bann / de Jure Civili aber / oder nach weltlichen Rechten soll er willkührlich / entweder an Gut oder an Leib / gestrafft werden /

cap. tanta 24. distinct. 86. Julius Clar. *§. fin. quæst. 82. n.* 10. Farinac. *quæst.* 168. *n.* 92. *p.* 5. Carpz. *quæst. 82. n. 68.* Bayrische Lands-Freyheit/ *p. 1. art. 16.* da ein solches Verbrechen für einen Vitzdomb-Handel gehalten wird / und pflegt Rentmeisterisch abgestrafft zu werden.

Die Sechste Observation.
§. VI.

ES entstehet die Frag: Wann Sempronius auff einmahl etliche Marckstein außgehoben / ob er solchen falls nur ein eintzige Straff verwürckt habe / oder aber von jeglichem Stein ein eigne und neue Straff außstehen müsse? Ich halte dafür / daß in solchem Fall / (dergleichen einsmahls in favor eines gewissen vornehmen Herrns / dem ich hierunter advocando bedient war / rechtlich erörtert worden) die Straff nach Anzahl der außgegrabenen Marckstein zu multipliciren sey. Denn obwohlen Alexander Imola und Angelus in l. inficiando. §. infans ff. de furtis. vermeinen / daß / wann einer etliche Marckungen auff einmahl continuo actu außgräbet oder verrucket / er nur mit einer Straff anzusehen / auß Ursachen / weiln / den Rechten nach / die Diebstähl / so an einer Sach und zu gleicher Zeit begangen / nur vor ein delictum oder Verbrechen / wie in gleichen vil jniurien oder Schmähungen / so zugleich ausgefallen / nur vor ein eintzige injuri gehalten werden /

l. inficiando. §. infans ff. de furt. l. cum. duobus 52. ff. firo socio. l. hæredes 25. §. de filuribus. 3. ff. fæm. erciſs. jul. Clar. *§. furtum. n. 14.* Menoh. *cas.* 395. *n.* 18.

Dieweiln aber dennoch hierinnfalls so vil delicta oder Verbrechen obwalten / als vilmahl die Verruckung der Gräntzstein oder Lagbäum geschehen

che aber in der Mitten zu stehen kommen/ die nennet man Lauffer / und pfleget sie nicht zu bezeichnen.

Viertens / ist in Francken und Oesterreich gebräuchlich / daß man unter die Marckstein kleine Steinlein zum Kenzeichen leget / die insgemein Marckzeichen / Steinayr genennt werden.

Otting. *l. 1. c. 17.* Baris *de* Puteo *c. 8. n. 21.* Menoch. *cons. 21. num. 30.* Mascard. *conclus. 400. n. 2.* Hieronym. *à Monte. c. 19. n. 1.* Speidel. *verbo* : **Marckstein/** *49.* Francisc. Marcus *p. 2. quæst. 416,* Cornæus, *consil. 313. vol. 1.* n. 12.

Anderswo pflegt man statt solcher kleinen Steinlein Ziegelstein / Kohlen / Gläser/ Kalch ꝛc. mit beyzulegen / welches auch vor vilen seculis öffters im Brauch gewesen.

St. Augustini. *de Civit. Dei. l. 21. c. 4.* Damhoud. *pract. Criminal. c. 127.*

Fünfftens / ist nöthig / daß man zu Bestärckung der Gräntzsachen alles in ein Instrument oder ordentliche schrifftliche Urkundt verfasse / und den gantzen Ort mit seinem Umschweiff/ Anstössern und Gräntzen entwerffe / welches vor Zeiten bey den Römeren auff ährene Tafeln geschehen; denn dazu seynd solcherley Instrumenta oder Urkunden gewidmet / daß dadurch daß ewige Gedächtnuß der Sachen erhalten werden solle.

l. 1. C. de Edict. D. Hadriani. *l. divo. ff. de quæst.* Menoch. *cons. 147. n. 4.* Cuiacius *l. 10. observ. 2. l. in finalibus ff. finium regund.* Zas. *cons. 16. num. 3.*

Die vierdte Observation.
§. IV.

DAmit die Gräntzstein und Laubäume / wie auch andere Unter marckungen / ihren rechten Beweiß thun können / so ist nöthig / daß sie in gleicher Linie auff die andere Stein zeigen / und zwar einer auff den andern gantz gerad / nicht aber auff der Seiten und krumb : wann nun zwey solche Gräntzstein oder Bäum erwisen sind / so werden auch die mittlere Gräntz- oder Marckungen vor probirt gehalten.

Mascard. *conclus.* 400. *num. 5. vol. 1.* Myler. *Metrolog. c. 14. §. 19.* Francisc. Vivius, *Commun. opinion.* 1070, *num. 11.* Cæsar Ursillus *ad Afflict. decis. 23. num. 11.*

Die

Die fünffte Observation.
§. V.

WEr gefährlich und boßhafftiger Weise einen Gräntzstein oder Baum außgräbet oder verderbt / oder sonst dergleichen zu deß andern grossen Nachtheil unternimmt / der wird de Jure Canonico, oder nach geistlichen Rechten an seinen Ehren anrüchtig und fällt in den Bann / de Jure Civili aber / oder nach weltlichen Rechten soll er willkührlich / entweder an Gut oder an Leib / gestrafft werden /

cap. tanta 24. distinct. 86. Julius Clar. *§. fin. quæst. 82. n.* 10. Farinac. *quæst. 168. n. 92. p. 5.* Carpz. *quæst. 82. n. 68.* Bayrische Lands-Freyheit / *p. 1. art. 16.* da ein solches Verbrechen für einen Vitzdomb-Handel gehalten wird / und pflegt Rentmeisterisch abgestrafft zu werden.

Die Sechste Observation.
§. VI.

ES entstehet die Frag: Wann Sempronius auff einmahl etliche Marckstein außgehoben / ob er solchen falls nur ein eintzige Straff verwürckt habe / oder aber von jeglichem Stein ein eigne und neue Straff außstehen müsse? Ich halte dafür / daß in solchem Fall / (dergleichen einsmahls in favor eines gewissen vornehmen Herrns / dem ich hierunter advocando bedient war / rechtlich erörtert worden) die Straff nach Anzahl der außgegrabenen Marckstein zu multipliciren sey. Denn obwohlen Alexander Imola und Angelus in l. inficiando. §. infans ff. de furtis. vermeinen / daß / wann einer etliche Marckungen auff einmahl continuo actu außgräbet oder verrucket / er nur mit einer Straff anzusehen / auß Ursachen / weiln / den Rechten nach / die Diebstähl / so an einer Sach und zu gleicher Zeit begangen / nur vor ein delictum oder Verbrechen / wie in gleichen vil jniurien oder Schmähungen / so zugleich ausgefallen / nur vor ein eintzige injuri gehalten werden /

l. inficiando. §. infans ff. de furt. l. cum. duobus 52. ff. firo socio. l. hæredes 25. §. de filuribus. 3. ff. fam. erciss. jul. Clar. *§. furtum. n. 14.* Menoh. *cas. 395. n. 18.*

Dieweiln aber dennoch hierinnfalls so vil delicta oder Verbrechen obwalten / als vilmahl die Verruckung der Gräntzstein oder Lagbäum geschehen

hen ist / so seynd die Straffen wegen Widerholung deß Verbrechens in allweg zu schärpffen und zu multipliciren / inmassen solches bezeuget.

text. expres. in l. 3. in princip. ff. de term. mot. Duar. *ad tit. de termin. mot. tit. de termin. mot. tit. 21. thes. 8. n. 3.* Perez. *eod. tit. finium. regund. n. 8.* Oetting. *l. 2. c. 9.* Bocerus. *de. furt. c. 1. n. 146.*

Die Sibende Observation.

§. VII.

HJer fragt sichs: ob die Hoffmarcks- oder Dorffmarckungen / woselbst die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey im Herkommen ist / durch præscription oder Verjährung können verändert werden? Ich bin mit dem gelehrten Mylero in Metrolog. c. 14. §. 29. der Meinung / daß solches mittelst einer immemorial- oder unabdencklichen Verjährung geschehen könne / anerwogen durch solche præscription alles das / was sonsten seiner Eigenschafft nach keiner Verjährung unterwürffig ist / erobert werden mag /

Schurpff. *cons. 20. num. 43. cent. 1.* Coler. *in cap. quanta. num. 63. X. de præscript.* Gryphiand. *de Insul. c. 25. num. 38.* Menoch. *cons. 147. n. 43.* Francisc. Curtius *cons. 56.* Cardinal. Paris. *in cap. quia indicante, n. 17. X. de præscript.*

Zumahln da auch wider die Römische Kirch eine solche præscription gültig ist / wievil mehr dan wider die Dorffs- und Gerichts-Marckungen /

Covarruv. *ad reg. possess. §. 2. n. 3.* Barbosa *in cap. ad aures. 6. num. 3. X. de præscript.* Brunnem. *in C. de finib. regund.* Molina *de Iust. & Iure tract. 2. disput. 79.* Struv. *ad ff. tit. de finib. regund. disp. 14 th. 60.*

Also siehet man / wie öffters ein Herr mit dem andern wegen der Gräntzen in Irruna stehet / und mittelst einer unabdencklichen Verjährung deß einen Gut vermehrt / deß andern hingegen vermindert wird.

Joan. à Felde *observ. 17. n. 38. ibiq. plures.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

ES ist die Frag: ob die Bauern eignes Gefallens / jedoch mit Einwilligung der interessenten / ohn Vorbewust des Nidergerichts-Herrens / die Marckstein setzen und heben mögen? worauff ich mit ja antworte:

worte : wofern anders die geschwohrne und von den Nidergerichts-Herrn in Pflichten genommene Feldmesser dazu gebraucht werden / und diß ist in den beschribenen gemeinen Rechten ausdrücklich zulässig /

l. successionum. 2. C. finium regund. l. in finalibus. 11. ff. eod. ibiq. Brunnem. *n. 2.* Gothofred. *ad l. 2. C. fin. regund.*

Denn es ist ein jeglicher seines Guts Meister und Regierer ; wann es nur dem Nachbarn oder Oberherrn ohne Nachtheil geschehen kan / welches dann obigen falls geschihet / weiln die Untergänger oder Schieder an statt des Gerichts-Herrns bey solchem Werck zu seyn scheinen /

l. in re mandata. 21. C. mandat. Tabor. *lib. 4. cap. 47. axiomat. 14.*

Und also sagt Carpzov. sey einsmahls im Churfürstenthum Sachsen abgeurthelt worden / daß von denen Unterthanen zu Grunberg wegen Marckstein-setzung einige Straff nicht möge genommen werden.

Carpzov. *per 2. const. 41. def. 17. per tot.*

Gleichermassen ist am Reichs-Hofrath zu Wien An. 1668. in Sachen Baron M. contra die Eingesessene der drey Dörffer R. I. L. gesprochen worden /

Halbritt. *de finib. regund. lib. 2. c. 18.*

Item im Parlament zu Tolouse. Anno. 1659. in Sachen des Abbts del. Champ. wider die Innwohner deß Dorffs M.

Joan. à Felde *observ. forens. 38. p. 1. n. 75.* allwo er auch ein *præjudiz.* vom Hofgericht in Holland *allegiret.*

Das Sibende Capitel.

Der Sechste Effect oder Würckung der Nider-Gerichtbarkeit / nemblich die Frohndienst / Robald / Scharwercken.

Die Erste Observation.

§. I.

Unter allen Würckungen der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / ist meines Erachtens keine edler und berühmbter / als die Leistung der Frohndiensten / also daß dise materi wohl das Kleinod der Nidergerichtbarkeit heissen mag. Es werden aber dieselbe in Oesterreich Robold / in Schwaben und Francken Frohndienst / in Bayern Scharwerck genennet / von welcher materi meines Wissens niemand / ausser Jacobin. de S. Georgio, Johann. Balthaser. und Eucharium Erhard. bißher

her geschriben hat / da sie doch alltäglich und in vilen Hof- und andern Gerichten sehr berühmt ist / so daß man wohl sagen mag ; die Strittigkeiten über Leistung der Frohndienste sey eine Stütz der Gerichtbarkeit. Es sind aber solche Frohndienste nichts anders / als ein täglicher Dienst / so zu deß Gerichts- oder Vogt-Herrns Leibs- und Hauß-Nothdurfft / mit Viehe oder eigner Hand / mit oder ohne gewisse Maaß verrichtet wird.

videatur l. 1. 3. 22. ff. de Oper. libert. Churbayrisches Land-Recht / *art. 1. tit. 22.*

Nachdem mahl aber in allen Sachen der Ursprung wohl zu beobachten / und nach dessen Gestaltsam von dem gantzen Werck zu urtheilen ist /

Per. l. 1. ff. de. orig. Jur. l. si. procurat. 8. ff. mandat. Klock. *vol. 1. cons. 182. num. 628.* Cothm. *vol. 3. respons. 29. num. 69. Pet.* Heig. *p. 1. quæst. 1. num. 2.*

Als ist zu wissen / daß der eigentlich und warhaffte Ursprung der Frohndienste vornemblich den alten Francken zuzuschreiben ; denn nach dem diese Franckreich / Teutschland benebenst mehr andern Ländern bekrieget und sofort eingenommen / haben sie mit und neben dem Eigenthumb der Güter vilerhand Gerechtigkeiten sich vorbehalten / und die Grundstück denen Unterthanen nur unterm Erbzins-Recht überlassen / auch zugleich allerhand Dienstleistungen ihnen aufferlegt / also daß solche Dienst eine Vergeltung der Freylassung von dem Joch der alten Dienstbarkeit füglich genennt werden mögen.

Besold. *de Regalib. c. 9. n. 6.* Klock. *vol. 1. cons. 10 num. 730.* Hartm. Pistor. *obs. 101. num. 11.* Dav. Mav. *ad jus.* Lubec. *l. 1. tit. 3. art. 2. num. 3.* Huban. *de homin. propr.*

An andern Orten / wo die Fränckischen Sige nicht so berühmt waren / ist solche Frohndienstleistung auß auffgerichten Pacten oder Geding zwischen Herrn und Unterthanen hergeflossen / und nachmals zur durchgehenden Gewonheit erwachsen / so daß ich dafür halte / daß gleichwie der Ursprung der Steur / Schatzung oder Beed / erstmals daher gerühret ist weiln die Herren ihre Unterthanen anfänglich Bitt-weiß darum belanget / heutigs Tags aber dieselbe Befehls-weiß anfordern / also auch an vilen Orten von den Frohndiensten gesagt werden möge / daß deren Ableistung anfangs an Seiten der Unterthanen freywillig und willkührlich

lich gewesen / mitler Zeit aber auß respect, Furcht und grossen Ansehen der Herrn / zu einer getrungenen / immerwährenden und verbindlichen Sach worden /

Carpz. *l. 1. tit. 6. respons. 56. verb.* Comitiolog. *Ratisbon. p. 390.* Fromman. *de operis §. 11. cap. 1.*

Es haben auch die Unterthanen nicht Ursach / sich groß zu sperren / wann sie zu Verrichtung sothaner Frohnen (wobey die Herrn ein erlangtes Recht und Fug haben) angehalten werden: denn weiln sie aus dem Herrschafftlichen Schutz / so zu Frid- als Kriegs-Zeiten / grossen Nutzen geniessen / warum wolten sie dann nicht auch zur Nothdurfft und Behuff ihres Herrn mit ihrem Vieh oder auch Hand-Arbeit gern frohnen?

arg. l. 14. C. de suscept. l. 3. C. de quadrienn. præscript. Novell. 1. & 8. in præfat. item Novell 43 & 46. Reinking. *de Regim. sec. l. 1. class. 5. c. 4. n. 96.* Tabor. *de Metat. p. 2. c. 1.*

Es gibt zwar etliche berümbte Rechts-Lehrer / worunter Bruchmannus Meischnerus und andere / welche vermeinen / daß die Frohndienstsleistung von der Lands-Superiorität oder Hochheit dependire; allein ich meines Orts halte / in Betrachtung der allgemeinen kundbaren Gewonheit in Teutschland / darfür / es sey die Anforderung der Frohndienste vielmehr eine Frucht der Niedergerichtbarkeit / angesehen die Jurisdiction eine Wurtzel aller Beschwerden und Diensten ist / welche ein Herr seinem Unterthanen Krafft geleisteter Huldigung abfordern mag und kan.

Ernest. Cothman. *vol. 1. respons. 11. num. 43.* Montan. *de Feud. l. 5. c. 3.* Klock. *cons. 8. vol. 1. n. 122.* Gail, *de Arrest. c. 10. num. 2.* Vulteius *vol. 2. cons. 30. n. 208.* Petr. Frider. *de Proces. l. 1. c. 45. n. 7.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. c. 7. p. 1. n. 185.* Bayrische Land-Recht / *tit. 21. art. 1.*

Die Andere Observation.

§. II.

Es hat aber nicht allein der Niedergerichts-Herr / sondern auch der Grundherr / Gült- oder Sackherr / dann und wann vermög eines besondern Gedings die Gerechtigkeit / von seinem Unterthanen oder Gültmann gewisse und gemessene Frohndienste zu begehren / welche so

dann ein Stück der jährlichen Gült oder Erbzinses zu seyn pflegen / und in Bayrn die Gültscharwerck genennet werden : den es kan der Grundherr bey Verstifftung deß Guts seinem neuen Unterthanen oder Zinßmann etwas gewisses vorschreiben und sich miteindingen /

Vltej *vol. 2, cons. 30. 209.* Jacobin *de S.* Georg. *de Homag. num. 13.* Maulius. *de Homagin, tit. 4. n. 1.* Stamm. *de servit. personal. l. 3. c. 12.* Bayrisch Land-Recht / *tit. 22. artic. 12.*

Und solcherley Frohndienste kan jedweder Burger oder auch geringeren Stands / als Grundherr / von seinem Unterthanen oder Hintersassen fordern / es haben auch selbige keine Gemeinschafft mit der Vogtey oder Nidergerichtbarkeit / sondern werden ohn einige von diser letztern habenden dependenz gefordert.

Die Dritte Observation.

§. III.

DJe Eudursach oder Absehen der Frohndienste ist an Seiten deß Gerichts-Herrn dises / daß er deren zu seiner sonderbaren Nothdurfft und Nutzen in Krafft der ihme schuldigen subjection genieſſe / gleich als wie ein Lehnmann wegen abgeleisteter Lehenpflicht seinem Lehenherrn die Lehensdienste thut.

l. quoties. 24. ff. de oper. libert. & l. medicus 26. §. eod. Rosenth. *de feud. c. 10. concl. 34. n. 36.*

Dahingegen waltet von Seiten deß Unterthanens hiebey dises Absehen / daß der Gerichts-herr hinwider dessen Güter / Gerechtsame und Freyheit beschützen solle / dergestalten / daß zum Fahl der Herr seine Gegentreu nicht hält / die Unterthanen sodann zu den Frohndiensten nicht gehalten seynd.

c. frustra 75. de reg. Jur. Myns. *decad. 11. respons. 7. num. 2.* Wesenbec. *p. 1. cons. 9. n. 3.* Kohl, *de servit. feudal. p. ult. num. 3.*

Die Vierte Observation.

§. IV.

DJese Dienste nun werden abgetheilt in gewisse oder gemessene / und dann in ungewisse / ungemessene / aber doch Lands-gebräuchige Frohndienste / welche letztere man nicht dahero ungemessen nennt / gleich wüsten selbige ohn Absicht auff die Zeit / Art / und qualität / und gleichsam

sam unentlich / nach deß Herrn selbst Gefallen / geleistet und extendiret werden / sondern sie nehmen ihr Absehen auff den Lands-Gebrauch (von deme die hin und wider vorhandene Land-Rechte und Statuta handeln) und stehen nach billichen Dingen und Erkanntnuß ehrlicher verständiger Leute / oder auff richterliche Ermässigung / zuförderst aber nach Beschaffenheit der Unterthanen / dann letztlich nach den Provincial-Statuten zu reguliren / dependiren also solche Frohndienste nicht von der Herrn bloser Willkühr / sondern vom Lands-Gebrauch /

Besold. *cons. 189. num. 20.* Brunnem. *ad. l. 30. ff. de oper. libert.* Bechtius. *de Salv. conduct. thes. 52.* Limn. *l. 1. Jur. publ. c. 4.* Carpz. *l. 1. respons. 54. tit. 6. num. 13.* Græveus *conclus. pract. 17. consil. 1. n. 1.* Gylman. *decis. 4. lib. 2. n. 10.* Balthaser. *de operis, c. 12. fol. 315.* Gallinus. *de verbor. signif. l. 1. c. 5. n. 9.*

Die fünffte Observation.

§. V.

DJe gewisse Frohnen haben disen effect, daß über die gemessene Dienste den Unterthanen weiter nichts angemuthet werden kan / weil eine solche determination oder gewisse Ansetzung / sie sey nun entweder auß einem Geding oder auß langwühriger observanz eingeführt / die Schuldigkeit eingeschräncket und ausser denen gemachten Schrancken die Freyheit läst / welcher die Abforderung der Frohndienste entgegen stehet / wannenhero wider den jenigen / so andere als genossene Frohndienste begehret / die verneinliche Außred und Klag / zu latein exceptio & actio negatoria genannt / in Rechten zu statten kommt / bey welcher deme / so mehr prætendirt / der Beweiß obligen thut. Wann aber die Frohndienste keinen gewissen Satz haben / alsdann steht der Nidergerichtbarlichen Gewalt frey / auch andere als vorher gewöhnliche Dienste / aufzulegen /

Natta, *consil. 979. n. 27.* Surd. *cons. 393. num. 22.* Mev. *p. 4. decis. 132. num. 2.*

Und ob gleich die Bauren oder Unterthanen vormals dergleichen Dienste nicht geleistet hätten / so können sie sich doch deren nicht entbrechen / weiln genug ist / daß an Seiten deß Herrn die Gerechtsam zu derselben Anforderung auß dem fundament der obwaltenden obligation oder Schuldigkeit vorhanden / welche / falls kein anders gesetzt und determinirt ist /

den Unterthanen und Zinßmann zu Ableistung der Frohndienste absolutè und gantz ungemessener Dingen verbindet. Gleichwie auch die Forderung in deß Herrn Willkühr stehet / also und wann gleich selbige über undencklicher Zeit unterblieben wäre / so hätte dennoch der schuldige Unterthanen und Gültmann dadurch so wenig einig Recht erlangt / als wenig die unterlassene Anforderung dem Herrn seine Befugnuß abzustricken vermag / und gewinnet also die Verjährung dißfalls keinen Platz.

Klock. *cons.* 25. Mevius. *cit. decis. 131. n. 4.* Husanus *de Homin. propriis c. 5. quæst. 3. num. 3.*

Die Sechste Observation.

§. VI.

BEy Mässigung der Frohndienste / wann nichts gewisses in den Land-Rechten oder Statuten dißfalls / versehen ist / hat man genau zu beobachten / das der Richter sein fleißiges Absehen auff deß jenigen Orts Gewonheit nehme / an welchem die Unterthanen ihre Frohndienste oder Scharwerck zu leisten haben / und lasse dieselbe über das gewöhnliche nicht beschweren / sondern wie es bißhero damit gehalten worden / also setzte und schreibte er den modum und weiß ferner vor.

Gail. *lib. 1. obs. 17. num. 7.* Nicol. Boerius *decis. 304. num. 5.* Mynsing. *cent. 5. obs. 8. num. 13.*

Nechstdeme so muß auch bey deme / was dißfalls gewöhnlich ist / die Möglichkeit in acht genommen werden; dise aber ist nach Beschaffenheit der Güter / welcher wegen die Dienste zu thun sind / zu urtheilen / sintemalen dise Frohndienste oder Scharwerck nicht in Absicht der Personen / sondern der Güter geleistet werden /

VVesenb. *in paratit ff. de operis libert.* Garsias *de expens. c. 9. n. 53.*

Uber diß ist auch auff die Nahrung zu sehen / damit man die Bauren nicht mit so vilen continuirlichen Frohnen belege / daß sie darüber sich und ihren Kindern das Brod nicht erwerben können /

Renat. Choppinus. *ad l. And. l. 1. c. 37. num. 10.* Mevius *p. 4. decis. 133. num. 4.*

Endlichen muß man auch auff andere der Unterthanen Schuldigkeiten und Beschwerden / mit denen sie auch andern Herren verfangen seyn / ein Aug schlagen / damit sie nemblich denenselben gleichmäßiges Genügen leisten können / *cit. Mev. decis. 133. num. 5.* Dan-

Dannenhero hier ferner zu erinnern ist / daß dergleichen Dienstanforderungen / weiln selbige verhast und wider die natürliche Freyheit außgesonnen worden / nicht leichtlich außzudehnen / sondern auff alle Weise einzuschräncken / und wider den / welcher sie begehrt / dahin zu interpretiren und außzulegen seyn / als ob sie mit Gewalt und Furcht erpreßt wären /

Joh. Andr. *in cap. 1. de præscript.* Speidel. *in. specul. Jur. lit. F. n. 98.* Finstervvalder. *observ. 54. lib. 2. num. 23.* Franciſc. Balthas. *c. 12.* Carpz. *Resp. 54. num. 23.*

Soll also ein Herr seine Unterthanen hegen / nicht aber außsaugen / und an den Bettelstab bringen / und wie sich ein Vatter gegen sein Kind / ein Hirt gegen die Schafe / ein Vormund gegen seine Mündlein / ein Schutz-Herr gegen seinen Schutz-Verwandten aufführen soll / also hat sich auch ein Herr gegen seine Unterthanen zu verhalten.

petr. Frider. *de Process. l. 2. 6. 44. num. 1.* Gylman. *decis. 4. num 11.* Gail. *obs. 63. num. 13.*

Dahero pflegen die Unterthanen in Oesterreich / nach Inhalt eines von Käyser Rudolph dem andern in An. 1607. Publicirten Decrets, ihren Herrn in dem Land ob der Enß all jährlich nur 14. Täg zu frohnen und werden in Oesterreich die vierzehentägige Roboth / oder Robold / für Land-gebräuchlich gehalten. Also ist von dem löbl. Hauptmanns-Gericht Anno 1646. der Bescheid ergangen in Sachen der Unterthanen zu Graitsraithen / wider Herrn von Cronbühl: mit dem ausdrücklichen Zusatz / daß denen weitentlegenen Bauren die jenigen Täg / so sie zur Obrigkeit und wider nach Hauß zu kommen vonnöthen haben / unter die Roboth-Zeit gerechnet werde.

Die Sibende Observation.

§. VII.

DEr Gerichts-Herr kan die gewisse und ungemessene Frohndienste wider der Unterthanen und Bauren Willen / in andere etlicher massen gleichförmige nicht verändern / v. g. er kan anstatt der Feldanbauung keine Frohnfuhr auf 3. Tag lang begehren / weiln die Geding oder pacten nach dem Buchstaben zu halten und enges Rechtens seynd; expression oder außdruckliche Meldung eines gewissen Diensts / schliest andere auß / ob sie schon etlicher massen gleichförmig. Muß also mit gemeinsamen

dis-

dissens daß jenige / was durch einmüthige und gemeinsame Einwilligung eingeführt / wider aufgehoben werden.

l. cum. satis 23. C. de Agricol. *lib. 11.* Carpz. *l. 1. tit. 6. resp. 56. n. 8.* Menoch. *vol. 1. consil. 32. num. 62.* Joan. Köppen. *decis. 13. num. 1.* vvesenb. *p. 1. cons. 45. num. 14.*

Wann aber die Unterthanen alternativè, entweder zu würcklichen Diensten / oder aber zu Dienstgeldern / vermög der alten Ding-notul, verbunden seyn / und es will sich / ob dem Herrn oder den Unterthanen dissfalls die Wahl zustehe / auß den alten Stifft- und Gült-Brieffen nicht ergeben / so scheinet / daß im solchem zweiffelhafften Fall und in alternativis, das ist / da man entweder eines oder das andere zu leisten hat / die Wahl bey denen Unterthanen / als Schuldnern / haffte.

l. 10. §. ult. ff. de Jur. dot. l. adigere. 6. §. 1. ff. de jur. patron. Carpz. *p. 2. constit. 4. defin. 5. num. 3.* Anton. Fab. *l. 4. tit. 24. def. 3. num. 1.*

Die Achte Observation.

§. VIII.

Wann man einen gantzen Baurnhof vil Jahr nach einander nur für einen halben Baurnhof gehalten hat / da er doch eben so vil Felder / Mäder und Boden / als ein gantzer Baur hat / so ist er eben so vil Scharwerck schuldig / als ein gantzer Baur: den es werden die Frohndienste nach proportion und Besitz der Güter dererminirt: und gilt das / was sich in Warheit verhält / mehr als das / was in blosser opinion und Meinung bestehet /

Knich *de pact. vestit. p. 2. c. 5. num. 26.* Wesenb. *p. 1. cons. 40. num. 4.* Berous. *consil. 15. vol. 2. num. 9.* Balthas. *c. 12. fol. 333.* wo selbst er ein *præjudiz. allegirt* / welches am Churfürstl. Hof-Gericht zu München ergangen Besold. *thesaur. pract. verb.* kächer.

Die Neunte Observation.

§. IX.

Wann in einem Dorff 40. Unterthanen sitzen / welche mit einander deß Nidergerichts oder Vogt-Herrns seinen Feldbau durch Scharwerck verrichten müssen / durch den Krieg aber 10. Baurngüter ungebaut und öd darnider ligen: alsdann seynd die übrige Unterthanen nicht schul-

schuldig / den völligen Hofbau alleinig anzubauen / sondern der 10. öd ligenden Baurngüter Robold oder Frohndienst wird davon abgezogen : den die Last der Frohndienste verbindet die Unterthanen Kopff für Kopff / und ist demnach keiner schuldig / vor den andern den Last zu tragen / und mithin sich selbsten in Schaden zu setzen ; Zu dem so kan ein Herr keine Dienste abfordern / wo kein Besitzer deß Guts vorhanden ist.

Cravetta *consil. 945. num. 14.* Felin. *in c. accedentes 11. num. 8. de præscript.* Meischn. *tom 2. decis. 6. n. 17.* Marta *de Iurisdict. p. 4. cent. 1. cas. 96.* Cabedo, *p. 2. decis. 113. num. 3.* Gail. *l. 2. observ. 62.*

Dann es wäre höchst unbillich / einen vor oder wegen deß andern zu beschweren /

l. 1. ff. de alien. judic. l. si 4. ff. de divers. temp. præscript. Montan. *de Feud. lib. 6. c. 4.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 2. num. 23. Panormit. in cap. pervenit num 20. X. de Immunit. Eccles.*

Die Zehende Observation.
§. X.

WAnn die Unterthanen an statt der Scharwerck oder Frohndienste ihrem Herrn ein gewisses Dienstgelt versprochen haben / so stehet ihnen nach verflossner Jahrs-Frist annoch frey / ob sie das Gelt ferner entrichten / oder die Dienste in natura laisten wollen / falls sie aber disem beneficio oder Willkuhr auff ewig renuneirt und loß gesagt haben / alsdann stehet bey ihnen nicht mehr / dem Herrn die alternativ-Außwahl entgegen zu setzen / anerwogen ein jeglicher sich dessen / was zu seinem favor und besten dienet / verzeyhen kan / und vermag niemand zu deme / was er einmal nachgelassen / sich wider zu wenden /

Brunnem. *ad l. 1. C. de oper. libert.* Fromman. *de oper. num. 36.* Sixtin. *de Regal. lib. 2. c. 13. num. 75.*

Auff dise Weise ist einsmahls eine mühsame Rechts-Sach am Revisions-Gericht zu München Anno 1678. per Majora abgeurtheilt worden. Es kan auch bey niemanden einiger Zweiffel walten / daß einem Herrn nicht solte zugelassen seyn / mit seinem Unterthanen sich dahin zu vergleichen / daß er statt der Frohndienste ein gewiß stuck Gelds oder etwas anders erlegen solle.

Balthas, *de oper. c. 16.* Husan. *de homin. propr. c. 6. num. 76.*

Also ist in Oesterreich Anno 1662. der Bescheid in Sachen der Unterthanen zu Radmögen/ dahin außgefallen/ daß andre Schäringer/ wegen der bekanntlich für die Robold gegebene zwey Ochsen / der Robold billich befreyt gelassen werde.

Finstervvald. *observ. 58. l. 2. fol. 397. num. 4.*

Die Eilffte Observation.

§. XI.

WAnn ein Herr ausserhalb seiner Hoffmarck in einer benachbarten Stadt ein baufällig Hauß erkaufft / und selbiges wider zurichten und außbessern lassen will / so seyn die Unterthanen nicht schuldig / mit ihren Wägen / Händen oder auff andre Weise darzu zu frohnen / angesehen / daß dergleichen Häuser nicht zur Nothdurfft sondern um besseres Nutzens und Bequemlichkeit / ja wohl öffters umb blossen Gewins willen eingehandelt und separirt werden ; seynd also die Frohndienste in solchen Fällen alleinig von separirung der herrschafftlichen im Dorff gelegenen Häuser zu verstehen.

Carpz. *p. 2. constit. 52. def. 1. & 5. Clarissimus* D. Bassus *controvers. 33. num.* 10. da er meldet / daß *An* 1660. im Churfürstl. Hof-Rath zu München also sey gesprochen worden.

Auff gleiche Weise ist in Sachen der Unterthanen E. &. I. wider den Baron D. worinnen ich advocando gedienet / so wol am vorgedachten Hof-Rath / als am Revision-Gericht zu München abgeurtheilt / und Anno 1685. decidirt worden.

Die Zwölffte Observation.

§. XII.

WAnn ein Herr in etlichen Jahren von den Unterthanen / welche zu ungemessenen Frohndiensten gehalten gewesen / keine Scharwerck oder Dienste gefordert hat / so kan er sie nachmahls nicht dahin anhalten / daß sie die ungeleisteten Dienste ersetzen oder auf andre Weise suppliren sollen : den es scheinet gleichsam verglichen und bedungen zu seyn / daß die Frohndienste nicht ehender abzuleisten / sie seyen dann zuvor begehrt / und kan denen Unterthanen kein Saumsal beygemessen werden / wann die Zeit und Weise der Dienstleistung von dem alleinigen Willen deß Herrn dependirt und herrühret.

l. 22. ff. de oper. libert. Gail. *de Arrest c. 10.* Struvius. *Syntagm. feud. c. 11. ult.* Zieglerus §. *Nobiles. num. 127.* Brunneman. *ad l. 1. ff. de oper. libert.* Rosenth. *de feud. c. 8. quæst. 26.*

Also

Also ist vor wenig Jahren bey der Regierung zu Inspruck / ein Urthel wider die Stadt Ehingen außgefallen / als welche das Closter Ursperg zu Entsetzung der Frohndienste / so dises jenem schuldig gewesen / aber in vilen Jahren nicht geleistet hat / anhalten wollen.

Die Dreyzehende Observation.

§. XIII.

UNter die Lands-gebräuchliche Scharwerck oder Frohnen / wird auch die Wacht auf dem Herrschafftlichen Schloß / vorab in Kriegs-Zeiten / gezehlet / dafern anderst solche Wacht zu deß Herrn und der gantzen Gemeind besten gereichig ist.

Bayrische Lands-Ordnung / *tit. 22. art. 6.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 13. num. 69.* Husan. *de hominib. propriis. c. 6. num. 98.* Petrus. *de Petra. de Potest. Princip. c. 6. num. 37.* Carpz. *p. 2. constit. 51. defin 1. n. 7.* Berlich. *p. 2. conclus. 64. n. 15.* Nicol. Boërius. *decis. 212 n. 18.*

Ja / das Wasser führen auff die Berg-Schlösser oder Berg-Vestungen / ist auch ein Land-gebräuchige Robold.

Also ist *An.* 1644 am Hofrath zu München zwischen dem Pfleger des Berg-Schlosses Auerburg / und dessen Ambts-Undergebenen *decidirt* worden.

In Oesterreich hat man An. 1583. in Sachen Wilhelm Bader und Ludwig Huber dahin gesprochen / daß das Wachtgeld auff dem Schloß zu keinem Urbargefäll oder Robold gezogen / sondern allein auff den Nothfall verstanden werde / und so lang es unentbehrlich vonnöthen.

VVeingarten *in institut. de locat. conduct.*

Darnach ist wohl zu bemercken / daß die Wacht-Beschwehrde ein personal Ding sey / und kan dahero der jenige / welcher in einer Stadt oder Dorff kein eigen sondern nur ein gemietes Hauß bewohnet / dazu nicht angehalten werden.

l. munerum 18. ff. de excusat. Quid. Pap. *decis. 9. num. 1.* Carpz. *citat. loc. defin. 4.* Geil. *de Arrest. c. 10. num. 6.* Berlich. *p. 2. conclus. 64. num. 15.*

Die Vierzehende Observation.
§. XIV.

DJe extraordinar- oder auſſer ordentliche Frohndienſte / zu welchen alle Unterthanen / Mittel- und Unmittelbare / ohngehindert aller Befreyung und exemption, von dem Lands-Herrn können angeſtrengt werden / ſeynd folgende: Als / die nöthige Fuhrwerck zu denen Lands-Fortificationen / Streifferey auff groſſe Ubelthäter / Jagt der Wölff und dergleichen ſchädlichen Thiere / Stellung der Pferd in den Heerwagen: zu diſen und dergleichen Frohnen nun mögen alle Unterthanen / inmaſſen es die Erfahrung bezeugt / ohn Unterſcheid des Alters / Mann oder Weiblichen Geſchlechts / Stadts oder Ambts gezwungen werden; und ſolches wegen des gemeinen Beſtens / deſſen autorität allen Privilegien / Gedingen / Gerechtſamen und Einwürffen vorzuziehen iſt.

l. 3. C. de primipil. l. fin. C. de Caduc. tollend. l. 14. C. de operib. publ. Gail. 2. *obs. 56. num. 3.* Rauchbar. *quæſt. 27. n. 46.* Bruckman. *de ſolut. Princip. poteſt. c. 3. n. 53.* Barbat. *in l. cum acutiſſimi. colum. 29. C. de fideicommiſſ.* Bolognorus *in auth. habita colum. 1. C. ne filius pro patre,* Carpzov. *p. 1. conſtit. 32. def. 41. num. 5.* Surdus *conſil. 210. num. 29.*

Dann es gibt die natürliche Vernunfft / daß alles / was gemeinnützlich iſt / von allen durchgehends geſchehen müſſe / und hierinnfalls keiner frey außgehen könne /

l. 2. §. refectio ff. ne. quid in loco publ. l. in C. de Navibus non excus. Pacianus *conſil. 7. num. 58.* Weſenb. *cons. 42. vol. 2. n. 6.* Zaſius *vol. 2. cons. 1. n. 23.*

Und das gemeine Beſte iſt in der Billichkeit begründet / und die Mutter aller Gerechtigkeit und æquität /

Novell. 7. c. 9. §. oportet. Hondedæus, *cons. 51. vol. 1. num. 1.* Daniel Otto *de Jur. publ. c. 8. pag. 136.*

Was auch zu allgemeiner Erſprießlichkeit gereichig / das iſt deme / ſo nur etlichen inſonderheit nützlich fällt / in allweg vorzuziehen /

Novell. 39. c. 1. Beſold. *vol. 1. cons. 19. num. 9.* Klock. *de Contribut. c. 12. n. 146.* Jaſon. *in l. non dubium. n. 35. C. de Legib. l. jubemus. 14. ubi* Barthol. *&* Bald. *C. de SS. Eccles.*

Dannenhero zum öfftern wegen deß gemeinen Nutzens / von gemeinen Rechts-Regulu nicht ſonder Vortheil abgegangen / und daß / was dazu be-

behuffig / ohnerachtet durch das subtile disputiren ein anders behaubtet werden mögte / eingeführt wird.

l. 16. ff. de legib. l. ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. cap. Abbat. de sentent. & re judicat. Gail. *2. obs. 56. n. 3.* Decius, *consil. 244. n. 7. l. unic. §. 1. C. de offic. Camit. Sacrat. Largit. Consil. Marpurg. 5. n. 49.*

Die Fünffzehende Observation.

§. XV.

IN disen Frohndiensts-Sachen hat ein Herr fleissig zu beobachten / daß er auß Begierde zur Neuerung die Unterthanen nicht allzusehr vexire und übernehme / mithin seine willkührliche Befugnuß in tyrannische Unbarmhertzigkeit nicht verkehre : denn die Beherrschung oder das Eigenthum der Sachen / wie auch alle Jurisdictions-Nutzungen seynd nicht so wohl zu der Herrn / als Unterthanen besten erfunden worden.

l. cum satis. §. caveant. C. de agricol. lib. 11. l. 1. & 2. C. ne rustici ad obsequia. eod. lib. Gail. *de arrestis c. 10. num. 7.* Husan. *de homin. propriis. c. 6. n. 68.* Rosencorb. *Observ. pract. 370. n. 12.* Sixtin. *de Regal. lib. 2. c. 13 n. 49.*

Also klagt Colerus, daß die Unterthanen die gantze Woch hindurch mit stetigem Arbeiten beschwehrt werden / und noch dazu an den Sonn- und Feyertägen Botten weiß lauffen müssen. Es bezeuget auch Montanus, daß / wann gleich die Bauren auß Herrschafftlicher Erlaubnüs jezuweilen sich erholen / dieselbe dennoch vor den Beambten keine Ruhe hätten / als welche mit Bitten dermassen anhalten und in sie setzen / daß es auff nichts anders / als eine gewaltsame Befelchs-Art endlich auslauffet.

Colerus *de Process. execut. p. 1. c. 9. num. 58.* Mandanus *de Feud. lib. 6. c. 3. vers. exposuimus.* Zasius *singul. intellect. lib. 1. c. 3. n. 20.*

Solche Unterthanen nun können mit Außlassung der weitläufftigen Rechts-Mittel / das Oberrichterliche Ambt sogleich anruffen / damit es die von ihrem Herrn empfindende Untertruckung hintertreibe : ja es ist der Richter schuldig / denenselben auch ohne vorgehende imploration oder Anruffung / von Ambts wegen zu Hülff zu kommen.

Specul. *tit de exaction. num. 3.* Surdus *cons. 83. n. 8.* Hartman. *observ. 43. n. 1.* Vasquius *Controv. c. 8. n. 18.* Gylmann. *rer. judicat. l. 2. decis. 3. n. 5.* Gail. *l. obs. 17. n. 3.*

Denn die ungewöhnliche und allzuharte Dienste scheinen mit Gewalt und eingejagter Furcht erpreßt zu seyn /

Boërius *decis. 132. num. 4.* Colerus *d. loco p. 1. c. 9. num. 58.* Schrader. *de Feudis p. 10. sect. 5. n. 109.* Casanæus. *in consuetud.* Burgund. *rub. 1. §. 4. n. 14.* Benign. *Syntagm. 2. decad. 4. vol. 1. ubi ait, in Camera sta consideratum fuisse contra quendam Abbatem.*

Die Sechzehende Observation.
§. XVI.

WAnn eines Edelmanns Schloß / deme Die Bauren mit Frohndiensten zugethan gewesen / zu Krieg-Zeiten eingerissen / hernachmahls aber wider gebauet wird / so kommen die hierzwischen unterbliebene Frohndienste auch wider in vorigen Stand : weilen ein surrogatum, oder das / was an deß andern Stelle kommt sich mit deme / cui surrogatur, oder an wessen Platz es gestellt wird / allerdings vereinbahren thut / und die Schuldigkeit der Frohndienste hafftet nicht so wohl an dem Schloß und Mauren / als an der Macht / Befugnus und Willen deß Herrn / deme das Schloß zugehörig ist.

l. si. cum §. qui injuriam ff. si quis caution. judic. sisti. & l. si duobus §. 1. de jurejuran. Castrens. *cons. 72. n. 3.* Decius *cons. 50. num. 2.* Gabriel. *commun. Conclus. lib. 6. conclus. 2. n. 28.* Boërius *decis. 212. n. 14.* Jacob, *de* Georgio, *de Roiidis, n. 50.* Gail. *l. 2. obs. 61. n. 8.*

Die Sibenzehende Observation.
§. XVII.

ES kan der Herr die Frohndienste / so zu einem gewissen Ort oder Schloß gewidmet / anderswohin nicht transferiren oder verlegen / damit er nicht durch solche Freyheit oder eigen Belieben die Macht überkomme / die Dienste oder Scharwercke in infinitum oder unendlich / zu der Unterthanen höchsten Nachtheil / zu extendiren und erstrecken.

Richter *dec. 98. n. 18.* allwo er meldet / daß *An.* 1617. vom Schöppenstuhl zu Leipzig in Sachen Joachim von Reibold / wider die Unterthanen zu Straßberg also sey gesprochen worden.

Ein gleichmässiges ist auch an einem hohen Gericht in Bayrn An. 1670. in Sachen des Grafens S. contra T. geschehen.

Die

Die Achtzehende Observation.
§. XVIII.

HJer ereignet sich ein hübsche Frag: wann e. g. in den Land-Rechten und Statuten / oder in alten Stifft- und Gült-Büchern die gewöhnliche Worte stehen: wie es vor alters herkommen / oder hergebracht worden; was solch altes Herkommen nach sich ziehe / und wie dessen Beweiß zu führen sey? Gewiß ists / daß die nachgefolgte Observanz gleichsam eine Königin aller andern interpretationen und Außlegungen heissen mag / und durch dieselbe aller Zweiffel gehoben: auch durch deren Folg zu erkennen gegeben werde / worinn das vorhergegangene Jus oder Gerechtsam bestanden / und was zwischen den Partheyen verglichen worden sey.

l. minimè 23. l. fi. de 37. ff. de legib. Nicolaus Everhard, *vol. 1. cons. 38. num. 31.* Besold. *p. 5. consil. 199. n. 50.* Gravetta *cons. 933. n. 29.* Castrens. *vol. 1. cons. 347. n. 4.* Dietherr. *in addit. Thesaur. pract. lit. O. n. 3.* Menoch. *cons. 341. n. 23. l. 4.* Tuschus *pract. conclus. lit. O. conclus. 58.* Wesenb. *cons. 1. n. 61. part. 1.*

Zu einer solchen observanz nun / die da in die Außlegung und interpretation einer alten Gerechtigkeit einkauffet / (von welcher wir aber hier nicht handeln) wird keine pluralitas actuum oder Vilheit der Fälle und Handlungen / auch nicht so vil Zeit / als sonsten zu Einführung einer Gewonheit oder Verjährung vonnöthen ist / erfordert / sondern es seynd zu derselben Beweiß wenigere actus oder Fäll genug.

Alexand. *cons. 187. lib. 2. num. 21.* Sylvanus *cons. 66. n. 12.*

Allein zur observanz oder Herkommen / wodurch ein neue Gerechtigkeit eingeführt werden soll / (davon wir dis Orts reden) ist nöthig und gehörig / daß wenigstens ein Ablauf von 40. oder 50. Jahren erwissen werde; dahero und wann der Herr vorgibt / daß ihm seine Unterthanen im Dorff zu einer gewissen Art von Frohndiensten / wider die Land übliche Gewonheit / verbunden seyn / sich hierinnen auf das alte Herkommen beziehend / und aber die Unterthanen dessen in Abrede seyn / solchen falls muß der Herr sothanes Herkommen und observanz, und zwar daß selbiges eben in gleichmäßigem Fall und Beschaffenheit beobachtet worden / erweißlich beybringen /

l. ab ea ff. de probat. l. suus 4. §. 1. ff. de hæred. instituend. Schraderus *de Feud. p. 10. sect. 20. n. 176.* Klockius *cons. 4. tom. 2. n. 185.* Balthasar. *de operis, c. 11. fol. 267.*

Und

Und diß auß Ursachen / weil die Unterthanen / wegen der vor sich waltenden Lands-Gewonheit / eine begründete intention und Meinung vor sich haben / und folglich den beweiß ihrem Herrn auffsattlen können.

Roland. *à Valle l. 4. cons. 5. num. 5.* Mynsing. *cent. 5. obs. 68 n. 1.* Pacianus. *de probat l. 1. c. 8. n. 12.*

Auff was Weise aber die alte observanz bey führendem Beweiß wohl zu articuliren sey / das lehret Baltasar: und zwar Erstlich / muß articulirt werden / daß die angebende Gerechtsame durch eine wenigstens 40. oder 50. jährige odservanz bestärcket worden sey: Am Andern / daß etliche gleichförmige actus bey solcher Gerechtsame vorgangen / denn auß verschidenen ungleichen actibus kan weder einige Verjährung noch observanz geschlossen oder eingeführt werden.

Alexand. *cons. 5. num. 7. vol. 5.* Mynsing. *cent. 5. & 6. observat. 42. n. 3. Natta, consil. 575. vol. 3. num. 27.* Schrader. *de. feud. p. 10. sect. 20. num. 157.*

Dannenhero und weiln zum Beweiß der observanz die Beybringung nur etlicher gleichförmigen actuum oder Fällen erfordert wird / gantz ohne / daß man auff die Verjährungs-requisita dißfalls zu sehen / (welches gleichwol bey Beweißung einer Gewonheit seyn muß) als pflegt ein vorsichtiger Advocat das Klag Libell vilmehr auff die observanz, als auff die Gewonheit / zu stellen.

Menoch. *cons. num. 49.* Balthas. *dict. loc.* Finsterwalder. *in novissimis observat. lib. 2. obs. 106. n. 14.* Decianus. *l. 3. cons. 69. n. 8.*

Die Neunzehende Observation.

§. XIX.

DJe Frohndienste / welche sonsten in den Herrschafftlichen Gärten zu leisten / werden in Bayern vor ungewöhnlich gehalten / deßgleichen auch die s. v. Außmistung der Ställ / Außräumung und Säuberung der Schlaffgemächer / wie auch das Waschen deß Leinen-Geräths: weiln solche Dienste nicht eben deß Herrn nothdürfftigen Unterhalt betreffen / sondern vilmehr durch die gebrödte Ehehalten zu verrichten seyn: können also der Bauren Frohndienste / als welche vornemblich zum Ackerbau / und was deme anhängig / gehörig sind / auff häußliche Dienste / die durch Diener und Mägde zu thun / nicht gezogen werden /

l. cum.

l. cum 23. §. 1. C. de Agricol. *& Cenſit. l. 2. quib. in caus. colon. lib. 11.* Gravetta *Conſil. 826. num. 37.* Forſtner. *de Jurisdict. p. 2. l. 3. num. 165.* Balthaſar. *cap. 11. fol. 275.*

Alſo iſt am Hof-Rath zu München in Sachen des Abbts zu Schiren wider die Unterthanen An. 1647. und vorher An. 1643. in cauſa deß Barons von Sandizell., wider die Unterthanen zu Sulzemos geſprochen worden.

In Nider-Oeſterreich wird die Aufleſung der Eicheln vor ein gewöhnliches Scharwerck oder Frohn gehalten: die Kornausdreſchung hingegen iſt weder in Oeſterreich noch in Bayrn ein Land-gebräuchlicher Frohndienſt / es wäre dann durch ein Geding oder Herkommen das Gegenſpil vorhanden. Gleiche Bewantnuß hats auch in Bayrland mit dem Spinnen; ſo wird auch daſelbſt unter die ungewöhnliche Dienſte gezehlet / daß die Unterthanen das Waſſer zu deß Herrn Küchen tragen / Brodt backen / Beſen binden und daß gefällte Holtz in kleinere Stück ſpalten ſollen:

Alſo iſt einsmal am Bayriſchen Gericht An. 1669. in cauſa der Abbtißin H. wider die Unterthanen im Dorff M. & S. abgeurtheilt worden. Ein gleichmäſſiges iſt auch am Käyſerl. Reichs-Hofrath in Sachen deß Grafens von S. wider die Eingeſeſſene der ſiben Dörffer An. 1639. geſchehen.

Halbritter *de Feud. lib. 13. c. 37. num. 15. & 17.*

Die Zweintzigſte Obſervation.
§. XX.

Es haben die Herren wohl zu beobachten / daß ſie bey Genieſſung der Frohndienſte unter den Unterthanen eine Gleichheit halten / damit es nicht das Anſehen gewinne / gleich wolte der Herr einen vor dem andern mehr begünſtigen / worauß dann allerhand ſchädliche Argwohn und Strittigkeiten zwiſchen den Baursleuten erwachſen würden / dannenhero der Herr von einem nicht kan das Dienſtgeld / vom andern aber die Dienſte ſelbſten in natura fordern.

Bayriſche Landts-Ordnung / *tit. 22. artic. 8.*

Alſo iſt An. 1643. im Hofrath zu München in Sachen des Abbts zu Baimburg / und An. 1654. in cauſa deß Graf Fuggers zu Zinnenberg und deſſen Unterthanen geſprochen worden.

Die Ein und zweintzigste Observation.

§. XXI.

DEr kleine Wildbann ist in Bayern nach seiner Eigenschafft mehr zur Edelmanns-Freyheit als Hofmarcks-Gerechtigkeit gehörig: also ist im Revisions-Gericht An. 1649. gesprochen worden: Ja nach dem neuen Beschaid de An. 1667. hat der kleine Wildbann mit der Vogtey oder Hoffmarck-Gerichtbarkeit gar keine Verwandtschafft. Wann aber einer / Krafft der Edlmanns-Freyheit / oder auß einem andern rechtmäßigen Titul und Befugnus / den kleinen Wildbann besitzlich wohl hergebracht hat / so seynd dessen Unterthanen auch zu den Jagtfrohnen verbunden /

Myler. *de Stat. Imperii c. 73. num. 14.* Joan. *à* Felden *observ. 37. lib. 7. n. 103.* allwo er Frischium und Weizeneggerum *allegirt.*

Jedoch können sie am Sonntag vor geendigter Vespar dazu nicht angehalten werden. Also ist An. 1647. am Hof-Rath zu München wider den Abbt zu Nideraltaich / und vor zehen Jahren in einer andern mühsamen Sach die Sentenz außgefallen.

Genauer Getraider / Erbgetraider.

Quando Principes in Concessionibus Venationem ex gratia profectis, vulgò Gnaden revers Getraider Concedunt, nil aliud habent nobiles quàm venationem precariam concessam, qua de re pulchre Henninus solden Cons. 3. Inter qua decima relata tom. 4 & universit: Ingolstatt. Cons. 18. tom. 3. Dann sie müssen Jährlich dem Fürsten ein gewiß Gelt darfür geben / sive fruantur, sive non, sondern man lasts den benachbarten von Adel umb einen gewisen Jährlichen recompens, darnach einer vil oder wenig in seinen Bogen bekommt / wie sie dann auch diser Verleyhung halber revers von sich geben müssen 4. Cap. der Getraids ordn. fol. 770. & plerumque ubi leguntur Gnaden Getraider etiam adiunctio. reperiuntur venationes hereditariæ, quas nobiles ab Immemoriali tempore & prius Jure hæreditario avitas habuere, quam principes sibi omnio vendicaverunt, & in illis propriis nullus alius nobilis facultatem habet, nequidem daß kleine Weidwerck zu treiben / nisi antiquitus abstinuisse probaverit. C. 12. Getraidts-Ordnung. fol. 785. §. 1. post medium, das kleine Waidwerck aber Comprehendit, Rech / Schwein / Bern / Füchs und Hasen / auff denen freyen Feldern durch seine eigene Hund / so er zu Hauß erhaltet /

und

und darff kein Scherg darzu noch zu andern gebraucht: Weniger in grien Kleidern verkleidet werden/ uñ ist daß klein Waydwerck in allen Fürstl. vorbehaltnen Orthen. Item an den Bannforsten / und derselben Vorhöltzern in den Auen / in welchen ein Wildfuhr ist / ve rhotten. hic nota, quod Bann Först sint forestæ, welche expresse verpandt seynd / daß niemand darein weder von Holtz noch Wildprätt ausser seiner Churfürstl. Durchl. zu Nutzen etwas erlaubet & ita adiecto Ban etiam usurpatur, Bann, Wasser / Bann Zeün ꝛc.

Die Zwey und zweintzigste Observation.

§. XXII.

GLeichwie in Bayrn die Hofmarcks-Herrn die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey haben / also haben sie auch die Frohndienste / als eine Frucht der Jurisdiction, von denen Hertzogen in Bayern durch sonderbar ertheiltes und abgetrettenes Recht erlangt: und gebrauchen sich dahero bey Anforderung der Scharwercke gleiches Rechtens / dessen die Fürsten in ihrem Casten / Urbar oder bey Land-gerichtlichen Unterthanen sich prævaliren. Welchem nach die Herrn sich wohl in acht zu nehmen haben / damit sie dißfalls wider in quali noch in quanto ihre Unterthanen mehr und härter / als die Fürsten ihre Bauersleuth / beschweren; dann es ist auff sie kein mehrers Recht erwachsen / als die abtrettende Fürsten selbst gehabt.

Lands-Freyheit *art. 32. p. 2.* Zasius *lib. 1. respons. 1. n. 82.*

Die Drey und zweintzigste Observation.

§. XXIII.

WAnn ein Hoffmarcks-Herr einen kleinen Feldbau hat / und kaufft etliche Grundstück / welche er zum Hofbau legt / alsdann / wann desselben Hofbau mehrer Jauchard Ackers in sich begreifft / als die Bayrische Lands-Ordnung tit. 22. art. 4. außwrifft / so seynd die Unterthanen nicht schuldig / zu dem Uberschuß ein Scharwerck zu leisten. Also ist am Hof-Rath zu München An. 1643. in Sachen deß Abbts zu Baimburg wider die Unterthanen in Klening der Entscheid ergangen. Wann aber ein Hofmarcks-Herr in einer Stadt wohnet / welche nicht weit von seinem adelichen Sitz entlegen ist / so seynd die Unterthanen schuldig / Brodt / Mehl / Fleisch und dergleichen victualien / zu seiner Hauß-Nothdurfft / in die Stadt zu führen.

Also ist An. 1645. am Käyserl. Reichs-Hofrath gesprochen worden in Sachen Herrn Graf Fuggers von Zinnenberg / entgegen und wider dessen widerspenstige Unterthanen. Welches mit einem anderwerten Oesterreichischen *præjudiz de An. 1668.* von Halbritt. *de feud. p. 2. lib. 5. cap. 17. & 18.* bestättiget wird.

Die vier und zweintzigste Observation.
§. XXIV.

WAnn ein Herr gegen Empfang eines gewissen Gelds seinen Unterthanen die ungemessene Frohndienste nachlässet und paciscirt oder bedingt vor sich und seine Nachkommen / daß Er sich allein mit den Gesetzten oder Gemessenen begnügen lassen wolle / solchen falls und wann hernach seinen Hofmarck verkaufft / ist der Käuffer an sothane pacta nicht gebunden / sondern kan dessen ohngehindert die ungemessene Frohnen begehren / wofern er anderst derselben auß einem rechtmäßigen Titul oder Ankunfft / fähig ist ; denn ein solcher Käuffer pretendirt die ungemessene Dienste Krafft eines personal-privilegii, und auß eignem Recht / und hat der Verkauffer durch sein privat- und personal-Geding denen Gerechtsamen seines particular-Nachfolgers / als welcher nicht durch Erbschaffts-Recht / sondern mittelst des getroffenen Kauff-Contracts, und also durch einen particular-titul ein erlangtes Recht bekommen / nicht præjudiciren können.

Also ist in einem sehr schönen Fall am *Revisions*-Gericht zu München An. 1678. in Sachen deß Grafen von Wahl / wider die Unterthanen zu Auroltz-Münster / und An. 1649. in Sachen deß Baron Lerchenfelders wider einen Unterthanen im Dorff Hormating / gesprochen worden.

Die fünff und zweintzigste Observation.
§. XXV.

Es kan ein Herr seiner Unterthanen Frohndienste keinem andern vermieten oder abtretten : weilen dieselbe der Jurisdiction oder Gerichtbarkeit / wie der Schatten dem Leib anhängig sind / und ist zumaln den Unterthanen daran gelegen / daß sie nicht vilerley Herren haben.

l. si. non. sortem. §. libertus. l. unic. §. ne autem C. *de caduc. tollend. l. operæ ff. de oper. libert.* Colerus *de process. execut. p. 1. c. 9. num. 70.* Larrea, *alleg. fiscal. tom. 2. alleg 120. num. 12.* Tiraquell. *de primo. genit. quæst. 4. num 30.* Roland. *à Valle l. 1. cons. 1. n. 39.*

Falls

Falls aber der Herr in grossen Schulden-Last verfallen wäre / so könnt er an statt solcher Frohndienste ein gewisses subsidium oder Beyhülffe / nach billicher Schätzung / Begehren / und die Unterthanen dahin anweisen daß sie jemanden andern die schuldige Frohndienste leisten thäten /

Berlich. *p. 1. dec. 67. num. 12.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 13. n. 31.* Alphons. *de Olea, de Cessione, tit. 3. quæst. 6. num. 20. fol. mihi. 129.* Manz. *decad. 1. quæst. 6. num. 154. de patrocin. debitor.* Giurba *de succes. feud prælud. 2. n. 13.* Felinus *in c. dilecti. n. 1. extr. de majorit. & obedient.* Zerola, *in praxi verb. Barones vers. 2.* Ludovisius, *decis. 456.*

Die Sechs und zweintzigste Observation.

§. XXVI.

DJe Grund-Bücher / Erb- oder Saal-Bücher / Stifft-Register / Scharwercks-Bücher / welche die Herrn gemeiniglich wider ihre Unterthanen / bey erhobenen Irrungen über die Frohndienste / vorzulegen pflegen / würcken regulariter und ordentlicher Weise / keinen Beweiß / theils / weil solcherley Bücher zu ungewisser Zeit / von ungewissen und vilerhand Leuten / ohne Beywesen einiger Zeugen / zusammen geschriben seynd / und dahero mehr vor ein privat-instrument gehalten werden.

l. instrumenta 5. C. de probat. l. rationes 6. & l. exemplo C. eod. auth. si. quis C. qui pot. in pignor.

Theils auch / weil er damit auff eine auß eignem Hauß genommene Kundschafft / zu latein testimonium domesticum genannt / außlauffen thut / und solcher Gestalt die Herrn zu der Unterthanen Nachtheil allzeit etwas zu ihrem selbsteigenen besten hinein setzen lassen / und allerhand schädliche Neuerungen einführen könnten;

Pistor. *obs. 159. n. 2.* Colerus *in cap. audient. 13. n. 8. extr. de præscript.* Ruland. *de Commissar. p. 2. lib. 5. c. 13.* Carpz. *l. 1 lit. 7. respon. 61. n. 6.* Moller. *Semestr. lib. 4. cap. 37.* Nicol. *de Passerib de script. privat l. 4. qnæst. 1.*

Wann aber solche Bücher in Gegenwart eines hierzu erforderten Notarii, mit Einwilligung der Unterthanen / ordentlich gefertiget und dise zu denen darinn gesetzten Diensten sich bekannt / darauff auch den Erbhuldigungs-Eyd abgelegt hätten / alsdann könnten sie proscriptura pub-

publica und vor ein öffentliches Document passiren. Also ist in Sachen deß Freyherrns von S. wider den Abbt zu S. und dessen Unterthanen am Hofrath zu München An. 1663. decidirt worden.

Alexand. vol. 2. Cons. 179. num. 1. Pistor. obs. 159. n. 7. Pruckman vol. 1. Cons. 29. n. 50. Iason in l. sciendum 30. n. 39. ff. de V. O. Carpz. cit. loc. respons. 62. n. 1. Coler de process. execut. p. 1. c. 3. n. 99.

Sicuti verbum Stifften und Gülten sunt generalia & specialia, ita etiam ab illis derivata substantiva sunt tamen in genere quàm in specie intelligenda. In genere Stüfften dicitur de omni locatione & conductione mixtim, qui censu comprehendit contractum Emphytheuticum localem annuum ad 3. vel plures annos etiam ad vitam conducentis & interdum vita locantis extendenter wie in den Neu-Stüfften der Pfarherrn / quin imo etiam ad contractum empti censûs uti novissime tenet Menoch. d. p. sumpt & Ludovicus de Beca in Congregat. 9. do vendit L. de casibus conscientiæ. Daß also so wohl ein Kauff Gült / oder Zünsen oder Frücht als auch ein Frey-Stifft / Leibgeding / Erbrecht / Neu-Stüfft / veranlaite Frey-Stifft / Contractus liberarius, und die Stiffter allerley cultores & agricolæ tam censiti quàm glebarij dardurch verstanden werden. Deßgleichen auch die Interesse also wird census der Zinß das Interesse genannt / in consultationibus Saxon: p. 5. q. 39. n. 8. f. 146. L. B. daß demnach unter der gletchen Zinsen Stifft und Gülten generaliter & latè loquendo kein unterschid ist / sed magis specifico & strictionis sensu verbum Stifft dicitur de Collegialibus & Cathedralibus Ecclesiis & Cænobiis de quibus Petreius de Monasterijs fol. præsertim 56. & sic Stifften nihil aliud est, quam fundare vide: Hadr: Junij Batavien s c. 10 fol. 342. & seqq. & de hoc sensu non intelligantur Bavari wann sie wöllen Stifft und Gült verstehen / sed alio sensu. Propriè nomen Stifft importat locatori proprietatem vel dominium directum Conductori utilitatem, vel utile Dominium & ipsa locatura vocatur ein Stifft oder Verstifftung art. 6. & 7. 21. tit. der Landrecht sub. fin. Conductores vocem vocantem Stiffter art. 7. Lin. 7. de loc. & instrumentum contractus vocatur ein Stifft Brieff art. 17. tit 21. lin. 4. art. 20. d. tit. lin. 6. & locatore verleichen oder Stifften / oder auffstifften / art. 13. in princi d. t. & locator Stifft-Herr art. 18. tit 21. sub. fin sic. Wann einer einem Herrn Stifftbar ist / so erkennet er denselben als seinen Directum Dominum, und zur erkantnuß gehet er jährlich in die Stifft in welcher er nicht allein seinen Stifft-Pfenning erlegt / souder auch die Gült / so er jährlich ex conducto, seinem Herrn schuldig raichen muß:

muß : Uti reperire In dem 60iſten Freybrüff : darinnen das Fürſtliche Hauß zu Bayern und damahl der Hertzog Albertus An. 1557. der Ritter und Adelſtand auff deren einſchichtigen Güttern diſe Edelmanns-Freyheyt verlichen / NB. welche ihnen mit Stifft und Aygentumb zu gehören / de cuius verbo pertinere quivis ubivis apud Jnterpretes Juris & verborum reſcire poteſt , ſicque Stifft & Aygenthum ſunt Synonima , ſi explicatur etiam in declaratorio über den 60iſten Frey-Brieff 1. Martii Anno 1641. emanato §. Viertten. Jbi l. 2 einſchichtige Güter aigenthumlich zu gehören. Et §. ſeq. propinquius ad iſtam materiam Ibi , welcher von ſeinen einſchichtigen Güttern NB. kein Stifft und Gült hat. Ubi excluduntur bona à privilegio Jurisdictionis , quæ alijs in feudum conceduntur , ratio eſt ibidem. Zumahlen ihnen ſolche Gütter und Unterthanen nit Stifftbar / concordat art. 21. tit. Landrecht lin. 3. Jbi zu rechter Stifft-Zeit von ſeinen Grund-Herrn abgeſtifft werden. Adde art. 10. Jbid. ſub fin. & med. 1. & 13 in parentheſi ſub finem ubi dies Purificationis ſanctiſſimæ virginis Mariæ habetur pro ordentliche Stifft-Zeit : Jmo in eodem declarationis Supramemoratæ textu , explicatur conceſſio privilegij Albertini ſub verbo Gült / daß allein diſe Verleihung den Verſtand habe / von den Grund-Gülten und nicht von den Gatter-Gülten / ratio fundamenti talis , daß das Wort Gülten / quando conjungitur cum nomine Stifft, ſicut Stifft denotet proprietatem & illum , cui ſolvuntur eiusmodi cenſus verum proprietarium , quoniam ipſa nominis etymologia Grund-Gült / Secum à tergo portat , quod tamen intelligatur de cenſu propriiſſime dicto , quem locator percipit , Landrecht art. 1. tit 7. non de cenſu improprio quem ex re aliena percipere poteſt , qui proprie ein Gatter-Gült vocatur , welche einer neben den Grund-Gülten auff andern Güttern haben kan / Conſil. Altorff Conſ. 103. §. 6 fol. 630. Qui etiam nach Zinß vocantur Wehnerus v. Aygenſchafften in prin. Die rechten Grund-Gilten werden auch Herrn-Gilten / Hereinforderungen genannt / qua ex re propria Domini directi conpetunt & percipiuntur Wehner in v. GoldGulden §. und iſt ein vers. Sit etiam mentio deß HerrnGelts / Item vocantur aigen Zinß / Gilt oder weiſet Wehner. d. obſ. & verbo. Eygen Herrſchafft aigen Zinß / & hanc differentiam habent etiam Conſult. Saxon. q. 13. à n. 6 uſque ad finem propterea in generico ſignificato ſupra primitus intellecto ſeyn villerley Gilten in Bayrn Grund-Gild / ewige Zeit Gilt / Gatter-Gilt / Gilt als intereſſe über Gilt / Traid-Gilt / Scharwerck-Gilt / Vogt-Gilt / Wein-Gilt / Urbar-Gilt / und dergleichen nochmehr / von dem erſten redt der text Art. 1. 2. tit. 21. der Landrecht

reſt & art. ibi an der gedingten Jahrs-Gilt/ und an mehr unterſchidlichen Orthen / de 2do. habemus text. in Land-Rechten art. 1. tit. 7. circa finem. Gandt proceſs art. 9. & 28. tit. 2. de tertio effato allegato tit. 7. art. 1. der Land-Recht vers. iſt aber ſuper quarto legatur textur 27. art. 2. tit. Gand proceſs. & vix differt â Gatter-Gilt / & tit. 1. Lib. 2. art. 4. der Pollizey & 5to. habemus textum in 15. art. 21. tit. Lin. 1. fol. 296. antepenultimum quod ad textum videre eſt, art. 3. tit 1. andern Buchs der Policey / de Septimo legimus in art. 12. 22. tit. fol. 307. von den Vogt Gilten Legatur art. 9. §. fin. 2. tit. Gand proceſs qui etiam art. 19. eiuſdem tit. fol. 74. ubi linea 7. vocantur Vogtey-Forderung aber Vogtey-Gilten im 30. art. 2. tit. der erklährten Landsfreyheiten fol. 425. & 3. von den Wein-Gülten ſein ſelbige teſte Benedicto Bonco de cenſibus art. 64. in Welſchland ſonderlich in Etruria gebräuchig / man wolle dann in Bayrn den Wein Zehent / welcher Jhro Churfürſtl. Durchl. auß vilen Weinbergen Jährlich muß gereicht werden / für ein Wein-Gilt halten und ſchätzen / non denegaverim, vorab / daß ſolche Zehend nit allzeit der zehende Theil / ſondern an etlichen Orthen ein trittel / ſibente / zehende mehr und wentger ſolche Emer / quæ poſſunt votari decimæ Curiales etiam origine tales Ita ſentit Gregor tholos in ſynthagm. lib. 2. c. 20. udi de Sytritato Tyranno, qui decimas agrorum ab athenienſibus petivit, & exegit, incipit, & decimas diſtinquit, in profanas & Eccleſiaſticas illos dari principibus quaſi. tributi nomine, has tanquam Sanctuarium ex inſtitutione Divina viris cultui divino deſtinatis Geneſ. 14. ad Hebre. 7. Geneſ. 28. Exod. 22. Levit. 27. ita ut etiam Rabini Hæbreorum dicant idem, decimos eſſe ſeptem divitijs poſitum, ne videt, diffluant, exquibus ad longum demonſtratis patet, quod verba in Bavarorum contractibus & obligationibus inſerta, mit Stifft und Gilt / ſint ſynonima & inteligantur de contractibus à proprietario Domino initis | vel cenſibus ex re propria conſtitutis & | non cenſiticis proprie & ſpecifice acceptis, pro ſtationibus vel per ſolvendis penſionibus vide harcand. de prob. vol. 1. conclus. 538. n. 5. & conclus. 544. p. tot. attamen, quia decimo loco nominavi Urbar Gilt addere volui, daß ſolche Churfürſtl. Durchl. Caſten-Gilt ſeyen / und der mehrere Theil ſolcher Urbars Unterthanen Erbrechter ſeyn / jedoch nicht gar alle / und geben ihre Urbars-Gilten jährlich den Churfürſtl. Caſtnern.

Die

Die Siben und zweintzigste Observation.

§. XXVII.

WAnn ein Edelmann einen Baurnhof kaufft / so ist er dem Gerichts-Herrn gleichmäßig zu den Frohndiensten verbunden / als wann ein anderer Baur den Hoff besitzlich innhätte. Und diß bezeugt die tägliche Erfahrung in Oesterreich und Schwaben: Dann die Dienste werden in Ansehung deß Guts / worauff sie hafften / für real gehalten / und wachsen gefolglich einem jeden Besitzer desselben zu / weiln alle Sachen mit ihrer Beschwerde von einem Besitzer zu dem andern gelangen /

l. res 10. C. de remiss. pignor. l. si debitor 12. C. de distract. pign. l. ult. 24. ff. de muner. Modest. Pistor. *vol. 2. cons. 9. num. 48.* Klock. *tom. 1. cons. 10. c. 731.* Rosenthal. *de feud. c. 8. conclus. 5. num. 1.* Surdus. *cons. 262. lib. 1. & 2. n. 3.*

Es hat auch der Verkäuffer ein mehrers Recht / als er selbst vorhero gehabt / auff den Käuffer nicht bringen können /

l. lex 31. ff. de pignor. l. traditio. 20. ff. de aquir. rer domin.

Anderst würde deß Gerichts-Herrns Zustand ohn sein Zuthun und Verschulden verringert und verschmählert; Es kan auch diese Dienstslast den andern Unterthanen nicht zuwachsen / weiln sonsten der Weeg zu vilen Hintergehungen dadurch gebahnet würde.

Joann Köppen *decis. 61. n. 10* Besold. *p. 3. cons. 233. n. 68.* Petr. Surd. *decis. 20. n. 11.*

Muß also ein solcher von Adel durch einen Substituten oder Nachgeordneten die Frohndienste dem Gerichts-Herrn laisten / weil er solchen falls nicht als ein Edelmann / sondern als ein Baur considerirt und angesehen wird: Massen nichts ungewöhnliches ist / daß eine einige Person wegen verschidener Betrachtung in unterschidenem Recht gehalten wird /

c. cum 16. extr. de privileg. c. ex litteris 3. extr. de probat. Gail. *lib. 1. obs. 30. num. 2.* Cravetta *cons. 642. n. 21* Reinking. *de Regimin. Secul & Eccles. lib. 1. clas 4. c. 9. n. 18*

Wie woln obiges in Bayrn nicht wohl Platz finden kan / weil die daselbstige Land-Rechte vermögen / daß / wann eines Edelmanns Schloß einem Prälaten / Burger oder Baurn mit dem Eigenthum und Gründen / oder aller Gült / mit Vorbehalt deß Eigenthums / verkaufft oder in andre weg zugewendet wird / solchen falls die Frohndienste oder Schar-

werck samt der Obrigkeit dem Lands-Herrn zustehen sollen. Wenn aber eines Prälaten oder eines andern Geistlichen / auch eines Burgers oder Baurngut mit dem Grund und Eigenthum / in eines Edelmanns Gewalt kommt / so erlangt dasselbe nachmals die Edelmanns-Freyheit.

Erklärte Lands-Freyheit / im zweyten Theil / im 31. und 37. Articul.

Die Acht und zweintzigste Observation.

§. XXVIII.

IN Bayrn seynd die Unterthanen schuldig / ihrer Gerichts-Herrschafft ihr erbaut Gült- oder Zehend Getraid auff 6. oder 7. Meil / zu einer Traidschrannen Marck / Anschütt / oder auch einem / der es sonsten vom Herrn erkaufft hat / zu führen: werden also in selbigem Land die Dienste auch ausser dem Gerichtbarkeits / oder Jurisdictions-Orth extendirt und erstreckt. Also ist An. 1656. in Sachen der Frauen N. wider ihre Hofmarcks-Unterthanen zu N. gesprochen worden. Dannenhero und wann eine Herrschafft mehr als eine Hofmarck hat / welche nicht über siben Meil voneinander gelegen / so sind die Unterthanen schuldig / von einer Hofmarck zu der andern zu scharwercken.

D. Bassus *semicent. 1. controvers. 33. num. 6.*

Die Neun und zweintzigste Observation.

§. XXIX.

DJe Frohndienste werden nur im Hofmarcks-Bezirck und gemeiniglich in solchen Dingen geleistet / welche der Herrschafft und dessen Haußwesens Nothdurfft / nicht aber deren Gewinst anbetreffen. Also ist An. 1660. am Hofrath zu München abgeurtheilt worden / daß die Unterthanen nicht schuldig seyen / Holtz und Stein zu der Herrschafft Mühl / so ausser der Hofmarck gelegen / beyzuführen. Auff gleiche Weise hat man am höchsten Revisions-Gericht decidirt / daß die Unterthanen zu Räumung der Weyher nicht gehalten / anerwogen solche Weyher nicht zur Leibs- und Hauß-Nothdurfft / sondern zum Gewinst gehalten werden /

Contra artic. 1. tit. 22. D. Bassus, *cit. controvers. 33. num. 14.* allwo er solches auch von Getraid- oder Mistfuhren / wann es um blossen Gewinns Willen geschihet / verstehet.

Darneben ist auch dises wohl zu mercken / wann die Unkosten / so auff die Frohndienste gehen / den Preiß der Sachen / um welcher willen sie geleistet werden / übersteigen / als: wann die Fuhrwercks-Kosten zu Beyfüh-

führung Holtzes oder Stroh / sich doppelt so hoch belieffen / als dises letzter an sich selbst / solchen falls seynd die Frohndienste / (als welche den Unterthanen zu grösserm Schaden / weder der Herrschafft zu Nutzen gereichten) nicht anzunehmen oder zu leisten : Also hat das Revisions-Gericht zu München in einer wichtigen Sach zwischen mächtigen Partheyen An. 1669. gesprochen.

Die Dreissigste Observation, §. XXX.

NAch Bayrischem Land-Recht wird die Haltung der Herrschafftlichen Jagthund unter die Landbräuchige und gewöhnliche Frohnen nicht gehalten / es wäre den Sach / daß die Herrschafft eine dreyßig oder viertzigjährige observanz, und daß sie es an selbigem Ort von alters also hergebracht / erweißlich beybringen könnte : zu dessen Beweiß nicht eben eine unabdenckliche Zeit erfordert wird / sondern / wie gedacht 30. oder 40. Jahr genug seynd. Auff solche Weise ist am Revisions-Rath An. 1655 in Sachen N. wider den Verwalter zu N. geurthelt worden. Denn eine alte Zeit versteht sich in wichtigen Sachen von 30. oder 40. Jahren.

Gal. *de arrest. c. 7. num. 17.* Mynsing. *resp. 21. n. 34.* Meischner. *decis. l. 2. tom. 2. fol. 247. n. 85.* Berlich. *l. 2. conclus. 6.*

Die Ein und dreyßigste Observation. §. XXXI.

WAnn die Baurn vorgeben / sie hätten ihrer Herrschafft die Dienste ein zeitlang zur Beed oder Bittweiß geleistet / die Herrschafft hingegen behaubtet / daß sie dieselben von Rechts- und Schuldigkeit wegen gefordert habe / so erspinnt sich die Frag / welchem Theil in solchem zweiffelhafften Fall der Beweiß oblige ? Dise Frag hab ich vor zwey Jahren an einem höchsten Käyserlichen Gericht gewaltig ventiliren hören / wird auch diser Streit auß seinen heimlichen Ursachen wohl unerörtert bleiben. Mich will mit dem berühmten Jurisconsulto Christ. Philipp. Richtero decis. 98. n. 58. beduncken / es sey hierinnfalls ein Unterschied zu machen / inter judicium possessorium, & petitorium, das ist / zwischen der Frag vom Besitz- oder besitzlichen Herkommen / und dann vom Eigenthum oder Gerechtigkeit einer Sach. Denn wann der Richter siehet / daß der Jurisdictional- / oder Gerichts-Herr in der possession vel quasi, das ist / im besitz der angegebenen Gerechtsam ist / so muß er ihn

dabey handhaben / jedoch mit Vorbehalt deß Rechtens / welches die Unterthanen in peritorio und durch ordentlichen Weg zu haben vermeinen: denn es kan keiner / auch ein öffentlicher Rauber / seiner possession oder Besitzes / unerkannten Rechtens nicht entsetzt werden /

c. conquerente, ubi Canonistæ, de restit. spoliat l. meminerint. C. unde vi. l. cum fundum. ff. de vi. armat. Carpz. *lib. 3. tit. 12. resp. 108. n. 7.* Mollerus *l. 4. Semestr. c. 38. n. 9.*

Und der Besitz wältzet den Bewiß auff den Gegentheil: dahero es insgemein heist: Seelig sind die Besitzer / denn sie ziehen den Nutzen.

Cap. sæpe. de restit spoliat l. 14. &. 20. ff. de probat. l. 2. & 15. C. eod. Carpzov. *lib. 1. tit. 1. resp. 1. num. 12.* also ist An. 1637. am Hof-Gericht zu Jehna gesprochen worden / wie *Richter. c. 1. n. 59.* meldet.

Wann es aber ad judicium petitorium kommt / da man über dem Eigenthum oder Gebührnus eines Dinges streitet und selbiges erwisen werden muß / alsdann ist bey obwaltendem Zweiffel die rechtliche Vermuthung / daß die Unterthanen vilmehr auß gutem Willen und zur Beed / als auß Schuldigkeit die Frohndienste geleistet haben /

Cæpoll. *de servit. rustic. præd. c. 1. num. 26.* Gylmann. *tom. 4. p. 1. vol. 8. n. 53.* Mollerus. *d. l. c. 38.* wo er meldet / daß die berühmteste *Jurisconsulti* also gesprochen Carpz. *p. 2. constit 41. def. 18. n. 2.* Arnold. Reyger. *in thesaur. Jur. v. libertas. n. 3.*

Falls aber die Unterthanen eine actionem negatoriam, das ist / verneinliche Klag / anstellen / und die Herrschafft darauff versetzet / daß ihro die Frohndienste gebühren / so muß sie solches erweisen /

Carpz. *l. 1. resp. 67. num. 1. tit. 7.*

Dieweil wan der Kläger negativè oder verneinlich agirt und handelt / der Beklagte hingegen affirmativé, oder mit ja darauff einwendet / so stehet / die affirmation, und nicht die negation erweißlich darzuthun: denn es mag in Sachen / eine Gerechtsame betreffend / die quasi possession, oder der gleichsame Besitz / von dem Bewißthum deß Tituls oder Ankunfft / Krafft dessen die Dienstbarkeit soll eingeführt worden seyn / nicht entheben / und diß darumb / weil ein jegliches Ding nach rechtlicher Vermuthung vor frey und undienstbar gehalten wird / wannenhero deme / so das Gegenspiel behaubtet / der Beweiß obliget. Wann aber die Unterthanen in den Schrancken der verneinlichen Klag oder actionis negatoriæ nicht verbleiben / sondern vorgeben / die Herrschafft habe auß unrechtmäßigem Titul und Vorwand / heimlicher Weise / mit Gewalt /

oder

oder nur zur Beed / die Dienste genossen und eingezogen / oder sie / die Unterthanen / hätten nur aus gutem Willen gefrohnet / solchem falls müssen die Unterthanen den Beweiß führen / wie

Carpz. *loc. citat. respons. 7. & 68. tit. 7.* meldet. Richter. *dict. de cis. 98. num. 64.* allwo er ein *præjudicatum* von *An. 1614.* und 1631. anführet.

Es wird aber zu einem Precario oder gutwilligen Handel insgemein erfordert: Erstlich die vorgehende Ansuchung oder Bitt; Zweytens / die gutwillige Vergünstigung; Drittens / daß es nicht über eine Sach geschehe / so nicht eigen ist / sondern einem andern zustehet; Vierdtens die Hinterztehung nach eignem Belieben; Und Fürsttens eine besondere caution und Versicherung / daß man daß also Erlangte restituiren und wider zustellen wolle.

Oldendorp. *in class. act. 4. action. 16. num. 5.* Rofredus *de ordin. judic. rubric. de precario n. 3. fol. 100.*

Auß einem solchen gutwilligen actu nun kan kein præjudiz oder Nachtheil und Verbindlichkeit gezogen werden / weil durch denselben keine possession erwisen wird.

l. voluntariæ 12. C. de excus. tut. Alb. in l. si. pater C. de donation. Angel. in l. quædam mulier. num. 1. ff. de rei vindicat. Aretin. *in l. interdum num. 3. de acquirend. possess.*

Die zwey und dreißigste Observation.

§. XXXII.

EIn Hoffmacks-Herr begehrt von seinen Hoffmarcks-Unterthanen / daß sie ihm die Victualien / als Traid / Fleisch / Schmaltz / Bier ꝛc. an ein von seiner Hoffmarck 6. Meill Weegs entlegnes Orth zu führen solten / dessen weigern sich die Unterthanen der Ursachen weilen die Scharwerck (verstehe so nit pactirt) ein effect, und fructus der Nidergerichtbarkeit ist / wie auß den Worten deß 22. tit. 1. art. die Scharwerck seye ein Dienst / welche ein Unterthan seinen Gerichts / oder Vogt-Herrn ꝛc. Item tit. eodem art. 12. §. Es soll aber solche Gilt- Scharwerck also und mit solcher Bescheidenheit bedingt werden / daß dannoch der Unterthan seinem Gerichts- oder Vogt-Herrn die Landgebräuchig oder gemessene Scharwerck ꝛc. zu sehen / derohalben seye sie weiter nicht / als sich die Iurisdiction deß Gerichts- oder Vogt-Herrn erstreckt zuverrichten / und also lehren Caspar Ziegler §. nobiles n. 141. Rosenthall defeudis cap. 5. conclu. 71. n. 5 Joannes Prunnem ad l. 1. C. ne rustici sambt andern mehr /

allein das Revisorium hat den 5. Febr. 1656. wider die Unterthanen gesprochen / daß sie / sintemalen der Weeg nit über 7. Meill laut 5. art. 22. tit. Landr. die Scharwerck dem Hoffmarcks-Herrn an daß begehrte Orth nach führen schuldig seyn sollen.

Die drey und dreyssigste Observation.

§. XXXIII.

UNd obwolen die condemnirte Unterthanen sich nur zu Führung deß Getrayds allein / und zwar der Ursachen bequemen wollen / weilen die Revisions-Erkandtnuß auff den 5. art. 22. tit. der Landr. sich bezogen / angemelter Stell aber nur von dem Getrayd meldung geschicht / seynd sie doch diser Außflucht ungehindert / weilen das Wort Getrayd exempli potiùs, quàm restrictionis causâ gesetzt / zur führung auch anderer victualien per sententiam angehalten worden / worinnen sich doch die Grund- oder Vogt-Herrn der Bescheidenheit nach Ermahnung und Lehr J. C. Prunnem ad l. fin. ff. de oper. libert. werden zu gebrauchen wissen.

Die vier und dreyßigste Observation.

§. XXXIIII.

EInstens begehrte ein Hoffmarcks-Herr von seinen Unterthanen / daß sie ihme Stein / Soltz und dergleichen Bau-Materialien zu reparierung seiner ausser der Hoffmarck entlegenen baufälligen Mihl in der Scharwerck führen solten; Es ist ihm aber ein solches auff der Unterthanen eingelangte Beschwerde von dem Revisorio den 14. Jenner An. 1660. verwisen: und die Unterthanen mit der Scharwerck zu dergleichen Sachen / welche mehrers zu seinem Nutz und Gewihn / dann der Leibs- oder Hauß-Nothurfft gereichen / unangelangt zu lassen / befohlen worden / obwohlen sonsten die Unterthanen zu Zusambenführung deß Holtzes / und anderer Bau-Materialien zu ihres Hoffmarcks / oder Vogts-Herrn Gebäu auch auß andern Gerichtern oder Hoffmarcken schuldig seyn / ut habet Benedict. Carpzov. Jur. for. p. 2. const. 52. def. 5.

Die fünff und dreyssigste Observation.

§. XXXV.

EIn dergleichen abschlägig / und widrige Revisions-Erkandtnuß hat jener Hoffmarcks-Herr / der seine Unterthanen dahin anhalten wollen / daß sie ihme das Holtz / Heu und Streu / auff 7. Meill Weegs in der Scharmerck zuführen solten / erhalten / dessen die jenig / und eigentliche

gentliche Ursach war / weilen die Scharwercks-Unkosten 2. biß 3. Meil sich auff ein mehrers belauffen / als die Sach an sich selbsten werth.

Die sechs und dreisigste Observation.

§. XXXVI.

IN einer andern Revisions-Erkandtnus ist diß merckwürdige ergangen / daß wiewohlen die Wohnungen unter die jenige Sachen zu rechnen / welche zur nothwendigen Unterhaltung Leib- und Lebens erfordert werden Part. ad l. si cum dotem §. sin autem solut. Matrm. Dahero dann die Unterthanen schuldig seyn / zu Reparierung ihrer Gerichts- oder Vogt-Herrn baufälligen Wohnungen in der Scharwerck zu concuriren / casu quo aber ein Gerichts oder Vogt-Herr ausser seinem Grichts- oder Hoffmarcks-Distrikt in einer Statt / Marckt / oder Flecken ein Hauß hätte / welches er nur zu gewissen / als Sommers- Herbst- oder Winters Zeit ꝛc. bewohnte / zu einem dergleichen Hauß / weilen es nur umb mehrerer commoditat Nutzen / oder auch Gewihn willen / dann Nothwendigkeit halber reparirt würdet / seynd die Unterthanen mit Zuführung der Bau-Materialien zu Scharwercken unverbunden.

Die siben und dreysigste Observation.

§. XXXVII.

EIn dubium wurde auch einstens moviert, ob die Weyerraumung ein Landsgebräuchig- oder ungebräuchige Scharwerck seye? Die welche daß erstere vermeinet / haben pro primo fundamenta gehabt: Das iux art. 6. tit. 22. Landr. all jenige Arbeit ungebräuchige Scharwerck seye / welche ein jeder Hauß-Vatter täglich durch sein bestellte Diener / oder Ehehalten pflegt verrichten zulassen ꝛc. Das Weyerraumen aber seye keine dergleichen Arbeith ergò kein gebräuchige sondern ungebräuchige Scharwerck: 2do. weilen ob allegirter 6. art. völlig in Erzöhlung der Landsungebräuchigen Scharwerck begriffen / von dem Weyerraumen aber einzige Meldung nit thut / seye volglichen solche unter die gebräuchige Scharwerck zurechnen: Das Revisorium hat den Außspruch dahin geben / daß das Weyerraumen ein unlandsgebräuchige / ungemessene Scharwerck seye / und diß hauptsechlichen darumben / weilen die See / und dergleichen grosse Weyer mehrern theils gewichen / und Loßungshalber / weder zu eygnen Leibs- oder Hauß-Notturfft zugericht / und gehalten werden. Ein anders aber / und das Widrige wäre zu halten von Raum- und Säuberung der Teuchen / allwo man die Fisch nit verkaufft

oder

fet / oder verhandlet / sondern zu verspeisen zur täglichen Hauß-Nothdurfft behaltet / in welchem Fahl es nach laut 1. art. 22. tit. der Landr. eine eygentlich Lands-gebräuchig gemessne Scharwerck wäre. sup. 30.

Die Acht und dreyssigste Observation.
§. XXXVIII.

DAs Hundshalten wird in Bayrischen Landen laut tit. 22. art. 6. vor kein / ideſt, gebräuchige Scharwerck (wie hie oben in der 30. Observation verstanden) gehalten / gleichwohlen passirt, wo ein solches jemand von alters hergebracht : Nun entstehet die Frag / wie vil dann Zeit erfordert werde / das die Hundshaltung von alters hergebracht zu seyn / könne behauptet werden? Die Regirung Burghausen / wie dann der Hoffrath haben einem gewissen Vogt-Herrn wider seine Unterthanen die prob von unverdencklichen Jahren aufferladen / hauptsechlichen darumben / weilen die Hundshaltung also beschaffen / daß derer Gebrauch nicht stets / und ohne Unterbruch in deß Menschen Ubung stehet / Balthasar de operi. subdit. capite. 11. vers. quamvis autem &c. dergleichen servitates discontinuæ aber werden durch verjährung anderst nit erlangt / dann in solcher langen Zeit / welche über Menschen Gedäncken sich erstreckt tit. 26. art. 4. Landr. das Revisorium hergegen hat den 11. Decem. 1655. den Vogt-Herrn von solcher prob absolvirt / und eine 30. oder 40. jährige genug zu seyn erkennet / weilen der in oben allegirt. 6. art. 22. tit. gesetzte terminus von alters / zu latein tempus longum, insgemein nur 10. oder 20. Jahr in sich halt / Glos. & D. D. ad Rub. Col. quæ sit longa consuet. oder in gar wichtig / und schweren Sachen auffs mehriste 30. oder 40. Jahr Gail de arrestis cap. 7. n. 17. cum alijs, zu dem seye die Hundshaltung kein real, sondern mehrers ein personal servitt teste. Frideri. Husano de Homin. propr. cap. 5. qu. 3. n. 30. oder warhaffter eine ungebräuchige Scharwerck / daß also / was tit. 26. art. 4. Landr. ad finem von verjährung der Grund. Dienstbarkeiten statuirt / dahero nit zuziehen /

Die neun und dreyßigste Observation.
§. XXXIX.

CHristoph Heinrich / und Wolff Jacob von Closen zu Armstorff / haben an die gantze Gemein alldort / das Hopffen Grasen / Distel außstechen / und Hopffen häufflen begehrten / seynd aber bey Churfürstl. Hoffrath den 5. Jenner A. 1654. damit abgewisen / und ist die Erkandtnuß

nutz für die Gemein gethan / denen von Closen gleichwol der Vorsatz / daß es / ihren berühmen nach / von Alters her kommen / gegeben worden: Eben obbemeldter Wolff Jacob von Closen / hat vom Hauß Praunhuber B. und Bindern zu Armstorff sub prætextu einer Landsgebräuchige Hand-Scharwerck / die Rothe / und wie mans zu nennen pflegt / Joannes Beerlein brocken im Garten begehrt / der Churfürstl. Hoffrath aber auff daß von Closen beschehne appellation neben der Regierung Landshut / den 5. Dec. A. 1654. daß es keine seye / auß disen rationibus, vornemblich weilen ohne das die Scharwerck in Iure nit / sondern nur in consuetudine fundirt seyen / zu deme / daß es Materia odiosa, odia verò restringenda sint, und wurde dergleichen servilia, so mehrers den Hauß-Ehehalten / als Unterthanen obgelegen seyn zu verrichten / für Scharwercken erkennt werden solten / endlichen so wol eins als anders ungereimbt in die Scharwerck zu ziehen / und also die arme Unterthanen gar zu hart gehalten werden / doch hat man denen von Closs / den Vorsatz gegeben / daß ihme bevorstehe / sein Anrühmen / daß es vor alters her komme / zu erweisen.

Das Achte Capitel.

Der Sibende Effect oder Würckung der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / insgemein / der Besitz bey jährlicher Auffnahm der Kirchen-Rechnungen.

Die Erste Observation.

§. I.

DIser Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey / ist zwar sehr ansehnlich / jedoch nicht durchgehends und an allen Orthen herkombslich / zwar in Schwaben und Francken last er sich fast überal / in Sachsen / und Oesterreich aber gar nicht finden / in Bayren ist er fast aller Orth bräuchlich / mehr aber auß sonderbarer Befreyung deß Stuhls zu Rom / oder deß Lands-Fürstens / als auß Eygenschafft der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey / an denen Orthen nun wo man solchen actum zur Gerichtbarkeit rechnet / scheint eine zweyfache Ursach obzuwalten / warumb der Gerichts-Herr zu den Kirchen Rechnungen gezogen wird. Erstlich / wegen deß Schutz und Schirms / krafft dessen ein Gerichts-Herr befugt ist / bey Verwaltung der weltlichen Kirchen-Güter sein Ambt zu beobachten: Dann es ist gar wahrscheinlich / daß vor alters /

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

wann die Herrschafften gewisse Stifftung und Schänckungen gegen die Kirchen auffgerichtet / sie sich die Verwaltung und Obsicht über sothane weltliche Kirchen-Güter vorbehalten haben : welche vorbehaltene Jura dann nach der Hand von den Kayserrn auff die Reichs-Stände / oder von denen Fürsten auff die Land-Stände gelanget und transferirt worden / wie Magerus in seinem grossen Tractat de Advocatia Armata darthut. Am Andern / scheint auch der Vogtey- oder Gerichts-Herr auß disen Ursachen zur Auffnahm der Kirchen-Rechnung gezogen zu werden / damit er / als Gerichs-Herr / durch seine Authorität und Ansehen dem Gottes-Hauß zu seinen Außständigen Zinßgeltern / oder andern Einkünfften verhilfflich seye. Dahero dann mit der Zeit der Gebrauch auffkommen / daß in den meisten Provintzen / etliche wenige außgeschiden / sothaner Beysitz der Kirchen-Rechnungen vor ein effect und Kennzeichen der Nidergerichtbarkeit gehalten worden.

Bidenbach. *puæst. nobil. ultim.* Joan. *à Felde. observ.* 307. *n.* 11. allwo er von der *praxi*, und Herkommen im Elsaß / Niderland und Francken weitläufftig *discurirt*. Wehner. *verb.* Vogtey. Frontinus *de Iurib. Eccles.* Parochial. *lib. 3. c. 7. §. 20.* wo er Baronium und Molinæum *citirt*.

Und zwar bezeugen sehr berühmte Autores, daß Fürsten und Herrn bey Stifftung der Kirchen gantz füglich / rechtmäßig und nützlich etliche *jura* und Gerechtsame bey Verwaltung der weltlichen Kirchen-Güter sich haben verhalten können /

Layman. *tract. 9. c. 5.* Molina *de Iustit. & Iure tract. 5. disput. 6.* Pirhing. *ad tit. 40. lib. 3. decret. sect. 3. §. 3.*

Und das Schirm-Recht / so die Fürsten oder dero Nachkommen rechtmäßiger Weise erlangt / verstehet sich nicht allein auff die Beschützung / sondern auch auff das Obsicht-Recht / damit die Kirchen-Güter nicht unnützlich verschleifft oder übel verwaltet werden.

Redoanus *de Reb. Eccles. non alienand. rub. de cons.* 109. *num.* 31. Panormit. *tit. de jure patron. n. 4. in fin.*

In Oesterreich haben fast alle Kirchen ihre gewisse Advocatos und Schirms-Herrn / insgemein Kirchen-Vögt genannt / welche / ob sie schon keine Vogtey oder Nidergerichtbarkeit haben / gleichwoln über die Kirchen-Güter Rechnung fordern können.

Finsterwald, *Observ. pract. lib. 2. obs.* 70. Walter, *de Consuet. Austriac. l. 4. t. 49.*

Die

Die Andere Observation.

§. II.

DIse Kirchen-Rechnungen nun werden alljährlich angestellt / beywesens des Kirchen Lehen-Herrns / Pfarrers / Vogtey-Herrns und zweyer Kirchen-Pröbste: wird auch ordentlich die jährliche Einnahm und Außgab der Kirchen beschriben; dann der jährliche Empfang eines Gottes-Hauß bestehet in dem ferndigen oder verbliebenen Rest / und kommt alsdann von neuen hinzu der Zinß von denen Capitalien / Grundzinß oder Graßgeld / von Häusern oder andern Grundstücken / Feldern / Höltzern / Wismadern: Item, der Empfang von verkaufften Korn-Gülten: Item, was etwan das Jahr hindurch an neuen Bestand-Geltern / Laudemiis, sich erzeigt: Item, was man für Gelt auß dem Stock erhöbt: was man auß Flachs / Liecht / Stuhl oder andern ungewissen Verehrungen / erlöset; Item, was an gestifften Jahrtägen gefallen / &c. Hingegen werden auch die Außgaben beygesetzt: als v. g. die Zehrung bey Auffnahm der Kirchen-Rechnungen / Erkauffung deß Wachs / Oel / Opffer-Wein / Oblathen / Kinderlachen / Wascherlohn / Kirchen-Zierath / Kirchen-Bau / Besoldung des Schulmeisters / Vorsinger / Meßner &c. Es haben aber die Kirchen-Pröbst wohl zu beobachten / daß sie von denen Kirchen-Intraden nicht das Geringste in ihren eignen Nutzen verwenden / oder unterschlagen; denn solches Kirchen-Gut hat eiserne Zähn / die fressen eins mit dem andern hin / und bringen denen Erben keinen Gewinn; ja ein ungerechter Pfenning frist auch tausend gerechte Gulden hinweg.

Der getreue Rechnungs-Beambte / *p. 2. c. 9. num. 34.*

Was bey dergleichen jährlichen Rechnungs-Auffnahm über Kirchen-Güter vornemblich in acht zu nehmen sey / daß belehren gar schön die Bayrische Statuten /

In der Polizey-Ordnung / *tot. tit. 9. art. 2. & 5.*

Die dritte Observation.

§. III.

HIer entstehet eine schöne Frag / welche öffters zwischen mächtigen Partheyen genau untersucht worden: ob nemlich der Nidergerichts- oder Vogtey-Herr bey Auffnahm der Rechnungen den Vorsitz vorm Kirchen-Lehenherrn habe? denn nachdem die Ehr im Vorsitz bestehet / und der jenige / so oben an sitzt / vor den Vornehmsten geachtet wird / als

trachtet jedweder alles Fleisses dahin / wie er den obersten Sitz einnehmen möge /

Riminald. *l.* 2. *cons.* 181. *num.* 11. Schraderus *l.* 1. *cons.* 4. *n.* 232. Mazarius *cons.* 26. *n.* 4. Ant. Quetta, *cons.* 1. *n.* 4.

Und diß nicht unbillich: sintemahln dem gemeinen Wesen daran gelegen ist / daß männiglichen seine Ehr ungekränckt gelassen / und alle Unordnung hierunter verhütet werde: Denn wer sich seine Reputation abkürtzen läst / der ist alles Auffnehmens und Glücks unwürdig / es kan auch daß precedenz-Recht mit gewehrter Hand behaubtet werden.

Cassanæus, *in Catalog. Glor. Mundi. p. consider.* 2. *num.* 7. Pancirollus *cons.* 6. *n.* 2. Fabius *de Anna cons.* 40. *n.* 10.

Ich meines Orts halte / hindangesetzt der observanz und wann kein anders durch Gewonheit / Geding oder Verjährung herkommen ist dafür / daß dem Kirchen-Lehenherrn der Vorgang vor dem Gerichts-Herrn gebühre; denn Erstlich hat jener den Vorzug in Krafft deß Kirchen-Lehens: oder Kirchen-Satzes / und durch autorität der Gesetze / hingegen der Nidergerichts-Herr nur mitelst der an verschidenen Orten üblichen Gewonheit /

c. cùm plantare. 5. in Eccles. X. de Privileg.

Zum Andern so ist der Kirchen-Satz von weitem Begriff / als das Schutz-Recht / welches der Gerichts-Herr prætendirt; denn der Kirchen-Lehenherr / oder der jenige / so da die Kirche gestifftet oder dotirt und außgesteurt / hat das Recht / jemanden zu dem verledigten Beneficio und Pfründt zu præsentiren / deßgleichen die Ehr deß Vortritts und vornembsten Platzes in der Kirch; item die Auffsicht über die weltliche Kirchen-Güter und wann er in Armuth geräth / muß ihm die Kirch Unterhalt schaffen. ꝛc.

c. nobis. 25. de Iur. patron. Barbos. *Iur. Eccles. univers. l. 3. c. 12. num. 215.* Prosper. Fagnan. *in c. nobis. n. 26. o. filiis 16. quæst. 7.* Lambertinus *de Iur. patron. 3. q. princip. art. 1. usq; ad 16.* Hostiens. *de Iur. patron. n. 1. & 3.* Panormit. *in c. quia Clerici. n. 2. eod.*

Welches alles bey dem Gerichts-Herrn nicht anzutreffen / als dessen Autorität in weltlichen Kirchen-Sachen nur willkührlich / oder durch Gewonheit und besondere Privilegien wider die beschriebene Rechten eingeführt ist /

Mandosius *l.* 2. *cons.* 317. *num.* 28. Albericus *de Rosate ad l.* 3. C. *de SS. Trinit. & in l.* 3. C. *de Nuptiis.*

Auß

Aus disen und andern fundamenten ist vor wenig Jahren vom Bischoff zu Freysingen in Sachen zweyer Aebbt / R. und E. die Erörterung dahin außgefallen / daß der Vorsitz dem Kirchen-Lehnherrn gebühre / und der Gerichts-Herr bey Auffnahm der Rechnungen zu weichen habe. Jedoch und wann die Nidergerichtbarkeit dem Lands-Fürsten zustehet / so pflegt disem und dessen Commissarien der Kirchen-Lehenherr freywillig und auß politischem verborgenen respect öffters zu cediren. Also ists / wie ich selbst gesehen habe / zwischen dem Churfürsten in Bayrn und dem Closter S. in der Kirchen I. observirt worden.

Die Vierdte Observation.

§. IV.

Es ist eine gantz gemeine Frag / wem die reparir- und Außbesserung einer eingangenen und ruinirten Kirch oblige ? dises hat das Concilium zu Trient Sess. 21. n. & cap. 7. mit Hindansetzung vilerhand distinctionen / dahin gantz klar erörtert / daß die Kirchen / wann sie gleich Kirchen-Lehenherrn haben / von ihren Einkünfften wie sie Nahmen haben / wider zugerichtet werden sollen / und wann dise nicht zulänglich / so können alle Kirchen-Lehnherrn und andere / die Gefälle und Nutzungen von der Kirch zu genteffen haben / oder in deren Abmangel / die Eingepfarrte zu sothaner Reparirung angehalten werden / und diß ohngehindert einiger exemptien, Befreyung / oder Appellation. Dise Sach hat noch deutlicher erklärt Paul. Layman. l. 4. c. 13. n. 10. allwo er sagt / daß dem Kirchen-Patron die reparation der Kirchen oblige / aber nicht auff seine eigne Unkosten ; Dann wan keine gewisse und genannte Spesen zu dergleichen Gebäuden deputirt und außgeworffen seynd / noch eine andere Gewonheit obhanden ist / so müssen die jenige / welche gewisse Einkünfften von den Kirchen haben / von deren Uberfluß dazu beysteuren ; fals aber dergleichen überflüssige Gefälle oder Pründ nicht vorhanden / muß man dißfals das Absehen auff die Zehendhabere oder Eingepfarrte richten.

c. 1. de Eccles. ædificiis, c. decernimus. 10. quæst. 1. c. de his 4. X. de Eccles. ædif. Tuschus *lit. F. conclus. 3.* Manzius, *decis. quæst.* 5. Speidel. *in specul. lit. K. n. 43.* Peck. *de reparat. Eccles. per tot.* Paul. *de Cittadinis, de Patron. artic. 5. n. 4. Consil. Argent. 34. volum. 3.*

Also ist in Freysingischen Vicariat gesprochen worden / An. 1679. in causa deß Barons L. und Dechants in O. und An. 1681. in Sachen der Abbtißin zu S. und des Pfarrers zu M.

Die fünffte Observation.

§. V.

DJe Fürsten in Bayrn haben / theils vermög gewisser mit dem Römischen Stuhl An. 1583. auffgerichter Concordaten / theils in Krafft alter Privilegien / so sie vom Kayser Carl dem Grossen / der gantz Bayrland einsmals sich unterwürfftig gemacht / erhalten / gar herrliche Freyheiten / oder vilmehr prærogativen und Vorzüge bey den weltlichen Kirchen-Gütern erlanget / so gar / daß die Fürstl. Commissarien nicht allein der Rechnungs-Auffnahm beyzuwohnen pflegen / sondern es kan auch der Lands-Fürst / wann die Prälaten wegen übler Verwaltung verdächtig werden / umb seines interesse und Nutzens willen / von ihnen Rechnung fordern / und die Krafft deß unabdencklichen Gebrauchs und absonderlichen Indults oder Vergünstigung / auch in Abwesenheit deß Ordinarij. Ja es muß bey vorgehenden Kauff / und andern Handlungen über die Kirchen-Gütter / so wohl deß Fürstens / als deß Ordinarij Einwilligung / wann anderst alles Abgehandelte und Geschlossene Rechts-Gültig seyn soll / requirirt und außgebracht werden / und kan man die Aebbte und Prälaten in Sachen / die weltliche oder zeitliche Güter betreffend / vor den Fürstlichen Hof-Gerichtern rechtlich belangen. Welches alles / ohn beschadet der Geistlichen Immunitäten und Freyheiten / hin und wider auff das genaueste dergestalten beobachtet wird / daß hierunter der geringste Zweiffel nicht walten kan ; dessen Ursach man nicht allein daher nehmen kan / daß ein ohn abdencklicher Gebrauch an statt eines Privilegij gilt / sondern auch weilen die Fürsten Beschützer und Advocaten derer in ihrem Landsbezirck ligender Kirchen seynd.

Videantur in eam rem c. Principes seculi. 20. caus. 23. quæst. 5. c. venerabilem, ubi Glos. *& Dd. de election. Regula Cancellariæ, 43. Concil.* Trident. *Sess. 22. c. 8.*

Ja / weiln die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey in Bayern / obaußgeführter massen / von den Fürsten allein / und zwar von An. 1311. her / denen andern Land-Ständen (unter welchen die Prälaten den Vorzug haben) abgetretten und mitgetheilt worden / so ist leicht zu erachten / daß / wann die Prälaten solche Jurisdiction gegen ihren Unterthanen mißbrauchen / die Erkandtnuß darüber nicht dem Bischoff / sondern dem Lands-Fürsten zustehe. Dahero sihet man / daß unterschidliche Processe in der materi von Frohndiensten / Erbzinß-Gütern und andern dergleichen Dingen / wider die Prälaten an den Bayrischen Gerichten rechtlich

auß-

außgeübet worden. Nechst deme ist gewiß / daß auch in all andern real- oder dinglichen Ansprüchen / wobey deß Geistlichen Person nicht / sondern nur das weltliche Gut / welches Er besitzt / verhafftet ist / oder / wie man insgemein redt / wo es Gut und Gelt / und nicht eines Prälaten Person antrifft / die cognition und Erörterung denen Fürsten in Bayrn zukomme: wie man dessen ein offenbares Exempel in denen ewigen Geld-Zinsen der Stadt München / und andern dergleichen Ansprüchen hat. Also ist auch bekandt / daß das Churfürstl. Hof-Gericht zu München eine Sach / welche zwischen zweyen Prälaten am Bischofflichen Gericht rechthängig geworden / avocirt und vor sich gezogen habe / auß Ursachen / weiln der Streitt auß einer realobligation herrührig gewesē. Und dises hab ich von gegēwärtgen delicaten und schwehren materi beyrucken wollen; dem mein Vorhaben nicht dahin gehet / von der Kirchen-Freyheit und immunität zu reden / sondern nur zu zeigen / was vor Gerechtsame dem Nider-gerichts-Herrn bey Aufnahm der Kirchen-Rechnungen zustehe.

Das neundte Capitel.

Der Achte Effect und Würckung der Vogtey oder Nider-gerichtbarkeit / nemblich die Mühl-Beschau.

Die Erste Observation.

§. 1.

Es ist bey allen Policicis unstrittig / das der Nutz und die Wolfahrt deß gemeinen Wesens oder einer Communität / von Fürsten und aller Obrigkeit vor allen Dingen wohl zu beobachten sey / als wozu sie so wohl vor GOtt als der Welt verbunden sind. Aus diser höchsten Verbindlichkeit nun hat das Gemeine Wesen ein höchstes Recht auff alles / was wir haben und besitzen / dergestalt erlanget / daß auch weder Leben noch das unschätzbare Kleinod der Freyheit davon ausgeschieden ist; und reden die jenige unrecht / welche da dem gemeinen Wesen und dessen Administratorn ein gewisses übertreffliches Recht über aller Bürger und Unterthanen Haab und Gut / zu latein Dominium eminens genannt / zu legen. Dises Recht nun ist gleichsam eine Beherrscherin und Richtschnur aller Satzungen. Dannenhero was demselben anständig und gemäß ist / daß muß in einer Stadt oder gemeind recht seyn / und was hingegen deme zu wider laufft / das ist unrecht. Jenem müssen alle Obrigkeitliche Edicta und Befehle / gerechtliche Solennia, wie auch Handel und Wandel unterwürffig seyn; Es legt auch selbiges die Gewalt über der Burger und

Un-

Unterthanen Leib / Leben und Güter zu / so daß / wann etwas dem gemeinen Wesen ersprießlich fällt / nichts unrechtes darunter geschihet.

Mevius *in discuss. levam. debit. c. 2. n. 3. & 26.* Hugo Grot. *de Jur. bell & Pac. l. 2. c. 25. n. 3.* Anton. Petra *de Potest. Princip. c. 23.*

Muß also der gemeine Nutz von Fürsten und Obrigkeiten befördert / und allen privat-Angelegenheiten vorgezogen werden /

l. communium 9. in princip. C. de natural. lib. l. unic. §. pen. C. de Caduc. tollend. l. ita vulneratus. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil. Schurff. *cent. 2. n. 9.* Covarruvias *l. 2. resolut. 3. n. 5.* Enenck. *de privileg. l. 3. c. 6. num. 33.*

Weil dann nun die Obrigkeit wegen der Unterthanen / und nicht diese wegen jener geordnet sind / als haben alle Obrigkeiten und Gerichts-Herrn möglichsten Fleiß dahin vorzukehren / damit alles zum alleinigen Nutz und Ersprieſſen ihrer Burger und Unterthanen angesehen sey.

l. si quis filium 34. C. de inoff. testam Novell. 8. in princip.

Dannenhero werden die Fürsten und Obrigkeiten Lands-Vätter / Hirten deß Volcks und GOttes Stadthaltere auff Erden / deßgleichen Beschützere der Armen und Elenden genennet.

Nov. 98. c. 2. in fin. can. ne. 13. can. qui. 13. quæst. 1. can. non solum. 23. qua. 5. Roland. *à Valle, cons. 18. num. 18. l. 2,* Cöppen, *decis. 59.* Giurba, *decis. criminal.* Corneus. *cons. 262. n. 25.* Morla, *in Emporio Juris de Legibus. num. 16.* Francis. *de Amaya. lib. 1. observ. 1. per totam.*

Die andere Observation.

§. II.

DIses also vorauß gestellt / so haben Fürsten und andere Gerichts-Herrn alles Fleisses dahin zu sehen / daß die Obsicht und Beschau der Mühlen auffs genaueste und schärpfste verrichtet werde / und diß vornemlich um zweyerley Ursachen willen: Erstlichen / weiln es disfalls um die Nahrung / Getraid und der armen Leute Brodt / (welches ja das allerkostbarste und zum menschlichen Unterhalt das nöthigste ;) zu thun ist /

arg. l. 3. §. effracturæ. 2. ff. de offic. Præf. Vigil. Langlæus *de Semestr. l. 8. c. 3.* Myler. *fusè* Metrolog. *c. 16. §. 5.*

Zum

Zum Andern / weiln die Müller so vilerhand Betrug im Mahlen außüben / daß sie fast aller Orten vor Diebe gehalten werden /

Fulgosius *in l.* Julianus *colum. 2. ff. de act. empt.* Frideric. Scotus, *respons. 6. l. 4. tom. 1.*

Dahero der gemeine Mann ein guten Schluß bey dem Müller macht: Er ist ein Müller / ergò auch ein Dieb: denn dise nehmen die Glossam in §. si. tres. 2. Pac. tenenda, gar wohl in acht/als woselbsten stehen: Beatus, qui tenebit: das ist / seelig / wer da hält: weswegen dise Leute nehmen und steiff halten / wie hierüber schertzet

cit. Myler. *c. 16. §. 3.*

Die dritte Observation.

§. III.

DAß aber die Mühl-Bechschau nach heutigem Recht und observanz. meistentheils zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig sey / daß lehren die Autores außdrücklich.

Consil. Argent. 2. num. 156. Besod. *cons. 211.* Lindenspür *in Ordinat. V Würtenberg. fol. 278. lib. 1. n. 1.* Manz. *decis. Palat. 92.* Bidenbach. *quæst. nobil. 7. fol. 56.* Wehner. *v.* Vogtey *& verb.* Zent / *fol. mihi 703.* Bayrische Polizey Ordnung / *lib. 4. tit 8. artic. 15.*

Die vornehmste Ursach aber / warumb die Mihl-Beschau dahin gehörig / mag dise seyn / weilen fast alle Polizey-Sachen (welches ein jeder leicht begreiffet) zu sothaner Gerichtbarkeit pflegen gezogen zu werden / unter denen die Mühl-Beschauung fast die vornehmste ist. Wann aber bey solcher Beschau ein grosser Betrug / oder offt widerholtes Verbrechen an seiten deß Millers zum Vorschein kommt / alsdann halt ich darfür / gehöre die Bestraffung zu dem Criminal- oder Malefiz-Recht.

Knich. *de Superior. teritor. c. 4. num. 245.* Colerus *de Præss. execut. p. 2. c. 1. n. 13.* Hering. *de Molend. quæst 9.*

Ich bin zwar nicht in Abred / daß sehr vil Autores vorhanden / die da vermeinen / die Obsorg der Mühlen gehören zur Lands-Superiorität oder Obrigkeit / welches in Sachsen / in dem Marck Brandenburg und im Hertzogthumb Wirtenberg / auch an andern Orten mehr also üblich seyn soll/

Hering. *de Molend. quest. 45. n. 43.* Myler. *Metrolog. c. 16. § 9 n. 2.*

Jedoch beliebt mir mit denen von mir oben allegirten Rechts-Lehrern die Meinung / so dahin gehet / daß ersterwehnter Autores und de-

nen Beypflichteren vilmehr von auffrichtung neuer Mühl-Ordnungen / (welches auſſer Zweiffel zum territorial-Recht gehörig iſt) als von der bereits in Stand gebrachten Mühlen Beſchauung reden : eben als wie die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey radicaliter und urſprünglich zwar auß der Lands-Obrigkeit flieſſet / jedoch aber deſſelben exercitium und Ubung dem Nidergerichts-Herrn zu ſtehet / welches wol zu mercken iſt.

Die vierte Obſervation.

§. IV.

DAmit nun diſe Mihl-Beſchau gehöriger maſſen und mit Nutzen bewerckſtelliget werde / ſo pflegt der Nidergerichts-Herr meiſtentheils gewiſſe beſchworne Wäſſer oder Mihl-Graben dazu zu nehmen / welche Ihm alle der Müller Gebrechen / umb ſich bey andictirung der Straff darnach richten zu können / eröffnen müſſen ; Dann einem jeglichen Erfahrnen iſt in ſeiner Wiſſenſchafft zu glauben /

arg. text. in l. ſi irruptione. §. 1. ff. fin. regund. Theſaurus *decis. 41. n. 24.* Annæus Robert. *l. 2. rer. judicat. c. 16.* Gratianus. *diſcept. forens. 572. n. 49.* Riccius *decis 136. id quod ulterius roboratur per text. in cap. propoſuiſti X. de probat. l. ſemel. 6. C. de re milit. l. in bonorum 10. ff. de bonor. poſſeſs. l. fin C. de Jurisd. Et.*

Bey ſolcher Inſpection beſichtiget man gemeiniglich die Mühlſtein / Sarch / Beutelkappen / Waſſerlauff / Fenſter / Mühl-Meſſerey / und anders : Dann in einer Mühl kan man tauſend liſtige Vortheil gebrauchen / welche niemand / als genug experimentirte / erkundigen können. Und ſolche Mühl-Beſchau verſtehet ſich auch auff die Schleiff-Hammer- Polier und Säg-Mühl : Dann wo einerley Verdacht der Boßheit und gleiche Urſach obwaltet / da muß auch gleiches Recht gelten.

l. his ſolis 7. C. de revoland. donat. Menoch. *cons. 290. n. 7.* Befold. *conſil. 112. n. 43.* Coler. *cons. 60. num. 57.* Barboſa, *axiomat. 297. v. ratio, n. 7.* Finckelth. *obſerv. 67. n. 7.*

Die fünffte Obſervation.

§. V.

DJe Straff der Müller / ſo ihre Mahlgäſt betrüglich / und vorſätzlicher Weiſe hintergehen / iſt gemeiniglich willkührlich / indem ſie ſo wohl deß Diebſtahls als der Verfälſchung ſchuldig ſeyud ; jedoch ſchickt

ſich

sich der Strang vor solche Dieb am besten / inmassen hievon ein Sächsisch Præjudiz zu finden beym

Carpzov. *p. 4. const. 41. def. 5.*

Die sechste Observation.

§. VI.

HJer erzeiget sich eine nachdenckliche Frag: ob nemblich ein Gerichts-Herr / wann er nahe an sein Schloß eine Mühl bauen läst / seine Unterthanen zwinglich anhalten könne / daß sie nirgends anderswo / als in solcher neuauffgerichten Mühl mögen mahlen lassen? Diser Streit hat vor vier Jahren dem Herrn Graf K. in Schwaben grosse Widerwärtigkeit mit seinen Unterthanen erreget / so daß die Sach kaum ohne gewehrter Hand hat können geschlichtet werden. Ein gleichmäss ge Controvers habe auch ich in praxi gehabt / in Sachen deß Prälatens R. wider die Unterthanen deß Dorffs L. welche aber / der richterliche Entscheidung unerwartet / gütlich beygelegt worden. Ich halte mit Hindansetzung aller Schmaichlereyen dafür / daß die Unterthanen zu Besuchung einer solchen Mühl nicht gehalten seyn / und zwar Erstlichen / weilen dergleichen Zwang wider die natürliche Freyheit laufft / Krafft derer ein jeder hingehen mag / wohin er will /

Arg. in bello. 12. §. manumitt. ff. de captiv. l. nil. interest. 31. ff. ad Municip. l. nemo externus 9. C. de judiciis. c. significante. ibi: Abbas. X. de appellat. Clement. pastoral. vers. cæterum., de re judicat. Menoch. *consil. 20. n. 4.* Nicol. Boërius. *decis. 125.* Thesaur *decis. 16. n. 4.*

Zum Andern / würde ein solche Nöthigung auff eine Art von Dienstbarkeit hinaus lauffen / und den Unterthanen sehr unrecht geschehen / wann sie mit ihren eignen Sachen widerwillig zu schalten haben solten /

l. dudum, 14. C. de contrab. empt. Bocerus. *de Regalib. c. 2. num. 182.* Pistor. *observ. 200. Quid. Pap. quæst. 299.* Myler *d. l. c. 29. §. 3.* Klockius *de ærar. l. 2. c. 14. n. 14.*

Drittens / verwirfft das Canonische oder Geistliche Recht dergleichen Zwang /

c. significasti. X. de appellat. Clement. *unic. de excess. Prælat.* Hering. *de Molendin. quæst. 11. num. 49.*

Viertens / kan diese Meinung mit schönen exemplis und Præjudiciis bewähret werden /

Also sagt Ruland. *de Commissariis quæst.* 24 daß in Sachen Pappenheim *contra* Elgau am Cammer-Gericht zu Speyer auff diſe Weiß gesprochen worden / und Canterius *p. 3. resolut. 13. quæst. 22. citat. præjudicium Catalauniæ*: & Carolus *de Tapia, de Gravam. Vas l. 6. tit. 28. citat præjudicium Curiæ Neapolitanæ.*

Fünfftens / und wann gleich der Gerichts-Herr dergleichen Nöthigung durch ein special-Statut fest stellen wolte / so wäre es dennoch ungültig / angesehen alle willkührliche actus weder einige Verbindlichkeit noch possession nach sich ziehen können.

l. Lucius. 88. ff. de legat. 2. l. habet. 15. ff. de precario Carpzov. *l. 1. respons. 43. n. 5.* Borellus *de Edict. Magistrat. l. 4. c. 7. n. 24.* Cravetta, *de antiquit. tempor. p. 4. n. 22.*

Sechstens / würde solche coaction nichts anders als ein unzulässliches Monopolium, daß ist / eine solche Sach seyn / da einer allein allen Gewinn an sich zu reisen trachtet; denn es geziemet sich nicht / alles vor sich zu nehmen und dem andern nichts zu lassen /

Socinus, *vol. 2. cons. 272. n. 5.* Covarruv. *in c. possessor. p. 4. c. 4. num. 7.* Besold. *de Ærario, c. 3. n. 6.* Fritschius, *de Monopol. c. n. 13.*

Also ist im Hochlöbl. Hof-Gericht zu München An. 1668. in Sachen N. R. V. wider die Dorffs-Einwohner zu M. und An. 1680. am hochpreißlichen Cammer-Gericht zu Speyr in Sachen deß Grafens von S. wider die Unterthanen zu P. decidirt worden.

Ja wann gleich die Unterthanen vil Jahr die neue Mühl besucht hätten / so wird doch vermuthet / daß es mehr auß freyem Willen und zu Beyhaltung der Herrschafftlichen Gunst / als auß Schuldigkeit beschehen sey /

l. 2. ff. de via publ. l. si in meo 21. ff. de aqua pluv. cap. possessiones. caus. 16. quæst. 1. Boëtius, *dec. 125.* Modestus Pistor. *p. 2. quæst. 84. num. 2.* Trentacinq. *l. 1. resolut. 1. de servit. num. 5.* Covarruvias, *in c. possessor. p. 2. §. 4. n. 6.* Menoch. *in terminis. consil. 201. n. 61.* Hering. *de Molend. quæst. 11. n. 66. ubi. infinitos. allegat Vivius., decis. 183.*

Dafern aber der Herr seinen Unterthanen den Zugang auf andere Mühlen verbotten / und diſe bey solchen Verbott es bewenden haben lassen / solchen falls erlangt der Herr eine quaſi possession der respectivè Gerechtigkeit

keit und Dienstbarkeit ; und wann eine Rechts-verwährte Zeit dar zu kommt / so haben die Unterthanen sich ihrer Freyheit verlustiget / und müssen hinfort die neue Herrschafftliche Mühl besuchen : ist auch genug / wann sothanes Verbott auch nur aussergerichtlich angelegt worden.

arg. l. hac. autem. 6. ff. de servit. præd. urban. l. si quisquam, 7. ff. de divers. temp. qræscript. Rosenthal. *de Feud. c. 5. conclus. 25. num. 3.* Cancerius, *p. 2. decis. 2. n. 106. ubi allegat. præjudicium.* Culand. *de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 13. n. 13.* Bald. *in l. lapilli. quæst. 3. ff. de rer. divis.* Wesenb. *cons. 67. n. 26.*

Wann auch der Gerichts-Herr darthun kan / daß die Unterthanen von undencklichen Zeiten her allwegen zu seiner Mühl gegangen / alsdann darff weder einiger Titul / noch die patienz deß Gegentheils erwisen werden / sondern / es cessirt nach Ablauff einer solchen Zeit alle Vermuthung / daß es Jure familiaritatis, oder frey und gutwillig geschehen sey :

Mascard. *de probat. conclus. 1214. n. 11.* Köppen, *decis. 57. n. 57.* Gratian. *discept. forens. 681. n. 33.* Ant. Fab. *lib. 3. tit. 24.* Cod. *def. 9. Textat. decis Sardin. 83.*

Dahero rathen die Rechts-Lehrer den Unterthanen / daß / wann die Herrschafft sie dißfalls zwingen wolle / sie nicht nur mit Worten solches widersprechen / sondern auch andere Mühlen wircklich besuchen / und somittelst differmes oder ungleiche actus exerciren sollen.

Cancerius, *l. 3. resolut. 4. num. 157.* Novarinus, *tom. 1. gravam. vasall. 59. n. 5.* Brunneman. *ad l. 2. C. servit & aqua.*

Das zehente Capitel.

Der Neunte Effect oder Würckung von der Nidergerichtbarkeit / nemlich die Auffrichtung gemeiner Dorff-Schulen.

Die Erste Observation.

§. I.

Ich rede hier nicht von hohen Schulen oder Universitäten / als welche aller Zweiffel ein Kennzeichen und Sympolum der hohen Lands- oder Territorial-Superiorität seynd / und nicht leichtlich ohne deß Käysers oder auch deß Papsts autorität und Einwilligung pflegen auffgerichtet zu werden /

Per annotata Choppini, *de Dommanio. l. 3. tit. 27.* Bocer *de Regalib. c. 2. num. 121.* Bechtius *de Salvo Conduct. §. 233. lit. A.*

Sondern ich rede von trivial- Stadt- oder Darff-Schulen / deren Außrichtung nach Schwäbischer / Oesterreichisch- Fränckisch- Sächsisch- und Elsaßer Gewonheit / meistentheils der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey anhängig ist /

Dav. Mevius, *p. 7. decis. 79.* Ernest. Cothmannus *consil. 64. num. 25.*

Unter diser Auffrichtung nun wird auch die visitation und Verbesserung der Schulen / samt zugehörigen Rechten verstanden : welches alles aus dem Kirchen- Lehenrecht oder Kirchen-Satz / und der Schirms-Gerechtigkeit / die der Jurisdictions-Herr über die Kirche und Schulen / als die insgemein unterm Kirchen-corpore verstanden werden / seinen Ursprung hat.

In unserm Corpore Juris-Justinianæi wird unterschiedlichen Schulen gedacht: v. g. de Schola equitum & peditum, scrinariorum, silentiariorum, sacrarum largitionum, &c.

In l. 6. de Advocat. divers. judic. l. 13. C. de Judiciis. l. 4. C. de Silentiaris.

Aber dise Schulen seynd alle ab- und an derselben Stell die Hohen: wie auch trivial-Schulen auffgekommen / in welchen die jungen Leuth so wohl in Wissenschafften / als guten Sitten unterwisen werden sollen. Denn die Schulen seynd ein Seminarium der Kirchen und deß gemeinen Wesens / es können auch dise nicht bestehen / wann jene sich nicht wohl angerichtet und beschaffen befinden.

Die andere Observation.

§. II

Es pflegen die Gerichts-Herrn mehrfältig auß freyem Willen und ihren Rechten ohnabbrüchig / mit Zuziehung der Pfarrherren / und also mit gemeinsamen Einrath / auf der Schulen Wohlstand bedacht zu seyn / welches in Francken gar gebräuchlich ist.

Also lobt dise Weise Ziegler *de Iurib. Majest. l. 1. cap. 23.*

Die dritte Observation.

§. III.

In Schwaben pflegen die Gerichts-Herrn auf ihren Dörffern alljährlich in beyderley Geschlecht die Nahmen derer / welche zum Schulgehen

hen Winters-Zeit tüchtig zu seyn scheinen / auffzeichnen zu lassen / und werden so wohl von der Pfarr-Kirch als dem Gerichts-Herrn / etliche Malter Getraydes dem Schulmeister vor seine Mühwaltung und zum Unterhalt gereichet.

In Bayerland will es!/ nach Außweiß deß 10. Tituls der Policey-Ordnung / im 3. Buch / das Ansehen haben / als wann die Auffrichtung visitation der gemeinen Schulen (ausserhalb an Orten / wo sie schon vorhero gehalten worden / wie der 1. und 3. Articul besagt) dem Gerichts-Herrn nicht alleinig zustünde / sintemahln so wohl bey deren Auffrichtung als visitation der Fürstliche consens und Beyfahl erfordert wird. Allein wie dem allen / so sehen wir doch hierinnfalls alltäglich das Gegenspiel / indem der Landts-Fürst solches nachsiehet / und der Gerichts-Herrn vigilanz, wenigstens nicht öffentlich unbillichet.

In Oesterreich gehört die Auffrichtung und Obsich dergleichen Schulen dem alleinigen Nidergerichts-oder Vogtey-Herrn / also daß in disem Fall die Lands-Herrlichkeit denenselben gantz keine Hinderung bringet.

Das Eilffte Capitel.

Der Zehende Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey; nemblich / die Auffrichtung allerhand Gemeinen-Gebott und Verbott.

Die Erste Observation.

§ I.

DIser Effect von der Nidergerichtbarkeit ist von grosser Wichtigkeit / und wegen der darunter steckenden Herrschafftlichen autorität und Ansehens sehr berühmt. Denn gleichwie die Territorial-Herren zu des gemeinen Bestens und der Unterthanen Auffnahm gewisse Lands-Statuten und Ordnungen einführen können / also kan auch ein jeder Vogt-Herr oder Gerichts-Herr / Krafft seiner zukommenden autorität / eine Gemain-Ordnung und allerhand Gebott / und verbotten / (doch ohne præjudiz der Lands-Fürstl. Ober-Herrlichkeit) seinen Unterthanen publiciren und in loco publico, etwann an der Tafern oder Schmidten / affigiren lassen.

Tileman. *de Benign. Supplicat. Camer. al. 39. num. 3.* Gylman. *l. 1. tom. 1. Symphorem. fol. 291. n. 41.* VVehner *v.* Gebott. Meischner.

tom. 3. *decis.* 9. 135. *Peregrin. de Iur. fisci. tit.* 8. Carol. *de Tapia, de constit. princip. p.* 2. *c.* 2. *n.* 48.

Dann wehm die Jurisdiction zustehet / der vermag auch alles das vorzunehmen / ohne welchem er seine Gerichtbarkeit nicht füglich auß üben und erhalten kan: sintemahln wer den Endzweck erreichen will / auch die Mittel verlanget / ohne welchen zu jenem nicht zu gelangen ist /

Grotius *l.* 3. *c.* 14. *de Jur. bell. & pac,* §. 2. *Instit. ex quib. caus. manumitt. l. scimus.* 36. §. *fin. C. de inoffic. testam.*

Denn es ist eine lautere Ohnmöglichkeit / ein Reich / Provintz / Stadt oder auch ein Dorff wohl zu verwalten und böse Sitten wie auch Aufruhr darinnen zu verhüten / wann nicht der / so die Jurisdiction darüber hat / heilsame Gebott und Ordnungen setzet / welche zu gemeinnützlichem Wachsthum und Verhüttung der Laster und verbrechen außschlagen können. Die Gesetze seynd der Politische und Weltliche Zaum / wordurch die unruhige wilde Gemüther und verborgne Rottirungen der Unterthanen / insonderheit aber deß Baurvolcks / zurück gehalten werden. Dannenhero einer jeden Obrigkeit oder Gerichts-Herrn zu solchem End freystehet / allerhand Gebott und Verbott / und zwar meistens unter Androhung gewisser Straff / anzulegen / damit auf solche Weiß die öffentliche Zucht und disciplin unversehrt erhalten werde / und alles fein ordentlich zugehe.

l. non tantum. vers. Rempubl. ff. ad Municipal. l. per omnes C. de defens. Civitat. Cujacius, *in paratitl. C. de Magistr. & Municip.* Molinæus., *de obligat. subditor. lib.* 3. *cap.* 7. §. 108. *ubi. citat.* Imolmm & Baldum.

Die andere Observation.
§. II.

NAchdemahln aber nicht allein in allen Provintzen / sondern auch in Städten / ja so gar in Dörffern / vilerhand Gebräuche und Herkommen bey den Gemaynd-Sachen im Schwang gehen / als würde ohnmöglich / ja fruchtloß seyn / einen gewissen Entwurff von solchen Ordnungen zu machen. Dann was an einem Ort löblich und nutzlich ist / das wird öffters anderwerts tadelhafft und schädlich seyn. Wannenhero in disem Werck behutsam / zu verfahren / und vorderist auf die Sitten der Unterthanen und alte Gebräuche zu richten / damit solcher ge-

gestalt die Ordnung nach Beschaffenheit jedes Orts abgefast und eingeführt werden. Vornemlich aber ist auff das / was dem gantzen corpori oder Gemeind / und nicht einem dessen Glid allein / nützlich oder schädlich fallen mag / ein genaues Auffmercken zu haben / dann dem gemeinen Nutzen muß alles weichen / weil die allgemeine Wolfahrt nicht von eines einigen Glides Wohlstand / sondern von guter Einigkeit und Gleichstimmung deß gantzen Leibs dependiret. Es geschicht öffters / daß eines einigen Dinges oder Person Schaden durch den Gewihn und Vortheil / welchen die gantze Gemeind ziehet / wider ersetzt wird / und extendirt sich die gerichtliche Autorität mehr auff die allgemeine / als eigne oder privat-Wolfahrt. Gleichwie aber die Einführung sothaner Ordnungen der Vogtey zustehet / also ist auch derselben Verbesserung und Einschränckung dahin gehörig / welches alles an eines klugen Mannes Ermessen hafftet / als der nach Gelegenheit und unterscheid der Leuth / Zeiten / auch anderer Umbstände / alles nach der Waag deß gemeinen Bestens zu richten hat. Dann es ist mehrmals das / was ehedessen nützlich und heilsamb gewesen / mit der Zeit und anwachsender Boßheit der Menschen / dergestalt verächtlich worden / daß es ohne Nachtheil der gemeinen Wolfahrt nicht mehr practicierlich seyn will / sintemalen und gleichwie alles auff der Welt vergänglich ist / also wird auch das Band der menschlichen Societät öffters laxirt / auch dann und wann restringirt.

Die dritte Observation.

§ III.

Es pflegen aber dise Gemeinds-Ordnungen meistentheils über folgende materien abgefast zu werden: Erstlichen / von Besuchung der Vieh-Weid / Blumbesuch / oder Frätzung: Wann man nemblich auff denen Mödern und Aengern abschlagen / und Roß und Viche auff die Gemein-Weid treiben solle. Zum andern / von Wässerung der Aenger und Gärten. Zum Dritten / von der Holtzfällung / Aichel-Klauben / Laubbrechen. Zum Vierdten / von Machung der Weeg und Steg / innerhalb und außerhalb deß Dorffs; von Klaubung deß wilden Obs in denen Höltzern / Auen und im Dorff. Zum Fünfften / von denen verbottenen Gunckelhäußern / Fluchen / Gottslästern. Zum Sechsten / von Haltung Roß und Vihe / wievil nemblich ein jeder Baur oder Söldner außwintern könne / damit die gemeine Vihweyd nicht überschlagen oder übersätzet werde. Zum Sibenden / von Machung der Zäun und Verfridung der Felder. Zum Achten / von raichung deß Zehends / der Her-

ren-Gült und Kucheldienst. Zum Neundten / von Spilen und Zechen in den Wirtshäusern. Zum Zehenten / von denen öffentlichen Täntzen und Hochzeiten. Zum Eilfften / von Anlegung deß Hierten-Lohns. Zum zwölfften / von Verbott schädlicher Mißbräuchen und allerhand Lastern / bey einer gewissen Geldstraff und Pönfall. Zum Dreyzehenden / von verbottenen Rottirungen und heimlichen Zusammenkunfften / bey Tag und Nacht. Zum Vierzehenden / von Obsicht deß Feuers in denen Flachsstuben / Backkuchlen und in den Stallungen. Zum Fünffzehenden / von Streiffen auff die Mörder / Dieb und dergleichen Vaganten. Zum Sechzehenden / von andern alten Gewonheiten eines jeden Dorffs / oder Hoffmarcks. Zum Sibenzehenden / von jährlicher Erwählung einiger Dorfführer und deroselben Ambt und Verrichungen. Zum Achtzehenden / von Besuchung deß gemeinen Brunnens. Zum Neunzehenden / von andern Strittigkeiten / Verträgen oder Gerechtigkeiten mit denen benachtbarten Dorffschafften. Zum zweintzigsten / von Haltung der Feyertäg / Kirchweyhe / Creutzgäng / und andern Christlöbl. gemeinen Ordnungen. Mir wurde zwar gar leicht fallen / eine grosse Verzeichnuß oder Schema solcherley Ordnungen herauß zugeben / aber weiln nicht jedes sich an alle Orth schicket / so hab ich genug zu seyn erachtet / nur mit wenigen und gleichsam von weitem zu berühren / was in dergleichen Dingen in acht zu nehmen seyn möchte.

Das Zwölffte Capitel.

Der Eilffte Effect von der Vogtey; nemlich / die Obsicht über die Dorff-Ehehafften / als über Tafern / Gemain-Bad / Mühl und Schmidten.

Die Erste Observation.

§. I.

DAs Wort / Ehehafft / hat nach Mannichfaltigkeit der Oerter heutigs Tags vilerhand Bedeutung / so daß es anders in Schwaben / anderst in Bayern / und anderst im Algäu genommen und verstanden wird. Meistentheils aber gewinnt es einen dreyfachen Verstand. Erstlichen heist Ehehafft ein redliche Ursach und erhebliche Verhinderung / warum einer diß oder jenes nicht habe thun können / v. g. warum der Vorgeladene nicht erschinen; warum die Vormundschafft nicht angenommen; warum er den peremptorischen Termin verstreichen lassen /

vid. Bayrische Gerichts-Ordnung / *tit. 3. l. 14. 15. 16. & 17. Item. tit. 7. l. 15. Item* Summarischer Bayrischer Proceß / *tit. 3. art. 12. Item* Sächsische Land-Recht / *l. 2. artic. 7. & l. 2. art. 24.* Colerus., *decis. 104. & de Proces. execut. p. 1. c. 2. num 11.* Pistor. *l. 1 q. 3 n. 15. Besold. verb.* Ehehäfften.

Zum andern / wirds vor eine solche Gerichts-Versammlung genommen / welche in Bayrn und Oesterreich alljährlich in allen Dörffern unterm freyen Himmel gehalten zu werden pfleget / allwo der Unterthanen Fehler gestrafft / und andere Ordnungen der gantzen Gemeind zur Nachachtung vorgelesen werden / und heissen solche Gerichte / die Ehehafft-Gericht / in welchen man denen Unterthanen allerhand Articul, gute Zucht / Frid- und Schidlichkeit betreffende / vorhält / wovon Hundius nachzuschlagen/

In dem Bayrischen Stammbuch / *p. 2. fol. 407.* D. Bassus *controvers. 40. num. 5.*

Drittens / und vornemblich bedeutet diß Wort so wol in Bayrn / als im Algäu / Oesterreich und Schwaben / etliche gewisse Dorffs-Gerechtsamen / deren die Gemeind nicht wohl entberen kan / insgemein / Tafern / Bad / Schmitten / und Mühl. Sie werden aber Ehehafften darum genennet / dieweil es keine willkührliche Sachen seynd / sondern derselben Einführ- und Bestellung / als zu der gantzen Gemeind Nutzen gereichia / in Krafft der Vogtey geschehen muß ; oder aber / weilen sie ihrer Natur und Eygenschafft nach / eine Verbindnuß und Treu bedeuten / welche die jenigen der gantzen Gemein laisten müssen / so in solchen Dörffern Wirthschafft / oder das Schmidhandwerck treiben / oder eine Mühl und Badstuben innhaben.

Martin. Uranius, *vol. 2. cons. 21. num. 6.* Magerus *de Advocat. arnat. c. 10. n. 163.* vvehner, *verb.* Ehehafften / *ibiq.* Besold. *in thesaur. pract. fol. mihi 209.* Speidel. *in speculo. v.* Tafern / Joan. à Felde, *observat. 28. ubi citat. alios. Neotericos.*

Weiln derohalben alle Dorff- und Gemain-Unterthanen sich der Nothdurfft obbesagter vier Sachen gebrauchen müssen / und keinem / bey Straff / erlaubt ist / in einem frembden Dorff die Ehehafften zu besuchen : Entgegen auch die Ehehaffts-Innhabere und besitzere verbunden seynd / so wohl in Fridens als Kriegs-Zeiten / denen Dorffs-Innwohnern die Ehehafft getreulich zu reichen : diser Ursach halber werden sie Ehehafft / propter necessitatem & fidem mutuam, genennt. Weilen

len auch dergleichen Ehehaffts-Innhabere gemeiniglich von der gantzen Dorff-Gemaind eine gewisse pactirte Besoldung an Korn / Holtz und Geldt haben / (welches meistens bey dem Dorff-Schmidt und Bader beobachtet wird) als werden sie gemeiniglich in Schwaben Gemainds-Diener benambset / und müssen einem jeden / nach Außzeig ihrem Ehehaffts Brieffs / zu allen Zeiten verhülfflich seyn.

In Bayrn ist die neue Auffrichtung der Ehehafftinnen / wo dergleichen vor alters nicht gewesen seynd / scharff verbotten / damit nicht denen alten dardurch Nachtheil zugezogen / und die jenigen / so von alters hero den Gewin darauß gezogen / in Abfall der Nahrung gesetzt werden.

Erklärte Lands-Freyheit / *art. 5. p. 3.* Bassus *c. l. num. 7.*

Wobey aber wol zu mercken ist / daß / obwohlen die neue Auffrichtung der Ehehafften verbotten / jedoch dergleichen wohl durch Verjährung / und zwar mittelst unabdencklicher Zeit / erlangt werden könne / dann dise Zeit ist zu Begründung einer zu recht sonsten verbottenen præscription zulänglich. Ja was die jährliche Gebühr auß / welche die Bauren solchen Ehehaffts-Innhabern zu raichen pflegen / anbetrifft / so ist gewiß / daß dieselbe inner 30. oder 40. Jahren rechtmäßig verjährt werden können.

Also ist am *Revisions*-Rath zu München etlichmal verabschidet worden / wie Bassus. *num.* 9. bezeugt / allwo er auch beyfüget / daß das Verbott der neuen Ehehafftinnen auff andere underschidene *species*, als / Sägmühl / Oehlmühl ꝛc. nicht zu *extendiren* sey / *quia hæc facere non est actus Iurisdictionis, sed dominii* / und kommen dieselbe auch nicht jeglichem auß der Gemeind zu statten. Wesenb. *p. 2. consil. 67. n. 27.*

Die andere Observation.

§. II.

WAs nun die erste Art der Ehehafftin / insgemein / die Tafern genannt / belanget / so gehört zu derselben auch die Gerechtigkeit und Freyheit / Wein / Bier / Brod / Saltz / Fleisch / Schmaltz und Liechtet zuerkauffen / auch Hochzeit Stuhl vösten Leukauff zu halten. Wobey aber dises vorsichtig zu mercken / daß / obwohln Magerus de Advocat. armat. c 10. n. 23. Thom. Michaël. de Jurisdict. thes. 103. Pistor obs. 49. dafür halten / es gehöre die Auffrichtung der neue Ehehafftin allein zur Vogtey / so fliesset doch solches Recht / nach dem in Bayrn / Oesterreich und Sachsen befindlichen Herkommen / nicht auß der alleinigen Nidergerichtbarkeit / sondern vilmehr auß einem besondern privilegio oder anderer Vergün-

günstigung. Gewißlich in Bayrn werden vermög der Polizey-Ornung/ l. 3. tit. 1. art. 13. solche neue Tafern nicht geduldet / wann sie nicht auff der Fürstl. Hof-Cammer / als befreyte alte Tafern/ immatriculirt seynd/ oder der Landschafft ein gewisses Composition-Geld reichen. Also ist in Sachen deß Prälatens zu R. und Freyherrns T. am Hof-Rath/ An. 1689. und vor wenig Jahren in Sachen der Stadt L. wider einem von Adel N. im Dorff O. verabschiedet worden. Deßgleichen ist in Oesterreich nicht nur die Versetzung der öffentlichen Tafern von einem Ort zum andern / sondern auch derselben neue Aufrichtung scharpf verbotten.

vid. Decret. Imper. Maximil. II. de 1569. & Imperat. Leopol. An. 1662.

Denn solche neue Aufrichtung gereichet denen alten Tafernen zum Nachtheil / und würden es gemeiniglich nur Winckelshäuser werden / allwo allerhand grobe Schandthaten im Schwung zu gehen pflegen. Ein solches Præjudicatum, welches in An. 1643. zwischen dem pfleger zu Elach und Wolffgang Huebern außgefallen / erzehlet Finsterwald. l. 2. obs. 85. n. 8. Jedoch stehet den Land-Ständen in Oesterreich / nicht aber in Bayern / frey / neue Tafern aufzurichten / und diß nach Inhalt eines Decrets von Käyser Maximilian dem andern An. 1569.

Also ist An. 1679. in Sachen zwischen denen gesambten Land-Bayern im Land ob der Enß / wider Herrn Grafen von Schalenberg von der Oesterreichischen Regierung gesprochen worden / jedoch mit disem Abfall: wann nur solche Werckstätt nicht gar zu nahe bey Städten und Märckten / der Burgerschafft zu allzugrossen præiudiz, auffgerichtet werden.

Jedoch pflegen in Schwaben und an etlichen Orten Franckenlands/ wie auch gegen dem Rheinstrohm / wo die Landsässerey nicht im Brauch ist / solche Tafern und deren neue Auffrichtung hin und wider zur Vogtey gezogen zuwerden / inmassen obangezogner Magerus, Thom. Michaël, Bidenbah und andere Pragmatici bezeugen / denen auch die tägliche experienz beyfället / so daß es seine klare Bewandnus damit hat.

Ja es ist nicht nur die Aufrichtung neuer Tafernen an den meisten Orten / gedachter massen / ein effect der Nidergerichtbarkeit / sondern auch deren Auffsicht und visitation dahin gehörig ; wie es denn im Bayrischen Recht und Gewonheit also außgemacht ist. Also pflegen die Vogt- oder Nidergerichts Herren jährlich ihre Tafern zu besichtigen / nemlich / ob allda die Mässerey an Wein und Bier / ob das Gewicht an Brodt und Fleisch / und alles dergleichen / wohl bestellt sey: denn die Wirthe /

Schiffer und dergleichen Beherberger werden vorhin in Rechten verdächtig und dafür gehalten / daß sie mit den Dieben sich leichtlich in Verständnuß einlassen.

Speidel. *verb.* Tafern. Coler. *de Process. execut. p. 1. 2. num. 220.*

Unter dem Getränck außschencken ist ein Unterschid / das Gast / und Zapffenrecht / wer das Zapffenrecht hat / der darff mit Recht mehr nicht thun / als Wein und Bier ꝛc. Maß oder halb Maß Schöpffel oder Vierthl weiß / auß schäncken / und von der Pippen oder Zapffen verleüth geben / aber gantz keine Leuth beherbergen / angedingte Mahlzeiten Stuhlföst / oder Häfftlwein / Hochzeiten / und dergleichen offentliche Gastungen halten / noch andere gantze Fässern unvisitirt verkauffen / oder dardurch Wünckel-Wirth verursachen / und diß Schenck oder Zapffenrecht wird genennt Jus Epistomiale ab Epistomione sive, Pippen / oder Zapffen / darab das Getranck Maßweiß gelassen wird / und von disem Recht ist in den alten Landrechten fernere Erklärung so Ao. 1678. beschehen im 4. Buch 7. Blath ein aigner Titl. von den Wirthen die allein vom Zapffen schenck und gleich ein Artic. darvor stehet ein andere rubric die lauttet also : die Wirth die Gastungen halten / ubi propriè intelligunt Hospitatores die Gastgeben / so offentlich die Gäst behalten / seyn und sowohl von alten als neuen Lands-Ordnungen voneinander underschayden werden. In der Policey ist der Text Clar. 15. art. 1. tit. 3. Buchs fol. 537. quibus præscitis, das in Fürstenthumben Bayrn das Schenckrecht kein Wirtschafft oder Taferns Gerechtigkeit macht : dann auff dem Gey haissen solche Ehetafern oder Gey-Wirthschafften / so neben dem Wein / Bier / Meth / und Brandwein schencken / auch Hochzeiten / Häfftlwein / Leykauff / Vergleich / Commissiones Zeigen täg / und dergleichen außhalten / von Schenckrecht italoquitur Padæus in annot. ad. l. fundi. §. si. Rura. ff. de act. empt. dicit. epistomion esse quasi oris obturaculum, hoc ad hauriendum ad quotidianum usum & vinum in Hypogeis urimur, ubi plura possunt ex Vitruvio & Vasoone legi, und disen der context in der neuen Polizey-Ordnung bey art. 1. tit. 1. 3. Buchs der Polizey in fine princ. Ibi : das Schenckrecht erlangen / aber von dem Meth und Geywirthen hernach der 7. articul. und mehr nachfolgende / widerumb der 15. art. angeregten Titels / klaren Unterschid zaigt fol. 537. Dahero wo in der alten Polizey-Ordnung das Wort Ehetafern / gesetzt worden / sonderlich in rubricis., hat man in den neuen das Wort Geytafern gesetzt / also das Synonima seynd Ehe- und Geytafern / bevorab / weil sich beede alt : und neue Ordnungen auff die erklärten

Lands-

Landsfreyheitē davor der 13. artic. 3. Theils fol. 429. reden/und auß dem neunten Freyheits-Brief gezogen worden / allda Herzog Stephan der alte / und Stephan Fridrich / und Hanß die Junge Brintzen auß Bayrn A. 1358. am H. Creutzerfindungs-Tag circa medium die neuen Ehetafern abgeschafft ibi : wir wollen auch ꝛc. & hæc differentia videtur etiam in Gallijs & apud Iurisconsultos aliquid reperire habemus, Tabernæ teutsch Taferné est locus, in quo vinum venditur L. palam ff. de ritu nupt. Galli faciunt hanc differentiā (attestante Petro Rebuffo. coment. ad L. Tabernæ 183. ff. de V. S.) quod unam vocent tabernam simplicitr , in qua & in quam admittunt hospites quoscunque, & vendunt vina und mit disem Verstand kommen sie mit dem Bayrischen Ehe-Tafernen und Würtschafften oder Gaytafernen über eins / Alteram vocant, cum adiuncto, Tabernam Burgensem , eorum scil. qui honestioris sunt conditionis, & absque illâ promiscuâ hospitum vilique receptatione vendunt vinum duntaxat, qui certè æquiparantur Bavaris Zäpflen und Zapffenrecht & sunt proprié vinivendi vel latinius vinivendaces appellantur Cato. de re Rust. c. 2. 4. ait patrem famil. magis vendacem quam emacem esse oportere. Glos. in L. taberna. ff. de fundo instr. & Albericus in verbo taberna : Concordant hæc etiam Iuribus communibus quia tabernæ in genere sunt plurimæ, atque sic latè pro omni ædificiò utili, ad habitandum L. 183. ff. de V. S. strictius pro meritoriis uti sequens tabula demonstrat.

Tabula Tabernarum.

Sutrina
Lanionis } L. 2. ff. de orig. Iur.

Casearia L. sicut §. aristo. ff. de servit. vendic.
Argentaria L. qui tabernas 32. ff. de contrah. empt.
Terraria L. pen. §. quis quis ff. de leg. 2. Purpuraria L. prædijs §. pater filio ff. de legat 3.
Cauponaria L. tabernæ 13. C. si ita 15. ff de fund. Jnstruct.
Diversoria C. qui bona 13. §. damis ff. de dam. inf.
Vinaria Nonnus Marcellus c. in sect. 55. Prechæus ad L. 103. ff. de v. S.

Cæterùm eodem ferè modo distinguit Ludovicus â Peguera inter cauponas & Popinas nam decisione 44. cauponam vocat tabernam vinariam , velipsam fæminam , quæ vinum vendit , qua cum concordat nostra Zapffenrecht , Jta Cie. in Pison. 41. Jbi caupona pro oppido & n. 8. Justitutionemilarum causâ necessitatis non voluptatis factam , in quibus duo genere sunt Hospitum voluntariorum, qui habitandi causaſt ibi sunt vocanturque Würth Gastgeb, & viatorum, qui ex itinere

sus-

ſuſcipi debent L. 1. §. namque viatorem ff. Inſt. advers. naut. caup. ſtabul. & has Popinas vocat diverſoria & hoſpites diverſores, Gäſt und die Gaſtgeben/ ſo die Gäſt halten eandem differentiam habemus alibi in Iure quoque Aliæ tabernæ vocantur vinariæ, aliæ cauponæ cauponarum propriè tabernarij cauponeꝰ vocantur, qui publicam cauponariã habent ſicut Juſt. expreſſe vocat in L. humilem ff. de inceſt nupt. licèt illi turpes Perſonæ fuerint ſed tamen etiam in L. 1. §. caupones illos vocat, qui publicam cauponam exercent, & hoſpites ſuſcipiunt L. 156. ff. de R. J. L. 2. ff. nautæ caup. ſtabul. & ipſa taberna vocatur caupona L. tabernæ ff. de fundo & eſt locus non tantum quod in eo vinum vendatur ſed in qua viatores pernoctare & permanere poſſint. Caius in L. Nauta ff. naut. caup. ſtab. & apud Græcos latius extenditur quam Ius epiſtomiale, uti ex Platone deprehendi poteſt ubi delegibus tractans omnes cauponas, ut proſint quàm plurimis naturaliter adinventas eſſe. lib. ſeu dialogo 11. Et ideo dicta eſt caupona à copiis (quæ illis ad divertentium viatorum ſufficientem tractationem neceſſariæ ſunt) parentur atque diſtrahantur ita Feſtus L. 3. tradit ſimiliter taberna accipitur â tabulis, quæ ſternuntur & propriè eſt domus, in qua panis & vinum, venduntur jdem glos. in clem. 1. vers. Tabernas de vita & honeſt. Cleric. qui verò plura de vitandis eiuſmodi popinis habere vult. legat. d. decis. Pegueræ. 44. ſed tabernæ vinariæ in ſpeciem intelligantur ædes, in quibus vina venduntur vide L. 2. ff. de peric. & commod. rei. vend. ubi de mercatoribus & venditoribus vinorum tractatur. Sed obſervatu dignum eſt, quod anno 1643. in Regimine Landishutano lis vertebatur & hoc dubium in quæſtionem venerit: ob durch die Wort deß 10. Artickels erſten tit. der Landtsr. Jbi: oder offne Gaſtgeben & ſeqq. ihr hayder Gewerb und Nahrung damit treiben. Et in fine princ. ibi: Die wegen gemeiner Handierung gemacht worden ꝛc. Auch die Tafern ſelbſt/ daß iſt das Wirts-Hauß verſtanden werde/ dann etliche der Meinung geweſen man treibe die Wirtſchafft nit mit dem Gaſthauß / ſonder ſeye nur accidens neceſſarium, dahero man das Würtshauß / wann die Hypothecarij bezahlt / und die current-Schuldner nit wollen vertheilen / ſed poſt deliberationem datam diſtinxeramus inter Tafern und Ehetafern/ in priorj verum eſſe, quòd cùm taberna non exerceatur cauponaria, dann ſolche al ſo bloſſe Weinzäpffler därffen niemand ſetzen oder beherbergen / quia non cenſetur taberna inſtructa, ſed ſimpliciter & magis ex accidenti propter conſervandum vinum in cella. Verùm inſtructa taberna eſt, quæ rebus & hominibus ad negationem paratis conſtat. L. inſtructa 185. ff. de verb. ſign.

ſign. L. tabernam ff. de fund. inſtruct. leg. & propriè eſt meritoria talis taberna Barth. in conſil. ſtatutorum p. l. cùm tabernam ff. de pignor. l. cùm pater §. menne ff. de leg. 2. & turpe, inquit Rebuffus, ad d. L. 184. eſt dicere homines eſſe inſtrumenta tabernarum, quaſi nobiliſſimum accederet ignobiliori, ſed à negotiatione tabernam meritoriam appellarj propter operandum & merendum in illa, ita ut tam homines quàm inſtrumenta ad inſtruct ã tabernæ requirantur: ait enim Rebuffus ibidẽ nomine homines intelligi tam virũ quam fœminam, ergo ſi taberna indiget muliere, ſine illa non eſt inſtructa alſo wo kein frau oder Köchin im Hauß iſt / non poteſt exerceri negotiatio tabernaria: taberna itaque ein Ehetafern / etiam locum & ipſas ædes comprehendit, ſine quibus non poteſt exerceri cauponaria, dann wo keine Ställ / Keller Kämer / Bether / Fleiſch-Gewelb / Schupffen / Kuchel / Stuben ꝛc. Da kan man die Viatores nit recht beherbergen niemand legen / keine Pferd oder Wägen ſtellen ꝛc. Andere Fahrnuß und Zugehören werden auch inſtrumenta genannt als vaſa, dolia, quidquid ad vehendum vel divertendum vel ſerviendum homini & animalibus neceſſarium eſt allerlay Haußrath Leinwath / Gewand / Bethſtatten vectiones, ancones, calices vitra trullæ, phialæ congiaria, urnæ æneæ ſextaria & ſimilia. Und wann ein Wirtshauß alſo beſchaffen / und als Ehetafern zugelaſſen / ſo heiſt mans ein rechte Gay- oder Ehetaffern / wie dann eben ſonderbar verbo: Ehehafft mehrers kan hiehero erholt werden wann wir alſo ex inſtructa taberna ein rechte Gaytafern (dann in Stätten mögen Burgermaiſter / und Rath wirtſchafften / nach deß Orths beſchaffenheit erlauben / ſovil ſie wollen / wann nur die negotiation nit überleat / und zuvil angenommen / daß andern das Brod vor dem Maul abgeſchnitten wird) ex omni genere cauſarum compoſitam.

Cauſa materialis, alle Zugehör zu Treibung der Wirtſchafft / mit Wiſen Aeckern / Hauß / und Hoff / Ställ / Städlen / Gründen / Futher / Fahrnuß / Eſſen und Trüncken & quæ ſupra recenſuimus &c.

Die dritte Obſervation.

§. III.

Es fragt ſich: ob die Einforderung deß Umbgelts / oder Auffſchlags / welchen ein Wirt von Wein / Bier / Brandtwein / und dergleichen Tranck reichen muß / zur Lands-Herrlichkeit / oder aber zur Vogtey gehörig ſey? Nun halten etliche darfür / es ſeye eine Art vom Zoll und dahero ein Stuck von den Regalien deß Territorial-Herrns.

Fauſtus de arar. claſs. 17. ordin. 1346. Ziegler. verb. landſaſſi. conclus.

1. num. 150. Fritsch. verb. Weinschänck-Recht / fol. 134. Bayrische Lands Freyheit / p. 3. artic. 1.

Andere hingegen seynd einer bessern und diser Meinung / es competire solches als ein Effect und Nachfolge deß Tafernen Rechts / dem Nidergerichts-Herrn / insonderheit aber in Schwaben und theils Orten in Francken.

Ruland. decis 12. Gylman. supplic. Camer. p. 1. tit 2. derecon-vent. num 23. Zahn. de Iure Municip. c. 54. Lindenspiir. de mutat. num. Jmperior. c. 33. fol. 157. Klockius de Iur. vectigal. conclus. 1. 11. & seq.

Ich meines Orts aber halte dafür / es sey dises Umbgelt-Recht auß der Observanz, Verjährung / Vergünstigung / und Vergleichung / oder auß der alten Gewonheit zu beurtheilen / gewißlich in solchen Provinzen, wo die Auffrichtung der Tavernen dem Gerichts-Herrn zusteht / da gebühret disem auch das Umbgelt / als ein Effect, so von der Ursach herziehret; Wo aber solche Auffrichtung vorderist von der Verwilligung deß Territorial Herrns dependirt, da wird sothaner Auffschlag oder Umbgelt meistentheils / jedoch nicht allezeit / disem letzten / nemblich dem Lands-Herrn / zukommen.

Rutg. Ruland. *decis. 12.* Ziegler. *v. Landsassii. conclus. 1. num. 150.* Klockius, *de contribut. c. 5. num. 121.*

Nach Bayrisch- und Pfältzischer Gewonheit soll es mit dem Umbgeldt also gehalten werden / wie vor Alters unter allen Landständen herkommen; und was in 20. Jahren für Neuerungen fürgenommen worden / sollen abgestellt werden.

Landts-Freyheit / *p. 3. artic. 1.* Manzius, *decis. Palat. 96. n. 11.* Reichs-Abschid *de anno 1576.* §. weiters seynd wir. Sixtinus, *de Regal l. 2. c. 6. n. 22.*

An vilen Orten geben nur die Wirth / und welche Wein außschäncken / ein Umbgeldt; und ist die Schenckmaß desto kleiner. An etlichen Orten ist das Umbgeldt die Zehende / an etlichen die dreyzehende Maaß. Es wird aber das Umbgeldt genennet / weiln es umgelegt wird: oder accis, weilen es vom verkaufften Gut geschnitten wird. Ja es sagt Klockius an angezognem Ort / n. 150. daß dergleichen Umbgeldts-Neuerungen so gar von denen Reichs-Ständen / ohne Bewilligung deß Käysers / nicht passirt werden. Dahero Besoldus in seinem Thesauro practico, der neuen Edition, fol. 969. diese Wort setzet: Ich weiß / daß einige von

Adel

Adel bey Käyserl. Majstet. um Erhaltung dises Regals supplicando nachgesucht / aber nichts erlangt haben / bis sie ihrer Unterthanen Einwilligung beygebracht. In Franckenland zwar gehört das Umbgeldt gemeiniglich zu der Nidergerichtbarkeit / Wehnerus pag. 484. Meischner. tom. 1 lib. 1. deci. 48. In Sachsen aber / Meissen und Thüring / gehört das Umbgeld dem Lands-Fürsten zu recognition dessen superiorität / wie Klock. cit. loco. n. 130. redet / allwo er auch beysetzet / daß dergleichen Umbgeldts-Steigerung nicht ohne Bewilligung deß Reichs könne gestattet werden Consil. Argentor. 1. cons. 2. n. 23. supplementum Wehneri, pag. 70. Dietherr. in continuat. thesaur. Besold. hoc verbo. fol. 606. An etlichen Orten wird das Umbgeldt so gar auch von dem jenigen Wein gereicht / der nicht verzäpft / sondern von den Burgern in ihren Häusern / außgetruncken und consumirt wird ; wie es zu Speyr / Augspurg / Ulm / Nürnberg und in mehr Städten / auß erheischender Nothdurfft / hergekommen ist.

Die viertte Observation.

§. IV.

DJe Bayrische Praxis bey dem Wein Umbgeldt oder accis, ist folgende. Die Fürsten in Bayrn thun dise Art vom Zoll sich vornemblich zueignen / auch zum öfftern der Obrigkeit ein und andern Orts und Städtleins auß sonderbarer Gnad und concession solches nachsehen. Also werden zu München / in meinem Vatterland / von jedem Aimer Weins oder andern Trancks / sechs / zu Ingelstatt aber vier Maaß / oder vilmehr statt deren das Geldt / worum das Getränck verkaufft wird / vom Stadt-Rath eingezogen / und hernach ein Theil desselben in die Fürstl. Rent Cammer / ein Theil aber in der Stadt Steurstuben gelifert. Die andre Art vom Accis, insgemein der Auffschlag genannt / wird von den Land-Ständen eingenommen / und seynd dessen gemeiniglich dreyerley Gattungen : Erstlich / der Gräntz-Auffschlag / welcher vor die Außländische in Bayern gebrachte Wein bezahlt wird / ob sie gleich darinnen nicht verzehrt / sondern anderwertshin geführt werden. Zum andern gibts eine besondere Art Accis, so dem Umbgeldt verglichen wird / weiln denen Land Ständen ebenmässig / wie dem Lands-Fürsten / der Preiß von der sechsten Maaß zukommt. Drittens / seynd die Geldt-Accise : denn es müssen / über die oberzehlte Accise, auch vor jeglichen Eimer Weins / zwey Gulden den Land-Ständen erlegt werden Dise Arten von Auffschlägen mögen in Bayrn erstmahls An. 1543. zum Vorschein gekom-

men seyn / als in welchem Jahr Hertzog Wilhelm und Ludwig von ihren Land-Ständen die Macht und Einwilligung erlegt haben / zu Abtilgung derer im währenden Türcken-Krieg gemachten Schulden / vor jeglichen Eymer Weins einen Achtels / Gulden / oder einen Schilling-Pfening schwartzer Müntz / einzufordern ; biß endlich mit der Zeit dise Sach an Gewicht / Zahl und Maaß hoch und verwunderlich zugenommen hat. Dis ist aber curios, daß auch die Fürsten von Bayrn ihren Land-Ständen / in Krafft alter vorhandenen Pacten / einen Accis, von 2. Gülden auf jeglichen Eymer / so nach ihrer Hofstatt gebracht wird / zu erlegen pflegen.

Raiffen.

Den Wein unter den Raiffen verkauffen ist gantze Fässer voll verkauffen / also daß nichts davon abgehe / oder darumb / daß der Wein mit Raiffen und Fassé verstandē / verbundē / und das Continens durch das contentum wol verstanden werden / Ita in Bavaria intelligitur gantz Fässer voll sambt dem Faß und Raiffen vide. 2. act. dritten Buchs 1. tit. der Policey-Ordnung fol. 539. & passim in der Auffschlags instruction c. 23. Wigulæus Hund. in suo historico compendio lit. scribit, quòd sagina vini apud veteres vocabatur, ein Saumerey sed usitatior accipitur. de vinis, quæ adhuc in musto sunt, vel Italica ex coctione manent', aut naturn dulcia permanens von Türoler und Etschwein / und die süsse Oesterreicher passim eam de ordinatione der Auffschlag & Policey-Ordnung folio 530. Ulpianus in l. 1. §. 4. ff. de peric. & comòd rei vend. cominas vinum doliare ibi : si doliare vinum emeris &c. concordat. l. 15. ff. detrit vin apud Rebuffum de V. S.

Die fünffte Observation.

§. V.

IN der Bayrische erklärten Lands-Freyheit ist zwar art. 5. p. 3. Verbotten / das kein Neu-Ehehafft für an nit mehr Gestadt werden solle ꝛc. das aber wider solches Verbott ein præscription stadt habe / und euer / welcher von unverdencklichen Jahren in possessionem seines e. g. iberümbten Ehehafft-Bads / Mihl / Schmidt / oder Tafern zu manuteniren seye / ist einhellig in dem Churfürstlichen-Rath geschlossen worden / weilen dann auch in etlichen Orten die Baurs-Leuth dem Bader (so denen andern gleichfahls zu verstehen) Jährlich ein gewisses geben / wurde einstens disputirt / ob zu Verjährung deß so jährlich NB. gewissen auch eine Zeit von unverdencklichen Jahren erfordert werde ? etliche habens darumben sagen woln / weilen zu erlangung der Ehe-

hafftS

haffts-Gerechtigkeit selbst / wie gehört / ein Zeit über Menschen-Gedencken requirirt wirdet / consequenter auch zu dem das jenig NB. darauß kommbt / nemblich der jährlich gewisser Raichung ! daß widrige aber / und das 30. oder 40. Jahr genug seyen / ist erkennt worden / und diß willen alle jährliche pensiones, gleichförmige Raichung / und andere Jura in solcher Zeit præscribirt werden / zu deme seye von der jährlich gewissen pension auff die Gerechtigkeit selbst kein consequenz zumachen / weilen dise de novo zu erigiren außtrucklich in Staturis Verbotten / nit aber ihme de Pass. semic. cont. 40. n. 8. & 9. allwo er adfinem diß zu notiren gibt / daß die oberzehlt / und im 5. art. 3. Theils der erklärten Lands Freyheit angeregte 4. genera der Ehehafft dergestalt beschaffen / daß denenselben keine andere / obschon darzwischen eine ähnliche Gleichheit wäre / können zugezelt werden / dahero einer wohl befugt ein e. g. Säg- oder Oel-Mihl auff seinen Grund auff zurichten / ohne irrung der Ehehafft-Mihl / weilen selbe / idest, die Säg- oder Oel-Mihl vor keine Ehehafft-Mihl zuhalten.

Bey dem Kayserl. Hoffgericht Wetzlar/und all anderen wohlbestellten ordinari Processen, wird Ehehafft genennt / Iustum impedimentum, quo citatus comparere impeditur, also auch in Bayrn / sed ad ditur particula nott. Ehehafft nott. quasi legitimum impedimentum necessitet. Quò minus citatus compareat. 14. 15. 16. 17. Gesatz dritten Tituls der Gerichts-Ordnung welcher in ordinario muß observirt werden, prout statuit tit. 8. 1. Buchs 8. Titls der Polizey-Ordnung folio 481. aber in Bayrn werden auch Ehehafften anderst genennt und gehalten ut art. 5. p. 3. der erklärten Lands-Freyheit fol. 429. ubi accipitur pro jure hospitandi molendi, balneandi solum Ius tabernam fabro concedendi pinsendi &c. aliter accipitur pro servitutibus personalibus Ehehaffts Laistung / quomodo subditi pro certo servientis fabri pistoris. Balneatoris molitoris annuo servitio, certum quid vel in frumenti variam genesib us vel constitutæ pecuniæ certum compensationis loco retribuunt dicitur Badenzinß Miller und Bach-Kohrn / qun casu debent molitores vicinis ibidem molere quoties veniunt, & extraneos postponere similiter Balnearores eiusdem viciniæ, vicinos lavare, tondem sarrificare, & certis temporibus inservire faber equos soleis providere currus & cisia munire ferro & aratra præparare. Ad usum Pistor pinsere, panem proprium ante extraneos vicinis vendere &c. Et pro hoc servitio alibi alia pacta, alia Iura observantur. De quibus erklärte Lands-Freyheit fol. 418. art. 13. ubi Ehehafften pro singularibus Iuribus accipiuntur quatenus

quovis loco obſinurêre Cæpolla haltet es pro ſervitute uſur videatur And. Knichen de inveſt. pact. p. 2. c. 4. n. 46.

Ehehafft-Recht

Iſt faſt wie Dorff-Gericht / ſonderlich aber werden in Ehehafft-Rechten jährlich den Unterthanen etliche und die fürnembſte an jedes Ort taugliche und nöthige Articul auß der Polizey-Ordnung / und anders dergleichen / mit Ernſt / und bey Straff fürgehalten / und auffgelegt.

Die ſechſte Obſervation.

§. VI.

Super quia nos Decanus, Doctores, & Profeſſores aculratis Juridicæ in Alma & Electoralia Ingolſtadienſi univerſitate conſulimur, ita ſe habet.

IN der Hoffmarck N. welche im Landgericht N. gelegen / werden über die 100. Herdſtätt gezehlet / iſt aber niemahen kein Bach- oder Beckenhauß auffgericht worden / deſſen man aber allda / ſowol zudeme an offner Landſtraß gelegnen Wirtshauß / und Ehetafern / als den Hoffmarcks-Inwohneren / und dem Cloſter ſelbſten zu gutem / vorauß zur laydigen Peſt / und andern abſcheulichen Contagions-Zeiten / zu welchen die Bachſtätten von N fleiſig anheims bleiben / und ſelbige Noth leyden laſſen / hochbedürfftig wäre. Derowegen dann bey beruhmter Iuriſten facultet der Churfürſtl. hohen Schul zu Ingolſtatt werden angefragt / ob Herr Præpoſitus oder Propſt deß würdigen Gottshauß und Cloſters N. ſine expreſſa licentia Principis / oder unangefragt deſſen Regierungen Authoritate propria ein Bach-Hauß in berührt ſeiner Hoffmarck allerley Brodt / Pfenwerth auff den offnen Kauff zu backen / auffzurichten von Rechts wegen befugt ſeye ? Oder ihme von andern umbligenden Stätt- Märckt- und Dorff-Becken / auff beſorgliches Widerſetzen / nuntiando novum opus, vel ex alio remedio iuris, Hinderung oder Abſtellung / & ex quibus cauſis, inſpecto tam iure Bavarico, quàm communi beſchehen möchte ?

Quibus in facto præmiſſis, ut ad propoſitam quæſtionem reſpondeamus, in primis pro negativa ſententia fortiſſimé ſtringit, quod in ipſa facti ſpecie expreſſe proponatur, in prædicto pago nullum unquam furnum ab hominem memoria fuiſſe Panes in eo coctos publicé vel ipſis pagi ruſticis, vel etiam peregrinis, & tranſeuntibus divendendos, ſed in quaſi poſſeſſione

ius

iuris huius coquendi & vendendi panes ipsos pistores vicinæ civitatis N. & oppidi N. perpetuò & ultrà hominũ memoriã fuisse, quæ proinde cõmunitates quo pistoribus veluti civibus sibi incorporatis videntur ius hoc immemoriali præscriptione aquisivisse proinde eodem iure habendo, ac si titulum vel privilegium prohibendi novos eiusmodi furnos in vicinis locis extrui à principe obtinuissent, cum in confesso sit præscriptionem temporis immemorialis, cuius originem annorum series & vetustas planè obruit, non modo haberi pro veritate præsumpta, & quasi indubitabili (sicut ex Gloss. in l. 1. Cod. de servitut. & aqua Bald. felin. Mascard. & aijs loquitur Dominus Joachim. lib. 1. cas. 10.) verum & privilegij vices sustinere eiusque præsumtionem inducere, & sicuti interpretes dicere solent, tantum posse, quantum potest specialis Imperatoris concessio cap. 1. de præscript. in 6. & cap. super quibusdam de verb. significat. l. hoc iure, Aquæductus de quotid. & æstiva facit secundò quod Part. in pluribus locis & inter alia in c. quo minus. ff. de fluminibus tradit, cumque interpretes communiter sequi testatur, August. Boerius vol 3. concl. 144. n. 30. quo siquis ex privilegio, vel alio iusto titulo prius molendinũ habeat, non possit postmodum alijs novum molendinũ ædificare, per quod lucrum molendini possessoribus aufferatur, aut minuatur, maxime si lucrum illud fuerit noticatum, & per plurimos annos præscriptum, eò quod eiusmodi lucrum amittere & idem sit, ac verum damnum pati glos. in l. 2. §. 1. ff. re quid in loco. publ.. &. in l. si. quis uxori. §. penuet. ff. d. Furt. Bald. Angel. & Alexander in l. non. amplius in prins. ff. delegat. 1. quo etiam faciunt tradita Hieronymi Schurff. cent. 3. cons. 38. in fin. cum text. in l. si quis quam. 7. ff. de divers. & temporal. præscript. & l. præscriptio. 45. in fin. princip. ff. de usurpat. & usucap. ex quibus evincitur quodis, qui in fine publici diverticulo eus piscandi acquisivit, alterum eodem iure prohibere possit. Præterea in publico quid posse permittere, quatenus sive iniura, ideſt, sivé incommodo, cuiusquam idfieri queat, cùm ergò novus ille furnus in N. sine incommodo & damno pistorum N. & N. qui hactenus panes suos ibidem distraxerunt, extrui queat, sequitur eiusmodi extructionem per se injustam, & prohibitam esse text. & Interp. in l. id, quod nostrum ff. de Reg. Iuris & l. fin. cod. de pactis.

Quin imò & si proposita novi furni in prædicto Domino sive Hoffmarchia extructio de jure communi licita ac permissa foret, ea tamen varijs constitutionum provjncialium locis ex sequentibus motivis videtur habita. In primis enim statutis Bavaricis Lands- und Polizey Ordnung lib. 3. tit. 1. art. 13. novæ domus coquendæ cervisiæ etiam ad usum propriarum cau-

pa-

ponarum extrui prohibentur, & illæ solummodo permittuntur, quarum ius à plurimis retrò annis legitimè in troductum doceri potest und haben darbey, inquit constituto, die rechte / alte / befreyte / unstrittige Breyhäusser / oder welche sonsten unzweiffich seyn / gnädigst verbleiben lassen die jenige aber / welche der Inhabern eygner Bekandtnuß nach von neuem ohne allen unsern Consens, und concession zu verkauffung deß Biers auffgerichtet / oder erbauet / zu solchem Brauch gar abgeschafft/ Cùm ergo ratio prohibendi novas eiusmodi ædes & loca pro coquenda cæreviſia extrui etiam imò magis locum habeat, in novis furnis sive pistrinis ædificandis, siquidem per confectionem panis antiquis pistrinis plus incommodi & damni, quàm vetustis braxatorijs ædibus per confectionem cereviſiæ inferatur, sequitur eandem quoque prohibitionem locum habere Text. & interp. in vulgat. l. illud. ff. ad leg. facit, præsertim quod iam citatis statutis Bavaricis Lands- und Polizey-Ordnung lib. 4 tit. 8. art. 9. receptum. pistorum ius panes in foris publicis vulgò an offnen Märckten distrahendi apertis verbis confirmatur, aber die Gaybecken / ita sonant verba formalia, lassen wir bey ihrem Bachen allerley Brodts / und daß selb bey ihren Häußern / auch an offnen Märckten / und sonsten zu verkauffen / wie von alters herkommen ist / noch verbleiben / quæ certe antiqui eorum, Iuris confirmatio cum eo consistere nequit, si in quolibet pago & alijs locis nova pistrina sive furni extrui, & panes in ijs cocti ibidem distrahi, nec sine magno antiquorum pistrinorum præiudicio ac damno vendi possent.

Verùm hiscé, similibus alijs non attentis censemus D. Prælato sive Præposito N. omni iure permissum esse, ut in suo pago sive Hoffmarchia novum ac proprium pistrinum sive furnum extruere, & panes in eo coctis absque ulla pistorum vicinorum iniuria & contradictione liberé vendere, haud minus quam v. g. novum furnum pro figulo, sive etiam novam officinam pro fabro, vulgò ein neue Schmidstatt / vel pro alijs Mechanicis artificibus ædificare possit. Movemur, quod cum quilibet rei suæ moderator sit, & arbiter. l. in remed. 21. cod. mandati nemo in re suaque vicino nullam servitutem dedet, pro arbitrio suæ ædificare, prohiberi queat, quamvis etiam vicinis inde aliquod incommodum obveniat, & illi notabile, inde damnum patiantur, veluti si quis altius tollendo vicini sui ædes obscur, & l. altius. 8. & l. seq. cod. de servit: & aqua. l. cum eo 9. & l. cuius ædificium 24. ff. de servit. pred. orban. ordinata enim charitas incipit à se ipsa d. d in l. præses cod. de servit. & aq. quemadmodum, & alias unicuique licet conditionem suam meliorem facere, quamvis id per accidens in alterius detrime-

trimentum l. Pupillus ff. de in fraudem credit. l. ſi in meo ff. de aqua pluvia, incend. & ibidem Glos. damnum quidem nemo alteri inferre poteſt, ſed qui in re ſua aliquid facit, non debet videri damnum aut injuriam facere, cùm ſuo jure utatur l. fluminum 24. §. ult. & l. procul. 26. ff. de damn. infect. ubi priori loco J. cornſultus docet, quod quilibet in fundo ſuo novum puteum aperire poſſit, eſto etiam vanæ vicini putei hoc ipſo præſcindantur, & aqua ei intervertatur, quod idem quoque confirmatur in l. 1. §. denique Marcellus 12. & l. ſi in meo ff. de aq. & aqu. pluvia arcend.

Accidit quod durum & crudelitati proximum eſſe dicatur aliquem prohiberi eo uti commodo, quod ex re ſua percipere poteſt, text. & interp. indict. l. præſes. 6. eod. de ſerv. & aqua.

Exquibus Interpretes unanimi fere conſenſu tradere ſolent, licere unicuique in ſuo privato Flumine ædificare novum molendinum, etiam cum alterius antiquæ molæ Domini magno incommodo & detrimento, & quod non ſit amplius tantus ad prius molendinum accurrentium numerus, eàque ratione, magnum ei lucrum aufferatur. Nec putandus eſt talis ædificator dolo facere, quaſi alienum commodum intervertat, ſiquidem nec fraudem, nec dolum, aut etiam cauſam ullam. Commitere cenſeatur, qui Jure ſuo utitur. l. merito. ff. pro Soc. Bec. in l. nullus. 26. ff. de reg. jur. & latè cons. 621. n. 3. & quisque præſumitur potius ad propriam utilitatem ædificare in ſuo, quam ad alterius æmulationem aut injuriam Gloſs. in l. fluminum 8. fin. ad verbum, commitit ff. de damno infect. Bald. in l. item Lapidem. 4. ff. de rer. divis. Joſon. in l. quo minus n. 33. ff. de fluminibus Cæpol. ad tit. de aquæ ductu n. 52. & ſeq. Alexand. cons. 194. n. 4. & Schurff. cons 42. in ſine quod ſi illud ex omnium ferè interpretum ſuffragio locum obtinet in Molendinum, Certè idem quòque procedet in novo piſtrino ſive furno exigendo, adeò, ut cum Iacob. d. S. Georgio. Part. Cæpol. Jaſon & Becio Schrader, de feud. part. 6. cap. 6. n. 115. in ſpecie etiam vaſallo ius hoc concedat, quatumvis inde magnum præiudicium Domino antiquiorum furnum habendi inferatur.

Atque huic noſtræ ſententiæ nec quidquam ne refragantur argumenta ſupra in contrariam partem allegata; Etenim quod de præſcriptione obijciebatur, propterea parum aut nihil momenti habet, qui hic in actibus meræ facultatis verſamur, qui per ſe, & quamdiu meræ facultatis maneat, non magis ullam præſcriptionem, quàm obligationem, ſive Iuris neceſſitatem recipiunt, text. in cap. Abbare extr. de verb. ſignifi. l. 2. ff. de via publ. cum poſſeſſione cauſ. 16. q. 1 Azor inſtit. moral. l. 5. cap. 18. vers 3. & Cavar.

ad cap. possessor. de reg. iur. n. 6. part. 2. 84. n. 6. nisi forte prohibitio & acquiescentia contariæ partis accersit, ac proinde is, non amplius quid faciet ex mera facultate, sed ex putativa Obligationis necessitate & jure ex eiusmodi prohibitione & acquiescentia ipsi prohibenti quæstio, Glos. & Interpret. in l. quæ luminibus ff. de servitut. Urban. pradior. Bald. de præscript. part. 4. Quint. princip. q. 6. n. 3. Bocer. decis. 125. n. 5. & Cavar. ad dict. cap possessor part. 284. n. 6. licet & in hisce ipsis prohibitionis & acquiescentiæ terminis & pluribus rationibus, & inter alias ex mala prohibentis fide dissentiat, Pacer. in tract. de regal. cap. 2. n. 82.

Præterea rectè cum Casio, Palbo, Schurff, & alis observ. Wesend. cons. 34. quod. etsi quis in suo jure aque molendini vel furni præscripsisset non tamen inde sequeretur, penes eum voce jus prohibendi in alieno ne Dominus in suo ædificare possit, est enim argumentum hoc à separatis, ex quo nihil infertur, l. fin. ff. de. calumniatoribus, præsertim in scriptionibus, quæ sunt strictissimi Iuris cap. auditis extr. de præscript. n. 11. & Schurff. cont. 2 cons. 861. & jam supra ostensum est, jus quod quis habet in suo, non inpedire, quo minus vicinus in proprio etiam cum incommodo alterius eodem jure uti possit, dict. l. fluminum ff. de damn. infection.

Atque parum valoris habet, quod de lucro radicato dicebatur, quamvis enim nemini jus suum & lucrum principaliter ac directè sit aufferendum dict. l. id quod nostrum, & ibi Decius cogno. ac passim interp. ff. de reg. jur. nequaquam tamen ex eo sequitur, quin quisque ex suo possit lucrari, etiamsi alter inde per accidens & in consequentiam lucrum decedat, siquidem tale lucrum sive interesse non considereretur, præsertim quando, l. inde Neraticis §. idem Julianus, & ibidem Gloss. ad verb. quia retrorsum A. ad leg. aquil. Wen. dict. cons. 34. n. 22.

Quæ hactenus dicta sicuti de jure communi nostro iudicio nullam difficultatem habent, ita nec ijs constitutionis Bavariæ refragantur nam cum statuta sint stricti juris & ex unanimi. D. D. opinione ita accipienda, ut quantum fieri potest, minus juri eorum derogent utpote cuius correctio non sit admitenda, nisi specialiter fiat arg. l. proseimus cod. de appellat. nec provisio contra jus, quod ex primit Part. in l. Cæsar: vers. quarto quæro ff. de publicanis, Iason in l. filium, quemad finem ff. famil. & Andr. Guil. lib. 2. obs. 29. n. 5. non potest, nec debet statutum provinciale jus coquendæ cæreviſiæ, contra juris communis dispositionem adimens, aut certo modo limitans ad jus piscendi ulla ratione porrigi, & ultra ipsa verba ampliari, præsertim quod in constitutionibus provincialibus, Forst: Ordnun-

nung act. 39. licet furnorum in pagis expreſſa mentio facta, & & in ſpecie cautum ſit, quòd non in omnibus ac ſingulis pagis piſtores habitent, nulla tamen eos introducendi, aut novos furnos extruendi prohibitio fiat, ſed tantùm numerus communium furnorum, quantum fieri poteſt, ob periculum imminentis damni, & inutilem lignorum conſumptionem avertendam reſtringi jubeatur.

Et licèt jus piſcendi ac publicis foris, vulgò an offnen Marcketen / diſtrahendi panes ruralibus piſtoribus, vulgò den Gay-Becken conſtitutionibus patrijs datum, ac confirmatum ſit, inde tamen nullo modo inferri poteſt jus prohibendi, ne Dominus alienus pagi, ſive Hoffmarchiæ proprium furnum, ſive piſtrinum pro ſubditorum ſuorum & peregrinorum tranſeuntium commodo extruere, aut etiam per novi operis nuntiationem impertiri poſſit, tum quod ea impunè ſpernatur, ſi clarè & omnino compertum ſit, Nuntiationis jus ipſi nuntiandi competere, l. 1. §. fin. & l. ſeq. l. 6. §. 5. ff. de oper. novi nuntiat. And. Gail. lib. 1. obſervat. 16. & Ferruar. in forma libelli, jam dict. tit. n. 2. & ſeq. tum etiam, quod ex ipſa furni extractionem nullam aufferatur, utpote cùm uſus ejus prætendi, & adhibeti poſſit, ad piſcendum ſine jure panes publicè vendendi.

Atque hæc ſunt, quæ nobis ſupra dictis Decano, Doctoribus, & Profeſſoribus ſuper præmiſſa facti ſpecie & quæſtione ei annexa juris eſſe viſa ſunt, ſalvô tamen cujusque tutius ſentientis judicio, & in fidem majori noſtræ facultatis ſigillo ſubimpreſſo. Actum in facultate noſtrâ 12. Junij an. 1652.

NB. Diſe hernachfolgende Obſervationes 8. 9. 10. 11. 12. & 13. ſeynd hieher nit: ſondern in das gleich hernach folgende 13. Capitel gehörig/welche in der Truckerey durch den vorbeygangenen Fehler/ ſo nit mehr geenderet werden können/ verſetzt worden.

Die Achte Obſervation.

§. VIII.

Es begabe ſich/ daß ein Pflegsverwalter von der eingenommenen Steur 400. fl. zu ſeinem privat Nutzen applicirte/ ohne daß deſſen ſein Gerichts-Schreiber einige Wiſſenſchafft hätte/ als nun gedachter Pflegs-Verwalter umb ſolches Gelt hinderſtellig/ und nit mehr ſolvendo ware/ iſt der Gerichtſchreiber zu Gutmachung ſolchen Hinderſtandts der 500. fl. von der Churfürſtl. Cammer angehalten worden/ und diß neben vil andern ex legibus deducirten argumenten, unnd Urſachen meiſtentheils auch derowillen/ weilen nach Brauch deß Bayrlands die Gricht-Schreiber mit dem Pflegs-Verwalter über die Ambts-Gefäll nicht allein Gemeine Spör zuhaben: ſondern auch der Steur Einnahm beywesend zu ſeyn: Die Rechnung zu unterſchreiben/ und ſubſigniren pflegen ꝛc. Welche alles mit ihren Pflegs-Verwalter gleiche Obligation zu imporriren ſcheinet: Es iſt aber diß/ und anders ungeacht/ der Gerichtſchreiber von der angeſuchten Gutmachung durch das Reviſorium abſolvirt worden/ auß denen Urſachen/ weilen der Gerichtſchreiber ihr Function und Ambt maiſten in deme/ warauff ſie auch den Ayd abgelegt/ beſtehet/ daß ſie nemblichen in Gerichts Sachen/ als da ſeyn die partes citiren/ dilationes zuertheilen/ Zeugen zuverhören/ und dergleichen/ ſo in einem Proceſs vorfallen können/ rechtlich handlen/ und das ordentliche Prothocoll halten ꝛc.

Die neundte Obſervation.

§. IX.

Auß erſt ſolvirten Caſu entſpringt eine andere Frag/ daß wann zway Beambte ſimultaneè ſambt/ und ſonders hafften/ und einer auß ihnen eines Außſtands wegen ankommen wird/ ſolcher aber vorſchutzt/ daß nicht er/ ſondern ſein Mitbeambter das Gelt c. g. eingenommen/

dero.

derowegen selber vorhero anzusuchen / und also in effectu der Beklagte sich deß beneficij ordinis, oder excussionis gebrauchen will / ob es ihme verträglich / oder nicht; Molindus, Math. Perlich. und andere denegiren einem solchen gemeltes Beneficium per tex. in l. si plures 30. ff. de curat. bon. dand. item l. si de Curatore 2. §. 5. ff. eod. und endlich per ex facto 30. ff. de negot. gest. Doctor Passus hergegen refutirt dise opinion mit solvirung ihrer beygebrachten Texten an disem Orth gar schön / und sagt mit Munoz. de Escobar. Nicol. Boër, und andern / daß in gesetztem Fahl der Beklagte sich deß beneficij ordinis, seu excussionis so lang / und vil gar wol bedienen könne / biß seyn mitbeambter / durch wessen fahrleßige Ambtierung / oder andere Schuld solcher Außstand erfolgt / nicht mehr solvendo, welchen Sentenz gemelter D. Bassus behauptet per tex. expres. in l. Jmperator 11. ff. ad municipal cum sequen. item per l. etsi duobus, C. quo quisque ord. conven. und andere authoriteten mehr D. Bass. semicent. 1. Controv. 16.

Die zehende Observation.

§. X.

Es begehrte ein Ambts-Borg / welcher schon lange Zeit in der Borgschafft gestanden krafft deß 8. art. 14. tit. der Land. seiner Borgschafft entlassen zu werden / der Beampte verweigert einen andern Bürgen zustellen / vorgebend / daß jenige / so in angezognen Titl zwar generaliter statuirt / seye auff die Amptsbürgen nit zu extendirn / die Sach wird strittig / und den 12. Febr. Anno 1661. erkennet: der Bürg seye schuldig / ungeachtet seines Vorbringens / in der Borgschafft zu hafften / auß diser hauptsächlichen Ursach / weilen die Amptsborschafften / also zusagen conditionat: biß dahin in suspenso: und alsdann erst efectuierlich seyn / warn nemblich der Beampte hinterstellig würdet / in denen Conditionat-Borgschafften aber / ob solche schon auch longissimo tempore daß ist 30. Jahr continuiren / hat nichts destoweniger keine Action zu Entledigung statt Bald. in l. si pro ea C. mand. Gail. 2. obs. 29. num. 7. Menoch de arbitr. jud. quæst. lib. 2. cent. 1. cas. 41. dann es absurd wäre / daß der Bürg eheunter solle entledigt werden / bevor er obligirt Caspar Marz. de Fidejus. cap. 6. n. 147. & seq. auser dessen / idest, der Amtsporgschafft / mag ein Porg seinen Schuldner umb Entledigung von der Borgschafft in nachgehenden 3. Fählen klagen: Dann 1. die Porgschafft auff ein gewisse Zeit geschehen / inner solchen aber der Schuldner nit bezahlt / l. si pro eo C. mand. c. constitu-

stitutus X de fide iuss. 2dò wann der Schuldner Verschwenderisch / und zum Verderben hauset Ioan. Schneid. ad §. si quid autem Justit. de fideiuss. und 3. wann der Porg schon lange Zeit / welche zu determiniren in deß Richters Willkur stehet / in der Porgschafft gestanden ist / supra cit. art. 8. tit. 14. l. Lucius §. 1. ff. mand. Gail. lib. 2. obs. 29. n. 3. D. Bals. Semic. 2. Cont. 46.

Die eilffte Observation.

§. XI.

Hypotheca fisci quando incipiat ?

Super incidebat hæc quæstio in Cons. Aulico, à quo tempore Hypotheca fisci in bonis Administratoris, seu Officialis incipiat, Anné statim à tempore collati, seu concessi officij, an verò demùm à tempore Captæ Administrationis ? Das ist / von Zeit der wircklichen Antrettung des Ambts den Anfang nemme ? Und diser Frag ist dahero entstanden / daß der Gartzweiller zu Straubing Regiments-Rath worden / hat man ihme auch zu gleich das Mauth-Ambt verlihē / doch darzu wircklich nicht kōmen lassē / er thue dann zuvor Porgschafft laisten ; Nun hat er sich umb Porg bewor den / selbige auch bekommen / nemblich den von Neuhauß / und den Tabertshofer / diser haben sich erbotten vor 2000. fl. Pürg zu werden / doch daß Gartzweiler ihnen zuvor deßwegen auch Caution, und Sicherheit laiste / diß ist geschehen / und hat ihnen die 2000. fl. so Tabertshofer ihme noch an einem Kauffschilling noch schuldig ware / verschriben / darauff seynd sie beede Pürg werden / und Gartzweiller zum Mautt-Ambt würcklich gelassen : Diser ist ex postfacto umb etlich tausent Gulden hinderstellig worden / dahero die Pürgen die 2000. fl. würcklich bezahlen müssen / der Fiscus aber wolt nicht content seyn / sondern auch den Uberrest / zwar nit bey ihnen : aber bey deß Gartzweilers Vermögen haben / und weilen angezogne 2000. fl. beeden Theilen / dem Fisco, und denen Pürgen verschriben / wolte ein jeder Theil den Vorzug haben / Quærebatur, uter alteri esset præferendus, à Regimine Straubingensi concludebatur pro fisco, Consilium Aulicum verò contrarium decidit, & pro fidei iussoribus, utpotè anteriorem Hypotecam habentibus, respondit. &c.

Die zwölffte Observation.

§. XII.

EInem Beambten wird ausser seines Gerichts einen Augenschein ein zunemmen / commissionsweiß auffgetragen / selber nimbt seiner Verrichtung halber / als Commissarius, das Deputat der täglichen 7. fl. præ-

ten-

tendiret auch für Außschreibung der Commission, und für den Commissions-Bericht / das Schreib- und Förtig-Gelt / war die Frag / ob er solche Gelter / in Ansehung der eingehaischten Deputat, zu fordern berechtigt ? Pro negativa obijciebatur, daß er auff solche weiß mehr / als ein Churfürstlicher Rath hätte / dessen aber ungeacht / ware in Plano, als wo man sich ex seperato angefragt / geschlossen / quod sic: ob communem stylum, & diversitatem laboris den 13. Sept. 1670. im Churfürstl. Hoffrath. ꝛc.

Die dreyzehende Observation.

§. XIII.

Nachdem Adam Prennen / Marthinum Praun umb ein gewisse Schuld beklaget / und in solcher Klag biß zur Replic verfahren / bringt endlich der Beklagte in seiner duplic vor / daß er erst in Erfahrung gebracht / wie daß der Richter dem Kläger mit wahrer Verwandtschafft zugethan sey / derowegen er Beklagter vor gedachtem Richter nicht mehr zu Antworten schuldig / Kläger hergegen sagt / daß dise auffzügliche Einred nicht mehr statt habe / weilen sie nicht gleich Anfangs / wie der 3. art. 5. tit. summarischen Processs erfordert / eingeworffen worden / Beklagter replicirt / daß eben gegenseitig allegirte 3. art. 5. tit. vor ihn militire / weilen selber mit diser limitation redet : er hätte dann erst / nachdem er in der Hauptsach Antwort gegeben / ein solche Einred von neuem bekommen ꝛc. Er aber habe sein Exceptionem dilatoriam erst erfahren / so eben so vil / als wann solche von neuem sich erhoben hätte / nam iusta ignorantia error, vel dubitatio facti nemini debet esse nociva l. error C. de jur. & fact. ignor. und darbey ist er auch verbliben.

Das dreyzehente Capitel.

Der Zwölffte Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemblich die Auffstellung eines Richters / Ambtmanns und anderer gemeinen Bedienten.

Die Erste Observation.

§. I.

Es ist bey jederman ohnstrittig / das der Gerichts-Herr in seinem Dorff / Schloß oder Gerichts-Bezirck / allerhand Beambte erwählen könne / die das gemeine Beste selbiger Orten beobachten / und in Verwaltungs-Nahmen auff der Unterthanen Nutzen sorgfältig sehen sollen; und haben dise Leut keinen Theil an der Gerichts-Gewalt / sondern nur

an

an den obligenden Sorgen : welches vornemlich von den vordersten und vornehmsten Beambten / so die Herren in ihren Dörffern bestellen / zu verstehen ist / als da sind : die Ober-Richter / Hof Richter / Hofmarcks Richter / Vögt / Ober Ambtmänner / Schultheissen / Schöpfen / Käller / Ober Vögt / Pfleger / Verwalter / wie selbige unterschidliche Nahmen haben. Denn es kan der Obrigkeit und Unterthanen Eintracht und consens, als worinnen die Glückseeligkeit bestehet / in einem etwas weiten territorio nicht erhalten werden / wan nicht die Jurisdiction und deren exercitium gleichsam durch vil Canäl oder Röhren geleitet wird / und weiln die Herrschafft allen Sachen selbst nicht vorstehen kan / so müssen andre zur Hand genommen und durch selbige die Obrigkeitliche Ambtssorg erleichert werden. Denn gleichwie bey einem weitschweiffigen Hauß-Wessen eine gewisse Abtheilung zu gnschehen pflegt / und einen dis / dem andern jenes vom Haußvatter angeschaffet wird / welche doch allesambt unter desselben direction stehen / also und wo vil Familien sich zusammen gethan haben / v. g. in einer Stadt / Dorff oder Marckflecken / da können selbige nicht wohl anderst / als durch unterschidliche vom Gerichts-Herrn dependirende und nach gerodnete Beambten regiert werden; welches auß den Römischen weltlichen Rechten entsprungen zu seyn scheinet / denn vor Zeiten Pflegte der Magistrat: so die Jurisdiction hatte / nicht selbst über die Rechts Sachen zu cognosciren oder Erkanntnus einzuziehen / sondern an seine Stell einen Richter denen streitenden Partheyen zu verordnen / arg.

l. à Divo Pio ff. de re judicatt. l. cum Prætor. 12. & l. judicium. 18. ff. de judic. l. 2. C. de pedan. judic. l. ult. §. 3. ff. quod. metus causa. Cujacius. *l. 21. obs. 30.* Duarenus, *l. 1. disput. 53.* Corasius, *miscellan. 18. lib. 5. num. 6.*

Und dise nachgesetzte Beambten nennt man Prætores vicarios, judices delegatos, predaneos, welche ob sie schon einige Bothmässigkeit über ihre Ambts-anbefohlene Unterthanen haben / so ist doch selbige / in Vergleichung gegen dem Gerichts-Herrn / von geringen Ansehen / denn all ihre Gewalt depengirt / so wol ursprünglich als sonsten / vom Gerichts-Herrn / und können sie ohne desselben (als bey deme die Jurisdiction radicaliter, oder gleich einer Wurtzel / hafftet) außdrücklichem oder stillschweigenden consens nichts setzen oder befehlen / dergestalten / daß solche Beambte vilmehr blosse Werckzeuge und Gehülffen / als fundamenta und Gründe der Jurisdiction, heissen mögen. Daß aber ein jeglicher Gerichts

richts-Herr Krafft seiner zustehenden Gerichtbarkeit dergleichen Beambten in seinen Dörffern zu treuer Verrichtung der obligenden Geschäffte annehmen / und mithin andere zu Ertheilung der Justiz abordnen und delegiren könne / das last sich gantz klar erweisen.

arg. 2. ff. de Jurisdictione. c. præpera. X. de offic. deleg. Knichen. *de Jure territor. c. 4. num. 453.* Bocer. *de Jurisdict. c. 8. num. 99.* Laurent. Kirchov. *cons. 41. num. 1. quæst. 1.* Besold. *de Jurib. Majest. c. 3. n. 3.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 1. n. 25.*

An denen Orten und Provinzien aber / wo die Landsässerey im Herkommen ist / als in Bayrn / Oesterreich / Würtenberg / ꝛc. da ists an deme / daß / wann ein Edelmann in seinem Dorff dergleichen Beambte in Bestallung nimmt / solches nicht anders / als mit außdrücklichem oder stillschweigendem Vorbewust und Einwilligung deß Lands-Fürsten / oder Herrns geschehen zu seyn erachtet wird / dieweiln der Fürst die Quell aller Jurisdiction und Ursprung aller Obrigkeit in seinem Land ist / denen die Landsassen haben alle ihre Bothmässigkeit oder Gerichtbarkeit vom Territorial- oder Londs-Herrn / und diß entweder auß besonderer Abtrettung / Freyheit oder vermög eines special indults und privilegii, oder auß rechtmässiger præscription und Verjährung.

Gregor. Tholosa. *de Republ. l. 4. c. 5. num. 24.* Hillig. *in Donell. enucleat. l. 17. c. 7.* Marta. *de Jurisdict. p. 1. c. 42.* Panormitan. *p. 2. lib. 2. cons. 6. & seqq.*

Es sollen aber solcherley Richter / Vögt / Pfleger / oder wie die sonsten Nahmen haben / ausser den Schrancken / so ihnen von ihrer Gerichts-Herrschafft gesetzet / nicht schreiten / oder etwas solches unternehmen / dessen sich der Gerichts-Herr selbst zu enthalten hat /

l. fin. f. de Iurisdict. l. 239. ff. de verb. signif. c. 13. X. de Iudiciis, Clement *quamvis, de foro. compet.* Finckelthaus. *observ. 49. num 11. & seq.*

Dann sie werden ausserhalb ihrem Gerichts-Bezircks nur für privats Personen geachtet /

l. fin. ff. de offic. præfect. l. 1. ff. de offic. urbic. l. 3. ff. de offic. procons. Alemann. *Palæstr. Consult. 5. pag. 193.* Coler. *de proces. execut. p. 3. c. 7. num 33.*

Und müssen die Nidergerichtbarkeit nach der von ihrem Herrn vorgeschribnen Maß / oder wie es die proportion und Grösse ihrer Bothmässigkeit mit sich bringt / verwalten /

l. 2. ff. si quis in jus vocat. l. 3. ff. de minoribus. Vultejus *ad l. 1. ff. de Iurisdict. omn. judic. n. 15. & seqq.*

Derowegen und wann die Unterthanen sich von einem solchen Beambten beschwert befinden / können sie ihren recurs und Zuflucht zum Obern-Herrn nehmen / als der seine Jurisdiction nicht völlig hat von sich geben können / eben wie das Feur nicht kan auffhören warm zu seyn.

Pet. Heig. *q. 1. quæst. 9. n. 28.* Anton. Faber *l. 3. tit. 12. defin. 17.* Leupold. *de Concurrent. Iurisdict. quæst. 1.* Parladorius *rer. quotidian. l. 2. c. 1. num. 7.*

Die andere Observation.

§. II.

Es hat aber ein Gerichts-Herr alles Fleißes dahin getrachtet / daß er solche Beambten in Bestallung nemme / welche wie Seneca sagt / im Urtheilen gerecht / in Worten warhafftig / in allem ihrem Thun erbar / und in Ubung oder Verwaltung der Gerechtigkeit sanfftmüthig seynd. Er soll keine solche Beambte annehmen / welche nur ein Politische / oder wohl gar Atheitische Religion haben / deren Gott ihr Bauch und Beutel ist; welche auß einem Mund kalt und warm reden / welche das Interesse privatum oder Eigennutz für ihren Abgott halten / und Pflicht / Treu / und Eyd / umb ein Leffel vol auri porabilis verkauffen. Vornemblich aber hat er sich vor disen zu hüten / die da allerhand unbillliche Arten / die Unterthanen zu besteuren / an Hand geben; Dann solche Fuchsschwäntzler und Erfinder neuer Aufflagen seynd nichts anders / als der Unterthanen Blut-Egel / Wölffe / der armen Leute Mörder / deß Teuffels Werckzeug / Gottes Geisel und Ruthen und Leibeigene deß Geitzes; Keine Juris Consulti und Rechtsgelehrte / sondern Diener der Boßheit / keine Priester der Gerechtigkeit / sondern Heuchler.

Ut ait Roland. *à V alle, vol 2. cons. 91. num. 5.* Tholosanus, *de Republ. l. 3. c. 2. n. 10.* Petrus Rubuff. *ad l. eum, qui ib ff. de Verb. signif. fol. 68.* Besold. *de Ærar. c. 7. §. 1. n. 3.*

Die dritte Observation.

§. III.

Es soll aber ein Herr solchen Beambten ein billich-mässige Besoldung schöpffen / damit sie nicht gemüssiget werden / durch allerhand unzimliche Ränck und Vervortheilungen von den armen Unterthanen Gelt zu er-

erpressen. Dann es seynd die jenige belohnens würdig / welche dem gemeinen Nutzen zu Hand stehen /

l. fin. ff. de in rem verso, l. cum hi 8. §. 23. ff. de transact. c. eportet. 1. & c. non permittas. 5. §. Festinal. *in novell. 17. de mandat.* Vasquius *l. 1. de l. 1. de controvers. 1. n. 2.* Mastrillus *de Magistr. l. 1. c. 21. n. 17.* Menoch. *arbitr. cas. 514. n. 1.*

Es lauffi auch wider die gesunde Vernunfft / daß der jenige / den anderer Leute Arbeit abmattet / von eignen Kosten leben : und der / so zu Geschäfften das Seinige mit beyträgt / keinen Vortheil an seinem Vermögen oder Haabseligkeit empfinden solle /

l. unic. C. de prab. salar. l. 10. c. charitatem. 45. caus final. quæst. 2. Novell. cap. 9. Tolosan. Syntagm. *l. 27. c. 2. num. 7.* Winther. de Assessor. *p. 1. c 8. n. 12.*

Es muß aber die Bestallung so beschaffen seyn / daß der Beambte über den nöthigen Unterhalt und alltägliche Außgaben / auch etwas zu seiner Kinder besten und Behuff seines künfftigen Alters / und damit er nach so vilen rühmlichen fatiguen und arbeiten nicht endlich verderben zuruck legen könne /

l. per hanc. 7. § *sexcenti 4. C. de Advocat. divers. judic.* Marillus *l. 1. c. 21.* Larea *allegat. fiscal. 104. n. 7.* Crespus *de Aaldaura, decis. 108. num. 5.*

Dann ein übel gefüttert Pferd / gehet und ziehet übel.

Ioan. de Platea, *in l. animalia. C. de curs. publ.* Tuschus, *conclus. practic. 15. num 8. lit. S* Paris de Pureo, *de Siudicat, v. saraium.*

Die viertte Observation.

§. IV.

Es ist aber ein grosser Unterschid zwischen den Beambten / welche der Territorial-Herr annimbt / und zwischen denen / so der Nidergerichts- oder Vogtey-Herr bestellet ; dann jenes geschicht Krafft der Landsherrlichkeit und Regalien /

Udalr. Zasius *in l. imperium. num. 27. ff. de Iurisdict.* Rosenth. de Feud. *c. 5. conclus. 2. num. 4* Klockius, *vol 1. cons. 14. num. 38* Meischner. *decis. l. 2. tom. 2. n. 120.*

Dises hingegen vermög der Vogtey : sintemalen alle Jurisdictions-Verleyhung und Concession nicht nur nach Beschaffenheit der Persohn /

welche sie erlangt hat / sondern auch nach der Natur und Eigenschafft der Gerichtbarkeit an sich selbsten / ob sie nemblich die Höhere oder nidere ist / regulirt und unterschiden werden muß /

Per l. plenum. 12. §. equitis. ff. de usu & habitat. l. etsi susceperit. 52. ff. de Iudiciis. Tabor. *axiomat. c. 38. lit. C. num. 8.* Stamm. *de servitut. personal. l. 3. c. 10. n. 32.*

Die fünffe Observation.
X.V

Wann ein solcher Beambter von jemanden hoch geschmächt oder injurirt worden / so kan er selbst darüber richten / und den injuranten oder Schmäher abstrassen / dafern anderst die injuria in betrachtung seines Ambts geschehen ist /

Cynus *ad l. unic. eum. 6. ne quis in sua causa*, Odradns de Ponte, *consil. 7.* Vivius, *decis. 278. n. 2.*

Dann ein solche Schmach scheinet dem Lands. Herrn selbst oder dem Ambt zugefügt zu seyn /

Cap. 1. verb. punire, in 6. l. illud 8. & ibi Castrens. *ff. de appellat. l si familia ff. de Iurisdictione.* Gail. *1. obs. 39. num. 2.* Fachinæus *l. 2. cons. 59.* Greven, *l. 1. conclus. 39.* Carpz. *l. 6. respons 97.*

Falls aber die Schmähung nicht in Obsicht deß obhandenen Ambts / sondern nur als gegen eine privat-Persohn geschehen ist / alsdann kan der Beambte sein selbst Richter nicht seyn / sondern muß die Sach an den Obern / deme die Cognition und Untersuchung in Rechts-Sachen zustehet / bringen / sintemalen dises nur personal-injurien seynd.

l. unic. C. ne. quis in sua caus. l. Senatus Consultum *ff. de offic Præsid. Novell. 15. §. si. verò egerint.*, *l. eum qui §. si injuria mihi. ff. de injur.* Clar. *prax. criminal. quæst. 35. num. 36.* Roland. *à Valle*, *l. 2. cons. 16.* Berlich, *p. 2. conclus. 66. num. 38.* Riccius, *p. 1. decis. 54.*

Stehet also dißfalls zu muthmassen / ob die injurien in Ansehung deß Ambts / oder aber der Persohn zugefügt worden / und wird meistens dafür gehalten / daß solches ratione deß Ambts geschehen sey / wann der Beambte auff dem Rath-Hauß / vor Ambt und vor Gericht geschmächt wird.

Bartol.

Bartol. *in l. si quis obrepserit. ff. ad L.* Cornel. *de fals.* Paris de Puteo, *de Syndicat. v. injuria officiali. c. 3. n. 4.* Guazzinus *in defens. reor. c. 18. n. 5.* Myler. de. Hyparchiolog. *c. 8. §. 42. n. 64.*

Also ist vor etlichen Jahren am Holländischen Hoffgericht im Haag decidirt worden / als Jacob von Graf den Cornelium de Witte, der vereinigten siben Provinzien Pensionarium, wie er eben auß dem Rath gegangen verwundete. Gleichmäßig hat man vor ungefehr zwölff Jahren am Hoffrath zu München geurtheilt / da einer den Obersten Cantzler mittelst eines Pistohlschusses zu tödten getrachtet: Wiewohlen nachgehends auß andern Ursachen / und wegen vermutheten Aberwitz oder Wahnsinnigkeit / die Straff gemildert worden.

Die sechste Observation.

§. VI.

DJe Wissenschafft / das Nachsehen und Fahrlässigkeit der Beambten bey Verjährung der Gerechtsamen / welche sie zu verwalten haben / kan auch dem Gerichts-Herrn schädlich und nachtheilig fallen; Dann eines Gewalthabers oder Gevollmächtigten Unachtsamkeit / Wissenschafft und Gefehrde / schadet dem Principalen in allweg /

l. sed si 3. §. fin. & l. procurator. 5. ff. de tribut. act. l. apud. Celsum. *§. quaesitum. ff. de except. dol.* Vultejus *consil. 36. num. 99.* Menoch. *consil. 51. num 38.* Giurba, *observat. practic. 91. num. 1.* Francis. *decis. forens. 345. num. 3.*

Und wann einer durch einen andern verwaltet oder versäumt / daß ist so vil / als wann ers selbsten gethan oder verwahrloset hätte.

l. si quis 7. ff. de Jurisdict. l. idem eorum. 6. §. 1. ff. quod cuiusq; universitat. num. Bald. *l. 5. consil. 340.* Barbosa *ad c. cùm ad sedem. 15. X. de rest. spoliat.* Paul. Castrensis, *consil. 262. lib. 2. §. 68.*

Dann es mag sich der Gerichts-Herr die Schuld dißfalls selbsten beymessen / daß er einen solchen fahrlässigen und schädlichen Diener erwählt hat /

Novell. 8. c. 8. Novell. 82. c. 7. Surdus, *cons. 566. l. 4. num. 14.* Gail. *obs. 45.* Larrea, *allegat.* Fiscal. *87.* Guttierez. *quæst. civil. 85. l. 1. num. 3.* Burlatus, *vol. 1. cons. 104. n. 19.* Klock. *vol. 1. consil. 29. n. 444.* allwo er meldet / daß auff solche weise die Statt Landau die Jagtbarkeit wider Chur-Pfaltz *præscribirt* und verjähret habe.

Jedoch kan solchen falls der Teritorial, oder vilmehr Jurisdictional-Herr seinen regress wider den nachläßigen Beambten und dessen Erben nehmen die Widerkehr alles Schadens und Verlurſts daselbst suchen.

l. 1. C. ut in possess. legat. l. scireiam. 45. ff. ad L. Aquil. Menoch *consil. 246. num. 61.* Farinac. *p. 1. decis. 493. n. 4.* Alciatus *respons. 319. n. 1.* Bald. *in c. 1. §. judices. de pace juram. confirmanda.*

Also ist meines Wissens An. 1679. in einer wichtigen Sach eines gewissen Prälatens / und Churfürstlichen Ambtmanns oder Pflegers / an einem höchsten Bayrischen Gericht : wie ingleichem An. 1677. am Käyserlichen Reichs-Hoffrath in Sachen der Gräfin von L. wider die Statt S. gesprochen worden / in massen Ioan à Felde decis 317. bezeuget / allwo er auch noch zwo andere præjudicia anführet.

Die sibende Observation.

§. VII.

NAch demmahln der Unterthanen tägliche Klagen dahin gehen / daß die Beambte vile übel unanständige Geschencks- und Gabsannehmung mit disem Vorwand beschönen wollen / wie sie nemblichen solche nicht der Meinung acceptiren / daß sie die gerechte Sache unterdrucken / und hingegen die ungerechte hegen wolten / sondern nur damit die Sentenz oder Urtheil desto ehender geschöpfft werde / und desswegen pflegten sie einige Ergötzung gleichsam / zur Erkanntnus vor die eilfertig expedition, anzunehmen. Andere nehmen zu ihrer noch grösserer Schand von beeden Theilen Verehrungen / damit sie / als beeden Partheyen wohlwollende / destoweniger Verdacht sich auffladen / daß sie einem Theil vor dem andern zu favorisiren begehrten. Allein diß seynd Larven / worunter ein gottloses geitziges Gemüth verborgen stecket / dann es ist der Richter so wohl als der Beambte nicht nur von tragenden Ambts / sondern auch Gewissens wegen schuldig und verbunden / die Rechts-Streite abzukürtzen und bald möglichst zu expediren / wie weniger nicht dem rechthabenden Theil zu favorisiren / und den Unrechten hingegen zu condemniren und verdammen. Ist also die Annehmung der Geschencke ein verkehrung der Warheit / Verblendung der Augen und Verkauffung der Justiz.

Con. qui rectè. caus. 11. quæst. 3. Eccles. c. 20. Exod. cap. 23. Larrea, alleg. fiscal. 47. num. 1. Novell. 8. & 17. l. omnes 3. C. ad. L. Juliam *repetund* Riccius, *p. 2. decis, 260. n. 1. & 5.*

Und

Und ſagt Petrus Aurrelianenſis bereits vor 300. Jahren in ſeiner Pract. rubric. de Statu Curiæ, n. 2. c. 110. daß er / wann auch gleich die gantze Welt ein anders ſagte / doch nicht glauben könnte / das ein Richter dem jenigen Theil / ſo Geſchenck bringt / nicht werde mehr favoriſiren / als deme / ſo da nichts bringt. Und wann ſchon endlich ein ſolcher Richter kein ungerechtes Urthel fället / ſo wird er doch den Geber im Proceſs unterrichten / oder ihme günſtige und annehmliche dilationes und Auffſchub ertheilen / welche dem Gegentheil ſchädlich fallen.
Milers Hyparcholog. c. 12. §. 1. *num.* 4. Menoch. *retinend. poſſeſs. remed. 3. num.* 763.

Ich weiß zwar wol / daß ſich etliche Autores finden / welche die Lehr geben / es ſolle ein Beambter nur dahin ſehen / damit er nicht alles ohne Unterſcheid / auch nicht von allen / noch überall annehme /
Text. ſingul. in l. ſolent, 6. §. 2 ff. de offic. pro Conſul. & l. plebiſcito. 18. ff. de offic. Præſid.

Und könten ſie ſicherlich und mit zutem Gewiſſen etwas von Speiß und Tranck-Waaren acceptiren / weilen dergleichen geringe Gaben nicht ſcheinen von der Wirckung zu ſeyn / daß ſie das Richterliche Gemüth wanckend machen ſollten / indem bey ſolchen Dingen ſchlechter Gewinn aufzuheben ſey / und ſelbige nur auß guter Zuneigung gegeben werden.
C. et ſi quæſtiones. X. de Simonia. Molina de Juſtit. & Jure, tract. 2. diſput. 84. num. 1. Damhoud. *in pract. criminal. c. 130 n. 9.* wo er von Haaſen und Fiſchen redet. Bertazoll. *lib. 1. conſil, 71.* da er von zweyen mit Heu beladenen Wägen redet Gratian. *diſcept. forens. 56. n. 48.* Farinac. *quæſt. crim. 111 n. 255* Langlæus *l. 6. ſemeſtr. c. 1. pag. 240.*

Allein wie dem allen / ſo pflegen dennoch vorſichtige Beambte und die da allen widrigen Verdacht der Ungerechtigkeit von ſich abzuwenden begehren / auch ſolcherley Geſchencken ſich zu enthalten; weiln mit dergleichen Speißen die Gerechtigkeit verſchluckt wird / und unter den Gebeinen der Eßwaaren die Ungerechtigkeit ruhet.
Beſold. *de Conſilar c. 11. num.* 27. c. Riccius, *ſ. 2. deciſ.* 260. n. 5. wo er ſpricht: Wer dem Richter eine Henne gibt / der thats meiſtentheils deßwegen / damit er einen Ochſen dagegen bekomme / und ſo bald daß Geſchenck durch deß Richters Thür eintritt / ſobald ſchleicht der Teuffel zum Fenſter hinein.

Dan-

Dannenhero andere vermeinen/ daß ein Beamter oder Richter auch durch Annehmung eines eintzigen Pfennings sich deß Lasters Barattariæ und criminis repetundarum theilhafftig mache.
Franciscus Vivius *decis. 113. num. 15.* VVamesius, *cons. Canonico 561. n. 3.* Mylerus *d. loco*, *furse alios allegans.*

Ist demnach die Justiz die allerkeuscheste Jungfrau/ welche wie Plato, l. 34. dialog. 12. de Legib. bezeigt / durch keine Geltbestellung / Gunst/ Furcht oder Haß deflorirt und zum Fall gebracht werden soll. Dann der Richter soll nicht nur vom bösen an sich selbst / sonder auch von dessen Verdacht gantz entfernet seyn.
2. Buch Mosis am 18. *cap.* Prediget Salomon 20 *cap.* 2. Buch Mosis am 24 *capit. Esai. c. 5. vers. 23.* 5. Buch Mosis 27. *capit.* Amos am 2. Capitel. *vers 6.* und *c. 5. vers 7. 10. 12. & c. qui recte 11. quæst 3. c. non licet. eod. c. non sane. 14 quæst. l. 5. jungatur* l. 3. C. *ad. L. Jul. repedund. l. fin. C. de pæn. Jud. male judicant. venales 2. C. quando provocare non est necesse.* Tholosanus, *Syntagm. lib. 36. c. 28.* Cardinal Lugo, *de Iustit. & Iure*, *disput. 37 sect. 9* Andler, *Iurisprud. publ. l, 2 tit. 1. p. 1. § 47.*

Dises aber hab ich zum Beschluß diser quæstion noch anmercken sollen / daß in fällen / die keine Justiz; sondern pur lautere Gnaden- oder Polizey-Sachen betreffen / und worinnen keinem Theil das allergeringste præ Judiz oder Schaden zuwächset / sondern deß Beambtens blosse Vergünstigung einem nützlich fallt / mit guten Gewissen etwelche Geschencke zur Vergeltung der ertheilte Gnad und Einwilligung mehrfältig können angenommen werden / wie dann solches die Theologi nicht verbieten; denn ein Favor und concession, die niemanden abbrüchig / sondern nur dem impetranten ersprießlich ist / mag wol um Geldt / ohne Gefahr deß Lasters Parattaria genannt / verkaufft werden.

Die achte Observation.
§ VIII.

BIßher hab ich von den vornehmsten Beambten der Gerichts / Herrn Meldung gethan / als denen die Verwaltung der Justiz und was sonsten dahin gehörig / anvertrauet wird / nemblichen von Pflegern / Richtern/ Vögten / Schultheisen ꝛc. Nun aber ist auch etwas von denen schlechtern und geringern Bedienten anzuführen / deren Bestellung eben so

so wol der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey anhängig und ihre Dienste der gantzen Gemeind / Dorff und Stätt nützlich seynd. Es gibt aber derselben / nach Unterschid der Oerter mannichfältige Gattungen : Am ersten finden sich gleich die Frohnbotten / Gerichts-Diener / Ambtsknecht / Schergen ꝛc. deren Auffnemmung / wie gedacht / dem Vogtey-Herrn billich zustehet. Mir ist gar nicht unbekannt / daß diese Leut / wenigstens bey dem gemeinen unverständigen Mann mit einiger macul besudelt werden wollen ? Allein ich bin der Meynung / daß solche Personen (ausgenommen diejenigen / welche der Frau oder Centherr bestellet / insgemein die Blut Schergen / Galgenknecht und dergleichen genennt) auch nit einmal infamiâ facti laboriren oder Ehrloß seyen : Es mag auch der Pöbel sagen was er will / so können doch solche Gerichtsdiener bey rechtschaffnen Leuten nicht vor unrichtig gehalten werden : Es ist zwar ihr Ambt schlecht und etwas verdächtlich / aber doch nicht famos und unehrlich. Der Ambtsknechten und Schergen Beruff bestehet vornemblich darinn / daß sie der Obrigkeit an Hand stehn sollen / und werden zu latein Lictores benambset / à lino vel licio, vom Lein oder Flachs / als womit vor alters die / so vor dem Magistrat hergiengen / umbgürtet waren. Sie heissen auch servi publici oder gemeine Knecht / und ist ihr Ambt keinesweegs Ehrloß / wie bey Carpz decis 112. num. 8 zu sehen. Dannenhero es richtig zu seyn scheinet / daß der Ambtsknechte Kinder in die Handtwercks-Zunfften auffgenommen werden können / sintemahlen die Außschliessung von einem Recht oder Ambt nicht Platz findet / es seye dann / das solches durch ein außtrucklich Gesatz also eingeführet.

Tiraq. *in l. si unquam C. de revocand. donat.* Felin *in cap. ex parte 2 X de Rescript.* Bald. *in autent. ex testamento C. de secund. nupt. num. 3.* Carpz *cit. loco ubi præjudicium Schabinorum Lipsiensium de A. 1646 citat.*

Das Wort Scherg oder Frohnbott / ist vor Zeiten bey den alten Teutschen ein erlicher Namen gewesen / und hat man zu solchem Ambt nur erbare fromme / reiche / wohlgesessene Leut / so von männiglich ein gut Lob und Geschrey gehabt / gebraucht.

Schilter *exercitat. ad Pandect. 10. pag. 296 ubi plures citat.* Dietherr *in continuat. specul.* Speidel. *hoc verbo fol. 367.*

Im Bayrischen Land-Recht ist versehen : daß man zu Schergen und Frohnbotten keine nehmen solle / welche vorhero unehrbare Handlung getriben / oder bösen Leumuth auff sich haben /

Bayrische Gerichts-Ordnung / tit. 1. art. 1.

Und können solcher Schergen ihre Kinder zu denen gemeinen Handtwercken eingelassen werden / wann nur ihr Vatter mit Malefitz-Personen nichts zuthun hat / oder die Kinder ehe er zu solchem Ambt kommen / schon erzogen worden.

Bayrische Polizey-Ordnung / *lib. 4. tit. 1. art. 2. & lib. 1. tit. 5. art. 3.* allwo der Schergenlohn taxirt wird.

Damit aber die Ambts-Knechte und Schergen sich um desto wachsamer aufführen: und / wann sie etwas / so gemeinschädlich und guter Zucht entgegen lauffet / erfahren / es desto fleissiger anzeigen / als wird ihnen an vilen Orten ein gewisser Antheil an den abfallenden Geldt-Bussen zugeeignet / und heist es insgemein: man gibt den Schergen den Nachwandel.

Arg. l. 25. ff. de Scto Sillan Bayrische Forst-Ordnung / *art. 18.* Lands-Freyheit / *p. 1. art. 4.*

Der Nachwandel ist bißweilen der dritte / bißweilen der zehende Pfenning einer Geldtstraff / nach Unterschid der Oerter und alten Observanz.

Bayrische Forst-Ordnung / *art. 81. fol. 773.* Lands-Freyheit / *art. 17. p. 1. in fin.*

In Bayrn werden dise Nachwandel nur an denen Orten zugelassen / wo sie vor Aufrichtung der erklärten Lands-Freyheit herkommen / wie im 17. articul zu End stehet: denn es ist hart / daß der Verbrecher über die ordentliche Straff / auch etwas dem Gerichts-Diener erlegen solle / deme doch der Gerichts- oder Vogt-Herr selbst ein billichmässige jährliche Belohnung reichen zu lassen schuldig ist / zu geschweigen / daß die Gerichts- oder Ambtsdiener / auß Hoffnung dergleichen Vortheils / öffters unschuldige Personen fälschlich angeben würden.

Manz. *decis. Palat. 77.* allwo er *sub. n. 16.* ein Neuburgisches *Præjudiz de An. 1665.* von einer adelichen Wittib anziehet / welche disen Nachwandel von neuem hat einführen wollen.

In Schwaben und etlichen Orten in Francken ist der Nachwandel solcher Gestalt gesetzt / daß umb so vil Pfund Pfenning jemand gestrafft wird / so vil Schilling / (insgemein 7. Kreutzer 2. Pfenning) muß er dem Gerichtsdiener bezahlen.

Die neunte Observation,
§. IX.

HJeher gehört auch die Aufstellung der Dorffführer / welche gleichsam die Burgermeister im Dorff seynd / und die gantze Gemeind repræsentiren / auch vermög derer vom Nidergerichts-Herren und dessen Beambten erhalten prærogativen / und Vorzüg / ein und anders in den gemeinds Sachen anordnen können. Es pflegen zwar dergleichen Dorffführer in Schwaben und Oesterreich alljährlich von der gantzen Gemeind benennt und vorgeschlagen zu werden / allein die Erwähl- und Bestellung derselben ist vor dem Vogtey-Herren gehörig.

Quido Pap. decis. 631. §. ad tertium punctum n. 7. per. l. 2. C. de Decurion. l. 10. & l. exactores. C. de suscept. præposit. l. 10. Maulius de Homagio tit. 12. num. 9. fol. mihi 418. Barto. in l. item eorum, §. si ita decreverint. ff. quod cuiusq. universit. nomine. Bald. cons. 327. num. 13. Curt. Senior, cons. 16. n. 3. Cornæus, vol. 1. consil. 299. n. 26. Cynus, in l. ea lege C. de condict. ob causam.

Deßgleichen stehet die Obsicht und Erkundigung / ob die Dorffführer die gemeine Sachen recht und auffrichtig verhandlen / dem Gerichts-Herrn zu.

l. congruit. de offi. Præsid. c. decrevimus & c. Episcopum. & c. placuit. 10. quæst. 1. c. Romana. de consibus lib. 6. Bald. *consil. 158. lib. 3.*

Die zehende Observation.
§. X.

HJeher wird ebenmässig die Bestellung deß Nachtwächters gezogen / der nächtlicher weil die Statt- und Dorff-Gassen durchgehen / die Stunden außruffen / und die nächtlichen Feursbrunsten und Einbrechungen von Dieben offenbahren muß. In Oesterreich und Elsaß gehen die Wächter mit Hacken herumb / womit sie bey auskommender Feursgefahr die im Brand stehende Häusser desto leichter einreissen können / damit das Feur die benachbarte Gebäud nicht ergreiffe.

l. 10. §. 3 & 21 ff. de Iurum. legat. Cuiacius *l. 5 observ. 8* Bicius *in tract. de clamore: & ex eo* Dietrich. *in supplem speculi.* Speidel. *h. verb. fol. 466* Kochen *de Iur. vicinæ. p. 113.* Wehn. *observ. pract. h. v. p. 488.*

An etlichen Orten und vornehmlich in Städten werden diese Wächter / die Scharwächter genennt / Anderswo / wie zu Ingolstadt /

Oelberger / welche gantz geharnischt gehen / und der Studenten nächtliche Zanckerey- und Balgereyen unterbrechen.

Die Eilffte Observation.

§. XI.

Anhero gehört die Bestellung eines Caminfegers / oder Caminkehrers. Dann es sollen zum öfftern / und zwar wenigstens viermal deß Jahrs über / die Schlöth oder Rauchfäng so wol in Stätt / als Dörffern gekehrt werden /

arg. l. si. servus servum. §. si furnum. ff. ad L. Aquil. l. fluminum, §. si furni ff. de damn. infect. Kochen. de Jure viciniæ. c 5 num. 12.

Anderst und wann eine Feursbrunst entstehet / ist der / so der Caminfeger unterlassen hat / den Schaden zu ersetzen schuldig.

Bald. vol. 2 nons. 174 Magonius. decis Florent. 3 num 12 Mylerus, hyparchbolog. c. 16 §. 15 n. 64 Raudensis. p 1 décis. 6 n. 56 Bald. in volum. 2 consil, 148. Speckhun. de Incendio pag. 45.

Die zwölffte Observation.

§. XII.

DIß Orts kan auch wohl von Auffstellung der Hebammen und deroselben Verpflichtung gehandelt werden. Es haissen aber Hebammen die jenige / welche die gebehrende Kinder mit ihren Händen empfangen / und denen in Kinds-Nöthen arbeitenden Weibern mit Artzneyen an Hand gehen.

Diether. in continuat. thesaur. pract. Besold. p. 634 Speidel. in specul. notab. hocverbo. n. 66.

Und diser Hebammen Außsag werden vornemblich attendirt / wann die Frag von Geburt der Zwilling: von impotenz deß Manns oder Weibs / von Schwächung einer Jungfrau / von Zeitigung der Geburt ꝛc. vorfällt: dannenhero wann in solchen und dergleichen Fällen die Hebammen einen Eyd abschwören / und sonsten guten erbaren Wandel und erfahren seynd / so ist ihnen in Sachen / ihre Wissenschafft und profession betreffend / glauben zuzustellen.

Capz. *p. 4 const. 31 def. 1 num. 12.* Farinacius, *p. 5. criminal. quæst 147. n. 141* Trzkius *de Iure seusuum c. 2 de modo visus. n. 15.* Mascard *de probat. vol. 3 conclus 1175. n. 6* wo er sagt / daß sie unter die *Medicos* zuzehlen seyn. Ruland. *de Commis. p. 1 l. 4 c. 17. n. 11*

Und

Und werden diſe Weiber dahin angeſehen / daß ſie ein Kunſt profidiren und zur Medicin mitgehören.

l. princip. ff. de ventr. inſpiciend. l. 1. §. 2 ff. extraordinar. cognit. Gotofredus, ad l. item ſi Obſtetrix. 9 ff. ad L. Aqui. Paulus Zachias, quæſt. Medicos. Legal. l. 6 tit. 1 quæſt 1 n. 1 & lib. 6. tit. 3 quæſt. 2 n. 26

Daß aber der Hebammen Außſag / vornemblich wanns umb Schwächung der Mägdel zu thun iſt / gar offt jrrig und ein lauteres Geſchwätz ſeyn / ſolches beſtättigt Bajardus ad Jul. Clar. quæſt. crinminal. 4. n. 7. mit einem ſchönen Exempel / ingleichem auch Thomas Bartolinus, in partûs viis, c. 18. allwo er meldet / daß zu Spoleto ein Mägdel über 1000 mal ſtuprirt und dennoch von der Hebamme noch vor eine Jungfrau gehalten worden ſey. So weiß auch ich mich zu erinnern / daß vor ohngefähr 8. Jahren an einem gewiſſen berühmten Conſiſtorio ein Mägdel / nach eydlicher Außſag einer alten Hebamm / vor untichtig zum Eheſtand wegen all zu enger Geburts-Glider gehalten und erklärt worden / von welcher man doch kurtz darauff gehört / daß ſie außwärtig ſchon drey Kinder zur Welt gebracht gehabt /

Diſes iſt bey denmeiſten Authoribus richtig / wann eine Hebamme der Kindbetterin ein frembdes Kind ſupponirt / und an ſtatt eines Mägdleins einen Knaben aufdringt / daß ſie ſodann das Leben verwirckt habe: dergleichen Exempel ſich gegenwärtigen Jahrs im Königreich Engelland ſoll zugetragen haben.

Cujac. ad l. 2 tit. 24. ff. de lib. agnoſcend. Speidel. in ſpeculo Juridico. h. v. fol. 579

Es pflegen aber die Hebammen öffters nicht nur Kupplerinnen / ſondern auch Hexen abzugeben / und bezeugt der Author Mallei Malaficarum, oder Hexenhammers / p. quæſt. 1. cap. 13. daß im Biſtumb Baſel und Straßburg einsmahls zwey Hebammen verbannt worden / deren eine 40. die andere über hundert Knaben in der Geburt getödtet / und dem Teuffel aufgeopfert hat.

Dreyzehende Obſervation.

§. XIII.

Alhero wird auch nicht unfügliche die Beſtellung der Ros / Küh / Schwein / Schaf- und Geißhirten deßgleichen eines Brunnenmeiſters / oder Waſſermeiſters / gerechnet: deren aller Erwählung urſprünglich vom conſens und Macht deß Nidergerichts-Herrns dependirt

diret; wiewohlu meistens die Dorffs-Gemeinden selbsten/ auß stillschweigender connivenz und Zulassung ihrer Herren dergleichen Leute anzunehmen pflegen. Jedoch ist gewiß / daß die Erwählung visitation, Obsicht / und Absetzung diser Diener dem Nidergerichts- oder Vogt-Herrn alleinig gebühre / ob er schon nicht allezeit und aller Orten sich dessen annimmbt.

Nortmann. de Jure Communit. lib. 2. c. 18. §. 7 Wehn. v. Vogtey. quiplures citat. Halbritter de Feud lib. 10 observ. 3 num. 18.

Die Bestellung aber eines Holtzhay / oder Holtz-Warths scheint mehr vor den Forst- als Gerichts-Herren zu gehörnen. Von Bestellung eines Pfänders wird es besser unten / allwo von Arresten und Hummern auch wird gehandelt werden / zu reden Gelegenheit geben.

Das Vierzehende Capitel.

Der dreyzehende Effect der Nidergerichtbarkeit / insgemein: die jährliche Feur-Beschau genannt

Die Erste Observation.

§. I.

EIn höchstnützlich und gebräuchlicher effect der Vogtey ist die Feur-Beschau / Wann nemblich ein Nidergerichts Herr in seinem Gerichts-Zwang aller Unterthanen Feuerstätt / Camin / Bachöfen / Badstuben / jährlich durch einen Richter / mit Beyziehung der Dorffführer / an einem ungewissen Tag / unverhofft viliciren läst / und die erfundene Fehler zur Straff ziehet; welcher effect dann aller Orten im Schwang gehet.

Bayrische Polizey-Ordnung / *lib. 3 tit.* 17 Wehner. *verb.* Vogtey Getreuer Rechnungs-Beambter / *p. 1 pag.* 475 wo er von Beaydigung der Feuer-Beschauer in denen Dorffschafften handlet Joan. à Felde, *observat. forens. 68 lib. 3 num.* 18.

Die andere Observation.

§. II.

ZU solchem End und damit Feursbrunsten vorsorglich verhütet / oder die entstandene zeitlich und glücklich gelöscht werden / so seynd in allen wohlbestellten Städten und Dörffern vilerley heilsame Ordnungen und Gewonheiten abgefast und auffgebracht / Erstens / pflegt man in Schwaben und Franckenland / in denen vornehmsten Dorffschafften / auff alle Vorsorg / allerhand Laitern / Hacken / Sail / und Wasser

ser / Geschirr in dem Gerichts-Hauß oder auch bey der Dorff-Schmidten / auffzubehalten. Zum andern / setzt man die Bachöfen und Backstuben / gemeiniglich ausserhalb der Dörffer / oder doch etliche Schritt von denen Häusern hinweg. Drittens / thut man den Rauchfang und alle Feuerstätt alle Quatember fleissig säubern / und weder Heu noch Stroh / Scheitter / Aschen / Kohlen und dergleichen Sachen / nahend darzu legen. Viertens in die Städel / Scheuren und Stallungen nimmt man keine Spähn / sondern wohlversorgte Latern. Fünfftens / wann starcke Sturmwind entstehen / last man im Dorff durch jemand bey Straff Leibs und Guts / die Feuer hut außruffen. Sechstens / jährlich / am Frühling und Herbst / besichtiget der Richter und Dorfführer alle Fäuerstätt. Sibendens / wann eine Feuersbrunst entstanden / schlägt man eilfertig an die Sturmglogen / damit auch alle Benachbarte Dörffer zur Beyhülff kommen mögen. Achtens / wann eine Feuersbrunst entstanden / seynd einige Leut bestellet / welche theils löschen / andere / die Mobilien außtragen / andere das geflichte Gut bewahren.

Vid. ulterius Fritsch. vol. 2 cons. 9 num. 22 & 24. Kochen de jure viciniæ. c. 4. n. 15. Richt. vol. 2 cons. 32. Baro de Hochberg, Georgicorum Curiosorum. p. 1. c. 82 fol. 176 Sebast. Otto in consil. Exodicis cons. 29. pag. 321. Becherus, von auff- und abnahm der Republiquen / cap. 19. Dietrich, vom Zehend-Recht / c. 8. Speckhun. de incend. c. 2. Bayrische Polizey-Ordnung / lib. 3. tit. 12 art. 1 & seq.

Daher gehört die Auffrichtung einer Feur-Ordnung eigentlich vor dem Vogtey-Herrn.

Fritsch. in Senat. peccante. conclus. 22. Joan à Felde, obs. 38. c. 7. num. 17. & 18. ubi duo præjudicia allegat.

Ja / wann einem Unterthanen sein Hauß entweder auß verwahrlosung / oder sonsten von ungefähr abgebrannt ist / so kommbt der Nidergerichts- oder Vogtey-Herrn zu demselben einen Brandbrieff zu ertheilen / auff dessen Vorweisung er aller Orten etliche Monat ein Beysteur zu Widererbauung seines Hauses suchen und bitten kan. An etlichen Orten / und besonders im Churfürstenthumb Brandenburg / wird zur reparation der abgebranten Häuser eine Freyheit von allen Aufflagen auff 6. Jahr ertheilet. Anderswo geben die Gerichts-Herrn das Holtz zum Auffbau her. An manchem Ort pflegt die gantze Gemeind die Unkosten zur Widerauffbauung zusammen zu schiessen / welches letztere jedoch hin und wider in Abgang kommen ist / weilen etliche lose Leut mit allem

Fleiß

Fleiß ihre Häuser in Brand gebracht haben / damit sie auff solche weise ohne einigen Unkosten zu neuen Häusern kommen möchten.

Die dritte Observation.

§. III.

BEy diser Materi ist dises noch zu berühren / daß die Feuerßbrunst an dem Ort außgebrochen zu seyn vermuthet werde / woselbst sie am ersten gesehen werden: und wann man nicht eigentlich und gewiß den Ursprung deß Feurß weist / so wird gemuthmasset / daß selbiges außfahrläsigkeit der Innwohner und deß Haußvatters entstanden sey. Wer aber etwas verbottenes ins Hauß bringt oder legt / und mithin etwas unzuläßliches unternimmt / der ist zu Ersätzung deß Schadens gehalten / wann gleich die Brunst nur zufälliger weiß darauß entstanden / dafern anderst auß solcher Gelegenheit / tanquam ex causa ordinata, daß ist / als auß einer dazu gereichigen Ursach / der erlittene Schad entsprungen ist. Es kan aber die Ersetzung solchen Brandschadens durch die actionem Legis aquiliæ von dem Zufügen oder Verursacher gefordert werden.

Fritsch. p. 2. cons. 9. Diether. in cont in. Speidel. specul. v. Feuer-Ordnung / fol 118 Richter. Cons. 32. vol. 2. Farinac. quæst. criminal. 110 n. 111. Brunnemann ad Proces inquis. c 8. membr. 5 n. 8 ubi agit de suspicione incendii dolosi Kochen de jure viciniæ, c. 4. n. 15. ubi plures citat Authores.

Hier fragt sich aber: Wann die nahe ligende Häuser der Ursachen eingerissen wurden / damit die Feursbrunst nicht weiter umb sich greiffe / wer solchen falls die Unkosten zu tragen habe? insgemein ist bräuchlich daß der Schad / mittelst Beyschiessung von der Gantzen Gemeind / wider ersätzt werden oder wenigstens die jenigen dazu contribuiren müssen / auff / die das Feur vermuthlich und wahrscheinlich hätte kommen mögen /

Arg. l. 1. & 2. ff. de Leg. Rhod. de jactu. Ionnes à Sande, decis lib. 5. tit. 6 de fin. Struv. de ædif. privat. c. 69. Farinac. quæst. crim. 110. & num. 144.

Also ist meines Erinnerns An. 1678 am höchsten Bayrischen Gericht in Sachen eines Beckers und zweyer Nachbarn zu N, decidirt worden. Dann es ist billich / daß mitelst gemeinsamen Beytrags das gesetzt werde / was allen zum besten angewent worden / und die jenige / deren Sachen durch den Verlurst anderer Leut erhalten worden / den Schaden auch mittragen helffen.

Gail. l. 2. observ. 22 num. 4 Argentræus, ad consuetud. Britanicas ar-

tic. 600 Modest. Pistor. consil. 16 num. 9 citatus à Sande, de fin. 3 num. ult. ubi ait., ita non modò An. 1611. sed post aliquoties in similbus causis, ab Ordinibus Belgii / decisum & judicatum fuisse.

Das Fünffzehende Capitel.

Vierzehende Effect von der Nidergerichtbarkeit: nemblich / das Streiffen auff allerhand lose Leut.

Die Erste Observation.

§. 1.

Es ist ein herrlicher und der allgemeinen Ruh sehr verträglicher Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / daß ein Nidergerichts-Herr kan mit gewaffneter Hand / auff gegebenen Sturm- oder Glocken-streich / in seinem Gerichts-Bezirck / auff die Straffen-Rauber / Mord-brenner / Vaganten und allerhand heillosse liederliche Leute streiffen / und dieselben einziehen.

l. 13 de offic. Præsid. l. 7 ff. de incend. ruina & naufrag Sweder. *ad Ius. public. p. 956* Pritschius *de Viis public. c. 12 num. 23* Reichs-Abschid *de An. 1548 §.* ferners *& An. 1559. §.* wofern aber ꝛc. Orth. *de jur. conducendi. p. 189* Dieter. *in continuat. specul.* Speideliani, *v.* Straffen / *ubi* Besoldum *allegat.*

Und zwar seynd solche Streiffungen allschon vor uralters / insonderheit zu denen Zeiten sehr gebräuchlich gewessen / als die Streifferey und Raubereyen oder Placareyen der Edelleut alltäglich ware. Massen dann Rudolphus von Habspurg / primum illud Austriacæ Prosapiæ sidus, nicht allein in Thüringen / Meisen und am Rheinstrom 48. adeliche Schlösser / worinnen der gemachte Raub zu sammen gebracht und auff einmal zu Erfurt 60. solcher räuberischen Edelleut hinrichten lassen. Dahero nach der Hand die Ganerben-Schlösser ihren Ursprung genommen / weilen vile von Adel / welche zu Hintertreibung solcher räuberischen violenz allzuschwach waren / sich verbindlich zusamben gethan / und wann in der Nachbarschafft solche Räuber herum gestraifft / auß ihren Schlössern einander hülffliche Hand gebotten / und dise Leut mit gewaffneter Macht angefallen haben. Solche Ganerben-Schlösser waren Fridburg / Rothenberg bey Nürnberg / Gellnhausen / Berneck / Brinheim / Entringen bey Tübingen und mehr andere Ort / so von Daniel Otto

in seinem Jure publ. c. 19. fol. 672. benennt werden. Dergleichen Edelleut nun / die eine solche Verbindnus wider die Räuber untersich errichtet / wurden Ganerben / oder Burg Lehenleut benambset / und hatten nicht nur eine gemeinsambe Jurisdiction auff ihren Schlössern / sondern sie erbten auch einander gemeinsamlich / wohero auch das Wort Ganerben / velut gemeine Erben / entsprossen seyn mag. Es erfordert aber die Erbarkeit und Billichkeit / daß solche zusammen verbundene Edelleut ihre Macht nicht mißbrauchen / und denen Schwächeren nachstellen oder beschwerlich fallen/

Reichs Abschid *de An. 1495. & 1500. Ordin Camer. An. 1555. p. 2. tit. 3.* Stephan. *de Iurisdict. l. 2. p. 1. c. 7.* Leuker de Ganerbiatu, *per tot.* Schenborn. 2. *Polit. 13.* Fridlieb. *de modest. Iurisconsult. p. 120.*

Vor Zeiten haben solche Ganerben / wann sie sich vor Vergwaltigung der Mächtigern nicht gnugsam gesichert seyn erachtet / eines mächtigen Herrn Schutz / unter lehnbaren Titul und als Vasallen sich untergeben /

Mager. *de advocat. armat. c. 15. num. 36.* Stephan *de Iurisdict. l. 2. c. 1. p. 1. membr. 3. n. 4.* Rittersh. *de feud. cap. 17.* Caspar Lerch / *de Ordin. Equestr.* Germ. *fundam. 1. fol. 69.* Crusius, *Annal. Suevic. l. 2. p. 3. fol. 97. & seq.*

Aber weilen nachgehends sothane Ganerben von der alten Tugend sehr abgewichen / und so gar ihre eigne Mittbrüder und Bundsverwandte zu untertrucken sich nicht entblödet / so seynd vil solche Ganerben-Schlösser gesprengt und destruirt worden / mit angehencktem Verbott / daß die Nachkömmlinge selbige nimmermehr wider auffbauen sollen : Dahero es kommt / daß es heutiges Tags in Teutschland so vil alte ruinirte Schlösser gibt / welche man in Schwaben und Francken Burgstall nennet.

Die andere Observation.

§. II.

So vil das Streiffen auff allerhand heillose Leut betrifft / so wird in Francken und Schwabenland folgende Praxis beobachtet : Wann in eines Edelmanns oder Nidergerichts-Herrn Gerichts Zwang oder district dergleichen Delinquenten vermerckt werden / so pflegt man anfänglich an die benachbarte Herrschafften und Gräntzen schleinigste Kundschafft-Brieff ablauffen zulassen / worinnen der Deliquenten statur, Alter /

ter / Kleidung / Angesicht und dergleichen / auffs genaueste abgezeichnet werden / damit / wann solche lose Tropfen dahin fliehen / sie zeitlich vorhero schon seyen außgekundschafft worden / und also ohnverzüglich mögen handvest gemacht werden. Hernach so sitzt der Edelmann / oder desselben Vogt / mit seinen Unterthanen / selbst / nach gegebenen Sturm- oder Gloecknstreich / zu Pferdt / und lässet alle Strassen Hölzer / Brucken / Furth und Auen besetzen / die Schranckbäum bey denen Dörffern schliessen / und alle Winckel durchsuchen ; welches ich selbst in einem gefährlichen Fall zweymahl also practiciert hab. An etlichen Orten / wo die Schlösser auff den hohen Bergen seynd / und nicht weit von einander stehen / pflegt man gewisse Freydenschuß zu thun / damit auch die benachbarte Herrschafften sich zum Nacheilen fertig machen. Vor alters hat man in Sicilien auff allen hohen Bergen ein grosses Feuer angezündet / wordurch man in einer einigen Stund im gantzen Königreich hat wissen können / wann Feind / Aufruhr oder dergleichen schädliche Empörungen / entstanden. Im Königreich Japon hat jeder Innwohner ein Horn im Hauß / welches er alsobald / bey Lebens-Straff / blasen muß / so bald er seinen Nachbarn blasen hört : dahero / wann Feuer / Aufruhr / oder dergleichen sich ereignet / in einem halben Tag / auf 100. Teutsche Meilen im Königreich solches erschallet ; wie Hapelius und Montanus erzehlen.

Die dritte Observation.

§. III.

IM Churfürstenthum Bayern seynd von dergleichen heilloser Leut Verfolgung oder Nacheil / unterschidliche heilsame und hübsche Vorsorgen in der Polizey-Ordnung lib 5. tit. 10. per totum befindlich ; und zwar darff der Glocken- oder Sturmstreich nicht ehender geschehen / als biß solches der Gerichts-Herr befohlen und erlaubt hat : dennweiln auff dergleichen Zeichen das Volck zusamen zu lauffen pflegt / so soll auß Furcht und Beysorg eines Aufruhrs die Glock nicht ohne Vorbewust deß Ober-Herrn angezogen oder geschlagen werden. Dannenhero bey den Türcken keine Glocken üblich seynd / damit das Volck nicht leichtlich zum Tumult erregt werde : und erzehlt Tholosanus de Republ. lid. 23. c. 8. daß bey denn Maranensern, (einem gewissen Volck in Franckreich wegen vormaliger Rebellion alle Glocken Abgeschafft seynd / welches auch Ludwig der XIII. König in Franckreich / öffters gethan hat. In Tyrol ist / Krafft eines special-Statuts versehen / daß

zu Verhütung deß Sturmstreichs / bey denen Glocken-Thürnen / eine starcke versperte Thür gemacht / und die Schlüssel von denen Meßnern oder auch Kirchen-Pflegern / wohl verwahrt seyn sollen / damit ohn Vorwissen der Obrigkeit / kein Sturmstreich geschehen möge / bey Straff Leib und Guts. vid. Tyrolische Lands-Ordnung / lib. 9. articul. 6. & 11.

Es ist auch überauß wohl bey denen geschribenen Consultationen über das Bayrische Land-Recht angemerckt / daß an denen Päſſen und Land-Gräntzen heillose Leut alsobald zuruck gewissen werden sollen. Ja man solle / so vil möglich / die ungewöhnliche Weg und Stege / Holtzweg und dergleichen / so bald man sich schädlicher Leut besorget / vergraben / verschlagen / oder wohl bewahren: weiln solche Leut nicht leichtlich bey der rechten Landstraß bleibe / sondern gemeiniglich in die Schlupfwinckel außtretten.

Die vierte Observation.

§. IV.

DAß aber die Unterthanen schuldig seyn / ihrem Gerichts-Herrn in solchen Fällen beyzuspringen / und dise Nacheil auff alle mögliche Weisen befördern zu helffen / solches ist bey den Rechts-Lehrern eine außgemachte Sach /

Text. in l. 2. C. de iis, qui latron Farinac. *quæst. crim. 24. num. 132.* Damhoud. *pract. crimin. cap. 15. n. 14. & l. 3. §. fin. ff. de re milit.* Hagen. *de defens. privat. & publ. lib. 2. c. 36.*

Denn die Lieb zum Vatterland / gemeiner Ruh und Bestem / verbindet jeden Unterthanen zur eiligsten Hülffleistung wider solche böse Leut. Dergleichen Statuum ist in Franckreich / Engelland / Pohlen und Sachsen anzutreffen.

Teste Hagen, *cit. loc. cap. 39. ubi citat* Molinæum & beſoldum.

Die fünffe Observation.

§. V.

OBwohlen einer der violirten Jurisdiction schuldig wird / wann er in einem frembden Territorio einem gerichtlichen actum exercirt / so wird doch / dessen ohngeachtet / hin und wider practicirt / daß ein Gerichts-Herr auch auff deß andern Herrn territorio dergleichen lose Leut verfolgen kan / wann nemblich die Gefahr auff dem Verzug ligt / und kein sicherer

erer und füglicher Weeg zu Niderwerffung ſochen Geſindels ſich zeigen will /

L. mora 32. ff. de Reg. Jur. Carpzov. *p. 1, conſt. 29. def. 15. num. 1.* Moler *l. 3. ſemeſtr. c. 44. n.* Weſenbec. *ad ff. de tutel.* Gail. *l. 1. obſerv. 78. num. 7.*

Dann wo die Sach keinen Anſtand leidet / da darff man weder auff den Ort / noch auff die Zeit Abſicht nehmen / ſondern man kan gar wohl von den gemeinen Rechts-Reglen abtretten.

L. 5. §. ſi. quis rivos. ff. de nov. oper. nunciat. l. 2. & 3. ff. de ſervitut. l. ſi quis filio 6. §. ſi autem ff. de teſtam. initio l. 1. ff. de damn. infect. l. 1. de exercit. act. l. 2. de feriis. cap ubi periculum 3. de elect. in 6. Peter Surdus, *conſil. 163. num. 20.* Gratianus. *decis. 133. n. 19.* Menoch. *conſil. 149. n. 4.*

Alſo iſt im Bayriſchen Recht verſehen / Wann ein Sorg iſt / es möchten ſolche Leut gähling entweichen / ſo dörffen die Beambte deß Land-Fürſtens gar wohl der Landſaſſen Unterthanen / und entgegen die Land-Ständ / der Landfürſtl. Beambten Unterthanen jedesmal / uner-ſucht der Obrigkeit / in ſolchen Fällen aufbieten : doch ſoll der Thäter hernach der Obrigkeit / in deren Gerichtbarkeit er betretten worden / und welche das Malefiz-Recht hat / eingeantwortet werden.

Bayriſche Polizey / *lib. 5. tit. 10.*

In Oeſterreich und Francken hab ich gehört / Herkommens zu ſeyn / daß ſolche Herrn / die wegen höſter auff dem Verzug ligender Gefahr die deliquenten auch biß ins frembde Territorium verfolgen / dem Lands- und Gerichts-Herrn jezuweilen Reverſales deß Innhalts außſtellen / daß ſie ſolches nicht in Gemüth und Meinung / die Jurisdiction zu violiren / gethan haben / ſondern auß tringender Noth dazu gezwungen worden : dann ſolcherlay proteſtationes erhalten deß andern ſein Recht ungekränckt / und ſchlieſſen allen widrigen Verdacht und Gefärde auß.

L. 1. C. uti poſſidet. l. 1. duo 3. C. unde vi. Bald. *in authent. ſed cum C. de fals.* Anton. Fab. *Cod. l. 8. tit. 29. def. 51. num. 1. Conſil.* Marpurg. *28. n. 27,* Hondedeus, *vol. 1. cons. 89. num. 11.*

Das Sechzehende Capitel.

Der fünffzehende Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemblich die Zusammenruffung der Gemeinds-Unterthane.

Die Erste Observation.

§. I.

Zu obigen Effect kan auch gar füglich die Zusammenruffung der Gemeinds-Leut gezogen werden : denn es können die Gerichts-Unterthanen / ohne außdrückliche Bewilligung deß Gerichts Herrn / weder heimlich noch öffentlich / eine gemeine Zusammenkunfft haben ; entgegen aber stehet allein dem Gerichts-Herrn bevor / durch den Glockenstreich / oder durch den Gerichts-Diener / die Dorff-Leut zusamen zu ruffen / und denselben allerhand Herrschafftlichen Befehl mündlich oder schrifftlich zu eröffnen. Denn es wird zu Recht vermuthet / daß der Unterthanen heimliche Zusammenkunfften und privat-Unterredungen dieselbe zum Aufruhr verleiten /

Farinac. *quæst. criminal. 113. inspect. 4.* Cravetta, *consil. 4. num. 1.* Roland. *à Valle, lib. 30. cons. 17. n. 20 & 21.*

Und ist dem Gerichts-Herrn vil daran gelegen / daß Er als das Oberhaupt der Gemeind / alles dessen Wissenschafft habe / was von den Unterthanen auff einige Weiß und Vorwand gehandelt wird. Molinæus *ad l. 3. ff. de vi armat.* Aretinus, *vol. 5. cons. 29. §. 68.* Hottomann. *de Iure Universit. lib. 2. c. 18. num. 39.* Bayrische Polizey / *lib. tit. 6. art. 3.*

Wann also die Unterthanen / unersucht ihres Herrns / scheinliche Conventicula halten / so waltet wider sie die Vermuthung / daß sie etwas schädliches und neuerliches machiniren oder unterhanden haben / und können demnach von dem Herrn wohl gestrafft werden. Also ist an einem vornehmen Bayrischen Gericht An. 1668. in Sachen deß Freyherrns L. wider die Unterthanen M. und am Reichs-Hoff-Rath zu Wien / wie Hagen bezeugt / An. 1680. in causa der Statt M. (allwo einer / der ohne deß Raths Erlaubnuß die Bürger zusamben beruffen hat / auff Lebens lang deß Lands verwisen worden) das Urtheil außgefallen.

Albericus de Rosate, *ad l. 1. & 2. C. de seditios. & c. 1. §. conventiculis*

ticul s. de pacejuramen. firmand. Hageu, *de Communitat. thes. 38. §. 17.* Reichs-Abschid de An. 1555.

Die ander Observation.
§. II.

DAs aber der Herr eine solche Zusammenruffung / auch ohne vorher eingeholten Consens von der Gemeind / und zwar mittelst Glockenläutens / Trompetenschalls oder auch Menschen-Stimm / verfügen lassen könne / das wird hin und wider gelehret und behauptet /

In l. observare C. de Decurion. lib. 10. c. si quis Clericorum 11. quæst. 1. Quid. Pap. decis. 631 num. 5. Brunus, *consil. 138.* Cravetta, *consil. 134. n. 5.* Socinus, *consil. 59. colum. 3. n. 3.*

Und wann die Unterthanen nicht stracks erscheinen / vermag der Herr die Ungehorsamen in Gelt oder andere willkührliche Straff zu nemmen.

L. un. ff. si quis in jus vocat. Maulius, de Homagio, tit 14. num. 2. Oldradus cons. 95. Bartol. in l. observare C. de Decurion. lib. 10. Bald. consil. 278. lib. 5.

Die dritte Observation.
§. III.

Falls aber zwischen dem Gerichts-Herrn und dessen Unterthanen sich Spähn und Irrungen enthalten / alsdann stehet ihnen frey / auch wider deß Herrn Willen zusammen zu kommen / und wegen deß anzustellen habenden Processus sich zu unterreden / wann sie nur vorhero dem Herrn solches kund machen / und bey sothanen Versamblungen nichts auffrührisches zusammen schmiden. Dann wan der Herr solchen mit ihme im Streit verfangenen Unterthanen die freye Unterredung nicht vergönnen wolt wurde es das Ansehen haben als wann er ihnen die natürliche Freyheit abzustricken suchte

Bayrische Polizey-Ordnung / *l. 5. tit. 6. artic. 3.* Oldradus, *vol. 6. cons. 301. num. 11.* Roland. *à Valle cons. 17. n. 18. & 28.* Miedan. *de Processu informat. lib. 7. c. 38.*

Sintemahln die defension niemanden weder directé noch indirectè zu benehmen ist / so gar / daß dieselbe / nach dem gemeinen Sprichwort / auch dem Teuffel / wann er vor Gericht erscheinen könnte / zu

vers

vergönnen wäre. Nachdem aber bey deraleichen Zusammenkunfften der Unterthanen meistentheils ein oder ander sich befindet / der die übrigen zu Fortsetzung der Stritigkeiten / unter allerhand aufrührischen Anrathen / animirt und verhetzet / so hat der Herr solche Anhetzer / wann sichs ergibt / daß sie nicht wegen vermeinter gerechten Sach / sondern auß unzeitiger Zanck- und Streitsucht die andern ruhigen Unterthanen erregen / mit empfindlicher Gefängnuß oder Geldstraff zu belegen / und heist es insaemein : Man muß solchen Rädleinsführern oder Baurns Königen das Maul stopffen /

Carpzov. *p. 1. const 1. def.* 9. Bayrischer Summarischer *Process. lib. 1. tit. 1. articul. 2. in notis.* allwo stehet / daß *Am.* 1626. Simon Lanzinger wegen solcher Ursach / auf Befehl deß Hofs-Raths zu München / auff den Falckerthurn *condemnirt* worden sey.

Denn man muß der menschlichen Boßheit nicht nachsehen / sondern vilmehr auff alle Weise vorbauen / damit dergleichen Aufbläser / unter Hoffnung ihres privat-Nutzens / das gemeine Ruh-Wesen nicht stören /

L. in fundo. §. constituimus. ff. de rei. vindicat. l. 2. ff. solut. matrim. l. si. cui. ff. de servitut. c. sedes. X. de Rescript. & c. quando. 7. X. de divort. Berlich. *part. 1 conclus. 9. num. 42.*

Und ist der jenige vor einen Aufrührer zu schelten / der zwischen Nachbaren / oder zwischen Herrn und Unterthanen Zwitracht anrichtet /

Boërius, *de Seditios. §. præsuppon. num. 1.* Baldus. *cons. 59. lib. 5.* & Bonifacius *Vitalis., de Sedi 1. iunibus lib. 1. c. 18.* Dietherr. *in continuat. thesauri.* Besoldiani., *v.* Aufruhr / *fol. 57. ubi. citat. leges . quæ pœnam instiguut. seditiosis.*

Dergleichen schlime Gesellen heist man insgemein Rädleinsführer : Weilen die Rebellische Bauren im vorigen Seculo ein gemaltes Rad in ihrem Fahnen geführt haben.

Auth. Symphorem. *tom. 4. vol. 30. num. 303* Lectius, *ad l. 3, §. qui seditionem. ff. de re milit.* Speidel. *in speculo Historico, verbo,* Redleinsführer / *ubi Limnæum citat.*

Das

Das Sibenzehente Capitel.

Der Sechszehende Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemlich die Aufnehmung der Bemeinds-Rechnungen.

Die erste Observation.

§. 1.

DEr Gerichts-Herr kan auch die Dorfführer dahin anhalten / daß sie ihme jährlich die Rechnung über allerhand Gemeind-Gefäll und auch Außgaben ablegen müssen / und diß geschicht auß vilerhand Ursachen:

Erstlich / weil dem Gerichts-Herrn obligt / der gantzen Gemein Bestes und Nutzen zu schaffen / das Versaumte zu recuperiren und wider herbey zu bringen / und das Beschadete wider zu ersetzen. Dis kan nun nicht geschehen / wann er der Rechnungs-Auffnahm nicht beywohnet / damit er sehen köñe / ob das gemeine Wesen durch der Dorfführer Verwaltung nicht hintergangen / und zu was Ende die jährliche Gemeinds-Einkunfften hinwider veräussert worden: denn Ihme / dem Gerichts-Herrn / stehet Krafft seines Ambts zu / fleißig zu erkundigen / ob die gemeine Geschäfft in guter oder übeln Verwaltung gestanden.

Arg. l. congruit. ff. de offic. Præsid. Quid. Pap. decis. 631. num. 1. c. con. querente, de restit. spoliat.

Denn gleichwie ein Vatter vor seine Kinder sorgt / wie sie in ihrem Thun und Lassen sich auffführen / also hat auch ein Herr bey seinen Unterthanen dahin sorgfältig zu sehen / ob die / welche die Gemeind-Gelder eingehoben / in ihrer administration fleissig / oder untreu und verthunlich gewesen.

L. 2. infin. C. de debit. civit. § sancimus in Auth. de armis. glos. 1. in c. 3. de except.

Zum Andern / weiln der text. in l. 2. C. de Jure Fisci, außdrücklich lehret / daß die von denen Verwaltern des gemeinen Wesens gefertigte Rechnung keine execution oder Vollstreckung haben könne / wann sie nicht vom Richter oder Käyserl. Procuratore vorher justificirt ist.

Drittens / weil dem Gerichts-Herrn daran gelegen ist / daß Er vermögliche Unterthanen habe / damit sie ihme auff den Nothfall beyspringen und unter die Arme greiffen können. Dahero will zu Erlangung solchen Zwecks sehr nöthig seyn / daß der Herr in Person / oder sein Beambter / der Rechnungs-Aufnahm beywohne / damit nicht andern

falls die übrige einfältige und unerfahrne Unterthanen durch der Dorffführer Argliſtigkeit und Boßheit in Schaden geſetzt werden. Es folgt aber hierauß gar nicht (wie Maulinus de Homagio tit. 13. wohnen will) daß der Gerichts-Herr auff diſe Weiſe das Eigenthum aller under ſeiner Jurisdiction ligenden Sachen affectire und ſich zueigne. Denn es weiß männtglich / oder ſolls doch wiſſen / daß der Städt- und Dörffer Güter / ſo vil das in dem Gerichts-Zwang und Protection ligende univerſal-dominium oder die allgemeine Herrſchafft betrifft / dem Herrn zuſtehen / aber doch / ſo vil das Eigenthum derſelben belanget / denen Particular-Perſohnen auß der Gemeind zugehörig ſeyn.

L. in tantum §. univerſitas. ff. de rer. divis. l. 1. §. fin. cum. l. ſeq. ff. de acquirend poſſeſs. l. quod ſi. nemo. ff. quod cuius q. univerſit. nomine Alexand. *cons 76. vol. 2.* Bald. *in l. penult. in 6. column. C. de coudit. inſert.* Bertachinus, de Gabellis, *p. 1. col. 4. num. 10.*

Vierdtens / gleichwie die Erwähl- und Beſtellung der Dorfführer obaußgeführter maſſen / dem Gerichts-Herrn cumulativè und zugleich gebühret / alſo kan und ſoll ihm auch die Unterſuchung der geführten adminiſtration zuſtehen; denn die Gemeind iſt dem Gerichts-Herrn / eben wie ein Mündlein oder Pflegkind dem Vormund / unterworffen / *Conſil.* Marpurg. *vol. 1. cons. 7 num. 5.* Goddæus, *cons. 31.* Naurath. de Ratiocinis, *c. 1. fol. 10.* Eſcobar, de Ratiocin. *c. 3.* Mindan. de Mandat. *l. 2. c. 49.*

Müſſen alſo die vom Maulio cit loco n. 24. Hauffenweiß angezogene und der Gegenmeinung beypflichtende Doctores von dem Fall verſtanden werden / wann die obſervanz und Gewonheit in contrarium waltet / oder wann dem Gerichts-Herrn durch außdrückliche Statuta die Rechnungs-Beywohnung benommen iſt.

Die andere Obſervation.

§. II.

In Schwaben- und Bayrland iſt gebräuchlich / daß ein jede Dorff-Gemeind einen eignen Geldſchrein habe / welcher bey dem Gerichts-Herrn in depoſito ligt; die Schlüſſel aber zu ſolchem Schrein haben die Dorfführer / welche jährlich / in Beyſeyn des Gerichts-Herrn und der gantzen verſammleten Gemeind / an dem heiligen Neuen Jahr / ein ordentliche Rechnung über alle Empfang- und Außgaben erſtatten müſſen. In Franckea pflegen die Dorfführer / nach abgelegten jährlichen Rechnungen /

nungen / der gantzen Gemeind einen Trunck Weins zu zahlen. In Oesterreich stellt die Dorffs-Gemeind an etlichen Orten an dem Tag / da die Dorffführer ihre Rechnungen vorgelegt haben / einen Tantz vor der Dorffführer Heusern an / wie ichs selbst an zwey Orten also observirt hab.

Die dritte Observation.

§. III.

BEy Ablegung der Rechnungen seynd folgende practicabilia zu mercken: und zwar / so pflegen die Dorffführer in ihre Rechnungen allen Empfang zu bringen / als der Rest von ferndiger Rechnung den Empfang von einer gemachten Anlag auff die Häuser / Roß / Vihe / Aecker und Wiesen: Item / was man auß verkaufftem Gemein-Holtz erlöset / was auß denen im Bestand verlassenen Mädern / Wässern / Auen / gefallen ꝛc. Dargegen kommt auch die Außgab / an allerhand in Gemeindsachen vorbeygangenen Zehrungen / was man zu reparirung der Weg und Steg / für Taglohn außgeben; was für die Creutzgäng / Messen und anders / der Kirchen bezahlt worden; was man in andern Gemeinds-Sachen für Unkosten auffgewendet; was man denen Dorffführern für ein jährliches Deputat gereichet / ꝛc. In genere aber / und damit die Rechnungen recht gefertigt / und alles widrigen Verdachts befreyt seyn mögen / so seynd folgende Dinge zu notiren: Erstlich / soll der Rechnungs-Geber dieselben in specificirter form und nicht über Pauch und unordentlich exhibiren.

L. cum servus. ff. de condit. & demonstr. Alciat. de V. S. l. 4. num. 4.

Zum andern / muß er die Einnahm mit der Außgab computiren und zusammen Rechnen.

L. cum servus. eod. Angelus, cons. 277. Socinus junior, lib. 1. & 3. cons. 74. num. 1.

Drittens / muß er das residuum oder jeniges / was er von der Einnahm noch bey sich hat / restituiren.

L. Lucius Titius. ff. de manumiss. testam. l. si cui libertas. ff. de condit. & demonstr. l. si creditor ff. de solut.

Viertens / muß er Rechenschafft von deme thun / was er zu verwalten unterlassen / und auß Nachlässigkeit übersehen / oder nicht eingenommen hat.

L. 1. & glos. ff. de tut. & rat. distrah. l. 1. & 2. C. de hered. tut. l. fine §. Modestinus C. de administr. tut.

Wann aber einer / fünfftens / einmahl Rechnung abgelegt hat / so

ist er zu derer Widerholgung nicht gehalten/ damit nicht eine Arbeit doppelt verrichtet / und die Geschäffte gleichsam unsterblich werden /

L. semel. C. de apoch. publ. Decius, *cons. 94. num. 4.* Wesenb. *cons. 1. vol. 1. num. 8.* Bald. *in l. unica §. 1. C. de Iur. deliber.* Cassanæus *ad Consuetud.* Burgund. *rubr. 6. n. 3. & 5.*

Es wäre denn Sach / daß ein offenbahrer Betrug mit untergelossen /

Dd. in l. 1. ff. de error. cale. Castrens. cons. 342. column. 2. Iason, *cons. 219. n. 2.* Capzov. *p. 2. costit 11. def. 8. ubi alios allegat.*

Oder wann sich ein Irthum im Calculo oder rechnen ergeben thäte / als welcher biß auff 30. Jahr / auch nach justificierten Rechnungen/ dargethan werden kan.

L. onic. C. de error. calcul l. si sponsus. 5. §. si quis 10. ff. de donat. int. vir. & uxor. l. Aurelio, 21. §. Cajus l. Lucius. *ff. de liber. legat.* Anchoranus, *cons 330. num. 5.* Castrensis, *consil. 377. n. 2. part. 2.*

Die vierte Observation.
§. IV.

HJer ereignet sich ein schöner Casus / den ich vor etlich Jahren in praxi gehabt / und darinnen / als Advocatus causæ, an einem hohen Gericht den Obsig rechtens erhalten. Nemblich es hatte ein gewisser Vogt in die 8. Jahr sein Ambt so leichtfertig verwaltet / daß sein Herr C. M. auff die 2000. fl. Schaden darüber gelitten. Die Ehefrau deß Vogts/ Sempronia, damit sie ihren Mann auß dem gefänglichen arrest bringen möchte / verschreibt dem Herrn all ihre Güter unterpfändlich / und entsaget in Beywesen eines Notarii und Zeugen allen weiblichen Freyheiten / besonders aber dem SC. Vellejano. Als nun hierauff der entledigte Mann flüchtigen Fuß gesetzet / wolte sie / unterm Vorwand der ehelichen Lieb / und mit unterlossener Forcht / in integrum restituirt seyn. Allein der rechtliche Spruch fielle gantz widrig auß. Dann weilen die Frau deß effects und Nachtrucks der weiblichen Freyheit vorhero gnugsamb certiorirt und erinnert worden / und sie dannoch dessen ungeachtet/ sich derselben zu widerholten malen verzihen / so hat sie sich selbst der Rechtlichen Wolthat unfähig gemacht /

Stephan. *ad novell. 134. n. 8.* Naurath. *de ratiocin. in remmin, fol. 254.* Hahn. *ad SC. Vellejan. num. ultim.*

Rech-

Nechstem ist außgemachten Rechten/ daß die weibliche intercession und Bürgschafft vor den gefangenen Ehemann gültig / weil dergleichen weibliches Verlangen löblich ist /

L. mutus 73. §. 1. ff. de jur. l. quamvis. 26. ff. solut. matrimon. Anton. Fab. *Cod. def. 16 num. 4 Consil.* Marpurg. *24. fol. 1.* Francus, de Fideiussor. *c. 2. num. 181.*

Und in Betrachtung / daß der Vogt das abbetrogene Geldt zu seines gantzen Haußwesens Nutzen verwendet / und mithin sich / nebst Weib und Kindern / durch solche Entwendung / zu Recht Peculatus genannt / alimentirt hat / so ist die Frau billicher Dingen zu Bezahlung obigen 2000. fl. angehalten worden.

L. 4. §. 1. ff. ad SC. Vellejan. Novell. 134. cap. 8. Carpzov. *l. 2. responsa. 75. tit. 6. num. 9.*

Die fünffte Observation.

§. V.

DJe gantze Rechnungs, Materi dependirt ex æquo & bono, und muß mit höchster Billichkeit entschiden werden: dannenhero die Richter oder Oberherren so vernünfftig seyn sollen / daß / wann sie keinen handgreiffliche Betrug / oder Verwendung zu selbst eygnem Nutzen bey dem verrechneten Diener antreffen / nicht so gar scrupulos, spitzig und hart erzeigen.

L. neq supina. ff. de jur. & fact. ignorant. c. 1. de offic. custod. & c. quærenti de offic. legat. Naurath. de Ratiocin. *fol. 207.* VVesenb. *consil. 47. num. 32.*

Ja wann ein Verwalter oder Beambter die Intention gehabt / etwas nutzliches außzugeben / und dannoch die Sach übel außgeschlagen ist / so kan ihm hierunter kein dolus oder Gefärde beygemessen werden / sondern es mag ihn eine geringe und nur in etwas bescheinte Ursach entschudligen und der Straff enthöben /

L. qui mutuam. §. fin. ff. mandat. l. Prætor ait. §. quod de fructibus ff. de bon. Author. Iudic. possident. Cæpoll. *cons. 13. num. 17.* Cacher. *decis. 71. n. 17.*

Und wegen eines gar geringen Fehlers ist ein Beambter eben nicht zu straffen / weilen in schlechten Dingen eine Herrschafft zur Gelindigkeit incliniren soll.

L. 11. §. 1. ff. de pæn. arg. l. 1. §. abigei. ff. de abig. Abbas in cap.

eo quæ, colum. 1. de statu Monach. Paris de puteo, *de Syndicat. verb. Iudices. p. 8. num. 23.* Bald. *in l. 1. c. si advers. solut.* Sprenger. *de modico, cap. 5. §. 52. pag. mihi 98.* Bald. *in l. quamvis, ff. de condict. & demonstrat.*

Die sechste Observation.

§. VI.

WAnn ein Beambter oder anderer Sach-Verwalter de Syndicatu, das ist / daß er dolosè gehandelt / und sich mit Gelt oder sonsten bestechen lassen / belanget und zur Kriegs befestigung angehalten worden / vorhero aber / und ehe er den Kriegs-Rechtens befestiget / verstierbt und dessen Erben den Proceſs reassumiren und continuiren / so können dieselbe dannoch definitivè und entspruchlich nicht condemnirt werden. Also ist im Käyserlichen Camer-Gericht zu Speyer 1659. in Sachen der Grafen V. wider dessen Vogts N. Erben gesprochen worden. Dann es ist kein Erb schuldig / sich vor den Verstorbenen ad Sydicatum stellen zu lassen /

Bald in l. si filiusfamil. 15. ff. de Iudic. num. 3. & in aut cent. sed cum testator. C. ad L. Falcid. Paris de Puteo, de Syndicat. verb. Hæres. vers. an hæres. n. 4. Paul. Castrens. & Anton. Gomezius, variar. Resolut. tom. 3. c. 1. num 85. Hartm. Pistor quæst. 27. l. 1.

Anerwogen dergleichen action auß einem quasi delicto oder verbrechen herrührt / und an Seiten des beklagten pœnal ist / ob sie schon ex parte deß Klägers persecutoria die pœnal-actiones aber erstrecken sich nicht auff die Erben / es wäre dann der Krieg Rechtens befestiget worden /

L. ex judiciorum 20. ff. de accurat. l. unic. c. ex delict. defunct. Bartol. in l. filiusfamil. 15. ff. de judic. §. his autem 9. Instit. ad L. Aquil. l. est enim certissima. Instit. de perpet. & temporal. action.

Die sibende Observation.

§. VII.

WAnn ein Beambter / Zeit seiner administration, am Vermögen zunimmt / so wird nicht vermuthet / daß er solchen Reichthum auß übel gewonnenem Gut erlangt habe /

Text. elegans in l. si defunctus. 10. C. de arbitr. tutel. Baldus. *in l. facultas C. de jure fisci.* Gothofred. *in l. 6. C. ad donat. int. vir. & uxor.* Mindan. *de* Mandat. *lib. 2. c. 13. n. 20.*

Es sey denn Sach / daß das Gegenspiel wegen der Unterthanen vi-

les

le Klagen / die er unterm Deckmantel seines Ambts außgesogen / zu præsumiren stünde /

Farinac. *cons, 96. lib. 1.* Moller. *ad Constit. Saxon. p. 4. constit, 41. n. 11. ubi præjudicium allegat.* Virgil. Pingizer. *quæst. 49. n. 24.* Berous, *consil. 191 n. 59 lib. 1.* Mascard. *de probat. l. 3. conclus. 1340 n. 13 ubi plures præsumptiones adducit.*

Auff was Weise aber ein solcher Beambter / der die Herrschafftlichen Gefäll in eignen Nutzen verwendet / abgestrafft werden könne / sintemaln bey dergleichen Verbrechen der Meinayd / Verfälschung und peculatus zu Schulden kommt / das kan man bey andern Rechts-Lehrern finden.

Hondedæus, *cons. 82 vol. 2.* Besold. *de Ærario. c. 2. num. 4. §. ult.* Mindan. *de Proces. cap. 13 num. ult.* Cöppen, *observ. 2 cap. 139* Capallus, *resolut. crimin. 139 n. 68.*

Das Achtzehente Capitel.

Der Sibenzehente Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemlich: die Bestraffungen an Geld / wegen allerhand Bürgerlichen Verbrechen.

Die Erste Observation.

§. 1.

Dieser herrlicher und wegen seiner angenehmen Nutzbarkeit fast alltägliche Jurisdictions-Effect bestehet in der Geldt-Bestraffung. Da dann erstlich zu mercken / daß die Straff vom Gesetz oder Recht / die Buß aber nach Richterlichen Ermessen auffgelegt werde / und jene öffters am Leben und Ehr / diese aber gemeiniglich an Geld beschehe /

L. si quæna ff. de V. S. & l. aliud. §. 1. eod. Feudistæ in cap. 1. quæ disint regal. Classen. de jur. aggrat. c. 1. p. 4.

Das aber die Geltstraff ein Frucht von der Vogtey oder Nidergerichtbarkeit / erweisen die Doctores hin und wider gar schön.

Bald. *in l. 1 n. 10 C. de fruct, & litium expens.* Alexand. *in l. portio. §. si vir. ff. solut. matrim.* Cassanæus, *ad Consuetud. Burgund. rub. 9 §. 18 num. 35* Menoch *cons. 56 n. 5* Nicol. Boërius, *decis. 180 n. 4* Tiraquell. *de Legib. Connub. glos. ult. n. 10* Benedict. Carpz. *decis. 27 n. 15.*

Es ist auch dieselbige ein herrliches Mittel / die widerspenstigen Unterthanen zum Gehorsam zu zwingen.

Castrens. in l. un. §. 1. ff. si quis jus dicenti. Bassus, in pract. criminal. tit. de mulcta num. 8. & 17. Alexand. consil. 35. n. 5. 6. & 7. Welenb. tom. 1. cons. 43. num. 95.

Die andere Observation.

§. II.

Es hält zwar Colerus in seinem herrlichen Werck / de Processibus executivis, p. 2. c. 1. num. 146. dafür / daß zur malefiz oder hohen freißlichen Obrigkeit die Untersuch- und Bestraffung aller Verbrechen biß auff die Verwundungen inclusivé: hingegen zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey; ausser den schwehern Injurien oder Schmachsachen / all andere Fälle / die eine geringe Geld- oder Leibsstraff auff sich haben / gehörig seyn. Nachdemmahln aber dise deß Coleri general Regul weder Carpzovio, noch Mevio, noch Brunnenmanno gefallen will / weil sie allzu weitschichtig und obscur, als bin mit dem hochgelehrtesten Brunnemanno der Meinung / daß bey diser materi vornehmlich auff jedes Orts particular-Gewonheiten / Statuta und altes Herkommen das Absehen zu richten sey. Betrachtet man nun die heutige Gewonheit in Bayrn / Oesterreich / Schwaben / Sachsen / wie auch in Tyrol / Schlesien / Algäu und im Ertzbistumb Saltzburg / so gehören vornemlich folgende Verbrechen der Vogtey oder Nidergerichtbarkeit abzustraffen / nemlichen: "Das Haar außrauffen: Schläge / die nicht tödtlich seyn / oder Lähmung der Glider nach sich ziehen; Wunden / so verschwollen / und "braun und blau seynd; Nasenbluten / Maulschellen / Zähnbluten / "Blutrunst mit Nägeln gekratzt: falscher Ayd / schlechte Lugenstraff; zu "Boden werffen / Schmähwort / welche nicht an freyen Orten / oder wider befreyte Personen geschehen / noch auch peinlich geklagt werden; "unzüchtig- und muthwillig: nächtliches Geschrey; Ungehorsam / Uberträttung deß Fridbots / Entblössung deß Messers / verbottene Waar feil haben / verbottenes Spiel treiben / Leichtfertigkeit / Hurerey Kupplerey / Ehebruch / geringer Diebstahl / falsches Gewicht oder Mässerey / und dergleichen. In der Chur-Bayrischen Land- Recht und Polizey-Ordnung werden noch mehr andere Buß oder Straffwürdige Fälle auffgezeichnet / deren pœnalisirung und Abwandlungen einem jeden Gerichts-Herrn oder Bürgerlichen Magistrat, zugehörig ist: Als wann man einen andern zu muthwilligen Streit anhetzt; wenn man eine Schuld ab-

lang

laugnet / wenn man fahrende Pfand / ohne Vorwissen deß Versetzers / brauchet; wenn man einen seines Innhabens / oder der fahrenden Haab / entsetzet; wann einer in einem Bauholtz einen Baum hauet; wann einer seinen Nachbarn übermähet / überzaunet oder überackert; wenn man einen Schaden an seinem Vieh thut / oder an seinen Früchten; wann einer den Zehend nicht redlich gibt; wann einer seines Herrn Gut verspilt / wann ein Wirth verbottene Pfand nimmt / wann einer eine angenommene Arbeit nicht vollendet / wann ein Ehrhalt ohne Ursach aus dem Dienst stehet / wann einer vor Gericht die Waffen zuckt / heimliche Fürwartungen oder Heimsuchungen bey Tag oder Nacht; wann einer schädliche Thier zu eines andern Schaden hält; und tausend andere Fäll / von denen an angezogenen Stellen mit mehrern gehandelt wird. Wobey zumercken / daß nach Bayrischem Recht regulariter und ordentlich alle Verwundung zur Vogtey gehöret / außer / wann selbige an einem beweyheten oder heiligen Ort geschicht / wessfalls die Straff der Malefiz-Obrigkeit zu stehet /

Tit. 47. Landts-Recht / *artic.* 5. Bayrische Lands-Freyheit / *p. 1. artic. 16. §.* der Sibenzehend.

In Schwaben und Algau / wann einer mit verbottenen instrumenten / als: mit Messern / Brügeln / gestossen oder geschlagen: oder am Kopf / Gesicht oder Augen verwundet und ein Schandmahl darauß wird / so pflegen solcherley verwundungen öffters zur Malefiz- oder Fraißlichen Obrigkeit gezogen zu werden / welches auch in Francken mehrfältig geschicht / wann eine Hand / Finger / Bein / Fuß abgeschlagen wird / oder wo offene / blutige / Beinschrötige Kämpfer-Wunden gemacht werden.

In erstberührtem Francken wird zwischen Fraiß und Frevel gemeiniglich folgender Unterschid observirt / daß nemlich das Schelten / Schmähen / injurien / Rauffen / Werffen / Schlagen / Hauen / Stechen / Verwunden / Lähmen und darzu gemeiniglich alle Sachen / darum einer an seinem Leib / Leben oder Gliedern mit Billichkeit und ordentlichen Rechten / peinlich nicht gestrafft werden mag / für Frevel geacht und gehalten werden. Hingegen daß das Handabhauen und Schmähsachen / die *de jure* eine peinliche Straff nach sich ziehen / v. g. wann einer den andern einen Mörder / Rauber / Nothzüchtiger / Dieb / Brenner ꝛc. heist und beschuldigte / dergleichen That-Handlung denn eine Leib- oder Lebens Straff verdienten / und man auff der Bezüchtigung beharrete und sie beweisen wolte / und solche Beschuldigung nicht auß blosen Zorn /

Rach und Hitz / ohne Beharrung / außgestossen würde / beedes unter diefraißliche Fälle / allen andern peinlichen Missethaten / gerechnet und von denen Fraiß- oder Cent-Herrn / an vermengten Orten / ordinariè abgestrafft wird.

vid. Wehner Obsev. pract. verb. Zent. Joan. à Felde. observ. 12. n. 38. ubi. citat. Sprengerum, Colerum & alios neotericos plurimos.

Die andere Oblervation.

§. II.

WAnn wegen eines Verbrechens / dessen Bestraffung eigentlich zur Vogtey gehörig ist / eine Geldstraff andictirt wird / so stehet dieselbe / als eine Jurisdictions-Frucht / dem Nidergerichts- oder Vogtey-Herrn zu. Wann aber die / wegen eines schwehren delict, aufferlegte Leibs-Straff vom Fraiß- oder Malefiz-Herrn in eine Geld-Buß verwandelt wird / so gehört sie auch demselbigen / und nicht dem Vogtey-Herrn.

Bartol. in l. interdum 56. §. qui furem. ff. de furt. Coler. de proces. execut. p. 2. cap. 1. num. 139. Carpzov. pract. criminal. p. 3. quæst. 109. num. 40.

Die vierdte Obse rvation.

§. IV.

WAnn einer den Degen vorm Richter oder Ambtmann entblösset / so gehört der Degen dem Vogtey-Herrn: wird aber einer auff solche Weise verwundet / so gehört der Degen dem Malefiz-Herrn.

Coler. *decis. 163. p. 1. num. 11. ubi citat elegans præjudicium.* Carpz. *dict. loc. num. 52.*

Die fünffe Obsservation.

§. V.

NAchdem die Materi von Geld-Bussen sehr berühmt und gemein ist / als will ich zu derselben mehrern Erläuterung etliche schöne observaciones beyrucken / ob welchen die Art / Eigenschafft und Ermässigung der Geld-Straffen in etwas zu erkennen seyn wird. Und zwar.

Erstlich / so wird die Geld-Straff gemeiniglich in willkührlichen Verbrechen dictirt / wann nemlichen keine gewisse Straff in Rechten oder durch Gewonheit auff das Verbrechen gesetzt ist / sondern zu deß Richters Ermessen stehet / wie er den delinquenten abstraffen will: dann solchen falls setzt der Richter oder Gerichts-Herr nach Beschaffenheit der That / Handlung und Persohn die Straff auf.

Carpzov. *p. 3. quæst. 130. num 4.* Finstervvald. *observ. 120. lib. 2. ubi fuse discurrit.*

Zum

Zum andern / weiln der Arme mittelst eines Thalers härter / als der Reiche mit 10. Thalern / gestrafft wird / so müssen die Geldt-Bussen nach dem Vermögen commensurirt und eingerichtet werden. Dannenhero sagt Zilesius, es sey etwas ungereimbtes / wann der Richter einen sehr reichen Grassum mit einem armen Massurio Sabino wegen eines delicti in der Geldt-Straff gleich halten wolle / welche / wann sie hoch ansteiget / daß sie jenem / nemlich dem Reichen / weh thun solle / so bringt sie den Armen hingegen entweder ins äusserste Verderben / oder es kan der Filcus derselben nicht hab hafft werden; ist dann die Straff nach deß Reichen Beutel proportionirt / so achtet ers nicht sonderlich und wird mithin auf solche Weise zu beeden Seiten contra Justitiam distributivam gehandelt.

Zillesius *de jur. mulct. c. 9. num. 113.* Fritschius, von Geldt-Bussen / *c. 4. §. 4.*

Allein heutigs Tags ists leyder dahin kommen / daß der Vornehmen und Reichen Verbrechen auß Schmeicheley gemeiniglich vertuscht und diffirmulirt / hingegen der Armen Ubertrettungen mit den schärpfften Straffen angesehen werden / nach dem gemeinen Sprichwort: die arme kleine Dieb henckt man an Strick / die grosse Dieb an guldene Ketten. Die schwachen Mucken bleiben nur in dem Spinnengeweb hangen / die grossen hingegen fallen durch.

Vid. Obrecht / in seinem Politischen Bedencken von der Besserung Land und Leut. *tit. 10. n. 83.*

Drittens / ists eine gemeine Regul, daß der / so nicht Geldt und Gut hat / am Leib büssen müsse / und die Armen mehrfältig an statt deß Gelds ins Gefängnus gesetzt werden /

L. expressa 7. §. 3. ff. de jurisdict. l. 1. §. 3. ff. de pœn. Harprecht, *ad §. 10. num. 33. Instit. de injuriis.*

Es ist aber dahin zusehen / damit die Zeit der Gefangenschafft die rechtmässige Geldsumm nicht übersteige / oder / wann die Gefängnus-Straff in Geld-Buß verwandelt wird / die Summa die rechtmässige Zeit der gefänglichen Enthaltung nicht übertreffe / welches alles dem Richterlichen Ermessen und discretion am sichersten heimgestellt wird / denn es fällt v. g. einem erbarn und rechtschaffenen Mann eine stündige gefängliche Verwahrung weit beschwehrlicher / als eine Straff von 20. fl. wie hingegen ein schlechter Kerl lieber drey Tag im Gefängnus sitzen als nur einen Gulden zur Straff erlegen würde. In Sachen wird / inmassen

Carpzov. p. 3: criminal, quæst. 133. n. 47. bezeuget / ein dreytägige Gefängnus gemeiniglich einem neuen oder Silber-Schock / ein achttägiges aber vier silber oder neuen Schocken gleich geschätzt.

Wann aber der delinquent die Leibs Straff außgestanden / und nachmahls zu Mitteln kommet / so ist er zu einiger Geldt-Buß weiter nicht gehalten / weil durch Vollstreckung der Leibs-Straff alle obligation und Schuld abgethan worden.

Marta, *in Digest. Novissim. tom. 2. tit. pœna, c. 7. 8.* Zillesius, *de libro, c. 12. num. 362.* Finsterwald *observ. 120. lib. 2. num. 23. ubi præjudicium* deß Oesterreichischen Landhauptmännischen Gerichts zu Lintz / *de An. 1589. citat.*

Viertens / so soll ein Verbrechen nicht dreyfach gestrafft werden / v. g. die Hurerey kan der Gerichts-Herr deß Orts / wo sie begangen worden / und der andere Gerichts-Herr / in dessen Bezirck der deliquent gebohren oder wohnhafft ist / nicht mit einander straffen.

C. de his. de accusat. l. 40 ff. de pœn. Gail. *de pac. publ. c. 11. num. 24* Modest. Pistor. *p. 2. quæst. 56. n. 52* Jul. Clar. §. *fin. quæst. 51.*

Und obwohlen ich weiß / daß in Schaben und Oesterreich das Gegenspihl fast täglich practicirt wird / so ist doch solche Gewanheit mehr eine corruptel, und kan von Rechts wegen nicht behaubtet werden. Es bezeugt auch die Oesterreichische Landgerichts-Ordnung / daß es in Oesterreich vermengte Criminal-Fäll gibt / welche nach daselbstiger Lands-Gewonheit nicht allein die Grund-Herrschafft / sondern auch der Landgerichts-Herr abstraffen kan /

Oesterreichische Landgerichts-Ordnung / *p. 1. art. 3. & 5. & part. 2. articul. in fin.*

In disen Fällen nun wird die Straff auff einen unterschidlichen effect und unterschiedene Jurisdiction gerichtet / dahero es nicht dahin angesehen werden kan / als würde einer mit doppelter Ruthen gezüchtiget /

Mev. *p. 8 dec. 42* Gail. *dict. loc. num. 25.*

Deßgleichen hält Zillesius dafür / daß der frühe Beyschlaff zweyer Verlobten vor der Priesterlichen Einsegnung / nicht allein von der weltlichen Obrigkeit / sondern auch vom Pfarrer / wegen deß der Kirchen-Gemeind gegebenen Aergernüsses / gestrafft werden könne / woran ich aber noch zweiffle.

Fünfftens / ist ein Vatter vor seinen Sohn zu keiner grössern Geld-Straff gehalten / als so vil dessen legitima oder Pflicht-Theil nach deß Vatters Absterben beträgt /

Zil-

Zillesius, *c. 8 num. 36.* Covarruv. *pract. quæst: l. 2 c. 8 vers. hinc apparet*, Mevius, *od Jus Lubecens. p. 2 tit. 2 artic. 11 n. 29* Jul. Clar. *quæst. 86 num. 8* Finstervvald. *d. observat. 120 num. 46* Renat. Choppinus, *de privileg. rusticor. lib. 3 c. 11.*

Sechstens bringt die Geldt-Straff zwar dem Beutel / aber der Leumuth keinen Nachtheil / vorab wan selbige nur wegen einer Fahrlässigkeit irrogirt wird /

L. 1. C. de mod. mulctandi. Movius *p. 2. dec. 340. num. 7.* Zillesius *c. 11. num. 57.*

Es wäre denn Sach / daß einer wegen eines famosen und einer Anrüchtigkeit nach ziehenden Verbrechens / als: Diebstahl / Ehebruch ꝛc. in Geldtstraff genommen würde. Wiewohln der fast durchgehende Gerichts-Stylus mit sich bringt / daß die Richter gemeiniglich dem abfassenden Urtheil die clausul: jedoch an den Ehren unnachtheilig / anzuhängen pflegen /

Gail. *1. obs. 65. num. 6.* Boërius., *decis. 74. num. 10.* Blarer, *ad l. diffamari., 5. n. 3. C. de ingen. Manumiss.* Harprecht., *ad §. 10. n. 117. ff. de jur.* Carpz. *p. 2. quæst. criminal. 94. n 79.*

Sibendens hat der Richter bey Andictirung der Straffen allwegen auf den gelindern Weg zu incliniren; denn es ist besser / wegen Barmhertzigkeit / als wegen gebrauchter allzugrosser Schörpfe Rechenschafft zu geben; und besser / den Schuldigen loß zulassen / als denn Unschuldigen zu verdammen /

C. alligant. 12. caus. 26. quæst. ult. l. absentem. 5. ff. de pæn. l. Imperialis 23. ff. & C. de nuptiis.

Es wäre denn vonnöthen / wegen einreissender Laster ein Exempel zu statuiren / und die Straffen nach Beschaffenheit der Verbrecher / wohin vile gar geneigt seynd / zu vermehren oder anzuschörpffen / damit solcher Gestalt die Straff auff einen / die Forcht aber auff alle gelange /

L. aut facta. 16. ff. de pœnis. l. 1. C. ad L. Jul. *repetund. l. 31. ff. deposit.* Clement. *unica de* Baptismo.

Die Sechste Observation.

§. VI.

IN Bayrn / Tyrol und Schwaben werden die Gelt-Bußen gemeiniglich Pfund oder Schillings-weiß dictirt / an solchen Orten ist ein Schil-

ling gemeiniglich 7. Kreutzer und 2. Pfenning. Ein Pfung Pfennings aber wird 1. fl. 7. Kreutzer 2. Pfenning taxirt.

In Francken ist ein altes Pfund. 20. Pfenning / ein neues Pfund aber ist 30. neue Pfenning.

Ein Schilling ist gemeiniglich drey Dreyer.

In Sachsen ist ein Schilling 4. Kreutzer; ein Pfund aber macht allda 20. Schilling.

Im Schweitzerland ist ein Pfund Pfenning so vil als ein Thaler.

Zu Nürnberg ist ein Schilling 3. Kreutzer.

Vor alters und vor 300. Jahren / ist ein Pfund Häller so vil gewesen / als ein reinischer Gülden.

Im vorigen Seculo ist ein Pfund Häller gewesen 15. Kreutzer oder ein viertel Gulden.

Solidus, aut quod idem est, aureus, ist so vil als ein reinischer Gulden / zu 60. Kreutzer / ja die Rheinische Goldguldner haben vor alters mehrers nicht golten als 60. Kreutzen / wie Alemannus, consult. 8. part. 9. sagt. Heutiges tags pflegt man loco aurei, florenus zu sagen / welche Benambsung ihren Ursprung à flore, von einer Blumen hat / so vor alters auff selbige Mintz gepregt worden / wie Plotus ad consilia Laudens. 32. meldete Es bezeigt aber Freher. de Monetus, daß vor 300. Jahren ein solcher floren oder Gulden eben so vil als ein Ducat gewesen sey.

Heut zu Tag ist ein solidus, oder aureus so vil als ein Ducat / teste Gylmann. Symphorem. tom. 3. p. 111. es wird aber dannsund wann das Wort solidus, oder aureus, für einen Rheinischen Goldgulden per 75. Kreutzer genommen.

In Ungarn ist ein Gulden 100. Pfenning / teste VVangnero, in der Ungarischen Land-Ordnung p. 2. tit. 69.

Im Wirtenbergerland gelten 28. Schilling so vil als ein Gulden.

Im Lineburgerland / ist ein Schilling 9. Pfenning.

Im Tyrol ist ein Pfund so vil als 12. Kreutzer.

In denen alten Brieffschafften findet man das Wort Pfund Häller / welches teste Limno, Juris publ. lib. 5. c. 7. num. 8. ohngefehr 4. Gulden ausmacht.

In Schwaben machen heutigs Tags 7. Häller einen Kreutzer.

Vor ungefehr 300. Jahen hat ein Marck Silber nicht über 5. Gulden / jeder zu 60. Kreutzer golten. Acta. Lindavensia pag. 480. jetzi-

ger Zeit hält die Marck Silber 14. Loth und 16. Gran / und müssen darauß 9. und ein halben fl. gemacht werden. Eine Marck Golds macht 67 Ducaten / und hält 23. Gran an Korn / und 10. Gran am Schrot. Reichs-Abschid de An. 1570. §. Dieweil ferners.

Christoph. Philipp. Richter. part. 1. dec. 34. pag. 285. sagt: daß vor alters sechs Heller einen Schilling / und diser dreyssig / das ist 180. Häller ein Pfund Häller gemacht haben / ein Pfund Häller aber halte 3. Rheinische Gulden / und 60. Häller einen Gulden. Darauß sich zeigt / daß dazumahl ein Häller so vil als anjetzo ein Kreutzer gegolten habe. Es wären aber weit andere Häller / als man jetzo in Schwaben von Kupffer siehet / weilen dazumal dritthalb Pfund Häller ein Marck-Silber außmachen.

Auß welchem allem erhellet / daß die Beschaffenheit der Müntz an innerlich- und äusserlicher Güte / so wol vor Zeiten / als heutiges Tags / unterschidlich gewesen / und eines Orts Gewonheit auff andere Oerter nicht extendirt werden könne. Immittelst laß ich mich genügen / etliche wenige practicabilia von fern gezeigt zu haben / sintemahln mein Vorsatz nicht gewesen / diß Orts die schwehrwichtige und zerrüttete Müntz Materi auß dem Grund zu tractiren.

Die siebende Observation.

§. VII.

VOr Zeiten waren die Geldstraffen auff ein gewisses gesetzt / wie ex l. 6. C. de modo mulct. zu sehen / allein die heutige Gewonheit ist von solchem heilsamen Gesetz abgegangen / und an Höfen und in Ambts-Stuben nichts mehr davon zu hören / indem die Gerichts-Herrn nur nach ihren eignen ohnbeschränckten Gutduncken / ohnbetrachtet der quantität / so in vorangezogenem Gesetz enthalten / die Geld-Bussen dictiren.

Klock. *tom. 1 cons. 11 n. 176. Speculat, in tit. de sentent. prolat. §. species.* Alexand. *cons. 35 num. 5 vol 2* Oldradus, *vol. 2 cons. 47 n. 14* Farinac. *pract. crim. quæst. 18 n. 31.*

Denn es soll von rechtswegen die Geldstraff nicht excessiv und ohnmäßig seyn / als welches an sich selbst null und nichtig ist /

Francisc. Virius, *decis. 305 num. 3* Natta, *consil. 594 num. 4* Klock. *cit. consil. n. 105* Farinac. *d. l. n. 58* Coraßius, *in tit. de offic. Præsid. num. 1.*

Damit nun der Gerichts-Herr nicht beschuldigt werden könne / daß Er sich dem lasterhafften Geitz mancipire und ergeben sey / auch die armen Unterthanen auff Marck und Bein außmergle / als hat Er auff folgende Stück wohl zu mercken:

Erstlich / daß er das Verbrechen nach allen seinen Umständen wol überlege / und dessen Beschaffenheiten untersuche / damit er so fort nach Gestalt der Wichtigkeit oder Geringheit desselben / die Straff commensuriren und abmessen könne.

L. 11 C. ad L. Cornel. *de fals. l. 41. ff. de pæn. & c. 5 de pæn. in Sto.*

Zum Andern / hat Er zu examiniren / ob nicht die Gefängnus-Straff dem Verbrecher zu künfftiger Besserung nützlicher / als die Geldbusse / fallen und dienen möcht / dann wann ein rechtschaffener Beambter siehet / daß der delinquens gantz arm an Geld / so ists ja besser / er lasse denselben in der Gefängnus / oder in einem andern Ort opere publico, mit Scharwercken / Frohnen / ꝛc. das Verbrechen abbüssen / als wann er / durch Erpressung der Geldstraff / denselben dahin dringet / daß er Felder oder Wißmäder um ein Spott verkauffen / und also samt seinen unschuldigen Weib und Kindern an den bittern Bettelstab gebracht werden muß. Von erarmten Unterthanen hat ein Gerichts-Herr keine Ehr / noch Nutzen.

Drittens / ist einem Richter sehr wohl anständig / daß er / ehe er zur Geldstraff eilet / vorher etliche gradus admonitionis versuche und alsdann erst / zur Straff deß Ungehorsams / und nicht zu hoffen habender Besserung / die schärpfere Straffs-Mittel ergreiffe. Aber leyder! mancher Beambter / absonderlich wenn ihm etwann der Kopf sonsten nit wohl auffgeraumbt / oder er aus einer ungleichen passion erhitzt ist / pflegt also gleich / durch ein schelt-würdige præcipitanz, auch die geringsten Frevel auffs allerärgste außzudeuten: Ja / weiln er etwan nach deß delinquenten Garten oder Acker trachtet / und wohl weist / daß der arme Tropff von Geld entblöst ist / so heist es / man solle in solutum den Garten hergeben. An manchen Orten / weiln man alle delicta nur mit Geld abstrafft / ist die Gefängnuß offt mit Spinnengeweb so verwachsen / daß kaum die Sonne mit dero Liecht durchtringen könte.

Die

Die achte Observation.
§. VIII.

ALle dise excesse nun kösten gar vorsichtig auff folgende Weise abgewendet oder verbessert werden: Erstlich / wann der Gerichts-Herr auff seiner Beambten Thun und Verrichten fleißig inquiriret / und bey den Unterthanen Erkundigung einziehet / ob sie nicht vom geitzigen Beambten mit ungewöhnlichen Straffen übernommen und geplagt werden / und ob man nicht auß köpfischer Eigennützigkeit / auch die geringsten Fehler also gleich pro crimine læsæ Majestatis außschreye / und also mit Geld-hungeriger violenz die taxam multarum überschreite.

Am Andern / wann auff jedes Verbrechen / so vil immer thunlich ist / eine gewisse Straff / nur in genere, gesetzt wird / damit auff solche Weise der Beambten allzuweit schweiffendes und unbändiges arbitrium und Willkühr beschräncket und gezähmet werde:

Drittens / daß denen Beambten kein Theil an den abfallende Geld-Bussen zukomme / damit sie nicht in Absicht deß gemeinen Gewinns die armen Unterthanen mit den Straffen desto kühner übernemmen: denn wann die jährliche Bestallung auch die Nutzungen der Geld-Straffen in sich begreifft / so ist zu besorgen / daß die Beambte / unterm scheinbaren Vorwand des Herrschafftlichen interesse und dessen eiferiger Beobachtung / nur auff ihren selbst-Nutzen bedacht seyn.

Viertens / seynd so vil möglich solche Personen zu den Aembtern zu bestellen / die / wo sie nicht Rechtsgelehrte / gleichwohln wenigstens der natürlichen Billichkeit und Land-Rechten oder Statuten Wissenschafft tragen und von gutem Verstand seynd / damit sie eines jeden delicti schwehre oder geringe Beschaffenheit wohl erkennen / und ihr Vornehmen nicht allein mit dem Saltz der Wissenschafft / sondern auch deß Gewissens gewürtzt sey. Solche erfahrne Leut sollen stets bedencken / was massen der effect von den Straffen nur dahin gehen solle / daß der Unterthan gebessert und das Verbrechen abgestrafft / mithin die andere auß Forcht der Straff vom bösen abgehalten werden.

Fünfftens ist vornehmlich dises abzumeiden / daß ein Gerichts-Herr die Geldstraffen seinen Beambten nicht um ein gewisses Geldt / nach form einer Frantzösischen Admodiation, solle verlassen: denn sonsten geht es / wie die Juden mit dem Müntz-Regal handeln / wann ihnen dasselbe verpachtet wird / da man zwar vil Geldt / aber wenig Silber macht.

Das Neunzehende Capitel.

Der achtzehende Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemlich / die Andictirung allerhand bürgerlichen Schand-Straffen.

Die Erste Observation.

§ I.

NEben den Geldtstraffen hat der Gerichts-Herr auch andere Mittel / womit er die Verbrechen verbüssen lassen kan / welche vornehmlich an den Leib gehen / und in bürgerlichen excessen oder Muthwillen gar füglich adhibirt werden. Unter solchen nun ist das Vornehmste / der bürgerliche Gehorsam / oder Gefängnus ; es werden aber darinnen die ungehorsame / widerspenstige und in Schulden verti:ffte Unterthanen / und zwar nicht so sehr zur Verwahrung / als vilmehr zur wohlverdienten Straff enthalten. In Schwaben heist mans die Gehorsams-Gefängnüße / und pflegen dieselbige in grossen Städten gemeiniglich über den Stadt-Thoren und Mauren / als wie zu Augspurg / Regenspurg und an andern Orten / angerichtet zu werden. Woraus dann der Unterschid zwischen denen finstern und unter der Erden sich befindenden Gefängnüßen / welche in criminal-Fällen von der Malefiz-Obrigkeit gebraucht werden / und dann zwischen denen / so die Nidergerichtbarkeit in bürgerlichen Fällen zu adhibiren pflegt / sich von selbsten zum Vorschein leget /

Zahn. *de Jur. Municip. c. 9 num. 4* Lindenspühr. *de Jurisdict. c. 33 n. 20* Besold. *p. 5. consil. 211 n. 5.* Author des *Discurs* von Verbesserung des *Justiz*-Wesens / *p. 396.*

Man hat aber hiebey wohl zu mercken / daß dergleichen Gefängnüsse dergestalt beschaffen seyn sollen / damit dem Gefangenen an seinem Leib oder Gesundheit kein Schaden zugefügt werde /

Bartol. *tract. de Carcer. num. 2* Welenbec. *cons. 96 num. 16.* Köppen, *decis. 29 num. 21.*

Anderst können die inhafftirte appelliren und vom Territorial-Herrn Commission zu Besichtig- und Linderung des Gefängnüß außbitten /

Ruland. *de Commissariis p. 4 lib. 4 c. 1* Naurath. *de Ratiociniis. fol. mihi. 309.*

Son,

Sonsten ist noch ein anderer sehr eingerissener Mißbrauch / daß die Gefangene / neben der Straff / noch Einfang- oder Schließgeld geben / auch ihre Speisen selbsten kauffen müssen : worauß entstehet / daß um deß Speisens willen / mit welchem die jenige / so darauff bestellt seyn / ihre Schinderey treiben / manchen um schlechter Ursach willen ins Loch kriechen muß. Wird aber den Gefangenen von den ihrigen Essen und Trincken gebracht / so bekommen sie es selten / sondern es fressens / die Gefängnüs-Verwahrer auff / und lassen den armen Gefangenen verderben. Welches aber alles bey GOtt nicht zu verantworten ist.

Auch. deß *Discurs* von Verbesserung deß *Justiz*-Wesens / *dict. pag 396.*

Es Ereignet sich aber hiebey eine feine Frag : Wann einem eine Geld- oder Gefängnuß-Straff zwar angedrohet / aber noch nicht würcklich andictirt worden / ob dieselbe nach Verfliessung einer Jahrsfrist könne vollzogen werden ? Mich will glaublicher zu seyn beduncken / daß nach Ablauff solcher Zeit dergleichen Straffen sich verjährt haben.

Ita censet Bald. *in l. 2 ff. de* Origin. *Jur. ubi ait, se id ex* Barttoli *ore audivisse.* Alex. *in l. fin. ff. de pæn. Quid. Pap. decis. 359* Rebuff. *in l. aliud fraus ff. de verb. signif.* Borchold. *in cap. unic. quæ sint regalia. num. 65 per l. unic ubi Dd. ff. si quis jus dicent. non optemp.* Bosenthal. de Feud. *c. 5 conclus. 51 num. 1* Peckius, *de jure sistendi. c. 30 num. 2.*

Die andere Observation.

§. II.

Es ist zwar nicht ohne / daß der Pranger / item Stock- und Hals-Eisen / zur Malefiz-Obrigkeit gehörig /

Besold. *thes. pract. v.* **Pranger.** Lindensphür. *de Imperiorum* Origin. *c. 33 num. 14* Manzius, *decis. Palatin. 94 . n. 2* Mynsing. *decad. 2 respons. 16 n. 29* Wehner. *observ. pract. v.* **Stock** *fol. 713* Bidenbach. *quæst. 7* §. **Nachdem** *fol. 30* Besold. *l. 5 consil. 233 n. 38* Carpzov, *p. 3 criminal. quæst 109 n. 73.*

Welche Meinung es auch mit dem Lasterstein hat / womit die s. v. Huren und Kupplerinnen bestrafft zu werden pflegen; denn die Tragung solches Steins presupponirt eine Malefiz- oder criminal-autorität /

Matth. Steph. *de Jurisdict. l. 1. c. 10 n. 57.* Besold. *consil. 233 n. 39.*

Aber die Straff deß Stocks / an welchem der Verbrecher Händ und Füße angeschlossen werden / belangend / weil dieselbe weder an Ehren verkleinerlich ist / noch an Haut oder Haar gehet / oder einigen sondern Schmertzen verursacht / so gehört dieselbe / wann es nicht etwas lang währt / zur Vogtey oder Nidergerichtbarkeit /

Carpzov. *cit. loco. num. 56* Manzius, *cit. decis n. 9* allwo er meldet / solches über eine halbe Stund nicht dauren solle.

Welches sich auch bey der bekannten Geigen-Straff verificirt / wann nemlich die Huren oder zänckische Weiber mit einem höltzern Kragen außgeziert werden / welche Straff in Bayrn und Schwaben sehr gebräuchlich ist / und nach der allgemeinen praxi zur Vogtey referirt wird.

Die dritte Observation.
§. III.

Gleichmässige Beschaffenheit hat es mit den Schellen oder Fußeisen / item mit den offnen Schandsäulen / so vor oder an den Kirchen stehen / und woran die Ehebrecher oder Gottslästerer mit entblösstem Arm / eine Ruthen und brennende Kertzen in der Hand haltend / pflegen gestellt zu werden: welches alles ohnfehlbare Kennzeichen der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey seynd.

Joan. à Felde, *observ. 18. num. 36 citans.* Wehner. & Speidel.

Was aber die Schrägen anbetrifft / auff welche der Verbrecher samt den Schergen oder Bütteln zu männigliches Hohn und Spott gestellt wird / da ist die praxis mancherley und unbeständig; dann in Bayrn wird sothane Straff gemeiniglich zur Malefiz, in Oesterreich aber zur Nidern Obrigkeit gezehlet. Wannenhero in disen und dergleichen Straff-Arten und Fällen dises als eine Regul und Richtschnur zu mercken / ob die Auflegung wegen eines criminal- oder peinlichen / oder aber bürgerlichen und schlechten Verbrechens geschihet; daß also nach Mannigfaltigkeit und Unterschid deß delicti, nicht aber der instrumenten / die hohe Malefiz-Obrigkeit von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey zu unterschieden stehet.

Emer. à Rosenbach, *pract. civil. tit. 2 de Jurisdict. num. 11* Hagen

gen', *de pœn. lib. 3 c. 18 §. 807* Molinæus, *de rigor. legum, c. 28 §. 16 & 22.*

Die vierdte Observation.

§. IV.

GElangend aber die Straff deß Daumenstocks / wann nemlich die Finger biß aufs Blut hart zusammen gebunden werden / da ist gewiß / daß dieselbe / wann zumahln die wirckliche Anlegung oder application geschiehet / und nicht bloß zum Schrecken gewisen wird / zur Malefiz- oder freißlichen Obrigkeit gehörig sey / anerwogen dergleichen Straff und Marter meistentheils nicht allein zu Erkundigung der schwehrern Verbrechen zur Hand genommen / sondern auch selten ohne Bluten verrichtet wird /

Manz. *ad Constitut.* Carolin. *Criminal. articul. 58 num. 21* Carpzov *p. 3. criminal. quæst. 117 num. 53.*

Dahero und wann der Daumenstock auch in schlechtern oder bürgerlichen delictis angelegt werden könnte / so würde folgen / daß das remedium oder Mittel schärpffer als der Endzweck / und die tortur schwehrer wäre als die Straff / welche auff daß erwisene Verbrechen gehörig ist /

Wider das Bayrische Land-Recht / *tit. 3. art. 9.*

Die fünffte Observation.

§. V.

ES ist eine sehr strittige Frag / Ob ein Nidergerichts-Herr könne einen ungehorsamen oder schädlichen Unterthanen zu Verkauffung seines Guts zwingen / und aus dem Dorff außschaffen ? Mir hat allzeit die affirmativa beliebt / weil man nicht sagen kan / daß ein solcher Herr eigentlich einen Landtsverweissungs-actum exercire : denn ein anders ist / einen des Lands oder Heimat verweisen / ein anders / einen zu Verkauffung seines Guts / und daß er sich anderswo hinbegebe / zu zwingen.

L. consentaneum. 8. ubi glossa & Bartolus, *C. quomodo & quando judex.* Bossius *de Mulct. num. 17* Husanus *de Hominib. propr. c. 7 n. 75 & c. 2 n. 31* Stephanus, *de Jurisdict. l. 2 p. 1 c. 7 n. 206. Constit. Saxon. p. 2 constit. 8* Berlich. *p. 2 conclus. 9 num. 70 & decis. 56 vers 8 ubi elegans affert præjudicum,* Carpz. *p. 2 const. 51 def. 16* Manz. *decis. 19 n. 22 ubi citat præjudicum Neoburgense de An. 1654.*

Es ist sich auch darüber nicht zu verwundern / weiln auch ein Gerichts Herr / wann er seiner Gerechtsamen mißbraucht / und die Unterthanen unleidentlich tractirt / zu Verkauffung seiner Gerichtbarkeit oder Jurisdiction angehalten werden mag /

Laymann. *l. 3 Theolog. Moral. tract. 4 cap. 17* Mynsing. *cent. 5 observat. Cameral. 8* Alberic. *de Rosate, in l. bene à* Zenone C. *de quæ drien. præscript.*

Es halten zwar vil berühmte Lehrer dafür / weil unsere Bauren heutiges Tags meistentheils keine Leibeigenschafft auff sich haben / sondern ihre Güter / als Acker und Stifft / oder Mietleuth besitzen / und nur das nutzbare Eigenthum an ihren Gütern haben / daß sie solchem nach aus den Dörffern nach Belieben nicht gejagt werden könnten /

Köppen, *decis. 44. num. 1.* Zasius *lib. 2 consil. 9 n. 1* Carpzov. *p. 2 constit. 33 def. 16 n. 1.*

Allein wie dem allen und wann eine erhebliche Ursachen / als : beständiger Ungehorsam / verthunlich / oder verschwenderisches und ärgerliches Leben / obwalten thut / solchen falls scheints / daß ein solcher Unterthan sich selbst untüchtig gemacht / und die Außbietung verursacht habe.

Frid. Mullerus, *resolut practicar. resolut. 100. num. 10* allwo er meldet / daß es im Churfürstenthum Brandenburg nach den Lands-Abschiden *de An. 1602* und 1611. also gehalten zu werden pflege Mev. *ad Jus.* Lubecense *lib. 1 tit. 1 artic. 6 num. 28.* wo gesagt wird / daß dises nach Anleitung deß gemeinen Nutzens also eingeführt sey. Garsias Mastrillus, *pa. 2. decis. 183 n. 11.*

Also hab ich von vornehmen Leuthen gehört / daß An. 1673. am Cammer-Gericht zu Speyr in Sachen deß Freyherrns von M. & S. wider die Unterthanen decidirt worden sey. Deßgleichen An. 1670. am Hoff von Holland. in causa M contra O

Joan. *à Felde, decis. 57 lib. 8 num. 38* Hagen *de concurrent. Jurisdict. l. c. 4. 68.*

Es vermeint zwar der berühmte Brandenburgische Cameralist, Herr Friderich Müller / in seiner Practica Rerum forensium, resolut. 100. n. 14. daß / wann ein Edelmann in seinem Dorff kein Hauß / Schloß oder andere Wohnung habe / derselbe einen Bauren dahin zwingen könne / ihm

ihm sein Gut zu verkauffen: welches im Churfürstenthum Brandenburg durch langwührigen Gebrauch und eingewurtzeltes Herkommen also eingeführt seyn soll / dafern anderst ein solcher Edelmann den Kauffschilling in einer unzertrennten Summ und nicht einzelnweiß oder particularim anbietet / zu welchem End er unterschidliche Landtägs-Abschide de An. 1572. und 1604. nebst schönen præjudiciis allegiret. Allein dise local-Gewonheit kan nichts durchgehends auff andere Ort außgedehnt werden / sondern mag nur innerhalb Brandenburgischen Landes gültig und passirlich seyn; denn auß den gemeinen beschribenen Rechten will sich kein solcher dringender text zeigen / der solcherley Zwang rechtfertigen könte.

Die sechste Observation.

§. VI

Nachdem wir nur etwas von der bürgerlichen Lands und derselben fast gleichfallenden Verweisung / (welche nemblich alsdann geschicht / wann der Unterthan zu Verkauffung seines Guts gezwungen wird) erklärt haben / so wollen wir auch von der eigentlichen und peinlichen Relegation oder Landsverweisung etwas gleichsam im Vorbeygehen mit anhängen. Ist also die Landsverweisung / nach heutiger Gewonheit / eine Verbietung einer gewissen Stadt oder Provinz, die Deportation aber / wann einem das gantze Reich verbotten wird / und geschihet dises letztere heutigs Tags über die 4. Walder / nemblich den Hartz / Thüringer / Böhmischer und Speyrischer Wald / welche deportation aber niemand als der Käyser und die Churfürsten verhengen können. Ja wann einer schon die Malefizische oder Freißliche Obrigkeit hat / so kan er deßwegen doch nicht deportiren / angemerckt das relegations- oder deportations-Urthel über oder ausser deß Verweisers oder relegantis Bezirck keine Würckung hat: dannenhero die Land-Städt in Bayrn / welche die Freiß hergebracht habē / die Macht auß dem gantzē Land zu verweisen von den Durchl. Churfürstē / so offt sich der Fall ereignet / impetriren und außbitten müssen. Deßgleichen ist an die Hohe Schul zu Ingolstadt / (welche Krafft Indults de An. 1605. nicht nur auß der Academi, sondern auch auß dem gantzen Burgfrid relegiren kan;) auß Ursachen / weil sie vor disem die Studenten / so andere entleibet / ausser gantz Bayrn verwisen hat / Befehl ergangen / sich dessen fürters zu enthalten / und ohnersucht deß Landsfürstens dergleichen Urtheil nimmer zu fällen / inmassen beym Manzio, decis. Palat. 100. n. 19. & leqq. schön davon zu lesen ist.

Die

Die sibende Observation.
§. VII.

Quæritur, wie die Concubinæ abzustraffen/ob solche Bestraffung dem Lands oder Pfleg-Gericht/oder dem Hoffmarcks-Herrn in dessẽ Hofmarck/und Iurisdiction daß Verbrechen geschehen/gebühren thue/Dise Quæstion hat sich zwischẽ dem Pfleggericht N. dann dem Hoffmarcks-Herrn zu N. ventiliret, die Regierung N. hat für das Pfleggericht / der Hoffrath aber zu München für den Hoffmarcksherrn An. 1646. gesprochen. An idem procedat secundùm Pavarica mandata propter cupinas lata, daß nemblich die Concubinen neben der Fürstellung für die Kirchen / 6. Meil sollen fortgeschafft werden / acriter fuit disputatum in cons. Aulico in utramque partem, sed nil certi decisum.

Die achte Observation,
§. VIII.

Elisabetha Lehrin hat Anno 1620. mit Leander Moßl Pfarrherrn zu N. als dessen Kechin peccirt / ist derentwegen mit Gelt- und Geigenstraff abgestrafft worden / auch auff 3. Meil weegs weckgeschafft / dessen ungeacht / ist er zu ihr und sie zu ihm öffters kommen / sie ist auch An. 1669. widerumb zu ihme wider das Gebott in Dienst kommen / und/abermahl wie zuvor geschwängert worden / war die Frag / wie sie zu straffen seye? Auff gethane Proposition, hat der Churfürstliche Hoffrath geschlossen/ man solle sie in krafft deß/ den 24isten Oct. An. 1663. wegen der geistlichen concubinen bestraffung / ergangnen Decrets, 3. mahl / wie ein Ehebrecherin / für die Kirchen stellen / und auff 6. Meyl von dannen schaffen/ Obijciebatur, man könnt sie als ein concubin nicht abstraffen / weil sie mehr nicht bekennt / als daß nachdem sie Anno. 1669. wider zu ihme in Dienst kommen / Er sie 2. mahl beschlaffen / und darumb geschwengert / also / das de Concubinatu continuo man nicht versichert. 2. Wann mans als ein Concubin abstraffen wollt/must man daß erste mahl auch pro tali gehalten / und sie disemnach in krafft ersagten Decrets anjetzo offentlich / utpote. 2do vice, auff den Pranger gestellt / und der Churfürstlichen Landen indefinitè verwisen haben R. hatte / daß man sie billich pro concupina zu halten haben / angesehen sie öffters einen stetten Zugang zu ihme zu haben ersehen worden. 3 Weilen die Bauren dessen den Pfarrern selbst gewahrnet / und weil ers nicht lassen wollen / die Sach so gar beym Ordinario zu Freysing angebracht / allwo man ihne darauff der Pfarr / eh man ge-

gewust/ daß sie daß andermal schwanger / entsetzt / daß letztermahl aber er sich selbst davon / und flichtig gemacht hat / zu deme / wann sie auch nur sonst ein leichtfertiges Mensch / und nicht sein Concubin gewest / were es doch res pessimi Exempli, so umb so vil mehr wohl empfindlich zu straffen weil dergleichen Casus gar zu starck einschlücken / und die Erfahrung gibet / daß dergleichen Laster und denen Geistlichen auff dem Land zimblich offt sich erzeigenthun / Ita Iudicatum den 27. May. An. 1670. Churfürstlichen Hoff-Rath/ &c.

Die neunte Observation.

§. IX.

GEorg Wibmer/ im Saltzburger Land gebohren/ ist im Saltzburgerland zu Stauffeneg/ wegen 2. maliger begangner Leichtfertigkeit ordentlich abgestrafft worden: kommt in Jahren / und in specie in das Gericht Reichenhall/ vergreifft sich alldort widerumb/ auch mit einer ledigen Magd / Euphrosina Lofeyrin / deß Millers zu Melck Tochter; Wird nach Innhalt Churfürstl. Mandat de An. 1635. vom Pflegsverwalter zu Reichenhall deß Rentambts verwisen. Queritur, utrùm bene? R. quòd non, ex ratione / weil das Gericht nicht angehet / was ein solcher Extraneus in tali Casu extra Provinciam verbrochen / und darüber vor seiner ordentlichen Obrigkeit sein Straff außgestanden hat: Et sic conclusum est proponente Domino Reichmayr / mécum Informationes quatembres variorum delictorum, causa ab Officialibus datâ, pro An. 1671. expediente in Pleno, mit disem Befelch / daß dem Pflegsverwalter von Reichenhall nicht gebührt habe / gemelten Wibmer deß Renntambts zuverweisen / sondern denselben / seines im Land vorgangnen verbrechens halber / mit der/ auff die für das erstemahl verbrechende Personen / geordneten Leichtfertigkeits-Straff / als 14. tägiger Gefängnuß / sambt 2. oder 3. Pfund Pfenning angesehen solte haben &c.

Ein anders wäre / wann ein Land-Kind / extra Provinciam 2. mal leichtfertig/ wie in jetzt ermelten fall geschehen/ nemblich mit einer ledigen/ ledig sich vergriffen / und dann im Land das dritte mal also peccirt hätte; Cùm enim talis subiectus sit legibus Bavaricis, putabatur, daß er auch nach solchen gestrafft / und also für das dritte Verbrechen deß Rentambts verwisen werden solle; Conclusum in Pleno den 4. Junij An. 1672.

Die zehende Observation.

§. X.

EIn Kauffmann zu Regenspurg hate einen Bayrischen Edlmann 12000. Gulden under Verschreibung all seiner in Bayrn entlegener Hab und Gütter / und gegen gewohnlichen interesse quinpuæ nemblichen pro cento gelichen / darbey aber in einer absonderlichen obligation mit dem Edlmann pactirt / daß ihme diser zu einer Erkantnuß der in Vorstreckung das Geldts erwisnen Gutthat neben denen obermelt pactirten quinquæ pro cento jährlichen von jedem 100. noch 2. Gulden darzugebe. Als aber der Edlmann wegen ville der auch anderwertigen Schulden / weder mit dem interesse, noch der beynebens gedingt: also genannten Erkantnuß pension zugehalten / ist er bey dem Churfürl. Hoffrath von dem Kauffmann klagbar vorgebracht / und in Sachen gesprochen worden: der Beklagt solle die Landsgebräuchige interesse der quinquæ pro cento zu bezahlen schuldig: von denen neben pactirten / als einer würcklichen pension aber absolvirt seyn.

Nachdeme solches der Fiscus in Erfahrung gebracht / hat er sich darein gelegt / und die gantze Schuld krafft 1. tit. 1. und 2. Art. 2. Buchs der Landrecht und Pollicey Ordnung ihme zuzuerkönnen begehrt / dannenhero volgende Quæstiones sich erhoben habe /

Erstlichen ob diser Contract vor Wucherisch zuhalten seye oder nit? die canonisten halten zwar insgemein / daß iner wohl leyhen möge mit der Intention, und Hoffnung / neben dem Landsgebräuchigen interesse auß gutwilliger Freygebigkeit von dem Entnemmer zu einer Erkantnuß noch was zuerhalten / doch würdet in meinem ab Innocentio 11. den 2. Mertzen 1679. emanirten Decret under Straff deß Wuchers ein mehrers / als die gebreuchige quinque pro cento auß einer Schuldigkeit anzunemmen / aber zufordern verbotten / und vill minder dergleichen zu pactiren gestattet Lagm. Theol. mor. tr. 4. cap. 16. n. 4. Wie dann ein solches pro vsura palliata, daß ist / einen vermentleten Wucher gehalten / und in unsern Statutis loc sup. alleg. außtrucklich verbotten würdet / diser aber seyte der Kauffmann entgegen Doctrinam Pact. quam tradit in l. quis sic fugitivus §. apud labeanem n. 11. ff. de ædilit. Edict. daß ein Act. welcher in sich selbsten zwar Wucherisch jedoch wann er insgemein nit vor einen solchen gehalten wird / auch nit vor Wucherisch zuschätzen seye. Und dises bekräfftiget nit nach deren Worten Sosin. cons. 83. p. 2. n. 21. allwo er sagt / daß einer kein Wucherer könne genennt; auch als ein solcher

cher contemnirt werden / wann nit der Contract in jenem Ort / allwo er celebrirt / vor Wucherisch gehalten werde / nun aber seye zu Regenspurg unter denen Kauffleuthen gebräuchig / daß man ratione lucri cessantis, und damni emergentis 7. pro cento nemme /

Disem vermaintlichen Einwurff der in der Statt Regenspurg under denen Kauffleuthen üblichen Gewonheit begegnete der Fiscus volgender gestalten / das der allegirte Brauch nit ein mahl bewisen / zu dem auch solcher / lauth gegenseytlich eigner Bekantnuß / nur unter denen Kauffleuthen üblich / und also auff andere nit zu extendiren seye / Iul. clar. §. usura n. 31. negst disem / obwohlen der Contract zu Regenspurg vorbey gangen / und alldorth der Schuldbrieff auffgericht / so seye jedoch dise Clausl Inserirt worden / daß die Obligation, und Contract seine Krafft / und Würckung haben solle nach denen Bayrisch Landgesatzen / in welchen / wie verstanden / dergleichen vermäntlete Wucher hechst verbotten: Entlichen wann in Regenspurg auch durchgehents solle gebräuchig seyn / und gehalten werden / daß man ohne Wucher vom 100. mehr dann 5. fl. nemmen möge / warumben hat dann der Kauffmann solches dem Haupt Schuldenbrieff nit einverleibt / sondern in einer privat obligation von dem 100. Jährlichen noch 2. fl. hinzu zugeben / subdole pactirt worauß ja manifeste erhellet / daß er das Liecht gescholen / und ipso facto erkennt habe die pactirte pension der 2. fl. seye unzulässig / nachdeme also der Kauffmann vor einen Wucherer erkennet / wurde die andere Frag monirt, ob- und was Gestalten er zu Straffen seye? daß er Urstraffbar / wolt desselben Patrocinant dahero behaubten / weillen er beklagter die Wucherische pension der 2. fl. niemahlen noch empfangen / oder eingenommen habe / da doch sum. Pontif. c. 2. de usur. in b. allwo er von Straff der Wucherer statuirt von denen Wuchern meldet / welche den Wucher empfangen ꝛc. quas receperant &c. weiters würdet ex Reformatione Polit. so zu Augspurg Anno. 1540. auffgerichtet / daß jenig vor wucherisch erkennt / was darüber / jdesit / über 5. pro cento gegeben / und genommen worden ꝛc. Entlich obwohlen nach den gemeinen Gesatzen in etlichen Lastern auch nur der Will / und conatus gestrafft würdet; ob schon daß vorgehabne delictum nit würcklich begangen worden / so ist doch solchen legibus teste Carrer in pract. Crim. §. hominicidij n. 8. vers. intantum in der gantzen Welt per generalem de sultudinem derogirt / also das kein delinquent, ausser der 2. Laster criminis læsæ Maiestatis, und hæreseos mehr ordentlich gestrafft werde / welcher daß crimen nit würcklich begangen.

gen. Iul. clar inpract. Crim. quæst. lib. 5. §. fin. quæst. 62. n. 1 Auff dises aber / und zwar ad. cap. 2. de vsur. in 6. wurde von den Fisco Replicirt / allegirtes cap. statuire nur von der Geistlichen Peyn / dannenhero es hiehero nit zuziehen: so seye die Augspurgl. Reformation politica nit fideliter extrahirt / als welche nit allein von Bestraffung derer / die den Wucher actualiter empfangen / sondern allen denen / welche wucherische conträct eingangen statuirt / wie di. klare Wort lauten: was darüber gegeben genossen / oder gehandlt ꝛc. negst disem seye genug die absonderlich contrahirte obligation, von jedem 100. noch 2. fl über das gebräuchige interesse zubezahlen wardurch der wucherische contract in sich selbsten gantz vollkommen worden / addantur verba Art. 1. die wucherische Händl bey welcher Beschaffenheit der solchergestalten contractirente Kauffmann auff keine Weiß von dem Wucher zu exensiren / volglichen dann / und zwar durch confiscirung der völligen Summa der 12000. fl. zubestraffen gewesen / wider welches abermahlen sehr starck excipirt worden. Erstlich weil an jenem Ort / allwo der condemnirte delinquirt / nur der 4te Theil von dem Wucherischen Gut pflegt confiscirt zu werden. 2do. bestehe excipientens sein gantze Substanz und Vermögen in disem Capital, dessen er durch die angemaste confiscarion beraubt wurde / da doch unerhört / das die confiscirung aller Gütter / ausser der zwey obangeführten delicten heroscos, & erciminis læsæ Mayestatis, jemahlen practicirt worden: 3tio sey den gemelten Capital der 12000. fl. sein delinquente Weibs-Heurath-Gut / dessen dieselbe test. Iul. Clar. in pract. crim. quæst. 82. n. 4. ihres Manns Verbrechen halber nit könne primirt werden / und was dergleichen mehr. So man aber volgenter gestalten beantwortet / und zwar das erste / habe man sich nit anfechten zu lassen / wo contrahirt / oder dellinquirt worden / sondern Ursach / nach denen Bayrl. Landgesetzen 1. tit. 1. Art. 2. Buchs der Lands- und Policey Ordnung die confiscarion der völligen Summa zubegehren weilen in der Haupt Obligation, gleich oben gemeldt / außtrucklich beygesetzt worden: der contract solle gelten / nach denen Bayrl. Land-Statutis ad 2do werde ein mehrers nit gefordert / als sich verfallen / wann nur darin die gantze Substanz deß Bestraffenten bestehen solle / seye dises per accidens, und 3tio. dem Weib der Regreß contra dem Fiscum frey gestelt. Uber dises suchte der Kauffmann noch ein Außflucht / und excipirte contra competentiam fori, wurde also

Drittens gefragt / ob der Churfürstl. Hoffrath in diser Sach Richter seyn könnt? quod non möchten einem diso fundamental rationes bewegen / weilen der Kauffmann den Churfürstl. Hoffrat weder ratione seines

Hai-

Haimets: nach domicilij: vil minder contractus: oder delicti, welche beede zu Regenspurg / allwo er auch ansässig / und gebürtig ware / begangen worden / underwürffig ergo;

dessen aber ungehindert / ist das widrige defendirt; vnd behaubtet worden / auß diser Haupt-Ursach / weilen derzeiten noch bekanten Brauch deß gantzẽ Teutschlands die Verschaffungen der delinquenten weder auch das Ort deß verbrechens / noch der Wohnung gar nit mehr / oder rarissimẽ zugeschehen pflegen / Nicol. Everhard. Iun. rol. 1. Cons. 24. n. 13. Carpz. prax. crim. p. 3. quæst. 110. n 54. cum 199. Wann aber die Verschaffung nit statt hat / kan der delinquent aller Orten / allwo er betretten wird / zur Straff gezogẽ werden / So dißfahls umb sovil fugsamer geschehẽ könnten weilen in der Hauptsach der Kauffmann den Edlmann vor den Churfürstl. Hoffrath klagbar gebracht hat und alsdann der Fiscus negst entzwischen kommen / welche intervention ex capitl. continentiæ von der Hauptsach nit hat können separirt werden / sondern mit derselben under einem Richter zu ventilirn gewest ist / prout habet Mynsl. in obs. suis Cent. 1. obs. 97. per tot. Andr. Gail. 1. obs. 32. per tot. vid. ad has. 3. quæstiones D. Passus semic. 2. cont. 36. & 37.

Das zweintzigste Capitel.

Der neuntzehende Effect von der Nidergerichtbarkeit / nembslich die Auffstellung der Vormunder oder Gerhaber.

Die erste Observation.

§. 1.

WEr die gantze Sach eigentlich und recht genau untersuchet / der wird so gleich finden / daß der vornembste und hauptsächlichste Effect oder wirckung der Nidergerichtbarkeit darinnen bestehet / daß der Gerichs Herr die Gewalt zu anlegung Gebotts und Verbotts / wie auch alle Burgerliche Sachen zu verfolgen habe / angesehen die Nidergerichtbarkeit auß eigner Obrigkeitlichen Gerechtsamme zustehet / und dise Macht oder Befugnus zu desto besserer Beschützung der Iurisdiction eingeraumbt worden ist.

L. jubere. 4. ff. de Iurisdict. l. 1. & 2. ff. quibus ex cant. in possession. eatur l. 4. ff de officio eius cui Mandata est Iurisdictio. l. dues. 4 ff. de damen. infect. Cuiac. l. 21. observ. 30. Petr. Castalius. ad l. 3. 33. ff. de Iurisdict.

Under denen wichtigsten gerichtlichen Handlungen aber / welche ein Gerichts-Herr / entweder krafft seines Adelichen oder gemieteten Richterambts / außzuüeben hat / wird fast den Vornembsten und fordersten Platz gewihnen die Auffstellung der Vormunder oder Gerhaber / welche denen Unvogtbaren vorstehen / und mit Verstand und Rath vorgehen / sie werden zu Latein Tutoces gleichsamb als tuitores oder Beschitzer genennet / weiln sie der pupillen Persohn schützen / und deren Güter in Obacht nehmen sollen / denn es sollen die Unvogtbare wegen ihres schwachen Alters nicht ohnbeschützt gelassen werden / sondern es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß denen / so sich selber nicht helffen können / von andern unter die Arme gegriffen werde.

§. *impuberes. Instit. de Attil. tutore. l. 1. ff. de minorib. l. 1. ff. de tutel. & ibi Dd. ad literam.*

Heutigs Tags aber ist leyder die Boßheit so hoch angestigen / daß öffters die Vormunder ihre Benahmsung dahero zu haben scheinen / weil dieselbe denen armen trostlosen Pupillen das Brod vor dem Mund abschneyden. Man heist sie auch Gerhaber / weil sie der Pupillen Güter gern haben oder hätten. Aber dise satyrische und spöttliche Etymologia oder Benahmsung ist den ehrlichen und aufrichtigen Vormundern ohnabbrüchig / denn was ein oder ander böser Mann handelt / kan nicht durchgehends allen beygemessen werden. Welche sich anderst verhalten und der Waisen Güter zu sich reissen / und mit dero Schaden sich bereichern / die habens hier zeitlich mit Anrüchtigkeit an Ehren und sonst andern Unheil / auch nach dem Todt mit ewigen Straffen zu büssen.

Es erzehlet Franciscus ad l. Alvarotus 2. ff. de tutel. daß zu seiner Zeit in einer berühmten Stadt in Welschland ein Kauffmann gelebet / der Zeit obgehabter Vormundschafft 50000. fl. gewonnen zu haben bekennt / aber nachgehends sich selst erhenckt habe / vor welchem Fluch dann GOtt jeden behüte.

Aber nun wollen wir zur Sach selbsten schreuten. Vor alten Zeiten hat sich / inmassen Corasius, Donellus, Baldus und Duarenus bezeugen / ein schwerer Streut zwischen denen Rechts-Gelehrtē enthalten: ob nemblich die Bevormundung ein actus Imperii, oder der höchsten Gewalt / oder nur der schlechten Jurisdiction sey? Allein heutiges Tags ist nach fast einmüthiger Meinung und Beystimmung aller Nationen dise Macht uñ Befug-

nus

aus einer jeden Obrigkeit und Gerichts Herin zuständig wann gleich deß Pupillen Vermögen noch so groß und mühsam wäre.

Reichs-Abschid *de An. 1548. itemde An. 1557. tit 32.* Belold. *de tut. & curat. c.17, num. 2* Harprecht, *n. 2. Instit. de* Attilian. *tut. ubi plures citat.* Bayrisches Landrecht *tit. 5. art. 2.* Gastel *de stat. publico Europæ. fol. m. 1294.*

Die andere Observation.

§. 11.

MEin Vorhaben ist niemals gewesen / dis Orts die sehr weitläuffige materi von Vormundschafften zu tractiren / als welches schon längst vor mir von andern zwar hochberühmten Leuten / als von Borgnino, Cavalcano, Montano, Guttierezio, Damhoudero, werndlio, Piaggio, Manzino, Besoldo und andern geschehen ist / denn mir beliebt nur zu einer nützlichen und curiosen digression dann und wann einige practicable und mit höchster Gerichten præjudiciis oder rechtlichen Auß-sprüchen bewährte Frag zum Vorschein zu bringen. Hier ereignet sich nun gleich zum ersten die berühmte und offt ventilirte quæstion: wann v. g. die Minderjährigkeit an einem Ort vermög vorhandenen Land-Recht abgekürtzt / und biß aufs 21. Jahr inclusive gesetzt ist / ob dadurch auch das beneficium restitutionis in integrum, oder die rechtliche Wolthat und Freyheit der Widereinsetzung in vorigen Stand / biß aufs 25.te Jahr sonsten zu guten kommend / ebenfalls abgekürtzt und abbreviirt sey? oder / ob ohngehindert der auff kürtzern termin gesetzten Minderjährigkeit / die restitution nichts destoweniger nach Inhalt der Käyserlichen Rechten / biß aufs 25te Jahr competire? Bey disem sehr wichtigen Streit nun will mit einigen hochberühmten Rechts-Lehrern mich beduncken / es sey dahin zu schlieffen / daß in solchem Fall die Zeit zur Begehrung der Widereinsetzung in vorigen Stand auch abgekürtzt sey / anerwogen sothane Abkürtzung mit der venia ætatis oder Alters-Erlaubung gleiche Würckung hat; nun wird aber durch disses letztere die Restitutio in integrum, oder der Widereinsatz in vorigen Stand / dergestalten arctirt und kürtzer gefaßt / daß die Zeit von 4. Jahren / welche sonsten denen Minderjährigen zu Erlangung der restitution, nach Ablauff deß 25ten Jahrs / vergönnt ist / von dem Augenblick und punct der erhaltenen veniæ ætatis oder Alters-Erlaubung an gerechnet wird / und ihren Lauff gewinnet. Ja es würde andern falls dis Ungereimte darob folgen / daß niemand in einer

ner solchen Provinz mit denen / so das 21te Jahr ihres Alters angetretten / aber das 25te noch nicht zuruck gelegt haben / sicher contrahiren könte / ob sie auch gleich die völlige und freye Verwaltung ihrer Güter hätten / wider den klaren text in l. eos. C. qui veniam ætat, Also weiß ich / daß am hochpreißlichen Bayrischen Revisions / Gericht An. 1660. in Sachen der N. Kinder / wider die N. Erben einsmahls gesprochen worden.

Sforz. Odd. *de Restit. in integr. p. 1. quæst. 15. artic. 9. num. 25.* Molina *de Justit. & Iur. tract 2. disput. 573. n. 4.* vvesenbec. *ad tit. ff. de minorib. num: 3.* allwo er sagt / daß es in Sachsen täglich so *practicirt* werde *Magnificus D.* Bassus, *controvers. 23. n. 9.* wo er gründlich *discurirt.*

Die dritte Observation.

§. III.

WAnn ein Pupill in Francken wohnhafft ist / aber in Schwaben seine Güter und Vermögen hat / so erhebt sich öffters die Frag / welcher von disen beyden Obrigkeiten die Auffstellung der Vormunder zu komme ? Ich hab der gleichen Fall in praxi gehabt und will dessen rühmliche Erörterung besser unten anführen. Mich will bey obwaltendem Zweifel beduncken / es liege dem Richter deß Orts / wo der Unmündige gebohren oder Wohnhafft ist / ob / einen solchen Vormund zu verordnen / der die in anderer Gerichtbarkeit ligende und befindtliche Güter auch verwalte: denn der Vormund wird vornehmlich und principaliter der Persohn / secundatiò aber und nachgängig denen Gütern gesetzt.

Rosenrh. *de feud. cap. 12. conclus. 10. num. 57.* Anton. Eab, *Codic lib. 5. tit. 20. defin. 3.* Guttierez. *de Tutel. p. 1. c. 16 n. 4.* VVurmser. *lib. 1. tit. 38. Observ. 9. n. 3.*

Es ist aber das domicilium oder die Wohnung dahin zu verstehen / daß nemlich die jenige Obrigkeit die Vormunder ordnen solle / unter welcher der Unmündigen Vatter mit Weib und Kindern / zur Zeit seines Absterbens / sein häußlich Anwesen gehabt / ob gleich die Kinder dahin / oder hernach an andern Orten in Diensten / oder sonsten wohneten.

Glossa, Bartol Angelus, Albericus *de Rosate, in l. unic. C. ubi petatur tut.*

Das

Da sich aber an solchem Ort kein tüchtiger Vormund finden solte / alsdann ist der Obrigkeit unverwehrt / auß den benachbarten Orten / vermittelst gewöhnlicher Compaßbrieffe / einen andern Vormund zu suchen und zu bestellen ; nicht zwar / daß sie sich einiger Bevormundung in einer andern Stadt oder Gerichts-Bezirck anmassen thue / sondern nur der Obrigkeit selbigen Orts die Nahmen derer / so zu Vormundern erkiest sind / mit dem Ersuchen zuschicke / dieselben in die vormundschafftliche Pflichten zu nehmen. Also ist in Sachen R. & T. wider den Burgermeister M. zu M. worinnen ich patrocinirt hab / An. 1683. an einem hohen Bayrischen Gericht gesprochen.

L. Divi. 24. ff. de tutor. & curat. l. etiam non Municipes. ff. de inzel. Quirinus Kubach, *cent. 2. decad. 4. quæst. 7.* Francisc. Balthas. *tit. 5. resolut. 2. lib. 1. num. 4.* Treutl. *vol. 2. disput. 8. thes. 6.* Bayrisch Land-Recht *tit. 5. art. 2.*

Die vierdte Observation.
§. IV.

WAnn einer wegen Schuldenlasts auff die Gandt kommt / und dessen Güter einem auß den befreyheten Glaubigern verkaufft und zugeschlagen werden / so fragt sichs : ob ein Minderjähriger / dessen prætension oder Forderung wegen ruckständigen Mutter-Theils verlohren gangen ist / nach etlichen Jahren die beschehene öffentliche Vergantung widerfechten / und dahin in integrum restituirt / oder in vorigen Stand wider gesetzt werden könne / daß er dem vorgängigen Glaubiger die Schuld und Bezahlung anbieten / und die vätterlichen Güter durch Einstand-Recht wider an sich bringen möge ? Dise quæstion ist An. 1656. den 9. August. in einer wichtigen Sach dahin erörtert worden / daß / weiln der Minderjährige die gäntzliche Aufhebung deß öffentlichen und gantlichen Verkauffs nicht : sondern nur die Wiedersetzung der Zeit / (innet welcher er die vergandte Güter durch Einstand wider hätte an sich lösen können) begehrt hat / derselbe / ohnbeschadet der gerichtlichen Verkauffung / und weiln nur ein anderer Käuffer an deß vorigen Stelle tritt / admittirt und dazugelassen werden solle. Denn ob schon in offentlichen Vergantungen die Aufhebung deß Kauffs unter keinerley Vorwand Platz findet.

L. 1. vers. denig. C. de prædiis decurion. l. quacunque 5. C. de fide & jure hast. fiscal. Berlich. *p. 2. conclus. 39. n. 63.* Bayrisch Lands-Recht / *tit. 1. artic. 4.*

So ist doch fleissig zu mercken / daß bey verganteten zweyerley Einstand sich ereignen könne / deren einer vermög der Anverwandschafft geschihet / und diser ist dis Orts gantz außgeschlossen ; der ander aber wegen der Schuldforderung / und diser letztere ist zulässig. Denn wann ein Gut oder Ding / so mehrern unterpfändlich verschriben / einem / v. g. auß den Glaubigern / verkaufft wird / so hat der nachgängige Creditor, dessen Forderung in Gefahr stehet / Fug und Macht / das verkaufte oder einem andern bereits zugeeignete Gut / wegen Erstattung oder rechtsgültige Darbietung deß außgezahlten Kauffschilling / an sich zu lösen. Dannenhero dann und damit ein Glaubiger oder Schuldherr den Einstand bey solchen verganten Gütern pretentiren und suchen könne / so wird Erstlich erfordert / daß der Verkauff mit Gutheissen der Glaubiger getroffen worden; Zum andern daß ein oder ander Creditor oder Glaubiger in den Kauffhandel unter gleichmässigen Bedingungen stehen wolle : Drittens / daß der retrahent oder Einsteher der erste sey nach denen Glaubigern / die völlig bezahlt worden / oder wenigstens auch gebrauchen will / vorgehe.

Carol. Antonell *de tempor. legal l. 1. c. 17. n. 9.* D. Basius, *controvers.* Bayrischer Gandt-*Process, tit. 4. art 5.*

Die fünffe Observation.

§. V.

Wann ein Vormund kein Inventarium über alle des Pupillen Haab und Güter auffgerichtet hat / so wird vermuthet / daß er Gefährde gebrauchet und anderer Leut Güter genossen habe / kan und soll dahero / als verdächtig / nicht nur von der Vormundschafft / mit Schimpf und Ehrn anrüchtig weggeschafft / sondern auch vom Pupillen / auff vorher abgelegtes Juramentum in litem, zu ersetzung alles Schadens rechtlich belangt werden.

L. tutor, qui repertorium. ff. de administr. tut. l. fin. §. ult. C. de arbitr tutel. Cacheran. *decis. 58. num. 22.* Guttierezius, *de tutel. p. 2. c. 1.* Wurmser l. 2. *tit. 38 observat. 8. n. 2.* Molina *de jur. & Justit. tract. 2 disput. 223 n. 9.* Roland. à *Valle l. 2. cons. 73*

Es wird aber hiebey erfordert / daß der Pupill die Sach oder Geschicht / worüber er schwehren will / durch seinen leiblichen Sinn erfahren habe. Also ist An. 1678. in einer schwerwichtigen Sach / nach hoch vernünfftigen Außspruch der Juristen Facultät zu Ingolstadt / von einem pupiln / nach erlangter Mündigkeit / wider den Wormund obigen Ayd abgelegt worden / jedoch mit disem Anhang / daß wider sothanes juramenr, als de visu, oden über eine Sach / so man gesehen haben will / abgestattet / der Gegenbeweiß zulässig seyn / und der Vormund / wann er seinen gewesenen Pupillen deß Meynayds überführen könne / damit gehört werden solle. Dann in juramento litis decisorio, oder bey solchen Ayden / woran die Erörterung deß Streithandels hafftet / wird zwar nach dessen Abschwöhrung anders nichts gefragt als bloß / ob geschwohren worden : allein bey andern Juramenten die vom Richter / Gesatz oder Statuten zuerkannt werden / wird der Beweiß wider den abgelegten Ayd zugelassen /

Carpz. *p. 1. constit. 15. defin.* 5. Ant. Fab. *Cod. l. 4 cit. 1 def. 37.*

Und wann ein solcher Pupill in einem Stuck deß Meinayds überwisen ist / so fällt dessen gantze Aussag als ungültig dahin / anerwogen der Glaub / so wegen abgelegten Ayds beygemessen wird / ohnzertrennlich ist / und dahero / wann derselbe einmahl durch Falschschwöhren verlözt / durchgehends nichts mehr gelten kan. Auff solche Weise hat in vorerzehlung Fall die Juristen Facultät zu Ingolstadt ferner judicirt.

Menoch. *de praesumpt. l. 5. quaest. 22. num. 3.* Farinac. *de Testib. l. 3. tit. 7. quaest. 67. num. 113.* Mascard. *de probat. vol. 2. conclus. 343. n. 1. Magnif.* D. Klingensperger, *p. 1. Instit. Imper. p. 1. tit. 24. quaest. 7. ubi ita in terminis concludit.*

Die sechste Observation.

§. VI.

Gewisse Vormunder verkauffren ihrem 20. Jährigen Pflegsohn Petro einen Hoff/pr. 600. fl. nach 6. Jahren kommet/Petrus/begehrend restitutionem in integrum, umb daß er sich lædirt befunde / der Beklagte Käuffer gibt die læsion wol zu / wisse auch wol / daß vermög gemeiner Rechten die minderjährigen erst im 25. Jahr Majorennes / und so dahero sie unter solcher Zeit lædirt werden / die Widereinsetzung in vorigen Stand biß ad annum 29. inclusivæ begehren mögen / doch seye in Statutis

Pavari eis, lauth welcher tit. 5. Art. 5. LandRecht. die minderjährigen gleich nach erfüllt 21sten Jahr maiorennes werden / ein anders / und die wider Einsetzung in vorigen Standt nur biß ad annum 25. inclusivè zuverstehen / nun aber seye er Kläger schon im 26sten. Jahr seines Alters / und 6. Jahr seyt deß vorgangnen Kauffs verflossen / volglichen sein begehren zu spatt. Klagender Petrus allegirt cum Francis. Balthasaro pract. resol. tit. 5. resol 5. tex. l. ea quæ. 5. C. de temp. restis. in integ. und sagt Replicando cum Arnold. Khat de die. Jur. commun. & Punar. ad tit. 5. art. 5. Landrecht assert. 49. das erstgemelt 5. tit. 5. art. (welchen Gegner pro se eingezogen / und statuiren thut die Curatores sollen verbleiben biß die Kinder 21. Jahr ihres Alters vollkommentlich erraichen / und also nit mehr für minderjährig gehalten werden ꝛc. Nur auff die Vormundschafft / von welcher an erstgemelten Ort gesagt wird / der seye minderjährige nach vollkommentlich 21isten Jahr frey werden / und nit auch quo ad alios effectus zuverstehen seye / Publicirend begegnet Beklagter mit dem in Bayrn allgemain observirlichen Brauch / daß die / welche das 21iste Jahr erfüllt / durchauß / und nit nur allein sovil die Vormundschafft belanget / vor maiorennes gehalten werden / so er dann in disem demonstriert / daß ein dergleichen 21. jähriger ohne von seiner Obrigkeit sonsten erfordertes decret ein beweglich Gut veralieniren kan / zu deme wurde jedweder mit einem solchen majorenni, der de reliquo all freye disposition mit dem seinigen hat / zu contrahiren scheuhen tragen / so fern er iuxta doctrinam Bathas. & Arnold. Rhar, wegen der Widereinsätzung in vorigen Stand biß gar ad annum 29. unsicher stuende / andere rationes mehr seyn bey D. Bas. welcher den Beklagten zu absolviren / wie dann solches vom Revisorio An. 1660. geschehen / haltet. Semicent. p. contov. 24. zu lesen.

Die sibende Observation.
§. VII.

Ein auß erst solviert andere quæstion entstehet / daß wann ein Minderjähriger / und ein Maiorennis mit einander / verbi gratia, in einem Contract lædirt worden / der Minderjährige alsdann restitution begehrt / und dise erhalt / ob ein solches dem mit ihme im Contract gestandnen maiorenni auch vorträglich ? affirmativa währe zu behaupten durch das argumen von der appellation genommen / dann wann in einer Strittsach bey erster instanz ihr etliche / welche der Stritt concernier / verlurstig werden /

den / auß denen complicen aber einer appellirt, und triumphiert / werden solchen Sigs all seine Mitconsorten theilhafftig per tex. in l. 1. & 2. C. si unus ex plur. appellaver. folglichen solle auch die Widereinsätzung in vorigen Stand / so der Minderjährige erhalten / seinem Mitgesellen dem Maiorenni zu Nutzen kommen; Es ist aber dessen ungeacht der widrigen Meinung D. Bas. loco supra allegat. ad finem Ursachen zwischen der appellation, und restitution in integrum kein pariter; dann dise mehrers ein personal privilegium ist / jenne aber merita causæ concernirt / es wehre dann / daß der Minderjährige der restitution nicht genüssen kundte / ohne daß der Maiorennis solcher auch theilhafftig werde v. g. die Sach / in welcher die læsion bestehet / seye unvortheilig / auff welchen fahl affirmativa prævalirte.

Die achte Observation, §. VIII.

CHristoph Vogel liesse sich wegen vile der Schulden auff die Gandt schreiben / dessen Hab und Gütter ein Glaubiger Nahmens Wolffgang Prenner auff der Gandt angenommen / und ordentlicher weiß an sich käufflichen erhalten hat / unter denen verlurstigen Creditorn wahren deß Vogls minderjährige Kinder ratione Mütterlichen Gutts / dise begehrten nach etlichen Jahren wider den bey ihres Vatters Vergandtung vorgangnen Kauff restituirt zu werden / also und dergestalten / daß sie gemeldt ihres Vatters Gütter / gegen darraichung deß von Wolfen Prenner außgelegten Kauff-Schilling / einstands-weiß kunden Habschafft werden / der Prenner excipirt darwider / und sagt / die Kläger können præter textus l. 1. vers. denique nihil erit C. de præd. Pecur. sine decret. non alien. & l. quicunque 5. C. de fide & Jure hastæ Fisc. auch derowegen nit restituirt werden / weilen in unsern Statutis art. 4. tit. 7. Landr. woll versehen: das so ein Gutt durch den Richter mit vorwissen der Glaubiger / oder durch offne Gand verkaufft wird / ein solcher Kauff in allweg bestähndig bleibe / und wider denselbē einige læsion nit möge angezogen werden ꝛc. Noch seyen / sie Kläger unter dem Vorwand deß Einstandts / welcher in dem auff der Gand erkaufften Gutt (es wehre dann Lehen / oder Erbzins / in welchem suo modo daß Einstandrecht denen agnatis, und Domino directo bleibet) durch den 19. art 10. tit. der Landr. außtrucklich auffgehebt / zuhören; dises aber ungehindert ist den 9. Augusti 1656. dise Erkantnuß ergangen: daß sovil die Restitution belangt / welche nemblich nit zu Umbstossung deß Kauffs / sondern einsetzung in die

verflossne Zeit / inner welcher die Kläger den Einstand begehrt haben sollen / intentirt gewesen / sie Klägere / als minderjährige solcher verstehe die Restitution, solten zugenieſſen haben / und alsdann weiters zu dem Einstand admittirt seyn / auff daß aber diser ergangene Sentenz nit unbillich scheine / ist zuwissen daß bey denen auff der Gand verkaufften Güttern ein doppelts Einstand-Recht considerirt werde / eines so denen Negsten Blutsbefreundten: und daß andere denen nechst verlurstigen Glaubigern verlihen / deren daß vordere zwar durch den vom Prenner allegiert. 4. art. 7. tit. Landr. auffgehebt / daß letztere aber krafft 5. art. 4. tit. Gandt-Proceſs wann die alldort beygesätzte requisita concurriren / deren D. Passus semient. 1. Cont. 25. n. 8. drey extrahiert, seine Wirckung hat.

Die neunte Observation.

§. IX.

Pater, quousque habeat usum fructum in bonis maternis, & An teneatur de ijs solvere usuras?

Einer begehrt an seines Weibs Vatter ihr Mütterliches Gutt v. g 200. fl. sambt dem Interesse, von der Zeit an / daß sie nit in dessen muß und Brodt / sondern in Diensten sich auffgehalten / der Vatter wolte sich zu keinem Interesse verstehen / weilen ihme die Nutznieſſung gebühren thätte vi patriæ potestatis, der Aydens aber replicirte daß ihme die Nutznieſſung gebühren solle / solang die Kind in seiner Underhalt seyn; Quærebatur, quid Juris? & R daß der Vatter die Interesse nit schuldig / zumahlen die Nutznieſſung deß Mütterlichen Guts ihme gebühre / wann sie gleich nit mehr in seinen underhalt seye / sondern in Diensten oder anderwerts sich auffhalte / biß sie sich verheurathen / oder sonst ein eigne Haußhaltung anstelle / sintemahlen die Hauptursach der Nutznieſſung nit eben præcise in der Underhaltung / sondern principaliter in patria potestate bestehen thüe / welcher Gewalt alsdann erst auffgelest werde / Lands-Recht 3ten titl. 2. art. dahero der Vatter nit Schuldig / die Interesse zu bezahlen / ita judicatum in cons. revisorio in cava Melchior Lechner Burger und Böckens allhier / contra seinen Schwager N. Khienast den 12. Nov. An. 1656.

Die zehende Observation.

§. X.

Es ist eine außgemachte und kundbare Sach / wann der Vormund zu der Zeit / da er die Vormundschafft annimbt / nicht Meldung tuht von

se-

seinen Schulden oder Forderungen / womit ihm seines Pflegkinds Eltern oder Vorfahren verhafft gewesen und die er wohl gewust hat / daß er so dann derselben verlustigt wird / Novell. 72. cap. & 5. & auth. Minoris C. qui dari tutor. post. und diß hat seine trifftige Ursachen / damit nemlich der Vormund / wann er deß Pupillens Glaubiger ist / die Quittungen und andre etwan über die beschehene Bezahlung lautende Urkunden / Rechnungen und beweißthumer / nicht unterschlagen oder auff die Seiten bringen könne / und mithin der Unmündige und Unvogtbare um seinen Behelff oder Ausrede gebracht werde.

Guttierez, *de tut. p. 1: c. 20. num. 2.* Finckelthaus. *obs. 28. n. 6.* Carpz. *decis. 119. n. 2* Montan. *de Tutel. c. 9. n. 55.*

Wann aber die Schuld nicht groß / sondern in Gegenhaltung deß übrigen Vermögens deß Pupillen / gering ist / so hat diser Pönfall nicht statt /

L. scio ff. de restit. in integr. l. si quis. 9. §. fin. ff. de dol. mal. l. res 54. ff. de contrah. empt. Bartol. *in l. cum. in eo. num. 2. ff. de pact.* Bald. *in Novell. 72 & ibi* Rittersh. *p. 8. c. 4. n. 3.* Wurmserus *in Nucleo Juris controvers. l. 1. tit. 21 n. 8.*

Also ist in einer wichtigen Streitsach vom Hof-Rath zu Minchen vor ohngefehr 12. Jahren dise decision außgefallen / und der Vormunder / so dem Pupillen / welcher 8000. fl. im Vermögen gehabt / hundert gulden schuldig war / loßgesprochen worden.

Die elffte Observation.

§. XII.

Dises ist bey deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten etwas besonders / das Sie nach Erfüllung deß 18ten Alter-Jahrs folglich aus der Vormundschafft und Pflegsorgung tretten / und solches in Krafft der Güldenen Bull c. 7. Es pflegt auch gemeintglich deß abgeleibten Churfürstens ältister Bruder / oder in dessen Manglung / der nächeste Agnat und Vetter / die Vormundschafft und Administration zu übernehmen. Also hat unser jetziger Durchläuchtigster Churfürst nach hingelegten achtzehenden Jahr die Regierung angetretten / wie uns solches zu gröster consolation erinnerlich ist. Und daß der nechste Agnatus allzeit der Vormundschafft sich unterziehen müsse / ist der gestalt gewiß / daß / nach der meisten Doctorum wahrscheinlichen Meinung / der verstorbene Churfürst nicht einmahl durch letzten Willen seinem Sohn einen Vormun-

munden ordnen kan. Denn also ists nicht nur in der Guldnen Bull Käysers Carls deß Vierten de An. 1356. buchstäblich versehen / und daselbst nechsten Agnaten oder Vettern tutel und Vormunds-Verwaltung / zu Vorkomung viler Zwistigkeiten im Reich / außtrucklich fest gestellt / auch solches nachgehends in Käysers Sigismundi Bull de An 1413. widerholet worden / sondern es hat auch die Vernunfft selbsten dise Nothwendigkeit an Hand gegeben / anbetrachtet / diſe Churfürstliche Vormundschafft ex jure Maioratûs, oder auß dem Recht deß Alters herrühret / stutemahln die Rechte oder die Gesätze dieselbe dem Nechsten und Aeltesten aufftragen; was nun also einem vermög deß Maiorats, oder der meisten Lebens-Jahre / zustehet / daß kan ihm wider seinen Willen durch testamentliche Verordnung nicht entzogen werden. Also weißt man / daß Churfürstens Ludwig deß Dritten zu Pfaltz Bruder / Friderich / mit Verwerffung der brüderlichen letzten Willens-dispoſition, seines Bruders Sohns / Philippi, Vormundschafft getragen und verwaltet habe. Deßgleichen hat Johann Casimir, ohngehindert der von seinem Bruder Ludovico V. Churfürsten zu Pfaltz / errichteten testamentlichen Verordnung / dessen Sohns / Pfaltz-Graf Friderichs / tutel administrirt.

Rosenth. *de feud. c. 12. conclus. 10. num. 19.* Reusnerus *vol. 1. cons. 11. n. 9.* Rumel. *ad Aur. Bull. p. 1. dissert. 7. n. 3.*

Die achte Observation.

§. VIII.

Es kan aber der Gerichts-Herr nicht nur Vormunder und Pfleg-verwalter verordnen / sondern er wird auch vor den Ober-Vormund aller in seiner Gerichtbarkeit befindlichen Pupillen gehalten / als deme obliget / der Vormund Leben und Wandels fleißig sich zu erkundigen / alle Verrichtungen wohl zu untersuchen / die Rechnungen auffzunehmen und eine general-Auffsicht auff alle deß Vormundens Thun zu tragen. Dannenhero wird der Gerichts-Herr in etlichen Provinzien / als in Sachsen und Würtenbergerland / der obriſte Pfleg-Vatter oder Ober-Vromund genennet / welcher ohn-obhabender Verwaltungs-Last der andern Vormunder Auffseher ist / und die Unvogtbaren wider derselben Gefährde / oder Fahrläßigkeit / beschützet.

Mager. de Advocat. armat. c. 7. num. 272. Ant. Fab. in Jurispr. Papinian. tit. de Tutel. princip. 1. illat. 49. Wesenb. ad tit. ff. de tutel. n. 5. ibique in notis Hahn. Colleg. Jurid. Argentor. de Tutel. th. 6.

Das

Das ein und zwantzigste Capitel.

Der Zwantzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / die Aufrichtung einer Inventur.

Die Erste Observation.

§. I.

ES ist fast bey allen Nationen gebräuchlich / daß die Gerichts-Herrn / wann einer ihrer Unterthanen stirbet / pflegen alle Hinterlassenschafft / an ligenden und fahrenden Gütern / Schulden und Gegen schulden / beschreiben zu lassen / und solche Beschreibung nennt man in latein Inventarium, Repertorium, Regestum, vulgò eine Inventur, wie wir hievon klare textus haben in l. ult. C. de jure deliber. & Novell. 1. cap. 2.

Vid. Besold. *in thesaur. pract. v. Inventur.* Everhard. *Junior. vol. 1. cons. 47.* Bayrische Polizey-Ordnung / *tit. 6. lib.* Wirtenbergisch Land-Recht / *p. 3. tit. 9.* Choppinus *de Inventario, lib. 1. c. 1. num. 103.*

Denn weiln die Erben öffters eine Erbschafft vor profitabel achalten haben / die hernachmals anderst und schädlich sich befunden / so haben die Gesetzgeber neben dem jure deliberandi (daß ist / neben dem Recht / vermög dessen ein Erb bey sich überlegen kan / ob er die Erbschafft antretten wolle oder nicht) auch das beneficium Inventarii eingeführt / damit bey solcher ordentlichen / solennen und gerichtlichen Beschreibung / alle deß Verstorbenen Habseligkeit / zusamt allen Schulden und andern Oblagen / dem zweifflenden Erben zu seinem Entschluß vor Augen geleget werden möge; ist demnach diese rechtliche Wolthat etwas neues und von Justiniano auß sonderbarer Vorsorg und Wohlwollen gegen die Unterthanen erfunden worden

L. fin. C. de Jure deliber. ibique Brunnem. *& §. 5. Inst. de hered. qualitat.* Hilliger, *ad Donell. enucleat. l. 7. c. 3. lit. E.*

Und obwohln ehe dessen / nach dem Justinianischen Recht / denen Erben frey stunde / ob sie ein Inventarium auffrichten wolten oder nicht / so ist jedoch heutigs Tags fast in allen Provinzien durch heilsame Verordnung zur durchgehenden observanz gediehen / daß / so offt es die Noth erfordert / der Gerichts-Herr auch gegen der Erben willen / inventiren lässet. Ja in Franckreich und Niderland müssen die Erben daß beneficium

ficium Inventarij, als eine besondere Gnad / von dem Fürsten und Rath außbitten und erlangen.

Joan. Paponus *lib. 21. tit. 20. arrest. 1.* Gudelinus, *de Jure novis. l. 2. titul. 18.* Joan *à Sande*, *l. 4. decis. tit. 12. def. 1.* Perez. *in Cod. de jure de liber. num. 9.*

Die heimliche Ursach aber / um welcher willen die Inventaria und gleichen Erb-Register in Bayrn / Schwaben und an etlichen Orten in Francken / ja fast in gantz Teutschland von der Obrigkeit jeden Orts aufgerichtet werden / ist dise / damit man wisse / wie hoch sich die Verlassenschafft belauffe / und ob der Verstorbene seine Güter bey Umlegung der Steuren oder Beed treulich angezeigt habe.

Rittersh, *ad Novell. p. 6. c. 8. num. 20* Collegium *Juridic. Argentorat. thes. 34. n. 1. ubi alios citat.*

Die andere Oblervation.

§. II.

DEm Inventario müssen alle Sachen und Güter / ligend und fahrend / cörperlich und uncörperlich / Schulden und Gegenschulden / was sich in der Erbschafft überal befindet / samt denen vor angetrettener Erbschafft eingehobenen Nutzungen und andern Zugängen / einverleibt werden /

Richter. *decis. 59. num. 10.* Bachov. *ad Treutler. vol. 2. disput. 12. thes. 8. Colegium Argentorat. tit. de Jure deliber. thes. 31.*

Wann aber in der Erb- oder Verlassenschafft etwas außgelassen worden / so waltet die Vermuthung vor das Inventarium.

Gudelin. *de Jure novissimo l. 2. c. 18.* Berlich. *p. 2. decis. 160. num. 15.* Richter. *decision. 59. num. 2.*

Und ist dise præsumptio nur Juris oder Rechtlich / welche den Beweiß deß Gegenspiels nicht außschliesset: und gibt Justinianus denen Glaubigern und Legatarien / oder denen / so ein Geschick auß der Erbschafft zu fordern haben / jedoch zur Zeit der Inventirung abwesend gewesen / die Freyheit / mittelst peinlicher / Frag der Knechte und Ehehalten / deßgleichen durch deß Erbens- und der Gezeugen Aydsleistungen dißfalls zu Inquiriren.

Novell. 1. cap. 2. §. 1. Rittershus. *p. 6. c. 8. num. 31.* Berlich. *decis 160. n. 7.* Carpzov. *Part. 3. const. 33. def. 11.* Bocerus, *class. 3. disp. 11.*

11. n. & th. 69. wo er meldet / daß im Würtenbergerland also *judicirt* worden sey.

Also ist am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1673. in Sachen deß Freyherrns von V. und S. wider den Baron M. abgeurtheilt worden.

Die dritte Observation.

§. III.

DJe Art und form der Inventarien ist nach unterschidlichen Orten mannichfaltig und ungleich / meistentheils aber bestehet dieselbe in einer ordentlichen und specificirten solennen oder zierlichen Beschreibung / welche darum erfordert wird / damit die Anzahl und Beschaffenheit der Sachen sich desto besser zu Vorschein legen möge: Solenn oder zierlich soll sie seyn / damit dem Inventario desto gewisserer Glaub zugelegt und aller bösen Verdacht verhütet werde. Muß also ein Inventarum inner rechtsmäßiger Zeit und auff gehörige Weise gefertigt seyn. Die rechte Zeit erfordert 3. Monat oder 90. Täg / dergestalten / daß jnner den ersten Monat die Verfertigung den Anfang nehme / und inwendig der übrigen 2. Monat zum völligen Stand und End gebracht werde /

L. fin. §. 1. 2. & 11. C. de Jure delib. Joan. *à Sande ad Regul. Juris 101.* Rittershaus *ad Novell. p. 6. c. 8. num. 41.*

Der erste Monat aber fängt an zu lauffen oder gerechnet zu werden / nicht von dem Tag der Erbschafft-Antrettung / sondern von der Zeit an / da der Erb erfahren / daß ihm die Erbschafft angefallen /

Coler. *de Process. Execut. p. 2. c. 3. num. 398.* Carpzov. *p. 3. const. 32. def. 13.*

In Bayrn wird in Abwesenheit der Erben / oder wann sie noch minderjährig seynd / die Inventur mit authorität und Vorbewust der Obrigkeit vorgenommen.

Bayrische Polizey-Ordnung / *l. 1. tit. 5. artic. 1. & seq. cit. 43. artic. 1. & seq.*

Die vierdte Observation.

§. IV.

EJn Inventarium soll in Gegenwart aller deren / welchen daran gelegen ist / als: der Gläubiger und Legatarien ꝛc. aufgerichtet werden / anderst kan dasselbe ihnen / wann sie nicht dazu bgruffen worden / auff keine Weise præjudiciren oder nachtheilig fallen.

Novell. 1. c. 2. §. 1. Joan. *à Sande, l. 4. decis. tit. 12. defin. 4.* Anton. Fab. *l. 6. Cod. tit. 19. def. 17.* Harprecht *ad §. sed nostra. Instit. de hered. qualit. n. 1. & 4.* Hartm. Hartman. *l. 2. tit. 41. obs. 2. n. 18* Richter. *decis, 59. n. 9. ubi citat præjudicium Iuriscons ſulorum Lipſienſium.*

Nächſtdeme muß auch der Erb ſich unterſchreiben / oder an deſſen ſtatt die Obrigkeit.

L. ſin. §. 2. C. de jure deliber. Lauterbach. *de Invent. hiredit. §. 15. n. 1.*

Alldieweilu aber / ſo vil die form der Inventarien belanget / verſchidener Länder und Provinzien Gewohnheiten von den gemeinen beſchribenen Rechten abgewichen / und denenſelben entweder etwas beygeruckt oder entzogen haben / ſo / daß an vilen Orten / als in Bayrn / Tyrol / Schwaben / die Verſperr vorhergehet / ſo müſſen ſolchem nach die Inventaria nach jedes Orts Gewohnheiten und Statuten aufgerichtet / oder in deren Manglung den Juſtinianiſchen Geſetzen aufs genaueſte nachgegangen werden. Alſo haben die Juris Conſulti zu Leipzig geſprochen / wie bey Richter. decis. 59. n. 22. zu ſehen.

Die fünffte Obſervation.

§. V.

Es ſind aber unterſchidliche nutzbare effectus und Wirckungen / welche der Inventur, als wie der Schatten dem Cörper / nachfolgen. Denn erſtlich iſt ein Erb / der inventirt / zu Abtrag der Schulden weiter und mehrer nicht gehalten / als ſich die Verlaſſenſchafft erſtrecket. Zum andern / wan ihm der Verſtorbene mit einer Schuld verhafftet geweſen / ſo wird dieſelbe durch Antrettung der Erbſchafft nicht confundirt und vermengt / ſondern ſie bleibt ihme unverſehrt und unvermiſcht. Drittens / kan er dem zu erſt Kommenden Bezahlung thun. Viertens / kan er einem Glaubiger eins oder das andere / auch wider deſſen Willen / zahlen. Fünfftens / bleibt er dergeſtalten Schadloß / daß er auch die allſchon angetrettene Erbſchafft mittelſt diſes beneficii wider außſchlagen und repudiiren kan.

Carpzov. *decis. 25. Dom* Klingenſperger, *ad l. 2. Inſtit. tit. 19. quæſt. 10. fol. mihi 517.* Struvius. *Exercis. 27. thes. 24.* Petr. Surd. *decis. 30. num. 14.*

Wann aber ein Sohn kein Inventarium aufgerichtet / ſo verliert

es

er deßwegen seinen Pflicht- oder Noththeil nicht / zu latein Legitima genannt ; weil nicht vermuthet wird / daß er zu deren Nachtheil geschaffckt haben werde ; obwohln nun er also seiner activ Schulden verlustigt wird / so behält er jedoch seine legitimam , als die absonderlich dißfalls außgenommen bleibt. Also ist An. 1668. am hohen Bayrischen Gericht in Sachen Johannis V. contra die Wittib M. decidirt worden.

Andr. Fachin. *l. 4. cap. 34. Novell. 1. c. 2.* Gail. *l. 2. observ. 138. num. 14.* Sarmient. *select. interpret. l. 2. c. 7.*

Die sechste Observation.

§. VI

JOhan Reindl Burgermeister zu Neumarckt in der Pfaltz Umbera / ist gestorben / der hat nit allein in der Statt ein Vermögen / sondern auch im Gericht Neumarckt ein oder anders Grund Stuck hinterlassen / die von Neumarck haben nit nur in der Statt / sondern auch im Gericht die Inventur vornemmen wollen / so ihnen aber das Gericht nicht bestanden / hingegen die Statt bey der Regirung Ambera geklagt / und sich auff Ihre alte Inventur Bücher / und das sie es über Menschen Gedencken hergebracht / vorgeben hat ; die Regierung hat das Gericht simpliciter absolvirt / der Hoffrath aber der Statt zu Ersätzung ihres berühmen ein Vorsatz geben / im Jenner Anno 1671.

Die sibende Observation.

§. VII.

WAnn einer Burgerliche Gründ / und Häuser hat / seiner Person halber aber von der burgerlichen Iurisdiction ex speciali gratia exempt ist, cui competat Ius obsignandi, & Inventandi ?

Johann Vogl zu Straubing / hat allda burgerliche Gründ / und Häuser gehabt / und ist zu gleich Landrichter gewesen / gleich wol vor seinem Absterben wider entlassen / jedoch von der Churfürstl. Duchl. Hoff-Cammer seiner Person halber von der burgerlichen Iurisdiction eximmirt worden / nach seinem Absterben hat die Regierung obsignieren lassen / der Statt Rath sich darwider opponirt / die Sach ist in den Hoffrath / endlich gar ins revisorium kommen ; Querebatur / wehme das Ius obsignandi gebühre ?. und ist an beeden Orten für Burgermaister und Rath geschlossen und erkennt worden. Ratio decidendi inter alias præcipua erat hæc, daß ermelter Vogel sein Verlassenschafft / und Gütter zu Straubing

bing gehabt / und sein Privilegium meré personale gewesen / also mit ihme erloschen / und gefallen / consequenter auff sein Wittib und Erben nit transmittirt worden / den 1. Jenner An. 1642.

Das zwey und zwantzigste Capitel.

Der ein und zweintzigste Effect von Nidergerichtbarkeit / nemblich die Sigil- oder Streittigungs-Gerechtigkeit.

Die Erste Observation.

§. 1.

EIn sehr nutzbarer und herrlicher Effect der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey ist die Sigill- oder Fertigungs-Gerechtigkeit / krafft welcher der Gerichts-Herr allerhand gerichtliche Instrumenta und Urkunden fertigen / und mit seinem Insigl bekräfftigen kan / dann wann daß obrigkeitliche secret oder Sigil in einer Brieffschafft oder Urkund auffgetruckt ist / so gewinnet dieselbe grössern Beweiß / Krafft und Authorithæt.

Cap. inter. delectos. de fid. instrum. Wesenb. cons. 11. n. 6 Thesaur. lib. 2 quæst. forens ult. n. 10 Zasius l. 1. cons. 2. n. 37. Coler. cons. 28. n. 220. Bayrisch Pollizey-Ordnung / l. 1. tit. 3. artic. 5. & 6. Hopping. de insignib. c. 11. n. 252.

Es ist aber merckwürdig / daß wie Vadianus bezeuget / vor alters niemand / als der alleinige Kayser oder Fürst habe siglen können / die andere Obrigkeiten und Burger aber haben nur allein unterschriben / biß nach und nach der Gebrauch entstanden / daß die Urkunden und andere Brieffschafften mit dem offentlichen und gemeinen Insigel bestärckt worden. Nachdem aber nicht nur vor alten Zeiten / sondern auch noch heutigs Tags der Fürsten und Obrigkeiten Sigil meistentheils in Wachs getruckt werden / als habe mir fürgenommen / von diser curiosen und nicht jedermann bekannten Sigel-Materi Anregung zu thun.

Ist also zu wissen / Erstlich / daß heut zu Tag die Käyser / Päbste in ihren Apostolischen Breven / die Könige von Engelland / Dennemarck / Schweden / die Chur-Fürsten und übrige Reichs-Fürsten / das Käyserl. Cammer-Gericht / etliche Reichs-Städte / Käyserl. Hoff-Pfaltz-Grafen oder Comites Palatini, Hohe Schulen / Notarii und andere / denen es vom Käyser vergönnt / deß rothen Waxes zu gebrauchen pflegen / und dise Gerechtsam haben / auch / vermög eines Käyserl. Special-Indults / die Städte: Biberach / Nürnberg / Hamburg / Brem-

Bremen / Costantz / erhalten. vid. Stryck, de Cera rubra. c. 3.

Zum andern / haben die Könige in Franckreich vor alten Zeiten in denen Schreiben / welche vornemlich die Königliche Hochheit betroffen / wie auch in den Befehlen / von den Königlichen Ritter-Orden außgangen / weiß Wax zu adhibiren gepflogen / wie Limnæus, Knipschild und Ranckinus bezeugen. Ja es hat Ludovicus der XI. König in Franckreich An. 1468. denen Königen in Sicilien das Recht / mit weissem Wax zu siegeln ertheilt. Deßgleichen ist vom Käyser Friderich dem III. gegen die Hertzoge von Modena geschehen. Nicht minder ist bekannt / daß das Hoffgericht zu Rothweil und die Grafen von Mansfeld auß besonderm Indult sich deß weissen Waxes bedienen.

Drittens / braucht niemand in Teutschland schwartzes Wax / es sey dann wegen Ableiben der Eltern / Kinder und anderer Anverwandten. Jedoch pflegt der Hochmeister der Maltheser-Ritter gleichfalls schwartzes Wax nebst dem silbern Siegel zu gebrauchen / wie Tulemar. de Bulla argent. c. 3. p. m. 20. bezeuget. So meldet auch Cruſius, l. 9. Turco-Græciæ, pag. 188. daß die Constantinopolitanische Patriarchen sich öffters deß schwartzen Waxes in ihren diblomatibus bedient haben.

Vierdtens / siglen die Könige in Franckreich heutigs Tags meistentheils mit gelbem Wachs / wie ab der gevollmächtigten Gesandten zu dem Westphelischen Fridens-Tractat überreichten Gewalt und Credentialen / welche den Fridens-Instrument, An. 1648. zu Münster auffgerichtet / angehenckt seynd / deutlich zu sehen ist. Stryck. de lib. c. 1. n. 39. Es ziehet aber Borichius etliche Diplamata an / die von den Königen in Franckreich mit grünem Wax besigelt worden; welches auch die Universität zu Oxfort in Engelland zu thun pflegt.

Gleichwie nun vor Zeiten der Unterschied und Vorzug von Farben auff denen Wappen-Schilden in acht genommen wurde / also pflegte man auch an den Sigillen auff das Wax zu sehen / wie Borichius de Instrument. l. 1. c. 20. Hopping. de Insignib. & de jure Sigill. c. 4. n. 87. bezeugen. Es seynd aber vor Alters die Sigel in eine Bull oder Capsel gelegt: und dise von Gold / Silber / oder / wie bey den Römischen Päbsten gebräuchlich / von Bley gemacht worden. Von welchen Bullen und deren Mannichfaltigkeit Thulemarius und Carolus du Fresne in seinem Glossario sehr schön und gelehrt geschriben haben.

Beystand Anweiser / und Mitfertiger.

An sint vel fiant synonima, sæpe Bavaros germanos latinitatis imperitos

cons

confundunt, ut pro ijsdem unumquodque habeant, veluti fieri potest, ut unus idemque omnium provinciam subire posit. Wie bey verzicht der weiblichen Freyheiten der adelichen Personen geschehen kan / tenore art. 12 tit. 1. D. Rathius Ingolstadiensis Professor, ein beystehender noncupat assistentem, & bene. Anweiser verò nominarem instructorem. Rath. centuriatorem. Mittfertiger consigillatorem. Wann nun bey der weiblichen Verzicht ein gefreyte Person will zu gleich ein Anweiser vertretten/ ut comuniter nominant daß kan die gefreyt Person wol verseh̃ / doch muß er sein Insigl oder Pettschafft zweymal mit seinem Namen unterfertigen/ ut fungens duplici persona, dupliciter se subscribat & obsignet argm. Inst. de testam. & hoc casu ist ein Anweiser auch ein Beystänber / welches Wort doch mehr Verstand hat / und eygenthumlich vor der Wittiben Beyständen zu verstehn ist/act. 3. tit. 5. fol. 223 & 24 qui proprié sunt curatores voluntarij absque obligatione de quibus Sforrias Oddo in tract. de restit. in integr. pluribus agit. sonsten werden bey solcher weiblicher renuntiation 3. Sigilla erfordert 1. Der adelichen Frauen / so sich verzeicht Ibi und mit ihr. 2. privilegiatæ Personæ 3. deß Anweisers ꝛc. ut exsupra cit art. 3. patet.

Die andere Observation.

§. II.

IM Churfürstenthum Bayern / wann zwischen gemeinen Personen / Burgern oder Baurn / ein Vergleich gemacht worden / muß derselbe innerhalb 14. Tag der ordentlichen Obrigkeit angezeigt / und wann die Summa unter 50. fl / aufs wenigst ins Gerichts Protocoll, wo aber darüber / deßwegen ein ordentlicher Vertragsbrieff auffgericht werden. Sigelmässige Personen aber können selbsten solche Brieffe verfassen und fertigen.

Bayrischer Summarischer *Process. l. 2. art. 3.* VVidmont. *de Transact. p. 1. c. 1. num. 3.*

Wann aber dergleichen Verträg ordentlich / und v. g. vor einem vom Gerichts-Herrn dazu deputirten Commissario, getroffen worden / ob gleich noch kein öffentlich Instrument und Urkund darüber abgefast ist / so kan derselbe dennoch nicht hinterzogen werden. Also hat vor wenig Jahren das Churfürstliche Revisions-Gericht in causa Lorentz Donauer contra den Lehrkhner zu Straubingen decidirt. Falls aber der Vergleich ausser gerichtlich errichtet worden / sodann kan ein und anderer Theil / biß etwas schrifftliches darüber abgefast / pœnitiren und wider abgehen / das

dafern anderst von den transigirenden Parten die Gerichtliche insinuation nicht schon geschehen / oder zu Erfüllung deß transacts oder Vertrags bereits ein wircklicher Anfang gemacht worden ist. Auff disen Schlag hat das Revisions-Gericht zu München in Sachen Barbara Prändlin zu Neumarckt gesprochen / teste Magnifico D. Klingensperger. quæst illustr. 12. num. 13. allwo er die Sach gründlich explicirt.

Die dritte Observation,
§. III.

ES ist eine schöne und wichtige Frag / die alltäglich an hohen Gerichten disceptirt wird: Ob ein blosser Grundherr / Gültherr / Sackherr / über seines Unterthanen / welcher unter einem frembder Gerichts-Herrn sitzt / Handlungen- und Wandlungen / möge Brieff und Sigell auffnehmen? Hierauff antworte ich Erstlich / daß / wann die Frag über einer actione merè reali, oder sächlichen Klag / waltet / als: wann einem Unterthanen von seinem Grund-Herrn das Herrn-Gut verstifftet wird / oder wann ein Unterthan einem andern Nachbaurn / mit consens deß Grund-Herrn / eine Gerichtbarkeit auff seinem Gut / v. g. deß Wasserschöpffens / Sandgrabens ꝛc. vergünstiget / solchen falls der Grund-Herr die Urkund darüber auffrichten könne. Zum Andern / sag ich / wann es um eine blosse persöhnliche Klag / die nicht deß Grund-Herrn Persohn oder Sach / sondern lediglich der Unterthanen betrifft / zu thun ist / v. g. wann ein Unterthan seine Gerechtigkeit und das Herrn-Gut verkaufft / vertauscht / verwechßlet: oder wann er ein Anlehen auffnimmt ꝛc. alsdann gehört die Sigel-Fertigung allein vor den Gerichts-Herrn / weil der Grund-Herr auß blossem Eigenthums-Recht keiner Gerechtigkeit über eines solchen Unterhanens Person sich anzumassen hat / sondern es müssen dergleichen Handlungen und contractus von deme / so die Gerichtbarkeit hat / authentisirt und bestärckt werden. Drittens: In actionibus mixtis oder vermengten Sprüchen / als: wann einer sein Herrn-Gut hypothecirt oder verpfändet ꝛc. da ist das Sigel-Recht und die gerichtliche Beurkundung ebenfalls dem Gerichts-Herrn zuständig. Also ist An. 1683. den 12. Novemb. am Revisions-Gericht zu München gesprochen worden.

Land-Recht / *tit. 12 art. 7.* Bayrische Polizey-Ordnung / *l. tit. 3. artic. 9. Magnif. D.* Bassus, *controvers.* Nicol. Everhard. *vol. 1. cons. 47. num. 9. & seq.*

Worauß erhellt / daß die Aufrichtung Brieffs und Sigelß über die Güter an sich selbst / vor die grundherrliche Gewalt: was aber über Contract oder solche Handlungen / die in Ansehung der Güter getroffen worden / auffgerichtet werden muß / vor die gerichtbarkeitliche poreſtät gehörig sey. Auff solche Weise ist in causa deß Prälatens zu Altaich wider den Ambtmann zu Hengersperg gesprochen worden. Einjgleichmässiges belehret auch der Landtag-Schluß de An. 1577. allwo stehet / daß die Gerichts-Herrn im Kauffen / Wechßlen / Verheurathen / Versätzung der Grund-Güter / gar wohl sigeln und Brieff aufrichten mögen. Also ist auch An. 1607. in Sachen Straubingen contra das Closter Windberg decidirt worden / daß / wann ein Unterthan einem andern auff seinem Erbzinßgut einen jährlichen dinglichen Zinß verschreiben will / der Grund-Herr die Sigel-Gerechtigkeit hab: wann aber gleich anfänglich eine hypothec oder Unterpfand nebst der versöhnlichen Haubt-Obligation constituirt wird / alsdann gehört die Siglung dem Gerichts-Herrn zu. Endlichen ist auch meines Wissens am Bayrischen höchsten Gericht An. 1661. der Spruch dahin außgefallen / daß ein jeder / auch unbefreyter Hofmarcks-Inhaber / das Sigill-Recht über seine contracte und Handlungen habe / und eine gültige hypothec verschreiben könne / welches sehr merckwürdig zu seyn erachte.

Die vierte Observation.

§. IV.

DJs ist ohnlaugbar / deß dem Grund-Herrn / so das Sigel-Recht hat / frey stehe / die von seinen Unterthanen aufgerichtete Handlungen und Verträge / um mehrer Bekräfftigung willen / auch mit seinem eignen Sigel zu bedrucken / und diß zwar nicht zum Zeichen einiger Gerichtbarkeit / sondern seines consensûs oder Einwilligung / daß also dergleichen Sigelanhenckung an statt eines absonderlichen Willenbrieffs dienen kan / jedoch daß / wenigstens nach Bayrischen Recht / solchen Herrn keine ſportula oder anders Geldt dafür bezahlt werden dörffen. Also ist An. 1678. in causa Alberti Forstenhofers / wider den Prälaten zu S. gesp ochen worden. Dahero hab ich öffters zu München / Ingolstatt und in andern Bayrischen Städten gesehen / daß / wann ein Burger sein Hauß contractsweiß einem andern überlassen / der Stadt-Rath sodann die Sigill und Fertigungs-Gerechtigkeit gehabt / der Grund-Herr aber / so gleiches Rechtens fähig gewesen / zugleich mit unterschriben und sein Petschafft bey gedruckt habe.

Die

Die fünffte Observation.
§. V.

BEy Verpfändung der ligenden Güter ist auch ferner merckwürdig / daß / wann die hypothec gleich anfangs mit und neben der Haubt-Obligation über das Erbzinßgut / verschriben wird / das Siglungs-Recht dem Gerichts-Herrn zustehe. Da aber solches nach der Hand erst / (wann etwan der Schuldner in Abfall seines Vermögens gerathet / und der Glaubiger sich mittelst specificè geschihet / solchen falls kan der Grund-Herr / meines Ermessens / bey einer solchen / von der ersten Obligation abgesondert errichteten Verunterpfändung / die Sigel-Gerechtigkeit wohl prætendiren.

D. Bassus, *dicta controversia 48. num. 23.*

Die sechste Observation.
§. VI.

ES fragt sich: Wann einer unterschidlicher Obrigkeit unterworffen ist / ob das Sigill-Recht über eine vom Unterthanen verschribene hypothec, dem Richter deß Orts / wo der hypothecant oder Verpfänder sein häußlich Anwesen hat / oder aber dem jenigen / unter dessen Gerichtbarkeit die verpfändte Güter ligen / zustehe? Ich vermeine / es gehöre deme zu / unter welchem die verpfändte Güter ligen.

Text. in l. à divo Pio. 15. §. 1. ff. de re. judicat. l. 1. C. de bon. auctorit. judic. possid.

Die sibende Observation.
§. VII.

ES werden etliche Personen nach dem Bayrischen Recht außgeschiden / welche auch mit ihren blossen Handschrifften ohne Obrigkeitliche autorität / ihre Güter gültiger Dingen unterpfändlich verschreiben / und die darob errichtete Urkunden mit ihren eignen Petschafften bestärcken können: Als da seynd die Edlleut / Doctores, Fürstliche Räth / Geschlechter und die vornehmere Beambten deß Fürstens. vid. Bayrischer Gandt-Proceß, tit. 2. art. 20. Nachdem aber in verwichenen Jahren / bey denen Bayrischen Gerichten sich mehrfältig Zweiffel und Irrung erhoben / was dann vor Officianten oder Diener unterm Wort: vornehme Beambten / begriffen seyn möchten / als ist An. 1668. den 2. May mittelst eines Churfürstlichen Decrets die Erläuterung dahin ergangen / daß

daß die jenige für vornehme Beambten gehalten werden sollen / welche andere Unter-Beambten unter sich haben / und sonderbar / welche immediatè vor ihre Churfürstl. Durchl. (das ist / entweder im Hof Rath / oder auff denen Regierungen) mögen convenirt und belangt werden: als Pfleger / Landrichter / Pflegverwalter / Castner / Mauttner / Zollner / (zu verstehen / bey den Haubt-Zollämbtern) die Saltzmayr zum Reichenhäll und Traunstein / item die Saltz-Beambte zu Passau / Landsperg / Ingolstadt und Donauwörth. Item, die Forstmeister an Orten / welche vor disem allzeit mit adelichen / oder sonsten guten Leuten besetzt worden / und deren Verrichtungen eine Jurisdiction nach sich ziehen / als zu Landshut und Burghausen / Maurkirchen und Oettingen ꝛc. allwo die jenige Forstmeister außgeschlossen seynd / welche die blosse Ab- und Aufsicht über Forst und Wildpann haben. Item / unter die vornehme Beambten werden auch gezehlt die Zahlmeister / auch Preuverwalter zu München / Kehlheim / Weil / Schwartzach / und Gosserstorff. Item / die jenige / welche in Bayren für Edelleuth erkennt und angeschafft worden / oder noch werden möchten / auch andere Edelgeborne / welche sich ihrem Stand gemäß verhalten / ob sie schon der Edelmanns Freyheit nicht fähig seynd. Item die Herrn Burgermeister in denen Bayrischen haupt Stätten / weilen selbe ohne das entweders Geschlechter seynd / oder doch solchen zum Theil gleich gehalten werden / die Gerichts Gegenschreiber / und andere dergleichen Neben- oder Under-Beambten müssen ihre Brieff vor dem Hoffrath / oder Regierungen auffrichten / welches alles ad praxin dienlich ist / und erinnere ich mich / daß mein lieber Vatter see. vierzigjährig gewesner Churfürstl. Advocat, in eben dergleichen Sach den rechtlichen Obsig erhalten haben.

Die achte Observation.

§. VIII.

Auß dem 3ten tit. 1. Buch der Lands- und Policey-Ordnung / wolten die Grund- und absonderlich die Herrn Prælaten erzwingen / daß sie über ihre Grund-Unterthanen all / und jede dero Grund und Boden concernierende Handlungen und Contract indestinctè zu fertigen haben / so lang und vil von denen Gerichts- Hoffmacks- oder Vogtherrn kein wissentlich anderer Gebrauch und widrige observanz docirt werden kan / ihr Fundament in deß angezognen Art. klare Worten / die sie ihnen einbilden / fussete; Es findet sich aber ihrer ihrrigen Meinung nach die Sach

so

so gar richtig nicht / sondern hat eines mehrern indagrus vonnöthen / dannenhero in diser disputirlichen Materj einen rechten Entschid zu machen / seynd nachfolgende 3. Puncten / und distinctionis wol einzunemmen / und zu obfervieren / obs

Erstlich umb Grund und Boden zu thun / und also eine pure real Handlung seye / als da geschicht / wann e. g. ein Prælat in dem Closter heimgefallnes Gut zu Erb-Leibrecht : oder veranleithen Frey-Stifft / und dergleichen einem de novo widerumb verleihet / oder der Grund-Herr mit deß Grund-Unterthanen Consens andern eine real servitut v. g. einen Fußsteug / Weeg / Wasserschöpffen ꝛc. verlaubet ? oder

Fürs ander / obs ein pure personal Handlung seye ? da nemblich der Unterthan mit consens deß Grund-Herrens seine Gerechtigkeit durch Kauff / Tausch / Wechsel / Ubergab / Außtrag / Verstifft / und Versatzungen / Schanckung / Verheuratung / in solitum, und andere dergleichen persöhnliche Conträct einem andern überlasset / oder endlichen

Drittens / ob die Fertigung geschehen solle über vermischte Conträct / und Handlungen / welche seynd / wann ein real , und personal Obligation / oder Action zu sammen kommen / gleich sich begibet / so in persöhnlicher Handlung zu gleich umb verpfändt : und Hypothecirung der Gerechtigkeit pactirt würdet / dann in solchem Fall auß dem principal Contract ein personal Obligation / und Action / welche die Contrahenten verbindet / und auß Verschreibung der Gerechtigkeit ein real Obligation / und Action / durch welche die Gerechtigkeit hafftet / entspringt.

Das nun in dem ersten Fall / in welchem nichts unterlaufft / so deß Vogtherrns Iurisdiction erforderte / sondern deß Grund-Herrns Persohn / und dessen Grund und Boden allein concerniren thut / die Brieffs Auffricht- und Fertigung dem Grund-Herrn gebühre ist auser allem Zweiffel.

Indem andern aber / allwo es deß Grund-Herrns Persohn / oder Sach / nemblich / den Grund selbsten nit : sondern deß Unterthans Persohn und Sach / daß ist / seine in dem Grund habende Gerechtigkeit angehet / wird niemand in Abred stellen können / daß nicht der Hoffmarck-Gerichts oder Vogt-Herr die Auffrichtung habe / zu mahlen es umb ein / respectu deß Grundherrns frembde / und zwar personal Obligation / welche nach unsern statutis anderst nit / dann vor der ordentlichen Obrigkeit gültig / und verbindlich auffgericht werden kan / zu thun ist / neben dem wann der Grund-Herr Iure proprietatis einigen Gewalt

nicht hat / seinen contradierenden Grund-Unterthanen den mit einem andern gemachten Contract halten zu machen / mit was für authoritæt, und Recht wird er dann die Brieffs-Auffrichtung / und Fertigung über selbigen Contract / welcher als ein personal Handlung ohne dem von jemand andern / dann der die Iurisdiction hat / approbirt / und solemnisirt werden kan / thme eygnen / und seine Fertigung manuteniren könnten ? Und dises wird mit nachfolgenden rationibus mehrers confirmirt.

Dann 1. ist denen gemeinen Rechten ähnlich / das der Gerichts- oder Vogt-Herr intentionem fundamentam, über aller in seinem Gericht / oder Hoffmarcks district entlegnen Unterthanen vorbeygehende Contract-Brieff auff zu richten: und zu fertigen / vor sich haben / wie Nicol. Everhard. vol. 1. cons. 47. weitläuffig deducirt / und n. 9. 10. & 12. probirt / daß in hac pacte die Landr. mit denen Gemeinen übereinstimmen.

Die andere ration wird genommen auß denen vor 100. und mehr Jahren mit denen Landständen auffgerichten receſſen / auß welchen klar erhellet / daß denen Prælaten / und andern Siglmässigen Grund-Herrn die Auffrichtung der Briefferey nur in oben am ersten gesätzten Fall / nemblich in pure realibus verlichen worden seye / dann nur ein und anderen receſs kürtzlich anzuziehen / indem An. 1577. gehaltnen Landtag hat der Prælatenstand in disem sein Beschwerde gestöllt / daß die Gerichter über die ob im andern Fall gesetzte Handlungen / nemblich Kauffen / Tauschen / Verstifft / und Versätzungen ꝛc. Brieff auffgericht und fertigen ohne ihren der Prælaten consens &c. sich unterfangen / warauß nun ein jedwederer zuersehen / daß die Prælaten denen Gerichtern die Brieff Auffricht und Fertigung über erstgemelte Conträckt / durch welche principaliter die Contrahenten / und dero Gütter nur accessoriè obligirt werden / nit disputirt / sondern allein begehrt haben / daß solches nicht ohne ihr NB. Wissen beschehe ꝛc. bey dem An. 15. und entlich 20sten Landtag hat der Prælatenstand abermalen circa hoc punctum in den 19. gravamine, von denen Conſes-Brieffen zwar abstrahendo, beschwerswеiß vorgebracht / daß sich die Hofraths-Herrn unterstehen / denen Clöstern in den oberzehlten contracten und Handlungen die Briefferey und Siglung abzunemmen ꝛc. Auff welches aber ihnen kein andere Resolution erfolgt / dann wann sie ihre Beschwerden specialiter / und absonderlich werden vorgebracht haben / der Landts-Fürst Gnädigst. intentionirt seye zu remitiren: An. 1583 & 88. seynd die Prælaten auff widerhollen der circa hanc materiam vorigen beschwerden ad judicem competentem: An.

1593

1573. auff vorigen Beschäyd / und endlich An. 1605. & 1612. auff die Polizey-Ordnung / gewisen worden / welche sovilmahlige repulsen der Gerichts- und Vogtherrn ihre Gerechtsame dergestalten confirmiren / das von derselben einiger Zweiffl nit mehr übrig seyn kan / absonderlich wann man consideriren will / das die Wort deß Eingangs angezognen 3. art. 3. tit. 1. Buchs (warauff die gegen- seythliche Grund-Herrschafften all ihr Fundament seyen) auß dem 3. art. 2. Buchs der alten An. 1553. puplicirten Statuten de verbo ad verbum genommen / und nit einiges Wörtl / welches denen Grund-Herrn zum Behülff seyn kundte / zugesetzt worden ist / und zumahlen sie Grund-Herrn vor edirung der neuen Lands- und Polizey-Ordnung (wie oben sattsamb demonstrirt) die Siglung und Briefferey in disen strittigen Fählen nit (und casu quo daß sie es auch begehrt hätten / wenigstens ist ihnen / niemahlen darmit deferirt worden) sondern nur verlangt haben / daß selbige ohne ihren consens nit vorgenommen werden / also gibet sich von selbsten daß sie eines andern auch anjetzo mit Fug sich nit werden anmassen könnt.

Vor die dritte Ursach dienet daß wann denen Herrn Prælaten circa jus sigillandi ein so uneingeschranckt / und vollkommnes Privilegium, gleich sie es prædentiren / und ihnen einbilden / Krafft öffters allegirt. 3. art. zustunde / dieselbe dem Ritterstand quò ad Jurisdictionalia, welches sie bißhero eifferig gesucht / aber dato nit gefunden / wo nit völlig / jedoch mehrern theils gleich wehren / dann wann dieselbe in allen mit ihren Grund-Unterthanen sich ereigneten Handlungen / Irrungen / und Auffstössen / allein diser Ursachen halben / weilen selbe intuitu ihrer Grund sich erhebt / zu erkennen / und die entschaidung hätten / was wurd entlich denen Gerichtern übrig bleiben / als bloß etwann die real / und verbal injurien? Also das hier durch denen Pflegern / welchen auß höchst Churfürstl. Gnaden und ihrer meriten halber / die Pflegen Gnädigst Verlihen worden / von denen Pfleg-Föhln der halbe / wo nit noch mehrere Theil entgienge / welches fürwar deß Landts-Fürsten Gnädigste intention in Auffrichtung der Landr. und Poltzey-ordnung nit wird gewest / und dahero der darin enthalten mehrmahlen angezogne. 3. art. mit so höchstem der Churfürstl. Pfleg-Gerichtern erfolgtem præiudiz nit wird zu interpretiren seyn:

Vierdtens / und entlich können sicher allegirt werden die zwischen dem Closter Alteich / und der Pfleg Hengersperg in all schier ordentlich gestrittnen Jurisdictions-Fällen ventilirte acta, noch zeig welcher der

Herr

Herr: Prælat von einer Jurisdiction bey seinen einschichtigen Güttern das geringste nit erhalten / ausser in pure realibus was allein Grund / und Boden angehet nit aber in Personal Handlungen / in welchem dem Gerichts: Herrn / oder ordentlichen Obrigkeit allein zuerkönnen gebührt / und nothwendiglich / auch die darüber bedürfftige Brief Auffricht und Fertigung / als ein actus Jurisdictionis ihme zuständig ist.

Bleibt also dabey / daß die Auffrichtung der Brief umb Grund / und Boden (warvon der erste Fall zuverstehen) ein act Grundherrn Gewalts : die Aufrichtung hergegen über die contract welche umb Grund und Boden vorbeygehen teste Nicol. Everhard. cons. 47. n. 7. ein actus Jurisdictionis seye / welcher nit der Jurisdiction unruhige Grund: sondern Gerichts - Herrn zu exerciren hat / und diß vor dem andern Fall.

Im Dritten nun belangend / wehm nemblich die Briefferey in vermischten Handlungen gehöre / möchte einem gar nit Zweiffelhafft vorkommen / daß nit dem Grund: Herrn / weiln die Wort deß vilmahls beruffnen 3. art. lautten : daß sie (ideſt die Grund: Herrn) wohl fertigen mögen / so sich änderung mit dem Grund zutragt / oder etwas darauß Verpfändt / und Verschriben wirdt / ꝛc. allein es hat den 13. Nov. An. 1683 das Hochlöbl. Revisorium ein anders / und auch denen Gerichts: Herrn die Briefferey / und Siglung zuerkennt / und einhellig gesprochen / das erst axtrahirter 3. art. zuverstehen seyen / und nur und allein von puren: Real Handlungen / von welchen in öffters gedacht ersten Fahl Auregung geschehen / von der Verpfendt und Verschreibung aber anderst nit / es seye dann Sach / daß solche separat, und allein stehe / und nit per modum accessorius einer andern personal Obligation anhängig seye / als da geschehen kan / wann ein Glaubiger anfangs auff credit leyhet / über eine Zeit aber umb seiner Schuld sich zuversichern von dem debitore die Verschreibung der Gerechtigkeit begehrt / in hoc casu, zumahln die hypothec erst nach dem contractirten debito, und principal Obligation folget / und also gantz allein / und separat auffgericht würdet / kunte zu Genugthuung der ob angezognen Wort deß 3ten Art. die Briefferey dem Grund: Herrn concedirt werden / ausser disem aber nit. Und ein solches würdet in causa der Pfleg Straubing contra das Closter Weindtberg den 10. Jan. 1607. außgegangener Decret mit mehrerem confirmirt / dessen tenor ist. Wann von denen Underthanen die Güter verpfendt / verschriben / oder dem Weib verhenrathet werden / und solche

che Verschreibung Anfangs allein / und separatim beschihet / hat die Aufrichtung der Pollizey-Ordnung gemeß der Grund-Herr / wofern aber die Güter nur in genere dem Schuldt / oder Heuraths-Brief einverleibt / oder auch inspecie, doch aber mit / und neben andern Allodial-Gütern völlig / oder nicht was darauß Verschriben wird: oder da die Briefs-Aufrichtigung principaliter wegen der Schuldt / und also die Guts: oder Gerechtigkeits Verschreibung nur accessorè darzu kommet / so gehört die Brieferey zu Gericht ꝛc. Welchem nun jenes / so bißhero so gehrt die Brieferey zu gericht. Welchem nur jenes so bißhero gesagt worden dem Buchstäblichen Verstand deß letzt gemelt. 3. art. 3. tit. uit allerdings ähnlich vorkommen möchte / der wirdet sich mit denen an- und außgeführten rationen: Dann der genädigsten Revisions-Erklärung / und emanirten Decret begnügen lassen müssen.

Das Drey und zweintzigste Capittel.

Der Zwey und zweintzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit. oder Vogtey / nemlich / die Compaß-Brieff und allerhand Gerichtliche Urkunden.

Die erste Observation.

§. I.

COmpaß / oder Bitt- und Hilffsbrieff seynd / wann ein Richter / so über einen andern Gerichts-Unterthanen keine Jurisdiction hat / dises Unterthanen Herrschafft ersuchet / daß er etwas wider denselben / entweder durch sich / oder durch den Richter selbsten / vornehmen dörffe. Also und obwohln man regulariter und ordentlicher Weise einer Obrigkeit / die aufferhalb ihres Gerichts-Zwangs etwas befihlet oder rechtlich anordnet / zur Folgleistung nicht gehalten ist / so kan jedoch von dem außwärtigen Richter ein Decret erhalten werden / in Krafft dessen man etwas in frembden Gerichts-Zwang zu thun die Erlaubnus überkommt.

Vid. l. §. hoc autem ff. de serv. fugit. l. 12. ff. de accus. l. 7. ff. de custod. reor. Novell. 17. c. 14. & Novell. 134. c. 5. l. 3. ff. de testib. l. solens 7. ff. de custod. reor. Ruland. *p. 2. l. 1. c. 2.* Fornerius, *rer. quaest. l. 5. c. 12.*

Die andere Observation.
§. II.

WErden demnach diſe Compaß-Brieff Erſtlich bey Verfolgung der Verbrecher gebraucht / wenn nemblich eines frembden Gerichts-Unterthan in deß Semproni Jurisdiction deliquirt / und man deſſen Obrigkeit / durch ordentliche Compaß-Brieff / begrüſſet / ob dieſelbe den delinquenten / auff einen beſtimbten Tag ad locum delicti, zur gebührenden Abhandlung ſtellen möchte / mit außtrücklicher Proteſtation, daß ihro dergleichen Stellung an ihrer habenden Nidergerichtbarkeit unpræjudicirlich ſeyn / und bey andern dergleichen Ambts-Begebenheiten mit gleicher Willfährigkeit reciprocirt werden ſolle. Welches vornemlich in ſchlechten Verbrechen / und worauff nur eine Geldt-Buß oder andere leichte Straff geſetzt iſt / angehet. Das fundament aber diſer requiſition uñ Anſuchung beſtehet darinn / daß einer nicht nur wegen deß Verbrechens ſich dem frembden Gerichts-Zwang unterwürffig machen könne / ſondern auch damit durch die in loco delicti vornehmende Beſtraffung / andere von Verbrechungen abgeſchreckt werden mögen.

Cadæus. *in Syllog. variar. lit.* §. *74.* Dietherr. *in Orbe novo lit.* V. Bitt-Brieff / *fol. 108.* Zanger. *de exception. p. 2. c. 1. num. 247.* Carpz. *pract. criminal. p. 3. quæſt. 110. n. 48.* Gail. *de Pac. publ. c. 10. n. 31.*

In ſchwehren und ſolchen delictis aber / die man peinlich abſtraffet / ſeynd dergleichen Stellungen heutigs Tags nicht ſo herkommlich.

Jul. Clar. *l. 5. ſentent. quæſt. 38. num. 20.* Rauchhar. *p. 1. quæſt. 50. num. 23.* Richter. *deciſ. 105. num. 9.* Mevius, *deciſ. 86. part. 7.*

Die dritte Observation.
§. III.

Zum andern / pflegen ſolche Compaßbrieffe adhibirt zu werden / wann ein Gerichts-Herr den andern implorirt / daß Er die Urthel ſo wider ſeinen Gerichts-Unterthanen außgefallen / vollſtrecken möge: den es muß eine Jurisdiction der andern die Hand bieten.

Gail. *1. obſ. 113. num. 16.* Berlich. *p. 1. conclus. 79. n. 25.* Richt. *deciſ. 105. n. 22.* Tabor. *de offic. Iudic. c. 3.* §. *2.* Mynſing. *l. 3. obſerv. 68.* Surtinger, *obſerv. 138. num. 1. vid. novell. ne nulli Iudicum &c. Ro-*

mana, & c. contrahentes, de for. compet. Emericus à Resbach, *in Proc. ess. judic. tit. 25. n. 25.*

Die vierdte Observation.

§. IV.

DRittens / braucht man die Compaßbrieff / wann der Gerichts-Herr in einer Sach Zeugen / so ausserhalb seines Gerichts-Zwang in einem andern Gericht sich auffhalten / auffnehmen will denn in solchem Fall muß er den andern Gerichts-Herrn durch Reversales requiriren demselben die Beweiß-Articul, samt deß Gegentheils Fragstücken zuschicken / mit Ersuchen / die Zeugen darüber zu verhören und denen Außsag unter seinem Insiegel verschlossen wider zuruck zu senden; welches alltäglich also practicirt wird.

Berlich. *p. 1. conclus. 42* Rauchbar. *l. 1. quæst. 13.* Besold. *in proc. ess. judic. c. 13. lit. T.* Everhard. *consil. 54 num. 84.*

Denn nachdem die Gerichtbarkeit in Teutschland unterschieden worden / so seynd die evocationes oder Vorladungen frembder Unterthanen zur Bekundschafftung / nicht mehr üblich / sondern es muß ein jeder von dem Richter / welchem er unterworffen / examinirt / und diser darum ersucht werden. Es haben nemblich heut zu Tag die Obrigkeiten und Herrschafften eines Gebiets das privilegium de non evocando subditum, daß ist / daß niemand ihre Unterthanen vor Gericht citirn darff / deme sie dann genau nachgehen. Und dises hab ich selbst An. 1687 in causa Baronis D. contra dessen Unterthanen / erfahren / da der Bischoff von Augspurg einen Zeugen / so unter ihme wohnhafft / nacher Landsperg zur Kundschafft zu schicken / verweigert hat. Also ist auch am Hof-Rath zu München An. 1673. in Sachen der Frauen von M. wider einen Neuburgerischen Ambtmann gesprochen worden.

Vid. Hartmann. *observ. 17. tit. 15. n. 13* Mevius *decis. 259. p. 4.* Manzius, *decis. 54. num. 19.* wo er bezeugt / daß es in Schwaben / Würtenberg / Maintz / Trier und anderer Orten mehr / also gehalten werde.

Die fünffe Observation.

§. V.

ES ist zugelassen / einen auß einem andern Gerichts-Zwang zur Rechnungs-Ablegung zu beruffen / und diß ohngehindert deß Privilegii de non

non evocando subditum, worvon hier oben Meldung geschehen; denn es müssen die Rechnungen an dem Ort der obgehabten Verhaltung abgelegt werden.

L. si heres. 19. §. 1. ff. de judiciis. l. 1. C. ubi de ratiocin. Mevius, *p. 7. decis. 393.* wo er bey *num.* 3. sagt / daß einsmahls also sey geurtheilt worden.

Hiebey aber wird erfordert / daß die requisition durch subsidiales oder Compaßbrieffe vorher gehe / und ein sicher Geleit über die An- und Rucktunfft versprochen und schrifftlich außgestellt werde. Denn es ligt der Obrigkeit ob / sorgfältig dahin zu sehen / daß keiner ihrer Unterthanen in Gefahr seiner Wohlfahrt gesetzt werde / und ein fremde Herrschafft einige Gewalt / ausser was nach dem Völcker-Recht zulässlich ist / über dieselben sich anmasse: dannenhero im widrigen Fall / und wann dergleichen Gefahr oder Nachtheil sich hervor thun will / die Obrigkeit sich solcher evocirten Unterthanen interveniendo anzunehmen pflegt.

Mev. p. 7. dec. 393. per. tot.

Die sechste Observation.
§. VI

WAnn ein Mißthäter / nach bereits wider ihn erhobenem Gericht und nach geleister coution oder Verstand / flüchtig wird / oder auff andre Weise dem fernern process sich entziehet / solchen falls und obwohln in Verbrechen / so peinlich abgestrafft werden / die Stellungen der delinquenten nicht mehr üblich seynd /

Teste Covarruvia, *pract. quæst. 11. num. 14* Gail. *de pac. publ. l. 1. c. 16.* Wesenb. *in Paratit. ff. de requir. reis.*

So ist doch der Richter befugt / die remission oder Stellung delinquentens zu begehren / dann wo die gerichtliche Untersuchung angefangen / so soll sie auch vollendet werden. Wann nun in bürgerlichen Sachen / so fern die Iurisdiction fundirt und begründet ist / die Vorladungen von solcher Wirckung seyn / daß die Obrigkeit auch ihren eignen Unterthanen zu Erscheinung vor frembdem Gericht anhält / wie Coler. de Process. execut. p. 3. c. 7. n. 35. bezeuget / warumb wolte dann dieselbe in peinlichen Fällen eine solche Persohn / die ihro eigentlich nicht unterthan ist / sondern nur sich dahin salvirt hat / zur Widerkehr an das Gericht anhalten / und mittelst solcher denegation verursachen / daß die gerichtliche Cognition eludirt würde / da doch eine Obrigkeit der andern wider die Verbrecher hülffliche Hand bieten soll?

L. si quis 2. c. de his qui latron. l. si Pratur. ff. de judic. Mevius, *p. 9. decis. 109. l. ubi. 30. ff. de judic. l. si quis posteaquam, 7. ff. de judic. v. proposuisti X. de for. compet.* Carpzov. *respons. Elect. 52. lib. 2. n. 7. auth. qua in Provincia. C. ubi de delict. Nov. 69. c. 1. & Novell. 134. c. 4. & 5.*

Die sibende Observation.
§. VII.

Es seynd aber nicht allein die Compaßbriefe oder reversales, ein gewisser und eigentlicher effect oder Kennzeichen der Gerichtbarkeit / sowol an Seiten deß Ablassers / als Empfangers / sondern es werden auch darunter allerley gerichtliche Brieff / Urkunden / Arrestata und Fertigungen begriffen. Daß auß disen allen wird die Nidergerichtbarkeit füglich erwisen / wie ein jeder / so die Sach recht überlegt / gleich fassen kan. Es seynd aber solcherley Brieff-Gattungen in Bayrn / Schwaben und Oesterreich gemeiniglich folgende: " Die Geburts-Brieff / Vertrags-Brieff / Quittungen / Kauff-Brieff / Tauschbrieff / Pfandbrieff / Fede oder Paßbrieff / „ Verzichtbrieff / Schuldbrieff / Gandtbrieff / Ambts-Signaturen / oder Gerichts-Befelch / Brand- oder Bettelbrieff / Abschidsbrieff / Einstands- „ brieff / Compaßbrieff / Zwangbrieff / Heurathsbrieff / Geleitsbrieff / „ Gewaltsbrieff / Gräntz- oder Marckungsbrieff / Lehrbrieff / Anstands- „ brieff / Reversbrieff / Extract auß denen Ambts-Protocollen / Uhrphed- „ brieff / Zinßbrieff / und mehr andere / wovon die alltägliche praxis „ lehret.

Das vier und zwantzigste Capitel.
Der drey und zwantzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit / oder Vogtey; die Haltung eines Gerichts- oder Ambts-Protocoll.

Die Erste Observation.
§. I.

Ein vortrefflicher Effect und Kennzeichen der Nidergerichtbarkeit ist / die Haltung eines Gerichts- oder Ambts-Protocoll, deme alle Rechtsfertigungen / Verträge / Contracte und andere gerichtliche Handlungen zu stehtswährendem Gedächtnuß eingezeichnet werden

Rittersh. *ad Novell. p. 9. c. 4. & 24. num. 4.* Stephanus *ad novell. 44. n. 25.* Bald. *ad rubric. Cod. de fid. instrument. n. 39.* Coler. *de process. execut. l. 3. c. 2. n. 20.* Brunneman. *Process. Civ. c. 20. n. 75.*

Es ist aber das Wort Protocoll bey jüngeren Zeiten auffgekommen und bey den Römern unbräuchlich gewesen / dahero es auch weder in Pandectis, noch im Codice befindlich / sondern vom Griechischen herrühret / auch in der alleinigen Novella 44. viermal stehet. Es derivirt sich dises vocabulum vom griechischen Wort *Protos*, welches erst heisset / und dann von *Cola*, so Leim bedeutet / daß also ein Protocoll gleichsamb die erste Zusammenfügung der jenigen Schrifft ist / welche hernachmals eine bessere Außarbeitung erfordert ; dann was vor Alters auff Wax / oder Leim / welches man über die Tafeln gezogen / geschriben wurde / daß hat man Protocoll genennt / auff Teutsch / der entwurff / Project, Concept.

Vid. Jac. Blum. *Process. Cameral. tit. 63. num. 3.* Covarruvias, *pract. qnæst. cap. 19. num. 2.* Tuschus, *pract. conclus. lit P. conclus 945 num. 4.*

Ferner hat das Protocoll in praxi auch noch andere Nahmen / denn es wird öffters Imbreviatura, Notula, Matrix, Regestum, seu Registrum, Scriptura Fori genennt. So gibts auch heut zu Tag zweyerley Protocoll : Eines heist man Rapular, worinnen sich alle Umstände der Gerichtlichen und anderer Handlungen nur oben hin und perfunctorie eingezeichnet finden ; Das andere heist Matrix, allwo hingegen alle Umständ der vorgangenen Handlungen ordentlich / mit ihren Zierlichkeiten / sauber beschriben werden / wovon der Gerichts-Herr den Partheyen auff Begehren Extracte / Transumpta, Copeyen oder Abschrifften ertheilen lässet : und diß letztere Protocoll ist nichts anders / als eine vom Ge-Gerichtsschreiber kurtzgefaste Beschreibung aller gerichtlichen Handlungen.

Vid. c. quoniam 11. X. de probat Blum. *in Process. tit 63. n. 12.* Damhauder. *Prax. Civil. c. 149. num. 1.*

An etlichen Orten ist der Brauch / daß man so vil Protocolla hält / als vil Acta am Gericht rechthängig und in solenner Außübung seynd / wie solches im Hildesheimischen und Hertzogthum Braunschweig observiert wird. In Bayrn und Schwaben aber werden alle Processe in ein Buch / mit unterschid der Jahrgäng und Ordnung der Sachen / auffgezeich-

zeichnet. Am Kayserl. Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath zu Wien pflegt jeglicher Assessor oder Reichs-Hoffrath ein gewisses Protocoll vor sich privatim zu halten / deme er seine abgefaste Relationes nebst den rationibus decidendi fleissig und accuratè einverleibet. Damit aber der höchsten Gerichten Heimblichkeiten verschwigen bleiben mögen / so ist versehen / daß der Assessorum ihre privat Protocolla bey Gericht in Gewölben sollen verwahrt werden.

Ordin. Camer. p. 1. tit. 17. §. 1. Recess. Imper. de An. 1654. §. 143.

In Das Gerichts-Protocoll aber sollen nicht nur alle actus contentiosæ Jurisdictionis, das ist Rechts- und Streithändel / sondern auch voluntariæ Jurisdictionis, oder was zur freywilligen Jurisdiction gehörig ist / und / ohn Unterschid / alles / was vorm Gerichts-Herrn verhandlet worden / jedoch mit beygesetzter Zeit / wann diß oder jenes geschehen / zu Verhütung aller Unordnung / eingetragen werden. vid. Chur-Trierische Gerichts-Ordnung / rubrica von Gerichtsschreibern. Im Churfürstenthum Maintz werden / vermög der Ordnung / tit. von Gerichts-Büchern / alle actus voluntariæ Jurisdictionis, als: Geburtsbrieffe / Compaß-Schreiben / Einkindschafften / Adoptiones, Schänckungen ꝛc. dem Schöpfenbuch einverleibet: aber die actus contentiosæ Jurisdictionis, v. g. alle Rechts-Händel pflegen in ein ander Protocoll auffgezeichnet zu werden. Im Churfürstenthum Branderburg werden Krafft Landtags-Recessus de An. 1638. in das eine Protocoll alle Supplicationes und Bescheide eingetragen / damit die Räthe sich darauß informiren können / und denen Partheyen keine gegen einander lauffende decreta ertheilen / im andern aber pflegt man die eingeführte Rechts-Sachen mit denen darinn außgefallenen Abschieden auffzuzeichnen. Fürsten und Herrn haben meistentheils in ihren Gerichts-Stuben einen Protonotarium oder Protocollisten; die Städt aber ihre Secretarios: Die geringere Gerichte haben Syndicos und Acturarios, Stadt-Schreiber / Gerichts-Schreiber / Ambt-Schreiber. Solche Personen nun / denen die Gerichts- und Ambts-Bücher vertraut / müssen ehrlich / getreu und verpflichtet seyn.

Fulv. Pacian. *de probat. lib. 1. c. 65. num. 72.* Berlich. *P. 1. concl. 8. n. 18.* Joan. Philipp. *observ. 2. n. 5. ad decis. Saxon. novissi.*

Die

Die andere Observation.
§. II.

OU der Form eines vollständigen Gerichts-Buchs wird erfordert / daß es nicht allein von einer dazu besonders bestellten Person verfertigt sey / sondern auch / daß es die vorgefallene gerichtliche Handlung mit allen Umständen / treulich / ordentlich / und deutlich nebst Anführung der Zeit / Personen / deß Orts / wie auch die Gerichts-Bescheid in sich begreiffe: und diß hauptsächlich um vielerley Ursachen willen: Erstlich / damit man die wahrhaffte Gerichts-Erzehlung haben und so mittelst das Recht ad factum appliciren könne: Zum Andern / damit man wisse / ob der Beklagte etwas bekennt habe; Drittens / damit das verfaßte und gefällte Urthel auß deme / was durch die Advocaten / Beywesen der Parteyen / gerichtlich verhandlet worden / seine interpretation und Außlegung erlange: Vierdtens / damit der Richter wissen möge / ob billichmäßige Vorschläg zur Güte gethan worden; Item / ob er in die Unkosten condemniren solle / und was der nützlichen Dinge mehr ist / welches alles mit höchstem Verstand sich auffgezeichnet findet bey Brunnemanno.

In Proces. Civili. c. 1. num. 81.

Es ist aber eben nicht nöthig / daß alle von den Partheyen außgefallene Worte nachgeschriben werden / sondern genug / wann deren wahrer Verstand genau in acht genommen und kürtzlich auffgezeichnet ist.

Die dritte Observation.
§. III.

WAnn das Gerichts-Protocoll solcher Gestalt recht eingerichtet ist / so wirckt es im Gericht vollständigen Glauben: denn was also verhandlet und in öffentliche Bücher eingetragen worden / das hat seinen unverrucklichen Bestand und Krafft /

L. fin. C. de re judic. Berlich. *p. 1. conclus. 36. num. 18.* Carpz. *p. 3. decis. 201. n. 23.* Köppen. *decis. 46.* Mundius, *p. 3. consil. 27. n. 120.* Pruckm. *vol. 2. cons. 9. num. 69.* Schulz. *Proces. p. 1. c. 8. n. 6.*

Und ist das Protocoll von solcher authorität / daß es keiner recognition bedarff / auch wider dasselbe keine aydliche diffession oder Abläugnung zugelassen wird / in Betrachtung / es sehr hart fallen würde / einen Beweiß wider ein öffentlichen Instrument zu admittiren /

Alſo

Arg. l. census 10. ff. de probat. l. scripturas, 11. C. qui potior. in pign. Menoch. *de arbitr, quæst. lib. 2. cas. 113. num. 8.* Carpzov. *p. 3. decis. 201. num. 23.*

Und also ist am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1668. in Sachen deß Grafens von V. S. T. wider den Prälaten zu M. gesprochen worden/ wie zu sehen bey Joan. à Felde, observat. 58. lib. 3. n. 39

Die vierdte Observation.

§. IV.

WAnn der Gerichts-Herr einen Vertrag zwischen streittenden Parteyen in Schrifften verfassen läst und darinen etwas anders zu stehen scheinet / als im Gerichts-Protocoll enthalten / solchen falls ist dem Gerichts-Buch mehr / als dem Richter selbsten / zu glauben / weiln ihnes fidem actorum judicialiam vor sich hat / und in deß Richters Mächten nicht stehet / von deme / was gerichtlich gehandlet worden / wider abzuweichen /

Mevius, *p. 1. decis. 120.* Damhoud. *Prax. Civil. c. 149. num. 12.* Felin. *ad c. cum causam, 37. n. 32. X. de testib.* Coller. *de Proceß. execut l. 3. c. 2. num. 20.*

Die fünffte Observation.

§. V.

ES fragt sich: Ob das Gerichts-Protocoll auch an einem andern Gericht einen Beweiß wircken könne? Meines Ermessens / ist dißfalls auff Bartoli distinction, in l. 2. C. n. 12. C. de edend. wohl zu sehen. Denn es waltet die Frag entweder darüber / ob etwas geschehen / oder aber / von was Wirckung das Geschehene sey; Erstern falls probiren die in einem Gericht vorgefallne acta auch in dem andern/ nicht allein zwischen eben denselbigen Theilen / sondern auch zwischen männiglich /

Per l. fin. C. de re judicat. Mev. *p. 7. dec. 155.*

Letztern falls aber und wann man de effectu facti, oder von Wirckung deß Gehandelten fraget / da ist zu wissen / daß etliche Dinge die Anordnung deß rechtlichen Processes, etliche die Erkundigung der Wahrheit / und dann etliche die Erörterung deß Streits anbetreffen. Was zu Anordnung deß Processus gehört / betrifft entweder die Instanz oder den Gerichts-Stand / als da ist die Kriegs-Befestigung / Ladung und dergleichen / und dises alles hat seinen effect nur in diser / aber keiner

ner andern Instanz, auch nicht zwischen andern Personen: oder aber es betrifft die Sach an sich selbst / daß nemblich dieselbe litigos werden solle ꝛc. Und dise Dinge gelten auch in einer andern Instanz oder Gericht. Was die Erkundigung der Warheit anbelangt / e. g. Bekundtschafftungen der Zeugen/ daß wird auch auff die andere Instanz gezogen / weiln bey diser so wohl / als bey erster auff die Warheit zu sehen ist. Anreichend aber die Erörterung/ und decision deß Rechtlichen Streits/ so wird alles dabey vorgangenes auch auff andere Gerichte und Personen in so weit extendirt / als weit sonsten eine Sentenz pflegt extendirt zu werden.

Batrol. *l. num. 12. C. de edend.* Bologn. *ibid.* Pacian. *de probat. l. 1. c. 65. num. 105.*

Die sechste Observation.
§. VI.

ES ist der Richter schuldig / das Gerichts-Protocoll und dessen Extract nicht allein auff Anhalten der Partheyen / sondern auch aller deren / welchen daran gelegen ist / vorzulegen und widerfahren zu lassen / weiln die acta publica öffentliche Verhandlungen in so weit gemeinsam sind.

Damhoud. *prax. civil. c. 149. num. 3.* Kuland. *de Comiss. p. 2. lib. 5. c. 19. num. 26.* Schurffius. *cent. 2. cons. 83.* Brunneman, *Proc. ess. Civil. c. 28. n. 62.* Pacian. *de probat l. 1. c. 65. n. 109.*

Die sibende Observation.
§. VII.

ES wird gefragt: Ob die abolition oder Abthuung deß Protocolls und der Gerichtlichen Handlungen / auff blosses der Partheyen Verlangen geschehen müsse? Hiervon handelt gar schön Mevius p. 7. dec. 193. wo der Meinung ist / daß dergleichen cassirung nicht zulässig sey / auß Ursachen / weiln die jenige / denen die Justiz-Verwaltung obligt / über die gerichtlichen Acta und Instrumenta nicht dergestalten frey zu disponiren haben/ daß sie solche Sachen / die dem Gericht gleichsam übereignet seyn von demselben nach Belieben wider wegthun könten: Nechstdem so ist auch dergleichen abolition der Ursachen weiln nicht zu gestatten / weiln sich in künfftigen Zeiten ein Fall ereignen könte/ der die inspection der vormahligen Acten erforderte/ und dahero auch wol einem Dritten daran / und daß sothane Abthuung nicht erfolge / gelegen seyn möchte.

Ist

Ist also rathsamer / daß dergleichen Acta (v. g. worinnen grosse und empfindliche injurien zwischen hohen oder vornehmen Personen enthalten) zwar nicht abgethan / sondern verpitschiert werden / damit dieselbe in Zukunfft niemanden mehr zu Gesicht kommen mögen. Durch welches Mittel und caurel dann die Sicherheit der Partheyen / festgestellt / und alles / aus abolition der Acten etwan zu befahren habendes Nachtheil / verhütet wird.

Also ist *An. 1659.* im *Tribunal* zu Wißmar / in einer wichtigen Sach decidirt worden / wie Mevius, *p. 7. decis 193. num. 6.* bezeuget.

Die achte Observation.

§. VIII.

HEutigs Tags haben die mehreste von der Ritterschafft und Gerichts-Herrn in Schwaben und Oesterreich / neben den Gerichts Protocollen / auch andere Bücher / so zu ihrer Haußhaltung und vollkommener Justiz-administration diensam und gehörig sind. Und zwar Erstlich findet sich nebst dem Ordinari Gerichts-Buch ein Saal- oder Grundbuch / worinnen der Unterthanen jährliche Zinß / als Stifft- Gült- Graß- Geld / Eisen- Gilt und dergleichen Reichnussen / beschriben seynd ; sie werden Saalbücher genennt à sala, daß ist / vom Hof / weiln darinnen die Güter / so dem herrschafftlichen Hof jährlichen Zinß reichen / auffgezeichnet werden. Zum andern / Schuldbücher / allwo die Capitalia, Zinß und andere Außständ begriffen seynd. Drittens / Straffbücher / in welchen die jährlich-abfallende Straffgelder auffgeschriben seynd. Vierdtens / Vormundschafft-Bücher / worinn die Vormundschafften und der Pupilen Vermögen nebst den Vormundschafftlichen Rechnungen enthalten. Fünfftens / die Frohn- oder Scharwercks-Register / in welchen der Unterthanen Hand und Vih-Frohnen beschriben. Sechstens / Heuraths oder Ubergabs-Bücher. Sibendens / Kundschafft-Bücher / in welchē allerhand gerichtliche Urkunden / Zeugschafften / Geburts-Brieff / Quittungen und dergleichen enthalten seynd. Achtens / Lager- oder Marck-Bücher / worinnen die ligende Gütter / Waldungen / Wasser / Waiden / Weingärten / Aecker / Felder / Gärten / Fischereyen / mit samt dero Anreinen / oder Angräntzen / wegen Auffgang der Sonnen / Abend / Mittag und Mitternacht / begriffen. Neuntens / herrschafftliche gemeine Instructions-Bücher / allwo eines Gerichts-Herrn all seine Jura, Einkünfften und

anders befindlich seynd: als / Korn-Gült / Zehend / Graßgeld / Steur / Scharwerck / Jagtbarkeit / Forstrecht / Leibeigenschafft / Kuhldienst / Vogtey / Tafern-Umbgeld / Lehenschafften / Fischerey / Schäferey / Waldbesuch und dergleichen mehr: welche Bücher gemeine Cammer-Bücher genennt werden.

Die neunte Observation
§. IX.

Es ist eine strittige Frag: Wenn das Gerichts-Protocoll vom Instrumento exemplato, oder von der auß dem Protocoll genommenen Abschrifft / discrepant und nicht gleichlautend ist / auff welches unter beeden zu gehen und sich zu lenden sey? Über diser quæstion haben sich neulicher Zeit in einem wichtigen Fall vilerhand Zweiffel erhoben. Ich meines theils bin mit dem berühmten Herrn Mantzio, in decisione Palatina 55. num. 27. der Meinung; wann zwey Schrifften vorgezeugt werden / deren eine das Original oder Protocoll / die andere aber exemplirt / oder daß auß dem Protocoll genommene und in beglaubter form auffgerichte Instrument ist / daß alsdann das Protocoll dem Instrument nicht gleich stimmet / dises letztere / als verdächtig / nicht erweise / sondern hingegen dem Protocoll, als der Original- und Haubt-Schrifft völliger Glaub / beygemessen werde.

Nicol. Boërius, *decis. 252. num. 7.* Mascard. *vol. 2. conclus. 199. n. 31.* Tuschus, *conclus. 202. n. 3. lit. O,*

Welcher Schluß ferner dahin erweitert wird / daß er nicht nur von dem Einschreib- und Eintragbuch / sondern auch von der Impreviatur oder Rapular zu verstehen sey / dafern anderst das Rapular ordentlich und recht eingerichtet / nicht durchstrichen / mangelhafft oder mit Neben- oder Überzeilen marginirt ist. Ja weiln das Eintrag-Buch seine Krafft und Würckung vom Rapular selbsten hat / so will es das Ansehen haben / daß in zweiffelhafften Fällen der Imbreviatur oder Rapular mehr / als dem Einschreib-Buch zu trauen sey.

Tuschus, *conclus. 202. n. 7. & conclus. 201. n. 1.* Farinac. *de Instrument. quæst. 153. n. 129.*

Dannenhero ist An. 1658. den 16. August. am Hof Rath zu Neuburg in causa der Gerlischen Erben das decisum dahin außgefallen / daß der in forma authentica gefertigte Kauffbrieff dem Protocoll / (allwo in margine beygesetzt werden / als ob das verkauffte Hauß einer piæcausæ

mit

mit Zinß verpflichtet wäre) vorzuziehen seye: Es könte dann der Gegensacher erweisen / daß der ad marginem Protocolli beschehene Zusatz / mit beyderseits Contrahenten Wissen und Belieben / vorgangen seye.

Die zehende Observation.

§. X.

Unter denen Conträcten so einen gewiß eignen Namen haben / als da seyn emptio, & venditio, mutuum, commodatum, depositum &c. zu latein nominati genannt / und unter denen / welche unbenambst / innominati seyn / ist ingemein weltlichen Rechten diser merckwürdige Unterschid / daß in jennen die Reu nit mehr statt findet; wohl aber in disen / zum Exempel Titius sagt zu dem Caio, ich will dir 100. Thaler geben / daß du vor mich nachen Rom gehest / der Caius placidirts / wann nun der Caius nit angefangen hat zu gehn: noch der Titius nicht was von denen 100. Thalren hergeben / stehet jedem befrey von dem Contract zu resiliren / ut est text in l. 1. §. 2. ff. de rer. permut, oder auch wann der Titius angemelten 100. Reichstal. etwas erlangt / der Caius hergegen nicht angefangen zu gehn / hat derselbe / als welcher seiner seits den Contract adimplirt / ehe und bevor diser ihme auch zu adimpliren oder zu gehn angefanget / der bey Mittel / deren das Erste / daß er den Caium dazubringen könne / den Contract zu halten / idest zu gehn / daß andere / daß er das an denen 100. Thalern anticipando außgelegte widerumben eintweders der Ursachen willen / weilen der Caius den Contract noch nicht gehalten oder weilen es ihme Titium gereuet (ungehindert / daß der Caius alsdann den Contract auch noch halten / und gehen wolte) condicirn könne / l. 3. §. 2. & l. 5. ff. de cond. caus. dat. Pachor. ad Treut. vol. 1. disp. 30. thes. 3. litt. D. nun ist die Frag / ob daß / so bißhero von denen unbenambsten Contracten ratione der Reu gesag worden / annoch zu disen Zeiten statt habe / Ludov. Molin de Iust. & jur. tract. 2. disp. 258. n. 9. wider neuts durch auß / deme auch einstens die maiora Consilij Academici zu Inglstatt beygefallen. D. Passus jedoch saget / und behauptet durch daß jenige / so P. Ioan. de Castillo de Iust. & Iur. lib. 2. tract. 3. dispu. 1. dub. 4. n. 48. und P. Christoph Haunold. de Iust. & jur. tract 10. 11. controv. 2. lehren / daß in diser question tanquam facti vorderist die Gewonheit / und was bißhero practiciert worden zu beobachten seye / also zwar / daß wann nit inspecie von dergleichen practicirten Gewonheit / welch, in denen unbenambsten Contracten eine Reu nit zulasset / kund seye / das jenige / was oben

anders befindlich seynd: als / Korn- Gült / Zehend/ Graßgeld/ Steur/ Scharwerck / Jagtbarkeit / Forstrecht / Leibeigenschafft / Kuhldienst / Vogtey / Tafern- Umbgeld / Lehenschafften / Fischerey / Schäferey / Waldbesuch und dergleichen mehr: welche Bücher gemeine Cammer-Bücher genennt werden.

Die neunte Observation
§. IX.

Es ist eine strittige Frag: Wenn das Gerichts-Protocoll vom Instrumento exemplato, oder von der auß dem Protocoll genommenen Abschrifft / discrepant und nicht gleichlautend ist / auff welches unter beeden zu gehen und sich zu lenden sey? Uber diser quæstion haben sich neulicher Zeit in einem wichtigen Fall vilerhand Zweiffel erhoben. Ich meines theils bin mit dem berühmten Herrn Mantzio, in decisione Palatina 55. num. 27. der Meinung; wann zwey Schrifften vorgezengt werden / deren eine das Original oder Protocoll / die andere aber exemplirt / oder daß auß dem Protocoll genommene und in beglaubter form auffgerichte Instrument ist / daß alsdann das Protocoll dem Instrument nicht gleich stimmet / dises letztere / als verdächtig / nicht erweise / sondern hingegen dem Protocoll, als der Original- und Haubt-Schrifft völliger Glaub / beygemessen werde.

Nicol. Boërius, *decis. 252. num. 7.* Mascard. *vol. 2. conclus. 199. n. 31.* Tuschus, *conclus. 202. n. 3. lit. O,*

Welcher Schluß ferner dahin erweitert wird / daß er nicht nur von dem Einschreib- und Eintragbuch / sondern auch von der Impreviatur oder Rapular zu verstehen sey / dafern anderst das Rapular ordentlich und recht eingerichtet / nicht durchstrichen / mangelhafft oder mit Neben- oder Uberzeilen marginirt ist. Ja weiln das Eintrag-Buch seine Krafft und Würckung vom Rapular selbsten hat / so will es das Ansehen haben / daß in zweiffelhafften Fällen der Imbreviatur oder Rapular mehr / als dem Einschreib-Buch zu trauen sey.

Tuschus, *conclus. 202. n. 7. & conclus. 201. n. 1.* Farinac. *de Instrument. quæst. 153. n. 129.*

Dannenhero ist An. 1658. den 16. August. am Hof Rath zu Neuburg in causa der Gerlischen Erben das decisum dahin außgefallen / daß der in forma authentica gefertigte Kauffbrieff dem Protocoll / (allwo in margine beygesetzt werden / als ob das verkauffte Hauß einer piæcausæ

mit

mit Zinß verpflichtet wäre) vorzuziehen seye: Es könte dann der Gegensacher erweisen / daß der ad marginem Protocolli beschehene Zusatz / mit beyderseits Contrahenten Wissen und Belieben / vorgangen seye.

Die zehende Observation.

§. X.

Unter denen Conträcten so einen gewiß eignen Namen haben / als da seyn emptio, & venditio, mutuum, commodatum, depositum &c. zu latein nominati genannt / und unter denen / welche unbenambst / innominati seyn / ist ingemein weltlichen Rechten diser merckwürdige Unterschid / daß in jennen die Reu nit mehr statt findet; wohl aber in disen / zum Exempel Titius sagt zu dem Caio, ich will dir 100. Thaler geben / daß du vor mich nachen Rom gehest / der Caius placidirts / wann nun der Caius nit angefangen hat zu gehn: noch der Titius nicht was von denen 100. Thalren hergeben / stehet jedem befrey von dem Contract zu resiliren / ut est text in l. 1. §. 2. ff. de rer. permut, oder auch wann der Titius an gemelten 100. Reichstal. etwas erlangt / der Caius hergegen nicht angefangen zu gehn / hat derselbe / als welcher seiner seits den Contract adimplirt / ehe und bevor diser ihme auch zu adimpliren oder zu gehn angefanget / der bey Mittel / deren das Erste / daß er den Caium dazubringen könne / den Contract zu halten / ideſt zu gehn / daß andere / daß er das an denen 100. Thalern anticipando außgelegte widerumben eintweders der Ursachen willen / weilen der Caius den Contract noch nicht gehalten oder weilen es ihme Titium gereuet (ungehindert / daß der Caius alsdann den Contract auch noch halten / und gehen wolte) condicirn könne / l. 3. §. 2. & l. 5. ff. de cond. caus. dat. Pachor. ad Treut. vol. 1. disp. 30. thes. 3. litt. D. nun ist die Frag / ob daß / so bißhero von denen unbenambsten Contracten ratione der Reu gesag worden / annoch zu disen Zeiten statt habe / Ludov. Molin de Iust. & jur. tract. 2. disp. 258. n. 9. wider neints durch auß / deme auch einstens die maiora Consilij Academici zu Inglstatt beygefallen. D. Passus jedoch saget / und behauptet durch daß jenige / so P. Ioan. de Castillo de Iust. & Iur. lib. 2. tract. 3. dispu. 1. dub. 4. n. 48. und P. Christoph Haunold. de Iust. & jur. tract 10. 11. controv. 2. lehren / daß in diser question tanquam facti vorderist die Gewonheit / und was bißhero practiciert worden zu beobachten seye / also zwar / daß wann nit inspecie von dergleichen practicirten Gewonheit / welch, in denen unbenambsten Contracten eine Reu nit zulasset / kund seye / das jenige / was oben

nach längs von denen selben de Iure communi gebräuchlich zuseyn gesagt worden / zu observiren seye / doch daß darvon in specie der vergleichs Contract propt. rex. expres. l. 6. & 39. C. de transact. außgenommen seyn sollte.

Das fünff und zwantzigste Capitel.

Der vier und zweintzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit. oder Vogtey. nemlich das Haußsuchungs-Recht

Die erste Observation.

§. I.

ES hat der Nidergerichts- oder Vogtey Herr / neben anderen Würckungen / auch das Recht / seiner Unterthanen verdächtige Häuser zu durchsuchen / wann ihme v. g. scheinbare Muthmassungen beygehen / daß in einem Hauß allerhand i. v. Huren / flichtige Weiber / herumb schweiffende Leuth / auß der Gefängnuß gebrochene Perhonen / und ander loses Gesindel sich verberglich auffhalten / und wird diß Recht die Haußsuchung genennt /

Bartol. *in l. 2. C. de serv. fugit.* Vultei. *ad Instit. pag. 571. n. 11.* Sichard. *ad l. 1. C. de serv. fugit.*

Dise Haußsuchung nun gehöret nach heutiger praxi / zur Nidergerichtbarkeit und wird beschriben / daß sie sey / eine in anderer Leuth Häuser / auß billichmässigen Ursacher angestellte Erforschung / damit die Obrigkeit / unter dern Gerichtszwang die That gehörig ist / desto ehender zur Sach gelangen und procediren möge.

Boerius, *decis. 174. num. 20.* Iul. Clar. *in §. furtum, num. 3.* Castrens. *cons. 249.* Carpz. *pract. Criminal. 109. n. 3.* Leopold. *de perscrut. domest. c. 6. num. 7. Consultationes Saxonicæ, p. 4. tom. 3. quæst. 1.* VVehner. *hoc ferbo. fol. 208.* Dietherr. *in continuat. spec.* Speidel. *fol. 167. verbo hoc* : allwo er diß auch auff ein entwichenes und ihrem Mann verlassenes Eheweib ziehet.

Die ander Observation.

§. II.

DIse Haußsuchung war schon bey der Römer Zeiten bekannt und üblich / allermassen Gellius, l. 11. Noct. Atticar. cap. ult. lib. 16. cap. 10. ein herrlich Exempel von einem Diebstahl disfalls anführet. Dann wann man vor Alters etwas Verlohrnes oder sonst entwentes in einem frembden Hauß suchen wolte / so muste man nackend mit Beyziehung einiger

niger Zeugen / hinein gehen und mit einer leinenen Binden den Bauch sambt den Genitalibus umbwinden / nechst deme auch eine kupferne Schalen vor die Augen thun / damit man die im Hauß sich enthaltende Weiber und Knechte nicht anschauen kunte / wobey der Sucher Schweren muste / daß er daß jenige gewiß zu finden sich einbildete / was er suchen wolte. Hingegen war der Hauß-Vatter schuldig / alle Gemächer auffzuschliessen. Wann nun jemand auff vorgangene solche Durchsuchung das entwandte Gut wider fande / so wurde es furtum per lancem & licium conceptum genennt. Allein dergleichen Haußsuch ist schon zu Zeiten Käysers Justiniani abgeschafft worden / wie er selbst bekennet.

In §. sed hæ actiones, Instit. de oblig. ex delict. Gothofred. *in fragm. 12. tab. tit. 24. §. 6. de furto per lancem. lit. B.* Leupold. *dict. lib. cap. 1.*

Die dritte Observation.

§. III.

Regulariter und ordentlicher Weise ist zwar die Haußsuchung verbotten / weilen unter solchem Vorwand unsere Häuser zu männigliches curiosität dienen würden / welche gleichwol einem jeden den sichern und freyen Auffenthalt geben sollen / so gar / daß auch wider den / welcher in ander Leuth Häuser gegen der Inwohner oder Eigenthums-Herrn willen eindringt / eine injurien-Klag angestellt werden mag/

L. plerique. 18. C. de injus vocand. l. qui domum, 23. ff. de injuriis, l. 2. in princ. C. quando quarta.

Dessen ohngeachtet aber kan der Gerichts-Herr entweder selbst / oder durch einen andern / in Fällen / da wider jemanden einige Anzeigungen dahin vorscheinen / daß er einen Verbrecher in seiner Behausung verbergen thue / dergleichen Erkundigung vornehmen / und diß wegen obwaltenden gemeinen Nutzens / damit vil delicta nicht ungestrafft hingehen : Wenn nur hiebey die Versicherung geschihet / daß dise Durchsuchung auß keinem Haß / etwan in eines Feinds Behausung auß bloser Boßheit vorgenommen werde ; dann müssen auch einige Anzeigungen vorhanden seyn / weil deraleichen Haußsuchung der guten Leumuet in etwas zu nahe zu tretten scheint /

Arg. l. 101. & 105. de Reg. Jur, Cujac. *ad* Paul. *2. sentent. 31.* Boërius. *decis. 174.* Mevius *ad Jus* Lubec. *l. 4. lit. 1.* Harprecht, *ad §. 4. Instit. de obligat. ex delict. num. 4.* Hillig. ad Donell. *l. 15. c. 29.* Tabor,

Ra-

Racemat. crim. §. *38.* Alciatus, *cons. 462.* Paponius, *Arreſt.* Gallic. *23. arreſt. 6. num. 3.*

Die vierte Obſervation,
§. IV.

DIſe Haußſuchung kan eigentlich keine Inquiſition, ſondern vilmehr eine vorläuffige Erkundigung und Vorbereitung zu derſelben genennt werden / denn es geſchihet ſelbige bloß zu deß Richters information, und wird dabey die in peinlicher inquiſition gewöhnliche form nicht beobachtet. Oder man mag ſie auch wohl nur eine gantz generale und gemeinſte Erforſchung oder inquiſition nennen / ſintemaln ſie nur allein zu Erkundigung der Verbrecher / nicht aber zum Abſtraffen angeſehen iſt. Und dahero kommts / daß / wann gleich dergleichen Haußſuchung in gröſſern Verbrechen vorgenommen wird / dieſelbe dennoch nicht zur hohen fraißlichen Malefiz-Obrigkeit / ſondern zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig iſt / welches vile Rechts-Lehrer einmüthig dafür halten. Maſſen dann An. 1622. von der Facultät zu Leipzig / auff requiſition deß Herrn von Haugwitz / der Spruch dahin ergangen: daß die Haußſuchung / als ein allgemeine / ungefährliche extrajudical-Erforſchung / wann man nur der Beſtraffung ſich nicht anmaſſen thut / ohngeachtet man über groſſe Verbrechen die Suchung angeſtellt / dennoch unter die Nidergerichts-Händel möge gezogen werden.

Berlich. *lib. 1. decis. 120.* Farinac. *queſt. 1. n. 4.* Damhoud. *pract. criminal. c. 8. n. 16.* Colerus, *de Proceſs, Execut. p. 2. c. 1. n. 1. 40.* Moller *l. 4. ſemeſtr. c. 45.* Bald. *conſil. 178. num. 3.* Beſold. *in theſaur. pract. hoc verb. fol. 370. Speculator. l. 3. p. 1. tit. de inquis. num. 9.* Rittersh, *in differ. Jur. Civ. & Canon. l. 6. c. 3.*

Die fünffte Obſervation.
§. V.

DIe Praxis diſes Wercks beſtehet darinnen / Wann ein Gerichts-Herr / mit Beyziehung zweyer ehrlicher Männer / dergleichen Haußſuchung / auß erheblichen Urſachen und Motiven / vornimmt / ſo muß man denſelben alle Bether / Zimmer / Kammer / Keller / Kiſten und Kaſten / Scheuren / Stallungen / eröffnen: Er mag hernach alle verborgene Winckel / Brunnen / Gärten / Kuhl und alles nach ſeiner Gelegenheit / durchſuchen. Welches ich zu zweyen mahlen im

Hexerey- und Diebstahlsfallen selbst also practicirt / und den Mißthäter unterm Misthauffen steckend gefunden habe.

Die sechste Observation.

§. VI.

IN Veranstaltung diser Haußsuchung hat der Richter vorsichtig und behutsam zu gehen / damit er dieselbe nicht ohn Unterscheid und erhebliche Ursachen zulasse. Dannenhero ich höflicher zu seyn erachte / wann der Gerichts Herr / ehe Er in eines ehrlichen und erbarn Manns Behausung nach einem Dieb oder andern Mißthäter suchen läst / den Haußherrn vorhero darum begrüsset. Falls aber der Hauß-Herr selbst einer üblen That verdächtig wäre / oder sonsten die Vermuthung walten thäte / daß er mit andern bösen Leuten verdächtige Gemeinschafft pflegte / alsdann ist dergleichen Erforschung nach aller Schärpffe anzustellen.

Cassanæus, *in consuet.* Burgund. *res. de Justices* § 1. *num.* 85. Gail. *lib.* 1. *observ.* 17. *n.* 8. Bald. *in l. ait Prætor.* §. *si. debitor. ff. de his quæ in fraud. credit* Stryk. *in disput. de facto homin. de facto c.* 7. *n.* 44.

Ja / wann vor Zeiten der Richter eine rechtmässige Nachsuchung verweigert hat / so wurde Er um 100. Ducaten gestrafft / wann auch die Gefahr auff dem Verzug lag / so kunte ein jegliche privat-Persohn / eignes Fürnehmens / anderer Leut Häuser durchsuchen /

L. 1. §. hoc. ff. de serv. fugit. l. 54. ff. de Decurion. l. 16. §. 16. ff. quæ in fraud. credit. Leupold. dict. libr. c. 5. circa finem.

Es ist aber dis Orts etlicher Handwercker Mißbrauch zu restrnigiren / die da / vermög ihrer berühmenden Privilegien / dergleichen Haußsuchungen durchgehends sich anmassen wollen.

Zieriz in Constit. Criminal. Carol. art. 40. supplement. Wehneri, pag. 36. Dietherr. in orbe novo literat. h. v. fol. mihi. 75.

Sonsten ist / meines Erinnerns / bey gegenwärtiger materi auch dises angemerckt worden / daß die Käyser in Fällen / da der gemeine Nutz offenbarlich miteingeloffen / die Haußsuchung / auch ohne vorhergangenen Anzeigungen / erlaubt haben: v. g. bey einem flüchtig gewordenen Knecht / oder Frau / so von ihrem Mann geloffen.

L. quosdam. 6: in fin. de metall. l. requirendi. 2. C. de servis fugitiv. Speidel in specul. historico. h. v. fol. 575.

Das sechs und zwantzigste Capitel
Der fünff und zwantzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit / nemblich das Pfand-Recht.

Die Erste Observation.
§. I.

EIn herrlicher Effect der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey ist auch das Pfand-Recht / Verkümmerung / Kummer-Recht / Arrest / Zuschlag ꝛc. wann nemblich vom Gerichts-Herrn einem verbotten wird / von dem Ort / wo er sich befindet / nicht zu weichen / biß er den jenigen / so wider ihn Klag erhoben / befriediget habe ; oder wann Eines seine Sachen mit gerichtlicher autorität und Macht zu unserer Sicherheit dergestalten angehalten werden / daß er wider unsern Willen vor Außtrag der Sachen nichts von selbigem Ort wegnehmen oder wegführen kan. Also wird dises von den Rechtslehrern hin und wider erklärt.

Belold- *in thes. pract. v. Arrest. n. 90* Speidel. *ibidem n. 156.* Peckius, *de Jure sistendi. c. 1. n. 4.* Colerus. *do Process. execut. p. 1. c. 2. num. 159* Rosbach. *in Process. Civil. tit. 28 n. 9.*

Es sind zwar regulariter die Arresta in Gemeinen beschibenen Rechten unzuläßig und verhaft / angesehen der Proces von der execution nicht kan angefangen werden / sondern es soll der Kläger vorhero seine Forderung legitimiren und rechtsgültig beschreinen / und alsdann erst der Beklagte vor seinem ordentlichen Richter condemnirt werden /

L. unic. C. de prohibit. sequestr. l. 9. ff. de O. & A. l. fin. C. de execut. rei judic. Schurff. l. 3. consil. 15. n. 4. Wesenbec. volum. 1. cons. 7. text. in c. 2. de sequestr. possess. & ibi Panormit. c. cum teneamur. de apellat. Reichs-Abschied / de An. 1570. §. wann auch die Arresta &c.

Jedennoch ist in Teutschland fast zur durchgehenden Gewohnheit gedihen / daß die Arresta von der von der Obrigkeit angelegt und verstattet werden / nicht zwar / als ob dieselbe eine competentiam Fori wirken / sondern damit der arrestirte / auß Verdruß deß angelegten Kummers / entweder bezahle oder gnugsamen Vorstand de judicio sisti & judicatum solvi, das ist / sich vor Gericht zu stellen / und das Zuerkante zu bezalhen / durch Unterpfand oder Bürgen bestelle /

Gail

Gail arrest. Imperii. c. 1. num. 11. Berlich. p. 1. conclus. 50. n. 4. Joan. à Sande, l. 1. tit. 17. defin. 2. Knipschild, de Civitat. Imperial. l. 2. c. 6. num. 125.

Die Ursach aber / warum heutigs Tags die Arresta fast durchgehends eingeführt seynd / mag zum theil die Nothwendigkeit seyn / nemlich die flüchtigen und umschweiffende Schuldner zu bezwingen / zum theil die Bequemlichkeit weil man auff solche Weise die debenten eher zu Stand bringen / und mit wenigern Unkosten zu dem Seinigen gelangen kan / da sonsten die boßhaffte Schuldner ihre Creditores mit vilerhand kahlen Außflüchten und Entschuldigungen lang umzutreiben pflegen.

L. fin ubi Dd. ubi in rem. l. ait Prætor. ff. quæ in fraud. credit. Peck. cit. loc. c. 2. n. 6. Rosbach. d. l. tit. 28. n. 11.

Wann also die Arresta nicht verstattet würden / müste mancher auff Verfolg- und Einmahnung seiner außstehenden Schuld offt mehr / als dieselbe beträgt / auffwenden / dahero besser ist / den Kürtzern Weg zu gehen / und die Rechten unbeschädigt zu lassen / als nach vilen auffgewandten Kosten ein weitläufftiges Mittel zu erwählen.

Carpzov. p. 1. constit. 29. def. 7. &. 7.

Die andere Observation.

§. II.

WAnn nun ein Glaubiger zu den gesuchten Arrest beym Richter gelangen will / so muß er wenigstens Summarisch und muthmaßlich erweisen / daß der Schuldner in grossen Schuldenlast gerathen / in Abfall seiner Nahrung und Vermögens kommen und nicht mehr solvendo sey / oder so wenig unbewegliche Güter besitzt / daß sie der Schuld nicht gleich kommen; zu dessen allen Beybringung / eine aydliche affirmation oder Bejahung / in Manglung andern Beweises / Platz findet und gnugsam ist.

Carpz. p. 1. constit 29. def. 7. n. 1. Berlich. p. 1. conclus. 74. n. 84. & 108. Gail. 2. obs. 44. num. 7. Richter. decis. 77.

Und kan der persöhnliche Arrest regulariter und ordentlicher Weise nirgendwo anderst / als an dem Ort / wo der Schuldner wohnhafft ist / erlangt / gefolglich ein frembder Unterthan ohn Vorbewust und consens seiner ordentlichen Obrigkeit nicht angehalten werden / oder es wird wenigstens diese ins Mittel tretten und sich zu schleuniger Rechts- und Gerechtigkeits-Ertheilung anerbietig machen.

Felin. in c. licet ratione delicti. 20. extr. de for. compet. num. 23. Coler. de Proceſs. Execut. p. 2. c. 1. n. 29. Weingarten, de Jure Auſtriac. l. 4. tit. 16. Finſterwald, l. 1. obſerv. 32. n. 5. ubi refert præjudicum deß Oeſterreichiſchen Landshaubtmann-Gerichts/de An. 1661. Frider. Müller, in Reſolut. forens. reſol. 30. n. 4. wo Er Churfürſtliche Brandenburgiſche Schreiben de An. 1668. an die Stadt Hamburg / anziehet.

Die dritte Obſervation.

§. III.

Es kan niemand regulariter eigenthätiger Weiſe ſeinen Schuldner arreſtiren / ſondern es muß mit Vorwiſſen und autorität deß Gerichts-Herrn geſchehen /

L ſi. pacto. C. de pact. l. prolatam C. de ſentent. judic. l. ult. ff. de Iurisdict. Rosbach, tit. 28. num. 16.

Wann aber die Gefahr auffm Verzug ligt und man deß Richters nicht leicht habhafft werden kan / der Schuldner aber auff flüchtigen Fuß ſtehet / alsdann mag ein Glaubiger wohl eigenmächtig den arreſt ankündigen /

L. 10. ff. ſi quid in fraud. credit. Hillig. in Donell. enucleat. l. 17. cap. 2. Mevius. l. 2. decis. 274. n. 5.

Auſſer diſen Motiven und Urſachen wird der / ſo unerſucht und ohnwiſſend deß Gerichts-Herrns einen andern arreſtlich anhält / ſeiner Schuldforderung verluſtigt / und noch dazu in Leibs ſtraff gezogen /

L. fin. ff. de exhib. reis. Rebuff. ad Conſtit. Reg. tom. 3. gloſs. 4. num. 10. Matth. de Afflict. ad Conſtit Regias incipit. duram. n. 3.

Falls aber der Richter / ſo um Anlegung deß Arreſts rechtmäßig belangt worden / ohn gnugſame Urſach damit auß Handen geht und nicht willfahrt / ſo iſt er ſchulding / dem in Schaden geſetzten Theil allen Abtrag zu thun / und das Schuld-quantum, womit der inzwiſchen Entwichene oder ins Verderben gerathene Schuldner dem Creditori verhafft geweſen / zu bezahlen. Alſo iſt An. 1679. am höchſten Bayriſchen Gericht in Sachen M. Handelsmanns zu M. wider den Obriſten T. abgeurtheilt worden.

Carpz. de l. num. 1 & 2 Goddæus conſil. 106. n. 7. Berlich. p. concluſ. 47 num. 9 Richter. decis. 77 Finſterwald. l. 1. obs. 33 wo er ein prejudicatum alligirt de an. 1622. am höchſten Oeſterreichiſchen Gericht in cauſa deß Barons Stubenberg contra Valent in Schlöſſer.

Die vierdte Observation.
§. IV.

ES sollen die richter in Erkönnung der Arresten sich nicht übereilen/ auch nicht leichtlich wider einen solchen etwas dißfalls verhengen / der vor seiner ordentlichen Obrigkeit unschwehr zu belangen stehet / und so vil in Grundstücken oder andern ligenden und fahrenden Gütern hat / daß er gar leicht das Capital samt dem Zinß und andern Unkosten bezahlen kan /.

L. ait. Prætor. 12. §. si. debitorem. ff. quæ in fraud. credit l. si. creditores, ff. de Privileg. credit. l. si. fidejussor. ff. qui satisdare. Peckius c. 16. Krosbach. tit. 28. n. 39.

Dahero soll man in Geldschulden/ wann der debitor angesessen und wohl zu bezahlen hat / nicht leichtlich auff dessen Person / sondern auff die Güter greiffen. Also ist an der hohen Oesterreichischen Regierung An. 1687. decidirt worden / wie Suttinger. in observ. pract. nova bezeuget.

Die fünffte Observation.
§. V.

ES ist sehr merckwürdig / daß wann ein Gült- oder Grund Unterthan in Entrichtung seines jährlichen Zinßes saumseelig ist / der Grund-Herr sodann / wann er gleich keinen Gerichts-Zwang hat / eignes Gewalts sich der Zinße und Gülten versichern könne. Also wirds in Oesterreich täglich practicirt / wie Finsterwald. l. 2. obs. 48 n. 2. bezeugt: denn daselbsten / wann einer wohl zahlen könte / und es doch nit thut / sondern lieber das Geldt dem Wirth zum Wein / als dem Grund-Herrn zuträgt / auff welchen Fall pflegt die Grundherrschafft / auff vorgehende genugsame Ermahnung / die Scheuren / so bald das Getrayd darein geführt worden / ex officio, zu sperren / das Getrayd außdreschen zu lassen / und / mit Hinterlassung der Nothdurfft / was dem Unterthan / das Jahr hindurch zu Hauß und Feld möchte vonnöthen seyn / mit dem übrigen / nach billicher Schätzung / die Grundherrschafftliche Forderung gantz / oder zum theil / abzuzahlen. Also ist von der Oesterreichischen Regierung An. 1671. in Sachen deß Graffens von Salm und Christoph von Königsberg decidirt worden. vid. Suttinger, v. Grund-Herr / num. 307.

Im Churfürstenthum Bayrn / allwo der gantze fünffzehende Titul in der Lands : Ordnung von denen Pfandungen handlet / wird obiges ebenfalls / wie in Oesterreich / also gehalten: denn es steht / vermög eines besondern Privilegii, einem jeden Grundherrn auß denen drey Ständen / der Prälaten vom Adel und Städt und Märckt / frey / auff ihren Gült- und zinßbaren Gütern die Pfandung für unlaugbare außstängige Gült und Stifft durch sich selbst / oder seinen Diener / vorzunehmen /

Vid. Bayrisch Land : Recht / tit. 15. art. 3. und erklärte Lands : Freyheit part. 2. artic. 40. & 41.

Aber in andern Schulden / welche nicht von Gült oder Herren Forderung / sondern anderwertig herrühren / seynd die obvermeldte Stände dißfalls nicht privilegirt / sondern sie müssen ihre Klag vor dem Gerichts Herrn anstellen / wie sie dann auch in andern dergleichen Schuldforderungen keines Vorgangs sich zu erfreuen haben.

Bayrischer Land-*Proceß*, *tit. 2. art. 9.* Arnold. Rath. *in differ. Juris Cæsarei & Bavarici, differ. 74. ad tit. 15.*

Die sechste Observation.

§. VI.

REgulariter hat der Arrest auff der Beambten oder Diener jährlichen Bestallungen nicht Platz / den gleichwie sonsten alles was zu der Schuldner Unterhalt gehörig ist / nicht anderst / denn nur in Abmanalung anderer Güter / zur execution gezogen werden kan / also wirds auch mit den Arresten auff gleiche Weise gehalten / und hiehero gehören / wie gesagt / die Besoldungen der Bedienten / welche auß erstvermeldter Ursach nicht leichtlich zu verkummern seynd.

Coler. de Aliment, l. 1. 13. Mollerus, *ad const. Saxon. const. 29. n. 13. p. 1.* Colerus, *de Proceß. Execut. p. c. 3. n. 122.* Mev. *p. 8. decis. 430.* Carpzov. *p. 1 constit. 29. def. 32.*

Wann aber keine andre Güter vorhanden / so können auch diese mit Arrest beschlagen werden / dafern nur dem Bedienten so viel übrig bleibt / daß er sein Leben hinbringen mag / denn auser deme könte er seine Dienerschafft nicht continuiren.

Coler. *dict. tract. p. 2. c. 3. num. 148.* Virg. Pingizer. *quæst. 88. num. 22.*

Also ist in Sachen M. G. vom Hof-Rath zu München An. 1678.

unter meiner patrocinirung der Arrest zu zweyen mahlen auff deß Parons von T. Besoldung geschlagen worden / der doch am Churfürstlichen Hof eine ansehnlichen Charge bekleidete. Ein gleichmässiges soll auch daselbst An. 1669. in Sachen deß Grafens von M. und Gastwirths zu G ergangen seyn.

Die sibende Observation.

§. VII.

DEr Arrest soll in zweiffelhafftem Fall / ohngehört deß andern Theils nicht leichtlich erkannt werden / bevorab wann deß Ansuchenden seyn Recht nicht klar ist / oder wann der Richter auß desselben Anbringen / deß Gegentheils / wider den um Arrest angesucht wird / Befugnus / Befreyhung / oder rechtmässige Ein- und Außreden vorsehen und abnehmen kan. Muß also in solchen Fall der andre Theil vorhero darüber gehört und ihme von deß Anbringers rechtlichem Begehren Copey ertheilt / auch ein gewisser termin zu Einbringung der Gegenursachen / warum der gesuchte Arrest abzuschlagen sey / anberaumbt werden / vornehmlich / wann einige Beysorg deß Außtrettens / Verschleiffung der Güter oder deren Veräusserung in mächtigere Hände / nicht obwaltet.

L. 2. C. de Execut. Peck. c. 6. n. 4. *l. de unoquoq̃, 47. ff. de re judicat.* Mevius, *p. 2. decis. 262.*

Die achte Observation.

§. VIII.

WAs dorten Nevizanus in consil. 63. n. 17. vernünfftig erinert / daß nemlichen die Arresta mit sonderbarer Behutsamkeit und / so zu reden / mit bebender Hand / decretirt werden sollen / daß ist vorderist in solchem Fall zu beobachten / wann dergleichen wider Außherrische und anderer Fürsten Unterthanen begehrt wird / denn da brauchts eine absonderliche Vorsichtigkeit / damit man mit Außwärtigen nicht in Streit und unruhige Weiterung Verfalle / wozu alle Gelegenheit möglichst zu vermeiden / weiln man nicht so leicht / wie man darein gerathen / wider herauß kommen kan / sintemahln die Mächtigere in dergleichen Fällen nicht nur ihr Recht / sondern auch die Ehre zu handhaben suchen und dahero ein Verwirrter process und schwehrer Außgang sich entspinnet. Ist demnach daß heilsamste Mittel / wann man besorget / es möchte der frembden Unterthanen Herrschafft sich darzwischen legen / protestiren und

mit

mithin zu öffentlicher Widerwertigkeit außbrechen/ daß der jenige/ gegen welchen der Arrest gesucht worden / durch Bürgen oder Pfand caution bestelle / die Erörterung der Hauptsachen aber an den ordentlichen Richter verwisen werde.

Mev. *p. 8. dec. 233.* wo er ein *præjudiz. de An. 1660. allegirt.*

Die neunte Observation.

§. IX.

WAnn jemand auff deß andern Begehren arrestlich angehalten oder sonsten verwahrlich gesetzt wird / sich selbsten aber nicht ernehren kan/ solchen falls ist billich / daß der arrest impetrant oder der den andern setzen und verwahren läst / die Unkosten darschiesse /

Wesenb. n. 3. in fin. ff. de postuland. Rosbach, prax. Civil tit. de Advocat. 18. n. 3 Mancius ad Carolin. Ordinat. art. 47. n. 43.

Nach Bayrischen und Pfaltz-Neuburgischen Rechte / wann einer einen Mißthäter oder delinquenten in Verhafft will nehmen lassen und darum ansuchet / auch im übrigen alles / was nach Gerichts / Art und Gewohnheit sich gebühret / præstiren thut / so muß der inhafftirte auff deß Anruffers Unkosten verpflegt werden. Wird er aber vor schuldig erkannt und zur Straff gezogen / so trägt der Landts-Fürst die Atzungs-Unkosten. Deßgleichen so ein Ubelthäter von Landtsfürstlicher Obrigkeit wegen gefänglich angenommen wird / pflegt derselbe auch auff deß Landsfürsten Kostung gehalten und gestrafft zu werden.

Erklärte Lands-Freyheit / *p. 4. artic. 1.*

Also ist zu meiner Zeit an einem hohen Bayrischen Gericht An. 1679. in Sachen eines arrestirten Kauffmanns R. S. decidirt worden/ daß demselben / weiln er all sein Gut durchgebracht / der Unterhalt Zeit währenden Arrests vom andern Kauffmann M. S. T. gericht werden solle.

Vid. Felin. *in c. 1. num. 9. extr. de libell. oblat.* Coler *p. 2. decis. 281. & in Process Execut. c. 6. num. 106.* Manzius, *decis. Paletin. 64. n. 5. & de patrocin. debit decad. 1. n. 70.*

Die zehende Observation.

§. X.

Fideiussor ubi conveniendus?

ZWeen Unterthanen auß dem Gericht Creyburg / Jacob Kinthaler / und Adam Lindacher / seyn gegen Wolffen Huber / Grichts Cling / umb ein gewisse Summa Gelts porg worden / der Hueber als Creditor/

beklagt dieselbe beim Gericht Cling / und begehrt die Bezahlung / das Gericht begehrt an den Pfleger zu Creyburg die Verschaffung / Q. ob solche statt habe ? Bey der Churfürstlichen Regierung Burckhausen ist den 18. Aprilis An. 1654. erkennt worden / quòd non, sondern es müssen ermelte Porg von dem Pfleggericht Crayburg / tanquam in actione personali, beklagt / und die Sach alldorten verbschaidet werden.

Die eilffte Observation.

§. XI.

Unverscheidenlich

Tanta est huius clausulæ difficultas, ut quo peritior qui & leges & Dd intueatur, tanto maiori dubietate se viderit involutum iri. Pequerus sixtinus allegat Consiliar Epsiense & modest Pistor paul. Castrens Wesenbec. und ist der Meinung daß wann mehr Porgen sich unverscheidenlich verschriben / seye es so vil als wann sie es mit klaren Worten ein jeder für die gantze Summa verschriben / und mit einander dem Adriantischen Beneficio verzichen darzu gebrauchter 2. rationes, die erste ist si requiratur ut expressa mentio alicuius rei fiat, tunc id habetur pro expresso, quod talibus profertur verbis, quæ non possunt alium habere sensum, quàm id ipsum, cuius expressio requiritur per alleg. Paul Castrens cos. 15.

2. Ratio est quod (ut inquit illud habeatur pro expresso, quod per æquipollens exprimitur ussi gelt gleich was auß dement springe/welches dem andern gleichgiltig seye. E. mulier in Pr. ff. ad trebell. æquipollentiam quippe eandem esse disciplinam & idem iudicium c. in his de V. S. D. Besoldus in thes. pract verbo unverschaidenlich oder unverschidne Porgen eiusdem est opinionis & D. Dath. in dissertat. Iurd. de differs. Iur. Commun. & Bay. thes. 60. idem sentire sed sibimet ipsi contrarius esse videtur.

Ego tamen pace cuiusque aliter sentio, atque pro mea opinione in dicasterio Landishutano bis judicatum fuisse ostendere volo quòd in verbum unverschaidenlich simpliciter prolatum non æquipolleat formæ à Serenissimo Electore expressæ in Landrecht tit. act. 3.

Et ad sixtini primum argumentum respondendo nego quod particula unverscheidenlich non possit habere alium sensum, quàm renuntiationem beneficij. Etenim si quis etymologiam nonimis quo sæpe substantiam rei denotat (testante vigelio tract. de testam. n. 6. tit. 1. & ad E. 2 ff si certum pet §. appellata n. 87. & 93.) velit indagare reperiemus, quod tò unverscheidenlich duplicem habeat significationem, vel sensum unam ohne Unterscheid/

hoc est indifferenter aliam ungeschelden in divisim indivisibiliter de priori concedo quòd si quis hoc modo obligans censeatur renunciasse beneficio de visionis & in solidum se obligâsse quemadm. colligitur ex appositis alijs verbis in tex Landrecht/ tit. 1. art. 10. vers., wo man ihr solchen Ibi. soll Mann und Weib beederseyts unverschaidenlich ein jeder für die gantze Schuld und NB. als für ein Person zu bezahlen id est quod sinè differentia quælibet pars teneatur sic in terminis nostris Borgschafft Verschreibung betreffēd Willhelmens Manij deß innern Raths und Churfürstlichen Hoff-Apotecker in München / wider Ihro Fürstl. Durchl. zu Freysing in causa fidejussionis Anno 1628. sententia vir Magistratus Crusius Landishuti, & An. 29. ab inclyto Regimine Landishutano comprobata fuit sententia te Posteriori modo id est si pro indivisim accipiatur nego. quòd ineludant renuntiationem cuius rei clarum habemus textum de heredibus Landrecht. art. 3. tit 40. folio 369. ubi linea. 9. habetur alle Haab unterscheidentlich / je ein Persohn so vil als die ander / das ist eins so vil als das ander/ adeoque non in solidum sed pro parte, quod provide idem in fideiussione dici poterit.

Ad. secundam Sixtini rationem quòd scil illud habeatur pro expresso, quod per æqui pollens exprimitur secundū concedo in quibusdam secundū Ius commune nego secundum stat Bavar. ipso D. Rath. ad thes. 56. in Iuri allegatis ad stipulante, & est causa ne subtilitas clausularum contra simplicium contrahentium mentem in illorum damnum retorqueretur. Rationem. Ser. Elector de speciali renunciatione ex allegat supra art. specialibus verbis concepta voluit prævidere, ne generalitate renunciationis beneficio huic tam facile detur repulsa ergo debet hoc casu statutū plus operari quū Ius Cōmune Part. in l. 2. vers quid si in statuto ff. de usu cap quod est verum etiamsi statutum idem diceret, quod Ius nihil ominus in talibus plus deberet operari ne frustra emanaverit gl. notab. in auth. de exhib reis §. quia vero verbo causa quod refert & sequitur Alex. cons 257. in vol. 5. adeò ut etiam vim definitione habeat servata cons. & tract. de statut. 9. 4. n. 40. præsertuine statutū plura desiderat tunc enim singula debent impleri Gail lib. 2. obs 19. n. 14. cum seq quent & de pace publ. lib. 1. c. 7. n. 20. & statutum est intelligendum ut jacet ca val decis. 19 p. 2. n. 31. 32.

Manet ergo constans mea opinio ex statutorum verbis demonstrata, daß das Wörtlein oder Clausul unv erscheidenlich in fideiussionibus non habeat secundum statuta Bavarica sensum divisum divisioni renunciationum, sed tunc primum si cum alia supra requisita & allegata forma coniungatur,

in

in differentē ubi autem ſine appoſita forma ſtatutorū ſimpliciter ponitur propter omiſſam formā non inducere renunciationem beneficij Adrianici ſed magis eiusdem reſervationem. Alſo hat auch Herr D. Grems Collega meus An. 1645 In cauſa Balthaſar Hoffbünders contra das Gericht Teüſpach fideiuſſionem ſimpliciter ſub hac clauſula unverſchaidenlich concernenti decidirt, und wie es zu mehrer deliberation über die Oſterferien gezogen worden/ widerumb An. 1646. ex iisdem fundamentis den 17. May von ihme geſchloſſen / und von der Regierung mit ihme einhelliglich concludirt worden / weil die Form im Landrecht nicht da ein gefunden war; forma enim dat ſubſtantiæ ſuum ens vel eſſe ita ut ſubſtantiæ fideiubendi cū effectu renunciativo inter plures fluat ex præſcripta forma ſtatuti Ens verò p^er ſe exiſtens incipiat exiſtere à formalitate ex qua ens proficiſcitur. Und darumb hat mans An. 1650. generaliter außgeſchriben auff alle Gerichter/ daß man die clauſulam in Landrechten Brauch / und den Unterthanen vor der Verzicht wol zu verſtehn geben ſoll.

Die zwelffte Obſervation.

§. XII.

WAnn ihrer 2. correi debendi, daß iſts. Schuldner / deren jetweederer in ſolidum hafftet / als da ſeyn die Frideiuſſores, tutores &c. klagt / und zur Bezahlung per ſententiam angehalten werden / iſt die Frag / ob der klagende Glaubiger poſt ſententiam, welchem er auß beeden wolle umb daß völlig einklägte quantum: oder jedwedern umb halbe Theil ankommen möge? Daß letztere wird deducirt ex l. 1. C. ſi plur. una ſent. condem. ſunt, alſo zwar/ daß wiewohlen einer / welcher ihrer mehr inſolidum häfftende klagbar vorgebracht und begehrt hätte / es ſolle ein jedweederer der Beklagten in daß völlige verurtheilt werden. Doch wann der Sentenz nur ſimpliciter. gefällt / hoffen die condemnirte allein pro partibus, ut teſtatur Cæſar urſilus in addit. ad decis 215. ant. Faber. coniect. lib. 16. cap. 14. dahero D. Paſſus ſeminent 1. Cont. 46. ad finem einem jedwedern Glaubiger folgende cautel vorſchreibt / daß wann einer ſeiner Schuldner mehrer deren jetwedere ihme in ſolidum verobligirt / klagen will / er begehre / daß die condemnation in ſolidum gegen jetwederer beklagten Schuldner NB. expreſſè beſchehe / und biß dahin nit acquiſcire.

Die Dreyzehende Observation.
§. XIII.

Es haben zum Exempel ihrer acht 400. fl. mit renuncirung deß Beneficii decisionis entlehnet / der Glaubiger klagt vier darauß / deren jedwederer in solidum condemnirt : nur aber von einem allein in executione alle 400. fl. gefordert / wie auch bezalt worden / nun ist die Frag / ob der welcher allein bezalt hat / gegen seinen 3. mit condemnirten den Regreß gegen jetwedern umb 50. fl. idest dem 8. Theil / weiln ihrer acht zur Nemmung deß Anlechens gewest / oder weilen ihrer nun vier geklagt: und per sententiam condemnirt worden / also umb den 4ten Theil idest, 100. fl. habe? daß letztere ist einstens nach Zeugnuß Anth. Fab. in suo Cod. lib. 4. tit. 26. def. 10. erkennt worden / die Ursach besihe bey D. Pass. Semincent. 1. Contr. 46. n. 8.

Die vierzehende Observation.
§. XIV.

Quæstio hæc jam sæpius occurit, & agitata fuit, wann einer dem andern ein oder mehr 1000. fl. schuldig / ob er solches Capital / auff vorgehende Auffkündung / mit par Gelt zubezahlen schuldig / oder aber der Creditor sich mit Punds / Landschaffs : oder andern annemblichen Brieffen müsse bezahlen lassen / und ist in dergleichen Fählen / wann ein Creditor das Capital selbsten auffkündt / schon öffters erkennt worden / daß derselb eintweders das Capital noch länger gegen gebührender Verzinsung stilligen / oder sich mit Landschafft Punds / oder andern annemblichen Brieffen contentiren zulassen / schuldig seyn soll; Ita indicarum rin cons. Revisorio in causam Herr Victor Adam von Seyboltstorff / contra den von Hochenkirchen / wegen 4541. fl. Capital, dann in causa Fürsten von Hochenzollnern wider Herrn von N. 5000. fl. Capital betreffend / den 18. Febr. An. 1651.

Die fünffzehene Observation.
§. XV.

Utrùm Transactio sub. condjtione facta debito tempore non impleta revocari possit?

Ein Creditor vergleicht sich mit seinem Debitori dergestalten / wann er ihme an den Außständen / und Zinsung v. g. 200. fl. bezahlen werde zu gewiß verglichnen Fristen / daß ihm die übrige zuruck außstehende Interesse nachgelassen seyn sollen / doch mit dem Beding / wann er mit ein oder

oder anderer Frist nit zuhalten werde / daß alsdann der Creditor befugt seyn soll / den völligen Außstand zuerfordern / unangesehen der Debitor sich erbietet / den Vergleich annoch zu adimpliren / und die verglichne Fristen zu bezahlen / mit dem Vorwand daß er auß gewissen Verhinderungen den Vergleich / wie gern er auch gewolt / nicht habe halten können / diser Fall hat sich begeben zwischen dem Herrn Leutenant Pisenet Regiments Rath zu Straubing / und Herrn Hanß Heinrich von Haßlang / in causa debiti ; Quærebatur, weil der von Haßlang weder mit ein noch andern Frist zu gehalten / und der Pienet deßwegen auff den völligen Außstand geclagt hat / ob seinem Begehren zu deferiren. Und ist darauff im Revisorio geschlossen worden / quòd sic : Bevorab / weilen man die an Seiten deß von Haßlang eingewendte Impedimenta transactionis non impletæ nit für erhöblich und genugsamb gehalten / den 23. Nov. An. 1649.

Die sechzehende Observation.
§. XVI.

Einer hat bey einem Gut 5000. fl. zu suchen / daß wird verkaufft / auff paar Gelt / der Kauffer übernimbt die Schulden / und verspricht die Bezahlung / trifft under andern auch mit disem Glaubiger der 5000. fl. halber solchen Accord, daß der Creditor / die Haupt Summa in 3. Jahren nit auffkünden / hernach aber alle Jahr mehr nicht als 1000. fl. auffkünden solle ; Nun hat er post elapsum Triennium die 1000. fl. auffgekündet / in Hoffnung / solche in paarem Gelt einzunemmen / der ander aber hat ihm einen Brieff offerirt, und sich dessentwegen auff daß ergangne Decret gelendet, & espondebatur quòd non : tam in cons. Aulico, quàm in revisorio, in causa Warttmann, contra den von Egglof / & concludebatur, daß der Debitor die 1000. fl. an paarem Gelt zu bezahlen schuldig / den 18. Junij An. 1644.

Die sibenzehende Observation.
§. XVII.

Si Famulus ratione mercedis usuras accipiat, an retineat Hypothecam cum Iure Prælationis ?

OB zwar zu recht versehen / daß der Lidlohn ein stillschweigendes Unterpfand hat / und zwar cum privilegio prælationis, jedoch aber / wann ein Ehehalt / oder Dienstbott sein Gelt / oder Lidlohn seiner Herrschafft auffschlagt / und Zins davon nimbt / so verliehrt ein solcher Dienstbott

sein Hypothec, und Freyheit deß Vorzugs / und wird den andern Glaubigern gleich gehalten / quia causa huius prælationis tunc per totum censetur mutari in simplex creditum Berlich. de Iure prælationis L. 1. C. 20. Arnoldus Rhat in sua dissert. ad Processum Edictalem part. 1. Thes. 39. ubi dicit, quòd & alia Jura eiusmodi usuras, seu Interesse accipientibus, sua privilegia denegare soleant, & ita sæpius Indicatum.

Die achtzehende Observation.

§. XVIII.

Titius ist dem Sempronio 2000 fl. erkaufft jährliche Gült iuxst art. 3. tit. 1. lib. 2: der Bayr. Lands: und Polizey Ordnung schuldig worden / nachdeme aber Titius die Gült etliche Jahr nit bezalt / ist er von dem Sempronio klagbar vorgebracht / und auff Zusprechen deß Richters die Sach dahin verglichen worden / daß von denen verfallenen und nit bezalten Gülten der Sempronius den 3 ten Theil fallen lassen: hingegen die übrige 2. Thail zu dem Capital geschlagen: und neben demselben fürthershin auch vergültet werden sollen / nun entstehet eine Frag / ob solches hinc anatocismo (welch n man / so die Interesse zu der Hauptsuma geschlagen werden / begehrt / und im Rechten verbotten ist / auch per l. improb. 20. C. ex quib. con., infam. infamiam nach sich ziehet) geschehen mögen quòd non, ist ein vornember tex. in l. utullæ 28. C. de usur. allwo der Justinianus verbiettet / daß auff keine Weiß von denen Schuldnern usuræ usuratum gefordert werden / es haltet zwar disem entgegen Perlich. p. 2. decis 268. n. 2. cum Ernest. Cothman. vol. 1. cons. 18. n. 218. davor daß wann ein Schuldner seine Schuld sambt denen interessen auff gewise Zeit zubezahlen Gerichtlich condemnirt worden / mit der Bezahlung aber nit zuhaltet / alsdann die Interesse wegen den per sententiam geschehnen novation zu dem Capital geschlagen / und darvon die Interesse genommen werden mögen: oder wie David Mæv. pact. 4. Decis. 213. lehret: daß ein Glaubiger mit seinem Schuldner wol solcher Gestalten Handlen / und pactiren könne / daß im Fahl ihme diser die verfallne interesse nit bezahlen thue / oder kan / solle er Glaubiger ihme Schuldnern widerumben quasi brevi manu under Verzinßung leyhen / oder vilmehrers borgen wolle / nit anderst / als wann ihme Glaubigern die Interesse würcklich wehren erlegt worden / und er dieselben gleich widerumben hinumb geben hätte / dann / wie gemelter Auctor saget / kein underschid zu sehen / warumben verlaubt seye / die in paratis bezahlte Interesse seinem Schuldner / gleich widerumben stante pede under der verzinßung zu leihen / und herentgegen verbotten

seye

seyn solle / die verfallne bey dem Schuldner / als wann sie würcklich erlegt worden wären / ligen zulassen / und darvon / als gleichsamb einen neuen anlehen / nur interesse zunemmen. Es wird aber so wohlen deß Perlich. & Corm. doctrin. rej jud. als der bey dem Mævio angeführte; von denen Geld Juden und zu ihrem Vortl solcher Gestalten excogitirte modus per ant. Fabr. de error. pragmat. Decad. 20. error 1. n. 5. & Caspar Roderic. de annuis redit. lib. 3. quæs. 4. n: 23. circa finem improbirt / und diser Ursach wegen ist auch der zwischen dem Titio und Sempronio von dem Richer erster instanz verstandner massē gemachte Vergleich höherer Orten vor ungültig erkennt worden / sovil die zwey Theil der verfallnen / und zu dem Capital geschlagnen jährlichen Zinßungen betroffen; dessen aber ist einer andern Meynung D. Pals. welcher cont. 38. semic. 2. n. 6. defendirt, das der Vergleich giltig / und die 2. drittel der verfallnen ablößlich jährlichen Gülte gar wol zu dem Capital der 2000. fl haben geschlagen / und von dem sambentlichen die gebräuchige Jahrs Gült der 5. pro. cento genommen werdē könnten / zumahlen weit ein anders ist ein erkaufft jährliche Gült / und ein anders die Interesse oder usuræ / in dem jene auß einem Kauffs- diser aber leihens- Contract herkommen / daß aber zwischen disen beeden ein Unterschid seye / zeiget sich dahero / das vix. l. ult. C. de usur. die Interesse daß gelihne Capital nicht übersteigen könnten / also wann einer 20. Jahr die Interesse bezalt hätte / selbige fürders denen Grund Rechten / nicht aber dem jetzigen Gebrauch nach / nicht mehr zu geben schuldig wehre / add. l. si non sortem 26. pr. & §. supra duplum ff. de condict. indeb. hingegen mag einer durch die Erkaufftliche Gülten sein Capital. 2. oder dreymal / und öffters herauß bringen / gleich bey denen ewigen Geltern geschicht / seynd dannenhero die oben in contrarium von denen usuris beygebrachte C. l. authoritates zu denen Kaufft jährlichen Gülten gar nicht zu appliciren Ion. Prunnem. ad l. 28. C. de usur. sonder es mögen dieselbe gar schier zum Capital geschlagen werden / welcher Meynung cum multis alijs auch ist Peter Fontanella Decis 205 per totum, bey welchem die mehrere rationes pro hac sententia zu finden seynd.

Das

Das siben und zweintzigste Capittel:

Der sechs und zweintzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit- oder Vogtey / nemlich / die Außruffung deß Fridbotts.

Die erste Observation.

§. I.

IN Bayrn / Schwaben und Francken ist gar ein gebräuchlicher Effect der Gerichtbarkeit / daß der Nidergerichts- oder Vogtey-Herr das Recht hat / den offentlichen Friden ausruffen zu lassen / wann sich Zanck und andere schädliche Zwistigkeiten zwischen den Gerichts-Unterthanen erheben; und wird solche Außruffung zu Latein Fredum genennt / scheint auch / dieselbe sey dem Straff-Recht anhängig / in Betrachtung / daß deme / welcher verbieten und straffen kan / auch das inhibiren und die Straffs-Androhung zustehe /

Rutger. Ruland. *decis. Juris controvers. quæst. 13.* Reinking, *de Regimin. secul. & Eccleſiaſt. l. 1. claſs. 5. cap. 4. num 120.* Rit. terus *de Homagio, c. 7. n. 175.* Belold, *in thes. pract. v.* Gebott und Verbott.

Es geschihet aber sothane Außruffung oder Fridgebott auff zweyerley Art: Erstlich / mit Vorsetzung eines gewissen Poenfalls an Geldt: Zum andern / schlechthin mit Androhung der Straff / ohnbenanns einer gewissen quantität oder qualität / daß ist / was oder wievil. Ersten falls gehört dergleichen Außruffung dem Gerichts-Herrn / und dessen Schergen und Frohnbotten zu. Andern falls aber kan ein jegliche privat-Person / wenigstens nach Bayrischem Recht / solch Fridgebott thun / so daß der / welcher darüber nicht von Stund an sich zu Frieden geben will / als ein Fridbrecher und Aufrührer von männiglichen ergriffen und zur Gefängnuß gebracht / oder / da er sich deß Frieden mit Gewalt zu erwehren trachtet / ohngefrevelt verwundet und gestalten Sachen nach gar entleibt werden kan.

Bayrische Polizey-Ordnung / *l. 5. tit. 6. artic. ult. & tit. 6. artic. 7.*

Daß auch erstern falls so wohl das Fridbott / als die Einforderung angedroheter Straff / und Erkantnus der gantzen Sach / dem alleinigen Nidergerichts- oder Vogtey-Herrn zustehe / das ist am Revi-

sio-

Hons-Rath zu München / in Sachen Burgermeister und Rath zu E. contra das Churfürstl. Pfleggericht allda judicando bewährt worden / *Teste Magnifico D. Basso, controvers. 5. num. 8.*

Die andere Observation.

§. II.

WEr nach außgeruffenen Fridbott den andern zu schlagen oder zu schmehen fortfähret / der oder dieselben werden ihrer Widersetzlichkeit und Gebotts-Verachtung halber / und als Fridenstöhrer / schärpfer gestrafft.

Bayrisch Land-Recht / tit. 45. & Polizey-Ordnung / tit. 6 lib. 5. art. 7. Besold. v. Fridbruch / wo er die Würtenbergische Gewonheit anführet Faust. de Ærar. class. 2. cons. 29. ordin. 87. Bartol. tom. 2. cons. 5. fol. 18.

das Acht und zweintzigste Capitel.

Der Siben und zwaintzigst- Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich / daß Einziehgeld.

Die erste Observation.

§. I.

GLeichwie in allen Städten bräuchlich ist / daß die / so in die Bürger Anzahl auffgenommen zu werden verlangen / nebst andern requisitis auch ein gewiß Stuck Gelds erlegen müssen / welches man das Burger-Recht nennt:

Stamler. de servit. personal. l. 3. c. 8. Köppen, lib. 1. decis 11. num. 4. Arumæus de Jure publico, discursu 13. quæst. 10. Knichen, de Investitura, c. 4. n. 245.

Also ist auch bey den Bauren in Schwaben / Francken und vilen andern Orten herkommlich / daß einer beym ersten Eintritt ins Dorff der Marckt / (wann er daselbst sich haußheblich niderlassen will) dem Gerichts-Herrn ein gewiß Geld zur recognition bezahlt / so insgemein das Einziehgeld heist. Also ist im Churfürstenthum Brandenburg bräuchlich / daß ein gantzer Baur dem Gerichts-Herrn 8. Thaler / ein Cassat oder Söldner aber 4. Thaler gibt / wie Müllerus, Resolut. 17. lib. 1. bezeuget; Ja wann schon daselbst ein Sohn auff seines Vatters Gut kommt / muß er doch das Einziehgeld geben; darvon sich aber in Schwa-

ben und Algau ein solcher angehender neuer Besitzer nicht allein dem Gerichts-Herrn / sondern auch der gantzen Dorffs-Gemeind ein gewiß Geld / v. g. einen Thaler / oder Gulden zu erlegen / insgemein heist es: Er muß einen Einziechguiden bezahlen. Welche Gewonheit auch bey Fürstlichen Höfen sich eingeschlichen hat / so daß an manchem derselben / absonderlich in Sachsen / wann einer ein neues Ambt antritt / denen übrigen Mitbeambten ein gewisses Geld von ihm gegeben werden muß.

Fritsch. rom. cons. 89. Besold. vol. 4. cons. 148. num. 38. Idem Fritsch. in addit. Dietherrum, v. Anzuggeld /fol. mihi 572.

Das Neun und zweintzigste Capitel.

Der Acht und zweintzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich / die Nachsteur oder Freygeld.

Die erste Observation.

§. I.

Ich bin zwar nicht abredig / sondern bestättige vilmehr außdrücklich / die Nachsteur / Abzug / Freygeld / Abschoß / Weglassung / Abfahrt / regulariter zu reden / vilmehr von der Lands- oder Territorial-Hochheit / als von der Vogtey dependire / und ein wahres Symbolum oder Kennzeichen der obern Herrlichkeit sey /

Recess. Imper. de An. 1654. §. 9. Mindanus, de Mandat. l. 2. cap. 45. num. 5. Wesenb. cons. 27. n. 20. late Knipschild, de Civit. Imper. l. 2. c. 17. n. 9.

Aber wie dem allen / so ist doch dises Nachsteur-Recht / nach der in Schwaben / Francken / ja auch in Oesterreich üblichen Observanz, vilmahls der Nidergerichtbarkeit anhängig / und auch einer Municipal oder Niderern Obrigkeit zuständig.

Reichs-Abschid / de An. 1558. §. wo aber unsere Schvvanman. de Jure detract. §. 39. Milerus, in pract. civil. Marchica, resolut. 2. num. 2.

An etlichen Orten ists bräuchlich / daß man die Nachsteur theilt / und einen Theil dem Lands-Fürsten / daß übrige aber dem Gerichts-Herrn gibt.

Die andere Observation.

§. II.

WAnn demnach jemand seine häußliche Wohnung ändert / oder auch Geld von seinem Wohnungs-Orth anderswohin führet / so muß er dem Gerichts-Herrn eine gewisse Summ Gelds erstatten / und diß nicht nur zur Danckbarkeit vor den geleisteē Gerichtbarkeitlichen Schutz und zur compensation oder etweicher Gleichmachung der künfftig abgehenden Steur und anderer Oblagen / als welche von den anderswohin transferirten Gütern nicht weiter abgerichtet werden / sondern auch und vilmehr der Ursachen / damit durch dises extraordinar-Mittel das vile Wegziehen und die Wohnungs-Veränderungen (wordurch die Anzahl der Innwohner und gemeine Einkunfften mercklich gemindert werden) unterbleiben und desto schwerer fallen möget.

Mev. *ad Ius* Lubec. *l. 2. tit. 2. art. num 12.* Cothmann. *Respons. 19. n. 20.* Rhetius, *de sarcina emigrat. c. 3. n. 6.* Müller. *cit. resolut. 2. n. 1.* Brunnem. *decis. 99 cent. 4.*

So unterschidlich aber der Ort ist / so mannickfältig ist auch die Nachsteur. In der Marck Brandenburg wird der fünffzehende Pfenning entrichtet; anderstwo / und zwar in Westphalen wird vor die Nachsteur eine doppelte ordinari-Steur genommen. An etlichen Orten / und zwar in Nider-Sachsen gibt man vom hundert fünff Floren. Meistentheils aber werden in Schwaben / Bayrn und Francken von jedem hundert zehen Floren genommen.

Die dritte Observation.

§ III.

Es kan niemand laugnen / daß die Nachsteur nicht auff gemeinen Rechten / sondern vilmehr auß einer alt hergebrachen Gewonheit und der Völcker Sitten herrühre / dahero es auch bey den Interpretibus Juris Publici das Zehend- oder Kronen-Gold / durch der Völcker Gebrauch eingeführt / geneunt wird.

Bornitus, *de Ærario. cap. 8.* Rauchbar. *quæst. 15. num. 3.* Köppen, *quæst. Pract. 11. n. 10.* Bruchmann. *cons. 48. n. 13.* Berlich. *p. 3. conclus. 51. num. 8.*

Doch ist bekandt / daß in den meisten Provincien und territoriis gewisse Verträg mit den Benachbarten vorhanden / Krafft derer ein Gerichts

Herr von deß Benachbarten Territorii Inwohnern keine Nachsteur begehrt / in Hoffnung / daß seine Unterthanen gleichmässige Befreyung in begebenden Abzugs widerfahren werde / und heist man dergleichen pacta, einen Freyzugs Revers ; Wesfalls dann solche Gedinge ohnverbrichlich zu halten seynd. Also weiß ich / daß von den Unterthanen / so auß Bayrn ins Tyrol oder ins Hertzogthum Neuburg ziehen / vermög An 1559. auffgerichter und An. 1654. erneuerter Vertrag / kein Abschoß genommen wird / und hab ich vor zwey Jahren dergleichen casum in Praxi gehabt / da ein Burger und Handelsmann von Mindelheim seiner in Tirol gebohrne Haußwürtin Ehe-Gelt oder Heurathgut als Nachsteur begehrte. Deßgleichen haben die / so in die Graffschafft Schwabeck zuhen / Krafft Churfürstlichen Decrets de An. 1670. freyen Abzug. Von denen / welche ins Bistum Freising sich wenden / werden vermög eines besondern Churfürstlichen Befelchs de An 1656. nur fünff vom hundert zum Abzuggelt genommen. Die jenige aber / so in Oesterreich oder ins Saltzburgische ziehen / müssen Inhalts eines Churfürstl. special-Decrets de An. 1618. vollständige Nachsteur entrichten / weilen daselbsten gegen die Unterthanen / so von dannen in Bayren sich begeben ein gleichmässiges practiciert wird.

Die vierte Observation.

§. IV.

WAnn aber einer auß einer Stadt oder Ort / woselbst die Nachsteur herkommlich ist / an einen andern Ort / so in eben derselben Provinz unter einerley Lands-Obrigkeit gelegen / ziehet / solchen falls ist er regulariter deß Abzugsgeld befreyet / sintemahln es sehr beschwerlich und odios fallen würde / bey solcher Begebenheit / da einerley Jurisdiction an verschidenen Orten vorhanden / Nachsteur zu begehren. Dahero hat der / so in Bayrn auß einer Churfürstl. Stadt oder Ambt / ins andere ziehet / freyen Abzug / weiln die Nachsteur nicht nur auff die Veränderung der Wohnung / sondern auch der Gerichtbarkeit / ihr Absehen richtet.

Rauchbar. quæst. 15. num. 5. Fritschius, de jure emigrandi.

Die

Die fünffte Observation.

§. V.

WAnn zum Exempel ein Augspurgischer Confessions-Verwandter auff Befehl deß Römisch-Catholischen Lands-Fürsten/ oder hingegen ein Römisch-Catholischer auff Befehl deß Augspurgischen Confessions-Verwandten Lands-Fürsten / seine Wohnung ändern und auß dem Land ziehen muß / so scheint probabel zu seyn / daß ein solcher Abziehender zu einiger Nachsteur nicht gehalten / anerwogen derselbe nicht freywillig ab- und außziehet / es wäre dann Sach / daß er sich durch sein Verschulden einen gezwungenen Abzug selbst auffgebürdet hätte.

Arg. l. 36. ff. de judic. Myler. *de statib. Imperij Rom part. 2. num. 6. & 7. c. 63.* Köppen, *decis. 11. n. 15.* Berlich. *p. 3. conclus. 52. n. 13.* Gylmann. *tom. 1. p. 1. vol. 1. n. 4.* wo er meldet / daß am Cammer-Gericht zu Speyr / *in causa* Heilbronn *contra* Schwebisch Gemünd / also gesprochen worden.

Denn nachdem im Römischen Reich / vermög deß Münsterischen Fridenschluß / im achten artic. die Römisch-Catholische / Augspurgisch Confessions-Verwandte und Reformirte das freye religions-exercitium haben / so ist ein solcher Burger / der ohn all sein Verschulden (als welches bey ihm / auß Ursachen / weil er seiner eignen ewigen Wohlfahrt / nach seinem Gewissen / deme er nicht befehlen kan / eingedenck ist / oder doch auß Christlicher Lieb und zu Erhaltung gemeiner Ruhe nicht zu vermuthen stehet) auß Oberherrschafftlichem Befehl das Land räumen muß / ohn diß genugsam gestrafft / und also unbillich / daß Er wegen seines nehmenden Abzugs / den er wohl / wanns seyn könte / auch unter härtern conditionen von sich gern abwenden thäte / mit neuer Beschwerde belegt werde /

Citat. Fritsch. assert. 23.

Die sechste Observation.

§. VI.

OBwohl ein Erb mit seinem Erblasser eine Persohn repræsentirt / und nicht so wohl die Verlassenschafft / als vilmehr die freye Verwaltung darüber zu erlangen scheinet / (auß welchem Grund vil bewährte Rechts-Lehrer vermeinen / daß die Kinder wegen ihrer vätterlichen Erbschafft einige Nachsteur zu erlegen nicht schuldig / und zwar aus beywaltender commiseration, und damit sie der Eltern Thränen nicht gleichsam verzollen müssen /)

Mev. *ad Jus* Lubecens *v. 2. tit. 2. articul. 4. num. 10.* Rauchbar, *quæst. 15. n. 15.* wo er meldet / daß vom Schöpffenstuhl also gesprochen worden sey. Berlich. *lib. 1. p. 3. conclus. 52. n. 23.*

So wird jedoch daß Gegenspil alltäglich practicirt und ist der Sohn / wann er seines Vatters Verlassenschafft anderswohin transferirt / der Nachsteur keines wegs befreyt. Also ist An. 1669. am Reichs-Hofs-Rath zu Wien / in Sachen deß Freyherrn von S. wider die Stadt S. decidirt worden.

Joan. Hagen, *in Idea feudalis p. 3. concl. 7. num. 38.* allwo er mehr als zwaintzig *Doctores* anziehet / welche dißfalls gleicher Meinung seynd.

Die sibende Observation.

§. VII.

IM Ertzhertzogthum Oesterreich ob der Ennß / seynd dreyer'ley Freygeld oder Nachsteuren. Erstlich / der Todtenfall: wann einer stirbt / so bleibt der zehende Theil seines Vermögens in ligenden und fahrenden Gütern der Obrigkeit / es nehmen gleich die Erben das Gut an sich oder nicht / und heist Jus Caduci, oder das Fall-Freygeld. Zum Andern / wann ein Gut durch Kauff und dergleichen Contract, in eines andern Hand kommt / so folgt der Obrigkeit gleichfalls der zehende Theil / wegen solcher Veränderung / und wird Laudemium, oder Kauff-Freygeld genennt. Zum Dritten / wann einer eine Erbschafft / oder ein anders Gut aus einer Herrschafft in ein andere bringt / gebührt der Obrigkeit das Hebgeld / vulgò jus detractionis, daß ist / zehen per centro.

Oesterreichische Land-Staffel. *part. 3. tit. 10.*

Anlangend den Todtenfall / oder Frey-fallgeld / so scheint / daß solches anderwerts / ausser Oesterreich / seinen Ursprung mehr von der Leibeigenschafft / als Vogtey / habe: und mit disem Freyfallgeld wirds unterschidlich gehalten. In Schwaben / wann der Mann stirbt / so das Gut besitzt / so gehört dem Herrn das beste Pferd / dem Richter aber seine Kleider: Stirbt das Weib / so gehört dem Herrn die beste Kuh / dem Richter aber ihre Halß-Kleider: und bezeugt Martin Crusius in Annal. Suevic. part. 3. l. 10. daß bey den alten Schwaben / so offt ein Knecht oder Magd gestorben / ihre ligende und fahrende Güter geschätzt und ein gewisses Geld vors Haupt erlegt worden. In Böheim gehört an etlichen Orten auff Absterben deß Knechts / dessen Degen Pflug und Beute

deml

dem Herrn / welche Stück sodann die Kinder mit 100. fl. lösen. In Westphalen pflegt der Herr / inmassen Franciscus Aymomus, de jure Mortuarii bezeugt / dem verstorbenen Knecht oder Maad / die Haar abschneiden zu lassen / welche nachgehends von den Erben um ein genannte Summ Gelds außgelöset werden müssen. Allein weiln dergleichen jura mehr zu Persöhnlichen Dienstbarkeit gehörig seynd / so wollen wir diß Orts ein mehrers nicht davon anführen.

Die achte Observation.

§. VIII.

Nachdem in diser Nachsteur-Matteri unterschidliche Gewohnheiten / nach Unterschid der Oerter / im Schwang gehen / als ist alles Fleisses auff jegliches Orts observanz, pacta, privilegia, und Befreyhungen disfalls zu sehen.

Speidel, *verb.* Abzug. *num. 28.* Thoming. *decis 27. n. 38.* Carpzov. *p. 3. constit. 38. n. 19.* Cothmann. *cons. 19.* Rauchbar. *p. 2. quæst. 15. n. 6.* Köppen, *decis. 11. n. 3.*

In Oesterreich werden / Krafft Decrets, vom Käyser Rudolpho II. in An. 1597. ertheilt / von der Nachsteur folgende Sachen außgeschriben: Erstlich / das Heurathgut. Zum andern / das Feld- und Acker-Geschier und was zum Ackerbau gehörig ist: Zum dritten / wird von Manns- und Weibs-Kleidern / außgenommen was von Gold und Silber ist / kein Freygeld gegeben.

In Francken seynd bey den meisten Grafen und Herrn nachfolgende Stück freyzügig: als / die Legata oder Geschäfft zu milden Sachen: Stipendia, Ubergab auff den Todesfall; Diener-Besoldungen? Zins-Gelder / und dann die fideicommiss- oder Widerfalls-Erbschafften.

In Bayrn muß so wol das Heurathgut / als all andere Erbschafften und Geschick vernachsteurt werden. In Schwaben hab ich öffters erfahren / daß die Heurathgüter der Nachsteur befreyt seynd / welches auch vil berühmte Rechtslehrer vor billich erachten.

Crusius, *de Jur. detract. c. 9. num. 11.* Besold. *de Ærario, c. 4. num. 4* Berlich. *p. 3. conclus. 72. n. 63*

Die

Die neunte Observation.
§. IX.

Die Verlassenschafft eines Verstorbenen darff nicht anderst / als auff Abzug der Schulden / vernachsteurt werden / weiln das Vermögen erst nach solcher deduction zu schätzen ist /

Text. in l. subsignatum. §. bona. ff. de V. S. l. non amplius, in princ. ff. de legat. 1. Gail. *l. b. 1. observ. 119. n. 13.*

Also ist An. 1678 von dem löbl. Oesterreichischen Land-Hauptmann Gericht / zwischen Christoph Schröfel und Consorten / contra das Closter Baumgartenberg gesprochen / und solches noch kürtzlich durch einen Niderösterreichischen Landtags-Schluß de An. 1679. tit. 4. §. 5. confirmirt worden / als woselbst verordnet / daß von der Erbschafft alle Schulden / welche mit Obrigkeitlicher Fertigung beschehen / wie auch die Waisen-Gelder / Lidlohn / und andere privilegirte / liquidirliche und paßirliche Sprüch / vorhero sollen abgezogen und von dem übrigen Gut das Pfandgeld / oder Abfahrt-Geld / gericht werden.

Finstervvald, observ. forens. 63. num. 6 fol. mihi. 416. wo er meldet / daß man etlicher Orten auß unersättlichem Geitz das Gegenspihl unrechtmäßig practicire.

Das Dreyssigste Capitel.

Der Neun und zwantzigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich / die Aufrichtung eines Testaments / vor gesessenem Gericht.

Die Erste Observation.
§. I.

Es ist auch dises ein ansehnlicher Effect von der Nidergerichtbarkeit / daß jedem erlaubt ist / von seinem oder einem andern Gerichts-Herrn und Obrigkeit ein gerichtlich testament auffzurichten: Denn nachdem die vor malige Käyser gesehen / daß bey Verfassung der zierlichen Testamenten sich grosse difficultäten und subtilitäten ereignet / haben Sie heilsamlich verordnet / daß männiglich freystehen solle / ohne sondern Umbschweiff seinen letzten Willen vor dem Gerichts-Herrn und sitzendem Gericht zu begreiffen und zu machen / denn es ist gemeiniglich / daß der

Mens

Menschen letzte Verordnungen ihren Außgang gewinnen; und weiln diß zum Sterbens-Trost mitgerechet / so erfordert die Billichkeit / daß jedem eine freye und unbeschränckte letzten Willens-Verfassung vergönnt werde.

L. 5. ff. quemadmod. testament. aper. l. 1. C. de SS. Eccles. l. 30. prine. C. de ineffic. testam. Mev. *ad Jus* Lubec. *p. 2. tit. 1. art. 2. n. 78.* Carpz. *l. 6. tit. 2. respons. 12.* Berlich. *p. 3. conclus. 4.*

Es ist aber dergleichen Testament nichts anders / als ein letzter Will für Gericht / oder ein Gerichtlich Testament. Die Gerichtlichen acta oder das sitzende Gericht aber wird generaliter an dem jenigen Ort zu seyn erachtet / wo man etwas unter deß Richters authorität vollziehet / wanns auch gleich ausserhalb deß gewöhnlichen Gericht-Orts geschihet.

Besold. *in delib. Iur. lib. 29. quæst. 7.* Carpz. *l. 6. respons. 9. num. 3.*

Und diese materi hat ihren Sitz in l. omnium, 19. C. de Testam, & in Novell. Valentin. lib. 1. tit. 4. de Testament.

Die andere Observation.

§. II.

OBgleich nun solcherley Gerichtliche Testamenta, (wie besser unten mit mehrern folgen wird (so genaue solennitäten / als andere zierliche Erb-Verordnungen / nicht erfordern / so ist dennoch nöthig / daß wer also testiren will / an Person und Alter zu Errichtung eines letzten Willens tüchtig und fähig sey / angemerckt / die Richterliche authorität und Ansehen dergleichen inhabilität und Untüchtigkeit nicht ersetzen kan. Nechstdem muß deß testirers Will bey Gericht entweder mündt oder schrifftlich declarirt werden: denn ein blosser uneröffneter Will / hat keinen effect, und ist mit der menschlichen Societät gantz incompatibel.

L. 19. C. de Testam. Carpzov. *p. 2. decis. 149. num. 13.* Reichs-Abschid *de An. 1512. tit* von Testamenten. Bocer. *class. 3. disput 2. thes. 7.*

Jedoch kan auch ein letzter Will implicitè und mit Beziehung auff etwas schrifftliches eröffnet werden / wann v. g. der Testirer dem Richter den Inhalt seiner letzten Willens-Meinung verschlossen zustellt / mit Bedeuten / daß darinnen seine testamentliche dispositionen begriffen; und obwohln de Jure Civili sehr gestritten wird / ob dergleichen verborgene Willens-declaration rechtsgültig sey / wie Vulrejus, consil. Marpurg 34. und

Berlich. p. 3. concl. 4 n. 33. gestehen / so ist jedoch solche nach heutiger Gewohnheit zu recht passirlich / und weiß ich / daß an einem hohen Bayrischen Gericht An. 1673. in Sachen Agneris Romüllerin also gesprochen worden.

Wesenb. *p. 1. cons. 29. num. 21.* Tabor, *in disput. ad tit. 1. lib. 28. paratit.* Wesenbec. *quæst. 8.* Lauterbach. *ad hunc. locum, assert. 11.* Carpzov. *p. 3. constit. def. 28.* Richter. *p. 1. decis. 30. n. 4.*

Die dritte Observation.

§. III.

Unter andern notablen Requisiten / woran die Gültigkeit der Gerichtlichen Testamenten hafftet / ist dises die vornehmste / daß darinnen außtrückliche Meldung der Erbsatzung geschehen muß / angesehen in dessen Manglung kein Testament, wann es auch gleich mit tausend solenien außgeziert wäre / zu recht beständig seyn kan /

L. 19. C. de Testam. l. 3. in fin. ff. de his, quæ in testam. debent. l. fin. ff. de Jur. codicill. l. 1. §. fin. ff. de Vulg. & pupill. substitut.

Sodann muß der Testator selbst gegenwärtig vor Gericht seinen Willen declariren / die Erbsatzung thun / und solche den Gerichts-Acten einzuverleiben bitten: dannenhero kan dergleichen insinuation durch einen Gewalthaber oder andern gevollmächtigten Diener füglich nicht geschehen.

Besold. p. 3. consil. 230. num. 16. Carpz. p. 3. const. 3. defin 23. Berlich. p. 3. conclus. 4. n. 34. Reusner. P. 4. vol. 2. cons. 19. num. 24. Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 2. num. 89. Moller. l. 1. semestr. c. 5. ubi Scabinatiis Lipsiensis præjudicia allegat.

Uber diß und weiln deß Richters Gegenwart und autorität allen ungleichen Verdacht einiger argen List und Gefährde excludirt und die Zahl der zeugen supplirt / als werden zur Gültigkeit eines solchen Gerichtlichen Testaments diser letztere nicht erfordert / angemerckt / daß die privat-Bekundschafftung überflüssig ist / wann eine Sach den Gerichts-Büchern eingezeichnet / und so mittelst in unverbrüchlichen Stand gesetzt worden.

L. 31. de donat. l. fin. C. de re judicat. l. 19. C. de testament. Richter. *p. 1. decis. 30. num. 1.* Mynsing. *cent. 6. observat. 29. n. 5. ubi ait, ita. in Camera Spirensi judicari. Consil. Argentorat. 60. n. 44.* Carpzov. *p. 3. constit. 3. def. 11.* Schurffius, *cent. 2. cons. 71.*

Also

Also hat man am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1668. in Sachen Francisci Adam de W. vorgangene lange ventilirung gesprochen / *Teste* Joanne à Felde, *l. 3. observat. 68. num. 36. & 37.*

Es ist aber eben absolutè nicht nöthig / daß neben dem Richter und Gerichts-Herrn auch andere Gerichts Leut / oder Gerichts Beysitzere zugegen seyn / sondern genug / wann der gantze actus vorm Richter vollzogen wird.

Carpz. *p. 3. constit. 3. defin. 15. & lib. 6. tit. 1. respons. 12.* Richter. *p. 1. decis. 30. num. 24. ubi citat præjudicium.*

In Sachsen aber und Westphalen / wann dergleichen Testament in deß Testirers Hauß errichtet werden soll / müssen nebst dem Richter auch zwey Schöpffen oder Rathsherren gegenwärtig seyn. Im Hertzogthum Wirtenberg / wann einer vor Gericht testiren will / wird ein gesessenes Gericht / oder wenigst vier Rathsherrn samöt dem Stadtschreiber dazu erfordert.

Die vierdte Observation.

§. IV.

ES hat sich vor vier Jahren in Schwaben bey einer sehr wichtigen Sach Zweiffel erhoben: Ob ein Gerichtlich Testament auch vor einem Dorff-Richter / Schultheiß / Vogt oder Dorff-Schöpffen auffgerichtet werden könne? Obwohln nun einige ansehnliche Rechts-Lehrer auff die negativam dißfalls und zwar der Ursachen incliniren / weiln besagte Personen vor sich keine Jurisdiction haben / sondern derer / welchen die Gerichtbarkeit radicaliter und ursprünglich zustehet / blosse Diener seynd /

Berlich. p. 1. decis. 93 Richter. p. 1. decis. 30. num. 31. Coler. p. 1 decis 161. n. 31. Finckelthaus. obs. 75

So bin ich dennoch / mit Hindansetzung der in Meissen und Thüringen üblichen Gewohnheit / von welcher die angezogene Autores melden der Meinung / daß vor solchen Dienern / die da ihren Gerichts-Herrn repræsentiren dergleichen testamenta zuläßlich- und gültiger Dingen auffgerichtet werden: denn weiln andere / von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey dependirende actus und Wirckungen von ihnen rechtmäßig exercirt werden / so finde nicht / warum sie in disem Stuck schlechterer condition seyn solten / vornehmlich / da sie solche Testamenta nicht in eignem / sondern ihres Gerichts-Herrn Nahmen und von Ambts wegen annehmen / auch sonsten in allen bürgerlichen Sachen das Recht sprechen /

Lauterbach. *de Teſtament. judiciali, aſſert. 18. volum. 3.* Woer von deß Herzogthums Würtenberg Gewonheit *diſcurrirt.*

Und diß wird auch ferner dadurch bestetiffet / weil eben nicht nöthig ist / daß ein solch Testament vor einem Richter erzeugt werde / sondern dasselbe auch vor einer andern und frembden Obrigkeit auffzurichten stehet / daß also solche delegirte und nachgesetzte Ministri die letzten Willens-Verordnungen apud acta und bey Gericht wohl und ausser Zweiffel annehmen können.

Richter. *p. I. decit 30. num. 3. & 4.* Gebhard. *diſput. de Teſtam. 2. thes. 12.* Berlich. *p. 3. conclus. 4. num. 42.* Weſenbec. *ad Pandect. de Teſtam. n. 10.*

Ja es behaubten einige Doctores, weiln die Testaments-Auffrichtung ad voluntariam Jurisdictionem gehörig ist / daß dahero die vom Adel und Freyherren / so eine Gerichtbarkeit haben / vor ihrem eignen Gericht und Schöpfen ihre Testamenta insinuiren und auffrichten können / sintemahln in dergleichen actibus voluntariæ Jurisdictionis einer sein selbst Richter seyn kan / wiewol ich sicherer zu seyn erachte / daß obige Personen ihren Ober-Herrn hierunter angehen und mithin allerhand Verdacht von sich abkehren.

Carpz, *p. 3. conſtit. 3. defin. 14.* Mev. *ad Jus* Lubec. *p. 2. tit. 12. articul. 2. num. 109.* Berlich. *p. 1. decis. 92. n. 11.*

Die fünffte Obſervation.

§. V.

WAnn nun der Richter oder Gerichts-Herr ein Testament solcher Gestalt angenommen hat / so ist nicht eben nöthig / daß ers dem Gerichts-Buch einschreiben lasse / sondern es stehet ihm frey / ob er solches zu künfftiger Gedächtnus thun will. Es ist aber genug / wann sothaner letzter Will vom Gerichts-Schreiber schrifftlich verfast / vom Richter unterschriben / und den Testirer ein Recognitions-Schein dagegen außgestellt wird. Nach Würtenbergischen Recht muß deß Testirers mündlich außgesprochner Will in Beywesen deß Richters und Testirers auffgezeichnet und ihme vorgelesen werden.

Würtenbergisch Land-Recht / *p. 3. tit. 3.*

Falls aber Testirer seinen letzten Willen in Schrifften verfast

hat

hat / so ist unnöthig / selbigen dem Richter vorzulesen / sondern genug / wann ersagt / daß in diser Schrifft sein letzte Willens Verordnung enthalten sey.

Berlich. *p. 3. conclus. 4. n. 26. ubi citat. Responsa Iuris Consultorum Lipsiensium.* Carpz. *p. 3. const. 3. def. 28. & lib. resp. 9. n. 14.* Besold. *p. 6. cons 267. num. 6.*

Die sechste Observation.

§ VI.

WAnn der Testirer sein bey gericht hinterlegtes Testament wider von dannen abfordert / und dasselbe auff dessen Ableiben nicht mehr bey Gericht / sondern etwan in seinem Hauß gefunden wird / so ist dessen ohngeacht nicht dafür zu halten / ob wäre sothaner letzter Will revocirt und abgethan / dafern nur daß Testament an sich unversehrt ist. Denn der jenig stehet sicher / welcher seinen Willen Gerichtlich publicirt hat / gantz ohne / daß eben das verfaßte Testament bey Gericht hinterlegt und beständig daselbst gelassen werden müsse / sintemahln die Krafft und Gültigkeit desselben vornehmlich von deß Richters autorität / nicht aber von dem Ort dependiret: Ja wann der Testirer gewolt / daß seine disposition nimmer gelten solte / hätte er selbige ohn Zweiffel concellirt und durchstrichen / nicht aber biß an sein End unversehrt aufbehalten.

Berlich. *p. 3. conclus. 4. num. 46.* Carpz. *p. 3. const. 3. defin. 30. num.* 1. Besold. *p. 4. consil. 144.*

Die sibende Observation.

§. VII.

Einer macht ein zierliches Testament in Schrifften / adhibirt alle Solemniteten und substantial requisita, deren im 34. tit. 1. art. der Bayr. Landr. Meldung geschicht / sein Petschafft aber unterlasset er auff zutrucken / ist die Frag / obs nichtdestoweniger gültig; Roland à Valle vol. 1. consil 36. n. 4. Et Iason. in Cons. 67. sagen zwar com Besoldo in thes. pract. verb. Sigil &c. de essentia zu seyn / daß auch der Testirer das Testament in scriptis solemne mit seinem Sigill signire; das Widrige aber ist im Hochl. Revisions-Rath erkennet worden / und diß hauptsechlichen darumben / weilen weder in l. hac consultissima 21. noch in l. cum antiquitas C. de testam. wie auch nicht in dem 1. art. 34. tit. der Kayserl. Landr. an welchen Orten jedoch alle zu einem zierlichen Testament in

Schrifften gehörige solemniteren / und substantial requisita auff das genaueste angezogen werden / von nothwendiger Vortruckung aber deß Testirers Petschafft mit einigem jota nicht was melden / wie gar wohl advertirt D. Caspar Manz. in suo tract. de testam. tit. 4. n. 115. D. Pals. semic. 1. Contro. 37. abinitio usque ad n. 5. exclusivè

Die achte Observation.

§. VIII.

Bey oballegiertem D. Bassus ist an der angezognen Stell ad n. 5. auch dise quæstion circa punctum sigillationis zu lesen / ob ein Zeug / welcher in einem Testament nit seyn / oder seiner Mittzeügen eines / sonder eines frembden Sigil vortruckt / dessen in dem Unterschreiben Meldung thun müssen ; Also wollen zwar Nicol. Poer. decis. 240. n. 3. & Schneidew. ad §. 5. Instit, de testam. ord. cum speculat. tit. de procurat. §. videndum vers. sed nota ; Das Widrig / und gewissere aber colligirt D. Bass. auß der constitution deß Kayserß Maximiliani in der Ordnung der Notarien zu Cölln die Anno 1512. Rub. von Testament §. penuer laut welcher ein Zeug eines Frembden Petschafft sich bedienen mag / darbey aber nit vi Constitutionis bemüsst ist / solches in der subscription zu melden / welches / so fern es ein essential requisitum wäre / gewiß in der constitution wurde beygesetzt worden seyn. Und ob schon in Chur Bayrischen Landr. 1. art. 34. tit. versehen : daß wann ein Zeug nicht aigen Insigl / oder Pettschafft hätte / wol ein anderer Zeug sein Insigel für ihne / und in seinem Namen gebrauchen möge / doch daß in dem Unterschribnen solches gemeldet werde / wie nemblich sein Mittzeug kein Insigel gehabt ꝛc. So ist doch solche Constitution nur dahin / und auff einen Fall zu deuten / wann einer das Insigel seiner Mittzeügen eines : nit aber wann er eines andern / oder frembden sich gebrauchte ; Wann aber ihrer 2. Zeugen sich zwar eines Frembden / doch eines Insigels mit einander bedienten / ob gleichwohlen dessen keine Meldung geschehen müsse / ist ein andere question / warinnen ich der Meynung / in der subscription solches vonnöthen zu seyn auß eben der Ursache / welche den jenen / so seines Mitzeügen Sigil gebraucht / zu der Meldung dessen Verbind / und Zusehen ist bey D. Bass. in oballegirter Stell n. 6. circa medium. Pro coronide diser Controvers muß ich beysetzen / daß einstens ein Testament der Ursachen hat wollen disputirt werden / weilen der Gezeugen einer seines verstorbnen Vatters Pettschafft vorgetruckt : Es ist aber nichts destoweniger / und ungeacht diß eintzig leeren Einwurffs das Testament vor gültig erkennt worden.

Die

Die neunde Oblervation.

§. IX.

EIn Testament / welches ein Vatter unter seinen Kindern hatte auffgericht / wurde ehistens auß disem disputirlich gemacht / daß weilen weder Monat / Tag / noch Jahr beygesetzt worden / und ihnen zwar die es auß der eintzig angeregten Ursach annulliren wollen / hatten vor ihr Fundament tex Novell. 107. cap nos igitur 1. auß welchem tex. die D. D. colligiren / daß in einem der Eltern zwischen ihren Kindern auffgerichten Testament appositio diei, & consulis, daß ist die Beysätzung Jahr und Tags unaußläßig vonnöthen seye / wie dann Hartm. Pister. lib. 1. qu. 2. n. 1. & 14. von einem dergleichen Testament / welches propter hunc solum defectum vor ungiltig erkennt worden / meldet / und die Ursach dises requisiti glauben etliche zuseyn / auff daß nemblich / weilen der Testamenten mehrer gemacht werden können / man gleichwol wisse / welches das letztere / und dem vorderen derogiere / weilen aber allzeit dahin zu trachten / auch teste Iason. in l. Gallus §. & quid si n. 14. de lib. & post hum. Dexer / wiewohlen an der Zahl weniger Meinung beyzufallen / welche vor das Testament / das solches in seinem vigor bleibe / sprechen / absonderlichen auch und in deme im 8. art. 34. tit. der Landr. statuirt würdet / was zur Auffrichtung eines gültigen Testaments der Eltern unter ihren Kindern gehörig / die Beysätzung aber deß Tags / und Jahrs in keinem Fahl erfordert würdet / welche doch / wanns so hoch vonnöthen / gewißlich nicht auß acht / und unterlassen worden wehre / hat dannenhero der Hoff-Rath / und das Revisorium der adversanten Einwürff ungeachtet das Testament den 15. Febr. Anno 1663. vor giltig erkennt / wie bey D. Bass. semiunt. 1. cont. 37. n. 9. zu sehen.

Die zehende Oblervation.

§. X.

IN obiger Testaments Stritt-Sach wurde beynebens auch dises mevirt / ob auch die Mutter unter ihren Kindern nach laut deß angezogenen 8. art. 34. tit testiren möge ? Item ob die in mehrgemeltem articul vorgeschribne weiß zu testiren / sich gleichfals auff die neporet extendire ? Das erste belangend / ist wegen deß klaren texts in l. hac consultissima §. ex imperfecto C. de Testam. dann Ursachen der Lands. Constitution, so in genere von denen Eltern redet / undisputirlich vid Hartm. Pistor. l. 1. qu. 1. n. 15. Ein eben so wenige difficultet hat auch daß andere membrum, zu

mahlen unter den Kindern gemeiniglich auch die Enickl verstanden werden / wie bey erst allegirten Hartm. Pistor. loco citat. zu lesen / ob aber e g. ein Anherr oder Anfrau unter ihren Enickl / im Fahl dero Eltern / und respectivé deß disonirenten Kinder selbst noch bey Leben / einen letzten Willen auch auff ob angedeute Art / idest, ohne erforderte Zierlichkeit nach gebrauch deß öffters angezognen 8. art. auffrichten mögen / ist nicht so richt g propter tex. in l. fin. c. famil. Ericiscund. wie dann ein solches nit zulasset / Simon Ulric. Pist. ad Patrem Hartm. lib. 1. quæ. 1. in addit. litt. l. Dessen ration er diese gibt / daß derowegen der Eltern unter ihren Kindern auffgericht letzte Willen keine sondere Zierlichkeit erfordere / weilen die Kinder ohne dem ab intestato succedirten / die Enickl hergegen / derer Eltern noch bey Leben / succediren ihrem Anherrn / oder Anfrau nit / sondern werden von ihren Eltern / und respectivè der Testirer Kinder außgeschlossen / ergo welch Meinung wiewohlen es in puncto Iuris unabsainig scheinet: So hat doch das Revisorium ein widriges erkennt / dessen motivum D. Bass. semic. 1. Controv. 37. n. 12. anreget, bey deme n. 14. auch weiters zu finden / das communissima sententia, also Hartm. pr. obser. tit. 38. obs. 5. Carpzov. Iur. for. p. 3. const. 5. decis 20. und andere mehr / daß 2. Gezeugen genug / da die Eltern einem extraneo, oder andern in ihrem zwischen den Kindern auffgericht letzten Willen etwas vermachen wollen; dessen widrigs aber cum Ioann Prunnem: in auth. quod sine C. de testam. n. 18. zuhalten / absonderlichen weilen der klare text deß letztgemelt. 8. art. 34. tit. §. Wann aber ꝛc. verlangt / daß so fern die Eltern in dem zwischen ihren Kindern mit sonderbarer Freyheit auffgericht Letzten-Willen einer andern Person etwas verordnen wolten / solches (verstehe nur allein was das der andern Person verordnete betrifft) nicht Krafft habe / es seye dann der codicill clausl darin begriffen / sæpe citat. D. Pass. loco cit. ad finem.

Die eilffte Observation.

§. XI.

DAß die Solemniteten, welche die Gemeine Recht zu Auffrichtung eines Testaments requirieren / können durch statuta, Gewonheiten in ein: so andern restringirt oder geminbert werden) gleich in gantz Oesterreich / und zu Wien vorderist / 2. Zeugen zu einem Testament genueg zu seyn. Lapm. c. . n. 18. tit. de ult. volunt bekräfftiget) lehret nit allein Mynsinus cent. 5 obs 20. sondern ein solches ist auch in unsern statutis provincialibus tit 34 art. 16. & tit. 37. art. 1. Löbl. versehen / wie dann in der

Haubt

Haupt-Statt Münchē diſer hergebrachte Gebrauch/ das einer vor 2. Zeugen Legata verſchloſſen oder codicill machen möge / diſes Gebrauchs / und Gewonheit bediente ſich auch einſtens ein Hoffbedienter in Auffrichtung eines codicills, welchen aber etliche vor nichtig / und null außfolgent mit vorwerfflichen Urſachen und Rechtsgründen zuerkennen gebetten: weilen 1. der codicillant (was in diſer facti ſpecie von dem Hofbedienten / mit welchem ſich der Caſus begeben / pro und contra gemelt würdet / iſt auch von einem jeglich anderu Außländer zuverſtehen) kein dem Burgerlichen Magiſtrat unterwürffiger / dahero als ein Außländer zu conſideriren ſeye / volgſchließlich der Statt gewonheiten / und ſtatuta auff ihme nit zuverſtehen ſeyn werden / per tex. in l. fin ff. de Juris. Omn. Jud. zu deme ſey 2. nit kund / noch wißlich / daß ein eintziges mahl ein Außländer nach Gewonheit der Statt München ein letzten Willen auffgericht / dahero das Recht vor 2. Zeugen zu codicilliren / welches die Burger durch ihre Actus frequentatos in ein Gewohnheit gebracht / nit auff die jene / welche dergleichen actum niemahln exercirt / zu extendiren ſeyn würdet / iuxta illud tantum præſcriptum quantum poſſeſſum daß ſovil præſcibirt würdet / ſovil einer beſitzt l. 1. §. ſi quis ff. de itin 3. Seye ein gemeine Lehr / der D.D. das wann ein Statutam oder Gewonheit eines Orts den gemeinen Rechten entgegen einem / welcher nach Vätterlichen Gewalts / von allen ſeinen Güttern tam profectitiis adventitiis, quam Caſtrenſibus, & quaſi Caſtrenſibus zu reſtiren verlauben / ſo ſeye ſolches ſtatutum, oder Gewonheit nur auff die Burgerliche Inwoher / jene nemblich / welche ſelbigen Orts Obrigkeit unterwürffig / und nit auch auff die Außländer zuverſtehen / wie Gail. lib. 2. obs. 124. n. 11. cum ſeqq. lehret / ergo ſeye die Münchneriſche Gewonheit / vermög welcher den gemeinen Rechten zuwider ein vor 2. Zeugen auffgerichtes codicill giltig / auch nur auff die Münchneriſche Burger / und nit andern zu deuthen / letztlichen und 4to. währe ja wider die natürliche Billichkeit / daß einer der von ſeinen Güttern zu der Steur / und andern dergleichen Anlagen nit contribuirt / noch andere deß Orts Burden tragen hülfft / gleichwohln ſelbigen Orts Privilegien / und Commodo den ſich gebrauchen wolte / welchen und dergleichen Motiva mehr And. Faclinæ. Cont. Jur. lib. 5. C. egro. und Math. Steph. de Jurisdict. L 1. c. 33. n. 55. beweget / den Sententz wider den Concill zuhalten vor ihne hergegen ſeynd And. Gail lib. 2. obs. 123. & Mynſing. cent. 4. obs. 20. n. 5. neben vilen andern hauptſächlichen Urſachen darumben: das / ſo offt ein Geſatz oder Gewonheit

die solemnität und formb eines Acts concernirt und darin etwas dispenirt / allzeit selben Orts Gewonheit und statuta, in welchem Ort der act celebrirt wird / zu observiren seye / wie dann allwißlich / daß der in einem andern Ort contrahiert / nach Brauch und Gesatz deß jenigen Orts / allwo contrahirt worden / er den Contract zu halten schuldig seye / also auch von denen letzten Willen zureden / zumahlen das Aargument von denen Contracten zu denen letzten Willen giltig zuseyn Nicol. Everhard. in loc. legal fol. 172. bezenget / weilen dann beeder seyts die Rationes sehr considerabl, die authoritatis sehr groß / und die Fundamenta wohl begründt / hat sich begeben / daß in diser strittigen quæstion das Revisorium in dreymahlige Session in keinen endlichen Bescheyd gegangen / Ursachen die Vota jederzeit in utramque partem gleich waren / dannenhero es an ihro Churfürstl. Durchl. selbst gelangt den Entschid zu machen / was aber eigentlich ergangen / meldet D Bass. außtrucklich nicht / er doch haltet die letztere Meinung / daß nemblich der zu München von einem Innwohner / oder auch Außländer von zwey Zeugen gemachte codicill / so wol ratione der unter dem Münchner Statt-Magistrat, als anderwertig entlegnen Gütter halber / gültig seye / vorgewiser / und beantwortet zugleich / die wider dise seine Meynung oben angeführte Einwürffe more solito doctissime, wie zu sehen D. Pass. cont. 38. semic. 8. per totum.

Die zwölffte Observation.

§. XII.

QEander Faust macht einen letzten Willen / absque solemnitate, schreibt deme mit eigner Hand / underschreibt / und förtigt ihn mit ihrem Petschafft / darin vermacht sie pia legata, nach absterben kommt der Heres ab intestato, impugniert es ex Capite Omissarum solemnitatum Q. utrum benè iudicatum sit in cons. Aulico. den 19. Decembris An. 1667. in in causa Doctor Andreas Huebers Medici zu Freysing / uxorio nomine, und deß Kosthauß St. Georgy allhier / Respectivè P. Rectoris N. Schorrers / quòd non quia sufficere putabatur, quòd constet de scriptura quamvis Sigillum non esset appositum, also / das dem Costhauß die hm von Maria Magdalena N legirte 100. fl. zu erkennt / und Doctor Hueber uxorio nomine, dann sein Frau der N. Schwester war auch in expensas condemnirt worden.

Die

Das ein und dressigste Capitel.

Der dresigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich der Gand-Proceß.

Die erste Observation.

§. I.

ES finden sich in den geschribenen Rechten allerhand Gesätze / welche denen unglücklichen Schuldnern wider ihrer Glaubiger scharpffe Anforderungen etwas Erleichterung zu geben scheinen / dann es ist forderist gewiß / daß der Creditor seinen Schuldner nicht so gleich mit dem Sack überlauffen / wie dort in l. quod dicimus. 105. ff. de solution: stehet / noch sich in Einmahnung der Schuld allzu hart und schimpfflich / sondern moderat und Gütig erzeigen solle / per l. si bene. 33. ff. de usur. und ein beschwerlicher Glaubiger ist nicht zu gedulten / per l. si. servos. 25. ff. de signorat. act. auch muß dem Creditoribus dergestalt geholffen werden / daß gleichwohln die Schuldner sich nicht allzuhart gravirt befinden / per Novell. 4. c. 3. de fidejuss. Und obwohln dises etlichen Glaubigern nicht gar angenehm fällt / so ists doch vom glorwürdigsten Käyser in erstangezogener Novell. 4. c. 3. auß sonderbaren Gütigkeit verordnet. Nachdem aber auch der Schuldner Muthwillen und verthunliches Wesen offtmahls so groß ist / daß / weiln der Creditor sich gern auffer Schaden gesetzt sehen / und der Debitor hingegen lucriten wolte / jener / nemlich der Glaubiger / nicht anderst gesichert seyn kan / als wann alle deß Schuldners Güter angegriffen und excutirt werden / so haben die Rechte den Gand-Proceß eingeführt / Krafft dessen deß Debitoris Haab und Güter dem Creditori entweder in solutum und an statt der Bezahlung eingeraumt / oder gegen baar Geld Käufflich hingegeben werden: und diser Edictal- oder Gand-Proceß, dependirt von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / und folgt derselben nach / wie der Schatten dem Cörper. Denn es seynd alle Urthels-Schöpfungen umsonst / wann man sie nicht zur execution bringt / und vilescirt die Obrigkeitliche autorität / wann die ergangene Bescheide nicht vollstreckt werden / und ein Gesetz ohne execution, ist wie eine Glocke ohne Schwengel.

Maranta, in specul. p. 6. articul. de execut sentent. num. 1. Thoming. vol. 1. consil. 27. num. 6. Aristot. lib. 6. politic. August. Barbosa, thesaur. axiomat. v. executio. Speculator, de execut. sentent. in princip.

Wird also nach verflossener Frist / die man von Zeit der ausgefallenen rechtskräfftigen Urthel denen Schuldner mitleydig zu indulgiren pflegt / die execution billich zu Hand genommen und in die Güter gegriffen: wann nun über deren Anschlag die Partheyen sich nicht vergleichen können / alsdann stehen denen Creditoren dreyerley Mittel bevor: Erstlichen / daß sie entweder die also angegriffene Güter so lang nützen und genicssen / biß die eingehobene Nutzungen das Capital sambt den Zinsen erreichen; oder zum Andern / und wann sie auff solchen Weg etwas zu langsam zu dem ihrigen gelangen möchten / daß sie die öffentliche subhastation oder Vergant- und Verkauffung an den Meistbietenden begehren / und sodann vom erlösten Kauffgeld nach Grösse ihrer Schuldforderung abgefunden werden: Drittens / daß / wann sich auff vorgangene ordentliche subhastation und Feilbietung kein Käuffer finden will / Sie / die Creditores selbsten / zum Kauff um billiger licitation und Bott zu admittiren seyn.

Maranta de ordin. Judic. p. 6. v. executio num. 19. Asorius, in pract. judiciaria §. 7. c. 5. limit. 9. num. 10. Alberic. de Rosate in l. à divo. §. si pign. n. 1. ff. de re judicat.

Das Wort: Subhastation, hat seinen Ursprung / ab hasta, als von der Ruthen / welche man vor alters deme / welchem ein Gut übereignet wurde / zu geben pflegte. Zu teutsch heists Gandt / item, Auffschlag der Güter. In Sachsen und zu Nürnberg wirds ein Entspähntgut genennt / weiln durch den Frohnbotten auß dem Hauß ein Spahn / auß einem Acker oder Wisen ein Erdscholl oder Wasen / genommen und auff das nechstfolgende Gericht auffgebotten / darauff die Vergantung vorgenommen / auch / in Verbleibung der Bezahlung / etlicher Orten Spähnbrieff darüber ertheilt werden. Wie aber zu Nürnberg von An. 1509. her die außgetragene und verwahrte Pfandt eines Schuldners / in executions-Fallen / offentlich unter dem Paner vergandt / verfailst und verkaufft werden sollen / item wird durch den Frohn- oder Landbotten / auß eines Schuldners Hauß ein Spahn / auß einem Acker oder Wisen ein Erdschroll oder Wasen / genomen und vor Gericht aufgebotten / die Güter geschätzet / und mit der Vergantung ferner procedirt werden solle / das ist auß der Nürnbergischen Reformation, tit. 11. leg. 3. & 2. zu ersehen / wovon auch Wehner. in voce, Entspähnt Gut / und Spahn ꝛc. handlet / allwo er auch der Sechsischen Gewohnheit / wie man einen Span auß der Thür schneiden lasse / Meldung thut / von dessen effect. Richter. p. 1. cons.

1. cons. 65. zeuget. Diſe Solennität wird auch in Bayrn täglich obſervirt / auſſer in Gandtſachen derer vom Adel / der Fürſtlichen Räthen / Doctorn, Licentiaten / fürtrefflichen Officirern und alten Geſchlechtern.

Bayriſcher Gandt-*Proceſs, tit. 3. artic. 1. & 2.*

Die andere Obſervation.

§. II.

DJe Form und Solennität deß Edicts- und Gandt-Proceſſus iſt nach Mannichfaltigkeit der Provintz und Orts undterſchidlich / wie Mangilius und Damhouder bezeugen / und gleichwie der Proceſs ungleich / alſo variirt auch der Vorgang der Glaubiger. Zu Straßburg war ehedeſſen der Gebrauch / daß der / ſo mit einer vorgängigen general-hypothec verſehen / allen nachgehenden / welche ein ſpecial-Unterpfand hatten / weichen muſte / inmaſſen diſes in Sachen Hanau wider die Marſtalleriſche Creditores diſputirt worden. Im Hertzogthum Würtenberg werden die einheimiſche Glaubigere den Außländiſchen vorgezogen. Zu Biberach haben die Burger / ſo bloſſe perſonal und nur mit Handſchrifften verſehene Glaubiger ſeyn / vor allen andern Außländiſchen / waſſerley hypothec die auch haben mögen / den Vorzug. Zu Kauffbeyrn und dort herum ligender Orten (welches ich ſelbſt in praxi erfahren) iſt Herkommens / daß keiner eine Verpfandung auß der in Handen habenden Verſchreibung erweiſen kan / es ſey denn ſolche vor dem Stadt-Schreiber auffgerichtet. In Bayrn wird zur gültigen Verpfändung / und zwar wider die diſpoſition gemeiner Rechten / erfordert / daß ſolche ſchrifftlich / und wann es Erbzinß-Güter betrifft / mit conſens deß Grund-Herrn geſchehe.

Gandt-*Proceſs.* in Bayrn / *tit. 2. artic. 20* Gerichts-Ordnung / *tit. 7. artic. 15.* Land-Recht / *tit. 15. artic. 6.*

Die dritte Obſervation.

§. III.

OBwohln im Churfürſtenthum Bayrn der Edictal- und Gandt-Proceſs An. 1578. vor ordinari gehalten worden / ſo iſt doch auß anſehlichen Urſachen / und zumahln wegen ſo viler dabey concurirenden Creditoren / die eine Summariſche Erkanntnuß über ihre Forderungen verlangen / durch ein beſonderes privilegium in den Bayriſchen Land-Rechten feſtgeſtellt worden / daß ſolcher Proceſs Summariſch ſeyn und heiſſen / auch

das fatale interponendæ appellationis, oder die Zeit / bey welcher die appellation einzuwenden ist in 90. Tagen absolvirt und kein regress zum ordentlichen Process verstattet werden solle / und dis zu Abkürtzung der Streithändel / wie weniger nicht / und damit der Sachen Eigenthümer nicht in Ungewißheit schweben. Ja es hat in Bayrn bey disem Gandts-Process die Appellation mit der Revision auch dises etlicher massen gemein / daß gleichwie in andern Sachen Sentenz in Revisione auß den zuvor einkommenen Acten gefällt / also auch dißfalls bey der appellation selbsten die Erledigung auß denen in voriger Instanz ventilirten Handlungen / mit Außschluß aller neuer und vorhero nicht eingebrachter Beweisen oder Rechtsbelerungen / gegeben werden solle.

Gandts *Process*, *tit. 3. artic. 9.* & Summarischer *Process*, *tit. 10. artic. 3.*

Die vierdte Observation.

§. IV.

Nachdem in Täglicher Praxi sich mehrfältige difficultäten und Zwistigkeiten daherv ereignen / daß man bey subhastation oder offentlicher Außfailung der Dörffer / Schlösser / Herrschafften / Edelmanns-Sitz ꝛc. den wahren und billichen Preiß und Anschlag derselben nicht eigentlich weißt / und die Creditores gleich in Zweiffel gerathen / ob v. g. diß Dorff oder Schloß so vil werth sey / als es vom Schuldner feil gebotten wird / als will ich diß Orts etliche sehr nutzliche und curiose reguln anführen / nach welchen ein Licitant, oder der / so ein Bott legen will / den rechten valor und Preiß der Güter etlicher massen wird judiciren können.

Anschlag der Adelichen Güter.

Weils es zum öfftern zu geschehen pflegt / daß man auff denen Gerichtlichen Vergandtungen der Adelichen Güter einen gewissen Anschlag und Taxation machen muß; als ist in reiffe Obacht zu nehmen / daß man in Schätzung dergleichen adelichen Güter haubtsächlich auff hernach folgende Puncten sich steuren solle.

Erstens / ist der rechte eigentliche valor eines jeden Land-Guts abzunehmen auß desselben jahrlichen Nutzung / Intraden / Gefällen und Einkommen:

Per §. sanctissimas, auth. de Episcop. l. penult, in fin. ff. de reb. eorum, qui sub. tutela, ibi: ero fructuum modo pretium inventurus. & l. qui bonis. 6. ff. de cessione bonor. ibi: pro utilitate, quæ ad ementem redit.

Dero

Derohalben muß eines ſolchen Landaunts jährliche Nutzung calculirt und dabey obſervirt werden / ob das Capital ſeine gebührende Zinſung zuruck herauß werffe / dergeſtalt / daß wo einer e. g. 12000. fl. hinauß legt / in gewiſſer richtiger Einnahm jährlich wenigſt 600. fl. herauß gehe: und pflegt man diſen reſpectum, ob daß Einkommen dem Capital proportionirt ſey / gemeiniglich alſo zu exprimiren / ob man den Gulden um 20. 30. 40. oder noch mehr anſchlage / welches / à parte rei, anderſt nichts iſt / als ob von jeden 20. fl. Capital jährlich 1. fl. und alſo 5. per cento, zuruck herauß gehe. In Schwaben und Franckenland hat man bey Fridens-Zeiten gar offt in Erkauffung der Land-Güter / den Gulden um 40. und 50. fl. erhandlet. Wann man in Erkauffung eines Landguts profitirlich handlen will / ſo muß man ſehen / daß man innerhalb 30. oder 40. Jahren ſo vil Zinß und Nutzen auß dem Landgut erhebe / als daß Kauff-Capital geweſen iſt / und daß ſich alſo das Gut ſelbſten abzahle. Die Einkunfften eines Landguts aber ſeynd zweyerley.

Erſtlich beſtändige jährliche Nutzungen / v g. an der Unterthanen Korngült / Graßgeld / Kuhldienſt und auß Verlaſſung oder beſtändiger Verſtifftung der Fiſcherey / Wiſen / Aecker und dergleichen. Zum Andern / ſteigende und fallende Nutzungen / welche ein Jahr mehrer oder weniger / als das andere ertragen. Zu ſolchen unbeſtändigen und veränderlichen Gefällen gehören der Hof Feld- und Ackerbau; die Nutzung deß Holtz / oder Bannforſt; die Nutzung der Vihzucht an Roſſen / Kühen / Maſtvihe / Schäferey / Immen: Die Nutzung der Jagtbarkeit / Vogelfang / Fiſcherey: die Nutzung an Gerichts-Straffen / an Laudemiis, oder Güterbeſtändten / an Pfandungen: die Nutzen an Metallgruben / Kalchofen / Bräuhauß / Eiſenhammer / Gartenbau und dergleichen Demeſtication.

Zum andern / pflegt man bey Schätzung deraleichen Landgut auch das Schloß und Gärten / ſambt andern Herrſchafflichen Gebäuen / anzuſchlagen: doch / weiln dergleichen Ædificia jährlich an Tach und Fach zu erhalten / zimliche Unkoſten erfordern als pflegt man nur den mitlern / nicht aber den höchſten Preiß dißfalls zu nehmen.

Zum Dritten / pflegt auch ſituatio loci das Pretium bißweilen zu erhöhen oder zu ringern. Man beobachtet / ob an einem ſolchen Ort gute Wäſſerung / fruchtbare Beholtzung / milder Lufft / ſchöne planicies der Felder ſeye: Ob ein ſolch Land-Gut nicht dem Erdbeben / Hochgewetter / wilden Thieren / feindlichen Einfällen / Straſſenraubern unterworffen ſey.

Zu

Zum vierdten / pflegt man auch fleißig zu beobachten / was für Jurisdiction auff dem Landgut ligt; ob das Malefiz oder Blutbann / oder nur die Nidergerichtbarkeit darauff haffte: Ob das decimandi, oder das Zehend-Recht / das Jus Præsentandi Parochum, h. e. der Kirchen-Satz / und dergleichen Jura dabey findig: dann solche schöne Jura pflegen das pretium mercklich zu augmentiren.

Zum Fünfften / pflegt der valor eines solchen Land-Guts sehr verringert zu werden / wenn man nur Jurisdictionem simultaneam, ein Gemein Gericht dabey hat; oder / wann das Gut mit schwehren Processen angefochten wird: wann es mit falschen Nachbarn umbgeben ist: wann es schwehre Außgaben an Rittersteuren und dergleichen uneribus auff sich trägt: wann es nur fideicommiss oder Lehen ist; wann es wegen der eviction oder Gewähr / in Gefahr stehet.

Zum Sechsten / wer ein solches Landgut kauffen will / soll caute und vorsichtiglich observiren / mit wem er benachbart / und ob alle Marckungen / Rain und Stein richtig; ob er nicht allerhand Gesträuß und Gebüsch außraiten / faule Moß außtrucknen und allerhand feyrende Bodē zu fruchtbaren Feldern / Weinbau / Mayrhöfē möge auffrichten / damit nicht allein die Mannschafft trefflich vermehrt wird / sondern man auch vil Boden-Zinß / Umbgeld / zehend / Güldten / Frevel / Scharwerck / Bräuhäußer / Fischweyher möge anlegen: Ob nicht ein Weinberg möge angerichtet werden: Ob nicht gute Steinbrüch unter der Erden mögen eröffnet werden: Ob nicht schöne Vih-Zucht und Stuterey zu halten sey: Ob das Landgut nahe an einer Stadt / Vestung oder Wasserstrohm lige: Ob es gesunde milde Lufft und gute Beholtzung habe?

Zum Sibenden / pflegt man genau zu beobachten / ob und was die Bauren vor Gerechtigkeit bey dero verstifften Gütern haben / was sie für Frohndienst und Scharwerck præstiren / oder sonsten für Herrschafftliche onera tragen müssen. Im Churfürstenthum Bayern haben die Bauren sibnerley Gattungen der Gerechtigkeiten bey ihren Gütern / Erstlich / seynd etliche Grundeigen / allodial, gegen niemanden mit Gült oder Graßgeld verpflichtet. Zum Andern / seynd Lehengüter. Zum Dritten / bona emphyteutica, vulgo: Erbzinßgüter / Erbrecht / Erbstand / Baurnlehen / Hoffgut / welche auff die Erben fallen / und von dem Grund-Herrn / deme man jährlich Stifft und Gült reichet / nicht mögen eingezogen werden / es begehe denn der Baur caducitatem, oder mache sich deren verlustigt wegen deteriorarion.

Ver-

Verwüstung Weigerüg deß jährlichen Zinßes ꝛc. Zum Vierten/ seynd Leibrecht oder Leibgeding/ contractus vitalli Ritius: Wann nemlich ein solches Gut nach deß Baurn Todt / dem Grund-Herrn lediglich heimfällt / es sey dann / daß er mit Grundherrlichem Consens sein Gut noch in Lebszeiten einem andern verkaufft / allwo / bey jedesmahliger Veränderung deß Guts / dem Grundherrn ein Bestand / Anfall oder Laudemium gericht wird. Zum Fünfften / seynd veranlatte Freystifft oder Herren-Gunst: wann nemblich ein Grundherr allzeit das Gut an sich lösen mag / wann er nur dem Besitzer gibt / was derselbe für sein Gerechtigkeit / samt den meliorationen / außgelegt hat. Zum Sechsten / seynd Neustifft / wann nemlich ein Gut biß auff Hintritt deß Domini directi oder Ober-Eigenthumsherrn verstifftet wird / nach dessen Todt ein neuer Haubtanfall muß gereicht werden. Zum Sibenden blosse Freystifft und Bestand / seu locatio & conductio, welche dem Besitzer kein Jus reale, oder dinglich Recht / sondern die blosse possession und Fruchtnießung einraummen. Welches alles in praxi täglich vorkommt.

Sonsten aber ist wol zu mercken / daß die Beschaffenheit der Bauren / nach Mannichfaltigkeit der Oerter / mercklich unterschiden sey: In Bayrn gibt es Urbar- oder Castenbaurn / welche denen Churfürstlichen Land- und Pfleggerichten unterworffen seyn. Es gibt in Bayrn gantze Baurnhöf / halbe Höf / drittel Höf / viertel Höf / Laußsölden / oder Bau-Sölden / schlechte einfache Sölden / oder Außtrag-Häuser. In Schwabenland gibt es freye Hofgüter / welche die Nidergerichtbarkeit gaudiren / Baurngüter / welche mit 4. Pferden / Huben / welche mit 3. Pferden gebaut werden; Sölden / welche mit der Hauen und Hand scharwercken müssen. In Sachsen gibt es Bauren / Pferdner oder Kuffner / welche Pferd und Zieh-Ochsen bey dem Gut erziehen können / und Häuser / Castaten oder Gärtner / welche Hand frohnen leisten. In Brandenburg gibt es Baurn / welche Freyschultzen genant werden und eigne Güter haben. Item coloni, gemeine Baurn / welche ratione ihres Stands vor frey / ratione der Frohndienste aber vor Knechte gehalten werden.

Wann man in Bayren die Gütter schätzet so macht man darüber einen Anschlag wie hoch der Gulden Gelts soll æstimirt werden vide de æstimatione Köppen docis. 44. n. 29. in Bavaria variat pro bonorum qualitate & circumstantiarum diversitate offt wird der Gulden Gelts angeschlagen pr. 45. 40. 30. 25. 20. fl. dises ist also zuverstehn / si annui Proven-

ventus facta multiplicatione ad ſummam redigantur. Alſo muß man wiſſen / wann die prædia, Heimmeter / oder Gründ verleicht oder vererbrecht / oder Lehen / oder mehrer dann ein Leib darauß verlaſſen worden / daß der Gulden allzeit ringer : Deſſgleichen unter Befreundten ſo hoch nicht angeſchlagen wird / oder ſchlägt mans hoch an / ſo muß man deſtomehr Eingaben geben / welche nit in die æſtimation principaliter kommen ſeyn / als e. g. das Schloß-Gebäu / ein Gehöltz / ein Weyer / gewiſſe Wayden / die Scharwerck / oder andere unbeſtändig, und ungewiſſ. Nutzungen / vide Borg. Cavale. tr. de uſufr. mul. relict. In Judice, Item Io. Cap. tract. de uſuris ad l. 2. c. de pact. inter empt, hoc nota quod æſtimatione diſinem facta non faciat emptionem, magon. decis. 46.

Die fünffte Obſervation.

§. V.

Als Johann Baptiſta Unngerer auff die Gandt geſchriben wurde / fande ſich unter andern Glaubigern auch ein Frantz Perſchl Apotecker / mit dem Begehren / daß er mit ſeiner liquidirten prætenſion, ſo auff 100. fl. ſich erſtrecke / nicht allein 1. admittirt, ſondern auch. 2. krafft. 4. art. 2. tit. Bayr. Gandt-Proceſs in die andere Stell geſätzt wurde / die andere Mittglaubiger hergegen excipiren wider beedes / und ſagen vors erſte / daß ihres Gegner Schuld nicht von dem vergandten / oder ſein etwegen / ſonder ſeiner verſtorbnen Haußfrauen willen ſeye gemacht worden / der Gegenſeytlich allegirte 4re. Art. aber meldet nur von deme / was in deß / und nit der Abgeſtorbene wehrender Kranckheit / an welcher er und nit ſie geſtorben / auffgangen ꝛc. 2. Daß wann je der Apotecker wider Verhoffen zu admittiren / ſeye er doch nicht mit völliger Schuld zu præferiren / ſondern nur der jenen / welche in der Kranckheit / woran der Erkranckte geſtorben / gemacht worden / und diſe erſtrecke ſich nur auff 30. fl. quæritur jam quid juris? Ein gewiſſes dicaſterium hat vor die excipienté Glaubigern völlig geſprochen / daß Reviſorium aber hat es dergeſtalten reformiert / daß erſtes membrum belangent / der Apothecker billich zu der Gandt gelaſſen / und ſolches der Urſachen willen iuxta ſupra allegat art. 4. tit. 2. Gant-proceſs. was in deß Verſtorbnen Kranckheit in der Apotecken auffgangen / den Begräbnuß-Koſten wird allerdings gleich gehalten ꝛc. Die funeral expenſen aber / ſie ſeyen gleich durch den Vergandten ſelbſten / deſſen Weib oder Kind gemacht worden / gaudiren bey Vergandtung cæteris paribus den Vorzug / und ſeynd volglichen zu admittiren per tex. expreſs. in l. ſi quis ſepulchrum §. præter air. ff. ꝛc.

Religios. & sup. funer. Consequenter auch die Medicinal Unkosten / als welche jenen / wie gehört / gleich gehalten werden. Das andere Membrum betreffend / ist es bey deß dicasterij Erkandtnuß gelassen worden / weilen der Gegner exception in Landrechten klar fundirt.

Die sechste Observation.

§. VI.

WEilen / wie verstanden / der Apotecker nur mit 30 fl. in die andere Stell / und mit denen übrigen 60. fl. unter die chyrographarios gesetzt worden / welche aber mit ihren Sprüchen verlurstig gangen / als hat er seinen regress wider die Erben deß Verganten Haußfrauen genommen / sich fundierent / daß wann der Ehewann nicht mehr solvendo seye / so müste das Weib sovil / als zu ihrem Nutzen angewendt worden / bezahlen arg. l. his solis ff. de condict. indeb. seine übrige Schuld aber seye auch daher kommen / ergo ; Es haben sich zwar die angekommene Erben darwider geweigert / weilen die Action de in rem verso sonsten allein contra patrem, aut Dominum ex contractu filij fam : vel servi statte hat / tot. tit. & C. de in rem verso, jedoch ungehindert dessen / seyn sie condemniert worden / worbey dise wol zu notiren / daß was erst erkennt worden von medicinal Kosten / auch zuverstehn seye von denen alimentis, als gesetzt / einer leicht einem erarmten Gelt / der wendet solches an zum Erhalt / und Ernährung seines Weibs / und Kinder / es kommt aber dahin / daß er nicht mehr solvendo, und in solchem Fall kan der Glaubiger seine Schuld wohl fordern an die Kinder / da sie gleich von der Erbschafft ih es Vatters sich enthalten wolten / oder so keine verhanden / an deß Schuldners Weibs Erben. quod tenet etiam Barr. per l. supra citatam his solis ff. de condict. indeb.

Die sibende Observation.

§. VII.

ZUmahlen was oben in der 11. Controvers von dem Apotecker gesagt worden / auch von dem Doctor der Artzney / Barbierer / oder andern zugelassnen Artzten laut öffters angezognen 4. art 2. tit. Bayr. Gant-Proceß zu verstehn / ist nun die Frag / ob auch die Doctores der Rechten / oder Advocaten in einem Gandt-Proceß ratione ihres verdienten Salarij ein prælation verdienen ? obwohlen solches zu probieren sich etlich bemühet / auß dem 5. art. 2. tit. Gandt-Proceß, allwo die dritte Stell dem Lidlohn zugeeignet wird / der Advocaten Salaria aber öffters in unsern Statutis

ein Lohn / oder Belohnung genennet wird / also tit. 6. lib. 1. der Lands und poilcei-Orgnung / allwo art. 8. von Belohnung der Advocaten die in Sachen schrifftlich dienen ꝛc. 9. art. von Belohnung mündlichen Handlung / und Tagsatzung ꝛc. art. 10. Was ihnen zu Lohn deß Tags über Land gebühre / ob sie über die Belohnung Verehrung annehmen mögen ꝛc. art. 8. tit 4. daß sie armen Partheyen ohne Belohnung dienen sollen ꝛc. Folglichen auch deß Lohns Privilegij zugenüssen haben müssen / es ist doch ein anders / und daß die Advocaten ratione ihres Solarij kein Privilegium einiges Vorzugs nicht haben / den 24. Jan. 1660. bey einer gewissen Gandt erkennt / und denen so das Widrige behaupten wollen / geantwortet worden / das ihr allegierter 5. Art. 2. tit. nicht von allem / sondern nur der Dienstbotten / Taglöhner / und aller deren Lohn / welche zeit ihrer Arbeit deß Herrn Brod genüssen / zuverstehn seye / dahero auch die Wagner / Fuhrleuth / Buchbinder / Bader / Schneider / auch die so neben ihrer Arbeit noch darzu die Materi hergeben / als da seynd Schreiner / Kirschner / und dergleichen Handwercks Leuth einiges Privilegium prælationis krafft obangezognen 5. art. 2. tit. nicht haben / ausser da sie (wer etliche Orten gebräuchig) auff der Stöhr ihr Arbeith gemacht / und mit denen andern Ehehalten dessen der sie gedingt Zeit verdienten Lohns Kost genommen hätten.

Die achte Observation.

§ VIII.

SEmpronius verkaufft seinem Nachbaurn einen Hof per 400. fl. und weilen an dem Kauffschilling nur 200. fl. bezahlt worden / verschreibt der Käuffer dem Verkäuffer all sein Haab / und Gütter zu einem Underpfand / da nun gedachter Kauffer auff die Gandt geschriben wurde / kame Sempronius auch mit seinem restirten 200. fl Kauffschilling begehrent in die 4te Stöll gesetzt: krafft 7. art. 2. tit. Gandt Process, und andern Glaubigern wenigist in dem von ihme verkauffte Hof vorgezogen zu werden / diese kommen darwider protestando ein / vorgebende sein Sempronij begehren könne derowegen nit Statt haben / weilen der von ihm angezogene Art. erfordert / daß auff dem Verkauffte Gut in specie, und nit nur in genere in allen deß Kauffers Gütern (gleich da geschehen) daß Underpfand ihme reservirt worde / so auß denen Worten obangezognen Art. verbo: NB. bey welchen Güttern ihnen umb den unbezalten Kauffschilling

ling ein Underpfand außtrücklich vorbehalten ꝛc. Ermessen würdet / wiewohlen nun Sempronius suplicando sein Anbringen weiters behaupten wolte mit dem Vorgeben / genug zu seyn / das er ihme in all seines nunmehr vergandten Kauffers Güter mit einer general hypothec Vorsehung gethan in deme under diser auch die verkauffte Sach specialiter begriffen / per itex n l. quamvis 17. C. de pig. & hypoth. So ist es doch bey seiner Gegner Einwenden verbliben / und darauff den 21. Augusti An. 1651. erkennt worden /

Die neunte Observation.

§. IX.

ZUmahlen in Bayrisch. statutis art. 9. tit. 2 Gandt-Process versehen / daß der Grundherr mit seiner Grund oder Herrn-Gült / und andern Herrn-Forderungen in die 4. Stell zu setzen / doch wofern er Grundherr über 3. Jahr borgte / solches Privilegium nit mehr zu genüssen haben solte / ist nun die Frag / ob solche Limitation auch von dem Laudemio, zu teutsch Anfahl / und Abfahrt zuverstehn ? Etliche haben unter andern auch die Ursachen von ja sprechen wollen / weilen obangezogenen 9. art. 2. tit. nicht allein von der Gült / sondern all andere Herrnforderungē meldet / daß also was in dem hernach folgenden §. doch wofern ꝛc. Für eine Außnahm von der Gült specialiter geordnet / zugleich auch von denen übrigen Herren Forderungen / und also den Anfahl / und Abfahrt seu Laudemio zuverstehn seye ; Im Revisorio aber ist den 31. Junij. 1664. das widrige erkennt worden / jedoch mit disem Beysatz / daß wann der Herr den ihme außständige Anfahl / oder Abfahrt / verinteressiren liesse / er dardurch sein Privilegium ebenfahls verliere / und es darmit gleich der Grund / oder Herrn Gült / wie oben angedeut / zu halten wäre.

Hiebey ist nicht ungemeldet zu lassen / daß in dem obangezogen 9. art. 2. tit. initium §. doch wofern der Grund-Herr über 3. Jahr ꝛc. das Wort drey mehrers auff die jährliche Schuldigkeiten / als die Jahr gedeutet seye / als e. g. einer borget seinem Underthan freywillig 2. 3. Jahrsgülten (canones) etliche Jahr / verliert dannoch sein privilegium praelationis nit / wann er nur nit mehrer Gülten borget.

Occasionaliter wird auch beygesetzt / das ein Geistlicher / welcher das Laudemium zubezahlen sich verweigert / könne vor der jennen Weltlichen Obrigkeit verlacht werden / under welcher der Grund worvon diese Gefäll geraichen / liget.

Die zehende Observation.
§ .X.

CAius hat Titio ein gewisses Güttel bestandsweiß zubauen verlassen / gegen jährlicher raichung 30. fl. als Titius auff die Gandt geschriben wurde / meldete sich auch Caius an mit einer anständig jährlichen pension, begehrend nit allein under die hipotecarios vermög l. in prædijs. 7. ff. in quib. caus. pig. tac. cont. sondern so gar auch in die 4. Stell gesetzt zu werden/ sich fundirend in art. 9. tit 2. Gant-Proceſs. item art 11. tit. 21. der Landr. denen an jenem Ort alle Herrenforderungen neben der hipothec auch das privilegium prælationis haben : und an disem statuirt wird/ daß ein Herr wegen seiner Gilt / und Bericht deß Gutts der erst gewehr seyn solle ꝛc. Nun aber seye seine Prætension auch ein Herrnforderung / und Gült zunennen/ volglich denen privilegien Theilhafftig. Die übrige Creditores excipirn darwider / und sagen / daß an keinem Orth außtrücklich von dergleichen Bestands-Gült / sondern an gegenseitlich allegirten Stöllen nur gemelt wird von Grundt - Güldt / Gerechtigkeit Gut ꝛc. Dergleichen ein blosser Freystiffter sich keines zuberuhmen / ergo und bey disem Einwenden istes gelassen/ und Caius abgewisē worden/ welches wohl zu notiren an jenen Orten / allwo die Baurn kein Gerechtigkeit haben / sondern blosse Freystiffter seyn / in deren jährlichen Gülten die Grund-Herrn keines Vorzugs sich zu trösten.

Die eilffte Observation.
§. XI.

DJe Perta bringt ihrem Ehemann 2000. fl. Heurathgut zu / diser widerlegt solche hingegen mit 2000. fl. under einem general Underpfand all seiner künfftig / und gegenwärtigen Haab / und Gütter / auff absterben deß Manns wurden wegen vile der Schulden desselben Gütter Vergandt warbey der Perte ihrer 2000. fl Heurathgut halber Satisfaction beschehen. Als sie aber auch von denen 2000. fl. Widerlag die lebenslangliche Nutznieſſung krafft. 1. tit. 1. art. Landr. forderte / wurden in der von denen Creditoribus schon erschöpften Erbs massa nit mehr übrig gefunden dann 1000. fl. dahero entstund zwischen der ermelten Perta / und denen noch übrigen Glaubigern ein Streitt : dise saaten Perta müste sich begnügen lassen / mit der Nutznieſſung der noch übrigen 1000. fl. ideſt jährlichen mit 50. fl. ohne das solche 1000. fl. an ihrer Substanz umb einen Haller geringert werden / und diß der Ursachen / weilen sie lauth allegirten

ten 1. tit. 1. art. Landr. die Widerlag nur Nutznießlichen/(usufructuarié) zu genüssē hab / die Nutznießung/ oder usus fructûs Eigenschafft aber seye daß der Nutznieser oder ususfructuarius cavire der Nutznießlichē Sache sich nit anderst zugebrauchē als daß nemblichē die Hauptsach unverletzt/ und unzergäntzt verbleibe iux. l. 1. & tot. 1. ff. quemadmodum usufr. cau. die Perta herentgegē prætendirte die Nutznießung vor die ihr widerlegte 2000. fl. völlig/ ideſt jährlichen 100. fl. es möge alsdann mit denen 1000. fl. Capital ergehen / wie es wolle / dann sie præter alias rationes mehr vor eine Glaubigerin als eigentliche Nutznießerin ratione diser jährlichen Nutzung zuhalten / quæritur quid Juris? den 5. Eebruarius An. 1661. ist durch die maiora ergangen / das der Pertæ die Nutznießung vor 2000. fl. völlig / daß ist jährlichen 100. fl. geraicht werden sollen / wiewohlen sie auch solang lebte / daß hierdurch daß gantze Capital der 1000. fl. erschöpfft wurde / D. Pals. semicent. 1. Contr. 13.

Die zwölffte Observation.
§. XII.

Es begehrte ein Weib bey Vergantung ihres Manns neben andern heurathlichen Sprüchen auch das Paraphenal Gut / so sie ihme lauth dessen eigenhändigen Bekantnuß zugebracht zuhaben beweiset / zuruckherauß / die andere Creditores wendeten darwider ein exceptionem non numeratæ pecuniæ, und sagten / daß sie ihren Spruch der Ursachen annoch nit zu geniegen erwisen / weilen sie neben der producirt: von ihren Mann eigenhändig unterschribnen Bekantnuß nit zugleich auch dargethan / daß sie mit selben 10. Jahr im Ehestand gehaußt / oder in Abgang dessen gemelte Bekantnuß / und Quittung deß empfangenen paraphernal Gutt halber von einem Sigillmässigen nit gefertiget war/ den sie / gleiches der 12, art. 2. tit Gandt-Procels erfordert / das Weib replicirt / es seyen die Solennitæten deß erst allegirt 12. art. &c. nur auff daß Heurath / und nit auch paraphernal Gut zu euthen / weithers habe die exceptio non numeratæ peccuniæ nur gegen der Bekantnuß gelihenen Gelds / und eingebrachten Heurath: nit aber auch paraphernal Guts statt / und auff diſes repliciren ist vor das Weib erkennt worden / den 15. Junij. An. 1661.

Die

Die dreyzehende Observation.
§. XIII.

CAius, und Sempronius zwen Glaubiger treffen bey einer Gand zusammen / jener begehrt disem in v. g. der ihme durch Gerichtliches-Pfand eingeantworteten Wisen vorgezogen zuwerden/weilen er solche schon einsmahl im wircklichen Besitz gehabt / diser hergegen verlangt von jenem den Vorzug der Ursachen / weilen er umb obgemelte Wisen einen älteren Gerichts-Brieff / Caius fundirt sich in l. non est mirum 2. 6. ff. de pugnorat. art. l. si. & Jure iudicatum 10. ff. qui pot. in sig. hab. item intex l. cum Rempublicam C. qui pot. in pius hab, und deß Mynsineger seiner Doctrin cent. 1. obs. 28. an welchen Orten gesagt wird / daß sofehrn einer seinen Mit-Glaubiger in dem Gerichtlich jetwederm zuerkennten Pfand will vorgezogen werden / vonnöthen seye / das er solches Pfand würcklich besitze / oder wenigist einmahl in possessione dessen gewesen seye / deme entgegen bringt Sempronius zu seinem Behilff vor tit. 16. art. 4. Landsrechtl. und sagt / daß auß den Worten : doch ihrer keiner das Pfand würcklich besitzt / und jenen hat / der vorgehen solle/der ältere Brieff hat ꝛc. sovil zuschliessen / das zu einem öffentliche Pfand die Besitzung / oder würckliche einhabung desselben unvonnöthen / sondern genug seye / wann einer über das ihm zuerkennte Pfand einen Brieff habe / Caius sagt replicando, daß gegenseytlich allegirte Stell mit keinem Wort melde / das einem pfand ohne würckliche Ergreiffung desselbē bestelt werde/sondern allein von dem Fall sage/wofern ihr etliche umb Pfandschafft/ die ihnen eingeantwort (und also solche schon NB. Eingehebt) deß Vorzugs halber zu streit kommen / doch ihrer keiner dasselbe wircklich / idest, dazumahln besitzt (verstehe doch einstens besessen hat) der vorgehe/welcher ältere Brieff ꝛc. Mit welchen er nemblich daß ihm einmahl rechtlich zuerkennte Pfand wird erweisen können / daß also die Brieff in solchem Fall mehrers zur weisung deß schon besteldten Pfandts / als rechtlicher Bestellung solchens dienlich seye / und bey diser Meinung ist es verbliben.

Die vierzehende Observation.
§. XIV.

IN denen Bayrischen Statutis ist ein Gandt-Processs art. 3. tit. 4. löbl. versehen / daß / so auff hochgiltig ansehentliche Güter / als Hofmarcken / Edelmanns Sitz ꝛc. geklagt wurde curatores zuerküsen seyen / die

die auff abgelegte Pflicht vor die eingeklagte Gütter eine taugliche Kauffmann bekommen solten / und diß glaublich darumen / weilen die Vergandtung etwas Schimpffs bey der Gemeinde nach sich lasset / wo aber (statuirt obangezogener 3. art. §. 3. weiter) je über all angewendten Fleiß kein Käuffer zubekommen / soll alsdann / wie bey denen gemeinen Gütern / die offentliche Vergandtung mit dem Glockenstreich vorgenommen werden ꝛc. nun entstunde diser Zweifl / ob auff solchen Fahl / gleich wie bey Vergandtung der gemeinen Gütern / daß auff das vergandte Pfand gelegte Bott mehrers seyn solle / als der Glaubiger Anforderungen nach laut 1. art. 4. tit. Gandt-Proceß diß s auch bey Vergandtung der adelichen hochansehnlichen Gütter vonnöthen / oder nicht; Die Räth in Landshut haben von ja gesprochen / bewegt durch die Wort deß ob allegirten 3. art. 4. tit. §. 3. soll alsdann die offentliche Vergandtung / NB. wie bey den gemeinen Güttern fürgenommen werden ꝛc. Der Churfürstl. Hoffrath herentgegen hat von nein geschlossen / volgenter Ursachen / weilen vors erst im Land ein widrige Gewonheit observierlich: dann fürs ander / wann der Kauff / welcher durch die Curatores beschicht / ob auch schon der Kauffschilling der Creditorn prætension nit gleichet / geichwohlen giltig wie abzunehmen / auß dem öffters angezogen 3. art. 4. tit. §. 2. verbis kundten aber die Curatores &c. wie vilmehr solte jener Kauff giltig seyn / so bey offentlicher Gandt beschicht der D. Passus jedoch vermeinet / es wehre der Räth Meinung nit gar zuverwerffen / was Ursachen aber / ist bey dem selben zusehen semicent. 1. controv. 19. ad finem.

Die fünffzehende Observation.

§. XV.

EJner meldet sich bey Vergandtung seines Schuldners erst nach Verfliessung der 3. Edicts Täg mit seinem Spruch an / und begehrt Restitution wider den ergangenen prioriters Sentenz, vorwendent / daß er von der Vergandtung eintge Wissenschafft nit gehabt / diß sein Einwenden mit einem Leiblichen Ayd zubeglauben sich erbietend / ist nun die Frag / ob er noch zu hören? pro affirmativa militirt 1. das regulariter einem Unwissenten die Zeit nit flieste 2. die so abwesent / und die welche unwissend / werden in Jure verglichen / per. l. un. C. de usu cap. transf. jenen aber ertheilt das Beneficium restitutionis l. 1. ff. ex quibus causis, volglich auch disen 3. ist pro hoc sententiam l 6. C. de remiss. pignor. und

4. Constitutiones patriæ, welche ordnen / daß die præfigirte Zeit revision zu suchen jenen / so deß im Hofrath ergangnen Bescheids keine Wissenschafft haten / nit lauffe tit. 3. Sumar. proces. noch wissentlich gemachten Abschid ꝛc. Gleiches ist verordnet von Antrettung deß ord. tit. 11. art. 10 Summarischer Proces warumb soll dann nit eben dises auch im Gandt-Proces Statt haben? dises aber alles ungehindert ist negativa amplectirt worden / weilen eine dergleichen Unwissenheit affectat / und dahero culpabl scheinet / daß einer nit wissen soll diß / so offentlich angeschlagen / und außgeruffen wird / zu deme volgten darauß vil Unordnungen / die Autoritäten / welche vor dise letztere Meinung seyn. She bey D. Pass. semicent. 1. contr. 20. ad finem.

Die sechzehende Observation.

§. XVI.

CArl Gruener überraicht bey einer gewissen Band zur Behauptung seiner bestölten Prætension die Art. dise werden einem auß denen Glaubigern / umb seine Verantwortung / und bedencken darwider sub termino peremptorio einzubringen / bestelt / als aber gedachter Glaubiger / welcher ohne dem seine current-Schuld zuerhalten keine Hoffnung hatte / den termin verstreichen lassen / ist dessen und der articulant in die begehrte Stöll gesetzt worden / darwider die / denen er vorgezogen / excipiert sogleich / es könne ihnen jenes so zwischen dem Gruener / und deme / welchem die Articul ad respondendum bestellt worden / vorbeygangen / kein præiudiz generiren / zumahlen ein ohne das bekante Regl / daß ein Bescheid / so under andern ergangen / dem dritten ohne Nachtheil tot. tit. C. Res. inter alios acta &c. Deme entgegen setzt Carl Gruener zu behauptung seiner per sententiam erhaltnen Stell entgegen l. sæpe constitutum 63. ff. de re iupicat. St. cap. quomvis 25. S. de sent & re Judicata: dessen doch ungeacht ist vor die excipirente Glaubiger den 29. art. 1660. geworden / die Ursachen / und wann Krafft der allegirten zwey Rechts-Stelln einzwischen andern ergangener Sentenz dem dritten præiudicirlich sihe bey dem Pass. semicent. 1. Controv. 21.

Die sibenzehende Observation.

§. XVII.

EIn auß oballegirten textibus gleiches dubium kan movirt werden / ob die wider den Vasalln verbeschaidte Sach desselben agnaten: oder der Sentenz, so über ein maiorat ergangen / denen successoribus proximis, das

dafern jene / oder diſe / als welche es per conſequentiam auch concernirt / zu der vencilirten action nit citirt worden / oder ſie von dem gefällten Beſchaid einige Wiſſenſchafft nit gehabt / præjudicierlich ſeye ? Part. in l. filiusfam. §. Dini. ff. de leg. 1. n. 9. P. Haunold. de Juſtitia & Jure tom. 3. tract. 9 capite 5. num. 980. halten negativam, vorderer Mainung militirt. 1. das der im maiorat, oder Lehen negſt volgente ſolches nit immediate von dem Verſtorbenen / als deſſen Erb / ſondern dem primo acquirenten / oder der das maiorat geſtifftet erhalte : 2. iſt Doctrina Bart. in l. filius familiarum. §. divi ff. de legat. daß der ergangene Sentenz in einer Sach derer veralienirung verbotten / jenen nit ſchädlich ſeye / deme gemeldte Sach nach deß veralienierten Todt zuefällig / 3. wann ſich der Vaſall deß ſtrittigen Lehen halber vergleichet / iſt ein ſolcher Verglich denen agnaten ohne præjudiz , ut habet Roſſenthal conclus. 27. n. 17. Volglichen auch der Sentenz. Der D. Baſs. haltet deſſen allen ungeacht per legem ſæpe conſtitutum & cap. quamvis 25. ſupra citat. daß widrige / loco ſuperius alleg. num. 16. cum Andreas Fachin. Roſſenth. de feud, cap. 9. memb. 11. conclus. 27.

Die achtzehende Obſervation.

§. XVIII.

EIn Vatter übergibt ſeinem Sohn all beweglich uñ unbewegliche Haab und Gütter / dargegen er ihme auß tragt / bevorderiſt die Wohnung / dann jährlich etliche Metzen Trayd / und gewiſſes Obs. ꝛc. Es kommbt dahin / daß der Sohn Vergandt : und deſſen Gütter von einem Glaubiger auß der Gandt kaufflichen angenommen worden / von diſem begehrt deß Vergandten Vatter ſeinen fürders jährlich verfallenten Außtrag / der Kauffer waigert / mit dem Vorwandt / der klagenten Außträgler hette in wehrender Vergandtung ſeines Sohns vor keinem Glaubiger ſich angemeldt / nur aber ſeye ſowohlen dem Gandt-Proceſs gemeß als der D. D. Math. Coler. de proc. execut. p. 3. cap. 9. n. 96. Carpzov. p. 1. conſt. 28. def. 138, n. 1. & ſequentibus und anderer mehrer gemeine Lehr / daß der welcher bey offent wehrenden Gand inner denen gegebnen terminen nit erſcheinet / hernach nit mehr zuhören / deme entgegen ſaget der Außträgler / die ex adverſo angezogne doctrin der Doctorn verſtehe ſich nur auff diejenige welche zu dem Gandt weſen / als Creditores , wie Ant. Faber. de error. pragmat. Decad. 2. error. 1. n. 5. Recht zuſprechen und etwan perſonales , oder Hypothecarias actiones haben / ein anders aber wäre es mit

denen / ſo durch purè real actionen ; gleich er replicirenter Außträgler per actionem confeſſoriam, welche iux. l. 1. §. 4. ff. de remiſs. & l. ei. 16. ff. de ſervit. auch eine ſolche iſt / daß jhrige perſequiren / und vindiciren / und dahero bey der Gandt zuerſcheinen und mit andern Glaubigern ſich zu Zancken / nit bemüſt ſeynd Berlich. p. 1. concl. 64. n. 1. Fab. loc. cit. Arnold. Rath. ad proceſs. cedict. p. 1. th. 12. & Sequentibus in Geſtalten daß bekannten Rechtens / daß auch der Lehen- oder Grundherr / bey Vergandtung ihres Vaſalln, oder Unterthans ratione der künfftigen Gülts Anfahl ꝛc. wie nit weniger der jenig / welcher auff einem vergandten Stuck ein Servitut. Wohnung / Gebrauch / und Nutzung / oder jährliche Gült hat (welchem allen er Replicant gleich zu halten iſt) ohne periclitirung ihres Rechts bey der Gandt mit andern Glaubigern nit nothwendig concuriren müſſen.

Die neunzehende Obſervation.
§. XIX.

ZU End der vorgehenten controvers iſt geſagt worden / daß bey Vergandung eines Stucks auch der jenig / welcher darauff ein jährliche Gült hat / nit nothwendig erſcheinen und vor einen Glaubiger ſich angeben müſte / ſondern dieſelbe von einem jetwedern poſſeſſore deß auff der Gandt eingekommnen Guts prædentiren könne / welches aber nur in gemeinen Rechten ſtatt findet wie Poſſius de ſubhaſt. inſpect. 52 n. 15. leſſius lib. 2. c. 22. dub. 5. n. 35. Layman de conſil. cap. 18. n. 2. & 4. & Joan. Philip. in ſuo tr. de. ſubhaſt. c. 4 cons 18. n. 32. mit klaren Worten bezeugen / in Bayrn hergegen würdet das widrige / und diß practicirt / daß wann ein Glaubiger einer ewig oder jährlichen Gült bey Vergandtung deß Guts warauff die Gült iſt / ſich nit anmeldet / derſelben er dardurch ſich verlurſtig mache / welcher wegen dann D. Paſſus darvor haltet / daß was oben vor den Außtregler beygebracht worden / auch nur de Jure communi Statt habe / hergegen in unſern Land ſich nit practiciren lieſſe / die häuffig / und erudirte Urſachen / deſſen beſihe bey demſelben Semic. 2. Conc. 44. per totum.

Die zweintzigſte Obſervation.
§. XX.

VErmög deß 7. art. 14. titl. der Landr. werden der Baursleuth / oder gemein ſchlechten Burger ihre Porgſchafften für nichtig / und Krafftloß gehaiten / es ſeyen dann hierumben da die Borgſchafft wichtig / or-

ordentliche Borgſchafft-Brieff auffgerichtet ꝛc. Diſes gabe einſtens Urſach der Frag / welche Borgſchafft dann vor wichtig zuhalten? Franc Balthas. pract. reſol. tit. 14. reſol. 7 n. 12. gedencket / daß die Regirung Landtshut einer Suma von 50. fl. vor wichtig erkennt / und die Urſach deſſen genohmen habe auß dem 3. art. 2. tit. Summariſcher Proc. allwo expreſſè verſehen / daß / ſo bey denen Verträgen die Summa 50. fl. oder darüber betrifft / ordentliche Vertrags-Brieff hierüber auffgericht werden ſoll / Volgſchließlich auch in denen Borgſchafften / und diſe Landshuteriſche Regiments Erkantnuß hat das cons. Revis. in einer andern Sach approbirt D. Paſſus aber iſt Semic. 2. Cont. 45. der Meinung / daß weilen in denen Verträgen die Summa iux. alleg. art. 3. tit. 2. expreſſé determinirt / nit aber in denen Borgſchafften / es in diſen deß Richters Gutgedunckẽ zu überlaſſen ſeye / welcher nach Beſchaffenheit der Perſohnen deß Orts / oder nachdeme das Vermögen ermeſſen ſolle / welche Summa vor wichtig zu halten ſeye / arg. l. ſed etſi. 52. §. ſi libert. & Sequentibus ff. de Jud. Menoch. de arbit. Jud. quæſt. lib. 2. cons. 2. c. 145. n. 2. und könne daß / ſo von denen Verträgen außtrücklich ſtatuirt / auff die Borgſchafften der Urſachen nit gezogen / und applicirt werden / weilen unſere Statuta provincialia in jenigen vil ſtrenger / in diſer aber laxer procediren / dann 1. können auch die Sigilmaßige ſich nicht giltig vertragen / es ſeye dann der Vertrag in Schrifften / verfaſt / und mit ihrer der Tranſigenten Inſigl. gefertiget art. 3. tit. 2. ſummariſcher proceſs. da dergleichen Sigilmäßige Perſohnen hergegen nur mit bloſſen Worten fide Jubirn können iux. art. 5. tit. 14. Landr. So müſſen 2. über der gemeinen Leuth Verträg / deren Summa 50. oder mehr Gulden betrifft / die Brieff bey der Vertragendtẽ Theilen Obrigkeit dict. art. 3. tit. 2. die Borgſchafft-Brieff hergegen mögen vor jetwederer auffgerichtet werdẽ ſupr. cit. art 5. tit. 14. 3. uñ ſchließlich muß der Vertrag / ſo zwiſchen gemeinen Perſohnen fürgehet / innerhalb 14. Tagen der ordentlichen Obrigkeit inſinuirt werden / dergleichen bey denen Borgſchafften nit ſtatuirt iſt.

Die ein und zwantzigſte Obſervation.

§. XXI.

Es begibt ſich / daß bey einer Gandt dreyerley Glaubiger zuſamben treffen / deren der erſte ein Pupill, oder andere cauſa pia mit einem ſtillſchweigenten: Caius der andere mit einem außtruckentlichen Underpfand: und drittens das Weib mit 1000. fl. Heurathgut / diſe begehrt beeben vorgezogen zuwerden / dem erſten / oder Pupilla iuxr art. 11. tit. 2. Gandt-

Processs. Krafft welchens des Weibs Heurathgut in die fünffte / die pupilln, Kirchen Spitäler aber erst in die sechste Stell zusetzen art. 15. loc. cit. und eben auß der Ursach / weilen sie dem pupilln vorgehet / diser aber / wie nachgehendts zuvernemen / den Vorzug vor dem Caio hat / prætendire sie auch Caio vorgezogen zuwerden per regulam: si vinco vincentem te, multò magis vinco te: wann ich jenen überwindt / der dich überwindt / wie vil mehrers dann dich selbsten? Der ander Glaubiger Caius begehrt nit weniger vor allen den Vorzug / vor dem Weib zwar per textum expressum art. 11. & 19. cit. 2. Gandt: Process und vor dem Ersten Glaubiger dem pupilln, weilen ihme Pupilln, wie obgemeldt / das Weib / er aber Caius dem Weib vorgehe / volgschließlich dann auch dem Pupiln per regulam alleg. si vinco ꝛc: So will auch der erste keinem / umb willen er ein befreuth ältere Schuld mit einem stillschweigenten Unterpfand hat / absonderlichen seinem nachfolgenden Glaubiger propter art. 19. Gandt: Process nit nachgesetzt: und eben auß der Ursach / und obangezognen Regl / auß welcher diser / ideſt der Caius vor ihme den Vorzug / und disem hergegen das Weib vor dem Caio begehrt / dem Weib vorgezogen werden / ist nun die Frag / was in dergleichen uns nit auffl ößlichen circulo (supposito deß Vergandte Vermögē erstreckte sich zu contentirung aller) einem Richter zukommen? Es seynd diß falls unterschidliche Mainungē der Rechts-Gelehrter / und haltet D. Caspar. Manz. ad §. huerat. 29. instit. de act. n. 20. davor man solte deß Vergandten Vermögen under disen Glaubigern nach proportion jetweders Schuld außtheilen Math. Berlich. pr. concl. p. 1. concl. 49. n. 30. vermeinet / weilen dergleichen verwirte Fähl die Jura nit expresse decidirn / es deß Richters Wilcur / welcher jetwedern Theil nach desselben condition, und Vermögen seinem Gutbefinden nach etwas zuerkönnen kan / zu überlassen seye / iux. l. 1. §. ult ff. de Jur de liber. und was dergleichen mehr.

D. Pass. behauptet semic. 2. Cont. 49. n. 7. cum. Andr. Rauchb: quæst. Jur. par. 1. q. 4. n. 12. & Sequentibus. & Bened. Carpzov. in suo Jur. for. p. const. 28. deff. 175. das Weib seye allen zu præferiren / dem Pupilln zwar exact. 11. sup. alleg. dem Caio aber / weilen denen gemeinen Rechten nach per textus inevitables in l. astiduis 12. C. qui. pot. in pign hab. & Nov. 97. exp. 3. dem Weib mit ihrem Heurathgut allen Glaubigern indistinctē, sie haben gleich / stillschweigend / oder außtruckliche Unterpfand / vorgehet / wie neben andern bezeuget Arnold. Rath. ad proces. Edict. Pavar. assert. 132. Und obwolen unsere Statuta Provincialia diß-

dißfahls von denen gemeinen Rechten discrepiren / da sie art. 11. & 19. tit. 2. Gandt-Proceß. das Weib denen / so ein außtrucklich älters Underpfand haben / nach setzen. So ist dises nur zu verstehen / wann das Weib / und ein dergleicheu mit einer expressen Hipothec begabter Glaubiger NB. allein zu sambtreffen / nit aber / wann noch ein anderer Glaubiger darzu kombt / und daß disem also seye / wirdet auß dem 22. art. 2. tit. Gandt-Proceß. bestättigt / in angezogner Stell ist versehen / daß die stillschweigende Unterpfand / welche kein Freyheit des Vorzugs haben (den im 24. art. 2. tit. Meldung geschicht) in die achte Stell / und unter die jenige / so außtruckentliche Pfandverschreibungen haben / gehören / also zwar da sie / die stillschweigende Unterpfand / älter seynd / als die außtrucklíche seye / ideſt, die stillschweigende diß verstehe denen außtrückentlichen vorgehen / doch (so wohl zu notiren) das sie / das ist / die stillschweigent unbefreyt / und jährige Pfandschafften / welche im 24. art. begriffen / denen stillschweigenten Pfandschafften / so die Freyheit deß Vorzugs haben / alsdann widerumb / weichen müssen / e. g. bey einer Gandt treffen zusammen erstlich ein Glaubiger mit einem stillschweigent unprivilegirten Unterpfand / dergleichen in erst angezognen 24. Art. gedacht würdet / anderns Sempronius mit einer außtrucklich aber jüngern Hypothec. weder der erste / und drittens der Fiscus in disem Fall würdet der erste dem andern dem Sempronio nemblichen ratione seiner Eltern Hypothec. zwar vorgesetzt / jedoch must er als dann dem Fisco, welcher neben dem stillschweigenten Unterpfand noch darzu Krafft 16. art. Gandts-Proceß den Vorzug hat / laut angezogner Wort deß 22. tit. doch daß sie / widerumb weichen / gleichwie nun allda der Fiscus ein Ursach ist / den der erste Glaubiger von dem andern seines / da sie allein wärn / ihme competirenten Vorzugs nit genüssen kan / also und gleicher Gestalten ist in unsern Casu der Pupill auch in ratione, daß der andere Glaubiger der Caius nemblichen / mit seinem auser dessen vorziehenten außtrucklichen Unterpfand dem Weib nachgehen muß. Und dises umb so vil billicher / weilen kein Theil sich darab zubeschweren hat / nit der Pupill / als dessen stillschweigenten Underpfand das Heurathgut laut Anfangs alleg. 11. & 15. art. 2. tit. Gandt-Proceß. ohne daß vorgehet: noch auch der Caius, vor welchem der Pupill Krafft 19. art. Gandt-Proces den Vorzug hätte / wann das Weib nit wäre / neben bißher angeführtem ist noch eine andere Ursach warumen wir in gegenwärtiger Controvers das Weib vorziehen / nemblichen favori doris die Gunst / mit welcher die Recht dem Heurathgut also / und dergestalten zugethan seynd / daß in zweifelhafftigen Fählen

allzeit vor das selbe zu sprechen ist l. in ambignis ff. de Jur. dot. Part. in l. 1. ff. de sol. matr. Andr. Gail. lib. 2. obs. 81. n. 6. & 7. doch gibet D. Passus. loc. cit. n. 19. waß b ßhero auß ihme deducirt worden / solcher gestalten zuverstehen / daß in unser gesetzten Fahl das Weib dem Caio iuxta deducta zwar vorgehe / jedoch ein mehrers nit ziehe / als der pupill an dessen Statt sie kommen / vor dem Caio zu ziehen prætendirt hat / zum Exempel der Vergandte seye dem pupillen 500. dem Caio und dem Weib jetwedern 1000. fl. schuldig bliben / daß gantze Vermögen aber erstrecke sich auff ein mehrers nit dann 1500 fl. nach mehrgemelten D. Passus Lehr gebüth dem Weib ein mehrers nit dann 500. fl. / als welche der pupill an dessen Statt das Weib kommen ist / vor dem Caio gezohen hätte / daß übrige bleibt dem Caio gletcher Gestalten / wann deß pupilln Spruch 1000. und deß Weibs 500. fl. ware. So hat dise allererstens ihre 500. fl. welche von dem pupillen interim defalcirt / mit denen andern. 500. fl. aber er dem Caio vorgezogen / und wann alsdann noch waß übrig / der Caius admittirt würdet.

Die Zwey und zwantzigste Observation.

§. XXII.

DJe in voraehender Controvers gemachte Außtheil : und Vorziehung deß Weibs wirdet neben denen angeführt : und deducirten rationibus mit noch mehrern confirmirt auß dem 21. art. 2. tit. deß Gandt: Proceß allwo verordnet : daß die privat Verschreibung zwar gültig seyn ; doch denen vor der ordentlichen Obrigkeit aufgerichten nachgesetzt werden sollen / wann (wie zu End der Land-Recht die in der correctur beygesetzte Wort außtrücklich lauten) zwischen solchen der Stritt NB. allein wehre ꝛc. dafern aber noch ein andern darzukommet / als zum Exempel Titius ein Burger hat vor 2. Jahren einem all seine Güter unter einer dergleichen privat Verschreibung Verpfändet / vorm Jahr ist er ein Vormunder und hinterstöllig worden / und heur richten er einem andern vor der ordentlichen Obrigkeit auff / in solchem Fall wird dise letztere hypothec der ihr sonst / casu quo sie mit dem ersten allein rechtete / iuxta alleg. art. 21 zustendigem prærogativ verlurstig / und denen gemeinen Rechten nach / der erste Glaubiger mit seiner privat , als ältern Hypothec vorgezogen / wie gar schön lehret Arnod. Rhad. ad Proceſs. edict. Bavar. assert. 124. gleichwie nun in ersterörterten casu die darzukommen stillschweigente Hypothec der Vormundschafft eine Ursach ist / den die von der ordentlichen Obrigkeit

auff-

auffgerichte der privatn nachgehet / welche auſſer derſelben vorgangen were / gleichergeſtalten auch kan geſagt werden / daß in vorgehenter controvers der pupill mit ſeinem Underpfand verurſacht habe / daß das Weib dem Caio welchem ſie ſonſten / verſtehe / wann diſe bede letztere allein wären / wegen der außtrücklichen Hypothec weichen müſte / vorgezogen worden iſt.

Die drey und zweintzigſte Obſervation.

§. XXIII.

EXempli gratia drey-oder mehr Creditores werden in einer priorität Erkantnus mit ihren prætenſionen, doch in ungleiche Stöllen geſetzt / der dritte appelliert wider die vorgehente / erhaltet aber das Recht nit wider alle / ſondern nur wider den erſten / dem andern bleibt er nachgeſetzt / wie es zur execution und dahin kommt / daß das jenige Gelt / welches den erſten zuerkennt war / außgetheilt ſolte werden / will es der dritte haben / tanquam ſuccedens in locum primj, quem excluſit, und entgegen wills auch der ander haben / utpotè 3. iam præpoſitus, & contra quem in iudicio appellatorio nihil eſt obtentum, ſed quòd ipſa Sententia prioritatis tranſiit in rem iudicatam, quærebatur, quid Juris? fuit ventilata hæcquæſtio in Cauſa der Nöthingeriſche Vormunder ꝛc. die Vöttingeriſche Borgen / allda die Vormunder / und andere mehr jenen in der prioritet Erkantnuß vorgeſetzt worden / ſie die Borgen / haben was wider alle vorgehende Creditores appellirt / aber wider die Vormunder nichts / ſondern allein ſo vil erhalten / daß etliche andere Vorgehende mit 387. fl zuruck unter die current Schulden geſetzt worden; wie es zur execution kommen / haben beede Theil angeregte 387. fl. haben wollen / die Borgen zwar tanquam ſoli appellantes, & in locum priorum excluſorum ſuccedentes, die Vormunder aber / tanquam illis iam anteà præpoſiti, & ex capite Rei iudicatæ; Die Regierung Landshut hat darfür gehalten / daß die Borgen vorzuziehen / der Hoffrath aber ein widriges erkennt / und die Vormunder den 6. Junij An. 1644. den Borgen vorgezogen / dergeſtalt / daß ſie darbey ſo lang / biß die Vormunder ihres erkennten Fruchts völlig entricht worden / nichts zu ſuchen haben ſollen / ex illa præcipuè Ratione, daß ſo wohl von denen von Vilßhofen erſter Inſtanz, als hernach in Apellatorio bey der Regierung Landtshut / die Vormunder ihnen / den Borgen vorgeſetzt / und ſelbe Erkandtnuß allerſeits in Rem judicatam erwachſen / dahero vor unbillich gehalten worden / daß gemelte Vormunder

contra Rem judicatam ſolten / der Regierung Meinung nach / bey ob angeregten 387. nachgehen / welches dann geſchehen / wann die Borgen in locum excluſorum tretten ſollten / welches aber wider den clarum textum in l. Claudius. 16. ff. qui por. in pign. hob. & ibi conſtat. ubi expreſſe dicitur, quod tertius Creditor (quales hoc in caſu ſunt, die Borgen) non ſuccedat in locum eius, quem excluſit, ſed quòd maneat ſine præjudicio prioris ſententiæ, totum jus alij creditori ſalvum, & integrum, und bey diſer Hoffraths Erkandtnuß hats auch der Reviſions-Rath / den 11. Jenner 1646. allerdings verbleiben laſſen ꝛc.

Die vier und zweintzigſte Obſervation.

§. XXIV.

IM Gandt-Proceſs 3. tit. 8. art. iſt ſtatuiert, und geordnet / daß der Edicts-Proceſs völlig / mit Einſchlieſſung der Prioritet publication / inner 32. Wochen volvirt / und zu End gebracht werden ſolle; Nun begibt ſich aber offtermahls / daß der Edicts-Proces, Prioritet-Erkandtnuß / und den publication, partim ex culpa depitoris, partim Creditorum, partim ex culpa etiam ipſius Iudiciis über die beſtimmte Zeit / und wohl etliche Jahr lang protrahirt / und auffgezogen wird / und dahero erfolgt / daß der Schuldenlaſt wegen der Intereſſe dermaſſen auffſchwellen thut / daß der Jüngern / und nachgehenden Creditoren Capitalia, allein von der älteren / und vorgehenden Glaubigern immerdar fortlauffenden Intereſſen, gantz abſorbiert werden; iſt derohalben die Frag / An curſus uſurarum indifferenter biß zu würcklicher Publication der ſo lang, per culpam etiam ipſorum Intereſſentium, aut indicum auffgezognen Erkandtnuß / oder aber allein biß auff die jenige Zeit / und Limites, welche im Gandt-Proces præfigirt ſeynd / zuverſtehn ſeye / und wie weit er nicht ſtatt habe? Diſe Frag iſt fürgefallen in cauſa deß Seyboldstorfferiſchen Schuldenwerts zu Ritterswert / allda die Württenbergeriſche / und Merxliſche Erben zu Ingollſtatt ſich wider die vorgehende Creditores, denen die Intereſſe neben dem Capital ſeyn zuerkennt worden / in Hoff- und Reviſions-Rath beſchwert haben / mit dem Vorgeben / daß wann die ältere Creditores auff ſo vil lange Jahr die Zinſungen erhalten ſollten / die Jüngere die Capitalia, und Intereſſe verliehren müſſen / welch alles der Vernunfft / und Billichkeit zuwider / und zweiffels ohne mens, & Intentio Legislatoris dahin nicht gangen / daß die Intereſſe auch ultra præfixum Iuris terminum extendirt worden; Es iſt aber nit allein bey der Regierung / und Hoffrath

rath / ſondern auch im Reviſorio den 22. Febr. An. 1648. ein anders erkennt worden 1. quòd de Iure communi in concurſu Creditorum uſuræ cum ſorte ſecundum Prioritatem temporis ſint adjudicandæ L. cuius Titius ff. qui poſt impius ſi plures. 4 §. ultrò ff. de pactis. 2. Daß es in Gants Proceß 2. tit. 21. art. ebenmäſſig verſtehe. 3. Daß der obangezogne 3. tit. 4. art. nichts diſponire/ ſo den vorigen Titl, und Articuln zuwider/ dahero demſelben in allweg zu inhæriren. 4 daß ſolches ſowol bey der Regierung und Hoff- als auch Reviſions-Rath in dergleichen Fählen beraith öffters obſerviert worden / und diß 5. Darumb auch nicht unbillich / weil ſo wohl die gemeine / als Land Recht hierdurch den jenigen Creditorn, welche ihnen tam de ſorte, quàm uſuris mit Underpfanden/ zeitliche Fürſechung thüen vigiliren / und der Zeit- und Vorzugshalber einen Unterſchid machen ſollen / daß ſelbe den Schaden / und Verlurſt nit alle zugleich tragen / und hieſſen / ſondern einer vor dem andern beym übrigen Vermögen den Vorzug haben / und zu dem Seinigen gelangen möchte / Ita Iudicatum in Cons. Reviſorio den 22. Februarius. 1648.

Die fünff und zweingtzigſte Obſervation.
§. XXV.

Idem fuit Iudicatum in ratione deß Leiblfingl. Schulden- Werths. Allda ſich die Verfaſſung / und Publicirung der Priorität Erkantnuß ebenfahls nach den gehaltnen Edicts Tägetliche Jahr lang verzogen / und dahero die jüngere Creditores, ſo ſich deß Verlurſts ihrer Capitalien beſorgt/ gleicher geſtalt procurirt / und Reviſion geſucht / und gebetten / ob man die poſt tres dies Edictales verfallne Zinßungen zum Capital nit ſetzen wolte / verracht aber ihrer Einreden / iſt ein Widriges erkennt worden / u d generalis, ac indefinita diſpoſitio deß ob angezognen 27. art. 2. tit. in acht genommen worden.

Die ſechs und zweintzigſte Obſervation.
§. XXVI.

Klagte Intereſſe, wann ſie nicht auch geſchafft / obs bey der Exdt zur haupt Summa zuſchlagen ?

Herr Rudolff von Sandizell / hat Herrn von Röning zu Rarck / umb außſtändige Intereſſe klagt / de annis 1635. 36. & 37. Datum eſt mandatum cum clauſula, Indeſſen wird der Herr von Röning vergandt / werden darbey bemeldte Intereſſe prætentirt / es excipiren aber die Credi-

tores, daß diſe Intereſſe nur klagt / nicht aber auch geſchafft worden / dahero nicht privilegirt ſeyen; Concludebatur in cons. aul. daß ſie neben dem Capital zuerkennen / weilen das mandatum cum Clauſula auch die geſchaffte Zahlung involvirt / als er ſoll zahlen / er hätte dann Bedencken / ſein Verantwortung überſchreiben / Item verziehen ſich manichsmahl die Proceſs lang / ſo kläger nit zu büſſen / wann indeſſen der Schuldner ad haſtam kommt. 3. videbatur Gandt-Proceſs 2. tit. 27. art. welcher allein vom Klagten / nit auch expreſſè von denen geſchafften Schulden redet / den 14. Sept. 1671.

Die ſiben und zweintzigſte Obſervation.

§. XXVII.

Fiſcus ſuccedens loco. 3tij an præferatur aliis?

N. Kherl hat einen Debitorem den Höltzl / per 1400. fl. / Kherl delinquirt / fliecht / kombt nit in Jahr und Tag / Fiſcus prætendirt / und unterfangt ſich ſeines Vermögens / Höltzl wird vergandt / Fiſcal gibt diſen Spruch an / producirt weiter pro liquidatione nichts / wird in die 10. Stell geſetzt; Ein Zeit nach publicirrter Erkanntnuß bewürfft er ſich ad Inſtrumentum noviter repertum, (daß war ein Vergleich / Hipotheca generali firmatum, begehrt / reſtituirt und in die achte Stell geſetzt zu werden; Dominus referens Ranpeck wolt ihms mit ſeyn / Doctor Schmidt fuit Contra. Imò quia non erat propriè Fiſcalis prætenſio, ſed Fiſcus ſucceſſit Iuri alieno, & nomine privato, wie er dann ſelbſt nicht in das Fiſci - als in die dritte / ſondern nur in die achte Stell begehrt. 2do Subrogatum poſcit naturam huius, in cuius locum eſt ſubrogatum, weil dann ex confeſſione Domini referentis der Kherl ntcht hette reſtituirt werden können / Ergò nec Fiſcus. 3tiò Cerrat Fiſcus de lucro captando, cæteri Creditores de damno vitando. 4.tò Iſt in pari cauſa Fiſci conditio deterior. 5tò Vide hanc in rem dem Bayriſchen Gandt-Proceſs 2. tit. 16. art. 6tò Gehört dil darzu / ut probetur Inſtrumentum noviter repertum, wie wohl Herr Referens einen Textum allegirt, quod ſufficiat, modò Fiſcus alleget, ex ſeparato. 1669 &c.

Das

Das zwey und dreyssigste Capitel.

Der ein und dreyssigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemlich die Auffrichtung einer offenen Schießhütten.

Ein einzige Observation.

§. 1.

IN etlichen Provinzen / absonderlich in Oesterreich / und Francken / pflegen die Gerichts- oder Vogtey-Herrn auß einem Uralten herkommen / eine offene Schießhiten auffzurichten / und werffen allerley Verehrungen auff / daß ihre Unterthanen an Fest- oder Sontägen mit einem Zihlrohr nach der Scheiben schiessen / und so mittelst gleichsamb die Kriegs-Præparatoria erlehrnen müssen / es ist zwar nicht ohne / daß die Musterung und folg nicht zur Nidergerichtbarkeit / sondern zur Territorial-Hochheit gehörig sey / und kan kein Nidergerichts Herr / sondern nur ein Lands-Fürst / zwischen seinen Unterthanen eine militarische Musterung und krügerische Exercierung vornehmen.

Knichen Encijclopæd. c. 11. Reichs-Abschid de anno 1564. Mingius, de superior. Territor. §. 76. Quid. Pap. dec. 437. num. 7.

Wann aber ein Gerichts-Herr nur ein blosses Exercitium in dem Scheiben Schiessen anstellt (welches in der Schweitz gar löblich practicirt wird/) auff solchen Fall / und weilen dergleichen Actus nicht positivè und grad zum Krieg / sondern vilmehr auff ein ehrbare Ubung angesehen ist / damit die Unterthanen zu Kriegs-Zeiten sich desto besser zu defendiren lernen / so ist solch Scheiben-Schüssen ein Actus der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey.

Ita expressé testatur Guid. Pap. decis. 631. num. 11. Klockius, cons. 34. n. ubi ait, An. 1563. ita decisum fuisse in Camera Spirensi, in causa Teutschmeisters contra Brandenburg. & Joan. à Felde, lib. 8. observ. 37. n. 103. ubi ait, in Camera Spirensi ita fuisse decisum, in causa Comitis de Fürstenberg, contra Abatem Salmont vilanum.

Das drey und dreyssigste Capitel.

Der zwey und dreyssigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemblich / die Aufstellung allerhand Handwercker.

Die erste Observation.
§. 1.

Es kan der Gerichts / oder Vogtey-Herr zur gemeinen Nothdurfft in seinem Dorff oder Schloß allerhand Handwercksleut auffnehmen / v. g. Becken / Metzger / Schneider / Schuster / Sattler / Wagner / Schreiner / Maurer ꝛc.

Ita docet Bidenbach, quæst. nobil. 7. Wehner. observ. pract. v. Vogtey. Joseph. Ramonius, c. 1. resolut. num. 142. Fontanella, tom. 2. decis. 512. sub. num. 5. Joann. à Felde, lib 5. observ. 28. n. 3. & 10.

Also siehet man / daß in Francken / Schwaben und Westphalen die Gerichts-Herrn solcherley Handwercksleut in ihren Dörffern aufnehmen und die Obsicht über selbige haben / damit sie niemanden mit allzugrossen Lohn übernehmen / und die gantze Gemeind dererselben Arbeit sich nützlich bedienen möge. Es ist aber hiebey insonderheit zu mörcken / daß der Gerichts- oder Vogtey-Herr zwar dergleichen Handwercksleut zu der Gemeind bestem constituiren / aber dieselben in gewisse Zunfften nicht eintheilen könne / weiln die Auffrichtung der Handwercks Zunfften ein actus der Territorial-Hoheit ist / und dahero ohne Vorwissen deß Lands-Fürstens nicht geschehen kan / welches auch in verschidenen Reichs-Abschiden also versehen ist. Kan also ein Gerichts-Herr wohl allerley Handwercksleut unter einem freyen Gewerb aufstellen / aber nicht unter ihnen geschlossene Zunfften / wordurch das freye Gewerb gesperrt wird / aufrichten. Also ist / meines Wissens / in Bayrn / in Sachen deß Prälatens E. wider die Unterthanen in A. und An. 1668 in causa Baronis M. contra Subditos in T. und S. decidirt worden. Deßgleichen ist in Oesterreich vermög Käyserl. Decrets de An, 1617. sub dato den 23. Jan. durchgehens statuirt / daß man ohne Käyserl. und Landtsfürstl. consens und Berichts-Abforderung / keine neue Handwercks Zunfften / denen alten zu præjudiz im Land auffrichten solle. Also hab ichs auch in Schwaben gehalten gesehen / daß ein gewisser Hertzog / bey Einführung

neuer

neuer Zunfften in seiner Grafschafft / Käyserlichen Consens adhibirt hat/ und ist nunmehro heutigs Tags zur durchgehenden Gewonheit in gantz Teutschland gediehen / daß die Zunffte / oder Handwercks-Articuls-Brieff vom Territorial- nicht aber vom Gerichts- oder Vogtey-Herrn pflegen ertheilt und confirmirt werden. In Schwaben aber hab ich öffters gesehen und gehört / daß / die Reichsbefreyte Ritterschafft / auch ohne Käyserl. Consens, dergleichen Handwercks zunfften auffgerichtet. Dises ist hiebey unstrittig/daß / obwohln ein Gerichts-Herr/ absonderlich in denen Provintzien / wo die Landsesserey herkommlich / ohne Consens deß Lands-Fürstens keine Zunfften zu errichten vermag / derselbe jedoch die inspection über die in seinen Dörffern wonhaffte Handwercksleut haben könne und solle. Ja es gebührt auch in denen Provinzien oder Städten / wo die Zünffte unter Lands- und territorial-Obrigkeitlicher Autorität eingeführt worden / der Municipal-Obrigkeit die Auffsicht und genehmung der Zunfft-Satz/Zunfft-Brieff oder Handwercks-Articul, inmassen von Bayrn die Land-Polizey-Ordnung/ tit. 1. lib. 4. artic. 1. & 14. bezeugt.

Die andere Observation.

§. II.

Es waltet aber ein grosser Unterschid zwischen denen Handwercksleuten / die unter einer gewissen Zunfft stehen/ und zwischen denen / welche unter deß Gerichts- oder Vogtey-Herrns Schutz in einem Dorff oder Schloß ihr freyes Gewerb treiben. Dann Erstens / wo eine geschlossene Handwercks-Zunfft ist / da lasset man keinen frembden Störer ein Gewerb treiben: aber auff dem Land kan regulariter keiner dem andern seyn Gewerb niderlegen / und mag jemand wohl von einem Dorff in das ander arbeiten. Zum Andern nimbt man durch gewisse Policey-Satzungen / nur solche Leut in die Zunfft / welche sich ordentlich eingekaufft; Welche das Handwerck bey rechten Meistern erlehrnet; Welche einen ordenlichen Lehrbrieff vorzeigen: Welche auff das Handwerck gewandert und die Meisterstuck gemacht haben: aber auff dem Land braucht man keine solche subtilitäten: Man darff weder mit Hauß noch Hoff ausessig seyn / und wann einer nur in Gerichtlichen Schutz genommen ist / mag er hernach treiben was er kan.

Zum Dritten / bey einer rechtmässigen Handwercks-Zunfft gibt es ein gemeine Laden / oder Cassa, ein Articul-Brieff / gewisse Freyheiten /

Zunfft

Zunfft-tag / Strafffäll: welches alles aber bey denen Handwercksleuten auff dem Land nicht attendirt wird. Zum Vierten / wann Burgermeister und Rath sehen / daß die Zunfftmeister heimbliche Verbündnuß oder Taxierung der Arbeit machen / so kan man ihnen einen gewissen Tax setzen: Aber auff dem Land pflegt solches selten zu geschehen / dann man thut allda ohne das wolfeyler arbeiten / nicht allein / weilen die Victualia in besserem Preiß / sondern auch weilen die Handwercksleut auff dem Land keine bürgerliche onera zu tragen pflegen.

Die dritte Observation.
§. III.

Es ist vor eine Regul zu halten / daß die Handwercker Iuris Gentium und auß dem Völcker-Recht herrührig seynd / und dahero männiglich frey stehen / sovern die Gesätze oder Sitten einer Provintz solthane Libertät nicht restringiren oder einschräncken.

L. ex hoc jure. 5. ff. de. justit. & jur. Mevius, *p. 1. decis 56. n. 6.* Carpz. *respons. Elect. 42. lib. 1. num. 16.*

Und weiln dem Gerichts-Herrn die Sorg vor daß gemeine Wesen und seine Unterthanen obliget / so hat Er auch billich Macht / die Obsicht dahin fürzukehren / damit die Handwercksleut / wann sie gleich in keine gewisse Zunfften eingetheilt seynd / ihre Arbeit Recht verrichten / niemanden übersetzen und betriegen / auch mit billichem Lohn zu friden seyn: Denn wer die Gerichtbarkeit hat / der hat auch auff die Polizey Sachen zu sehen / als welche eigentlich in der Obsorg und fleissigen Anordnung der jenigen Dinge / zu der Gemeind Bestem gehörig / bestehen.

Mevius *p. 1. decis. 55. num. 2.*

In denen Städten und Orten aber / allwo die inspection über die Zünfft / oder Schwebende Handwercker / der Municipal- Obrigkeit und mithin der Nidergerichtbarkeit anhängig ist / da muß der Gerichts-Herr / oder die Obrigkeit / auff folgende puncta fleissige Obacht werffen:

Erstens / damit die Handwercksleut nicht heimliche Zusamenkunfften anstellen / verborgene Sätz oder Anschläg ihrer Arbeit unter sich machen.

Speidel. *in spec ul. Historico v.* Handwercker *Ordinat. Politic, in Austria, An. 1527.*

Zum

Zum andern / daß ihre Statuta und Ordnungen vorher von der Obrigkeit approbirt werden / dieselbige auch vernünfftig und guten Sitten nicht entgegen seyn / oder sonsten zu niemandens Nachtheil abzihlen.

Stephan. de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 8. num. 24. Mollérus semestr. lib 2. c. 15. n. 2. Berlich. decis. 26. num. 3. Carpzov. Jurisprud. forens. p. 2. constit. 6. defin. 9 n. 6. wo er meldet / daß solche Statuta nur die jenigen / so unter der Zunfft stehen / verbinden Hermann. Vultej in l. ult. 6. de Jurisd. num. 19.

Drittens / sollen die Gerichts-Herrn wissen / daß die Jurisdiction denen Handwercks-Zunfften nur cumulativè ertheilt sey / und dahero jeglichen Kläger frey stehe / einen solchen Handwercksmann entweder vor der ordendlichen Obrigkeit / oder vor der Handwercks-zunfft zu belangen / gantz ohne / daß die Handwercksleut einig privilegium Fori oder Außrede dißfalls vorzuschützen haben.

Fritsch. de colleg. opific. p. 1. c. 3. n. 11. Knipschild. de civitas. Imper. l. 4. tit 13. artic. 3. n. 28. Stephan. citat. loc.

Vierdtens kan der Gerichts- oder Vogtey-Herr die Handwercks-Leut dahin anhalten / daß sie männiglichen umb billichen Lohn arbeiten müssen / dann sobalden sie das Zunfftrecht erlangen / wird ihre Arbeit jederman gemein.

Arg. l. pupillus 239. §. 3. de V. S. l. 9. de munet. & honor. Fritschius, citat. loc. n: 6. Mevius part 1. decis. 156. ordin. Polit. in Austria A. 1527. darinen versehen ist / daß sie auch die Instrumenta und Zeug zu Gefängnussen und Straffen der Ubelthäter machen müssen.

Fünfftens / soll die Obrigkeit nicht gestatten / daß die Handwercksleut ihre Arbeit all zu hoch nach selbst belieben anschlagen / oder sich heimblich mit einander underreden / wie sie ihre Arbeit verkauffen / und setzen wollen / dann dergleichen Gedinge und heimbliche unterredungen scheinen ein Monopolium zu seyn / und werden in der Reichs Policey-Ordnung de anno 1577. tit. 37. und dahero de anno 1548. §. 16. scharpff verbotten.

Sechstens / seynd der Handwercksleut Statuta giltig / welche da setzen / daß kein unehelich Gebohrner / oder durch erfolgten Ehestand nicht legitimiert worden / in die Zunfft auffgenommen werden könne.

Carpz. p. 2. c. 6. def. 12. besold. de iure coleg. c. 2. num. 2. Fritsch. Sig. Richter: decis 80. num. 17.

Deßgleichen gelten die Statuta / Innhalts deren keiner Zunfftmäßig werden kan / der sich zu fruh zu seinem Weib gefunden ; und diß zur Straff / wie auch zu dem End / damit man sich vor dergleichen ärgernuß hüten / und durch sotane Verachtung der unehelichen Kinder die Leut von fleischlichen Verbrechen abgehalten werden mögen / indem sie sehen / daß ihre Ubertrettung auch an den Söhnen gestrafft wird.

Also ist am Revision Gericht zu München decidirt worden / wie hernach folgend mit mehrerm bezeuget.

Die vierdte Observation.

§. IV.

DJe Handwercks-Zunfften können teste Perlich. decis. 26. n. 3. unter ihnen mit Guttheissen der ordentlichen Obrigkeit zwar Gesatz machen / doch daß solche nicht wider die göttliche / noch natürliche / oder auch gemeine Recht / noch andern zum Nachtheil / nicht wider die gutten Sitten / weder Mißbräuch seyen / dahero (etliche weniger in specie zu gedencken / deren in dem 4. Buch der Lands- und Policey Ordnung allwo sonst von diser Materj ex instituto tractirt wird / kein Meldung geschicht) ist unverbündlich das Verbott / daß einer was der andere angefangen / nicht außmachen solte dörffen / l. unica C. de Monopol : Ebenfahls gültet nicht das Geding / welches einer Zunfft die Maister machen / daß in ihrem Handwerck kein anderer / weder ihre eygne Söhn / oder Enickl gelehrt werden / Steph. de Iurium lib. 2. part. 2. c. 8. n. 30. gleicher Gestalten ist über null, und nichtig zu achten / daß keinem in diß / oder jenes Handwerck sich einzukauffen solte verlaubt seyn / er nemme dann diß oder jenes Mittmeisters Tochter zur Ehe / oder verheurate sich mit deß auß der Zunfft verstorbnen Mittmeisters hinterlassnen Wittib / Id Steph. loc cit. n. 152. Vilweniger ist zu gedulden der bestialische Mißbrauch / daß der / welcher unfürsehens einen Hund / Katz / oder anders Thier umbringt oder ein Todten anrühret / oder auch die / welche ihren Gruß nit besser / als etwann das Vatter unser / oder Englichen Gruß außwendig wissen / ihres Handwercks entsetzt seyn sollten / und dergleichen / wie bey D. Bass. semic. Contro. 44. zu sehen / allwo folgende quæstion principaliter tractirt wird : Ob ein Handwercks-Zunfft dises Statutum machen könne / daß keiner in ihre Zunfft auff- und angenommen werde / welcher eine geschwängert / uneracht er dieselbe hernach ehlichte ; Nach Lehr David Mæv. p. 3. decis 39. & ea, quæ tradit Carpzov, p. 2. Constit. 6. def. 23. wäre es vor ungiltig zu halten / das Revisorium hergegen hat nit

allein für kräfftig / ſondern auch löblich erkennt / auff daß dardurch die Handwercks-Burſch / welche ihre Handwercksbrauch offtmahlen mehrers in obacht nemmen und kräfftiger halten / weder die zehen Gebott / von denen unzüchtigen Handlungen / abgehalten werde / und iſt deß Carpzovij, und Mævij doctrin dißfahls derowegen nicht zu amplectiren / weilen gedachte Authores die Schwängerung / ſo mit dem Verſprechen der zukünfftigen Ehe beſchicht / vor keine Sünd noch Schandthat halten / deſſen widrige vor ſo unzweiffelhafft von jeglich Catholiſchen zu halten / als gewiß es iſt / Covar. in c. peccatum de R. J. in 6. bey gedachtem D. Baſſ. loc. citat. iſt auch diſe controvertirte Frag zu leſen / ob diſer Gebrauch unter denen Handwerckern giltig daß der jenige zum Handwerck vor untichtig zu halten / und nicht anzunemmen ſeye / welcher ſich verheurath / ehe er das Maiſterſtuck machte / affirmativè ſchlieſſet ermelter Author num. 11.

Die fünffte Obſervation.

§. V.

WEilen etwas von denen Handwercks-Zunfften gemeldt worden / will ich kürtzlich folgend einſtens ſtrittig gemachte quæſtion ererttörn / daß wann ein Zunfft zu denen mit einer andern Zunfft etwa habenden Strittigkeiten auß der Lad nit mehr erkleckliche Mittl hat / und dahero eine Anlag (welches / wans 1. der gemeine Nutz und Nothdurfft / ſo aller Anlagen das Fundament und haupt Urſach teſt. Mund. de caus. efficient. muner. & contrib. c. 5. n. 5. 21. & 29. ſeyn muß / erfordert: und keine andere Mittel obhanden. 3. Mit dem conſens der Obrigkeit wol geſchehen kan) machen will / ob ſolche Anlag proportione arithmetica, das iſt / nach Zahl der in die Zunfft ein verleibten / oder proportione Geometrica, ideſt, nach eines jedwedern Vermögen und Einkunfft angelegt werden müſte? diſes letztere wäre nicht zuverneinen / weilen alle Anlagen diſer Eigenſchafft ſeynd / daß ſie nach dem Innhaben und Vermögen l. Munerum. 1. §. patrimonij 1. & §. illud tenendum: & l. forma 4. §. 1. ff. de cens. oder nach der intrada und gejahmert l. in his 2. C. de prædijs gemacht werden / darzu auch / wann e. g. zwo Gemeinden in ein gewiſſes quantum mit einander condemniert werden / ſo hat nit jetwedere halben Theil / ſondern jeder nach ihrem Vermögen und Gewerb / alſo daß jenne / welche Vermöglicher / mehrer geben / und die Aermere übertragen muß / zu erlegen / per tex. in l. omnes C. de oper. pupli. ergo; Es hat aber daß Hochl. Reviſorium nach reiffer Uberlegung / die andere Meynung /

daß nemblich die Anlag nach der arithmetischen proportion zu machen / den 17. Junij An. 1559. vorgezogen / die Ursachen dessen / und Beantwortung der diser Meynung obangeführt widrigen Einwürff besihe bey D. Bass. semicent. 1. cont. 45. Allwo n. 16. zu sehen / daß das Hochl. Revisorium in einer zwischen denen Handwerckern entstandnen Strittigkeit über das possessorium zu sprechen nicht admittirt haben / auch das res judicata in Policey Sachen in etlichen curijs nit attendirt werde.

Die sechste Observation.

§. VI.

Ob ein gefreyt unverburgerte Person allerley unverburgerte Handwercksleut brauchen möge ?

Re. quòd sic : formalia Signaturæ ex consilio arcano aulico sic sonant. Weil einer jeden gefreyten / und unverburgerten Person allhier erlaubt ist / in seinem Hauß unverburgerte / oder andere Handwercks-Genossen zugebrauchen / so ist auch dises den Theodinern freyzustellen. Signet. den 24. Martij An. 1670.

NB. Diser Bescheid ist ergangen / nachdeme unterschidliche Küstler Gesellen Ihren Meisteren auß der Arbeit gestanden / und zu denen Herrn Theodinern in die Arbeit eingetretten / dessen sich die Meister auß vilen Ursachen beschwert / und gebetten / solches abzustellen / weil sie selbst allein ihr Arbeit nicht fürdern können / doch eben das / was man den Gesellen geb / nemmen / selbst mit ihren Gesellen die Arbeit versehen / und die ersagte Gesellen Wochentlich Handwercks-Gebrauch nach befridigenwollen / der Hoffrath hat dises im erstatten Bericht / und Guttachten für billich gehalten / und vermeint die Herrn Teodiner soll man darzu disponiren / auß dem geheimen Rath aber ist hingegen obige Resolution erfolgt.

Das vier und dreissigste Capitel.

Der drey und dreyssigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemblich / allerhand / zu Außübung eines Gerichtlichen Process, gehörige Sachen und Requisita.

Die Erste Observation.

§. I.

Dises ist / wo nicht der gröste / jedoch gleichwohl der ansehnlichste Effect von der Nidergerichtbarkeit / daß der Gerichts- oder Vogteyherr

Herr den gantzen bürgerlichen Proceſs vor ſich expediren / und was deme / wie auch / der Jurisdiction anhängig iſt / dirigiren und anordnen kan. Dannenhero und wann der Herr wider einen andern erweiſen will / daß die Gerichtbarkeit ihme in ſeinem Dorff zuſtändig ſey / ſo thut er am beſten / wann er alle actus und requiſita des Proceſſes deutlich zum Vorſchein bringt / und / welcher maſſen dieſelbe in ſeinem Dorff außgeübt worden / darthut ; denen die Jurisdiction und deſſer poſſeſſion vel quaſi , wird am beſten durch rechtmäſſig / exercirte actus poſſeſſorios probirt.

Bartol. *in. l. 2. §. hoc. interdicto. 7. ff. de itiner. actuque privat Doctor. in c. cum Eccleſia Sutrina de caus. poſſeſs.* Menoch. *remedio 3. recuperand. poſſeſs. num. 585. Socin. Jun. conſil. 182 col. 7. lib. 2.* Roman. *conſil. 70. num. 13.*

Die Jurisdiction wird aber meiſtentheils in contentioſam & voluntariam abgetheilt: Contentioſa iſt die / welche gegen oder zwiſchen denen / ſo über einer Sach vor Gericht im Streitt ligen / exercirt wird ; und / generaliter zu reden / ſo offt der Gerichts-Herr zwiſchen ſtreittenden Partheyen auß dem beſchribenen Recht etwas entſcheidet oder befihlt / ſo offt exercirt Er Jurisdictionem contentioſam. Es gehören aber anhero ſpecialiter folgende actus , als Vorladung oder citation der Partheyen : Zeugen Außſagen oder Bekundtſchafftungen : Erſtreckung der Terminen : Gerichtliche Juramenta : Erklärung in Straff deß Ungehorſams : Endliche Erörterung der Rechts-Sachen : Vollſtreckung der Urthel : Leuteration / und andern mehr. Von deme allen beſonders zu leſen Beſoldus , Carpzovius , Gilhauſen , Maranta , Rosbachius , Ayrer , Krauthius , Gaſtelius und andere neue Autores , die vom Civil-Proceſs geſchriben haben.

Jurisdictio voluntaria iſt / welche gegen die / ſo in keinem rechtlichen Streit miteinander verfangen / außgeübt wird : und gehören hiehero nachfolgende actus , als : Annehmung an Kinds ſtatt : Bevormundung : Freylaſſung auß der Dienſtbarkeit und Vätterlichen Gewalt : Annehmung deß Gütter-Beſitzes / zu latein / agnitio bonorum poſſeſſionis : Ein Kindſchafft : inſinuation einer Ubergab oder Schanckung : Verträg / Widerſtellung in vorigen Stand : Von welchen materien verſchidene Autores verſchidentlich geſchriben / ich aber diß Orts nur einen Fingerzeig habe geben wollen.

Die dritte Observation.

§. III.

NAchdem nun vor jetzo gewisen worden / was massen der Gerichts-Herr die Macht und Obligenheit habe / den gantzen Gerichtlichen processs zu dirigiren und all jeniges zu verrichten / was zu dessen Außübung gereichen mag / so will ich / denen Gerichts-Herren zu lieb / ein und andere nützliche Frag mit anhefften / ab deren reiffer Uberlegung man sonder Zweiffel vil Gewissens Scrupeln entgehen wird. Und zwar ist männtglichen / der in praxi nur etwas weniges gethan hat / bekandt / was massen einem Gerichts-Herrn offtmals solche verwirrte und schwehre casus zuhanden stossen / daß Er in Manglung so wohl der geschribenen Rechten / als Gewonheit / nicht unbillichen Zweiffel trägt / was im obwaltenden Fall zu judiciren und abzuschliessen seyn möchte. Denn es thun sich manchmal zu beyden Seiten sehr scheinbare rationes, ansehnliche autoritates Doctorum, und trifftige Muthmassungen hervor / die das richterliche Gemüth in tausenterley Sorgen setzen. In solchen und dergleichen Fällen nun gibt es vilerhand zur expedition ersprießliche Mittel / wovon / und weilen es in Praxi sehr dienlich fällt / etwas außführlicher diß Orts zu handlen seyn wird.

Hat demnach / und zwar Erstens / der Richter auffs genaueste sich zu erkundigen / welcher Theil oder Sent- auff mehrerer Billichkeit gegründet zu seyn scheinet. Weiln aber das Wort Æquität oder Billichkeit / zwar bekandt ist / aber die Wenigsten dessen wahre Eigenschafft capiren und erkennen / da doch dise materi der rechte Schlüssel gleichsam ist / mittelst dessen die geheimste Dinge in der Jurisprudenz eröffnet werden können. Ist also die Æquität / nach Aristotelis Beschreibung l. 5. Eth. c. 10. nichts anders / als eine Aender- oder Verbesseruna dess beschribenen Rechtens / in so weit / als selbiges auff einen gewissen casum nicht zu ziehen ist / welchen casum gleichwohl der Gesätzgeber / da er gegenwärtig gewesen wäre / gewiß adjungirt und dazu gezogen hätte. Andere beschreiben die Æquität besser / und also / daß sie sey eine / durch Mitleyden gleichsam angesüßte / Gerechtigkeit und gerechte Milderung aller Sachen / auß der natürlichen und vollkommenen Vernunfft entspringend / teste Coraßio l. 2. c. 18. Diser Tugend nun wird Jus strictum, oder daß genaue Recht / gerad entgegen gesetzt / als welches die in Rechten b findliche subtilitäten dermassen beobachtet / daß es keines Nagels breit davon abgehet / weniger etwas zu / oder davon thut.

L. so

L. si alij, 9. ff. de usufr. legat. si ita scriptum. ff. de lib. & posthum. l. in bello. §. codicilli. ff. de captiv.

Das aber die Æquität allwegen attendirt werden solle / das ist in unterschidlichen Gesätzen unsers Corporis Juris außtrücklich versehen. Also steht in l. in omnibus 9. ff. de Reg. Juris, daß in allen Dingen / besonders aber in Rechten / auff die Billigkeit / das Absehen zu richten sey. In l. placuit. 8. C. de Judiciis, wird gebotten / daß in allen Dingen mehr auff die Gerechtigkeit und Billigkeit / als auffs scharpfe und genaue Recht zu sehen. In l. quod Ephesi. 9. ff. de eo, quod certo, stehet folgendes: Ein Richter soll die Æquität vor Augen haben / dieweiln sonsten unterdessen / daß man über deme / was gut und billig seyn möchte / streitet / unter autorität der Jurisprudenz schädliche Irrthummer erwachsen. & in Novell. 97. c. 1. die Æquität sey in allen Stücken hoch zu ehren add. l. 11. §. fin. ff. de reb. dub. l. rapienda 128. ff. de Reg. Jur. l. si ita 13. ff. de lib. & posth. und in l. 151. ff. de Reg. Jur. steht / daß es sicherer und gerechter sey / in zweiffelhafften Fällen die mildere Meinung zu erwählen.

Hier ist aber wol zu wercken / daß nicht eine jede eingebildte und im blossen Hirn entsponnene Billigkeit genug sey / sondern dieselbe entweder auß dem natürlichen Recht / oder auß der Quell der Jurisprudenz ihren Ursprung haben müsse / anderst könnten unterm Vorwand einer jeglichen æquität und eingebildeter oder muthmaßlicher Gütigkeit / leichtlich alle Gesetze auffgehoben werden / da doch zu wissen ist / daß auch der Special rigor deß geschribenen Rechts eine Billigkeit in seiner Art begreiffe / und was in jenem verordnet / auch mit diser vereinbahret seyn müsse.

Per. Heig. p. 1. quæst. 36. num. 12. Cothmann. vol. 5. respons. 45. Al.hus. Dicælog. l. 1. c. 105. num. 20. Hugo Donell. l. 1. comment. c. 13.

Es bestehet der Unterscheid zwischen dem Jure stricto und der Æquität darinnen / daß die Æquität / so dem rigorosen oder scharpfen Recht entgegen gesetzt zu werden pflegt / ein gütigers Recht eingeführet / sintemahlen eine Billigkeit die andere übertreffen kan / und in Jure scripto die Gütigkeit der Æquität öffters um deß gemeinen Nutzens willē præponderiren muß. Vid. l. exigendi. 12. C. de Procurat. ibi: sed multò justius fuit. & in l. servus 6. 1. ibid. Multò æquius est? atque in l. observare. 14. ibi: melius autem est. Dannenhero wohl zu notiren ist / daß bey den Rechtsgelehrten die jenige Meinung vor billich passire / die den Kirchene

Schul-

Schulen / Pupillen und Heurathgütern oder Ehegelter favorabel item, welche eine ungereimte interpretation der Gesätze verhütet / die dem reo oder Beklagten zum Besten gereichet: die alles was odios oder verhaßt ist/ restringiert und einziehet / hingegen was favorabel ist / erweitert und ampliirt welche den jenigen / so bloß den Schaden von sich abzukehren trachtet / mehr begünstigen/ als den / der Gewinn zu ziehen sich bemühet: item, welche macht / daß ein Sach ehender zur consistenz gelanget / als zu nichte gehet: item, die mehr auff liberation, als condemnation anzielet.

Zum Andern / wann der Gerichts-Herr sihet/ daß die Æquität beyden Theilen favotisiret / und weder diser / noch jener / wichtigere rationes, authoaitates, oder mehre Billigkeit vor sich hat / solchen falls halten vil hochberühmte Rechtslehrer dafür / das Er die eingeklagte Sach adjudiciren könne / wem er wolle. Ich meines Orts aber / (obwohln Cardinalis de Lugo ' D. 37. fol. 10. n. 115. erstgemeldte Meinung sehr defendirt) stehe in den Gedancken / es solle ein solcher Richter die Partheyen zum güttlichen Vergleich disponiren / mit Vorhalt- und zu Gemüthsführung / daß die merita causæ in gleicher Waag stehen / und der Außschlag Rechtens ungewiß sey / inmassen dises Haunoldus, de Jure & Iustit. tom 5. tract. 2. c. 1. controvers. 3. n. 9. also lehret.

Drittens / wann die Parteyen sich nicht vergleichen wollen / so kan der Richter die strittige Sachen würcklich oder auch virtualiter dergestalten abtheilen / daß er diß / was sich nicht wohl theilen lässet / einem allein übereigne und diser hingegen dem andern die Halbschied mit baarem Geld oder gleichem Werth vergnüge: Diser Meinung seynd Gobat, in Clipeo Clement. Judicis. n. 213. Dicastillo. n. 287. Granad. l. 22. tract. 12. disput. 4. n. 39. denn es soll der Richter die Sentenz nicht nach affecten und auß solchen motiven fällen / welche in den Meritis causæ nicht gegründet / sondern es muß daß Urtheil also beschaffen seyn / daß wann die Parteyen deß Richters Gemüth und Meinung wüsten / kein Theil sich mit Fug darüber zubeschweren Ursach haben würde.

Vierdtens / wann auch eine solche Abtheilung sich nicht füglich practiciren läst / so hat der Richter die gantze Sach durchs Loß zu entscheiden / wie solches täglich geschicht. Haunold. citat. loco. n. 9. fol. mihi 87. oder aber und

Fünfftens / soll der Gerichts-Herr zu einem Compromiss oder Schidgericht / wozu er die Personen in ungleicher Zahl zu erwählen hat / rathen /

rathen / damit ſolcher geſtalt der Streit durch die mehrere Stimmen entſchiden werde. Und diſen letzteren modum hab ich einsmahls in einer ſtrittigen Erbſchafft / Sach mit gutem ſucces und zu beeder Parten Zufridenheit practicirt.

Die dritte Oblervation.

§. III.

DEr Gerichts / Herr hat in Proceſs : und vornehmlich den jenigen Sachen / die nicht von allzugroſſer Wichtigkeit und Nachtheil ſeyn / ſich wohl zu hüten / damit Er nicht auff die allzuſpitzfindige Schulſubtilitäten ſehe / ſondern vilmehr nach Anhandgebung der wahren Geſetzgründe und deß natürlichen Vernunfft / Liechts das Urthel abfaſſe. Denn es gibt dergleichen Leut / die ſich bey den geringſten / weder kalt noch warm gebenden Umbſtänden verwunderlich auffhalten und immittelſt die merita cauſæ und ſubſtantiam facti obenhin überlegen. Soll alſo der Richter / ſo vil die Juſtiz Æquität immer zulaßt / mehr auff den mildern Weg / als auff die allzugroſſe Schulhafftige Scharpffſinnigkeit ſich befleiſſigen.

Vid. l. ſi. fidejuſſor. ff. mandati. ibi. bonæ fidei &c. l. ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. *ibi : multa Jure Civili , &c. l. 7. C. de inſtit. & ſubſtit. ibi : Ne , dum nimia autimur &c. L. ſicut. 8. ff. 16. ff. quib. mod. pign. vel. hypoth. ibi : hæ ſubtilitates , &c. l. ult. C. de jur. dot. ibi : quod ſatis ſcrupuloſum, &c. §. ſed. quia , Inſtit. de fide commiſs. ibi : Nobis inlegibus magis ſimplicitas , &c. l. 4. C. de recept. arbitr. Et ſuper legibus &c.*

Dahero ſagt Baldus, daß die / ſo in Worten ſubtiliſiren / der Warheit Aergernuß geben. Denn die allzugroſſe Spitzfindigkeit verletzt die Warheit und verleitet zum Jrrthumb.

Dec. conſil. 666. Ant. Fab. *Codic. l. 5. tit. 21, def. 1. n. 7.* Carpzov. *p. 2. conſtit. 11. n. 5.* Bald. *vol. 4. cons. 280.* wo er die *Subtil.*tät zwar im *diſputiren* aber nicht im Richten zuläſſet. Novizan. *l. 5. ſylv. Nupt. n. 67.* ſagt / daß die mit allzugroſſer *Subtil.*tät außgeſonnene *interpretation* , mehr auff einen Wörter-Gewinn / als wahre Außlegung / außlauffe.

Hier iſt aber zu notiren / daß ich bey Verwerffung der übermäßigen Subtilität / einen nachdencklichen / ſcharpffſinnigen und mit rechtlichen

Beystand unterstützten Fleiß / in Ergründung deß wahren Verstands und application der Gesetze bestehend / keines weegs außschliesse. Dahero erinnert Zasius daß ein Legist auch subtilia wissen müsst / damit seine Wissenschafft nicht hincke / und Ernestus Cothmannus vermeint / daß eine jegliche vernünfftige Subtilität / welche zu rechter interpretation der Gesetze Anleitung gibt / nicht zu verachten sey: Mit einem Wort / so ist die jenige Subtilität lobenswürdig / welche auff Erkundigung der Geschickts- Warheit beflissen ist.

L. un C. de profess. qui in urbe. Novell 89. c. 12. l. properandum. 13. C. de judic. l. 15. §. de legit. hered. Thoming. *consil. 2. num. 57.*

Hat man sich also vor solcher Subtilität eintzig zu hüten/die nicht die merita und Grund der Sachen / oder wahre Bewandnuß der Geschicht / betrachtet / sondern zu vergeblich- und gefährlicher Verdrehung der Gesetze verleitet.

Sed hæc nimis ff. de excus. tut. l. sancimus. C. ad S. C. Trebell. l. si servum. ff. de V. O. l. un. C. de in dict. vidvit. tol. l. 13. in fin. C. de contrah. stipulat. Glos. in c. judicantem. 30. quæst. allwo stehet / daß der Richter in allen nicht curios seyn solle.

Die vierdte Observation.

§. IV.

DEr Richter und Gerichts- Herr hat sich sorgfältig zu bestreben / daß Er mit und neben autorität gelehrter tapferer Männer / auch eine trifftige und befugte ration oder Ursach bey der Urthels- Abfassung vor sich haben möge. Also steht in tit. C. de ver. jur. enucl. daß man nicht nach Vilhen der Autorum das Beste und Billichste judiciren solle / weiln etn es eintzigen schlechten Manns Meinung villeicht die mehrere und vornehmere in gewissem Stuck übertreffen könne. Und in l. 21. ff. de testib. wird eingebunden / daß man nicht auff die Menge der Kundschafften / sondern auff deren sincereu Nachdruck / und wie weit selbige das Liecht der Warheit zur assistenz haben / das Absehen nehmen solle. Dahero der um die Jurisprudenz hochverdiente Mann D. Arnold. Rath / sehr verständig erinnert / daß / weiln die meiste Scriptores auff allerhand absurde Meinungen sich ziehen lassen / und einer deß andern opinion, eben als ein Reinich dem andern / nachfolget / der Richter daß jenige erwählen solle was mit bessern Gründen bewähret ist.

L. 1.

L. 1. C. de vet. Iur- enucl. Clement. 1. in fin. de SS. Trinit. cap. ſuborta X. de ſentent. & re judic. Arnold. Rath. aa Proceſs. Edict. quæſt. 132. p. 1.

Ich bin aber hiebey nicht abredig / daß der Richter auch auff gelehrter Leut Authorität zu reflectiren habe / denn hundert Augen ſehen mehr / als eines / und diejenige Meinung / welche durch mehrere unterſucht und überlegt worden / hat die Vermuthung vor ſich / daß ſie der Warheit conform ſey.

Vid. l. 1. de Officio Quæſt. ibi: Sane crebrior. opinio. &c. l. 4. ff. qui not. infam. ibi: & generaliter omnes, &c. l. pen. ff. de impens. in rem dotal. ibi: Etſi pleriq negent., propter autoritatem tamen, &c. l. quæſitum. ff. de inſtrum.: ibi Sed ego puto. &c. l. 10. C. de condict. indeb. ibi: ſententia Juliani, &c.

Und weiln ein gewiſſer Grillenfänger und gehäſſiger Urtheiler meiner Sachen vor 10. Jahren / als ich in einem Product oder Gerichtlichen Schrifft einen text auß dem Horario angezogen / mich zu carpiren ſich angemaßt hat / ſo kan er ſich dismahln bekehren laſſen / daß auch im Corpore Juris hin und wider deß Platonis, Ariſtotelis, Ciceronis, Homeri, Virgilii und Hippocratis Autorität allegirt werde. vid. l. 1. ff. de Nundin.

L. ſi. pater. ff. de ſolut. l. Cicero. *ff. de pæn. l. 1. ff. de contrab. empt. l. in tantum ff. de rer. divis. l. 12. de ſtat. homin.*

Es hat aber der Richter zu wiſſen / daß er viel ſicherer gehe / wann er der jenigen Meinung / die bey deciſion und endlicher Erledigung einer Rechtsſach von den Doctoribus außgefallen iſt / beypflichtet / als wann er daß erwehlet / was dieſelbe in Academiſchen Rechtsbelehrungen oder privat-Reſponſis ſtatuirt und behaubtet haben / anerwogen in dergleichen Conſiliis auß Lieb deß profits und affection gegen die conſulirende Parthey öfftermahls gefehlt wird / da hingegen die Deciſiones, ſo an höchſten Gerichten von mehren Rechtsgelehrten verfaßt worden / ohne Zweiffel eine weit gröſſere præſumptionem Juſtitiæ vor ſich haben.

Myns. *cent. 6. obs. 6.* Wurmſer. *in Nucleo Juris Controvers. lib. 1. tit 2. controv. 6. num. 54.*

Dannenhero und wann ſothanen deciſionibus auch an andern Gerichten mehrfältig nachgegangen und dieſelbe judicando beſtrafft worden ſo thut man ſolchen / als durch langwührigen Gebrauch bewährt / bil-

billicher Dingen inhæriren. vld. l. filius emancipatus. 14. ff. ad L. Cornel. de fals. ibi: Sic enim Senatus &c. Et in l. 1. ad SC. Syllan. ibi: sic est sæpius judicatum. item in l. Labeo 21. ibid. Morem. agentium sequi debemus in l. Stichum 36. ff. de stat. lib. ibi: sed hoc jure utimur. In §. quæ omnia J. de satisd. ibi: quæ omnia apertius & perfectius &c. In diser Betrachtung nennet Petrus Funtanella, ein berühmter Practicus, in der Vorrede über den andern Theil seiner Decisionen / die an höchsten Gerichten ergangene Decisiones Sonnen-Uhren / welche / indem sie von der höchsten Sonne der Justiz gleichsam überschattet werden / nicht leichtlich irren / auch niemanden verführen können / sey also billich / daß sie zu männigliches Wissenschafft gelangen / damit man nicht durch andere unrichtige Zeiger oder Uhren / von der rechten Straß abgeleitet werde. Wird dahero heutigs Tags nichts nützlichers / als deraleichen Decisiones oder abgeurtheilte Fälle / der Nachwelt in Schrifften hinterlassen / wie dann dergleichen vil tausend bereits in grossen Voluminibus vorhanden seynd / und so wohl den litigirenden Partheyen / als dem Richter nützlich fallen; Jenen dienen sie zu Ersparung der Unkosten und vergeblicher Bemühungen / sintemaln man sich auß solchen decisionibus die Rechnung über der Sachen Außgang leichtlich machen kan: disem / nemblich dem Richter / nützen sie dahin / daß sie ihm ein gewisse regul und Richtschnur vorschreiben / nach deren er sich bey gleichmässigen Vorfallenheiten richten kan; dahero rathen vil Practici, daß man nicht ruhen solle / biß man eine decision in terminis terminantibus gefunden habe /

Franciscus Beccius, l. 2. cons. 129. num. 36. Bertazoll. consil. 15. n. 20.

Denn ein einzige solche decision gilt mehr als tausend allegationes und general-Argumenta,

Molinæus, *consil. 45. num. 5.* Wesenbec. *vol. 1. cons. 18. num. 8.* Cavalcan. *decis. 26. num. 1.* Francisc. Vivius, *decis. 135. n. 4.* Thom. Trevis. *decis. Venet. præf. n. 2. Rota. Genuens. de Mercat. divis. 20. num. 5.*

Die fünffte Observation.

§. V.

EIn Gerichts-Herr soll in bürgerlichen Sachen das Urthel nach Inhalt der Acten und darinn geführten Beweisses Fällen / wann er auch gleich selbst die ohnezweiffelte Wissenschafft hätte; daß deß einen litigirenden

Theils

Theils Beweiß auff offenbahrer Unwarheit beruhe: denn der Richter kan nicht zugleich einen Zeugen mit abgeben / anderſt würde er Gelegenheit finden / ſich privatim an ein- oder andern Parthey wegen tragenden Haſſes und etwan empfangener Schmach zu rechen / es würde auch dem Beklagten ſeine defenſion ſolcher Geſtalt abgeſtrickt. Ja / wann er auff diſe Weiſe nach ſeiner privat-Wiſſenſchafft procediren könte/möchte Er die Schuldigen gar leicht ungeſtrafft außgehen laſſen / dieweil er/mit Hindannſetzung deß außgefallenen Beweiſſes/ allzeit ſagen könte/ er wiſſe gewiß / daß der Unſchuldige frey geſprochen worden. Hat Er alſo bey Aburtheilung einer Sach auff das zu ſehen / was ihme / als perſonæ publicæ, die er in judicando repræſentirt / davon bekandt iſt / ohn Abſehen auff eine privat-Perſohn und was ihm etwann ſeine privat-Wiſſenſchafft diß falls an Hand geben mag: Und diſes erfordert der allgemeine Nutz / weiln andern falls ſich groſſes Unheil und Verwirrung ereignen würde / indem deß Richters privat-Kundſchafft nicht jederman bekandt iſt / auch ſonſten der / ſo öffentlich und wie recht überwiſen worden / zu männigliches Aergernuß juridicé abſolvirt werde.

Menoch. cons. 92. num. 80. Jul. Clar. l. 5. §. fin. quæſt. 66. Maſcard. de probat. q. 1. n. 21. Navarr. in cap. 8. ſi quis autem, n. 121. Covarruv. l. 1. reſolut. 1. num. 3. Ludov. Engel. Jur. Canon. l. 2. tit. 27. S. Thomas, 22. quæſt. 64. artic. Dominic. Soto, de Juſt. l. 5. quæſt. 4. art. 4.

In peinlichen Sachen aber / die zu Haut und Haar gehen / (nicht aber in bürgerlichen und wo es um eine leichte Straff zu thun iſt) darff der Richter nach ſeiner Privat-Wiſſenſchafft nicht verfahren / ſondern iſt auß Chriſtlicher Lieb verbunden/dem Angeklagten zu helffen: und zwar Erſtlich / kan Er den Ankläger mit guter Manier auff andern Weg bringen: Zum Andern kan er vermittelſt mehrfältiger Fragſtück bey den Zeugen / und darauff erfolgender interlocuten oder Beyurtheln / ſeine Gemüths-Meinung entdecken und hingegen der Widerwärtigen ihre Gedancken außnehmen / auch die Stund / Ort und Weiſe deß Verbrechens auffs genaueſte erkundigen: Drittens / kan er auff eine Zeitlang / unter andern zuläßlichen Vorwandt / die richterliche Perſon und function von ſich legen: Vierdtens / kan Er bey dem Ober-Richter Erlaubnuß außbitten / daß er in der Sach einen Zeugen / und keinen Richter mehr / abgeben dörffte: Finfftens / kan Er ſprechen / daß er nicht wiſſe / was in der Sach zu judiciren ſey: Sechſtens / kan er heimlicher Weiſe das Gefängnuß zu deß Unſchuldigen Entrinnung eröffnen laſſen /

Scaccia, de rejudicat. glos. 11. quæst. 18. num. 44. wo er sagt / daß alle hierinnen übereinstimmen.

Meines dafürhaltens aber / seynd disfahls um mehrer Erleuterung willen / (weiln vorangezogene Autores unterschidliche Fälle sehr confundiren) vornehmlich zwey casus mit guter Vorsicht zu distinguiren / deren erster folgender ist: Ob nemlich der Richter den jenigen condemniren könne / der zwar seines Vbels schuldig: jedoch aber vor Gericht deß Verbrechens weder überwisen / noch geständig ist / und villeicht durch eingeführte Zeugen seine Unschuld rechtlich dargethan hat? Hierauff antworte ich / daß ein solcher vom Richter / als unschuldig / loß zu sprechen sey / per l. 6. §. 1. de Offic. Præsidis. Denn es kan der Unter-Richter denen Gesätzen deß Ober-Richters nicht derogiren oder Abbruch thun: als die da wollen / daß man die rechtliche Ordnung beobachten und nach deme / was gerichtlich an- und eingebracht worden / judiciren solle. Weiln nun der Richter / oberwehnter massen / in bürgerlichen Sachen den jenigen condemniren soll / der überwisen ist / ohngehindert / daß er dessen Unschuld privatim und für sich weißt / so hat derselbe gegen über den zu absolviren / welcher seine Unschuld erweißlich beygebracht hat / oder sonsten deß angeklagten Verbrechens nicht überführt und schuldig befunden worden / denn es wäre unzuläßlicher / einen unterm Vorwand deß privat-Wissens zu condemniren / als denselben loßzusprechen. Ist also Gott der alleinige Richter deß Verborgenen / und würde wider alle gute Ordnung und Regiment lauffen / wann ein einiger Mensch die Macht über deß andern Leben / ohne anderweiter Zeugschafft / als seiner selbsteignen / haben solte.

Der andere Fall ist diser: Ob der Richter den verdammen könne / von dem Er weißt / daß er wahrhafftig unschuldig und die eingeführte Zeugen fälschlich wider denselben bekundtschafften? Hierauff erachte ich / daß ein Unterschid dahin zu machen sey / ob das Verbrechen nur eine Geldbuß / oder andere / nicht an daß Leben gehende Straff / nach sich ziehe / oder aber ob es um eine Lebensstraff / zu thun sey: Erstern Falls kan der Richter / meines Ermessens / juxta acta & probata procediren / ohngeachtet Ihme ein anders privatim bewust ist / und dißfahls nach vilen angezogenen Doctorn. Haunold. de Justit. & Jure, tom. 5. tract. 2. c. 1. num. 38. Denn das gemeine Wesen hat ein gewisses hohes Dominium und Herrschafft über aller ihrer Unterthanen Hab und Güter / dergestalten / daß / wann es der allgemeine Ruhestand

und

und Ordnung erfordert / dieſelbe ihnen können gar entzogen werden: Nun erfordert aber die Ruh deß gemeinen Weſens / daß in ſolchem Fall dergleichen Güter dem Unſchuldigen durch Richterlichen Spruch abgenommen werden / dieweiln ſonſten der Gerichtliche reſpect und autorität mercklich fallen würde. Allein in ſolchen peinlichen Sachen / die Leib- oder Leben ſträfflich ſeyn / kan man den Unſchuldigen nimmermehr condemniren / weiln die Hinrichtung deß Unſchuldigen unter menſchlicher autorität / eine Sünd iſt / und daß gemeine Weſen keine Oberherꝛſchafft über den menſchlichen Leib oder Leben hat.

Vid. dicto loco, doctiſſimus Jeſuita, Haunold. *num.* 39. *ubi rationibus & inſtantiis concluſionem probat.*

Die ſechſte Obſervation.

§. VI.

NAchdem bekandter maſſen die Streithändel in einer wohlbeſtellten Republic nichts anders als ein tödtlicher Gifft ſeynd / ſintemaln die Eintracht der Bürger nicht allein dadurch gekränckt und mehrmals der Weg zu groſſen Haß und Aufruhr gebahnt / ſondern auch groß Geld und Gut unnützlich zu viler familien unaußlöſchlichen Schimpf verzehrt wird / als hat der Gerichts-Herꝛ / ſo vil immer ohn Abbruch der Juſtiz thun läßt / allen Fleiß zu Abſchneidung alles Streits und Irrungen / oder doch zu deren förderſamſten Erledigung / vorzukehren: Zu welchem End und guter Erinnerung ich etliche gute Monita hier beyrucken will. Und zwar Erſtlich / ſoll ein Gerichts-Herꝛ die Partheyen über einer ſchlechten Sach nicht zum gerichtlichen Streit und Verhör kommen laſſen / den es iſt ein ſchändtlicher Mißbrauch / daß man manchmahl um ein liederlich Ding / v. g. um ein Hun oder Haaſen und andere ſchlechte Waar / einen koſtbaren Proceſs antrieflet / und / ſo zu reden / gantze Wägen mit Acten darüber anfüllet / dannenhero kützlen ſich manche nur damit / wann ſie ihren Widerpart mittelſt verdrießlichen Streits durch vil Gerichts-Ständ umtreiben können / und wollen lieber Unkoſten zahlen / und den Proceſs ſamt der execution aufhalten / als bonam fidem agnoſcieren und von der muthwillig angezettelten Klag abſtehen. Diſe und dergleichen Leut nun / wann ſie den Schaden und Verdrißlichkeit der Gerichtlichen Proceſſe recht überlegten / würden ſich in Warheit ein Gewiſſen machen um ſchlechte und nichtswürdige Dinge ſo nachtheilige Streithän-

Streithändel anzufangen. Also weiß ich selbst zwey vornehme Prälaten zu nennen / die um eines abgefangenen Haasens willen / fünffzehen Jahr mit grossen Kosten litigirt haben / und als Sie / Ihrer eignen Bekändtnuß nach / über 4000. fl. darüber verrechtet / ist Ihnen endlich vom Richter / an statt deß Sentenz, ein güttlicher Vergleich auferlegt worden. So kenn ich auch einen reichen Bauren / der gegen seinen Nachbarn / wegen etlicher Aepfel / so diser von einem überhängenden Baum abgebrochen hatte / ein solchen harten Streit erhoben / daß er / nach auffgewandten gantzen Vermögen / endlich daß liebe Brodt bettlen müssen. Deßgleichen hat in Oesterreich eine gewisse Gräfin / wie mir von einer glaubwürdigen Persohn erzehlt worden / einsmahls mit einem benachbarten von Adel über einen außgetrettenen Bienenschwarm dermassen hart gestritten / daß der Käyser beyden unter Confiscations-Androhung das Stillschweigen auflegen zu lassen bemüssigt worden. Wann solche verwegene Leute die Ungelegenheiten und Gefährlichkeiten der Processen recht überlegten / würden sie niemaln die edle Zeit mit solchen Geschäfften zubringen. Gewißlich / es seynd öffters die jenige / welche den Obsieg Rechtens auch mit Erstattung aller Unkosten erhalten haben / über den langwührigen Proceß dermassen ermüdet und erschöpfft worden / daß sie vilmehr bedaurt / nicht gleich anfänglich ihre gerechte Sach abandonirt zu haben / als daß sie sich über den blossen und zumahln so theur erkaufften Nahmen deß Obsiegs erfreuet hätten / wie Carpz. p. 1. constit. def. 1. n. 3. gar schön redet. Denn zu schweigen / daß der so das Urthel vor sich hat / wegen der neuen Weiterung und vilerhand Außflüchte gegen die Execution, kaum der Helffte deß glücklichen Außschlags sich berühmen kan / so ist die Langwührigkeit der Processe an sich selbst höchstbeschwerlich. Es bezeugt Vulteius, vol. 1. cons. 17. num. 6. daß am Käyserlichen Cammer-Gericht / in einer gewissen Erbschaffts-Sach / dreyßig Jahr verflossen / biß man zur Kriegs-Befestigung gelanat ist / und vol. 3. cons. 30. n. 41. erzehlt Er / daß von einer neuen Belehnung biß zur litis contestation einsmals 73. Jahr vergangen. Ich habe selbst an einem vornehmen Gericht gesehen / daß / nachdem die Sentenz vor den Klöger außgefallen war / die Execution derselben biß aegen 9. Jahr sich verzogen hat. Wannenhero kein Wunder / daß vile Autores sagen / die rechtlichen Strittigkeiten währen länger als der Menschen / ja der Hirschen und Krahen Leben.

Perr.

Petr. Frider. *de Mandat. c. 13. sect. 15.* Pruckm. *consil. 16. num. 47.*

Dergleichen Litiganten vergleichen sich den Alchymisten / welche in Suchung eines unbekandten frembden Steins ihr eignes Gut verthun: Sagt also jenner nicht uneben / daß der jenige genug gewonnen habe / der auch von seiner gerechten Sach abgestanden ist.

Heming. Temmen, *de litium expensis, c. 1. num. 19.* Anton. Fab. *l. 9. Cod. tit. 22.*

Am allerbesten raisonnirt vom Unheil der Strittigkeiten Olorinus in seiner Welt-Beschreibung / part. 4. folgender massen: Die Materi deß Rechtens kan nicht mit schwartzer Dinten / sondern mit rothen Blut / genugsam beschriben werden. Man gibt im Rechtshandel dem Hertzen Ursach zum Seufftzen / den Augen zum Weinen / den Füssen zum Gehen / der Zungen zum Klagen / den Händen zum Geldtaußgeben / den Freunden zum Bitten / den Dienern zum solliciriren / dem Leib zum Arbeiten. Das Recht macht den Reichen arm / den Fröhlichen betrübt / den Freyen eigen / den Gelehrten unwert / den Fridsammen unruhig / den Unruhigen veracht / den Verachten verzweiffelt. Ich sage / daß die Rechtsführer nicht Sünder / sondern fromb seynd / dann unter den siben Todtsünden begehen sie nur drey / die übrige können sie nicht begehen / ob sie schon wolten. Es kan sich ein solcher nicht versündigen / mit der Hoffart / weilen er von einem Hauß ins ander / von einem Advocat zum andern laufft mit dem Hut in der Hand. Er kan sich nicht versündigen mit dem Geitz / sintemahl er dermassen Kostfrey seyn / und dem einen für dem andern immer schencken / schmieren und die Hand füllen muß / daß er offtmahl kaum einen Kreutzer im Beutel behält / Brodt zu kauffen / oder einen Befehl auß der Cantzley zu erhäben. Er kan sich nicht versünden mit der Trägheit / weil er die meiste Zeit muß wachen / seufftzen und trachten / wie er den andern Tag abermahl sollicitiren wolle. Er kan sich nicht versündigen mit dem Fraß / weil er das Banquettiren gern unterwegen liesse / wann er nur deß Mittags eine Suppen zu essen hätte. Aber im Zorn muß er sich versündigen weil man ihm fast täglich verschranckte Bescheid und böse Wort gibt. Im Neid muß er sich versündigen / weil man offt einen abfertiget / welcher vor zwey Tagen kommen / ihn aber nach zwey Jahren noch schmertzlich warten läst. Die Egyptier seynd mit zehen Plagen geschlagen worden; aber die arme Rechtsführer werden mit zehen tausent Plagen angegriffen / dann sie /

über alle Plagē/ihr Seel nach in der Cantzley vergrabē und doch das Gut/ darumb sie rechten / nicht erlangen. Hat demnach Damocrates wohl gesagt / daß er seinem Feind kein gröſſers Ubel / als einen schwehren Rechts-Streit an Hals wünschen könne ; und ist dahero gar wohl daran der jenige / welcher sich lieber in der Gütte mit seinem Gegenpart vergleicht : dann es ist ein magerer Vergleich besser als ein feister Bescheid: und diß wegen der beschwerlichen execution und deren Verzögerung.

Zum andern / kan der Richter eine unrechtmässige Klag so gleich von Gericht abweisen : Es erfordert zwar dessen Ambt / einen jeden Kläger anzuhören / aber nicht einen jeden ohn Unterschaid zu admittiren/ sondern er soll vilmehr ein ungeschicktes Klag-Libell mit den Zähnen zerreissen dann das richterliche Ambt soll alle Strittigkeit abschneiden.

Gloss. *in l. 1.* Bartol. *ff. de assessor. l. Labeo , 3. ff. de recept. arbitr.* Mevius, *p. 1. decis. 42. & 43.*

Drittens / wann die Rechtsfertigung lang gewähret hat und zu besorgen stehet / die Partheyen dörfften zu Thätlichkeiten greiffen/ oder das gemeine Wesen in schädlichen Trennungen gerathen / so hat der Richter das Urthel entweder gar zu suspendiren / oder beede Theil zum Vergleich zu compelliren. Denn/wann nicht rathsam ist / der Sach einen gehässigen Auſschlag zu geben / so ist vernunfftmässig / daß man die hitzige Klag mittelst einer Verlängerung zurück halte / und die verbitterte Gemüther allmählich erweiche : welches insonderheit bey injurien-Klagen / oder in Sachen turbatæ possessionis , seinen Nutzen hat / damit nemblich die Partheyen entweder sich gütlich setzen oder auff andere Weise vom beschwehrlichen Recht / führen abgeleitet werden /

Anton. Fab. *C. lib. 9. tit. 20. defin. 10.* Parthenius *litigiosus , l. 2. c. 4. num. 22.* Ant. Thesaur. *decis. 89. num. 1.* Matth. *de Afflictis. decis 149. num. 7. & 8.*

Und diß zumaln / wann der Streit zu männigliches Aergernus gereichet / oder ansehnliche und in vornehmen Aembtern stehende Personen gegen einander Recht führen / so / daß auch denen Functiones darüber in Gefahr gerathen ;

Dominicus *de Soto. de Justit. & Jure , p. 3. q. 5. num. 2.* Paris *de puteo de Syndicat. verb. Concordia , n. 1.* Keller. *de officio Juridico-Politici. c. 6. n. 6.*

Es werden aber die Parteyen am allerbesten zum gütlichen Vertrag bewegt / wann der Richter den Proceſs mit fleiß in etwas auffhält / und die

die ſtreittende Theil durch andere Leut interpoſition zur Gütte anmahnet: Wann dann ſolchen falls nichts verfangen/und der Zanck-Eyfer noch weiter vorſcheinen will / ſo kan er ſcharpffe Zwangsmittel zur Hand nehmen/ und unter einem Poenſatz die Partheyen zu gütlicher Hinlegung der Sachen anhalten ; verſteht ſich / wann die Unbefugnuß deß erhobenen Streits / daß allgemeine Aergernus / Verwirrung deß gemeinen Weſens und violirung deß Land-Fridens vor Augen ligt.

Vid. l. 84. ff. de legat. 1. Novell. 80. c. 3. cap. fin. X. de transact. Bapt. Aſinius, *de Execut.* §. *3. c. 134.* Riminaldus, *cons. 74. num. 41.* Rutg. Ruland. *de Commiſs. l. 7. c. 7. num. 3.* Gail. *l. 2. de pac. publ. c. 18. n. 9.* Petra, *de poteſt. Princip. c. 3. n. 9.* Valeronius, *de Tranſact. in proem. n. 26:* Mevius *p. 1. dec. 224.*

Wann aber dergleichen Gefahr nicht vorwaltet / der Richter auß Verwaltung der Sachen bereits erſehen hätte / welcher Theil in Rechten hinauß langen möchte / ſolchen falls würde Er übel handlen / ja gar eine Todtſünd begehen / wann er den gütlichen Vergleich anrathen thäte /

Vid. Gædd. *in Proceſs. rubric. 2. in fin.* Reichs-Abſchid *de An. 1655.* §. zweytens. *1to.* Andler, *in Jurisprud. publ. & privat. l. 2. tit. 4.* §. *8.*

Vierdtens / ſoll der Richter das jenige in rechtliche conteſtation nicht ſetzen laſſen / was zu der Sachen Befugnuß keinen Behuff gibt / auch nicht leichtlich der Partheyen Vor- und Einwendungen Glauben beymeſſen: Ja / wann er vorher ſihet / daß Ihnen einig rechtlich Mittel zuſtehet / v. g. reſtitutio in integrum, das iſt / die Widerſtellung in vorigen Standt / ꝛc. ſo kan er ſolches auch ohnbegehrter Dingen præveniendo indulgiren und nachſehen / weil es doch endlich zu erhalten ſtehet / wie ſolches Mev. p. 1. decis. 134. n. 1. bezeuget. Dannenhero mag Er auch zwiſchen den Partheyen das jenige anordnen / was zu Außmachung der Sachen gereichig iſt / und ſolcher Geſtalt Mittel und Weg an die Hand geben / wordurch mit weniger Koſtſpilterung und auffs eheſte auß dem Proceſs zu gelangen.

Petr. Surd. *decis. 120. num. 7.* Gail. *lib. 1. obs. 61. num. 20.* David. Mevius, *p. 1. decis. 80. num. 4.* Carpzov. *l. 3. reſpons. 10. & 120. n. 7.*

daß nemblich die Anlag nach der arithmetischen proportion zu machen / den 17. Junij An. 1559. vorgezogen / die Ursachen dessen / und Beantwortung der diser Meynung obangeführt widrigen Einwürff besihe bey D. Bass. semicent. 1. cont. 45. Allwo n. 16. zu sehen / daß das Hochl. Revisorium in einer zwischen denen Handwerckern entstandnen Strittigkeit über das possessorium zu sprechen nicht admittirt haben / auch das res judicata in Policey Sachen in etlichen curijs nit attendirt werde.

Die sechste Observation.

§. VI.

Ob ein gefreyt unverburgerte Person allerley unverburgerte Handwercksleut brauchen möge ?

R. quòd sic : formalia Signaturæ ex consilio arcano aulico sic sonant. Weil einer jeden gefreyten / und unverburgerten Person allhier erlaubt ist / in seinem Hauß unverburgerte / oder andere Handwercks-Genossen zugebrauchen / so ist auch dises den Theodinern freyzustellen. Signet. den 24. Martij An. 1670.

NB. Diser Bescheid ist ergangen / nachdeme unterschidliche Küstler Gesellen Ihren Meisteren auß der Arbeit gestanden / und zu denen Herrn Theodinern in die Arbeit eingetretten / dessen sich die Meister auß vilen Ursachen beschwert / und gebetten / solches abzustellen / weil sie selbst allein ihr Arbeit nicht fürdern können / doch eben das / was man den Gesellen geb / nemmen / selbst mit ihren Gesellen die Arbeit versehen / und die ersagte Gesellen Wochentlich Handwercks-Gebrauch nach befridigenwollen / der Hoffrath hat dises im erstatten Bericht / und Guttachten für billich gehalten / und vermeint die Herrn Teodiner soll man darzu disponiren / auß dem geheimen Rath aber ist hingegen obige Resolution erfolgt.

Das vier und dreissigste Capitel.

Der drey und dreyssigste Effect von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey / nemblich / allerhand / zu Außübung eines Gerichtlichen Proces, gehörige Sachen und Requisita.

Die Erste Observation.

§. I.

Dises ist / wo nicht der gröste / jedoch gleichwohl der ansehnlichste Effect von der Nidergerichtbarkeit / daß der Gerichts- oder Vogteys-

Herr

Herr den gantzen bürgerlichen Proceſs vor ſich expediren / und was deme / wie auch / der Jurisdiction anhängig iſt / dirigiren und anordnen kan. Dannenhero und wann der Herr wider einen andern erweiſen will / daß die Gerichtbarkeit ihme in ſeinem Dorff zuſtändig ſey / ſo thut er am beſten / wann er alle actus und requiſita des Proceſſes deutlich zum Vorſchein bringt / und / welcher maſſen dieſelbe in ſeinem Dorff außgeübt worden / darthut ; denen die Jurisdiction und deſſer poſſeſſion vel quaſi , wird am beſten durch rechtmäſſig ; exercirte actus poſſeſſorios probirt.

Bartol. *in. l. 2. §. hoc. interdicto. 7. ff. de itiner. actuque privat Doctor. in c. cum Eccleſia Sutrina de caus. poſſeſs.* Menoch. *remedio 3. recuperand. poſſeſs. num. 585. Socin. Jun. conſil. 182 col. 7. lib. 2.* Roman. *conſil. 70. num. 13.*

Die Jurisdiction wird aber meiſtentheils in contentioſam & voluntariam abgetheilt: Contentioſa iſt die / welche gegen oder zwiſchen denen / ſo über einer Sach vor Gericht im Streitt ligen / exercirt wird ; und / generaliter zu reden / ſo offt der Gerichts-Herr zwiſchen ſtreittenden Partheyen auß dem beſchribenen Recht etwas entſcheidet oder befihlt / ſo offt exercirt Er Jurisdictionem contentioſam. Es gehören aber anhero ſpecialiter folgende actus , als Vorladung oder citation der Partheyen : Zeugen Außſagen oder Bekundtſchafftungen : Erſtreckung der Terminen : Gerichtliche Juramenta : Erklärung in Straff deß Ungehorſams : Endliche Erörterung der Rechts-Sachen : Vollſtreckung der Urthel : Leuteration / und andern mehr. Von deme allen beſonders zu leſen Beſoldus , Carpzovius , Gilhauſen , Maranta , Rosbachius , Ayrer , Krauthius , Gaſtelius und andere neue Autores , die vom Civil-Proceſs geſchriben haben.

Jurisdictio voluntaria iſt / welche gegen die / ſo in keinem rechtlichen Streit miteinander verfangen / außgeübt wird : und gehören hiehero nachfolgende actus , als : Annehmung an Kinds ſtatt : Bevormundung : Freylaſſung auß der Dienſtbarkeit und Vätterlichen Gewalt : Annehmung deß Gütter-Beſitzes / zu latein / agnitio bonorum poſſeſſionis : Ein Kindſchafft : inſinuation einer Ubergab oder Schanckung : Verträg / Widerſtellung in vorigen Stand : Von welchen materien verſchidene Autores verſchidentlich geſchriben / ich aber diß Orts nur einen Fingerzeig habe geben wollen.

Die dritte Observation.

§. III.

NAchdem nun vor jetzo gewisen worden / was massen der Gerichts-Herr die Macht und Obligenheit habe / den gantzen Gerichtlichen proceſs zu dirigiren und all jeniges zu verrichten / was zu dessen Außübung gereichen mag / so will ich / denen Gerichts-Herren zu lieb / ein und andere nützliche Frag mit anhefften / ab deren reiffer Uberlegung man sonder Zweiffel vil Gewissens Scrupeln entgehen wird. Und zwar ist männtglichen / der in praxi nur etwas weniges gethan hat / bekandt / was massen einem Gerichts-Herrn offtmals solche verwirrte und schwehre casus zuhanden stossen / daß Er in Manglung so wohl der geschribenen Rechten / als Gewonheit / nicht unbillichen Zweiffel trägt / was im obwaltenden Fall zu judiciren und abzuschliessen seyn möchte. Denn es thun sich manchmal zu beyden Seiten sehr scheinbare rationes, ansehnliche autoritates Doctorum, und trifftige Muthmassungen hervor / die das richterliche Gemüth in tausenterley Sorgen setzen. In solchen und dergleichen Fällen nun gibt es vilerhand zur expedition ersprießliche Mittel / wovon / und weilen es in Praxi sehr dienlich fällt / etwas außführlicher diß Orts zu handlen seyn wird.

Hat demnach / und zwar Erstens / der Richter auffs genaueste sich zu erkundigen / welcher Theil oder Sent- auff mehrerer Billichkeit gegründet zu seyn scheinet. Weiln aber das Wort Æquität oder Billichkeit / zwar bekandt ist / aber die Wenigsten dessen wahre Eigenschafft capiren und erkennen / da doch dise materi der rechte Schlüssel gleichsam ist / mittelst dessen die geheimste Dinge in der Jurisprudenz eröffnet werden können. Ist also die Æquität / nach Aristotelis Beschreibung l. 5. Eth. c. 10. nichts anders / als eine Aender- oder Verbesseruna deß beschribenen Rechtens / in so weit / als selbiges auff einen gewissen casum nicht zu ziehen ist / welchen casum gleichwohl der Gesätzgeber / da er gegenwärtig gewesen wäre / gewiß adjungirt und dazu gezogen hätte. Andere beschreiben die Æquität besser / und also / daß sie sey eine / durch Mitleyden gleichsam angesüßte / Gerechtigkeit und gerechte Milderung aller Sachen / auß der natürlichen und vollkommenen Vernunfft entspringend / teste Corasio l. 2. c. 18. Diser Tugend nun wird Jus strictum, oder daß genaue Recht / gerad entgegen gesetzt / als welches die in Rechten b findliche subtilitäten dermassen beobachtet / daß es keines Nagels breit davon abgehet / weniger etwas zu / oder davon thut.

L. si alij, 9. ff. de usufr. legat. si ita scriptum. ff. de lib. & posthum. l. in bello. §. codicilli. ff. de captiv.

Das aber die Æquität allwegen attendirt werden solle / das ist in unterschidlichen Gesätzen unsers Corporis Juris außtrücklich versehen. Also steht in l. in omnibus 9. ff. de Reg. Juris, daß in allen Dingen / besonders aber in Rechten / auff die Billigkeit / das Absehen zu richten sey. In l. placüit. 8. C. de Judiciis, wird gebotten / daß in allen Dingen mehr auff die Gerechtigkeit und Billigkeit / als auffs scharpfe und genaue Recht zu sehen. In l. quod Ephesi. 9. ff. de eo, quod certo, stehet folgendes: Ein Richter soll die Æquität vor Augen haben / dieweiln sonsten unterdessen / daß man über deme / was gut und billig seyn möchte / streitet / unter autorität der Jurisprudenz schädliche Jrrthummer erwachsen. & in Novell. 97. c. 1. die Æquität sey in allen Stücken hoch zu ehren add. l. 11. §. fin. ff. de reb. dub. l. rapienda 128. ff. de Reg. Jur. l. si ita 13. ff. de lib. & posth. und in l. 151. ff. de Reg. Jur. steht / daß es sicherer und gerechter sey / in zweiffelhafften Fällen die mildere Meinung zu erwählen.

Hier ist aber wol zu wercken / daß nicht eine jede eingebildte und im blossen Hirn entsponnene Billigkeit genug sey / sondern dieselbe entweder auß dem natürlichen Recht / oder auß der Quell der Jurisprudenz ihren Ursprung haben müsse / anderst könnten unterm Vorwand einer jeglichen æquität und eingebildeter oder muthmaßlicher Gütigkeit / leichtlich alle Gesetze auffgehoben werden / da doch zu wissen ist / daß auch der Special rigor deß geschribenen Rechts eine Billigkeit in seiner Art begreiffe / und was in jenem verordnet / auch mit diser vereinbahret seyn müsse.

Per. Heig. p. 1. quæst. 36. num. 12. Cothmann. vol. 5. respons. 45. Al. hus. Dicælog. l. 1. c. 105. num. 20. Hugo Donell. l. 1. comment. c. 13.

Es bestehet der Unterscheid zwischen dem Jure stricto und der Æquität darinnen / daß die Æquität / so dem rigorosen oder scharpfen Recht entgegen gesetzt zu werden pflegt / ein gütigers Recht eingeführet / sintemahlen eine Billigkeit die andere übertreffen kan / und in Jure scripto die Gütigkeit der Æquität öffters um deß gemeinen Nutzens willē præponderiren muß. Vid. l. exigendi. 12. C. de Procurat. ibi: sed multò justius fuit. & in l. servus 6. 1. ibid. Multò æquius est? atque in l. observare. 14. ibi: melius autem est. Dannenhero wohl zu notiren ist / daß bey den Rechtsgelehrten die jenige Meinung vor billich passire / die den Kirchene

Schul-

Schulen / Pupillen und Heurathgütern oder Ehegelter favorabel item, welche eine ungereimte interpretation der Gesätze verhütet / die dem reo oder Beklagten zum Besten gereichet: die alles was odios oder verhaßt ist / restringiert und einziehet / hingegen was favorabel ist / erweitert und ampliirt welche den jenigen / so bloß den Schaden von sich abzukehren trachtet / mehr begünstigen / als den / der Gewinn zu ziehen sich bemühet: item, welche macht / daß ein Sach ehender zur consistenz gelanget / als zu nichte gehet: item, die mehr auff liberation, als condemnation anzielet.

Zum Andern / wann der Gerichts-Herr sihet / daß die Æquität beyden Theilen favorisiret / und weder diser / noch jener / wichtigere rationes, authoritates, oder mehre Billigkeit vor sich hat / solchen falls halten vil hochberühmte Rechtslehrer dafür / das Er die eingeklagte Sach adjudiciren könne / wem er wolle. Ich meines Orts aber / (obwohln Cardinalis de Lugo D. 37. fol. 10. n. 115. erstgemeldte Meinung sehr defendirt) stehe in den Gedancken / es solle ein solcher Richter die Partheyen zum güttlichen Vergleich disponiren / mit Vorhalt / und zu Gemüthsführung / daß die merita causæ in gleicher Waag stehen / und der Ausschlag Rechtens ungewiß sey / inmassen dises Haunoldus, de Jure & Iustit. tom 5. tract. 2. c. 1. controvers. 3. n. 9. also lehret.

Drittens / wann die Parteyen sich nicht vergleichen wollen / so kan der Richter die strittige Sachen würcklich oder auch virtualiter dergestalten abtheilen / daß er diß / was sich nicht wohl theilen läßet / einem allein übereigne und diser hingegen dem andern die Halbschied mit baarem Geld oder gleichem Werth vergnüge: Diser Meinung seynd Gobat, in Clipeo Clement. Judicis. n. 213. Dicastillo. n. 287. Granad. l. 22. tract. 12. disput. 4. n. 39. denn es soll der Richter die Sentenz nicht nach affecten und auß solchen motiven fällen / welche in den Meritis causæ nicht gegründet / sondern es muß daß Urtheil also beschaffen seyn / daß wann die Parteyen deß Richters Gemüth und Meinung wüßten / kein Theil sich mit Fug darüber zubeschweren Ursach haben würde.

Vierdtens / wann auch eine solche Abtheilung sich nicht füglich practiciren läst / so hat der Richter die gantze Sach durchs Loß zu entscheiden / wie solches täglich geschicht. Haunold. citat. loco. n. 9. fol. mihi 87. oder aber und

Fünfftens / soll der Gerichts-Herr zu einem Compromiß oder Schidgericht / wozu er die Personen in ungleicher Zahl zu erwählen hat / rathen /

rathen / damit ſolcher geſtalt der Streit durch die mehrere Stimmen entſchiden werde. Und diſen letzteren modum hab ich einsmahls in einer ſtrittigen Erbſchafft / Sach mit gutem ſucces und zu beeder Parten Zufridenheit practicirt.

Die dritte Oblervation.

§. III.

DEr Gerichts / Herr hat in Proceſs : und vornehmlich den jenigen Sachen / die nicht von allzugroſſer Wichtigkeit und Nachtheil ſeyn / ſich wohl zu hüten / damit Er nicht auff die allzuſpitzfindige Schul ſubtilitäten ſehe / ſondern vilmehr nach Anhandgebung der wahren Geſetzgründe und deß natürlichen Vernunfft / Liechts das Urthel abfaſſe. Denn es gibt dergleichen Leut / die ſich bey den geringſten / weder kalt noch warm gebenden Umbſtänden verwunderlich auffhalten und immittelſt die merita cauſæ und ſubſtantiam facti obenhin überlegen. Soll alſo der Richter / ſo vil die Juſtiz Æquität immer zulaßt / mehr auff den mildern Weg / als auff die allzugroſſe Schulhafftige Scharpffſinnigkeit ſich befleiſſigen.

Vid. l. ſi. fidejuſſor. ff. mandati. ibi. bonæ fidei &c. l. ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. *ibi : multa Jure Civili , &c. l. 7. C. de inſtit. & ſubſtit. ibi : Ne , dum nimia autimur &c. L. ſicut. 8. ff. 16. ff. quib. mod. pign. vel. hypoth. ibi : hæ ſubtilitates , &c. l. ult. C. de jur. dot. ibi : quod ſatis ſcrupuloſum, &c. §. ſed. quia , Inſtit. de fide commiſs. ibi : Nobis inlegibus magis ſimplicitas , &c. l. 4. C. de recept. arbitr. Et ſuper legibus &c.*

Dahero ſagt Baldus, daß die / ſo in Worten ſubtiliſiren / der Warheit Aergernuß geben. Denn die allzugroſſe Spitzfindigkeit verletzt die Warheit und verleitet zum Jrrthumb.

Dec. conſil. 666. Ant. Fab. *Codic. l. 5. tit. 21. def. 1. n. 7.* Carpzov. *p. 2. conſtit. 11. n. 5.* Bald. *vol. 4. cons. 280.* wo er die *Subtil*tät zwar im *diſputi*ren aber nicht im Richten zuläſſet. Novizan. *l. 5. ſylv. Nupt. n. 67.* ſagt / daß die mit allzugroſſer *Subtil*tät außgeſonenen *interpretation* , mehr auff einen Wörter / Gewinn / als wahre Außlegung / außlauffe.

Hier iſt aber zu notiren / daß ich bey Verwerffung der übermäßigen Subtilität / einen nachdencklichen / ſcharpffſinnigen und mit rechtlichen

Beystand unterstützten Fleiß / in Ergründung deß wahren Verstands und application der Gesetze bestehend / keines weegs außschliesse. Dahero erinnert Zasius daß ein Legist auch subtilia wissen müsst / damit seine Wissenschafft nicht hincke / und Ernestus Cothmannus vermeint / daß eine jegliche vernünfftige Subtilität / welche zu rechter interpretation der Gesetze Anleitung gibt / nicht zu verachten sey: Mit einem Wort / so ist die jenige Subtilität lobenswürdig / welche auff Erkundigung der Geschickts- Warheit beflissen ist.

L. un C. de profess. qui in urbe. Novell 89. c. 12. l. properandum. 13. C. de judic. l. 15. C. de legit. hered. Thoming. *consil. 2. num. 57.*

Hat man sich also vor solcher Subtilität eintzig zu hüten/die nicht die merita und Grund der Sachen / oder wahre Bewandnuß der Geschicht / betrachtet / sondern zu vergeblich- und geföhrlicher Verdrehung der Gesetze verleitet.

Sed hæc nimis ff. de excus. tut. l. sancimus. C. ad S. C. Trebell. l. si servum. ff. de V. O. l. un. C. de in dict. vidvit. tol. l. 13. in fin. C. de contrah. stipulat. Glos. in c. judicantem. 30. quæst. allwo stehet / daß der Richter in allen nicht curios seyn solle.

Die vierdte Observation.

§. IV.

DEr Richter und Gerichts- Herr hat sich sorgfältig zu bestreben / daß Er mit und neben autorität gelehrter tapferer Männer / auch eine trifftige und befugte ration oder Ursach bey der Urthels- Abfassung vor sich haben möge. Also steht in tit. C. de ver. jur. enucl. daß man nicht nach Vilhen der Autorum das Beste und Billichste judiciren solle / weiln etn es eintzigen schlechten Manns Meinung villeicht die mehrere und vornehmere in gewissem Stuck übertreffen könne. Und in l. 21. ff. de testib. wird eingebunden / daß man nicht auff die Menge der Kundschafften / sondern auff deren sincerem Nachdruck / und wie weit selbige das Liecht der Warheit zur assistenz haben / das Absehen nehmen solle. Dahero der um die Jurisprudenz hochverdiente Mann D. Arnold. Rath / sehr verständig erinnert / daß / weiln die meiste Scriptores auff allerhand absurde Meinungen sich ziehen lassen / und einer deß andern opinion, eben als ein Kranich dem andern / nachfolget / der Richter daß jenige erwählen solle was mit bessern Gründen bewähret ist.

L. 1. C. de vet. Iur- enucl. Clement. 1. in fin. de SS. Trinit. cap. ſuborta X. de ſentent. & re judic. Arnold. Rath. aa Proceſs. Edict. quæſt. 132. p. 1.

Ich bin aber hiebey nicht abredig / daß der Richter auch auff gelehrter Leut Authorität zu reflectiren habe / denn hundert Augen ſehen mehr / als eines / und die jenige Meinung / welche durch mehrere unterſucht und überlegt worden / hat die Vermuthung vor ſich / daß ſie der Warheit conform ſey.

Vid. l. 1. de Officio Quæſt. ibi: Sane crebrior. opinio. &c. l. 4. ff. qui not. infam. ibi: & generaliter omnes, &c. l. pen. ff. de impens. in rem dotal. ibi: Etſi pleriq negent., propter autoritatem tamen, &c. l. quæſitum. ff. de inſtrum.: ibi Sed ego puto. &c. l. 10. C. de condict. indeb. ibi: ſententia Juliani, &c.

Und weiln ein gewiſſer Grillenfänger und gehäſſiger Urtheiler meiner Sachen vor 10. Jahren / als ich in einem Product oder Gerichtlichen Schrifft einen text auß dem Horatio angezogen / mich zu carpiren ſich angemaßt hat / ſo kan er ſich dismahln bekehren laſſen / daß auch im Corpore Juris hin und wider deß Platonis, Ariſtotelis, Ciceronis, Homeri, Virgilii und Hippocratis Autorität allegirt werde. vid. l. 1. ff. de Nundin.

L. ſi. pater. ff. de ſolut. l. Cicero. *ff. de pan. l. 1. ff. de contrab. empt. l. in tantum ff. de rer. divis. l. 12. de ſtat. homin.*

Es hat aber der Richter zu wiſſen / daß er viel ſicherer gehe / wann er der jenigen Meinung / die bey deciſion und endlicher Erledigung einer Rechtsſach von den Doctoribus außgefallen iſt / beypflichtet / als wann er daß erwehlet / was dieſelbe in Academiſchen Rechtsbelehrungen oder privat-Reſponſis ſtatuirt und behaubtet haben / anerwogen in dergleichen Conſiliis auß Lieb deß profits und affection gegen die conſulirende Parthey öfftermahls gefehlt wird / da hingegen die Deciſiones, ſo an höchſten Gerichten von mehren Rechtsgelehrten verfaßt worden / ohne Zweiffel eine weit gröſſere præſumptionem Juſtitiæ vor ſich haben.

Myns. *cent. 6. obs. 6.* Wurmſer. *in Nucleo Juris Controvers. lib. 1. tit 2. controv. 6. num. 54.*

Dannenhero und wann ſothanen deciſionibus auch an andern Gerichten mehrfältig nachgegangen und dieſelbe judicando beſtrafft worden ſo thut man ſolchen / als durch langwührigen Gebrauch bewährt / bil-

billicher Dingen inhæriren. vld. l. filius emancipatus. 14. ff. ad L. Cornel. de fals. ibi: Sic enim Senatus &c. Et in l. 1. ad SC. Syllan. ibi: sic est sæpius judicatum. item in l. Labeo 21. ibid. Morem. agentium sequi debemus in l. Stichum 36. ff. de stat. lib. ibi: sed hoc jure utimur. In §. quæ omnia J. de satisd. ibi: quæ omnia apertius & perfectius &c. In diser Betrachtung nennet Petrus Funtanella, ein berühmter Practicus, in der Vorrede über den andern Theil seiner Decisionen / die an höchsten Gerichten ergangene Decisiones Sonnen-Uhren / welche / indem sie von der höchsten Sonne der Justiz gleichsam überschattet werden / nicht leichtlich irren / auch niemanden verführen können / sey also billich / daß sie zu männigliches Wissenschafft gelangen / damit man nicht durch andere unrichtige Zeiger oder Uhren / von der rechten Straß abgeleitet werde. Wird dahero heutigs Tags nichts nützlichers / als deraleichen Decisiones oder abgeurtheilte Fälle / der Nachwelt in Schrifften hinterlassen / wie dann dergleichen vil tausend bereits in grossen Voluminibus vorhanden seynd / und so wohl den litigirenden Partheyen / als dem Richter nützlich fallen; Jenen dienen sie zu Ersparung der Unkosten und vergeblicher Bemühungen / sintemaln man sich auß solchen decisionibus die Rechnung über der Sachen Außgang leichtlich machen kan: disem / nemblich dem Richter / nützen sie dahin / daß sie ihm ein gewisse regul und Richtschnur vorschreiben / nach deren er sich bey gleichmässigen Vorfallenheiten richten kan; dahero rathen vil Practici, daß man nicht ruhen solle / biß man eine decision in terminis terminantibus gefunden habe /

Franciscus Beccius, l. 2. cons. 129. num. 36. Bertazoll. consil. 15. n. 20.

Denn ein einzige solche decision gilt mehr als tausend allegationes und general-Argumenta,

Molinæus, *consil. 45. num. 5.* Wesenbec. *vol. 1. cons. 18. num. 8.* Cavalcan. *decis. 26. num. 1.* Francisc. Vivius, *decis. 135. n. 4.* Thom. Trevis. *decis. Venet. præf. n. 2. Rota. Genuens. de Mercat. divis. 20. num. 5.*

Die fünffte Observation.
§. V.

EIn Gerichts-Herr soll in bürgerlichen Sachen das Urthel nach Inhalt der Acten und darinn geführten Beweisses Fällen / wann er auch gleich selbst die ohnzezweiffelte Wissenschafft hätte; daß deß einen litigirenden

Theils

Theils Beweiß auff offenbahrer Unwarheit beruhe: denn der Richter kan nicht zugleich einen Zeugen mit abgeben / anderſt würde er Gelegenheit finden / ſich privatim an ein- oder andern Parthey wegen tragenden Haſſes und etwan empfangener Schmach zu rechen / es würde auch dem Beklagten ſeine defenſion ſolcher Geſtalt abgeſtrickt. Ja / wann er auff diſe Weiſe nach ſeiner privat-Wiſſenſchafft procediren könte/möchte Er die Schuldigen gar leicht ungeſtrafft außgehen laſſen / dieweil er/mit Hindannſetzung deß außgefallenen Beweiſſes/ allzeit ſagen könte/ er wiſſe gewiß / daß der Unſchuldige frey geſprochen worden. Hat Er alſo bey Aburtheilung einer Sach auff das zu ſehen / was ihme / als perſonæ publicæ, die er in judicando repræſentirt / davon bekandt iſt / ohn Abſehen auff eine privat-Perſohn und was ihm etwann ſeine privat-Wiſſenſchafft diß falls an Hand geben mag: Und diſes erfordert der allgemeine Nutz / weiln andern falls ſich groſſes Unheil und Verwirrung ereignen würde / indem deß Richters privat-Kundſchafft nicht jederman bekandt iſt / auch ſonſten der / ſo öffentlich und wie recht überwiſen worden / zu männigliches Aergernuß juridicé abſolvirt werde.

Menoch. cons. 92. num. 80. Jul. Clar. l. 5. §. fin. quæſt. 66. Maſcard. de probat. q. 1. n. 21. Navarr. in cap. 8. ſi quis autem, n. 121. Covarruv. l. 1. reſolut. 1. num. 3. Ludov. Engel. Jur. Canon. l. 2. tit. 27. S. Thomas, 22. quæſt. 64. artic. Dominic. Soto, de Juſt. l. 5. quæſt. 4. art. 4.

In peinlichen Sachen aber / die zu Haut und Haar gehen / (nicht aber in bürgerlichen und wo es um eine leichte Straff zu thun iſt) darff der Richter nach ſeiner Privat-Wiſſenſchafft nicht verfahren / ſondern iſt auß Chriſtlicher Lieb verbunden/dem Angeklagten zu helffen: und zwar Erſtlich / kan Er den Ankläger mit guter Manier auff andern Weg bringen: Zum Andern kan er vermittelſt mehrfältiger Fragſtück bey den Zeugen / und darauff erfolgender interlocuren oder Beyurtheln / ſeine Gemüths-Meinung entdecken und hingegen der Widerwärtigen ihre Gedancken außnehmen / auch die Stund / Ort und Weiſe deß Verbrechens auffs genaueſte erkundigen: Drittens / kan er auff eine Zeitlang / unter andern zuläßlichen Vorwandt / die richterliche Perſon und function von ſich legen: Vierdtens / kan Er bey dem Ober-Richter Erlaubnuß außbitten / daß er in der Sach einen Zeugen / und keinen Richter mehr / abgeben dörffte: Finfftens / kan Er ſprechen / daß er nicht wiſſe / was in der Sach zu judiciren ſey: Sechſtens / kan er heimlicher Weiſe das Gefängnuß zu deß Unſchuldigen Entrinnung eröffnen laſſen /

Scaccia, de rejudicat. gloss. 11. quæst. 18. num. 44. wo er sagt / daß alle hierinnen übereinstimmen.

Meines dafürhaltens aber / seynd disfahls um mehrer Erleuterung willen / (weiln vorangezogene Autores unterschidliche Fälle sehr confundiren) vornehmlich zwey casus mit guter Vorsicht zu distinguiren / deren erster folgender ist: Ob nemlich der Richter den jenigen condemniren könne / der zwar seines Wissens schuldig: jedoch aber vor Gericht deß Verbrechens weder überwisen / noch geständig ist / und villeicht durch eingeführte Zeugen seine Unschuld rechtlich dargethan hat? Hierauff antworte ich / daß ein solcher vom Richter / als unschuldig / loß zu sprechen sey / per l. 6. §. 1. de Offic. Præsidis. Denn es kan der Unter-Richter denen Gesätzen deß Ober-Richters nicht derogiren oder Abbruch thun: als die da wollen / daß man die rechtliche Ordnung beobachten und nach deme / was gerichtlich an- und eingebracht worden / judiciren solle. Weiln nun der Richter / oberwehnter massen / in bürgerlichen Sachen den jenigen condemniren soll / der überwisen ist / ohngehindert / daß er dessen Unschuld privatim und für sich weißt / so hat derselbe gegen über den zu absolviren / welcher seine Unschuld erweißlich beygebracht hat / oder sonsten deß angeklagten Verbrechens nicht überführt und schuldig befunden worden / denn es wäre unzuläßlicher / einen unterm Vorwand deß privat Wissens zu condemniren / als denselben loßzusprechen. Ist also Gott der alleinige Richter deß Verborgenen / und würde wider alle gute Ordnung und Regiment lauffen / wann ein einiger Mensch die Macht über deß andern Leben / ohne anderweiter Zeugschafft / als seiner selbseignen / haben solte.

Der andere Fall ist diser: Ob der Richter den verdammen könne / von dem Er weißt / daß er wahrhafftig unschuldig und die eingeführte Zeugen fälschlich wider denselben bekundschafften? Hierauff erachte ich / daß ein Unterschid dahin zu machen sey / ob das Verbrechen nur eine Geldbuß / oder andere / nicht an daß Leben gehende Straff / nach sich ziehe / oder aber obs um eine Lebensstraff / zu thun sey: Erstern Falls kan der Richter / meines Ermessens / juxta acta & probata procediren / ohngeachtet Ihme ein anders privatim bewust ist / und daß ihret nach vilen angezogenen Doctorn. Haunold. de Justit. & Jure, tom. 5. tract. 2. c. 1. num. 38. Denn das gemeine Wesen hat ein gewisses hohes Dominium und Herrschafft über aller ihrer Unterthanen Hab und Güter / dergestalten / daß / wann es der allgemeine Ruhestand

und

und Ordnung erfordert / dieſelbe ihnen können gar entzogen werden : Nun erfordert aber die Ruh deß gemeinen Weſens / daß in ſolchem Fall dergleichen Güter dem Unſchuldigen durch Richterlichen Spruch angenommen werden / dieweiln ſonſten der Gerichtliche reſpect und autorität mercklich fallen würde. Allein in ſolchen peinlichen Sachen / die Leib- oder Leben ſträfflich ſeyn / kan man den Unſchuldigen nimmermehr condemniren / weiln die Hinrichtung deß Unſchuldigen unter menſchlicher autorität / eine Sünd iſt / und daß gemeine Weſen keine Oberherꝛſchafft über den menſchlichen Leib oder Leben hat.

Vid. dicto loco, doctiſſimus Jeſuita, Haunold. *num.* 39. *ubi rationibus & inſtantiis concluſionem probat.*

Die ſechſte Obſervation.

§. VI.

NAchdem bekandter maſſen die Streithändel in einer wohlbeſtellten Republic nichts anders als ein töttlicher Gifft ſeynd / ſintemaln die Eintracht der Bürger nicht allein dadurch gekränckt und mehrmals der Weg zu groſſen Haß und Aufruhr gebahnt / ſondern auch groß Geld und Gut unnützlich zu viler familien unauß löſchlichen Schimpf verzehrt wird / als hat der Gerichts-Herꝛ / ſo vil immer ohn Abbruch der Juſtiz thun läßt / allen Fleiß zu Abſchneidung alles Streits und Irrungen / oder doch zu deren förderſamſten Erledigung / vorzukehren : Zu welchem End und guter Erinnerung ich etliche gute Monita hier beyrucken will. Und zwar Erſtlich / ſoll ein Gerichts-Herꝛ die Partheyen über einer ſchlechten Sach nicht zum gerichtlichen Streit und Verhör kommen laſſen / den es iſt ein ſchändtlicher Mißbrauch / daß man manchmahl um ein liederlich Ding / v. g. um ein Hun oder Haaſen und andere ſchlechte Waar / einen koſtbaren Proceſs antrieflet / und / ſo zu reden / gantze Wägen mit Acten darüber anfüllet / dannenhero kützlen ſich manche nur damit / wann ſie ihren Widerpart mittelſt verdrießlichen Streits durch vil Gerichts-Ständ umtreiben können / und wollen lieber Unkoſten zahlen / und den Proceſs ſamt der execution aufhalten / als bonam fidem agnoſcieren und von der muthwillig angezettelten Klag abſtehen. Diſe und dergleichen Leut nun / wann ſie den Schaden und Verdrißlichkeit der Gerichtlichen Proceſſe recht überlegten / würden ſich in Warheit ein Gewiſſen machen um ſchlechte und nichtswürdige Dinge ſo nachtheilige Streithän-

Streithändel anzufangen. Also weiß ich selbst zwey vornehme Prälaten zu nennen / die um eines abgefangenen Haasens willen / fünffzehen Jahr mit grossen Kosten litigirt haben / und als Sie / Ihrer eignen Bekändtnuß nach / über 4000. fl. darüber verrechtet / ist Ihnen endlich vom Richter / an statt deß Sentenz, ein güttlicher Vergleich auferlegt worden. So kenn ich auch einen reichen Bauren / der gegen seinen Nachbarn / wegen etlicher Aepfel / so diser von einem überhängenden Baum abgebrochen hatte / ein solchen harten Streit erhoben / daß er / nach auffgewandten gantzen Vermögen / endlich daß liebe Brodt bettlen müssen. Deßgleichen hat in Oesterreich eine gewisse Gräfin / wie mir von einer glaubwürdigen Persohn erzehlt worden / einsmahls mit einem benachbarten von Adel über einen außgetrettenen Bienenschwarm dermassen hart gestritten / daß der Käyser beyden unter Confiscations, Androhung das Stillschweigen auflegen zu lassen bemüssigt worden. Wann solche verwegene Leute die Ungelegenheiten und Gefährlichkeiten der Processen recht überlegten / würden sie niemaln die edle Zeit mit solchen Geschäfften zubringen. Gewißlich / es seynd öffters die jenige / welche den Obsieg Rechtens auch mit Erstattung aller Unkosten erhalten haben / über den langwührigen Proceß dermassen ermüdet und erschöpfft worden / daß sie vilmehr bedaurt / nicht gleich anfänglich ihre gerechte Sach abandonirt zu haben / als daß sie sich über den blossen und zumahln so theur erkaufften Nahmen deß Obsiegs erfreuet hätten / wie Carpz. p. 1. constit. def. 1. n. 3. gar schön redet. Denn zu schweigen / daß der so das Urthel vor sich hat / wegen der neuen Weiterung und vilerhand Außflüchte gegen die Execution, kaum der Helffte deß glücklichen Außschlaags sich berühmen kan / so ist die Langwührigkeit der Processe an sich selbst höchstbeschwerlich. Es bezeugt Vulteius, vol. 1. cons. 17. num. 6. daß am Käyserlichen Cammer-Gericht / in einer gewissen Erbschaffts-Sach / dreyßig Jahr verflossen / biß man zur Kriegs-Befestigung gelanat ist / und vol. 3. cons. 30. n. 41. erzehlt Er / daß von einer neuen Belehnung biß zur litis contestation einsmals 73. Jahr vergangen. Ich habe selbst an einem vornehmen Gericht gesehen / daß / nachdem die Sentenz vor den Kläger außgefallen war / die Execution derselben biß gegen 9. Jahr sich verzogen hat. Wannenhero kein Wunder / daß vile Autores sagen / die rechtlichen Strittigkeiten währen länger als der Menschen / ja der Hirschen und Krahen Leben.

Petr. Frider, *de Mandat. c. 13. sect. 15.* Pruckm. *consil. 16. num. 47.*

Dergleichen Litiganten vergleichen sich den Alchymisten / welche in Suchung eines unbekandten frembden Steins ihr eignes Gut verthun: Sagt also jenner nicht uneben / daß der jenige genug gewonnen habe / der auch von seiner gerechten Sach abgestanden ist.

Heming. Temmen, *de litium expensis, c. 1. num. 19.* Anton. Fab. *l. 9. Cod. tit. 22.*

Am allerbesten raisonnirt vom Unheil der Strittigkeiten Olorinus in seiner Welt-Beschreibung / part. 4. folgender massen: Die Materi deß Rechtens kan nicht mit schwartzer Dinten / sondern mit rothen Blut / genugsam beschriben werden. Man gibt im Rechtshandel dem Hertzen Ursach zum Seufftzen / den Augen zum Weinen / den Füssen zum Gehen / der Zungen zum Klagen / den Händen zum Geldtaußgeben / den Freunden zum Bitten / den Dienern zum sollicitiren / dem Leib zum Arbeiten. Das Recht macht den Reichen arm / den Fröhlichen betrübt / den Freyen eigen / den Gelehrten unwert / den Fridsammen unruhig / den Unruhigen veracht / den Verachten verzweiffelt. Ich sage / daß die Rechtsführer nicht Sünder / sondern fromb seynd / dann unter den siben Todtsünden begehen sie nur drey / die übrige können sie nicht begehen / ob sie schon wolten. Es kan sich ein solcher nicht versündigen / mit der Hoffart / weilen er von einem Hauß ins ander / von einem Advocat zum andern laufft mit dem Hut in der Hand. Er kan sich nicht versündigen mit dem Geitz / sintemahl er dermassen Kostfrey seyn / und dem einen für dem andern immer schencken / schmieren und die Hand fillen muß / daß er offtmahl kaum einen Kreutzer im Beutel behält / Brodt zu kauffen / oder einen Befehl auß der Cantzley zu erhäben. Er kan sich nicht versünden mit der Trägheit / weil er die meiste Zeit muß wachen / seufftzen und trachten / wie er den andern Tag abermahl sollicitiren wolle. Er kan sich nicht versündigen mit dem Fraß / weil er das Banquettiren gern unterwegen liesse / wann er nur deß Mittags eine Suppen zu essen hätte. Aber im Zorn muß er sich versündigen weil man ihm fast täglich verschranckte Bescheid und böse Wort gibt. Im Neid muß er sich versündigen / weil man offt einen abfertiget / welcher vor zwey Tagen kommen / ihn aber nach zwey Jahren noch schmertzlich warten läst. Die Egyptier seynd mit zehen Plagen geschlagen worden; aber die arme Rechtsführer werden mit zehen tausent Plagen angegriffen / dann sie /

über alle Plagē/ihr Seel nach in der Cantzley vergrabē und doch das Gut/ darumb sie rechten / nicht erlangen. Hat demnach Damocrates wohl gesagt / daß er seinem Feind kein gröſſers Ubel / als einen schwehren Rechts-Streit an Hals wünschen könne ; und ist dahero gar wohl daran der jenige / welcher sich lieber in der Gütte mit seinem Gegenpart vergleicht : dann es ist ein magerer Vergleich besser als ein feister Bescheid: und diß wegen der beschwerlichen execution und deren Verzögerung.

Zum andern / kan der Richter eine unrechtmässige Klag so gleich von Gericht abweisen : Es erfordert zwar dessen Ambt / einen jeden Kläger anzuhören / aber nicht einen jeden ohn Unterschaid zu admittiren/ sondern er soll vilmehr ein ungeschicktes Klag-Libell mit den Zähnen zerreissen dann das richterliche Ambt soll alle Strittigkeit abschneiden.

Gloss. *in l. 1.* Bartol. *ff. de assessor. l. Labeo , 3. ff. de recept. arbitr.* Mevius, *p. 1. decis. 42. & 43.*

Drittens / wann die Rechtsfertigung lang gewähret hat und zu besorgen stehet / die Partheyen dörfften zu Thätlichkeiten greiffen/ oder das gemeine Wesen in schädlichen Trennungen gerathen / so hat der Richter das Urthel entweder gar zu suspendiren / oder beede Theil zum Vergleich zu compelliren. Denn/wann nicht rathsam ist / der Sach einen gehässigen Auſſschlag zu geben / so ist vernunfftmässig / daß man die hitzige Klag mittelst einer Verlängerung zurück halte / und die verbitterte Gemüther allmählich erweiche : welches insonderheit bey injurien-Klagen / oder in Sachen turbatæ possessionis , seinen Nutzen hat / damit nemblich die Partheyen entweder sich gütlich setzen oder auff andere Weise vom beschwehrlichen Recht / führen abgeleitet werden /

Anton. Fab. *C. lib. 9. tit. 20. defin. 10.* Parthenius *litigiosus , l. 2. c. 4. num. 22.* Ant. Thesaur. *decis. 89. num. 1.* Matth. *de Afflictis. decis 149. num. 7. & 8.*

Und diß zumaln / wann der Streit zu männigliches Aergernus gereichet / oder ansehnliche und in vornehmen Aembtern stehende Personen gegen einander Recht führen / so / daß auch denen Functiones darüber in Gefahr gerathen ;

Dominicus *de Soto. de Justit. & Jure , p. 3. q. 5. num. 2.* Paris *de puteo de Syndicat. verb. Concordia , n. 1.* Keller. *de officio Juridico-Politici. c. 6. n. 6.*

Es werden aber die Parteyen am allerbössten zum gütlichen Vertrag bewegt / wann der Richter den Proceſs mit fleiß in etwas auffhält / und

die

die ſtreittende Theil durch andere Leut interpoſition zur Gütte anmahnet: Wann dann ſolchen falls nichts verfangen/und der Zanck-Eyfer noch weiter vorſcheinen will / ſo kan er ſcharpffe Zwangsmittel zur Hand nehmen/ und unter einem Poenſatz die Partheyen zu gütlicher Hinlegung der Sachen anhalten ; verſteht ſich / wann die Unbefügnuß deß erhobenen Streits / daß allgemeine Aergernus / Verwirrung deß gemeinen Weſens und violirung deß Land-Fridens vor Augen ligt.

Vid. l. 84. ff. de legat. 1. Novell. 80. c. 3. cap. fin. X. de transact. Bapt. Aſinius, *de Execut.* §. *3. c. 134.* Riminaldus, *cons. 74. num. 41.* Rutg. Ruland. *de Commiſs. l. 7. c. 7. num. 3.* Gail. *l. 2. de pac. publ. c. 18. n. 9.* Petra, *de poteſt. Princip. c. 3. n. 9.* Valeronius, *de Tranſact. in proem. n. 26:* Mevius *p. 1. dec. 224.*

Wann aber dergleichen Gefahr nicht vorwaltet / der Richter auß Verwaltung der Sachen bereits erſehen hätte / welcher Theil in Rechten hinauß langen möchte / ſolchen falls würde Er übel handlen / ja gar eine Todtſünd begehen / wann er den gütlichen Vergleich anrathen thäte /

Vid. Gædd. *in Proceſs. rubric. 2. in fin.* Reichs-Abſchid *de An. 1655.* §. zweytens. *110.* Andler, *in Jurisprud. publ. & privat. l. 2. tit. 4.* §. *8.*

Vierdtens / ſoll der Richter das jenige in rechtliche contestation nicht ſetzen laſſen / was zu der Sachen Befugnuß keinen Behuff gibt / auch nicht leichtlich der Partheyen Vor- und Einwendungen Glauben beymeſſen: Ja / wann er vorher ſihet / daß Ihnen einig rechtlich Mittel zuſtehet / v. g. reſtitutio in integrum, das iſt / die Widerſtellung in vorigen Standt / ꝛc. ſo kan er ſolches auch ohnbegehrter Dingen præveniendo indulgiren und nachſehen / weil es doch endlich zu erhalten ſtehet / wie ſolches Mev. p. 1. decis. 134. n. 1. bezeuget. Dannenhero mag Er auch zwiſchen den Partheyen das jenige anordnen / was zu Außmachung der Sachen gereichig iſt / und ſolcher Geſtalt Mittel und Weg an die Hand geben / wordurch mit weniger Koſtſpilterung und auffs eheſte auß dem Proceſs zu gelangen.

Petr. Surd. *decis. 120. num. 7.* Gail. *lib. 1. obs. 61. num. 20.* David. Mevius, *p. 1. decis. 80. num. 4.* Carpzov. *l. 3. reſpons. 10. & 120. n. 7.*

Volgen hernach unterschidliche decisiones in Appellations-Sachen.

Die sibende Observation.

§. VII.

EIn Glaubiger will à sententia prioritatis, so in dem Edicts-process wider ihn ergangnē/appelliren/und alser in seiner appellations-Schrifft meistentheils 2. puncta, durch welche er sich gravirt vermeinte/ außführlich eingericht/ hat er endlich in dem Beschluß ein general Claußl beygesetzt/ krafft welcher er gebetten/ nicht allein wider angeregte zwey puncta den Sentenz erster instanz zu reformiren/ sondern auch allenthalben/ allwo solcher ex actis unbillich zu seyn erscheinen wurde/ zu cassirn, nun wäre die quæstion, ob der Richter krafft angehenckter Claußl die übrige Articul erster Instanz, für welche der Sentenz ergangen/ darwider aber von dem Appellanten kein Beschwerde in specie, sondern nur per clausulam generalem angehengt worden/ examinirn, und darinnen sprechen solle? etliche meinten von ja/ das Widrige aber ist geschlossen worden/ und diß darumben/ weilen ob angezogner 1. art. 9. tit. summarischer Process, damit die Appellation recht beschehe/ für nothwendig erfordert/ die Uberreichung einer ausführlichen Schrifft/ darinen seine/ deß Appellanten, gravamina, oder Beschwerden der Nothurfft nach sollen außgeführt: Und nicht nur obenhin bloß/ und crude angezogen/ oder nur per clausulam generalem darinnen zuerkennen/ begehrt werden: Dahero als auch einstens gezweifflet wurde/ ob krafft dem klag Libell angehengter Claußl: Ich begehre/ daß mir Recht und Gerechtigkeit ertheilt werde/ der Richer ex officio müste das juramentum in supplementum aufftragen/ ist per maiora, contra And. Gail pract. obs. lib. 1. obs. 108. und andere/ daß Widrige ergangen/ und diß/ weilen im 19. art 7. tit. summarischer Process die Wort/ daß der/ so disen Ayd laisten soll/ sich zu demselben gelassen zuwerden/ ehe in Sachen beschlossen/ selbst begehrt/ und gebetten habe erfordern/ daß die Partey zu dem Ayd gelassen zu werden/ außtrucklich begehre.

Die achte Observation.

§. VIII.

WEilen in gemeinen Rechten denen Armen die fatalien zu Einbringung ihrer Appellation nit lauffen/ ut docet Gail pract. obs. 142. Mynsing. cent. 4. obs. 97. Ursachen selbe Armuth halber ihre Sachen nicht prose-

qui-

quiren / rechter Zeit an / und einbringen mögen / so ist doch ein widriges / nemblich / daß sowohl die erarmbten / als vermöglichen ihre Sprüch / Appellationes, und dergleichen rechter Zeit einzubringen schuldig seyn sollen / im Revisorio den 29. May. An. 1660. erkennt worden / wessen denen gemeinen Rechten entgegen ergangener Erkandtnuß Ursach ist / daß die Armen ihre Unvermögenheit nicht mehr vor eine unmöglichkeit / rechter Zeit / gleich anderen mit ihren Appellationen / und dergleichen einzukommen / vorschutzen mögen / zumahlen selben das Recht gratis, und umbsonst laut 4. art. 8. tit. 1. Buchs der Land- und Polizey-Ordnung ertheilt würdet.

Die neunte Observation.

§. IX.

Es geschahe / daß ein Churfürstl. Regierung einem gewissen Pflegs-Verwalter eine Gandt-Sach vorgenommen / und darinnen / was Rechtens / zu handlen / befalche / nachdem also der delegirte Pflegs Verwalter priorirer Stellen verfasst / befande sich ein Theil darwider beschwert / appellirt derowegen zur Regierung / die übrige Glaubiger hergegen excipieren / begehrete / deß Appellanten seine Sachen vor desert zu erkennen / zumahlen selber in dem Hoffrath / und nicht die Regierung appellirt haben solle / Ursachen die Räth selbsten nur delegirt / und volglichen der Pflegs-Verwalter von selber subdelegirt seyn müssen; daß von dem subdelegirten aber zu seinem ordinario, und nicht deme / der ihne subdelegirt / zu appelliren / ist außgemachten Rechtens / ergo. Es ist aber diser ihr Vorbringen im Hoffrath ab- und von dem Pflegsverwalter an die Regierung die Appellation recht geschehen zuseyn erkennt / und wider näint worden / daß die Regierung nur delegatam, sondern eben sowohl / als der Hoffrath jurisdictionem ordinariam habe / welches neben vil andern / absonderlich auß dem Wort 8. art. 1. Theils der erklärten Lands-Freyheit auß ordentlichem Gewalt erwisen würdet.

Die zehende Observation.

§. X.

Ob von einem Sentenz / so nichtig und null ist / auch müsse innerhalb 3. Monath / gleich von einem giltigen appellirt: oder Revision begehrt werden: auff die Frag können 2. Ort auff unser Statutis gezogen werden / deren erstes art. 2. tit. 11. summ. Procels saget / daß die Nichtigkeit deß Sentenz könne auch in executione opponirt werden / verb.

sondern allein die Vollziehung desselben / Sentenz entweders gehindert / oder auch die Nichtigkeit deß Abschids angezogen wird ꝛc. Auß welchem unnöthig zu seyn erscheinet / daß von einem nichtig und nullen Sentenz solle appellirt werden / herentwegen ist deme schnurgrad zuwider der 3. art. 10. tit allwo denen / die sich wider kundtlich Recht / und Billichkeit beschwert zuseyn / oder das nichtiglich gehandlet worden verneundten / zugelassen wird / daß sie ihre Beschwerden nicht scheinbar / und rechtmässigen Ursachen / innerhalb 3. Monathen zu deß Lands-Fürsten eygnen Handen (so anjetzo von dem Revisorio zuverstehn) fürbringen ꝛc. Auß welchem aber erhellet / daß die Appellation: oder Revisions-Suchung auch von dem nichtigen Sentenz müsse rechter Zeit angebracht werden / dise zwey widrige Stellen haben sich zwar die D. D. durch underschidliche interpretationer zu reconcilirn bemühet / es ist aber entlich / und zwar öffters geschlossen worden / das auch der Sentenz so null und nichtig / davon solchen mit rechter Zeit appellirt würdet / in rem judicatam erwachse / jedoch mit disem Anhang / und limitation, das solches in zweyen Fählen nit Satt hab / wann nemlichen 1. die Nichtigkeit deß Sentenz ex defectu citationis, als da einer nit citirt und volglichen nit gehört / condemnirt wurde / oder 2. auß Mangl der Jurisdiction dessen so ihn dem Sentenz gefählet / entsprossen.

Die eilffte Observation.

§. XI.

ES klagte ein Kauffmann den Mævium umb eine gewisse Schuld / und als er bey dem Richter erster instanz verlurstig worden / appellirt selber in Hofrath / nachdeme aber auch das Consilium aulicum des Appelanten seine Sach vor Drecet erkennt / will Kläger das Eyßrist tentiren revision suchen / da er nun den letzten Tag seines zu Antrettung deß Revisorij ihme gegebenen termins einlangen wolte / würde er vor einem hochgebottnen Feyer- oder Festtag verhindert / welcher Ursachen er mit Uebergebung seiner Schrifft biß volgenden Tag verzuhe / und alsdann solche Uebergabe / der Gegentheil excipirte darwider sagend / daß das Revisorium zu spath seye angetretten worden / und volglich die gantze Sach vor desert zuhalten / deme begegnet der Kauffmann vorbringend / daß derowillen seine Revisions-Suchung nach rechter Zeit beschehen seye / weilen auch die Appellation wegen eingefallner Feyrtäg kan auff nechst volgenten Tag verschoben / eingebracht werden / gleiches in dem zu Speyr Anno 1570.

ge-

gehaltnen Reichs-Abschid §. obwohl auch ꝛc. decidirt worden / der Beklagte Mevius saget replicando, daß von seinem Gegner darumben die Sequela seye unrecht formirt worden / weilen es mit dem Appelliren vil ein andere Beschaffenheit / dann mit dem Revisions-Suchen / zumahlen / daß nach solcher Gestalten könne Appellirt werden / die Ursach ist / daß die einfallende Feyer- oder Festtäg eine ehehaffte Verhindernuß in dem oballegirten Reichs-Abschid §. obwohl / gehalten werden / allwo; Darumb ordnen / wie das solche eingefallne impedimenta zu Reproduction keinen Appellanten nachtheilig seye ꝛc. So aber im Revisions-Suchen darumben nit ist / weilen die geheimbe Cantzley / allwo dergleichen libell pro revisione impetranda mit ihren gravaminibus producirt zuwerden pflegen / allzeit offen stehet / also daß sowohl an Feyr- als Werckträgen die Eingebung geschehen möge; Es ist aber deß Mævij all eingewendten exceptionen ungehindert den 20. October. 1663. vor den Kauffmann gesprochen worden / und dises weiln der meiste Theil unwissent / daß in dergleichen Festtägen die geheinmbe Cantzley offen und dahero Revision begehrt werden möge.

Die zwölffte Observation.
§. XII.

HAnß Brunner hatte mit Petro Gast einen Streitt / und nachdeme diser in all dreyen Instanzen verlurstigt worden / resolvirt er sich endlich nach verflossnen 13. Monaten / angereith von dem Tag da der Sentenz in letzter instanz ergangen / daß ordinarium angetretten / Hanß Brunner excipirt darwider / und sagt / es wehren schon Jahr und Tag verflossen jener welcher lauth 10. art. 11. tit. Sumar. proceß das Ordinarium muß angetretten werden / diß widerneint Petrus Gast / in deme in allegirten Ort war Jahr und Tag / aber erst von der Zeit anzurechnen als der End-Abschid in seine würckung gangen / requirirt werden / der Sentenz aber gewinnet seine völlige Würckung nit à die Supplicationis, sondern nachdeme die fatalia appellationis, oder gantze 3. Monat / welche pro introducenda appellationem Vergondt: volglich verflossen seyn von welcher Zeit nun wahren erst 10. Monat vorbey / volglichen das Ordinarium nach rechter Zeit an Hand genommen worden / dessen jet och allen ungeachtet / ist vor dem Exercirenden Hanß Brunner gesprochen worden / mit diser Anmerckung / daß wofern auch in disem Fahl gemelter Hans Brunner nit exceptirt hätte / solches von dem Richter ex officio wehre zu suplirn gewest.

Die

Die dreyzehende Observation.

§. XIII.

MAnn haltet im Revisorio darfür es müsse die Appellation, oder Revision nit / wie in Sum. Mario / intra trimestre, sondern intra decenuium geschehen / und begerth worden / so befinde sich doch auß einem Decret Anno 1625. an die Regierung Burghausen abgangen / ein anders / und sovil das / wan jemand sich von einem Urtl in Ordinarij-Processs beschwerdt zu seyn / ob das Nichtig gehandlet worden / vermeinte / denselben zugelassen seyn solle daß Ers jñerhalb / 3. Monatht in Formb / und Gestalt / wie in denen Landrecht vom Sumarische Processs, 10. tit. 3. art. mit mehreren versehē zu deß Lands Fürsten eignen Handen fürbringen mögen / & ita primùm nuper secundum hoc decretum est à Regimine purghusiano in causa Balthasar Mägerls zu Pertenhamb / & cons. contra. Balthasarn Mayringer / ein streitige Anlag betreffen Indictarum &c.

Die vierzehende Observation.

§. XIIII.

Ordinarius Processus, an habeat locum, post processum ordinarium coram Regimine ventilatum?

Wann in einer Regierung summarié, oder ordinariè procedirt worden / und ein Sentenz ergangen / ob von demselben ins Chur Fürstliche Hoffgericht hieher nacher München könne Appelliert nach außgang der versaumbten Appellation saltem zum Ordinarj Processs noch in Jahr / und Tag möge geschritten werden? Dise quæstion hat sich gestritten zwischen der Amermillerin Wittib allhier in München / Contra Dorotheam Vogtin zu Haidelberg in causa debiti, allda besagte Amermillerin von der Regierung-Erkantnus in Chur-Fürstl. Hofraht Appellirt, aber zuspath / derowegen dann seye das Ordinarium an die Hand genommen / es seynd ihr aber etliche Exceptiones fori declinatoriæ ex adverso Opponiert worden / 1. das allbereit bey der Regierung Heidelberg / oder bey dem Landschreiber daselbst / ordinariè wäre procedirt worden / dahero der Ordinari-Processs allhier weiter nit Statt habe / 2. Wäre der Sumarisch Processs dorth in usu, und da es gleich wäre / so müsse der Ordinari Processs nit allhier sondern alldorten angestellt und vollführt werden / und weilen dise Exceptiones nit seynd olidirt worden / hat man beym Hofgericht allhier den 7. Aprilis anno 1645. erkennt / daß dise Sach an das allhiesige Hofgericht nit erwarten / sondern an Richter voriger instantz zu Remittiern: und zu weisen seye.

Die

Die fünffzehende Observation.
§. XV.

Debito tempore Revisionem petitam esse, an Iuramento probari possit

Das nach underschied der Sach und der Umbständen einer auch mit einem leiblichen Ayd probiern mögen daß er zu rechter Zeit appelirt, oder das Revisorium gesucht habe / und der Sententz deß Richters à quo, ihme erst disen oder jenen Tag seye publicirt worden / da es anderst nit zuerweisen seyn solt. ꝛc.

Quòd Appellans, vel Revisionem petens fatalia Iustificare teneatur, Est iam in Comuni, & in Praxi recepta Sententia, quòd siverò dubium incidat, an quis legitimo tempore appellaverit, vel Revisionem petierit, v. g. si quis dicat, Sententiam Judicis à quo, primùm hâc, vel illâ die sibi publicatam esse, hoscque aliter probare non possit, quàm Juramento, ad id sit admittendus? &. Regulariter & in differenter id non obtinere; Ex tantenem Præiudicia, quòd offerentibus se ad Juramentum id fuerit denegatum; pro varietate Casus, & Circumstantiarum autem, ex quibus appellantis, vel Revisionem petentis assertio valdé probabilis redditur, Juramento locus esse potuerit, Ita Judicatum in ratione P. und Rath zu Landshut Contra die Frau von Sandizell den 18ten Octobris 1649. Allda der Bescheid dahin ergangen / wann der oder die jenige / denen die Einsperung der Hofraths Erkantnuß beschehen / deren die von Landtshut berühembtes Vorgeben / mit einem leiblichen Ayd betheuren können / und solchen würcklichen prestiren / und laisten werden / das alsdann ferner geschehen solle / was Rechtens ist.

Die sechzehende Observation.
§. XVI.

Fatalia in Causis Domini, in quibus Interesse serenissimi versatur quando incipiant Currere?

WAnn es zwischen einem Beambten oder der Churfürstl. Hof-Camer in Interesse-Sach / wie im nechst vorgesetzten Fahl mit Mattighofen sich ereignet / und bey der Regierung / oder im Hofrath / darinn ein Bescheid ergehet. Ist die Frag / von was Zeit die fatalia ad Appellandum, vel revisionem petendam anfangen zulauffen / obsolche von der Zeit / und Tag an / da die Insinuatio dem Beambten geschehen / oder erst à die notitiæ Cameræ factæ zu rechnen seye? & hoc posterius Judicatum

fuit iam dicta causa Wolfen Wibmer / Contra das Rfleg-Gericht Matsickhofen / ubi sententia Regiminis fuit lata, den 23ten Augusti 1641. Insinuatio perfecta im Sept. Eiusdem Anni facta, sed appellavit primum den 9ten Julij 1642. ad Consilium Aulicum, dicens, jnsinuationem, seu notjficationem sententiæ primum. 5. Maij. Eiusdem Annj factam esse, & suppositio hoc in facto, Concluſum fuit, appelarionem factam debito, tempore, recipiendam esse, Idque vigore Decreti â sereniſſime Domino Electore sub dato. 28ten Nov. Anno 1648. quod se adidem antea dupiem refert, Idque non tam in sententijs â cons Aulico quàm & in Regimine latis locum habet, Quantumvis id cum Præfectis, vel Camera litigare molestam, & grave sit tamdin in suspenso hoaere.

Die sibenzehende Observation.

§. XVII.

Vtrum à sententia in ordinario lata inter decendium pretenda Revisio?

DUbitarj posset, an hic à sententia in summario latâ eatur Spacium 3. mensium ad appellandum, vel revisionem petendam hoc idem obtineat in processu ordinario, & sæpius ac primum nuper judicatum fuit quòd non sed revisionem intra 10. petendam esse, si quidem tantum locum habeat in processu summario, in ordinario autem observari debeat ius cõmune & Gerichs-Ordnung. 10. tit. 2. Satz.

Die achtzehende Observation.

§. XVIII.

Vtrùm in ordinario processu appellatio, vel revisio intra tremestre valeat?

NOtum, & indubitatum est, quòd à sententia in Summario latâ, ad apellandum, vel revisioné petendam. 3 menses. concessi sint, sumar; process. tit. 9. art 1, item tit. 10. art. 3. & ita quotidiana praxis obs. sed quæstionis est, an idem quoque obtineat in processu ordinario, ita, ut, si in illa sententia lata sit, latio, vel revisio pariter intra 3. menses fieri, & peti possit, vel utrùm sic actus intra decendium secundum ius commoro, & Statutarium in der Gerichts-Ordnung expediendi sint, & hoc vltimum primum nuper in Causa Catharina Vogtin, Contra Amermilerin judicatum fuit, welche weilen sie von deß Hofraths inordinario ergangnen Bescheid intra decendium die Revision nit/sondern erst hernach gesucht hat / mit ihrem Begehren abgewisen

wiſen worden ratio huius deciſionis præcipuè hoc aſſignata fuit, weilen hie vordiſem die appellationes von denen Urthlen / ſo in ordinario bey denen Regierungen und Hofrath geſtelt worden / nach Speur gangen / Sumariſcher Proceſs tit. 9. art 10. und intra 10. dies geſchehen müſſen / hernach aber ſolches per obtentum Privilegium de non amplius illuc appelando gefallen / und an ſtatt dergletchen appellationen das Reviſorium angeſtelt worden / das ſolchemnach in angeregten Fählen / wann im ordinario bey den Regierungen / oder Hofrath ein Urtl ergehet die Reviſion gleicher Geſtalt innerhalb. 10. Tagen; ſoll und müſſen begehrt werden / zumahln durch Auffſtellung deß Reviſorij quoad modum, & formam appellandi nichts immutirt oder geendert worden / dahero es haiſſe / quòd ſurrogatum ſapiat naturam eius, in cuius locum ſurrogatum eſt ita judicatum in cons revis. den 29 Auguſti. 1647.

Die neinzehende Obſervation.
§. XIX.

Vtrum petitâ & obtentâ prorogatione termini ad probandum præfixi, liceat ad huc appellare?

EIner bekombt ein Beſcheid vom 1. Aprilis Anno 1637. mit einem Vorſatz ſub termino 3. Wochen peremptorie den 20. Febr. Anno 1638. wird er ihm publicirt / den 6. Aprill. hernach bitt er umb prolongation deß zur Weißung beſtimbten termins. / erhalt dieſelb den 20. eiuſdem auff 3. Wochen aber mahls peremptoriè, deme kombt er nit nach / nimbt einen Abſprung von der Prob und appellirt den 20. Aug. hernach / iſt die Frag ob die appellation Anzunehmen / oder für deſert zuhalten / ratio dubirandi erat, weilen er fürgab / der Beſcheid / vom 20. Aprill. wehre ihme erſt den 24. May. zukommen / dannenhero er den 20 Sept. noch zu rechter Zeit / und vor Außgang der 3. Monaten appellando einkomme / ſed hoc non Obſtante, iſt die Sach beym Hof- und reviſions Rath / für deſert erkennt worden. 1. Weilen der Appellant ſich dem Beſcheid vom 2. Decemb. Anno. 1637. Und der darin vorgeſetzten Prob ſo weit underworffen / daß er den terminum probatorium angenommen / und deſſen prolongation begert / und erhalten / alſo per conſequens dardurch den Beſcheid approbirt / und gutgeheiſſen qui autem ſententiæ ſemel aliqueſcit, cenſetur renunciâſſe appellationi. 2. Wann er gleich den Beſcheid von 20. Aprill. erſt den 24. May. bekommen / hatte er in denen beſtimbten 3.

Wochen mit dem weißungs Articul einlangen sollen / so nit geschehen / 3. Weill verjehrten Rechtens / daß die fatalia appellationis statim à tempore publicatiæ sententiæ und nit erst à die prorogati termini probatorij, ihren Lauff / und Anfang nehmen / dahero die appelation innerhalb 3. Monaten vom 20. Febr. anzurechnen / hätte geschehen sollen / ita judicatum in N. N. cont causa N. N. den 9. Januarj. Anno. 1644.

Die zweintzigste Observation.

§. XX.

An à quo apellatum, ei incumbat onus probandæ appellationis, an parti contrariæ?

CUm tempus appellandi non currat, nisi à die scientiæ, seu notitiæ, scientia vero non præsumatur, sed ignorantia; qu. utrùm appellans teneatur probare, se sciviſſe latam sententiam, & ex eo tempore, intra debitum tempus appellâsse cùm de Jure Communi sic se res habeat, si sententia sit lata, contra præsentem, tunc appellans utrumque tenetur probare, sin vero lata sit, contra absentem, non incumbit onus id appellanti, sed adversario, ut contrarium demonstret, fach. l. 1. Nov. c. d. sed quid quid sit de Jure communi hactenus in Bavaria tam in cons. aul. quàm remis. ita observatum est, quòd appellanti, seu revisionem petenti iustificatio fatalium, quòd nimirum intrà debitum tempus appellaverit, vel revisionem petierit, incumbat, hinc, si quis dicat, se primùm hâc vel illâ die sententiam accepisse, ipsius nudæ assertioni non creditur, sed probanda est, ita Jud. in causa B. und Rath zu Landshut contra die Cloßnerische Erben / und die Frau von Sandizell / den 17. Julij. Anno 1649. idque in hoc casu tantò magis obtinebat, weiln die Justificatio fatalium parti revisionem petenti â Judice fuit dictata & pars aquievit.

Die ein und zweintzigste Observation.

§. XXI.

Fatalia appellationis, vel revisionis, ratione insinuationis, quando incipiant currere?

WAnn in einer Regierung v. g. ein Bescheid ergehet / und ein / oder der ander Theil zwar in selbigen Regierungs-Districk, ein Herrschafft / oder Hofrath / und daselbst seinen Pfleger / und Richter hat / er aber selbst anderstwo v. g. zu München wohnt / entstehet die Frag / zum Fahl er von der Erkantnuß appelliren will / ob die fatalia von dem Tagan / dar-

daran die insinuation, seu publicatio bey der Herrschafft/oder Hofmarck/ seinen Pfleger / oder Richter/oder aber erst vor an / als dem Herrn selbst in loco, wo er häußlich wohnt / solche beschicht / ihren Anfang nehmen / hoc posterius quidem observari solet, in Sachen / wo die Churfürstl. Hof-Cammer / oder der Fiscus interessirt ist / daß nemblich die Fatalia nit à tempore, quo insinuatio sententiæ fisco, quæstori, seu officiali facta est, sed primùm ab eò temproe, quo Cameræ sententia intimata fuit, incipiant currere, idque ex Speciali decreto Seven. Electoris, in alijs autem causis worin der Fiscus oder die Camer nit intressiert, primum practicatur, ita judicatum in Causa HErrn Hanßen Heinrich von Haßlanng contia&:posioner, allda die Fatalia a die quo sententia ipsius præfecto in Fallckenstein / und nit a die, quo ipsi Domino de Haßlang hic monachij intimata fuit, seyn compatiert worden / den 23. Sept. 1649.

Die zwey und zweintzigste Observation.

§. XXII.

OB der Chur-Fürstliche Hoffrath / wann wider ein Regierung-Erkantnus dahin appellirt wird / den Appellanten mit seiner Verantwortung über die appellations Schrifft vernehmen könne?

R. Id regulariter non fieri, Ex certis autem causis fieri posse, & hoc factum est in causa HErrn Probstens zu Rantzhofen / wider den Chur-Fürstlichen Lehen-Probsten zu Purckhausen / wegen streittigen Lehen-Raichs von denen durch Mattheusen Viertlpauren zu Astlkamb verkaufften Lehengütter herrierent / allwo der Regierung auff ihren gegebnen Bricht bevohlen worden/den Appellanten nembtlich den Lehen-Probsten / über die Appellation-Schrifft / und der Beylagen/mit seiner Verantwortung noch ferners zuvernemmen / dabeynebens auch demselben die Edition der original-Lehen Bücher auffgetragen / sich darin zuersehen / darauß einen Glaubhafften Extract der darin befundnen strittigen Lehen annemmen / von wehm / wann / und wie hoch selbige vor disem erraicht worden / zu überschreiben / und einzuschicken / den 29isten Martii. 1650.

Die drey und zweintzigste Observation. XXIII.

A publicatâ sententiâ, quando incipiant Fatalia?

HErr Friderich Ludwig von Sennßheimb / hat ein Action in causa debiti mit Frauen Abbtissin im Frauen-Closter Kiembsee gehabt / worin der Hofrath Erkandtnuß gethan / und die Regierung Straubing solche Erkandtnuß den 11ten Mertzen Anno 1667. publicirt hat; Nun ist vom Herrn von Sennßheimb den 21isten Junij. hernach revisio Actorum gesucht / und im Revisorio darüber den 12ten Nov. Anno 1669. super desertione gesprochen worden / und ob schon der von Sennßheimb darüber erinnert / daß er / oder jemand anderer zu Straubing bey publication nit erschinen / dannenhero die Regierung die Erkandtnuß Ihme durch eignen Bothen / vermög deß in Anno. 1644. ergangnen Decrets übersent / so er laut Recepisse erst den 31isten Martij. Anno. 667. empfangen / von welcher Zeit er noch in tempore einkommen / und dahero bittend / sein Revision noch anzunehmen / so ist doch sein Begehrn nit statt geschehen / sondern das Revisorium hat es / ungehindert dises weitern unerheblichen Anbringens bey der dißfahls ergangenen Revisions, Erkandtnuß nochmahls verbleiben lassen / den 15ten Martij 1670.

Die vier und zwantzigste Observation. §. XXIV.

WAnn einer umb einen Tag à die latæ sententiæ zuspath mit seiner Appellation-Schrifft einkombt / ob die Appellation noch anzunehmen / oder aber für desert zu erkennen? R. si constet, quem eo ipso die Sententiæ latæ, notitiam accepisse, certum est, Appellationem esse desertam, si vero non constet & in dubio præsumatur, tunc Appellationem esse revisendam, Judicatum fuit in consilio Revisorio.

Die fünff und zweintzigste Observation. §. XXV.

Utrum bellum excuset à lapsu Fatalium.

DIse Frag ist fürgefallen eben in prædicta causa allda deß Hofraths Erkandtnuß den 20. Martj Anno 1648. ergangen / davon aber Wolffgang Eder canonicus zu Mildorff erst den 23 Nov. eiusdem anni revision begerth / mit diser Entschuldigung / daß gleich in 3. oder 4. Wochen

Wochen poſt publicatam ſententiam der Feindliche Einfahl gegen Freyſing / und Landshut geſchehen und wegen deſſen langwührigen Continuation ſelbiger Orten aller verſterckt / der Acceſſus gegen München nit ſicher geweſt / per conſequens intra illud hoſtile diſturbium eintweders terminus fatalis gar nit geloffen / oder wenigiſt die Reſtitutio in integrum Statt habe? Aber es iſt die Sach für deſert erkennt worden / weil die Supplicanten à die publicationis noch ein gantz Monat / und noch länger zu Einbringung der Reviſions-Schrifft gehabt / ehe der Feind an ihn kommen / und beforderiſt gute ſichere Gelegenheiten gehabt / nach Saltzburg / allda Ihro Churfl. Durchl. ſich die gantze Zeit auffgehalten / und andere mehr Partheyen daſelbſt Reviſion begehrt haben.

Die ſechs und zweintzigſte Obſervation.
XXVI.

Utrum in Summario liceat appellare coram Notario?

In Proceſſu ordinario tam de Iure communi, quàm Bavarico vermög der Grichtsordnung. 10. tit. 3. Gſatz / premiſſum eſt appellare coram Notario. & teſtibus, Sed an hoc idem obtineat in Proceſſu ſummario, dubium eſſe poteſt, diſer zweiffel iſt erſt neulich fürgefallen in cauſa der Reiverſitet zu Ingolſtatt / wider die Frau von Speyring / welche / nachdem ſie die Sach in Summario verlohren / Reviſion ſuchen wollen / dahin gebürender Zeit mit ihrer Reviſion-Schrifft nicht / ſondern vilzuſpath eingelangt / vorgebent / daß ſie es wegen eben damahls eingefallner Kriegs-Unruhe nit zum Werck ſtöllen kinden / auch nit gewuſt / wo damahls das Reviſorium beſtölt / jedoch pro Majori ſecuritate ihr vorhabende Reviſion coram Notario / lauth beygelegten Inſtruments, zu rechter Zeit inſinuirt habe / Quærebatur, an hoc ſufficeret, & Reviſo acceptanda eſſet, & tandem concluſum fuit, quòd non: Sed Appellationem, vel Appellation, und geſuchte Reviſionem petendam, & introducendam eſſe intra debitum tempus corum judice Superioni, quod, niſi fiat, Appellationem, vel Reviſionem pro deſerta haberi, Rationes huius concluſionis potiſſimum erant 1. das es im Reviſorjo quod proceſſum ſummarium nie anderſt obſervirt worde / 2. das es auch der Summarliſchen Proceſs 9. tit. 1. art. item 10. tit. 3. art. klärlich mit ſich bringe / allda Statuirt iſt / daß der jenige / ſo appelliren / oder Reviſion ſuchen will / ſeine Weigerung / und Beſchwerden in gebürender Zeit beym höhern Richter einführen ſoll / und anhängig zumachen ſchuldig 3. daß under dem, Ordinario, und Sumario ein underſchid

indeme zu machen daß man im jenigen nur 10. Tag / in diſem aber zu appelliren / oder Reviſion 3. gantzer Monat habe / und alſo leichtlich die Sach beym höhern Richter anhängig machen / welches im Ordinario propter brevitatem temporis ſchwerlich geſchehen kundte / Ita Iudicatum in prædicta cauſa 29iſten Aprilis. 1647. in cons. Reviſione.

Die ſiben und zweintzigſte Obſervation.

§. XXVII.

Utrùm petens prolongationem termini ad probandum in Sententia præfixi, poſſit adhuc appellare?

DIſe Frag hat ſich neulichen ereignet in cons. Reviſorio, in Cauſa der Cloßneriſchen Erben / zu Vilßhofen / wegen abgeführten Getraidts / die Regierung hat den Cloßneriſchen Erben poſt latam ſententiam einen weiſungs Vorſatz gegeben / ſie Erben ſeyn bey erſagter Regierung einkommen / und prolongationem termini Probatorij begehrt / dieſelbe auch auff 6. Wochen erhalten / darvon aber gewichen / keine Articul übergeben / ſondern Reviſion geſucht / und zwar adhuc intra debitum tempus, Quærebatur, ob die Reviſion noch Statt habe / utpote, quia iam videbatur ſententiam approbâſſe; & conſequenter Reviſioni tacitè renunciâſſe, ſed concluſum fuit, weil ſie nit würcklichen die Prob an die Hand genommen / und ſo gar keine articulos probatoriales übergeben / Reviſioni intra debitum tempus peritæ adhuc locum eſſe den 23iſten April. 1655. NB. Contrarium fuit Judicatum beym Churfürſtl. Hof- und Reviſions-Rath den 9. Jener Ann. 1644. prout videre eſt &c.

Die achte und zweintzigſte Obſervation.

§. XXVIII.

Reſtitutio ad appellandum, an & corum quo iudice fiat?

Die Frag hat ſich eraignet in cauſa zwiſchen dem Mauttambt Vilßhoven / dan den Innhabern Hilgerſperg wegen eines ſtrittigen Urphars / in welcher Sach die Regierung Landshut für die Kläger. Und wider das Mauthambt Erkändt / von ſolcher Erkandtnuß hat der Fiſcal allhie / in Nahmen deß Mauthambts in Hofrath appellirt / aber vil zu ſpath / dahero in euentum Reſtitutionem adverſus lapſum fatalium ad appellationem Recipiendam begehrt / mit Einführung underſchidlicher Motiven, und Urſachen warumb die Reſtitution ſtatt haben ſolle / darauff hat der Hofrath die Partheyen inpuncto Reſtitutionis

weis-

weiters gegen einander in Schrifften verfahren lassen/und nachdem sie ad Replicas usque in hoc puncto verfahren / hat ermelter Hofrath die gesuchte Restitution adversus lapsum fatalium erkennt / und daß in Causa principali übergebne Appellations-Libell ad acta angenommen den 20. Nov. Anno 1647.

Die neun und zweintzigste Observation.

§. XXIX.

Justificatio fatalium quatenus fieri possit?

CErtum, & indubitatum est, atque iam multis, & varijs Præiudiciis in Revisorio confirmatum, quòd Justificatio fatalium appellanti, vel Revisionem petenti incumbat; sed quæstio est, si quis dicat, Sententiam sibi Primùm tali, vel tali die insinuatam esse, eamque deinde pro Justificatione fatalium, unácum Præsentato à se inscripto ducat in Judicio, an fatalia exinde censeantur justificata? &c. quòd non. Nec enim sufficit talis assertio, & propria Revisionem petentis adnotatio, seu præsentatum, sed fatalia aliunde, & si non per testes, vel alio modo, tandem Juramento probari possunt, & debent; Ita primum nuper in Causa Caspar Demichs Professoris zu Ingolstatt Contra die N. Creditores, fuit Judicatum den 18ten Martij Anno 1651. Allda ermelter Demich den Sentenz in Originali, sambt dem von Ihme darauff verzeichneten Præsentato in Revisions-Rath eingeschickt / welches man aber nit für sufficient gehalten / sondern ihme bedeuttet worden / wann Er sein Vorgeben mit einem leiblichen Ayd zuersetzen getraue/Er darzu gelassen werden solle: den 18ten Martij Anno 1651.

Die dreyssigste Observation.

§. XXX.

Juramentum Calumniæ.

HErrn Carl Dietrich Hund/ist von Simon Gantzlsperger das Juramentum litis decisorium angebotten worden / welches abzulegen Herr Hund sich erkläret/ und nit begehrt hat das hingegen Gantzlsperger Juramentum Calumniæ laisten solle / wahre die Frag / obs deme der Richter nit ex officio aufftragen solle? Putabatur, rem relinquendam esse Arbitrio Judicis, tum, quia in Processu Summario 7. tit. 20. art. dargegen certæ sunt conditiones oppositæ, tum, quia praxis est in Contrarium, tum denique, quia usus Juramentorum nimis frequens sit, maiora tamen dedere simpliciter, Judi-

 cem

cem non solùm posse sed & debere partem deferentem ad Juramentum calumniæ præstandum adigere, quia constitutum est, & constitutiones sunt pro lege habendæ, quibus Judex alligatus est, den 24 Octob. in Cons. Aulico Anno. 1663. &c.

Die ein und dreyssigste Observation.

§. XXXI.

Utrùm Sententia ex errore etiam post transitum in rem Judicatam retractari possit?

HÆc quæstio nuper incidit in Causa der Riedlischen Vormunder Contra Hanßen Riedl / welcher an dieselbe einen Vormundschafft-Rest prætendirt / darein sie auch condemnirt worden / und der Bescheid in rem Judicatam erwachsen; Erst über etliche Jahr hernach / hat sich auß den Rechnungen befunden / das ein Verstoß und Fähler vorüber gangen / daß der Rest so groß nit gewesen / dahero der erste Beschaid vom Richter erster Instanz wider retractirt / und die Vormunder von der Klag absolvirt worden; Hinc quæritur, an hoc fieri potuerit? & eò inclinatum fuit, quòd non und diß vornemblich in Ansehung dessen / daß im Summarischen Process. 11. tit. 3. art. versehen / daß die Exceptiones, die wider Vollziehung eines ergangenen Abschids statt haben / vor außgang eines Monats nit allein anbracht / sondern auch vollführt werden sollen.

Die zwey und dreyßigste Observation.

§. XXXII.

WAnn ein Advocat auß Saumseeligkeit einen Termin verstreichen lasset / ist die Frag / ob solches der Parthey præiudiciere / oder nit? in dergleichen Sachen ist den 28. Junij Anno 1657. im Revisorio einhellig gesprochen worden / das ein Underschid zumachen under dem Termino legali, oder welcher de Jure also schon præfigirt ist und under dem Termino hominis, seu Judicis, nemblich der Richter eintweders ex officio, oder auff ersuchen der Parthey erst ertheilet / also zwar / daß im ersten Fahl die durch Fahrläßigkeit deß Advocatens geschehne Versitzung deß Termins der Parthey præiudicire / nit aber im andern / dahero ist der 5. tit. 10. art. summar. Process. allwo gesagt wird / das da die Advocaten die Partheyen auff eine gewisse Zeit verströsten und derwegen in Ansehung solcher Vertröstung umb Erstreckung deß Termins nit angehalten wird / solches der Parthey unnachtheillig seye / von dem Termino hominis seu Judicis, und nit legali, zuverstehen.

Die

Die drey und dreyßigste Observation.

§. XXXIII.

TItius klaget seinen Nachbarn/ bringt seine Articul ein / diſe werden dem Beklagten umb seine Verantwortung/ mit welcher er innerhalb 3. Wochen einkommen solte / zugestellt / welchen Termin aber beklagter verstreichen lassen/ warauff der Kläger begehrt / man solle nach lauth 3. art. 7. tit. die übergebene Articul für bekandt annehmen / und ferner darauff erkönnen / der Beklagte excipirt / es seye noch nit under Straff daß / wofern er in Zeit gegebnen Termins wider die Articul sein Antwort nit einbringen wurde / selbe pro confessatis zuhalten / ihme die Beantwortung aufferlegt worden / nun ist die Frag / ob solche comminirung vonnöthen / oder auff die bloſſe contumac deß Beklagten die Articul können vor bekandtlich gehalten / und darauff gesprochen werden ? das letztere hat geschlossen der Hofrath den 16. Dec. Anno 1651. darbey auch zu mercken / daß erstgemelter Schluß zuverstehen / und Statt habe / wann der Kläger mit seinen Articuln post litis contestationem einkommbt / ein anders wehre zuhalten / so solcher vor der Kriegs Befestigung gemeldt seine Klag Articul eingebracht / alsdann dem Beklagten sein Contumac nit so schädlich ware.

Die vier und dreyßigste Observation.

§. XXXIV.

EJner kommt auß Ehehafften Ursachen nach rechter Zeit ein umb prolongirung deß Termins / erhalts auch vom Richter / nun ist die Frag / ob so erhalten anderer Termin, von Zeit / da solcher begehrt / oder da solcher verlihen worden/ zu rechnen/ daß erste ist statuirt im 11. art. 7. tit. Sumarischer Proceß ad finem, welches Ort doch merckwürdig zuverstehen / von dem Fahl / da der Richter den Termin deß Supplicanten begehren gemeß verwilliget / ein anders wehre zu halten / wann er den Gebettnen termin coartcirte / nemblich da 2. Monath begehrt / hingegen nur 1. verwilliget würde / dann in solchen Casu wäre die Zeit beschehnen prorogation nit à die petitionis, oder da solche Begehrt sed Concessionis da solche verwilliget worden / zurechnen / und also ist erkennt worden im hoffrath 1. October. anno 1661.

Die fünff und dreyßigste Observation.
§. XXXV.

Utrum Procurator necessariò nomen suum in omnibus productis subscribere debeat;

EIn Procurator oder Advocat v. g. wird von einem Principaln ad totam Causam legitimirt / Producirt den Gewalt Judicialiter, übergibt im Nahmen / und an statt seines Principaln underschidliche Schrifften in Processu ordinario und under andern auch ein Appellation Zettel von eignen Handen zwar geschriben / aber mit Namen specificirt nit Unterschriben / der Richter à quo haltts nit für genug / befilcht ihm / er solle seinen Namen underschreiben / und darüber weittern Beschayd erwardten / Quæritur, obs vonnöthen? &c. quòd non: Ita judicarum in causa Notthafft / contra Pötting den 29. Feb. An. 1648.

Die sechs und dreyßigste Observation.
§. XXXVI.

Utrum quis, post sententiam purè, & simpliciter contra se latam, offerens se ad Probationem, sit admittendus?

EIn Grundherr begehrt von seinen Underthanen die Abfahrt bey dessen Gut / und wollen sich darzu nit verstehen / vorgebend / sey wider die Landrecht / der Grundherr entgegen lendt sich auff den Gebrauch / und Herkommen / kommen miteinander bey der Regierung Straubing zum Stritt / verfahren usque ad duplicas die Regierung spricht die Underthanen ledig von der Abfahrt / und condemnirt den Grundhern in die Unkosten / diser komt über ein Zeit widerumb ein / begerth leuterationem Sententiæ, und erbiett sich in Eventum zur Prob seines berichtmens / Quæritur, ob er post Sententiam puré, & simpliciter latam esset admittendus ab Eòdem præsertim Judice, vel an non potius per viam Appellationis sibi consulere deberet; darauff es die Regierung ratione petitæ leurerationis bey dem erganganen Beschaidt verbleiben zur anerbottnen Prob aber ihne Grundherrn kommen lassen / und zu einbringung ordentlicher Weiß Articul Zeit 3. Wochen peremptoriè bestimbt / ita pronunciatum in Regimine Straubingensi zwischen dem Prælaten zu Gottszehl / und seinem Underthann / Andreen Miller zu Pfelling / den 10. Junij. 1643.

Die

Die siben und dreyßigste Observation.

§. XXXVII.

Utrùm Articuli defensionales post Revisionem ad articulos probatoriales sint admittendi?

ZWischen dem Prælaten zu Gottszehl / und seinem Unterthan / Anderen Miller zu Pfelling / hat sich diser Fahl begeben / der Prælat ist mit seinen Weißarticuln in bestimbter Zeit einkommen / und der Miller mit seiner Exception, und Eventual Antwort darüber vernommen worden / und darauff articuli, non obstantibus Exceptionibus, ad probandum zugelassen vorden / über ein Zeit hernach gibt der Miller Gegenweißung über / mit dem Vorwand / daß er sein Gegen-prob erst seythero in Erfahrung gebracht; Darauff schliest die Regierung: berierte Articul dem Prælaten mit dem bedeuten zu / daß man ihme Miller / præstito Juramento, ad probationem wolle kommen lassen / vermög summarisi Processs. 7. art 5. titl. soll jemand ad videndum Iurare abordnen / oder seine darwiderhabente Exceptiones einschicken / so Er gethan und weil auß den Exceptionen sovil erschinnen / das er Miller das jenige / so Er beweisen wollen / schon vorhero gewust; Ist Er darmit abgewisen worden / obwollen er darauff abermallen eingelangt mit dem vorwandt / habe nit gewust / das man mit der Antwort auch die probatorial articul übergeben müssen / der sich zum Juramenr anerbotten / so ist Er doch sowohl mit dem Juramenr, als fernerer Gegenweisung abgewisen worden / den 27. Junii. Anno 1644.

Die acht und dreysigste Observation.

§. XXXVIII.

ES begibt sich je zuweylen daß im Revisorio ein oder anderer Parthey ein weitere Prob. vorgesetzt wird / quæritur, wo der Weißungs Processs geführt werde / obs beym Hoffrath / oder Revision geschehen solle. R. daß es / üblichem Stijlo, und Gebrauch nach / nicht beym Revision-sondern beym Hoffrath geschehen solle / und müsse / weilen es gleichsamb ein neuer Processs, weitere Außführung / und folgends einer neuen Erkantnuß bedarff / welch alles in einem solchen Fahl dem Hoffrath zu expediren obgelegen ist / und wann von deß Hoffraths weiterer Erkandtnuß ein oder anderer Theil beschwerdt sich befindet / stehet demselben bevor / wider in das Revisorium zu weigeren. Ita sæpius concluſum, & primùm nuper in causa der Hundischen Vormunder zu Brannenburg / Contra den Obristen von Ruepp Iudicatum est, den 6. May Anno 1651.

Die neun und dreyßigste Observation.

§. XXXIX.

An terminus 3. Hebdomadarum sit & peremptorius, ita, ut eo elapso pars non audiatur?

EInem wird zu einbringung seiner Exceptionen / und in Eventum responsionen / auff die eingereichte Articulos probatoriales, Zeit 3. Wochen / jedoch nicht peremptorié, oder sub poena confessatorum bestimbt / kommt aber damit nit ein / sondern last den Termin verstreichen / und hingegen accusirt der Gegentheil contumaciam, und begehrt die Weiß articul pro confessatis anzunemmen / und ferner zuerkennen / was rechtens ist; Quæstio oritur, an ipsius petitioni sit deferendum, cùm termino præfixo non fuerit additum vocabulum peremtorié? suo dixeris modo id observatum esse, allzuweilen hat man darfür gehalten / wann der Termin nicht peremtoriè bestimmt worden / daß die contumacia oder poena Confessatorum nit statt habe; neulicher Zeit aber ist daß widrig erkennt worden / zwischen Johann Warmuth von Preysing / wider die Churfürstl. Hof-Cammer / in Causa Juris venandi.

Die vierßigste Observation.

§. XXXX.

BEeden Clöstern Wessetsbrunn / und Diessen / haben wegen eines Graaßbodens Stritt gehabt / so im Churfürstl. Hof- und Revisions-Rath decidirt / darbey dem Closter Wessetsbrunn ein Versatz geben worden; die übergebne Articulos hat der Hofrath Herrn Probsten zu diesen pro Exceptione, & in eventum responsionibus sub termino 3. Wochen peremtoriè zugeschlossen / Er ist aber darmit nit / doch den letzten Tag mit einem andern Anbringen einkommen / daß er nembtlich zuantworten nit schuldig seye / biß Wessetsbrunn ihme die vor dem Versatz in Processuerkönnte Unkosten bezalt haben werde; Welches Anbringen dann man dem Herrn Prælaten zu Wessetsbrunn umb sein Nothdurfft zugeschlossen diser aber darwider excipirt / und lapsum Termini allegirt hat / mit bitt / das Closter Diessé mit seine Exception üb, Responsionen nit mehr zuhören / sondern gegen demselben in Contumatiam zuverfahren; Wahr di Frag / ob Diessé ferners zuzulassen oder abzuweisen? Concludebatur pro Diessé weil eò ipso, daß er mit obigen Petito eingelanget / ersetzt ist / daß er nit Contumax gewest / sondern / wann er nit gemeint / daß er legitimam Exceptionem ratione Expensarum prius solvendarum für sich hätt / eâdem facilitate mit seinen Exception und Responsionen, als mit dem andern Anbrin-

gen

gen einlangen hätte mögen/für so erheblicher massen/ daß/ nachdem auff solches daß Closter Wessebrunn eingelangt man allhier commissionirt/ Wessebrunn die Unkosten bezahlt/ auch darauff seine Exception, und in Eventum Responsiones gleich eingeben hat/ den 28 Jener Anno 1671.

Die ein und viertzigste Observation.

§. XXXXI.

Titius klagt Mævium Coram Judice competente erster Instanz, Mævius verliehrt/ appellirt in Hofrath/ nach gewechsleten Schrifften/ usque ad replicas inclusivè, wird ebenfahls contra Mævium gesprochen/ und zwar super desertione, doch aber de Expensis. 2. Instantiæ nichts gemeldt (dann in prima Instantia kein Unkosten erloffen/ sondern nur mündlich klagt worden ist) nach dieser den 4. Jener Anno 1670. außgefallnen Erkantnuß/ kombt etlich Tag hernach Titius supplicando ein/ bittet diser Erkandtnuß dahin zuerkönnen/ das Mævius, zumahlen er lapsum fatalium gleich in seiner Exception angezogen/ und der verursachenten Unkostenhalber in Actis allemahlen protestirt/ ihme auch ad Refusionem Expensarum 2. Instantiæ condemnirt seyn solle. Quærebatur, an audiendus, Concludebatur, quòd non, 15ten Febr. Anno 1670. & putabatur, expensas præteritas debere haberi pro compensatis, quia Judex iam est functus suo officio, & nova Actio pro consequendis expensis Titio non amplius competit, videatur hâc de re Marranta in speculo suo aureo Pra 6. n. 38. fol. 370. ubi habet, quòd, si Judex omiserit condemnationem expensarum in definitiva, illam addere non possit, nisi illa die, videatur enim Covaru. de exceptione 130. 27. & 28. Revisorij tamen remedium super est &c.

Die zwey und viertzigste Observation.

§. XXXXII.

Si quis in 3. Instantiis succumbat, an indifferenter in expensas omnium Instantiarum sit condemnandus?

Zwischen dem Herrn Prælaten v. St. Emeran in Regenspurg/ dann dem Loyischen Erben aus dem Gericht Aerdting/ hat sich vor dem Gericht allda/ wegen streitiger Erbs-Gerechtigkeit/ und anders/ ein Process erhalten. Es ist beeden Theilen die Prob auffgetragen worden/ und sie auch beederseits an die Hand genommen/ darauff ist der Bescheid wider den Prælaten ergangen/ und hat darwider im Hoffrath appellirt/ die Sach aber auch allda verlohren/ gleichwohlen seyn die Expensæ sowohl/ als die bey der Regierung beschehen/ Compensirt worden/ wider die

Com

Compensation haben die Loyische Erben / dann im Hauptwerck sie allenthalben erhalten / Revision gesucht / und gebetten / dem Herrn Prælaten, weiln derselb in 3. Instantien / als beym Gericht Eydting / bey der Regierung / und beym Hoffrath verlohren / in Krafft deß vor disem ergangnen Churfürstl. Decrets in alle Unkosten zu condemniren / weilen dieselbe sich zimblich weithl und über die zway Hundert Gulden erstrecken Quærebatur, quid Juris? &c. wann der Prælat die Revision begehrt / und die Sach auch im Revisorio, wie es nit anderst geschehen wehre / verlohren hätte / währe er in Krafft angezognen Decrets ohne Mitl in poenam temerè litigantium in Expensas omnium Instantiarum condemnirt worden / uti sæpius prædicatum est, aber weil er bey deß Hoffraths Erkandtnuß acquiescierт / so hat mans / sovil ihn anbelangt / auch darbey bewenden lassen / die Loyische Erben aber betreffend / weilen die expensé bey der Regierung expresiè seyn compensirt worden / sey darwider nit appellirt, noch der Appellation deß Herrn Prälats im Hoffrath inhærirt / deren doch eines / oder das ander geschehen sollen / sondern dises Bschaid in rem Iudicatam erwachsen lassen / per consequens die Sach quoad expensas weder in den Hoffrath noch weniger ins Revisorium, weil sich kein Theil deßwegen dahin beschwerdt / erwachsen und der Hoffrath der Regierung Erkandtnuß simpliciter confirmirt / als hat es der Revisions-Rath ebenmässig darbey bewenden lassen / jedoch darfür gehalten / und unanimirter geschlossen / daß die ratio decidendi, welche der Hoffrath gar nicht attingirt / in dem Bschayd exprimirt werden soll / damit gleichwohl der Hoffrath / und zuvorderist die Laysche Erben sehen mögen / warumben sie mit ihrem allzuspat beschehnen Ansuchen seyen abgewisen worden / Ita Iudicatum in cons. Revisorio den 16. Sept. An. 1651.

Bericht erheben und verführen.

Passim in statutis Boicis verba hæc in processibus usurpantur & latinis dicitur ut Actor informationes â Iudice à quo ad Iudicem ad quem propriis sumptibus redimat, & offerat, redimere Boij dicant erhöben oder ablösen / & offerre Iudici provocationis den Bericht verführen / atque in processu summario debet provocans suis sumtibus vel quivis actor tales informationes, daß seynd und werden Berichten genennt / quibus inferior Iudex rationes suæ sententiæ vel alterius actûs Iudici provocationis transcribit. Und muß ein jeder Kläger oder der von dem untern Magistrat an ein höhere Obrigkeit waigert / alle dergleichen Bericht und Unkosten auff den Processs spendiren / biß zu dem End-Urtl / auch alle Copien und Abschrifften / bey den

Cantz-

Cantzleyen ablesen / doch ein Entscheid muß der Richter / andeme geweigert ist worden / die Unkosten eintweders / compensieren, oder den Gegentheil außtrucklich darein verdammen / und nicht mehr tacendo umbgehen / jedoch muß man in provocations Berichten die Partheyen mit den Copijs und Beylagen nicht gravirn, uti tenet art. 5. tit. 1. summarischer Processs folio 48 ad quem pertinet etiam art. 1. tit. 3. lib. 1. der Chur Bayrische Policey fol. 453. Vide plura apud And. Gail. 1. obs. de materia expensarum hoc addere consentaneum videbatur quòd oblatio talium informationum Bavarico stilo appelletur eingebē / einlangen / einlegen / übergeben sic dicitur. Der Kläger ist mit seiner replic eingelangt / der Reus hat seine Exceptiones bey der Churfürstl. Cantzley übergeben. Actor hat seine Articulos eingelegt / diser Parthey hat ein Beschwer-Schrifft eingeben oder überreicht ꝛc.

Die drey und vierzigste Observation.

§. XXXXIII.

An Succumbens in 3 instantijs, possit ab expensis absolvi.

HActenus ita observatum est, in cons. Revis. uti si quis in 3. Instantijs succumbat, absque ulla Hæsitatione, in omnes expensas condemnetur, idque non solùm ex observantia viridi, verum & in decretis Sereniſſimi Electoris specialiter hoc mandatis, præsertim, si expensæ non solum officio Iudicis, sed iuris actione veniant, aut in conventionem deductæ fuerint; sed nuper dubitabatur, utrùm hoc indifferenter, & semper, & in casu, quo lis inter personas sanguine, vel affinitate iunctas, tractatur, locum haberet? Causa hæc incidit, in causa Margaretha Riegerin / Contra Ihro ehel: iblichen Sohn Christophen Marquard Pitter / ratione paterni matrimonij, allda die Mutter ihme in Casum retardatæ, vel non debito modo factæ Solutionis, alle Unkostē abzustatten expresse versprochen / die Bezahlung aber nicht gelaist / sondern mit ihme ein lange Zeit gestritten / und die Sach zimblich muthwillig auffgezogen / wie sie dann sowohl beym Statt- als Hoffrath / entlich auch im Revisorio verlurstig worden / Quærebatur ergò, an esset in expensas condemnanda, videbatur omnino, quòd sic: tum, quia lis hæc vertebatur inter matrem, & proprium filium, tandem per maiora concluſum fuit, quòd posset absolvi, ut & factum secundùm tradita ab Ant. Fab. in suo cod. l. 7. tit. 8. de f. 63. Carps. p. 1. cons. 31. def. 29: ubi tradunt, veneratione consan quinitatis, & affinitatis, expensarum condemnationem victo remitti, ne inde odia exacerbentur inter eos, qui sanguine vel affinitate coniuncti sunt, nisi manifestæ calumniæ, doliquè, qui Iuri succumbit, arguatur, tunc enim conditio personæ, nec conjunctio consan

quinitatis nullum quem quàm a condemnatione expensarum liberabit, nunquam enim aut dolus, aut calumnia debet manere impunita den 27. Iunij 1647.

Die vier und vierzigste Observation.
§. XXXXIV.

Utrùm succumbens in tribus Instantijs indistinctè condemnetur in Expensas?

REgulariter quidem id ita observari, supra iam ostensum est, sed non ita strictè inhærendum esse huic regulæ, quin ob certas circumstantias, & peculiares rationes patiatur suas limitationes, nuper Iudicatum fuit in causa Burgermeister / und Rath zu Landßhut / Contra Ihren gewesten Stattschreiber lict. Johann Weingartner wegen einer verlohrnen Quittung / und derentwegen gesuchten Regress, Quo casu Burgermeister / und Rath in tribus Instantijs verlurstiget / aber in die Expensas, umb sie satis probabilem litigandi causam gehabt / nit condemnirt, sondern bey deß Hoffraths Erkandtnus similiter gelassen worden.

Die fünff und vierzigste Observation.
§. XXXXV.

Utrùm usuræ, Processu Edictali, & post tres dies Edictales diu supenso, cum Capitali pariter currant?

ES ist schon offtermahls ein Stritt und Zweiffel vorgefallen / wann der Edicts- und Gandt-Process nach den 3 Edicts-Tag sich noch e nlange Zeit verweillet / und die Prioritet-Erkanntnuß nit gleich erfolget / ob die Interesse / welche sich entzwischen verfallen / ein- als andern Weegs mit- und neben dem Capital in gleicher Stell fortlauffen / und erkennt werden sollen; Welches zwar unbilich erscheinen thut / weil solcher Gestalt die ältere Creditores ihre Capitalien sambt den Zünsungen bekommen: herentgegen die Jüngere offtermahlen nit allein die Zünß / sondern auch gar ihre Capitalien verliehren müssen. Aber es ist nichts destoweniger sowohl bey der Regierung und Churfürstl. Hoffrath / als auch in Revisorio ein anders erkennt worden / daß nemblich die Interesse, welche sich unter wehrentem Edict und Gandt-Process verfallen / mit und neben den Capitalien in gleiche Stell gesetzt werden sollen / Ita Iudicatum An. 1647.

Das fünff und dreyssigste Capitel.

Der Vier und dreyssigste Effect von der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey/ nemlich die Aufstellung der Feldmesser und anderer Schätzmänner.

Die erste Observation.

§. I.

ES ist männiglich bekandt / was massen sich täglich solche Händel ereignen / bey deren Erledigung der Richter oder Gerichts-Herr verständiger und der Sachen kundiger Leuth Gutachten vorher einholen muß. Wann über Abtheilung der Aecker oder Felder / Beschädigung der Häuser / Wasserleitung durch eines andern Grund/ Besichtigung eines im Garten durch eines andern Neyd erlittenen Schadens / und über andere dergleichen Dinge sich Spänn und Irrung erhebet / so pflegt der Gerichts- oder Vogtey-Herr gemeiniglich etliche in Sachen verständige Männer auf den Augenschein und Ertheilung Gutachtens abzuschicken. Dahero und weiln solche Schätzmänner meistens vom Nidergerichts-Herrn erwehlt und in Pflicht genommen werden / als zehlet man deren Aufstellung billich under die Effecta und Wirckungen der Niedergerichtbarkeit oder Vogtey.

Ita tradit cum Pluribus à se allegatis Rutg. Ruland. *de Commissaris, c. 24. num 4.* Joan. Baptist. *Asinius, de Execut.* § *7. cap. 181. & 202.* Garsias *de Expensis & meliorat. c. ult. num. 10.*

Und daß dergleichen Feldmesser und geschwohrne Schätzmänner über Getreid / Holtz und andre Sachen / nicht anderst / dann mit authorität deß Gerichts-Herrns angenommen werden / daß lehret.

Text. in l. si irruptione 8. ff. de finib. regend. & l. 1. ff. de inspiciend. ventr. Gratian. *discept. forens. 512. num. 8.* Stamm. *de servit. personal. l. 2. c. 20. n. 2.* Myler. Metrolg. *c. 19. fol. 93.* Cephal. *cons. 36. num. 2. lib. 1.*

Die Andere Observation.

§. II.

ES soll aber ein solcher vom Gerichts-Herrn im Dorff oder in der Gemeind erwählter Schätzer verständig / getreu / erfahren / guten Leumuths und gewissenhafft seyn.

Hieronym. *à Monte de finib. regend. c. 26. num. 9.* Stamm. *eit. loc. l. 2. c. 10. num. 5.*

Und wiewoln er keinen Gerichts-Zwang / sondern nur / als ein Schiedsmann / einige Erkantnuß hat / so soll doch der Gerichts-Herr von dessen Außspruch nicht abgehen / erstlich / weiln er ein offentliches und mit gemeiner autorität anbefohlenes Ambt auff sich hat; und dann zum andern / weil er verpflichtet ist: Dahero der Gerichts-Herr das jenige / was ein solcher Schätzer / als seiner Kunst erfahren / ausspricht / billig als ein Urthel volziehen lässet /

L. si quis super. 3. C. de finib. regend. Cardinal. Tusch. *lit. P. conclus. pract. 286. num. 67.* Mascord. *de probat. conclus. 663. num. 1.* Stephan. Gratian. *discipt. 600. num. 5. 22. 23.* Christinæus *decis Cur.* Belgic. *57. vol. 5. num. 20.*

Und participirt ein solcher Schätzer mehr von der Eigenschafft eines Richters / als blossen Zeugens.

Beroald. *cons. 102. lib. 3. num 35. per text. in l. certi Iuris. 17. C. de judic.* Anan. *in cap. significasti. illat. 2. num. 20. X. de homicid.*

Die Dritte Observation.

§. III.

Gleichwie aber jealicher Bedienter bey Antritt seines Ambts ordentliche Pflicht leistet / damit man ihm hernach desto mehr Glauben beymesse.

Novell. 8. in fin. de Jurament. quod præstat. Covarruv. *l. 2. resolut. 13. n. 4.* Tiraquell. *tom. tit. de præscript. gloss. 8.*

Also müssen auch diese Schätzmänner vor Ubernehmung ihres Ambts einen Eyd ablegen / daß sie die Schätzung nach Recht und Billigkeit allweg verrichten wollen / anderst wird ihnen nicht geglaubt.

Mascard. *de probat. concl. 635. num. 1.* Marques. *de divis. bonor. c. 4. n. 6.* Hartm. *Pistor. obs. 77. n. 2.* Mevius. *p. 6. decis. 160.* Rauchbar. *l. 1. quæst. 40.* Moller. *semestr. 1. c. 10.*

Wann Sie aber bey Antritt ihres Ambts einmahl Pflicht gethan haben / so seynd sie hernachmals bey jeglichem actu besonders zu schwöhren unverbunden / sondern man trauet ihren einmal abgelaisten Juramenr und der Treu / so ihnen durch die allgemeine Wahl zugelegt worden.

Matth. Coler. *de process. execut. p. 3. c. 9. num. 130.* Pruckmann. *volum. 1. consil. 50. n. 113.* mynsing. *observ. 34.* Und

Und wann man eines Dings ohnfehlbare Wissenschafft haben kan/solchen fahls müssen sie das Iuramentum Veritatis, das ist/das sichs also im Grund der Warheit verhalte / abschwöhren / dafern anderst die Sach nicht nur mit dem Verstand / sondern auch mit einem leiblichen Sinn gewiß percipirt und eingenommen werden mag. Sonsten aber und in zweiffelhafften oder dunckeln Dingen leisten sie nur das Iuramentum credulitatis, i. e. daß sie es also zu seyn muthmassen und glauben.

Hartm. Pistor. *obs. 77. num. 5.* Pinell. *ad l. 2. C. de rescind. vendit. l. 2. p. 3. cap. ult.* Ruland. *de loc. cap. 24. num. 10.* Mascard? *de probat. conclus. 653. num. 5.*

Die Vierdte Observation.
§. IV.

WIder dergleichen Würdigung und æstimation seynd in Rechten dreyerley remedia verordnet / wodurch dieselbe corrigirt werden kan. Erstlichen / die appellation? Zum Andern / reductio ad arbitrium boni viri, das ist / daß man die Sach vor den ordentlichen Richter ziehe und Drittens / der Beweiß deß Gegenspiels.

Garsias, *de expens. cap. n. 28.* Mevius, *p. 4. decis. 306. n. 1.* Rauchbar, *p. 1. quæst. 46. n. 10.* Covarruv. *l. 1. resolut. 13. n. 4.* Hartm. Pistor. *observat. 13. n. 1.*

Die Fünffte Observation.
§. V.

ES sollen sothane Schätzmänner nachfolgende / in praxi sehr dienliche Reguln fleissig beobachten. Und zwar Erstlich / hat eingeschwohrner Schätzer auff die melioration und Besserung eines Guts oder Hauses nicht anders zu sehen / als nach Abzug deß dabey erlittenen Schadens: dannenhero wann der / so die Besserung prædentiret / die Sach deteriorirt hat / ist vorderist der Schaden auch zu consideriren / und die Schätzung so einzurichten / das jener mit dem Gewinn compensirt und verglichen werde.

Mascard. *de probat. conclus. 1040. num. 11.* Rosenrh. *de Feud. c. 10. conclus. 43. n. 86.* Berlich. *p. 2. conclus. 42. n. 13* Knipschild. *de Fideicommiss. 12. n. 203.* Cavalcan. *decis 27. n. 77.*

Zum Andern / muß die Würdigung nach Gebrauch und Herkom-

men deß Orts und der Provintz / mit Absicht auff das / was die Sachen gemeiniglich gelten / nicht aber nach particular-affection und Nutzen oder Kostbarkeit / v. g. der Bequemlichkeit / situation, Lufft und dergleichen / vorgenommen werden.

Cævall. *commun. opin. quæst.* 733. Ruland. *d. c. 24. num. 12* Paponius, *de arrest. l. 16 tit. 3* Posthius, *de Subhastat. inop. 57. n. 64.* Mevius, *p. 6. dec. 311.*

Drittens / soll die æstimation nicht nach der Summ geschehen / welche anfänglich auffgewendet worden / sondern nach dem zur Zeit der Würdigung lauffenden valor,

Gail. *2 obs. 121. num. 12.* Roland, *à Valle, vol. 1 cons. 25 num. 14* Marescottus, *variar. resolut. c. 114. n. 4.* Mascardus, *cit. loc. num. 19.*

Vierdtens / muß die Sach nach denen beständigen Gefällen / so darauß zu erheben / geschetzt werden.

L. 16 & ibi Brunnem. *t. de rescind. vendit.* Mevius, *p. 1 decis. 31 p. 6 decis. 158.*

Fünfftens / soll ein Ding völlig und mit einander / nicht aber Stückweiß in die Schätzung kommen.

L. 52. §. fin. ff. famil. herciſc. l. 1. C. commun. divid. Surdus, *decis. 115. num. 5.* Giurba, *ad Consuetud.* Mesanens. *c. 10. gloss. 11. num. 2.*

Sechstens / wird der Werth eines Dings nicht erwisen / wann der Zeug sagt: Ich wolte vor dise Sach 1000. fl. geben; sondern er muß über den gemeinen Anschlag und æstimation bekundschafften: und gibt keine Folgerung: diß Ding ist ehe dessen so und so theur erkaufft worden / ergo gilt es heutiges Tags so vil.

Veralus, *decis. 264 p. 3 num. 4* Mascard. *conclus. 626 n. 36* Coler. *de Proces. Executiv. p. 3 c. 9 n. 137* Mevius, *p. 1 decis. 48*

Sibendens / hat der Schätzer genau zu consideriren / ob er zu Kriegs- oder Fridens-Zeiten / und in was Provinz er eine Sach anschlägt: Was vor Beschwehrden / Arbeit ordinari Kosten / Dienstbarkeiten und dergleichen darauff hafften: weiln auch ein geringer Unterschid den valor ändert / und eine andre æstimation an Hand gibt.

Joan. Köppen, *decis 44 n. 28* Berlich. *p. 1 conclus. 83 num. 55.*

Achtens / wann gleich ein Wald umbgehauen / oder außgestockt / der Acker verödet / das Hauß abgebrannt ist / jedoch und weiln die Brandstell Grund und Boden zur Widerauff- und Anbauung nützet / als müssen dergleichen Dinge vil höher als die jenige angeschlagen werden / welche / wann sie einmal in verderbten Stand gekommen / zu nichts mehr zu brauchen stehen.

Vid. Sutting. *observ. pract. 135 num 3 & 8.*

Neuntens / ist nicht auff den alten valor zu sehen / den vor Zeiten war alles / entweder wegen Mangel der Leut / oder wegen Kriegs Verwüstung / gar wohlfeil. Also liset man / daß im Jahr 1462. ein Malter / oder Schaf Habern 12. Kreutzer / eine Henne 3. Pfenning / ein Ganß 9. Pfenning / 100. Eyr 3. Kreutzer / ein Hauß 12. fl. gekostet habe. Anno. 1300 lese ich bey Joan. Rothammer, daß ein Garten / in welchem 50. fruchtbare Bäum gestanden / 15. fl. gekostet. An. 1208. hat das Malder Rogen 20. Kreutzer / der Eymer Wein 15 Stüber gegolten. Ja es schreibt P. Abraham à S. Clara, in seinem Büchlein / Mercks Wien / daß man vor Alters vor ein Meß zu lesen / nur 3. schwartze Pfenning gegeben habe. An. 1210. hat man einem Taglöhner des Tags nur. 2. Pfenning geben : und soll so vil Traid gewachsen seyn / daß man auch dem lieben Vieh das Korn hat zu fressen gegeben. Manches adeliches Schloß / welches anjetzo nicht umb 30000. fl. feil wäre / ist vor Alters um. 3000. fl. erkaufft worden.

Die sechste Observation.

§. VI.

IM Churfürstenthum Sachsen seynd fast in jeglichem Dorff gewisse Verpflichte Schöpfen / ins gemein Werdtier genannt / bestellt / denen die Schätzung pfleat auffgetragen zu werden : und von der Marck Brandenburg bezeugt Köppen, daß man an vilen Orten auß unterschidlichen Dörffern gewise Landschöppen erwähle / denen der Güter Anschlag anbefohlen wird.

Johann. Köppen, *decis. 44 num. 26* Stuckius, *cons. 2. n. 104.*

Die

Die sibende Observation.

§. VII.

Si quis ad Restitutionem rei, vel æstimationis condemnetur; secundùm quod tempus æstimatio fieri debeat?

JOhann Albrecht Graff von ꝛc. hat seinem Hoffmarcks Unterthanen / Sebastian Baurn zu Linda / wegen prætendirten Thraid- Außstands 2. Pferdt außgepfändt; Ist sowohl bey der Regierung Burghaußen als Churfürstl. Hoffrath dahin condemnirt worden / daß er dem Paurn die abgenommene 2. Pferdt / oder den billichen Werth darfür wider erstatten / und zustellen solle; Sed dubium erat, ob der billiche Werth nach der Zeit der abgenommnen Pferdt / oder nach der Zeit der aufferladnen Restitution zu determiniren seye? Und ist an beeden Orten erkennt worden / daß die Erstattung in dem jenigen Wert / was die Pferdt zur Zeit der Abnemmung golten haben / geschehen solle / den 13. Sept. 1651. Quod confirmari videtur per ea, quæ tradit Castalius in L. 13. ff. de Evict, & stipulat. ubi dicit, si quis condemnetur ad pretium, & æstimationem rei, quòd forsan sine culpa sua desierit rem præstare, debere æstimationem rei reddi secundium tempus, quo fuit data res. sive ablata, nec inspici tempus Iudicij. &c.

Das Sechs und dreyssigste Capitel.

Der Fünff und dreyssigste Effect nemlich die Setzung einer Anlag oder Steur / in gewissen Gemeinds-Nothwendigkeiten.

Die erste Observation.

§. I.

MIr ist niemahln zu Sinn gekommen / vom Steur-Recht an sich selbst und wie selbiges sonsten in eigentlichen Verstand genommen wird / diß Orts zu handlen / denn es ist auß durchgehender Praxi Teutschlands bekandten Herrkommens / daß das Jus collectandi, oder Besteurungs-Recht eigentlich weder von der hohen Fraißlichen / noch niedern Obrigkeit dependire / sondern regulariter ein Merck- und Kennzeichen der hohen Lands-Obrigkeit sey / und Fürsten / wie auch andern Territorial-Herren in Krafft habender Regalien und Lands prærogativen zustehe: welches Bocerus, Limnæus, Ziglerus Sixtinus und alle Doctores Juris Publici

eins

einmüthig bestärcken. Sondern ich rede allhier de Jure collectandi improbrio und im irregularen Verstand / so fern nemlich dasselbe auch dem Nidergerichts-Herrn aus Nothwendigkeit zu stehen kan. Mir ist zwar nicht unbekandt / daß einige Vogtey-Herrn auß Nothwendigkeit zustehen kan. Mir ist zwar nicht unbekannt / daß einige Vogtey-Herren in Francken und Schwaben / ohn Unterschid / das Steur-Recht an sich selbst und in ordentlichem Verstand genommen / sich zu eignen und alljährlich eine gewisse Steur auff die Köpf / oder Häuser / Felder / Vih und andere Einkünfften umblegen: Allein solches geschicht nicht in Krafft der Nidergerichtbarkeit / sondern vilmehr auß einem besondern privilegio, Geding / Verjährung oder langwührig hergebrachter Gewonheit / in massen Andler. in Jurisprud. publica, lib. 1. tit. 10. p. 3. n. 14. und Klock. de contribut. c. 3. n. 156. & 212. lehren.

Daß aber ein Gerichts-Herr / im fall der offenbahren Nothwendigkeit und Nutzbarkeit / in seiner Gemeind dem publico zum besten eine gewiss Anlag machen / und seine Unterthanen oder Gerichts-Sassen gleich am extraordinariè und improprie collectiren könne / das ist weder ungewöhnlich noch verbotten; anerwogen der Gerichts-Herr durch dergleichen Besteurung nichts gewinnt oder sich zueignet (worinnen dann die grosse differenz zwischen dem Jure Collectandi territorial, & improprio bestehet) sondern nur als das Haubt der Gemeind dahin besorgt ist / das die von den Bauren also eingebrachte Steur nützlich verwendet und keiner vor dem andern beschwehrt / sondern die Last nach proportion eines jeglichen Vermögens gleich eingetheilt werde. Nechst deme so seynd dise Collectæ keine solche Steuren / die ordinariè und jährlich / wie die Landts-Steuren / eingehen / sondern sie werden nur zu gewissen Gemeinds-Nothwendigkeiten außgeschlagen. Wann derowegen in einem Dorff die Steeg / Wege / Brücken / Brunnen zu reparieren / die Weiden und Wisen zu säubern / ein Armen-Hauß auffzurichten / Zäune und andere dergleichen Dinge zu machen sind / so kan der Gerichts Herr eine Anlag auff seine Gerichtssassen / nach Beschaffenheit der Unkosten und Güter machen / und das gesammlete Gelt zum gewidmeten Nutzen anwenden: Denn solcherley Besteurungen geschehen nicht auß Botmässigkeit / sondern vilmehr Vergleichs-weiß / es sey nun auß Nothwendiger / oder freywilliger Ursach / sintemaln es dißfalls keines Landsfürstlichen Befehls oder consensûs bedarff / weiln jeglicher sich eine Beschwerde auff selbstbeliebige Art auflegen kan / gantz ohne / daß dem Lands-

Fürsten hierunter etwas abioder zugehe / ist auch nicht zu befahren / daß dem gemeinen Wesen einiger Schaden darauß zuwachset.

Wesenb. *consil. 45. num. 10.* Gædd. *consil. 2. n. 8.* Perez. *Cod. de interd. n. 11.* Maullius. *de Homagio c. 9. n. 4. 5. 6.* Joan. Grivell. *decis. 11. n. 18.* Ant. Thesaur. *decis. 5. & 257.* Lessius, *de Justit. & Jure, l. 2. c. 33. dub. 2. num. 15.*

Und disen Anlagen kan sich keiner entziehen / wann er auch gleich bereit wäre / aller Gemeinds- Nutzungen und Wohlthaten sich zu begeben.

Costa de rat. ratæ, quæst. 27. num. 8. Ægid. Thomas, *de Collect. §. retenta n. 17.* Grivellus, *decis. 69. n. 12.* Garsias, *de expens. & melior. c. 19. n. 13.*

Die andere Observation.

§. II.

DAmit aber niemand sich einbilden möge / als thäte ich eine solche Macht dem Gerichts oder Vogtey-Herrn auß lauter Liebkosen und ohne Beyfall gemeiner Rechten zulegen / so will ichs / über obangezogene Autores, auch noch mit einigen textibus bestärcken. Also stehet vornemlich in l. 1. §. quod si nemo, ff. quod cujusque Universitæt. nom. daß eine Gemeind / Gesellschafft oder Collegium eine gemeinsame Laden haben könne: wird dannoch die extraordinari-Besteurung in Fällen/die gemeine Nothwendigkeit und Nutzē betreffend/præsupponirt. Hernach stehet in l. omnes C. de oper. publ. daß die Inwohner der Städt neue Mauren machen / oder die Alten erneuern / und zu dem End besondere Anlagen gemacht werden sollen / wie es Bartol. in l. 1. C. de Mulierib. außlegt. Ein gleiches sagt die Glossa in d. l. 1. §. quod si nemo: Wann die Städte nichts gemeinsames haben / müssen sie eine Steur außschlagen / damit sie dergleichen überkommen. Item sagt Bartol. in l. unic. C. de superindict. daß eine Stadt zur Nothwendigkeit Anlagen machen könne. Angelus erzehlt / wie er diese Frag einsmahls zu Padua würcklich außgeführt / und rechtlichen Beyfall gefunden habe / wie solches Castall. in l. 1. ff. quod cujusque universit. nomine meldet / vid. Bor holt. ad c. unic. quæ sint Regal. n. 53. de usib. Feud. Wo er sagt / daß eine Stadt v. g. zu Abführung der Schulden / Verlegung der Proces-

Ko-

Kosten / Weg- und Steeg-Besserung ꝛc. Steuren anlegen könne Everhard Bronckhorst, cent. 2. controvers. 77. per tot Quid. Pap. decis. 444. n. 2. & seqq. Und daß jeglicher Gerichts- oder Vogtey-Herr / ja auch eine Gemeind / wegen antrengender Gemeinds-Nothdurfft / auch ohnersucht deß Lands-Fürstens / dergleichen Steuren außschlagen könne solches wird außtrucklich gelehrt in l. omnes Provinc. C. de operib. publ. Nicol. Everhard. junior, lib. 1. cons. 1. vol. 2. n. 233. Consil. Marpurg. vol. 1. cons. 1. n. 6. Also geschihets täglich in Schwaben und Bayern / daß die Gerichtsherrn nebst den Dorffs-Führern / alljährlich ein gewisse Anlag auff Roß / Vieh / Hauß / Aecker / für allerhand gemeine Außgaben / auff Hirtenlohn / Straß und anders / machen; und sagen die Rechtslehrer / daß der Richter / oder Gerichts-Herr di Unterthanen zu Anlegung dergleichen Steuren zwingen könne.

L. omnes. C. de oper. publ. Felin. *in c. cum omnes. n. 1. C. de constit.* Gail. *de Arrest. c. 9. num. 19.*

Die dritte Observation.

§. III.

DJe Doctores erfordern vil wesentliche Stück und requisita bey dergleichen Besteurungen / die aber in Praxi selten so genau observirt werden. Erstlichen sagen sie / müsse der Gerichts-Herr oder die Gmeind / durch einen Außruffer / oder Glockerstreich die Unterthanen zusamen beruffen lassen / und zwar an einen öffentlichen Ort / oder auffs Ambt-Hauß / damit nemlichen / wann etliche ausbleiben / die Gegenwärtige nichts desto minder den actum vollziehen können /

Bartol. *in l. omnes populi num. 16. ff. de Justit. & Jur.* Glos. *in l. 2. C. de* Decurion. Grivell. *decis. 11. n. 27.* Cacheran *decis. 39. in princip.*

Zum Andern / sollen wenigstens zwey Drittel des gantzen Dorffs zu gegen sey / es wäre denn Gefahr aufm Verzug / und daß solcher Gestalt die gantze Macht allein auff die Gegenwärtige / ob schon wenigere an der Zahl / fallen thäte /

Arg. l. *nominationum*, *C. de* Decurion Glossa. *in l. nulli. ff. quod cuiusque universit. nom.* Bartol. *dict. loco.*

Und solchen gegenwärtigen zwey Drittel / soll der Gerichts-Herr absonderlich andeuten / was er dißfalls zu setzen und zu statuiren gewillet sey /

§. *plebiscitum*, *Instit. de Jur. Natur. l. item venient. ff. de petit. hared. l. 1. ff. de legib. ibique Jason. &* Bartol.

Drittens / zu Anlegung diser Steur ist der mehrere Theil der Anwesenden genug.

Glos *in l. ubi absunt. ff. de* Tutel. Glos. *in l. nulli. ff. quod cujusque universit.* Knipschild, *de Civit. Imper. l. 2. c. 3. n. 95.* Gregor. Tholosan. *Synt. Jur. univers. 3. c. 7 n. 10.* Winzler *de Collect. obs. 6. n. 3.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 14. n. 28.* Maul. *de Homag. tit. 9. n. 12.*

Dises muß ich hier zum Beschluß noch beyfügen / daß man sehr berühmbte und Ansehnliche Autores finde / die da behaupten / daß / wann einer im Dorff die Freyßliche und darneben die Nidergerichtliche oder Vogteyliche Obrigkeit hergebracht / ein anderer auch die regalia daselbst nicht hat / derselbe die ordinari und Territorial-Steur / wovon droben Meldung geschehen / zu allgemeiner Nothdurfft und Nutzen / anlegen könne /

Schurff. cons. 19. num. 2. cent. 1. Gæddeus, 34. n. 4. Rosenth. de Feud. c. 5. conclus 74. n. 6. wo er meldet / daß / das Käyserl. Cammer-Gericht in Sachen deß Grafens von Hanau / wider Hattgau An. 1556. also judicirt habe.

Ich halte aber dafür / daß dise Meinung / dafern kein anderer ritul, oder unabdenckliche Verjährung / oder Geding beywaltet / sich heutiges Tags schwehrlich practiciren lasse. Daß aber die Reichs unmittelbahre Ritterschafft in Francken und Schwaben die ordentlichen Land-Steuren einheimschet / solches geschihet nit in Absicht der Nidergerichtbarkeit / sondern wegen der Adelichen hohen Lands-Obrigkeit.

Volgen etliche decisiones in Steur-Sachen.

Die vierdte Observation.

§. IV.

OB einer schuldig seye / sein Vermögen / umb selbes zu versteuren / mit einem leiblichen Ayd zu entdecken ? affirmativa wird deduciert ex l. meminimus 2. vers sed ubi & vers. in excipiendis C. quando & quib. &c. Welcher Meinung auch ist Benedict. Carpzov. Respons. Elect. lib. 4. tit. 10. respons 74. per totum doch mit diser restriction, modò de credulitate jurenti. Dahero dann kommet / daß die / welche ihr Vermögen zu enteck n sich

sich geweigeret / oder selbiges betrüglicher weiß weniger geschetzt und angesagt / unterschidlicher Straffen in Rechten sich zubefahren hatten ; In vilen Orten aber / wie dann in Lands-Bayren werden dergleichen defraudatores arbitrariè und gemeiniglich mit der Zwigilt gestrafft / wie in der Steur Instruction de anno 1612. §. 7. zusehen / also zwar / daß auch solcher Straff die Erben / denen verstorbnen Erblasser die Steur nit von allem seinem Vermögen treulich abgericht / nicht entäussert seynd / gleich bey denen beschihet / so die Mauth / oder Zohl verführen deren Erben von der Confiscation deß unvermauth verführten Guts nicht eximirt seynd iux. l. 4. in princ. l. faudati vectigalis 8. & l. commissa 14. ff. de Publican. die haupt Quæstion belangend / beantwortet solche D. Bass. semic. 1. col 48. num. 7. volgender gestalten : daß von einem ehrlichen Mann / von welchem kein suspicion ist eines betrüglichen verhaltens der leibliche Ayd nicht pflegt erfordert / sondern an dessen statt angelobt zu werden / und diß absonderlich / wann anderwertig / als durch ein Inventarium : Theilungs-Instrument : und dergleichen das Vermögen unverborgen ist / gleicherweiß wann die Creditores , und Legatarij von einem Erben über die Erbschaffts Sachen / andergestalten daß leibliche Iuramenr nit begehren können / es erwinde ihnen dann an andern Proben tex. in l. scinus 28. §. licen-tia C. de jure deliber. concordat tex. in l. fin. C. de jur. dom. imper.

Die fünffte Observation.

§. V.

Ob ein Burger / so einen Baurenhoff / und dene mit eygnen Mittlen baut / oder mit seiner burgerlichen Steur / auch zum Gricht versteuren muß ?

DAs Gricht Erding / und der gewesse Pflegsverwalter allbort / Oswald Zeidelmayr / hat von Jacoben Todtfeiler Burger daselbst welcher das erbare Buchholtzner Gut auff der Schweig mit eigner Hand bauen last / diß Guts halber die Steur begehrt / diser aber ein soche zu geben negirt ; weil er schon seyn Vermögen bey der burgerlichen Obrigkeit zu Erding versteuret / derentwegen die Sach an die Regierung Landshut erwachsen / allwo für das Gricht beym Churfürstl. Hoffrath aber auff Todtfeilers Appellation den 7. Oct. An. 1670. für den Todtfeiler erkennt worden ist / in krafft der Steur Instruction de Anno 1612.

Die sechste Observation.

§. VI.

Wann ein Burger in eines andern Hoffmarckgericht / oder Jurisdiction Güter ligend hat / wehr die Steur einzufordern?

DIse questio hat sich gestritten zwischen denen von Braunau / und dem von Baumgarten / zu Ering / dergstalten / etliche Burger zu ersagten Braunau / als Joseph Elepech / Abraham Weingartner / Thobias Spengelmayr / und Gabriel Stauffer / haben Güter in der Hoffmarck Ering / es begibt sich / daß ein Steur außkommt / da ist die Frag entstanden / ob die von Braunau / oder der von Erding die Steur von disen Gütern einzufordern berechtigt? Die von Braunau fundiren sich in dem / daß ein jeder Burger sein Vermögen bey der burgerlichen Obrigkeit versteuren müste / auch von denen Güttern / die er in einer andern Hoffmarck / oder Gericht ligend hat / doch wann ein oder anderer Burger die Steur bey der burgerlichen Obrigkeit erlegt zu haben bescheinet / daß der Hoffmarcks- oder Gerichts-Obrigkeit solche Steurauß-lag in Abgang passirt werde / hingegen fundirt sich der von Baumgarten im Herkommen / und daß dise Burger angeregt / ihrer Güter halber nur blosse Erbrecht / Leibgedinger / und Bauren seyen / absonderlich / und vornemblich aber / daß er / als Gerichts-Herr / diser Steur Einforderung berechtigt; Querebatur, quid Iuris? Die Regierung Burghausen hat hierinfahls dergestalt erkennt / weilen obgedachter Elepeck / Weingartner / und Pengelmayr / ihre in der Hoffmarck Ering ligende Güter ohne darauff habende gestiffte Unterthanen / durch ihre selbst eigne gebrette Ehehalten / von Hauß auß hauen und bauen lassen / als sollen sie von der durch ersagten von Baumgarten anbegerten Steur so lang / und vil / biß ernannte Güter in einen andern Stand kommen / und jemand wircklich verstifft werden / absolvirt: entgegen aber deß Gabriel Stauffers Bestandmann schuldig seyn / von dem ihme auff 9. Jahr lang im Bstand verlassnen Gut / nach Innhalt der getruckten Steur Instruction, zu Steur Jahren jedesmahl die Gebühr gedachtem vom Baumgarten zuerlegen / und derselb alsdann solche an seinem Ort im Zugang ordentlichereweiß zuverrechnen. den 23. Oct. An. 1653.

Das Siben und dreyssigste Capitel.

In der Jurisdictions Materi ist zu forderist auff underschidlicher Oerten Observanz und manigfaltiger Herkommen fleißig Obacht zu haben.

Die erste Observation.

§. I.

Nachdem wir bißhero die vornembste Würckungen der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey untersucht haben / so ist nur mehro übrig / etliche wichtigere und in Praxi vorfallende Fragen / welche diser materi ein grosses Liecht geben können / zu erledigen. Fahls mir aber jemand vorrucken wolte / daß ich noch ein und andern effect außgelassen hätte / dem geb ich zur Antwort / daß dieselbe unter denen von mir bereits angeführten füglich begriffen werden können / oder doch nicht überall und in den wenigsten Prophinzen vor Wirckungen diser Nidergerichtbarkeit passiren. Ist demnach in gegenwärtiger materi vorsichtiglich auff die observanz zu reflectiren / dann es wird manchmahl in einer Provinz ein actus zur Nidergerichtbarkeit gezogen / der am andern Ort zur Fraiß und Cent / oder zu den Regalien oder Herrlichkeiten und Teritorial Obrigkeit gehörig ist: Und gegen über wider an disem Ort ein anderer Actus zu den Regalien referirt / den man doch anderstwo / ohn einigen Verstos zur Vogtey ziehet. Gewißlich Paul Matth. Wehnerus, ein in diser Sach hocherfahrner Mann/ sagt in seinen Observationibus Practicis, verb. Vogtey / und auß ihm Bidenbachius, quæst. nobil. 158. außtrucklich / daß in Francken von der Ritterschafft das Recht Bier zu breuen / der Kirchensatz / das Recht auff erblose Güter / die kleine Jagtbarkeit / item die Auffrichtung der Ziegelöfen / Glaßhitten / Kalchöfen / Salpetermachen / Handwercks-Zunfften anzustellen ꝛc. zur Vogtey auch referirt werde: Welches alles / wann es ein Nidergerichts-Herr in Bayrn / Oesterreich und in der Pfaltz thun wolte / derselbe gewißlich deß Lands-Fürstens Ungnad und ein Mandatum inhibitorium sich anhalsen würde. Hingegen wird in Bayrn und Oesterreich vil Dings unter die Wirckungen der Nidergerichbarkeit gerechnet / welches in Schwaben und Francken fast ein jeder Unterthan und Hintersaß / und nicht der Gerichts-Herr allein / nach Belieben unternehmen kan. Fürwahr in denen Provinzen / wo die

Lands-

Landsasserey herkommlich ist / als / in Bayrn / Sachsen und Oesterreich / da ist der Nidergerichts-Herrn Gewalt vil beschränckter und behutsamer / als in Francken und Schwaben / woselbsten die Reichs ohngemittelte von Adel in Krafft habender Lands-Obrigkeit vil effectus exerciren / welche der gemeine Mann / oder sonst ein unbedächtlicher Urtheiler / dahin ansehen möchte / als ob sie vermög der Vogteylichen Obrigkeit außgeübt würden. Ist also die Gewohnheit oder das Herkommen die rechte Wurtzel und Maaß / nach welcher man in diser materi judiciren muß. Dahero discurrirt von diser Sach gar schön ersagter Bidenbach. fol. 187. Es ist wegen der so vilfältig aufgetriefelten Controversien / circa Jura Jurisdictionis, nur meistens auff das Herbringen und die unverruckte Observanz zu sehen / und ist der usus, observantia, longi temporis possessio, heutigs Tags fast die beste Lehrmeisterin indergleichen Controversien / also / daß recht und wohl der hochverdiente Klochius in seinen Consiliis sagt: quod consuetudo in materia Jurisdictionis, per se sufficiens titulos esse perhibearut; also daß es ein alte Gewonheit / wie es jederzeit gehalten worden / nunmehr stärcker dann Brieff und Sigel. Und weiln Consuetudo Jurisdictionem tribuiren kan / so ist ja in diser materi am meinsten eine vigilanz vonnöthen / weiln sobald per non usum, oder durch Unterlassung deß Gebrauchs / und wann deß andern Theils turbation, Verbott / und die eigne patienz darzu kommt / quasi die possessio Jurisdictionis entfallen kan. Dann es ist gewiß / daß heutigs Tags etliche Wohldiener oder Schmeichler fast alle actiones zur Nidergerichtbarkeit ungereimter Weise ziehen wollen: Dergleichen auch jener gewesen / der bey einer gewissen commission protestirt hat / daß er seinem gnädigen Herrn alle Jurisdiction, auff und unter der Erden / auch sovil künfftig erdacht werden könte / jetzt als dann / und dann als jetzt / per expressum, vorbehalten haben wolle. Daß aber in diser delicaten und gleichsam eyfersichtiger materi vornemblich aufs alte Herkommen und Observauz zu sehen sey / solches lehren die Doctores mit außgetruckten Worten.

Andr. Knich. *de Iur. Territor. c. 4. n. 21. & n. 436.* Casp. Leupold. *de Concurr. Jurisdict. thes. ult.* Wehner. *voc.* Vogtey Gregor. Theloſan. *l. 32. Syntag. Iur. Civ. c. 10.* Adam. Keller. *de offic. Jurid. Polit. c. 12. fol. 39.* wo er sagt / das es in diser materi ner Reichs *decision* vonnöthen habe Carpz. *p. 3. criminal. quæst. 109. n. 38.*

Denn

Dann die Gewonheit macht / gleich der Chymiæ, auß Schwartz weiß / und auß Koth Gold / ist auch die beste Auslegerin aller Dinge / gilt so vil / als ein Statut, Gesetz / abgeurtheilte Sach / Warheit und daß natürliche Recht selbsten.

Surd. *de Aliment. tit. 1. n. 7* Card. Tusch *conclus. 806. n. 17.* Novarin. *quæst. fexens 103. n 2.* Menoch. *consil 577. vol. 3 n. 2.* Stephan. Gratian. *discep Forens c. 801. num. 11.* Mynsing. *Respons. 49 n. 26.* Knich. *de Pact. vestit. p. 1. c. 4. n. 203.*

Dannenhero ist von denen Chur-Fürsten zu Sachsen höchstlöblich gethan / nachdem fast täglich grosse Spaltungen sich ereignet / ob dieser oder jener actus zur Malefiz oder hohe Gericht / oder aber zur Vogtey / Erb- und Niedergericht gehörig sey / daß dieselbe An. 1602. auf Beanfragung des Raths zu Thumb / durch dero Schöpffen folgendes Decret haben publicirn lassen / worinnen die zur Niedergerichtbarkeit gehörige Händel / wenigstens nach Sächsischer Praxi sich begriffen finden: Geringere Fäll / welche zum Erbgericht gezogen werden / seynd / Haar Außrauffen / Schläge / die nicht tödtliche sind / noch Lähmung der Glieder bringen / darauß auch keine Wunden wird / wann sie gleich zerschwollen auch braune und blaue Wunden / Nasenbluten / Maulschellen / Zahnbluten / so die nicht wackeln: Item andere Blutrunst mit Nägeln gekratzt / oder sonsten verletzt / daraus keine Gefährlichkeit des Tods / Fleischkämpfer oder offentliche Wunden entstehen / schlechte Lügen-Strafft / schlechte Schmahwort die an nicht freyen Orten / oder hohen befreyten Personen geschehen / auch peinlich nicht geklagt werden. Item unzüchtig / muthwillig Geschrey / Messerzucker / wann niemand darmit beschädigt wird: Messer / oder andere verbottene Waffen tragen / an einem Ort verbottene Waar feil haben / verbottene Spiel treiben: Ungehorsam gegen dem Gericht / Diebstahl unter drey Schilling / schlechte Hurerey / wann sie schon hernach einander heurathen: Alle bürgerliche Sachen / als Schuld / Schaden / Pfändung / Güter / liegend oder fahrend / es treffe vil oder wenig an. Welche Fäll und Sachen alle vom Erb- und Niedergericht geeiget und gerechtfertiget werden. Aber wann dis decret vornemlich nur von denen Straffen handlet / welche der Gerichts-Herr wegen schlechter bürgerlichen Verbrechen andicirt / und hingegen von den wichtigsten Wirckungen der Niedergerichtbarkeit nichts darinnen gemeldet wird / als wird dieses / wie wohl hochvernünfftige Responsum den

jenigen kaum vergnügen / der ein vollständige Wissenschafft von dieser materi zu erlangen trachtet.

Die Andere Oblervation.

§. II.

NAchdem bißhero gezeigt worden / was massen in der Jurisdictions Materi vornemlich aufs Herbringen und die Gewohnheit jeglichen Orts das Absehen zu nehmen sey / als will ich / vor Beschluß deß ersten Buchs mit wenigen noch anfügen / was denn heutigs Tags in Praxi zu rechtlicher Beybringung und Beweiß einer Gewohnheit erfordert werde. Erstlich nun und wann ein Gerichts- oder Vogtey-Herr erweisen will / daß diser oder jenner actus an dem und jenen Ort / gewohnlicher massen / jederzeit vor einen Effect der Niedergerichtbarkeit gehalten worden / so muß er darthun / daß sothane / Gewohnheit durch rechtmässige Verjährung ersessen sey / welcher Zeit- Ablauff zu des Richters Ermessen stehet.

Cap. fin. de Consuet. l. diuturna ff. de Legib. Carpz. *p. 2. constit. 3. def. 21.* Menoch. *de Arbitr. Jud. Quæst. l. 2. cent. 1. cap. 83. num. 6.*

Zum Andern / muß er mittelst Beybringung wenigstens zweyer actuum, die entweder Gerichtlich / oder auffer-Gerichtlich / bekannt / und muthmaßlich zu des gemeinen Volcks Wissenschafft gediehen seynd / erweisen / daß es also Herkommens sey.

L. 1. C. quæst long. consuet. Zasius, ad ff. de Legib. n. 71 Bartol. ad l. 2. n. 21. C. de Episcop. Audient. Menoch. dict lib. 2. cas. 81. Gail. *2. obs. 31. n. 7. Panormit. in cap. fin. n. 17. de Consuetud.*

Denn aus Vielheit solcher actuum wird die Einwilligung deß Volcks geschlossen; dahero und wann man solchen consens aus andern Muthmassungen haben kan / ist sich um frequenz der actuum nicht viel zu bekümmern / wie Geil. am angezogenen Ort bezeugt.

Drittens / muß solche Gewohnheit reisonabel und vernünfftig seyn / welches dann abermals dem Richterlichen Ermessen heimgestellt bleibt: Und weil a viele offtmals auff eine Gewohnheit fundiren / die doch nicht verhanden ist / so muß der sie anziehet / dieselbe auch probiren.

Gail. l. 2. obs. 31. num. 4. Maseard. de probat. vol. 1. conclus. 433. n. 422. Myns. cent. 5. obs. 96. Sutting. observ. 67.

Es stehet zwar einige vornehme Autores in den Gedancken / wann ein einziger berühmter Doctor die Gewohnheit oder das Herkommen eines

Orts

Orts bekundtschafftet / das ihme solchen falls / ohn andern weiterm Beweiß / Glauben bey zumessen sey.

Ut putat Castrens vol. 2. cons. 164 Jason. vol. 3. consil. 15. Francisc. Balthasar. de oper subdit. c. 7. Welenbec. consil. 306 n. 31 part 7.

Aber mich will das Gegentheil und die Negativa, wenigstens in Praxi sicherer zu seyn beduncken? den weil Consuetudo in der Geschicht oder facto bestehet / dieses aber auch die Allervorsichtigsten betriegen kan / so hielt ich darfür / das dergleichen Attestat bey Gericht und in contradictorio nicht viel zu attendieren seyn möchte.

L. 2. ff. de jur. & fact ignor. cap. 1. de constit. in 6. Mynsing. cent. 6. observ. 68, num. 2. Carpz. decis. 3 num. 21, Mascard. conclus. 426. num. 4, Nevizan consil. 45. num. 7.

In fernerer Bedenckung / daß eines Doctoris haubtsächliche profession eben nicht darinn bestehet / daß er alle Gewohnheiten im Kopf habe? den diese erlernen sich nicht aus den Büchern / sondern dependieren von den wiederholten actibus und deß Volcks Einwilligung / in welchen Dingen ein Doctor nicht mehr sehen und erfahren kan / als ein anderer gemeiner Mann.

Zas. in l. de quibus ff. de L. L. Bursat consil. 16. lib. 1. n, 32. Weingarten in Instit. de Jur. Nat. Gent. & Civilj ubi ait: daß Anno 1661.

von der Oesterreichischen hohen Regierung in Sachen Dorotheen Sengerin wider den Rath zu Baaden in Oesterreich also gesprochen worden seye.

Ob wohl nun eines solchen vortrefflichen und in Praxi wohlerfahrnen Doctoris attestat keinen vollständigen Glauben wircket / so gibt selbiges jedoch einen muthmaßlichen Beweiß / welcher daß onus probandi dem Gegentheil auffattlet.

Mascard. de probat. conclus, 426. num. 11. Francisc. Vivius, Communun. Opinion. verb. Doctor. Socinus, volum. 2. consil. 60. num. 10.

Insonderheit wann ein solcher Mann den Stylum Curiæ eines Orts weiß / und daselbst sich ein Zeitlang enthalten hat.

Cothmann. consil. 13. n. 117. Fichard. consil. 43. n. 2. Wurmser. in controvers. 12. & 11. n. 50. l. 1. tit. 2. ubi plenè.

Dardurch aber / daß e. g. ein Gerichts- oder Vogtey-Herr in Bayrn erweißt / daß diser oder jener actus im benachbarten Schwabenland / oder Oesterreich / zur Vogtey gezogen wird / läßt sich nicht inferiren und schliessen / daß solches eben in Bayrn auch also her-

herkommlich sey. Dann gleichwie die Lands Statuten sich von einem Ort auff den andern nicht ziehen lassen / also leyden auch die particular-Gewohnheiten weder eine activ- noch passiv-extension und Außdehnung / sondern müssen / so zu reden / auff einen Nagel / restringirt und eingeschränckt werden / per l. quod verò. 14. ff. de Legib. & l. quod non ratione. ff. de consuetud.

Also lehren einmüthig Rochus de Curte, in cap. cum tanto. X. de Consuetud. Imola, vol. 1. cons. 115. num. 3. Bald. in l. quicunq. 4. C. de serv. fugit. Surd. consil. 138. n. 8. Ant. Fab Cod. l. 1. ad tit. de SS. Eccles. de fin. 45. num. 19. Hondedæus, consil 75. n. 46. part. 2.

Und dises sey vor dißmahl genug Dann nachdem ich mit Untersuchung der Jurisdictions-Effecten und Wirckungen zimlich lang zugebracht habe / so will ich nunmehro zu hübschen Fragen schreiten / als welche dises gantze Werck am besten zieren. Der aufrichtige Leser aber wolle in etwas mit mir respiriren / und bedencken / daß wir allsambt der Göttlichen Jurisdiction, entweder zu Empfahung Lohns oder Straffen / unterworffen / und derselben Autorität unendlich / auch in keine gewisse gradus abgetheilt sey / gleichwie deren Macht auch unsterblich und an keine Gesetz gebunden ist / und die ewige Göttliche Majestät durch keinen Gehorsam genug geehrt und venerirt werden kan. Dises bedencke jedweder / und lerne in tiefffster Demuth und Creutzes-Erdultung deß allerhöchsten GOttes Herrschafft anbeten.

Ende deß ersten Buchs.

Güldene PRAXIS.

Von Der Nidergerichtbarkeit / Erb-Gericht / Vogtey oder Hofmarck-Gericht.

Das Andere Buch.

Das Erste Capitel.

Worinnen die Differenz und Unterschid zwischen der hohen Lands-Obrigkeit / Regalien oder Herrlichkeiten / hohen Fraiß: oder Cent- und der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gezeiget wird.

Die erste Observation.

ES wird von vilen / sonst tapffern und gelehrten Autboribus, darinnen ein grosser Verstoß begangen / daß sie die vier Species der Jurisdiction gemeiniglich confundiren und fruchtloß verwirren / da doch Sonnen-heiter ist / was massen dieselbe sowohl ratione causæ finalis, als efficientis, (das ist / in Betrachtung der end- und würckenden Ursach) weit voneinander unterschiden seynd. Dahero ist dise herrliche Jurisdictions-Materi so obscur und dunckel / daß wenig zu finden / die hierinnen eine vollkommne Wissenschafft auß den blossen Schulspitzfindigkeit erlangen können. Ich aber halte darfür / (jedoch besserer Meinung unbegeben:) es seyen dise vier species Jurisdictionis nicht besser und geschickter voneinander zu distinguiren / als wann man ihre verschidene operationes, Kennzeichen und Würckungen / nach dem neuesten / an Höfen und im Römischen Reich üblichen stylo, vorstellig machet. Zu dessen nützlicher Bewerckstellung will ich in etwas ad specialia gehen / welche deß Lesers curiosität nicht sondern Nutzen vergnügen werden.

Anlangend demnach die erste und vornehmste speciem Jurisdictionis, nemlich die Lands-Fürstliche Superiorität oder Ober-Herrlichkeit / Lands-Obrigkeit / Ober-Herrschafft ꝛc. da haben die vortreffliche JCti, David Mevius, Gylmanus, Rudingerus, Meischnerus und Besoldus wohl und recht staruirt / daß es schwer sey / von derselben zu schreiben: In Betrach-

trachtungen / daß weder der Nahme noch die Sach an sich selbst in gemeinen beschribenen Rechten bekandt / oder mit gewissen Reguln umschrenckt / sondern durch blosse Gewonheit eingeführt und unterschidlich hergebracht ist / da doch ohne diser Materi genauer Wissenschafft schwer fallt / an Fürstlichen Höfen und Gerichtern etwas zu verhandlen / sintemahln schon von Caroli Magni Zeiten an / durch mancherley Veränderung deß Reichs / auch das Jus publicum in andern Stand gerathen. Es ist aber die hohe Lands-Superiorität nach der neuesten Beschreibung nichts anders / als die höchste Gerichtbarkeit / welche denen Reich-Ständen in ihrem Territorio und Landes-Bezirck / nach unterschidlichen / im Münsterischen Fridenschluß und Reichs-Observanz, hergebrachten effectibus oder Würckungen / zustehet / wie solches

Joan. à Felde, l. 1. observat. 18. num. 58. beschreibet allwo er Limnæum, Besoldum und andere neue Autores anziehet.

Von diser Territorial-Hoheit haben vor disem Andreas Knichen, Besoldus, Mingius, Gockelius, Sprinzenstein, Strauchius, Kolbius, Knipschild, und mehr andere / weitläufftig uñ gelehrt geschriben: In deré wiewol etwas ungleichen Nachfolge ich vor wenig Jahren zu Augspurg ein Theatrum Superioritatis Territorialis im Druck vorgestellt / welches Buch Herr Christoph Ludwig Dietherr / in seinem letztern Supplemento 19. Speciali Speideliani etlichemahl lobt und deme nachgehet.

Der Ursprung dieser Superiorität scheint vornemlich im neunten Jahrhundert von den teutschen Käysern eingeführt / und nach der Hand confirmirt und vermehrt zu seyn. Denn nachdem biß zur selbigen Zeit die zeitliche Præsides und Vorsteher die Reichs-Provintien nur Jure Magistratus und als eine blosse vorgesetzte Obrigkeit inngehabt / so haben nachgehends die Käyser sothane Ländereyen / denenselben lieber auf beständig und gleichsam erblich einraumen wollen / damit sie solche Weise die Reichs-Stände sich desto mehr devinciren und zu eiferiger Hülffleistung gegen die Reichs-Feind animiren möchten. Diese Lands-Hoheit nun / ist denen Reichs-Ständen dergestalten eingeraumt worden / das doch bey dem Käyser / und dem gantzen Reich das Recht der absoluten und höchsten Superiorität hafften solle / und somittelst das zwischen jenem / als dem Obersten / und denen andern auff gewisse Maaß verknüpffte Band nicht auffgelöset werde. Dannenhero wird sothane absolute Superiorität / so dem Käyser zuständig / gleichsam der angebohrne / und von Käyserlicher Majestät unzertrenliche / auch auff alle Reichs-Sachen und Perso-

hab-

sohnen abzielende Character genennet / dergestalten / das bey allen Begnadigungen allezeit die Clausul Jedoch dem Kayser und Reich an Dero Rechten unnachtheilig: tacitè darunter verstanden wird.

Reichs-Abschid/ de An. 1676. §. dardurch dann. Rauchbar, p. 2. quæst 11. num. 31. Arnisæus, de Jurib. Majest. l. 2. c. 2. Klock. vol. 1. consil. 22. n. 80. Myler. Archolog. cap. 3. Reinking. de Regim. secul. & Eccles. l. 1. class. 5. c. 6. num. 71. Seckendorff, im Teutschen Fürsten-Staat / l. 2. cap. 2. §. 1 Gastelius, de Stat. publ. Europæ, c. 4. n. 25. Hippolyth. à Lapid. de ratione statûs, c. 16.

Dise Lands-Oberherrlichkeit competirt nach dem Käyser / bey deme sie als eine Brunnquell hafftet/ auch allen ohnmittelbahren Reichs-Ständen / und zwar auff beständige und erbliche Weiß / so / daß dieselbe gleichsam Kayserе in ihrem Territorio genennt werdē mögen. Es ist auch/ sovil die personas aquirentes belangt/ ratione der Territorial-Superiorität kein höher oder niderer Grad / sondern es haben dißfalls alle Reichs-Stände einerley Vorzug und Prærogativ, und läst sich vom Unterschid der Subiectorum oder Persohnen / bey denen sie hafftet / keine Differenz auff die Superiorität flechten. Derowegen heist sie bey Fürsten / die Landsfürstliche / bey Grafen / Gräfliche / bey den Städten / Städtliche / und bey denen Reichsohngemittelten von Adl / die Adeliche Reichs-Oberherrlichkeit / oder Lands-Obrigkeit.

Klock- de contribut. cap. 5. n 38. Bidembach. quæst. 1. num. 1. Meischner. tom, 2. l. 1. decis. 8. n. 2. Rumelin. ad Aur. Bull. dissert. 1. thes. 11 Reinking. l, 1. class. 5. cap. 3. num. 11. Brunnemann. l. 1. consil. 166. num. 18. & 23.

Die andere Observation.

DAmit nun die Eigenschafft der hohen Lands-Obrigkeit / wie selbige heutiges Tags in Ubung ist / desto mehr hervor scheine / so will ich etliche vornehme Würckungen und Kennzeichen derselben in etwas beleuchten / worauß der Leser folglich die Folg wird machen können / welche Effectus Lands Superiorität / zu den Regalien und Herrlichkeiten / und ferner zur hohen Malefiz-Obrigkeit / sodann zur Nider-Gerichtbarkeit oder Vogtey / nach heutiger Observanz, gezogen werden; Denn es ist kein füglicherer Modus, den Unterschid der Sachen zu ergründen / als wann man deren Würckungen und Actus wohl unterscheidet.

Der

Der Erste Effect der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit oder Oberbottmäßigkeit besteht in Publicirung gewisser Land-Recht / Lands-Ordnung / Weichbild / Lands-Satzungen / vermög deren die Reichs-Stände nicht nur dem gemeinen weltlichen Recht derogiren / sondern auch / ohne Frucht deß Käysers / allerhand setzen / ordnen / außlegen und wider auffheben können /

Knipschild. de Civit. Imperial. l. 2. cap. 10. num. 18. Myler. de Stat. Imperi, c. 29. n. 4. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 3. n. 6.

Und nach disen Hofgerichts- oder Lands-Ordnungen muß auch das Käyserl. Cammer Gericht judicondo sprechen /

Cammergerichts-Ordnung / p. 1. tit. 57. Meischner. tom. 2. lib. 1. decis. 8. num. 47.

Der Andere Effect ist die Landshuldigung / welche die Lands-Unterthanen ihrem Lands-Herrn bey Antritt seiner Regierung dahin eydlich ableisten müssen / daß desselben Leib / Ehr / Nutzen und Frommen sie sich wollen angelegen seyn lassen.

Gail. de arrest c. 7. n. 10. Maul. de Homag. c. 1. Menoch. consil. 191. n. 31. Reinking. l. 1. class. 5. c. 4. n. 2. Thom. Michael. de Jurisdict. §. 57. lit. A. Cravett. consil. 517. n. 3. Coler. de Process. Execut. p. 2. c. 1. num. 23. Carol. Tapia, de Constit. Princip. p. 2. c. 2. n. 9. Lindenspür, de increment. nebil. famil. fol. 120. n. 123.

Der Dritte Effect ist die Beruffung auff einen Landtag / den wer bey solchen Versammlungen erscheinet / der ist vor einen Unterthanen zu halten.

Meischn. tom. 2. decis. 2. Ahasv. Fritsch. de Convent. provincial. §. 1. Tilemann. de Benignis, Syntagm. 4. decis. 2. vot. 5. n. 28. Gail. de Arrest. càp. 7. n. 14.

Der Vierte Effect ist die Aufrichtung eines Hof-Raths / Hof-Gerichts / Land-Gerichts / Scabinats oder Schöppenstuhls / und dergleichen: An welchen Gerichten der Unterthanen appelationes von der ersten Instanz oder Gerichtsstand und andere Beschwehrungen / nebst den Rechts-Klagen angenommen / untersucht und erörtert werden.

Myler. de Stat. Imper. c. 42. n. 2. Besold. de appellat. cap. 2. §. 2. Matth. Stephan. de Jurisdict. l. 2. p. 1. cap. 2. n. 327. Carpzov. de Process. Civil. tit. 2. artic. 1. n. 26. Ziegler. in §. Landsassii. n. 173. Knich. de Encyclopedia, cap. 6.

Es wäre den durch eine beständige Gewohnheit in einer Provintz hergebracht / daß die appellationes an einen andern / als den Landes-Herrn gerichtet würden. Also seynd ehedessen die Appellationes im Königreich Böhmen ausser Lands / und zwar an das Hofgericht zu Magdeburg und Leipzig ergangen: Dergleichen Exempel mehr zu finden bey.

Hillig. in Comment. ad Donell. c. 28. com. 7. annot. Ruland. de Commiss. p. 4. l. 2 c. 3. n. 18. Nicol. Bellus, tom. 1. discurs. polit. 31.

Der Fünffte Effect ist die Steur-Einnahm: denn die Steuren werden / als ein Kennzeichen und zur recognition der Territorial-Botmässigkeit / wegen deß Herrschafftlichen Schutzes / erleget.

Tholosan. de Republ. l. 9. c. 1. Ziegler, cit. l. num. 150. Bidenbach. quæst. 7. Brunneman. cons. 163. n. 17. Gail. de arrest. c. 6. n. 26. Surd. cons. 275.

Der Sechste Effect ist die Aufrichtung allerhand Handwercks-Zunfften unter einem gewissen Articuls-Brief.

Der Sibende Effect: Die Anschlagung allerhand Mandaten und Edicten, in unterschidlichen Lands-Nothwendigkeiten.

Knich. *Encyclopæd. cap. 8.* Speidel. *in specul. verb.* Lands-Obrigkeit / *fol. m. 750. n. 21.*

Der achte Effect ist das Recht der Kriegs-Hochheit unter welchem wider andere unterschidliche Würckungen und Effecte begriffen / als: Das Werbungs-Recht; die Außmusterung deß Landfahnens; das Recht über die Zeug-Häuser / Vestungen auffzurichten; das Oefnungs-Recht / Krafft dessen alle Schlösser und Vestungen dem Lands-Herrn in Kriegszeiten zur Retirade offen stehen müssen; die Herrenfolg und Reiß / oder das Auffbieten / vermög dessen die Unterthanen ihren Herrn in Kriegszeiten zu folgen und Hilff zu thun verbunden; das Wacht und Besatzungs-Recht; das Recht eine Salvaguardi zu ertheilen; das Einquartierungs-Recht; das Recht / die Zuführung der Waffen oder Gewehrs zu erfordern / und was denen Kriegs-Expeditionen mehr anhängig.

Reichs-Abschid *de an 1526. 1547. 1548. 1555. 1568.* Bidembach, *quæst. nobil. 7.* Knicken, *de Jur. territ. c. 3. n. 238.* Pruckman. *vol. 1. consil. 27. n. 32.* Reinking. *de Regim. Selul. l. 1. class. 5. c. 6. n. 13.* Limnæus, *de jur. publ. l. 4. c. 8. n. 215. & 207.* Wesenbec. *cons. 2. num. 78.* Ziegler. *cit. loc. num. 164.*

Der Erste Effect der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit oder Ober-Bottmäßigkeit besteht in Publicirung gewisser Land-Recht / Lands-Ordnung Weichbild / Lands-Satzungen / vermög deren die Reichs-Stände nicht nur dem gemeinen weltlichen Recht derogiren / sondern auch / ohnerfucht deß Käysers / allerhand setzen / ordnen / außlegen und wider auffheben können /

Knipschild. de Civit. Imperial. l. 2. cap. 10. num. 18. Myler. de Stat. Imperi, c. 29. u. 4. Coler. de Proceſs. Execut. p. 1. c. 3. n. 6.

Und nach disen Hofgerichts- oder Lands-Ordnungen muß auch das Käyserl. Cammer Gericht judicondo sprechen /

Cammergerichts-Ordnung / p. 1. tit. 57. Meischner. tom. 2. lib. 5. decis. 8. num. 47.

Der Andere Effect ist die Landshuldigung / welche die Lands-Unterthanen ihrem Lands-Herrn bey Antritt seiner Regierung dahin eydlich ableisten müssen / daß desselben Leib / Ehr / Nutzen und Frommen sie sich wollen angelegen seyn lassen.

Gail. de arrest c. 7. n. 10. Maul. de Homag. c. 1. Menoch. consil. 191. n. 31. Reinking. l. 1. class. 5. c. 4. n. 2. Thom. Michael. de Jurisdict. §. 57. lit. A. Cravett. consil. 517. n. 3. Coler. de Proceſs. Execut. p. 2. c. 1. num. 23. Carol. Tapia, de Constit. Princip. p. 2. c. 2. n. 9. Lindenspür, de increment. nebil. famil. fol. 120. n. 123.

Der Dritte Effect ist die Beruffung auff einen Landtag / den wer bey solchen Versammlungen erscheinet / der ist vor einen Unterthanen zu halten.

Meischn. tom. 2. decis. 2. Ahasv. Fritsch. de Convent. provincial. §. 1. Tilemann. de Benignis, Syntagm. 4. decis. 2. vot. 5. n. 23. Gail de Arrest. cap. 7. n. 14.

Der Vierte Effect ist die Aufrichtung eines Hof-Raths / Hof-Gerichts / Land-Gerichts / Scabinats oder Schöppenstuhls / und dergleichen: An welchen Gerichten der Unterthanen appelationes von der ersten Instanz oder Gerichtsstand und andere Beschwehrungen / nebst den Rechts-Klagen angenommen / untersucht und erörtert werden.

Myler. de Stat. Imper. c. 42. n. 2. Besold. de appellat. cap. 2. §. 2. Matth. Stephan. de Jurisdict. l. 2. p. 1. cap. 2. n. 327. Carpzov. de Proceſs. Civil. tit. 2. artic. 1. n. 26. Ziegler. in §. Landsassii. n. 173. Knich. de Encyclopedia, cap. 6.

Es wäre den durch eine beſtändige Gewohnheit in einer Provintz hergebracht / daß die appellationes an einen andern / als den Lands-Herrn gerichtet würden. Alſo ſeynd ehedeſſen die Appellationes im Königreich Böhmen auſſer Lands / und zwar an das Hofgericht zu Magdeburg und Leipzig ergangen: Dergleichen Exempel mehr zufinden bey.

Hillig. in Comment. ad Donell. c. 28. com. 7. annot. Ruland. de Com. miſſ. p. 4. l. 2 c. 3. n. 18. Nicol. Bellus, tom. 1. diſcurſ. polit. 31.

Der Fünffte Effect iſt die Steur-Einnahm: denn die Steuren werden / als ein Kennzeichen und zur recognition der Territorial-Botmäſſigkeit / wegen deß Herrſchafftlichen Schutzes / erleget.

Tholoſan. de Republ. l. 9. c. 1. Ziegler, cit. l. num. 150. Bidenbach. quæſt. 7. Brunneman. cons. 163. n. 17. Gail. de arreſt. c. 6. n. 26. Surd. cons. 275.

Der Sechſte Effect iſt die Aufrichtung allerhand Handwercks-Zunfften unter einem gewiſſen Articuls-Brief.

Der Sibende Effect: Die Anſchlagung allerhand Mandaten und Edicten, in unterſchidlichen Landsnothwendigkeiten.

Knich. *Encyclopæd. cap. 8.* Speidel. *in ſpecul. verb.* Lands-Obrigkeit / *fol. m. 750. n. 21.*

Der achte Effect iſt das Recht der Kriegs-Hochheit unter welchem wider andere unterſchidliche Würckungen und Effecte begriffen / als: Das Werbungs-Recht; die Außmuſterung deß Landfahnens; das Recht über die Zeug-Häuſer / Veſtungen auffzurichten; das Oefnungs-Recht / Krafft deſſen alle Schlöſſer und Veſtungen dem Lands-Herrn in Kriegszeiten zur Retirade offen ſtehen müſſen; die Herrenfolg und Reiß- oder das Auffbieten / vermög deſſen die Unterthanen ihren Herrn in Kriegszeiten zu folgen und Hilff zu thun verbunden; das Wacht und Beſatzungs-Recht; das Recht eine Salvaguardi zu ertheilen; das Einquartierungs-Recht; das Recht / die Zuführung der Waffen oder Gewehrs zu erfordern / und was denen Kriegs-Expeditionen mehr anhängig.

Reichs-Abſchid *de an 1526. 1547. 1548. 1555. 1568.* Bidembach, *quæſt. nobil. 7.* Knicken, *de Jur. territ. c. 3. n. 238.* Pruckman. *vol. 1. conſil. 27. n. 32.* Reinking. *de Regim. Selul. l. 1. claſs. 5. c. 6. n. 13.* Limnæus, *de jur. publ. l. 4. c. 8. n. 215. & 207.* Weſenbec. *cons. 2. num. 78.* Ziegler. *cit. loc. num. 164.*

Der Neunte Effect ist das Jus Fisci, oder Fiscal-Recht / und was von Fisco sonsten dependirt / v. g. das Recht / erbloſe Güter zu occupiren; dergleichen denen / so sich unfähig dazu gemacht / item derer jenigen / so einander in Blütschand geehliget / ihre Güter abzunehmen; der in die Acht erklärten Haab zu confisciren; und was dem Fisco mehr vor privilegia zustehen.

Cravett. *cons. 128. n. 4.* Mynsing. *cons. 67. n. 2.* Mingius. *de Superiorit.* § *69.* Rauchbar. *p. 2. quæst. 20.* Mayr, *de jurisdict. memb. 4. posit. 8. lit. D.*

Der Zehende Effect ist das Recht / die Lebens-Straffen nachzulassen.

Reichs-Abschid de an. 1526. §. es soll auch ꝛc. Farinac. pract. Criminal. lib. 1. tit. 1. quæst. 6. n° 7.

Der Eilffte Effect ist das Recht / den Unterthanen auſſer Lands vor ein anders Gericht nicht ziehen zu lassen: Deme auch die Macht / bürgerliche Sachen vom Unter-Gericht zum Ober-Gericht zu avociren / anhängig ist.

Ziegl. D. Landsassii. n. 227. Schwanem. observ. Cameral. 1. n. 13. Renat. Choppinus, Legib. Andium. l. 1. 63. n. 7.

Der zwölffte Effect ist daß Recht / eine hohe Schul in seinem Territorio auffzurichten.

Joan. à Felde lib. 2 Obs. 208. n. 13. Francsc Hagen. de Jure Academ. lib. 1. cap. 3. §. 17. Morlæus, de Empor. Scient. p. 1. lib. 5e membr. 18. fol. mihi. 19.

Man findet zwar über bereits angeführte Effectus noch etliche andere / weil aber dieselbe / nach heutiger Praxi, mehr zu den Regalien als zur Lands-Hoheit gezogen werden / so wollen wir solche biß an ihren gebührenden Ort außsetzen.

Die Dritte Observation.

OBwolen die hohe Lands-Obrigkeit mit den Regalien oder Herrlichkeiten heutiges Tags gemeiniglich confundirt wird / so daß wer das eine rechtmässig erlangt und hergebracht / auch daß andere erlangt zu haben scheinet / so ist dennoch in genauer der Sachen Betrachtung zwischen solchen Stücken ein grosser Unterschid: Dann man stehet hin und wider / daß vile auß hergebrachter Gewonheit oder Verjährung die Regalia rechtmässig ersessen haben / und doch der Lands-Obrigkeit

oder

oder Territorial-Superiorität ohnfähig seynd. Hingegen thun die jenige / welchen die Lands-Obrigkeit zustehet / meistentheils auch die Regalia, als ein Connexum und Anhang / sich zueignen.

Thom. Michaël *de Jurisdict. thes. 46.* Paurmeist. *de Iurisdict l. 2. c. 4. n. 43.* Rosenthal, *de* Feud. *cap. 5. concl. 13.* Speidel. *in Specul. historic. verb.* Lands-Obrigkeit / *fol. 753.*

Es ist zwar nicht ohne / daß die Regalia, gemeiniglich der Lands-Hochheit zu cohæriren pflegen / jedoch mag solches nicht von denen Regalibus majoribus, insgemein das Jus Majestatis genannt / sondern von den Minoribus und kleinern Herrlichkeiten / gesagt werden; welches aus disem klar abzunehmen / daß die Chur-Fürsten einige neue Zöll ohne Käyserliche Erlaubnüß und Vergünstigung nicht auffrichten können. Es befinden sich auch etliche Stuck von den Regalibus majoribus, welche man unter die General-Concession und Verleyhung gantz ohngeacht er Dinge ziehen und verstehen würde / als: Fürsten zu machen / Hertzogthümer zu converiren / und andere Käyserliche Reservata, oder vorbehaltene Gerechtsame / bey welchen eine außtrückliche und besondere Käyserliche Concession erfordert wird / wie Lindenspühr de Origin. & increment. nobil. famil. fol 115. n. 86. meldet. Sehr accurat redet hiervon der vortreffliche Mevius, p. 1. decis. Wismar. 102. n. 2. & 7. folgender massen: Gleichwie unter der alten Römischen absoluten Monarchi, der Schluß bey den Regalien dahin gemacht wurde / daß niemand sich derselben ohne deß Höhern willen anmassen könne / also und nachdem die freyen Stände in Teutschland eine kollkommene Gewalt in ihren Territoriis haben / so muß ein anderer Schluß nunmehro / und zwar diser gelten daß den en Reichs-Ständen alle Jura und Gerechtigkeiten zustehen / und sie deren sich prævaliren können / welche nicht durch eine allgemeine Verordnung ihnen benommen / und dem Reich außdrücklich submittirt und vorbehalten worden.

Von den Regalien, (welche Materi an Höfen sehr delicat und gleichsam eine Quelle aller Schmeicheleyen ist) haben Ferrarius, Montanus, Regnerus, Sixtinus, Einsidelius, Bocerus, Giurda, Ziglerus und andere Necterici sehr herrliche Commintarions geschriben / einmüthig darfür haltende / daß die Regalia gewisse Jura seyn / welche deme so keinen Ober-Herrn erkennet / oder der sonsten durch Vergünstigung / Verjährung oder Gewonheit dieselbe hergebracht hat / zustehen / nun sich deren zur Wolfahrt und Zierde deß gemeinen Wesens zugebrauch-

brauchen. Werden auch dise Regalia öffters Reservata Principum, Sacrum Sacrorum, Justa extra commercium constituta, Do. Coronæ Regiæ genannt. Eigentlich aber davon zu reden / so begreifft die hohe Lands-Obrigkeit / als ein totum potestativum, unter sich alle die jenigen Jura, welchen sonsten der Käyser in solchen Territorio auß absoluter und höchster Gewalt hette: Die Regalia aber seynd gewisse Stücklein von solchen Toto potestativo, deren etliche auch andern zustehen können.

Burgold. ad Instrum. Pac. p. 2. discurs. 26. num. 9. Fromman. de Condom. Territor. c. 3. §. 4. Schrader. de Feud. p. 10. sect. 3. n. 152. Pruckman. vol. 1. cons. 27. num. 7. Wurmser. exercit. 3. Jur. pubi. quæst. 7. Knipschild. de Civit. Imper. l. 2. c. 5. n. 15.

Wie vil Regalia aber seyen / darum ist eben nicht nöthig sich vil zu bekümmern / wiewohlen die Interpretes hierüber sich sehr bemühen / massen einige derselben fast in infinitum damit excurriren / einige hingegen fast keine andere / als die im andern Buch der gemeinen beschribenen Lehen-Rechten angeführt werden / agnosciren wollen: Beederley Meinungen aber sind verwerfflich / und zwar die erste darum / weiln nicht alles / was ein Fürst zu thun vermag / unter die Regalien zu zehlen ist; Die andere aber / weiln in den Lehen-Büchern vornehmlich die Jura Fiscalia der alten Longebardischen Könige erzehlt werden / als welche zu Zeiten Käysers Friderici I. bestritten und controvers waren / gantz ohne / daß man daselbst einen Catalogum aller Majestäts-Herzlichkeiten hätte machen wollen. Ja es werden einige Stück ex legepositiva, oder nach dem geschribenen Recht / vor Regalien gehalten / welche vilmehr durch den alleinigen üblichen Gebrauch eingeführt worden / denn es kan auff dise letztere Weiß geschehen / daß die Gerechtsamen / so vor Zeiten keine Regalia gewesen / heuttigs Tags vor dergleichen gehalten werden / und so auch vice versa, oder umgewandten falls. Also wurde vor alters unter die Regalia gezehlet / daß die Fürsten bey Unterschrifft ihrer Schreiben und Decreten keine gemeine Dinten / sondern einen gewissen purpurfarben Safft gebraucht / welches / wann man es heuttigs Tags den Regalien beyrechnen wolte / ein Gelächter nach sich ziehen würde. Hingegen wird jetziger Zeit das Steffel oder Stapel-Recht unter die Regalien referirt, worvon man gleichwolen ehedessen nichts gewust hat. Will also von den vornehmsten Effectibus und Wirckungen sothaner Regalien mit Wenigen Anregung thun.

Die

Die Vierdte Observation.

DEr Erste Effect der Regalien ist die Aufnahm der Juden und deren Schutz.

Polizey-Ordnung / *de an. 1548. tit.* von Juden. Magerus *de Advocatia Armat, c. 1. n. 292.* Myler. *de Princip. & Statib. Imper. cap. 60. num. 1.*

Der Andere Effect ist das Recht / wider in vorigen Stand der/durch ein grosses Verbrechen verlohrnen Ehr zu setzen.

Reichs-Abschid/ *de an. 1520.* § und wiewohl. Ericus Mauritius, *p. 2. consil. 8. n. 4.* Myler. *p. 2. c. 53.*

Der Dritte Effect ist das Recht / die in Blutschand oder ausser der Ehe erzeugte Kinder zu legitimiren.

Knipschild. *de Civit. Imperial. l. 2. c. 4. n. 100.* Brunnemann. *cons. 68* Novell. *89. c 9. &* Novell. *74. cap. 2.*

Der Vierte Effect: das Recht / veniam ætatis zu ertheilen / damit nemlich der Minderjährige daß rechtmäßige Alter erlange / und ohne Pfleg-Vatter oder Curatore seine Güter in Verwaltung nehmen / und mit männiglich frey handeln und contrahiren möge.

L. 1. 2. 3. C. de his, qui veniam ætat. Myler. *in sua Eteologia per tot.* Magonius, *decis. 13. num. 5.* Sforzias Oddus, *de Restit. in Integr. p. 1. quæst. 15. n. 23.* Ziegler. *de Jurib. Majest. cap. 11. per tot.*

Der Fürffte Effect ist das Recht / unterschidliche Privilegia zu ertheilen / als / die Befreyung von Steur und Schatzung / von Durchmarch der Soldaten ꝛc. Welche Freyheiten und besondere Gerechtigkeiten oder Personal-Verordnungen / allzumahl vom Fürsten herkommen.

Bodin. *l. 1. de Republ. c. ult. n. 153.* Bocerus, *de Regal. c. 2. n. 233.* Zoesius, *tit. X. de Privileg. n. 8.*

Es müssen aber sothane Privilegia dem Dritten unnachtheilig seyn/und zu dessen præjudiz nicht gezogen / sondern vilmehr wider den Concedenten selbsten interpredirt werden.

L. 7. C. de precib. Imperat. offer. l. 4. C. de emancip. liber. l. 43. ff. de vulg. Jubstit Scacc. *de Judic. l. 2. c. 7. n. 582.* Ant. Fab. *Codic. l. 9. tit. 29. definit. 6. num. 2.* Castro, *in l. beneficium, num. 2. ff. de Constit. Princip.*

Der Sechste Effect: das Recht/ gewisse Freyhäuser oder Freyungen vor die Delinquenten auffzurichten / v. g. ein gewisse Säule / Hauß / Gassen / Kirche oder Hoff.

Myl. *de Stat. Imper. p. 2. c. 51. num. 1.* Gastel. *de Stat. publ. Europæ, cap. 32. num. 96.*

Der Sibende Effect: das Recht / eiserne Brieff / oder Quinquenell zu ertheilen / damit der arme Schuldmann innerhalb fünff Jahren von seinem Glaubiger frey und ohnangefochten bleibe /

Polizey-Ordnung zu Augspurg *de anno 1548. & 1577. tit.* von verdorbenen Kauffleuthen. Sprenget. *Iurisprud. publ. 222. n. 18.*

Der Achte Effect: das Recht zu Jagen / Vogelheerd zu schlagen und zu fischen /

Sixtin. *de regal. l. 2. c. 18. n. 32.* Bocer. *ibid. cap. 1. num. 42.* Gilhausen, *arbor. Iudic. prag. 1. cap. 1. num. 87.* Arnmæus, *lib. 3. discurs. 20. problem. 2.*

Der Neunte Effect: das Recht / öde / wüste und ungebaute Oerter und Plätz / oder auch von Flüssen / angelegte Werder oder Insuln zu occupiren.

Carpzov. *p. 3. cap. 31. def. 13.* Struv. *Syntagm. Iur. Feud. cap. 6. aphoris. 7.* Schaffer. *quæst. pract. 17. part. 2.* Fromman. *de Condom. territ.* § 37.

Der Zehend Effect: das Bergwerck Recht / worunter die Müntz-Gerechtigkeit / das Recht über gefundene Schätz / auch allerhand Mineralien und Metall zu graben / begriffen ist.

Heig *p. 1 quæst. 13.* Belold. *de Regal. c. 9. n. 5.* Myler. *p. 2. c. 69. num. 1.* Struv *cit. loc. cap 6. aphorism. 26. n. 3.*

Heutigs Tags ist Herkommens / daß alle Schätz / welche tieffer unter der Erden ligen / als ein Pflug gehet / dem Obrigkeitlichen Gewalt und Regalien zuerkennt werden: Und gehören alle Metall-Adern / Ertz / Eisen / Saltz / Salpeter / Alaun-Gruben auch Glaßhütten / dem Lands-Fürsten zu.

Vid. Aur. *Bull. tit. 9.* Ziegler, *de Iurib. Majest. cap. 10. lib. 2. num. 12.* Pert. Heig. *p. quæst. 13. n. 28.* Ant. Perez. *n. 16. ad Cod. de Metall.* Carpz, *p. 2. const. 53. def. 1.* allwo er bezeugt / daß vermög durchgehender Gewonheit im gantzen Reich / niemanden / auch auff seinem eignen Grund und Boden / ohnersucht deß Land-Fürsten / nach *Mineralien* zu graben / gestattet werde.

Der

Der Eilffte Effect ist das Recht auff freyer Heer- und Landstrassen / nebst der Geleits-Gerechtigkeit / item, das Brucken- und Fluß-Recht. Sixtin. *de Regal. l. 2. cap. 2. n. 1.* Harprecht, *tom. 4. ad §. 2. l. 3. ff. de viboner. rapt.* Rumelin. *ad Aur. Bull. p. 1. discurs. 2. n. 8.* Fritschius, *Juris fluviat. part. 2. quæst. 9.* Cœpolla, *de servit. præd. rustic. c. 3. num. 32. quæst. 18.*

Unter welchem Jure auch das Krahn- und Floß-Recht begriffen ist / wovon Ahasver. Fritschius in seinem Discurs de Jure Grutiæ mit mehrern handlet.

Der Zwölffte Effect / ist das Recht / die Haltung der Jahrmärckt zu verstatten.

L. 1 ff. & l. un. C. de Nundin. Fritsch. *de Regal. Nundin. Jure, num. 12.* Myler. *p. 2. c. 58. n. 8.*

Disen zwölff Effecten nun / seynd folgende Stück annoch beyzurechnen / als / die Stapel-Gerechtigkeit: das Recht Monopolia mit Toback / Saltz und andern Dingen / zu gestatten; Wappenbrieff zu geben; Posten anzuordnen; in den Adelstand zu setzen; das Commercien-Recht; Müntz-Recht? Zoll-Gerechtigkeit / und anders mehr / welches alles bey vorgesagten Autoribus hauffenweiß zu finden: Dannhero Frommann, in seiner Disputation de Condominio territoriali wohl sagt / daß man heutiges Tags alles / wodurch eines Fürsten Einkunfften vermehrt werden / ad Regalia zu reverieren pflege.

Die fünffte Observation.

Nachdem bißhero der hohen Lands-Obrigkeit und Regalien gedacht worden / so ist nunmehr auch etwas von der hohen Malefiz- oder Fraißlichen Obrigkeit zu melden / damit auß difformität der Wirckungen die unterschiedliche Natur und Eigenschafft der Gerichtbarkeiten vorscheinen möge. Es ist aber das Malefitz-Recht / der hohe Königs-Pann / Blut-Bann / hohe Fraißliche Obrigkeit / Halsgericht / Zentgericht / Vogtey über peinliches Recht / Hochgericht / Obergericht nichts anders / als eine Bestraffung der Capital Verbrechen / insgemein heist es: das Malefitz Recht geht an Haut und Haar / deme ein Pannrichter oder Centgraf vorstehet / und die zenthbare oder freißliche Fäll abstraffet. Es geschiehet jedoch öffters / daß die Delicta, welche in einer Provintz zu hohen Malefitz angezogen werden / am andern Ort zur Nidergerichtbarkeit gehörig seyn / tamassen Carpzov. 3. crimin. quæst. 109. n. 21 bey-

bezeuget. Es will zwar Matth. Coler. de Process. execut. p. 2. cap. 1. n. 146. diser Materi ein Licht geben / wenn er daselbst lehret / daß die Criminal - Jurisdiction alle Untersuch- und Bestraffung / biß auff die Verwundungen inclusivè ; Hingegen die Nidergerichtbarkeit / ausser denen grossen und atrocen injurien, all andere Casus, welche eine geringe Straff oder Geld-Buß nach sich ziehen / in sich begreiffe ; Allein obwohl dise deß Coleri Regul in Sachsen etwan gelten mag / so ist selbige doch anderwerts nicht eingeführt / sondern auff daß mannigfaltige und unverbrüchliche Herkommen unterschidlicher Oerter dißfalls wohl zu sehen. In Sachsen / deßgleichen in Francken und Schwaben / gehöret zur Malefitz-Obrigkeit ein jegliches Verbrechen / das mit Lebensstraff / Landsverweisung / Staupenschlag oder mit Abschneidung eines Glids angesehen und bestrafft wird. Jedoch thut Carpzov. am angeregten Ort sehr wohl anmercken / daß wann ein Gerichts-Herr / durch sonderbahre Vorbehaltung / Begnadigung / Verehrung / etliche Fäll / so in das Blut-Gericht gehörig seyn / als ein Nidergerichts-Handel / oder hingegen andere Händel / so in das Nidergericht gehörig wären / als Obergerichtlich hergebracht hat / es darbey verbleiben / und ein jeder bey solcher hergebrachten unverbrüchlichen Gerechtigkeit gelassen werden solle. Worauß erhellet / daß in diser Jurisdictions-Materi sich schwerlich gewisse Reguln geben lassen / sondern vilmehr auff jegliches Orts besondere Applicationes, Einschränckungen und Extensiones, ein genaues Absehen zu richten sey / sintemahln im gantzen Jure die Praxis nirgends so ungleich ist / als in gegenwärtiger sehr verwirten und schweren Materi, welche sich / wie der andere Polypus, täglich an Gestalt verändert und neue Farben annimmt.

Die Sechste Observation.

DJe hohe Malefitz- oder Fraißliche Obrigkeit hat heutigs Tags vilerhand Kenzeichen / welche zu deren Beweiß grossen Nachdruck beytragen. Das Erste Kennzeichen der hohen Malefitz und deß Blutbanns / ist die Aufrichtung deß Galgen / Hochgerichts / Rabensteins. Ehedessen muste in Bayerland / wie Hundius bezeuget / die Müller und Weber / als welche fast aller Orten in dieblichem Verdacht stehen / das Hochgericht oder den Galgen aufrichten ; aber dise ehrlose Gewonheit ist mit Einwilligung deß Lands-Fürsten / auf vorgangene Erlegung eines gewissen Stück Geldts / abgestellt worden. Es melden die Autores practici, daß man keinen Galgen so nahe an die Gräntzen eines

Ter-

Territorij ſetzen könne / daß derſelbe das frembde Territorium mit ſeinem Schatten berühre / noch auch daß Volck / ſo der Hinrichtung eines Maleficanten zuſchauet / auff deß frembden Gerichts-Boden ſtehen ſolle ; Welches einsmahls der Freyherr von G. in Bayrn ſehr genau in acht genommen hat / wie mir erzehlt worden. Heutigs Tags / ſagen ſie / wird die Aufrichtung deß Galgens nicht gedultet / wann er nicht 24. Elen vom benachbarten Territorio entfernet iſt / wie Matth. Stephan. ad Proceſs. Criminal. bezeuget. Nechſtdeme iſt auch merckwürdig / daß an etlichen Orten daß neuaufgerichte Hochgericht mit einem Krantz geziert zu werden pflegt / wie Dietherr. in addit. Theſauri Beſoldiani meldet / daß es einsmahl zu Molßheim im Elſaß geſchehen / da man etliche Hexen verbrannt. Dann der Galgen iſt ein Juſtitz Thron / Pallaſt der Billichkeit / und Abgrund böſer Sitten / teſte Olrado ; conſil. 161. vol. 3. Durch deſſen Aufrichtung wird die quaſi poſſeſſ der hohen Malefitz beybehalten / wann ſchon in hundert Jahren keiner aufgehenckt worden ? denn es genug iſt / daß das Signum vorhanden / ob gleich Signatum abgehet.

Angel. *in l. retinere. ff. de uſufr. l. hæc autem. ff. de ſervit. urb:* Bald. *in l. 1. C. ut remin. lic.* Pequera, *deiis. 81. n. 4.* Cardin. Tuſchus, *concluſ. pract. 537. lit. E.* Gigas *de Crim. læſ. Majeſt. quæſt. 41. lib. 1. fol. 102.*

Und weiln durch Aufrichtung deß Hochgerichts gemeiniglich erwiſen und dargethan wird / wie weit die hohe Frayßliche Obrigkeit in einem Lands-Bezirck ſich erſtrecke / als pflegt man ſelbiges meiſtens an der Teritorial-Gräntzen zu ſetzen.

Maſcard. *de probat. concl. 946. n. 10.* Grav. *concluſ. 60. conſid. 1. l. 2. n. 14.* Hieronym. de Monte. *de finib. cap. 52. n. 14* Hieronym de Monte, *de finnib. cap. 52 n 4*

Es geſchiehet öffters / daß einer das Recht hat / in peinlichen Sachen zu cognoſciren und das Urtheil zu ſchöpffen / der andere aber / die Sentenz zu vollziehen. Alſo ſeynd im Schwabenland etliche von Adel / welche einen Ubelthäter fangen und peinlich examiniren / aber an einem andern Ort laſſen ſie das Blut-Urtheil exequiren. Welches von rechtswegen geſchehen kan / wie Decian. Tract. criminal. l. 4. cap. 41. n. 8. Græveus, lib. 2. concluſ. 6. conſid. 2. num. 16. lehren.

Beſold. *theſaur. pract. v.* Galgen / *fol. mihi 288.*

Was aber vor Solennitäten bey Aufrichtung der Galgen in acht zu nehmen / davon ist Caroli V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung artic. 215. und 217. zu besehen / wobey ich denen Studenten zu Lieb diß einige anmercken will / daß nemlich dieselbe wegen Verbrechens selten auffgehenckt werden: Dahero erzehlet man / als an. 1407. ein Kauffmanns-Vorsteher zu Pariß zwey Studenten hat hencken lassen / derselbe auff Königlichen Befelch mit eigener Hand sie habe wider vom Galgen abnehmen / küssen / und so fort der hohen Schul zu ehrlicher Begräbnüß außantworten müssen / teste Joan. Limnæo, in Jure Publico l. 8. cap. 9. num. 38.

Das Andere Kennzeichen der hohen Malefiz ist die Köpffstatt. Zu Venedig werden die Maleficanten auff dem S. Marxplatz zwischen zwey grossen Säulen decollirt.

Das Dritte Zeichen / sind die Säulen / so zu Verbrennung der Hexen / Sodomiter oder falscher Müntzer gewidmet.

Das Vierte Zeichen / seynd die Räder / womit die Vatterlands-Verräther und andere Ubelthäter pflegen gestossen zu werden.

Das Fünffte ist der Pranger dann weil die Verbrecher zu dem End daran gestelt werden / damit sie männiglich ein Spectacul und Gelächter seyn / und ihre Straff andern zum Schrecken und Warnung dienen solle / so ist solches ein Zeichen der hohen Malefiz.

Damhoud. *prax. criminal. c. 121. n. 22.* Matth. Coler. *decis. p. 2. decis. 240. n. 2.* Thoming. *consil. 28. num. 4.*

Das Sechste Zeichen sind die Steine / so die Huren / Kupplerinnen und andere mißthätige Personen am Hals oder in der Hand tragen müssen / insgemein der Laster-Stein genannt.

Das Sibende Zeichen sind die Ruthen zum Staupenschlag / ewige Gefängnüß und mehr andere Werckzeug / so zum Schrecken oder Straff der Maleficanten erfunden worden: Hiehero können alle andere Instrumenta, die man bey peinlicher Frag oder Tortur zu adhibiren pflegt / gezogen werden: Als der Daumenstock / die Spanischen-Stiefel / der Jungfer-Sessel / die Rucken-Stein / die Hals-Strick und andere dergleichen abscheuliche und barbarische Zeug / womit die arme Delinquenten am Leib elendig in der peinlichen Frag geplaget werden. Nebst diesen vorerzehlten Zeichen der hohen Malefiz oder Fraißlichen-Obrigkeit / gibt es zu deren Beweiß noch andere Effectus und üblich Actus, durch welcher hergebrachte alte Observanz, und Exercitium und Quasi possession,

die

die hohe Malefiz-Obrigkeit/ rechtmässig und ohnfehlbar erweißlich beygebracht und inferirt wird.

Der erste Actus ist die lebendige Verbrennung / welche Straff vor die allerhärtiste und schändlichste gehalten wird / weilen solcher gestalt sogar der Leib zur Aschen wird.

Der andere Actus ist das Viertheilen/wann nemlich Straffen-Räuber / oder Land-Verrather mit vier Pferden zerrissen/oder mit dem Hencker-Schwerd in vier Theil zerschnitten / und solche Stück nachmals zu männiglichen Schrecken / entweder an den Stadt-Thoren / wie in Engelland geschihet / oder an die öffentliche Strassen / auffgehencket werden.

Der dritte Actus ist die Auffhenckung an Galgen. In Engelland pflegt man den Malefi canten auff einen Wagen zu legen / und wann der Strick am den Hals gebunden / den Wagen unter ihm fortzuziehen / und kommen alsdann deß Sterbenden Freunde / die ihn mit Füssen tretten desto ehender zur Erstickung bringen.

Der vierte Actus / das Kopffabschlagen / welches die gemeinste und geschwindiste Straff.

Der fünffte Actus ist das Spiessen durch den Leib / welche Straff bey den Ungarn/Türcken und Chinensern sehr gebräuchlich/ und langsam zum Todt bringt.

Der sechste Actus: Die Versenckung unter das Wasser in einem Sack / darein ein Hund / Schlange / Aff / und andere dergleichen Thier gestecket wird; diese Straff ist vor Zeiten den Eltern- und Kinder-Mördern angethan worden.

Der sibende Actus ist das Redern / da dann hernach der Cörper auffs Rad geflochten wird.

Der achte Actus: Die Schickung auff die Galleen / welches eine sehr harte Straff ist / und an statt der vormals üblichen Verdammung ad operas metalli eingeführt worden. Solche condemnirte / weilen sie ihre Freyheit und Stadt-Recht verliehren/ werden gleichsam zu gestrafften Knechten gemacht / vor Todt gehalten / und können weder vor sich Testamenta machen / noch durch Erb-Einsetzung oder Geschäfft von andern etwas erlangen / bevorab wann die Condemnation auff Lebenslang beschehen.

Riminald. *cons. 44 n. 14* Borellus, *consil 52 n. 32.* Mastrillus, *decis. 165 numero. 5.*

Was aber vor Solennitäten bey Aufrichtung der Galgen in acht zu nehmen / davon ist Caroli V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung artic. 215. und 217. zu besehen / wobey ich denen Studenten zu Lieb diß einige anmercken will / daß nemlich dieselbe wegen Verbrechens selten auffgehenckt werden: Dahero erzehlet man / als an. 1407. ein Kauffmanns-Vorsteher zu Pariß zwey Studenten hat hencken lassen / derselbe auff Königlichen Befelch mit eigener Hand sie habe wider vom Galgen abnehmen / küssen / und so fort der hohen Schul zu ehrlicher Begräbnüß außantworten müssen / teste Joan. Limnæo, in Jure Publico l. 8. cap. 9. num. 38.

Das Andere Kennzeichen der hohen Malefiz ist die Köpffstatt. Zu Venedig werden die Maleficanten auff dem S. Marxplatz zwischen zwey grossen Säulen decollirt.

Das Dritte Zeichen / sind die Säulen / so zu Verbrennung der Hexen / Sodomiter oder falscher Müntzer gewidmet.

Das Vierte Zeichen / seynd die Räder / womit die Vatterlands-Verräther und andere Ubelthäter pflegen gestossen zu werden.

Das Fünffte ist der Pranger dann weil die Verbrecher zu dem End daran gestelt werden / damit sie männiglich ein Spectacul und Gelächter seyn / und ihre Straff andern zum Schrecken und Warnung dienen solle / so ist solches ein Zeichen der hohen Malefiz.

Damhoud. *prax. criminal. c. 121. n. 22.* Matth. Coler. *decis. p. 2. decis. 240. n. 2.* Thoming. *consil. 28. num. 4.*

Das Sechste Zeichen sind die Steine / so die Huren / Kupplerinnen und andere mißthätige Personen am Hals oder in der Hand tragen müssen / insgemein der Laster-Stein genannt.

Das Sibende Zeichen sind die Ruthen zum Staupenschlag / ewige Gefängnüß und mehr andere Werckzeug / so zum Schrecken oder Straff der Maleficanten erfunden worden: Hiehero können alle andere Instrumenta, die man bey peinlicher Frag oder Tortur zu adhibiren pflegt / gezogen werden: Als der Daumenstock / die Spanischen-Stiefel / der Jungfer-Sessel / die Rucken-Stein / die Hals-Strick und andere dergleichen abscheuliche und barbarische Zeug / womit die arme Delinquenten am Leib elendig in der peinlichen Frag geplaget werden. Nebst diesen vorerzehlten Zeichen der hohen Malefiz oder Fraißlichen-Obrigkeit / gibt es zu deren Beweiß noch andere Effectus und üblich Actus, durch welcher hergebrachte alte Observanz, und Exercitium und Quasi-possession

die

die hohe Malefiz-Obrigkeit/ rechtmässig und ohnfehlbar erweißlich beygebracht und inferirt wird.

Der erste Actus ist die lebendige Verbrennung / welche Straff vor die allerhärteste und schändlichste gehalten wird / weilen solcher gestalt so gar der Leib zur Aschen wird.

Der andere Actus ist das Viertheilen/wann nemlich Straffen-Räuber / oder Land-Verrather mit vier Pferden zerrissen/oder mit dem Hencker-Schwerd in vier Theil zerschnitten / und solche Stück nachmals zu männiglichen Schrecken / entweder an den Stadt-Thoren / wie in Engelland geschihet / oder an die öffentliche Strassen / auffgehencket werden.

Der dritte Actus ist die Auffhenckung an Galgen. In Engelland pflegt man den Malefi canten auff einen Wagen zu legen / und wann der Strick am den Hals gebunden / den Wagen unter ihm fortzuziehen / und kommen alsdann deß Sterbenden Freunde / die ihn mit Füssen tretten desto ehender zur Erstickung bringen.

Der vierte Actus / das Kopffabschlagen / welches die gemeinste und geschwindiste Straff.

Der fünffte Actus ist das Spiessen durch den Leib / welche Straff bey den Ungarn/Türcken und Chinensern sehr gebräuchlich/ und langsam zum Todt bringt.

Der sechste Actus: Die Versenckung unter das Wasser in einem Sack / darein ein Hund / Schlange / Aff / und andere dergleichen Thier gestecket wird; diese Straff ist vor Zeiten den Eltern- und Kinder-Mördern angethan worden.

Der sibende Actus ist das Redern / da dann hernach der Cörper auffs Rad geflochten wird.

Der achte Actus: Die Schickung auff die Galleen / welches eine sehr harte Straff ist / und an statt der vormals üblichen Verdammung ad operas metalli eingeführt worden. Solche condemnirte / weilen sie ihre Freyheit und Stadt-Recht verliehren/ werden gleichsam zu gestrafften Knechten gemacht / vor Todt gehalten / und können weder vor sich Testamenta machen / noch durch Erb-Einsetzung oder Geschäfft von andern etwas erlangen / bevorab wann die Condemnation auff Lebenslang beschehen.

Riminald. *cons. 44 n. 14* Borellus, *consil 52 n. 32.* Mastrillus, *decis. 165 numero. 5.*

Diser Verdammung auff die Gallere ist nicht ungleich / die Schickung auff die Gräntz-Vestungen in Ungaran ; mit welcher Straff die Soldaten ehedessen öffters beleget worden.

Der neunte Actus ist die ewige Gefängnüß / welche Straff in Italien und vornemlich zu Rom in der Engelsburg / mit denen wider in sich gehenden Ketzern practicirt wird / inmassen zu unsern Zeiten Josephus Borri und Molinos zu ihrem Schaden erfahren haben.

Der zehende Actus , so aber heutigs Tags nicht sonders bräuchlich und bey den Heyden üblicher gewesen / ist die Außhungerung im Gefängnüß oder wann man einen am nächtlichen Schlaff stetigs verhindert / welches eine grausame und sehr schmertzhaffte Todes Art seyn soll.

Der eilffte Actus , ist die Verfällung / wann der Reus nach verbundenen Augen auff einem höltzern beweglichen Brett in eine Gruben oder Brunnen geworffen wird. Dergleichen Straff vor wenig Jahren einer gewisen Adels-Person in Bayrn angethan worden.

Der zwelffte Actus , ist die Landsverweisung. Es pflegen aber solche Landsverwisene nach Ablauff etliber Jahr durch Vermittlung vornehmer und mächtiger Person vom Lands-Fürsten die Freyheit / ins Vatterland wider zu kehren / insgemein die Landshuldigung genannt zu erlangen.

Der dreyzehende Actus , ist die Confination, wann man einem befilcht / auß seinem Hauß / Stadt oder Land / bey Leyb und Lebens-Straff / Zeit lebens / nicht zubetretten. Diß ist ein Straff vor die Höfflinge / die im Verdacht der Untreu stehen dergleichen Exempel man in Franckreich Schwaben und Oesterreich mehrfältig gehabt.

Der Vierzehende Actus , ist die Execution , so in effigie geschihet : Dann wann der Mißthäter flüchtig geworden / pflegt dessen verdiente ordinari Straff an seiner Bildnüß / von Holtz / Paper oder Wax gemacht / vollzogen zu werden. Welches in Francken / zu Rom / Neapolis und in Engelland wol tausendmal geschehen.

Der fünffzehende Actus ist die Brandmalung : Dieweiln aber das menschlich Gesicht nach Gottes Ebenbild geschaffen und demnach nicht so leicht zu schänden oder zu maculiren / als ist dise Straff in weltlichen Rechten verbotten / per l. si quis in metallum , ibiq ; Gloss. C. de pœnis. Heutigs Tags werden in Sachsen die jenige ? so zum Staupenschlag oder zur Landsverweisung condemnirt / mit Glühenden Eisen am Backen bemerckmalet / damit allen Außländischen die begangene

gene Ubelthat kund werde ; welches auch vor Zeiten bey den Longobarden also observirt worden.

Cassanæus, *in Catalog. Glor. mundi p. 6. consider. 46.* Coler. *p. 1. decis. 160.* Mynsing. *cent. 2. obs. 56.*

Der sechzehende Actus ist die Einschliessung ins Zucht-Hauß / welche Straff zu Wien / Amsterdam / Leyden / Hamburg / Bremen / München / Nürnberg und andern Orten mehr / nicht sonder Nutzen gebräuchlich ist.

Die siebende Observation.

DJe jenige reden am besten und seynd recht daran / welche die hohe Malefitz oder Fraißliche Obrigkeit in drey Gradus abtheilen ? deren erster ist / wann einer mit natürlicher Todtesstraff belegt wird ; der andere Grad ., wann man einen ad mortem civilem condemnirt / v. g. Vogelfrey und in die Reichs-Acht erklärt. Der dritte / wann Leibsstraffen / als / Handabhauen / Ohrabschneiden / Staupenschlag / Peitschen und dergleichen / infligirt worden. Es ist aber wol zu mercken / daß einer von Adel in und auff seinem Schloß die hohe Malefitz-Obrigkeit zwar haben könne / aber nicht auff alle Fäll und Arten. Also kenne ich einen vornehmen Baron in Schwaben / der auff seinem Bezirck / zwar den Blutpann / aber nur wider die Todtschläger / und nicht in andern Ubelthaten hergebracht hat. Nechstdem ist bekandt / daß das Hals-Gericht auch ohne der Acht- und Vogelfrey-Erklärung seyn könne : Dannenhero haben in Bayrn die Grafen und Städte auß sonderbarer Bewilligung öffters das Malefitz Recht / können aber deßwegen keinen in die Acht erklären. Deßgleichen kan einer wohl das Recht der Todts-Verurtheilung / aber nicht der Begnädigung / zu Lehen / Jus aggratiandi haben / welches in den meisten Städten Bayerlands also gehalten wird. Ich kan mich demnach nicht genug verwundern / daß / wie ich gehört / in Schweitzer-Land der höchsten Beamten Weiber dahin Privilegirt seyn sollen / daß sie einen Auffgehenckten vom Todt retten können / wann sie den Strick mit eigner Hand und Messer abschneiden / wie Speidelius bezeuget.

Die achte Observation.

DJs Orts will ich das was ich in Bayrn bey diser Materi observirt habe / Practicè an- und außführen. Es sind also im Churfürstenthum Bayrn vil Land-Ständte / v. g. Grafen / Freyherrn und Städte / die

auß alter Landsfürstlicher Vergünstigung das Malefiz-Recht besitzlich hergebracht / jedoch also daß sie einen Pann-Richter zu bestellen schuldig seyn / der vom Lands-Fürsten den Pann über das Blut zu richten / empfahen muß / durch welchen hernachmals das Blut-Urthel gefället / publicirt und vollstreckt wird. Und diese der Ständte Pann-Richter seynd widerum in zweyerley Diverentz; dann etliche müssen alle Acta zur Regierung oder in den Hof-Rath einschicken / und darneben sich Bescheids / was und wie in Sachen zu thun und zu procediren / erholen: Andere hingegen können ohne dergleichen Transmission den gantzen Proceß biß zu End vollführen / jedoch dergestalten / daß / wann der Landsfürst auß sonderbar erhöblichen Ursachen befehlen solte / den Criminal-Proceß mit Vorwissen seiner Hof-Räthe zu formiren / sie sodann sich dessen nicht verwidern können / jedoch alles ihren Rechten unnachtheilig. An Orten aber / wo die Land-Ständ den Blut-Bann nicht haben / da übernehmen die Pfleger oder Land-Richter die Cognitation in peinlichen Sachen / unter gewöhnlicher Einschickung der Acten zum Hof- und Regierungs-Rath / jedoch stehet ihnen die Execution nicht allzeit zu / vornehmlich wann es auff eine Lebens-Straff ankommt / weßfalls der Pann-Richter (der in jedern Pfleg ein gewisses Salarium hat) solches alles verrichten muß. Alldieweilen aber die Atzungs-Unkosten gemeiniglich zimlich hoch ansteigen / als haben / nicht nur etliche Städt in Bayr Land den Blut-Pann ihren Landsfürsten freywillig resignirt und wider überlassen / sondern es werden / auch / wie man sagt / in Schwaben und Francken an ein und ander Ort vil Maleficanten / heimblich auß dem Gefängnüß dimittirt und loßgelassen. Uber diß sind in Bayrn neben denen in dem ersten Frey-Brieff reservirten / und denen Land-Ständen / keines-wegs mitaetheilten schwehren Mißhandlungen / als: Diebstal / Nothzucht / Mord Straßen-Raub / auch noch andere Verbrechen / welche man Vitzdombhändel nennet und in der erklörten Lands-Freyheit p. 1. artic. erzehlet werden / darunter die meisten die Lebens-Straff nach sich ziehen / und werden durch die Rentmaister / mit deß Lands-Fürsten und dessen Röthen Wissen und Willen / nach deroselben Mäßigung / abgethaidiget.

Die neunte Observation.

BIshero haben wir von den drey vornehmsten und berühmtesten Acten oder Speciebus der Jurisdictionen / nemlich von der hohen Lands-Obrigkiet / von den Regalien, und hohen Freißlichen oder Malefiz-Obrigkeit /

keit / gehandelt. Anlangend die vierte Speciem, nemblich die Niedergerichtbarkeit / oder Jurisdictionem bassam, civilem, inveriorem, mixtam, so mag ich nicht weiter davon anführen / sintemahlen mit solthaner Materi diß gantze Buch angefüllet ist / und mein Absehen dahin zielet / diser Jurisdiction Eigenschafft auß dem Grund der Praxeos vorzustellen. Was nun zwischen disen vier Speciebus Jurisdictionem vor ein grosser Unterschid walte / das wird die mannigfaltigkeit der Wirckungen / so ich bißher hauffenweiß angeführt / klar zum Vorschein bringen. Ich aber wende mich nun zu andern wichtigen Fragen / womit ich diſe Materi gleichsam zu zieren gedencke / und benebens deß geneigten Lesers fortwührtige Gewonheit mit besten Fleisses außbitte.

Das Zweyte Capitel.

Wie eine Jurisdiction der andern hülffliche Hand bieten soll.

Die Erste Observation.

OBwolen richtig und unlaugbar ist das die Jurisdictiones unter sich nicht confundirt und verwirret werden sollen / damit nicht durch solche unbedachtsame Vermischung ein und anderm Gerichts-Herrn Nachtheil zuwachse / dennoch aber / und gleich wie der weltliche Arm öffters dem Geistlichen zu Hülff kommen muß / also bedarff die Nider-Gerichtbarkeit öffters deß hülfflichen Beystands von der hohen Fraiß- oder Malefitz Obrigkeit / und gegenüber diſe letztere der hülfflichen Hand von jener / theils / damit die Mißhandlungen nicht ungestrafft hingehen / theils damit / wann der Vorzug gefährlich ist / das gemeine Beste nicht schaden leide. Also wann zum Exempel ein Strassen-Räuber oder Mörder / unterm Vogtey-Herrn wohnhafft / flüchtigen Fuß setzet / so pflegt der Nider Gerichts oder Vogtey-Herr desselben Haab und Güter beschreiben und verkümmern zu lassen.

Bidembach. *quæst. nobil. fol. 163.* Wehn. *in Observ. pract. verb.* Vogtey.

In der Bayrischen Lands Freyheit / *artic. 9 p. 4.* wird verordnet / daß eines flüchtigen Maleficanten Gut durch den Hof Marcks-Herrn / mit Vorbewust deß Fürstlichen Land Gerichts / soll inventiret und dem Land-Gericht eine Abschrifft davon zugestellet werden / auch daß Gut / biß

biß zur weitern Verhandlung / in Verhafft bleiben. Item part. 4. art. 4. ist versehen / daß das gestohlene Gut eines Ubelthäters / welches er bey sich hat / wann niemand vorhanden / so es mit Recht einziehen mag / dem Hofmarcks Herrn / wo er gefangen / zuständig seyn solle. Welchem Casum ich ehedessen in Praxi gehabt / und in dreyen Instanzen rechtlich obgesigt haben.

Die andere Observation.

WAnn der Vogtey- oder Nider-Gerichts-Herr / in seinem Bezirck einem Dieb oder Todtschläger auff handhaffter That betritt / kan derenselben so lang gefänglich verwahren / biß er den Schaden ersetzet: Jedoch / daß er hernachmahls dem Fraiß- oder Malefitz-Herrn / den Delinquenten zur Bestraffung außliffern lasse.

Bidemb. *quæst. Nobil. fol. 205.* wo er die Ursach beysetzt. Wehn. *verb.* Vogtey.

Die dritte Observation.

ZUm Fall der Fraiß oder Malefitz-Herr in Bestraffung einer bekandten Mißhandlung nachläßig sich erzeigt / kan der Vogtey-Herr mit der Gefängnuß-Straff zu fahren / wann er sich nur hütet / daß er keine solche Straff / welche der Malefitz-Obrigkeit zustehet und eigen ist / anthut / wie Bidembach. fol. 206. bezeuget. Nachdem aber diese Meinung vilen Difficultäten unterworffen seyn würde / als ist sich / meines Ermessens / auff dieselbe wenig zu verlassen.

Die vierdte Observation.

ALle Delicta, die eine Lebens oder Leibsstraff nach sich ziehen / gehören zur Fraißlichen oder Malefitz-Obrigkeit / obgleich zufalliger Weiß / und auß besondern miteinlauffenden Umständen / die Leibsstraff in eine Geldt-Buß verwandelt wird.

Bartol. *ad l. interdum ff. de Eurt.* Coler. *de Proceſs. Execut. p. 2. cap. 1. num. 139.*

Die fünffte Observation.

GAlgen Retent Hundius in extract der Bayrischen Historien / daß vor Jahren die Weber im Land die Gälgen müssen machen lassen / die Miller aber die Laythen von und zuführen müssen. Welche sich aber hernach dessen abkaufft / daß ein jede Obrigkeit / so das Malefitz hat / als

wie

wie die fünff anjetzo wohl sechs Haupt Stätt München Landtshuet / Ingolstatt / Straubing Burckhausen / Amberg / müssen auch das Hochgericht erhalten und machen lassen / darzu alle Zimmerleüth sich gebrauchen daß keiner dem andern fürrupffen darff / warumbs aber vor Jahren die oberzehlte Zünfften haben müssen richten lassen / arbitror causam esse, quod pro vulgatis furibus habentur, nam in re credita nemo negligentius & malitiosius versatur quam Molitores estque species furti quasi liciti inquit. And. Knichen de sublincterrit. Itre c. 4. n. 251. & satores sicut textores inter fures computantur. Glos. §. si tû alienam. Verbo siv. iste. Inst. de rerum divi. sui his tribus etiam hodie hortulari annumerati debent.

Die Galgen sollen auff den Gränitzen also gesätzt werden / daß er das frembde Gericht mit dem Schatten nicht berühre / und das Volck auff demselben Gericht so man dann Rechtfertigt / und nicht auff dem frembden Gericht stehn möge ? Schneid. epitom usus stud. p. 2. tit. quæres in feudum] Dr. ex Iacobo. de S. Georgio. &c. Wie auch hie oben mit einem mehren in der 6. Observation verstanden.

Das Dritte Capitel.

Ob der Gerichts-Herr seine Unterthanen dahin anhalten könne / das sie Ihme die Victualien vor andern zu feilen Kauff anbitten und verkauffen müssen.

Die erste Observation.

DJese Frag ist überauß schön / und fällt bey denen vom Adel fast täglich vor ; weilen dieselbe gemeintalich ihre Gerichts-Unterthanen zwingen wollen / Eyer / Hüner / Ochsen / Lämmer und dergleichen Victualien ihnen zuvor anzubieten und den Verkauff zu gestatten / auch selbige nicht ehender in die Städt zu feilen Kauff zutragen / biß sie vorhero ihres Gerichts-Herrn Meinung / ob Er sothane Victualien erkauffen wolle / erkundiget haben. Ich erinnere mich / das diese Frag vor neun Jahren an einem hohen Bäyrischen Gericht / zwischen dem Gräf F. und dessen Unterthanen zu A. hefftig ventilirt, aber kurtz darauf / anderer Ursachen willen / gütlich hingelegt worden. Mich will beduncken / daß ein solcher Vorkauff oder Einstand an Victualien, so zu feilen Kauf stehen / der natürlichen Freyheit entgegen lauffe und unbillich sey / daß einer das Seinige wider willig verkauffen solle.

Per l. cogi. 9. ff. rer. amot. l. non est æquum 9. l. nec emere. 16. C. de Jur delib. 13. C. be contr. empt. l. invitum. 11. C. eod.

Also erzehlt Rauchb. p 2. quæst. 22. daß von der Juristen Facultät zu Wittenberg auff solchen Schlag wider eine Adels-Person gesprochen worden. Ein gleichmäßiges schönes Præjudicarum de an. 1630. & 1631. find man bey Carpzov. p. 2. const. 51. def. 10. Also liset man auch im Bayrischen Land-Recht / l. 2. der Lands- und Polizey-Ordnung / tit. 2. art. 4. fol. 501. daß die Prälaten und die vom Adel / mit dem Getraid keinen Fürkauff treiben / noch ihre Hintersassen zum Vorkauff nöthigen sollen.

Vid. Roland. *à Valle. cons. 32. vol. 4. num. 61.* D. Casp. Manz. *decis Pal 12. ubi furè & in terminis.*

Denn es ist gemeinnützlich / daß der Commercien-Freyheit kein Abruch und Aenderung zuwachse / als welche nach natürlichem und aller Völcker Recht inviolabel seyn soll. Es laufft auch obiges deß Gerichts-Herrn Verlangen auff ein Monopolium hinauß / dannenhero alles / was solcher Gestalt aus Geitz und unzimlicher Begierde gesetzt und vermeintlich verordnet wird / an sich unbündig ist / auch die Unterthanen dißfalls zu gehorsamen nicht gehalten seynd / sondern vermittelst Appelation oder Imploration deß Ober-Richterlichen Ampts sich dises Ubels erwehren und entschütten können.

Jason. *in l. ait. Prætor. ff. de injur.* Cacheran. *decis. 17. num. 9.* Bald *consil. 4. num. 4. vol. 5.* Bertazoll. *cons. 21. num. 31.* Surd. *consil. 65. num. 10.*

Die andere Observation.

Es mag aber der Gerichts-Herr in zweyerley Fällen den Vorkauff bey den Victualien rechtmäßig erlangen. Der erste Casus ist: Wann Er dem Unterthanen eben den Preiß / so ein Außwartiger vor solche Victualien geben will / bezahlet; Weßfahls es wohlanständig und geziemend ist / daß der Unterthan / nicht zwar auß Schuldigkeit / sondern vielmehr auß höflicher Willfährigkeit / seinem Herrn die zu feilen Kauff habende Eßwaaren / vor andern anbiete.

Ita. docent, Bald. *ad l. 1. n. 3. C. de Metall. lib. 11.* Jason, *in l. fin. num. 11. C. de jur. emphyt.* Alvar. Valesius, *de jure emphyt. quæst. 24. num. 3.* Vincent. Caroz. *de Locat. conduct. p. 2. tit. de empt.* Socin. *in fallent. regul. 435. vers. fallit. quos. omnes citat* Manz. *alle g. loco.*

Le

Denn wann der Ober- Eigenthums- Herr das Einstand-Recht in den Erb- Zinßgütern hat / warum solte nicht gleiches Recht bey denen auff solchen Gütern wachsenden / oder sonst abfallenden Nutzungen gelten? In sonderheit wann der Herr gleichen und billichen Preiß darbietet und benebens gestehet / daß er die Anbietung auß bloßer Höflichkeit / nicht aber auß Schuldigkeit oder Zwangsweiß qræterndire wie D. Manzius *cit. loco* lehret.

Die dritte Observation.

DEr Andere Casus ist: wann der Herr nicht Gewinns halben / sondern zu seiner Hauß-Nothdurfft / dergleichen Vorkauff suchet: Dann solchen falls kommt die Billichkeit der Herrschafftlichen Nothdurfft zu statten: Denn gleichwie der Obrigkeit in einer Stadt unverwehrt ist / den Bürgern die Außfuhr v. g. deß Getraids oder der Victualien zu verbieten / wann sie dessen selbst in Mangel stehen.

Per. l. 1. c quares export. non deb. l. 2. & 4 C. de Commerc. Pet. de Petr. *de potest. Princip. cap. 6. num. 58.* Cravett. *cons. 973. n. 45.* Menoch. *de arbitr. judic. l. 2. cas. 585.*

Also ist dem Gerichts-Herrn wegen seiner Bedürffnuß zulässlich / seine Unterthanen zum Vorkauff gegen Erlegung billichen Preisses im Nothfall zu zwingen: Denn auß der Obligation, Treu und Liebe / womit die Unterthanen ihrer Herrschafft verwandet und verbunden seynd / entspringt die Schuldigkeit / deroselben in Nöthen beyzuspringen / insonderheit / wann es ohne grossen Schaden geschehen kan / und hat also der Herr guten Fug und Recht / dergleichen zu fordern.

Lossæus *de Jur. univers. p. 3. c. 15. n. 23.* Surd. *de aliment tit. 1. quæst. 77. n. 1. & consil. 210. n. 9.*

Es muß aber allzeit der billichmäßige Preiß dabey beobachtet werden: Denn obwohln zu Zeiten das Verbot der Verkauff- und Außführung an außwärtige Oerter zugelassen ist / so kan es jedoch nicht unter dieser Bedingnuß oder Satzung geschehen / daß einer das Seinige zu Hauß um unbillichen Preiß hingeben solle.

Covarru. *l. 3. resolut. 14. n. 6.* Bertazoll. *cons. 21. n. 47.* Natta, *consil. 83. n. 4.* Mev. *p. 1. decis. 279. num. 11.* Bayrische Polizey-Ordnung / *tit. 6. art. 2.*

Die Vierdte Observation.

IM Hertzogthum Neuburg / in An. 1608: den 3. Febr. ist eine Verordnung deß Innhalts ergangen / daß die Unterthanen / ehe und bevor sie den Außwärtigen etwas an Victualien verkauffen / solches vorhero auff einen Pfältzischen Marck zu feilen Kauff tragen solten; und diß zu Verhütung aller Theurung: In Nachbleibung dessen sollten die Unterthanen befugt seyn / die verkaufften Victualien / insonderheit das Vieh / einzulösen. Ein gleichmäßiges Decret ist in Anno. 1669. den 17. Maij. in Oesterreich emanirt. In Bayrland wird es bey vilen Prälaten und Clöstern also gehalten / daß deren Unterthanen / ehe sie Ochsen / Pferdt oder Lämmer verkauffen / selbige zuvor dem Closter anbieten müssen / welches / theils wegen beywaltender langwührigen Verjährung / theils wegen vorhandener besonderer Geding / so in ihren Stifftbrieffen befindlich / nicht zu verwerffen ist.

Das vierte Capitel.

Ob die Unterthanen schuldig; dem Gerichts-Herrn vor andern zu dienen oder zu arbeiten.

Die erste Observation.

IN diser Materi / welche mit der vorigen zimliche Gleichheit zu haben scheinet / bin ich der Meinung / daß / wann die Unterthanen mit ihrer eignen Arbeit nicht zuthun haben / sondern einem Außwärtigen ums Lohn dienen oder arbeiten wollen / solchen falls der Herr / re adhuc integra, und wann alles noch unverstellt ist / derselbe auch gleichen Lohn verspricht / billich deß Vorzugs sich zu erfreuen habe: Anerwogen dißfalls den Unterthanen nichts daran gelegen / ob sie einem Fremden / oder ihrem Herem arbeiten / welchem letztern sie ohn dis in Krafft obhabender Pflichten vor andern verbunden: Ja wann sie sich dessen weigern / seynd sie ihrem Erb-Herrn allen Schaden zu ersetzen schuldig. Es können aber die Unterthanen / oder deren Kinder / wann sie nicht dienen wollen / darzu nicht erzwungen werden / weiln solches das Ansehen zur Dienstbarkeit oder Leibeigenschafft gewinnen würde. Denn wenn die Bauren einem andern ihres gleichen ums Lohn arbeiten / geschihet es meistentheils aus gutem Willen / und pflegen sie eine solche Zeit zu erwöhlen / die ihnen am bequemlichsten fällt / haben sich auch einiger Auffhaltung wider ihren Willen / und daß ihnen mehr / als ihre

Gelegenheit leidet / aufferlegt werde / nicht zu befahren / deſſen ſie hingegen bey dem Gerichts-Herrn ungeſichert ſeynd.

Hartm. Piſteor. obſerv. 101. num. 19. Carpzov. p. 2. conſt. 51. def. 9. num. 6. Richt. deciſ. 93. num 14. Andler. Jurispr. pupl. l. 1. tit. 6. p. 3. num. 44.

Wann aber der Lohn gleich und billichmäßig iſt / und die Unterthanen andern Leuten arbeiten wollen / alsdann mag ſie der Gerichts-Herr / daß ſie ihm vor andern dienen / zwinglich anhalten.

Hartm. Piſt. obſ. 101. Richter. dec. 98. n. 43. Andler. c. loc. num. 45. Carpz. p. 2. conſt. 51. def. 9. num. 9.

Die Andere Obſervation.

DAmit aber der Gerichts-Herr ſich diſer Macht gebrauchen könne / werden folgende Requiſita vorher erfordert:

Erſtlich / daß die Bauren mit ihrer eignen Arbeit nichts zu thun haben / ſondern einem Fremden ums Lohn arbeiten wollen: Denn es iſt Niemand ſchuldig / andern / mit Verſaumung eigner Geſchäfften; zu dienen.

Arg. l. ſi. filium. cum l. ſeq. ff. de procur. arg. l. præſes C. de ſervit & aqua.

Zum Andern / daß ſie ihre Arbeit andern nicht allbereit verdingt und verſprochen: Denn alles Verſprochene wird zur Schuldigkeit gezogen.

Drittens / das der Herr gleichen Lohn / wie der Frembde / verſpreche.

Bartol. *in l. 1. n. 3. C. de metall.* Zigl. *commun. opin. verb. Nobiles n. 107* Balthaſ. *de oper. ſubdit. c. 8. fol. 184.*

Viertens / erfordert Manzius das ſie im Eſſen und Trincken vom Herrn / gleich wie beym Frembden / gehalten werden / ſintemahlen harte Herrn ihre Hunde öffters beſſer / als die Unterthanen tractiren.

Manz. *deciſ. Palat. 13. n. 19.*

Fünfftens / das ſie nicht zu einerley / ſondern verſchidener Zeit zum Dienſt oder Arbeit gebraucht werden / damit es nicht zur Schuldigkeit / und gleichſam zur Verjährung gereiche. Desgleichen ſollen die Arbeits-Dienſte nicht durch die Schergen / ſondern durch gebrödte Diener begehrt werden / damit man wiſſe daß es nicht in Krafft habender Juridiction, ſondern aus einem Privat-Geding geſchehe.

Sechstens / das der Herr nicht murrisch / zänckisch sey / oder mit harten Bedrohungen die Leuth zur Arbeit anhalte / oder immerzu mit Donner und Hagel um sich werffe.

Die Dritte Observation.

IN Bayrn ist Special Statutum. in der Land oder Policey-Ordnung Lit. 4. tit. 12 art. 13. befindlich / worinnen folgendes stehet: Doch sollen solche Dienst-Knecht und Dirnen gemeldten Unsern Ambtleuthen / bey Unsern Schlössern und Hof-Baurn / dergleichen auch andern Unterthanen / ihren Herrschafften / wann sie derer nothdürfftig seynd / und den gebührlichen Lohn geben wollen / vor andern zu dienen schuldig seyn.

Im Chur-Fürstenthumb Brandenburg müssen die Unterthanen / vermög Decrets de an. 1644 wie Müller. resolut 91. n. 38 bezeugt / sich vor allen bey der Herschafft / um billichen Lohn / zum Dienst anbieten / und erst alsdann anderwertig dienen / wann die Herrschafft selbige nicht zu haben verlangt. Am hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath ist auf gleichen Schlag Anno 1668. in Sachen deß Prelatens zu C. wider die Unterthanen zu B. und T. gesprochen worden / wie Joan. à Eelde, l. 3. obs. 19. n. 38. bezeuget / allwo er auch ein projudix vom Hof-Gericht in Holland und Frießland allegirt.

Im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich ist bräuchlich / das die Unterthanen ihre Kinder / so zu Dienen tauglich / bey der Gerichts-Herrschafft etliche Jahr / (so man Waisen-Jahr nennt) gegen gebührlichen Lohn / dienen lassen müssen: Doch soll eine Obrigkeit mehrer Kinder / als sie zu ihrem Dienst vonnöthen hat / nicht begehren / noch von denen Übrigen / die sie nicht bedarff / an statt des wircklichen Dienens ein gewisses Geld einfordern. Also ist Anno 1661. den 22. Martii zwischen Herrn Jobst Schmidauer von Rattenegg / wider dasige Unterthanen decidirt worden / teste Finsterwald. l. 2. obs. 64. n. 9.

In Nieder-Oesterreich / ist bey solcherley Diensten tit. 4. §. 7. folgendes statuirt: Die Unterthanen seynd schuldig / ihre noch in Gewalt und Brodt habende Söhn und Töchter / deren sie zu eignen Diensten nicht bedürfftig / oder solche in frembde Dienst geben wollen / ihren Herrn vor andern dienen zu lassen; doch daß sie nicht als Sclaven / sondern als freye Ehehalten / mit gebührender Kost und Lohn / gehalten / auch nach Verfliessung der bestimten Zeit / ferner zu dienen nicht gezwungen werden.

Im

Im Churfürstenthumb Sachsen hat der Schöpfenstuhl zu Leipzig / Anno. 1632. in causa Hanß Georg von Kohberg / wider die Unterthanen zu Uhlstät / gesprochen / daß / weiln er Kohberg seine Unterthanen freundlich / und gegen gebührenden Lohn / ersuchet / demselben etliche Schock Getreid einzuführen / die Unterthanen aber / durch Weigerung / caußirt / daß durch das Regenwetter bey 20. Schock Getraid zu Schaden gangen ; als solten sie dem Herrn den muthwillig verursachten Schaden ersetzen und erstatten.

Richter. *decis. 97. num. 44.*

Die vierte Observation.

NAchdem ich bißher Anregung gethan / was massen die Unterthanen ihrem Herrn mit gewisser Maaß zu dienen und arbeiten schuldig / als halte nicht uneben zu seyn / wann ich folgende Frag noch beyrucke : Ob nemlich die Unterthanen / welche mit der Hand scharwercken / auf ihren eignen Kosten / und / ohne Reichung Speiß / Tranck / Taglohn von dero Herren / die Handscharwerck verrichten müssen ? Wann weder ein besonder Geding / noch beständige Gewonheit vorhanden / so halte dafür / es seyen die Unterthanen auff eigne Kosten zu dienen schuldig.

Per. text. in l. suo victu 18. ff. de Oper. subdit. l. quod nisi. 20 ff. eod. Balthas. *de oper. c. 5.* Thom. Maul. *de Homag. tit. 4. num. 20.* Stamm. *de servit. person. l. 3. c. 21. n. 5.* Quid. Pap. *decis. 217. n. 1.* Berlich. *p. 2. concl. 64. n. 24.*

In Oesterreich aber muß der Herr / vermög hergebrachter Gewonheit / die nöthige Kost reichen / wie Walther. de jure Austriaco, lib. 4. tit. 38. bezeuget. Welches auch nach Bayrischem Recht also gehalten wird / es wäre dann ein erweißliches widriges altes Herkommen obhanden /

Vid. Bayrisches Land-Recht / *tit. 21. art. 7.*

Zu dessen mehrer Verleichtung ich nicht bergen kan / was massen ich disen Tag / da ich gegenwärtiges schreibe / die glückliche Nachricht / zu meinem Lob / und der Parthey / welcher ich bedient gewesen / sonderbahren Nutzen / erhalten habe / das Anno 1689. den 24. Sept. vom Hochlöbl. Hof Rath zu München / in einer wichtigen Sach decidirt worden / daß Herr Baron. von D. seinen Unterthanen / (denen ich in die fünff Jahr patrocinirt /) im Dorff J. und E. wann sie ihme mit Heuabmehen / Holtzfällen / Waitzen schneiden / und auff andre Weiß Hand-

frohn-

frohnen leisten / ein gewisses Taglohn zu geben schuldig sey : Denn die Unterthanen habe/mittelst aigentlicher Bekundtschafftung von ihren Zeugen / dargethan / daß deß Herrn Barons Vorfahren gleichmäßigen Lohn/ ihren handfrohnenden Unterthanen haben reichen lassen. Welches wohl zu notiren.

Das Fünffte Capitel.

Ob die Ernehrung eines Fündel-Kinds zur Nider-Gerichtbarkeit / oder zur hohen Fraißlichen und Malefitz-Obrigkeit gehörig ?

Die erste Observation.

Es trägt sich öffters zu / daß die Huren / so etwas vornehmen Stands seynd / in Meinung / ihre Schwängerung zu verbergen / das neugebohrne Kind vor die Kirchenthüren / oder vors Rathauß und sonsten auff den Marck legen / da dann hernachmahls sich Zweifel ereignet / weme die Auferziehung dergleichen Kindes oblige ? Mich will / hindangesetzt anderer Rechts-Lehrer Relation und Meinung / beduncken / es sey hierinnfalls gar füglich zu distinguiren : Denn wann in einer Stadt ein besonders Findel-Hauß gestifftet ist / so müssen / deß Stiffters Intention zu folge/ gefundene Kinder daselbst auferzogen / und nicht den andern Spitälen/ (welche vor arme oder krancke Bürger angeordnet /) aufgebürdet und zugeschoben werden : weiln der Stiffter Will und Meinung auffs genaueste / als eine Königin die alles regiert / zu beobachten ist.

Cravett. *consil. 999. n. 19. l. sanctimus. inpr. C. de Episcod. & Cleric.* Francisc. Vivius, *decis. 343. n. 2. & 15.*

Wann aber dergleichen Findel-Hauß nicht vorhanden / so wird das Kind an einem Ort / so entweder unter die geistliche / oder weltliche Jurisdiction gehörig / gefunden : Ersten falls und da die Kirch oder das Gotteshauß vermöglich ist / thut derselben / meines ermessens die Education obliegen/ in Betrachtung / daß die Kirchen-Güter auch den Armen zustehen

Surd. *de aliment. tit. 1. quæst. 81. n. 1.* Bocer. *de Jurisdict. c. 9. num. 21.* Schurff. *cent. 1. cons 48. n. 10.*

Dafern aber das Gotteshauß keine überflüßige Einkunfften hätte / ligt

so müste die weltliche Obrigkeit / unter deren Gerichtbarkeit die Kirche ligt / die Aufferziehung unterrehmen.

Moller. semestr. l. 4. c. 45. n. 2. Bocerus, relat. c. 9, n. 22. Francisc. Balthas. p. 1. resolut. tit. 3. n. 84.

Die andere Observation.

ANdern falls aber / und wann das hingelegte Kind / auff dem weltlichen Obrigkeits-Bezirck gefunden wird / so halten etliche dafür / es gebühre dessen Education der hohen Lands Obrigkeit / in Erwegung / daß der Territorial- oder Lands-Herr ratione und wegen seines Fisci oder Cammer das Recht habe / solchen Kindern / gleich in den Erblosen Gütern / zu succediren / stehe ihme also die alimentations-Beschwerde zu:

L. 1. l. cum ff. de Jur. Fisc. l. 1. & ult. C. de bon. vocant. Einsiedel, de Regal. c. 3. num. 119. Moller. *l. 4. c. 45. num. 9.* Berlich. *p. 1. concluss. practicab. 1. num. 14.*

Andere stehen mit Carpzov. p. 3. criminal quæst. 109. num. 45. in den Gedancken / die Auferziehung incumbire dem Fraiß- oder Malefitz-Herrn aus Ursachen / weiln sothane Education, ob sie wohl an sich selbst nicht criminal ist / jedoch vom Verbrechen der Exposition und Weglegung herrührt / dessen Bestraffung dem Fraiß- oder Malefitz-Herrn obliget.

Ich aber bin der Meynung / es könne diser Frag ein herrliches temperament zuwachsen / wann man sagt / es habe sowohl die Kirch / als der Lands-Herr und die gantze Gemeind / nach Antheil und Proportion dero Vermögens / zu diser Education zu concurriren und mitbeyzutragen. Hierzu bewegt mich rextus in Novell. 153. de infant. exposit. allwo statuirt wird / daß dergleichen Kindern vom Ertz-Bischoff / und dessen gantzer untergebenen Kirchen / daß ist / von der gantzen Versammlung / so geist- als weltlichen Personen / und vom weltlichen Magistrat selbsten / zu Hülff zu kommen sey / weiln die Rechte solche Hülffleistung gebieten.

Anthon. Thesaur. *decis. Pedemont. n. 4. ubi allegat. insigne præjudicium, an 1570. in causa Asprimontis.*

Joan. à Felde, *l. 4. obs. 217. n. 26. ubi assert præjudicium Curiæ Flandricæ, de an. 1668. & ait, ita in Belgio practicari.* Francisc. Ha-

gen. *in Synops. Jur. Civ. p. 1. lib. 3. cap. 8. ubi ait*, daß nach diser Meinung Anno. 1659. in Sachen M. und C. vom höchstē Brandenburgischen Gericht *decidirt* worden.

Das sechste Capitel.

Ob ein Gerichts-Herr schuldig sey / zu gestatten / daß man einen Delinquenten durch dessen Gerichts-Bezirck führe?

Die erste Observation.

ES ist eine gemeine Meinung der Rechts-Lehrer / daß der / so die Obergerichtbarkeit hat / den jenigen / welcher in einem Territorio, wo ein anderer die Nider-Gerichtsbarkeit hergebracht / delinquiret / unersucht deß Nider-Gerichts-Herrn / nicht allein ergreiffen und handvest machen / sondern auch den also Gefangenen ohne Violation der Territorij, durch einer ander Herrschafft Lands-Bezirck / an andere Ort führen lassen könne:

Franzk *l. 1. resolut. 18. num. 10* Carpzov. *pract. criminal. quæst. 109. n. 80.* Casp. Klock. *tom. 1. consil. 53.* Besold. *de Jurisd. Imper. Rom. fol. 100.* §. Noch weniger, Cœpoll, *de servitut. rustic. c. 3. de Servit. via. n. 17. & seq.*

Dann man kan niemand die freye Heer- und Land-Strassen verbieten / und wer dem andern den unschädlichen Durchzug abschlägt / fügt ihm eine Injuri dadurch zu /

l. per. agrum. 11. C. de servit. & aq. c. omnes leges. 2. distinct. l. injuriarum, 13. ff. de iniur. l. 2. §. si quis in mari. ff. ne quid in loc. publ. c. sine. auf. 23. quæst. 2. Schurff. *cent. 3. consil. 29. n. 7. tit. ff. de loc. & itin. publ.*

Sintemaln die Durchführung eines Malefican ten keine Jurisdiction nach sich ziehet / vilweniger des andern Territorium dadurch violirt wird.

Reink. *de Regim. Secul. & Eccles. l. 2. class. 2. c. 17. n. 33.* Wesenb. *consil. 21. n. 53.* Besold. *de jur. territor. fol. 273. cum seq.* wo er die Ration und Ursach beyfüget.

Die

Die andere Observation.

WJe dem allen aber / so pflegen dennoch / nach gemeinüblicher Praxi deß Francken- Schwaben- und Bayr- Lands / die jenige / so ihre Maleficanten durch frembdes Territorium schicken wollen / vorhero Geleit zu deren Durchführung zu begehren. Dergleichen Præjudicium, so sich an. 1656. zwischen der Universität zu Ingolstatt und einem Pfaltz-Neuburgischen Pfleger im Städtlein Reichshofen zugetragen / erzehlet Manz. decis. Palat. 89. num. 9. wo er sagt / daß es diser Landen also gehalten werde. So meldet auch Bidenbach. quæst. 6. fol. 82. daß er vil von Adel kenne / welche bey Führung der Maleficanten durch fremdes Territorium; Revers-und Geleits-Brieffe zu brauchen pflegen / welches ich selbst in Schwaben bey zweyen Fällen hab practiciren sehen; wobey ich aber angemerckt / daß die Geleits-Brieffe alleinig vom Lands- und Malefiz-Herrn seynd außgebeten worden; dannenhero jener jenige so an einem Ort nur die Nidergerichtbarkeit hat / dergleichen Transitum regulariter nicht verweigern kan noch soll.

Jean. à Felde, *l. 3. obs. 8. num. 36.* Lindenspür *de Mulcta, c. 18. n. 17.* Francisc. Hagen, *de Homicid. thes. 59. membr. 3. n. 28* Nicol. Reusn. *l. 9. de Jurisd. Crim. cap. 2. §. 610.*

Die dritte Observation.

FAlls aber ein Maleficant der Enden / da man ihn durchführet / den Lands-Herrn um Mittheilung Rechtens und Gerechtigkeit imploritte würde derselben Herr übel thun / wann er sich deß Ubelthäters annehmen wolte: Dann wo die Gerichte den Anfang genommen / da sollen sie auch geendiget werden / l. ubi cœptum, ff. de judic. und ist alle Jurisdictions-Confusion zu verhüten / wie Gail. l. 1. de Pac. publ. c. 13. n. 13. bezeuget; Ja weilen die Appellationes gradatim und gleichsam stuffenweiß / vom Unter- an den Ober-Richter gehen sollen / so würde ungereimt seyn / dergleichen Provocation zu gestatten / insonderheit in peinlichen Sachen / da ohne diß alle Appellationes, zu Abschneidung aller Boßheit / aufgehebt und abgestrickt worden.

Gail. *cit. loc. c. 20. n. 36.* Decian. *respons. 4.* Cravett. *respons 33. n. 1. & 8.* Bidembach. *quæst. nob. 6. fol. 87.* Joann. Mariana, *de mitig. pœn. lib. 2. c. 3.* Francisc. Balduin. c. *de obligat. pœnar. lib. 1. thes. 109. n. 8.* Caspar. Lerch, *in sua Epitom. Criminali, lib. 2. membr. 1. n. 58. ubi alios citat.*

Die viertte Observation.

DIses aber scheinet ohn allen Grund und Vernunfft zu seyn / daß etliche Gerichts Herrn so gar eines verstorbenen Leichnam / ohne Special-Requisition, durch ihr Territorium nicht führen lassen wollen / wovon Francisc. Vivius, decis. 1084. num. 9. und Tholosan. in Syntagm. Jur. Civil. l. 2. c. 14. num. 2. bezeugen. Dergleichen Gewonheit ist Irraisonabel, barbarisch und den Menschlichen Sitten entgegen dahero sagt Ulpian. in l. 3. §. quibus tamen, ff. de Sepulchr. violat. außdrücklich / daß derjenige nicht straffwürdig sey / der den Leichnam eines auff der Reiß Verstorbenen durch Dörffer und Meyrhöff geführt. Jedoch wirds anders gehalten / wann v. g. ein Augspurgischer Confessions-Verwandter an einem Römisch-Catholischen Ort stirbt oder entleibt wird / weil alsdann gewöhnlich solche Personen / auff Anhalten der Freunde oder ordentlichen Obrigkeit / anders nicht / dann auff einen Revers, außgefolgt werden / teste Besoldo, in Thesaur. Pract. verb. Durchfahrung der Verstorbenen / fol. 199.

Die fünffte Observation.

HEutigs Tags ist gebräuchlich / daß / wann ein Gerichts-Herr einen Maleficanten über eines andern Gerichts Herren Grund und Boden führen lassen will / so pfleat derjenige Gerichts- oder Malefitz-Herr / welchem das Territorium zugehörig ist / an seinen Gräntzen / durch seine Scheragen / den Malificanten zu übernehmen und ia die Eisen zuschlagen: Aber des vorigen Gerichts-Herrn Bedienten müssen vorhero / auf ihres Herrn Gräntzen den Ubelthäter die Eisen ab / und hernach stossen sie ihn in das frembde Territorium hin über: Allwo er angefesselt und abermal weiters geführt wird. Also ists auff mein Geheis und in meiner Gegenwart einsmals in Bayrn mit einem Wahrsager und Teuffelsbanner geschehen / der Rottenburgischen Hofmarck in das Amt Landsperg am. 1684. den 18. April. geführt worden.

Das

Das sibende Capitel.

Ob die Jagtbarkeit zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig?

Die erste Observation.

Es ist wol zu mercken / daß die Jagtbarkeit / Vogel-Heerd und Vogel-Weyd / Fischens-Gerechtigkeit / wie auch Förstliche-Obrigkeit von der Nidergerichtbarkeit gantz nicht dependiren. Dannenhero der in einem Dorff die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey hat / an und vor sich selbst / ausser einem besondern Privilegio, Vergünstigung oder Verjährung / keinen Hasen fangen kan / wie hingegen vile in einem gewissen Bezirck / nach Beeren / Hirschen und Seemsen jagen / welche gleich wol die daselbstige Inwohner um keinen Kreutzer straffen / oder sonsten den geringsten Jurisdictiones-Actum außüben dörffen.

Myns. responsa. 16. n. 37. Meischner. tom. 2. lib. 2. decis. 4. n. 7. Felwin, de jure venandi. l. 3. c. 18. n. 37. Francisc. Torellus in Enchiridiridio Regalium, c. 36. n. 108. woselbst er vil andere citirt.

Wird demnach die Jagtbarkeit heutiges Tags unter die Regalien gezehlt / und stehet selbige keinen / als dem sie durch Special-Geding / Privilegium, oder unabdenckliche Verjährung gestattet und zuerkant worden.

Vid Regner. Sixtin. Montanus, Einsidel. de Regal passim.

Dahero siehet man / daß heut zu Tag Fürsten und andern Reichs-Ständen mit und neben ihren Landen auch die Jagtbarkeit vom Reich zu Lehen gereicht wird / und thut die Verleihung aller Jurisdiction, nicht eben die Jagtbarkeit in sich begreiffen / als welche nicht dem Gerichts Herrn / sondern dem Eigenthums Besitzer nachfolgt. Nechstdeme laufft wider die Vernunfft / daß die Jagtbarkeit / welche vermög natürlichen Rechts männglich gemein / und denen privat-Personen so wohl / als Fürsten und Obrigkeiten zuständig / auch auß gantz andern Ursachen / als um der Ober-Herrlichkeit oder Lands-Hochheit willen / auff grosse Herren transferirt worden / der Jurisdiction beygerechnet werden solle.

Renatus Choppinus, *de Domanio l. 3. tit. 22. n. 6.* Petrus. Heigius. *p. 1. quæst. 15. n. 54.* Noë Meuterus, vom Jagt- und Forst-Recht / *fol. 31. & 36. p. 2.* Ruland. *de Commissariis l. 5. c. 31. n. 12.* Dom. Neuching, *de Jure Venandi c. 1. §. 13.*

Ist demnach die Jagtbarkeit vilmehr den Regalien, dann der Jurisdiction anhängig.

C. 1. §. nemo retia. de pac. tenend: in usib. Feud. c. un. quæ sint Regal. l. un. C. de venat. ferar. Modestin. Pistor. *consil. 14. vol. 2. n. 23.* Gylmann. *lib. 1. decis. 20. n. 3.* Rosenth. *de Feud. c. 5. quæst. 94.* Fachinæus. *lib. 1. controv. 1. vers. sunt autem.* Henning. Göd. *cons. 76. num. 14.*

Also wird in einem Churfürstlichen Bayrischen Decret de an. 1673. 9. Jun. auch das kleine Weidwerck ein Regale genennt.

Dom. Barrus. *cent. 2. controvers. 3. n. 3.*

Wiewolen andere vornehmen Doctores der Meinung seynd / die Jagtbarkeit sey ein gewisses / an und vor sich bestehendes Recht / kein Regaln, auch kein Personal-Geding / oder dingliche und Prædial-Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit: dann es gibt die Erfahrung / daß vil Adels Personen und andere Schloß-Besitzere / vermög eigner und erblicher Gerechtigkeit jagen / auch darinnen vom Lands-Fürsten (ausser was die Art und Weise bey der Jagt-Anstellung betrifft /) keine Dependentz haben / und solche Gerechtsam gegen männiglich ohn allen-einzuholen habe den Consens, entweder samt ihren Schlössern und Güstern / oder absonderlich / ohngehindert veralieniren mögen. Allermassen auch die Reichs Fürsten die Jagens-Gerechtigkeit / so sie entweder in ihren eignen Waldungen vermög allgemeinen Völcker-Rechts haben / oder in andern und frembden rechtmässiger Weise hergegracht / ohne Käyserliche Autoritat und Erlaubnuß auff andere verwenden / welches ihnen nicht frey stunde / wann die Jagtbarkeit eigentlich ein Regale wäre / wie Peregrin. de Jur. Fisci, l. 1. tit. 2. n. 10. bezeuget. Es ist zwar bekant / das Fürsten und Herrn in ihren Territoriis auch die Jagtbarkeit sich zueignen. aber dahero ist nicht erwisen / daß die Jagens-Gerechtigkeit gleiches Regal-Rechtens sey. Man kan sagen / daß dises Jus denen Fürstlichen Lands-Bezircken darum anhängig sey / weilen Fürsten und andere Reichs-Ständ selbiges entweder durch Verjährung / oder andern / von der Regalien Eigenschafft entfernten Titul und Ankunfft / in ihren Landen / meistentheils in Krafft obhabender Regierung / erlangt haben. Dannenhero und wann auch der Käyser in einigen Waldungen derer von ihm zu Lehen gehenden Hertzog- und Fürstenthümer / &c. die Jagtbarkeit eigenthümlich hat / so transferirt er solche samt den Regalien, nicht als ein Regale, sondern als dessen

An

Anhang. Dafern aber jemand das Wort Regale mißbrauchen und die Jagtbarkeit auß der Ursach also benamsen wolte / weilen fast nur diejenigen / so Regalem dignitatem haben / sich das Jagt-Recht zueignen / und die Nidere hingegen nur auß stillschweigender oder außdrücklicher Vergünstigung sothane Gerechtsame gebrauchen / so mag er solches thun.

Bachov. ad Treutl. Disput. 20. thes. 3. lit. B. p. 2. citat. Neuching. numero. 25. & 27.

Die andere Observation.

Als vor wenig Jahren in Bayrland einiger Zweiffel sich ereignet / ob die Jagtbarkeit der Nider- oder Hofmarcks Gerichtbarkeit anhängig / ist in an. 1667. den 29. Decembr. ein Churfürstlich Decret ergangen / worinnen mitelst drey Puncten die gantze Sach in Richtigkeit gesetzet worden. Erstlichen diejenige vom Adel / so die Edelmanns Freyheit haben oder noch bekommen möchten / haben das kleine Weidwerck nicht nur auff ihren Hofmarcks-Gründen / sondern auch auff frembden Boden durchgehends / ausser den Pann-Forsten und Vorhöltzern. Anderns / die vom Adel / welche Hofmarck im Land haben und mit dem Adel an geschafft / aber der Edelmanns-Freyheit nicht fähig seynd / die haben das kleine Weidwerck auff ihren eignen aber nicht auff frembden Hofmarcks-Boden. Drittens / die Kauffmänner / Burger und andere gemeine Leut / welche für adelich im Land nicht erkennet werden / haben weder auff ihren eignen / noch auff frembden Boden / das kleine Weidwerck / bey Vermeidung der Straff.

Nicht weniger ist an. 1669. auff dem Bayrischen Land Taa concludirt worden / daß die Fürstliche Bayrische Beamten / ihrer Person halber / das Weidwerck nicht haben mögen: Was aber die Prälaten und Geschlechter in der Lands-Freyheit / oder Gejaids-Ordung erhalten / darbey solle es noch verbleiben.

Ferners / so haben die Fürsten auß Bayrn etliche gewisse Ort vorbehalten / allwo auch die / welche der Edelmanns Freyheit fähig seynd / das kleine Weidwerck nicht treiben mögen: Nemlich in den Höltzern und Auen / und in Pann-Förstern auch in der Nähe bey Stadt München / Landshut / Straubingen / Ingolstat / allwo die Fürsten gemeiniglich ein vorbehaltenes Weidwerck / für dero Recreation haben.

Er-

Erklarte Lands-Freyheit / *p. 3. art. 14. 15. 16.* Gejaids-Ordnung / *c. 14.*

Ja es haben auch die Patritii, oder vornehmsten Bayrischen Geschlechter zu München / Ingelstat &c. in Bayrn die Freyheit / daß sie das kleine Weidwerck auff dem Burgfrid / oder / wann sie es vorhero / auß sonderbarer Freyheit / oder sonsten / zu gewöhnlichen Gebrauch / vor Alters hergebracht haben / auch auser deß Burgfrids / treiben und exerciren dörffen /

Lands-Freyheit / pag. 3. & Bayrische Gejaids Ordnung / cap. 10. & 9.

Letzthin den 19. Jun. 1673. ist ein Churfürstliches Decret emanirt / Inhalts dessen dem gefreyten Bayrischen Adel-Stand die Lustbarkeit deß kleinen Waidwercks / mit Schiessen / Wachtlen und Lätzen auff Hasen und Füchß / auch anders kleines Weidwerck / sowol in ihren eigenen Hofmarcken / als auch in den Churfürstlichen Land-Gerichten / verstattet und bewilliget werden. Scheint also / es sey ihnen das kleine Waidwerck / so sie nach Inhalt Decrets de an. 1667. auch auff anderer Edelleut Boden gehabt / wider genommen / und auff den eignen Grund allein restringirt worden; es sey dann sach / daß sie solches Recht durch langwührigen Gebrauch oder Verjährung auch auff frembden Boden erobert hätten.

Bayrische Gejaids-Ordnung / *cap. 12.*

Nechst deme scheint in Bayrland nach heutigem Gebrauch die Jagtbarkeit eigentlich und strictè kein Regal-Stück / sondern vilmehr ein gewisse Gerechtigkeit zu seyn / welche gewissen Personen auß besondern Titul, oder Vergünstigung zu stehet / und hat selbige gleichsam den Mittelplatz zwischen den Personal- und Real-Servituten / daß ist / Persönlichen- und Grund-Dienstbarkeit / jedoch thut sie sich mehr auff jene / als dise / leucken.

Besold. p. 1. consil. 16. n. 49. D. Bassus, alleg. tract. controv. 2. n. 4. wo er n. 3. zeiget / daß die Jagtbarkeit keine Jurisdictions Frucht sey.

Die dritte Observation.

Es ist aber die Jagtbarkeit / kurtz hiervon etwas zu melden / regulariter zweyerley: Deren eine die hohe Jagtbarkeit / auff schwartz und rothes Wildpret / als: Hirschen / wilde Schwein / Gemsen / &c. Die andere daß kleine Waidwerck / als: Hasen / Füchß / Daxen und alles Geflügel / Krammets-Vögel / Lerchen / Schnepffen / Endten / wilde

Gänß

Gänß und alle Vögel / auſſer denen Raigern und Millanen / welche letztere Art Vögel Fürſten und Herrn zur ſonderbaren Ergetzlichkeit ſich vorbehalten haben. Die hohe Jagtbarkeit gehört in Bayrland dem Lands-Fürſten regulariter alleinig zu: Jedoch haben auch etliche vom Adel ſolches Recht entweder auß einem von ihren Vorfahren auff ſie erwachſenen Erb-Recht / oder auß beſonderer Fürſtlichen Einwilligung / oder Gnad- und Bittweiſe / auff widerruffen / oder gegen jährliche Penſion und Zinß / hergebracht. Hernach werden in Bayrland zur Nider-Jagtbarkeit oder kleinen Weidwerck die Reh / Bären und die Schwein vom Strick auß oder durch Jagt-Hunde gezogen / gleich dann auch in Thüringen und Franckenland die Rehe hieher gehörig ſeynd / wie Knipſchild de Civit. Imperial. l. 2. cap. 9. num. 29. bezeuget.

Im Churfürſtenthum Bayrn iſt den Land-Ständen nicht durchgehends erlaubt / die Phaſanen zu fahen / wol aber die Haſel-Hiner und Auerhanen / aber die kleinen Thüre / als Haſen / Füchß / Dachſen / item, Schnepfen / Lerchen / Rammetor / wilde Enden / und in Summa / was unterm Wort Vögel begriffen / das alles wird zum kleinen Weidwerck gezogen: Auſſer denen Falcken / Raigern nunmehro denen Millanen welche Art Vögel / wie obgedacht / die Fürſten ſich alleing reſervirt haben. Jedoch iſt der Lerchen-Strich heutigs Tags auß alter Gewonheit im Bayrland allen Unterthanen frey gelaſſen / dafern nur die rechte Fangzeit / nemlich nach Jacobi beobachtet wird. Die Schnepfen aber mag man das gantze Jahr hindurch fangen; Deßgleichen können ſchädliche Thiere / als / Wölff / Bären / Luchſen Otter / wilde Katzen und dergleichen von männiglich zu aller Zeit gefangen werden; wann auch jemand die Bälg von ſolchen umgebrachten Thieren nach Hoff bringt / pflegt man ihm in Bayrland ein gewiß Geld zum Recompens zu geben. In Schwaben aber gehört der Otter- und Biber-Fang / auß uraltem Herkommen / gleich der Fiſcherey / zu den Regalien, wie Keller. de offic. Jurisd. c. 15. fol. 445. bezeuget.

Obwolen in Bayrland die Raigerpaiß dem Fürſten allein vorbehalten iſt / dennoch aber / und wann die Raiger denen Fiſchen ſehr Schaden thun / ſo iſt auch den Land-Ständten / ſo die Jagtbarkeit haben / nach denſelben zu pürſchen vergönnt. Diß iſt in Bayrn etwas beſonders / daß die Fürſten etliche Oerter / bevorab wo Wildfuhren ſeynd / ſich dergeſtalten reſervirt haben / daß keiner / wann er gleich die Jagtbarkeit hergebracht / alldorten weder das hohe / noch kleine Weidwerck treiben darff. Dergleichen ſeynd heutigs Tags die Baunforſt / Vor-

hölzer/ Auen und andere denen vier Haubt-Städten/ München/ Landshut/ Ingolstadt und Straubingen nagelegene Ort.

Vid. Erklärte Lands-Freyheit / *p. 3. artic. 13. 14. 15. 16.* und Gejaids-Ordnung. *cap. 14.*

Die Vierdte Observation.

DJe nidere Jagtbarkeit / welche den Prälaten/ Pröbsten und Geschlechtern in Bayrn mitgetheilt ist / wird nicht bloß auff eignen Grund und Boden / so zu den Clöstern mit Eigenthumb und Gerichtbarkeit gehörig / restringirt / sondern auch auff andere Bezirck / die stehen nun dem Fürsten / oder Privat-Personen zu / extendirt/ und gezogen / weiln solche Prælaten und Geschlechter entweder Land-Stände seynd / oder doch wenigstens selbige reqræsentiren : Welches auß der erklärten Lands-Freyheit p. 3 und Gejaids-Ordnung c. 10. füglich zu schliessen. So vil aber die Geschlechter belanget / ist solches in etwas limitirt / so / daß wann sie von Alters her deß kleinen Waidwercks / auser den Burgfrid / nicht in Ubung gewesen/ auch in Zukunfft dasselbe nicht exerciren können.

Clariss. D. Bassus, *semicent. 2. controvers. 1. n. 14. & 15.*

Es ist aber zu mercken / daß weder die Prälaten / noch Pröbst in Bayrn / auff der Edelmanns-Freyheitfähigen ihren Hoffmarcken und der Adelspersonen Herrschafften und zugehörigen Gütern jagen können : Weiln ein Privilegium zu deß Dritten Nachtheil nicht mag außgedehnt werden. Ein andere Bewandnuß hat es unter denen von Adel : Denn in Bayrland kan ein Edelmanns-Freyheit-fähiger / deß andern Edelmannus Hofmarcks-Güter durchstreichen / in dem solches unter dem Bayrischen Adel durch stillschweigendes Geding und langwührigen Brauch also eingeführt ist. Und also wirds in Praxi gehalten.

Die fünffte Observation.

DJe jetzigen / so in Bayrn der Edelmanns / Freyheit fähig / können keine Hofmárck / welche den Clöstern / oder unprivilegirten Edelleuthen zuständig / der Jagtbarkeit halber betretten / weiln dergleichen Gerechtigkeit weder durch langwührigen Gebrauch / noch durch stillschweigend Geding zwischen ihnen eingeführt ist / und würde zumahln unbillich fallen / wann die / so auff der Edelmanns-Freyheit fähigen Gütern nicht Jagen dörffen / dieselben hingegen auff ihrem Boden dulten müsten / welches durch ein Churfürstl. Decret 1673. den 19. Jun.

und

und im 12. Cap. der Gejaids-Ordnung genugsam erläutert worden. Wann aber einer vor alters in kundlichem gnugsamen Inhaben ein anders hergebracht hätte / so müste es dabey verbleiben. Hierbey hat wohlbesagter Herr Bassus fein angemerckt / daß die Licenz, Krafft deren ein privilegirter Stand deß andern / der Edelmanns-Freyheit fähigen / Hofmarck / Jagenshalben durchstreichen kan / ein Ursprung vieler Streitigkeiten und Gezancks / und demnach mit allers seits Beyfall wider aufzuheben sey: Dann es beschwehren sich derselbe Edelleuth öffters / daß / wann sie das Wild lange Zeit auff ihrem Grund gehäget / selbiges nachgehends vom benachbarten Edelmann auff einmahl hinweg sey abgenommen worden.

Die sechste Observation.

HIer entspinnt sich eine schöne / aber den Hofleuthen und Jägern sehr widerwärtige Frag: Ob ein Fürst / oder ander des Jagens Berechtigter / den Schaden / so seinen oder frembden Unterthanen von Wild zugefügt worden / zu ersetzen schuldig sey? Es kan aber solcher Schaden auff zweyerley Weg geschehen: Erstlich / durch die Hund / Pferdte / Jagtwägen / Auffstellung der Garn und allzuvile Jagt-Bediente. Zum Andern / geschiehets von dem Wild selbsten / wann es die Felder und Saaten verwüstet und abfretzt. Obwohln nun einige Fuchsschwäntzer allerhand scheinbare Ursachen zusammen suchen / womit sie wenigstens die vollständige Widerkehrung deß zugefügten Schadens zu verhindern trachten; So bin ich dennoch mit den verständigern Moralisten und Canonisten der Meinung / daß solche Widersetzung durchgehends und ohn Unterschid / nach Anleitung und Schuldigkeit deß Gewissens und Geistlicher Lieb / wie auch in Krafft deß zu recht verordneten Legis Aquiliæ, geschehen müsse: Angesehen / niemand durch den andern beschwert werden soll / und es gleich vil ist / ob einer selbst oder durch ein andern seines Nechsten Gütern und Nutzen Schaden zufügt.

Wanzenneg. *de venat. dissert. 5. c. 3. num. 30.* Klock. *tom. 1. consil. 30. ubi plures recensentur.*

Dannenhero hat der Churfürst in Bayrn Ann. 1629. scharpfe Verordnung dahin ergehen lassen / daß die Lands-Stände / so die Jagtbarkeit haben / das Wild nicht in die offene und ohnumzeunte Felder bey noch stehenden Früchten / zu ihrem Nutzen und anderer Leuth Schaden leiden oder ziehen sollen. Ja es ist einer auch alsdann zu Er-

stattung gehalten / wann er den Jägern das Jagen verbietet / und dadurch die Menge deß Wilds / zu der Saat und Erndt Ruin, anwächset.

Didac. Covarr. *in cap. peccatum. p. 2. §. 8. num. 11.* Molin. *de Justit. & Jur. disput. 47.* Gail. *l. 2. obs. 68. num. 10.* Georg. Mohr, *de Venat. p. 1. cap. 5. num 8. c. 4. num. 7.* Nicol. Everard. Jun. *volum. 1. cons. 10. num. 58.* Guttierez. *l. 2. canonic. quæst. c. 28. n. 15.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 18. n. 76.*

Wann auch einer durch fleißiges Wachen und Aufsicht / so Nachts als Tags / den Schaden / so ihme vom Wild hätte können zugefügt werden / von seinen Gütern abgewendet hat / mag er solche Müh und Unbequemlichkeit wohl unter die Schäden mit einrechnen und in Anschlag bringen / teste Molina, dispur. 47. fol. 227.

Es ist aber aufs fleißigste zu observiren / daß ein Fürst oder anderer Jagensberechtigter / die Widererstattung deß zugefügten Schadens nicht schuldig ist / wann Er den Unterthanen vilerhand Art und Weise / das Wild abzutreiben und zu verscheuchen / freygelassen hat / den solchen falls haben sie ihrer Nachläßigkeit und Trägheit den Schaden selbst beyzumessen. Also ist in Bayrland den Bauren Erstlich erlaubt / ihre Aecker und Wisen zu verzäunen und zu verfriden / wann nur die Pfäl oder Zaunstecken nicht allzuspitzig seynd / und das Wild sich im Anspringen selbst spiessen möchte / den solches würde der Jagtbarkeit abbrüchig fallen. Zum andern / können sie mit geprügleten Hunden / oder mit Anzündung eines Feuers / oder mit Machung eines grossen Geschreys / oder mit einem blinden Büchsenschuß / das Wild von den Feldern abhalten. Drittens / können sie die Jagd-Herren erinnern / wann die Meng und Gefahr deß Wilds zunimmt / daß sie die Jaaten anstellen. Wann aber im Gegentheil den armen Unterthanen alle dergleichen heilsame Vorsorgs-Mittel abgestrickt sind / und ihren Felder oder Wisen der Schaden bevor stehet / solchen falls ist der Jagt-Herr / meines Ermessens / zu Ersetzung essen / wann er auch gleich nur gering wäre / (denn die Wenigkeit der Materi entschuldiget nur von der Grösse deß Ubels oder der Sünde / gibt aber keine Zulaßlichkeit) ex lege Aquilia, verbunden: denn es ist keinem erlaubt / umb seiner Lustbarkeit und Ergötzung willen / den andern in Schaden zu setzen; Kan demnach der Herr actione utili Legis Aquiliæ, oder actione de pastu pecoris, vel ex Edicto, si quadrupes pauperiem fecerit, zu Refusion deß Schadens belanget werden.

Text

Text. in cap. fin. §. quod si animalia. de injur. & damn. dat. l. fin C. ad L. Aquil. l. quamvis ff. eod. Gloss. in l. qui servandarum. ff. de præscript. verb. l. puæ vulgo. ff. de Ædilit. Edict. Covarruv. d. loc. num. 11. Martin. ab Azquilet. cap. 17. num. 124. Mohr. de Jur. venand. p. 1. cap. 5. n. 21.

Die sibende Observation.

WAnn Sempronius, ein Edelmann / in seinem Wald einen Hirsch oder Wild-Schwein mit der Büchsen / verwundet / und aber dasselbe nicht stracks fällt / sondern also flüchtig ausser Walds von einem aufgefangen wird / so will es zwar in puncto Juris das Ansehen gewinnen / gleich sey solcher Hisch oder Wildschwein nicht dem Verwunder / sondern dem Auffänger gehörig.

Per text. in l. illud quæsitum, Instit. de rer. divis. l. in laqueum. ff. de acquir. rer. domin. Covarruv. ad c. peccatum. p. 2. §. 8. num. 13. Jacob. de S. Georg. Tract Feud. vers. & cum venat. num. 5. Frider. Pruckm. de Venat. cap. 2. num. 26. Cæpoll. de servit. rustic. Præd. cap. 21. num. 5. auß Ursachen / weil sich vilerhand zutragen mag / daß ein verundtes Wild nicht gefangen wird.

Wie deme aber / so ist zu üblicher Observanz und Gewonheit gedihen / daß man einem Wild / welches schweist und flüchtig ist / ausser dem eignen Forst in die 24. Stund lang ohnunterbrochen nachsetzen / und selbiges in frembden Forst niderwerffen könne: Und kan es / so lang der Jäger desselbe verfolgt / auß dessen Händen mit recht nicht genommen werden; wie dann ein gleichmäßiges mit den Hunden / so das Wild verfolgen / angehet.

L. naturalem. ff. de acquir. rer. domin. Cassanæus, ad Consuetud. Burgund. rubric. 13. §. 7. gloss. 1 num. 9. Bruckm. d. loc. num. 29. Mohr. de Penar. p. 1. c. 8. n. 14.

Die achte Observation.

WIr ist nicht unbekandt / daß im Churfürstenthum Sachsen / wie Carpzov. pract. criminal. p. 2. quæst. 84. n. 45. bezeugt / wenn einer in der Churfürstlichen gehegten Wildbahn so vil Wildprät schiesst / daß dessen Æstimation und Anschlag auff fünff Ungarische Ducaten ansteigt / mit dem Strang gleich einem Dieb gestrafft werden kan; ja ich weiß auch gar wohl / daß nach heutiger in Teutschland üblichen Praxi und viler Hochgelehrten Meinung / ein Wild-Schütz / wann er wegen solchen Verbrechens bereits mehrfältig abgestrafft worden / alsdann wegen dessen

Widerhollung öffentliches Aergernuß und grosse Verachtung deß Obern / besonders wann auch hefftige Bedrohungen dazu kommen / oder den Herrschafftlichen Bedienten heimlich nachgestellt wird / gar mit Lebens-Straff angesehen werden kan / wie Nicolaus Everhard vol. 1. cons. und das Bayrische Edict de anno 1663. besaget. Jedennoch aber / und weilen nach solcher Schärpfe selten procedirt wird / es sey denn Sach / daß auch andere Delicta mit einlauffen / sondern dergleichen schlimme Gesellen gemeiniglich nur mit Geld-Buß / geringer Torrur, Handabhauung oder mit verdam̃un auff die Galleren belegt werden / als hat der Richter deme die willkührliche Bestraffung dißfalls zustehet / bey Untersuchung diser Wild-Schütz-Verbrechen / etliche Reguln wohl zu observiren.

Erstlich / ist zu examiniren / was den Wildschützen zum Jagen angetriben / und obs nicht etwann ein schädlich Wild gewesen?

Zum Andern / muß die Person betrachtet werden / ob sie erbar / oder ehrlos / alt / oder nichts nützig;

Drittens / ist der Ort zu considériren / ob es in der besten Wildfuhr / in der Sutz / oder aber nur im äussern Holtz geschehen sey;

Viertens / ob der Wild-Schütz einmahl schon wegen dergleichen Verbrechen gestrafft und abgemahnt worden;

Fünfftens / ob er mit gewehrter Hand und Vorsatz / sich zu beschützen / oder zu ausdrücklicher Verachtung des Jagt-Herrns / gepürscht habe;

Sechstens / obs bey nächtlicher Weile / oder bey Tag / oder zur andern verbottenen Zeit geschehen / wann das Thier gesetzt / oder ein säugend Kalb hat.

Siebendens / muß die Anzahl der geschlossenen Wildstück / und die wirckliche Vollziehung des Vorsatzes überlegt werden / denn der Richter ist schuldig / nach Gelegenheit der Umständt / die Straffen zu dictiren.

L. aut facta. 1. ff. de pæn. l. quidergo ff. de his, qui not. infam. l. etsi severior. C. ex quib. caus. infam. irrog c. ult. X. de transact Covarr. pract quæst. l. 2. c. 9 Jul. Clar criminal. quæst. 60. per tot. Grammat. vot. 23.

In Bayrland ist durch ein Churfürstlich Decret de an 1674. ausdrücklich versehen / daß / wann einer mit einer Büxen im Wald betreten wird / er sogleich vor einen überwisenen Wildschützen zu halten / und mit gebührender Straff zu belegen sey. Läst er sich aber zum zweymahl also antreffen / so wird er auf die Galleren condemnirt.

durch

Durch ein anderweites Decret und darauf erfolgte Observanz ist in Bayrn auch dises Herkommen / daß der Wild-Schüz / wann er zum erstenmahl betreten wird / und der That nicht geständig ist / ad actum proximum torturæ, mit Bedrohung vorhabender peinlicher Frag / gezogen wird: Das zwaytemahl aber / bevorab wann er ein schlechte und verachte Person ist / kan man ihn auch mit wircklicher / jedoch nur geringer Tortur angreiffen / obgleich die Straff weder auf Leib noch Leben abzielet.

Vid. Decret. de an. 1663. 28. Mart. & Polizey-Ordnung lib. 5. tit. 2. art. 2. Carpzov. in pract. crimin. p. 3 quæst. 119. num. 53. allwo er dise praxin billichet / weil solcherley tortur in effectu den Landlauffern und Müssiggängern zur Straff gereichet.

Die neunte Observation.

WAnn ein Fürst einem Edelmann das Jagen nach groß und kleinen Wildprät simpliciter und ohne Bedingung verleihet oder vergünstiget / so ist solches von deme / was mit Hunden und Stellen / nicht aber mit Pürschen und Schiessen geschichet / zu verstehen: Also hat der Schöppen Stuhl zu Leibzig Anno 1640. den 7. Sept. gesprochen / denn in Betrachtung / daß das Jagen mit Pürschen und Schiessen wenigere Unkosten erfordert / ist vermuthlich / daß der Fürst nur die jenige Jayd erlaubt habe / welche kostbahrer und schwerer fällt / auch die Meng deß Wilds am wenigsten verringert; Hernach so wird auch das Wild durchs Schiessen verscheucht / und geht auß dem Bogen oder Stellung flüchtig / wodurch dann die Fürstliche Recreation in vile Weg eingeengert würde / welches wider deß Fürsten Will und Meinung zu lauffen vermuthet wird / als von dem man nicht præsumirt / daß Er etwas zu seines selbsteignen Rechtens abbruch habe concediren wollen.

Jason, ad l. 1. num. 11. ff. de Jurisdict. Coler. consil. 34. num. 46. Carpzov. p. 3. dec. 287.

Aber im Churfürstenthum Bayrn ist den Landsassen / besag der Bayrischen Gejaids-Ordnung c. 2. das Bürschen erlaubt / weiln nach selbigem Land-Recht unter der vergönnten Jagtbarkeit alle dazu gehörige Mittel / es sey mit Hunden oder Büchsen / vergönnt zu seyn scheinen / teste Kraiffero ad loc. citat. wiewohl auß dem 3ten Capitel der Bayrischen Gejaids-Ordnung klar ersichtlich / daß es in Bayrn etliche Stände gibt / denen die Jagd nicht mit Pürschen / sondern bloß vom

Strick

Strick auß / zustehet / und solch ihre Gerechtigkeit nicht länger / als vom 21. Novemb. biß Weinachten außzuüben verlaubt ist: Ja es ist in eben solchem dritten Capitel versehen / daß / da jemand ein Thier in seinen Gejaidern verwundet / er demselben auch in ein ander Gejaid auff ebenem Land biß an den andern / aber im Gebürg den dritten Tag / nachhängen möge / doch daß ein Wild an dem Ort / wo es verwundet worden / verbrochen werde / i. e. die Jäger sollen ein Baumzweig nehmen / und solchen in die Erden / gegen dem Ort / wo das Wild hinfliehet / einstecken / oder an den Ort hinlegen / wo sie das Wild gefällt haben. Es ist aber nicht zugelassen / ein noch unverwundtes Wild in einem andern Territorio oder Jagdbezirck / mit Hunden zu suchen: Worüber die Doctores vil Ursachen allegiren.

Harprecht, ad §. feræ. num. 323. Inst. de rer. divis. Mohr. & Meurer, vom Forst Recht / p. 2. tit. wie man das Wild jagen soll.

Das achtete Capitel.

Ob die Annehmung der Judenschafft zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig?

Die Erste Observation.

IN Francken ists ein alte Gewonheit / daß die Annehmung der Judenschafft dem Vogtey-Herrn gehöret: Welches auch in Schwaben / etliche auß der Reichsohnmittelte Ritterschafft / in Krafft uhralter Processs, also hergebracht haben: Wiewohl vil Authores dafür halten / daß diß Recht wider die Reichs-Satzungen und mehr de facto, als de Jure, zur Vogtey gezogen werde.

Hoppinck, de Jur. protect. 54. in not. lit. C. Mager. de Advocat. armat. l. 1. tit. 5. c. 2. n. 304. Manz. decis. Palat. 95. n. 15.

Die andere Observaion.

WIrd demnach dises Recht nach der Reichs-Praxi regulariter unter die Regalien gezehlet. Vor Zeiten war es ein Stück der Käyserlichen Reservaten / und pflegten die Käyser den Juden einen absonderlichen Richter zu bestellen / inmassen Goldast. von den Hertzogen zu Würtenberg bezeuget. Aber nach der Hand hat Carol. IV. in der

Gül-

güldnen Bull / c. 9. solches Recht auch den Churfürsten: Carol. V. aber in der Polizey Reformation zu Augspurg / allen Reichs-Ständen / so ihre Regalia vom Röm. Reich ohnmittelbar haben und recognosciren / umb mehrer Conformität willen / zugeeignet; daß also derjenige gantz unrecht dran ist / welcher diß Jus, so unter den Regalien, gleich einem Edelgestein / vorschimmert / ferner pro actu der Niders Gerichtbarkeit oder Vogtey halten will.

Vid. Stam. de servit. person l. 1 tit. 5. c. 2. n. 6. Mager. de Advocat. armat c. 8. n. 300. Sixtin de Regal l. 1. c. 5. n. 19. Petr. Heig. p. 1. quæst 4. num. 30. Speidel in spec. Histor. v. Juden / wo er meldet / daß vor Jahren die Juden Käyserliche Fiscal-Knecht genennet worden / weiln sie dazumalen niemanden als dem Käyser unterworffen gewesen. Lehmann Chronic. Spirens l. 7. c. 42. fol. 789.

Wann demnach heutigs Tags jemand die Juden aufnimmt / der sothanes Recht entweder durch Ankunfft und Titul der Regalien oder besonders Privilegium, oder unabdencklichen Besitz nicht rechtmässig erhalten und hergebracht / so sollen solche Juden an keinem Ort Sicherheit / noch Geleit / oder freyen Ab- und Zugang haben / auch benebenst der Auf- und Annehmer in Straff genommen werden.

Reichs Policey Ordnung de an. 1577. tit. von Juden &c. Schvvanmann. Obsev. Cameral. 152. & 125. n. 2. Petr. Denaisius, de Jur. Camer. c. 150. n. 7.

Es bezeugt der berühmte Herr Caspar Manz- in decis. Palat. decis. 95. n. 17. Als der Teutsche Orden an. 1658. im Dorff Zöschingen (woselbst derselbe allein die Vogtey hat) Juden einnehmen wollen / daß die Neuburgische Regierung wegen allda habender hohen Lands-Obrigkeit / selbige nicht anders habe dulten wollen / sie hätten dann vorhero vom Hertzog zu Neuburg den Schutz nachgesucht und erlangt

Die dritte Observation.

Gleichermassen die Materi von Juden sehr curios und offtmals vorkommt / also halt ich nicht unangenehm zu seyn / wann ich etliche außerlesene bekannte Fragen mit anhänge und dem geneigten Leser kürtzlich vorstelle.

Erstlich / obwolen vil Ursachen beyzubringen stünden / welche den Christlichen Obrigkeiten die Abhaltung und Außtreibung der Juden / auß dero Landen einrathen möchten / so gehet doch der mehri-

sten Rechts-Lehrer Schluß dahin / daß sie unter gewissen vorgeschribenen Conditionen mit gutem Gewissen tolerirt werden können. Dann erstlich gibt uns diß Volck / so ehedessen von Gott besonders außerwöhlet war / nun aber wegen seiner grossen Undanckbarkeit gantz verworffen ist / ein Exempel und Spiegel deß göttlichen Zorns / und dient uns zur stetigen Bußpredigt. Am andern geben uns die Juden ein herrlich Zeugnuß wider die Heyden und Gottes Verechter / von der Warheit / Alterthum / und Autorität der heiligen Schrifft. Drittens kommt hierzu deß heiligen Pauli Prophezeyung / der in der Epistel an die Römer am 11. Cap. 19. 20. 25. vers. bezeuget / daß vil Juden vor dem Jüngsten Tag sich bekehren werden.

Zum Andern / pflegen zu Rom nach der neuen Päbstlichen Wahl etliche Juden dem Pabst entgegen zu gehen und demselben das Gesetz Moysis mit gebogenen Knyen unter dessen Lobspruch zu überreichen: Aber der Pabst pflegt ihnen folgender Massen zu antworten / Ihr Hebräischen Männer / wir ehren und loben zwar euer heiliges Gesetz: allein euere Observantz und Haltung / wie auch vergebliche Außlegung verdammen wir / weil der Apostolische Glauben und die bereits beschehene Zukunfft deß Heilands / auch den ihr annoch vergeblich wartet / lehret / und den Herrn JEsum Christum prediget / welcher samt dem Vatter und H. Geist in alle unendliche Ewigkeit regirt Amen.

Wie solche Speidel. in Speculo, verb. Judæi, fol. 655. erzehlet.

Drittens / schwehren die Juden / wann sie vor Christlichen Gerichten zu Recht stehen / bey dem Mosaischen Gesetz und den zehen Gebotten / die rechte Hand auff das Buch legende. In Sachsen war der Gebrauch / daß / wann ein Jud schwehren wolte / so muste er auff eine Schweins-Haut die ihre Junge innerhalb 14. Tagen gehabt / stehen. Solche Schwein hat man müssen auff den Rucken aufschneiden und hernach der Jud barfuß / mit einem Niderkleid und Härinnen Tuch angethan / darauff stehen und schwehren müssen teste Besoldo & Speidelio; cit. loco, fol. 662.

Viertens / damit die Juden von andern desto besser zu unterscheiden / pflegen sie an ihren Kleidern ein gewiß Kennzeichen zu tragen. Hierher dient die Polizey-Ordnung de an. 1530. tit. von Juden / ibi: Die Juden sollen einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen / allenthalben unverborgen / zu ihrer Erkandtnüß / tragen. In Welschland

land pflegen sich etlicher Orten gelbe Hüt / oder eisene Ring an Orten zu tragen. In Polen und Türckey tragen sie einen zweyfärbigen Ober-Rock. An etlichen Orten Teutschlands müssen sie stets einen Sack zu ihrer Erkendtnüß tragen. In Arabien müssen / wie Francisc. Mendez bezeugt alle Juden mit entblößten Gesäß einhergehen / und tragen ihre Weiber allzeit in der lincken Hand einen lebendigen Vogel vor sich.

Fünfftens / darff sie niemand an den Orten / wo sie auffgenommen worden / weder an Leib / noch Gut beschädigen / es wäre dann sach / daß sie wider die Receptions-Pacta exorbitirten und handelten: Muß ihnen auch so wohl als den Christen die Justiz administrirt werden.

l. nullus. 14. C. de Judæis. Novell. *45. & seq.* Oldrad. de Ponte, *coons. 264.* Roland. à Valle, *tom. 3. cons. 25. n. 3.* Cuiac. *l. 7. obs. 30.* Mager. *de Advocat. c. 8. n. 270.* Ruland. *de Commiss. p. 3. l. 7. c. 3. num 5.* allwo er lehret / daß / wann jemand die eingenommene Juden wider außtreiben wolle / derselbe vom Käyserl. Cammer-Gericht *per mandatum cum Clausula* zur *Reception* angehalten werdē könne. Limnæus. *ad Capit. Cæsar. fol. 257. & 200. n. 32.* wo er sagt / daß die Reichs-Ständ den Käyser und dessen *Consens* zu *impetriren* pflegen / damit sie die Juden außtreiben dörffen.

Und solche Juden seynd den Statuten und Landgebräuchen deß Orts / wo sie sich auffhalten / unterworffen / weil sie vor ein Pertinenz und Stück der Stadt gehalten werden / nach Römischen Recht leben / und Römische Bürger seynd.

Kloak. *de arar. l. 2. c. 62. n. 60.* Mascard. *de probat. conclus. 544. n. 23.* Tusch. *lit. I. conclus. pract. 377. n. 1.* Mynsing. *cent. 5. obser. 6.* Alciat. *cons. 22. num. 10. l. 8.* Menoch. *de recuper. possess. remed. n. 291.* Tiraquell. *de jur primogen quæst. 66. n. 4.*

Sechstens / obwol etliche Autores wollen / daß kein Jud seine Action und Forderung gegen einen Christen / einem andern Christen in einige Weg cediren / oder einiges contracts-weise überlassen könne; Dennoch aber / und wann ein Jud eine wahre und liquide Schuld mit Obrigkeitlichen Consens und deß Schuldners vorwissen abtritt / so halt ich dafür / es sey solche Cession wohl zulässlich. Und also hab ich einsmahls an. 1686. in einer vornehmen Reichs-Stadt / in einer wichtigē Sach rechtlich obgesiegt.

Vid. Richt. *decis. 36. n. 12. & 15.*

Dannenhero und obgleich der Reichs-Abschid de an. 1551. §. diesen zu begegnen / und de an. 1577. tit. 20. dergleichen Cession außdrücklich

verbietet / so hat doch solches kein andern / als diſen Verſtand / wann diſe Abtrettung simulatè. i. e. falſcher und Verſtellter Weiß gefährlich / hinterliſtig / unter Intention, den Gegentheil deſto leichter zu opprimiren / geſchihet / oder wann der Verdacht einer wucherlichen Handlung beywaltet. Dafern aber alles mit Obrigkeitlicher Autorität und deß Schuldners Bewilligung abgehandelt wird / ſo ceſſirt ohn Zweiffel aller böſen Verdacht.

c. inpræſentia. 6. X. de renunc c. ſicut. 6. §. ult. X. de ſentent. & re judicat. l. pacta 12. C. de pact. Carpzov. *l. 3. tit. 5. reſp. 38.* Richter, *d. loco.* allwo er meldet / daß *an. 1642.* von der *Juriſten Facultät* zu Leipzig alſo geſprochen und von der Regierung zu Eſennach *confirmirt* worden.

Das Neunte Capitel.

Was das Wort Frevel bedeute / und ob deſſen Abſtraffung zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig?

Die erſte Obſervation.

Es fället / meines Erachtens / in Materia Jurisdictionali kein Wort öffters vor / als das Wort Frevel: Deſſen eigentliche Interpretation mehrfältige Irrungen und rechtliche Streit erweckt hat. Dann es ſeynd einige / über die Vogtey eyferſichtige / der Meinung / daß unter ſolchem Wort nichts anders / als Regal- und Verbal-Injurien verſtanden werden. wann aber die Sach recht überlegt / ſo wird / meines Ermeſſens / unter diſem Wort all jeniges Verbrechen begriffen / das nicht zur Malefiz- oder Fraißlichen / Obrigkeit gehöret / und entweder mit Geldbuß oder Gefängnüß abgeſtrafft wird. In Bayrn wird jegliches Delictum ein Frevel genennet / außgenommen was Vitzdomb- oder Malefiz-Händel ſeynd. Und alſo iſt vormahls decidirt worden in Sachen Burgermeiſter und Rath zu N. wider Herren Rentmeiſter allda.

Dom. Baſſus, controvers. 41. n. 6. wo er ſehr gelehrt diſcurirt.

Die Andere Obſervation:

Oftmals wird das Wort Frevel / nicht vor ein jegliches Verbrechen / zur Vogtey gehörig / genommen / ſondern vilmehr vor die Straff

und

und Geldbuß / welche um dergleichen Mißhandlung pflegt auferlegt zu werden : Und in diſem Verſtand Frevel eben daß / was vor Zeiten Fredum war / nemlich / die gerichtliche Straff / unter welchem Sensu die Straff eine Frucht und Nutzen der Jurisdiction iſt.

Ziegler. *in §. civitas. conclus. 1. n. 53.* Fauſt. *de arar. conſ. 102. ordin. 253.* Roſenth. *d. Feud. c. 5. concl. 63. num. 2.* **Bayriſche erklärte LandsFreyheit** *p. 2. artic. 2. & 3.*

Vor Zeiten pflegte bey den Römern die Straff an Ochſen und Schaafen dictirt zu werden / weilen / zur ſelbigen Zeit alles Vermögen in Vieh beſtundte : Nachdem aber das Römiſche Volck deß gepräg-ten Erzes ſich zu bedienen angefangen / hat man die Vieh-Straff in Anſchlag gebracht und ein Schaaf auff zehen Pfund / einen Ochſen aber auff 100. geſchätzet wie Barnab. Briſſonius, antiquit. Jur. Civil. l. 1. c. 3. bezeuget. Ehedeſſen wurde die Nidere Jurisdiction nur auff ſolche Sachen extendirt / deren Wehrt auff funffzig Gulden anſtiege ; nachmals aber auff die / ſo 300. Goldgulden wehrt geweſen / wie ex l. 1. C. de defens. Civit, & Novell. 15. §. & judicare , zuſehen. Coler. de. Proceſs. execut. p. 1. c. 1. n. 121. Heutigs Tags aber ſtehet die Art und Gröſſe der Geldbuſſen zu deß Gerichts-Herrn Willkühr / per l. illuſtres. & l. eos C. de mod. mulct. l. 2. C de Sportul. In Schwaben aber wirds an vilen Orten auß uhralter Gewonheit alſo gehalten / daß der Nider-Gerichts-Herr aufs höchſte nur um 10. Pfund Pfening / (ein Pfund macht ein fl 8. kr. zwey Heller) zu Straffen pflegt / welche Gewonheit vor vil Jahren in Sachen deß Abbts S. Blaſii am Schwartzwald / wider die Graffen von der Lippen / genau unterſucht worden / wie zu ſehen beym Klockio.

Volum. 1. conſ 11. n. 213. & 216. Surdus , *conſil. 233. num. 13.* Caſſanæus *ad Conſuetud. Burgundic. in princip. n. 87.* wo er ſagt daß die Nider-Gerichts-Herrn nur biß auff fünff Gulden ſtraffen.

Ich hab vor diſem in diſer Materi einen ſehr ſeltzſamen Caſum gehabt / deſſen Anführung ich nicht umgehen mag. Nemlich / es hatte ein Edelmann alle Jurisdictions-Gefäll in ſeinem Dorff einem Beamten packtweiß und gegen einer jährlichen gewiſſen Recognition auff gewiſſe Zeit eingethan : Nachdem nun währender ſolcher Packzeit ein Bauer etwas ſchwehres verbrochen / aber erſt nach Ablauff ſolcher Zeit in eine Geldbuß condemnirt worden / hat ſich Streit erhoben / ob ſolche dem-

jenigen / welcher zur Zeit deß begangenen Verbrechens / oder aber deme / so zur Zeit gefällter Sententz / das Recht zu Einforderung der Straffen gehabt / zuständig sey ? Ich habe / nach worinnen vorgenen Sachen / consulendo dafür gehalten / daß sothane Geldbuß dem Edelmann gehöre.

Per. text. egreg. in l. qui explicando, 10. C. de Accusat. in verb. cujus finis. & l. furti. 6. ff. de his, qui not ant. infam. Anton. Fab. *C tit. de pœn. defin. 3.* wo er meldet / daß *an. 1592.* im Savoyischen Rath also abgeschlossen worden. *Quid. Pap. quæst. 535.* Ludov. Charondas, *in præjudic. Galliæ. fol. 416.* da er sagt / daß am *Parlament.* zu Paris *an. 1557.* also geurtheilet worden. Nicol. *van.* Hoch / *Singul. Iur. 79. n. 58.*

In Bayrn sehen wir täglich / daß die Geldbussen nicht der Fürstlichen Cammer / sondern denen Vogtey-Herrn verfallen / so daß auch die Hofmarcks-Herren und Städte den Ehebruch bestraffen können / wann es nur auff eine Geld- oder andere Civil- oder kleine Criminal-Straff außlaufft.

Bayrische Polizey-Ordnung / *l. 5. tit. 9. art. 2. & 3. Thesaur. decis. 266. num.*

Die Dritte Observation.

Die Worte : freventlich und gefährlich / so man öffters in alten Urkundten und Briefschafften antrifft / bedeuthen nichts anders / als eine solche That / welche den Rechten entgegen laufft / und eine Vermuthung deß bösen Vorsatzes würcket : Dahero man einen mit der frevelschafft offt anzusehen pflegt / wann schon kein Verus dolus darbey vorhanden ist.

Wilhelm Anton. de liter. quinquennol fol. 509. Reichwein in formul. fol. 101. Befold. thes. pract. hoc verbo num. 45. Speidel. in Specul. Notab. h. v. pag. 374. Orth. de jur. conduc. p. 286.

Die vierte Observation.

Fangratius sagt vor seiner Hoffmarcks-Obrigkeit den fulpitium / umb das Beklagter ihme Klägern in dem an seine Grundstossenten Feld überackert / der Hoffmarcks-Herr begehrt / von dem Magistrat, welchem Beklagter als ein Burger unterwürffig war / Verschaffung / diese aber

würdet verwaigert / auß Vorwand daß Verbrechen seye nit darnach / der Hofmarcks-Herr beziecht sich replicirent auff den 19 art. §. dergleichen Meinung ꝛc. 2. Theil der erklärten Lands-Freyheit lauth welchens auch Sätt und Märckt ihre Burger verschaffen sollen / Duplicando sagt der Burgerliche Magistrat, die Verschaffung ihrer Burger seye nur in Sachen Frevel berierent zuthun / ihr Burger aber habe nit gefrevelt / dann nur derjenige ein Frefler zu nennen seye / welcher einen andern mit Schmähworten injurirt, oder gar mit Straichen tractirt / dergleichen keines ihr Burger bezichtiget kan werden / ergo hoher Orten hergegen hat man die Verschaffung vor billich und dem waigerenten Burgermaister und Rath in disem unrecht daran zu seyn erkennet / das mehrgemeltes Wörtlein Frevel nit allein daß von ihrem Mitburger durch überackern begangene Verbrechen / sondern alle delicta, die nit Vitzdomb / oder Malefiz-Händl seynd / und nur Geld-Straffen / nach sich ziehen / begreiffet / wie auß dem 2. und 3. art. 2. Theil der erklärten / Lands-Freyheit klar erhellet. vid. insuper Besold. in Obser. suis verb. Frevel. D. Pals. semicent 1. contro. 41.

Das Zehende Capitel.

Ob der Gerichts-Herr das Einstand-Recht auf seiner Unterthannen Gütern habe.

Die erste Observation.

DIse Frag hat vilfältige schwehre Irrungen und Stritigkeiten erwecket. Dann nachdem die Gerichts-Herrn gemeiniglich ihre Gewalt und Autorität allzuweit zu extendiren pflegen / so haben sie auch das Einstand-Recht auff denen von ihren Unterthanen verkauffenden ligenden Gütern behaupten wollen / wovon der fürtreffliche Caspar Manzius, Palatin. 11. sehr herrlich und gelehrt dissertirt / in dessen Conformität ich meine Meinung dahin abgebe / daß dem Gerichts-Herrn dergleichen Gerechtsam keines Wegs zustehe. Dann nach natürlichen Rechten ist jedweder mit dem Seinigen eignes Gefallens zu verfahren befugt / und mag keiner etwas zu verkauffen wirder seinen Willen gedrungen werden / es wäre dann das Gegenspil durch ein besonders Recht oder Statut erweißlich.

Rauch-

Rauchb. *p. 2. quæst. 22. n. 1.* Carpzov. *p. 2. const. 51. defin. 10.* Schurff *cent. 3. consil. 15. num. 6.* Everh. Jun. *vol. 1. consil. 48. n. 32.*

Dieweilen nun in gemeinen beschribenen Rechten kein Text zu finden / der das Einstand- oder Losungs-Recht dem Gerichts-Herrn / quà tali, zueignen thäte / so muß selbiges / als seiner Eigenschafft nach / verhaft / nicht außgedehnt / sondern vilmehr modificirt und auff solche Fäll restringirt werden / in denen es / nach Verordnung der Rechten / oder vermög eines Gedings / Gewonheit oder Land-Rechts / Platz findet.

Marant. *de Jur. Protimis. disput. 3. n. 4.* Mynsing. *cent. 3. obs. 51.* Tiraquell. *de Retract. inpræfat. n. 60.*

Es ist zwar bekandt / daß diß Einstand-Recht den nechsten Gesipten in Rechten außtrücklich zu guten verordnet / damit nemlich solcher Gestalt die Güter bey einem Geschlecht / zu dessen Conservation, bleiben mögen / und weiln es eine betrübte Sach ist / ein Hauß oder anderligend Guth in frembden Händen zusehen / wie dorten in l. quæ tutores C. de administr. Tut. stehet / Gail. lib. 2. obs. 19. num. 1. So weiß man auch ferner / daß der Einstand dem Grund-Gült- oder Sack-Herrn zukommt / und zwar wegen der Civil-Possession und deß Grund Eigenthums / welches bey thm bleibt / ob gleich das Guth / ratione deß nutzbaren Eigenthums] / einem andern zugehörig ist dergestalten / daß ein solcher Grund-Herr wenn sein Gültmann das Guth verkaufft / auch den nechsten Bluts-Verwandten in der Losung vorgehet.

l. ult. C. de Jur. emphyt. ibique Jason. *num. 12.* Rauchb. *p. 1. quæst 34. n. 22.* Covarv. *l. 3. resolut. 11. n. 8.* Berlich. *p. 1. decis. 98. n. 15.* Bald. *in l. Imperator n. 4. ff. de pact.*

Allein von dem Gerichts-Herrn findet sich in Rechten dergleichen nicht disponirt / und scheuet man sich dahero / absque lege dißfalls zureden. Bleibt es also bey Verordnung gemeiner Rechten / und wird dem Gerichts-Herr dergleichen Jus nicht eingestanden. Also ist am Neuburgischen Hoff-Rath vor mehr als 70 Jahren decidirt worden / wie Manzius quæst. 11. bezeuget. Ein gleichmäßiges ist auch am Sächsischen Gericht geschehen in einem schönen casu, den Rauchb. p. 2. quæst. 22. anführt. Item, am Brabantischen Hof-Gericht / in Sachen deß Grafen von Bellefond. teste Ivani Winhagen. in suis observat. novis. 1681 membr 3. articul. 1.

Die

Die andere Observation.

Alhier fällt eine practicable Frag vor / die ich vor Jahren wider M. S. hefftig defendirt hab: Ob nemblich bey Einlösung eines Hauses / oder Gartens / der Retrahent oder Einsteher dem Käuffer nicht nur die nothwendigen / sondern auch nützlichen Besserungs-Kosten / nebst dem außgelegten Kauffeld / hinwiderum zu entrichten schuldig sey? Ob nun wohl Tiraquellus, Gail Harprecht und andere die affirmativam durchauß behaubten / so erachte ich doch die negativam den Rechten gemässer zu seyn: Denn der Retrahent hätte vorsehen sollen daß das Guth dem Einstandt / oder Nähergeltung / unterworffen: Dannenhero die Gewonheit / welche den nechsten Blutsverwandten zum Einstandt lässet / nichts weiters / als die Widererstattung deß Kauf-Schilings erfordert / worunter die nützlichen Kosten nicht begriffen / per l. quibus diebus, §. 1. ff. de condit. & demonstr. Nechstdem und wann der Kauffer die expensas utiles oder nützliche Kosten wider fordern könte / möchte er leichtlich deren sovil aufwenden / daß dem Retrahenten die Refusion ohnmöglich fallen würde: Ist also zu Vorkommung alles Betrugs billich / daß nur die nothwendige Besserungs-Kosten restituirt werden / per l. utilium ff. de impens. in res dotal. fact. Es seynd aber hierbey noch einige Dinge in gutes Auffmercken zu fassen: Erstlich / kan der Käuffer das / was er nützlich gebessert / wider hinweg nehmen / so fern sichs ohne Schaden thun lässet / und die Sach nicht in Schlimmern Standt / als wann die Kosten anfänglich nicht wären auffgewendet worden / gesetzt wird.

l. utiles. ff. de petit. hæred. l. in fundo. l. Julianus *ff. deres. vindic. l. si sine ff. de administr. tut. l. pro voluptuarijs. ff. de impens. in res. dotal. fact. l. domum. C. de Rei vindicat.*

Zum andern / bekommt der Kauffer die nothwendige Besserungs-Kosten vollständig / und ohne Abzug der zwischen eingehobenen Nutzungen wider / denn er ist zur selbigen Zeit deß verkaufften Guts Eigenthum-Herr gewesen / und nicht der Einsteher.

Gloss. in l. emptor, verb. superfluum. ff. de rei vindicat. Tiraquell. *de retract. convent. §. 7. gloss. 1. n. 4.*

Drittens / wann der Kauffer hundert Gulden auffgewendt / das Guth aber dadurch um 150. fl. gebessert worden / ist der Retrahent zu keinem weitern / als deme / was wircklich auffgewendet / verbun-

den. Hingegen wann vom Kauffer 100. fl. außgelegt / die verkauffte Sach aber nur um 50. fl. meliorirt worden / so erstattet der Einstecher dem Kauffer nur sovil / als vil er das Gut gebessert hat. Also ist am Reichs-Hof-Rath Anno. 1658. in Sachen Johannis. à M. contra M. T. R. geurtheilt worden / teste Joan. à Feld. l. 3. obs. 18. n. 37.

l. in fundo, ff. de rei vindic. gloss. ibid. verb. plus. pretio. Titapuell. *dict. loc. n. 8.* Balth. Benedell. *de retract. §. imprimis n. 79.*

Nicht weniger ist diß eine schöne Frag: Ob die Einstand Gerechtigkeit in Wechsel und Tauschen statt habe? Da ich dann gantz versichert bin / daß diese Gerechtigkeit auff Wechsel und Tausch nicht gezogen werden könne: und dis auß Ursachen / damit dem frembden kein Unrecht geschehen möge / als der sein Gut auff den Gesipten nicht verwendet / wan er kein anders dagegen zu überkommen sich versehen hätte: So waltet auch kein solche Affection bey dem Geldt / als wie bey Gütern / und kan die Widererstattung der Kauff-Summa / so zum Einstand nothwendig erfordert wird / bey jeglichem Wechsel nicht geschehen:

Bayrisch Land-Recht / *tit. 10. art. 18.* Hartm. Pistor *l. 2. p. 1. quæst. 12. num. 16.* Nicol. Boërius, *decis. 49. Quid. Pap. decis. 52.* Mangilius, *de Eviction. quæst. 136. n. 14.*

Es werden aber hierinnen zwey Fäll außgenommen: (1.) Wann nemblich solche Wechsel etwan gefahrlicher Weiß / und den nechsten Freund am Einstand zu verhindern / geschehen / welches vermittelst geschwornen Eydes erkundiget werden kan: Und dann (2.) wann das Aufschatz-Geldt grösser ist / denn der Werth deß darneben eingewechselten Guts; weiln es solchen falls für einen Kauff gehalten wird.

Arg. l. fundi partem. 79. ff. de contr oh. empt. & l. si sterilis. 21. ff. dea ct. empt. Gomez. *resolut. c. 2. n. 10.*

Ob nun wohl / wie erst gedacht / das Einstand-Recht in Wechseln und Tauschen regulariter nicht Platz greiffet / so hat dennoch selbiges in dationibus in solutum, oder in Uberlassungen an Zahlungsstatt / seine Richtigkeit / wann anderst eine gewisse Species zur Satisfaction vorschuldtes Geldt / nicht aber vor eine andere schuldige Speciem, eingeantwortet worden: Dann datio in solutum oder Ubereignung an Zahlungsstatt / wird für einen Kauff gehalten / so / daß wann ein solch

ein-

eingeraumtes Guth nachmahls evincirt und entwehret wird / der Glaubiger actionem utilem exempto wider den Schuldner anzustellen befugt ist.

L. 4. C. de evictionib. Hundedæus, *vol. 1. p. 3. cons. 30. num. 35. l. elegant. 24. ff. de pignor. act. l. fin. ff. quib. ex caus. in possess. l. 4. ff. de dol. mal.*

Hier erspinnt sich noch ein andere in praxi sehr nützliche Frag: Wann einer ein Hauß oder Garten / auff gewisse Tagzeiten zu bezahlen / verkauffet / ob solchenfalls / was unter währendem Streit über dem Einstand alle accordirte Fristen verstrichen / der Einsteher die vollständige Bezahlung miteinander und auff einmahl / oder auff ander weiter vergönnte Termine / zu laisten habe? Mich will wahrscheinlicher zu seyn geduncken / es seyen dem Einsteher keine neue Fristen zu indulgirren / weiln der Retrahent dem Verkauffer soviel / als diser vom ersten Kauffer hätte haben können / zu zahlen schuldig ist / sintemahln er an desselben Stell tritt / und ihme keine andere Woithaten zu statten kommen / in welchen / wann etwas verändert würde / ein neuer Contract sich hervor thäte / zu welchen jener nicht: sondern nur zum Vorzug in dem bereits geschlossenen Kauffhandel / gehalten ist.

Gail. *l. 2 obs. 29. num. 8.* Reinking. *de jur. retract. quæst. 6. n. 29.*

Und in zweiselhafften Fählen ist der Einsteher vorhin schuldig / baar Geld anzubieten / und hat keines andern Anstands oder Dilation, als deren / welche dem Kauffer zu gutem kommt / zu geniessen.

Carpz. *p. 2. constit. 33. def. 7.* Welenb. *cons. 73. num. 76. vol. 2.* Berlich. *p. 2. conclus. 41. n. 28.*

Mag auch nicht hindern / daß er wegen des vom Verkauffer ihme erregten Streits die ersten Zahlungs-Fristen nicht beobachten können / nun aber sobalden das Geld auffzubringen nicht vermag-: Denn wann ihm dahero einiger Schaden zugewachsen / hat er hierunter gebührende Klag anzustellen / keines wegs aber / wann er das erkauffte Gut haben will / den Kauffschilling innen zu behalten / anerwogen die Schuldigkeit dißfalls auß unterschidlichen Ursachen herrühret / und kan der / so kauffen will / das Kauffgeld / unterm Vorwand einer andern unlautern Schuld / nicht zu ruck behalten.

L. Julianus, *13. ff. de act. empt. l. fin. C. de Compensat.* Mev. *p. 5. decis. 75.*

Falls aber unterwährendem gerichtlichen Streit über den Einstandt /

standt / die Sach oder das Guth in schlechtern Stand gerathen / so muß solche determination untersucht: und um wie vil es geringer worden / angeschlagen werden. Also ist im Königl. Tribunal zu Wißmar Anno 1660. das Urthel ausgefallen.

Mevius, *p. 8. dec. 148.*

Ich erinnere mich / daß ehrsmahl die Frag vorgefallen; Wann ein Closter ein ligendes Stück von Grund verkauffet / welches demselben von einem darein gegangenen / und bereits profess gethanen München übereignet worden / ob sodann der nechste Blutsverwandte das Einstands-Recht darzu habe? Ich antworte darauff mit Neun / in betrachtung / daß dergleichen Sach nicht mehr unter deß München Haab und Gütter zu rechnen / dieselbe auch nicht in dessen Nahmen / sondern vom Closter verkaufft wird / bey welchem einig Jus Sanguinis oder Blutsverwandschaffts Recht nicht obwaltet? So hat auch nechstdeme das Einstand-Recht bey Schänckungen oder Ubergaben und Erbfählen nicht Platz / nun aber wenden solcherley Gütter gemeiniglich unter dergleichen Titul und Ankunfft dem Closter zugebracht zu seyn erachtet.

Anton. Comez, *ad leges Tauri. 70. num. 10. nuthent. ingressi. C. de SS. Eccles.* Francisc. Balthas. *pract. resolut. 1. tit. 10. n. 9.*

Ebener massen und wann gleich ein nechster Anverwandter ins Closter gehet und daselbst Profess thut / so wird doch das Einstand-Recht nicht zugleich damit auffs Closter verwältzet / weiln es ein Personal- und auff die Blut-Verwandschafft gegründtes Recht ist / und darneben ein solcher Münch das Guth vor sich und zu seinem selbeignen Nutzen / sondern vilmehr vor einen andern / nemlich vors Closter / retrahiren würde / welches aber nicht zulässlich ist.

Gail. *l. 2. obs. 19. n. 10.* Tiraquell. *de retract. §. 1. gloss. unic. n. 1. conclus. 64.* Matth. *de Affict. decis. 238. n. 6.*

Wozu noch dises kommt / daß ein Closter an sich selbst eine ganze Gemeind / und gleichsam ohne Seel ist / bey welcher das Geblüts-Recht und die Geschlechts-Conservation, so beym Einstand-Recht die vornehmste Motiven sind / nicht vorhanden und nicht considerirt wird.

Arg. auth. ingressi C. de SS. Eccles. in auth. Bald. *in auth. habita. n. 41. C. ne fil. pro patr. citat.* Balthas. *n. 8. ubi. & alios allegat.*

Aber nun fragt sich auch dises: Wann ein ligend Guth oder Hauß durch Gerichts-Hand auff der Gandt / oder sonsten auß noth-

wen-

wendiger Ursachen veräussert/ und nicht dem Glaubiger an Zahlungsstatt / sondern einem andern Frembden / so am meisten darauff bietet / übereignet und verkaufft wird / (welches mit einem Kauffmann M. A. einsmahls in Bayrn meines erinnerns sich zugetragen hat:) ob sodan das Einstand-Recht Platz finde? Nach Bäyrischen Land-Recht ists außgemacht / daß solchen falls der Einstandt nicht statt habe / weiln dergleichen durch offentliche Außfailung beschehene Verkauff-Händel bey Kräfften bleiben sollen / und diß zwar denen Schuldnern zum besten / damit sich desto ehender ein Kauffer zu ihren finden möge/ indem er weiß/ daß er sicher und ohne Außlösungs-Gefahr kauffen kan.

Bayrisches Land-Recht / *tit. 10. artic final.* Ludov. Roman. *cons. 107. n. 1.* Roland. à Valle, *l. 3. cons. 21. 13.* Berlich. *p. 1. decis. 97. num. 7. & p. 2. conclus. 39. n. 64.* woer sagt / daß diß auch angehe ob gleich der nothwendige Verkauff an einem Frembden geschehen wäre Alberic. de Rosate, *de statut. l. 1. quæst. 2 n. 1,*

Würde aber nicht durch Gerichts-Hand / sondern durch den Schuldner selbsten der Kauff und die Uberetgnung getroffen / so hat der Einstandt Platz / ob gleich die Obrigkeit das Guth zu verkauffen per Decretum befohlen hatte / ungemerckt / dergleichen Verkauff seinen Ursprung vom Willen gehabt.

D. Arnold. Rath, assert. 33. in different. Jur. Civ. & Bavarici. Mangil. de Eviction. quæst. 136. num. 15. Christineus volum. 1. decis. 374.

Wir setzen den Fall/es habe der Verkauffer seinem nechsten Blutsverwandten zu wissen gemacht / daß er sein Hauß um 4000. fl. verkauffen wolle; Wann nun diser sagt / er verlange selbiges für dißmahl nicht zu kauffen / so scheinet / er habe dadurch deß Einstandrechts sich nicht begeben: Erstlichen/ weiln er durch sothane Recusation und Weigerung deß Kauffs nicht gäntzlich und für allezeit sich hat entschlagen: sondern vilmehr den Verkauff erwarten / und sodann erst das Guth immer zu Rechtverabäumten Jahrs-Frist / einlösen wollen / damit er mittler Zeit etwann die benöthigte Gelder / so er villeicht nicht gleich bey handen gehabt / beybringen könne. Zum andern / weiln er anfänglich der Ursachen nicht hat kauffen wollen / damit derer / bey dem einmahligen Kauff-Handel vorlauffenden Müh und Beschwehrten entübrigt seyn möchte / sondern ist vilmehr gewillt gewesen / geschehen zu lassen / daß ein ander den Kauff treffe / und ein gewisses Kauff-Geld setze / welches er nachmahls dem

dem Kauffer wider erstatten könne. Drittens / weiln er villeicht dafürgehalten / das Hauß möchte nicht sovil werth seyn/und hat also ein Jahr zu warten wollen / biß von einem andern ein billichmäßiger Kauffschilling angebotten werden möchte / denn es hätte der Verkauffer mit Fleiß das Hauß um ein so hohes anschlagen können / um den nechsten Freund so mittelst vom Kauff abzuhalten.

Molinæus *ad Consuetud. Paris. §. 20. gloss. 1. num. 6. Tiraquell. de retra. Ct. gent. §. 1. gloss. 9. num. 195.* Rosenth. *de Feud. cap. 3. conclus. 91. n. 9.* Rath. *d. loc. assert. 1. lit. E.* Richter. *decis. 76. num. 172.* Mev. *p. 3. dec. 324.*

Die dritte Observation.

HJerbey kan ich / wegen connexion diser Materi, anzuführen nicht umbgehen / daß der Adel in Bayrn das Einstand-Recht auff denen ligenden Gütern habe / welche von Prälaten oder andern milden Stifftungen erkaufft werden: Denn Anno 1669. den 20. Febr. ist ein Chur-fürstl. Special-Decret zum Abtruck und Publication kommen / in welchem deutlich erklärt wird: daß / weiln dem gemeinen Wesen an conservation deß Adels / und der Ritterschafft mercklich gelegen / als werde von Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt wegen / wohlbedächtlich verordnet / daß / wann ins künfftig ein Adelicher Sitz / oder Hoffmarck / an ein Closter milde Stifftung / oder in andere / Geistliche oder Weltliche / unbefreyte Hand verkaufft wird / erstlich zwar denen Befreundten / wie Rechtens und diser Landen Herkommen ist / das Einstand-Recht Jahr und Tag gebühre: Da sie aber / die Befreundte sich inner Jahr und Tag desselben nicht gebrauchen könten / oder wolten / alsdann immer der zweyten Jahrs-Frist / eines jeden / der Edelmanns-Freyheit fähigen / oder sonsten im Land seßhafften bekandten Rittermäßigen Persohn / jedoch der Verordnung der Landrechten gemäß / der Einstandt zugelassen seyn solle. Unter mehrer dergleichen Rittermäßigen Competenten aber / soll der jenig den Vorzug haben / der sich am ersten bey der Chur-Fürstlichen Regierung / worunter das Gut gelegen ist / angemeldet haben wird.

Der End-Zweck sothaner heilsamen Verordnung ist diser / damit nemlich die Ritterschafft zu noch mehrern Mitteln gelange / und dieselbe nicht nach und nach zu Grund gehe / oder die Güter ad manus mortuas, in todte Händ / ohn einige Hoffnung erfolgender Rucktehrung / nicht

nicht gerathen. Dann es können Adeliche Familen ohne Güter und Reichthum ohnmöglichen conservirt werden / weiln Geldt und Gut gleichsam der natürliche Safft / Geblüt und Seel deß Adels / auch das Werckzeug und Sennader aller Geschäffte / Tugenden und Großmüthigkeit ist.

Mantic. *de conject. ult. m. volunt. l. 2. tit. 1. n. 35.* Mynsing. *resp. 32. num. 5. dec. 4.* Ernest. Cothmann. *resp. 1. num. 347. Socin. Senior, cons. 90. vol. 1.* Rittershus. *de Feud. l. 1. cap. 15. quæst. 9.* Mager, *de advocat. armat. c. 11. n. 94.*

Die Erhaltung deß Adels aber vermehrt den Splendor deß gemeinen Wesens / zu Kriegs- und Fridens-Zeiten / und bringet dem Landsfürsten / wegen der Steurbarkeit / grossen Nutzen.

Heig. *quæst. 18. num. 22. p. 1.* Vultej. *de Feud. l. 1. cap. 8. num. 74.* Kellenbenz, *de renunciat. famil. illustr. quæst. 15. num. 9.* Döring, *in Biblioth. Jct. v. Agratio. num 53.* Covarruv. *l. 3. resolut. 5. c. 5.* Thesaur. *decis. 270. n. 6.*

In der Grafschafft Tyrol ist ohn Zweiffel auß gleichmässigen Ursachen bey dem Einstand der Güter / so die Prelaten und Clöster an sich kauffen / unter Kayserlicher Autorität / eine heilsame Vorsorg eingeführt worden / dessen Decrets Innhalt Ihre Hochgräfl. Gnaden / Herr Graf T. hochseel. Andenckens / mir vor 9. Jahren gnädig communicirt haben / Ich will selbiges aber in medulla und im Kern allhier exhibiren. Anno. 1670. ist ein Kayserl. Decret in Tyrol ergangen / daß / wann die Geistliche / quocunque titulo, seu oneroso, seu lucrativo, inter vivos, vel mortis causâ, einige unbewegliche Güter und Stücker an sich bringen / die Weltlichen befugt seyn sollen / gegen Erlegung dessen / was das Gut zur Zeit deß Einstands an ihme selbsten / durch unpartheyische æstimirung / werth seyn möchte / widerum an sich zu lösen. Von welchem Decret aber die Clerici Sæcularis, (welchen die Weltliche / ex Testamento, vel ab intestato, succediren mögen /) expressè außgenommen worden seynd. Dises Einstand-Recht ist auch nicht nur denen vom Adel / sondern allen Weltlichen / hohen und nidern Stands-Personen / gleich nach Verflossung deß Lösung-Jahrs / welches denen nechsten Anverwandten competirt / zuerkennt worden. Hat auch jemand in einem Testament / oder auch sonsten / ein Grundstück einer Kirchen verschafft / soll man das Geldt dafür geben / und das Gut denen Weltlichen feil bieten: Welches auch de juribus incorporalibus, v.

g.

g. Jagd / Fischerey und dergleichen Gerechtigkeiten / muß verstanden werden. Anno 1683. ist diß Decret in einer nachdencklichen Sach practicirt worden / denn als der Prælat R. in Tyrol einen Weinberg um groß Geld und theurer / als er an sich wehrt war / kauffte / villeicht darum / damit der andere vom Einstand abschrecken möchte / ist besagter Weinberg angeschlagen / und einem andern zuerkandt worden / so daß der Prälat R. über 500. fl. einbüssen müssen.

Die vierdte Observation.

IM Chur-Fürstenthum Bayrn hat das Einstand-Recht weder wegen Nachbarschafft oder Anstossung / noch wegen Schwägerschafft / statt.

Everh. jun. cons. 47. vol. 2. n. 1. Tiraquell. de retract. §. 14. glos. 2. Balthas. lib. 1. tit. 10. resolut. 1. n. 6.

Und wird das dem Einstand gesetzte Jahr / bey deren vom Adel / Fürstlichen Räthen. Doctoren und Geschlechtern / von Zeit der Einantwortung deß Guts: aber bey den andern / von dem Tag an / wann der Kauff bey der ordentlichen Obrigkeit angegeben und eingeschriben worden / gerechnet: welches merckwürdig ist.

Bayrisch Land-Recht / tit. 10. art. 2.

Die Ursach diser special Statuti mag nach etlicher Meynung folgende seyn / daß bey Edelleuten gemeiniglich zwischen dem Kauffhandel und Einantwortung deß Guts / so vom Verkauffer / oder in desselben Namen von einem andern geschihet / einige Zeit zu intercediren pflegt / welches sich bey gemeinen Leuthen anderst verhält / als die vermittelst gerichtlicher Einschreibung deß Contracts / das Gut zu tradiren und zu übereignen erachtet werden.

Dn. Arnold. Rath, de different. Iur. commun. Bavarici, num. 4. thes. 1. Ius retractus Bavaris dicitur Einstand-Recht / ab aliis Ius congrui, sive prælationis, qui enim propinquior vel sanguine, vel viciniæ, vel dominij Iure illi competit Ius retractûs, quo retrahens facit primi emptoris actum & contractum nullum stante actu venditoris M. Anton. Bardus in quæst. dependentibus Iuri protimis q. d. §. 2 vers solutio An. sit vox latina videatur Iacob Cant. lib. 2. coniectur. c. 15. Item cives possunt retrahere contractus extraneorum de quibus omnibus postea plura. His adde retractum Iuris publici propter utilitatem publicam.

Notandum vero est & singulariter præmitendum, quod Dd. qui de Iure congrui scripserunt ut Marth. de Afflict. M. Ant. Bardus de Iure retr. Roman

plus

plurimum ſe diffuderunt in Iure retractus ex propinquitate vicinitatis & Iuris dominij licèt etiam Ius ex propinquitate ſanguinis intermiſcuerint ſimiliter Baldus de ubaldis, Perufinus, Robertus moranta, Marcus mantua, ſed tamen omnes illorum queſtiones noſtrum ad Ius Bavar. applicari poſſunt, vocant enim Ius congrui quod congruat ut perſonæ tales ratione ſanguinis, Dominij, viciniæ cohærentiæ utilitatis publicæ alios in emtionibus antecedant & Ideo alij prælationis ſive protimiſeos nominant. Iure digeſtorum habemus E. 122. §. 3. ubi coheredes Ius prælationis, pacti futrant. In codice annotavit Gothofredus ad L. 3. c. de Iure Emphy. lit. H. Imperator Fridericus lib. 5. in uſibus feud. plurimùm huic materiæ cauſam dedit, ut Dd. deinde in illud capit. 1. & 2. de Iure prothimiſeos commentati fuerint, quorum quæſtiones huc deducere non eſt mei Propoſiti & inſtituti, ſed breviſſimas aliquas remiſſiones pro dubiis ſolvendis obiter allagare volui.

Quæritur utrùm Iure Bavar. hoc Ius Competat ratione vicinitatis Neuſerin ſuis theſibus differentarum Iuris cum Bavarico in annotationibus. thes 5. ſub. lit. A. negat quod ego ſine Læſione ſtatutorum non auſim aſſerere man ſehe an den 19. art. 21. tit. der Landrecht ubi proprietarius utilis ſui poſſeſſoris vel agricolæ bona propria ipſius ruſtici (quæ inter aliabona ad directum dominium ſpectantia mixtim coluerat) Iure vicinitatis poteſt retrahere, quod colligitur ex ratione limitationis linea familiæ Ibi: doch allein im Fahl / wann ers beym Gut behalten will / ratio enim ſtatuti eſt, ut bona, quæ diu ſub una cultura colebantur, non ita turpiter divide rentur ſed vicinitatis Iure cohærentia manerent. Oderunt quippe ſtatuta dilacerationem bonorum immobilium adeò ut etiam die Außträg oder Außnahm / die in übergebung der Gütter die Eltern bey den Kindern zu ihrer Unterhaltung außtragen non Concedantur ſine Conſenſu domini directe neque etiam ſequitur wegen deß Zubauens wirds dem Grund-Herrn einzuſtehen vergonnt / ergo Iure jacceſſionis. minimè ſed Iure vicinitatis, ne finis proprio-rum & uſufructuariorum confundantur quia verbum bey dem Gut innuit vicinitatem & bonorum confuſionem quod etiam antiquæ conſtitutiones Bavaricæ inſinuant lib. 3. tit. 15. art. 6. ubi cantant folio 79. Ibi. Latere. 2. noch ein anders Zu-Gut Stifftsweiß annimbt / und in das Ander zu einem Zu-Bau gebraucht darauß Mängel und Irrungen erwachſen: & recenſet quatuor. eins das ein Gut beſſert / doch mit Schaden deß andern / und deſſelben abſchlaipff anderns oder beede nit gebauth werden. 3. Oder die Marck verlohren werden / und mit der Zeit gar in Vergeſſen-

heit kommen. 4. Oder beeder Güter Grund also miteinander vermischt/ daß man nicht weist was zu eim oder anderem gehörig.

Ex quibus constitutionum novitatibus apparet tantum loqui de vicinitate bonorum dann das Wort Zubau tragt die viciniam auffdem Rucken / wie auch die Verba vermischt / si enim non essent vicina, quomodo vel possint confundi vel misceri / Porro si Iure accessionis posset retrahere, tunc bona deberent habere nationem ad principalem: siquidem accessorium Eiusdem naturæ esse aporteat cum principali, so nit seyn kan. Dann der Zubau huius articuli sensu muß eintwerer einem andern Herrn von dem er derselben annimbt / zugehören / oder es muß deß annehmers aygen seyn / si prius kan das dominium Titij nit die Natur haben deß dominij so dem Sempronio gehörig / quia sunt diversorum dominorum, si posteriùs: kan deß Baurn allodial mit seines Grund-Herrn verlassnen Gut / daß man ihme zum Zu-Bau vergonnt / abermal nit ein Natur haben. Cum altera sint usufructuaria, der Zubau aber allodial, sive igitur timor sit confundi sive misceri sive fines amiti, sive unum arari, alterum negligi, sive utraque non arari seminari, meti, affringi, terriari novari, occari, atrori vel verfacta fieri, runcari livarj, semper de vicinis intelligitur ergo. adhæc facit quæ Maranta de Iure congrui. q. 8. §. asiduè n. 33. fol 345.

Utrùm verò pro parte dimidia Ius retractûs competat. E. G. duo coniuges emerunt simul ex alterius cuiusvis pecunijs domum quandam pupillorum maius comòdum & utilitatem volunt iterum vendere: quæritur an uxoris proximi sicut mariti proximi possit pro dimidia parte rettahere. Supradictus dominus Meuser thes 5. in f. admittit Ius hoc dividi posse. ego nullo modo vel Iure admittere possum, tum quod Ius retractûs sit indivisibile, cohærens rei ut servitus. In. Ant. Bardus supra cit, loc. in princ. § 7 vers nota sextò Ita ut retrahens patrem non audiatur Ant. Peregr. cons. 75. n. 83. ubi citat. multos Dd. Alex. cons. 143. n. 2. lib. 7. casanæ consuet. Burg. fol. m. 333. n. 16. §. 1. in veteri editione. Tum quòd adsint multa præjudicia tam in diversis regiminibus quam suprema Curia monacensi. Quid ergo tali casu tenendum, quando tam proximi mariti quam uxoris venirent ad retractum? ego admitterem illam partem quæ prius obtulisset vel Ius petiisset argm. art. 10. d. e. 10. de Iure retract.

Vt autem, cùm magnus sit usus materiæ istius, plura de hac adducam propter utilitatem publicam datur Ius protimiseor sic si extraneus emere velit, cives in urbe habeant, ut retrahant Polizey folio 526. sic consiliarii

principis etiam in empionibus habent jus prælationis etiam ante cives, ratio eſt quòd non tantum Cives regere & gubernare ipſorumque cauſâ continuò die noctuque invigilare debent, verùm etiam pro civibus in favorabilibus iudicentur teſte aur. Capp. decis. 209. n. 30 31. Rom. cons 427. n. 1. Gloſ. ord. in l. cives C. de Imol. lib. 10. & ibi. Lucas de Penna Pureus in verbo. civilitas, officialis & tamen Ibi non dicuntur contrahere domicilium. alicat cons 55. n. 9. Menoch de arbitr. Iud. cas. 66. n 6. 7. 8. Hortens. Cavale. de brachio Regio. p 5. n. 269. Eandem ſt. utilitatem Magiſtratus poteſt ædes venditas retractu redimere ſi civis extraneo vellet vendere de quo vide Tinaq. ſed ſunt plures adhuc modi retrahendi de Iure Bavar. uli Einſtand der Glaubiger auff der Gandt tenore 5. art. 4. tit. Gandt Proceſſ fol. 89. de quodubium infra tangam. Item Einſtand im Traidkauff 9. art. 2. tit. 2. Buchs der Polizey-Ordnung folio 504. Wiederum Einſtand im Roß-Kauff 3. art. 4. tit. 2. Buchs der Polizey-Ordnung de retractu verò creditorum in ſubhaſtatione vide Coler. de Proceſſ. Execut p. 3. c. 9. n. 18. 19 & in quo valore numeris ſeqq. ſed cur ſupra dicto. 5. art. ſic ! quare non præfectus qui prior eſt Reſp. quia Ius retractus non datur hic ex aliquo privilegio, ſed Iuſtitia, ne quis damnum patiatur. Is autem creditor, qui alias amitteret ſuas pecunias, plus dat quam emptor : quia dat id quod emptor daturus erat, & præterea quod ſibi debetur, verum ſi non primus qui damnũ paſſurus, ſed onus ex adhuc poſterioribus vellet retrahere, cur non potius is admittitur ? Reſp. ſi poſterior non tam vellet offere pretium ab extraneo emtore oblatum, ſed etiam adiunctum, quod ſibi debetur, tunc antecedens eſt (qui alias ſuum debitum non conſequeretur) non haberet remedium conſequendi ſuum, nihil enim haberet de pretio primum oblato & nihil â poſteriore creditore ; ſed quid ſi poſterior creditor offeret non ſolum pretium ab extraneo oblatum, ſed paratus eſſet omnibus anterioribus ſatisfacere dico eum audiendunum eſſe & caſum fere in terminis art. 8. tit. 4. dubium verò reſtat de retractu præmiorum ſupra tactum inter conſanguineos circa hoc quid ſi verò ambo proximi utrumque ſimul unà petiiſſent ? reſpondeo ut ſorte dirimantur, quæ ſors minuit Ius eſſe indiviſibile, adiudicat enim ſors uni tantum ex duabus partibus, ſi verò iam onus ex alterutrius coniugis partem vel comunicationem quandam in re vendita haberet tunc præcedit, ſed noſter caſus jam in hac circumſtantiâ eſt integrè mutatus. adde quod Dd. paſſim doceant omnia Iura eſſe indiviſibilia recepto Iure uſus fructûs Roſted. Benevenut. in quæſt. habbathinis quæſt 27. n. 4. & 13. ſi ergo indiviſibiles non ſint partes, quomodo pro parte retrahere volens audiendus.

Embrach aber der Antworter dem Kläger.

Aliudua est im rechten/oder an der Prob Bruchleiden oder prüchig werden aliud est Embrech Prius est deficere, damnum pati posterius est vincere prævalere præcellere primo sensu loquitur textus statutorum Bavar. Proceſſ. Welchen also an Beweißung gebricht fol. 37. lini 1. in pr. & linea 33. Ibi: Wo ihme auff seyn Waigerung / hernach an der Weisung gebreche / concordat 24. Gesatz der Gerichts Ordnung 7 tit. fol. 165 §. und deßgleichen ibi lin 3. oder der sonst angezeigten oder Kundschafft gebrachten / erschinne / daß man andere Zeugen nicht gehaben möchte. Ecce hîc defectum tertium & prebationem bedeut dessen / der Zeugenschafft führen will / oder geführt / und Bruch an Zeugen / oder an der Prob leyden thut. Aber Embrechen est per: oder profringere, vincere præcellere, prævalere, einem Verbrechen / einem Entgehn / oder Vorgehen. E. 15. c. de legit hered. §. 2. ibi omnibus præcellant vel E. 2. c. qui pot. in sign. Ibi: in fine prævalet Iure qui prævenit in tempore, also haben wir in jetzigen Landrechten art. 2- fol, 395. Ibi Embrecht aber der Antworter den Kläger / so soll ihme der Kläger den Schaden wie negst geschriben auch widerkehren. Concordat art. 1. 45. tit. §. fin. fol. 392. & art. 1. 47. tit. fol. 400. Propterea in relationem qua dann andere Schreibinger Contra Frühbeiß. An 1645. 17. Nov. Ist das Gericht Erding reformirt: und demonstriert worden / daß in dem 4. articul 48. tit. der Landrecht fol. 404. lin. 8 manifestus error Typographi dann an statt deß Worts Antworter / soll stehn Kläger sicut ijsdem formalibus reperitur tit. & ostendi daß auch solche Wort und Formalia in den alten Bayrischen reformation sub Anno. 1578. folio 66. eben unter der rubric umb Schlagen / Stöß und Bluttristen zu finden / deßgleichen am 63. Blat zuvor dictæ reformationis & plus demonstravi eadem familiaeodem sensu in constitutionibus Bavaricis, so man das Kayserliche Recht-Buch genennt hab. annum 1346. c, 5. sub rab der eine heist Lügen / reperiri. D. Jacob. Aijrer in suo Processu Hist. formul. Pract. pag. 852.

Die fünffte Observation.

Ich hab einsmals ein schönen Casum in Praxi gehabt; Nemlich / Es entstunde die Frag/ob Juliana M. das von ihrem Ehe-Wirth M. dessen eingesetzte Erbin sie war / verkauffte Hauß lösen könne? Hier wolt es das Ansehen haben / als wäre ihr der Einstand derenthalben abzusprechen / weiln ein Erb dem Facto seines Erblassers nicht contra-

veni-

veniren kan / ja sogar mit dem Verstorbenen vor eine Person gehalten wird und nicht mehre Freyheit / als derselbe / haben soll / auch deß Verstorbenen Willen mittelst Antretung dessen Erbschafft genehmet zu haben erachtet wird.

L. cum à Marte 1 C. de rei vindic. l. si ab eo, C. de negot. gest. l. si Patri tuo, C. de donat. Novell. de jurejur. à moriente præstit. l. hæres ff. de Reg. l. si ab eo C. de liberal. cauf.

Mich hat aber wahrscheinlicher zu seyn beduncken wollen / daß der Einstand dißfalls zulässig sey / in Betrachtung / der Einstand das Factum deß Verstorbenen Verkauffers nicht impugnirt / noch auch der Einsteher das Gut evincirt und entwehret / sondern vilmehr mit Hülff der Gewonheit ein andern Kauff sich zuwendet / und mithin in deß Kauffers Stell dergestalt tritt / gleich als hätte er vom Verstorbenen selbsten gekaufft und folglich den Verkauff nicht unkräfftig macht / sondern selbigen vilmehr durch den Einstand confirmirt und bestättiget / und mittelst translation deß Contracts von einer Person auff die andere bloß sein Recht und Befugnuß außübet / welches ihme / Krafft hergebrachter Gewonheit / wegen beschehener Veräusserung ausser der Freundschafft zustehet.

Boër. *ad consuetud.* Bituric. *de Retract.* §. *1. gloss. 9. n. 39.* Guttierez. *l. 2. quæst. 19. num. 2.* Pinell. *ad l. 1 p. 3. n. 99. C. de bon. matern.* Bistor. *l. 2. p. 1. quæst. 5. num. 16.* Mangil. *de Eviction. quæst. 134. n. 20.*

Dieweilen aber jedoch der Verstorbene Verkauffer versprochen und versichert hatte / daß das verkauffte Gut dem Einstand oder Außlösung nicht unterwürffig / als hab ich in angezogenem Casu auß diser alleinigen Ursach dafür gehalten / daß der Einstand keine Statt gewinne / dann gleichwie dißfalls der Erb / wegen solcher deß Verstorbenen Special-Versicherung / sich gegen männiglich / der in den Kauff stehen wolte defendiren solte / also wäre vilmehr er selbsten mit seinem Einstandbegehren nicht zu hören.

Arg. l. Seja, ff. de Evict. Guttierez, *d. c. 149. num. 3.* Mangilius, *quæst. 13. num. 36.*

Also ist an. 1679. an einem hohen Bayrischen Gericht in einer Sach / worinnen ich patrocinirt und obgesigt / geurthlt worden. Deßgleichen / ist am höchsten Churfürstlichen Revisions-Gericht an. 1664

das Decisum dahin außgefallen / daß das Einstand-Recht den Kindern und Enckeln in Sachen / von ihren Eltern beyderley Geschlechts alienirt / zustehen solle / ohn Unterschid / ob sie Erben seyn oder nicht / und ob sie sich sothanen Rechts vor / oder nach deß Vatters Tod / gebrauchen wollen.

D. Basius, *controv. 27. n. 9.*

Die sechste Observation.

Nachdeme Jacob Gässer den Simon Dunst umb gelihenes Geld etlichmahl geklagt / solcher aber niemahlen erschinen / noch durch einen Gewalten sich verantwortet begehrt Kläger in deß Beklagten Güter umb seiner Halßstärrigkeit willen eingesetzt zu werden / so er auch erhalten / als nun Simon Dunst vergandtet wurde / sind sich auch der Gässer ein / und zwar mit dem Begehren / daß er vi l. 5. Decreto. 2. C. qui pot. in sig. unter die Hypothecarios gesetzt andern vorgezogen werde / umb diser Ursachen / weilen Er in die Güter deß Vergandten eingesetzt worden / und Krafft solchem Einsatzes ihme ein Real Unterpfand geführet / per. text. in l. 5. & Juro Judic. 10. ff qui pot. in sig, Petrus Tanner welcher dem Vergandten auch Geld vorgestreckt opponirt sich / und sagt / das Jacob Gasser in deß Vergandten Güter nit eines ergangenen Sentenz halber / und also ex Causa judicati, sondern extra Causam judicati, nemblichen umb deß Vergandten Halßstärigkeit willen seye eingesetzt worden / wann einer aber dem Einsatz nur ob contumaciam rei (gleich da geschehen) Damni infecti, legatorum Servandorum Causa &c. und also mehrers Custodiæ, quam judicati Causa erhaltet / habe er zwar ein Hypothec, und könne einigen Glaubigern vorgezogen werden / nit aber deme / so eben dergleichen Spruch / und Titl haben / gleich Er Tanner in hoc Casu mit dem Dunsten hat / nemlich titulum mutui und also distinguirt Iac. Cuiac. obs. lib. 9. Capitl. 27. Mindan. de contin. caus. lib. 3. cap. 15. n. 14. & Nicol. Mozzius, tract. de columen. de nat. cuius n 4. Dunst Replicirt / er lasse die Distinction und Differenz, welche kurtz allegirte Autores inter Creditores eiusdem, & diversi tituli, item zwischen dem Einsatz ex Causa Judicat, und deme / so geschicht extra causam judicati in seinem Werth / und gibt zu / daß solche per textus allegatos statt haben können de Jure Comuni, nit aber Bavarico, so er darzuthun sich bemühet auß dem 24. art. 2. tit. Gandt. Proces welches Ort generaliter disponirt / und also von einem ieden Einsatz / deren es keinen Unterschid machet / zu verstehen seyn müsse / deme begegnet der Tanner in seiner Duplic. sagend /

sagend / daß der gegenseytlich allegirt 24. art. nur zunemmen von jener immission, welche geschicht ex Causa judicati, und diß deducirt / und probiret er auß dem Wort ein Antworten; welches eine Immission ex Causa judicati bedeutet / dann die jene / so extra Caulam judicati v. g. ob contumaciam &c. Geschihet ein Einsatz genennt wird Summarischer / proceſs tit. 3. art. 4. & 5. Gandt / Proceſs tit. 4. art 6. 7. 8. & 9. das aber unter gemelten zweyen unterschidlichen Immissionen ein discrimen zu machen / ist zu sehen in Landr. tit. 15. art. 18. & tit. 16. art. 4. und darauff hat das Revisorium erkennt.

Die sibende Observation.

WEilen eben von der Immission gehandlet wird / kan auch diſe quæstion movirt werden / ob der in seinen Schuldners Güter würcklich eingesetzte schuldig seye / seinem Mitglaubiger der über ein Zeit auch ein Immissions Decret außgewürckt / mit / und neben sich in die Possession der schon occupirten Güter zulassen / oder nit? daß letztere vermeinet Hartm. Pistorius lib. 3. q. 12. per l. 10. C. qui pot. in pig., es ist aber in Causa der alten Capelln zu Regenspurg contra N. durch den Hofrath das erste für billich erkennt worden / jedoch mit disem Anhang / wofern der Werth deß Pfandts sich auff ein mehrers / als sein ersten besitzers Schuld erstrecke D. Pals. Semicent. 1. contr. 18.

Die achte Observation.

ES haben etliche zweifflen wollen / ob zum Exempl ein Sohn in das von seinem verstorbnen Vatter verkauffte Gut einstehen könne / wann er die Erbschafft seines Vatters sine beneficio Inventarij antritt? Neben deme das affirmativam neben vilen andern behaubtet Hartm. Pist. quæst. Jur. lib. 2. q. 5. n. 16. ist es auch in dem Revisorio den 16. August. Anno 1664. also geschlossen worden / weilen in oben öffters gemeldt 16. art. 10. tit. der Landr. in distincte, und ohne eine machenten Unterschid denen Söhnen / Töchtern / und Eincklen in ihrer Eltern / Anherrn / und Anfrauen verkaufften Gut der Einstand zugelassen vid D. Pals. an oben allegirten Ort n. 9.

Die neunte Observaion.

DEs Mævii Mutter Bruder hate dem Titio ein Hauß vor 3000. fl verkaufft nach verflieſſung eines halben Jahrs kombt Mævius sich deß verkauffers nächst Befreunden legitimirent / und begehrt von dem Caio

das

das erkaufte Hauß einstands weiß gegen darbiettung deß außgelegten Kauffschillings / Caius sagt der Mævius seye zu dem Einstand. 1. Vermög 5. art. 10. tit Landrecht nicht zulassen / weilen Er den Kauff nit erschwingen / noch das Guth erhalten möge / und daß disem also / ist außdeme kundt / weilen er Mævius nit bemittlet / wie er dann den Kauffschilling nit auß eignen Mitlen / sondern von seinem Vatter empfangenen Anlehen habe / welches dann die andere / und Hauptsächliche Ursach / daß er lauth 16. art. 10. tit. Landr. nit zuhören / disem Einwenden begegnet Mevius, das die erste ration, oder die Wort deß 5. art. 10. tit. da er den Kauff nit erschwingen ihme darumben nichts im Weeg ligen / weilen selbe nur von dem jennen zu verstehen / welcher in dem Verkaufften Gut / selbes nit zu behalten / sondern gleich widerumb gegen einem Gewihn auß Handen zu lassen willens / und also eigennutzig / und betrüglicher Weiß einzustehen verlanget / welches / das es bey ihme nit also oder solcher wegen geschehe / er durch ein Juramenr zu bekräfftigen sich erbiettet noch weniger sey ihme verhinderlich die andere Ursach / so Gegner fundirt im art. 16. tit. 10. dann erstallegierte Stell Statuirt: das so die Söhn Töchter / und Eincki in dem von ihrem Vatter / oder Mutter verkaufften Gut einstehen wollen / sie die Kauff Summa anderwertig / dann von ihren Eltern haben müssen ꝛc. allwo zu mercken die Wort von ihrem Vatter oder Mutter verkaufften Gut ꝛc. nit aber / so die vendition von einem andern der befreundten gleich da von sein Replicantens Mutter Bruder geschihet / und darauff ist zwischen 2. Burgern zu Lamb erkönnt worden / was Gestalten ein Vatter / so dem Sohn / oder ein Mann / da dem Weib der Einstand zustehet / jener vor dem Sohn / und diser anstatt deß Weibs einstehen möge / sihe bey D. Pals. Semic. 1. Contr. 27. n. 3. & 4.

Die zehende Observation.

Nachdeme Mevius das Hauß per sententiam erhalten / hat er solches einem umb gewisen Jahrzinß verstifft / darwider protestirt Caius, und sagt / der Mevius seye dardurch seines Einstands widerumben verlurstig worden / weilen 1. Er das Hauß nit / wie der 5. art. 10 tit. Land-Recht zu Anfang will / zu seinem selbst eignen Gebrauch / und Nothurfft vor sich selbst behalten / sondern dises Gewinns willen gleich widerumb auß Handen gelassen. So ist 2. und weitters inerstallegirt 5. art. 10. tit. ad finem statuirt: Daß weill ein Grund-Herr das Gut nit selbst bauet / es einem andern / der ihme gefellig Verstifften mag ꝛc. Welche klare außnamb deß Grund-Herrn schliesset / daß all andere

Ein-

Einstehen eines solchen nit befugt. Diser zweyen Einwürff jedoch ungehindert / ist ergangen / Mevius seinem Belieben nach das Hauß verstifften möge / ungehindert das 5. tit. 10. art. Sintemahln die Haubt / und Fundamental-Ursach deß Einstands ist / daß die Güter bey der Famili erhalten werden / durch die blosse verstifftung aber wird nichts veralienirt / sondern der blosse Gebrauch dem Bestandsmann verliehen / das Bürgerliche Dominium hergegen / und die possession verbleibet bey dem verstiffter ut est text. in l. certe 6. §. 2. ff. de precar. l. si quis arte 10. §. 1. ff. de amitt. vel. acquir. possess, daß nun / so pro 2. obicijrt worden / an obgemelt 5. art. 10. tit. zu letzt von dem Grund-Herrn allein / und in Specie gemelt worden / ist solches dahin zuverstehen / daß die Statuta zwischen dem Grund-Herrn / und denen befreundten quo ad ius retractûs, diser underschid anzeigen wollen / daß nemblich jenner auch umb Gewinn willen einstehen: Und die Sach gar vereusseren möge / wie auß dem beygesetzten Wort verstifften / (welcher terminus eine Erbrechts-Verleyhung importirt / welche eine ware veräusserung zuseyn / est glos. in l. 3. §. ex contrario ff. de acq. possess) zuschliessen ist / dessen aber diese / verstehe die Befreundte nit befugt seynd / vid. D. Bals. an der in obiger Controvers allegirten Stell.

Die eilffte Observation.

Es ist ein in Rechten allgemeine Regel / quòd spoliatus antè omnia restituendus, daß der / welcher seines Innhabens entsetzt oder beraubt / vor allem solle restituirt werden / zu welchem Ende depossessionierter das remedium recuperandæ possessionis krafft welchens er Entsetzer umb das Eigenthum so lang und vil Red- und Antwort zugeben nit schuldig / biß er wider in vorigen Stand gesetzt werde / an Hand nemmen kan / gemeldtes remedium aber sagt Matth. Stephani de Iurisd. lib. 2. part. 1. c. 7. n. 78. habe nit statt in jurisdictionalibus, also daß jenner / welcher dises remedium wider seinen Lands-Fürsten in jurisdictions-Sachen intentiren will / zugleich den titulum seines Innhabens müsse vorzeigen / und probiren / ungeacht daß sonst niemand den Titul seines Besitz zu ediren bezwungen soll werden per l. cogi. 11. C. de pet. hæreditat. Welche edirung deß Titls jedoch dißfahls darumben erfordert würdet / weilen sowohl die gemeine Recht / als præsumtion wider den allegirenden militiren: Indeme keiner in Besitz der Iurisdiction seyn könne ohne seines Lands-Fürsten welcher respectu der Iurisdiction vor sich intentionem fundatam hat / Wis-

sen und Willen / dahero affict. ad c. 1. de contro. invest. n. 85. diſe Regl vorschreibt : Das derjenige / welcher ein Sach ohne Einwilligung eines andern nit haben kan / (gleich wie gehört die Gericht oder Iurisdiction ohne Verwilligung deß Lands-Fürsten : dann die Lehen ohne Consens deß Lehen-Herrns nit können in possession gebracht werden / dahero Menoch. de recuperand. possess. remed. 15. n. 458. deme / so seiner neuen und etwann noch nicht 10. Jährigen Lehens possession privirt worden / obgemeldtes remedium recuperandæ possessionis so lang und vil biß er seinen titl, idest, den Lehenherrl. consens erwisen / denegirt) schuldig seye / den consens, so eben so vil ist / als der Titl zu allegir- und probiren / und also effectivé ratione petitorij auch zu antworten / das Revisorium ist von biß dato angeführter Lehr gewichen / und hat den 20. Febr. 1655. unanimi voto erkennt / daß dem in jurisdictionalibus, in derer Possession er doch 10. Jahr gewesen / entsätzten / auch wider den Lands-Fürsten selbst daß obangezogen / offtermelte remedium recuperandæ possessionis nicht abzusprechen seye / sintemalen im 20. art. 2. Theil der erklährten Landsfreyheit löblich versehen ; daß wo jemand die Gericht ohne Rechtlich Ansprach im Gebrauch / nemblich 10. Jahr hette hergebracht / bey denselben ihren Gerichten sollen sie verbleiben / und daran ohn NB. Recht nicht entsetzt noch verhindert werden. ꝛc. Wann nun ein Besitzer seiner 10. Jährig innghabten Possession ohne Recht nicht solte entsetzt werden / ergo wird der ohne Recht würcklich entsetzte vor allem nach lauth eingangs allegirter Regl : quòd spoliatus &c. zu restituiren seyn ; Was ex adverso vor Probirung deß Titels beygebracht worden / beantwortet And. Knich. de Jur. Territ. c. 5. n. 34. 45. 193. 197. 206. 210. & 223. & sequent. auff folgende Weiß : Das der spolirte in die possession solle wider eingesetzt werden / wann er nur titulum coloratum, daß ist der schein eines Titels / oder præsumptivum habe / welcher Titel aber / wie Mascard. de probat. vol. 3. concl. 1378 n. 7. bekräfftiget / auß der 10. Jährigen Innhabung præsumirt wird / ut est rex. in l. num. opportet. §. cum autem C. de bon. quæ lib. daß also in conclusione in unserm Fahl der / welcher 10. Jahr die Jurisdiction ruhig gemeß / in possessorio einen Titel zu probiren nit schuldig / in deme solcher auß der 10. Jährigen possession gemuthmaset wird / auß welchem doch nit zuschliessen / daß einer in 10. Jahren die Jurisdiction wider seinen Lands-Fürsten præscribiren könn / gleich Kraisserus in annot. suis ad sup. dicit, art. 20. jährig vermeint / dann offtgemelot 20. art. wie klar zusehen / nur von dem pos-

possessorio meldet / dahero er nit auff die præscription, welche das petitorium nach sich ziehet / zudeuthen / sondern bleibt in allweg / da zu Verjährung der Jurisdiction, und all jener Sachen / wider welche die præsumption in Jure militirt / eine Zeit von unfürdencklichen Jahren erfordert wird D. Passus Semic. 1. Controvers 42.

Die zwölffte Observation.

LEonhard Nutzinger sihet / daß sein Schuldner ein sehr nachläßig liederlicher Tropf / welcher alles verschwembt / die Felder nit fleißig hauet / nach bauet / und in Summa dergestalten haußet / daß er billich seiner Schuld verlurstig zu werden sich zubeförchten / dannenhero Er Nutzinger ein ihme zum Unterpfand versetztes Stuck zwar auß eigner Autorität / doch ohne eintzig seines Schuldners widerred / zu sich nimbt nicht lang herach kommt der debitor vor Gericht / begehrt seinen creditoren Obrigkaitlich dahin zuhalten / daß er Beklagter seyn Klägers auß eignem Gewalt occupierte Stuck ihme nicht allein zustellen: sondern diser That wegen seines vorhin habenden Schuldenspruchs nunmehr verlurstig seyn solle / weilen sowohlen in geneinen per. l. creditores 7. ff. de vi privata. als Landr. woll versehen / daß die Glaubiger / wann sie mit ihren Schuldnern rechtfertigen wollen ihr vermeintliche Schuld durch deß Richters Außspruch ihnen solten zu erkennen lassen / sonsten und dafern sie in ihres Schuldners Sach greiffen verlihrens dardurch das Recht zur Schuld ꝛc. dergleichen text auch in l. si quis intantam C. unde vi als auch in der erklärten Lands-Freyheit 12. art. 3. Theil löbl. statuirt / daß keiner seines inhabens soll entsetzt auch umb daß alles nach gemeinen Rechten soll gehandelt werden ꝛc. Zumahlen dann in gemeinen Rechten / wie ob verstanden klar versehen / daß der / so seines Schuldners Sach auß eignem Gewalt ohne Obrigkeitliche Authorität zu occupiren sich unterfanget / seines Rechts und Schuld verlurstig / ergo, noch außtrucklicher seye eben dises in 5. Buch tit. 6. art. 1. der Lands und Polizey-Ordnung versehen: Obwohlē zwar deß Klägers begehren denen Rechten nit unähnlich zuseyn scheinete / in deme auch in jenem Fahl / da es zwischen dem Glaubiger uñ Schuldner pactirt wordē / dañoch jener deß Unterpfands ohne Obrigkeitliche Verhelffung bey verlurst der Schuld sich nit unternemen soll ut est rex. in l. credi-tor 3. C. de pignor ja so gar dein Weib nit verlaubt / nach geendigter Ehe die possession ihres Heurathguts ohne Obrigkeitliche Authorität zunemen per l. datis. 9. C. solut. matrm. So hat doch das Revisorium die vor den Glaubiger gültigere Meinūg einhellig amplirt / uñ dem Notzinger in

ein mehrers nit / dann zu Restituirung deß eigen gwaltig occupirten Stucks neben denen gefangnen Früchten condemnirt / hergegen aber solle Kläger die Schuld sambt denen interessen bezahlen. Und wahre die eigentlich bewegliche Ursach diser decision, daß die ob ex parte deß Klägers allegirte leges, wie Specul. tit. de Restit. spol. §. 1. vers. item quid &c. Covar. variar. resol. lib. 3. cap. 16. n. 7. vers. his præterea ad finem neben vilen andern bezeugen / zu disen Zeiten nit mehr observirt / noch practicirt werden / wie dann die auß unsern Statutis in gegen gebrachte text mit so scharpf zu interpretiren / als die mehrers von dem Rädtlichen Gewalt / welcher in disem Casu geschehen zu seyn sich nit bezeiget / reden / sondern es gibt die observanz, daß die / welche einen seines Inhabens entsetzen / oder eigen Gewalts ein Unterpfand zu occupirn sich unternehmen / neben Restituirung deß entsetzten arbitrarie gestrafft werden / tit. 20. art. 1. Landsrecht ob aber / und was für eine an die eigengwältig occupirte Sach genandte Kosten der Entsetzer / id est, in unsern Fahl der Notzinger zu deduciren habe / besihe D. Pastus Cont. 43. Semic. 1.

Das eilffte Capitel.

Auff was weise die Nidergerichtbarkeit durch Verjährung ersessen werden können.

Die Erste Observation.

BEy diser schönen und practicablen Materi ist vorderist fleissig zu beobachten / ob einer die Nidergerichtbarkeit durch besondere concession, Vergünstigung / Freyheit / oder Fürstliche überlaß und Abtrettung / oder aber durch Verjährung erlangt habe; Dann wann einer die Vogtey oder Nider-Gerichtbarkeit auß einem Privilegio oder Begnadigung hat / so stehen ihme / wofern in den Verleihungs-Briefen keine außdrückliche Meldung von Restriction und Einschränckung auff gewisse Actus, geschehen / alle Jurisdictionis-Actus generice und durchgehends zu.

Arg. l. Stillicidii. 8. §. 1. ff. quemadm. servitut. amit. Jason. *in l. 3. ff. h. t.* Balbus, *de præscript. p. 5. quæst. 3. n. 10.* Wesenbec. *cons. 52. n. 17.* Vant. *de nullit. Process. c. ult. n. 40.*

Wann

Wann aber die Jurisdiction durch Verjährung ersetzen ist / läst sichs von einem Actu auf den andern nicht schreiten oder folgern / dann es seynd unterschiedene species und Arten und gilt hierinnfalls die bekannte Regul: quantum possessum, tantum præscriptum, das ist / so viel besessen / so vil verjährt.

Arg. l. quod meo 18. ff. de acquir. possess. c. cumolim de præscript. Mascard- *de probat. conclus. 1053. n. 21.* Coler *ad c. auditis. num. 10. X. de præscript. Decian. consil. 22. n. 27. vol. 1. Evechard. cons. 3. n. 15.* Anton. Gabriel. *Cummun. Conclus. l. 5. de præscipt 2. n. 1.* Klock. *tom. 1. consil. 10. num. 48.*

Und generaliter; wann der in Besitz der general und durchgehenden Jurisdiction ist / alsdann ist ein oder ander blosser Actus zum Beweiß der Gerichtbarkeit unzulänglich.

Abb. *cons. 62. column. in fin.* Camill. Borell. *cons. 86. num. 1.* Klock. *vol. 1. cons. 10. n. 152.* Molin. *de primogen. Hispan. l. 2. c. 6.* Laurent. Kirchov. *cons. 8. tom. 5. num. 30.* Malcard. *de probat. concl. 946.* Knich. *de territor. c. 3. n. 93.*

Die Andere Observation.

FAlls aber jemand die Nider-Gerichtbarkeit wider eine Privat-Person præscribiren will / v. g. wider einen Edelmann / Stadt / oder Prälaten / so ist eine viertzigjährige Zeit genug dazu / wann es am Titul oder Ankunfft ermanglet; oder / wann diser vorhanden / ist unter gegenwertigen die Verjährung von zehen Jahren und unter den Abwesenden von zwaintzig Jahren sufficient.

Balb. *de præscript. in 2. p. princip. quæst. 3. num. 2.* Alexand. *vol. 5. consil. 16. numero. 17.* Jordan. *Elucubrat. diverss. lib. 14. tit. 24. num. 413.*

Ein andre Gelegenheit hat es / wann man die Jurisdiction wider einen Fürsten præscribiren will / dann weiln derselbe die rechtliche Vermuthung vor sich hat / das alles / was inner den Gräntzen seines Fürstenthums gelegen / dessen Gerichtbarkeit unterworffen sey / und ohne desselben Willen niemand auch nur ein einzigen Jurisdiction-Actum exerciren könne / so kan diß falls keine andere als immerwährende Verjährung / Platz haben.

Carol. Antonell. *de temper. legal. l. 2. c. 105. n. 5.* Cravett. *de antiquit. temp. p. 4. §. absolutis. n. 13.* Didac. Covaruv. *in c. possess. p. 2. §. 2. n. 8. & §. 3. n. 3.*

Also ist im Churfürstlichen Hoff-Rath zu München an. 1655. den 20. Febr. geurthelt worden.

Teste D. Bals. *Semicent. 1. controvers. 42. n. 10.* wo er meldet / daß diese Meinung den Rechten und heutigen Gewonheit gemäß sey.

Daß aber demjenigen / so in zehenjähriger Quasi possession der Jurisdiction gewesen / auch wider den Fürsten selbsten das remedium recuperandæ possessionis, das ist / das Mittel zu Widererlangung seines Inhabens / zu statten komme / solches ist auch dahero erweißlich / weilen in judicio restitutorio der Entsetzte und spoliirte nichts weiters / als einen muthmaßlichen und scheinbaren Titul zu probiren hat / welcher auß dem zehenjährigen Zeitverlauff zu recht præsumirt wird.

Anton. Peregr. *de Fideicommiss. art. 52. num. 143.* Mascard. *de Probat. vol. 3. conclus. 1378. n. 7. & est textus pulcher in l. cùm oportet. §. cum autem. C. de bon. quæ lib. & l. si quis diuturno. ff. si servit. vind.*

Also ist am hohen Revisions-Gericht zu München einmüthig gesprochen worden / wie obwohlgedacher Herr Bessus, mein weiland gewester hochgeehrter Herr Professor, am angezognen Ort anmercket / woselbst er von dieser Materi gründlichst discurrirt.

Die dritte Observation

Es wurde einstens diese quæstion controvertirt, ob in einer Sach / die Præiuditium testij nit mag veralienirt werden als da seyn die Lehen / fideicomiss, maiorat &c. Eine præcription statt habe / also daß dergleichen Sachen / selbsten / oder in demselben ein Servitut durch præscription erlangt werden könne? Etliche / als Covar. in C. possessor §. 3. n. 6. & 7. vermeint / es könne solches geschehen durch die Verjährung 30. Jahren Hartm. Pistor. hergegeben lib. 2. qu. 8. n. 41. cum ad and. Fachinæ contr. Jur lib. 7. c. 2. per totut verwerffen deß Covaruvij Meinung / und lehren / daß ein zuvereisern verbottene Sach in præiuditium deß dritten weder in 30. noch unverdencklichen Jahren möge verjährt werden / pertex. in l. 1. C. de annal. except. welcher text. wil das denen / so unterwehrenter

præ

præscription zu agirn verhindert / als in dergleichen seyn. Auff gleiche Weiß kan auch ein Recht in den jenen acten, qui sunt meræ facultatis, welche zu freiyem belieben stehen / als da seyn einen dahin anhalten daß Er ihe zu seiner Mühl mahle / bey seinem Preuhauß das Bier nehme ꝛc. v. g. zu seiner Mühl mahle / bey seinem Preuhauß das Bier nehme ꝛc. durch allegirung der possession ab immemoriali tempore erlangt werden / D. Pass. Semic. 1. controvers 35.

Die vierte Observation.

WAnn aber einer die Jurisdiction, wider einen Fürsten verjähren will / und darneben mit einem guten Titul oder Ankunfft versehen ist / alsdann ist die præscriptio longissimi temporis, nemlich von 40. Jahren/ gnugsam.

Ita tradunt, Bocerus, Covarruvias Castallius, Wesenbecius, & Haunoldus, *tom. de Justit. & Jur. tract. 1. c. 1. controvers 5. n. 44. ubi in hanc rem adducit cap. 6. de præscript. & l. 4. C. de præscript. 30. vel. 40. ann.* Pauermeist. *de Jurisdict. lib. 1. cap. 23. num. 36.*

Also ist am höchsten Revision-Gericht zu München den 19. May an. 1668. decidirt worden.

Dn. Klingensperg. *l. 2. Colleg. Instit. tit. 6. quæst. 18.*

Dannenhero wann einer die Jurisdiction wider den Fürsten ohne Titul præscribiren will / so wird ein unabdenckliche Zeit darzu erfordert: Wann aber ein legalischer und zu recht beständiger Titul vorhanden / so ist longissimum tempus, die längste Zeit / nemlich 40. Jahr gnugsam. Will einer aber gegen eine Privat-Person verjähren / (wann anderst das Recht ihm nicht entgegē stehet uff die Vermuthung nicht vilmehr vor einē/ als den andern waltet / oder nicht auff einer Seiten ein Privilegium / so eine längere Zeit erfordert / stehen thut) alsdann kan er die Jurisdiction, gleich andern unbeweglichen Dingen / nach Ablauff langer Zeit / i. e. nach zehen Jahren / mit und neben einem Titul durch Verjährung erlangen.

Haunold. de Jure & Justit. tom. 5. controvers. 5. n. 42. c. 1.

Das

Das zwölffte Capitel.

Wann ein Fürst einem ein Schloß mit allen Pertientien oder Zugehörungen verleihet / ob auch zugleich die Jurisdiction concediren und verliehen zu seyn erachtet wird?

Die erste Observation.

Es hat in an. 1673. der Churfürst in Bayrn einem Hof Officier, wegen seiner grossen Meriten gegen das Hauß Bayrn / und obhabens der ansehnlichen Chargen und Diensten halber / ein gewiß Dorff mit allen Rechten und Zugehörungen zu Lehen gegeben: Warauff nach der Hand einige Churfürstliche Cammer-Beamte in Zweiffel gerathen / ob unter besagten Worten auch die Jurisdiction, wenigstens die Nider Gerichtbarkeit oder Vogtey / begriffen sey? Mich will / mit fast allen JCtis Practicis, außgemacht zu seyn bedunncken / daß auch die Nider-Gerichtbarkeit stillschweigend zugleich zu Lehen verliehen; Und diß auß trifftigen Ursachen / Dann erstlich hat dergleichen Verleihung gleichsam ein gewisen Hauffen in sich / der alles begreiffet / was unter ihm ist / nicht allein die corpora der Sachen / sondern auch die Gerechtigkeiten.

L. pupillus. 239. §. territorium. 8. ff. de verb. signif. c. ex literis. 7. ibiq Innocent. *de Jur. Patronat. arg. l. Princeps, 21. ff. de verb. signif.*

Dahero und weiln die Jurisdiction im Dorff / als wie ein Theil im gantzen Stück stecket und begriffen ist / so muß auch mit und neben Uberlassung deß Dorffs / die Gerichtbarkeit tradirt zu seyn erachtet werden / anders wird nicht einmal das Dorff vor überlassen gehalten / wann ein Stück davon abgezogen worden.

L. si quis cum totum. 7. ff. de except. rei jndic. Bald. *cons. 31. lib. 1. n. 3.* Oldradus, *cons. 252. n. 8.* Rochus à Curte, *de Jure Patronat. in verſ. ipſe, velis à quo, quæſt. 23.* Richter. *decis. 100. num. 15.* Der diese und folgende *Rationes* weitläuffig außführet.

Zum andern / weil die Belehnung mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten geschehen / so versteht sich in allweg / daß auch die Jurisdiction, als eine Königin und Cron aller Pertinentien, mitverliehen sey.

Arg.

Arg. l. ult. ff. si servit. vindic. l. creditur. 52. ff. de act. empt. Paul. Castrens. *cons. 406. lib. 1. dub. 4.* Jason, *cons. 45. Quid. Pap. decis. Neapolit. 122.*

Dann das Wort pertinentzen: erstrecket sich sehr weit und dergestalten / daß es in effectu all dasjenige begreifft / was dem Hauptgut anhängig ist.

L. verbum pertinere, 181. ff. de verb. signif. l. si. quando. 2. C. de bon. vacant. lib. 10. Inocent. in c. cum ad sedem, & Decius, cons. 516. n. 3. Socin, cons. 47. vol. 1. n. 4.

Vornehmlich weiln die General-Worte: mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten: mit angehenckt seyn / als wodurch alles insgemein exprimirt und das Geringste nicht davon außgezogen wird.

L. Julianus. *68. ff. de legat. 3. l. cum virum. C. de fidei commiss. c. solicita. 6. de major. & obed. c. 2. de observat. jejun. c. si. Romanorum 1. distinct. 19.*

Drittens / weil ausser Zweiffel waltet / daß deß verleihenden Fürstens Intention dahin gerichtet gewesen / seines adelichen Dieners Dignität zu erweitern / welche Absicht auß der Ursach und gestaltsam deß Facti, daß ist / der zugefügten Wolthat billich colligirt wird / sintemahlen ein Herr ein Dorff ohne Jurisdiction füglich / oder doch wenigstens mit Ehr und Dignität / nicht besitzen kan.

L. cum mulier. 1. ff. solut. matrim. l. scire oportet. 13. ff. de excus. tutor. Bald. *consil. 2. lib. 1. n. 2.* Angel. *cons. 170. lib. 5. n. 1.*

Viertens / weiln diser Meinung die durchgehende Gewonheit Teutschlandes beyfällig ist / Krafft deren schon vor Alters her gebräuchlich / daß bey Verleyhung eines Dorff / auch die Gerichtbarkeit verliehen zu seyn erachtet wird; und dise Gewonheit ist gleichsam wie ein Gesetz durch stillschweigenden Consens gebillichet / und mit rechtlicher Authorität bewähret.

Richt. *cit. loc. n. 25.* Innocent. *in c. cum. ad sedem. de restit. spoliat.* Bald. *cons. 420. lib. 1. n. 5.*

Die andere Observation.

WAnn aber die Concession mit den Gerichten geschehen ist / solchenfalls wird weder die Lands-Obrigkeit / noch die Regalien, noch die hohe Fraiß / oder Malefiz-Gerechtigkeit / sondern die bloſſe Vogtey oder

Nidergerichtbarkeit conferirt zu seyn erachtet ; weilen die Beneficia Principum, wofern nicht eine offenbare Vermuthung zum Gegenspil waltet/ die jenigen Stück nicht unter sich begreiffen / welche eine besondere Meldung erfordern.

C. 4. extr. de offic. leg. Menoch. *de præsumpt. 97. n. 19.* Knichen, *de pact. vestit p. 3. c. 1. num. 55.* Marta, *in Digest. Noviss. p. 1. tit. Jurisdict. cap. 3.* Molina, *de Justit. & Iure. tract. 2. disput. 75. num. 12.* Tusch. *pract. conclus. lit. F. conclus. 107. & 110.* Rudig. *l. 2. quæst. 16.*

Die dritte Observation.

WAnn die Vergleichung mit allen Gerichten geschihet / so ist nach Meinung Practicorum, sowohl die hohe Fraißliche / als Niedergerichtbarkeit darunter begriffen : Keines wegs aber das Territorial-Recht / oder die Regalia, anbetrachtet / daß der Fürst dieselbe Jura wahrscheinlicher Dingen in zweiffelhafften Fall nicht verlihen haben würde / und wird dessen Territorial-Autorität ohnbeschädigt zu seyn vermuthet / weiln bey thme der höchste Gewalt stets und ohnabscheidlich verbleiben soll / damit er der andern Jurisdiction supprimiren und zuruck halten könne.

Alberic. de Rosate, *ad fin. C. de Jurisd. omn. Jud. l. oblig. general. ff. de pignorib. c. in generali. si de feud. fuerit. contrent.* Bald. *in l. qui se patris. C. unde liberi.* Sichard. *de Contract. consil. 5. num. 8.* Capycius, *decis. 139. num. 44.* Betold. *thes. Pract. verb.* Gericht / *fol. (m) 310.*

Das Dreyzehende Capitel.

Ob und wie fern der Ober-Herr und Richter / denen klagenden Unterthanen / wider ihre Gerichts-Herren zu willfahren habe ?

Die Erste Observation.

MAn siehet täglich / greifft es mit Händen und erfähret es zum höchsten Verdruß / welcher massen der Bauren Verwegenheit und Zanksucht heutigs Tags so groß ist / daß / wann sie von ihren Obrigkeiten oder

Ge-

Gerichts-Herrn nur ein wenig gestrafft / oder saur angesehen werden / dieselbe sogleich die höchsten Gerichte mit ihren muthwilligen Klagen anlauffen und beunruhigen / dergestalten / das fast ein jede Provintz eines besondern Gerichts vonnöthen hätte / die sehr schlimen und frechen Gesellen erregte Stritigkeiten beyzulegen; Denn ob mir wohl nicht unbewust / das die Justitz männiglichen / ohn Unterschid der Personn und Sachen / mitzutheilen! So hat jedoch ein Richter fleissig dahin zu sehen daß er nicht gleich auf Klag und Beschwehrung einer Parthey mit Ungestim zufahre / oder dem beklagten Theil / aus allzugeschwinden und unbedachtsamen Eyfer / die Gelegenheit zur Defension und Verantwortung abschneide. Dannenhero der Richter übel thun würde / wann er auf blose und vielleicht muthwillige und unwarhaffte Klagen der Bauren alsbald wider den Gerichts-Herrn Mandata sine clausula, oder Inhibitiones erkennen und ergehen lassen wolte. Ich weiß zwar wohl / daß denen zur Ungebühr bedrangten Unterthanen frey und bevor stehen solle über ihrer Heren harte Proceduren sich zu beklagen / und das denenselben von Ober-Herrn hülffliche Hand gereicht werden müsse: Denn diesem lieget ob / den Unterdruckten zu helffen / und die unbillich beschwehrte von den Unter-Herren zu retten.

l. 1. §. 1. junct. §. quod autem. ff de offic. Præf. urb. l. 2. C. de custod. reor. Esaiæ, 10. vers. 17. Ierem 22. vers. 3. l. illicita 5. §. ne potentiores. ff. de Offic. Præf l. cum satis 22. C. de agricol. & censit Mevius *p 2. dec 80. num 5.* Gail *1. obs. 17 num. 7* Thom. Grammat *decis. 104 num 15.*

So gar / daß wann die Unterthanen mit unleidentlichen Diensten belegt / oder neue und gantze ungewöhnliche: oder auch alte und zwar nicht unbilliche / jedoch allzuharte Beschwehrden / durch allerhand Plagen und Trangsalen / tyrannischer Weiß ihnen abgepreßt werden / solchen falls Pœnal-Mandata sine clausula und inhibitoria, offtmahls billich erkannt werden können.

Tesia Petr. Frider. Mindan. *de Mandat. cap. 13. num. 13* Mynsing. *observ. 8.*

Allein nachdem die Bauren gemeiniglich alles hoch exaggeriren / und gleich wäre der äusserste Ruin vor der Thür / GOttes und Menschen Hülff anruffen / als ist diß falls Vorsichtigkeit zu gebrauchen: und weiln die Vermuthung und Autorität vor den Herrn und die Obrigkeit

waltet / so seynd die Mandata de non offendendo nicht sonder Vorbedacht zu ertheilen.

Mindan. *l. 2. de Mand. cap. 34 num. 2. per l. 2. C. de offic. Jud. cap. ex. præsentia X. de renunc.* Geil. *l. 1 obs. 17 n. 6 & l. 1. o. bs. 4. n. 1* Mev. *p. 2 dec. 47.*

Es sollen aber / zu Erlangung dergleichen Mandaten / nicht nur bloß die Gravamina angeführt: sondern auch benebens solcher Beweiß gethan werden / der dem Ober-Richter wahrscheinlichen Glauben beybringe: Denn sonsten / und wann der Richter solche Mandata oder Inhibitiones leichtlich und ohnerkannter Sachen erkennen thäte / würden die Unterthanen zu mehren Ungehorsam und Halsstarrigkeit angereitzet werden. Dahero ist in den Reichs-Satzungen versehen / das den Unterthanen wieder ihre Obrigkeit die Proceß nicht erkannt werden sollen / es sey dann das Gravamen vorhero wahrscheinlich erwiesen.

Reichs Abschied / de an. 1594. §. darum setzen / & de an. 1654. §. wie nun solches.

Die andere Observation.

EBen dises ist auch zu beobachten / wann die Unterthanen / unterm Vorwand einiger Furcht / und zu befahren habender Offension, um Mandata de non offendo wider ihren Gerichts-Herrn anlangen: Denn solchen falls ist ihnen in ihrem Gesuch anderst nicht zu willfahren / es sey dann eine unbillliche Betragung zu befürchten / und solche Furcht rechtmässig und nicht eitel oder ohnbeursachet: Dergestalten nemlich / daß der Gerichts-Herr vorhin allbereit etwas unbillichs gegen sie gehandelt / und noch mehrers und schwehrers dergleichen zu befahren. Sonsten und wann keine solche befugte Furcht oder offenbahre Unbilligkeit wahrscheinlich vorhanden / wird bloß juxta narrata und angebrachter massen ein Mandatum deprocedendo secundum Jus & Justitiam erkannt / und der Gerichts-Herr über solche Klag mit seiner rechtlichen Verantwortung vernommen. Die Praxis diser Sachen ist zu finden bey.

Mindan. *d. cap. 34 circ. fin. cui addatur* Mev. *p. 2 dec. 47* wo er meldet / daß Anno 1654 wider den Stadt-Rath zu Wißmar also sey gesprochen worden.

Die dritte Observation.

HAt demnach der Ober-Richter vorsichtiglich zu handlen / damit Er nicht allen vorkommenden Klagen der Unterthanen wider den Gerichts-

richts-Herrn ohn Unterschid Gehör gebe: Denn solche geschwinde Fertigkeit würde den Unterthannen zum Ungehorsam und Verachtung Thür und Angel öffnen. Seynd also etliche merckwürdige Puncten hierinnfalls zu beobachten / damit weder die Boßheit unterstützet / und gehegt / noch auch dem Untergetruckten die Justiz versagt werde. Erstlichen ist zu examiniren / ob die Ursach zur Klag rechtmässig und so erheblich sey / daß sie dergleichen Hülff-Rettung / wie solche von den Bauren nachgesucht / wird / meritire und erfordere: dahero hält Gail. 1. obs. 17. n. 5. dafür / die Bauren seyen nicht anderst zu hören / als dafern die atrocitas facti vorhanden: Und sagt Petrus de Arragone, lib. 3. quæst. 108. §. 7. daß der jenige Richter / so der Bauren boßhafftigen Klagen allzuleichtglaubiges Gehör gibt / sein Gewissen mit Sünden beflecke / die Welt mit Auffruhr anfülle / daß gemeine Wesen in Verachtung setze der Gerichts-Herrn Autorität untertrucke / und hingegen der Bauren Boßheit gleichsam eine Ehrensäul aufrichte.

Zum andern / wann eine rechtmässige Ursach zu klagen obhanden / ist dahin zu sehen / ob nicht füglicher auff andere Weiß / als durch Ober-Richterliche Mandata oder Rechts-Ständt / den Sachen abzuhelffen sey? Und zwar hat man dahin zu trachten / daß von dem beklagten Gerichts-Herrn vilmehr / als vom Oberrichter / einig abhelffliches Mittel vorgeschlagen werde / damit diser Letztere nicht in widrige Opinion, Haß und üble Nachrede / wordurch die Ober-Herrliche Autorität / Abbruch leidet / verfallen möge. Seynd also der Unterthanen Klagen nicht ehender und anderst anzunehmen / als wann erwisen ist / daß vom Gerichts-Herrn nichts zu erhalten; sondern man soll sie an denselben zu Anlanguna um abhelffliche Maaß remittiren und verweisen / auch Decreta zu Beobachtung der Billigkeit mitanhängen: Welches dem Edicto Prætoris, ne Magistratis in Jus vocetur, in l. 3. & l. 4. ff. de in Jus vocando gemäß ist / dessen Praxis in so weit heutigs Tags noch im Schwang gehet / daß es ohne vorgehende der Sachen Erkandtnuß nicht geschehen solle.

Mev. *p.* 3. *decis.* 70. *num.* 12.

Drittens / wann deß Ober-Richters Hülff unentbehrlich ist / so muß man vorsorglich dahin trachten / daß die Partheyen nicht in langwürige gerichtliche Processe verwickelt werden.

Mindan. *d. c.* 13. *n.* 15. wo er schön *discurrirt.*

Viertens / seynd die Bauren dahin anzuhalten / daß / wann sie

ihren Gerichts-Herr rechtlich belangen wollen / solches mit modesten und bescheidenen Schrifften geschehe / weil denselben sie an Vatters statt zu ehren haben / und dahero ihnen nicht anders / als den Kindern gegen ihre Eltern / (inmassen die Herrn in Rechten also genennt werden) zu handlen vergönnt ist.

l. liberto. 9. ff. de obseq. parent. & patron. prastand.

Dannenhero sagt obangezogener Mevius, daß Anno 1658. 2. Mart. am Königl. Tribunal zu Wißmar einigen Bürgern die Proceß abgeschlagen worden / damit die bürgerliche Ruhe und Obrigkeitliche Autorität ungekränckt bleiben möchte. Deßgleichen meldet Joan. à Felde, l. 3. obs. 37. n. 68. daß am Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien / Anno 1669. die Eingesessene von fünff Dörffern / auß Ursachen / weil sie wider ihren Prälaten unverhoffte Klagen angebracht / in hundert Ducaten Straff condemnirt worden. Ich hab auch von einer glaubwürdigen Person vernommen / daß vor wenig Jahren der Hof-Rath zu Heidelberg einen Bauren / der seinem Herrn mit unwarhafften und groben Klagen sich merfältig widersetzt gehabt / zum Staupen-Schlag verurtheilt. So könt ich auch ein gewisses berühmtes Bayrisches Closter nennen / dessen Unterthanen wegen eines angezettelten rebellischen Processes / Nasen und Ohren vorzeiten abgeschnitten worden. Es übertrifft keine Boßheit der Bauren Boßheit / vornehmlich wann sie mercken / daß sie bey allzuleicht glaubigen Richtern einige commiseration gegen sich erweckt haben / denn da werden sie stoltz / und wollen sich alles Gehorsams gegen ihre rechtmässige Herrn entziehen. Ja wann sie nur einmahl wissen / daß sie wider ihren Herrn obgesiget / so seynd sie gleich auff neue Stritigkeiten wider bedacht / und trieflen wegen eines Stück Brods ein neuen Proceß an / erweisen sich gegen die Obrigkeit ungebärdig / und wollen alle Subjection von sich werffen. Welches ich in Schwaben etlichmahl erfahren / und dahero jedwederm behutsame Vorsorg einrathe.

Das Vierzehende Capitel.

Ob der Herr seine Unterthanen zwinglisch anhalten könne / daß sie nirgendshin / als in dessen Wein- oder Bier-Wirthshauß / oder in kein andere Mühl gehen dörffen?

Die erste Observation.

ES trägt sich bey disen geitzvollen Zeiten mehrmahls zu / daß die Edelleuth ihren Unterthanen auffs schärffste / und zwar unter Anthohung schwerer Geld-Straff / verbieten / nirgends anderswo / als in ihrer Hoffmarcks-Tafern / zu trincken: dergleichen Exempel ich ohnlängsthin vom Baron von D. gehört habe / als der nicht nur die Unterthanen / so in fremden Wirtshauß gezecht / sondern auch die jenigen / scharpf abgestrafft / die daß außwärtige Bier / so ihnen von guten Freunden geschenckt worden / außgetruncken haben. Aber ich laß mich nimmermehr bereden / daß dergleichen Verbott / so wider die natürliche Freyheit laufen / billich und recht seyn sollen; denn der Edelleuth Intention ist lediglich auff ihren Privat-Vortheil dißfalls gerichtet; Anbetrachtet Erstlich durch solcherley Zwang ihr Bier und Wein desto ehender außgezäpfft wird: Zum Andern / fällt desto mehr Wein- und Bier-Umgeld ab: Drittens / ereignen sich desto ehender allerhand Gezänck und Schlägereyen / welche dann Geld-Bussen nach sich ziehen / als die besten Jurisdictions-Gefälle seynd.

Adam Keller. *l. 2. de offic. Iurid. Polit. cap. 13.* Parthen. *Litigios. l. 1. cap. 14. num. 3.* Wehner. *observ. pract. v.* Kirchweihe. Manz. *decis. Palat. 15. num. 5.*

Die erste Ursach nun / warum dergleichen Verbott null und ungültig / ist diese: Daß solche Actus freywillig und willkührlich seynd / auß welchen keine Verbindung noch quasi Besitz leichtlich erobert werden kan: Ja in Dingen / die von natürlichen- und Völcker-Rechts wegen männiglich frey stehen / läst sich keine Gewonheit oder Verjährung einführen.

l. quivis. 88. §. testat. ff. de legat. 2. l. 2. §. 1. ff. de precar. Ziegler. *§. Nobiles. conclus. 3. n. 30.* Coraſius, *l. 2. miscell. c. 21.* Kirchov. *cent. 5. conclus. 74.* Covarruv. *in c. possessor. de Reg. Iur. in 6.* Matth. *de Afflict. decis. Neapolit. 388. n. 2.*

Die

Die andere Ursach ist / Weiln der bewährtesten Rechts-Lehrer Meinung in terminis dahin außschlägt / daß den Unterthanen nicht könne gewehrt werden / frembde Tafern und Wirtshäusser zu besuchen.

Hartm. Pistor, obs. 200. Andr. Rauchb. p. 1, quæst. 27. n. 2. Carpzov. p. 2. const. 4. def. 9. Georg. Everhard. vol. 2. cons. 34. num. 83. Manzius quæst. 17. per tot. woselbst er vor andern diese Materi schön abhandelt. Ott. Tabor, de Jure Cerevis. c. 5. §. 1. Mev. p. 1. dec. 60. Ant. Thesaur. decis. 16. n. 2. Köppen, decis. 19. n. 6.

Die Dritte Ursach: Weiln / wenigstens in Bayrland / außdrücklich verordnet / daß niemand / zu den Tafern trinckens halber zu gehen / gedrungen werden soll. Bayrische Polizey-Ordnung / 3. tit. 1. art. 3. Ebener massen ist in Bayrischen Rechten expresse versehen / daß einem jeden sein Heuraths-Tag und Hochzeit / wo er will / zu halten frey seyn solle / und die jenige / so das Gegenspil unternehmen / solches keiner guten Ordnung und Polyzey wegen / sondern eigennützig thun.

Bayrische Polizey-Ordnung / l. 3. tit. 6. artic. 15. fol. 567.

Die Vierte Ursach ist: Weiln solches unbilliches Verbott nicht nur den Unterthanen / (welche willeicht in einem andern Dorff wohlfeiler und bequemer trincken können) sondern auch den benachbarten Wirthen / dern Tafernen oder Schenckstätten / auff diese Weiß die Einkunfften / geschmählert und entzogen werden / sehr nach theilig ist; so / daß sie sich nicht allein widersetzen / sondern auch wider den verbietenden Herrn dahin Klag erheben können / daß er mitelst cassirung deß gethanen Verbotts. die Unterthanen bey der alten Freyheit lasse.

Arg. l. 2. C. de decret. Decuri. l. qui gravatos. C. de censib. Boër. decis. 125. num. 4. Rauchb. p. 1. quæst. 27. n. 11. Carpz. cit. defin. 11. per tot. ubi num. 5. & 6.

Also und nachdem / teste Manz. quæst. 51. num. 31. ein gewisser Neuburgischer Amptmann ein paar Hochzeit-Leuth / so in dem Wirtshauß zu Holbach das Hochzeit-Mahl anstellen wolten / an ein anders Gast-Hauß zu ziehen getrachtet / haben die Jesuiter im Nahmen deß Wirths zu Holbach / wegen ihres dabey habenden Interesse, am Hof-Rath zu Neuburg deßwegen Klag erhoben. Ein gleichmässiges ist auch in einer schwehren und kostspiltigen Rechts-Sach / zwischen dem Grafen von O. und den Unterthanen zu T. und S. am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath Anno 1668. decidirt worden / wie Joan. à Felde l. 3. obs.

g. obs. 107. n. 47. meldet / allwo er auch Sächsische / Niderländische und Oesterreichische Præjudicia anführet. Auff gleichen Schlag hat der Neuburgische Hof-Rath Anno 1650. in causa, zwischen dem Ober-Amptmann L. und Baron S. gesprochen: und ist eben auff solche Weiß an den Pfleger zu Schwandorff Anno 1656. rescribirt worden / wie Manzius quæst. 16. num. 10. bezeuget.

Die andere Observation.

WAs bißhero von Verbott der außwärtigen Tafernen gemeldet worden / solches wird auch von frembden Mühlen und andern dergleichen eigennützigen Verbotten verificirt / welche allzumahl / als wider die natürliche Freyheit lauffend und blosse Gewinnsucht und Violenz mit sich führend / keiner Paririon wirdig seynd / es sey denn Sach / daß die Edelleuth eine Gewonheit oder Privilegium vor sich hätten / oder die Unterthanen bey beschehenem Verbott beruhet / und über rechtsverwährte Zeit unverbrüchlichen dabey verbliben wären / denn solchen falls können sie auß einer Gerechtigkeit darzu gezwungen werden.

Jul. Clar. §. *feudum. quæst. 30.* Nicol. Boër. *decis. 125* Tabor. *de Jure Cerevis. cap. 3. §. 5.* Laurent. Kirchov. *cent. 5. concluſ. 74.* Carpzov. *dict. defin. 9. num. 3.* Georg. Everhard. *loc. rit. concl. 84. Cæpolla, de ſervit. urb. prad. cap. 5. num. 2.* Hering. *de Molend. quæſt. 11. num. 50.*

Das Fünffzehende Capitel.

Ob und auff was Art der Gerichts-Herr / so sich gegen die Unterthanen allzuscharpff erweiset / zu straffen und abzuhalten sey?

Die erste Observation.

MIr ist nicht unbekandt / was massen der Unterthanen Boßheit und Ungehorsam sich manchmahl so weit erstreckt / daß es fast scheinet / es seye keine Schärpffe zu erdencken / welche zu Hintertreibung solcher unbendigen Freyheit hinlänglich. Allein ist auch diſes bekandt / daß gegenüber der Gerichts-Herrn Grausamkeit öffters so groß gegen die armen Unterthanen / daß sie mehrmahls mit hinterlassung Weib / Kinder / Hauß und Hoffs / entweder in Krieg lauffen / oder bettlen gehen müssen. Solche Herren fressen die armen Leuth auff / und schin-

den sie mit unerträglichen Steuren bey lebendigen Leib. Zugeschweigen der immerwährenden Frohndienste / Plagen / Stöcken und Blöckens / Geldt-Bussen / womit die armen Unterthanen von ihren geitzigen oder Zornigen Herrn biß auffs Marck außgesogen werden. Von solchem Schrot und Korn war jener bekandter Edelmañ in Oesterreich / der seine Unterthanen gezwungen / daß sie seine Jagd-Hunde alltäglich dreymahl mit Ochsenfleisch mästē / und noch dazu in ihrē Bettē bey sich schlaffen laſſē müßē. Gleicher Art war ein gewisser bekandter Graf in Schwaben / der / als seine Unterthanē die ungewöhnliche und unerträgliche Frohnē zu verrichten sich geweigert / denenselben ihre Felder und Getraid absengen und verbrennen lassen. Hieher gehört Jener / von deme Cruſius in seinem Anhang zur Schwäbischen Histori erzehlet / daß ihm seiner Unterthanen Töchter mit entblößten Leibern zu Tisch diene müssen. So hat sich auch vor 40. Jahren in Nider-Bayrn einer gefunden / welcher seine Unterthanen gezwungen / daß sie ihm von allem / was sie auffm Marck an Victualien oder Getraid verkaufft / ein Drittel deß darauß erlösten Gelds haben geben müssen. Aber weh solchen unbarmhertzigen Herzen! deren Gedächtnuß bey der Nachwelt im Fluch seyn wird. Gleichwie nun den Richtern / wie dorten in l. 2. C. de cuſtod. reorum stehet) welche allzugrausam sich erweisen / gleichsam mit einem Zaum die Anleitung zur Mittelmäſſigkeit zu geben ist / also stehet dem Käyser und jeglichem Lands-Herrn zu / die Bedrangten auß der Unbarmhertzigen Händen zu erretten.

Cap. Regum. 23 quæſt. 5 Menoch. conſ. 675 n. 31 Petr. de Petra. de pot eſt Princip. c. 8 ſub n. 73 Schrader de Feud. p. 9 c. 3 ſub n. 60 Petr. Surd. conſil. 83 n. 8.

Dannenhero sagt Justinianus in l. cum satis §. 2 C. de Agricol. & Cenſit & Colon. sehr schön: Es sollen sich alle Grund-Herren hüten / das sie mit ihren Hintersassen keine Neuerung oder Violentz unternehmen: Dann wofern solches erweißlich / und vom Richter darauff gesprochen worden / hat der Land-Pfleger / unter dessen anvertrauten Gezirck dergleichen geschehen / Vorsehung dargegen zu thun. So sagt auch Ulpianus in l. 1, §. 8 ff. de Offic. Præf. Urb. Der Ober-Vorsteher soll die Knechte / wann sie wider ihre Herrn Beschwahrung führen / anhören: Und die Knecht / wann sie allzuhart und unerträglich gehalten werden / sollen solches bey dem Stadt-Pfleger anzeigen. Es ist gewißlich vor Gott ein groß Werck der Barmhertzigkeit und Allmosen / wann man sich der Armen und Bedrangten annimmt.

Thom

Thom. Grammatic. decis. 104 n. 17 Ludov. Fachsius. cons. 1 n. 19 Joan Köppen, quæst. 19 n. 9.

Ja es ist der Lands-Herr schuldig / wann schon die betrangte Unterthanen über ihren Herrn sich nicht beschwehren / von Amtswegen selbst ihnen hülffliche Hand zu bieten.

Joan. Borchold. tract. feud. c. 3 n. 139 Quid. Papa. decis. 62 Bern. Græv. concluf. 17 p. 1 n. 9 Gail. de pace publ. c. 2 n. 14 Franciſc. Vivius, decis. Neapolit. 447 num. 17 Anton. Peregr. cont. 1. n. 44.

Die Andere Observation.

Es seynd aber drey Mittel vorhanden / wordurch der allzugrossen Grausamkeit der Gerichts-Herren gesteurt werden kan. Dann erstlich (inmassen es in Sachsen offtmals also geschiehet / wie Ludov. Fachs. Contl. 1. n. 27. meldet) verbietet der Lands-Herr den beschwehrten Unterthanen / daß sie weder güld- oder schuldige Dienste dem Gerichts-Herrn geben und leisten dörffen / biß so lange derselbe sie in ihr voriges Recht widerum einsetzet / und von seiner Unbarmhertzigkeit abstehet. Manchmal wird die Ausübung und der Gebrauch der Nieder-Gerichtbarkeit auch gewisse Monate oder Jahr sequestrirt / und die Unterthanen einem andern Gerichts-Herrn angewiesen / bis der vorige Gerichts-Herr gnugsame Hoffnung und Versicherung de non amplius atrociter gravando, daß er von den unerschwinglichen Beschwehrungen abstehen wolle / von sich stellet.

Vid. Manz. decis, Palat. 20. per tot.

Die drite Observation

Wann dann der Gerichts-Herr noch nicht sich bessern und sanfftmüthiger werden will / so stehet das andere Mittel zur hand / nemlich das der Lands-Herr durch Bœnal-Mandata und Bedrohungs-Befelche dem Gerichts-Herrn die Abstehung von seiner Grausamkeit auflegt.

Mynsing. observ. 8 cent. 5. Baum. de sequæstr. Græv. lib. 1. concluf. practic. 17. num. 10.

Die vierte Observation.

Dafern aber des Herrns Unbarmhertzigkeit allzusehr anwächst und dessen beharrlicher Ungehorsam dazu kommt / so / das keine Hofnung zur

Besserung obhanden / alsdann kan ein solcher Tyran mit Entsetzung seiner Juridiction, wegen des unleidlichen Mißbrauchs / gestrafft werden.

L. Dominorum. I. stit. qui sunt sui vel alien. l. 1. & 2. ff. eod. l. 1. C. de emendat. servor. c. 2. X. de postulat. Prælat. c. privilegium 63. X. de Reg c. contingit, 45. X. de sentent. excommun. Zasius, *de Feud. c. 10. n. 55.* Gail. *1. obs. 17. 27.* Paul. Lagman. *l. 3. d. Iust. tract. 4. c. 17.* Grammaticus, *decis. 104. ubi allegat præjudicium Senatus Neapolit.* Cacheran. *decis. Pedemont. 179. n. 3.* Rosenthal. *de Feud. c. 10. n. 85.* Curtius Junior, *consil. 127.* wo er meldet / daß ein Herr / so seiner Herrschafft mißbraucht / keines Herrschens werth sey. *Menoch. de A. J. Q.* wo er sagt / es sey zu richterlichen Ermessen zustellen / was vor eine Grausamkeit zu sothaner Ersetzung und *Privation* erfordert werde *casu 138.*

Dannenhero sagt Pabst Innocentius IV. daß der König in Sicilien / als deß Römischen Stuhls Vasall, auß Ursachen / weiln er die Lehens-Unterthanen selbigen Königreichs knechtisch und unmenschlich tractirt hat / auff dem Concilio zu Lion seines Lehens verlustigt erkannt worden sey.

In cap. ad Apostolicæ. §. præter. hæc. iuncto §. nos itaq; de sentent. & re judic. Bocer. *de Amiss. Feud. ex causa vasall. n. 25.*

Deßgleichen hat das grosse Neapolitanische Gericht einen / der seine Vasallen ungebührlich tractirt / aller Juridiction entsetzt / welches Urthel vom Königl. Rath approbirt worden.

Thoma. Grammat. decis. 104 quem citat Græveus, d. num. 19.

Ebener massen hat der Käyserl. Reichs-Hof Rath 1664. einen gewissen mächtigen Herrn / wegen ausgeübter Unbarmhertzigkeit gegen seine Unterthanen und Lehen-Leuth / der Herrschafftlichen Gewalt und Juridiction privirt.

Teste Andlero, in Jurisprudent. publ. & privata. lib. 1 tit. 6 p. 5 n. 4 & num. 16.

Ein gleichmässiges Exempel erzehlt von einer Niederländischen Gräfin Joan. à Felde. welche ihre allzugrosse Insolentz mit Verlust der Gerichtbarkeit über die Städtlein Wichers und Josern / hat büssen müssen.

Joan. à Feld. lib. 5. obs. 38 n. 57.

Ja

Ja es halten etliche dafür / daß es auch keiner vorgehenden Erinnerung bey einem solchen Herrn bedörffe / und daß dergleichen Admonition mehr auß Vorsorg / als auß Noth geschehe / dieselbe auch allein erfordert werde / wann der Unterthanen Tractament nicht so gar hart ist / keines wegs aber / wann selbiges kund- und offenbar.

Menoch. cons. 2. vol. 1. Roland. à Valle. vol. 4. cons. 40. num. 30. Rosenth. de Feud. c. 10. concl. 33. n. 59.

Die fünffte Observation.

HAt demnach der Gerichts-Herr fleißig dahin zu sehen / daß er seine Unterthanen mit ungewehnlichen Frohnen und Diensten nicht beschwehre: Dergestalten / daß / wann offenbar ist / daß vor Alters geringere Dienste geleistet worden / die jetzmaligen vor ungewöhnlich und auß eingejagter Furcht præstirt zu seyn vermuthet werden.

Anton. Sola, in Constit. Sabaud. glos. 2. sub. n. 1. Hondedæus, consult. 86. n. 17. vol. 1. ubi ait, ita judicatum fuisse. Surdus, consil. 323. n. 14. Mascard. de probat. conclus. 1301. ubi infinitas autoritates allegat. Schrader. de feud. 9. sect. 5. n. 109. Petrus de Petra, de potest. princip. c. 8. n. 79. wo er ex autoritate Böerii und Jasonis sagt / daß einem / der ungewöhnliche Dienste auflegt / sich ohngestrafft widersetzt werden könne.

Es können auch die Unterthanen ihren Herrn mit der Action ex l. 1. C. in quib. caus. colon. domin. accus. pos. rechtlich dahin belangen / daß er das über die Gebühr angefordert wider erstatte / und ihme in Zukunfft ein mehrers / als der Unterthan schuldig / zu begehren verbotten werde.

Manl. de Homag. tit. 4. num. 17. Frider. Husan. de Hominib. propr. c. 6. n. 27. Forster. de Jurisdict. p. 2. ad l. 2 Romuli. n. 166. Carpz. respons. l. 1. tit. 6. resp. 53. n. 3. Fachinæus, lib. 1. cons. 4. n. 25. Coler. de process. execut. p. 1. c. 9. n. 69. Schurff. cent. 1. consil. 78. n. 5. Gylmann. l. 2. decis. 3. num. 5. & tom. 1. Symphorem. p. 2. tit. 11. volum. 4. num. 37.

Ja es ist den Unterthanen wider ihre Herren / so ungebührende Dienste fordern / eine Injurien, und Schmäh-Klag anzuordnen unbenommen /

Per. text. in l. nec. 32. ff. de injur. Carpzov. *l. 1. tit. 6. respons. 32. num. 19.* Francisc. Balthas. *de oper. Subdit. c. 18. fol. 463.*

So gar haben etlicher Orten die Unterthanen / wegen allzuharter und ungewöhnlicher Exactionen / das Recht und die Freyheit / ab- und an-

derwerts hinzuziehen / jedoch auff vorgängige Richtigmachung der Herrschafftlichen gebührenden Schuldigkeiten.

Euchar. Erhard. *de Oper. Rustic. conclus. 30. lit. D.*

Dann es ist bey Anforderung der Dienste nicht auff daß / was Unterthanen mit Darstreckung äusserster Kräfften thun können / sondern auff daß / was sie bequemlich zu leisten vermögen / das Absehen zu richten.

Arg. l. si libert. ff. de oper. libert. Herm. Vultej. *cons.* 30. *n.* 212. Husan. *de Homin. propr. c.* 6. *n.* 68. Carpzov. *respons.* 54. *n.* 8. Richter. *decis.* 98. *n.* 9. Christ. Besold. *lib.* 4. *consil.* 189. *n.* 8.

Und soll den Unterthanen immerdar so vil Zeit übrig seyn / daß sie sich nebst den ihrigen hinbringen und ernehren können.

Text. in l. cum. Patronus. ff. de Oper. libert. §. dominorum Instit. de his. qui sui vel alieni. l. 1. *§. dispiciamus. & in l.* 2. *§. dominorum. ff. eod. l.* 1. *C. de emend. servor. l. fin. C. quemadmod. civil. num judic.*

Das sechzehende Capitel.

Ob die Unterthanen wider ihren Gerichts-Herrn ad Juramentum Perhorrescentiæ zuzulassen ?

Die Erste Observation.

Gleichwie in allen Stücken / vornemlich aber bey Gerichten / nichts angenehmers und zu Beförderung der Gerechtigkeit ersprießlichers / als die Ordnung / also ist hingegen die Jurisdictions-Verwirrung nicht nur den litigirenden Partheyen / sondern auch dem gemeinen Wesen selbsten höchstschädlich. Dann wo einem jeden seine Jurisdiction nicht ungekränckt bleibet / da kan nichts anders als Turbirung der Justitz erfolgen. Dannenhero wird bey den Practicis defectus Jurisdictionis competentis, oder der Mangel zustehender Jurisdiction, vor insanabel und unheilbar: Und mithin ein von dergleichen incompetirenden Richter gefälltes Urtheil mehr vor ein Paßquill / als vor ein Sententz gehalten. Ist derohalben wohl zu verhüten / damit keine confusio Jurisdictionis geschehe / und der Kläger / mit Vorbeygehung deß ohnmittelbaren Gerichts-Herrns / nicht sogleich per saltum den Ober-Richter anfalle.

C. pervenit. 11. quæst. 1. Gail. *de Pac. publ. c. 17. num. 1.* Vultej. *l. 1. de*

1. de Judic. c, 4 n. 135. Erasm. Chokier. *de Jurisdict. Ordin. in epemptos, tom. 2. p. 1. §. 13. videatur, etiam l. 4. C. de Jurisdict. & Novell. 86. c. 1.* Carpzov, *de Process. tit. 3. artic. 4. n. 66. Ordin. Cam. Spirens. p. 2. tit. 1. §. ult.*

Dafern jedoch der Gerichts-Herr das Recht vorsätzlich- und gefährlicher Weise versagen / oder verzögern / oder auch der Kläger auß erheblichen Ursachen deß Gegentheils potentz / oder deß Richters verdächtiges Gemüth fürchten thäte / solchem Falls haben die Geistlichen Recht und viler hohen Gerichte Praxis das Juramentum perhorrescentiæ eingeführt / welches zwar in Weltlichen Rechten unbekannt / aber doch durch das Herkommen gnugsam approbirt ist. Und bestehet sothanen vom Kläger abgeschworenen Eyds Krafft und Würckung darinnen / daß die rechtshängige Sach an den Ober-Richter / mit Hindansetzung deß unmittelbaren Gerichts-Herrns / erwächset. Es ist aber das Juramentum Perhorrescentiæ nichts anders / als ein Eyd / vom Kläger geleistet / mittelst dessen einer / auff vorgehende Ober-Richtliche Aufflag / behauptet / daß er rechtserheblich und billich besorge / er dörffte vom unmittelbaren Gerichts-Herrn / als verdächtig / oder wegen deß Gegentheils allzugrosser Potentz / keine unpartheyische Justitz erlangen. Der Ursprung dises Juraments wird dem Pabst Bonifacio VIII. zugeschriben / als der in c. statutum, 11. §. cum verò. 1. de Rescript. in 6. solches gantz heilsamlich verordnet.

Rosent. *de Feud. c. 12. concluss. 4. num. 63.* Joseph. à Sesse, *tom 2. decis.* Arragon. 177. n. 34. Tennagel. de decernen. d. process. classi 3 c. 13. Lauterb. de Juram. perhorrescentiæ, §. 6. deme ich in diser Materi eigentlich nachgefolget. Myns. cent. 5. obs. 58.

Dises Juramentum Perhorrescentiæ ist am Käyserlichen und deß Reichs-Cammer-Gericht in mehrfältige Ubung kommen / so / daß dem Kläger offtmals wegen solchen geleisten Eyds die Processe, Zum Præjudiz der Ordinari Jurisdiction, erkannt worden. Also ist an. 1648. den 11. Fer. Jacob Baudier, Kläger / wider Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg / ad Juramentum Perhorrescentiæ zugelassen worden. Deßgleichen findet sich dises Juraments Autorität in Rota Romana gar offt stabilirt / wie Jacob. Pureus, l. 1. decis. 279. und Bellamirus, decis. 45. bezeugen. Dannenhero dißfalls keines wegs auff Fulvium Pacianum zu gehen / der dafür gehalten / es sey dises Jurament darum abzuschaffen / weiln vil Leuht gar leicht und geneigt zum Schwören sich finden lassen: Dann wann diß Argument oder Schluß gelten solte / müsten alle Eyd hin

und

und wider abolirt und abgethan werden. Wiewohl ich bekenne / daß der mittelbare Ober-Richter bey Auflegung dises Juraments grosse Vorsichtigkeit zu brauchen habe; Dann anderst könte jeglicher / der auff solchem Eyd fället / deß comperirenden Richters Jurisdiction leichtlich eludiren / und den Beklagten vor ein andern / ihme Klägern favorablern Gerichts-Zwang / wider alle heilsame Reichs-Satzungen und Billichkeit / ziehen. Dann die Jurisdiction muß gradatim und stuffenweiß außgeübt: Und die Appellationes nicht per saltum, oder mit Uberhupffung / eingewendet werden.

Arg. l. 1. §. 3. & l. 22. ff. de Appellat. Nov. 23. c. 3. Ordin. Camer. p. 2. tit. 1. §. Es sollen.

Nächstdem ist mit Admission zu disem Jurament der Ursachen behutsam zu verfahren / weiln nicht nur deß unmittelbaren Gerichts-Herrens Ehr hierunter verliret / und derselbe / wann er als verdächtig recusirt wird / im Schimpff verfället / sondern auch dem Gegenpart offtmals daran gelegen ist / daß er nicht sogleich vorm Ober-Richter / und zwar öffters an weitentlegenen Ort und mit grössern Kosten / deß Rechtens zu pflegen habe / und mithin der ersten Instantz privirt werde. Dann es ist auch / daß man mehrere Instantzen habe / der Ursachen vorträglich / damit daß / was im ersten Gerichts-Zwang nicht gnugsam deducirt / in folgendem außgeführt werden könne / wie solches Benedict. Carpz. l. 2. respons. 16. n. 3. wohl angemerckt hat. Dahero muß nicht allein der Kläger außtrücklich begehren / daß er auß bewegenden und trifftigen Ursachen zu disem Jurament gelassen werden möge / sondern es wird auch an Seiten deß Ober-Richters eine genaue der Sachen Erkandtnüß vorgängig erfordert.

Die andere Observation.

Es seynd aber / in genere zu reden / zwey Scheu- und Befahrungs-Ursachen / um derer Willen der mittelbare Ober-Richter den Kläger zu Ableistung sothanen Juraments zuzulassen hat. Die erste ist / wann der ordentliche Unter-Richter sehr verdächtig / und Kläger sich besorget / es dörffte derselbe auß Freund- oder Feindschafft / auch andern Ursachen / unrecht Urtheil sprechen. Dann es ist hochbeschwehrlich / vor einem Verdächtigen Richter zu litigiren.

L. 16. C. de Judic. c. quod suspecti. 3. quæst. 5. cap. cùm inter sex, de Except. Joseph. á Sesse, tom. 2. decis. 117. n. 16. Rosenth. de Feud. c. 12. conclus. 4. n. 63.

Der

Die andere Ursach ist deß Gegentheils potentz / Ansehen / oder andere dergleichen Ursach / welcher wegen der Kläger befahret / daß er seinem Widerpart am ordentlichen Gericht nicht sicher belangen werde können : v. g. Wann der Gerichts-Ort wegen Kriegs-Post-Zeiten / oder Strassen-Rauberey &c. unsicher ist.

C. statutum. §. cum verò de Rescript. in 6. Felin. *in c. accedens. Xut lit. non contest. num. 15.* Andr. Rauchbar. *l. 2. quæst. 3 n. 31.* August Barbosa, *in Coll, ad Cod. l. 3. tit. 14. n. 22.* Seraphinus, *de Privileg. Jurament. privileg. 7. n. 28.*

Es wird aber der Unter-Richter billich vor suspect und partialisch gehalten / wann er eine besonderliche Affection gegen den Beklagten / oder einen Haß gegen den Kläger spühren lässet : Wann er vom Gegentheil Geschenck nimmt / und denselben / als einen Mächtigern fürchtet: item Wann er auß der Rechts-Sach Nutzen oder Schaden &c. zu gewarten hat.

l. 10. ff. de Jurisdict. l. un. C. ne quis in sua caus. c. postremo X. de Appellat. l. 9. ff. de liberal. caus. Decius, cons. 175. num. 3. Klock. tom. 2. cons. 87. num. 8. Marth. Stephan de Offic. Judic. l. 1. cap. 6. num. 24.

Ich meines Orts bin / wegen Weitschweiffigkeit diser Materi, der Meinung / daß alle die Verdachts-Ursachen / welcher wegen die Zeugen / als verdächtig / vom Ambt der Zeugschafft abgehalten werden / auch gegen den Gerichts-Herrn zulässlich seyn; und diß um desto mehr / weiln man nicht allein ehender und leichter einen Zeugen / als einen Richter überkommen kan / sondern auch / weil der Richter mehr / als ein Zeug / zu schaden vermag; wie solches sehr schön angemerckt wird von

Vulrej. de Judic. l. 1. c. 4. num. 192. Fulv. Pacian. de Probat. l. 2. cap. 45. num. 46. allwo er sagt / daß man etliche Autores finde / die mehr als 93. Verdachts-Ursachen anführen.

Die dritte Observation.

Es ist aber nicht jegliche schlechte und nichtige Ursach zur Frucht / hierzu genugsam / sondern sie muß erheblich / rechtmässig / deutlich / und vernünfftig seyn.

Joseph. à Sesse, dict. decis 117. n. 34. c. 41. §. tertia. cap. cùm speciali 61. X. de appellat. Mascard. de probat. conclus. 654. n. 8.

Darnach so ist nicht gnug / daß vom Kläger rechtmässige und triffige Ursachen allegirt werden / sondern es wird auch erfordert / daß sie

wahrscheinlich und probabel: Denn nach geistlichen Rechten / (nicht aber nach weltlichen) müssen die Verdachts-Ursachen rechtmäßig erwisen werden / es wär denn Sach / daß dieselben vorhin bekandt und offenbar / weiln solchen falls die Proceß / auch ohne dergleichen Juramenr an den Unter-Richter erkannt werden / wie Anno 1590. in Sachen Halberstadt contra Gröningen decidirt worden / teste Tennagel. dict. class. 3. c. 13. Dann wann die Ursachen kundbar seynd / wird der Recurs vergeblich zum Juramenr genommen / als zu welchem erst in Manglung andern rechtlichen Beweisses zu schreiten ist.

C. ficur. 2. X. de Probat. Wesenbec. l. 2. consil. 59. num. 31. l. 3. C. de reb. credit.

Wofern aber die vorm Ober-Richter angeführte Ursachen annoch zweiffelhafft / alsdann wird deren wahre Beschaffenheit durchs Juramentum Perhorrescentiæ am besten erwisen.

Mynsing. cent. 3. obs. 58. Camill. Borell. tit. 56. in summ. decis. numr. 59. Græv. l. 1. conclus. 28. consid. 1. Stephan. de offic. Judic. l. 1. cap. 6. num. 29.

Wann nur anderst auch einige Conjecturen oder Muthmassungen vor den Kläger walten / und wenigstens ein halber Beweiß / oder probable Vermuthungen obhanden seynd. Denn wenn der Kläger gantz keine Ursach der angebenden Furch erweißlich beybringt / so ist in zweiffelhafftem Fall vilmehr vor den Richter zu præsumiren / und dergleichen Eyd / als zudeß andern höchsten Nachtheil / Schimpff und zu Verwirrung der gerichtlichen Ordnung gereichig / zu denegiren und abzuschlagen.

L. 2. C. de offic. Jud. l. 1. C. de suscept. & arcar. l. placuit. C. de Collat: fundi patrim. Vultej. de Judic. l. 2. c. 1. n. 63. Georg. Frantzk. in comment. tit. de Jurament. n. 131.

Denn also lehret das Consilium Lateranense außdrücklich / in §. 13. statuimus. ibi: Seu alia probabili & honesta causa aliter, quàm per proprium juramentum, saltem semiplenè, probata. i. e. Oder wann ein andere probable und redliche Ursach anders / als durch den eignen Eyd / wenigstens semiplenè oder halb erwisen worden.

Pacian. de probat. l. 2. tit. 46. n. 108.

Falls aber die Sach einmahl vorm Unter-Richter rechthängig worden / so hat diß Juramentum weiter keine Statt / es hätten sich dann der causæ perhorrescentiæ, villeicht erst nach erhobenen Rechts-Streit her-

hervor gethan / oder wären hernach erst zu deß Klägers Wissenschafft gediehen.

l. Julianus, 17. ff. de Judic. Stephan. de Offic. Judic. l. 1. c. 6. n. 39. Mynsing. l. 2. observ. 73.

Die vierte Observation.

IN Praxi, werden vier Stück erfordert / ehe man zu diesem Juramento gelassen wird / und wann deren eins ermanglet / wird der Kläger mit seinem vermessenen Petito nicht gehört. Erstlich / competirt diß Remedium keinem / als dem Kläger: denn der Beklagte hat dessen nicht vonnöthen / als der sich / wann er vor einem verdächtigen Richter beklaget wird / mit der exceptione suspecti Judicis, oder mit der Außred deß verdächtigen Richters / zu behelffen hat. Rosenth. de Feud. c. 12 conclus. 4. n. 63. Zum Andern / greifft dergleichen ausserordentlich Petitum alsdann erst Platz / wann kein ander Ordinari-Mittel zu statten kommt / per l. auxilium. 37. ff. de minor. Drittens / müssen vernünfftige und probable Ursachen vorhanden seyn / um welcher willen der Richter / den der Kläger vorbey gehen will / verdächtig seyn soll. Gail. l. 1. obs. 28. n. 3, denn es ist die Recusation, insonderheit deß ordentlichen Richter / ausser erheblichen / ansehnlichen / und außgedruckten Ursachen / nicht zulässlich. Vierdtens / muß die Sach noch nicht rechthängig seyn / per l. ubi 30. ff. de Judic. & l. fin. C. de excpt. Gail. d. l. n. 4. Also ist im Königl. Tribunal zu Wißmar Anno 1658. in Sachen Niclas Demmels / geurtheilt worden.

Mev. p. 6. decis. 71. per. tot.

Die Fünffte Observation.

BIsher haben wir vom Juramento Perhorrescentiæ gehandlet / welches vor angefangenen Recht-Streit nicht nur den Unterthanen / sondern auch / ob paritatem rationis und auß obwaltender gleichmäßiger Ursach / allen außwärtigen litigirenden Klägern wider den Gerichts-Herrn zustehet. Nun ists an deme / daß wir auch betrachten / ob nicht auch andere rechtliche Mittel zu statten kommen / wenn nach bereits rechthängig gewordenen Sachen der Gerichts-Herr das Recht zu der Partheyen höchsten Schaden entweder versagt / oder auffziehet? Denn es ereignen sich gar offt an den Gerichten dergleichen Klagen / so daß eine Remedur hochnöthig seyn will. Ist demnach zu wis-

sen / wann der Gerichts-Herr die Justiz gefährlich- und vorsetzlicher Weiß auffziehet oder wohl gar versagt / daß solchen falls die Jurisdiction an den nechsten Ober-Richter devolvirt werde / als der die Macht hat / die Streitsach vor sich zu ziehen / wann nur die Promotoriales oder Fürderungs-Brieffe / unter gewöhnlichen Comminatori-Clausuln vorhergangen.

Novell. 17. §. si tibi igitur. 1. c. ex transmissa. c. ex parte, de for. competent. Gail. *1. obs. 28. n. 1. & 8. Ordin. Camer. p. 2. tit. 26.* Mevius, *p. 2. decis 139. n. 1. & 2.*

Es wird aber doch Erstlich erfordert / daß die Versag- oder Verzögerung Rechtens kundbar / und durch ein genugsames Document beschehener geziemenden Requisition, dargethan sey / Jas. in l. un. n. 4. C. de Precib. Imper. offerend. Gail 1. obs. 28. n. 3. Zum Andern / daß die vorgesetzte Zeit verstrichen : Denn es pflegt ein gewisser Termin anberaumt zu werden / inner welchem die Justiz administrirt werden solle. Mynsl. l. 2. obs. 24. Drittens / daß vom Unterrichter die Ursach der Verzägerung allegirt und angeführt / welche / wann sie wahrscheinlich oder probabel erfunden wird / geschihet sodann die Erinnerung zu etwelcher Gedult ; Falls sie aber nicht so beschaffen ist / werden die Promotoriales renovirt. Vierdtens / wann der Oberrichter erhebliche Motiven / die Sach nicht vor sich zu ziehen / findet / sondern besser zu seyn erachtet / dem Rechtsstreit seinen stracken ungehinderten Lauff vor dem Unterrichter zu lassen / so kan ihn niemand zu dergleichen Avocation zwingen. Unter sothane Ursachen aber wird gezehlet / wann die Sach v. g. vorm Ober-Richter nicht füglich verhandlet werden mag / oder wann der Unter-Richter das Recht darumb versagt / oder verzögert / damit er die Mühwaltung / Arbeit oder Unglimpff und Neid von sich ab- und auff den Ober-Richter wältzen möge : Denn es ist dem andern Theil daran gelegen / daß er deß beneficij Instantiæ auß deß Richters Verschulden nicht privirt werde / ꝛc. Welche vier Requisita wann sie ermanglen / so ist besser / daß er Ober-Richter vermittelst Pœnal-Mandaten / und anderer Zwangs-Mittel / den Unter-Richter auffmuntere und compellire. Mindan. de Mandat. l. 2. c. 53. n. 5. Also ist am Königl. Tribunal zu Wißmar Anno 1664. in Sachen Hanß Schröders contra Marx Hertzbergen judicirt worden.

Mev. *p. 2. dec. 139. n. 11.*

Es

Es soll aber auch die Sach nicht sogleich auff blosse Klagführung avocirt werden / anerwogen / die Vermuthung vor dem Richter waltet / und in solchen wichtigen Dingen dem blossen Vorgeben / oder der blossen / auß Affecten bißweilen herfliessenden widrigen Meinung nicht alsbald Glauben beyzulegen ist / vornehmlich / wann die Sach schon rechthängig worden: Denn solchen falls werden die streitende Partheyen dises extraordinari-Mittel selten vonnöthen: sondern sich deß ordinari Appellations-Mittels / wann sie sich beschwehrt zu seyn erachten / zu erfreuen haben.

Gail. *dict. Observ. 28. num. 2.* & Mynsing. *l. 3. observ. 82. cent. 5.*

Daher erzehlt Mevius p. 2. decis. 154. das Anno 1654. Johann Nason, wider den Unter-Richter keine avocationem causæ, sondern nur General-Promotorialis nebst einem Rescripto excitatorio impetrirt habe: weiln er sich zwar über deß Richters Iniquität beschwehret / aber den Narraten keinen gnugsamen und specificirten Beweiß adjungirt hat.

Nechstdem ist zu wissen / daß das Mandatum de faciendo & administrando Justitiam, wann es dem Unter-Richter insinuirt worden / denselben zwar zu unverlängter Vollziehung obligire / aber doch nicht anderst / als wann der / welcher solches Mandat außgewürckt / den Unter-Richter vorhero zu Verfügung der Gebühr legitimè requirirt und ersucht / und sothane Requisition legaliter beygebracht hat: Ausser deme kan der Ober-Richter die Sach nicht vor sich ziehen / sondern muß die vorgängige Requisition erfordern. Also ist Anno 1660. in causa D. Zanders wider den Rath zu Wißmar geurtheilt worden.

Mev. *p. 8. decis. 119.*

Ich hab in einer sehr wichtigen Sach / die am höchsten Bayrischen Gericht Anno 1678. rechthängig war / observirt / daß / als ein vornehmer Freyherr pro avocatione causæ, von einer gewissen Chur-Fürstl. Regierung / inständigst angesucht / die Avocation zwar nicht erfolgt / sondern nur der Regierung anbefohlen worden / mit Aburtheilung der Sachen in so lang still zu stehen / biß die Ober-Regierung summarisch und levato velo Erkundigung eingezogen / ob der Proceß recht- oder unrechtmässig bißher vermilirt und außgeübt worden. Und diser schönen Practic seynd die Rechts-Lehrer mit ihrer Meinung beystimmig.

Bald. *in l. 1. num. 19. C. quomod. & quando Judex.* Didac. Cevarv. *pract. quæst. 9. num. 4.* Albert. Brunus, *consil. 92. num. 1. & seq.*

Das sibenzehende Capitel.

Ob der Gerichts-Herr auff die Gemein-Wayd mehr Vieh schlagen könne / als seine Unterthanen?

Die Erste Observation.

Es ist in Praxi außgemacht / daß die Dorffs-Nutzbarkeiten / als Wayd / Waldung / Fischerey und dergleichen / gemein seynd / deren alle Eingesessene zu ihrer Nothdurfft sich gebrauchen / jedoch dergestalt / daß keiner sich hierinnen etwas eignes zulege: Denn was der Gemeind gehörig / stehet keinem einzeln zu / und was gemein / ist nicht mein.

l. 6. §. 1. ff. de rer. divis. ibique Brunnem. Gail. *de Pignorat. c. 20. num. 7.* Cerizius, *observ. Polon. l. 3. c. 8. n. 1.*

Kan demnach der Gebrauch diser Sachen von einem alleinigen Innwohner nicht unterschlagen / oder dereriorirt werden.

Gail. *2. obs. 67. n. 10.* Cœpoll. *de servit. Rustic. Præd. c. 9. n. 28.* Berlich. *p. 2. conclus. 40. n. 24.*

Und dise Wayd / Wälder / oder Fischereyen und übrige gemeine Gütter / so im Dorffs Bezirck ligen / werden der Gemeind / nicht aber dem Gerichts-Herr zuständig zu seyn vermuthet.

Speidel. *in Specul. notab. v.* Wayd / *in not.* Menoch. *cons. 437. num. 2. & cons. 944. n. 62.* Ludov. Posthius, *decis. 40. num. 4.* Natta, *consil. 46 L. n. 10.* Heeser. *de bonor. commun. p. 2. loc. 4. n. 393.*

Und obwohln der Herr / so die Gerichtbarkeit im Dorff hat / der Wayd und Waldung sich bedienen kan / wann er als ein Eingesessener und Innwohner daselbst sich enthält: Jedennoch aber / und wofern er durch Verjährung / Herkommen / oder auff andere rechtmässige Weiß kein anders beyzubringen vermag / muß solcher Gebrauch mit mäßiger Anzahl Viehes / nach Erkandtnuß deß Richters / geschehen: Denn es läst sich von der Jurisdiction auffs Eigenthum keine Folg flechten / sintemahln dem Gerichts-Herrn / in Krafft der alleinigen Gerichtbarkeit / kein

kein Dominium oder Eigenthum auff den gemeine Wayden deß Dorffs / inwelchem er die Jurisdiction hat / zustehen thut.

l. in tantum. §. universitatis. ff. de rer. divis. l. omnes. C. de Oper publ. l. duumvirum C. de Decurion. l. omne territorium. C. de censib. Georg. Everhard. *vol. 2. cons. 34. num. 76.* Speidel. *d. loc. in annot. in princip.* Heeler. *d. loc. in terminis, num. 396.* Casp. Manz. *quæst. Palat. 14. per tot.* Covarruv. *pract. quæst. cap. 37.* Tusch. *lit. P. conclus. 112. n. 4.*

Kan also der Herr nicht mehr Vieh auff die gemeine Wayd schlagen / als ein ander Innwohner ; weil ihm kein grösser Recht / weder einem andern Eingesessenen / zukommt / sondern er muß / nach Beschaffenheit und Anzahl seiner Güter / gleich einem andern Unterthanen / sein Vih auff die Wayd treiben lassen.

Hieronym. à Monte, *de finib. reg. c. 72. num. 20.* Berlich. *p. 2. conclus. 49. num. 15.* Tusch. *cit. loc. num. 8.* Ziegl. *in conclus. commun. §. Nobiles. num. 109.* Wehner. *pract. observ. v.* Waydgang / *§. unde* Faust. *in cons. pro. arar, class. 4. ordin, 444.* Knich. *de pact. restit. num. 70. & 73.*

Und mag nicht hindern / daß dem Gerichts-Herrn von den Unterthanen geduldiget / und derselbe der Dorffs-Herr genennt wird : Denn die Huldigung nicht in Ansehung der Güter / sondern vilmehr der Wohnung / zu geschehen pflegt : und das Wort : Dominium oder Herrschafft / wird nicht auffs Eigenthum der Privat- oder Gemeind-Güter / sondern bloß auff die Gerichtbarkeit / Schutz und Subjection, extendirt.

Ziegler. alleg. loc. conclus. 1. ampliat. 5. Mynsing. decad. respons. 11. num. 18. Weizenegger. de servit. dissert. 4. c. 4. n. 15. Francis. Homann. quæst. 1. fol. 18. Menoch. l 2. præsumpt. 14. n. 2. Covarruvias. ad Reg. peccatum §. 9. woselbst er Unterschid machet zwischen der Jurisdictions-Herrschafft / dann zwischen dem Eingenthum der Sachen / zur Gemeind jure universitatis gehörig / und zwischen dem Particular-Eigenthum / welches den Privat-Personen zustehet.

Die andere Observation.

Ich hab in praxi offtmahls observirt / daß / nach Gewonheit etlicher Orten / der Gerichts-Herr sovil Stück Vih auff die Wayd schlagen darff / als die zwey vornehmste Bauren : Auff welche Meinung auch Cardinal. Tusch. lit. P. conclus. 112. num. 8. abzuzihlen scheinet.

Im

In Schwaben und Bayrn muß der Gerichts-Herr / wann er in einem Dorff einen Sitz / oder eigne Güter nicht hat / der Gemein-Waid sich enthalten. Wann er aber ein Schloß / oder Hofbau hat / so kan er / nach Anzahl der Huefen und Wisen / gleich andern Inwohnern / ein gewisse Anzahl Vih auff die Wayd schlagen.

Es pflegen aber die Wayden und deren Gebrauch unter Inwohnern unterschidlich außgetheilt zu werden. In Francken und Oesterreich wird einem / jeden auff der gemeinen Weyd ein gewisser Ort und Bezirck vor sein Vih angewisen. An manchen Ort ist gebräuchlich / einer auff einem / der ander auff einem andern Theil: oder einer mit so vil Stück Vih / oder zu gewisser Zeit / der ander auff andere Zeit und Tag / den Waydgang exercirt / von welcher Observanz mit mehrern zu sehen.

Cœpoll. de Servit. Præd. rustic. c. 22. num. 22. Thesaur. decis. 71 Berlich. p. 2. conclus. 49. n. 17. Covarruv. resolut 17. num. 1. Costa de rata, quæst. 105. n. 6.

Und obwohln einige Autores dafür halten / daß die Abtheilung der Gemein-Wayden nach den Köpffen / und zwar dergestalten zu machen sey / daß so vil gleiche Theil / seyn sollen / als vil der Inwohner / und daß Arme eben so vil Theil / als der Reichste haben solle: So halt ichs dennoch mit der Meinung / welche dahin außschlägt / daß die Eintheilung oder der Gebrauch der Wayd nach Anzahl und Grösse deß Grund und Bodens / wie auch der Güter und Huefen geschehen müsse / dergestalten / daß wer die meisten Güter hat / auch den grössern Theil der Wayd genieſſen und daß mehreste Vih darauff treiben könne.

Cravett. consil. 60. num. 3. Costa, quæst. 159. num. 1. Brunnemann. der diſe Meinung vor die gemeinste hält / *in l. fin. C. de paſc. publ. & in l. 17. n. 2. ff. de Servit. præd. ruſtic.*

Es ist aber hierinnfalls zu Vorkommung und Aufhebung aller Difficultät das beste Mittel / wann man der löblichen / in Bayrn / Sachsen und in der Pfaltz hergebrachten Gewonheit nachgehet / vermög welcher niemand mehrer Vih auff die Wayd außschlagen kan / als er von seinen eigenen Heu und Stroh außwintern mag.

Frider. Müller. in Pract. Civil. rer. forens. resolut. 116. n. 5. & 6. Schepliz. in Consuet. March. p. 4. c. 20. n. 5. Bayrische Polizey-Ordnung l. 3. tit. 14. artic. 2.

Jedoch wird besagte Gewonheit von Caſparo Manzio, quæst. 26. n. 3. alsdann limitirt / wann ein Gut / nach seiner Helegenheit und Grösse nicht gnugsame eigne Wisen hätte / sondern müste zu seiner Notdurfft /

durfft / welche der Nachbarschafft nicht unbekant / frembde Wismad bestehen : Dann solchen falls kan solch Gut / weiln es an eignen Wisen Mangel und hingegen an Feldern Uberfluß hat / von der Gemeins Waid nicht abgehalten werden / sintemalen es nichts desto weniger die gemeine Beschwehrden mitträgt.

Die dritte Observation.

IN den meisten Orten und Dörffern gibt es gemeiniglich vilerley Waid. Erstens / eine Viehwaid für die Kühe. Zum andern / für die Roß / bey Tag und Nacht. Zum dritten / für die jungen Kälber. Zum vierten / zum Schmahl-Vihe / welches miteinander getriben wird / nemblich / Schaaf / Schwein und Gäns. An manchem Ort findet man besondere eigene Waid vor das Mast-Vieh / welches zu Herbstzeiten in die Haußhaltung geschlachtet wird. Es werden aber die blossen Beysitzer zum Gebrauch der gemeind. Waid nicht gelassen / weiln dieselbe gemeiniglich auch der bürgerlichen Beschwehrden befreyet seynd.

Die vierte Observation.

IN Francken ist gebräuchlich / wann ein Dorffs-Unterthan gegen seinen Herrn sich widerspenstig / oder den andern Mit-Unterthanen beschwehrlich erzeiget / daß man ihme einen höltzernen Pfahl fürs Hauß stecket / wordurch ihm verbotten wird / mit seinem Vih weder Wasser noch gemein Waid zu besuchen.

Wehner. *observ. pract. v.* Waid-Gang. Manz, *quæst. palatin. 19. n. 22. ubi citat pulchrum præjudicium,*

Die fünffte Observation.

WAnn einer / vermög hergebrachter Verjährung / einen frembden / oder auch gemeinsamen Grund und Boden / mit hundert e. g. Schafen und nicht mehren / betrieben hat / so kan er / obgleich die Heerd jährlich sich vermehren thäte / dennoch nicht mehr / als hundert Stück Schaaff / waiden lassen.

Speidel. *verb.* Wayd-Gang / *vers. sciendum.* Carpzov. *decis. 106. n. 8.* Prunnem. *ad d. l. 1. num. 41. ff. de aqua quotid.* Mynsing.

pecad. 11. respons. 8. n. 6. Wesenbec. *cons 251. n. 102.* Waizenegger *de Servit. c. 9. n. 14.*

Es ist ihm aber unverwehrt / die Zahl der verreckten Schaaf immer zu mit andern selbst gezogenen / oder erkaufften Lämern zu ersetzen. In Bayrland sollen / nach der Polizey Ordnung / l. 3. tit. 14. die junge Lämmer / so von solchen Schaafen herkommen / allemal über daß andere Jahr in die bestümte Anzahl gerechnet / und für Schaaf gezehlt werden: Welches wol zu mercken und den jungen Lämmern zum besten eingeführt damit sie in Gesellschafft ihrer Mütter der Waid desto ehender gewohnen und von ihrer Gesellen ungestimmen Anfall beschützet seyn mögen. Also ist in causa Bertolzheim contra dessen Unterthanen decidirt worden / wie

Manz. *in quæst. Palatin. 27. n. 12.* erzehlt / allwo er von diser Materi herrlich *discurirt* und *Praxin* zugleich zeiget.

Die sechste Observation.

MAn findet in allen Dörffern / ausserhalb der Bauren / Häußer / etliche Gemeindgassen und Gemeinplätze / deren Eigenthum niemanden / der Gebrauch aber allen Inwohnern zusteheft. Wann derohalben der Gerichts-Herr einem erlauben wolte / auf einem solchen Wasen ein Hauß zu bauen / könten sich die Unterthanen dagegen setzen / weiln ihnen der Genuß und Frätzung solches Bodens geschmählert wird. Dergleichen Casum hab ich in facto gehabt / und zwar in Sachen des Freyherrens von B. Herrn zu M. wider die Unterthanen / deme von dem hochwürdigsten Bischoff zu A. inhibition dahin gethan worden / daß er / dergleichen Hauß auf den Gemeind-Platz zu bauen / nicht gestatten solle. Als auch im Schwäbischen Städtlein Widergeltingen aus gleichmässiger Ursach sich zwischen den Abbt zu S. und dessen Unterthanen Streit erhoben ist die gantze Controvers durch meine Vermittlung folgender massen glücklich beygelegt worden: Nemlich / es haben die Inwohner solcher auf dem Gemein-Boden neuerbauten Häuser der Gerichts-Herrschafft jährlich wegen der Protection und andern Gerichtherrlichen Emolumenten 5. Kreutzer reichen / der Dorff-Gemein aber / wegen des auch solchem Gemein-Boden entgehenden Nutzen und Blumensuchs / jährlich für Grundzinß 3. Kreutzer 2. Pf. geben müssen. In diesen Vergleich hat mich veranlasset Joan. à Felde, l. 3. observ. 307. n. 28. wo er auch Crauettam, Brunnemannum und andere allegirt.

Die

Die ſibende Obſervation.

ES trägt ſich mehrfältig zu / daß zwey Gemeinde / oder zweyer Dörffer Jnwohner / all ihr Vieh auff eine Gemeine Waid treiben / vulgò heiſt es: Sie haben ein gemeinen Mittrib oder Mitbeſuch. Da dann fleiſſig auffzumercken / ob ſolche Freyheit auff deß andern Grund zu waiden / auß einer Kuppelwaid / oder aber auß einer Dienſtbarkeit herrührig? Jenes falls iſt es nichts anders / als ein precarium reciprocum, wann nemlich eine Gemein der andern Gemein Vieh auff ihre Waid läſſet / weil ſie eben ſolches bey der andern Gemeind zu ſuchen hat. Diſe Kuppelwaid kan nicht verjährt; ſondern gegeneinander aufgekündt werden.

Joan. Köppen. *decis. 12.* Carpzov. *p. 2. conſt. 2. def. 14.* Heſer. *cit. loc. num. 368*

Letztern falls aber und wann eine den Waidgang auff frembden / oder gemeinſamen und untermengten Feldern / auff welchen nemlich die Grund-Herren ſelbſten mit und nebſt dem andern / deme die Gerechtigkeit zuſtehet / ihr Vieh treiben / jure Servitutis und als eine Dienſtbarkeit hergebracht hat / alsdann muß ein anderer Schluß gemacht werden: Dann in ſolcher Betrachtung hat der ander ein perpetuirliches Recht dergeſtalten erlangt / daß er ſein Vih / ſo vil er deſſen auff ſeinem Gut hat / auch auff frembde / in der mitten ligende / oder untermengte Felder / treiben kan / und mag diſe Befugnüß durch deß Grund-Herrns Gegenwillen den jenigen / ſo die Servitut prætendiren / nicht entzogen werden.

Mev. *p. 5. decis 252. num.* 5. Köppen. *decis. 12. n. 6. in fin.*

Und diſe merckwürdige Diſtinction, und Underſchid iſt in Sachen deß Freyherrns von B. contra die Unterthanen zu T. an. 1666. beobachtet worden / wie ich ehe dem von meinem ſeeligen Herrn Vatter verſtanden.

Das Achtzehende Capitel.

Ob bey der Gemein-Herrschafftlichen Gerichtbarkeit das Einstand-Recht Platz finde?

Die erste Observation.

Es gibt die tägliche Erfahrung / daß offtmahls eine Graffschafft / ein Schloß / auch ein Dorff / einer Gemein-Herrschafftlichen Gerichtbarkeit unterworffen ist; Welches dann vornehmlich auff zweyerley Art geschihet: Dann erstlich exerciren zwey Gemeinschafftliche Herren oder Condomini, ihre Jurisdiction wechselweiß / oder ein Jahr ums andere / so / daß die Gefäll / Geldbußen und andere auß der Gerichtbarkeit herfliessende Nutzungen selbiges Jahr hindurch / nicht beeden / sondern nur einem Herrn allein zugehen und verfallen.

Crayetta, *cons. 318. inprinc.* Petr. de Petra, *Fidei commiss. quæst. 8. in addit. post. num. 530.* Roland. à Valle, *vol. 1. cons. 80. n. 17.* Wesenbec. *cons. 348. num. 1.* Boërius, *decis. 1. num. 8. & decis. 5. num. 2.* Stephan. Gratian. *discept. Forens. 308. & 675. n. 6.*

Zum andern / wird mit der Jurisdiction nicht alternirt / sondern es thun die zwey Condomini ihre Bedienten / oder nur einen allein / unter Gemeinschafftlichen Pflichten / bestellen / der hernachmals Nahmens beeder Herrschafften die Justitz administrirt / die Gefäll einnimmt / die Geldbussen außtheilet / und mithin seine Obern pro rata der fallenden Nutzungen vergnügt / dergestalten / daß die jährliche Einkünfften in gleiche Repartition kommen.

Knipschild. *de Fidei commiss. c. 16. n. 263.* Thesaur. *l. 1. quæst. forens. 19.* Fontanella, *de Pact. Nuptial. claus. 4. gloss. 9. p. 2. n. 20.* Anton. Faber, *Cod. l. 3. tit. 26. defin. 5.*

Nun entstehet die Frag / welche vor wenig Jahren zwischen zweyen vornehmen Grafen an der Donau / schwehre Irrungen und Zwispalt erregt hat; ob nemlichen / wann der eine Mit-Herr seinen am Schloß oder Dorff habenden Antheil verkauffen will / der ander Condominus in dem Kauff stehen / und den Frembden abhalten könne? Mich will wahrscheinlicher bedunckeu / es könne der Herr seine Portion pro indiviso

oder

oder seinen unzerschlagenen Theil frey veralieniren / weiln die Verkauffung deß Theils das Totum nicht recht afficirt / und gleichwie ein Herr deß gantzen Stücks seine Sach frey und nach Selbstbelieben veräussern mag / also wird ein gleichmässige Freyheit dem Herrn eines Antheils zukommen / nam quod Juris est de toto ad totum, idem juris est de parte ad partem.

Bald. in l. falsum. C. de commun. rer. alienat. & ibi. Cyr. & Sichsrd. Mynsing. decad. 2. respons. 13. num. 18. Gratianus, decis. 169. num. 9. Struvius, Syntagm. Jur. Civil. exerc. 23. thes. 26.

Drittens / weiln in gemeinen Rechten / dergleichen Einstand nicht allein nicht eingeführt / sondern vilmehr mißbilliget wird. Also sagt Justinianus in l. falso. & l. seq. C. de commun. rer. alien. außtrücklich: Falsò tibi Persuasum est, communis prædii portionem pro indiviso, antequam communi dividundo Judicium dicterur, tantùm socio, non etiam extraneo, Posse distrahi, das ist: Du hast eine irrige Meinung / gleich könte die Portion eines gemeinschafftlichen Guts / ehe und bevor man die ordentliche Abtheilung darüber vornimmt / an keinen Frembden / sondern allein an den Mittheilhaber veräussert werden; und im folgenden Lege, obwohlen sonsten den Soldaten vil Privilegia in Rechten vergönnt seynd / sagt der Käyser außtrücklich quòd neq; militari conveniat gravitati, postulare: ut Portio, à fratre alienata, fratri militanti, soluto ab eo pretio, restituatur, zu teutsch / es reime sich nicht mit der Militarischen Gravität und Ansehnlichkeit / zu begehren / daß die vom Bruder alienirte Portion, den im Krieg sich enthaltenden Bruder gegen Erlegung deß Kauff-Gelds restituirt werden solle. Hiehero gehört auch l. dudum 14. C. de contrah. empt. allwo die Käyser Theodosius und Arcadius sagen: Sed quja gravis hæc est injuria, quæ inani honestatis colore velatur, ut homines de rebus facere aliquid cogantur inviti, ideò unusquisq; pro suo arbitratu quærat emptorem; nisi lex specialiter quasdam personas hoc facere prohibuerit; zu teutsch: Aber weiln diß ein groß Unrecht ist / welches mit einer vergeblichen Erbarkeit bemäntelt werden will / daß nemlichen die Leuth nicht eignes Gefallens mit ihren Sachen zu gebahren und disponiren haben sollen / als mag jeglicher einen Kauffer nach seinen Willen suchen; es wäre dann solches etlichen Personen durch ein absonderliches Gesetz verbotten. Nun aber find sich kein Gesetz / welches den Condominis und Mit-Herrschafften disen Einstand zulegte; seynd dahero dergleichen verhaßte Leges wider die natürliche und jeglichen Menschen zustehende Freyheit nicht zu extendiren.

Vierdtens stehet die Autorität so viler hochansehnlichen Leuthe entgegen / als die solchen Einstand improbiren.

Modest. Pistor. vol. 1. cons. 29. num. 4. Klilling. de Ganerbiis, Discurs. 8. num. 109. ubi ait, id Germaniæ moribus observari. Jul. Clar. ad l. 3. C. de commun. rer. allienat. ubi ait, omnes Doctores cis- & ultramontanos hanc. practicam tenere. Carpzov. p. 2. const. 31. defin. ult. ubi præjudicum allegat.

Dafern aber ein besondere Gewonheit / oder gewisse Statuta und Erbeintgungs-Pacta vorhanden wären / und in contrarium diß falls mili-dann tirten / als müste die Affirmativa opinio und Gegenmeinung ohn Zweifel prævaliren : Dann es lassen sich gar wol solcherley Gedinge errichten / damit die Güter vermittelst dergleichen Einstands desto mehr zusammen geschlagen / und die Communion / als eine Mutter aller Uneinigkeit / aufgehebt und gleichsam auf ewig erwisen werden möge ; wesfalls klar ist / daß die pacta Conventa auffs genaueste zu halten seyn.

l. 1. ff. de pact. Roland à Valle, *cons. 100. n. 20. lib. 3.*

Dann die Contravention wider beschehene Verträg und Geding ist vor Gott und der Welt unverantwortlich / und dergleichen aufgerichtete Pacten werden lex privata genennet / weil die Handlungen der Privat-Personen ihre Richtschnur und Maaß auß dem Geding erlangen.

L. 1. §. si conveniat. ff. de pact. l. 10. C. eod. l. Prætor. *ait. ff. eod.* Vultej. *l. 3. Consil. Marpurg. 34. n. 112.* Natta, *cons. 384. n. 11,* Surd. *cons. 183. n. 11.* Menoch. *cons. 1. n. 226.* Gomez. *tom. 2. resolut. 8. numero 4. col. 2.*

Es gehen auch die Worte : Pacta conventa servabo : Nicht so wol auß deß Prætoris / als vilmehr auß Gottes Mund : Dann es ist keine grössere Gerechtigkeit / als wann man deme / was einmahl verbündlich abredet / nachkommet / und wird der vor ein Betrüger gehalten / der wider sein Pactum zu handeln trachtet.

L. dolus. 44. ff. Mandat. Alexand. *cons. 52. lib. 6.* Cravetta. *consil. 6. n. 96.*

Und daß der jenige böß lich und betrüglich handle / der gegen getroffene Abred etwas unternimmt / ist zu sehen.

Ex. leg. 1. §. est. autem. ff. depositi. l. 1. C. de dol. mal. l. vindicantem 17. ff. de pact, l. 2. §. item quarit. ff. de except. doli.

Die andere Observation.

BEy diser Gemeinherrschafftlichen Gerichtbarkeit kan sich keiner / weder gantz / noch zum Theil / einen mehrern Herrn und Besitzer rühmen / als der ander ist ; dahero auch dem Condomino oder Mit-Herrn nicht zugelassen / in der Gemeinschafftlichen Sach etwas zu thun / oder mit selbiger / wider deß andern Willen / zu disponiren oder demselben zu præjudiciren : Angesehen / in dergleichen Mitherrschafft aller Theile Consens erfordert wird / und die Einwilligung deß mehrern Theils / oder deß jenigen / welcher das gröst Recht an der Sach hat / nicht sufficient ist.

Klock, *vol. 2. cons. 24. n. 36.* Menoch. *de Arbitr. Judic. cas. 157. num. 7.* Pfeil. *cent. 1. cons. 58. num. 6.* Surd. *cons. 43. num. 14.* Thesaur. *decis. 41. n. 25.* Berlich. *decis. 52. num. 1. & 2.*

Ja es kan der Condominus wider deß andern Willen / die Substantz und Form deß Gemeinschafftlichen Dings oder Guts nicht einmal in bessern Stand / als es vorher gewesen / setzen / Welches wol zu mercken.

Brunnem. *in l.* Sabinus. *28. ff. commun. divid. n. 2.* Felicius, *de Commun. sive societ. cap. 28. n. 55.* Klock. *vol. 1. consil. 6. n. 24.* Heeser. *de divis. bonor. Conjug. p. 1. loco 3. n. 24.* Stephan. Beltrand. *vol. 4. p. 1. consil. 117. n. 3*

Die dritte Observation

AUff einem Gemeinschafftlichen Grund kan kein Condominus wider deß andern Willen ein neue Vestung aufrichten / noch auch auff der Gemeind ein Hauß erbauen ; sondern was der eine thun will / soll mit Einverstehen und gepflogenen Rath deß andern Mitherrns geschehen.

Moditius, in §. plebiscitum. dubit. 184. Besold. p. 2. cons. 25. Nicol. Böerius, decis. 5. Speidel. in Speculo Notab. verb. Gemein / Herrschafft. Klilling. de Ganerbiis discurs. 8.

Wann aber einer sich seines Condominii zum gewidmeten Gebrauch bedienen : Oder etwas in der Gemeinschafftlichen Sach vornehmen will / so ihme nützlich und dem Condomino unschädlich fället / alsdann

dann hat er sich an deß Mitherrns / Verbott nicht zu kehren ; dann es könnte einer / auß lauter Neyd / oder Obstination und Muthwillen / seines Mitherrns Willen oder Vorhaben sich widersetzen.

L. si ædes. 22. ff. commun. divid. l. Sabinus. §. constat. ff. eod. Surd. consil. 126. n. 12. Mevius, ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. artic. 4. n. 7. Joan. à Sande, l. 3. tit. 8. defin. un. Richter. ad l. 1. C. qui rektam. fac. poss. num. 87. Tusch. conclus. 297. v. Socius. num. 8.

Das neunzehende Capitel.

Welcher Gestalt der Gerichts-Herr seine widerspenstige und ungehorsame Unterthanen züchtigen könne ?

Die erste Observation.

Ich muß gestehen / daß keine Malitz über der Bauren Boßheit List / und glaube / daß unter der Sonnen kein so wild und unzahmes Thier befindlich / als der böse und verbitterte Hauffen der Bauersleuth : Denn wann derselbe nur einmahl dem schuldigen Gehorsam sich entrissen / so ist keine That auff der Welt so gottlos und verwegen / dessen er sich nicht unterstehet / vornehmlich / wann sie ein Anleiter und Führer finden der die klimmende Aschen zum lichterlohen Außbruch bringet. Dahero schreibt Donarus in seinen notis ad Ælium Lampridium, daß die Bauern Mittel-Thier zwischen dem unvernünfftigen Vih und den Menschen : und mehr Vernunfft loß / als deren fähig sey : Welches die jenige wohl wissen / die mit ihnen zu thun haben müssen. Biß hieher Donatus. Gewißlich / das Baurenvolck ist dermassen Freyheit-begirig / daß / wann es nur einen geringen Schatten davon zu erlangen weißs / keine Gefahr / die sey so groß sie immer wolle / scheuen thut. Dannenhero ist es jetziger Zeit dahin kommen / daß auch in Teutschland etliche Dörffer befindlich / deren Innwohnere völlige Freyheit hergebracht haben / und keinen Gülten / oder Frohndiensten unterworffen sind. Dergleichen Dörffer gibts im Fürstenthumb Ellwangen / in der Pfaltz und Marckgrafschafft Brandenburg. Fast gleicher Condition waren vormahls die Bauren in Altingen und Mühlhausen / ꝛc. Welche Ort mundbare Flecken gewesen / die keinen Schutz-Herrn gehabt / sondern immediatè unter dem Kayser wahren ; nachgehends aber sich in

den

den Würtenbergischen Schutz begeben haben. Was vor Unruhe und Blutstürtzungen aber daher entspringen / wann die Bauren allzuhoffertig werden / und die süsse Freyheit dem Gehorsam / worzu sie sich verpflichtet / vorzuehen / daß hat sich im vorigen Seculo, Anno. 1525. der gantzen Welt gezieget / da nemlich unter Anführung Thomä Münsters in Thüringen über 100000. Bauren / (welche wider ihre Herrn sich empöret /) todt geschlagen worden / wie solches Stumpf. in der Schweitzerischen Chronick l. 2. c. 39. bezeuget / wovon auch Sebastian Franck in seiner Kayserlichen Chronick zu sehen. Und weiln besagte auffrührische Bauren in ihren Fahnen ein gemahltes Rad geführet / so ist das Sprichwort daher entsprungen / daß man die Häubter und Anführer der Auffrührer und Rebellen noch heutiges Tags Redleinführer nennt / teste Limnæo, de Jur. publ, l. 2. cap. 9. n. 146. fol. m. 137. zu geschweigen derer jenigen Bauren / die offtmahls wegen einer Hennen oder Gantz mutwilligen Streit erregen / und wohl hohe Gerichte mit ihren verdrüßlichen Zacknen ermüden. Ein solcher Gesell war jener mir wohlbekandter Baur / der umb zwey Eyer willen / so ihm von seines Nachbarn Hund zertretten worden / das richterliche Ambt zu imploriren sich nicht entblödet / welchem der Richter die Eyer bezahlt / aber denselben nachgehends um 50. Eyr / wegen angestellter abfurden Klag / gestrafft hat. Dergleichen Art war auch jener / der auff seinen Reichsthumb trotzend / wann sein Adelicher Herr mit Frau und Kindern zur Kirch gefahren / ebenmässig auff einer Kutschen / gleich nach selbigem / nebst seinen Knechten und Mägden dahin sich begeben. So hat auch jener auffgeblasne Bauer / als er wegen erregten Auffruhes gegen seinen Herrn gehenckt wurde / offentlich bekandt / daß wann es im Himmel nichts zu streiten gäbe / er nicht hinein zu kommen begehre. Gleicher Haar war auch der / welcher / als er wegen angestiffter Unruh auß dem Dorff gewisen / und / gleich einem faulen Glid / vom Leib der Gemeind abgesondert wurde / sein männlich Glid abgeschnitten / und selbiges dem Herrn zugeschickt / mit Bitt / daß derselbe doch solchen Theil seines Leibs / welchen er dessen Frauen geschenckt haten wolte / im Dorff dulten möchte.

Nun ists an dem / daß wir in etwas untersuchen / durch was Mittel die Widerspenstige Unterthanen / so ihrer Dienste und deß schuldigen Gehorsams sich entschütten wollen / gezüchtigt und zur Raison gebracht werden können.

Die andere Observation.

Es wird sowohl bey den Criminalisten / als Civilisten vor eine Regul gehalten / daß bey Auflegung der Leibs- und Geldstraffen / Stuffenweiß / vom gelindern Weg zum härtern / zu schreiten / und bey Widerhohlung den Unthaten / auch die Straf zu schärpfen : Denn auß reiteration deß Verbrechens / wächset dem gemeinen Wesen nicht nur ein gröſſer Aergernuß und Schaden zu / sondern es wird auch eine Widerspänstigkeit und beharrliche Boßheit darauß colligirt und abgenommen : Dahero bey zunehmender Mißthat / auch die Straff zu erhöhen.

l. 1. ff. de Jur. patronat. l. quicunque 4. C. de Serv. fugit. l. 3. §. si plures. 9. ff. de re milit. Salicet. in l. servos. num. 5. ad L. Jul. de vi publ. Nicol. Reùsn. l. 2. decis. 20. num. 6. Ant. Gomez. de delict, cap. 3. n. 60.

Ist also Erstlich einem solchen widerspänstigen und ungehorsamen Unterthan / ein scharpfer Ambts-Verweiß zu geben / und ein gewisser Poenfall aufzulegen / falls er in seinem Ungehorsam fortfahren würde.

Vid. Bald. in l. quemadmodum. 29. ff. ad L. Aquil. Emeric. á Rosbach, in Prax. Civil. tit 30. n. 43.

Dannenhero thun die jenige Edellenth unrecht / die alsbald mit der Geld-Buß oder Leibsstraff zufahren / durch welchen übereilten allzuharte Ernst / sie der Unterthanen Lieb und Affection verlieren / und bey verständigen Leuthen vor geitzig gehalten werden. Gewißlich ein gütiges Wort hat offtmahls die gröſten Seditiones und Unruhen in der Wurtzel erstickt : Und wer alsobald alle Verbrechen / vorab die erstmahligen / allzu scharpf strafet / der erinnert sich nicht seiner selbst eignen Schwachheit / und daß er ein Mensch sey.

Die drite Observation.

Zum andern / kan eine mäſſige / und dem Verbrechen proportionirte Geld-Buß dictirt werden ? Denn alle Straffe soll mit dem delicto Gleichheit haben.

l. perspiciendum. 11. & l. 13. ff. de Pœn. l. sancimus. 22. C. de pœn. cap. non afferamus. 21. in fin. quæst. 1. cap. felicis. 5. §. illud, de pœn. in 6. Petr. Surd. consil. 250. n. 10. Carpzov. 2. quæst. criminal. 89. n. 39. Farinac. p. 1. quæst. crimin. 4. n. 10.

Die

Die vierte Observation.

DRittens / wann iner nicht mit Geld zu büssen hat / soll das Verbrechen am Leib / mit Gefängnuß / Stöcken und Blöcken / oder mit andern dergleichen Straffen / angesehen und abgestrafft werden.

l. consentaneum. 8. verb. cogendum. C. quand. Judex. auth. de exhib. reis. Rosbach. cit. loc. n. 43.

Denn es ist eine General-Regul: Wer nichts im Vermögen hat / muß am Leib büssen: und wer die andictirte Straff auß Mangel nicht erlegen kan / der muß sich am Leib abstraffen lassen.

l. si quis. 7. §. 3. ff. de Jurisdict. l. 1. §. ult. C. de pœn. l. si quis. injuriam. 35. ff. de injur. Anton. Fab. in rational. ad l. 6. §. 9. ff. de offic. Præsid. Barbosa, in Thesaur. axiomat. v. pœna. n. 19. fol. 596.

Thun also die jenige Herrn gar barbarisch / welche offtmahls vor ein einziges Verbrechen / doppelte oder mehrfältige Straffen auflegen. Ich selbst erinnere mich eines solchen Edelmanns / der einige Schlaghändel sowohl mit Gefängnuß / als Geld-Buß abgestrafft.

Videat. l. 14. ff. de accusat. l. 6. circ. fin. ff. de naut. caupon. l. 24. C. de pœn. Wesenbec. vol. 1. cons. 43. num. 105. cap. at si clericis. in fin. de Judic. Bald. in l. cujus. ff. de Furt. Speculat de expens. n. 3.

Die fünffte Observation.

VJertens / kan der Unterthan durch Pfändung / oder durch Sequestration der Früchten / zum Gehorsam gebracht werden; welcher Modus allenthalben practicirt wird.

§. fin. Iustit. de satisd. tutor. Casianæus, ad Consvet. Burgund. tit. de Justit. vers. simplex. num. 8. Jason. in l. quominus. n. 100. C. de flumin. Bald. in authent. omnino. C. ne uxor pro marito. c. fin. tit. clement. unic. de sequestr. c. dilectus. de appelat.

Die sechste Observation.

Fünfftens / wann die Unterthanen / all solcher vorgängigen Straffen Ohngeachtet / in ihrem Ungehorsam beharren / alsdann muß man schärpfere Mittel zur Hand nehmen: und thut man sich solchen falls von

der Gemein außschliessen / ihnen Wuhn / Wasser und Wayd verbieten: Sie dörffen mit ihren Rossen und Vihe / weder auff die Gemein-Wayd treiben / noch auch den Gemein-Brunnen besuchen: Zu dessen Anzeigung schlägt man ihnen einen grossen Pfahl fürs Hauß.

Vid. Wehner v. Waydgang. Manzius, quæst. 26. num. 31. Rosbach. cit. tit: 30.

Die sibende Oblervation.

SEchstens / dafern deß Unterthans Ungehorsam auch durch solche scharpffe und schändliche Straff nicht zu corrigiren ist / alsdann kan der Gerichts-Herr / nach der Rechtslehrer Meinung / den Unterthanen zu Verkauffung seines Guts / und daß er sich anderwertshin wende / anhalten: Denn gleichwie ein allzuscharffer und ungütiger Herr seiner Jurisdiction, wie oben gesagt / privirt werden mag / also kan gegenüber der Unterthan / wegen grossen Ungehorsams / dahin gezwungen werden / daß er verkauffe und anderswo seinen Auffenthalt suche. Vid. Novell. Constit. Elect. Saxon. p. 2. constit. 8. Berlich. decis. 65. n. 8. ubi elegans præjudicium affert. Richter. decis. 18. n. 12. ubi idipsum nobili præjudicio firmat. Also erzehlt Manzius, quæst. 19. n. 22. daß ein solcher widerspenstiger loser Gesell im Pfaltzgrafthumb Neuburg / nachdem man ihm vorhero Wasser und Wayd verboten / auß dem Dorff geschafft / und Anno 1654. auff etliche Meilen deß Lands verwisen worden.

Mehr andere Art und Weisen / der Unterthanen Ungehorsam zu steuren / seynd zu finden bey Andr. Gail. l. 1. obs. 17. und in der Chur-Bayrischen Gerichts-Ordnung / tit. 3. l. 4. fol 113. Besold. cons. 233. num. 67. Und ist generaliter zu wissen / daß wann ein Mittel nicht zulänglich / der Gerichts-Herr ein anders zur Hand nehmen könne.

Panormit. c. 2. num. 12. de dol. & contumac. l. 1. §. si vero. C. de adfert tollend. l. 1. §. si frater. ff. de collat. bonor. Joan. Andr. in c. locupletari. col. pen. de Reg. Jur. in 6.

Die achte Oblervation.

ICh hab gehört / daß vor disem in Schlesien bräuchlich gewesen / wann ein Unterthan gegen seinen Herrn sich widerspenstig erwisen / daß der Herr etliche benachbarte arme Edelleuth im Wirtshauß / auff deß widersetzlichen Unterthanens Unkosten so lang schmaussen lassen / biß er in sich gangen / und auß Verdruß über den grossen Auffgang / besseres

Wes-

Verhalten versprochen. So kenn ich auch einen vornehmen Adelichen Herrn; der um seines Unterthanens Hartnäckigkeit zu steuren / nach vilerhand vorher umsonst adhibirten Mitteln / endlich denselben auff eine lächerliche Weiß zur Besserung gebracht: Nemlich / er hat einem andern Bauern / welcher deß ungehorsamen Unterthanens grosser Feind ware / Gewalt ertheilt / den halßstarrigen Gesellen nicht allein täglich mit Wasser und Brod abzuspeisen / sondern auch desselben gantze Haußhaltung zu guberniren / und nach seinem Gutgedunckẽ / alles zu handeln.

Ich halte aber vil auff die Straffen / welche am Leib und Gut den wenigsten Schaden bringen / hingegen aber den Delinquenten in desto grössere Schamröt setzen / und wann eines einzigen Bestraffung vilen eine Furcht einjaget: welches wohl in Acht zu nehmen.

l. 1. C. ad Jul. repetund. l. si vindicari, 28. C. de pœn. cap. sicut. 13. X. de Jurejur. cap. sed liberandum 17. X. de Judæis, cap. penult. distinct. 45.

Bevorab aber soll der Richter etwas gelinder verfahren / wann er siehet / daß der Unterthanen ware Reu von sich spüren läst / und Besserung verspricht: Denn obwohl die alleinige Reu / vornehmlich in bereits Consummirten Delictis. keine Unschuld wircket / noch von der Straff erlediget /

Jul. Clar. *l. 5. quæst. crimin. 16.* Fachinæus, *l. 9. controv. 87.* Menoch. *l. 2. de arbitr. Judic. 360. num. 13.*

So ist dennoch die Pœnitentz / welche in civil- oder bürgerlichen / und nicht so schwehren Verbrechen zum Vorschein kommt / ohnzweiffel commiserations-würdig. Die wahre Buß und Reu aber bestehet darinn / daß man das Begangene beweine / und das Beweinte nicht mehr verübe.

Cap. navimus. 27. infin. X. de V. S. cap. 1. pœnitentiam. 6. cap. ille. 9. de pœnit. distinct. 3. can. 82. quæst. 4.

Das zwantzigste Capitel.

Ob ein Gerichts-Unterthan nach Selbstbelieben auß dem Dorff ziehen / und anderswo sich niderlassen könne?

Die Erste Observation.

Als in einem vornehmen Bischofflichen Ambt oder Pfleg in Schwaben / im abgewichenem 1689ten Jahr unterschidliche Bauern ihre Güter verkauffren / und in Ungarn sich setzen wolten / entstunde zwischen zweyen Beambten die Frag: Ob den Unterthanen / nach ihrem Selbstbelieben / die häußliche Wohnung zu verändern / und von einem Ort zum andern zu ziehen / erlaubt sey? Denn es waren unter den Wegziehenden etliche wohlbemittelte Bauren / so gute Haußhälter und dahero ihren Herrn sehr angenehm / und besorgte man / es dörfften andere Widerspenstige oder Faulentzer an deren Stell kommen. Ich habe damahls / als ich darüber nicht obenhin consulirt worden / im Discurs mich / nach wohlerwogenen beederseitigen Fundamenten / dahin vernehmen lassen / daß den Unterthanen sothane Licentz keines wegs abzusprechen sey; Denn erstlichen / finden die Unterthanen außdrücklichen Beyfall in beschribenen gemeinen Rechten: Massen ein expresser text. in l. nihil. 31. ff. ad L. Municipal. vorhanden / woselbst der JCtus. sagt: Nihil. esse impedimento, può minus quis, ubi velit, habeat domicilium, quod ei interdictum non sit, zu teutsch: Es hindere nichts / daß einer nicht solte eignes Gefallens aller Orten seine häußliche Wohnung anstellen können / wann ihm solches durch ein besonders Gesetz nicht verbotten ist. Hieher dient auch textus in l. 4. ff eod. & in l. 1. C. de incol. l. postliminij. 3. ff. de captiv. Welche textus bey diser materi in terminis terminantibus von Casp. Mantz. Decis. Palat. 18. n. 8. citirt werden. Zum andern / weiln jedweder seiner Sachen Meister und Regierer ist / und männiglich frey stehet / mit dem Seinigen nach Gutduncken und bester Bequemlichkeit zu gebahren / dafern durch die Gesetze das Gegenspil nicht verordnet ist.

l. in traditione. ff. de Pact. l. in re mandat. C. Mandat. Menoch. cons. 255. num. 10. Molina de Justit. & Jur. tract. 3. disput. 1. concl. 1. Tuschus, tom. 2. lit. D. conclus. pract. 486.

Denn

Denn es würde unbillich seyn / wann ein freygebohrner Mensch nicht freye Hand haben solte / über seine Sachen nach Gefallen zu disponiren. Dannenhero in Praxi die gemeine Redens Art entsprungen; daß einem / das Seinige auch ins Meer zuwerffen / erlaubt sey.

l. non usque adeò. 2. ff. si quis à parente manumiss. fuer. paul. Castrens. *consil. 125. lib: 1. column. 1.* Arumæus, *discurs, 6. ad Aur. Bull. cap. 16:*

Drittens / weiln auch ein Lehnmann / ohngehinder / daß seinem Lehen-Herrn derselbe wegen deß grossen Beneficij hoch verbunden / dennoch auß gewissen Ursachen und unter gewissen Requisiten / das Lehen / auch wider deß Senioris, oder deß Lehen-Herrns willen / refutiren und auffsagen mag; Sintemahlen eine Wohlthat keinen wider dessen Willen conferirt wird: Wie vilmehr kan dem ein Bürger oder Innwohner der ihme zum besten ein geführten Begünstigung renunciiren. Dannenhero sagt der vornehmste Römische Redner Tullius sehr wohl: Hæc sunt fundamenta firmissima libertatis nostræ, sui quemque juris & retinendi & dimirendi dominum esse, zu teutsch: Diß ist der sechste Grund unserer Freyheit / daß ein jeder über das Seinige Herr / und dasselbe entweder zu behalten / oder fahren zu lassen befugt ist.

Cicero *ad* Cornel. Balbum. Zasius, *de Feudis. p. 10. num. 95.* Sonsbeck. *de Feud. p. 12. num. 144:* Mager: *de Advocatia armata, c. 16. n. 117:* Frider. Pruckmann. *de Solut. Principis, potest. c: 4. memb. 2. effect. 6. n. 131.* Buxtorf. *ad Aur. Bull. c. 16: lit. F.*

Die andere Observation.

Es kan aber diser Freyheit / wegzuziehen und seine Wohnung nach Gefallen zu verändern / auß vier Ursachen manchmahl restringirt und eingeschränckt werden: Und zwar Existens in solchem Fall / wann v. g. ein Fürst / Republic oder Lands-Herr zu Kriegs Zeiten den Unterthanen / vermittelst eines Special Decrets, Verbott anleget / daß sie nirgend andershin ziehen / noch zum Feind übergehen dörffen. Dannenhero siehet man täglich / daß Fürsten und Herrn zu Kriegs-Zeiten per Mandata Avocatoria, nicht nur anbefehlen / daß ihre / in deß Feinds Land sich enthaltende Unterthanen / nacher Hauß kehren: sondern auch niemand sein Domicilium mutiren / oder zum Feind sich wenden solle. Denn in solchen und dergleichen Fällen / da die gemeine Noth oder

Wohl

Wohlfahrt obwaltet / stehet auch die natürliche Freyheit und alle erlangte Privilegia und Gerechtigkeiten unter deß Lands-Herrn Gewalt / anerwogen die gemeine Wohlfahrt allem Privat-Nutzen billich vorgehet.

Novell. 7. cap. 9. §. oportet. l. 16. ff: de legib. l. ita vulneratus. ff. ad L. Aquil. Petr. Surd, *cons. 210. num. 29:* Udalric. Zasius, *val. 2. cons. 1. num. 23.* Carpzov. *p. 1. constit. 32. defin. 41. num. 5;* Mager. *d. l. cap. 16. num. 125.*

Und die Lieb deß Vatterlands soll allem Gewinn und andern Emolumenten vorgezogen werden: Dann dem Vatterland seyn wir alles schuldig / und ist der unbarmhertzig / so in Kriegsgefahr sein liebes Vatterland deserirt / oder ist vor kein rechtmässig Kind zu achten / der um seines Profits willen / deß Vatterlands Noth und Ungestümm / gleichsam am Ufer mit trägen Häden ansihet / sintemahln wir darzu gebohren seyn / daß wir erstlich GOTT / sodann dem Vatterland / dessen Nahmen uns heilig ist / dienen sollen.

l. veluti. 2. ff. de Justit. & Jur. l. 1. §. & generaliter. 15. ff. de ventr. in possess. mittend. l. 3. §. 5. ff de muner. Bald. in authent. sed omniò. C. ne ux. pro marit. Ferdinand. Vasquius, l. 1. de succes. l. 2. Tusch. conclus. 133. Decian. vol. 5. respons. 82. n. 18.

Denn wer das Vatterland verläst / ist gottloß und unter die Feinde zu zehlen.

l. unic C. si curialis. lib. 10. l. penult. C. de rescind. vendit. l. post liminium. 19. §. transfuga. 4. ff. de Postlim. Arnisæus, l. 1. polit. cap. 5. sect. 8. Blarer. lib. 4. consil. 243. n. 6.

Zum Andern / soll dem Gerichts-Herrn die Nachsteur / Abzug / Abschoß / ungeschmählert seyn.

Vid. Recess. Imper. de an. 1555. §. wo aber unsere & Recess. de an. 1594. §. und sovil die ungleiche. And. Rauchbar. p. 1. quæst. 15. n. 2. Casp. Ziegler. in §. Civitas. conclus. 2:

Drittens / soll der Weggzug oder die Wohnungs-Veränderung nicht gefährlicher Weiß / zu Abbruch deß Gerichts-Herrn / der Glaubiger und anderer Mit-Bürger / geschehen.

Ziegler. dict. conclus. 2. num. 48. Cammer-Gerichts-Ordnung / p. 2. tit. 14. Esaias Rosacorb. pract. forens. c. 20. n. 20.

Viertens / muß ein solcher Abziehender niemanden mit Leib-Eigenschafft beygethan seyn: Denn solche Leuth können ohn deß Leib-Herrns

Con-

Consens ihre Wohnung nicht verändern / weiln sie und ihre Kinder dem Grund beständig anhangen müssen / und in solchem Betracht unter die unbewegliche Güter gezehlt werden.

Text. in l. si quis prædium. C. de Agricol. & Censit. Stamm. de servitut. personal l. 3. cap. 20. num. 8. Mindan. *de Mandat. l. 2. cap. 67. n. 8.* Husan. *de Homin. propriis. c. 2. quæst. 5. num. 10.* Arnisæus *de Republ. lib. 1 c. 3. n. 4.* Gail. *de Arrest. c. 8. n. 13.*

Dahero werden sie auch insgemein Manentes, Hübner / genennet / als die von einem Herrn / oder Kloster begütert seynd: und diese / wann sie flüchtigen Fuß gesetzt / können wider abgefordert: müssen auch nebst ihrer Kindern und Vorrath außgefolgt werden / inmassen die actio præjudicalis utilis gegen den jenigen / dero Verabfolgung verweigert / in Rechten dißfahls angeordnet ist.

Mevius, *ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 3. artic. 3.* Hahn. *ad* Wesenbec, *ff. de stat. homin. num. 5.* Andler. *in Jurispr. publ. & privat. lib. 1. p. 3. § 34.*

Falls sich aber solche leibeigne Leuth vor freygelassen außgeben / müssen sie gehörige Urkunden darüber vorzeigen / damit nicht ein andre Stadt / oder Dorff / mit dergleichen Leibeignen schädlich angefüllt werde. Dahero schreibt Lehnmann in der Speyrischen Chronick / p. 2. cap. 10. fol. 101. Es ist zu vermuthen / daß offt die Städte und Obrigkeiten / durch leibeigne ansehnliche Leuth / müssen hintergangen worden seyn: weil man in folgenden Zeiten solchem Betrug mit disem Mittel begegnet / daß ein jeder / so zu einem Burger in Stätten wolte aufgenommen seyn / mit briefflichen Schein / (so man Mann-Racht heist /) hat müssen beweisen / daß er niemand leibeigen seye. Wann aber vor Zeiten jemand / ohn vorbewust und Einwilligung seines vorigen Herrn / in ein andre Stadt zoge / wurde er pro Cive falso vulgò, für einen Pfalbürger gehalten: und diese durffte man nicht unter die Bürger aufnehmen.

Vid. Carol. Magn. in Constit. de pace Theonvill. §. 10. Carol. IV. in Aur. Bull. cap. 16. Frideric. II. in Reformat. Zorer. p. 2. quæst. 2. n. 99. Knipschild. de Civit. Imperial. l. 2. c. 29. n. 75. ubi rationem prohibitionis allegat.

Nach der Hand aber wurden meistentheils die jenige Pfalbürger genannt / wann ein außwärtiger Burger und freyer Mensch / so von einem

einem Fürsten etliche Güter inngehabt / bey einem andern Fürsten / oder freyen Stadt / unter gewissen conditionen umbs Burgerrecht nachgesucht. Denn es war vor Zeiten in Teutschland nichts gemeiners / als das Grafen und Edelleuth vor sich und all ihre Unterthanen das Burgerrecht in Reichs-Städten ambirt / und geschahe solches von Edelleuthen / welche entweder vor einer benachbarten Stadt bey innerlicher Unruh sich gefürchtet / oder einiger Hülffs-Leistung wider der Mächtigern Oppressiones davon derselben gewärtig gewesen. Also haben die Grafen von Sultz vor das Landgrafthum Kletgau / und die Grafen von Fürstenberg vor die Grafschafft Bar / noch heutigs Tags das Burger-Recht bey der Stadt Zürch pacisciert. Ein gleichmässiges ist von den Schellenbergischen Edelleuthen in Schwaben / vor ihre Güter in Hegau / bey den Schafhaussern geschehen.

Die dritte Observation.

DAnnenhero ist der löbliche Brauch entstanden / daß man keinen Unterthanen / welcher in einem frembden Ort sich niderzulassen gesinnt ist / annehmen und in Gerichtlichen Schutz aufnehmen kan / er habe dann vorhero einen glaubwürdigen Abschid seines ehrlichen Abzugs von der vorigen Herrschafft / und daß er mit derselben / wegen aller Herrschafftlichen Forderung / Richtigkeit gepflogen habe / vorgezeigt: Also bezeigt Surtinger. in seinen Manuscriptis, welche Finsterwald, observ. 50. lib. 2. citirt. daß an. 1618. im Land-Gericht zu Wien / in causa deß Freyherrns von Khienburg / contra den Herrn von Heisperg / folgender massen das decisum ergangen: Dem Beklagten habe nicht gebührt / die Unterthanen / ohn ordentliche Entlassung und Fürweisung ihrer Abschid / aufzunehmen / und ihnen Unterschlauff zu geben / solte demnach die Unterthanen wider stellen. Wann aber ein Unterthan redlich und ehrlich abzieht / ken ihme von dem Herrn der Lands-gebräuchige Abschid nicht versagt werden. Also ist von hoher Regierung zu Wien / Anno 1551. in Sachen Antonij Schönburgers / contra das Closter zu Thulln / decidirt worden; nemlich / das Frauen-Closter sey ihme / wegen Bezahlung der außständigen Steuren / Diensten und anderer richtigen Schulden / einen Abschid zu geben schuldig / daß man wisse / daß er / mit deß Closters Wissen / vom Gut gezogen / und alle Anforderung entrichtet habe.

Wann

Wann aber einer ohn dergleichen Attestat, heimlich, und boßhafftiger Weise davon gehet / so wurde derselbe vor Alters mit Abhauung der Füsse / in Straff genommen / per l. 3. C. de iis servis. fugit. heutigs Tags aber seynd wider solche Flücktlinge / und deren Aufnehmere / andere schwere Straffen verordnet.

In Peinlichen Halßgerichts-Ordnung / *Carol. V. art. 128.* Menoch. *remed. 10. recuper. possess.* Gail. *de Arrest. cap. 8.* Ernest. Cothmann. *tom. 1. respons. 13. num. 1. 3. 41.* Wehner. *Observ. pag 464.* da er von denen handlet / deren Einfahrt und Außfahrt man nicht weiß.

Die vierte Observation.

WAs bißher gemeldt worden / daß der Gerichts-Unterthan / außer etlichen Fällen / nach Belieben emigriren und wegziehen könne / solches läst sich auff die Bauern / welche Herrn-Güter besitzen / nicht extendiren. Denn weil ein Erb-Zinßgut um einen jährlichen Erbzinß oder dienst hingelassen oder verlihen: und mithin ein zu beyden Seiten verbindlicher Contract errichtet wird / so kan der Erb-Zinßmann / ohn Wissen und willen deß Erbzinß-Herrns / vom Guth nicht ziehen / er habe dann zuvor præstanda præstirt.

Arg: l. non idcirco. C. de contrah. empt l. sciunt. C. de. obligat & action. Jason. *in l. C. de Emphyteut.* Valascus, *de Iur. Emphyteut. q. 38. num. 25.* Bayrisches Land-Recht / *tit. 21. art. 16. fol. 296.* allwo schön *discurirt* und die Straff beygefügt wird.

Dero wegen bezeuget Casp. Manz. quæst. Palat 18 daß am Hoff-Rath zu Neuburg Anno 1657. den 20. Dec. incausa Conrad Treibers von Ritterwang / contra Baronem Nobilem de Leonroth, sententiirt worden / daß ein Unterthan nach eignen Gefallen auß der Stadt oder Dorff / keines wegs aber vom Erbzinß-Guth abziehen könne. Also hab ich gehört / daß auch Anno. 1679. an einem hohen Bayrischen Gericht daß Urthel in Sachen Jobst Margers / contra die Abbtissin zu S. außgefallen sey.

Die fünffte Observation.

OBwohlen nun die Unterthanen / ausserhalb oberzehlter Fäll / nach Selbstgefallen auß dem Dorff ziehen können / so mögen doch darum die Gerichts-Herrn die Unterthanen / eignes Beliebens und Kützels / nicht auch außtreiben / es wäre dann dessen gnugsam erhebliche Ursach obhanden / worvon anderswo Erwehnung geschehen: Denn die Unterthanen

thanen haben ein rechtmässig erlangtes Jus incolatûs oder Einwohners Recht vor sich / und militirt vor dieselben libertas Civium Romanorum, welche sovil wircket / daß sie / wann sie ihrem Herrn die gewöhnlichen Dienste leisten / und nichts gemeinschödliches oder ärerliches verüben / auß den Dörffern nicht getrüben werden können.

Brautlach. *decad. 1. cons. 6. n. 44.* Mynsing. *cent. 4. observ. 9.* Ziegler. *conclus. 1. §. nobiles. n. 185.*

Welches insonderheit bey dem Gerichts-Herrn Platz greiffet / wann er einen solchen Unterthanen außtreiben wolte / der von einem Grund-Herrn ein Erbzinß / oder Gült-Gut innen hat: Denn ein solcher Unterthan / weiln er sein nutzbares Eigenthum nicht vom Gerichts sondern vom Hült-Herrn besitzet / kan ohn dessen Verwissen nicht außgetrieben werden / sintemahln der Gerichts dem Gült-Herrn / als der auff deß Gültmanns Gut ein stärcker Recht hat / in keine Weg præjudiciren darff.

Joan. Felde, *lib. 3. decis. 68. num. 37. ubi. allegat* Stamm. & Brunnemannum.

Das Ein und zweintzigste Capiel.

Ob die Leibeigenschafft ein Effect und Wirckung von der Nidergerichtbarkeit sey?

Die Erste Observation.

Es ist ein grosser Verstoß von etlichen Neotercis, wann sie / auß angebohrnem Schmeichel / die Gerichts-Herrn bereden wollen / gleich sey die Leibeigenschafft ein Wahrer Effect der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey; da doch alle Lehrer dißfalls entgegen stehen / und vil ein anders ist / ein Unterthan: und ein anders / ein Leibeigner seyn; Denn die Leibs-Eigenschafft hat keine Gemeinschafft mit den Jurisdictions-Gefällen / sondern die Wohnung und das häußliche Anwesen / keines wegs aber die persöhnliche Dienstbarkeit / wirckt die Subjection und Unterthänigkeit: Dahero kan einer wohl eines Herrn Leibeigner / und doch dabey deß andern Herrn Unterthan / so vil die Jurisdiction und Wohnung betrifft / seyn.

dmi-

l. Domicilium. ff. ad Municip. l. in Patria. C. de incol. Coler. de Proceſs. Execut. p. 2. c. 1. num. 13. Mager. de Advocat. armat. c. 7. n. 161. Gail. de pignorat. cap. 8. num. 5. Rüdinger. cent. 3. obſerv. 45. num. 3. Caſp. Klock. tom. 1. cons. 8. n. 106. & cons. 9. n. 41. Mindan. de Proceſs. l. 2. c. 46. n. 7.

Der Nutzen obiger Diſtinction und Unterſchids / beſtehet in zweyen Effecten / Erſtlich / daß der Leib-Herr pro relaxatione ſeines verſtrickten Leibeignens / am Cammer-Gericht auff die Pfandungs-Conſtitution nicht klagen kan / ſondern nur der jenige Herr / unter deſſen Jurisdiction ſolcher Leibeigner als ein Unterthan angeſeſſen iſt. Alſo ſeynd die Proceſſe / auff ſuppliciren Pfaltzgraf Philipps Anno 1553. wider den Herrn von Eltz / und dem Hoch- und Teutſchmeiſter / contra den Grafen von Bentheim / abgeſchlagen worden.

Vid. Mindan. de Proceſs. l. 2. cap. 46. num. 6. Stamm. de ſervitut. perſonal. l. 3. cap. 4. num. 5. Franciſc. Balthaſ. tom. 1. tit. 4. reſolut. 1. fol. 337.

Zum Andern / obwohln der Leibeigner unter eines andern Herrn Gerichtbarkeit wohnet / ſo muß er dennoch ſeinem Leib-Herrn die ſchuldigen Dienſte leiſten / dergeſtalten / daß wann beede Herrn mit Anforderung der Dienſte concurriren / der Leib-Herr vor dem Gerichts-Herrn den Vorzug hat.

Knichen, *de pact. veſtit. p. 2. c. 3. n. 21.* Huſan. *de homin. propr. c. 6. n. 48*, Beſold. *in Theſaur. v.* Leibeigne Leuth.

Dannenhero iſt dem Herrn nach Bayriſchen Land Recht zugelaſſen / ſeinen Leibeignen / der unter eines andern Jurisdiction ſeſſhafft / oder ſonſten ein Grund- und Vogt-Unterthan iſt / zu Anbauung eines Guts zu avociren / wann nur der Leibeigne vorhero alle ratione der Subjection obgelegene Schuldigkeiten abgerichtet hat.

Die andere Obſervation.

Nachdem wir bißher geſehen / daß die Jurisdiction an und vor ſich ſelbſt keine Leibeigenſchafft inferire / ſo iſt diſes auch zu melden / was maſſen an vilen Orten und Provintzen die Obſervantz mit ſich bringet / daß das bloſſe Domicilium die Leibeigenſchafft nach ſich ziehe / und derowegen wer unter einem ſolchen Gerichts-Herrn wohnet / auch dadurch zum Leibeignen werde. Wiewohl nun / ſowohl nach gemeinen

Civil- als Völcker-Rechten / das bloſſe Domicilium kein modus inducendæ ſervitutis iſt / dennoch aber / und wann durch rechtmäſſige Gewonheit / oder Land-Recht / das Widerſpil eingeführt / ſo muß deme nachgegangen werden: Theils / weil man ſolche Leuthe dahin anſiehet / daß ſie ihrem eignen Favor und Freyheit renunciiren / theils / weiln das / was pacto hominis geſchehen kan / (daß nemlich einer ſich Leibeigen machet /) auch ohnzweiffel und vilmehr durch ein Geſetz / Statut / oder Gewonheit eingeführt werden mag.

Zaſius, *l. 2. reſpons. c. 12. n. 1.* Oldendorp. *claſſ. act. forens. 3. actione 9, de* Agricol. Sramm. *cit. loc.* l. 3. c. 14. *n. 2, & 3.*

Aygner Herd / iſt Gelts wert.

Der andere Artic. 3. tit. der Landrecht hat mit diſen Worten: Und noch darzu einen eignen Rauch und Haußhaltung haben ꝛc. Einen Scrupl erweckt / was ein eigner Rauchfang ſeye? Reſpondit Zangerus de except. c. 1. n. 8. p. l. 2. c. ubi ſenat. vel claris. eſſe idem quod larem fovere, & forum tenere, non tamen eo uſque effectu, ut ſtatim conſtitutis laribus quis eò loci domicilium contraxerit, ſed larem & Penates cum foro conſtituere eſt apud Bavaros Idem ac ſi diceres. Ein eignes Haußweſen und wohnung anſtellen. Quod ſi filius vel filia nubendo fecerint habentur Iure Boiorum pro emancipatis. ita allegatus textus innuit vers. Deßgleichen adeò ut non amplius ſint in pane capillis vel ſuſtentatione parentum. Hinc de virginibus filiabus loquimur latine, ſi non ſint amplius in capillis teſte Andr. Iſernià c. 1. hl. nurſus. quæ ſit prim. caus. benef. amit. ubi potes virginem latinitatis videre. Laudenſis ſup. tit 2. lib. 3. in uſib. feud. & Horom. in ſuis verb. ſig. Ibid. lit t. licet Aſanius in tract. de pat. poteſt. putet filiam maritatam non exire patriam poteſtatem. n° 76. vel magis c. 5. ſed etiam pro maiorennibus habentur, & pro emancipatis, dato quod ante. 21. annum nupſerint.

Landr. art. 5. tit. 5. vers. cov. auch die Kinder ꝛc. Quia Ibi tutores ipſis ut maiorenibus tenentur rationes reddere dûmodo paribus nupſerint & non in detrimentum vel ignominiam familiæ, aliàs poſſunt exheredari. Landrecht tit. 14. art. 9. §. wurde ſich aber: ad quam quæſtionem vide Panormit, cautel. in c. nullus x. de Iure patron. n. 1. & auth. ſed ſi poſt O. de in off. teſtam. §. cauſa novell. ut cùm de appell. cognoſc. Coſtanus. c 12. n. 37. ubi concordat cum ſtatutis Bavar. poteſt etiam Beſoldus videri in v. Rauch / und Liechthaltung.

Die

Die dritte Observation

DEr Ursprung der in unserm Teutschland eingeführten Dienstbarkeit/ hat sich Anno 499. ereignet. Denn als der Fränckische König Clodovæus in selbigem Jahr die Alemanner bey dem Städtlein Tollkirch / in einer grossen Schlacht überwunden / und deren vil 1000. erlegt / haben die Uberblibene / zu Abwendung gleichen Verderbens / nicht nur die Dienstbarkeit und Anbauung der Felder versprochen / sondern auch Clodovæus selbst hat dieselben / damit sie sich ferner nicht widersetzen könten / entwaffnet und in ewige Dienstbarkeit gesetzt.

Lehmann, *in Chronic. Spirensi, l. 2. c. 20.* Trithem. *Annal. Franc. lib. 1,* Münsterus, *Cosmograph. l. 3. c. 13.* Speidel. *in Speculo Historico-Politico. verb.* Leibeigenschafft.

Und obwohln etliche solcher Gefangenen / mit der Zeit / theils durch Meriten / theils Bittweiß und umb Geld / die vorige Freyheit wider erlangt / so ist doch ein grosser Theil derselben / sonderlich bey den Clöstern / überblüben: Und haben die Fränckische Könige dergleichen leibeigne Leuth / nicht so wohl durch Schenckung / als durch Verleihung/ andern zugewendet. Also hat Ludovicus Pius, Caroli Magni Sohn / seinen Hofbedienten und andern Fürsten vil Güter sambt den Leibeignen verlihen / die hernacher solche an die Clöster wider verschenckt. Vide zur Stumpfij Schweitzerische Chronick / l. 3. c. 27. Crusij Schwäbische Annales, p. 1. lib. 8. c. 9. Dieweilen aber nach der Hand solche Leibeigne Leuth von etlichen Herrn härter / von andern aber gelinder gehalten worden / so gibts in Teutschland keine eigentlich genannte Knechte / noch auch Ratu liberos, zu teutsch / solche Leuth / die eine auff gewisse Zeit oder Condition gesetzte Freyheit haben / sondern unsere Leibeigene Leuth participiren etwas von allen: Dann es gibt die tägliche Erfahrung / daß die Dienstbarkeit an einem Ort härter / als am andern ist. In Westphalen erben die Herrn ihre Leibeigene zur Halbschid. In schwaben können die Leibeigne keinen Sohn oder Tochter verheyrathen und außstatten / sie haben dann vorher die Freyheit um gewisses Geld erkaufft. In Schottland kunte vor Zeiten der König alle seiner Leibeignen Töchter und ohne einige Schand defloriren und schwächen. In Franckreich können dergleichen Leuth ohn ihres Leib-Herrn Consens kein Testament machen/ und wann sie ohn Leibs Erben verstorben / erbt sie der Herr. In Polen seynd die Kmethones, oder Knechte/ so gering

ge-

geacht / daß deren Leben und Todt in deß Herrn handen stehet. In Böheim und Liffland werden die Leibeigne um geringer Ursach willen / vom Herrn grausam gepriglet. Im Herzogthum Würtenberg seynd sie besser dran / haben daselbst ihre Güter Freye Verwaltung / und wann sie sterben / succediren ihnen die Kinder so wol ex testamento, als ab intestato, jedoch mit Vorbehalt und ohnbeschadet deß Haupt- Rechts / oder Todtfahls / so dem Herren zustehet. In Türckey und Indien müssen die Knechte / wie Ochsen / am Pflug gehen und werden die gefangne Mägdlein alle Augenblick zur f. v. Unzucht bereit gehalten. In Churfürstenthum Bayrn (außgenommen die Clöster) findet man fast keine Spur von dergleichen Servitut übrig. In Moßkau wann der Herr seinen Knecht tödet e und auff den Cörpen einen Pfenning legt / gehet er von aller Straff frey aus. Vor disem musten die Knechte in Spanien ihren Herren nicht nur die Nasen und Ohren / sondern auch (mit Erlaubnuß zu melden) den hindern Putzen. So wahren auch vor Alters in Teutschland die Gesetze der Dienstbarkeit sehr hart und barbarisch: Dann es bezeugt Lehmann in seiner Speyrischen Chronick / c. 12. daß man einen solchen Leibeignen / samt Weib und Kindern / Hauß-Rath und allem Vermögen / wie ein Stück Vihe / verkaufft. Es hat sich ein Leibeigner anderst nicht verheurathen dörffen / als ein Leibeignen Weibs Person seines Herrn. Was sie mit ihrer sauren Handarbeit gewonnen / hat alles dem Herrn gehört. Sie haben nicht restiren können / und nach deß Manns Todt / hat der Herr den besten Ochsen / oder das beste Roß / nach deß Weibs Todt die beste Küh / oder das Geld darfür genommen. Aus ihren Güttern musten sie jährlich ein gewisse Anzahl Wein / Korn / Obst / Fisch / Hennen / Eyer / Schmaltz und Wachß geben. Wann ein Herr den Knecht geschlagen / und er selbigen Tags gestorben ist / hat man gar wenig Straff gegeben; hat er aber einen Tag überlebet / so war der Herr befreyet. Es sagen einige / wie bey den Polen noch heutigs Tags üblich sey / daß wann ein Knecht in seinem Dienst delinquiret / dessen Herr ihn dahin zwinge / daß er sich selbst erhencken / oder erstechen müsse; Hingegen wollen ander / daß in Franckreich alle frembde Knechte / sobalden sie an die Frantzösische Gräntzen gelangen / selbigen Augenblick frey werden / recte Bodino, de Republ. lib. 1. c. 3. & Thuano, lib. 2. Historiar. Gleichmäßiges Privilegium haben die Städte / Achen / Speyr und Braunschweig / auß Käyserl. Special-Concession erlangt / wie die Speyrische Chronick / und Griphiander melden: Welches auch von der

Stadt

Stadt Cölln und Wien in Oesterreich gesagt wird / allwo einer / der Jahr und Tag daselbst gesessen ist reste Laxio, von aller Dienstbarkeit liberirt und frey wird.

Die vierte Observation.

BEy diser Materi ist auch dises nützlich zu mercken / daß / wann in einem Dorff die blosse Wohnung die Leibeigenschafft nicht nach sich ziehet / solche keines Wegs von einem Unterthanen auff den andern extendirt werden könne ? dann es gibt keine schließliche Folgerung : Titius ist in disem Dorff mein Leibeigner / ergò auch Sempronius : In Betrachtung / das die Freyheits-Materi favorabel ist / und sich à particulari ad universale nicht schliessen lässet.

Innocent. *in c. dilectus. X. de Appellat. & de Capell. Menoch.* Bidembach. *Quæst. nobil. 7.* Stamm. *de Servitut. Person. l. 3. c. 1.*

Hingegen gilt das Argument : Diser Titius leistet mir mit Beschwehrung seiner Freyheit / als ein Leibeigner / die Dienste / gibt den Todtfall oder das Haupt-Recht / und anders : Ergò ist er mein Leibeigner.

Zasius. *consil. 19. n. 34.* Stamm. *cit. loc. in fin.*

Also ist am Cammer-Gericht zu Speyr / an. 1663. in Sachen D. M. T. wider die Stadt A. und am Reichs-Hof-Rath zu Wien Anno 1659. in causa deß Grafen von S. wider die Unterthanen gesprochen worden.

Teste Joan. à. Felde, *l. 5. decis. 15. n. 18.*

Die Fünffte Observation.

NAchdem mein Vorhaben nicht ist / von der Leibeigenschafft diß Orts ein mehrers anzuführen / als von welcher Materi bereits Stamm. Husanus und andere herrlich geschriben haben / als will ich zum Beschluß nur dises noch beyfügen / daß in Teutschland so wohl / als in andern Landen herrkommlich / wann ein Knecht / oder Leibeigners Todes verfährt / daß sodann dem Herrn das beste Pferd / Ochs / oder ander Ding verfalle / welches Recht man das Leibgeld / Todfall / Haupt-Recht / Waidmal / Leibpfenning / nennet : Wevon in den Clöster-Urkunden vilfältige Meldung geschihet. Vor Zeiten war zu Speur gebräuchlich / daß / wann der seiner Gebühr aus deß Verstor-

benen Leibeignens Verlassenschafft nicht hat vergnügt werden können / alsdann dem Verstorbenen die rechte Hand abgeschnitten / und dem Herrn zugestellt wurde / wovon Guid. Pap: decis. 361, zu sehen. In der Marggraff. Baaden wie auch in der Graffschafft Ebenstein / gibt ein Leibeigner keinen Hauptfall / wann er bey lebendigem Leib sein Gut übergibt: Doch muß er noch so starck seyn / daß er kan über das Hauß / über den Dachtrauff gehen / und die Übergebung auff der Gassen thun / teste Besoldo, in verb. Hauptrecht. Heutigs Tags wird gemeiniglich ein gewiß Stück Gelds / nach proportion und Beschaffenheit deß Verstorbenen Verlassenschafft / dafür genommen / welches Geld man das Trauer-Recht / oder Todtenfahl / heißt / zu dessen Abschaffung die Bauren an. 1525 einen grossen Auffruhr in Teutschland erreget / teste Sleidano Historiarum. lib. 5.

Hier fällt noch diese einzige Frag vor / so ich in praxi gehabt; Wann deß Leibeignen Erben das Haupt-Recht nicht entrichtet / weil es villeicht niemand gefordert / das Gut aber hernachmals wegen grossen Schulden-Lasts auff die Gand komm n / ob solchen Falls der Herr bey dem Concurs der Glaubiger ratione dises Todtfalls / einen Vorgang habe? Im Bayrischen Landrecht / artic. 11. ist außdrücklich versehen / daß der Herr / den Todtsfahl bey deß Leibeignen hinterlassen Gütern suchen möge. Aber in Schwaben / welches sich an did Bayrische Rechte nicht bindet / scheint es ein andre Gelegenheit zu haben / und daß diß Recht eine blosse Personal Obligation; aber kein Real-Jus sey: Dann gleichwie der Herr / wann er von seinem Knecht die schuldigen Dienste erfordert / das Successions-Recht verliehret: Also nehmen die Edelleuth / wann sie von ihren Leibeignen die Dienste begehren / den Hauptfall weniger dann mit Recht ein.

Sichard. *ad l 1. n. 23. ff. de Oper. libert.* Stamm. *de Servitut. personal. l. 3. c. 22. in fin.* Manz *quæst. 23. & de Testament. tit. 9. quæst. 6. n. 6.* Francile Balthas. *tit. 4. resol. 4. n. 5.*

Nächstdem so gebührt dem Herrn dises Haupt-Recht als ein Successions-Emolument, welches er entweder als ein Erbrecht / oder als ein Peculium oder Beyvorrath / zur Compensation zu sich nimmt / weiln dadurch die versaumte Dienste supplicirt und compensirt werden; nun ist aber nicht abzusehen / wie diß alles eine Real-Beschwerde nothwendig inferiren müsse;

Georg.

Georg. Everhard. *volum. 2. consil. 34. num. 74.* Casius, *singul. Responf. l. 1. c. 3. n. 79.* Klock. *de contribut. conclus. 3. n. 286.* Mager. *de Advocat. armat. c. 11. n. 11.*

So ist auch ferner ein Erb das Factum und die Fahrläßigkeit deß Verstorbenen zu gelten und prestiren schuldig / und derowegen wahrscheinlicher / daß dise Obligation, ihrer Natur nach / personal, keineswegs aber ein Real-Onus: Und der Hauptfall vilmehr bey dem Erben / als beym Inhaber deß Guts zu suchen sey: Ist demnach der Herr / so vil diß Mortuarium oder Haupt-Recht belanget / denen andern Glaubigern nachzusetzen: Welches vornemlich alsdann seine Richtigkeit hat / wann der Herr oder desselben Beamte / in Thaydigung diß Hauptrechts sich hinläßig erwisen / und das Gut in die dritte Hand haben kommen lassen / auch solches von den Erben deß Verstorbnen Leibeigenens nicht eingefordert. Gleichwie derohalben / im Fall / wann das Lehen-Geld oder Lehen-Reich dem Lehen-Herrn nicht außlanget / und den Glaubigern deß Schuldners Güter nicht zureichen / billich ist / daß die Creditores ehender / als der Herr befridiget werden: Also findet diser Schluß ob paritatem rationis, oder wegen einerley Ursach hierinnen Platz;

Amadæus à Ponte. *de Lædem. quæst. 28. n. 13.* Carpzov. *Juris. pr. forens. p. 1. constit. 28. def. 53. n. 6. in præjudicio. allegato.*

Welches hier desto mehr angehet / weiln / wann der Herr den Haupt-Fall nach deß Leibeignen Todt innerhalb fünff Jahren nicht anfordern läst / nach Ablauff solcher Zeit weiter nichts begehrt werden kan.

Francisc. Balb. *de præscript. p. 3. quæst. 7. num. 2.* Francisc. Balthas. *tit. 4. resolut. 11. ubi. in eandem rem Jus Bavaricum allegat.*

Das zwey und zwantzigste Capitel.

Ob der / so vom inconpetenten oder ungehörigen Gerichts-Herrn citirt worden / zu erscheinen schuldig?

Die erste Observation.

Es ist bey dem Pragmaticis ein gemeiner und bekander Spruch": die Competentz deß Richters sey die Wurtzel / Fundament / und gleichsam

sam der Eckstein deß gantzen Gerichts / dergestalten / daß man einem ungehörigen und incompetenten Richter sich ohnsträfflich widersetzen möge. Ja es ist ein Urthel / von dergleichen Richter gefällt / mehr vor eine Schmächschrifft zu halten : Und die Nullität / so auß der incompetentia Fori herrührt / ist ohnheilbar und inficirt / gleich einem Aussatz / deß gantzen Processus Glider : Dahero die exceptio incompetentiæ vor eine zerstörlich oder endlich und peremptorische Einred gehalten wird / und vor der Kriegs-Befestigung eingewendet werden muß /

Vid. Glossa, in cap. veniens, vers. propter contumaciam, de Accusat. & in l. 2. ff. si quis in Jus vocat. Decius, *in l. fin. n. 16. ff. de Jurisdict.* Bald. *in l. clarum C. de auct. præstand.* Barbat. *consil. 50. column. 3. vol. 1.*

Und wann vil Exceptiones oder Einreden miteinander vorgebracht / ist vor allen Dingen zu examiniren : Ob die Jurisdiction fundirt / als welche das Fundament deß Gerichts und ohne derselben alles / was in der Rechts-Sache verhandlet worden / unkräfftig und nichtig ist.

Angel. *in l. 1. C. quand. provocar. non est necesse.* Bald. *in rubric. C. si à non competent. Judic.* Mev. *p. 2. decis. 7. n. 2.*

Dannenhero kan über die andern Exceptiones, die mögen nun auffzüglich oder zerstörlich seyn / nicht gesprochen werden / es sey dann vorhero die Frag über die Gerichtbarkeitliche Competentz erörtert : Also hälts die Praxis und erforderts die Vernunfft / ist auch den Rechts-Stritigkeiten vorträglich ; dann es würde seltsam und ungereimt herauß kommen / wann man die Exceptiones in rechtliche Contestation und Außübung kommen : Und die Jurisdiction, deren vornehmstes Stück in Erkantnüß der Sachen bestehet / unausgemacht lassen wolte.

Emer. à Rosbach. *Proces. Civil. tit. 45. n. 1.*

Aber hiebey erhöbt sich eine schöne Frag: Ob einer / wann er von einem incompetenten Gerichts-Herrn citirt / zu erscheinen / und causas incompetentiæ vorzubringen schuldig? Oder / ob er gar aussenbleiben dörffe? Dise Quæstion ist mir in praxi etlichmahl auffgestossen. Ich halt dafür / es sey wol zu distinguiren / ob solthane richterliche Incompetentz offenbarlich null und nichtig / oder ob selbige zweiffelhafft sey? Dann jenesfalls kan der Vorgeladene / meiner Meinung nach / zu erscheinen nicht angehalten werden / per l. ult. ff. de Jurisdict. l. contuma-

cia-

ciæ. 53. §. ult. ff. de Judic. letztens falls aber und wann die Jurisdiction annoch zweiffelhafft / so wäre der Citirte / weiln gemeiniglich die Vermuthung vor den Richter dahin waltet / daß er nach rechtlicher Ordnung verfahre / sich zu stellen schuldig / oder hätte doch wenigstens die Ursachen seines Außenbleibens in Schrifften vorzustellen / per. l. ex quacunq; causa. 2. ff si. quis in Jus vocat. non ierit.

Ita unanimiter docent, Mynsing. *cent. 6. obs. 7. nu. 7. Glossa, in l. si quis in Ius vocat* Barttol. *in l. non videtur, 3. ff. de Iudic.* Robert, Maranta, *in Specul. rur. p. 6. n. 39. p. 310.* Petr, Wesenb. *cons. 5. q. 1.* Georg. Everh. *vol. 1. cons. 17.* Gilhans. *in arbor. Iudic. tit. de cit. num. 11. quæst. & pag. 130.* Eberhard. Speckh. *cent. 1. quæst 58.*

Allein ist hiebey diser special, daß nemlich der Richter / so offt dessen Jurisdiction von den Partheyen in Zweiffel gezogen wird / über die Competentz und ob die Rechts-Sach vor ihn gehörig / oder nicht / selbst erkennen kan.

Text. in l. 2. §. sed etsi dubit. atio. ubi Bartol. & Jason. *ff. de Judic. DD. in l. 2. ubi* Socinus & Alexand. *n. 9. ff. si quis in Jus vocat. Panormit. in c. super literis, num. 10.* Felin. *n. 18. de Rescript.* Jacob. Ayter. *in Proceff. lib. 1. c. 3. num. 8. ubi id etiam ait procedere in Iudice deleg.* Zanger. *de Exception. p. 1. c. 1. numero 446.* Gail. *lib. 1. obs. 84.*

Und weil die præsumption gemeiniglich vor deß Richters Competentz waltet / sintemalen alles / was unterm Bezirck befindlich / auch unter der Gerichtbarkeit stehet / als thut dem ungehorsamen Theil obligen / die in Competentz zu erweisen.

Mascard *de probat. conclus 270.* Menoch. *de præsumpt. lib. 3. præsumpt. 100.* Mynsing. *Respons. 16. num. 35.* Schurff. *cons. 26. cent. 1. num 1.* Stephan. *de Iurisdict. l. 2. p. 2. c. 7. num. 76.* Meischner. *tom. 2. decis. 1. num. 6.* wo er sagt / daß der Richter so lang in *proceff.* verfahren könne / biß die *Incompetentz* und *Exemption* erwisen. Mevius, *p. 1. decis. 130. n. 5.*

Die andere Observation.

OBwol nun ein sochercher vom ungehörigen oder incompetenten Richter citirter / wann er der kundbaren Incompetentz versichert ist / zu erscheinen nicht schuldig / so gebührt ihm dannoch nicht / denselben Richter

mit schimpflichen Worten oder Schmähungen zu begegnen. Dahero würde ein solcher Vorgeladner unverantwortlich handlen / wann er die insinuirte schrifftliche Citation verbrennen / mit Füssen tretten ; oder den Gerichts- oder Frohn Botten mit Schlägen tractiren thäte : Dann man muß der Kühnheit deß Richters mit Reverentz begegnen / wie dorten in l. in defensoribus. 4. C. de defens. civit. stehet / und in Gerichten muß alles recht / modest , und wie es die Gerichts-Erbarkeit erfordert / zugehen und verhandlet werden / weiln die Obrigkeit nicht allein vom Burger und Jnländer / sondern auch vom Außwärtigen zu veneriren ist / und gebührt auch einem ungehörigen Richter in Ansehung seines Ambts alle Reverentz ; wer nun hierwider handlet / der vergreifft sich an Gott / und Weltlichen Gesetzen / und zerreist das Band menschlicher Societät ; es kan auch ein solcher Verächter vom Richter / ob diser schon incompetent ist / wegen zugefügter Schmach abgestrafft werden / dann solch delictum, weil es wider das Gericht und contra personam publicam begangen / auch pro publico zu halten ist / und haben so wohl Bürger und Einheimische / als Außwärtige / aller Jnjurien und Verächtlichen Begegnungen gegen die Richter sich zu enthalten / anderst machen sie sich dem Gericht und der auff solch Verbrechen gesetzten Straff unterwürffig. Also ist im hohen Tribunal zu Wißmar judicirt worden / teste Mevio p. 6. decis. 78. an. 1658.

Die dritte Observation.

BEy diser Materi ist folgendes / in praxi sehr dienliches / noch zu annotiren / wie nemlichen in alten Rechten vilerley Nullitäten bey den Rechts-Processen angemerckt / und assignirt worden ; als : Wann das Urtheil nicht schrifftlich abgefast / oder bey dessen Schöpffung und Fällung der Richter auff seinem Richter-Stuhl nicht gesessen ist / oder wann andere Formalitäten nicht betrachtet worden. Welchem nach sich nicht zu verwundern / daß die alten Rechts-Lehrer über 160. Nullitäten erdacht haben / worauß erfolget / daß denen frevenlichen Litigantten Thür und Angel zu Anfechtung der Processe und Anhandnehmung der Appellation eröffnet worden. Allein heutigs Tags ist zu Abschneidung aller Weiterung und menschlicher Boßheit heilsamlich versehen und in Observantz kommen / daß wann die Merita causæ bekandt und die Rechts-Sach genugsam instruirt / auch die Acta complirt seyn / nicht leichtlich einige Nullität / die Proces-Form betreffend / in consideration kommt / auß-

ausserhalb zweyer Nullitäten / welche man unheilbar nennet und genau zu attendiren pfleget: Deren erste ist / wann das Gericht oder der Richter incompetent oder ungehörig; Die andere / wann der Gegentheil nicht citirt oder nicht genugsam angehört worden. Ausser disen beeden Nullitäten wird auch eine nichtige Sententz Rechts-kräfftig / wann man inner gebührenden Zeit davon nicht appelliret. Dannenhero und obwohl sonsten heutigs Tags / vornemlich am Cammer-Gericht und Fürstlichen Rath-Stuben / sola facti veritas und die blosse Geschichts-Wahrheit considerirt; und hingegen die Nullitäten / so auß Unterlassung derer in gemeinen Rechten verordneten Solennitäten und Zierlichkeiten entspringen / wenig attendirt werden / so stehen doch obgesagte zwey Nullitäten aller Orten und Zeit zu opponiren / können auch dieselbe / ohnerachtet drey gleichlautende Urthel nacheinander außgefallen wären / so wenig auffer Obacht gelassen werden / als wenig sie durch ein Statut excludiret / oder durch der Parteyen mutuellen Consens validirt und zu Kräfften gebracht werden mögen. Also weiß ich / daß offtmals an Bayrischen Gerichten gesprochen worden / und könte mehr / als eilff anhero dienliche Decisiones, disfalls anführen:

Vid. Reichs-Abschid *de an.* 1654. § in dem auch nunmehro Gail, *l. obs.* 42 Matth Kautt, *in Proceſſ. pract. fol.* 26. *ſub. lit. B.* Dom. Bassus. *controverſ. 6. n. 7. & 8.*

Das drey und zwantzigste Capitel.

Mit was Ehrerbietung und Reverentz die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn zu begegnen haben?

Die Erste Observation.

DIse Frag will bey gegenwärtigen bösen und zu allem Unrecht geneigten Zeiten sehr nothwendig fallen / indem man aller Orten siehet / wie die Unterthanen gegen ihre Herrn sich hochmüthig erzeigen / und hindangesetzt aller Reverentz und Scham zur Boßheit lencken. Dannhero ist schon längsten bey den Politicis das Axioma gehört worden / daß eine Republic, worinnen weder den Gesetzen / noch der Obrigkeit oder den Gerichts-Herrn gebührende Ehr bezeigt wird / nicht lang bestehen könne.

Vid.

Vid. Richter, *Axiom. politic. 19.* Larrea, *alleg. fiscal. 100. per. tot.* Valenzuela *cons. 101. n. 50.*

Und daß den Richtern mit Ehrerbietung und Reverentz zu begegnen sey / davon haben wir schöne Text im Corpore Juris, als da seynd / l. 1. omnem bonorem. C. quand. provoc. est necess. l. ex agentibus 4. ibi : in salutationibus. C. de Princip. agent. in reb. lib. 12. noch ein besserer Text ist in l. 1. C. de Silentiar. ibi : tam. in adoranda nostra Serenitate, quàm salutandis nostris Administratoribus.

Vid. Steph. Gratian. *discept. forens. 284.* Mastrillus, *de Magistrat. l. 5. c. 3.* Giurba, *observat. decis. 91. n. 1.* Cicero *de Legib. lib. 3.* Valerius Maximus *recenset exempla in lib. 2. c. 2. num. 2. & seq.* Myler. *Hyparcholog. c. 8. § 12. n. 19.*

Dann es repræsentiren die Gerichts-Herren den Land-Fürsten selbsten / als von deme gemeinig ich alle Jurisdiction, wie auß einem Brunnen / und ex jure cesso aut surrogato entspringen thut / dahero und gleich wie der Obriste Fürst also auch die Gerichts-Herren ob præsentationem & respectum superioris zu ehren seynd.

L. item eorum. 6. §. si decuriones ff. quod. cujusq. universit. nom. l. municipibus. ff. ad Municip. Klock. *vol. 2. consil. 4. num. 129.* Panormit. *in cap. Mandat 6. X. de præscript.* Mastrill. *l. 5. c. 3. numero 17.* Cassanæus, *in Catalog. glor. mundi. p. 1. consider. 4.*

Dannoch ist ihnen auch der Ursachen mit Ehrdietung zu begegnen / weiln sie durchs Richterliche Amt die Nobillität erlangen / damit sie solcher gestalt desto behertzter die Justitz administriren und von aller feindlichen Offension gesichert seyn mögen.

Bartol. *in l. Indices. C. de dignit. lib. 12.* Gratianus, *c. 284. n. 60.* Larrea, *alleg. fiscal. 100. n. 20.*

Die andere Observation.

DAmit wir aber mit dem hochgelehrten Mylero in etwas ad particularia tretten mögen / so bestehet die schuldige Ehr und Reverentz gegen dem Gerichts-Herrn in verschidenen Stücken : Erstlich / sind die Unterthanen schuldig den Gerichts-Herrn / wann er ihnen begegnet / ehrerbietung zu gürssen ; dann wie der Gruß ist / so ist auch die Ehr. Arg. l. fin. C. de offic. divers. judic. l. peculium C. de proxim.

Sac-

Sacror. scrin. Cassanæus, dict. loc. p. 1. consider. 26. Gratian. discept. 234. num. 3 Lossæus, de offic. l. 1. cap. 6. num. 11. Giurba decis. 38. num. 17. &. seqq.

Es geschihet aber solche Begrüssung auff vilerhand Weise: Als / mit Hut abziehen / Handkuß / Außweichung auß dem Weg / Darreichung der rechten Hand / Haupt-Neigung und auff andere Art mehr / nach Mannigfaltigkeit unterschiedlicher Landen und Provintzen / und seynd dise Salutations-Gebräuch nicht von uns / sondern von den Griechen und Römern erdacht worden. Also erzehlt Curtius, daß Cœnus, General über Königs Alexandri Arme / wann er vor dem König geredt / seinen Helm vom Kopff genommen habe. So sagt auch Seneca Epistol. 64. Wannlich einen Burgermeister oder Stadt-Richter sehen werde / will ich ihm alles / zur Ehrerbietung gereichiges / erweisen / vom Pferd springen / das Haupt entblössen und ihnen auff dem Fußsteig außweichen.

Vid. Besold. *in thes. pract. verbo.* Hutabziehen. Camil. Borell. *de Magistrat. c. 4. n. 43.*

Dergleichen bezeugt Plutarchus de Catone Uticensi, daß die Soldaten / weiln sie dessen Abreiß ungern und leidmüthig gesehen / ihre Kleider auff den Weg gebreitet und ihme die Händ geküsset. Und durch Darweisung der rechten Hand wird die Lieb und Submission exprimirt / solches auch vor ein Zeichen der Eintracht gehalten.

Gloss. in cap. fundament. 18. de elect. in 6. Anton. Thesaur. decis. 229. n. 4. Stryck. de Jure Sensum, dissert. 7. c. cap. 1. num. 46. Gratianus, dict. loco. num. 62. & 63. Lucas. de Penna ad lib. 1. C. de public. lætit.

Ja es sollen die Gerichts-Herren nicht nur von Einheimischen / sondern auch von Frembden in Ansehung ihres Obrigkeitlichen Amts / welches bey männiglich honorabel ist / in geziemenden Ehren gehalten werden.

Bald. in l. fin. C. de bon. quæ lib. Mastrillus, l. 5. c. 3. num. 25. Gratian. cap. 184. n. 57. Cklock. de Jurisdict. Ordin. in exempt. tract. 2. p. 1. §. 1. num. 39. Menoch. cons. 126. n. 17. Scanarolus, de visit. Carcer. l. 2. §. 35 E. un. n. 7.

Zum Andern / sollen die Unterthanen weder mit Worten / noch Wercken etwas / so wider deß Herrn Reverentz lauffen möchte / unternehmen: Ja sie sind schuldig / deßselben guten Nahmen und Leumuth

bey männiglich zu beschirmen / und nicht daß geringste zu dessen Verachtung zu thun / sondern ihn vilmehr als einen Vatter und Hirten zu lieben. Dahero und wann sie selbigen nicht grüssen oder ehren / werden sie dessen Feinde zu seyn vermuthet:

Specular. ad tit. de Advocat. §. 5. Gloss. in cap. cum. Adrianus. distinct. 63 cap. cùm super X. de offic. deleg. Marcra de Jurisdict: p. 2. c. 53. n. 33. Giurba, decis. 38. n. 19.

Denn dise Præeminentz und Reverentz seynd gleichsam Nutzbarkeiten und Früchte der erlangten Jurisdiction, teste Giurba, decis. 38. num. 15. Welche aber darwider handlen und den Gerichts-Herrn auff alle Weiß verächtlich halten / die machen sich schwehren Straffen billich unterwürffig / so gleichwohln nach Gelegenheit der Personen zu moderiren / oder zu schärffen seynd.

Mastrill. de Magist. l. 2. c. un. num. 21. Negurant. cons. 157. num. 10. Ruginell. quæst. pract. 47. num. 65 Giurba, decis. 38. n. 15.

Dannenhero sagt der Papst sehr schön in cap. dilectus. X. de Pœn. Weiln. deß Litiganten Vermessenheit und Boßheit offenbar gewesen / in dem er wider den Richterlichen Spruch freventlich herauß gebrochen / als hat er zu Beybehaltung Richterlichen Respects und Autorität / nach Oberherrlichen Ermessen / in gebührende Straff genommen werden können.

Vid. Tiraquell. de. Nobilit. quæst. 38. num. 4. Aloysius Riccius decis. 31. part. 1. num. 2. Farinac. Criminal. quæst. 23. num. 14. Ruland. de Commiss. l. 7. c 6. n. 44.

Die dritte Observation.

Anlangend nun in particulari die Straffen / womit die jenige Unterthanen angesehen werden / welcher mit Thätlichkeit / Worten / Gebärden oder auff andere Weiß an ihren Herren sich vergreiffen so ist zu Wissen / daß der / so wider seinen Herrn harte ehrenrührige Worte außgiesst / auch deß Lands verwisen werden könne / inmassen solches Coriolanus bey den Römern erfahren / und von Carpzovio, in pract. criminal. quæst. 94. num. 42. mit unterschidlichen Præjudicijs und Urtheln / aus den Sächsischen Schäppeustühlen gefällt / bewehret wird. Ja es meinen etliche / daß ein Unterthan / der seinen Herrn gefährlich verwundet / gar mit dem Schwerd hinzurichten seye.

Carpzov. *quæst. 100. num. 19.* Bald. *in cap. 1. §. injuria, de Pace tenend.* Carol. Ruinus, *cons. 81. lib. 4. num. 6.* Jason. *in l. qui iu-*

rio-

risdictionem. 10. ff. de Iurisdict. num. 3. Thom. Grammat; *decis. 36. num. 1.*

Dannenhero geschichts in Franckreich noch heutigs Tags / daß der / so einen Königl. Beambten schlägt / um den Kopff kommt.

Guid. Pap- *decis. 557.* Damhoud. *Pract. Crimin. cap. 15.*

Zum andern / wer seinem Gerichts-Herrn oder dessen Beambten eine Maulschell gibt / könte zwar nach Gelegenheit der gravirenden Umständt am Leben gestrafft werden. Jedoch pflegt man gemeiniglich einen solchen Verbrecher zur gedoppelten schwehren Geldstraff zu ziehen;

Iesse Francisco Vivio, *decis. 46. n. 8. &* Aloysio Riccio, *p. 1. decis. 31.* Borello. *Controvers. forens. 24. ubi limitationes affert.*

Drittens / wer gegen den Herrn oder dessen Beambten die Hand aufhebt / oder ihnen die Feigen weiset / der ist / wegen solcher Verachtung / schwehr und nicht anderst zu straffen / als wann er wircklich Hand angelegt hätte.

l. item Labeonem *15. & l.* Cornelia, *3. ff. de injur.* Borellus, *consil. 24. n. 9.* Anton. Thesaur. *decis. 229. num. 5.* wo er meldet / daß ein Baur habe 25 Ducaten Straff den *Fisco* erlegen und dem Richter Abbit thun müssen / umb willen er demselben die Feigen gewisen.

Viertens / wer deß Gerichts-Herrn Bildnuß schimpfft / oder dessen schrifftliche Citationes zerreisset / kan scharpff gestrafft werden; Denn ein jegliche solche Schmach wird vor hart und groß gehalten / und erzehlt Riccius, daß ein solcher Unterthan auff 5. Jahr lang deß Lands verwisen worden.

Aluys. Riccius, *decis. 31. n. 3.* Gomez. *l. 2. resolut. c. 8.*

Fünfftens / wer dem im Gericht sitzenden Herrn beleidiget / hat doppelte Straff verwirckt / als zum Exempel / wann einer sagte: Wenn es nicht da wäre / wolte ich dir was anders sagen / &c.

Text. in l. fin. C. de defens. civit. Menoch. *l. 2. casu. 263. n. 9.* Giurba, *decis. 8. num. 5.*

Sechstens / wann der Gerichts-Herr vom Unterthanen offendirt wird / kan er über die zugefügte Schmach Selbst Richter seyn und die Straff auflegen / wenn in solchen Falls die Injuri nicht dem Herrn / sondern dessen Ambt und Dignität angethan zu seyn: Mithin derselbe nicht

sein eigne / sondern deß gemeinen Wesens Sache verhandlet zu haben / erachtet wird.

Cynus, *ad tit. unic. n. 6. quando quis in propria causa.* Oldrad. *consil. 7* Francisc. Vivius, *decis. 278. n. 2.*

Ja es scheint in solchem Fall / daß der Herr mehr das Urthel habe vollstrecken / und wie ein Executor Juris verfahren / als in der Sachen selbsten richten wollen.

Can. in manifest. caus. 2. quæst. 1. Gail. *l. 1. observ. 39. num. 2.* Kirchov. *vol. 1. consil. 1. quæst. 14.* Fachinæus, *l. 2. respons. 59.* Græveus *concluss. 39. lib. 1.* Carpzov. *l. 6. respons. 97.* Wesenbec. *p. 3. cons. 126. num. 11.*

Jedoch ist an den meisten Orten die löbliche Gewonheit / daß der Gerichts-Herr auß Bescheidenheit / und damit Er nicht vor passionirt gehalten werde / die gantze Sach dem Fürsten oder Ober-Herrn berichtet.

Die vierte Observation.

Es wird aber dem Grichts-Herrn keine Injuri noch Irreverentz vom Unterthanen zugefügt / wann diser / ohne jenes Vorwissen / seine wider denselben habende Beschwehrungen und Klagen dem Fürsten und Ober-Herrn mündlich / oder in Schrifften / vorstellet / sintemahln auch der Fürst nicht ungnädig zu nehmen hat / wann von dessen Sententz der beschwehrte Theil appelliren thut. Denn daß einem Fürsten von männiglich frey und ungehindert Supplicationes und Bittschreiben überreicht werden / das ist ein Stück der Fürstlichen Reservaten und Actús der höchsten Bottmäßigkeit.

l. unic. C. de sentent. præfect, Prær. Specular. tit. de Supplicat. §. 1. n. 2. Thesaur. l. 4. quæst. forens. 73. n. 10. Francis. Cyriac. Niger. controvers. 413. n. 1. Petr. Surdus, consil. 277.

Und diser Freyheit zu suppliciren ist der Ursachen verordnet / damit die schwache Unterthanen vom mächtigen Herrn nicht opprimirt werden / und ein geschwindes Mittel wider der Richter Nachlässigkeit und unrechtmässiges Verfahren obhanden sey.

l. universi. 6, C. de precib. Imperat. offerend. l. quoties. 2. C. eod. arg. l. 1. ff. de appellat. & l. 1. ff. de injur.

Es ist auch sothane Libertät nicht zu deß Gerichts-Herrn Verachtung

tung / sondern vilmehr als ein Privilegium der Unterthanen eingeführt worden.

l. & à Maoiribus. 20. C. de appollat: quique Brunnem. Christianæus, decis 177. num. 8. Rebuff. de supplicat. num. 13. Anton. Fab. Cod. definit. 9. num. 11: Novarinus, p. 1. de Gravamin. vasall. 274. allwo er sagt / daß ein Herr / so sich hierinnen widersetzet / pro invasore Juris suppressi zu halten sey. Matth. de Afflict. decis. 265. sagt: Ein solcher mache sich deß Lasters belaidigter Majestät theilhafftig / weil er einen Eingriff in die höchste Bottmäßigkeit thut. Nicol. Boërius, decis. 215. 18:

Und durch dergleichen Recurs oder Supplication an den Fürsten / wird dem Gerichts-Herrn die Hand gebunden / und die Vollziehung der Gefängnuß- oder Unkosten-Straff auffgeschoben / dergestalten / daß / was der Herr dißfalls unternimmt / als ein Attestatum revocirt werden kan.

Magon. decis. Lucens. 23. 32. Lancell. de attentatt. p. 2. c. 10. Franciſc. Cyriac. Niger. controvers. 413. num. 2. Barbosa ad Authent. quæ supplicatio num. 6. C. di Precib. Imper. offer. Mevius, p. 3. decis. 264. & 423. Joan. Brunnemem. ad l. ab Execut. ff. de Appelat. Salgado, de protect. Regia, l. 4. cap. 3. n. 39.

Die fünffte Observation.

So vergreifft sich auch der Unterthan an seinem Herrn keines wegs / wann er von jemanden zum Zeugen gerichtlich vorgeschlagen / auff vorgangene Pflichts-Erlassung / womit er seinem Gerichts- oder Vogtey-Herrn zugethan wider denselben testificirt: Denn es gebührt sich nicht / daß das gemeine Wesen wegen Special-Respects an der Wahrheit verkürtzt werde. Nechstdem so verstehet sich die Aidspflicht / welche die Unterthanen ihrem Herrn ableiste / nur dahin / daß sie demselben in billichen Dingen gehorsamen / dessen Leib / Leben / Vermögen / auff ziemende Weiß vermehren / und schützen sollen; Aber von der Warheit abzuweichen / und dem Herrn zu Lieb / sich der Zeugschafft zu deß andern höchsten Schaden entziehen wollen / ist das allerschädlchste. So verstehet sich auch bey allen Ayden das Jus Maioris allzeit außgenommen zu seyn: Nun kan aber auff der Welt nichts gröſſer seyn und heissen / als die Warheit und Gerechtigkeit; Gleichwie derohalben dem Unterthanen unverwehrt ist / vor seinen Herrn zu zeugen also muß ihm auch / wider denselben zu testificiren erlaubt seyn / weiln dißfalls gleiche Lieb oder Furcht obwaltet;

Haunold. de Justit. & Jure, tom. 5. tract. 4. cap. 2. num. 222. Nautath. Hypothec. de Natur. subdit. fol. mihi. 497. ubi Farinacium & alioa allegat.

Die sechste Observation.

OB welchen und andern allen / so bey obgesagten Autoribus weitläuffig zu finden/der geneigte Leser von selbsten schliessen kan/ daß der Gerichts Herr bey seinen Unterthanen die Vatters Stell halte/ und dessen Personn von jenen heilig gemachtet und verehrt werden solle.

Teste Mevio, p. 6. decis 70. n. 15. Zieglero 5. Civitas, concl. 1. num. 16. Becht. de salv. conduct. conclus. 126. n. 1.

Denn wer den Gerichts-Herrn oder ordentliche Obrichkeit verachtet / der handlet wider GOttes Willen und natürliche Ordnung / weiln GOtt die Polizeyen und deren vernünfftige Ordnungen approbirt hat / und derselben Uberfahrer nicht ungestrafft lassen will /

S. Paul. ad Rom. 13. Psalm. 143 l. 2. ff. de justit. & Jure l. si familia 9. ff. de Jurisdict. ibique Jason. Menoch. l. 2. arbitr. cas. 194. num. 36. Bald. ad l. in certum est. n. 14. C. unde legitimi.

Und in Betrachtung / daß vor die Obrigkeit nicht allein ein gute Opinion oder rechtliche Vermuthung / sondern auch die öffentliche mit dem gemeinen Nutzen begleitete Autorität waltet / als ist deroselben in zweiffelhafften Fall billich zu gehorchen und sich nicht zu widersetzen.

l. servo invito. §. cùm Prætor. ff. ad SC. Trebell. l. fi. Prætor. jusserit. ff. de Judic. l. ult. §. licet. C. ad L. Jul. repetund. l. ult. ff. ne quid. in loc. publ. l. 2. C. de offic. civil. Judic. §. nos autem. Instit. de Attil. Tut. l. 1. ff. de offic. Præt. Mantius, de Homag. tit. 3. num. 8. in fine. fol. 47.

Das vier und zwantzigste Capitel.

Ob auch die Weibspersonen der Vogtey oder Nidergerichtbarkeit fähig seynd?

Die erste Observation.

DIse Frag kan auff zweyerley Art abgehandlet werden / nemblich Juristisch / und dann Politisch. Juristisch ist die Quæstion zu erörtern? Ob eine Weibsperson vonrechtswegen der Jurisdiction vorstehen könne? Politisch / wird die Frag also gestellt? Obs nützlich und geziemend sey / daß eine Weibsperson regiere oder herrsche? Die erste Quæstion tractiren die Civilisten und vornehmlich die Außleger der Lehen-Rechten. Die andere wird von den Politicis und Statisten untersucht. Anreichend nun das Membrum so halt ich / nach Ugemeiner Practic gantz Europæ oder wohl der gantzen Welt / ohnzweif-

zweiffelbar zu seyn / daß die Weibspersonen wenigstens vermittelst bestellter Administratorn und Verwalter / aller / sowohl Obern / als Nidern Gerichtbarkeit vorstehen können. Denn es gibt die tägliche Erfahrung / das Adeliche Witiben und Jungfrauen oder Fräulein offtmahls Schlösser / Dörffer / ja wohl gantze Königreiche regieren und administriren / ohne daß jemand sich dagegen setze / oder das schwache Geschlecht sich dißfalls abwendig machen lasse. So ist auch weder in natürlichen / noch weltlichen Rechten den Weibern verbotten / die Regierung über die Unterthanen zu exerciren. Also ist bekandt / daß nach den Lehen-Rechten auch die Weiber zur Succession in Königreichen und Fürstenthumern auff Abgang deß männlichen Stamms admittirt werden / per cap. unic. §. filia. de Succeff. Feud. Und eben diese Meinung wird per cap. dilecti. 10. Arbitris bestättigt / allwo stehet / daß die Gewonheit / so durch die Sitten approbirt / und nach welcher die vornehmen und wohl qualificirte Frauen etlicher Orten in Franckreich die Jurisdiction über ihre Unterthanen hergebracht haben / als ein Gesetz zu halten sey. So liset man auch im 4. Buch der Richter / daß die Debora das gantze Israelitische Volck gerichtet. Also weiß man / daß in Engelland / Ungarn / Spanien / Portugall / Schweden / Schottland / und fast in allen Königreichen den Weibern Scepter und Cron anvertrauet worden / und erzehlt Decius in l. 2. n. 3. ff. de Reg Jur. daß der berühmte Lehrer Angelus die Königin Johannam in Sicilien auff dem Königl. Stuhl sitzend / und das Urthel wider die Herrn de Balso publicirend gesehen habe.

Hierwider möchte zwar eingewendet werden / Erstlich: Daß im 1. Buch Moysis am 3. Cap. 16. vers. das Weib gegen den Mann zur unterthänigkeit und Gehorsam angewisen worden: Allein die Antwort hierauff ist gantz leicht / daß nemlich solches Göttliche Decret nur auff den Mann / nicht aber auff andere Unterthanen abzihle / über welche dem Weib die Regierungs-Gewalt rechtmäßig eingeraumt und auffgetragen worden.

Zum andern könte man objiciren / es sey dem natürlichen Recht entgegen / den Weibern das Scepter anzuvertrauen / in Ansehung / daß die Männer wegen der Leibs- und Gemüths-Stärcke / auch beywohnenden Verstandts / zum Regieren sich beß[er] schicken. Aber hierauff wird geantwortet / daß / gleichwie die Natur nicht allezeit auß guten wider etwas gutes / oder auß bösen eben wider etwas böses hervor bringt / also

also nicht gleich gewiß und ohnfehlbar das Männliche vollkommener / als das Weibliche sey.

Drittens stünde einzuwerffen / was massen das Gesetz in Jure beschriben wird / daß es ein Schluß / so von klugen Männern abgefaßt. Aber es dient zur Antwort: Daß auch die Weiber in ihren Königreichen / zumahln mit Anrath und Beystandt verständiger Mannspersohnen / Gesetze geben können / jedoch / daß sowohl Gebott als Verbott unter der weiblichen Autorität stehe.

Connan. *l. 1. Comment. c. 4.* Everard. Bronchorst. *cent. 2. assert 81. per tot.* Cabot. *l. 1. disput. c. 15.*

Die andre Observation.

WAnn wir aber dise Quæstion nach politischen Reguln / und nach dem Zustand deß gemeinen Wesens examiniren wollen / so bin ich freylich der Meinung / daß / wann sichs auff andere Weiß und ohne grossen Factionen und Zwistigkeiten thun lässet / die Weibspersohnen / wenigstens zu Regierung der Königreiche und Hertzogthümer / nicht leichtlich zu admittiren seyn. Es wird das Regiersüchtige Frauen-Zimmer mir zu guten halten / wann ich derselben Herrschafft in etwas hefftig diß Orts durchziehe / ad Forrum Politicum mich wende. O was ist es vor ein regiersüchtig Thier / um ein regierendes Weibsbild! Ich glaube / es verkehre sich die Natur selbst / wan die jenige / so zum Gehorsam gebohren / zur Regierung zu gelangen trachtet: Wann ein Weib den Mannspersohnen Recht ertheilet und Gesetze gibt: Wann die weichen und zum spinnen gemachte Hände nach dem Scepter greiffen. Was kan Beständiges von der Unbeständigen / Erbares von der Fürwitzigen / oder Starckes von der Schwachen gehofft werden? Wie mögen die Rathschläg secretirt werden / wo ein Weibspersohn regieret / welcher nichts heimliches sicher zu vertrauen ist / als das was man männiglich geoffenbahrt haben will / und die nur daß verschweigt / was sie nicht weißt. Mit was Nachtruck wird man können Krieg führen / wann ein geiles Weibsbild / so ihrer heimlichen Lieb in der Schlaff-Kammer pflegt / die Kriegs-Disciplin vorschreibt; Was werden vor gute Sitten / Gerechtigkeit und strenge Observanz der Gesätze im Schwung gehen / wann jenige auff dem Thron sitzt / welcher die Flöh offtmahls mehr / als die Regierungs-Geschäffte / zu schaffen machen? O ihr unglückseelige Leuth /

und

und gleichsam wider die Natur gebohrne Männer / die ihr unter Regierung eines auß der Art geschlagenen Geschlechs euch submittiret / und fast die Augen wider diejenige nicht zu erheben unterstehet / welche manchmahl heimlich mehr eure Umbarmung / als euren Gehorsam verlanget. Ich weiß mich zwar wohl zu beschaiten / daß die Debora, Alexandra und Athalia bey den Hebräern; Livia und Agripina bey den Römern: Zenobia bey den Palmenseern; Eudoxia, Irena und Pulcheria bey den Griechen; Amalasuntha und Theodelinda bey den Longobardern; Venda bey den Pohlen; Libussa bey den Böhmen; Agnes bey den Teutschen; Margaretha bey den Dähnen; Christina bey den Schweden; Elisabeth bey den Engelländern; Cleopatra bey den Egyptiern; Maria bey den Ungarn; Isabella bey den Spaniern; Johanna bey den Neapolitanern die Regierung geführt; Allein wer weiß auch dises gegenüber nicht / daß von ersterzehlten Königinnen vil böses und ungeschickts vollbracht worden? Welches die Historici nicht verheelen. In Warheit / alles / was etwann löbliches / wichtigs und merckwürdiges von Ihnen verrichtet worden / ist mit Zuthun / Beystandt / Anrath und Consens der Mannspersonen geschehen. Wann die heilige Göttliche Schrifft das Weh über ein Land schreyet / dessen König ein Kind ist / was wird deme widerfahren / welches eine Weibsperson zum König hat? Derer der Spinnrocken an statt deß Scepters / die weiche krause Haar an statt der Cron / und daß fürwitzige Bett an statt deß Throns sind. Weiln vor Zeiten zu Rom auff offentlichem Marck die Hortensia, Afrania und Calphurnia unter grossem Geschrey Unruh erweckt haben / so wird noch heutiges Tags derselben bey den Histori-Schreibern wegen begangner imprudentz nicht zum besten gedacht: Und wir wolten gestatten / daß der Bürger Wohlfahrt / Haab / Leib und Leben einer eintzigen Weibsperson unterworffen seyn solte? Wie wird doch auff Reichs-Versammlungen / in Feldlägern und im Rath die weibliche Schamhafftigkeit bestehen können? auffer welcher ein Weibsbild einer blossen Bestie gleichet. Wir seyn Mannspersohnen / weil wir an Vernunfft / das weiblich Geschecht übertreffen / also laßt uns auch an der Beherrschung excelliren / anderst müssen wir ebenmässig den schändlichen Außspruch Catonis hören / wie nemlich die Römer die Welt / die Weiber hingegen ihre Männer / die Römer beherrscht haben. Gewißlich / wann die Natur bißweilen ein gutes und mit männlichen Gaaben außgeziertes Weibsbild producirt. so hat sie entweder zu wenig oder zu vil gethan; Daher Plato wohl ur-

heilet / wann er sagt / daß unser Leben nicht ohne Götter seyn würde / wann wir ohne Weiber leben könten. Es haben auch die Historici Observirt daß die regierende Weiber gemeiniglich mit Geilheit verfangen gewesen: Wann sie bey Tag unter gestellter Männlichen Gravität / die Regiments Sachen expedirt haben / delectiren sie sich nächtlicher Weil mit ihren Buhlern auff tausenderley Art. Die Semiramis soll nicht nur ihr Pferd gemißbraucht / sondern auch in einer Nacht mit 64. Jünglingen sich prostituirt haben. Die Johanna Neapolitana ist eben solcher Geilheit wegen / die Italianische Wölffin genennt worden. Und diß hab ich also zufälliger weiß und darum anmercken wollen / damit man sehen können / was von dem weiblichen Regiment zu halten / und hoffen.

Das fünff und zweintzigste Capitel.

Ob der gerichts-Herr sich vor seiner Unterthanen / der anderswo in Rechtfertigung verfangen ist / oder sonsten bedruckt wird / interveniendo einlassen könne?

Die Erste Observation.

Es ist vor neun Jahren / als eines gewissen Prälatens Gerichts-Unterthanen im Churfürstenthumb Bayrn / von einem benachbarten Prälaten auff vilerhand Weiß vexirt und geplagt worden / die sehr nützliche Frag vorgefallen: Ob nicht der Prälat / in Krafft ihme zustehender Jurisdiction, wegen seiner zur Ungebühr beschwehrten Unterthanen / interveniren / und assistendo sich deren dahin annehmen könne / daß dieselbe von einem andern Prälaten widerrechtlich nicht gedruckt und verfolgt würden? Etliche Ubelerfahrne haben dafür gehalten / es gebühre dem Gerichts-Herrn wider den / so dessen Unterthanen beschwehret / keine eigentliche / Actien, und sey mithin dergleichen Intervention vergeblich / auch nur zu mehrerer Verbitterung gereichend. Allein ist hingegen an einem hochberühmten Bayrischen Gericht einmüthig geschlossen worden / daß der Gerichts-Herr / seu assistendo, seu interveniendo, sich seiner Unterthanen annehmen könne / sintemahln aller Schaden und Verlurst / den die Unterthanen von einem andern leiden / indirectè und mittelbarer Weiß auch dem Gerichts-Herrn nachtheilig fällt / wie besser

unten außgeführt werden soll. Gleichwie nun ein Unterthan / vermög seiner abgeleisteten Erbhuldigung und in Eigenschafft seiner Subiection. verbunden ist seines / Herrn Leib / Ehr und Guth unversehrt zu conserviren / also ist gegenüber und auß reciprocirlicher Obligation der Herr schuldig / die Unterthanen bey ihrer Rechten und Gütern schadloß zu halten / und sie wider alle außwärtige Gewalt und Unrecht zu schützen.

Ziegler. §. Civitas. num. 39. Laudens. in tractat. de crim. læs. Majest. quæst. 12. Gigas, eod. loco quæst. 25. n. 8. Parisius, cons. 101. n. 33. l. 1. Zasius, de feud. d. 2. n. 26.

Daß aber ein Gerichts Herr allen Fleiß und Sorg dahin fürzukehren habe / damit seines Herrn Autorität ungekränckt bleibe / und weder öffentlich oder vorsetzlich / noch heimlich Abbruch leide / solches lehret in die abgeschwohrne Huldigungs Pflicht / wird auch in heiliger Schrifft an verschidenen Orten gebotten.

2. Samuel. c. 16. vers. 8. 9. 10. Esther, c. 2. vers. 22. c. 4. vers. 11. Daniel. c. 4. v. 36. cap. 2. v. 37. 1. Samuel. c. 8. v. 7. lib. 2. Regum, cap. 5. vers. 13. Act. Apostol. cap. 23. vers. 15. Ecclesiast. cap. 10. vers. 11. Jerem. c. 9. v. 7.

Die andere Observation.

Gleichwie demnach der Unterthan des Gerichts / Herrn Jura und Gerechtigkeiten / also ist hinwider der Herr seines Unterthanen Gerechtsame zu defendiren schuldig; denn die Jurisdiction ist ursprünglich der Ursachen über die Unterthanen verlihen / damit die Gerichts Herrn nicht ihr eignes / sondern der Unterthanen Bestes suchen: und alle Müh und Fleiß zu Beförderung deß gemeinen / nicht aber Privat-Nutzens anwenden sollen. Denn gleichwie die Vormundschafftliche und Vätterliche Gewalt über die Pupillen und Kinder / zu derselben / nicht aber zu der Vormünder oder Vätter Nutzen / angeordnet worden / also ist die Jurisdiction den Gerichts-Herrn zu dem End auffgetragen / daß sie die schwachen Unterthanen wider alle frembde Vergewaltigung beschirmen / keines wegs aber auff ihre eigne Bereicherung bedacht seyn sollen.

l. Imperalis. C. de Nupt. Novell. 8. in qrincipt. de prohib. feud. alienat. Vasquius, *l. 1. controvers. illustr. c. 44, n. 6.* Covarruv. *in c. peccatum. p. 2. §. 9. 8.* Zoanett. *de Imper. Roman. n. 156.* Frider. Pruckmann. *in §. solut. apotestas. c. 3. n. 51.*

Denn es hat vor Zeiten das Volck sich gleichsam in ein Corpus associirt / nothwendige und nutzbare Gesätze unter sich verordnet / und deren Administration und Handhabung / (welcher sich das Volck / zu Vermeidung aller Confusion, nicht selbst unterziehen kan /) den von ihm erwöhlten Königen oder Fürsten / aufgetragen / und auff dieselben alle Autorität / so zu Verwaltung ihres Amts nöthig / transferirt / selbige gleichsam mit dem Schwerdt zu solchem End umgürtet und deren Regierung sich unterworffen. Als aber die Fürsten wegen Grösse der ihnen anvertrauten Länder oder Provintzen / und sehr viler obgelegenen Geschäfft halben / allen Unterthanen Recht und Justitz zu ertheilen nicht vermöcht / ist es allmählich dahin gediehen / daß sie das Exercitium der Nidergerichtbarkeit ihren Hofbedienten und andern Adelichen Personen entweder auß Gnaden / oder unter andern Titul, überlassen und anvertrauet haben: Dannenhero und gleichwie ein Fürst deß gantzen Landes Jura, also auch ein Gerichts-Herr deß gantzen ihme anvertrauten Dorffs / oder Schlosses Gerechtsamen und Ruhestand auff alle Weiß zu schützen schuldig ist. Denn das Gerichtsherrliche Ambt bestehet in Beförderung gemeinen Nutzens und Abwendung alles Schadens: Und seynd die Unterthanen nicht wegen deß Herrns / sondern der Herr wegen der Unterthanen bestellt / damit nemlich die / so desselben Gewalt unterworffen / die Glückseligsten seyn; und Er sich seines schuldigen Ambts gegen alle Unterthanen ohnvergeßlich erinnern möge; Dann ein solcher Gerichts-Herr hat auff den gemeinen Dorffs- und auff jegliches Unterthanens Particular-Nutzen fleissige Obsorg zu tragen / anderst ist er kein rechter Vatter und Hirt / sondern ein Stieffvatter / verschwender und Feind.

Vid. tit. deprobibit: feud. alienat. per Fred. tit. de novo Codic. fac. §. fin. authent. de hæred. & falcid. Gregor. Tholosan, *de Republ. l. 4. tit. 5.* Matr. Laudens. *de Princip. tit. 155.* Matth. Stephan. *l. 2. c. 1. memb. 1. p. 1. de Jurisdict.* Joan. Althus. *de Politic. c. 24. n. 43.* Vasquius, *in præfat. l. 1. numero 102.* Maul. *de Homag. tit. 13. num. 2.*

Als welchem allen erhellet / daß / weiln dem Gerichts-Herrn mercklich dran gelegen / reiche Unterthanen zu haben / und derselben Gerechtigkeiten von niemanden gekräncket zu sehen / er selbigen entweder beystehen / oder wenigstens interveniren könne / wann sie vor frembden

den Gericht in Rechtfertigung begriffen / oder von ihren Benachbarten/ v. g. im Waidgang / Fischerey / Beholtzung / oder andern Gerechtsamen / wie die Nahmen haben / turbirt und beeinträchtigt werden; dann es verlirt das Herrschafftliche Interesse und Præjudiz darinnen / daß solcherley Jura nicht promiscuè und ohne Unterschid violirt werden: Dahero und gleichwie ein Vatter seinen Sohn / oder ein Prälat seinen Ordens-Untergebenen Interveniendo defendiren kan / also soll die Obrigkeit vor ihre Bürger und Unterthanen alle Providentz und Vorsorg tragen.

L. 2. infin. C. de debit. civit. §. sancimus. enim in auth. de Armis. & in §. eos: autem in auth. ut Judices sive quovis. suffragio. & in §. devotos. in authent. Jurejur: quod præstatur abbis. Roland. à Valle *l. 2. consil. 18. num. 18.* Cravett *consil. 24. num. 7.* Menoch. *l. 6. præsumpt: 12. n. 22.* Bayrische Gerichts-Ordnung / *tit. l. 14. fol. ibi*: Es mag ein jeglicher sich seiner Unterthanen und Hintersassen / auch Zugewanden / im Rechten wol annehmen und zu ihnen stehen / wie rechts ist: *ubi Kraiff. leg. 14.* sagt / daß solches zu dem End geschehe / damit die Unterthanen nicht ohn Ursach um das ihrige kommen.

Es bezeugt Casp. Mantz. quæst. 50. n. 31. Daß am Neuburgischen Hof-Rath etlichmahl also decidirt worden / und in specie, daß / als die Dorffs-Innwohner zur Secheward denen Neuburgischen den Waidgang nicht eingestehen wollen / der Rath Nahmens der Bürger eine rechtliche Klag angestellt habe. Als auch ein gewisser Herr die Hochzeitmahl an sich ziehen wollen / sind die Jesuiter wegen ihres einlauffenden Interesse mit einer formlichen Klag Nahmens deß Gast-Wirths dazwischen getretten / wie obgedachter Manzius am angezogenen Ort meldet. Ein solches wird auch bey der Hoff-Rath-Stuben zu Dreßden täglich also practicirt / teste Holmanno in Enchiridio legum, l. 2. c. 18. Dergleichen interventiones werden auch am Käyserlichen Cammer Gericht angenommen: Dann wann der Unterthanen Jura gekränckt werden / so hats das Ansehen / daß der Herr selbst turbirt werde / und solche Beeinträchtigung in Absicht desselben geschehen sey: Gail. obs. 115. n. 7. lib. 1. & de Arrest. c. 8. n. 6.

Text. in l. idem apud. Labeonem. *ff. de injur. & in l. si li-*

berum, ibid. Acad. Marpurg. vol. 2. conf. 30. num. 12. Maul. *de Homag. tit. 4. num. 16.*

Kan demnach in solchem Fall der Gerichts-Herr actionem negatoriam wider den Turbanten und gravierenden Theil dahin anstellen / daß er von dem zufügenden gravamine ablasse / allen verursachten Schaden widerkehre und cautionem de non amplius offendendô bestelle? Dann die actio negatoria ist nicht vor die Dienstbarkeiten allein; sondern auch Behauptung anderer Gerechtigkeiten zu recht verordnet.

Ziegl. §. *Nobiles. n. 316.* Manz. *cit. quæst. num. 20.* Wurmser. *lib. 1. tit. 5. abs. 18. num. 6. Quid. Pap. decis. 203.* Menoch *retinend. possess. remed. 3. n. 16.* Lancellot. *de Attent c. 12 limit. 50. num. 42.* Husan. *dehomin. propr. q. 4. vers. 7.* allwo er dises auf alle *injurien*, so denen Unterthanen zugefügt / *extendiren* thut. Græv. *concl. 124. p. 1. num. 3.*

Die dritte Observation.

WAnn aber dem Herrn weder directè noch indirectè weder mediatè noch immediatè daran gelegen ist / daß er dem Unterthanen Assistentz leiste / alsdann werden dergleichen Intervensiones, ohn erhebliche Ursachen und ausser einer Special-Vollmacht / nicht attendirt weiln solchen Falls und da dem Herrn keine Action gebühret / ihme keine Gerichtliche Handlung zu verstatten ist.

L. si pupillus 6. ff. de negot. gest. l. si quid possessor. ff. de petit. hered. l. quoties. ff. de administr. tutor, Sichard. *consil. feud. 9. num. 57,* Ludolph: Schrader *de feud. p. 6. c. 7. infin.*

Dannenhero wann ein Unterthaner befohlen worden / oder derselbe mit einem andern vor frembden Gericht wegen einer Bürgerlichen oder Civil-Klag in Rechtfertigung stehet / so wird deß Gerichts-Herrn Intervention selten zugelassen / in Betrachtung / daß keiner auß eines andern Contract, oder Verbrechen / oder auch de jure tertii und auß einem / Recht / so dem dritten zustehet / eine Action anstellen kan; nebstdem auch weder einem Fürsten noch Republic einige Gerechtsam auff einzeler Personen Güter zustehet / sondern zwischen der Jurisdiction und dem Eigenthum der Sachen ein grosser Unterschid waltet /

Arg. l. rem. alienam. 41. ff. de pignorat. act, Gail. *l. 1. obs. 125. num. 1. cap. auctoritate. 4. n. causas. de privileg. in 6.* Gail. *de Pignorat. obs. 6. num. 13.* woselbst er sagt / daß es ungereimt herauß kommen würde / wann eine Stadt oder Obrigkeit so gleich bey allen vorfallenden *Turbationen* sich der Unterthanen annehmen wolte.

Denn der Unterthanen privat-Nutzen oder Schaden gehet dem Gerichts-Herrn nichts an.

Text. in l. fin, C. de acquir. possess. l. cum aliquis. 8. de jur. de lib. Gail. *de Arres. c, 8.*

Jedoch wird heutigs Tags gar nützlich practicirt daß die Gerichts-Herrn ihren Amts-Untergebenen / welche vor frembden Gericht etwas zu thun haben / oder welchen sonsten ein Schaden an Haab und Gut zugefügt worden / Vorschrifft oder Recommendation-Brieff / um ertheilung der Rechten / einzuhändigen pflegen / mit dem Zusatz / daß sie solche denen Amts-Untergebenen widerfahrende rechtliche Willfährigkeit anderwertig bey dergleichen Occurrentzen erwidern wollen.

Die vierte Observation.

Es kan nicht nur der Gerichts-Herr seinen Unterthanen / so vor frembden Gericht in Rechtfertigung begriffen / beystehen / sondern ist auch der Grund- oder Gült-Herr in allweg anzuhören / wann er sich vor den Grund Unterthanen in Fällen / da selbiger von andern wider rechtlich beschwert wird / einlassen thut / besonderlich wann der Streit die Grundgerechtigkeiten selbsten anbetrifft. Dahero gibs in etlichen Provintzen / und nahmentlich in Bayrn und Ertzbisthum Saltzburg / besondere Statuten / Inhalts und Krafft deren / wann der Eigenthums-Herr in Sachen und Fällen / den Grund und Boden / und darauff hafftende Rechte und Gerechtigkeiten belangend / nicht gehört worden / der gantze Process und Gerichtliche Handlung vor nichtig und null gehalten wird / oder wenigstens daß gefällte Urthel zu deß Unterthanen / nicht aber zu deß Herrn Nachtheil gereichet und Bestand gewinnet. Allein hierbey fällt eine schöne Frag vor: Wann ein Urthel wider den andern Grund-Unterthanen / unwissend deß Grund-Oberherrns / außgefallen / ob sodann dieser Letztere / seines eignen Interesse halben / auch nach bereits rechtskräfftig gewordener Sententz agiren und klagen könne? Worauff ich schlechthin

mit

mit Ja antworte / weil diſe abgeurthelte Sach / als zwiſchen andern verhandlet / dem Herrn nicht nachtheilig fallen kan / per l. de unoquoque ff. de re judicata. Wann aber der Grund-Ober-Herr rechtlich obſiget / ſo fällt Zweiffel vor / ob deſſen Obſig auch den Unterthanen / ſo vorher ſachfüllig worden / zu ſtatten komme? Hierinnfalls halt ich nun ſey mit Diſtinction und Unterſchid zu antworten: Dann wann der Herr auß einer ſolchen Urſach Obtiniret / die mit deß Unterthanens Rechts-Sachen keine Gleichheit oder Verwandſchafft hat / ſondern davon unterſchiden iſt / alsdann hat ſich deſſen Obſigs der Unterthan nicht zu erfreuen / ſondern es iſt derſelbe zur Patienz v. g. deß Waydgangs / Beholtzung / Waſſerſchöpffung &c. ſo lang gehalten / als lang deſſen Jus und Gerechtigkeit währet. Eine ſolche unterſchidene Sach / oder Gerechtigkeit aber iſt / wann e. g. der Unterthan / auß ſeiner eignen / oder ſeines Anteceſſoris und Vorfahrers Geding / worein der Ober-Eigenthums-Herr nicht conſentirt / condemnirt worden: Dann ſolchen Falls mag ſothaner Pact dem Herrn nicht præjudiciren. Oder es kan auch eine diverſa cauſa und unterſchidene Sach ſeyn / wann die Materi vor Verjährung vorfällt: Dann obwol die zehenjährige Præſcription wider den Unterthan Platz greiffet / ſo ſind doch ſelbige gegen den Grund-Herrn nicht ſtatt / der etwan abweſend geweſen / oder in der Provintz / worinen daß Grundſtück gelegen / nicht häußlich angeſeſſen iſt; oder wann das Eigenthum der Güter einem pupillen / oder einer Kirchen zuſtändig geweſen: In ſolchen und dergleichen Dingen nun weil die Sach und Gerechtſam divers und unterſchiden iſt / wird dem Unterthan præjudicirt. Wofern aber der Grund-Unterthan auß einer ſolchen Urſach condemnirt worden / woraus dem Grund-Herrn nicht weniger / als dem Unterthanen Schaden zuwächſet / und welche in der Geſicht keine Separation leiden thäte / alsdann kommt deß Herrn Obſieg auch dem Unterthanen zuſtatten: aber nicht erſtern Falls / wann der Herr auß einer andern Urſach und gantz unterſchidenem Recht obgeſiget hat.

L. 1. C. ſi. unus ex pluribus, l. loci corpus. 4. §. ſi fundus. 3 ff. de ſervitut. vindic. Blumbach. de Servitut. Prædial. quæſt. 28. num. 6. fol. 249.

Die

Das sechs und zwantzigste Capitel.

Auff was Weise ein frembde Jurisdiction violirt werde / und wie solcher Violation zu begegnen und zu steuren.

Die erste Observation.

UNter denen berühmbtesten Fragen / welche die höchste Gerichte zur Ungedult offtmahls bewegen / ist diejenige / wann nemblich die von Adel und andere Dorffs- oder Schlösser-Innhabere und Herrn sich beklagen / daß ihre Jurisdiction von einem andern Edelmann der Benachbarten violirt / turbirt oder gar verkehrt worden / warauß dann vilmahls hefftige Zweispalten / und blutstürtzende Feindschafften entspringen. Alldieweilen nun die Confusion der Gerichtbarkeiten dem gemeinen Wesen und der Einträchtigkeit höchstschädlich und gleichsam ein Schlund alles Unglücks ist / als thut denen Landsfürsten hoch obligen / daß sie die Nidergerichts-Herrn und deren Autorität durch andere nicht kräncken lassen. Dann nachdem die Jurisdictiones nach nachtrücklichen Völcker- und Civil-Rechten unterschiden seynd / so wird / wann einer in frembden Bezirck einiger Jurisdictions-Ubung sich anmasset / sothane unverschämbte Violation vor eine grosse und unleidentliche Injuri gehalten.

Coler. *de proces. execut. p. 1. c. 5. num 28.* Cassanæus, *ad consuetud. Burgund. rubr. 12. §. un. num. 3.* Mevius *p. 7. decis. 391. sub. num. 1.*

Und zehlet man dergleichen / Violation frembder Gerichtbarkeit unter die Verbrechen / um welcher willen nicht nur dem Gerichts-Herrn wegen zugefügter Verachtung eine Injurien Klag / sondern auch actio legis Aquiliæ wegen verursachten Schadens in Rechten zu statten komms. Ja es gehört auch eine offentliche Andung und Bestraffung darauff / sintemalen durch solche Kränckung das Territorium, (welch es gleichwohl der gemeinen Consens wider alle Verletzung sicher gestellt wissen will) zugleich violirt und der Land-Frid gebrochen wird.

Bald. in l. sicut. 8. ff. ii servit. vindic. Jason. in l. plerique 18. ff. de in Jus vocand. Hartm. Pistor. observ. 42. num. 3. Gail. de pac. publ. l. 1. c. 16. num. 27. Mynsing. l. 3. obs. 29. Pistor. consil 27. num. 76. ubi ait, das die Straff willkührlich sey. Mev, p. 4. dec. 175.

Und ist solche Violation dermassen verhast / daß man auff eingebrachte Klag / dem Gegentheil nicht vil um seine Verantwortung pflegt zu schreiben / sondern thut gleich ex officio verfahren und die Abstellung vornehmen / wie dann zu solchem End Mandata sine clausula, de non amplius violanda Jurisdictione & reparandis iis, quæ per violationem interversa sunt, erkannt werden: Dann es sind dergleichen notorische Violationes und Beeinträchtigungen an sich selbst zu recht verbotten / und können selbige auff keine Weise justificirt werden. Also ist / wie Mevius p. 4. dec. 275. bezeugt / Anno 1656. am Königl. Tribunal zu Wißmar in causa deß Recht zu Stade / contra die Grafen deß alten Lands decidirt worden. Es ist zwar in Rechten keine gewisse Straff auff die Jurisdictions-Violation gesetzt / jedoch gegen der Rechts-Lehrer einstimmige Meinungen dahin / daß wenigstens eine Arbitrar- und vornehmliche Geldstraff in solchen Fällen zu dictiren sey.

Jason, *in l. 3. §. quod. Prætor. num. 12. ne. quis cum qui.* Wesenbec. *ad Paratit. ff. si quis Jurisdict. num. ult.* Gail. *de Pace publ. c. 16. n. 27.* wo er sagt / daß der / so eine frembde *Jurisdiction violirt* / auch das *Territorium* selbsten *violire.*

Heutiges Tags hab ich in praxi etlichmahl gesehen / daß dergleichen Violanten nicht nur mit Geldstraffen angesehen / sondern denselben auch auferlegt worden / dem beleidigten Theil einen Revers, nebst leistender Caution de non amplius violando, außzuantworten. Ja es ist meines Behalts zugelassen worden / bey mehr einreissender Violation auch thätliche Mittel an Hand zu nehmen und propria autoritate selbstthätig seine Jura zu defendiren: Wann nur kein Excess in moderamine defensionis eingelauffen / sondern die Beschützung unter gebührender Maß und Bescheidenheit vorgekehrt worden. Und dise Practic wird von Molinæo, de Ordine Judiciorum, l. 3. membr. 18. num. 307. sehr gelobt / woselbst er auch zwey Præjudicia und abgeurthelte Fälle vom Parlament zu Paris und Tolouse anziehet / mit Beysatz / daß die Beschützung der hergebrachten Gerechtsamen gleich so verantwortlich / als die Defension deß Lebens / der Ehr und guten Leumuths / und sey der nicht klug / welcher mit blossen vergeblichen Protestationen dergleichen Eingriff und Violationes zu hindern trachtet / wann er die Obrigkeit oder die Mittel sich selbst zu schützen bey handen hat. Jedoch ist dise letztere Meinung mit grosser Behutsamkeit und Witz zu verstehen / anderst würden tausend Gelegenheiten zu grossen Feindseeligkeiten und Mord entstehen.

Die

Die andere Observation.

Es ereignet sich hiebey eine schöne Frag : Wann einer jemanden auß frembden Territorio vorladet / ob die Citation durch den Gerichts- oder Frohn Botten ohne Violation frembder Jurisdiction geschehen könne ? Hier halten nun die berühmteste Practici dafür / es sey ein Unterschid zu machen / ob der / so citirt werdē soll / deß citirenden- oder aber ein anderer in frembden Bezirck wohnhaffter Unterthan sey ? Die Citation eines einigen Unterthanens auß frembden Territorio hat weniger Nachtheil auff sich / und braucht es dahero keiner Subsidial-Requisition bey oder gegen dem Gerichts-Herrn / sondern es läst diser offentlich geschehē / daß die Citation durch deß citirendē Gerichts-Botten insinuirt werde / weiln solcher gestalt keine Gerichtbarkeit weder gegen den Ort / noch die Person deß frembden Territorij, sondern wider den jenigen exercirt wird / der allenthalben ein Unterthan und seinem Herrn zu gehorsamen schuldig ist / folglich das Kennzeichen anklebender Subiection stets und aller Orten mit sich herum führt.

Jason , *in l. ult. num. 24. ff. de Jurisdict.* Wesenbec. *cons. 97. num. 3.* Gail. *l. 1. obs. 56. in fine.* Hyppolit de Marsiliis *in l. fin. num. 30. C. de Jurisdict.*

Falls aber ein anderer / so dem Citirenden nicht unterworffen / vorgeladen wird / alsdann ist solche Citation , wegen ermanglender Jurisdiction , null und nichtig / und wird vor eine Violation gehalten / wann nicht vorhero an den Gerichts-Herrn die Requisitions-Schreiben / worinnen derselbe um die Stellung in subsidium ersucht wird / abgelassen worden.

Coler *de Process. Execut. p. 3. c. 7. n. 56.* Græv. *concluss. 56. consid. 1. n. 2.* Francisc. Marc. *decis. 121. p. 2. infin.*

Wofern nun dises hindangesetzt wird / so hält man dergleichen Citation vor eine Violirung der Jurisdiction und vor eine Injuri.

Coler. *d. loco. p. 1. c. 5. n. 28.* Cassanæus , *ad consuetud. Burgund. rubric. 12. §. un. n. 3.*

Wider dergleichen anmassende Citationes nun seynd in Praxi vilerhand Remedia üblich. Erstlichen / wird dem Frohnbotten die Vollstreckung der auffgebenen Citation verbotten. Zum andern / und falls die Vorladung allbereits geschehen / wird in Schrifften oder mündlich dargegen protestirt / damit es nicht das Ansehen gewinne / gleich hätte man den vorgangenen Actum durch Patientz und Stillschweigen approbirt / und sich dadurch ein Præjuditz und Consequentz selbst zugezo-

gen. Drittens / wird dem Citirten bey Straff untersagt / sich nicht zu stellen / teste Cacherans, decis. 17. n. 12. Mandosio, de Inhibit. quæst. 123. num. 4. Viertens / wann es bey blossen Worten nicht geblieben / sondern die Citation zur Würcklichkeit bereits gebracht worden / alsdann pflegt man facta factis zu opponiren / und den Frohnbotten / als der in frembden Territorio mißhandlet / zu straffen / oder zu verstricken / oder / wann er bereits entwischt / wird dem citirten Befehl zugeschickt / daß / wann künfftig dergleichen mehr vorgehen solte / er solches bey Zeiten berichte: Gegen den aber / so den Frohnbotten abgeschickt / werden hefftige / auch wohl vor Notario und Zeugen abgelegte Protestationes, unter Androhung schärpfferer Ahndung / eingewendet. Gail. l. 1. obs. 56. num. 7.

Die dritte Observaiton.

WAnn einer eine Sach / welche vor deß andern Gerichts-Herrn Jurisdiction rechtlich außgeübt werden soll / vor sein Gericht zur Ungebühr ziehet / so muß der Gerichts-Herr interveniendo darthun / daß seine Jurisdiction competent und gehörig / hingegen deß andern Gerichtbarkeit incompetent und ungegründet sey. Dafern nun nachgehends die Sach an den gehörigen Herrn remittirt und verwisen wird / so braucht es keiner Appellation; Falls aber das Rechtliche Begehren abgeschlagen wird / alsdann ist die Appellation rechtmässig und nothwendig.

Gail. *1. obs. 126.* Mevius, *p. 4. dec. 274.* allwo er ein schön *Prajudiz de an. 1656. allegiret.*

Die vierte Observation.

ES ist eine zweiffelhaffte Frag: Ob der Gerichts-Herr über seines Unterthanen Verbrechen / so er in frembden Territorio begangen / inquiriren könne? Dise Quæstion hat ohnlängst zwischen zweyen mächtigen Herrn grosse Unruhe und Weiterung erreget. Ich bin der Meinung / es sey hierinn vorderist zu mercken / daß nach allgemeiner Practic Teutschlands dreyerley Gerichtszwang in delictis und Mißhandlungen statt greife: Nemlich (1.) wo das Verbrechen begangen / (2.) wo der Verbrecher wohnhafft ist / und (3.) wo der Delinquent betreten und gefunden wird.

l. 1. & 2. C. ubi de Criminib. agat. l. relegatorum. 7. ff. de interdict. & releg. Thoming. *decis.* 5. Farinac. *l. 1. Prax. Criminal. tit. 1. quæst. 7. num. 1.*

Dannenhero nicht zu zweifflen / daß der Gerichts-Herr deß Orts / wo der Delinquent wohnet / auff das von seinem Unterthanen anderswo verübte Delictum inquiriren und drüber erkennen könne.

Covarr. *Pract. quæst. 11. num. 5.* Garsia, *l. 2. comm. quæst. 1.* Bossius, *in tract. crimin. de Foro compet. in fine n. 14.* Vultej. *vol. 1. cons. 16. num. 43.*

Wann er nur die Inquisition auff deß andern Territorium, allwo delinquirt worden / nicht extendiren thut.

Arg. cap. fin. X: de foro compet. l. fin. ff. de Jurisdict. Mevius *p. 4. decis. 186.*

Dafern aber das Delictum an dem Ort / wo der Delinquent wohnhafft / einmahl in gerichtliche Untersuchung kommen / alsdann kan der Delinquent in loco delicti, und wa das Verbrechen begangen / ohne Violation der Jurisdiction nicht in Verhafft gezogen / und daselbst gerechtfertigt werden: Und diß ist ein Wirckung von der Prævention, welche nichts anders ist / als eine Zuvorkommung und Præoccupation der Gerichtbarkeit / welche sonsten beyden Theilen zuständig / und wodurch deß andern seine Jurisdiction außgeschlossen oder abgehalten wird.

Zang *de except. p. 2. c. 3. n. 2.* Damhoud. *in prax. Criminal. c. 33. n. 3.* Wurmser. *l. 2. tit. de in Jus vocand. conclus. 19.* Vultej. *vol. 1. consil. 16. n. 37. & seq.* Zuetta, *consil. 63. n. 15.*

Dahero ist diese Practic wohl zu notiren / daß / obgleich der Nidergerichts- oder Vogt-Herr ein schweres Verbrechen / so in dessen Bezirck begangen / zu Nachtheil deß jenigen / der daselbsten das Cent oder Malefitz-Recht hat / nicht bestraffen kan / Er jedoch die Inquisition darüber anstellen könne: Ja / wann er den Mißthäter in seinem Bezirck zur Hafft bringet / mag er denselben / nach Bayrischer und Schwäbischer Gewonheit / drey Täg und drey Nächt in der Gefängnuß enthalten: nach deren Verfliessung muß er den Delinquenten an seinen Hofmarcks- oder Vogtey-Gräntzen dem jenigen Herrn / so das Malefitz- oder Fraiß-Recht hat / außliefern lassen; Bey welcher Practic ich zweyerley Auslieffertungs-Art observirt habe. Erstlich / thut der Nidergerichts-Herr den Maleficanten an die Hofmarcks-Gräntzen / in Eysen und Band-

Banden führen lassen: hernach / wann der Hoffmarcks-Ambts-Knecht demselben die Eysen von den Füssen abgenommen / stäßt er den Ubelthäter über die Gräntzen hinauß / allwo der Ambts-Knecht deß Malefitz-Herrn denselben in Eysen schliesset. Zum andern / pflegt an etlichen Orten der Maleficant den Rechten Fuß auff die Hofmarcks-Gräntzen / den lincken aber auff deß Malefitz-Herrn Territorium zu setzen: Und wird ihme zu gleicher Zeit vom Hofmarcks-Ambts Knecht / die Ketten vom Fuß ab- vom Malefitz-Knecht aber am Fuß angeworffen. Den ersten Auliffe-rungs-Modum hab ich selbst in gegenwärtigem 1690. Jahr ob-servirt / als ich aus dem Hofmarck Sibenaich / Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian Philipps Beampten in Türckheim / einen jungen Menschen von 20. Jahren außgeliefert der sein schwanger Weib jämmerlich ertruckt / und deßwegen kurtz darauff auffs Rad ge-flochten worden.

Die fünffte Observation.

DEr jenige Herr / so die Freyß oder Malefitz hat / violirt dessen / der die Vogtey oder Nidergerichtbarkeit allein an einem Ort herge-bracht / Jurisdiction keines wegs / wann er in peinlichen Sachen / vermög der ihme daselbst zustehenden Fraiß- oder Malefitz-Gerechtigkeit / die Unterthanen / auch unersucht deß Vogtey-Herrns / citiren läst: Denn / gleichwie solche Dorffs-Unterthanen in Burgerlichen- und Civil-Sachen dem Nidergerichts-Herrn unterworffen / also seynd sie hergegen in peinlichen Fällen dem hohen Fraiß- oder Malefitz-Herrn Subiect; Sin-temahln die Jurisdiction nur alsdann violirt wird / wann einer dieselbe an einem solchen Ort / wo er gantz keine Gerichtbarkeit hergebracht / zu exerciren sich an masset. Also hat der Schöppenstuhl zu Leipzig Anno 1596. gesprochen / wie Carpzov. in pract. Crimin. p. 3. quæst. 109. n. 84. bezeuget / allwo er n. 54. die Frag schön abhandlet: Ob / und wann der Gerichts-Herr einen bey ihme gefundenen Ubelthäter und Delinquen-ten ad locum delecti zu remittiren schuldig sey? in Francken / wann einer in eines Vogt-Herrn Flecken einen entleibt / oder raubt / oder brennt / und wird ergriffen / so liffert der Vogt-Herr den Todten vorher / oder den Thäter / dem Blutbanns- oder Halßgerichts-Herr ein Leibzeichen oder Spahn aus deß Todten oder Todtschlägers Thor nehmen / mag ers thun / teste Wehnero in Obsery. pract. vorb. Vogtey / quem citat. Bidenbach. quæst. nobilium, fol. 163. &c. 164.

Die

Die sechste Observation.

OBwohl der Gerichts-Herr die rechtliche Vermuthung vor sich hat / daß alle / so in seinem Bezirck und Marckflecken wohnen / desselben Gerichtbarkeit subject und unterworffen seyn.

Anton, Betra, *de jure quæsit. c. 18. num. 35*; Capycius, *decis. 37. num. 21.* Petr. Surd. *cons. 323. num. 37.* Mevius, *p. 2. decis. 323. n. 8.*

So daß die jenigen / welche sich eximiren wollen / ihre Intention und den Grund ihres Vorgebens erweißlich darthun müssen / sintemaln ihnen die rechtliche Vermuthung entgegen stehet.

Ernest. Cothmann. *vol. 3. respons. 47. n. 124.* Surd. *cons. 286. n. 9.* Borellus, *consil. 3. n. 34.* Köppen, *decis. 42. n. 10.*

Wofern aber der Unterthan beybringet / daß er auff seinem Guth dem Gerichts-Herrn niemahln subject gewesen / oder zu Gebott und Verbott gestanden / alsdann seynd ihme zwar keine mandata sine clausula zu ertheilen / jedoch aber muß der Gegenpart / oder Gerichts-Herr / ex Interdicto retinendæ possessionis, zu der angestellten Action oder Klag citirt werden.

Hartm. Pistor. *quæst. 19. num. 16. vol. 4.* Menoch. *remed. 3. retinend. possess. quæst. 15. num. 22*; Carpzov. *Iurispr. forens. p. 2. const. 7. def. 12.*

Hodie aliter, quam olim, de que Besoldus in thesaur pract In pr. sumitur hoc vocabulum : ubi nempe die Stätt und Märckt gemeiniglich auß Begnadung der Fürsten ihren außgezeigten vermarckten Gezürck ausser und umb die Stätt und Märckt / den heist man ein Burgfrüd. Und lassens gewohnlich die Fürsten auß Bayrn durch ihre Fürstliche Räth auß zeigen auß welcher Außzeigung die Stätt und Märckt in possessionem Jurisdictionum gesetzt und eingeführt werden. Hinc ait Natta cons 636. n. 20 si quis alius unarum his possessoribus postea premiscùe Jurisdictione uteretur, clandestinus exercetur actus, neque possessionem vrbium & oppidorum interrumperet neque præscriptionem Bald. in c. bone il. 2. col. per vers & sicar n. 26. de postulat. Prælatos pp. tex in l. fundum. is ff. de fundo dot. & debet probari scientia & patientia contra quem vult præscribi, titulus Bald. 9. c. vers sed nunquid quia mala fides impedit usucaptionem, si concemis initiũ præscribendi. d. Bald. c. n. 19. hinc inductio in Jurisdictionali, vel

suæ Jurisdictoni destinata, tradit dominium Bald. in d. l. is fundum. sine naturale & civili possessione. Ergo volens præscribere, debet in petitorio non possessorio se fundere quam mala fides etsiam ipsi repugnet, quæ est scientia alterius rei &c. D. And. Homborg; cons seu Resp 146.

Wie es auff Absterben eines Abgestorbenen Hoffgesünds zu München Wittib und Kinderhalber solle gehalten werden / so Ferdinand. Ernst Zeller baijs. Prœjud. pag. 147. in etwas angezogen / solches aber nunmehr völlig auß dem Recess de an. 1561. gezegen worden / §. Zum andern unsers abgestorbnen Hoffgesünds Wittib/und Kinderhalber soll es also gehalten werden / den unsere Räthe so den Rath besuchen / die vom Adel/ so Hoffgesünd seyen / und die Sechs unsere Secretarij, als unser sonder Camer Secretari, und hier deß Hoffraths / auch einer unsers Cammer-Raths Secretari, und also jetztbemelte Personen nachgelassnen Wittiben/ Kinder und Ehehalten/so lang dieselben Wittiben Stands verbleiben / aller Burgerlichen Pflicht / Aufflag und Purden / als ob ihre Verstorbne Ehevögt noch im Leben wären / frey gelassen / und einiger Burger-Recht anzunemmen durch die Unsern von München gar nicht angelangt werden sollen.

Was dann deß andern gemein Hoffgesünds die nit Räth/ noch von Adel / oder in der Zahl der durch uns genannten Sechs Secretarien seynd/ in solcher ihrer Dienerschafft mit Todt abgehen / derselben nachgelassnen Wittiben / und Kindern / sollen mit denen von München umb das Burgerrecht / wie sie das bey ihnen / Stat und Gnuß erlangen mögen / und wie das Burgerrechts halber bey gemeiner unser Statt gebräuchig ist / abzukommen schuldig seyn.

Die sibende Observation.

NAchdemmahln vile sich äusserst dahin bearbeiten / wie sie in frembdem District ein und andere Jurisdictional-Actus erschleichen / und selbige gewaltthätig heimlich oder bittweiß außüben mögen / als hat der Gerichts Herr allen obsorglichen Fleiß vorzukehren / damit er nicht etwann durch Patientz / Nachsehen und Wissenschafft / (welche Stück in der Jurisdictional-Materi pro titulo præsumto, vor einen vermutheten Titul oder Ankunfft gehalten werden /) den Gegentheil zu Ersitzung einer Verjährung Anlaß und Gelegenheit gebe. Hat er also hierinnenfalls weder auff gute geschmierte Wort und Anlockungen / noch auff Furcht / noch Nachbarschafft oder einigen andern Respect zu reflecti-

ren

ren / sondern so wohl mit Drohungen / als Worten sich zu opponiren und die Violatores zu aller Zeit / Ort und Augenblick mit Protestationen und Gegenhandlungen abzuhalten / wie weniger nicht sothane Protestationes fleissig zu registriren und ad acta zu legen / damit hernacher die vorgangene Turbationes, als mit Gebrechlichkeit beschmitzt / bey rechtlicher Deduction und Verhandlung der hergebrachten Gerechtigkeit unkräfftig seyn mögen. Ja der jenige / (sagt der gelehrte Bidenbach. quæst. nobil. fol. 189.) welcher zu Beschützung seines Rechtens / eignes Gewalts etwas thut / der violirt eines andern Jurisdiction nicht: und so er den Turbanten in continenti wegtreibt / und propria autoritate in seinem Territorio sich Rath schafft / die gepfandte Unterthanen mit Nacheilen ledig machet / auß den Verstrickungen in continenti und auff frischer That herauß nimbt / auch / wo er zu schwach ist / seine Nachbarn zu Hülff ziehet / und andere Stratagemata gebraucht / der thut nichts unverantwortliches / denn es heist: Es wird nichts verwerffliches von deme gehandlet / der auff dem Weg zuläßlicher Defension eingehet / und die Beschützung der Jurium oder Gerechtsamen ist gleich so zuläßlich / als die Leibs-Beschirmung; denn die Rechte seynd vor die Wachtsamen / nicht aber vor die Faulen und Schlaffenden geordnet.

l. 6. §. 7. l. pupillus. 24. in fin. ff. quæ in fraud. credit. l. 16. ex. quib. caus. major. 1. 21. ff. de pecul. l. 2, C. de annal. præscript. Wesenbec. *vol. 1. cons. 41. n. 131.* Carpzov. *decis. 281. n. 15.*

Und wann der Gerichts-Herr den jenigen / so ihn in seiner Jurisdiction turbirt / alsbald in continenti straffen / und denselben resistiren kan / so bedient er sich vergebens der blossen Protestation, als welche nur in subsidium, und wann kein anders Mittel mehr vorhanden / eingeführt worden.

Abb. *in cap. plerique X. de rescript.* Alexander, *vol. 2. cons. 161. num. 2.* Paul. Castrensis, *cons. 21. colum. 6.* Consil. Marpurg. *vol. 1. cons. 22. num. 64.*

Es ist auch besser / sich sogleich auff handhaffter That zu opponiren / als erst durch langwührig- und kostspiltige Processe den Gegentheil / so tausenderley Ränck und Außflücht zu seiner vermeinten Entschuldigung zu suchen weiß / zur Raison und Gebühr zu bringen. Man muß gleich anfänglich sich widersetzen / denn die Artzney fällt hernacher zu spat / und ist besser / man erhalte seine Jura aufrecht und un-

gekränckt/als daß man nach empfundenen Schaden erst nach den Abwendung Mitteln greiffe. Ich weiß mich eines Exempels bey einem von Adel zu erinnern / der / als Er die Jagtbarkeit in frembden Forst und Wildbahn allmählig zu erobern trachtete / erstmahls mit freundlich- und geschmierten Worten von seinem Benachbarten / nur das Haasen und Vägelfangen außgebeten und erhalten : Mittler Zeit aber / ist er nächtlicher Weil / absonderlich bey Mondenschein / in den Wald gangen / und hat allerhand Wild darinn gebürscht und gefangen / auch seines Nachbars Jägere mit Geld bestochen / umb die Sach verschwigen zu halten ; Und dises wurde vil Jahr biß zu deß Nachbars Ableiben also von ihm practicirt ; Nach dessen Todt wolte er den Sohn überreden / gleich hätte der Vatter ihme die Jagtbarkeit auff Lebenslang vergönnt/ welches aber eine offenbahre Unwarheit war : Als nun der Sohn solcher angegebenen liberalität und permission ungeständig gewesen / ist der Edelmann mit gewehrter Hand in Wald gangen / und hat / deß Nachbarlichen Widerspruchs ungeachtet / allerhand Wildbrett darinn gefangen. Worauff und nachdem er vom Nachbar rechtlich belanget / und das Remedium possessorium angestellt worden / hat der Edelmann weitläufftig an- und außgeführt / welcher massen er von vilen Jahren her actus possessorios , mit Wissenschafft und Patienz deß Klägers Vatters / exercirt habe / Dahero / weil dem Kläger der Beweiß wider den Possessorem obgelegen / ist er bey Verführung desselben solang vom Edelmann umbgetriben worden / daß er endlich darüber ermüdet / vom Proceß abgestanden / und dem Edelmann den rechtlichen Obsig überlassen / Unter wehrendem Rechtsstreit hat der Edelmann vil Jahr daß Waydwerck getriben / mit Vorwandt / daß er bey seiner Possession so lang zu handhaben / biß Kläger in petitorio ein anders wider ihn beygebracht und erfochten. Worauß dann die Ränck boßhafftiger Leuthe / so nach frembden gerechtsamen trachten / zur Gnüg erhellen. Hat demnach ein Gerichts-Herr alle Vorsorg und Præcaution anzuwenden / damit seine Jura von andern nicht violirt werden : Sintemahl auch die geringste Actus , wann sie offtmahls widerholt werden / und die Patienz darzu kommt / der Jurisdiction gleich an das Hertz greiffen. Dahero sagen die Practici , die Jurisdiction sey sehr eiferſüchtig / und könne frembde Nachstellungen oder Schmeicheleyen nicht vertragen.

Die achte Observation.

FAlls aber jemand vom andern in possessione vel quasi seiner Jurisdiction turbirt wird / und demselben kein ander Mittel zur Hand ist / als daß er den Weg Rechtens ergreiffe / alsdann kommt eher das Interdictum utile, uti possideris, oder das Interdictum, unde vi, zustatten;

Haunold, *de jure & Iustit. tom. 1. tractat. 3. cap. 3.*

Dafern aber der Streit über dem Jurisdictions-Eigenthumb waltet / so hat der / welcher affirmirt / daß ihm die Gerichtbarkeit zustehe / actionem confessoriam? hingegen der / so es negirt / negatoriam actionem anzustellen.

Vid. Oldendorp. *in classe actionum forens. cum aliis.*

Ja / wann jemandens Jurisdiction violirt wird / kan man dieselbe auch mittelst Auflegung gewisser Straff defendiren / ut ait l. unic. ff. si quis jus dicenti non obtemp. ibi: Omnibus Magistratibus &c.

Dannenhero kan einer auch deß andern Hülff und Beystand imploriren / wann ihm an Ubung seiner Jurisdiction Eintrag geschihet / ut ait cap. 1. de offic Judic. und wann es vonnöthen / (sagt der Texti) kan man auch allgemeine Hülff / nicht zwar zu jemands Præjudiz / sondern zu Vollstreckung dessen / was GOtt gefällig / zur Hand nehmen.

Das siben und zwainzigste Capitel.

Ob die Nidergerichtbarkeits-Marckungen durch Zuwachs Auflösung verändert werden?

Die erste Observation.

ES trägt sich vilmahls zu / daß zwischen zweyen Döffern oder Flecken ein Fluß oder Bach laufft / welcher ein Hofmarck oder Vogteyl chen Grund von dem andern / als eine Marckung / schaidet. Weil man aber täglich siehet / daß solche Bäch / entweder durch Ergiessung / oder Auffl sung / sich verändern und von einem Ufer ab- und zum andern weichen / so entstehet ein schöne Frag: Ob durch dergleichen Alluvion die abgemarckte Jurisdiction verändert werde / und sich nach den Bach richte? Diese Quæstion ist nicht nur zwischen mittelmässigen Stands-Personen / sondern auch zwischen hohen Fürsten offtmahls auffs schärpffste ventilirt worden / wie dann auff dem Poofluß / Donau / Rhein / Embs / etlich-

mahl wegen solcher Auflössungen grosser Streit sich erhoben / ir massen Alluvion. l. 2, c. 6. n. 8. & Gryphiander, de Insul. cap. 14. n. 113. bezeugen. Ich bin bey diser herrlichen Controvers der Meinung / es sey wohl zu distinguiren / ob die Veränderung deß Bachs / so durch Auflössung geschihet / mit Gewalt und auff einmahl / oder aber allmählich und unvermerckt / oder / wie Cæpolla sagt / obs natürlicher Weiß / oder von ungefähr sich zuträgt ? Denn wann der Strom durch Ergiessung / oder mit Gewalt und auff einmahl / mit Verlassung seines vorigen Gangs / sich ändert / so werden die Jurisdictions-Gräntzen und Marckungen nicht mutirt / sondern es bleibt bey deme / wie es zur Zeit beschehener Abmarckung gewesen / und wird also per saltum aquæ, wie Baldus sagt / den alten Herrn nichts entzogen / sondern auff die Helffte deß alten Stromgangs gesehen / und biß dahin die Jurisdiction auch vors künfftig erstrecket : Denn die Ergiessung benimmt zwar die possession, aber nicht das Dominum oder Eigenthumb.

l. 3. §. 3. de acquir. possess. l. ergo. 30. §. alluvio. ff. de acquir. rer. domin. Aymus, *de Jure alluv. l. cap. 10. num. 10.* Peregr. *de Iur. Fisci. l. 8. cap. 83.* Felin. *in cap. ult. X. de Constit.* Menoch. *consil. 26. num. 3.*

Dahero / wann Flüsse oder Bäche / so vor Marckungen gehalten worden / außtrucknen / oder sich ableiten / so müssen die Territoria und Gräntzen durch anderweite Kenn- oder Merckzeichen unterschieden und abgemarckt werden.

Gryphiander, *de Insul. c. 14. n. 118.*

Die andere Observation.

WAnn aber die Aenderung deß Gräntz-Bachs oder Flusses allmählig und durch unvermerckten Zuwachs sich begibt / so will zwar ersten Anblicks scheinen / als würde die Jurisdiction dadurch mutirt; Und diß gleichsam zur Straff wegen Nachläßigkeit dessen / der das Ufer wider den Einbruch deß Flusses nicht verwahret / per. tit. ff. de ripa munienda. & Tulder. in Cod. de Alluvion. n. 3. und andere Dd. so bey Manz. in decis Palat. 99. n. 4. zu finden / woselbst er sagt / daß er eine Sach also decidirt habe. Vid etiam Francisc. Cyriac. Niger, controvers. forens. c. 379. n. 41. & seqq. Allein mich will nach wohl erwogenen Dingen bedunckeu / es sey billicher und wahrscheinlicher / daß die Jurisdictions-

Marc-

Marckungen durch Anflössung gar nicht mutirt werden. Also lehret l. in agris. 16. ff. de acquir. rer. domin. da außdrücklich stehet / daß bey abgemarckten Feldern das Alluvion oder Zuwachs-Recht nicht Platz greiffe. Denn es haben solche Aecker ihre bestimmte und gleichsam abgemessene Gräntzen / und können derowegen auß der Anflössung weder Nutzen / noch Abgang bekommen: Es sind auch die Gräntzen und Marckungen nicht demonstrationis, sondern taxationis gratia, zu Erhaltung gemeiner Ruh und Absönderung der Eigenthumer / gesetzt worden / und lassen dahero keine Erweiterung durch ein äusserliches oder ungefehr sich ereignendes Augmentum, zu. In welcher Betrachtung die Rechts-Lehrer außdrücklich statuiren / daß die Anflössung die Lands oder Städt-Gräntzen nicht verändere / weilen sie ihre bestimmte Terminos haben / welches bey den Privat-Aecker sich anderst befindet.

Barbosa, *in cap. super eo X de Decim.* Schrader. *de Feud. p. 5. c. 6. num. 26. latissime* Myler. *Matrolog. c. 14. § 21.* Paris *de Puteo. de simil. feud c. 38. num. 3.* Carol Ruin. *consil. 78. num. 2. lib. 1.* Peregrin. *de Jur. Fisci. l. 8. num. 77. Molin. ad Consuetud.* Paris. § 1. *glos. 5. n. 105.* Card. Mantica. *decis. 169. n. 4.*

Worzu noch diese fernere Ration kommt / daß das Territorium selbst gleichsam ein Subiectum ist / so die Jurisdictien occupirt und an sich ziehet / sintemalen die Gerichtbarkeit im Territorio exercirt wird: Hängt demnach die Jurisdiction an den Gräntz-Aeckern und Erdschollen / gleich als der Nebel auff dem Bfuel oder Lachen / und der Schimmel auff dem Wein stehet.

L. fin. ff. de Jurisdict. Knichen. *de jure territor. c. 1. n. 233.*

Derohalben begleitet der Jurisdictions-Nebel die Erden oder den Schollen / welche durch Alluvion oder Anflössung auff ein frembdes Territorium transferirt worden / oder extendirt sich vilmehr auff die Helffte deß alten Stromgangs.

Peregrin. *d. loc. n. 81.* Capiscius. *decis. 27. num. 16.* Bald. *in rubr. de rer. divis. n. 19.* Cæpolla, *de Servitut. præd. rustic. l. 2. c. 34.* Jason. *cons. 146. lib. 2. n. 1. & seq.*

Ja / wann wir genauer und eigentlicher reden wollen / weil die Jurisdiction, propriè zu sagen / nicht den Aeckern / Gütern / oder Wassern / sondern den Persohnen anhängig ist / so würde ungereimt heraus kom-

kommen / wann man sagen wolte / daß die Jurisdiction durch Allusion oder Auflössung abgewaschen und weggeschwemmet werde.

Jacob. Aurelian. *rubric. n. 4.* Nata, *cons. 149. n. 10.* Böer ius, *decis. 222. n. 7.* Bocetus, *de Jurisdict. c. 8. n. 17.*

Die dritte Observation.

WAnn zwischen zwey Dörffern / oder Schlössern ein Berg / Fluß oder Waldiget / und selbige für eine Gräntz-Scheidung gehalten werden / so stehet / nach der Practicorum Meinung / derselbe Berg oder Fluß beeden benachbarten Herrn zur Helffte zu.

Arg. l. arbor. 19. ff. commun. divid. l. illud. 83. ff. prosocio. Hieronym. *de* Munte. *de finib. regend. c. 24. n. 9.* Manz. *decis. Palat. 99. num. 2.* Casp. Klock. *vol. 1. cons. 5. n. 7.* Hartm. Pistor. *l. 4. quæst. 17. n. 8.* Surd. *consil. 120. n. 6.*

Also ist Anno 1659. an einer vornehmen Bayrischen Regierung in causa Baronis de S. contra Abbatem A. geurthelt worden / daß nemlich der Weg / so zwischen zwey Dörffern vor die Gräntz Scheidung gehalten worden / beeden Herren / so viel die Gerichtbarkeit belangt zugehörig seyn solle: Es war aber keine öffentliche Straß / sondern nur ein Nachbarlicher und Privat-Weg / der durch die Aecker geführt.

Die vierte Observation.

Munitio Riparum ad quos spectet;

QUæstio hæc Sæpius ventilata fuit tam in cons. aul. quàm Reviso. & semper concluſom fuit, onus refectionis ad illos spectare, qui proxima prædia adiacentia zu negst anstossende Gründt habent, ita primum nuper, in causa: deß Probsten bey St. Emeran deren von Regenspurg / & conſ. wider den Churfürstl. Fiscal zu Straubing / wegen eines Wassergebäus / und Bschlächt an der Thonau / item zwischen denen von Landshut / & conſ. dem Churfürstlichen Rent- und Wild-Maisteramt allda / wegen eines Wasser-Einbruchs in der Oxenau / deciſum fuit: den 18. Maij / und 15ten Junij Anno 1647. sed.

Die

Die fünffte Observation.

Quid, wann der Interessenten unterschidliche seynd / wär das Directorium über dergleichen Wassergebäus zuführen schuldig? R. Onus ei ineumbere, qui illic loci Jurisdictionem habet; ita decisum in causa prædicta deren von Landshut / welche das Directorium darumb von sich / und auff das Rendt und Wildmaister / Amt hinumb schieben wollen / weiln die Oxenau mit ihnen sondern Ihro Churfürstl. Durchl. zugehörig / und den maisten Nutzen darvon haben / aber es ist sowohl Revisions- als Hof-Rath / dahin beschlossen worden / weil die Oxenau / allwo der Einbruch beschehen / in ihren Burgfridt / und Jurisdiction gelegen / daß sie die reparation communibus sumptius omnium interessentium, nach proportion ihr daselbst anstossenter Gründt / vorzunemmen / das directorium zuführen und ordentliche Rechnung darüber zuhalten schuldig seyn sollen / sed quod, si quis fundum suum delinquere seu pro derelicto habere velit, eò quòd onus hoc refectionis, ut pote sæpius ecurrens estimationem fundi excedat, adeoque plus incommodi, quam commodi in de habeat? quod talis fundum pro derelicto habere, & sic se ab onere refectionis liberare possit, iudicatum fuit, in prædicta causa deß Probsten zu St. Mang.

Das acht und zwantzigste Capitel.

Welcher gestalt die Nidergerichtbarkeit oder Vogtey erwisen werde?

Die erste Observation.

GEgenwärtige Frag ist gleichsam der Kern von der gantzen Practic, welche bey Untersuchung der Jurisdiction vorzufallen pflegt / und müssen dannenhero die unterschidliche und in Praxi üblichere modi und arten mittelst deren die Jurisdiction erwisen wird / etwas genauer durchforschet werden.

Wird demnach Erstens die Jurisdiction am besten probirt / wann ein er darthut / denn er von langen Zeiten her / ohne männigliches Widerspruch / vilerhand Actus Jurisdictionallis (von dannen daroben im ersten Buch gehandelt) exercirt / und also ein ruhige quasi possess hergebracht habe / dann durch solche Actus, wann die Rechts verwährte

Zeit

Zeit und Præscription dabey ist/ wird erwisen / daß einem die Jurisdiction zustehe.

Jason, *in l. imperium. n. 23. de Jurisdict. omnium Iudic.* Speculat. *Iurisdict. in princip. n. 35.* Bald. *cons. 161. vol. 3. n. 3.* Alexand. *vol. 2. cons. 68. num 20.* Schurff. *cent. 2. cons. 86. num. 9.* Welenbec. *part. 4. cons. 197. num. 10.* Kirchov. *consil. 8. num. 28.* Menoch. *consil. 725. n. 10.*

Zum andern wird die Jurisdiction durch alten Ruff oder gemeine Sag und Meinung probirt.

Anchoran. *consil. 310. num. 1.* Socin. *vol. 2. cons. 187.* Bald. *in l. ult. n. 42. C. de Edict.* D. Hadriani *tollend.* Cravetta, *de antiquit. temp. p. 1. §. viso de fama, num. 22.* Montan. *de Finib regend. cap. 53. num. 16.*

Drittens / durch Zeugen / auch nur von Hören sagen /

Innocent. *in cap. quid. per Novale, C. veniens* X *de V. S.* Gabriel. *l. 1. de testib. conclus. 3. num. 1.* Welenbec. *cons. 181. num. 60.* Anchoran. *consil. 310.*

Und ist dißfalls genug / wann gleich die testes singulares seyn und von einzelen oder absonderlichen Actibus bekundtschafften.

Lanfrancus, *in c. quoniam. verb. testium. num. 30. de probat.* Montan. *cit. loco. c. 52. num. 1. 2. 3.* Bald. *in l. ult. C. de testib.* Jason. *in l. Imperium. ff. de Iurisdict.* Panormit. *in c. licet. X. de Testibus.*

Viertens / durch eine zehenjährige Præscription zwischen gegenwärtigen oder im Land wohnenden Personen.

Jason. *in l. 3. num. 20. ff. de Iurisdict.* Bald. *in l. 1. n. 16. de emancip. liber.* Francisc. Balb. *de præscript. l. 2. p. 5. quæst. 1. 2. 3.* Böerius, *decis. 229.* Alexand. *vol. 5. consil. 16. num. 23.* Bayrische Lands-Freyheit / *p. 2. act. 20.*

Und wann kein ander die quasi possession oder das Inhaben der General-Jurisdiction hergebracht hat / so ist unnöthig / alle Species der Gerichtbarkeit zu erweisen / sondern genug / wann ein Actus in etlichen derselben / und in den übrigen die aptitudo und Geschicklichkeit probirt wird.

Innocent. *in c. 2. num. 5. de Capell: Monach.* Jason, *in l. 3. num. 35. de acquir. possess.* Schurff *consil. 86. cent. 2. num. 9.* Welenbec. *p. 4. consil. 197. n. 14.*

Wel-

Welches vornehmlich statt hat / wann einer die Jurisdiction von einem andern überkommen / wesfalls und da er solche in einem Stück gebraucht / er dieselbe in allen zu exerciren und die Possession zu behalten erachtet wird.

Bartol. in l. hoc. interdictum. §. si quis hoc. num. 1. ff. de itin. act. privat. Castrensis, n. 5. & Jason, latè, in l. imperium. n. 33. circa fin. de Jurisdict. omn. judic. Wesenbec. de loco. n. 15.

Fünfftens / durch alte Urkunden / Instrumenta authentische Schrifften / Contract und Lehen-Brieffe: Dann bey dergleichen Sachen ergibt sich zweyerley Ursach: Nemlich das Alterthum und die offentliche Autorität. Wegen des Alterthums sind zwar die Rechte gemeiniglich mit etwas leichtem Beweiß zu friden / und meritirt nebst deme die publica autoritas den Beyfall dergestalten / daß die Vermuthung vor dergleichen Urkunden und Register walten thut und probationem non probandam wircket / inmassen dises alles die Rechts-Lehrer also erklären /

Bald. vol. 3. cons. 161. n. 3. per l. 10. ff. de probat. l. optimum. C. de contrah. stipulat. l. cum. aliquis C. de Jur. delib. authent. ad hoc, C de fid. instrum. l. cum. precibus. C. eod. Carpzov. p. 1. tit. 8. resp. 78. n. 6. Wehner. observat. pract. v. Bücher Cluten, in Syllog. rer. quodit. thes. 27. lit. C. Gail. l. 1. obs. 21. n. 3. Wesenb. consil. 48. n. 11. Mascard. vol. 2. conclus. 958. n. 29.

Sechstens / wird die Jurisdiction durch Schrifften / Buchstaben / Merckzeichen / Insigel / Wappen / so an Thoren / Mauren / Steinen / Klocken / und andern Orten hängig und eingegraben sind / erweißlich dargethan.

Menoch. l. de præsumpt. c. 90. n. 10. Wesenbec. consil. 44. n. 13. Aloys. Riccius, decis. 231. num. 1. p. 2. Mascard. de probat. vol 1. conclus. 230. num. 2. Valasc. de Jur. emphyteut. quæst. 9. num. 28. Carpzov. cit. loco. n. 7. Klock. volum. 1. consil. 16. n. 13. Matth. de Afflict. decis. 23. n. 3.

Aber dise ex signis hergekommene Probation gibt nicht allzeit einen klaren Schluß / sondern meistentheils nur eine Præsumption und Vermuthung / daß nemlich das Innhaben und die Possession wenigstens unzweiffelbar zu seyn scheine.

Stracha, de Mercat. p. 2. num. 78. Klock. vol. 1. consil. 8. num. 214. Brunnem. in l. fin ff. de peric. & commod. rei venir. num. 63. Mascard. de probat conclus. 1051. num. 12. Posthius, de Manuten. possess. obs. 27. n. 5. Hee.

s. Heeser. de acquæst. conjug. p. 1. loc. 1. n. 80. Menoch. lib. 6. de præsumt. 63. num. 4.

Wann aber solche Kennzeichen vom Gegentheil abgewisen / oder sonsten zernichtet worden / so scheint / daß deme / welchem das Signum abgenommen / auch das Signum oder das Bezeichnete mithin entzogen sey.

Klock. vol. 1. cons. 8. n. 56. & 57. & vol. 2. consil. 85. n. 27.

Die andere Observation.

ES seynd aber bey Beweiß der actuum Jurisdictionalium noch unterschidliche Dinge in Praxi wohl zu observiren. Dann erstlich ist fleissig zu mercken / daß / wann sothane Actus heimlicher Weise vollbracht und exercirt worden / kein rechtbeständiger Beweiß darauß zunehmen: Sintemal alles / was heimlich geschiehet / die Vermuthung der Unrechtmässigkeit wider sich hat / und gibt solches in possessorio keinen Behelff;

L. fin. de rit. nupt. l. non. existimo. 54. ff. de administr. tut. l. 1. ff. uti possidet & l. 1. ff: quod vi aut clam. Zasius. cons. 18. num. 9. lib. 1. Consil. Marpurg. 13. vol. 1. num. 15. Cravett. consil. 6. n 8.

Sondern wann einer dergleichen Actus offentlich außübet / so kan kein Verdacht einiger Gefährde wider ihn geschöpfft werden / bevorab da die Actus Jurisdictionales dergestalten beschaffen seynd / daß sie in Abwesenheit oder unwissend anderer nicht zu geschehen pflegen. Wofern demnach solche Actus nicht im Verborgenen vollbracht worden / müssen sie nachgehends gültig seyn: Dann es ist unnöthig / daß sie von dem der sie unternimmt / manifestirt: Oder die jenigen / welche dabey interessirt / darzu beruffen werden / sintemaln dieselbe ihnen selbst zu imputiren haben / daß sie das Ihrige nicht besser wargenommen und inquirirt / da sie doch das Vorgangene leicht erfahren und wissen können / und demnach vorwissend dißfalls gehalten werden.

L. intelligitur. §. tacita. & ibi Bartol. *ff. de Jure Fisci.* Seraphinus, *Privileg. 83. n. 54. l. clam possidere 6. ff. de acquir. possess.* Mevius, *p. 7. decis. 170.*

Zum anderu / müssen solche Actus nicht gewaltthätig und gezwungen seyn / anderst ists eine abgeraubte & vulruria possessio, so dem Innhaber nichts vorträgt.

Ga-

Gail. *de arreſt. c. 1. num. 33.* Cothmann. *l. 1. conſ. 9. num. 181.* Klock. *vol. 2. conſ. 12. n. 35.* Brunnem, *conſ. 102. n. 17.*

Und dergleichen Poſſeſſion wird vitioſa und mangelhafft genennt / bringt auch keine Gerechtſam mit ſich.

Gail: *de arreſt. l. 1. obſ. 1. num. 12.* Cothmann. *vol. 1. reſponſ. 9. n. 180.* Laudenſis, *conſ 21. l. 1. num. 50.*

Geſtalten auß einem turbulenten und unruhigen Beſitz / da nemlich der Gegenpart ſich contradicendo widerſetzt / gantz kein Behuff zu hoffen ſtehet.

Cothmann. *conſil. 9. num. 181.* Mevius, *p. 6. decis. 153. num. 7.* Roland. à Valle, *conſ. 13. num. 48. vol. 3.* Caſp. klock. *vol. 1. conſ. 10. n. 722.* Tib. Decian. *reſponſ. 54. num. 28. lib. 4.* Cravetta, *conſ. 400. num. 8.*

Drittens / müſſen ſolche Actus nicht bittweiß erhalten oder auß bloſſer nachbarlicher Gutwilligkeit und Freundſchafft hergefloſſen ſeyn : Dann weiln ſie nicht in Meinung und Intention geſchehen / eine Verbindlichkeit dadurch einzuführen / oder ein neues Recht zu ſetzen / ſo ſind ſelbige zu Erlang und Tüchtigmachung der Poſſeſſion unzulänglich und zu ſchwach / können demnach weder einig Recht noch Beſitz nach ſich ziehen.

Ludov. Poſthius, *de manuten. poſſeſſion. decis. 206. num. 8.* Menoch. *de Arbitr. Judic. Queſt. l. 2. caſ. 160. num. 15.* Beſold. *conſ. 118. n. 79.* Riccius, *in Collect. decis. 1293.* Menoch. *conſ. 22. n. 44.*

Und der / ſo einen actum jure familiaritatis oder auß deß andern Gutwilligkeit exerciret / poſſedirt nicht vor ſich ſelbſten / ſondern vilmehr dem jenigen / deſſen Freundſchafft und Wolthat er genieſſet.

Poſth. *obſ. 54. num. 14.* Bartol. *ad. l. 41. ff. de acquir. poſſeſſ.* Stephan. Gratian. *diſcept. forens. 450. n. 13.* Maſcard. *de probat. vol. 3. concluſ. 1189. num. 8.*

Jedoch muß obiges alles von ſolchem actu familiaritatis verſtanden werden / wann ein ander in poſſeſſion iſt : Dafern aber kein anderer im Beſitz oder Innhaben begriffen / alsdann läſt ſich auß dergleichen gutwilligen Actibus auch auff eine wahre Poſſeſſion ſchlieſſen.

Socin. *cons. 13. vol. 4.* Gylmann. *tom. 1. p. 1. tit. 7. vol. 6. n. 24.* Boerius, *decis. 240. num. 5.* Gratian. *d. c. 550. num. 13.* Bursat. *l. 3. cons. 303. num. 2.*

Also erinnere mich / daß einsmahls in einem Fall / da ein Bauer seinen Herrn vil Jahr nacheinander am Neuen Jahrstag besucht / und demselben zwey Capaunen gebracht das Decisum dahin außgefallen / daß / wann keine andre Muthmassungen miteinlauffen thäten / er solches nicht auß Schuldigkeit / sondern auß guten Willen und Höflichkeit allwegen gethan habe.

Menoch. *de arbitr. Jur. Quæst. l. 2. cas. 160. num. 17.* Besold. *cons. 118. p. 3. num. 79.* Bartol. *in l. cum de in rem verso. num. 9. ff. de usur.* Francisc. Balb. *de præscript. p. 1. p. 3. quæst. 10. n. 24.* Ludov. Posth. *obs. 43. n. 1.*

Wird demnach zu solchen willkürlich- und gutwilligen Actibus vors künfftige niemand auß einer rechtlichen Schuldigkeit obligirt / so lang keine anderweite Obligenheit / v. g. auff vorgehendes Ansinnen oder Begehren und darauff gefolgte Acquiescentz / darzu kommt.

Balb. *de Præscript. p. 3. quæst. 10. per tot.* Thesaur. *decis. 16. n. 1.*

Und gewißlich gehen die Bauren hierinn sehr vorsichtig / als welche von den Edelleuthen sich kaum erbitten lassen / über die gewöhnlichen Dienste sonsten etwas zu leisten; Denn sie wenden stets ein / daß sie es zwar gern thun wolten / aber es möchte ihnen folgends eine Gerechtigkeit darauß gemacht werden.

Ist demnach von Anfang biß zu letzt der Schluß dahin zu machen / daß wer einen Actum auff dem Seinigen auß blosser Höflichkeit und Nachbarschafft exercirn läßt und nachsihet / sich dadurch keinen Schaden zuziehe / der ander auch / so selbigen außübet / weder in petitorio noch possessorio einig Recht erobern.

Klock. *cons. 29. vol. 1. num. 565.* Moljnæus, *ad Consuetud. Paris. §. 1. gloss. 4. num. 14.* Peregrin. *vol. 3. cons. 4. num. 9.* Posth. *observ. 54. n. 8.* Tusch. *lit. P. conclus 411. n. 13* Mevius, *p. 2. decis. 219.*

Im Zweiffel aber wird die Possession mehr auß Gutwilligkeit als aus eigner Befugnuß exercirt zu seyn vermuthet: Denn wer sich deß andern Gerechtsam / oder auff einer frembden Sach / gebraucht / der muß erweisen / daß solches Jure proprio, auß eigner Befugnuß und auß Schuldigkeit / um ein Recht dardurch zu erlangen / geschehen sey; sonsten

und

und auſſer dem hatts das Anſehen / daß ers deß andern Vergünſtigung und Gutwilligkeit gethan / wann zumahln die Poſſeſſion auß ſelbſteignem Recht & Jure proprio nicht beſtehen kan : Denn auff ſolche Weiß würde deſſen Beſitz vitios und mangelhafft / ja ſo gar ſtrafbar ſeyn / wann er ohne Titul und Ankunfft auch ohn keiner andern Urſach / auß eigner vermeinter Befugnuß ſich eines andern Gerechtſamen nähern und anmaſſen wolte : dannenhero greifft die præſumptio familiaritatis dißfalls gemeiniglich ſtatt / damitt es nicht daß Anſehen gewinne / ob hätte der / ſo keinen Titul oder Ankunfftsſchein vorlegen kan / eines frembden Rechts ſich de facto angemaßt / und folglich etwas ſtraffbares verhandlet.

Klock. tom. 1. conſil. 29. num. 561. Surd. decis 177. num. 3. Mascard. de probat. vol. 3. conclus. 1204. num. 11. Poſthius , obſervat. 54. n. 13 Brunnemann. ad l. 41. ff de aquir. poſſeſſ. n. 6. Valaſc. tom. 2. conſult. 180. num. 7.

Wann demnach einer den Titul , und der ander hingegen die Poſſeſſion vor ſich hat / ſo wir vermuthet / daß diſer Letztere auß Gutwilligkeit im Beſitz ſey.

Meiſchn. tom. decis. 13. num. 179. Gratian. diſcept. Forens. cap. 450. num. 5. Socinus , vol. 1. cons. 62. num. 4. Poſthius , obſerv. 54. num. 12.

Was bißhero de Jure Familiaritatis alſo gemeldet worden / daß hat ſeinen beſondern Abſatz in gewiſen Fällen / welche ich / ihrer täglichen Occurentz in Praxi halber / hier beyfügen will. Iſt demnach Erſtens zu wiſſen / daß die præſumptio familiaritatis, amicitiæ , urbanitatis aut precarij alsdann nicht Platz finde / wann der Beſitzer ſelbſt einen Titul und Ankunfft ſeiner Poſſeſſion auffweiſen kan / denn dadurch erlangt er die Vermuthung vor ſich / daß er jure proprio und auß eigner Befugnuß poſſedire.

Poſthius , obſervat. 54. num. 21. Klock. vol. 1. cons. 29. n. 521. Weſenbec. conſ. 2. n. 79. Roland. à Valle , vol. 3. cons. 46. Maſcard. conclus. 1204. n. 6. Meiſchner. tom. 3. decis. 13. n. 68.

Hier möchte jemand einwenden : Es werde an und vor ſich ſelbſt auß der Poſſeſſion der Titul præſumiret / dergeſtalt / daß deme / ſo das Gegenſpiel behaubten will / der Beweiß obligen thue. Allein es laufft keines wider das andere ; Sintemahl nicht abſolutè und bloßhin geſagt wird / daß jeglicher Poſſeſſor , jure familiaritatis und auß Gutwilligkeit zu be-

besitzen vermuthet werde / sondern nur der jenige / dessen jus familiaritatis schon anderwerts her bekandt ist / und der kein besonders Jus und Titul zum Vorschein bringen kan : Denn es wird niemahls dafür gehalten / daß einer iure familiaritatis besitze / dann nur im höchsten zweiffelhafften Fall / und wann kein ander Titul oder Gerechtsame außgesonnen werden mag.

Meischner. *tom. 3. decis. 33. num. 15.* Nevizan. *consil. 80. n. 21.*

Und was man insgemein gesagt / daß jeglicher Possessor auß einem vergönglichen Titul zu besitzen vermuthet werde / solches wird füglich auff den Fall restringirt / wofern einer nicht auff seines guten Freunds Grund und Boden sich befindet / oder wann man schon anderwerts her vom Titul Nachricht hat ; Denn solcher Gestalt wird dafür gehalten / daß er mehr vermög sothanen Titels / als auß Gutwilligkeit besitze : Und dahero fällt der Schluß gantz wohl dahin auß / daß die Possession ex jure proprio und auß eigner Befugnuß alsdann statt finde / wann eine Ursach vorhanden / auß welcher jemand wahrscheinlicher Dingen jure proprio in Besitz seyn kan / sintemahln diß letztere alsdann vermuthet wird / wann einer auß eigner Macht und Fug / oder in Krafft seines ihm zustehenden Rechtens possediren thut.

Menoch. *de probat. conclus. 1204. num. 6.* Angel. *ad l. assiduis. C. qui pot. inpign.* Rebuff. *ad Constit. Gall. de mat. possess. præfat. n. 167.*

Zum Andern / cessirt die præsumptio familiaritatis , wann der Besitzer wenigstens einen gleichen Titul hat : Dahero wann zwey in Possession seynd / und von deß einen Gerechtsam nicht ein mehres / als von deß andern / zum Vorschein kommt / so hats solchen falls das Ansehen / daß keiner unter ihnen jure familiaritatis und auß Gutwilligkeit sich eines Dings gebrauche.

Knich. *de Jur. Territor. cap. 4 num. 26.* Posthius, *de Manutenend. Possess: observ. 419. num. 4.* Alexand. *in l. qui jure famil. ff. de aq. & aq. pluv. n. 5*

Drittens / hat die præsumptio familiaritatis nicht Platz bey deme / welcher nur einen selbsteingebildeten / oder ungültigen Titul hat : Denn / wenn er in den Gedancken stehet / er habe einen eignen Titul, solchenfalls und ob er wohl in seiner Einbildung sich betrieget / so ist dennoch nicht dafür zu halten / daß er etwas jure familiaritatis thue / sintmahln er ein andere Absicht hat / und sich etwas jureproprio acquiriren will : Denn der

der Titul, ob gleich derselbe irritus ist / zeiget die Intention deß Besitzers / und schliesset allen Betrug und Gefährde auß.

Mascard. *de probat. conclus. 1189. num. 10.* Gratian. *discept. forens. 450. n. 13.* Cephal. *cons. 4. vol. 1. n. 39.* Meischner. *decis. 13. tom. 3. n. 68.* Menoch. *lib. 6. præsumpt. 67. n. 8.*

Viertens / cessirt obige Præsumptio, wann einer mit Worten / oder That seine Gegenmeinung declarirt / daß er nemlich etwas jure proprio und aus eigner Befugnuß unternehme.

Klock. *vol. 1. cons. 29. num. 568.* Rebuff. *d. loco. num. 186.* Alexand. *vol. 1. cons. ult. in fin.* Paris. *consil. 75. vol. 4. n. 6.* Gylmann. *tom. 1. p. 1. tit. 7. vol. 6. n. 65.*

Wann demnach einer etwas solches thut / das gemeiniglich von niemanden / als von denen beschiehet / die da der Sachen wahre Eigenthumb-Hern seyn / v. g. mit Bäum umhauen / Häuser bauen ꝛc. so hats das Ansehen / daß ers nicht jure familiaritatis, sondern proprio und auß eignem Recht thue /

Posth. *observat. 45. num. 20. l. 2. omnia. C. de acquir. possess. & ibi.* Bartol.

Bevorab wann er die Possess. lang continuirt hat / denn solchen falls wird der Beweiß dem Gegenpart auffgesatelt:

Posth. *d. obs. 54. num. 20.* Ripa, *in c. cum. Ecclesia n. 68. X. de caus. propriet. & possess.* Menoch: *de adipisc. possess. remed. 4. num. 744.* Strykius, *de Jure familiar. c. 3. n. 41, & seq.*

Zum Beschluß will ich einen schönen Casum, so mir in Praxi auffgestossen / beyfügen: Nemlich / als in einem berühmten Bäyrischen Closter / alljährlich an der Kirchweyh ein öffentlicher Roß-Marckt gehalten wurde / hat ein gewisser Churfürstlicher Ambtmann / welcher den Zohl wegen der verkaufften Roß / in Churfürstl. Nahmen / einzunehmen pflegte / das Mittag-Mahl allzeit in selbigem Closter gesucht und eingenommen. Dieweil aber Ihme und seinen Dienern solches nicht auß Obligation oder alten Herkommen / sondern vilmehr auß Höflichkeit widerfahren / als hat man / damit nicht mit der Zeit der gute Will in eine Schuldigkeit gezogen werden möchte / es vorsichtiglich dahin gerichtet / daß erwehnter Churfürstlicher Beambter ein und ander Jahr / unter allerhand Vorwand nicht mehr zur Mahlzeit admittirt worden / damit solcher gestalt / und durch sothane Unterbrechung kund würde / daß die Imitation

auß

auß freyen Willen geschehen. Es hat sich zwar der Beambte mehrfältig hierüber beklagt / aber ich hab ihm ins Angesicht widersprochen und gezeiget / daß solche Bewirthung / aus Manglung andern Beweisses / nur willkührlich gewesen / und folglich weder einig Recht / noch Verjährung dadurch ersessen worden sey.

Innocent. *in c. cum Ecclesia. de caus. possess.* Jason, *in l. quominus. n. 31. ff. de flumin.* Menoch. *de Arbitr. l. 2. cas. 160. num. 19.* Covarruv. *in c. possess. p. 2. cap. 4. num. 6.* Ziegler. §. *nobiles. concluf. 3. num. 31.* Manz. *quæst. 29. num. 19.* allwo er sagt / daß in einem gleichmässigen *casu*, Anno 1656. und 1657. am Neuburgischen Hof-Gericht also *decidirt* worden.

Ein anders wäre / wann sich einer dergleichen Gerechtsame / nicht etwann aus nachbarlichem Vertrauen und Freundschafft / sondern in Meinung / daß er dessen befugt seye / gebrauchen thäte; dern weil alsdann eine Ursach darunter steckt / so erwächst dahero eine Verbindlichkeit.

Vid. Bayrische Lands-Ordnung / *tit. 26. art. 5. in fine.*

Bißhero haben wir also die Modos probandæ Jurisdictionis durchsucht / und die Eigenschafft der actorum possessoriorum betrachtet: Da dann nur dises noch beyzufügen / daß / ob gleich einer die Jurisdiction an einem Ort eine unordentliche Zeit über exercirt hat / jedennoch wann nachmahls auß gefundenen alten Urkunden und glaubhafften Documenten erscheinet / daß der Anfang solcher Jurisdiction vitios oder ungültig gewesen / und dieselben einem andern zugehörig sey / dergleichen unabdenckliche Possession nichts vortrage. Es ist zwar sonsten die undencklich Verjährung von grossen Kräfften / aber nur bey den wahren / und nicht bey den Schein Possessionen / sintemahln die Verjährung der Sachen Wahr- oder Unwahrheit nichts geben oder nehmen kan / und wann gleich etwas 1000. Jahr vor wahr wäre gehalten worden / so ist und bleibt es doch / wann hernach die Unwahrheit zum Vorschein kommt / in alle Ewigkeit falsch. Dannenhero und weiln weder die Warheit / noch Unwarheit der menschlichen Beherrschung und Gutdünucken unterworffen ist / so kan auch derselben Besitz durch keine Verjährung erlangt werden. Wann demnach der ungültige Anfang einer Possession dargethan ist / so gilt auch die Verjährung nicht / ob die schon unabdencklich wäre.

Covarruv. in cap. poſſeſſor. p. 2. §. 3. & 8. num. 5. Maſcard. de probat. concluſ. 1378. num. 63. Surd. conſ. 28. num 76. Fachinæus, l. 8. controv. 33. Cacheran. deciſ. 101. n. 31. Menoch. l. 3. præſumpt. 131. n. 49. Hondedæus, vol. 1. conſil. 86. ubi citat. Caſtrenſem, Cravettam & Alciatum.

Dahero ſagt Halbriter / de feud. p. 1. cap. 8. daß Anno 1669. am hochlöbl. Hoff-Rath zu Dreßden decidirt worden ſey / daß die unvordenckliche Poſſeſſion der Frohndienſte dem Herrn von M. nichts erſprieſſe / weiln deſſen Gegentheil M. S. vermittelſt neu auffgefundener Documenten dargethan / daß die Frohndienſte im Dorff Schönburg allſchon vor 200. Jahren ihme zugehörig geweſen / welches hier merckwürdig iſt. Alſo hat auch die Univerſität zu Ingolſtadt / inmaſſen Fachinæus meldet / nebſt den dreyen Juriſten Facultäten zu Marpurg / Cölln und Maynz dahin geſprochen / daß die Städte / Stolberg und Werningerode ſich der Bürgerſchafft / in welche ſie vor die Grafen von Stollberg ſich vor vilen Jahren eingelaſſen / nicht hätten entziehen können / ob gleich die heutigen Zunfft- oder Viertels-Meiſter von ſolcher Obligation keine Wiſſenſchafft gehabt / ſondern ſelbiges erſt nach der Hand durch gefundene Brieffſchafften erweißlich beygebracht worden: Denn es wird bey der Præſcription gleich anfangs bona fides und guter Glaub erfordert / dergeſtalt / daß die wider ins Vergeſſen geſtellte Wiſſenſchafft pro bona fide nicht zu halten iſt.

Fachinæus, l. 1. conſ. 10. n. 29. Hoſtienſ. in c. 2. de purgat. vulg. Riminald. l. 1. conſ. n. 102. Arnold. Rath. de Præſcript. c. 2. §. 58.

Das Neun und zweintzigſte Capitel.

Ob die Jurisdiction cumulativè, daß iſt / daß der Concedent ſich deren auch mitgebrauchen könne / oder privativè, daß iſt / daß der / welchem ſie verliehen / ſelbige vor ſich allein zu exerciren habe / concedirt oder übergeben zu ſeyn vermuthet werde?

Die erſte Obſervation.

DIſe Frag will behutſam tractirt ſeyn / damit weder denen Landsfürſten / noch dem Adel einig Præjudiz zugezogen werde. Es erſchei-

scheinet aber derselben Nutzen vornehmlich darinnen / daß / wann man saget / es sey die Jurisdiction vom Fürsten jemanden cumulative concedirt / alsdann der Fürst Macht habe / jezuweilen auß trifftigen Ursachen die Sachen / deren Cognition vor den Unterrichter gehörig ist / von dort ab und vor sich zu ziehen und avociren / oder auch desselben Jurisdiction gar aufzuheben oder zu suspendiren / und anders dergleichen zu unternehmen. Wann aber die Jurisdiction privativè concedirt zu seyn gesagt wird / solchen falls kan der Fürst oder Ober-Herr zu Nachtheil deß Niedergerichts-Herrn ohne Violation der Gerichtbarkeit nichts im geringsten thun. Derowegen bin ich der Meinung / wann auß andern miteinlaufenden Umständen / oder auß den Lehen-Brieffen kein anders conjecturirt werden kan / es scheine nach heutigem Gebrauch Teutschlandes die Jurisdiction cumulativè verlihen zu seyn / dergestalten / daß dieselbe durch solche Concession dem jenigen / so sie vorhero gehabt / nicht benommen / sondern beeden zuständig ; daß es also das Ansehen hat / ob seyen dergleichen Edelleuth zwar mit der Mühwaltung und Sorg / aber nicht mit der vollkommenen Macht betheilet / und also zwischen dem Lands-Fürsten und Nidergerichts-Herrn gleichsam eine Ambtsgemeinschafft und Societät eingeführet.

Albert. Brunus, *cons. 47. col. 2.* Menoch. *l. 2. de præsumpt. 18. num. 1.* Roland. à Valle, *cons. 1. num. 52. vol. 2.* Felin. *in cap. pastoralis. 11. extr. de offic. Jud. Ordinar. num. 2.* Jason, *in l. qui eorum. 24. ff. de leg. 1. num. 7.* Balb. *de præscript. p. 1. quæst. 11. num. 8.* Coler. *de process. execut. p. 2. cap. 1. num. 160.* Bald. *consil. 326. l. 1. num. ult.* Muscor. *de Jurisd. num. 34.* Pacian. *de probat. cap. 43. n. 47.* Mynsing. *l. 6. observ. 99.* Mevius, *p. 1. dec. 44. n. 8.*

Ist demnach eines Fürstens Jurisdiction durch dessen gantzes Land universaliter und durchgehends gegen alle / so mittelbahr- oder unmittelbar derselben unterworffen / fundirt und gegründet / wofern sie anderst nicht davon exempt oder außgezogen sind : Und wird allezeit bey allen Concessionen und Verleihungen die Jurisdiction und Autorität deß verleihenden Fürstens vorbehalten zu seyn erachtet.

Cassanæus, *ad Consuetud. Burgund. rubr. 3. §. 4.* Hieronym. de Monte, *de finib. regend. cap. 96. num. 9* Bald. *in l. qui se Patris. C. unde liberi. n. 34.* Thom Gramat. *decis. 30. n. 3.* Menoch. *de præsumpt. l. 2. præsumpt. 18. n. 2.*

Denn

Denn sonsten würde das / was zu deß Lands-Fürstens Erleichterung und Bestem eingeführt ist / zu dessen Nachtheil retorquirt.

Contra text. in l. quod favores. 6. C. de Legib. l. legata. 14. ff. de adimend. legat. l. nulla. 25. ff. de leg. Berlich. *decis 158. n. 26.* Modest. Pistor. *vol. 1. consil. 28. n. 14.*

Dannenhero ist deß Nidergerichts-Herrn Unterthan auch deß Ober-Herrns Unterthan / und schwöret / demselben Treu und Gehorsam zu seyn.

Mev. *p. 8. decis. 83. num. 5.* Jacob. de S. Georg. *de Homag: n. 2.*

Es ist aber beym Concurs der Obern- und Nidergerichtbarkeit / zwischen deme / was zu jedern derselben gehörig / ein genauer Unterschid zu halten: Denn die Obergerichtbarkeit ruhet nicht / gleich die Nidergerichtbarkeit einem andern verliehen ist / wann sie nur nicht in solchen Dingen / welche der Niderengerichtbarkeit allein zuständig und eigen sind / die Hand einschlägt: Ausser disem kan daß / was zur Obern-Gerichtbarkeit gehörig ist / auch gegen die jenigen / so der Nidern Jurisdiction unterworffen / außgeübt werden; Auff dise Distinction siehet Rauchbar, quæst. 13. num. 28. allwo er einen Unterschid machet zwischen denen Dingen / so ordinariè der Nidergerichtbarkeit anhängig / und zwischen denen / so vom Ober-Herrn / als am ordentlichen gehörigen Gericht / tractirt werden. Denn in Sachen / die absolutè vor den Nidergerichts-Herrn gehören / kan der Ober-Herr zu jenes Præjudiz nichts verhandlen / gleichwie gegenüber der Nidergerichts-Herr in Dingen / so dem Ober-Gericht zustehen / zum Exempel / bey auferlegter Exhibition brieflicher Urkunden / Abhörung der Zeugen / so unter der Nidergerichtbarkeit seßhafft ꝛc. keine Hinderung in Weg legen kan.

Gail. *1. obs. 22. & obs. 1. n. 22.* Mindan. *de continent. cauf. l. 3. c. 3. n. 11.* Mev. *p. 8. decis. 83. per tot.*

Die andere Observation.

FAlls aber auß den Lehen- oder Vergünstigungs-Brieffen erscheinet / daß die Gerichtbarkeit vom Fürsten privativè verlihen worden / alsdann ist der Ober-Herr die Jurisdictions-Ordnung in Obacht zu halten schuldig / und wann er dessen Unterthanen Gebott oder Verbott anlegen will / muß ers nicht durch sich selbst / sondern vermittelst deß Nider-

gerichts-Herrns vollziehen / kan auch ohn desselben Requisition die Unterthanen nicht citiren.

Mevius, part. 2. decis. 306. num. 11.

Die dritte Observation.

WAnn die Jurisdiction eigenthumlich / oder Lehenweiß und vor die Erben verlihen / so ist glaublicher / daß es privativè geschehen / und also der / welchem sie zugewendet und verlihen worden / vom Ober-Herrn in Außübung derselben nicht turbirt werden könne.

Tob. Pauermeist. *de Jurisdict. l. 1. cap. 25. num 42.* Carol de Molin. *ad Consuetud.* Paris. *tit. 1. §. 1.* Roland. à Valle, *vol. 2. cons. 78. num. 8.* Reinking. *de Reg. Sec. & Eccleſiaſt. l 1. claſſ. 5. cap. 7. num. 22.*

Deßgleichen wann einer die Jurisdiction durch Verjährung ersessen / oder durch Contract und andern oneroſen Titul erlangt / so scheinets / daß es auch privativè geschehen.

Felin. *in cap. paſtoralis. num. 4. X. de offic. ordin.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 2. cap. 1. num. 118.* Wesenbec. *cons. 95. num. 57.* Bocer. *de Jurisdict. cap. 8. num. 80.* Carpzov. *decis. 208. num. 5.* Tuich. *tom. 4. lit. J. conclus. 556. num. 2.* Schrader. *de Feud. cap. 10. ſect. 1. num. 528.* Ant. Thesaur. *decis. 177. num. 1.* Petr. Heig. *p. 2. quæſt. 25. num. 2.*

Die vierdte Observation.

HEutiges Tags wird in den Landen / wo die Landsässerey herkommlich / als in Sachsen / Bayrn ꝛc. Die Jurisdiction auß eingeführter Gewonheit von den Edelleuthen auff ihren Dörffern allein cumulativè exercirt / und pflegen die Fürsten / welche ihnen die Gerichtbarkeit auß abgetretenem Recht / oder sonderbahrer Privilegien halber / oder auch unter einem andern Titul, verliehen haben / deß Nidergerichts-Herrns Unterthanen / ohnbeschadet der Nidergerichtbarkeit / zu citiren / Gebott und Verbott an dieselben ergehen zu lassen / die Sachen vor das Ober-Gericht zu zieher und anders wehr zu thun / was sonsten ohne offenbahrer Jurisdictions-Kränckung nicht geschehen könnte: Und sagt der hochberühmte und vornehmste Practicus, Carpzov. decis. illustr. 208. num. 8. daß von diser üblichen Gewonheit nicht außzusetzen sey / allwo

er

er auch bezeuget / welcher massen solches in Sachsen gemeiniglich observirt werde. Dannenhero sihet man täglich / wann der Nidergerichts Herr verdächtig ist / oder die Sachen verzögert / oder auch die Justitz versagt / daß die Lands-Fürsten die Sachen vor sich ziehen / damit auff solche Weise die Strittigkeiten zur Endschafft gelangen mögen.

c. ex transmissa. X. de For. compet. c. licet. 16. & c. ex tenore. 11. ibid. Lancellot, *de Attent. p. 2. cap. 10. num. 16. & 56.* Græv. *conclus. 41. num. 9.* Zang. *de except. p. 2. c. 1. num. 302.* Knichen, *de pact. resit. p. 2. c. 1. num. 24.* Matth. Steph. *de Iurisdict. l. 2. p. 1. cap. 7. membr. 2. num. 149.* Carpzov. *l. 2. respons. 20. n. 24.* wo er schöne *Præjudicia allegiret.*

In zweiffelhafften Fällen aber und wann die Sach nicht sonders wichtig / ists besserer / dergleichen Avocationen sich zu enthalten / theils weil sie odios sind / theils weiln sie zu Unterbrechung rechtmässiger Ordnung / zu listigen Griffen der Partheyen / und zu deß Unter-Richters etwelchen Schimpff gereichen.

Covarruv. *l. 1. quæst. 9. n. 1.* Schrad. *de Feud. p. 10. sect. 1. n. 180.* Bald. *in l. judicium. 58. ff. de Judic.* Mev. *p. 2. decis. 134.* Anton Fab. *l. 3. Cod. tit. 1. def. 1.*

Also weiß ich / daß vor sechs Jahren an einem hohen Bayrischen Gericht / als ein gewisser Kauffmann die Avocation oder Abforderung der Rechts-Sach wider den Stadt Rath begehrt / solches Petitum abgeschlagen und hingegen dem Rath auferlegt worden / er solle den Rechten gemäß und fürdersam verfahren. In Bayrn stehets dem Lands-Fürsten bevor / ob er ein Rechts Action vor sich selbsten erfordern / oder solche durch seine Regierung rechtfertigen lassen / wie die erklärte Lands-Freyheit p. 1. tit. 1. artic. 5. 6. & 7. redet. Ich könte diß Orts ein berühmtes Præjudicium zu diser Sachen Beweißthun anführen / allein ich will es anderer Ursachen halben vorbeygehen.

Das Dreyssigste Capitel.

Ob deß Nider-Gerichts-Herrns Unterthan eines andern Herrn Schutz suchen möge?

Die erste Observation.

ALs ein gewisser Edelmann deß andern benachbarten Nider-Gerichts- oder Vogtey-Herrns Unterthanen auff allerhand Weise beschwehrte / haben dieselbe / hindangesetzt ihres Herrn Hülffe / eines andern Edelmanns und mächtigen Herrns Schutz wider die zufügende Violentz angelangt / daher o die Frag entstanden / ob ihnen solches zuläßlich sey? Worauff dann nicht nur der Gerichts-Herr / sondern auch alle hierüber consulirte Rechts-Verständige das Gegenspil auß folgenden Ursachen behaubtet;

Erstlich / weil das Schirm-Recht gemeiniglich ein Anfang zur Gerichtbarkeit und derowegen zu besorgen ist / es möchte der Schutz-Herr weiter greiffen und allmählich denen Jurisdictional-Rechten / zu deß Gerichts-Herrn Nachtheil / sich nähern / und selbige an sich ziehen. Ist demnach besser / dergleichen Protection bey Zeiten abzuschneiden / als nach verderbten Sachen erst zu Gegenmittel zu greiffen: Anderst werden die Schutz-Herrn die jenigen / so sich deroselben Schirm untergeben / mit eigner Ruthen straffen.

Frid. Mindan. l. 2. de Mandat. c. 14. num. 5. Mager. de Advocat. armat, c. 10. num. 306. Naurath, Hypotypos. Juris subdit. fol. 506. cap. ult. num. 99. Matth. Steph. de Jurisdict. l. 2. c. 2. num. 133. wo er sagt / daß durch solcherley Schutz der schuldige Gehorsam / womit man dem Rechtmässigen Herrn verbunden / nach und nach geschwecht werde.

Zum andern / obwohl Schutz und Schirm keine Gerichtbarkeit über den Schutzverwandten gibt / und der ordinari Obrigkeit unabbrüchig ist / noch auch die Clienten des jenigen / dessen Schirm sie sich untergeben / Unterthanen werden.

Gail. 2. obs. 54. n. Mantia. de tacit. & ambig. Convent. l. 27. tit. 7. n. 13. Arnisæus, de Jurib. Majest. c. 4.

Jedoch so wird durch Annehmung ausherrischen Schutzes der ordentliche Erb-Herr etlichermassen beschimpfft / gleich als wann sich dessen Macht und Vigilantz nicht so weit erstreckte / daß er sich und die seinige

nigen wider allen auswärtigen Gewalt schützen könte : Es werden auch die Unterthanen dadurch allmählig kühner und zur Widerspenstigkeit gegen ihren natürlichen und rechtmässigen Herrn verleitet.

Naurath, d. loco. n. 110.

Drittens ist dise Protection in vilen Reichs-Abschiden den Unterthanen verbotten. Also stehet im Landsfriden zu Augspurg aufgericht / de an. 1548. §. als weiland ; Daß keiner deß andern Unterthanen / ohn ihrer Obrigkeit Wissen und Willen / in Schutz und Schirm annehmen soll. Item im Reichs-Abschid de an. 1529. §. Wie auch Churfürsten. ibi : Daß keiner andere Unterthanen / deß Glaubens oder anderer Ursachen halber / in sondern Schutz und Schirm / wider die Obrigkeit nehmen solle. Deßgleichen im Reichs-Abschid de an. 1555. §. es soll auch kein Stand : allwo eben dises / gleichwie im Reichs-Abschid de an. 1544 mit außgedruckten Worten inculcirt wird. Videat. Aur. Bull. c. 15. Derowegen der jenige / so deß andern Unterthanen ohne rechtmässige Ursach / oder ohne deß rechten Herrns Consens in Schutz nimmt / mit einer Injurien-Klag angefast werden kan.

Mindan. de Mandat. c. 14. num. 11. Limnæus, l. 4. Jur. publ. c. 8. num. 79. Reincking, de Regim. secul. & Eccles. l. 1. class. 1. c. 3. num. 53. Bodinus, de Republ. c. 6. Casp. Llock. tom. 1. cons. 10. num. 254. Arumæus. ad Aur. Bull. discurs. 6. c. 15. n. 2. p. 264. Gylman. Symphor. tom. 1. p. 1. tit. 2. n. 144.

Viertens / weiln solcherley Protectiones gemeiniglich nicht umsonst und auß Gutwilligkeit geschehen / sondern etwas an Geld / Getraid oder andern zur Recognition und Gegen-Erkäntnuß pflegt gericht zu werden / so ist dem Gerichts-Herrn daran gelegen / daß seine Unterthanen mit dergleichen Abgab nicht beschwehrt und um ihr Vermögen gebracht werden.

Ziegler. in concluf. §. Landsassii 1. n. 85. & seq. Speidel. in Speculi Juridico-Polit. v. Schutz / fol. 1126.

Die andere Observation.

Im Fall aber der Nider-Gerichts-Herr sich entweder nachlässig in Beschirmung seiner Unterthanen und deren Gerechtsamen erzeigt / oder zu schwach und ohnmächtig ist / alsdann ist den Unterthanen unverwehrt / andern Schutz zu besuchen.

Bux-

Buxtorff. ad Aur. Bull, concluſ. 99. lit. F. Bruning. de variis. Univerſit. ſpecieb. concluſ. 16.

Sonſten und wann der Gerichts-Herr an ſeinem Fleiß zu Beſchützung/der Unterthanen nichts erwinden läſſet und bey genugſamẽ Kräfften ſich befindet/ iſt dergleichen außwärtige Protection in allweg verbotten und nicht zu dulten. Alſo iſt in Oeſterreich verſehen; daß / ſo vil die Vogtey belangt / kein Prälat ſich / ohne Conſens deß Landsfürſtens / einem andern könne anvogten. Deßgleichen iſt / teſte Finſterwald. l. 2. obſev. 71 n. 16. an. 1670. in cauſa Herr Hartmann von Liechtenſtein contra Priorem d.s Convents zu Aſpach geurtheilt worden: Das die ſiben Muth Vogthaber / deſſentwegen ſich das Cloſter verſchriben haben ſoll/fallen und die Beklagte ledig geſprochen ſeyn ſollen. Wobey zu mercken / daß das Wort / Vogthaber (welches in Oeſterreich / Bayrn und Schwaben insgemein recipirt iſt) den Haber bedeute / welcher von altersher dem Schutz-Herrn alljährlich in Betrachtung deß genieſſenden Schirms abgereicht zu werden pflegt. Bedeutet demnach das Wort Vogtey in ſolchem Verſtand nicht die Gerichtbarkeit / ſondern vilmehr die Protection und Schirm über deß andern Perſon / Haab und Güter. Alſo iſt ehedem an eines benachbarten Bischoffs Hoff-Rath diß Wort nach langen Gezänck endlich examinirt und approbirt worden.

Das Ein und dreyſigſte Capitel.

Ob die Unterthanen eines andern Gerichts-Herrn Jurisdiction prorogiren und von derſelben ſich in Rechtfertigung einlaſſen könne?

Die erſte Obſervation.

MAn iſt nicht unbekant/ was maſſen vil anſehnliche / ſo wol theoretici, als practici Doctores zu finden welche mit Covarruvia, Surdo, Theſauro, Bocero, Lancelloto, Graveo, Coſtalio und andern hochberühmten Männern durchauß behaupten / daß ſolche Prorogation null und nichtig ſey / und der ordentliche Gerichts-Herr auch durch Prœnal-Mandata die Perſonen und Sachen vor ſein Gericht ziehen könne? Weilen durch dergleichen Prorogation dem Herrn nicht allein die Jurisdictions-Gefäll entzogen / ſondern auch die Gerichtbarkeit an ſich ſelbſt / welche deß ganzen Tags eigenthümlich und jure proprio zuſtehet / nicht wenig dardurch

durch violirt wird. Aber wie dem allen / so will mich / mit Erlaubnuß oberzehlter und anderer Rechtslehrer / jetziger Zeit das gewöhnlichste zu seyn beduncken / daß mit allerseitiger streitenden Partheyen Willen / auch ohnersucht und ausser Einwilligung deß ordentlichen Gerichts-Herrns / die Jurisdiction prorogirt und die Rechts-Sachen vor frembden Gericht verhandlet werden können. Dise Meinung wird durch verschidene Leges, als in l. est receptum. 14. & l. si convenerit. ff. de Jurisd. l. 1. & 2. ff. de Judic. l. si quis. consensu. 7. C. de Episcop. audient. c. Romana. de for. compet. in 6. bewähret und verificirt / als welche ausdrücklich belehren / daß denen in Rechtfertigung verfangenen Theilen / mit beyderseitigem Geding in einen andern Gerichts-Zwang zu consentiren / unverwehrt sey.

Ita etiam sentiunt Bartol. Castrens. Jason, & alii apud Schraderum, de Feud. p. 10. sect. 1. num. 137. Casp. Manz. fuse, in quæst. 97. num. 11. Joan. Brunnem. in l. si convenerit. 18. ff. de Jurisdict. omn. judic. num 3. woselbst er sagt / daß die Versprechung / aller Orten / wo man anzutreffen / deß Rechtens zu pflegen / gültig sey. Matth. Stephan de Jurisdict. l. 1. c. 25. num. 46. Vultej. ad l. 1. num. 66. C. de Jurisdict. Casp. Ziegl. commun. Conclus. §. Auftregæ, num. 56. & 57.

Dahero siehet man / daß dergleichen Prorogationes vermittelst gewillkührter Austrag und Compromissen, oder Schid-Gerichte / täglich und mit guten Nutzen practiciret werden / sintemaln es zu Abschneidung Kostspiltiger und weitschweiffiger Processen gereichet: Welches dann dergestalt wahr und üblich ist / daß sie sagen / es sey solcherley prorogation auch zwischen verschidener Fürsten Unterthanen zulässlich /

Teste Berlichio, p. 1. concluf. 5. de prorog. n. 31. wo er sagt / daß er dergleichen in facto gehabt und damit ausgelangt habe.

Die andere Observation.

WAß aber / ordentlicher Weise & regulariter zu reden / ein weltliche Person die geistliche Jurisdiction nicht prorogiren und vor derselben sich in Rechtfertigung einlassen könne / solches geschihet der Ursachen / damit keine Verwirrung der Jurisdiction entstehe.

C. cùm ad verum, distinct. 96. c. per venerabilem 13. X. qui filii sint legitimi.

Nächstdem ist diß Orts wohl zu mercken / daß / wann geistliche Personen Lands-Stände eines Territorii seyn und Hofmarcken besitzen / dieselbe nicht als Clerici, sondern als weltliche Personen considerirt / und in solcher Absicht vor weltlichem Gericht rechtlich belangt werden können und pflegen. Dessen haben wir ein Exempel in Bayern / allwo die Herren Prälaten in persönlichen Sprichen / id est, welche Gut und Geldt / und nicht deß Prälaten eigne Person / betreffen / vor denen weltlichen Regierungen pflegen Klagbar vorgenommen zu werden.

Videarur. Bayrische Lands-Freyheit / p. 1. art. 7. item erklärte Lands-Freyheit / in fine.

Und diß wir nicht so wol in Krafft gemeiner Rechten / als vilmehr Vermög rechtmässiger Gewonheit observirt / wie Covarirvv. tom. 2. c. 31. num. 4. bezeugt. Also sihet man täglich / daß der Stadt-Rath zu München / in Krafft eines alten Privilegii, welches denen ewigen Gülten zustehet / die offentliche Vergantung wider die Herren Prälaten pflegt vorzunehmen / wann sie sich in der Zinßzahlung säumig erweisen / und den præfigirten dreytägigen Termin nicht beobachten. Ja ich habe von glaubwürdigen Leuthen erzehlen hören / daß einmals ein Bischoff seinem Glaubiger eine Anzahl Getraids / so er zu Ingolstadt ligend gehabt / verunterpfendet / welcher Creditor hernachmals vom Hoff-Rath zu München Arrest außgewircket / und mittelst angestellter Pfand-Klage so vil erhalten / daß das Getraid / ehe und bevor ihm vollständige Vergnügung geschehen / nicht verkaufft werden dörffen. Und diß erstreckt sich so weit / daß in dergleichen Fällen dem Lands-Fürsten die Jurisdiction über die Prälaten auch privativè zustehet gantz ohne / daß der Prälat aufs geistliche Gericht provociren kan.

Gail. l. 1. observv 30. num. 1. Paul. Layman. Theolog. Moral. l. 4. tract. 9. c. 5. num 3.

Also erzehlet D. Basius, in alleg. libro controvers. Bavaric. semicent. 2. c. 14. num. 12. Daß der Käyserl. Reichs-Hof-Rath eine gewisse Rechtliche Klag / in einer grossen Schuldsach / zwischen zwey Teutschen geistlichen Reichs-Fürsten sich enthaltend / welche an den Pabst gebracht worden / bey Straff etlicher Marck löthigs Golds von der wider avocirt und vor sich gezogen habe. Deßgleichen ist einer / der in einer Vormundschafftlichen Sach an den Päbstlichen Stuhl appellirt gehabt / vom Reichs-Fisco an. 1512. in die Poen von 100. Marck Golds / nebst Erstattung der Unkosten / condemnirt worden;

Teste

Teste Arumeo, de Jur. publ. vol. 1. discurs. 13. n. & quæst. 3.

Dannerhero wann die Unterthanen / oder auch die Reichs-Stände / die Jurisdiction auff Außwärtige prorogiren wollen / kan der Fiscal wider dieselben auff eine Straff agiren / damit die Reichs-Jurisdiction nicht violirt werde / Also ist am Käyserl. Reichs-Hof-Rath an. 1665. in causa G. contra B. decidirt worden / teste Andlero, in Jurisprud. publ. l. 1. tit. 10. num. 15. Ja es kan dem Kläger durch ein Mandatum sine clausula auferlegt werden / daß er sich alsbald der Evocation an Auswärtige enthalte und wann er rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeine / solchem im Römischen Reich durch ordentliche Klag geziemend einführe. Auff diese Weise ist vorgedachtem Reichs-Hof-Rath Anno 1655. den 5. Julii in causa N. contra S. geurthelt worden / wie Andler. alleg loc. bezeuget. So erzehlt auch Dn. Ballus am angezogenen Ort / daß vom Churfürstlichen Hof Rath zu München eine zwischen zwey Bayrischen Prälaten sich enthalteue Sach vom Bischöfflichen Gericht avocirt worden.

Was bißanhero gesagt / das ist von den persöhnlichen Sprüchen zu verstehen. Dann / wann eine dingliche oder habliche Klag wider einen Reichs Stand oder dergleichen Personen in loco rei sitæ, an dem Ort; wo die strittige Sach gelegen / angestellt wird so findet weder ein Mandatum sine clausula noch ein Privilegium de non evocando Platz / angesehen / actio realis in loco rei sitæ angeordnet werden mag / ob gleich der Beklagte daselbst nicht anzutreffen; Die Ursach dessen ist / weil dißfalls nicht so wol die Person und der Besitzer / als die Sach selbst belangt zu werden erachtet wird. Dannenhero und wann der Kläger anderswo als in loco rei sitæ, seine Klag anstellt und hernacher den Richter / unter welchem die strittige Sach liget / um Execution imploriret / ist derselbe zu Vollstreckung der abgeurthelten Sach nicht gehalten / sondern er kan dieselbe nochmaln in Cognition ziehen / wofern ihme nicht beglaubte Nachricht wegen administrirter Justitz beygebracht wird / anerwogen / die Jurisdiction in actione reali / daß ist in dinglichen Ansprüchen / so vil die anderwerts situirte Güter betrifft / nicht prorogirt werden mag; es kan auch das Urthel eines Territorii in deß andern Bezirck dißfalls keinen gültigen Effect haben / sondern es vermag der requirirte Richter alsdann erst die Execution vollstrecken / wann er zwar die Sach gerichtlich untersucht und er forscht hat / ob die Sententz rechtmäßig geschöpfft worden.

Crespus de Valdaura, obser. 15. num. 279. & 285. Salgado. in Labyrinth. Credit. p. 1. c. 5. num. 13. Marta, digest. Noviss. tom. 1. v. Executio, num. & cap. 43. Carpzov. respons. 31. lib. 2. tit. 2. num. 10. Mindan. de Process. c. 13.

Derowegen ist am Reichs-Hof-Rath zu Wien an. 1670. daß gebetene Mandatum de non evocando, wider eine in den Niderlanden angestellte Real- oder Hablicht-Action, abgeschlagen worden / teste Andlero, n. 21. sintemahlen die Privilegia de non evocando auff die actiones reales sich nicht extendiren lassen.

Die dritte Observation.

JEdoch ist bey diser Materi auffs fleißigste zu attendiren / daß / obwohln in eben angeregten Fällen die Jurisdiction offtmals prorogirt werden kan jedoch solches / wann das Privilegium Fori der Obrigkeit zum besten und in derer favor ertheilt ist / sich nicht practiciren lasse / als welchen Falls die Prorogation ohne derselben außdrücklichem Consens umsonst und unkräfftig seyn würde. Also ist bekant / was massen die meisten Fürsten und Stände deß Reichs expresse dahin privilegirt / daß ihre Unterthanen weder vors Cammer- noch Hoff-Gericht zu Rothweil oder einig anders außwärtiges Tribunal citirt werden können. Disesfalls nun und wann ein Unterthan ohne seines Herrn Consens erscheinen thäte / könte der Herr vermittels der Sachen Avocation auch an Käyserl. Majestät provociren und super violata Jurisdictione sich beklagen. Ist demnach zu unterscheiden / ob die Rechte zum Favor deß Herrn und der Obrigkeit / oder zu deß Unterthanens Bestem / de Foro und wegen deß Gerichts-Zwangs disponiren: Ersten falls kan die Prorogation ohn deß ordentlichen HerrEn inwilligung nicht geschehen / inmassen man dessen ein Exempel an den Vasallen und Geistlichen Personen haben; Letztern falls aber ist die Prorogation zu Recht beständig / vornehmlich wann beede Richter unter einem Territorial-Herrn stehen. Also ist am Neuburgischen Hoff-Rath Anno 1657. decidirt worden.

Manz. *decis. 97. num. 29.*

Die vierte Observation.

ES ereignet sich ein Zweiffel: Ob ein solches Pact oder Geding / wordurch sich einer / vor einem andern Richter / oder in loco contractus, das ist / an dem Ort getroffenen Contracts / zu Recht zu stehen verb-

verbindet / gültig sey ? Obwohln nun in Bayrn ausdrücklich verordnet/daß kein Lands-Unterthan/dem andern Unterthan / vor frembder Obrigkeit / darunter er nicht gesessen / verbieten oder fürfordern solle ; So hat dennoch das Chnrfürstliche Revisions-Gericht Anno 1660. decidirt / daß dergleichen Pactum zulässig / anbetrachtet in Bayrn wenigstens die stillschweigende Prorogation Platz findet / wie ex artic. 3. tit. 5. deß Summarischen Proceß : und artic. 13. tit. 5. der Gerichts-Ordnung wohl zu schliessen ist / woselbst verordnet / daß die incompetentia Fori oder Außred deß ungehörigen Gerichts-Zwangs / vor der Kriegs-Befestigung proponirt / und anderß nicht mehr zugelassen werden solle.

Dn Bassus, *controvers. 29. num. 11.* wo er nach disseitiger Meinung sehr schön *discurrirt*.

Worauß dann nunmehro von sich selbst folget/daß die Jurisdiction entweder durch außdrucklichen oder stillschweigenden Consens prorogirt werde. Jenes geschihet / wann zwischen den Parteyen außdrücklich beliebet worden / daß ein ander / als der / welchem sonsten die Gerichtbarkeit zustehet / das Recht sprechen solche / per l. 1. C. de Jurisdict. & l. 18. ibid. & l. 2. ff. de Judic. dises aber / nemlich die stillschweigende Prorogation ist / wann der/ so vor den ungehörigen und in competenten Richter beruffen worden / mit Unterlassung der exceptionis Fori , den Krieg Rechtens befestiget / es wäre denn Sach / daß es etwann auß Irrthumb geschehen / per l. 1. C. de Jurisdict. & l. 15. ff. eod. Allermassen auch der Kläger / so vil die Wider- oder Gegenklag / zu Latein recovention genannt / betrifft / deß Richters Jurisdiction , gleichsam in Krafft eines stillschweigenden Contracts prorogiren thut / per l. 14. C. de sentent. & interlocut. omn. Judicum.

Andler. *dict. loco num. 12. & seq.*

Ein Rosenhamer Burger kaufft auff dem Martini Marckt zu Crayburg von einen Bauren Grichts Trospurg ein Pferd umb 50. fl. mit dem Versprechen / solches nechst kommende Weynachten zubezahlen / oder so fern er nicht zuhalten wurde / sich obligirend / dem Bauren aller Ort / und Enden / wo er ihne klagbar vornehmen wurde / Red und Antwort zu geben / nachdeme nun die Weynachten ohne geschehne Bezahlung verflossen / klagt der Baur den Burger / welchen er ohngefähr zu Wasserburg angetroffen / vor selbiger Statt Magistrat / und bittet zu denen 50. fl. ihme zu verhelffen / Beklagter sagt / er seye allda zu antworten nit schuldig / weilen in Landr. tit. 19. art. 10. außtrucklich versehen / das kein

Lands Unterthan den andern vor frembder Obrigkeit / darunter er nicht gesessen / verbieten soll / warvon dise eintzige drey Fähl außgenommen. 1. Wann der Beklagte unter der frembde Obrigkeit Gütter hätte / welche dem Kläger verpfändt währen / jux art. 1. tit. 3. Gandt. Processs. 2 So fern der Beklagte an demselben Orth zu bezahlen versprochen iux tit. 19. art. 10. Landr. oder es hätte 3. iux. dict. tit. 19. art 7. ein Statt oder Marckt das Privilegium, oder ein anders hergebracht / gleich von München / und Landshut gesagt wird / nun aber seye vors erste er Beklagter zu Wasserburg nit begütter : noch habe er vors ander den Kläger allda die 50. fl. zu bezahlen versprochen / weder 3tio werde die Statt Wasserburg eines Privilegij, oder widrig alten Herkommens sich berühmen könten. Ergo der Baur sagt replicando, er lasse seines gegentheiligen Schuldners einwenden alles dahin gestellt seyn / und fundire sich indeme allein / daß ihme der Burger außtrucklich versprochen / und sie bey dem Kauff neben hin / also auch pactirt haben / daß er Kläger befugt seyn solle / ihme Beklagtem aller Ort / und Enden / und also von einer andern / dann sein Beklagtens Obrigkeit klagbar vorzunemmen / Duplicando widerspricht solches der Beklagte nit / allein nimbt sich dessen Burgermeister und Rath zu Rosenhamb an / und sagt / ihr Mittburger habe ihnen zu præjudiz keinen solchen Pact, wardurch seiner ordentlichen Obrigkeit Jurisdiction er sich entziehe / mit dem Bauren machen können / dessen aber ungeacht / und weilen wie oben gehört iux tit. 19. art. 10. einer an jenem Orth / allwo er die Schuld zubezahlen versprochen / sich zu verantworten schuldig / warauß dann folget / daß durch eine Bedingnuß die Jurisdiction kan in eine frembde Obrigkeit prorogirt werden / als hat das Revisorium wider den Burger den 11. Dec. Ao. 1660. gesprochen / wie bey D. Bass. semicent 1. contr. 29 zusehen.

Die sechste Observation.

Verschaffung eines Unterthans in frembdes Gericht in causa Expensarum.

MAthias Spörer in der Au / Grichts Mospurg / ist dem Baltasar Prunner allda / Aerdingis-Grichts Underthan / in einer beym Gerichts Aerding ventilirten Streitsach / vermög endlich ergangner Revisions-Erkandtnuß / in die im Petitorio verursachte Unkosten condemnirt : Solchem nach von ermeltem Gricht Aerding die Verschaffung besagten Spörer Baurens / und anhörung der Klag / und gebung seiner Antwort / auß

Ge-

Gericht Mospurg begehrt / und aber diß Orths darumb verweigert worden / weil man diſe erkante Unkoſten für einen personal Spruch gehalten / und die Verhandlung selbſten zu haben vermeint / der Baltaſar Brunner aber hat ſich darüber in die Regierung Landshut beſchwert / und vorgetragen / quòd, licèt ad petendas expenſas competat Actio perſonalis, & propterea dicendum videatur, quod coram eo Judice, ſub quo reus degit, proponi debeat, quòd non, niſi in foro rei inſtitui poſſit Joann in L. properandum. 13. §. ſive autem alteruter. n. 5. vers. 2. ſtringit. cod. de Judicio: L. Juris. 2. cod. de Jurisdict: L. ult cod. ubi in rem Actio: das es doch in diſem Fahl weit ein andere Beſchaffenheit hat / und in denen Rechten verſehen ſeye / quòd Expenſarum petitio in illo loco, ubi Judicium fuit agitatum, cauſa principalis tractata, & condemnatio facta, inſtitui debeat, & inde pateat, quòd ſolutio expenſarum dicatur fieri in illo loco, ubi Judicatum fuit, agitatum, & condemnatio facta, Math. Berlich. P. 2. deciſ. 183. n. 1. 2. & 3. & alij ibidem citati, Wie man dann bey einem andern Gericht in pacto moderationis Expenſarum, in Ermanglung der Information, und Acten, cum Fundamento nit ſprechen noch denen Theilen die Juſtiz ſicher adminiſtriren kundte / darauff dann ſub date 8: Nov. an. 1685. ſolch gnäd. Regierungs Befelch erfolgt / daß man den Spörer Bauren hierinn fahls nacher Aerding verſchaffen ſolle ꝛc.

Unkoſten und Schäden cum omni cauſa.

Sæpe in ſententiis vidi partes condemnatas in alle Schäden und Gerichts Köſten cum omni cauſa & cùm aliquando à collega interrogatus fuiſſem quid hac condemnatione comprehendatur, reſpondi expenſas cum omni cauſa intelligi tam Judiciales quam extrajudiciales, non tantum fructus percepros, ſed etiam percipiendos Imo fructus fructuum & oſtendi illi. E. Julianus 17. E. præterea ff de D. V. item E. ſi de poſſeſſione C. unde vi glin E. ſed & partus ff. quod met cauſa pulchrum quoque textum in E. b. c. de acquir vel retin. poſſ. C. quæritum §. fin. ff. de leg. 1. L. quæſitum §. 6. ff. de precario. de expenſis qui copioſiora cupit videat Lanfranc. c. 11. in prax Io. Papt. Animum. Gail ſpecul Hoſtiens. in ſua ſumma de dolo & contumacia alias condemnatus in expenſas ſimpliciter non tenetur ad expenſas extra Iudiciales, neque ad damna niſi Iudex expreſſerit, de quibus fusè allegati Practici vide Matth Steph. de offic. Iud lib. 6. c. 5. n. 18 & ſeq.

NB. Seiner Partey iſt in ſecunda inſtantia in poenam interpoſitæ appellationis auch der Gerichts Coſten zu bezahlen auffgetragen worden. Altera autem pars quæ victoriam obtinuit hat er hernach, die Intereſſe ab te-

me

me erkennte Capital begehrt / disputatum fuit, Pars victa dixit es seye solches ein überklagen contra tit. 10. art. 4. sumarischer Proceß. Item seye der Bschayd / darinen kein Wort vom Interesse gemeldet den 10. Sept. An. 1650. ergangen. Hierwider keinerseyts provocierr, oder pro revisione actorum unterthänigst suppliciert: Sonder durchgehend in sein Würckung gelassen worden: Sintemahlen dann die Sententiæ strictissimæ zuverstehen L. 1. C. si plus condem. sunt. l. 3. c. de fruct & lit. expens. ubi Dd. communiter. Weilen dann von den Interesse nichts gemeldet / also stillschweigend außgesetzt worden / als folgt / das besagter Sentenz auff die Interesse nicht könnte extendirt werden / siquidem sub appellatione expensarum non veniant interesse damna & deteriorationes sed tantum expensæ litis Ant. Fab. in Cod. lib. 2. tit. 18. def. 3. n. 10. & quod condemnatus in expensas non teneatur ad interesse nec ad damna etiamsi â victore probata: decidirt in terminis Nicol. Boer. decis. 52. n. 6. Zanger. de except. p. 3. cap. 17. n. 43 Berlich- p. 1. conc. 78. n. 100. adeoque weilen exceptio rei Iudicatæ ac litis iam finitæ in Weeg stehe frustra de novo agi. Item interesse non nisi conventione vel mora debentur l. 17. §. ex locato. l. mora. 32. 25. & 26. §. 10. ff. de poss: l. 3. & 4. c. de vsus. pactum autem sive stipulatio non intervenit. So ist auch mora mit untergeloffen seytemahlen man das Gelt ehender hinauß zugeben nit ist schuldig gewesen / als der Kauff rescidirt, und daß das empfangne precium wider zuruck zu geben abschidlich ist auffgetragen worden.

Principaliter aber ist wisslich / quod interesse moræ in bonæ fidei judicijs, non nisi ex officio Iudicis mercenario debeantur, vel peti possint L. Lucius. 47. ff. de art. empt. d. l. mora 32. ff. de usur. L. in bonæ fidj. c. eod vultæius in suma Iurisprud. Dom. lib. 2. cap. 4. n. 73. Zasius ad l. si in Iudicio vers sed Eingang & vers secundò collego ff. de except. rei Iud. welches officium jedoch postquam actio per sententiam finem accepit, expirat, Iudex enim postquam sententiam dixit Iudex esse desinit, und hernach zu vermeinter prosequierung dergleichen Interesse weder daß schon erloschne officium Iudicis kan weiters implorirt, noch die geendigte alte action resuscitirt werden / sonder muß nothwendig bey dem ergangnen Urthl dessen buchstablichen Innhalt nach beständig verbleiben. d. l. in bonæ fid 13. ubi Impt. ait si finitum est Iudicium sententiæ quamvis minoris condemnatio facta est NB. non adiectis usuris nec provocatio secuta est, finitâ retractanda non sunt, nec eius temporis. quod post rem Iudicatam fluxerit, usuræ nullo Iure postulantur, nisi ex causis Iudicati c. de usur. & in l. 4. c. depos. si deposita pecunia,

cunia, ait Ibi Imp. 1. is, qui eam suscepis &c. tantum modo sortis facta condemnatio est NB. ultra non potes propter usuras, experiei &c. cum seqq. Ibi verbis usque ad fin. addê. l. qui per collusionem. 49. §. 10. ff. de act empt. l. quæro 54. in p. vers usuræ enim ff. locati. unde Paul. de Castr. ad d. l. si in iudicio 23. ff. de except rei Iud. und Christoph von Hagen in tract de usu usurcap. 10. n. 151. disen unsern Fahl in terminis decidiren: quod si à te sortem, non usuras, vel etiam unacum sorte usuras petam, Iudex vetò reum tantum in sortem, & non in usuras condemnet NB. ad usuras postea agere non possum, sed NB. exceptione rei Iud. repellor d. l. si deposita 4. v. locati & l. centum Cæpus ff. de eo quod cert loc &c.

Das zwey und Dreyssigste Capitel.

Ob die Obsicht in Policey-Sachen zur Nidergerichtbarkeit oder Vogtey gehörig?

Die erste Observation.

Nachdem einer jeden Obrigkeit die Vorsorg über die Unterthanen Personen und Güter obliget / damit solchermassen in allen Dingen gemeine Eintracht und harmoni, ohn allen Aufruhr / Empörung und factionen erhalten werde / als haben etliche Rechts-Lehrer nicht uneben darfür gehalten / daß die Obsicht über Polizey-Sachen / zum wenigsten indirectè und gleichsamb durch angehenden Gewalt / der Nidergerichtbarkeit zustehe und dahin zu ziehen sey / dahero sihet man / daß in der Bayrischen Lands-Polizey-Ordnung fast allen Tituln und articuln dise gewöhnliche clausul angehänckt: nach Obrigkeitlichen Erkanntnuß / nach jedes Orts Obrigkeitlichen Ermässigung / ꝛc. welche Worte deutlich mit sich führen / daß dergleichen Polizey Sachen und dero Obsicht / dem jenigen oblige / welcher an einem Ort die Nidergerichtbarkeit in Possess hat. Also muß ein jeder Nidergerichts-Herr in seiner Stadt / Dorff / Schloß oder Herrschafft / Obsicht tragen auf verbottenen Fürkauff deß Getraids / Roß oder Vihe; Auf die Satzung deß Habers / der Mahlzeiten / Stallmiet bey denen Wirthen; auff Erhaltung der Landstrassen / auff Verfridung oder Zäunung der Felder; auff die Hausirer / oder Handwercks Stümpler; auff Säuberung

der Vih-Wäyd / auff ordentliche Außtheilung der Wässerung in den Aengern oder Gärten; auff die vagirende Juden / oder Zigeuner; auff Außwinterung Roß und Vih bey jedem Unterthan; auff Tax deß Lidlohns für Ehehalten und Tagwercker; auff heimliche Spihler / oder Gunckelhäuser; auff nützliche Abwendung allerley Infection an Roß und Vieh; auff Versorgung der Armen und Presthafften / in Summa, auff alles / woran der gemeine Nutzen ligt / und auß dessen Verwahrlosung jemand einiger Schaden caußrt werden könte: Denn das Obrigkeitliche Ambt bestehet im erforschen / untersuchen / helffen / bestraffen und widergeben / und thut demselben die Obsorg deß Gemeind-Nutzens obligen.

l. fin. C. de assess. l. si quis filium 34. C. de inoff. testam. l. 1. C. de præfect. urb. l. 1. ff. de serv. fugit. l. omnes C. de agricol. & censit. Mevius, *p. 3. decis. 9. n. 5.*

Die andere Observation.

HJer läst sich nun ein hübsches Dubium moviren / ob nemlich von einem Urthel / so der Nidergerichts-Herr in Policey-Sachen gesprochen / appellirt werden könne? Obwohln mir nicht unbekand ist / daß etliche ansehnliche Practici der Gegenmeinung beypflichten / so halt ich doch dafür / es sey die Affirmativa den Rechten gemässer und üblicher. Gleichwie nemlich eine gute Policey sich vom Gesetz nicht absondert / also scheuet selbige auch nicht die Gerichte; Denn weil sie eine gewisse Form durch die Gesetze empfangen / und dise den bürgerlichen Sachen nicht nur eine Regul vorschreiben / sondern auch den Bürgern das / was sich zu Recht gebührt / zulegen / so muß ihnen / den Bürgern / wann etwas / so dem Polizey-Recht entgegen / angeordnet / oder unterm Vorwand der Policey jemanden das Recht abgestrickt wird / die Defension nicht benommen werden: Gleichwie man nun zu Erhaltung seines Rechtens offtmahls die untergerichtliche Hand anzulangen pflegt / und daselbst wegen deß überfahrens der Policey-Gesetze gestritten wird / also ist denen hierinnfalls verkürtzten das Appellations-Mittel zu vergönnen / sintemahln die hohe / nidere und allgemeine Sachen von sothanem Beneficio, durch die beschribene Rechte nicht außgeschiden werden.

l. in majoribus. 20. C. de appellat. l. 7. 11. 18. 22. 26. C. eod. Reichs-Abschid zu Regenspurg / *de anno 1654.* §. wie nun solches von den *causis &c.*

Denn

Denn wann von unbillichen und schädlichen Statuten zu appelliren zugelassen ist / warum solte solches von einer / zu deß dritten Nachtheil gereichenden / oder dessen Recht abstrickenden Policey-Ordnung ebenmäßig zu thun verwehrt werden? Nachdemmahl ohn diß all solche Ordnungen nicht anders / als sofern sie dem Dritten ohnschädlich und der Gemeind nützlich / statt finden;

Didac. Covarruv. *ad c. possessor, p. 2. §. 4. num: 7.* Ruginellus, *de appellat. §. 2. cap. 3. num. 889.* Brederod. *de Appellat. p. 1. pag. 522.*

Uber diß so ist dergleichen Sach / eigentlich zu reden / nicht Policeyisch / sondern vilmehr Juristisch / da die Frag nicht so wohl von den gemeinen Gebräuchen / als von dem Recht einzeler Personen waltet. Derowegen dann der Gegenschluß / ob würde durch solcherley Appellation dem Gerichts-Herrn in seiner Lands-Regierung Eintrag und an den obhabenden gemeinen Sorgen Verhinderung gethan / nichts irren mag / sintemahln diese Appellation nur der Ursachen halber eingeführt ist / weiln der Richter unrechtmäßig gesprochen zu haben beschuldiget wird. Also ist am Königlichen Tribunal zu Wismar Anno 1653. gesprochen worden /

teste Mevio *p. 3. decis. 154. num. 6.*

Die dritte Observation.

DIses hab ich in Praxi offt observiren gesehen / daß in Policey-Sachen das Possessorium fast niemahln attendirt wird / sondern vilmehr dem Gerichts-Herrn frey stehet / die Sachen zwischen den Partheyen dergestalt / wie ers dem gemeinen Wesen am nützlichsten erachtet / zu schlichten. Denn es scheint nicht verträglich zu seyn / daß man in dergleichen Dingen / die mehr von jeder Obrigkeit freyer Willkühr und Disposition, als von den Rechtlichen Reguln und Spitzfindigkeiten dependiren / (welcherley alle die jenige Sachen sind / so vilmehr das gemeine Beste / als der Privatorum Nutzen betreffen /) über die Actus possessorios judicire. Also hat meines erinnens Anno 1670. ein hochberühmter Chur-Fürstlicher Hoff-Rath in Streitsachen zwischen Barbierern und Badern gesprochen. Deßgleichen erzehlt Marth. Berlich. decis. 26. daß vor disem in Sachsen / als die Sattler und Riemer wegen gewisser Handarbeiten gegeneinander in Rechtfertigung verfangen gewesen / die Sach nicht nach dem possessorio sey abgeurtheilt worden.

Das drey und dreyssigste Capitel.

Wie zu sprechen sey/wann zwey in quasi possess der Nidergerichtbarkeit stehen ?

Die erste Observation.

ICh setze den Fall/es wäre zwischē zwey Edelleuthen Streit und Irrung über der Nidergerichtbarkeit eines Dorffs / und wem dieselbe zustehe / fürgefallen / auch zu beeden Seiten vilerhand widereinander laufende actus possessorij erwisen worden / so fragt sich dann / was hierinnen zu sprechen ? Ich rede aber diß Orts allein von dem angestellten possessorio , nicht aber vom petitorio ; Denn wofern einer petitorio rechtmässig beybringen kan / daß er die Gerichtbarkeit durch Lehens-Schenckungs- und Kauffs-Titul / oder Special Privilegum erlangt / so findet die Sach leichtlich ihre abhelffliche Maaß. Falls aber kein Theil ein ander Fundament , als die blossen / in disem oder jenem Dorff verübte actus possessorios beyzubringen vermag / alsdann bedarff es mehrern Nachdenckens.

Vorderist aber ist gewiß / daß / obwohl zu Erlangung deß Quasi-Besitzes einer Gerechtigkeit / v. g. der Jurisdiction , deß Zehend-Rechts / Jagtbarkeit / Vogelwayd ꝛc. ein einziger actus regulariter und ordendlicher Weise genug ist.

text. in cap. consultationibus, de Jur patron. Gloss. Panormit. & alij in cap. si verò. eod. tit. Ripa, *in cap. cum. Ecclesia, de caus. possess. & propriet. n.* 52. Covarruv. *in cap. possessor. p. 2. n. 6.*

So wird jedoch zu vollständiger Verjährung ein Gerechtigkeit / wann bevorab ein ander in der general-quasi possession bereits stehet / die niemahls unterbrochene Continuation deß Innhabers in langer Zeit / erfordert / inmassen ich schon anderswo gezeigt habe;

l. si quis diuturno ff. si servit. vindic. & l. 2. C. de servit. l. sine. possessione ff. de usucap. cap. cum. olim. de prascript. cap. sine possess. de Reg. Jur. in 6.

Ferner wird die Possession durch Actus , diese aber durch Zeugen dargethan / da dann merckwürdig / daß / obgleich sonsten die testes singulares , von einem einzigen Actu bekundschafftende / nichts gelten

und

und vortragen / jedoch bey dem Jurisdictions-Beweiß ein anders observirt und vor gnugsam gehalten werde / wann ein Zeug von disem Actu, und ein ander von jenem deponirt / sintemahln zum Beweiß unius Integralis oder eines gantzen Wesens gnug ist / wann man dessen eintzige Stück auch durch testes singulares, oder solche Zeugen / die von unterschidenen actibus auffagen / beybringet / anerwogen dieselbe in Absicht einerley Endzwecks zusammen stimmen / und der Verstand auß vilen Einhelligkeiten verehret wird.

text. in l. qui sententiam. C. de pœn. cap. fin. de succeſſ. ab inteſt. Bald. *in l. per hanc, 3. C. de tempor. appellat.* Gail. *l. 2. obs. 66. n. 10.* Mynsing. *cent. 2. obser. 20.*

Zum andern ist gewiß / daß der / so von einem andern in der quasi possession der Jurisdiction turbirt wird / entweder das Interdictum uti possidetis, oder actionem confessoriam, welche gegen jeden Turbanten bevorstehet / rechtlich anstellen könne. Und zwar beym Interdicto uti possidetis werden beede Theile vor den Kläger und Beklagten gehalten / weiln jeglicher den Besitz behaubten will /

l. 1. §. hoc interdictum, l. ſi. duo. ff. uti. poſſid. §. penult. J. de Interdict. c. ex literis X. de probat.

In beeden remediis nun / nemlich in actione confessoria und Interdicto uti possidetis pflegt das Urthel dahin abgefast zu werden / das dem beklagten Turbanten / Klägern an seiner Gerechtsam zu beeinträchtigen / nicht gebührt / sondern derselbe daran zu viel und Unrecht gethan / und sich dessen vors künfftig zu enthalten habe / auch deßwegen gnugsame Caution zu bestellen schuldig sey:

text. in l. harum action. ff. ſi ſervit. vindic. gloſſ. in l. 2. & l. apud Trebat. *ff. uti poſſid.* Gail. *2. obſ. 66 n. 13.* Ferrariensis, *in form. libell de turbat. poſſeſſ. v. ad ceſſandum.*

Drittens ist zu mercken / das der Richter in possessorio Jurisdictionali auff der Zeugen Ansehnlichkeit / Beschaffenheit der ausgefallenen Kundschafften und dann auff Anzahl der Zeugen fleißig zusehen habe. Anlangend der Zeugen Autorität / hat Er wohl zu betrachten / das der Aeltere dem Jüngern / die Manns- / oder Weibsperſohn / der Reiche dem Armen / der Freye dem Leibeignen vorzuziehen sey.

l. 3. ff. de teſtib. cap. teſtium fides 4. quaſt. 2. l. ult. ff. de Inſtrum. l. non debet, ff. de dolo l. in multis, ff. de ſtat homin.

Falls nun die Auctorität und Ansehnlichkeit gleich ist / muß man auff der Bekundschafftung / Qualität und Beschaffenheit das Absehen richten / ob und wie fern selbige warscheinlich und der Sachen Eigenschafft am nächsten und gemässesten fällt / auch mit was Rationen und Ursachen dieselbe besteiffet ist.

l. ob carmen, §. si testes. ff. de Testib. Bald. in l. testium, C. de testib.

Wann aber auch dises zu beeden Theilen sich gleich findet / alsdann mus die Anzahl der Zeugen in Consideration kommen.

c. nostra, vers. mandamus, de testib. Mynsing. cent. 4. observ. 38. Sylvest. in summa, v. testes. quæst.

Die andere Observation.

DAfern dann so wohl der Zeugen Auctorität / als Anzahl / nebst Beschaffenheit der Außsagen / zu beeden Seiten dermassen von gleicher Wichtigkeit seyn / das der Richer in zweiffel stehet / welchem Part Er bey fallen solle / alsdann ist auf folgende practicable Puncta fleissiges Aufmercken zu fassen:

Erstlich / und wann der Kläger ältere Actus possessorios, Beklagter aber jüngere auffweiset / so muß der Kläger vordringen / angesehen / die jüngere Possession heimlich / gewaltthätig oder sonsten mangelhafft zu seyn vermuthet wird /

cap. licet causam. de probat. cap. ult. de restit. spoliat. Bartol. in l. 1. ff. uti possidet. num. 8. Menoch. de retinend. possess. remed. 3. num. 557. Jason, in cons. 6. vol. 1. num. 6. Barbat. l. 4. cons. 25. colum. 1. Nicol. Boërius. quæst. 239. num. 6. Covarruv. pract. quæst. c. 17. n. ult. Cacheran. decis 93. n. 2.

Und in Possession-Sachen wird der ältern Besitz allzeit vorgezogen /

Gail. de pignor. cap. 22. num. 8. Socin. vol. 4. cons. 98. num. 13. Parisius, cons. 126. num. 2. lib. 4. Berlich. p. 1. decis. 26. num. 35. Freneft. Cothmann. vol. 3. consil. 38. num. 209. Covarruv. in cap. possessor, p. 2. §. 1. num. 4.

So gar / daß auch die ältere Possession der jüngern / ob gleich diese mit einem Titul oder Ankunfft unterstützet / prævaliren thut.

Paul. Castrens. cons. 445. col. 2. vol. 2. Robert. Maranta. in specul. p. 4. distinct. 7. num. 19.

Zum

Zum Andern / wann man hinter die ältere Possession nicht kommen kan / so wird der jenige obsigen / welcher einen rechtmäßigeren / bessern und mehr scheinbaren Besitz darthut /

Jas. in l. naturalem 39. ff. do acquir. possess. Bartol. in l. si de eo, num. 3. ff. eod. Montan. de Finib. regend. c. 64. num. 4. Cyrus, in l. 1. num. 16. C. uti possidet: Cravetta. de antiquit. temp. p. 1. §. viso, n. 32. Socin. vol. 2. cons. 194. n. 4.

Drittens / wann beede Theil ihre Possession mit gleichgültigen Beweiß besteiffen / alsdann und weiln deß Beklagten Condition und Zustand besser und favorabler ist / muß derselbe von der wider ihn angestellten Klag loßgezehlt werden.

L. in tribus. ff. de Judic. Imola, *in l. duo Judices. num. 14. de re judic. c. licet, de probat.* Montan. *dict. tract. c. 48. n. 1. text. in c. ex literis. verb. possessoris testes.* Panormit. *num. 19. de Probat.*

Dafern aber beede / so wol Kläger deß Beklagter / zugleich ad Judicum provocirt und ihre Beschwehrungen klagbar angebracht / auch gleichen Beweiß vor sich hätten / solchenfalls gibts allerhand rechtliche Mittel. Etliche stehen mit den alten Glossatoribus in dem Wahn / der Richter solle bloßhin sprechen: Uti possidatis, ita possideatis, wie ihr besitzet / so besitzet ferner; Allein durch solcherley Sententz würde der Recht-Streit seine Endschafft nicht erlangen / sondern im alten Stand bleiben / und die Partheyen leichtlich zur Thätlichkeit kommen. Andere sind der Meinung / daß der Richter die Jurisdiction sequestriren und einem Dritten in Verwaltung geben solle / damit die Partheyen zu der Sachen gütlichen Hinlegung durch gute Freunde oder erkießte Schieds-Richter auß Ungedult und Verdruß bewogen werden mögen. Etliche halten dafür / der Richter habe der Sachen durchs Loß den Außschlag zu geben. Ich aber erachte in dergleichen Fall das rathsamste zu seyn / daß der Richter jedem Theil die Jurisdiction zur Helfft / oder Wechßlungs-Weise / adjudicire und zuerkenne.

Bartol. *in l. si duo, num. 4. ff. uti possidet. argum. l. si conjunctim. ff. de legat. 3.* Schneidvv. §. *retinendæ. num. 92. Inst. de Interdict. l. cum. constet. §. ff. de aq. pluv.* Gail. *1. obs. 20. num. 6. Innocent. in c. prudentiam. in gloss. quæ incipit. X. de offic. deleg.* Panormit. *in cap. fin. in col. 1. X. de Re judicat.* Jacob. de S. Georgio, *de Feud. v. Marchio. num. 5. in* Angel. *2. §. ex his ff. de verb. oblig.*

Die

Die dritte Observation.

HIngegen und wann keiner die possession vel quasi erwisen / und der Richter nicht abnehmen kan / wer in Besitz begriffen / so hat er durch ein Bey-Urthel den Partheyen zu verbieten / daß keine der Jurisdiction am strittigen Ort sich anmasse / biß die Sach durch ordentlichen Gerichts-Proceß erörtert worden: Inzwischen aber muß der Richter pro sequestrum die Vorsorg tragen / damit die Partheyen nicht zur That-Handlung greiffen / und gleichwol die Gerichtbarkeit über die Unterthanen exercirt werde.

L. æquissimum, in princip. & ibi Gloss. ff. de Usur. l. fin. ff. de Procur. Cæsar. Covarruv. *quæst. 17 num. 1.* Cald. *consil. 224. num. p. 1.* Panormit. *in c. 1. num. 14. de sequestr.* Corneus, *cons. 292. vol. 2.* Mynsing. *Cent. 2. Observ. 96.* *Recess. Imper. de an. 1521. 1548. 1555.* allwo die herrliche Reichs-*Constitution* von streittiger *Possession* zu finden. Mevius, *p. 7. dec. 147. Mindan. de Proces. l. 1. c. 45. Coler. de Proc. execut. p. c. 2. n. 111.*

Die vierte Observation.

DA aber ein Theil die rechtmäßige Possession erwiesen und hergegen der ander Part mit Beweiß nicht auffkommen können / so findet die Sequæstration keinen Platz / sondern ist dem Beklagten aufzulegen / daß er den andern Theil an der Jurisdictions-Ubung nicht weiter behindere oder turbire; dann es ist keiner schuldig / wegen deß andern Widerrede seinen Besitz fahren zu lassen: und obwol einige Thätlichkeit zu befahren / so mag jedoch die Sequestrirung nicht geschehen / sondern vilmehr der Beklagte durch Pœnal-Mandata von aller Gewaltthätigkeit abgehalten werden.

Gail. *l. 1. observat. 5. num. 6. l. unica. C. de prohib. sequestr.* Schurff. *cons. 27. n. cent. 3.* Mevius, *q. 5. decis. 232. n. 2.*

Dann es gereicht zu grossen Schaden / wann man einem den Nutzen seines Gesetzes entziehet / sintemalen der Besitzer vor den Eigenthums-Herrn gehalten wird / und eben deßwegen / weil er besitzet / andern vorzuziehen / auch so lang in der Possession, biß der Gegner deren Unrechtmäßigkeit beybringt / zu defendiren ist: Daher heißt es insgemein / es

es könne auch ein unrechtmäßiger Besitzer seiner Possession, unerkanter dingen nicht entsetzt werden.

Coler. *de Process. execut. p. 2. l. 2. num. 73.* Menoch. *de præsumpt. l. 3. c. 91. num. 42.* Carpzov. *p. 2. constit. 39. def. 34. num. 6.* Wesenbec. *vol. 1. consil. 7. num. 3.* Sixtin. *vol. 1. Consil. Marpurg. 9. num. 155.* Bald. *in l. 2. u. 4. C. de probat.* Petr. Surd. *cons. 73. n. 76.*

Die fünffte Observation.

WAnn einer wie recht erwisen / das er ehedessen die Gerichtbarkeit in einem Dorff ohn männigliches Einred exercirt habe / solchen Falls und ob er gleich in etlichen Jahren keinen Actum außgeübet / ist er dennoch wofern der ander nicht bessere Befugnus beybringt / bey seiner alten Possession zu handhaben; Dann wer hiebevor Besitzer gewesen / wird anheut auch dafür erachtet und aus dem Vergangenen aufs Gegenwärtige und Künfftige gefolgert.

L. possidetis. 16. C. de probat. c. olim 17. de restit. spoliat. Bald. lib. 5. cons. 52. Mascard *de probat. conclus. 540.* Cardin. *Tusch. tom. 6. lit. P. conclus. 417.* Surd. *consil. 135. num. 53.*

Und wer der possession Anfang probirt / wird auch heutigs Tags Besitzer zu seyn præsumirt / so / das der possessions Beweiß von gewisser Zeit / zur schlüssigen Folgerung / auf die Nachfolgende und biß zu des Besitzers Tod genug ist.

Bald. *cons. 196 col. 1. lib. 2.* Gomez *ad l. 50.* Tauri. *n. 37; Parisius de Resign. benef. l. 3. quæst. 6. n. 67.*

Das vier und dreyßigste Capitel.

Ob die Forst-Gerechtigkeit Effect von der Nieder-Gerichbarkeit oder Vogtey sey?

Die Erste Observation.

GLeichwie schon oben gemeldt / das der Wildbann kein Effect von der Nider-Gerichtbarkeit sey / sondern vilmehr als ein Regal-Stück

Stück / oder in Krafft eines Privilegii, Verjährung / Kauffhandels / oder auff andre Weise zustehen könne / also comperirt auch die Forstliche Gerechtigkeit / oder das Forst-Ampt / nicht Vermög der Gerechtigkeit / sondern / eines andern Tituls Dannerhero stehet man täglich / daß der Forst-Herr zwar die jenigen / so wider die Forst-Rechte delinquire / straffen könne / jedoch in andern bürgerlichen oder civil-Sachen gantz keine Jurisdiction habe.

Mynsing. *respons. 16. num. 73.* Meischner. *decis. 4. num. 7. in causa* Ingelheim *contra* Pfaltz. Bidembach. *quæst. Nobil. 9.* Besold. *in thes. pract. v.* Forst.

Es ist aber wol zu mercken / das Forst und Wildbann als totum und pars von einander unterschiden seyn; dann das Forst-Recht ist ein totum integrale oder vollkommenes Gantzes / auß den Wildbann / und andern Stücke bestehend / und von der Jagtbarkeit weit different, sintemal die Jagtbarkeit allein in Waydwerck bestehet / aber das Forst-Recht begreifft auch die Obsorg und Verwahrung der Wälder / Bäume / wie auch vil andere Dinge in sich / worvon besser unten ein mehres. Also ist an. 1578. den 15. Octobr. am Cammer-Gericht zu Speyr in Sachen des Grafen von Hanau und der drey Gemeinden zu Steinberg / geurthelt worden / daß gesagte zwey Jura in allweg von einander unterschiden seyn. So ist auch reste Meischnero, tom. 2. l. 2. decis. 2. n. 38. in causa Stotzingen contra Truchseß / zu Speyr das Decisum dahin ergangen / daß das Forst-Recht auch den Wildbann: Aber nicht hingegen diser Jenes einschlieffe / und begreiffe also die Forst-Gerechtigkeit mehr in sich / als die Jagtbarkeit.

Speidel. *in Specul. Jurid. v.* Forst. *fol. 346.* Thom. Michaël, *de Jurisdict. conclus. 51.* Gail. *l. 2. obs. 67. n. 5.* Ruland. *de commiss. p. 4. l. 2. c. 8. n. 43. ubi ait, ita decisum. in causa* Schwäbischen Gemünd *contra* Grafen von Rechtberg. *Mynsing. respons. 16. n. 46.* Carpzov. *de Regal. c. 3. conclus. 63.*

Dannerhero siehet man / daß an etlichen / ja wol gar an allen Fürstlichen Höfen die Aemter deß Jäger- und Forst-Meisters von einander unterschiden sind: Jenem ligt ob / alles was zum Wildprets-Fang gehörig / anzuordnen; Diser aber hat die Inspection über die Wälder / und dahin Sorgfalt vorzukehren / damit sie nicht verödet / außgestockt oder sonsten beschädiget werden.

Die

Die andere Observation.

NAchdem das Forst-Recht seine eigne und unterschidene wesentliche Differentien der Jagtbarkeit oder Wildbann hat / auch vil weiter sich erstrecket / als will ich dessen heutige und üblichere Effectus entwerffen. Weil mir aber nicht unbekant / daß der Forst-Herr bißweilen mehr / manchmal auch weniger an ein und anderm Ort hergebracht hat / so ist dißfalls vornehmlich auff das / was durch Gebrauch erlangt / in den Forst-Ordnungen jeder Provintz versehen / und durch lange Observanz practicirt worden / das Absehen zu richten: Dann es kan diß alles ohnmöglich in gewisse allgemeine Regeln verfast werden / anerwogen in dergleichen Gerechtig- und Dienstbarkeiten die Gewohnheit den Vorzug hat.

Schurff. *consil. 1. num. 49.* Gail. *l. 2. obs. 68, n. 1. & 2.* Wehner; *verb.* Forst. *fol. 124.*

Erstlich / gehört zur Forst-Gerechtigkeit die Machung einer gewissen Forst-Ordnung / wie auch die davon fliessende Abstraffung der muthwilligen Ubertretter. Allerhand schöne Formularia dergleichen tiefsinnigen Forst-Ordnungen hat Fritschius in seinem Corpore Juris Venatorio-Forestalis ans Liecht hervor gegeben.

Zum andern / das wilde Obs und Geäcker / oder Eichelklauben gehört / in dubio, dem Forst-Herrn.

Drittens / der Hund- oder Forsthaber ist auch ein Pertitz deß Forst-Ampts.

Viertens / das Hagen / oder den gantzen Wald mit Zaun umfangen.

Fünfftens / die Hüner- und Wachtel-Besteckung / Brockung der Haselnüß / Hunds-Benalung / Vogelheerdmachung / Ehrnehrung der Jagthund / und die Windwürff.

Sechstens / die Macht und Gewalt zu verbieten / daß man kein Vieh / absonderlich keine Gaiß / ins Holtz treibe / daß man kein Brand oder Wayd mache / daß man keine hohle Bäum umhaue / daß man das junge Holtz oder Saamen verschone.

Sibendens / Auffstellung eines Wasenmeisters oder Abdeckers / von welchem und andern mehr zu sehen.

Meischner. *tom. 2. l. 2. decis. 2. à n. 30. lib. 39.* Wehner. *v.* Forst. *& ood. loco. Speidel.* Zasius, *lib. 2. cons. 6.* Kloch *de Ærario, l. 2. c. 2. n. 21.* Noë Meurer, vom Forst-Recht *per tot.*

Jedoch folgt nicht / daß der / so den Wildbann / oder das Recht / die Umhauung der Bäume zu verbieten / hergebracht / auch sogleich die gantze Forst-Gerechtigkeit habe. Ja es folgt auch dises nicht / daß der / welchem die hohen Fraißliche oder Maleßtz Obrigkeit zustehet / deßwegen auch das Forst-Recht habe / sintemahln es unterschidene Dinge sind.

Mynsing. *Respons. 16. num. 37.* Petr. Heig. *p. 1. quæst. 15. n. 55.* Rosenthal. *de Feud. conclus. 94. n. 8.* Meischner. *tom. 3. decis. 33.* allwo er sagt / das hierinnfalls auffs Herkommen und alte *Possession* zu sehen / weiln keine *Universal-Regal* gegeben werden kan.

In Francken hat / teste Wehnero, kein Fürst jemahls die Forst-Gerechtigkeit gehabt / ausserhalb seinen eignen Wäldern / in denen kein anderer einige Gerechtsame hergebracht. In Teutschland und besonders in Schwaben sihet man täglich / daß einer in einem Wald das Eigenthum oder das Beholtzungs-Recht / der ander den Wildbann / und der dritte daß Forst-Recht hat / weiln dise Jura an sich selbst von keiner Connexion seynd.

Mindan. *de Mandat. c. 41.* Knichen, *de Jur. territor. c. 295.* Roland. *de Commissar. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 43.*

Demnächst sihet man / daß ein anders das Jagen / ein anders das Hagen sey. Das Hagen / ist eine Gerechtigkeit / Krafft welcher einer den gantzen Wald mit einem höltzernen Zaun umgeben darff: Darum dann / weiln das Jagen mit Hetzen und Garn kan vernichtet werden / so folgt nothwendig / daß nicht eben darum derjenige / welcher das Jagen hat / auch deß Hagens berechtiget seye.

Gylmann. *l. 1. decis. 12. n. 37. & tom.* 5. Symphor. *supplicat. 34. n. 18.* Wehner. *v.* Forst *fol. 11.* Bidenbach, *quæst. nobil. 7.* Ruland. *de Commiss. p. 4. lib. 2. c. 8. n. 39.*

Die dritte Observation.

DEr Eigenthums-Herr eines Walds kan nicht mehrer Holtz umhauen lassen / als so fern der jenige / welcher die Jagtbarkeit oder das Forst-Recht hat / an Ubung seiner Gerechtigkeit ohnbeschadet bleibt: Sintemahlen

mahlen die Dienstbarkeit durch deß andern Verfahren nicht geschmählert werden kan /

L. servitutes. ff. de servit. præd. urban. l. sed & si quid. ff. de usufruct. l. etsi forte. ff. si servit. l. 1. §. Labeo. ff. de aq. quotid, l. forma ff. de censib. l. in fraudem. ff. de Jur. fisci. Besold. cons. 16. & 17. Cæpola, de Servit. Rustic. Præd.

So gar / daß / wann durch solche unbescheidentliche Umhauung / der Jagtbarkeit oder Forst-Gerechtigkeit ein unersetzlicher Schaden zuwächst / am Cammer-Gericht Mandata sine clausula erkennt zu werden pflegen / allermassen es also observirt worden in Sachen Zollern contra Fürstenberg / teste Gail. l. 2. obs. 67. n. 8. Also ist verbotten / daß man nicht das Holtz außstecken / oder einen Brand machen solle / oder daß man die grossen schöne Bäum unbescheidentlich umhaue / verkauffe / oder den Wald zu einer Viehwaid machen.

L. sed etsi grandes, ff. de usufruct. l. ex. lapidicin. ff. de fund. dotali. Jason. *in l. 1. num. 99. C. de emphyteus.*

Wann aber das Umhauen mit Bescheidenheit und besonders an denen Orten geschiehet / wo die Bäum und Gesträuß allzu dick ist und der Wälder Nutzen und Wachßthum dadurch befördert / mithin Grund und Boden meliorirt wird / alsdann kan solches niemanden verbotten werden;

Cassaneus, *ad consuetud. Burgund. rubric. 13. des. Forest. §. 11. num. 29.* Besold. *vol. 1. consil. 15. & 16. per. l. divortio. § si uni. ff. solut. matr. l. ult. ff. de Jur. dot.* Jason, *in l. illud. ff. ad. L. Aquil.*

Anderst würde das Eigenthum keinen Nutzen bringen / wann dem Eigenthums-Herrn / Holtz zur häußlichen Nothdurfft mit Bescheidenheit fällen zu lassen / verwehrt seyn solte. : Dann die rechte Lieb macht bey sich selbst den Anfang.

L. Præses C. de Servitut. & aq. Matth. de Afflict. decis. 290. n. 8. Decian. vol. 3. consil. 93. n. 113. Pinell de rescind. vendit. l. 2. p. 2. c. 1. n. 25. Pruckmann, de venat. c. n. 5.

Ist demnach inter sylvam cæduam, & non cæduam zu distinguiren. Sylva cædua ist / der füglich umgehauen werden kan / und so dann widerum nachwächst / welcherley das Brenn-Holtz / Hau oder Splitter-Holtz / von Weiden- Buchen- Eschen- Ellern- Aspern- Bäumen und

dergleichen ist. In solchem Wald nun kan der Eigenthums Herr/ wann es nur nicht gefährlicher Weise und auß Neid/ sondern mit Bescheidenheit und wie ein guter Hauß Vatter zu thun pflegt / geschihet / Holtz zum brennen / bauen / ja auch zu fallen Kauff fällen und zusamen führen lassen / sintemahln dergleichen Unhauen zur Nutzung / nicht aber zur Destruction oder Außstockung vorgenommen wird.

l. Sylva, 10. ff. de verb. signif. arg. l. item si fundi, ff de usufruct. & ibi Anton. Fab. Baptista Costa, de ration. Rataæ, quæst 78. n. 2. Castillo. de usufruct. c.. 25. Hennet. de doctalit. c. 8. §. 6.

Wann aber der Wald nicht cædua ist / sondern auß hohen und dicken Bäumen bestehet / welche niemahln oder doch nur in sehr langer Zeit nachwachsen / so hat man sich der Beholtzungs-Gerechtigkeit moderatè und bescheidentlich zu gebrauchen / damit der Grund und Boden / sambt der Jagtbarkeit nicht deteriorirt werde / Sollen demnach solcherley Bäum mehr zu Auffbauung der Häuser / oder zum Brennholtz auff dem Heerd / als zum Verkauff / blossen Gewinns halben / dienen.

Ant. Fab. ad l. sed si, 10. ff. de usufr. Fovner. ad l. sylva. 30: ff. de V. S. Myler. Gamalog. c. 11. n. 5. Cœpolla. de servit Rustic cap. 22. num. 9. Costa, cit. loc. c. 78. n. 2. & 3. Garsias, de expens. c. 11. n. 17.

Die virdte Observation.

Das wilde Obs / absonderlich die Aicheln / gehören / regulariter zu reden / mehr dem Forst als Eigenthums-Herrn zu / weiln das Wild sich darvon nehren thut; wer aber die Nahrung abstrickt oder vorenthält/ der benimmt in effectu das Leben /

l. necare ff. de lib. agnosc. l. si victum. ff. de re judic. Pruckmann. de vernat. c. 7. n. 3. Gail. l. 2. obs. 88. n. 6. Oetting. de Jurib. limit. l. 1. c. 17. n. 41. Papiens. in form. lib. de legat rei singul. v. coram vobis. n. 118.

Also sagt Wehner. verb. Forst / daß in Schwaben / Wirtenbergerland / Bistumb Augspurg / Grafschafft Hohenlohe und andern Orten/ die Eichelmast der Forst-Gerechtigkeit anhängig sey. Allein im Churfürstenthumb Bayrn und Brandenburg gehört solches mehr dem Wald-Eigenthums-Herrn / als eine Waldnutzung / und weiln die Form deß Walds dadurch nicht geändert wird,

Bayrische Forst-Ordnung / artic. 7. Muller. pract. forens. resolut. 102. n. 13. Pruckmann. vol. 1. cons. 14. n. 174.

Auß

Auff diſe Weiß iſt vor 8. Jahren an einem Bayriſchen Gericht wider einen Neuburg. Beambten geurtheilt worden. Im Bayrland wird löblich obſervirt / daß wann ein gantze Gemeind in ihren Waldungen die Aicheln abſchütteln will / um beſſerer Ordnung willen der Richter ſampt dem gröſſern Theil von der Gemeind gegenwärtig ſeyn muß. Wann aber das Eichel-Leſen einem andern / als dem Eigenthums-Herrn / auß beſonderer Gerechtigkeit zuſtändig / ſo hat es / nach Anzeig gedachten ſibenden Articuls / ein andere Meinung. Diſe Frag vom Eichel-Leſungs-Recht iſt ſehr nützlich / ſintemahln bekand / was groſſen Nutzen die Maſtung mit den Eicheln nach ſich führt. Es haben etliche Holſteiniſche von Adel in einem Jahr / auß der Schweinmaſtung eine Summ von 4000. Thaler gelöſet / wie Sprengerus in Delin. Stat. Imp. p. 375. bezeugt. In Heſſen in dem Reichardtswald / wann es vil Eichlen gibt / können jährlich 200000. Schwein gemäſtet und auff 30000. fl. Gewinn darauß gezogen werden.

Teſte Klock. de ærar. l. 2. c. 2. n. 27. vid etiam Meiſchner. tom. 3. deciſ. 9. n. 65. ubi differit vom Maſtſchilling.

Die fünffte Obſervation.

DEr Grund-Eigenthums-Herr kan auff ſeinen Mädtern / oder Aengern die mitunterwachſende Bäum oder Geſträuß / wan ſelbige dem Graß mit ihrem Schatten ſchädlich fallen / oder / wie man insgemein zu reden pflegt / wann ſie tränckten / abhauen laſſen; dann es ſtehet jeglichem frey / das Seinige eignes Gefallens zu brauchen und zu verbeſſern;

Bayriſche Forſt-Ordnung / artic. 22. l. qui injuriarum. ff. de iniur. l. 1. Marcellus, ff. de aq pluv. Bartol. in l. quo minus & ibi Jaſon, n. 39. ff. de flumin.

Dahero iſt Anno 1668. im Flandriſchen Rath decidirt worden / daß dem Grafen von S. nicht gebührt habe / den Unterthanen die Umhauung ſolcher Bäum auf ihren Wiſen zu verbieten; Dann es ſtunde geſagter Graf in Hofnung / es würden mit der Zeit mehre Bäum daſelbſt wachſen / und ſo mittelſt die Jagtbarkeit weiter umb ſich greiffen können.

Franciſc. Kagmair. in theſibus de Jure Pratorum, aſſert. 18. n. 5. ubi etiam citat. Fritſchium, Jaſonem & Cœpollam.

Das fünff und dreyſigſte Capitel.

Allerhand practicable Collectanea von der Nidergerichtbarkeit oder Vogtey in ſich haltend?

Die erſte Obſervation.

IN Schwaben und Francken wird das Zapff- oder Schenck-Recht unter die Vogtheyliche Actus gezehlet.

Knipſchild, de Civit. Imper. lib. 2. cap. 5. num. 163. Thom. Michael, de Jurisdict. theſ. 103. lit. A. Mynſing. decad. 3. reſpons. 25. num. 4.

Aber in Bayrn / Oeſterreich und Würtembergerland gehört diſe Gerechtigkeit / wann vornehmlich das Bierbräuen derſelben mit anhängig iſt / ſo wil die Vergünſtigung und Conceſſion belanget / dem Lands-Herrn zu: Denn es wird die Tavern oder das Schenckhauß unter die Ehehafften gezogen / daß iſt / unter ſolche Dinge / die ohnerlaubt der hohen Obrigkeit / auß bloſſer Willkühr niemanden zuſtehen.

Walther. de Jur. Metat. cap. 6. num. 28. Richter. tom. 1. p. 1. conſ. 55. num. 24. Klock. de ærar. l. 2. c. 59. num. 1. Knipſchild. dict. loco. n. 162.

Wann aber der Nidergerichts-Herrn das Bräu- oder Schenck-Recht anderswoher erlangt hat / ſo kan er / zu beſſerm Abgang deß Weins und Biers / wohl einen Neben-Wirth / Zäpffer / oder Nebengaſtgeb / in ſeinem Gerichts-Gebiet auffſtellen. Alſo iſt an einem hohen Bayriſchen Gericht An. 1673. in Sachen deß Herrn von S. contra den Wirth im Dorff M. & S. geurthelt worden.

In Schwaben werden die jenigen / welche die Frevel- und Zucht-Buſſen einnehmen / Untervögt genennt.

Vid. Ruding. centur. 5. obſerv. 31.

Im Schwartzburgiſchen Ambt Arnſtadt iſt bräuchlich / daß jeder Hauß Vatter der Obrigkeit jährlich ein Schaaf liefern muß / welches der Herr ſelbſten ausſuchet / ſo genannt wird das Wolffs-Schaaf. In Oeſterreich müſſen in einem gewiſſen Dorff die Unterthanen ihrem Gerichts-Herrn allwegen am Neuenjahrstag ein Faß Wein und Eſſig nebſt 20. Pfund Butter überreichen.

In Thüringen wird ein jährliche Penſion, v. g. ein halber Gulden von dem gefordert / welcher auf der Allmand oder Gemeind ein Häußlein aufbauen will / ſo man insgemein ein Verſpruchgeld heiſt.

Je/

Jezuweiln pflegt die Jurisdiction auf gewisse Fäll und Terminos restringirt zu werden. Also pflegen die / so Gütter / auff welchen die Gerichtbarkeit materialiter hafftet / vermieten / die Jurisdiction zu dem Dienst / Zwang zu verleihen. Bißweiln hat der Mieter oder Pachter die Macht / die Verbrecher in gefängliche Verhafft zu ziehen / jedoch daß dem Vermieter oder Verpachter die Cognition vorbehalten bleibe.

Dav. Mev. p. 4. decis. 246. ubi elegater discurirt.

Es ist sehr nutzlich / daß jeglicher Gerichts-Herr gewisse Acker-Herrn oder Auffseher bestelle / welche fleißig Achtung halten / damit die Feldgüter / Aecker / Weinberge / Gärten und Wälder in baulichen Wesen erhalten / und die / so deren nicht gebührlich pflegen / abgestrafft werden.

Besold. in consil. vit. & mort. c. 3, n. 6. Faustus de ærario ordinand. 935. Müllerus in pract. rer. forens. resolut. 110. n. 3.

In Schwaben und Bäyrn werden fast in allen Dörffern gewisse zur Kirchen geschlagene Gütter gefunden / insgemein Wirtumb genannt / weiln sie zur Kirchen gewidmet seynd / und die Bauren / so darauff sitzen / oder selbige anbauen / heisset man Wittumsbauern.

Manz. ad Instit. lib. 2. tit. 1. §. 8. n. 13. & seq.

In Schwaben / bevorab im Algau / findet man Bauern-Güter / die von den Bauren zwar gebauet werden / aber dennoch auff ihre Erben nicht gelangen / und nennt man selbige insgemein Schupflehen / weil die Erben davon geschupfft werden / und muß das Guth / nach Ableiben deß Innhabers / eines auß den Kindern / doch nur auff seinen Leib / kauffen. In Bayrn werden solcherley Güter Leibgeding / in Oesterreich / Fallgütter genennt. Und diese Gewonheit scheint von dem Dominat und Herrschafft / welche entweder die Römer / oder die Francken in Teutschland eingeführt / ihren Ursprung zu haben.

Besold. de Monarch. fol. 80.

In Bayrn und Francken pflegen die Unterthanen zur Faßnachtszeit dem Gerichts Herrn die Rauch oder Faßnacht-Hüner zu überreichen / und wird diese Lieferung hin und wider vor ein Kennzeichen der Jurisdiction gehalten / allermeist / wann die Gewonheit und andere Adminicula mitteinlauffen.

Pruckmann. l. 1. cons. 21. n. 83. Husan. de Homin. propriis. c. 6. num. 64. Ernest. Cothmann. cons. 42. n. 33.

Einige sind der Meinung / solche Hüner werden darum Rauchhüner genannt / weiln selbige in die Höhe fliegen und daselbst ruhen / mithin die Höhe der Jurisdiction bedeuten;

Hering. de Molendin. quæst. 33.

Andere hingegen halten / und zwar mit besserm Grund / dafür / sie werden dahero also benambset / weiln ein jeder Unterthan / so einen eigenen Rauch hat / und in die Gemeind gehet / solche Hüner dem Gerichts-Herrn liefern muß. Ich habe jedoch etlichmahl observirt / daß an einigen Orten dise Hüner gantz keine Jurisdiction, sondern vilmehr eine recognition eines gewissen Contracts oder alten Gedings nach sich führen und bedeuten.

Vid. Zorer. p. 2 quæst. 5. num. 397. Limnæus, de Jur. publ. l. 6. cap. 4. num. 20.

Im Elsaß gibts Baurenhöf / insgemein Dinghöf / vom Erbzinsgeding genannt; und auf solchem Hof pflegt der Gerichts Herr alljährlich das offentliche gericht über die Unterthanen zu hegen.

Vid. Gothofred. Anthonij, Disput. feud. 1. tit. 4. lit. F. Limnæus, de Jure Publ. l. 7. c. 31. n. 6.

In der Ding-Notul deß Dorffs Ittelnheimb / ist folgendes possierliches und seltsames zu lesen / nemblich: Es soll der Dinghofs-Herr dem Mair im Hof kommen geritten mit anderthalb Pferd und anderthalb Mann / und soll ihm deß Mairs Frau geben ein Strick mit Heu / und soll ihm der Mair die Pferd in Stall stellen / und soll den Stall wohl beschliessen: und wenn ihm die Pferd hinten hinauß gestohlen werden / so soll der Mair ihme sie nicht zu bezahlen schuldig seyn: und soll deß Mairs Frau den Dinghofs-Herrn auf ein geschunden Bett legen / mit krachenden Leylachen: Bessert sie das / so danckt er ihr desto baß.

Besold. in thesaur. pract. v. Dinghöf. fol. 192. ubi Klockium citat.

Der Nidergerichts-Herr kan jeden Delinquenten zur Verhafft ziehen / dafern es nur nicht zur Straff / sondern vilmehr zur Verwahrung geschihet / biß er nemblich denselben dem Fraiß- oder Malefitz-Herrn auslifert.

Alexand. in l. imperium. n. 22. ff. de Jurisdict. omn. Judic. & ibi Barrol. n. 218. Ruland. decis. Jur. controvers. quæst. 14. allwo er meldet / daß in Sachen Erbmarschall Pappenheim / contra Ellgau also gesprochen worden.

Ein gleichmässiges Decisum ist am Reichs-Hof-Rath zu Wien An. 1669 in causa deß Abbts zu C. contra den Baron S. ergangen.

Teste Josan. Feld. lib. 5. observ. 18. num. 59.

Wann einer ein Adeliches Gut / oder Edelmanns Sitz verkauffen will / pflegen gemeiniglich nachfolgende Wort im Kauffbrief gesetzt zu werden: Unser Schluß / Marckt / Herrschafft / wie es mit Graben / Marckstainen / Anrainen umbfangen sammt dem Gericht / Stock und Galgen / aller Ein und Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / besucht und unbesucht / ligend und fahrend / nichts besonders noch ausgenommen / Ehhafften / Zwingen / Bann / Vogtey / Rent / Gült / Zinns / Graßgeld / Eisengült / Hofbau / Mühl / Tafern / Höfen / Huben / Hofstätten / Gärten / Madern / Angern / Trib / Trat / Wald / Wunn / Egarten / Holtzwachsen / Fischerey / Wildbahn / Forst / sammt allen Pertinentzen.

Wann ein Lehenmann zu seinem Lehenguth anderwärtig die Jurisdiction erlangt / so wächset seibige dem Lehenguth nicht zu / sondern fällt deß Lehenmanns Eigenthumbs-Erben anheim. Also hab ich gehört / daß vor etlichen Jahren am Revisions-Gericht zu München in Sachen deß Freyherrn von L. contra dessen Glaubigere gesprochen worden sey.

Vid. Schrad. de Feud. l. 2. p. 9. sect. 2. n. 11. Knipschild de Obligat. inter. Domin. & Vasall. p. 157. Molinæus, inconsuetud. Paris. tit. 1. §. 1. gloss. 5. n. 44. Rosenthal. c. 10. concluf. 43. n. 19.

In Schwaben wird offtmahls der Köllenhof gedacht / welches eben so vil ist / als ein Hub / ein Hub aber heisset / was einer mit ein paar Ochsen das Jahr hindurch bestellen kan.

Bartol. ad l. si ita ff. de aur. & argent legat.

Die Alten haben den Kirchen gewisse Huben / zu Erhaltung deß vorgesetzten Pfarrers / zugewendet. Deßgleichen hats vor Alters Kellenhöf in den Dörffern gegeben / wohin die Güt- und Zinsen / so man den Clöstern schuldig / gelifert werden müssen. Heutigs Tags wird ein Köllenhof für ein Hub / oder Hofgut / darauf ein Keller oder Mair sitzt / gehalten. Es haben auch dergleichen gemeiniglich die Geistlichen in andern Territoriis, und setzen darauf einen Mair / welcher zu Zeiten von der Jurisdiction, in derselben Nahmen / etwas participirt.

Vid. Haider. in actis Lindavienfibus: allwo er von disen Köllenhöfen nach der Länge handelt.

Der Gerichts-Herr kan einen Mißthäter oder Landfridbrecher auß seinem Territorio in ein frembden Boden verfolgen und daselbst niederwerffen.

ita docet l. 1. C, ubi quis de curial. §. 11. Judex. 2. tit. de Pac. tenend. l. 2. feud, l quod ait. 23. ff. ad L. Jul. de Adult. Reichs-Abschid de an. 1555. §. würde sich aber bey einem. Item Reichs Abschid de an 1559. §. wofern aber.

Weiln der in einem Territorio angefangene Actus auff frembden Gebiet continuirt / und demnach vor ohnunterbrochen gehalten wird?

Tom. 5 disput Basileens. de Territor. thes. 8. Besold. de Territor. fol. 272.

Es wäre denn Sach / das der Delinquent schon einmahl der Verfolgung entrunnen / den solchen falls kan der Jurisdictional-Actus in frembden Territorio von keinem andern / als von dem / so die Gerichtbarkeit daselbst hat / den Anfang nehmen / und muß dahero der Gebiets-Herr um Handfestung und Abfolgung deß Mißthäters an dem Ort / wo das Verbrechen begangen / angesucht werden. Jedoch ist heutigs Tags wie ich offtmahls observirt habe / zur löblichen Gewonheit gediehen / daß der flüchtige Delinquent der Territorial Obrigkeit vorhero sistirt wird.

Vid Gail. de Pac. publ. c. 16. n. 25. Mynsing. l. 2. observat. 28. Zasius, ad l. ult. n. 10. ff. de Jurisdict.

In Oesterreich müssen dem Gerichts-Herrn die Unterthanen jährlich zu gewisser Tag und Stund ein gewisses Geld abreichen / so man insgemein / verzüchte Dinst nennt: Aber wann man nur eine Viertelstund zuspat kommt / so fällt das Grund Stück der Obrigkeit anheim.

Vid. Hochberg. p. 1. Georgic. curios. c 37. fol. 40.

Zu Härlingen / oben am Schwartzwald / welches dem Geschlecht der Herrn von Aum gehört / hat es Güter / so man Stolhöf nennet / deren Innhabere müssen ihrer Herrschafft ankommende Gäst / ohn einige Recompens, umbsonst tractiren. In Unterland Bayrn gibt es eine Art Güter bey etlichen Herrn Prälaten / die Neustifft genannt / per modum feud alterari, allwo man das Gut auf deß Verleihers Lebzeiten verleihet / und / nach dessen Tod / einen Haubtfall reichen muß.

In vilen Provintzen findet man das Gastrecht / oder ein solches Gericht / welches den Frembden gegen die Bürger / oder Ausländer geöffnet wird / und pflegt man daselbst / den Außwärtigen zum besten / zu Ersparung der Kosten / deroselben Rechtsstreit summarischer Weise / von einem Sonnenschein zum andern / zu erörtern.

Vid. Besold. thes. pract. verb. Gastrecht. Mevius, ad Jus Lubec. l. 3. tit. 2. artic. 1. n. 42. Schilter. de Jure Hospitij. c. 1. n. 18.

Aber

Aber in Pommern/ Dännenmarck und Engelland / wird dergleichen Recht den Frembden nicht ertheilet / noch die Gerichte ausser den ordentlichen Tägen geöffnet / es seyen dann zuvor gedoppelte Sportuln oder Gerichts-Gelder erlegt / welches mich hart zu seyn beduncket / indem solcher gestalt das / was vorhero einem zum Besten angeordnet / nachgehends zu dessen Haß und Nachtheil verdrehet und retorpuirt wird.

In Francken ist etlicher Orten üblich / daß die menschliche Cörper / so auf der Strassen / Feldern oder im Wasser gefunden / in Gegenwart deß Richters und Schöpfen / unter der Intenrion und Meinung / einen Fraiß- oder Malefitz-Actum zu vollbringen / aufgehebt worden : Denn die Auffhebung der Todten / und dero Cörper / gehört zu dem hohen Blut-bann : Knichen, de Superiorit. territor. c. 3. num. 422.

Es ist auch nichts ungewöhnliches / wann die Jurisdiction an Ort und Enden / wo der Cörper gefunden worden / strittig ist / daß man den Begrabenen mit gewehrter Hand wider ausgrabe / und in deß jenigen Herren Territorium bringe / der in Possels der Jurisdiction sich befindet. Also weiß / ich daß es in unsere Nachbarschafft einsmahls Practicirt worden.

An denen Orten / wo der Gerichts-Herr / auß special concession in seinem Dorff / entweder am Kirchwey- oder Walfahrt-Tag / gewisse jährliche Märck mit Kramläden halten lässet / pflegen die Stand- oder Marckgelder gleichfalls vor einen Nidergerichtbarkeits- oder Vogtey-Actum gehalten zu werden.

Guid. Pap. decis. 631. num. 7. Wesenbec. cent. 2. consil. 12. vol. 1. n. 67. Schurff. cent. 2. cons. 83. n. 2.

In Flandern und der Grafschafft Oldenburg stehet die Nidergerichtbarkeit etlichen Herren als ein Sonnenlehen zu : Welches eben so vil ist / als wann man sagte / die Jurisdiction sey eigenthümlich oder allodial und von keines Menschen Wolthat erlangt / sondern von der Sonnen in Schutz genommen worden. Man sagt / daß das Stammhauß Werberg / ja die gantze Grafschafft Oldenburg / ein Sonnenlehen gewesen seyn solle / massen allezeit ein Senior solches mit disen Ceremonien recognoscirt / in dem er / gegen der Sonnen Aufgang / mit Harnisch und blossen Schwerd geritten gekommen ist / einen Creutz-Streich in der Sonnenstrahlen gethan / und hernach gewisses Allmosen denen Armen ausgetheilt hat.

Vid. Fritsch. de Feudo solari, per tot. Tractat.

In Schwaben ist nichts gebräuchlichers / als das Wort Etters : also pflegt man zu sagen : Diser hat das Gericht / sowohl inner als äus-

ser Etters. Allwo / zu Erläuterung diser Wort / zu wissen ist / daß / obwohln die Dörffer mit keinen Mauren verwahrt / jedoch derselben Häusers / mit ihren daran gelegenen Gärten und ungebahnten Gütern / von den gemeinen offenen Feld-Gütern / durch Zäun unterschiden / und rings umb das Dorff herumb eingefangen: Welchen Einfang / und was innerhalb demselben begriffen ist / man in Schwaben einen Etter heist; Also / was die Ring-Mauren in einer Stadt / das ist der Etter in einem Dorff / und was ausser dem Dorff ist / nemlich Felder / Vihwaid / Holtz und dergleichen / das heist ausser Etter.

Vid. Oerting. de Jurib. limit. lib. 1. c. 7. num. 7.

Die Dorffs-Marckung aber ist der gantze Bezirck / welcher die zum Dorff gehörige Felder / Aecker / Wisen / Aenger / Gärten / Wasser / Wunn / Waid / Trib und Tradt / Allmand / Häuser / und alle Gemeinschafften begreifft: Wird bißweiln auch Weichbild / Zwing / Bann / Oesch / Fluer und Fellgen genannt.

Im Zweiffel / wird die Jurisdiction dessen zu seyn vermuthet weme das Territorium zustehet.

Cap. 2 de restit. spoliat. in 6. c. cùm. Episcopus. 7. de offic. ordin. Mascard. de Probat. conclus. 946. num. 26. Schurff. cent. 1. cons. 26. num. 3. Wesenbec. consil. 42. lib. 1. num. 3. Rosbach. in Pract. Civil. cit. 2. de Jurisdict. num. 47. Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. class. 5 cap. 1. num. 22. Ant. Fab. Cod. lib. 3. tit. 12. defin. 17.

Nebstdem wird in dubio dafür gehalten / daß die Jurisdiction mehr dem Territorio, als der Person anhängig sey.

Bartol. in l. 29. ff. de acquir. rer. domin. & consil. 189. Menoch, de Præsumpt. l. 2. præsumpt. 14 num. 8. Gail. l. 2. obs. 61. n. 9. Zasius, in paratit. ff. tit. de Jurisdict. n. 17.

Die Nidergerichtbarkeit adhærirt activè und formaliter der Person / so das Recht spricht: Denn sie steckt in der Obrigkeit / als in einem lebenden Subjecto, von dem sie ausgeübt wird.

Bald. ad cap. 1. colum. 3. de Allod. Nicol. Boërius, decis. 5. num. 11. Jason. in l. 1. num. 15. ff. de Jurisdict. omn. Judic. Bachov. in disput. ad Treutler. de Jurisdict. 3. thes 7. lit. F. volum. 1.

Aber materialiter und passivè, cohærirt die Jurisdiction dem Territorio, wie der Nebel auff der Pfützen stehet / und ist demselben anhängig / gleich die Dienstbarkeit dem Grund.

Nae-

Natta, consil. 149. num. 19. Marta, de Jurisdict. p. 1. cap. 47. n. 5. Meischner. tom. 3. decis. Cam. 33. num. 82. Cravetta. consil. 411. num. 35. Besold. l. 1. Polit. cap. 33. num. 2. & 46. Stephan. de Jurisdict. lib. 1. cap. 33. num. 2. Mantica, Lucubrat. Vatic. l. 12. & 22. tit. 20. num. 6. Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. class. 5. cap. 5. num. 6.

Wann über der Malefitz- oder Fraißlichen Obrigkeit sich zwischen zweyen Streit und Irrung enthält / und deren einer ein Verjährung einzuführen trachtet / so kan der ander solche *Præscription* unterbrechen / v. g wan er deß Entleibten Cörper besichtiget / Stich- und Wundmaß davon nimmt / oder ein Stück von deß Entleibten Kleid schneidet / welches man in Francken ein Fraiß-Pfand nennt.

Vid. Reichs-Abschid / de an. 1600. §. da auch ein Obrigkeit.

Dergleichen ist in Schwaben in der Graffschafft M. vom Baron von S. Anno 1680. vorgenommen worden.

Vid. Schwanmann. Obsev. Cammeral 87. Limnæus, de J. P. l. 4. cap. 8. num. 189.

Vor Zeiten pflegte die Nidergerichtbarkeit von Fürsten andern Lehenweiß verlihen zu werden / und musten sie jährlich dem Lehen-Herrn allerhand und manichmahl lächerliche Dienste zu Recognition leisten. Also liset man / daß sie einsmahls einen Falcken haben geben müssen / oder ein lincken Handschuch mit Pfeffer gefüllt ; oder ein Beutel mit rother Seiden gefüllt ; oder ein paar ungeschmierte Stiffel ; oder / wie es annoch in Franckenland an einigen Orten gebraucht und practicirt wird / eine wächserne Kertzen / darinnen 3. schwartze Pfenning hangen. Allein dise und dergleichen lecherliche Gewonheit / seynd von etlichen Jahren her fast aller Orten in Abgang kommen / und an statt solcher Dienste eine gewisse jährliche Pension, Zinß / oder Soldaten-Charge, aufferlegt worden.

Joh. ad Hagen, de Consuetud. Geldriæp. 1. c. 8. n. 38. ubi citat Meichsnerum & alios.

Vor Alters wurden in Bayrn Ambt-Höf die vornehmste Höf genennt / wie jetzo die Södel-Höf seynd. Bey denselben hat man vor disem alle Jahr / dreymahl ein offentliches Landrecht / unter freyem Himmel gehabt / und hat der Ambtmann desselbigen Hofs die erste Umbfrag gehalten.

ser Etters. Allwo / zu Erläuterung diser Wort / zu wissen ist / daß / obwohln die Dörffer mit keinen Mauren verwahrt / jedoch derselben Häusers / mit ihren daran gelegenen Gärten und ungebahnten Gütern / von den gemeinen offenen Feld-Gütern / durch Zäun unterschiden / und rings umb das Dorff herumb eingefangen: Welchen Einfang / und was innerhalb demselben begriffen ist / man in Schwaben einen Etter heist; Also / was die Ring-Mauren in einer Stadt / das ist der Etter in einem Dorff / und was ausser dem Dorff ist / nemlich Felder / Wihwaid / Holtz und dergleichen / das heist ausser Etter.

Vid. Oetting. de Jurib. limit. lib. 1. c. 7. num. 7.

Die Dorffs-Marckung aber ist der gantze Bezirck / welcher die zum Dorff gehörige Felder / Aecker / Wisen / Aenger / Gärten / Wasser / Wunn / Waid / Trib und Tradt / Allmand / Häuser / und alle Gemeinschafften begreifft: Wird bißweiln auch Welchbild / Zwing / Bann / Oesch / Fluer und Fellgen genannt.

Im Zweiffel / wird die Jurisdiction dessen zu seyn vermuthet weme das Territorium zustehet.

Cap. 2 de restit. spoliat. in 6. c. cùm. Episcopus. 7. de offic. ordin. Mascard. de Probat. conclus. 946. num. 26. Schurff. cent. 1. cons. 26. num. 3. Wesenbec. consil. 42. lib. 1. num. 3. Rosbach. in Pract. Civil. cit. 2. de Jurisdict. num. 47. Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. class. 5. cap. 1. num. 22. Ant. Fab. Cod. lib. 3. tit. 12. defin. 17.

Nebstdem wird in dubio dafür gehalten / daß die Jurisdiction mehr dem Territorio, als der Person anhängig sey.

Bartol. in l. 29. ff. de acquir. rer. domin. & consil. 189. Menoch, de Præsumpt. l. 2. præsumpt. 14 num. 8. Gail. l. 2. obs. 61. n. 9. Zasius, in paratit. ff. tit. de Jurisdict. n. 17.

Die Nidergerichtbarkeit adhærirt activè und formaliter der Person / so das Recht spricht: Denn sie steckt in der Obrigkeit / als in einem lebenden Subjecto, von dem sie ausgeübt wird.

Bald. ad cap. 1. colum. 3. de Allod. Nicol. Boërius, decis. 5. num. 11. Jason. in l. 1. num. 15. ff. de Jurisdict. omn. Judic. Bachov. in disput. ad Treutler. de Jurisdict. 3. thes 7. lit. F. volum. 1.

Aber materialiter und passivè, cohærirt die Jurisdiction dem Territorio, wie der Nebel auff der Pfützen stehet / und ist demselben anhängig / gleich die Dienstbarkeit dem Grund.

Nat-

Natta, consil. 149. num. 19. Marta, de Jurisdict. p. 1. cap. 47. n. 5. Meischaer. tom. 3. decis. Cam. 33. num. 82. Cravetta. consil. 411. num. 35. Besold. l. 1. Polit. cap. 33. num. 2. & 46. Stephan. de Jurisdict. lib. 1. cap. 33. num. 2. Mantica, Lucubrat. Vatic. l. 12. & 22. tit. 20. num. 6. Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. l. 1. class. 5. cap. 5. num. 6.

Wann über der Malefitz- oder Fraißlichen Obrigkeit sich zwischen zweyen Streit und Irrung enthält / und deren einer ein Verjährung einzuführen trachtet / so kan der ander solche Præscription unterbrechen / v. g wan er deß Entleibten Cörper besichtiget / Stich- und Wundmaß davon nimmt / oder ein Stück von deß Entleibten Kleid schneidet / welches man in Francken ein Fraiß-Pfand nennt.

Vid. Reichs-Abschid / de an. 1600. §. da auch ein Obrigkeit.

Dergleichen ist in Schwaben in der Graffschafft M. vom Baron von S. Anno 1680. vorgenommen worden.

Vid. Schwanmamm. Obsev. Cammeral 87. Limnæus, de J. P. l. 4. cap. 8. num. 189.

Vor Zeiten pflegte die Nidergerichtbarkeit von Fürsten andern Lehenweiß verlihen zu werden / und musten sie jährlich dem Lehen-Herrn allerhand und manichmahl lächerliche Dienste zu Recognition leisten. Also liesest man / daß sie einsmahls einen Falcken haben geben müssen / oder ein lincken Handschuch mit Pfeffer gefüllt ; oder ein Beutel mit rother Seiden gefüllt ; oder ein paar ungeschmierte Stiffel ; oder / wie es annoch in Franckenland an einigen Orten gebraucht und practicirt wird / eine wächserne Kertzen / darinnen 3. schwartze Pfenning hangen. Allein dise und dergleichen lecherliche Gewonheit / seynd von etlichen Jahren her fast aller Orten in Abgang kommen / und an statt solcher Dienste eine gewisse jährliche Pension, Zinß / oder Soldaten-Charge, aufferlegt worden.

Joh. ad Hagen, de Consuetud. Geldriæp. 1. c. 8. n. 38. ubi citat Meichsnerum & alios.

Vor Alters wurden in Bayrn Ambt-Höf die vornehmste Höf genennt / wie jetzo die Södel-Höf seynd. Bey denselben hat man vor disem alle Jahr / dreymahl ein offentliches Landrecht / unter freyem Himmel gehabt / und hat der Ambtmann desselbigen Hofs die erste Umbfrag gehalten.

Burgfrid haben die alten Bayrn genannt / wann ihrer zwey / oder mehrer / Gemeinschafft an einem Schloß oder Dorff gehabt / daß sie sich / neben Anzeigung der Hofmarcks Gericht / vereintget / wie es zu ihr / in fürfallenden Irrungen / item zu ihren Ehehalten / deßgleichen in Kriegssachen soll freundlich gehalten / und die Sach erörtert werden. Dise Verträg seynd gemeiniglich auf die nechsten Freund und einen Obmann bestellt worden. Heutigs Tags wird Burgfrid genommen für der vornehmsten Städte vermarckten Bezirck / innerm welchem das hohe und nidere Gericht der Stadt gebührt.

Hundius Bayrisches Stamm-Buch / fol. 399.

In Bayrn gabe es vor Jahren / Saalmänner / welche waren Defensores oder Schirmer. Es seynd auch die Fürsten über der Edelleuth sonderbare Güter Saalmann gewesen. Die Tradition ligender Güter es sey durch Testament / Kauff / oder sonsten / seynd gemeiniglich durch eines Dritten Hand beschehen und angenommen worden; Den hat man auch Saalmann oder Delegatorem genennt. Also halten auch die Geistlichen vor Jahren / ihre Saalmann gehabt als ihre Vägt / wie man sie jetzo nennt.

Hund. tit. loco, fol. 408

Im Bistthumb Augspurg werden die Ambts-Diener / so dem Straff-Vogt bey Untersuchung der Verbrechen an Hand gehen / Seel-Knechte / und die Güter / deren Abnutzung ihnen vor ihre Arbeit eingethan wird / Seel-Lehen genennt.

Vor alters / wann ein Floß oder Schiff in Bayrn zu Grund gangen / hat alles Guth dem Lands Fürsten / vermög deß Grund-Ruhr-Rechts zugehört. Aber Käyser Ludwig hat dises Recht Anno 1340. wider abgethan.

Hundius, d. loco. fol. 402.

Güldene

PRACTIC

Von

Der Niedergerichtbarkeit / Erb-Gericht / Vogtey oder Hofmarck-Gericht.

Das Dritte Buch

Das Erste Capitel.

Ob die Unterthanen jhrem Gerichts-Herrn / wann er unbillicher oder thätlicher Weise wider sie verfähret / sich widersetzen können?

Die Erste Observation.

NAch beschehenem Sündenfall unsers ersten Vatters Adams / als das Menschliche Geschlecht dermassen auß der Art geschlagen / daß zwischen den Menschen-Kindern sich hin und wider Neid erhoben / auß dem Neid Feindschafften / und auß disen Unrecht / auß dem Unrecht Raub / auß dem Raub Mord und Todtschlag entsprungen / hat die höchste Noth erfordert / eine Civil-Societät oder Bürgerliche Gesellschafft und Abtheilung der Güter einzuführen / und sind zugleich / nach eröffneten heilsamen Gesetzen / die Obrigkeiten bestellt und angeordnet worden / damit sie / als Gesetz-Bewahrer / die Mißthaten bestraffen / die Tugenden hingegen belohnen und den allgemeinen Ruhstand in Sicherheit erhalten möchten. Dahero hat Gott selbst die Aufstellung der Gerichte unter den Menschen nicht nur zugelassen / sondern auch außtrücklich gebotten.

5. Buch Moyses am 16. *Cap. vers.* 18. 2. Buch der Chronica 19. *Cap. vers.* 6. Selden. *de Jure Natural. l.* 2. *c.* 13.

Und dise Obrigkeiten / oder Gerichts-Herrn werden billich Gottes Diener genennet / weiln sie nicht der Menschen / sondern Gottes-Gericht / als Statthalter / Außüben : Ja sie werden in heiliger Schrifft offtmals Götter benambst.

Psalm. 82. vers. 6. 2. Buch Moyse am 22. Cap. *vers.* 28. Alvarus de Velasco, *de Judic. Perfect. resolut.* 10. Tusch. *Pract. concluf. tom. 4. l. 1. c. 380.* Decianus, *vol. 1. respons. 47. num. 23.* Wesenbec. *p. 2. cons. 9. num. 9.* Pacianus, *de Probat. l. 2. c. 44. n. 2. & 3.*

Hat derowegen der hochgelehrte Ziegler. in Discurs. dicast. Prælat. §. 33. sehr schön angemercket / daß Gott nicht nur den Guten und Gerechten / sondern auch den Ungerechten / auf eine besondere Weise / wider die Hexen / Mörder und ander loses Gesindel Schutz und Beystand leiste / damit man gewiß wissen möge / daß nicht der Menschen / sondern Gottes selbsten Gerichte von der Obrigkeit exercirt werden. Nachdem aber die Gerichts-Herrn mehr dann vilmahl ihrer Gewalt mißbrauchen / und vornemblich / wann sie gegen den Unterthanen einen Privat-Haß heegen / thätlicher Weise und auß unrechtmäßiger Rachgier denselben und dessen Güter Anfallen / als ist meines Erinnerns offtmals in Zweiffel gezogen worden : Ob ein solcher / zur ungebühr bedruckter Unterthan / dem Gerichts-Herrn sich widersetzen könne ? Man siehet täglich / daß die Gerichts-Herren / so da als Sterne leuchten solten / nichts mehrers / als die Finsternuß der Ungerechtigkeit lieben / auß Gottes Dienern Teuffels Diener werden / und / da sie Zanck und Streit vorkommen oder abkürtzen solten / vilmehr solchen aufs neue / auß Begirde der Gerichts-Sportuln, erregen.

Ut ait Velascus, *dict. loc. annot.* 1. *respons.* 7. Stryk. *de Facto Judicis, c. 2. n. 32. ubi* Farinacium *citat.*

Es pflegen aber die Herrn gemeiniglich auf zweyerley Art wider ihr Ambt / thätlicher Weise / sich zu vergreiffen. Erstlich / per factum commissivum, das ist / durch würckliche Begehung oder Handlung / v. g. wann sie den Unterthanen ohn Ursach schlagen / plagen / stöcken und blöcken / seines Innhabens entsetzen. &c.

Zum andern / per factum omissivum, durch Unterlassung jhres Ambs : v. gr. wann sie in Beschützung der Beklagten sich nachläßig erzeigen / selbige gar versagen / die Rechts-Streite verzögern / die Mißthaten ungestrafft hingehen lassen / oder das Recht versagen. Dieweiln aber die Erörterung gegenwärtiger Frag sehr gefährlich fallen würde / wann man selbige also bloßhin stracks erledigen wolte / und dabey zu besorgen stehet / es möchte eine ohn Unterschid gefaßte Meinung dem gemeinen Wesen Zwiespalt und Empörung erwecken / so bin der Meinung / es sey der Rigor dißfalls mit einigen Distinctionen zu temperiren. Dann welcher

cher Unterthaner würde nicht wann er nur in etwas und ungefehr vom Gerichts-Herrn Schaden litte / so gleich sich empören / auf Gewalt-That bedacht seyn und den Land-Friden stören ? Dergestalt / daß das heilige und unverletzliche Obrigkeitliche Ambt eine Schlacht-Banck boßhafftiger Leuth seyn müste. Wann derowegen der Gerichts-Herr wider einen Unterthan / ohn erhebliche Ursach / gewaltthätig und auß lauter Passion, ausser gerichtlich procedirt und demselben unrecht zufüget / solchen Falls mag er sich ohnverwirckt einiger Straff widersetzen und dessen Befehl entgegen handeln ; so weit nemblich sonsten einer privat-Persohn eigenmäßig zu widerstehen zuläßlich ist ; dann auf obige Weise wird der Richter nur pro privato gehalten : Sintemaln was nicht rechtmässig geschihet / eben so vil / als nicht gethan heisset : Und wo die Offension unrechtmäßig / da ist die Defension zugelassen : Cessirt also in dergleichen Fall die gute Vermuthung vor den Gerichts-Herrn / und kan demselben / wann er die Gräntzen seiner Gewalt überschreitet / resistirt werden.

C. conquerente. X. de restit. spoliat. l. 5. C. de Jur. Fisci. Gloss. in l. non videtur. ff. de Reg. Jur. Nicol. Reusner. *l. 3. cons.* 10. *num.* 73. Sixtin. *vol. 2. Consil. Marpurg.* 10. *num.* 108. Felin. *in c. Eccles. column.* 12. *de Constit. Princip.* Schurff. *cent. 2. consil.* 58. *num.* 37. Harprecht. *ad §.* 11. *Instit. de injur. num.* 60. Bald. *in l. ne Exactorum. C. de Exaction. tribut.* Jason. *in l. justa. ff. de acquir. possess.* Alciat. *reg. 3. præsumpt. 9.*

Wann aber der Gerichts-Herr wider den Unterthanen Gerichtlich und wie sichs zu Recht gebührt / procediret / so ist abermals zu observiren / ob solches ohn vorgehende der Sachen Erkänntnuß und ausser rechtlicher Ordnung geschiehet ; oder / ob er zwar nach Anleitung rechlicher Ordnung und juridicè, jedoch de facto und unrechtmäßig verfähret. Ersten Falls mag man den Richter ohnstraffbar widerstehen / sintemalen derselbe in solcher Begebenheit als eine Privat-Persohn sich aufführet / deß dritten Recht aufhebt und zu Hinterzihung solcher Gewaltthaten selbst gehalten ist ;

L. quemadmodum 29. ff. ad L. Aquil. Francisc. Vivius, *decis.* 109. *num.* 2. *Consil. Marpurg.* 10. *p.* 2. *n.* 108. Innocent. *in cap. dilectus, de sentent. excommun. in 6.*

Wofern aber derselbe nach rechtlicher Ordnung / jedoch unrechtmäßig und de facto procediret / alsdann ist widerumb dahin zu sehen :

Ob deſſelben Factum kundbarlich unrecht / oder es annoch zweiffelhafftig damit iſt : Da jenes / ſo kan jhme ohnſtraffbarlich contravenirt werden.

Panormitan. & Hoſtienſis, *in cap. ex literis, de offic. de leg.* Tuſchus. *tom. 4. lit. l. concluſ.* 413. Zaſius, *tom. 6. conſil. 29. n. 3.* Decius, *ad l. ultim. n. 26. ff. dejuſtit. & Jur.*

Wann hingegen annoch zweiffelhafft / ob ein ſolche Obrigkeit unrecht verfähret/ſo hat ſich kein Unterthan einiger Weiſe zu widerſetzē/ ſintemaln den Unterthanen unerlaubt iſt/ auf die Rechtmäßigkeit der Richterlichen Handlung ſo genau zu iniquiriren : Dann im Zweiffel waltet die Vermuthung allzeit vor die Obrigkeit/weiln ſonſten tauſenderley Gelegenheit zur Boßheit ſich ereignen und das Band deß offentlichen Gehorſambs gelöſet würde.

L. 12. § ait Prætor. ff. de injur. Bartol. l. 2. C. de offic. Judic. c. ſicut. X. de rejudicat. Mevius, *p. 1. deciſ. 1. num.* 14. Weſenbec. *p. 1. conſ. 43. num.* 31. Farinac. *Fract. Crimin. quæſt.* 32. *num.* 86. Reuſner. *lib. 2. conſ.* 17. *n.* 634. Pacian. *de probat. l. 2. c.* 44. *n.* 12.

Dannenhero iſt bey den Pragmaticis zur Regul eingeführt worden / daß der Richterliche Befehl / wann er gleich etwas unrechtes im Mund führet / dennoch den Gehorchenden von aller Gefährte / Straff und Verbrechen enſchuldige.

L. ait Prætor. 7. §. 2. ff. de minorib. Gloſſ. inl. furti. 6. §. 3. ff. de his, qui notant. infam. c. 40. *conſ. 23. quæſt. 4.* Ant. Fab. *Cod lib. 4. tit.* 10. *defin. 8. num.* 1. Schurff. *cent. 3. conſil.* 100. Tiraquell. *de pæn. tempor. cauſ.* 34. *n.* 4.

Die andere Obſervation.

IN Fällen nun / da den Unterthanen / wie obgeſagt / die Reſiſtentz gegen den Gerichts-Herrn bißweilen zu gelaſſen / iſt eine doppelte Cautel und Vorſichtigkeit wohl zubeobachten / damit nicht auß einem ſolchen General-Principio vil gefährliche und abſurde Nachfolgereyen entſpringen. Erſtens iſt zu mercken / daß dergleichen Reſiſtentz / in Betrachtung deß ſchuldigen Obrigkeitlichen Reſpects / alsdann erſt vorzukehren / wann kein ordentliches Recht-Mittel mehr übrig iſt : Dann auſſer ſolchem Fall / hat man zu dergleichen extraordinar-Remediis nicht zu greiffen. Kan demnach der beſchwehrte oder zur Ungebühr bedruckte Unterthan durch rechtmäßige Supplicationes, Delationes, Injurien-Klagen /

gen / simplicis querelæ und in andere Weege wider den Gerichts-Herrn agiren. Dahero sihet man täglich / daß die Fürsten ihren armen Unterthanen mit Promotorial-Schreiben / Pœnal-Mandaten / Decretistine clausula und dergleichen / wider die unbilliche Gerichts-Herrn zu Hilff kommen.

Ruding. *Proceſſ. Cameral. l. 3. tit. 127.* Gastel. *Specul. Jur. c. 44. & 45.* König. *Proceſſ. Camer. c. 127.* Menoch. *c. 246. n. 65.* Molinæus, *volum. 7. conſ. 7. §. 630. n. 17.*

Zum andern ist dahin zu sehen / daß die Resistentz in den Schrancken natürlicher Defension bleibe / und dem gewaltthätigen Richterlichen Verfahren proportionirt sey. Ja es ist dißfalls besser / der Sachen zu wenig / als zu vil / zu thun / damit nicht Thür und Angel zu allerhand Insolentien im gemeinen Wesen eröffnet werde.

Text. c. ad hoc. 63. c. 16. quæst. 1. Patris *de Puteo, de Syndicatu, verb. reſistent. cap. 2. num. 3.* Sam. Stryck. *fusè in Tract. de facto Judic. c. 7. num. 111.*

Die dritte Observation.

Auß dem bißhero Beygebrachten ergibt sich die Antwort auff die berühmbte Frag / so vor vier Jahren in unser Nachbarschafft ventilirt worden ? Ob nemblich der Bauer / deme der Gerichts-Herr / ohn vorgehendem Gerichtlichen Procels und rechtmäßiger Ursach / auß lauter Passion, sein stattliches Gut weggenommen / sich mit Gewalt dargegen habe setzen : Und so mittelst das abgenommene Gut recuperiren und hinwider an sich bringen können ? Dann obwohl sonsten versehenen Rechtens ist / daß niemand sich in Streit-Sachen eigenmächtig rächen / sondern selbige vilmehr durch den Ober-Richter entschieden : Keines weegs aber durch Privat-Rach erörtert werden sollen.

L. 21. in fin. ff. de reb. credit. l. 13. §. 3. ff. de usufr. l. non est ſingulis. 176. de Reg. Jur. l. 13. ff. quod met. cauſa. Crespus *de Valdaura, obſervat. 60. quæſt. 2. num. 9.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 2. cap. 5. num. 35.*

So ist jedoch das Landfridbrüchige Verbrechen (welches durch gewaltthätige und unrechte Beraubung begangen wird) allwegen vor eine solche verhaßte That / sowohl bey Unterthanen / als deren Herrn / gehalten worden / daß die Reichs-Satzungen dem beschädigten Theil / auff frischen Fuß und in continenti, oder auch nach rechtmäßigen Raum / nach Bewandtnuß der Sachen / Personen und Zeit / die Defension und

Recuperation jhrer Güter verſtatten / es mag auch deßwegen beym Richter ſchon Klag erhoben ſeyn / oder nicht ;

Land-Frid / *de an.* 1548. *tit.* 3. *Ordinat. Cameræ. p.* 2. *tit.* 9. §. 2. Gail. *de Pac. publ. l.* 1. *c.* 16. *n.* 15.

Dann dergleichen Recuperation wird nicht pro ſpolio, ſondern vor eine Continuation der alten Poſſeß angeſehen / ſintemahlen ein ſolcher gewaltthätig Entſetzter die Poſſeß im Gemüth behalten / und gleichſam ſtillſchweigend mit dem jenigen / welcher jhn ſeines Guts entſetzt / und ſelbiges natürlich und violenter vorenthält / geſtritten hat. Derowegen und obgleich die Defenſion mit gewehrter Hand bey andern Invaſionen und Gewaltthätigkeiten / ex intervallo und nach der Hand / unzuläßlich iſt / in maſſen Brunnem. ad l. 1. C. unde vi, lehret / ſo wird jedoch ſelbige in diſem Fall deme / welcher in der Civil-Poſſeſſion bleibt / nicht verwehret / dergeſtalten / daß er die natürliche jhm entwendete Poſſeß / eigenmächtig / auch mit gewehrter Hand / recuperiren kan. Sigiſm. Scaccia, de Judic. l. 2. c. 2. num. 18. Dahero als ein gewiſer Obriſter in Weſtphalen eines andern Schloß gewaltthätig eingenommen / und der Spoliirte / unter währendem Proceſs, daſſelbe mit gewehrter Hand hinwider occupirt / iſt nicht allein vom Käyſerlichen Reichs-Hof-Rath an. 1656. jhme ein Mandatum Manutentiæ, ſondern auch de non amplius turbando wider den Spolianten ertheilt worden / wie Andler. in Jurisp. publ. l. 2. tit. 2. §. 8. bezeuget ; dann wer wolte die offtermahls ſehr langwürige Gerichtliche Verzögerungen und den unrechtmäßigen Gebrauch ſeiner Sachen mit gedultigen Augen anſehen ? Oder ſo lang zu warten / biß der Spoliant den occupirten Orth dermaſſen verwahret / daß deſſen Recuperation faſt unmöglich fällt ? Iſt alſo beſſer gethan / bey Zeiten auff Rettungs-Mittel bedacht ſeyn / als erſt / nach allzuſehr gekränckten Sachen / vergebliche Koſten auffzuwenden und unnützlichen Streit zu erheben.

Das andere Capitel.
Ob ein Unterthan seinen Gerichts-Herrn / als verdächtig recusiren könne ?

Die erste Observation.

ES ist ein gewiser Edelmann und Hof-Marckts-Herr am höchsten Churfürstlichen Gericht zu München mit seinem Gerichts-Unterthanen in Streit verfangen gewesen : Als nun der Unterthan in einer andern Recht-Sach vom Gerichts-Herrn auffs Ambt-Hauß citirt worden / wendete jener ein / daß er deß Gerichts-Herrn Feindschafft befürchte / und wolte also denselben / als einen verdächtigen Richter / recusiren : Wannenhero sobald die Frag entstunde / ob die Resucation begründet / oder vilmehr unerheblicher Weise / und nur zum Schein geschehe ?

Gleichwie nun das beste ist / wann man einen günstigen Richter hat / (dann deß Richters Favor ist offtmahls von mehrerm Nachdruck / als hundert Gesätze im Codice :)

Panormit. *in c.* 1. *sub n.* 15. *&* Berous *ibi num.* 252. *de Constit.* Nevizan. *in Sylva Nuptiali. l.* 5. *n.* 74. Corasius , *l.* 2. *C. de Commun. Opin. tit.* 9. *cas.* 32.

Also fällt hingegen sehr beschwärlich / eines verdächtigen Richters Sententz zu erwarten. Dahero ist auch männiglichen / nach natürlichem Recht / verstattet / verdächtiger Richter Erkanntnuß und Außspruch von sich abzuwenden / dergestalten / daß auch der Kayser ex plenitudine potestatis , auß vollkommener Macht und Gewalt / das Beneficium Recusationis , als auß der Quell natürlicher Freyheit herfliessend / niemanden abstricken kan ;

Text. in c. quod suspectt. 3. *quæst.* 5. *& cùm inter , cap.* 5. X. *de except. apertissimi.* 16. C. *de Judicib. cap.* 2. *inquiris.* 41. *de Appellat.* Panormit. *in cap. adhæc , num.* 8. *de Rescript.* Mar. Giurba , *decis.* 48. *num.* 1. Wesenbec. *l.* 1. *consil.* 6. *num.* 195. Seraphin. *de Privileg. Jurament.* 7. *n.* 1.

Jedoch haben die Advocaten hiebey wohl zu sehen / daß sie / umb jeder schlechten Ursach willen den Richter zu recusiren / sich nicht unterstehen : Dann wann die Motiven unerheblich seynd / und folglich die ein-

eingewandte Recusation abgeschlagen wird / so machen sie alsdann auß Unverdächtigen Verdächtige : Auß affectionirten abhäßigen Richter / und zwar zu der Parthey und deren Rechts-Sach höchsten Nachtheil / sintemahlen der / so sich einbildet / daß ein recusirter Richter nicht offendirt werde / der Menschlichen Schwachheit allzuvil zutrauet.

Fontanella, *p.* 1. *decis.* 1. *num.* 4. Mar. Giurba, *decis. Siciliæ* 54. *numero* 1. & 2.

Anlangend aber obangeführten Fall und dabey movirte Frag / obwohlen vile sagen / daß der / so mit mir anderwerts vor Recht ligt / in einer andern Sach / zwischen mir und einem Dritten sich enthaltend / wegen besorgender Feindschafft keinen Richter abgeben könne.

Francisc. Vivius, *decis.* 363. *num.* 4. Maranta, *de Ordin. Judic. p.* 6. *act.* 2. *n.* 4. Mastrillus, *decis.* 51. *n.* 58.

So hab ich dennoch in Praxi offtmahls das Gegenspil und so vil erfahren / daß die Gerichts-Unterthanen auch durch Pœnal-Mandata angehalten worden / vor jhrem rechtmäßigen Erb-Herrn Recht zu geben und zu nemen : Den sonsten die Ober-Gerichte mit unzehligen Rechts-Streitten angehäufft / und die Thür zu tausenderley Betrug eröffnet würde. Hat demnach der Gerichts-Herr die Vermuthung dergestalt vor sich / daß dem von abholden Leuthen vorgewandten Verdacht nicht so leichter Dingen Beyfall zu geben ist / sintemahlen sonsten jeder Bößwicht mit seinem Herrn nur zu dem End Feindschafft erzegen könnte / damit desselben Richterlicher Cognition und Spruch in andern Rechts-Streitten er nicht unterworffen seyn dörffe. Dahero dann in Absicht der schuldigen Reverentz gegen die Richter / und damit das Band deß Land-Fridens nicht so muthwillig versehrt werde / dergleichen ungereimbte Recusationes nicht attendiret werden sollen / anerwogen die Præsumption vor dem Richter und dessen Process regulariter waltet.

L. 1. C. *de alienat. rer. minor. l.* 2. §. *si publicanus. ff. de vi bon. raptor. l. minus.* 2. C. *de acquir. possess. cap. nobis in præsentia*, C. *de Renunciat.* Menoch. *cons.* 100. *num.* 1. Tusch. *tom.* 6. *lit. P. concl.* 621. *n.* 4. Maranta, *de Ordin. Judic. l.* 2. *p.* 6. *tit.* 9. *n.* 21.

Die andere Observation.

DEr Gerichts-Herr kan den Unterthanen / auß Ursach / weil er jhn / als verdächtig recusirt / keines weegs incarceriren oder straffen / den solche Recusation ist ein rechtmäßiges Defensions-Mittel / dessen Vor-

Vorwandt favorabel und in der natürlichen Vernunfft und Billichkeit gegründet : Sintemahln die Gerichte einen unverdächtigen Lauff haben sollen ;

l. apertissimi. 26. *de Judic. cap. cùm olim.* 7. *X. de caus. possess. cap. quia suspecti.* 3. *quæst.* 5. *c. secundo.* 41. §. *ult. de appellat.* Schrader. *de Feud. p.* 10. *sect.* 14. *num.* 24. Mevius, *p.* 1. *decis.* 50. *n.* 1. *&* 2.

Es mögen auch deme / so dergleichen Exception einwendet / keine Injurien beygemessen werden / in Betrachtung / daß sich Niemand mit Gebrauch dessen / was die gemeine Rechte verstatten / vergreiffet / und in Sachen / die indifferent sind / wird keine Injuri oder Verschmähung / sondern die Unschuld / und daß die Recusation vilmehr zur Defension, als animo injuriandi beschehen sey / præsumiret.

l. injuriarum. 13. *ff. de Injur.* Schneidevv. *ad* §. *ult. n.* 3. *ff. de Injur.* Gail. *l.* 2. *obs.* 106. *n.* 6.

Zum Fall aber die Recusation nur allein zu deß Richters Schmähung gerichtet / oder unerheblicher Dingen / oder auch mit empfindlich- und schmählichen Worten opponirt worden / alsdann hat die Injurien-Klag billich statt ; Welches auch angehet / wann man solcherley Exception nur zu der Sachen Verschleiffung und Auffzug eingewendet hat.

Bald. *in c. super, de offic. & potestat. Jud. deleg.* Anton. Fab. *in Cod. l.* 3. *tit.* 1. *definit.* 2. Carpzov. *p.* 4. *constit.* 48. *&* 42. *n.* 8.

Jedoch wird der animus calumniandi nicht vermuthet / wann der Unterthan ad Juramentum calumniæ, zum Eyd vor Gefährde / sich offeriret / und die Ursachen eingewandter Recusation, nebst Anerbietung deß Beweises / bey- und vorbringet : Denn wenn selbige erheblich oder dermassen beschaffen seynd / daß sie bey erfolgender Verificirung einigen Verdacht erwecken können / so müssen sie nach rechtlicher Gebühr untersucht / und der / welcher dieselben allegirt / zum Beweiß gelassen werden. Dahero sagt Mevius, daß Anno 1653. vom Königl. Tribunal zu Wißmar / als ein gewiser Unterthan wegen dergleichen Recusation zur Ungebühr getruckt und in Straff genommen worden / ein Mandatum sine clausula ergangen / worinnen die andictirte Straff aufgehoben worden.

Mev. *alleg. decis.* 50. *n.* 16. *in terminis.*

Die dritte Observation.

Es kan nicht nur der ordentliche Richter auß erheblichen Ursachen / sondern auch dessen Commissarius oder Delegatus, als verdächtig

eingewandte Recusation abgeschlagen wird / so machen sie alsdann auß Unverdächtigen Verdächtige : Auß affectionirten abhäßigen Richter / und zwar zu der Parthey und deren Rechts-Sach höchsten Nachtheil / sintemahlen der / so sich einbildet / daß ein recusirter Richter nicht offendirt werde / der Menschlichen Schwachheit allzuvil zutrauet.

Fontanella, *p.* 1. *decis.* 1. *num.* 4. Mar. Giurba, *decis. Siciliæ* 54. *numero* 1. *&* 2.

Anlangend aber obangeführten Fall und dabey movirte Frag / obwohlen vile sagen / daß der / so mit mir anderwerts vor Recht ligt / in einer andern Sach / zwischen mir und einem Dritten sich enthaltend / wegen besorgender Feindschafft keinen Richter abgeben könne.

Franciſc. Vivius, *decis.* 363. *num.* 4. Maranta, *de Ordin. Judic. p.* 6. *act.* 2. *n.* 4. Mastrillus, *decis.* 51. *n.* 58.

So hab ich dennoch in Praxi offtmahls das Gegenspil und so vil erfahren / daß die Gerichts-Unterthanen auch durch Pœnal-Mandata angehalten worden / vor jhrem rechtmäßigen Erb-Herrn Recht zu geben und zu nemen : Den sonsten die Ober-Gerichte mit unzehligen Rechts-Streitten angehäufft / und die Thür zu tausenderley Betrug eröffnet würde. Hat demnach der Gerichts-Herr die Vermuthung dergestalt vor sich / daß dem von abholden Leuthen vorgewandten Verdacht nicht so leichter Dingen Beyfall zu geben ist / sintemahlen sonsten jeder Böß-wicht mit seinem Herrn nur zu dem End Feindschafft erzegen könnte / damit desselben Richterlicher Cognition und Spruch in andern Rechts-Streitten er nicht unterworffen seyn därffe. Dahero dann in Absicht der schuldigen Reverentz gegen die Richter / und damit das Band deß Land-Fridens nicht so muthwillig versehrt werde / dergleichen ungereimbte Recusationes nicht attendiret werden sollen / anerwogen die Præsumption vor dem Richter und dessen Proceſs regulariter waltet.

L. 1. C. *de alienat. rer. minor. l.* 2. §. *si publicanus. ff. de vi bon. raptor. l. minus.* 2. C. *de acquir. poſſeſſ. cap. nobis in præſentia*, C. *de Renunciat.* Menoch. *conſ.* 100. *num.* 1. Tuſch. *tom.* 6. *lit.* P. *concl.* 621. *n.* 4. Maranta, *de Ordin. Judic. l.* 2. *p.* 6. *tit.* 9. *n.* 21.

Die andere Obſervation.

DEr Gerichts-Herr kan den Unterthanen / auß Ursach / weil er jhn / als verdächtig recusirt / keines weegs incarceriren oder straffen / den solche Recusation ist ein rechtmäßiges Defensions-Mittel / dessen Vor-

Vorwandt favorabel und in der natürlichen Vernunfft und Billichkeit gegründet : Sintemahln die Gerichte einen unverdächtigen Lauff haben sollen ;

l. apertissimi. 26. *de Judic. cap. cùm olim.* 7. *X. de caus. possess. cap. quia suspecti.* 3. *quæst.* 5. *c. secundo.* 41. §. *ult. de appellat.* Schrader. *de Feud. p.* 10. *sect.* 14. *num.* 24. Mevius, *p.* 1. *decis.* 50. *n.* 1. *&* 2.

Es mögen auch deme / so dergleichen Exception einwendet / keine Injurien beygemessen werden / in Betrachtung / daß sich Niemand mit Gebrauch dessen / was die gemeine Rechte verstatten / vergreiffet / und in Sachen / die indifferent sind / wird keine Injuri oder Verschmähung / sondern die Unschuld / und daß die Recusation vilmehr zur Defension, als animo injuriandi beschehen sey / præsumiret.

l. injuriarum. 13. *ff. de Injur.* Schneidewv. *ad* §. *ult. n.* 3. *ff. de Injur.* Gail. *l.* 2. *obs.* 106. *n.* 6.

Zum Fall aber die Recusation nur allein zu deß Richters Schmähung gerichtet / oder unerheblicher Dingen / oder auch mit empfindlich- und schmählichen Worten opponirt worden / alsdann hat die Injurien-Klag billich statt ; Welches auch angehet / wann man solcherley Exception nur zu der Sachen Verschleiffung und Auffzug eingewendet hat.

Bald. *in c. super, de offic. & potest. Jud. deleg.* Anton. Fab. *in Cod. l.* 3. *tit.* 1. *definit.* 2. Carpzov. *p.* 4. *constit.* 48. *&* 42. *n.* 8.

Jedoch wird der animus calumniandi nicht vermuthet / wann der Unterthan ad Juramentum calumniæ, zum Eyd vor Gefährde / sich offeriret / und die Ursachen eingewandter Recusation, nebst Anerbietung deß Beweises / bey- und vorbringet : Denn wenn selbige erheblich oder dermassen beschaffen seynd / daß sie bey erfolgender Verificirung einigen Verdacht erwecken können / so müssen sie nach rechtlicher Gebühr untersucht / und der / welcher dieselben allegirt / zum Beweiß gelassen werden. Dahero sagt Mevius, daß Anno 1653. vom Königl. Tribunal zu Wißmar / als ein gewiser Unterthan wegen dergleichen Recusation zur Ungebühr getruckt und in Straff genommen worden / ein Mandatum sine clausula ergangen / worinnen die andictirte Straff aufgehoben worden.

Mev. *alleg. decis.* 50. *n.* 16. *in terminis.*

Die dritte Observation.

Es kan nicht nur der ordentliche Richter auß erheblichen Ursachen / sondern auch dessen Commissarius oder Delegatus, als verdächtig

recusirt werden / so / daß nach der Pragmaticorum Meinung / ein Commissarius umb leichterer Motiven willen / als der ordentliche Richter / zu recusiren stehet / sintemahln von jenem grössere Gefahr und fast unersetzlicher Schaden zu besorgen ist ; Denn was vom ordentlichen Richter unrechtmäßig verhandlet / daß kan durch vilerhand Mittel / als durch Appellation oder Restitution in integrum , wider verbessert werden ; Allein vom Commissario , der e. g. zum Augenschein / oder Zeugen-Verhör deputirt / stehet das gröste Nachtheil zu befahren / wann derselbe einer Parthey gehäßig ist ; Denn gleichwie der Augenschein und die Zeugen außsagen / wann sie einmahl verschlossen / stetswährend seyn / also ist auch sonderbar zu verhüten / daß alles ohn den geringsten Verdacht verhandlet werde.

Rutg. Ruland. *de Commiss. p. 1. l. 2. c. 15. num. 1.* Anton Fab. *lib. 3. tit. 1. defin. 2.* Mevius, *p. 9. decis. 17. num. ult.* allwo er ein *Præjudicium* von Anno 1662. anführt / Innhalt dessen ein *Commissarius* umb zweyerley Ursach / weil er nemblich mit dem einen Theil grössere Freundschafft gepflogen / und denselben in andern Sachen gedient / *recusirt* worden.

Derowegen sagt man / daß bey recusirung eines Commissarij auch nur ein wahrscheinlicher Verdachts-Beweiß gnugsam / und der gewöhnliche Probations-Proceß nicht zu observiren sey / dergestalten / daß auf vorbrachten etwelchen Beweiß / der Richter / mit Vorbeygehung weiterer der Sachen Untersuchung / einen andern Commissarium bestellen möge / damit auf solche Weise sowohl dem Proceß ohnverweilt abgeholfen / als auch deß recusirten Commissarij Ehr und Reputation gerettet werde. Es wird auch offtmahls dem verdächtigen Commissario ein ander zugeordnet / oder auch der Parthey selbsten die Freyheit zu Benennung eines andern gelassen / welches Mevius, p. 9. decis. 19. approbirt / und solche Practicam attestiret.

Die vierdte Observation.

ES stehen zwar etliche sehr berühmte Authores in den Gedancken / daß die Verdachts-Ursachen von den Unterthanen / vor dem recusirten Richter vorgestellt werden sollen / so daß derselbe gleichsam in seiner eignen Sach zum Richter gemacht werde : Allein ich habe solches niemahls practiciren sehen / sondern es werden gemeiniglich die Verdachts-Ursachen entweder vorm Ober-Richter examinirt / oder wenigstens die Erkandtnuß über derselben Relevantz durch andere Schied-Richter vorgenommen.

juxta

juxta cap. cum speciali, & ibi Gloss. *de appellat. 6. si contra, 4. de offic. deleg. in 6.* Zanger. *de Exception. p. 2. cap. 4. num. 21.* Mev. *p. 1. decis. 51. num. 12.*

Und diſe Recuſation gleichet einer Appellation, dergeſtalten / daß nach deren Einwendung / deß recuſirten Richters Jurisdiction ſuſpendirt wird / und all andre Attentata und Facta, zeitwährender Recuſations-Klag / unkräfftig und nichtig ſeyn.

Gloss. *in cap. quoties Episcopi. verb. appellat. 2. quæst. 6. l. unica C. si quacunque prædit. potest.* Alberic. de Rosate, *in authent. offeratur. num. 3. C. de lit. contest.* Cacheran. *decis. 83.* Mynsing. *cent. 4. observ. 59.* Gail. *1. observ. 33. num. 12.* Capella Tholosana, *decis. 478.*

Es müſſen aber ſothane Verdachts-Urſachen nicht genericè und obenhin / ſondern in ſpecie allegirt und probirt werden / damit man deſto beſſer derſelben Gültigkeit beurtheilen könne /

c. inter Monast. 20. de re' judic. c. cùm speciali. 61. X. de Appellat. c. secundo requiritur. 41. §. 1. eod. Mynsing. *cent. 3. observ. 63 numero 11.*

Ja / wann man keinen vollkommenen Beweiß dißfalls haben kan / ſo mag die Recuſations-Urſach / dafern andere Adminicula und Muthmaſſungen mit einlauffen / auch wohl durch den Eyd vor Gefährde / oder durch den Erfüllungs-Eyd / probirt werden / damit nicht in Abmangel vollſtändiger Probation die Gerichte in Verdacht gerathen;

Gloss. *in l. apertissimi. 16. ibi* Imola, Aretinus, Jason, C. *de Judic. Dd. in l. quia poterat. ff. ad SC.* Trebell. Ayer, *in Processu, observ. 2. c. 2. num. 46.* Mev. *p. 1. decis. 51. n. 8.*

Man muß nemblich den Beweißführungen zu Hülff kommen / und dieſelbe eher erweitern / als einſchräncken / abſonderlich wann ſelbige deß Gerichts rechte Beſtellung betreffen / welche / daß ſie unverdächtig geſchehen möge / ſowohl dem gemeinen Weſen daran gelegen iſt / als das Gegenſpihl dem litigirenden Theil gefährlich und unleidentlich fällt.

l. penult. C. de reb. credit. l. quoniam C. de hæret. & Manich. Pacianus, *de probat. l. 2. cap. 45. num. 1.*

Die fünffte Obſervation.

DEr Gerichts-Herr kan als verdächtig nicht darumb recuſirt werden / daß er mit der einen Parthey jhrem Advocato entweder in Verwandſchafft / oder ſonſten in guter Freundſchafft ſtehet. Denn obwohln die Advocaten der Rechts-Sachen bedient ſeyn / ſo trifft jedoch dieſelbe ſie eigentlich nicht an / ſondern werden dißfalls vor Frembde und Un-

verwandte gehalten / ist auch die Gewogenheit / womit man jhnen beygethan / von der Haubtsach gantz unterschieden / inmassen solches Mevius, p. 4. decis. 167. lehret / allwo er ein Præjudicium de anno 1656. anführet. Dahero und obwohln Carolus de Granis, in tractat. de amicit. n. 298. dafür gehalten / es könne der Richter / wegen allzugrosser familiarität mit dem Advocato, recusirt werden / so vermeinet doch hingegen Petrus Fontanella, l. 1. decis. 15. num. 3. daß solcherley Advocaten vilmehr den blossen Rauch verkauffen / als dem Richter mit wahrer Freundschafft zugethan seyn; Es geben sich nemblich dise Leuth offtmahls vor deß Richters gute Freunde auß / bloß der Ursachen halber / damit sie jhren Clienten Hoffnung zum rechtlichen Obsieg machen / und denselben den Beutel tapffer leeren. Dannenhero vermeint Fontanella, daß dergleichen Beyständ und Betrieger vilmehr scharpf zu bestraffen / als zur Recusation deß Richters zu eilen sey: Denn der Richter wird ehrlich und so gesinnt zu seyn vermuthet / daß Er umb jeglicher Bekandt- und Gemeinschafft mit dem Advocaten / das Recht nicht beugen werde / sintemahln man der Personen Freund / aber der Sachen Feind seyn muß. Sonsten und wann jegliche Vertraulichkeit mit dem Advocaten / oder mit der litigirenden Parthey / alsbald zur Recusation deß Richters zulänglich wäre / würde die Obrigkeit in Warheit übel daran seyn / weil selbige auf solche Weise in der Menschlichen und Civil-Societät nicht freymüthig leben dörffte / sondern stets saur außsehen / und männiglich vilipendiren müßte. Hat demnach der Richter mit Untersuchung der Verdachts-Ursachen behutsam und klug zu verfahren / und nicht so obenhin der Menschlichen Boßheit / zu der Obrigkeit Beschimpfung / zu indulgiren. Anderst könnten dergleichen schlimme Gesellen gar leichtlich eines mir wohlbekandten Wirths Betrug und Argelist practiciren / welcher / als er wuste / daß den andern Tag sein Nachbar wider jhn Zeugschafft vor Gericht geben sollen / mit demselben einen Kauffhandel angefangen / damit dessen Zeugschafft hernach / unterm Vorwandt der Feindschafft / für ungültig gehalten würde.

Die sechste Observation.

DJses ist zwar dem Gerichts-Herrn erlaubt / daß / wann der eine litigirende Theil über desselben Decret oder Urtheil beym Ober-Richter sich beschwehret / er so dann zu Rechtfertigung und Beschützung seiner Bescheide und Urtheln / ein und andere Rationes allegiren / und der eingewendten Beschwehrung Unbefugnus darthun möge. Allein wann

er weiter gehet / und nicht nur ſein Decret und Sententz zu defendiren trachtet / ſondern auch deß einen Theils Rechtsſach heget und erhebet / hingegen deß andern unterdruckt und gering machet / mithin mehr einen Advocaten / als Richter agiret / ſolchen Falls übertritt er die Schrancken ſeines Ambts / welches ſich jeglichem Theil gerecht und billich erweiſen / und der Richter das Gewicht dermaſſen gleich halten ſoll / damit er nicht zu einer Parthey mehr / als zur andern / ſich neige. Macht demnach der Exceſs, daß deß Richters Recuſation vor gültig paſſiret / weil keiner einen Richter und Advocaten zugleich abgeben kan.

l. fin. §. fin. verb. Advocationis ſuæ memor. non poteſt incorrupti Judicis nomen perferre, l. perſpiciendum, 10. ff. de pœn. Mevius, *in terminis, p. 5. decil. 321.*

Muß alſo genau dahin geſehen werden / ob der Richter ſeinen Beſcheid und Sententz / oder vilmehr der Perſohn jura defendiret. Es kan aber derſelbe / der Perſohn / Parthey genommen zu haben / dahero nicht beſchuldigt werden / wann er in Betrachtung deß beſſern Rechtens / worauff daß von jhm ertheilte Decret fuſſet / derſelben in etwas honorablern terminis gedencket / als deſſen / der jhn verdächtig machen will / ſintemahlen die Merita Cauſæ und der Sachen rechtliche Umbſtände ſolches offtmahls erfordern; Allein wann der Richter der einen Parthey allzuſehr favoriſiret und derſelben zu Lieb mehr / als ſich gebührt / ſchreibet oder ſagt / item, wann er / auſſer den Actis und Verhandlungen / ein und anders vor den einen Theil anführet / oder auch den andern Part ſchimpfflich angelaſſen zu haben überwiſen wird / alsdann ſeynd ſolche und dergleichen Argumenta und Folgereyen zur Recuſation hinlänglich.

l. apertiſſimi. C. de Judic. l. fin. C. de Appellat. l. ſervi. 23. C. ad L. Jul. de Adult. Mevius, *cit. loc. ad literam num. 4. 5. & 6. ubi refert præjudicium Tribunal. Wiſmar. de an. 1657. d. 25. Decemb.*

Das dritte Capitel.
Wie der Gerichts-Herr ſich gegen die Unterthanen zu verhalten.

Die erſte Obſervation.

GLeichwie die Obligation und Reverentz / womit die Unterthanen jhrem Gerichts-Herrn verfangen ſeynd / auff gewiſe Stützen und

Eigenschafften sich bindet; Also begründet sich auch deß Gerichts-Herrn Verbindlichkeit gegen seine anvertraute Gerichts-Unterthanen auff gewisen Fundamenten / welche vornemblich in der Liebs- und Obsorgs-Erweisung bestehen / so daß die jenige gottloß und unverständig gesinnt seyn / welche da wollen / daß dem Gerichts-Herrn frey stehe / der Unterthanen Leib / Ehr und Güter / eignes Gefallens zu lacessiren und zu mißbrauchen/und ihnen unerträgliche Beschwerden auffzubürden. Weit klüger hat der weltberühmbte Römische Redner Cicero, das Ambt eines Gerichts-Herrn in seiner Oration pro Cluentio beschriben / sagende: Es stehet einem klugen Richter zu / wohl ingedenck zu seyn / daß er auch ein Mensch / und jhme vom Römischen Volck nur so vil eingeraumbt sey / als vil die Billichkeit erfordert und zuläßt. Er muß offtmahls den jenigen loßsprechen / den er privatim und für sich anfeindet / wie hingegen den condemniren / welchen er liebet / sintemahlen der Richter nicht auff das / was er will / sondern was die Gesätze und Billichkeit erfordern / zu sehen und zu dencken hat. Wann er aber den Privat-Affecten nachhängt / kan er nicht anders / dann Teufflisch und mit offenbahrer Seelen-Gefahr das Recht sprechen / dannenhero Quintilianus l. 6. Inst. Orat. c. de affectibus wohl angemerckt hat / daß gleichwie die Liebhaber von der Gestalt der jenigen Persohn / so sie lieben / nicht urtheilen können / weil die Lieb jhre Augen verblendet / also verliehre auch ein den Affecten ergebner Richter alle zu Erforschung der Warheit nöthige Vernunfft. Alphonsus, König in Sicilien / hat pflegen zu sagen / wann er zu der Römer Zeiten gelebt / hätte er dem Jovi Positorio zu Ehren einen Tempel wollen auffrichten lassen / worinnen die Raths-Herren / ehe sie in die Raths-Versamblung tretten / Lieb / Haß und Privat-Affecten nider / und beyseits legen solten. Hat demnach der Gerichts-Herr sich gegen alle Unterthanen ohn Unterschid / und deren Sachen / gütig / sanfftmüthig zu erweisen / und keinen schmählich zu tractiren / den auff solche Weise wird er bey den Frommen sich lauter Lieb / hingegen bey den Bösen Furcht conciliiren und erwecken.

Mar. Giurba, *consil. criminal.* 38. *num.* 1. Menoch. *consil.* 518. *num.* 1. & 2. *Keller. de Offic. Judic. Polit. l.* 1. *Cap.* 29. *quò faciunt, l. cætera,* 4. §. 1. *ff. famil. herciſc. cap. cum literis, de reſtit. in integr. l.* 2. *C. de offic. civil. mut. & l.* 1. *C. de ſuſcept. lib.* 10.

Die andere Observation.

DEr Gericht-Herr muß seinen Unterthanen den Zutritt nicht schwer machen / sondern sich leicht und gütig antreffen lassen / und die fürkommende Klagen sanfftmüthig und gedultig anhören. Handlen derowegen die jenigen unfreundlich und höchst unrecht / welche der Unterthanen Seufftzer nur mit einem Ohr anhören / und das andere verschliessen.

l. observandum. 19. *ff. de offic. Præsid. l. ne quidquam* 9. *ff. de offic. Procons.* Camill. Borell. *decis.* 24. *n.* 7.

Weit schöner hat Kayser Constantinus das Richterliche Ambt und Obligen abgemahlt / sagende : Die Richter müssen vorderist der Sachen bewandsamme / unter vollständiger Inquisition wohl überlegen / und beede Theil zum öfftern befragen / ob sie verlangen / daß etwas neues beygeruckt werden möge.

l. Judices, 9. C. de Judic. l. cætera. ff. famil. herciſc. can. Judicet 3. quæſt. 3. Bodinus, *de Republ. l. 6. c.* 6. Felin. *in cap. excommunicavimus X. de Hæret.* Alexand. *in l.* 4. *ff. de damn. infect.* wo er meldet / daß der / so die Audientz versagt / Gefährde zu brauchen vermuthet werde. Cacheran. *in proœmio deciſ. n.* 5.

Hierauß läßt sich jedoch nicht schliessen / daß der Gerichts-Herr jeglichem Baurn / so zu jhm kombt / und zu aller Zeit den Zutritt und Gehör zu geben schuldig sey / v. g. wann er am Feyr- oder Sonntag / nächtlicher Weil / oder unterm Essen käme ; Den solchen Falls haben die groben und unverschämbte Unterthanen jhrer eignen Schuld es beyzumessen / wann der Herr jhnen den Zutritt abschlägt / dieweil sie zu gebührender Zeit nicht kommen seynd / in Betrachtung / daß die Gerichts-Herrn gewiſe Stunden zur Gemüths-Ergötzung und Ruhe von den Ambts-Sorgen gewidmet haben / welche von den Unterthanen mit importunen Anlauff zur Ungebühr unterbrochen werden.

arg. l. 2. §. *Si quis tamen. ff. ſi quis cautionibus. l. ne quidquam ff. de offic. Proconſ.* Alexand. Raudenſis, *l.* 1. *reſponſ.* 40. *n.* 80. Petr. Caball. *Reſolut. criminal.* 249. *n.* 21.

Die dritte Observation.

ES hat aber der Gerichts-Herr seine Sanfftmuth also zu temperiren / damit die Autorität nicht geschwächt werde / den die allzugrosse und durchgehende Familiarität bringt Verachtung : Nemblich / wann er

er mit den Unterthanen Zechen / Spilen oder Tantzen wolte / (insonderheit da es offtmahls geschehe /) würde desselben Ansehen mercklichen Abbruch leyden / den es werden die Unterthanen durch dergleichen Gemeinschafft in dergestaltige Vermessenheit Gesetzt / daß sie auch alsdann / wann sie deß Gerichts-Herrn Befelch fürchten und scheuen solten / selbigen gleichsam spilend verachten und hindan setzen. Muß demnach ein Gerichts-Herr seine Ehr und Ambts-Reputation auffs genaueste beobachten / und bey offentlichen Handlungen sich ernsthafft / in Privat-Ansprachen aber gütig erweisen : Sonsten / und wann er seine Autorität ohn Unterschid prostituirt / gibt er Anlaß / daß seine Gebott / die seyen auch so scharpff sie wollen / verächtlich / gleich dem Windbrausen / hindangesetzt / und gleichsam vor eine Glogken ohne Stempffel gehalten werden.

Joan. Corasius, *ad l. observandum. ff. de offic. Præsid.* Paris de Puteo, *de Syndic. verb. dicesc. c. 7. n. 18.*

Die vierdte Observation.

DEr Gerichts-Herr muß zu gewisen Zeiten / und gemeiniglich alle 14. Tag / einen offentlichen Gerichts- oder Verhör-Tag halten / damit die Unterthanen daselbst ihre Klagen und Sachen zu Gerichtlicher Erörtterung anbringen können.

l. & nulli Judicum. C. de offic. Præf. Præt. l. 15. C. de dignit. Decian. in Pract. Crim. l. 8. c. 41. num. 7. Matth. de afflict. ad Constit. Reg. Sicil. l. 1. rubr. 8. n. 3.

Dahero kombts gantz ungereimbt herauß / wann einige Gerichts-Herrn offtmahls / nicht auff dem Ambt-Hauß / sondern gleich im Stegraiff / oder auch im Garten und Baurenhof / oder wohl gar im Frauen-Zimmer / über wichtige Sachen das Urthel sprechen / und andere Geschäffte expediren. Es thut mancher bey Anziehung der Strümpff / ja wohl gar s. v. auff dem heimblichen Gemach sitzend / allerhand Ambts-Geschäfft verrichten / welches aber gantz unzimmend ist.

Vid. Franc. *in cap. Appellat. num. 3. X. de Appellat.* Bald. *in cap. suggestum.* Raudens. *lib. 1. respons. 50. num. 56.* Mylerus Hyparcholog. *cap. 10. num. 40. fol. 510.* wo er einen *Casum* von einem Meyländischen Ambtmann anführet.

Die

Die fünffte Observation.

DEr Gerichts-Herr soll seine Unterthanen / so jhn grüssen / hinwider gebührend / entweder mit Neigung deß Haupts / oder mit freundlicher Anred salutiren : Anderst hat er den Unterthanen nicht zu verargen / wann sie hingegen einem solchen unfreundlichen Herrn schlechte Reverentz erweisen.

Vid. l. fin. C. de offic. diverſ. Judic. can. eſto ſubjectus, diſtinct. 95. c. cùm beatus. diſtinct. 45. cap. ſignificaſti. X. de elect. Gloss. *in can. eſtote, diſtinct. 95.* Cassanæus, *in Catalog. glor. mund. p. 1. conſid. 21.* Stephan. Gratianus, *diſcept. forenſ. 284. num. 15.* Giurba, *obſerv. deciſ. 91. num. 5.*

Dannenhero wirds vor ein Feindschaffts-Zeichen gehalten / wann der Gerichts-Herr den Unterthanen nicht wider grüsset oder keiner Ansprach würdiget / und könnte solchen Falls derselbe / als verdächtig / recusirt werden / insonderheit wann er sich gegen einem Unterthanen allein so hart / gegen andere aber leutseelig und gütig erzeigt.

Gloss. *in can. cùm* Adrianus, *diſtinct. 16.* Felin. *in cap. cum ſuper, X. de offic. deleg.* Maranta, *in ſpeculo, p. 6. act. 2. num. 20.* Ludolph. Schrad. *conſil. 28. & 27. num. 14.* Gratian. *dict. loc. num. 26. & 28.*

Die sechste Observation.

DEr Gerichts-Herr soll den Unterthanen nicht verübeln oder sich erzürnen / wann von dessen Sententz sie an ein höhers Gericht / wider sein Wissen oder Willen / appelliren. Den es gibt manchesmahl so stoltze und hochtrabende Gerichts-Herren / welche gleichsam vor einen Kirchen-Raub halten / wann ohn deren Vorbewußt / einer jhrer Unterthanen seine Klagen bey dem Lands-Fürsten oder desselben Raths-Stuben / anbringt. Ich kenne eine vornemme Frau / welche jhrem Unterthanen / als er an den Lands-Fürsten rechtmäßig appellirt / drey Ohrfeigen gegeben. Ja ich könnte einen Freyherrn namhafft machen / der seinen Unterthanen auß gleichmäßigen Ursachen drey Tag lang gefänglich gehalten ; Allein / als solches kund worden / ist demselben / drey Tag zu Hauß arrestlich zu bleiben / und darzu noch eine Geldstraff von 30. Th. auferlegt worden. Denn es fällt gar hart / wann man den armen Unterthanen die Freyheit / vorm Ober-Gericht Hülff und Trost zu suchen / benehmen will. Ist demnach den jenigen jhr Stoltz niderzulegen / die da / als in Wolcken schwebende Götter / über jhre Unterthanen dèſpoticè

ricè und grausam herrschen/und denselben die Freyheit / dem Lands-Fürsten ihre Seuffzer vorzubringen / abstricken wollen. Denn es mag ein jeder dem Fürsten sein Anligen entdecken / und keinem Menschen die Rechts-Hülff mit Fug versagt werden.

l. universi. 6. C. de precib. Imperat. offer. l. quotiesc. 2. l. rescripto. 7. eod. Anton. Tessaur. *l. 4. quæst. 73. num. 10.* Francisc. Cyriac. Niger, *controvers.* Forens. *c. 413. n. 1.* Petr. Surd. *cons. 273.* Paul. Christinæus, *decis. 177. n. 8.*

Dahero wann der Gerichts-Herr / (ohnerachtet der vom Unterthanen vorm Ober-Gericht eingewandten Appellation,) sein Urthel nichts desto weniger vorstrecken will / so wird solches Attentat vor eine Violation der Fürstlichen Reservaten gehalten: Denn es ist keines Herrn Sententz oder Bescheid von solcher Gültigkeit / oder Unfehlbarkeit / daß man nicht einigen Zweiffel darüber schöpffen dörffe / ist auch nicht alles / was solche Herrn villeicht sub- & obrepritiè, mit verschwiegener Warheit / statuirt und geordnet / vor ein Göttlich Oracul zu achten. Es läst der Kayser / Pabst und andere Fürsten geschehen / daß man von ihren Urtheln auß erheblichen Ursachen appelliren möge / und würden die Bauern sehr elend daran seyn / wenn alle der Herren Wincke vor ein ohnfehlbares Zeichen der Gerechtigkeit solten angebettet werden.

arg. l. à majoribus. 20. C. de Appell. Bodin. *l. 1. de Republ. c. 161.* Carpzov. *p. 1. constit. 20. def. 13.* Joan. Brunnem. *ad l. ab executore. 4. ff. de Appellat.* Rovarin. *de Gravam. vassall. 274.* Hillig. *in Donell. enucleat. l. 28. c. 6. lit. BB.*

Es gereichet auch dem Gerichts-Herrn keines Wegs zum Schimpf oder Verachtung / wann gleich der appellirende Theil sagt / daß dessen Urthel nichtig / oder widerrechtlich sey / dafern er nur sich schmähliger Worte dabey enthält.

Ferrar. Montan. *de Process. l. 2. cap. 7. l. in majoribus. C. de appellat. l. Judici. ff. de Injur* Roland. à Valle, *cons. 77. l. 2. num. 24.* Scaccia, *de Appellat. cap. 2. quæst. 3.* Ruginell. *de Appellat. tit. 1. n. 20.*

Die sibende Observation.

WAnn der Gerichts-Herr vorgibt / daß er vom Lands-Fürsten Befehl erhalten/diß oder jenes in seiner Hofmarck oder Bezirck zu vollziehen / so seynd die Unterthanen/ solches so schlechter Dingen zu glauben/ nicht verbunden. Denn wann der Fürst gegenwärtig / oder nicht gar weit

weit entfernt ist/ dergestalten/ daß vor denselben der benachtheiligte Part leichtlich kommen/ und von dem Fürstlichen Befehl Gewißheit erlangen kan/ so ist dem Gerichts-Herrn Glauben beyzumessen/als vor welchen die Warheits-Vermuthung waltet.

Ludov. Roman. *in l. sciendum. num. 50. ff. de verb. oblig. Grammat. decis. 36. n. 27.* Paul. Paris. *l. 4. cons. 129. n. 21.*

Falls aber auß wichtigen Ursachen sich einiger Verdacht/ ob wäre das Mandat nur erdichtet/ zeigen solte; oder wann der Fürst dermassen weit entfernet/ daß nicht so leicht zu denselben zu kommen/ alsdann muß der Gerichts-Herr das Schwartze auf dem Weissen fürzeigen/ anbetrachtet/ die Fürstliche Befehle/ bevorab in schwerwichtigen Sachen/ regulariter nur durch Schrifften demonstrirt und dargethan werden.

Text. bon. in l. 1. C. de Mandat. Princip. l. decernimus in C. de aq. duct. cap. cùm in Jure, X. de offic. deleg. Mascard. *de probat. conclus. 949. num. 27.* Marius Giurba, *decis. 34. num. 20.* Jul. Clar. *Prax. criminal. §. fin. quæst. 29. num.* 1. Francisc. Amaya, *ad l. prohibitum. C. de Jur. Fisc.* allwo er meldet/ daß ein solcher/ der dergleichen *Mandat* erdichtet/ in Geldstraff und Landsverweisung genommen worden.

Die achte Observation.

DIses hat mir allwegen an etlichen Gerichts-Herrn mißfallen/ wann sie jhre ungehorsambe oder etwas unhöffliche Unterthanen/ nicht nur mit Scheltworten/ sondern auch mit Schlägen tractirt/da doch die Herren weit verantwortlichere Straff-Mittel: als Gefängnuß/ Ketten und Bande/wie auch Geldbussen/an der Hand haben. Dahero halten einige Autores dafür/ daß die Unterthanen/ wann sie also geschlagen worden/ wider jhre Herrn eine Injurien-Klag anzustellen befugt seyn/ theils/ weiln die Herren/Priester der Gerechtigkeit/ nicht aber Ursacher der Injurien seyn sollen/ theils auch/ weiln nicht rühmlich ist/ wider denjenigen/ so sich/ wegen beywaltender Reverential-Furcht/ nicht zu wehren getrauet/ Gewalt außzuüben.

l. injuriarum. 13. & 6. Magistratibus. 38. ff. de injur. Matth. Berlich. *p. 5. concluf. 59. num.* 121. Fabr. Pacian. *de probat. concluf. 72. lib. 1. num. 16.*

Und ist begründten Rechtens/ daß ein Richter/ der auß bloßer Ambts-Autorität und Trotz/ einen Unterthanen ohn tringende Ursach

schläget / ja nur die Hand gegen selbigen aufhebet / injuriarum belangt werden könne.

Per l. 1. §. *injuriam ff. de act. injur. l. item apud Labeonem : eodem.* Camill. Borell. *controvers. Juris.* 24. *num.* 8. Tessaur. *decis.* 229. *num.* 3. Paris de Puteo, *de Syndicat. v. Judices & officiales. n.* 6. Joan. à Felde, *lib.* 3. *obs.* 8. *num.* 718. wo er sagt / daß ein Unterthan Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und den Herrn wider schlagen könne.

Die neunte Observation.

WAnn der Gerichts-Herr die vor ihm klagbar angebrachte Händel und Sachen allzu nachläßig expedirt und gar weitschweiffig erörtert / so begehet er culpam latam, und ist allen Kosten und Schaden zu ersetzen schuldig : Weiln das Richterliche Ambt d e Rechts-Streite nicht aufzüglich verlängern / sondern aufs geschwindeste zur Endschafft bringen soll.

l. sed si per Prætorem. ff. quib. ex caus. major. l. properandum. ff. de Judic. Cabedo, *lib.* 1. *decis.* 28. Paris de Puteo, *dict. libr. rubr. negligentia, num.* 3. *&* 1.

Jedoch werden zwey merckwürdige Fäll hiebey excipirt / deren erster ist : Wann der litigirende Part die Sach nicht fleißig treibet / noch das Richterliche Ambt umb schleunigen Verhelff Rechtens imploriret ; anerwogen regulariter ein jeglicher Gerichtlicher Actus auff der Parthey Instantz und Anruffung geschehen / und der Richter durch fleißige Monitoria zu Vollführung der Sachen angetriben werden soll.

l. fin. 6. *si per vim. cap. inter quatuor. X. de majorit. & obed. argum. l. quibus diebus. ff. de condit. & demonstrat. l.* 1. C. *ut intra certum tempus.* Cravetta, *consil.* 132. *num.* 6. Anton. de Amatis, *decis. Ferarien.* 7. *n.* 8.

Der ander Casus ist : Wann der Gerichts-Herr mit so vilen Geschäfften überhäufft und dergestalt occupirt wäre / daß er die Rechts-Sach nicht wohl geschwinder zu expediren vermöchte.

Per authent. sed his, & auth. item si appellat. C. *de appellat.* Menoch. *l.* 6. *præsumpt.* 32. Larrea, *alleg. fisc. tom.* 2. *alleg.* 93. *n.* 18.

Es seynd auch offtmahls die Gerichts-Händel an sich selbst von solcher Wichtigkeit / daß sie gantz keine übereylte und perfunctorische Decision zulassen. Den es kan der Gerichts-Herr nicht so glücklich und geschwind eine intricate Sach erörtern / als der Bauer seinen Acker thünget : Man kan auch / wie jener Beambter sagt / nicht so leicht einen Bescheid

scheid geben / als der Bauer mit seiner Braut tantzet. Ist demnach ein anders / den Proceſs mit Fleiß / zu der Parthey kostspiltigen Umbtrib / auffziehen / und ein anders / in einer nachdencklichen und schwären Sach vorsichtig verfahren. Den gleichwie in leichten Dingen die Geschwindigkeit nicht zuschelten / also ist hingegen in hochangelegenen Sachen die Præcipitantz närrisch. Es stehet zwar einem rechtschaffenen Richter zu / alle Gelegenheit und Anraitzungen zu Strittigkeiten abzuschneiden / und der Partheyen Zanckſüchtigkeit den Zaum nicht zu lassen / damit nicht die Endschafft eines Streits / zur Wurtzel und Anfang eines neuen geraiche / und in der Republic stetswährende Feindschafften / nebst vergeblicher Geldspilderung / geheget werden ;

l. properandum, C. *de Indic.* Garpzov. *l.* 3. *respons.* 98. *num.* 1. 2. 3. Vultej. *vol.* 2. Consil. Marpurg. 25. *num.* 39. Pacian. *cons.* 2. *n.* 54.

Jedoch incumbirt auch dises dem Gerichts-Herrn / daß er den litigirenden Theil an Außübung seiner Gerechtsammen / durch unbedachtsamme Geschwindigkeit nicht verkürtze / und eine / mit tausenderley Nullitäten angefüllte Sententz fälle / welche nachmahls nicht sonder grossen Kosten durch das in Rechten vergönnte Appellations-Mittel zu reformiren stehet. Den die Præcipitantz ist eine Stieffmutter der Gerechtigkeit / und wird gemeiniglich / wegen Kürtze der Zeit / bey Gerichten nicht alles so gar genau erfordert. Ist auch höchstgefährlich / daß / was man noch nicht recht verdauet / alsbald zu evomiren / und die allzugrosse Eyl erweckt Verdacht.

Harprecht, *ad princip. Instit. de offic. Judic. num.* 22. Hartm. Pistor. *l.* 4. *quæst.* 25. *num. ult.* Bald. *vol.* 4. *cons.* 219. Ernest. Cothmann. *l.* 1. *cons.* 29. *n.* 129. Menoch. *vol.* 1. *cons.* 244. *n.* 56.

Gleichwie derohalben der Saumsaal scheltwürdig ist / also wird auch die Ubereylung taxirt : wer aber das Mittel hält / der ist glückseelig zu schätzen.

l. 7. §. 1. *ff. de administr. tut. can. quæro ergo.* 21. *caus.* 6. *quæst.* 1. Clement. Pastoralis, *de sentent. & re judicat. c. ponderet*, 14. *distinct.* 5. *c.* Berchtold. *de re judic.*

Die zehende Observation.

DJe Bauren-Händel werden gemeiniglich ohn Umbschweiff und summariter bey Gericht erörtert / damit die Baursleuth nicht lang vor Gericht herumb gezogen / und am Ackerbau verhindert werden. Also

sagt die Novell. 18. cap. 1. ibi : & perscrutari. &c. add. l. 1. & l. colonos, & l. litibus, 20. C. de Agric. & censit. woselbst stehet : Wir wollen / daß die Ackerleuth dermassen an jhren Gütern und Feldern hangen sollen / daß sie nicht einen Augenblick davon abgezogen werden.

Bald. *in authen. nisi breves. C. de sentent. ex brevic. recit.* Alexand. *l. 2. cons. 71. col. pen.* Carpzov. *l. 6. respons. 122. tit. 10. num. 11.* Hartm. Pistor. *l. 4. quæst. 17. num. 17.* Menoch. *de A. J. Q. 18. num. 5.* Renat. Choppin. *de Privileg. Rustic. lib. 3. cap. 1.*

Dannenhero soll der Richter / so offt jhn die Billichkeit dazu bewegt / dem einfältigen Bauers-Volck zu Hülff kommen.

Ulpian. *l. 1. §. ult. ff. de edend.* Paul. *in l. cum de indebito. §. fin. ff. de probat.* Callistratus, *in l. ex quibusdam. § ult. ff. de Jur. Fisci.*

Durch welche drey Textus ich einsmahls in Praxi eine gute Sach erhalten / und die Bauren-Simplicität / (welche zwar so seltsam ist / als ein weisser Raab /) defendirt / auch den Richter zur Commiseration bewegt habe.

Das vierdte Capitel.

Worinnen der Unterschid inter Jurisdictionem voluntariam & contentiosam vorgestellt wird.

Die erste Observation.

Ich glaube / daß unter den berühmbtesten Abtheilungen der Nidergerichtbarkeit keine gefunden werde / welche sowohl in Gerichtlichen / als Academischen Gebrauch grössern Nutzen und Dignität nach sich führe / als eben diese Distinction, vermög derer die Nidergerichtbarkeit in contentiosam, das ist / in die Gezwungene / & in voluntariam, das ist / in die freywillige Jurisdiction, abgetheilt wird. Diser Division Sitz findet man in l. omnes, 2. ff. de Off. Proconf. woselbst folgende Wort stehen : Alle Pronconsules, oder Vice-Bürgermaistere / so bald sie in die Statt eingetretten / haben voluntariam, aber nicht contentiosam Jurisdictionem. Nächstdem wird auch Jurisdictio voluntaria offtmahls / in gemeinen beschribenen Rechten / actio legis genennet / ut in l. Magistratus. 4. ff. de adopt. l. 1. ff. de Off. Jurisdict. Es gibt zwar einige Rechts-Lehrer / so mit Hugone Donello eine dritte speciem Jurisdictionis statuiren /

und

und selbige mixtum oder vermengt nennen ; Allein weilen man die Entia oder Dinge / ohn dringende Noth / nicht multipliciren soll / und die Exempla solcher erdichteten vermengten Gerichtbarkeit gar füglich zu den vorhergehenden zweyen Jurisdictions-speciebus gezehlt werden können / als erachte ich / sicherer zu seyn / daß man den alten Gesätzen dißfalls nachgehe / als auß eingebildeter Crisi und Spitzfindigkeit neue Ideas und Entwürff sich vorstelle.

Es ist aber Jurisdictio voluntaria eine solche Gerichtbarkeit / welche alleinig gegen die Volentes und Selbstwollende / mehrer Zierlichkeit und Autorität halber / vom Gerichts-Herrn exercirt wird / und zwar in solchen actibus, die man regulariter Befelchsweiß nicht aufflegen kan / sondern nach Selbstwöllen und Belieben außgeübt werden.

Dn. Georg. Frantzk. *in comment. ff. de Jurisdict. num.* 7. Lauterbach. *de Jurisdict. volunt. thes.* 7. *num* 8. Sutholt, *dissert. de Jurisdict. aphor.* 329.

Sie wird aber voluntaria und freywillig nicht darumb genennet / daß die Obrigkeit dieselbe nach Selbstbelieben ertheilen oder versagen : oder die Partheyen selbige gebrauchen / oder umbgehen mögen / sondern weilen sie / wie erstgedacht / bey solchen actibus, welche regulariter nicht können gebotten werden / sondern allein von eigenwilliger Expedition dependiren / adhibirt zu werden pflegt.

l. 8. *ibi inter consentientes arbitrari. ff. de Transact.* Scipio Gentil. *de Jurisdict. l.* 1. *c.* 34.

Hingegen ist die Jurisdictio contentiosa die jenige / welche in invitos & contradicentes exercirt und in Rechten regulariter mit dem alleinigen Wort : Jurisdiction, bedeutet und denotirt wird.

Sutholt, *de Jurisdict. aphorism.* 328. Vultej. *de Judic. l.* 3. *c.* 1. *num.* 2. 3. Vinn. *de Jurisdict. c.* 6. §. 5. Hillig. *in Donell. enucl. lib.* 17. *cap.* 8. *lit.* P.

Nach heutigem Gebrauch stehet die Jurisdictio voluntaria jure Magistratus, und in Krafft deß Obrigkeitlichen Ambts zu / und ist dieselbe der Jurisdictioni contentiosæ civili anhängig / kan auch dahero von allen / so die Nidergerichtbarkeit oder Vogthey hergebracht haben / exercirt ; ja so gar heutiges Tags keinem Dorff-Schultheisen und Schöpffen / welche einige Jurisdiction haben / denegirt und abgesprochen werden.

Carpz. *p.* 3. *const.* 3. *def.* 13. *num.* 5. *& defin.* 21. *num.* 10. Matth. Berlich. *p.* 3. *conclus.* 4. *n.* 43. *& p.* 1. *decis.* 93. *n.* 5. Würtenbergisch Land-Recht / *p.* 3. *tit.* 3. §. Da aber / ꝛc.

Die

Die andere Observation.

DAmit aber die gantze Sach klärer zum Vorschein kommen möge / so wollen wir uns zu den unterschidlichen Würckungen und Effectibus Jurisdictionis voluntariæ & contentioſæ wenden.

Die Actus Jurisdictionis voluntariæ werden gantz recht in zwey Classes oder Stellen abgetheilt / deren Erste die jenigen Actus in sich begreifft / welche regulariter keine cognitionem causæ, oder Erkanntnuß und Untersuchung der Sachen / erfordern / gleichwie hingegen die Andere Class solche Actus, welche unerkannter Dingen nicht verrichtet werden können / in sich hält.

Zur Ersten Class gehöret die Annemmung an Kindsstatt / zu Latein adoptio genannt / welche zwar imperio Magistratus, aber nur inter volentes vollzogen wird: Den es adoptirt keiner wider seinen Willen den andern / wird auch keiner widerwillig adoptirt / noch bey Verrichtung solchen Actûs ein Gericht oder Rechtlicher Streit constituirt und angezettelt.

l. fin. C. de adopt. l. 2. ff. de offic. Proconſ. l. in adoptione, 5. ff. de adopt.

Zum Andern / die Emancipation, durch welche die Kinder mit ihrem Willen von den Eltern williger Dingen von der Vätterlichen Gewalt / und zwar ohne vorgehende rechtliche Erkanntnuß / dimittirt und freygemacht werden.

l. 2. ff. de offic. Proconſ. Novell. 89. cap. 11. princip. arg. §. 3. Inſtit. de Adopt. l. fin. C. de emancip.

Heutiges Tags werden die Kinder dadurch emancipirt zu seyn erachtet / wann sie sich mit Anstellung ihrer eignen Haußhaltung von den Eltern absöndern.

Carpz. p. 2. *conſtit.* 10. *def.* 1. Mev. *ad Jus Lubec. l.* 1. *tit.* 3. *n.* 24. Simon von Grenwegen, *de leg. abrog. ad l.* 3. C. *de Emancip.*

Drittens / die Freylassung der Knechte / welche vor der Obrigkeit per vindictam geschicht.

l. 2. ff. de offic. Proconſ.

Viertens / die gerichtliche Uberreichung und Insinuation der Testamenten / weiln auch dißfalls der Richter über eine willkührliche Sach seine Autorität interponiret / und dem wollenden Nachsinnen willen / ohn einige miteinlauffende Contradiction und Mißhelligkeit / das Recht ertheilet / so daß die Obrigkeit in solchem Fall zwar die Jurisdiction publicam, aber nur voluntariam, exerciret.

Bened.

Bened. Carpz. *p. 3. dec. 293.* Mev. *ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. n.* 104. Berlich. *p. 3. concluſ. 3. num.* 42. Weſenbec. *in Paratit. ff. de Teſt. num.* 10. Lauterbach. *fuſè alleg. loc. theſ. 36.*

Fünfftens / die gerichtliche Inſinuation einer Schenckung / ſo 500. Ducaten überſteiget.

Berlich. *p. 2. deciſ.* 157. *n.* 16. Gail. *l. 2. obſ. 39. num.* 28. Bocer. *de donat. cap. 3. num. 30.* Coler. *deciſ.* 10. *num. 3.* Hunn. *in Encyclopædia Jur. p. 3. tit. 26. n.* 15. *c. 4.*

Und obwohln bey dergleichen Inſinuationen der Richter nichts anders zu verhandlen ſcheinet / als daß er ſeine bloſſe Gegenwart exhibiret / und kein Decret interponiret / ſo ertheilt er jedoch ſeine Autorität dem jenigen / welcher dieſelbe agnoſcirt / und beſtättiget mit Worten / was ſonſten und auſſer ſolcher Confirmation von Unkräfften wäre. Dannenhero werden ſolcherley Inſinuationes billich ad Jurisdictionem voluntariam referirt / und indem die Obrigkeit ſelbige billichet / wird ſolcher Actus vor eine Rechts-Ertheilung geachtet.

Scip. Gentil. *de Jurisdict. c. 21. p.* 73. Hillig. *in Donell. Enulcleat. cap. 8. lit. R. lib.* 17.

Sechſtens / Edictalis bonorum poſſeſſio, welche auf Begehren / ohn einigen vorgehenden Streit / erkannt wird.

l. pen. l. ult. C. qui admittit. ad bonor. poſſeſſ. Stephan. *de Jurisdict. l. 1. cap. 13. num. 6.*

Zur andern Claſs, oder zu den Actibus, bey welchen cauſæ cognitio erfordert wird / gehöret die Manumiſſion, ſo vom Minderjährigen geſchehen muß ; Vergleich über die per teſtamentum vermachte Aliments-Geldter : Veräuſſerung der Minderjährigen Güter : Einkindſchafft : Gerichtliche Inſinuation deß über ligende Güter verſchribenen Unterpfands : Legitimation der natürlichen oder auſſer dem Eheſtand erzeugten Kinder / und andere bey den Autoribus hin und wider befindliche / auch von obangezogenen Doctoribus wohl examinirte Actus.

Anreichend aber Jurisdictionem Contentioſam, ſo ſeynd derſelben Actus und Würckungen unzehlich / angeſehen alle zum Civil- und Criminal-Proceß gehörige Requiſita dahin gezogen werden / auch alle Bürgerliche oder Civil-Klagen und Handlungen / deren im Corpore Juris gedacht wird / zu diſem Zweck collimiren. Und gleichwie die Jurisdictio voluntaria darauf abzihlet / daß die freywillige Handlungen von der Obrigkeit / zu mehrer Autorität und Zierlichkeit / aufgenommen

und bestättigt werden sollen / also bestehet der contentiosen Jurisdiction Endzweck darinnen / daß die Civil-Strittigkeiten ihre Erörterung erlangen / und denen litigirenden Theilen das Recht angedeye.

Die dritte Observation.

ES wird aber die Natur und Eigenschafft diser doppelten Jurisdiction am besten erkennt / wann derselben Differentien / so in Praxi täglich vorfallen und grossen Nutzen bringen / fein genau beobachtet werden.

Die erste Differentz ist : Daß die actus Jurisdictionis voluntariæ nicht nothwendig vor sitzendem Gericht / sondern auch auſſer dem ordentlichen Gerichts-Orth / in einem Privat-Hauß / sine strepitu Judicij und ohne gerichtliche Weiterung / de plano , rechtsgültig vollstrecket werden können.

Mev. *p.* 2. *tit.* 1. *artic.* 2. *num.* 118. Carpz. *p.* 3. *constit.* 3. *def.* 13. Coler. *de Proceſſ. execut. p.* 10. *cap.* 10. *num.* 201. Cardin. Tuſch. *tom.* 4. *lit.* L. *concluſ.* 546. *num.* 3. Thom. Michael. *de Jurisdict. theſ.* 108. *lit.* C.

Herentgegen gehören ad Jurisdictionem contentiosam solche Dinge / die da regulariter vor Gericht zu expediren seyn / dafern sie nicht absonderlich darvon außgenommen.

l. nec quidquam , 9. §. ff. 3. de offic. Proconſ. Lauterbach. *cit. loco. aſſert.* 50. *num.* 3.

Die andere Differentz ist : Daß die Jurisdictio voluntaria auch ausserhalb deß Richters Bezirck oder Gebiet / ohn Unterschid deß Orths und der Persohnen / sich erstrecket und exercirt werden mag.

l. 2. *ff. de offic. Proconſ. l. emancipati.* 36. *ff. de adopt.* Covarruv. *l.* 3. *reſolut. ult., num.* 8. Berlich. *p.* 1. *deciſ.* 29. *num.* 8. Carpzov. *p.* 3. *deciſ.* 293. *num.* 14. Bald. *volum.* 1. *conſ.* 124. Bachov. *ad p.* 1. *ff. de Jurisdict. c.* 2. *num.* 5.

Also ist bekandt / daß ein Bischoff / auch ausserhalb seiner Diœces , Pfründen ertheilen / deßgleichen auch ein Testament oder Adoption , an allen Orthen / wo es gefällig / aufgerichtet werden könne.

Hingegen wird die Jurisdictio contentiosa allein in deß Richters Territorio und Gebiets-Bezirck rechtsbeständiger Weiß exercirt / weilen man einem Richter auſſer dessen Territorio sich ohnsträflich widersetzen kan : Und wer in frembden Bezirck dergleichen Jurisdiction sich anmasset / der violirt das Territorium , und kan injuriarum belangt werden. *l. fin.*

l. fin. ff. de Jurisdict. Paul. Buſius, *comment. in Pandect. ad l. 2. ff. de offic. Proconſ.* Sigism. Finckelth. *obſ. 99. n.* 11.

Die dritte Differentz iſt: Daß die Jurisdictio voluntaria, auch an Feſt- oder Sonntägen exercirt werden kan / contentioſa aber nicht.

l. actus omnes C. de Ferijs. Aug. Barboſ. *ad Cod. l 3. num.* 1. *& l.* 8. C. *de Ferijs, num.* 1. Bocer. *claſſ. 3. diſput. 2. theſ. 7.* Franciſc. Viv. *l.* 1. *deciſ. 35. num.* 2.

Dafern aber keine Gefahr auf dem Verzug / oder eine offenbahre Nothwendigkeit verwaltete / oder ſonſten an einem Orth durch ſonderbares Statut verſehen wäre / daß dergleichen actus voluntariæ Jurisdictionis vor geſeſſenem Gericht zu expediren / alsdann müſten ſelbige nicht an Feyer- ſondern andern Rechts-Tagen vorgenommen werden.

Franzk. *in Comment. ad ff. de Jurisdict. n.* 26. Ameſius, *de Conſcient. & ejus Jure, l. 4. c. 33.*

Die vierdte Differentz beſtehet darinnen: Daß in Sachen / ad Jurisdictionem contentioſam gehörig / wann die Obrigkeit beſtändiger Weiſe und mit Effect. das Recht ertheilen will / nothwendig erfordert werde / daß der Beklagte / deſſen Forum und Gerichts-Zwang der Kläger ſuchen muß / der Jurisdiction unterworffen ſey / widrigen Falls iſt alles / ſo vom ungehörigen Richter verhandlet / null und nichtig. Hingegen wird Jurisdictio voluntaria gegen alle / ſo derſelben Autorität freywillig imploriren / exercirt / ob ſie ſchon ſelbiger auf keinerley Weiſe ſonſten ſubject ſeyn.

Carpzov. *p. 3. deciſ.* 293. Berlich. *p.* 1. *concluſ.* 29. *num.* 8. Richter. *p.* 1. *deciſ.* 30. *n.* 39. Gerhard *de Teſtam. diſp.* 2. *theſ.* 12. Stephan. *de Jurisdict. l.* 1. *c.* 13. *n.* 31.

Die fünffte Differentz iſt: Daß die Jurisdictio contentioſa auch gegen die / ſo durch andere vor Gericht erſcheinen / außgeübet werden mag / da hingegen in actibus voluntariæ Jurisdictionis, nach gemeinem Wahn der Rechts-Lehrer / regulariter erfordert wird / daß die jenige / welche die Sachen concerniren / und mit deren Will und Vorbewußt dergleichen Actus bewerckſtellt werden / vor dem Richter Perſöhnlich erſcheinen:

Per. l. nec mulierem. 3. C. de vindict. libert. l. neque abſens. 24. *ff. de adopt. arg. l.* 19. *junct. l.* 9. *&* 12. C. *de Teſtament.* Beſold. *p. 3. conſ.* 230. *n.* 10. Carpzov. *p. 3. conſtit. 3. def. 3.* Bocer. *claſſ. 3. diſput. 2. theſ. 7.*

Welches vornemblich in ſolchen actibus voluntariæ Jurisdictionis

Platz greiffet / die eine besondere Solennität erfordern / v. g. bey Annemmung an Kindsstatt / ꝛc. Den bey andern Handlungen / die keiner absonderlichen Zierlichkeit bedörffen / oder wo sonsten keine Special-Ursach mit einlaufft / kan die Vollziehung auch durch einen Gewalthaber geschehen / v. g. bey Insinuation einer Schenckung.

Docente Carpzov. *l.* 5. *respons.* 56. *n.* 24.

Die vierdte Observation.

ES fragt sich: Ob der Gerichts-Herr in seiner eignen oder seiner Kinder Sach / Jurisdictionem voluntariam exerciren könne? Sintemahlen in contentiosis und Rechtsstreittigen Dingen / bekannter Massen / niemand in eignen Sachen selbst Richter seyn kan / wie in l. 10. ff. de Jurisdict. stehet. Ich antworte hierauf: Daß in Dingen / die keine causæ cognitionem erfordern / sondern nur die Obrigkeitliche Autorität und Confirmation desideriren / man in actibus voluntariæ Jurisdictionis in seiner eignen / oder seiner Kinder Sach einen Richter abgeben könne. Dannenhero mag ein Gerichts-Herr vor seinen eignen Gerichts-Personen gar wohl einen letzten Willen auffrichten / oder eine Ubergab insinuiren.

Berlich. *p.* 1. *decis.* 93. *num.* 12. Andr. Rauchbar. *l.* 1. *quæst.* 24. *num.* 33. Hartm. Pistor. *l.* 3. *quæst.* 9. *num.* 19. Tusch. *tom.* 4. *lit. F. conclus.* 546. *num.* 14. Coler. *de Proceſſ. Execut. l.* 1. *cap.* 10. *num.* 201. Besold. *ad Jus Wirtenberg. disput.* 3. *thes.* 13. Carpzov. *p.* 3. *constit.* 3. *def.* 14.

Aber in Sachen / so causæ cognitionem erfordern / kan die Obrigkeit die Untersuchung selbsten nicht vornemmen.

l. unic. §. *fin. ff. de offic. Procons. l.* 18. §. 1. *ff. de Manumiss. vindict. arg. l. unic. & l.* 8. *ff. de Transact. l.* 1. *& tot. tit. de reb. eor. qui sub. tutel.* Lauterbach. *cit. loc. thes.* 45. *n.* 3. 4. *&* 5.

Hiebey ist ferner zu mercken / daß / wann ein Unterthan seine unbewegliche Güter der Obrigkeit verpfändet / solche Verpfändung allerdings kräfftig sey / ob sie gleich nur vor deß Creditoris eignen Gerichten geschehen und insinuirt worden; Den es wird sothane Insinuation und gerichtliche Autorität darumb erfordert / damit nicht einerley Sach vilen Glaubigern verpfändet werde / welches dann nicht minder verhütet wird / wann man die Hypothec deß Creditoris und zugleich Richters Gerichts-Buch einverleiben thut / wordurch gleichmäßiger Effect, als

wann

wann deß Ober-Herrns Autorität implorirt wäre / zuwächſet ; Den es wird ſich der Richter ſeines Unterpfands ehender / als eines Frembden / erinnern / und ſolcher Geſtalt die Creditores deſſen benachrichtigen / zumahlen da jhme daran gelegen iſt / daß er bey dem verſchribenen Unterpfand nicht ſowohl vorgängig / als alleinig gefunden werde.

l. 2. C. de Pign. l. 6. C. qui pot. inpign. Carpzov. *p. 2. conſtit. 23. def. 6. & lib. 4. tit. 4. reſponſ. 31. num.* 1. Rauchbar. *lib. 1. quæſt.* 24. Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 4. artic. 1. n. 3.*

Weiter iſt auch merckwürdig / wann die Obrigkeit ſelbſt auff jhren eignen Gütern eine Hypothec conſtituiren will / und zu ſolchem End jhre Gerichts-Schöpffen oder Beyſitzere / nebſt dem verpflichten Gerichts-Schreiber requiriret / mithin die Verpfändung dem eignen Gerichts-Buch einverleiben läßt / daß ſo dann die Oppignoration allerdings gültig.

Carpzov. *l. 4. reſponſ. 31. num.* 30. Berlich. *p. 2. deciſ.* 187. *num.* 20. Mev. *ad Jus Lubec. l. 3. tit. 4. artic. 1. num.* 31. Lauterbach, *in terminis, dict. loco, theſ. 47. n. 6.*

Das fünffte Capitel.

Was bey vorfallenden Zweiffel / ob eine Sach vor den Weltlichen oder Geiſtlichen Gerichts-Herrn gehörig / zu ſprechen und ſchlieſſen ſey?

Die erſte Obſervation.

DIſe Frag iſt zwar ſehr mühſam / allein von groſſem Nachdruck und Nutzen : Wiewohl ich nicht in Abred bin / daß ſelbige behutſam und dergeſtalt zu tractiren / damit weder die Geiſtliche Immunität und Freyheit in Gefahr geſetzt / noch auch der Weltlichen Jurisdiction einig Nachtheil zugezogen werde. Ich will diß Orths die weitläuffige Geiſt- und Weltliche Jurisdictions-Materi nicht durchgehen / als welche vor mir / Marta, Oliva, Suarez, Tannerus, Rudolphus, Ambroſius, Santalla und andere / zu der Nachwelt unvergänglichem Nutzen / bereits abgehandlet haben / ſondern will nur etwas weniges anführen.

Beſtehet demnach das Erſte Fundament bey gegenwärtiger Frag in folgendem : So offt ſich Streit und Zweiffel ereignet / ob eine Sach

und deren Cognition vor die Geist- und Weltliche Jurisdiction gehörig / alsdann und wann die Materi profan, auch der Beklagte selbst eine weltliche Persohn ist / hat in dubio der weltliche / nicht aber der geistliche Richter zu cognoscîren / ob in vorgemeltem Fall jhme / oder dem geistlichen Richter die Jurisdiction zustehe: Den es waltet solchen Falls die Vermuthung vor den weltlichen Richter / welcher sich der Cognition und Decision so lang unterziehen kan / biß der geistliche Judex durch andere klare Fundamenta seine Competentz / und daß die Sach vor ihn gehöre / darthut.

Ita pulchrè docet Marta, *de Jurisdict. p. 2. cap. 4. num. 17. & p. 4. cas. 145. num. 2.* Felician. Oliva, *de Foro Ecclesiast. p. 1. quæst. 26. n. 11* Cœvallos, *de Cognit. per viam violent. quæst. 81. à num. 10.* Cabedo, *decis. 15. p. 2. num. 2.* Didac. Covarruv. *pract. quæst. cap. 4. num. 2.* Petr. Surd. *consil. 7. num. 4.* Oliban. *de Jur. Fisc. cap. 11. num. 12.*

Wann aber die Hauptsach vor den geistlichen Richter anhängig gemacht worden / so kan derselbe auch selbst cognoscîren / ob seine Jurisdiction fundirt / oder nicht. Den obwohlen / ex suppositio, in solchem Fall die Materi sowohl als der Beklagte weltlich ist / so kan dannoch in etlichen Fällen / als: In Materia mixti Fori, dergleichen die Ayds-Laistungen / Ehebruch / ꝛc. seynd / die Sach auch vors geistliche Gericht gehören / und folglich / wann die Materia mixti Fori ist / der weltliche und geistliche Richter / in Betrachtung seiner Jurisdiction, die Cognition vornemmen. Wo demnach der Streit einmahl in dergleichen Casu seinen rechtlichen Anfang gewonnen hat / daselbst muß dessen Decision auch zu End gebracht werden.

Die andere Observation.

DAs andere Fundament ist dises: Wann der Zweiffel über einer blossen geistlichen Sach waltet / so muß dessen Erledigung privativè an das geistliche Gericht remittirt werden: Den es ist diser Richter höher / und hat derselbe ratione materiæ eine begründte Intention vor sich.

Cap. si Judex Laicus. de sent. excommunic. lib. 6. Jason., *in l. 2. num. 19. ff. si quis in Jus vocat.* Covarruv. *resolut. 33. num. 1.* Felin. *in cap. Pastoral. num. 4. de Rescript.* Anton. de Burrio, *in cap. cæterum, de Judic.* Sesse, *in decis. Arrag. 113. n. 47.*

Auß disem Grund beschleußt sich: Erstlichen / wann v. g. über einem Kelch oder andern geistlichen Gefäß / so auß der Kirchen entwendet

det worden / sich Streit erhebet / und der Zweiffel nicht über die Consecration deß Kelchs obwaltet / der Beklagte auch eine weltliche Persohn ist / alsdann müssen besagte geistliche Sachen vorm weltlichen Richter vindicirt werden. Falls aber entweder der Richter / oder Beklagte/ die Consecrations-Qualität negiret und vorgibt / das Gefäß sey profan und zur Ehre Gottes nicht gewidmet / so stehet in dubio dem geistlichen Richter die Jurisdiction zu : Denn es seynd dise Dinge den geistlichen Sachen anhängig / angesehen die Special-Consecration und Benediction mittelst der geistlichen Cognition vorhergehet.

S. Thomas, *n. 2. quæst. 100. artic. 2.* Navarr. *in Manuali, cap. 23. n. 19.* Suarez, *de Religione, tom. 1. l. 4. c. 23. n. 3.*

Zum Andern ist hierauß zu colligiren : Wann ein vom weltlichen Richter in Verhafft Gezogener / nach der Hand / vor der peynlichen Frag / saget / daß er eine geistliche Persohn sey / und sich deß Privilegij Fori zu erfreuen habe ; So muß ein solcher Protestant an den geistlichen Richter remittirt werden / der so dann / ob sich dises Vorgeben in Warheit also verhalte und gültig sey / von Ambtwegen nachforschen wird. Also hab ichs in einem wichtigen Fall zweymahl practiciren gesehen :

Cap. si Judex, de sent. excommun. in 6. Cœpolla, *consil. crim. 11. num. 2.* Jul. Clar. §. *fin. quæst. 36. n. 21.* Didac. Covarr. *resolut. 33. num. 1.* Menoch. *consil. 912. n. 17.*

Es bleibt aber dannoch dem weltlichen Richter unverwehrt/ wenigstens etwelche Cognition, zu seiner Privat-Nachricht/ ob er den Delinquenten außzulifern habe / zu adhibiren/ und kan er dahero die Remission noch in etwas auffschieben / biß der Gefangene / wenigstens obiter und schlechthin / den titulum beneficij, Ordinations-Brieff und andere Anzeigungen darleget ; Den in solchem Fall scheinets nur auff der quæstione Facti zu beruhen / und mehr eine Vorberaitung zur Instruction und Einrichtung / als eine geistliche Untersuchung zu seyn.

Menoch. *alleg. consil. num. 14.* Bald. *in l. si qua per calum. num. 2. C. de Episcop.* Bossius, *de Captura, num. 40.* Covarruv. *resolut. 32. n. 4.* Marta *de Jurisdict. vol. 2. cap. 31. num. 2.* Capyc. *decis. 161.* Grammat. *decis. 81.* Archidiac. *in can. frequenter. dist. 54.* Franchis, *decis. 189. & 329.*

Dahero ist zu mehrer Erläuterung dises Fundaments zu notiren / daß sowohl die Civil- als Canonischen Doctores in gleichmäßigem Casij schön distinguiren / ob / zum Exempel / ein solcher Delinquent vom weltlichen Richter im geistlichen Habit und gewöhnlicher Tonsur zur Verhafft gezo-

gezogen worden / oder nicht ? Wann nun diſes Letzere iſt / und nemblich derſelbe in weltlichem Klayd betretten worden/ ſo hat der weltliche Richter fundatam intentionem und guten Grund vor ſich / muß auch der Delinquent vor ſelbigem Richter / von deſſen Gerichts-Zwang er befreyet ſeyn will / ſeine geiſtliche Qualität erweiſen ;

Decius , *conſ.* 121. *num.* 6. Innocent. *in cap. ſuper his , de accuſat.* Geminian. *in cap.* 1. §. *fin. de Cleric. conjug.* Cynus , *in l. ſi qua per calumn. C. de Epiſcop. & Cleric.*

Wofern er aber im geiſtlichen Habit ſich hat antreffen laſſen / ſo muß er remittirt und vom geiſtlichen Richter deſſen Verbrechen unterſucht werden : Jedoch pflegen in ſolchem Fall die weltliche Richter / nach beſchehener Außliferung / diſe Clauſul zu annectiren / daß jhnen der Verbrecher / wann der geiſtliche Richter befinden würde / daß derſelbe keine geiſtliche Perſohn ſey / hinwider geſtellt und außgeantwortet werden ſolle ;

Farinac. *quæſt.* 8. *num.* 36. Marta , *cit. loco. vol.* 2. *c.* 31. *num.* 22. Franchis, *deciſ.* 189.

Hat aber der Mißthäter kein offenbahren weltlichen Habit an / indem er villeicht Klayder trägt / welche ſo geiſtlichen / als weltlichen Perſohnen zukommen / ſolchen Falls gehöret / nach einiger Meinung / die Cognition vor den geiſtlichen Richter / wiewohlen andere / villeicht mit beſſerm Grund / dafür halten / daß / wann der Delinquent in einem ſolchen Habit / deſſen Qualität niemand erkennen kan / gefänglich angenommen worden / der weltliche Richter zu cognoſciren habe / ob ein ſolcher Inhafftirter ein Clericus ſey / oder ſich nur freventlich und boßhafftig/ vor dergleichen anſtelle.

Guid. Pap. *deciſ.* 138. Ripa , *in cap. decernimus , num.* 4. Jul. Clar. *quæſt.* 36. *verſ. dixi.* Maſcard. *de probat. concluſ.* 680. Farinac. *quæſt.* 38. & *quæſt.* 8. *num.* 34. Rot. Roman. *in deciſ.* 3. *de ſentent. excommun. in not.* Aufrer. *in addit. ad deciſ.* 117. *Capellæ Toloſanæ.*

In Fällen aber / da obermelter maſſen ein ſolcher Mißthäter dem weltlichen Richter zu remittiren / iſt zu mercken : Erſtlich / daß ſolche Remiſſion ohne Beſchimpffung deß geiſtlichen Stands geſchehen müſſe.

Cap. ſi quis. 17. *quæſt.* 4. *c. nuper. de ſentent. excommun. c. quem. pœnitet , verſ. oportet ei , de pœnit. diſtinct.* 1. Jul. Clar. *pract. quæſt.* 36. *verſ. quæro , quomodo*

Zum Andern / auff Unkoſten deſſen / der die Remiſſion begehret ;

Mc-

Menoch. *de arbitr. cas.* 228. Francisc. Vivius, *commun. opin.* 162. Nicol. Boër. *decis.* 303. Farinac. *quæst. 7. n.* 39.

Drittens / währender Zeit / da der eine Richter die vom andern Richter begehrte Remission in Cognition ziehet / kan in der Hauptsach nicht fortgefahren werden.

Text. & gloss. in cap. si Judex, in fin. de sentent. excommun. in 6. Innocent. *in cap. ut famæ. num.* 1. *ibid.* Covarruv. *pract. quæst.* 37. *num.* 4.

Wann aber ein Mißthäter / nachdem er vom weltlichen Richter bereits zur Verhafft gezogen worden / den geistlichen Stand und Habit annimbt / so darff er nicht remittirt werden / weilen solchen Falls der Jurisdiction bereits vorgekommen ist / und der Verbrecher sothane Veränderung in fraudem und boßhafftiger Weise vorgenommen zu haben erachtet wird. Muß also in dergleichen Begebenheiten die Sach durch den weltlichen Richter zwar zur Endscheidung/ aber durch den geistlichen zur Execution gebracht werden.

Aufrer. *de Potest. Secul. in Eccles. tit. fallent. num.* 19. Abbas, *in cap.* 1. *de obligat. ad ratiocin.* Jason, *in l. cum quædam puella ff. de Jurisdict. omn. Judic.* Castal. *ad l. si quis postea. ff. eod.* Covarruv. *pract. quæst.* 32. Capell. Tholos. 147. Anchor. *in cap. ea quæ in* 14. *quæst. Specul. in tit. de reo.* §. 1. *vers. sed quid si.*

Die dritte Observation.

Das dritte Fundament ist / daß so in peinlichen als bürgerlichen Sachen / wann auch der Beklagte eine geistliche Persohn ist / und der Zweiffel nur darinn waltet / ob solcher Geistlicher deß Privilegii Fori, oder der Gerichts-Freyheit / sich zu erfreuen habe / die Cognition über solches Dubium einig und allein dem geistlichen Richter zustehe;

Marta, *de Jurisdict. p.* 2. *cap.* 4. *num.* 5. Abbas, *in cap. si diligenti n.* 33. *de For. compet.* Jul. Clar. §. *fin. quæst.* 36. Capycius, *decis.* 112. *n.* 6. Barbos. *in l. si quis ex aliena, n.* 101. *ff. de Judic.*

Dannenhero und wann schon die Beschaffenheit deß Verbrechens nebst deß Delinquentens incorrigibilität / (welcher wegen ein Clericus das Privilegium Fori ipso Jure und nach klarer rechtlicher Verordnung verlieret /) an sich offenbahr / und die Sach vors weltliche Gericht gehörig ist/ so muß jedoch/ ehe und bevor der weltliche Richter die Straff vollstrecket / die Erklärungs-Sententz vom geistlichen Richter gefällt werden.

Cap. pervenit. de appell. Covarruv. *in cap. alma Mater*, p. 1. §. 29. Jul. Clar. §. *fin. quæst.* 9. *num.* 8. Sanchez, *in præcept. Decalog. l.* 2. *c.* 22. *num.* 15. Oliva, p. 1. *quæst.* 26. *n.* 58. Marta, *de Jurisdict. p.* 4. *caſ.* 129. *num.* 21.

Das sechste Capitel.

Ob und wann der weltliche Gerichts-Herr in Zehend-Sachen sprechen könne?

Die erste Observation.

DIse sehr schöne und alltägliche vorfallende Frag / über welche vil Doctores, gantze Bücher geschriben haben / ist / meines erachtens / aufs accuratiste und gründlichste von dem hochberühmten Herrn Basso in part. 2. controvers. 25. enucleirt worden / dessen Fußstapffen ich diß Orths nachtretten / und die gantze Sach durch etliche übliche Anmerckungen außführen will / worinnen dann die Kürtze und Deutlichkeit / als ohnfehlbare Kennzeichen eines reiffen Verstands / dem Leser gefallen werden.

Ist demnach erstens zu wissen: Daß die Zehend-Sachen in petitorio (das ist / wann die Frag über derselben Recht und Eigenthumb waltet /) privativè und gantz allein vor das geistliche Gericht gehörig seyn / angesehen das Zehend-Recht nach seiner ersten Natur und Grundwurtzel eine gantze geistliche Sach ist. Es wird aber in petitorio alsdann hiervon gehandlet / wann zum Exempel der Beklagte auf die wider jhn erhebene Klag einwendet / daß er von der Zehendlieferung befreyet sey / oder den Zehenden jemand anderm zu entrichten habe / oder auch / daß er zu wenigerm / als zum zehenden Theil / verbunden sey; in welchen Fällen allen die gantze Cognition der Sachen vor den geistlichen Richter gehöret.

C. *Parochianos. X. de decim. cap. decernimus, cum cap. quanto X. de Judic.* & *Clament. dispendiosum, eod.*

Die andere Observation.

DAs Andern ist zu mercken / daß / wann es in Zehend-Sachen umb das possessorium retinendæ aut recuperandæ, das ist / umb Erhalt- oder

oder Widereroberung deß Besitzes/zu thun/ solchen Falls/ nach durchgehender Gewonheit gantz Teutschlands/ die Cognition dem weltlichen Gerichts-Herrn zustehe.

Tanner. *de Relig. disput. 5. quæst. 3. dub. 2. num. 41.* Menoch. *cons. 268.* Petr. Surd. *cons. 328.* Didac. Covarruv. *p. 2. quæst. pract. 35.* Haunold. *tom. 5. tractat. 1. cap. 4. controvers. 4. num. 270.* Rebuff. *de Decim. quæst. 10.*

Jedoch werden zwey Fäll hier außgenommen/ deren Erster ist/ wann in dergleichen Posseß-Sach ein geistliche Persohn deß Beklagten Stell hält/ den solchen Falls muß der Kläger/ er sey nun weltlich/ oder geistlich/ deß Beklagten geistliches Gericht anlangen: welches sich dann weit anderst verhält/ wann der Beklagte eine weltliche Persohn ist/ und diß auß Ursachen/weilen in Posseß-Sachen nicht vom Recht oder Eigenthumb deß Klägers/ sondern nur vom blossen facto possessorio, oder Besitz geschicht/ welches keine Geistlichkeit involviret/ gehandlet wird. Wann derowegen der Beklagte weltlich ist/ wird die weltliche Jurisdiction und Cognition ex capite causæ nicht excludirt; welches aber vil anderst in den jenigen possessorijs geschiehet/ da der Beklagte geistlich ist/ sintemahlen alsdann die weltliche Jurisdiction nicht ex capite causæ, oder in Betrachtung der obhandenen Streits-Sach/ sondern ex capite personæ, oder der Persohn und deß privilegirten Fori und Gerichts wegen/ hintertriben und elidirt wird. Dahero ist gewiß/ daß ein Weltlicher den Geistlichen in allen Possess-Sachen regulariter vorm alleinigen geistlichen Gericht belangen muß.

Gail. *lib. 1. obs. 38. n. 5.* Covarruv. *cap. 35. n. 1.* P. Pirrhinus, *ad tit. 2. sect. 3. §. 2. lib. 2. Decret. n. 90.*

Der ander Fall ist: Wann bey der possessorischen Zehend-Sach etwas vom Eigenthumb mit einfällt/ weilen alsdann die Cognition ebenmäßig vor das geistliche Gericht gehöret/ den in solchem Fall kan das Possessorium nicht weltlich genennt werden/ und ist bey demselben haubtsächlich von der Cognition deß geistlichen Rechts etwas mitundermengt. Dannenhero distinguiren die Doctores gemeiniglich folgender massen: Ob in der Posseß-Sach haubtsächlich vom Titul oder Ankunfft die Frag waltet/ oder nur allein incidenter und zufälliger Weise: da jenes ist/ so gehört die Sach nicht vor den weltlichen Richter: letsteren Falls aber findet dessen Cognition Platz.

Menoch. *de remed. retinend. possess. remed. 15. n. 235.* Anton. Fab. *in Codic.*

ad tit. de Judic. def. 38. Guttierez, *Canon. quæst. lib. 1. quæst. 34. num. 45.* Bald. *in l. 2. C. de Edict. Carboniano.*

Ist derowegen das Urthel in possessorio decimarum vom weltlichen Richter sehr behutsamb/ und solcher Gestalt zu verfassen/ damit der Titul auf keine Weiß darinnen justificirt / sondern über die blosse Possess cognoscirt werde / wer nemblich unter beeden litigirenden Theilen im Besitz zu manuteniren sey / wie wohlen man dißfalls und umb das vitium possessionis zu dijudiciren / etlicher massen auf den Titul oder Ankunfft sehen / und zu solchem End denselben zufälliger Weiß und incidenter zugleich untersuchen kan ; welches sehr merckwürdig ist.

Die dritte Observation.

DRittens ist zu notiren ; Wann der Streit über den weltlichen Zehenden waltet / welchen einige Laici oder weltliche Personen von undencklicher Zeit her / mithin auß einem muthmäßlichen Titul und Privilegio, hergebracht haben / daß sodann die Erkanntnuß dem weltlichen Richter zustehe / angesehen solcherley weltliche Zehenden nichts geistliches mehr in sich begreiffen / sondern solchen falls sowohl in Betrachtung der obwaltenden Sachen / als der streitenden Personen/das weltliche Gericht fundirt ist :

Covarruv. *tom. 2. c. 35. n. 2.* Gail. *concluſ. 38. n. 5.* Rosenth. *de Feud. c. 12. concl. 3. num. 34.*

Und dergleichen Zehenden werden von den Weltlichen eigenthumblich & jure Dominij absoluti, nemblich von undencklicher Zeit an / besessen / und vor dem Lateranischen Concilio verliehen zu seyn vermuthet.

Covarr. *resolut. 17. num. 5.* Rebuff. *de Decim. quæst. 13. n. 79.*

Die vierdte Observation.

VIerdtens ist zu observiren : Wann sich zwischen dem Pfarrer und einem Weltlichen über den Zehenden Streit entspinnt / indem diser vorgibt / der Zehend stehe jhm zu / und allegiret eine unabdenckliche Possess / so muß die Sach an den geistlichen Richter remittirt werden/ weilen auß einer solchen unhinterdencklichen Possession der Titul und das Eigenthumb vermuthet wird / auch dahero die Frag nimmer über dem blossen Possessorio, sondern zugleich über dem Dominio und Petitorio waltet / dessen Erörterung dann vor das Canonische und geistliche Gericht gehö-

gehörig ist. Nechstdeme werden auch die Zehenden bey vorfallendem Zweiffel vor geistlich / und nicht vor weltlich geachtet / welche Præsumption nicht anderst / dann vermittelst Darweisung eines wahren Tituls oder undencklichen Besitzes / elidirt werden mag / dessen Cognition dem geistlichen Gericht zustehet.

Paul. Laymann. *lib. 4. tract. 9. cap. 2. num. 15.* Covarruv. *cit. cap. 2. num. 4.*

Die fünffte Observation.

FErner und Fünfftens ist zu wissen: Wann ein Pfarrer seine Zehend-Früchten gegen einem Weltlichen verkauffet oder verpachtet / und diser nachgehends in der Liferung sich saumseelig erweiset / daß alsdann die Klag vorm weltlichen Richter anzubringen / weil solchen Falls die Frag nicht vom Zehend-Recht / als welches etwas Geistliches ist / sondern von deß Geistlichen getroffenem Kauff- oder Miet-Contract und deß weltlichen Zahlungs-Verweigerung sich ereignet:

Covarruv. *tom. 2. c. 35. n. 5.* Menoch. *cons. 268. n. 11.* Guttierez, *cit. quæst. 34. n. 49.* Canisius, *de Decim. c. 18.*

Dafern nur nicht in dergleichen Casu etwas vom geistlichen Eigenthums-Recht mit immiscirt wird / den so offt in causis decimarum petitoriis vel possessoriis eine causa mixta miteinlaufft / und das geistliche Recht directè oder indirectè involvirt wird / so offt kan kein anderer / als der geistliche Richter / den Außspruch geben. Dannenhero und obwohlen die Eigenthums-Frag vorm weltlichen Gericht hauptsächlich nicht ventilirt werden kan / so fallen doch incidenter vil Dinge vor / so zum Eigenthumb gehörig seynd / nicht zwar / daß sie von der proprietät unterschiden werden sollen / sondern weilen ohne derselben zufälligen Natur und Eigenschafft von der Possession nicht füglich zu judiciren ist; Den es stehet dem Richter / so über die Possess cognosciret / zu / jede miteinlauffende Quæstion zu untersuchen / ob gleich eben dadurch dieselbe nicht abgeurthelt: Und wann der Titul nur bloß zu Besteiffung und Bemäntlung deß possessorij angeführt wird / so würcket solche blosse Allegation kein possessorium mixtum.

Fontanella, *tom. 2. decis. 26. num. 29.* Anton. Fab. *ad tit. Cod. de SS. Ecclef. defin. 12.*

Die sechste Observation.

SEchstens ist zu mercken / daß / wann ein Laicus oder Weltlicher den Zehenden von der Kirchen vor sich und die Seinigen zu Lehen träget / die darüber vorfallende Stritt- und Irrungen vor die Kirchen gehörig seyn / angesehen das Jus Spiritualitatis, wenigstens sovil das Ober-Eigenthumb oder Dominium directum betrifft / bey dem Verleyher bleibet / und ist ein Lehen-Mann ohndem in strittigen Lehen-Sachen den Lehen-Hof anzugehen schuldig. Dafern aber der Zehend pleno dominij Jure und mit vollständigem Eigenthumb / durch rechtmäßigen Titul / auſſer allem Geistlichen Charactere, auff einen Weltlichen gelanget ist / alsdann stehet die Endscheidung dem weltlichen Richter privativè und allein zu.

Covarruv. *cit. loc. n.* 2. Barbosa, *ad l.* 3. C. *de Episcop. n.* 6. Gutierez, *l.* 1. *quæst.* 14. *num.* 4.

Die sibende Observation.

SAge ferner zu beobachten / daß in den übrigen zweyen Fällen / da nemblich von der blossen Posseß der geistlichen Zehenden / und dann von dem nudo facto gehandelt wird / wann gleich der Beklagte ein Weltlicher ist / dannoch das geistliche Gericht nicht außzuschliessen sey / und der Pfarrer sowohl einen weltlichen als geistlichen Richter haben könne / indem er sihet / daß die Weltliche zur Zehendliferung durch geistliche Straffen und andere Zwangs-Mittel können angehalten werden / ob gleich nichts als die blosse Quæstio facti zu examiniren stehet; Die Ursach dessen ist / daß / obwohlen dergleichen blosse Quæstio facti und die Possessio bey den geistlichen Zehenden proponirt wird / jedoch nichts destoweniger selbige immerzu eine Dependentz vom Eigenthumbs-Recht hat / mithin der geistliche Richter so de facto, als de jure cognosciren kan. Daher und ob gleich der weltliche Richter die in petitorio rechtlich verfangene Zehend-Sachen an den Bischoff zu remittiren schuldig / so ist doch hingegen der Bischoff nicht verbunden / die im blossen facto bestehende Possess-Sachen den weltlichen Gerichten zu überlassen / anerwogen der weltliche Richter in causis petitorijs der Jurisdiction gantz unfähig / in possessorijs aber nur cumulativè dieselbe außüben kan. Findet demnach die Prævention dißfalls statt / inmassen man es aller Orthen also practiciren / und das Prævention-Recht in solchen Fällen mit Nutzen practiciren sihet.

Die

Die achte Observation.

COrnelius ein Baur hat einen gewisen Acker mit lauter Arbes besäet / als der Pfarr-Herr den Zehend darvon fordert / hat er jhme solchen zu geben verwaigert / mit Vorwand / es seye in jhrem Orth nit Herkommen / daß man den kleinen Zehend gebe / einfolglich er den angeforderten Arbes-Zehend zu raichen auch nit schuldig / Jux. art. 16. tit. 28. Bayr. Land-Recht. Und eben der Ursachen könne er Cornelius sich auch nit einverstehen / der seinem Pfarr-Herrn von dem öd gelassnen: und zu einer Wisen gemachten Traid-Acker einen Heu-Zehend geben solle / weilen der Heu-Zehend gantz unbekannt / und im gantzen Land von niemand geraicht würde / der Pfarr-Herr sagt Replicando, er wisse gar wohl den widrigen Gebrauch / daß nemblich weder der kleine Zehend an ihrem Orth / noch der Heu-Zehend im Land gebräuchig seye / thue sich auch darauff nit beziehen / sondern in deme fundiren / daß nach gemeiner Lehr der Canonisten / quam tradunt ad cap. commiss. 4. X. de Decim. Wann einer seine Felder in Wisen / oder die Wisen in Felder verändert / solcher Mutation ungehindert der Zehend von deme / was auß dem veränderten Grund erziglet worden / müsse gegeben werden / dann sonsten denen Zehend-Herren sehr schwär fallen wurde / wann durch dergleichen Veränderungen jhr Jus sollte geschmälert / und gemindert seyn / da jedoch kein Grund / oder andere Sach / auff welcher ein Dienstbarkeit ist / zu Præjudiz dessen / welchem die Servitut zuständig / verändert werden kan / dessen jedoch / und was noch eingestreuet werden kunte ungehindert / ist keiner schuldig / welcher seinen Acker / woran er vorhero Traid erziglet / mit Arbes / Hani-Preyn / ꝛc. besäet / oder selbigen zu seinem anderwärtigen Nutzen in etwas verändert / von der neu-erzigleten Gattung / wann dise sonsten an demselben Orth zu verzehenden ungebräuchig / den Zehend zu geben / zumahlen der Zehend kein Onus deß Grunds / sondern der Frucht ist Arg. c. cum homines c. Pastoralis 28. vers. fructus de Decim. Wann also der / welcher seinen Grund / oder Acker gar öd ligen lasset / keinen Zehend zu geben schuldig / würd nothwendig auch der jenig darvor befreyt seyn / welcher seinen Grund / oder Acker in solche Qualität mutirt / von dessen Frucht selbiger Orthen der Zehend an sonsten ungebräuchig ist / in terminis P. Pirhing. de Decim. sect. 6. §. 1. n. 119. in fine D. Pall. semic. 2. Cont. 29. n. 5.

Die

Die neundte Observation.

IN einem gewisen Dorff waren die Baurn Krafft ihrer Frey-Stiffts-Brief / neben der Jährlichen Gült / und Traid-Dienst auch den halben Theil aller Garten-Frücht ihrem Grund-Herrn zu geben schuldig / nachdeme aber die arglistige Baurn die Bäum nach und nach abgehauen / die Erden umbackert / und Traid daran gebaut / entstunde die Frag / ob von disen Neubrüchen auch der halbe Theil Getraid / gleich vorhero das Obs zu geben ? De Rigore Juris hätte der Grund-Herr alle dise Güter vor caduc ansprechen können / erstlichen wegen der Deterioration per tex. express. in art. 17. tit. 21. der Land-Recht. Und in deme 2. ein Erbrechter nit einen eintzigen Stamm auß dem Gehöltz ohne grundherrlichen Consens, und Assignation sub pœna Caducitatis der völligen Erb-Gerechtigkeit abhauen darff / juxta art. 18. tit. 21. wie vil mehrers hätten dise ihr Gerechtigkeit verwürckt / welche nit ein / sondern vil / und noch darzu fruchtbare Stämm außgehauen. Allein weilen der Grund-Herr / unter welchem dise Deterioration geschehen / etliche Jahr geschwigen / und mehr dann zehen Stüfften darüber eingenommen / ware darauß die nachgesehne Verwürckung / welche nit statt hat / es seye dann Sach / der Grund-Herr wolle dieselbe / Franc. Vivius Decis. Neapol. 74 zu præsumiren / per ea, quæ habet Surd. Decis. 317. Dannenhero die Haupt-Quæstion zu beantworten / ist pro negativa 1. die widrige Præsumption, daß bey Verleyhung der Gerechtigkeit von denen Früchten deß Getraids nit gedacht / noch selbe verstanden seyn worden / weilen / absonderlich in Bayrn / nit gebräuchig / daß von denen Erbrechtern die Helffte der Feld-Frücht pactirt werde / und ob schon pro 2. in denen Gerechtigkeits-Brieffen außtruckliche Meldung geschehen / daß dem Grund-Herrn der halbe Theil von denen Garten-Früchten solle verraicht werden / ist doch solches nur von jenen Früchten / welche die Natur von sich selbsten producirt / und nit denen / so erst durch grosse Mühe / Kosten / und Arbeit hervorgebracht werden / zu verstehen. Affirmativam herentgegen haltet D. Pall. vor billicher / weilen daß in denen neu-gemachten Garten-Brüchen erziglete Getraid warhafftige Garten-Frücht seyn / und genennt werden können / von welchen den halben Theil dem Grund-Herrn zu raichen in denen Frey-Stiffts-Briefen außtrucklich / und klar bedingt worden. Ein anders / und das widrige wäre zu halten / wann nit die Helffte der Garten / sondern der Baum-Frücht wer reservirt worden / darbey aber gibt angezogner D. Pall. welcher

cher diſe Quæſtion ſemic. 2. Cont. 30. tractirt / und n. 5. Die obangeführte zwey gegensittliche Einwürff widerlegt / und beantwortet / zu notiren / daß in diſem erſterörterten Caſu der Grund-Herr / welcher den halben Theil deß in dem Garten erzigleten Traids an ſtatt deß Obs genieſſen will / auß Billichkeit denen Underthanen ſollte mit der Helffte der Acker-Säe-Bau : und andern dergleichen Unkoſten luccurriren.

Die zehende Obſervation.

ZUmahlen abſonderlich an denen Wildfuhren angelegnen Orthen die Dorffſchafft / und Gemainden zu Erhaltung der Feld-Frücht Nacht-Wachten / und zwar jeweilen mit vilen Koſten auffſtellen / und halten müſſen / entſpringt eine Frag / ob die Zehend-Herrn pro Rato ſolcher expenſen zu concurriren ſchuldig ſeyen ? Quòd ſic , möchte einer dahero glauben / daß ein allbekannte Rechts-Regl : Nichts ſo natürlich zu ſeyn / dann daß der / welcher den Nutzen hat / auch den Schaden leyde / l. ſecundum naturam ff. de R. J. Das widrige aber wird im Land durchgehends obſervirt / deſſen die Urſach ſeyn kan / daß die Zehend-Herrn in denen annoch auff dem Feld-ſtehenden Früchten kein Recht haben / ſondern erſt erlangen / wann nach dem Schnitt der zehende Theil von denen neunen abgetheilt / oder außgezeigt wird. Dahero auch erfolget / daß wann der Zehend ordentlich außgezehlt worden / ſolchen der Zehend-Herr auff ſeine Gefahr ſtehen / oder ligen laſſet / oder verſichern muß Pirhing. tit. de Decim. Sect. 2. §. 3. n. 94. Wann aber geſchehe / daß der Schaden von dem übermengten Wild nit kunnte erhütet werden / und alſo der Wayd-Herr ſelbigen Orths denen Baurn den von dem Wild verurſachten Schaden ergäntzte / gleich er es ſchuldig zu ſeyn in vorgehenden Controverſien gemelt worden / wären die Baurn verbunden / von ſolcher Ergäntzung pro Rato deß zehenden Theils mit ihrem Zehend-Herrn zu participiren / imò verò ſolches Ratum auß dem ihrigen beyzutragen ſchuldig / wann ſie etwann auß Ehrenbiettigkeit / Forcht / oder anderer Urſach wegen den vom Wild jhnen zugefügten Schaden zu erſetzen nit begehrten / D. Paſſ. Semic. 2. Cont. 31.

Die eylffte Obſervation.

IN dem Landrecht. Art. 1. tit. 28. iſt klar verſehen / daß in eines Zehend-Herrn freyen Willen / und Wahl ſtehe / ſeinen Zehend auff dem Feld / oder im Stadel zu nemmen / alſo zwar / daß deme der Zehend-

hend-Mann / unangesehen / ob ein anders zuvor im Brauch gewesen / statt zu thun schuldig / ꝛc. Dise Wort : Ob ein anders / ꝛc. verursachten einstens ein Disputat / ob dann ein Zehend-Mann durch keine Præscription erhalten möge / daß sein Zehend-Herr schuldig seye / den Zehend nit electivè seinem Belieben nach / sondern eintweders auff dem Feld zu fahen / oder in dem Stadel zu nemmen ? Negativam zu halten / möchten einen neben anderm absonderlich die obenangezogne Wort deß 1. Art. bewegen D. Pass. aber behaubtet cum Cravett. Cons. 21. & Petr. Rebuff. in tr. de Decim. quæst. 13. Affirmativam , und saget / daß erst allegirter Art. 1. nit von einer Præscription , oder rechtmäßig introducirten Gewonheit / auß welchem einem ein unabsprechliches Recht zuwachset / rede / sondern nur melde / und zu verstehn seye von dem Gebrauch / und freywilligen Connivirung deß Zehend-Herrns / wardurch keiner eines Rechts sich bemächtigen mag / wohl aber kan ein Zehend-Mann durch rechtmäßige Præscriptiones dahin bringen / daß sein Zehend-Herr den Zehend auff dem Feld / oder vice versa in dem Stadel nemmen müsse / was aber zu Behauptung solch verjährten Rechts für ein Zeit erfordert werde / dissentirt dißfalls D. Pass. von denen oballegirt jhme in der principal Quæstion sonst assentirenden zwey Autoribus , welche eine Zeit von unfürdencklichen Jahren erfordern / er herentgegen die ordinari Zeit / inner welcher andere Jura incorporalia præscribirt werden (habito Respectu , ob die Præscription wider einen Weltlich- Geistlichen / oder ein Kirchen : Item mit- oder ohne Titl seye) genug zu seyn vermeinet / zu verstehen / da neben denen angeregten / und andern Requisitis in materia præscriptionum necessarijs , absonderlich allda (so an statt der quasi Possession ist) concurrirt / die Verwaigerung c. g. den Zehend auff dem Feld zu geben / und ex parte deß Zehend-Herrn die Acquiescirung / oder Genembhaltung den Zehend auff dem Feld nit zu nemmen / an welchem Orth aber eine Gewonheit / oder præscribirtes Recht / nemblich den Zehend unabgeschnittner auff dem Acker wider deß Zehend-Herrn Willen stehen zu lassen / wollte behauptet werden / ist D. Pass. selbsten diser Meinung / daß eine Zeit von unfürdencklichen Jahren erfordert werde / das Discriwen unter diß / und jenem Fall besich bey jhme / Semic. 2. Cont. 32. ad finem , und n. 12. daß in derley- Fählen jedwedern Orths Gewonheit / und Observantz maistentheil zu observiren seye.

Die

Die zwölffte Observation.

IN denen Orthen / in welchen der Blut-Zehend gebräuchig / kan sich folgende Quæstion erregen/ daß wann das Vich / wie in den Gebürg geschihet / ausser der Pfarr in eine andere auff die Allmen / allwo sie den gantzen Sommer über verbleibt / getriben wird : oder da etwann 2. und mehrer Dorffschafften Gemeind-Wayd haben / und nit wißlich / in wessen Pfarr district solche sey : oder auch / da man gewiß waißt / daß die Gemeinds-Wayd in einer andern Pfarr / als deren / welche das Vich dahin treiben / liget / ob nun in dergleichen Begebenheiten der Blut-Zehend dem Pfarr-Herrn deß Orths der Wayd / oder deß Stalls gehörig ? Uber dises hat sich einstens zwischen zwey Pfarr-Herren ein grosser Disputat erhebt / D. Pall. ist diser Meinung / daß dißfalls forderist deß Orths Gebrauch / und Gewonheit jux. tex. c. cum sint. 18. X. de Decim. zu observiren / wo aber von einem gewisen Brauch nichts kundt wäre / zwischen beeden Orths-Pfarr-Herren eine proportionirte Thailung zu machen seye / de qua vid. Semic. 2. Cont. 33. n. 10.

Die dreyzehende Observation.

TItyrus ein Baur / und dessen Vorfahrer hatten jhrem Pfarr-Herrn schon von unfürdencklichen Jahren her für den Blut-Zehend ein gewises Gelt bezahlt/ der Pfarrer forderte einstens den Zehend in natura, dessen waigert sich Tityrus, quæritur quid juris ? Vor den Pfarr-Herrn ist. 1. Daß dißfalls einige Verjährung wider jhme nit statt habe / weilen die Annemmung deß Jährlich gewisen Gelts von den in natura schuldigen Blut-Zehend ein Actus meræ facultatis, ein frey-willthunlicher Act, welcher zu Inducirung einer Præscription anderst nit genug/es concurrire dann deß eintheiligen Widerred / und deß andern Acquiescirung/ von welchem aber dißseits nichts kundt/zu deme ist 2. Arg. tex. in l. Patronus 25. in princ. §. 1. ff. de oper. libert. vor den Pfarr-Herrn die Præsumption, er habe den Blut-Zehend umb das jährlich gewise genommene Gelt dem Zehends Unterthan Bestands-Weiß verlassen/oder verkaufft/ nun aber ist auß gemachten Rechtens & tex. in l. male agitur 2. C. de præscript. 30. vel 40. annor. Daß weder der Bestands-Mann / noch der Kauffer / deme ein Sach etlich Jahr zukauffen geben worden / auß einem præscribirten Recht prætendiren könne / daß jhnen die Sach fürders im Bestand verlassen : oder disem verkaufft werde. 3. Wann ein Herr

von seinen Scharwercks Unterthanen lange Jahr das Scharwerck-Gelt genommen / kan er doch dessen ungeacht die Scharwerck in natura zu seinem belieben widerumben fordern / nach laut 8. Art. 22. tit. der Land-Recht ergò. Diß aber alles hat das Revisorium nit attendirt / sondern erkennt / der Pfarrer seye mit seinem Begehren abgewisen / und Tityrus unverbunden den Zehend in natura zugeben / nit zwar auß einem durch die Verjährung erlangtem Recht / sondern weilen in Lands-Bayrn nach zeig 16. Art. 28. tit. Land-Recht : man den Zehend von kleinen Sachen zuraichen nit schuldig / es seye dann von alters Herkommen / ꝛc. Weilen dann an jenem Orth / allwo sich zwischen dem Pfarrern / und Baurn der Streit eraignet / von alters der Blut-Zehend nit in natura, sondern gewisem Geld geben worden / ist selber auch fürderhin unzweifflich solcher Gestalten zuraichen / und nit anderst einzufordern / welches auß dem 14. art. obangezogenen 28. tit. mit mehrern confirmirt wird / dann an allegirter Stell löblich statuirt wird / daß die / welche von dennen Garten-Früchten kein andern Zehend / als den Garten-Pfenning / oder von alters her gar nichts gegeben / darbey gelassen : und von jhnen kein anderer Zehend begehrt werden soll / ꝛc. Ergo solle auch von jenen / welcher von etlich Jahren her ein gewises Geld für den Blut-Zehend verraicht ein anders nit begehrt noch zugeben gestatt werden D. Pasl. Semic. 1. Cont. 36. die agnaten / Successoren / ꝛc. Kein præscription lauffe / das Revisorium hat dise Controvers den 27. August. Anno 1661. mit folgender distinction decidirt : daß wann bekannt / und erweißlich / daß die Sach von der angemaßt streitigen Servitut frey ledig gewesen / da sie v. g. zu Lehen fidei Commiss. &c. worden / so habe statt die Lehr Hartm. Pistor. & Andr. Fachin. wegen deß von jhnen angezognen Text l. 1. C. de annal. except. So fern aber darthunlich / daß die Servitut vorher schon üblich gewest / so kan sie von selber Zeit an / ungeacht die Sach alsdann zu Lehen / oder fidei Commiss. &c gemacht wird / durch unfürdencklich Jahr nit allein gegen damahligem Innhaber / sondern all dessen agnaten / und Nachkommen behaubt werden / nit zwar in vim præscriptionis, sondern auß einer auß so langer Zeit entspringender præsumption, welche zuglauben verursacht / die Sach seye selbiger Zeit schon / ehe sie zu Lehen fidei Commiss. &c. worden / mit der Servitut behafft gewesen / gleicher gestalten es sich dann auch bey dem Zehend erhalt / welcher als einer geistlichen Sachen wie wollen die Weltlichen per Concilium Lateranense unfähig erklärt worden / doch casu quo ein Weltlicher von unfürdencklichen

Jah-

Jahren in possession eines Zehends wäre / militirte die præsumption vor jhme / daß solche Zehend seine Vorfahrer eintweders schon vor dem Lateranen. Concilio im Besitz gehabt : oder disen durch andern rechtmäßigen Titul an sich gebracht haben Panormit. in c. cum Apostolica n. 22. de his, quæ fiunt à prælat.

Das sibende Capitel.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über daß Kirchen-Lehen cognosciren könne ?

Die eintzige Observation.

ES ist bey männiglich unstreitig / daß der weltliche Gerichts-Herr in Sachen / das Jus Patronatus oder Kirchen Lehen betreffend / nicht sprechen könne und incompetent sey / sintemahlen der Kirchen-Satz / obwohlen bey dessen Auffrichtung etwas Weltliches mit einlaufft / nichts destoweniger / wann derselbe einmahl eingeführt / ein pur geistliches Ding ist.

Lambert. *de Jur. Patron. l. 3. quæst. 9.* Abb. *in cap. quando.* Colum. *fin. de Judic. & ibidem* Felin. *facit etiam huc c. fin. in princip. de Judic. lib. 6. &* Clement. *dispend. de Judic.*

Jedoch findet man etliche casus, in welchen auch der weltliche Richter in solchen Kirchen Lehen-Sachen judiciren kan / der erste ist : Wann es umb deß Patrons Entsetzung von seinem Jure Patronatus zu thun ist / dann solchen Falls / wann zum Exempel der Patronus oder Kirchen Lehen-Herr von Bewahrung und Auffsicht der verledigten Kirchen gewaltthätig abgehalten worden / kan er vorm weltlichen Gericht eine Injurien-Klag anstellen.

c. significavit, de test. ubi Felin. *col. 5.* Lambertinus, *de Jure Patron. l. 3. quæst. 9. art. 3.* Marta, *de Jurisdict. p. 2. c. 41. n. 10.*

Der andere Fall ist : Daß der weltliche Richter in Kirchen Lehen-Sachen judiciren könne / wann es mit Accession und Anfall geschiehet / da nemblich die weltlichen Güter / denen der Kirchen-Satz anhängig / confiscirt werden / weilen alsdann solches Jus mit allen Gütern übergehet / und in keine besondere Consideration kombt / noch auch dessen specialiter gedacht wird.

Paul. de Cittadin. *de Jur. Patron. part. 9. quæst. 16.* Gigas, *de Crimine læsæ Majest. quæst. 4. in princip.* Lambert. *d. lib. 3. quæst. 9. artic. 5.* Cardin. Tusch. *in cap. quando de judic. alleg. gloss. in cap. filijs vel nepot. 16. quæst.* 17. Marta, *de Jurisdict. d. l. n.* 11.

Und dise zwey Fäll können gar füglich auch auf andere Canonische Sachen / als da seynd : Das Begräbnuß-Recht / Pfründen und dergleichen Quæstiones, extendirt werden.

Das achte Capitel.

Wann der weltliche Gerichts-Herr in einem Fall die Cognition über eines Geistlichen Sach hat / ob er alsdann auch die Execution vornehmen könne ?

Ein eintzige Observation.

NAchdemahlen bekandt ist / daß die weltlichen Gerichts-Herrn in Fällen / da die Geistlichen vor denselben zu Recht stehen müssen / als : in der Widerklag und andern dergleichen Dingen ; oder / wann sie Klägers-Stell halten ꝛc. das Urthel wider sie fällen können / als erinnere mich einer einsmahls vorgefallenen Frag : Ob nemblich die weltliche Gerichts-Herrn jhre Sententz auf der Geistlichen patrimonial- und eigenthümbliche Güter vollstrecken mögen / oder vilmehr die Execution dem Geistlichen und ordentlichen Richter zu überlassen haben ? Wiewohl nun mir nicht unbekannt ist / daß vil ansehnliche Autores gefunden werden / die mit Menochio, consil. 1000. dafür halten / daß auch der weltliche Richter auff eines condemnirten Geistlichen Patrimonial-Güter exequiren könne / so hab ich doch das Gegenspil in vilen Fählen observirt gesehen / und von einem ansehnlichen Mann / so in die 52. Jahr umb ein Bischöffliches Gericht sich best meritirt gemacht / vernommen / daß die Negativa dißfalls aller Orthen üblicher sey. Den gleichwie man täglich sihet / daß die geistlichen Richter in Sachen und Irrungen / vors geistliche Forum oder Gericht gehörig / (worinn eine weltliche Persohn condemnirt worden /) nicht pflegen in deß Laici zeitlichen Gütern die Execution anzustellen / sondern vilmehr den weltlichen Gerichts-Herren umb Vollstreckung deß außgefallenen Urthels zu requiriren : und diß in Betrachtung deß ermanglenden Territorii, und weilen deß condemnirten

ten Weltlichen seine Güter ausserhalb geistlicher Jurisdiction gelegen sind.

Covarruv. *pract. quæst. cap.* 10. *num.* 2. Guttierez, *pract. quæst.* 45. Oliban. *de Jur. Fisc. cap.* 150. *num.* 49. *vid. text. & Dd. in l. à Divo Pio.* §. 1. *ff. de re judic. l. Episcopali*, C. *de Episcop. audient. cap. postulasti. de For. compet. cap. Romana.* §. *contrahentes*, *eod. Concil. Trident. sess.* 25. *de Reformat. c.* 13.

Also haben die Geistlichen vermög selbstredender Billichkeit und gleichsam ex jure talionis nicht zu dulten / daß die weltliche Richter die Execution auff jhrer Clericorum Güter unternemmen / sondern es ist vilmehr der geistliche Arm durch Requisitions-Schreiben umb Vollstreckung der vom weltlichen Richter gefällten Sententz anzulangen.

Marta, *de Jurisdict. p.* 4. *cap.* 151. *num.* 5. Ant. de Butrio, *in cap.* 1. *de mut. pet.* Anchoran. *in cap.* 1. *in* 4. *not. de Cleric. conjug. lib.* 6. Franciscus Viv. *decis.* 49. *num.* 6. *lib.* 1. wo er meldet / daß er diſe Meinung in vilen Fählen / an unterschidlichen Orthen / *in decisivis* habe *observiren* sehen.

Ferner ist auch diß die Ursach: Weilen die Clerici auch in jhren eigenthümblichen Gütern der geistlichen Privilegien sich zu erfreuen haben / und dahero jhre bona ausser deß weltlichen Richters Gerichts-Zwang sich befinden.

Cap. fin. & ibi Gloss. fin. de vit. & honest. Cleric. & gloss. fin. in cap. Episcopus, *de Præbend.* Covarruv. *l.* 1. *resolut.* 4. *n.* 3. Vasquius, *de succes. creat. lib.* 3. §. 22. *limit.* 17. *n.* 42.

Dannenhero sihet man / daß nicht nur die Kirchen-Güter / sondern auch der Clericorum patrimonial-bona vom weltlichen Richter nicht besteuret werden können / weilen die Personhnen diß-falls hauptsächlich considerirt / und die Steuren denselben wegen der Güter auffgelegt werden.

Bartol. *in l. rescript.* §. *sciendum*, *ff. de muneribus*, Archidiacon. *in cap.* 1. *de immunit. Eccles. in sexto.*

Das neundte Capitel.

Ob und wann der weltliche Gerichts-Herr den geistlichen Arm / und hingegen der Geistliche den Weltlichen imploriren könne?

Die erste Observation.

ES ist unstrittig / daß / gleichwie die geistlichen Richter / im Noth-fall / deß weltlichen Arms Autorität in subsidium imploriren mögen / also auch die weltlichen Richter den geistlichen Arm anlangen können.

c. Trinceps 23. quæst. 5. text. in cap. 1 & cap. quoniam, cap. cum ab homine. de Judic. & cap. 5. de excess. Prælat. cap. periculoso, de stat. Regul. l. 6. Covarruv. *pract. quæst. 10. n. 1.* Oliban. *de Jur. Fisc. cap. 15.*

Es pflegen aber die Richter nicht leichtlich eine andere Jurisdiction zu imploriren / es sey dann Sach / daß sie ihre Urthel oder Befehl selbst oder durch ihre Ambts-Diener / wegen der beklagten Potentz und Ansehen / oder anderer Ursachen halben / nicht zur Execution bringen können: Den die Imploration eines frembden Gerichts-Herrns ist ein Subsidial-Mittel.

Text. in cap. 1. de offic. Ord. in verbo: cum opus fuerit, cap. quoniam, eod. tit verb. si necesse fuerit. Concil. Trident. *sess. 24. cap. 8. cap. dilecto. de sentent. excommunic. in 6. Dd. in cap. significasti. de offic. deleg.* Marta, *de Jurisdict. p. 1. c. 50. n. 24.*

Und obwohlen einige Doctores sagen / daß die weltliche Richter den geistlichen Arm selten zu imploriren pflegen / weilen sie zu ihren Lands-Fürsten / dessen Macht und Straff mehr / als die geistliche Censur gefürchtet wird / den Recurs nehmen können / so hat sich jedoch ein und ander denckwürdiges Exempel in contrarium schon gezeigt: Den wann eines weltlichen Herrns Unterthanen gegen denselben und dessen Gerichte sich rebellisch erweisen / und der Lands-Fürst selbige ohne Blutvergiessen und Ruin zum Gehorsam nicht reduciren kan / so wird alsdann das geistliche Schwerdt und die geistliche Censur öffters mit Nutzen adhibirt / deßgleichen imploriret der weltliche Richter das brachium Ecclesiasticum dahin / daß der Bischoff die Execution in deß Clerici Güter / welcher vom weltlichen Richter bey der Reconvention oder Widerklag / condemnirt worden / ergehen lassen möge.

Inno-

Innocent. *in cap. ex ſuſcept. de For. compet. ubi Abbas , num.* 9. Franciſc. Vivius, *deciſ.* 49. *num.* 6. *lib.* 1. Oliva , *de Foro Eccleſ. p.* 2. *quæſt.* 24. *num.* 59.

Die andere Obſervation.

ES iſt ein gemeine Meinung / daß / wann ein Richter deß andern Brachium imploriret / derſelbe zugleich die verhandelte Proceſs-Acten communiciren müſſe / nicht zwar zur Cognition oder Uberlegung / ob Recht- oder Widerrechtlich geſprochen / noch auch zur Revocation oder Confirmation, ſondern vilmehr zur Wiſſenſchafft/ob der implorirte Richter das Brachium zu ertheilen ſchuldig / oder nicht. Geſchihet demnach die Remiſſio actorum nicht zu dem End / damit der Richter / deſſen Arm angelanget wird / de meritis cauſæ Nachricht bekomme / ſondern damit er ſehen möge / ob alle Requiſita vorhanden / und die begehrte Anhandſtehung nöthig ſey.

Bald. *in l. in criminali. C. de Epiſcop. audient. num.* 4. Imola, *in c.* 1. *n.* 16. *de offic. Ordin.*

Jedoch bedarff es in crimine Hæreſeos , nach Innhalt der beſonderen Canoniſchen Statuten in cap. inquiſition. §. prohibemus. de Hæret. lib. 6. keiner Acten remiſſion, ſondern es muß der weltliche Richter / als ein bloſſer Executor, ſein Brachium ſobalden mittheilen. Es ſeynd zwar einige in den Gedancken geſtanden / daß in criminibus mixti fori , wann der geiſtliche Richter das weltliche Brachium imploriret / der weltliche Richter / nach vorgezeigten Actis , auch die merita cauſæ und rechtliche Bewandtnuß der außgefallenen Sententz unterſuchen könne / angeſehen derſelbe / weil das Verbrechen mixtæ cognitionis iſt / zwiſchen den weltlichen Partheyen die Cognition hat / und folglich nicht ſchuldig iſt / denjenigen / ſo vom geiſtlichen Richter condemnirt worden / auff deſſen bloſſe Imploration zu beſtraffen / und die Hülff zu ertheilen / wann er nicht vorher waißt / ob die Condemnation rechtmäßig ; dann er ſonſten ein Vollzieher deß Böſen ſeyn würde. Allein die Gegenmeinung / und daß der implorirte Richter die merita cauſæ nicht zu indagiren habe / iſt wahrſcheinlicher und den rechtlichen Principijs gemäſſer / auch dem guten Regiment / zu Abſchneidung einrißigen Streitigkeiten / anſtändiger.

Cap. ult. de except. lib. 6. Novarr. *in cap. cum contingat. remed.* 1. *de Reſcript.* Menoch. *de retinend. poſſeſſ. remed.* 3. *num.* 360. Oliva, *p.* 2. *quæſt.* 25. *num.* 16.

Die dritte Observation.

DAmit aber einer auf vorgehende Imploration sein Brachium mittheilen könne / so müssen etliche Stück vorläuffig betrachtet werden. Hat demnach erstlich der implorirte Richter zu erkundigen / ob der implorirende Judex competent sey / den wann selbiger entweder in Absicht der Sachen oder Personen / incompetent und ungehörig erfunden wird / kan das Brachium abgeschlagen werden.

Bald. *in l. in criminali, n. 4. C. de Episc. audient.* Cabedo, *decis. 9. p. 1. n. 6.* Menoch. *d. loc. & num.*

Zum andern hat er zu erforschen / ob das gefällte Urthel rechtskräfftig / oder vilmehr darvon appellirt worden / deß letstern falls die angesuchte Hülff nicht zu ertheilen ist / angesehen ein Sententz / innerhalb der zur Appellation vergönnten Zeit / nicht vollzogen werden kan / weilen die Richterliche Jurisdiction her zwischen in suspenso bleibt.

Alciat. *in cap. 1. n. 112. de Offic. Ordin.* Novarr. *in c. cùm contingat. remed. 1. num. 7. vers. 4.*

Drittens / ist der Richter sein Brachium mitzutheilen verbunden / wann er auß den verhandleten Acten siehet / daß in dem Proceß ohnzweiffelbar nichtig / oder widerrechtlich / oder auch ausser rechtlichen Ordnung verfahren worden; dafern nur solche nullität stracks unter Augen leuchtet.

Angel. *cons. 235.* Felin. *in cap. cùm sit generale, num. 8. de for. compet.* Matth. *de Afflictis, decis. 220.* Imola, *in cap. 1. num. 6. de Offic. Ordin.* Maranta, *disput. 1. num. 26. in fin.* Cabedo, *p. 1. decis. 9. n. 4.* Covarruv. *resol. 25. n. 1.*

Welches auch Platz greiffet / wann der Implorant extrajudicialiter procedirt hat / den solchen falls wäre jhm das Brachium abzuschlagen. Es geschiehet aber dergleichen extrajudicial-Proceß / wann der Richter / ausser rechtlicher Ordnung / ohn vorgehende der Sachen Untersuchung / oder ohne Citation, das Urhel fället / zu dessen Execution Niemand hülffliche Hand bieten soll.

Innocent. Abb. *in cap. 1. num. 11. de offic. Ordin.* Castro, *de Manuten. regia, p. 2. cap. 52. num. 14.* Menoch. *de recuper. possess. remed. 8. num. 9.*

Die vierdte Observation.

DJe Imploration eines frembden Brachij in rechtmäßigen Sachen / und bey vorhandenen obigen Requisitis, ist dermassen favorabel, daß einer auch durch Zwangs-Mittel / v. g. der weltliche vom geistlichen Richter durch die Kirchen-Censur, darzu angehalten werden kan.

Text. in cap. 2. de Maled. & ibi Gloss. Innocent. Butrius, *&* Anchoran. *c. 2. de Except. lib. 6.* Olibanus, *de Jur. Fisc. c.* 15. *num.* 75. Covarruv. *resolut. cap.* 10. *num.* 1. Menoch. *de Arbitr. Jud. quæst. cas.* 451. *num.* 3.

Jedoch muß dise Compulsion vom geistlichen Richter in seiner Diœces und wider den darinn befindlichen weltlichen Richter geschehen; den es gehört dieselbe ad Jurisdictionem contentiosam, welche ausserhalb deß Territorij nicht exercirt werden kan.

Felician. Oliva, *de Foro Ecclesiæ, p. 2. quæst. 27. num. 3. ubi vide.*

Das zehende Capitel.

Ob ein geistliche Persohn vorm weltlichen Gerichts-Herrn in Widerklag genommen werden könne?

Die erste Observation.

ES hatte ein benachbarter Pfarrer wider einen Bauren / wegen gewiser Schuldforderung / vor der weltlichen Obrigkeit Klag erhoben: Als nun der Bauer wegen einer liquiden Gegenschuld eine Reconvention oder Nachklag angestellt/entstunde die Frag: Ob der Pfarrer in puncto Reconventionis vorm weltlichen Richter rechtliche Antwort zu geben schuldig / oder vilmehr die Sach / mit Vorschützung deß privilegij Fori, vor dem geistlichen Richter außzuüben sey? Dise Quæstion ist berümt / und fällt in Praxi täglich vor / findet auch / die Warheit zu bekennen / zu beyden Seiten sovil Verfechtere / daß Decius nicht unbillich saget / es bedörffe selbige einer Päbstlichen Decision. Die jenige / so es mit der Negativa halten / wollen die clericalische Reconvention oder Nachklag auß folgenden Motiven zuruck treiben: Erstlich / weilen in Canonischen Rechten außtrücklich versehen / daß die Geistlichen unter keinerley Vorwandt vors weltliche Gericht zu ziehen / so gar / daß sie auch mit

consens jhres Ordinarij eines Fürsten oder weltlichen Richters Jurisdiction nicht prorogiren können : Weilen demnach ein Geistlicher bey der Reconvention, eigentlich zu reden / deß Beklagten Stell hält / (sintemahlen die Reconvention nichts anders als eine Gegenbelangung ist /) so müsse die Sach an das geistliche Gericht remittirt werden.

cap. qualiter. de Judic. & c. 1. 2. & c. si diligenti. de For. compet. cap. Eccles. S. Mariæ. de Constit.

Zum andern / weil die Reconvention nicht statt findet / so offt von einer solchen Materi gehandlet wird / bey welcher die Prorogation mit beyder Theile consens nicht geschehen kan. Matth. de Jurisdict. p. 4. cas. 107. n. 2. bey der Reconvention aber wird der jenige Richter competent / welcher sonsten / in Absicht deß Klägers / incompetent und ungehörig wäre / und diß zwar wegen deß Prorogations-Rechts / weilen dafür gehalten wird / daß die Partheyen / jhres Nutzen und Bestens halben / in den weltlichen Richter freywillig consentiren / damit solcher Gestalt mit leichterer Müh und wenigern Kosten zwey Klagen expedirt werden mögen.

Wie dem allen aber / so ist doch die Affirmation fast in der gantzen Welt üblicher und gemeiner / obwohlen die Negativa in puncto Juris probabler zu seyn scheinet.

Gloss. *in cap. 1. de mut. pet. & gloss. in cap. atri Clerici. & in cap. multi. verb. seculari 2. quæst. 1.* Felinus, *in cap. atri Clerici. num. 8.* Ludov. Engel. *in p. 3. Colleg. Canonic. tit. 21. num. 6.* Gail. *l. 1. obs. 37. num. 7.* Chokier, *de Jurisdict. ord. in exemt. p. 2. quæst. 29.* August. Barbos. *Juris Eccles. univers. l. 1. cap. 39. §. 2. n. 137.*

Aufs erste Argument der Gegenmeinung wird geantwortet / daß diese Schluß-Art : Wer nicht directè belangt werden kan / auch nicht reconvenirt werden könne : gantz ungültig sey / den es würde darauß folgen / daß durchgehends ein Kläger / der einem andern Gerichtszwang unterworffen / niemahls an dem jenigen Gericht / welches er angelanget / nachbeklaget werden könnte / welches gleichwohl offenbarlich falsch ist.

Vallens. *ad Jus Canon. h. tit. §. 1.* Valerius, *eod. tit. num. 4.* Marta, *d. l. cent. 2. cas. 107.*

Auffs andere Argument dienet zur Antwort / daß dergleichen Prorogation nicht freywillig geschihet / oder auß deß Clerici, oder Geistlichen / Privat-Geding herrühret / sondern nothwendig und ex authoritate legis erfolget / als welche dem Richter bey der Gegenklag die Jurisdiction

diction über den Kläger / ob er schon einem andern Foro unterworffen ist / übereignet und zuleget. Gleichwie nun ein Clericus den Laicum, welcher mit jhm vor dem geistlichen Richter in Rechtsstreit verfangen / reconveniren kan / also muß solches gegenüber / wegen einerley Ursach / dem Laico auch zuläßig seyn.

Text. in authent. & conseq. C. de sent. & interlocut. cap. dispent. de Rescript. in 6. Oliva, *de Foro Ecclesiast. p. 3. quæst. 32. n. 10.*

Jedoch seynd bey diser Frag einige Dinge sehr genau zu beobachten: Erstlich / daß dise Reconvention oder Nachklag nicht Platz findet in Sachen / über welche / wegen jhrer besondern Art und Qualität / der Reconventions-Richter / wann auch gleich beede streittende Partheyen dessen zu friden und einig wären / nicht cognosciren kan: v. g. Wann ein Clericus in einer geistlichen Materi, Zehendsach / Pfründt / Verbrechen / Freyheit oder Immunität und andern dergleichen Dingen / reconvenirt und nachbeklagt würde: Dann solcherley Sachen seynd anderer Eigenschafft / und vor ein anders Forum gehörig. Also wann eine geistliche Persohn einen Weltlichen wegen zugefügten Schadens / Schmähung oder Schulden halben in Anspruch nemmen thäte / und der Weltliche eine Reconvention in Zehendsachen anstellen wollte / würde solches nicht angehen.

Marant. *de Ordin. Judic. distinct. 6. num. 33.* Fontanella, *tom. 2. decis. 319. num. 4.* Farinac. *de inquisit. quæst. 8. num. 101.* Abb. *in cap. dilectus. colum. 3. ad fin. de Arbitr.* Ranbeck, *in* Panoplia *Immunit. Ecclesiast. c. 4. num. 8.* Grævius, *conclus. pract. conclus. 36. cons. 7. n. 10. & 12.*

Zum andern ist Auffmerckens zu haben / ob nicht in einer Provintz dergleichen Reconventiones der Clericorum, durch Land-Recht / oder wenigst durch Observantz verbotten seyen / inmassen ich waiß / daß im Bayrland solcherley Nachklagen gantz ungewöhnlich und un-practicirlich seyn. Wofern sich aber dergleichen Verbott nicht findet / ist es in allweg eine zuläßliche Sach / weil die natürliche Billichkeit mit sich bringet / daß man den jenigen Richter / welchen man vor sich approbirt hat / auch hingegen wider sich admittiren und erkennen müsse.

Matth. *de Affict. decis. 137.* Pirrhing. *ad tit. de mut. petit. n. 13.*

Und dise Reconventiones seynd alsdann am allerzuläßlichsten und kräfftigsten / wann sie vom Laico in Gestalt einer Exception oder Außred / und Compensation, proponirt werden: v. g. Ich will dem Pfarrer keine hundert Gulden geben / weil er mir auß rechtmäßiger Ursach 200. schul-

schuldig ist : Dann dise Exception ist ein wesentlich Stück dises Gerichts / und hintertreibet den Grund angestellter Klag / weilen der / so sich vor Gericht zu stehen obligiret / gefolglich und accessivè auch zu allem / was mit demselben eine Connexion , Continentz und Verwandschafft hat / sich verbindlich machet.

Chokier , *dict. loco. quæst.* 29. *num.* 9.

Drittens / gehet solche Reconvention nicht an / wann selbige so ein- als andernseits arglistig- und gefährlicher Weise angesponnen werden will : v. g. Wann ein Weltlicher es durch Betrug dahin gebracht / daß er vom Geistlichen rechtlich belanget worden / damit er solcher Gestalt denselben nachgehends vorm Weltlichen / jhme mehr favorableren Richter / reconveniren könne ; dann in solchem Fall soll niemanden sein Betrug zu statten kommen.

Panoplia , *dict. loco. num.* 7. Aufrerius , *de Potest. secul. in Eccles. fallent.* 3. *limitat.* 1.

Die andere Observation.

ES ist zwar eine Universal-Regel / daß kein Geistlicher zu einem weltlichen Gericht solle gezogen werden / also zwar daß dises Privilegium durch keinerley Gewonheit auffgehebt / noch von denen Geistlichen selbsten denselben renuncirt werden möge DD. passim. Jedoch leydet dises juxta cap. verum. 7. X. de for. compet. & c. Romana §. debet de Appellat. in 6. in Lehen-Sachen eine Außnamb / als erstlichen / da ihrer zwey umb ein Lehen-Stuck / dessen jedwederer Vasall sein will / zancken / ist der Stritt / ohne Unterschid der Persohnen / vor der Obrigkeit / worunter das gestrittne Lehen liget / zu entschaiden : Ingleichem wann 2. zwischen den Lehen-Herrn selbsten / und den geistlichen Vasallen ein Irr sich erhebt / da etwann diser das angefochtne Stuck ein Lehen zu seyn omninò negirt / oder selbiges zwar vor Lehen erkennt / doch dessen Qualität / oder die Quantität deß Laudemij disputirt / ist der Entschid abermahlen vor der jenigen Obrigkeit / gleich eben gemelt / zu machen / nit weniger 3. wann der geistliche Vasall ein Delictum begehet / welches suo modo feloniam nach sich ziehet / kan der Lehen-Herr vor der weltlichen Obrigkeit umb die Verwürckung klagen / obwohlen in disem Tritt und letzten Fall ein gewiß-neuer Autor (welcher von der geistlichen Freyheit einen Tractat / so er Panopliam nennet / außgehen lassen / und darinnen mehrer disputirlich gemacht / als er zu behaubten gewußt) wider-

widerspricht / daß ein geistlicher Vasall könne umb die Verwürckung vor dem weltlichen Richter geklagt werden / Ursachen sie Geistliche de omni crimine vor kein / als ihre Obrigkeit zu bringen seyen / ut cum Nicol. Euerhard. vol. 1. conf. obs. q. 1. & 2. testatur Aug. Barb. Jur. Eccles. Univ. lib. 1. cap. 39. §. 2. n. 135. Es ist aber dise Lehr folgender Gestalten zu verstehen / und zu limitiren / und anderst nit zuzulassen / es seye dann ein solches crimen / welches von Göttlich- Natürlich- Gemein- oder Burgerlichen-Rechten vor eines gehalten würd / v. g. der Vasall begienge einen Vatter-Mord : stellete seinem Lehen-Herrn nachdem Leben : schändete dessen Frau / oder Tochter / &c. welches proprie crimina zu nennen / ein anders aber ist es umb die Lehen-Delicta, als da seyn / das Lehen zu rechter Zeit nit requiriren / ohne Consens veralieniren / &c. in disem und dergleichen Verbrechen kan ein Vasall ohne Respect der Persohnen in allweeg zu der weltlichen Obrigkeit gezogen werden. D. Pass. Semic. 2. Cont. 10.

Die dritte Observation.

COrnelius ein Baur klagt bey Gericht seinen Pfarr-Herrn / umb daß diser den auff sein Beklagtens unlängst erkaufften Wisen ihme Klägern Jure servitutis competirenden Vichtrib sperren will / Beklagter Excipirt wider den Richter / als ein weltliche Obrigkeit / welcher weder er / noch seine Wisen / die nunmehr ein geistliches Gut / und daherv auch deß Privilegij Fori theilhafftig worden / unterwürffig : Replicirend sagt Cornelius, daß diß ein Real-Action seye / in welcher die jenige / auch weltliche Obrigkeit / unter welcher die Sach entlegen zu erkennen hat / wie Gail. 1. obs. 37. n. 4. Mynsing. cent. 1. obs. 32. & cent. 4. ob. 95. bezeugen / und zwar præter l. fin. C. ubi in rem actio der Ursachen / weilen in denen Real-Sachen die Persohnen nit / sondern nur juxta §. omnium instit. de act. die Sach obligirt ist / und zu Gericht gezogen wird / die D. D. seynd dißfalls unterschidlicher Meinungen / welche Farinacius dergestalten reconcilirt / daß die jenige / so vor den Pfarr-Herrn militirt / den geistlichen Rechten ähnlich / die andere herentgegen könne behaubtet werden ex consuetudine, welche Gewonheit jedoch probirt werden muß / und obwohlen ein gewiser Autor defendiren will / daß durch keinerley Gewonheit / praxin / oder Præscription denen Geistlichen das Privilegium Fori, weilen solches Juris Divini, benommen werden möge / so verstehet doch solches Covar. pract. quæst. tom. 2. c. 31. n. 4. & 5. nur von

von denen Personal-Privilegien, und der Immunität / so der Geistlichen eigne Persohnen concernirt / und nit da dero Sachen angefochten werden / als welche nit de Jure Divino, sondern Humano, und Positivo privilegirt / dannenhero dero Privilegium durch widrige Gewonheit / oder rechtmäßige Præscription auffgehoben / und immutirt werden kan / ob aber auch in Bayrn dergleichen Gewonheit observirlich / daß in denen Real-Sprüchen die geistliche vor der weltlichen Obrigkeit / nemblich derjenigen / unter welcher die Sach gelegen / mögen ankommen werden ? Affirmativè saget D. Pass. Semic. 2. Cont. 11.

Die vierdte Observation.

OB nun auch die geistlichen vor der weltlichen Obrigkeit mögen reconvenirt werden / ist ein gleichfalls grosser Disputat / und negativa in puncto Juris gewiser ; Affirmativam aber halten Bart. Bald. Andr. Gail. lib. 1. obs. 37. n. 6. Mynsing. cent. 2. obs. 67. vers. 1. Afflict. in Decis. Neap. Decis. 173. Cochier de Jnris. dict. Ord. in exemp. 1. 2. q. 29. und andere mehr / letstgemelter Autor meldet nebenbey / daß so offt Bart. und Bald. eines Sententz seynd / derselbe sicher könne / und solle von dem Richter amplectirt werden / D. Passus gibet in diser Quæstion nachfolgende Casus zu notiren. Daß wann

1. eines Lands-Gewonheit / und Observantz ist / daß die geistlichen vor der weltlichen Obrigkeit reconvenirt werden / ist selbe als rationabl, und in naturali æquitate fundirter nit zu improbiren. Wie dann

2. die Reconvention auffs giltigist / da sie von den Beklagten per modum Exceptionis vorgeschutzt würd / e. g. Andreas ein Geistlicher klaget Titium umb 100. Thl. gelihenes Gelt / Beklagter excipirt / Kläger seye jhme auch 100. Thl. ab einem Kauff-Schilling schuldig.

3. Weilen auß der vorgehenden Contravers verstanden / daß die Geistliche in actione reali vor der weltlichen Obrigkeit convenirt : consequenter, und vilmehrers können dieselbe in Real-Sprüchen reconvenirt werden. Jedoch daß

Welches pro quarto zu notiren / die weltliche Obrigkeit keine geistliche Persohnen gerichtlich anhalte / sondern da der Geistliche in der Gegenklag contumax oder sonsten ungehorsamb sich erzeigen wolte / wäre jhme auch in seiner Klag kein Gehör zugeben Vincent. de Franch. Decis. 193. n. 16. oder da er in der Gegenklag gar vor verlurstig erkennt wurde / ist die Execution der geistlichen Obrigkeit zu remittiren Aug. Barb. Jur. Eccles. Univ. lib. 1. cap. 39. §. 2. n. 156. Und wiewohlen

Fünff-

Fünfftens juxta communem die Reconvention regulariter in allen Sachen zugelassen wird / so ist doch der Verstand dahin / wann die Gegenklag eine solche Sach concernirt / über welche der Richter sprechen kan / als da zum Exempel ein Weltlicher einen Geistlichen wolte reconveniren in causa spirituali criminali, aut famosa, dann in dergleichen die Geistlichen zu judiciren / ist die weltliche Obrigkeit incapax Græv. concluſ. 36. consid. 7. n. 10. & 12. Gleicher Gestalten auch / und

Sechstens wird die Reconvention nit gestattet / welche dolosè vorkombt / e. g. ein Weltlicher procurirt per fraudem, daß er von den Geistlichen verklagt werde / nur zu disem Zihl / und Ende / damit der Beklagte den Klägern vor der Weltlichen jhme verklagten favorablen Obrigkeit reconveniren möge.

Letstlich / und septimo, wann die weltliche Obrigkeit / so strictè gegen denen Geistlichen die Reconventiones behaubten will / wird dieselbe nit entgegen seyn / daß vice versa auch die weltlichen vor der geistlichen Obrigkeit reconvenirt werden mögen / quòd quis enim juris, &c. tot. lit. ff. weilen aber die weltliche Obrigkeit ein solches nit gern zugibt / ist Ursach / daß bey denen Bayrischen Tribunalien die Reconventiones gegen denen Geistlichen sehr rahr / und auch gegen denen Weltlichen anderst nit üblich seynd / dann wann (da sowohl der Convenirt- als Reconvenirte im Land seßhafft) die Klag von der Gegenklag dependirt / wo aber der Klagende ein Außländer / hat die Gegenklag auch sine causæ dependentiæ statt Pass. Semic. 2. Cont. 12.

Die fünffte Observation.

ES wurde vor wenig Jahren von einem Bischoff das Jäger-Gelt / so in Bayrn von denen Pfarr-Herrn ratione jhrer Widemhöf bißhero gefordert worden / controvertirt / auß dem Fundament, weilen in cap. 23. X. de Jur. patr. außtrucklich verbotten / daß kein Schutz- oder Schirm-Herr von denen Clöstern / oder andern Geistlichen ein Fuettermahl: Nachtfeld / oder Nachtzihl prætendiren solle / ist die Frag / was in hoc passu zu halten? Der vortringenden Meinung ist dahin ergangen / daß wann von denen Pfarr-Herrn ein Jäger-Gelt von unfürdencklichen Jahren gleichförmig gegeben worden / solches Fürders nach zu continuiren seye / dann auß Verfliessung so langer Zeit præsumirt wird / es seye eine dergleichen Forderung auff denen Güttern der Geistlichen / ehe selbe in dero Handen kommen / gewesen / oder saltem in actu translationis

reservirt worden. Herentgegen seyn die Pfarr-Herren zu dem in Bayrn zimblich eingerißnen Mißbrauch nit verobligirt / daß sie wegen ihrer Widem-Gütter das Fasel-Vich / als e. g. einen Stier / oder Bern / ꝛc. halten sollen / im Fall sie aber von der Gemeinde intuitu dessen ein Ergetzlichkeit erhielten / wären sie solche nachzusehen auch schuldig Semic. 2. Cont. 17. à n. 16. usque ad finem.

Die sechste Observation.

ES werden mit denen geistlichen Verlassenschafften ratione Successionis in denen Diœcesen unterschidliche Gebräuch observirt / bey deren jedwedern es dann sein Bewenden / ob aber der weltlichen Obrigkeit die Obligation, und Inventur nit könnte disputirt werden / wie einstens ein gewiser Bischoff wollen / weilen das Privilegium Ottonis disponirt / daß kein Ambt-Mann / Edel- oder Unedel-Mann keines Pfaffen-Gut nach seinem Todt sich fürbaß nit unterwinden soll / ꝛc. Ist negativa nur gar zu gewiß / dann wann die auß dem Ottonischen Privilegio angezogne Wort sich auff die Obsignation, und Inventur extendirten / wurden die Bischöff / und Geistliche in denen Anno 1583. 1587. 1628. 1684. auffgericht Bayrischen Concordaten nit placidirt haben / daß bey ihren Verlassenschafften die weltliche mit der geistlichen Obrigkeit die Inventur / und Obsignation cumulativè vorzunemmen haben solten / Guido Papa brauchet in hac materia nachfolgende distinction: das / die obsignation belangend / selbe allzeit sowohlen von Welt- als Geistlicher Obrigkeit cumulativè geschehe / in andern Actu aber / als der inventur, und dergleichen solle man distinguiren / ob die Erbschafft angetretten seye / oder nit? in disem Fall seyen mehrmahlen alle Actus mit gesambter Hand zu expediren; in ihnen aber zu attendiren / ob die Erbschafft ein Geist- oder Weltlicher angetretten / wann jener Erb / so gehöre alle expedition der Geistlichen: wann aber diser / der weltlichen Obrigkeit zu / und dise Doctrin amplectirt auch D. Pall. Semic. 2. Cont. 18. ad finem.

Die sibende Observation.

ES ist sowohlen per cap. 4. de cens. in 6. in Geistlich- als per Auth. item nulla C. de Episc. & Cler. Weltlich: dann auch denen Bayr. Land-Recht. part. 3. art. 1. der erklärten Landsfrey: versehen / daß der Prælaten / Stifft und Geistlichen Persohnen aigne Güter zu den Stifften gehörig / im Fürstenthumb Bayrn allenthalben Zolls / Mauth /

und

und Umbgelts halben sollen bey Päbstlichen Bullen/und Kayſ. Freyheite gelassen / und gehalten werden / auß welchen Worten : zu denen Stiffren gehörig/ ꝛc. Etliche inferiren wollen / daß sich die Befreyung der Mauth / Zolls ꝛc. nur extendre auf der Geistlichen jenige Güter/ welche dieselbe auß jhren Geistlichen einkauffen / nit aber durch Erbschafft / oder anderwärtig her haben / dessen widerige doch / und daß die Mauth/ und Zolls Befreyung auf all der geistlichen Güter indistinctè zu verstehen seye / haltet und lehret D. Pass. Semic. 2. Cont. 19. n. 19. Doch mit diser merckwürdigen limitation, daß wann die geistliche Getraid / oder andere Sachen einkauffen / und darmit Handel- und Kauffmanschafft treiben wolten / der Mauth / und Zoll halben sie denen Weltlichen gleich zuhalten seyen / und wie wollen panoplia disp. 3. c. 1. §. 2. n. 17. cum Barbos. Jur. Eccles. lib. 1. c. 4. n. 131. per cap. fin. X. de vit. & honest. Cler. Vermeinen / daß die Geistliche auch da sie Handlen- oder Kauffmanschafft treiben / anderer gestalten der Mauth/ und Zoll nit unterwürffig/ sie seyen dann von jhrem Ordinario, von dem negociren abgelassen / und sich deßselben / als denen Geistlichen juxta supra cit. c. 4. Unanständig zu enthalten / zu dreymahlen ermahnt worden / ist doch dessen als unnöthigens / einer abermahl widrigen Meinung D. Pass. loc. sup. cit. 29.

Die achte Observation.

OB die Geistlichen schuldig seyn / sowohlen ratione jhrer Persohnen / als Sachen die Weeg- und Steg : dann Bruck- und Urphar geldter zugeben ? Klochen. de vectig. thes. 27. Mit andern mehreren affirmirt solches indistinctè. D. Passius aber brauchet Semic. 2. Cont. 20. nachfolgende distinction : eintweders werden dergleichen Geldter in grosser quantität eingeforderet/ und vor ein Einkauff gehalten / oder nur zu Unterhaltung der Weeg / Steg / Bruck / und Urpharn etwas weniges geraichet : in forderm Fall seynd dergleichen exactionen/ also welche nichts unterschiden von denen Zoll / und Mauthen die Geistliche/ gleich in controversia præcedenti verstanden / überhebt ; nit aber in dem andern / gleicher gestalten sie auch die Geistliche von dem Pflaster Zoll nit exempt, dannenhero wann gewise Gemainden in denen Stätt / Märckt / und Dörffern jhnen absonderliche Brücken / Steg / Pflaster / oder andere Weeg richten / und von denen fürübergehenden einen Pfenning / oder etwas wenigs einzufordern / von der Obrigkeit / oder hoher Orthen Verlaubnuß erlangen / ist billich / daß die Geistliche / welche sich derselben

umb mehrer / und besserer ihrer Gelegenheit willen bedienen wollen/auch daß einforderende bezahlen / darbey aber werden die jenige / welche das Weeg / Steg / Bruck / oder Zoll-Geld einnehmen / ermahnt / daß sie selbiges nit ander werthshin / dann zur Reparation der Weeg / Steg ꝛc. applic ren / und wann die Reparations Kosten abgethan / fürders nichts mehr einfordern / widerigen falls wären sie vor Wucherer zu halten / und zu straffen / wie bey Faust. de ærar. consid. 16. clast. 2. ord. 72. zu lesen. Mit obverstandner distinction deß D. Pass. stimmen auch die Canonisten überein / welche communiter halten / daß wann der gemeine Nutz principaliter auch die Geistlichen concerniret / dieselbe zu denen gemeinen Anlagen zu concurriren schuldig seyn v. g. wann ein Graben auffgeworffen / wardurch das Wild-Wasser von denen Aeckern gelendet wird : ein Gemeind-Brunn-oder Pfitz / auß welchem auch die Geistlichen deß Wassers zu jhrem Nutzen sich bedienen/zu raumben : zur Pestzeit wachten außzustellen : der Gemeind-Weeg/ und offentliche Strassen vor jedweders seinem Hauß zuricht : und zusäubern ꝛc. in disem / und dergleichen Fällen seynd die Geistliche von denen Gemeinds-Anlagen nit exempt, warbey aber zu observiren / daß es der Geistlichen Nutzen principaliter concerniren müsse/damenhero als einstens mit grossem Kosten ein Gestadt gemacht / wardurch der Fluß / und beförchtende Schaden von denen nechst anstossenden Gründen abgewendt wurde / hatte der Pfarr-Herr / deme auf selbigen Gründen der Zehend gehörte / auch concurriren sollen / von welchem anbegehren er aber absolvirt worden ist / Ursachen der darauß verhofft / und erfolgte Nutzen den Grundherrn principaliter, den Pfarr- oder Zehend-Herrn aber nur in consequentiam angetroffen.

Die neundte Observation.

ES wird ein Extraordinari-Kriegs-Anlag gemacht im gantzen Land / ist die Frag. Ob auch die Geistliche darein können gezogen werden ? Dise Quæstion hat sich ereignet zwischen Burgermaister / und Rath zu Straubing / und dem Stifft allda / wegen desselben in der Statt-ligenden Bewohn- und Beneficiat-Häusern/ von welchen Burgermaister / und Rath die Contribution gleicher gestalt einfordern / das Stifft aber nit darzu verstehen wollen / sondern die Exemption prætendirt / aber es ist sowohl bey der Regierung / als Hof-Rath / und im Revisorio für die Statt erkennt worden / daß die beklagte Dechant / und gemeines Capitel von jhren Bewohn- und Beneficiat-Häusern die obbegehr-

begehrte Extraordinari-Anlag / dem außgefertigten Mandat gemeß abzurichten / und zu erlegen schuldig seyn solten / den 25. May, Anno 1645.

Die zehende Observation.

BEy denen Mautt- und Zoll-Aembtern wird nachgehendes observirt: daß wann verbottne Sachen geführt / oder die Waaren verhalten / und verführt werden / auff erkundigen dessen nit allein die Sachen / und Waaren vor sich selbsten / sondern auch Schiff / Wägen / Pferdt / und alles ipso Jure verwürckt seye / geschehe es aber / daß die Waaren zwar angesagt / die Mautt doch darfür nit außgelegt wurde / ist das Zoll- oder Mautt-Gelt dopplet zubezahlen / wie auß denen Mautt-Instructionen mit mehrern zu ersehen / und die DD. in l. commissa. & l. fin. ff. de Publ. passim. tradiren thun. Ob nun disen Mautt-Reglen auch die Geistliche / welche Handelschafft treiben unterworffen? Affirmativam setzet D. Pass. semic. 2. Contr. 21. n. 2. auser allem Zweifel / vor sich allegirend Molin. tr. 2. disp. 342. auß disem entspringet die weittere Frag / ob ein Mautt / oder Zollner eines Geistlichen unpaßierlich- verschwigen- und unvermauttes Gut propria authoritate zu sich nemmen könne? Etliche wollen von ja / zumahlen bey der Mautt-Straff dises Special, daß das Eigenthumb der verhalt- und verführten Sachen ipso Jure dem Fisco, id est Mautt oder Zollner zugehe per tex. express. in l. commiss. 14. ff. de sub. & vectig. Dannenhero umb die verwürckte Sach ein derselben jedwederer Besitzer / auch die Erben dessen / so die Mautt verfahren / können ankommen werden; weitters ist ein General-Observantz / daß die Mauttner der jenigen Sachen / welche nit vermauttet worden / propria authoritate sich impatroniren / und possession nemmen / nechst disem auch nur gar zu kundt / daß ein Dieb / der mit einer entfrembden Sachen flüchtig gehet / persequirt / und das abgenommne eignen Gewalts Handhab könne gemacht werden / einem Dieb aber haltet den jenigen / welcher mit seinen Waaren / umb den Zoll zu entgehen / sich durchziehet / gleich Franc-Pfeil conf. 196. n. 35. ergo. Dessen jedoch allen ungehindert / solle ein Zoll- oder Mauttner ein dergleichen Geistlichen umb Confiscirung der verhaltenen Sachen / und zwar vor sein deß geistlichen Obrigkeit (wie wollen Klochen de vectig. con. 28. litt. G. cum Joan. Guttierez de Gabell. quæst. 94. n. 6. neben andern mehrern dißfalls die Weltliche vorziehet) klagbar ankommen / Ursachen die Prætirung der Mautt ein rechter Betrug / und also warhafftes Delictum,

dum, über welches die Geistliche keinen andern / als dero selbst eignen geistlichen Richter erkennen / und hindert gantz nichts / ob schon das Eigenthumb der verhalt- und verführten Sachen ipso Jure dem Zoll- oder Mauttner id est, dem Fisco zu gehe / nichts destoweniger bleibet bey dem Ubertretter deroselben Possession, welcher niemand propria authoritate, & sine causæ cognitione entsetzt werden solle / lib. 5. tit. 6. act. 1. Lands-Policey-Ordnung P. 3. der erklärten Land-Frey-Herr & tex. Apert. in l. si quis in tantam. C. unde vi. über daß kan ein solcher/welcher die Maut/ oder Zoll verführet seine ehehaffte Ursachen haben / und etwann ein rechtmäßige Unwissenheit / welche die Verwürckung test. Pereg. lib. 6. c. 5. n. 35. impedirt / oder nicht was anders jhme gedeuliches vorschutzen / und das Seinige darmit salviren. Schließlichen wird gefragt / ob nit dergleichen Geistliche durch Præterirung der Maut verwürckte Gütter biß zu Außgang der Sach saltem verarrestirt werden können ? Quòd sic, wären zwar schöne Argumenta beyzubringen / daß es aber mit Fug nit beschehen möge / ist zu halten / Ursachen der Arrest ein Jurisdiction supponirt / welche die weltliche über die geistliche Persohnen / oder dero bona mobilia, so die Persohnen repræsentiren / nit haben / vid. supra cit. D. Pass. loc. Alleg. ad finem.

Das eylffte Capitel.

Dem Gerichts-Herrn liget ob / keine starcken Bettler in seinem Gerichtbarkeitlichen Bezirck zu dulten / noch andere böse Leuth auffzunemmen.

Die erste Observation.

ICh bin nicht der jenige / so den armen / presthafften / oder durch Krieg verunglückten Leuthen / ein Christliches Allmosen und Liebs-Bezeugung verwaigern will / dann mir wohl bewußt ist / daß unser Heyland Christus und die H. Schrifft / sowohl alten als neuen Testaments / die Barmhertzigkeit gegen die Armen hoch erheben ; Sonderu ich rede nur von denen / welche / damit sie die Leuth umbs Gelt bringen mögen / sich eintweder kranck anstellen / oder auß Lieb zum Müßiggang die Arbeit fliehen / oder auch unterm zerrissenen Mantel tausenderley Betrug- und Schelmstückel verbergen ; welches wir in Schwaben täglich erfahren / woselbst eine solche Menge starcker Bettler / beyderley Geschlechts / anzutreffen ist / daß die arme Bauersleuth / indem sie sol-

chen

chen boßhafftigen Armen behülfflich seyn / sich selbsten in Armuth setzen / und durch Unterstützung frembder Boßheit ins Verderben gerathen. Dann weilen dergleichen schlimme Bettlers-Gesellen / wann man jhnen die hülffliche Hand abschlägt / allerhand Bedrohungen und Scheltwort gegen die sorgsammen Bauern sich vernemmen lassen / so unterstehet sich keiner / derselben importunen und vermessenen Flüchen sich zu widersetzen / wollen sie anders jhre Häuser vor nächtlichem Einbruch oder Feurschaden gesichert wissen. Ist demnach zwischen dem zuläßlichen und verbottenen Bettel wohl zu distinguiren. Jener findet sich bey denen / welche Alters / Kranckheit / Unglück und anderer elenden Zufähl halber / sich selbst nicht hinbringen können ; und einem solchen Bettler hat man mit Christlicher Gutthat zu helffen.

Per l. 1. C. *de mendicant. valid. lib.* 11. *l. si quis ad declinandum.* §. *ubi autem* C. *de Episcop. & Cleric. c. quomodo. distinct.* 31. *& c.* 1. *distinct.* 82.

Der unzuläßliche Bettel ist / wann einer ohne Noth / auß blosser Lieb zur Freyheit und Müßiggang / das Brodt bettelt / und mithin lieber im Bettel frey und ohne Arbeit herumb schweiffen / als sich mit ehrlicher Handthierung hinbringen will ; Und solcherley gestellte Armuth wird von den Lands-Herrn / auß zweyerley Ursachen / billich verbotten : Erstlich / damit nicht unterm Vorwand deß Almosens / müßige Leuth in der Boßheit gestärckt werden ; Zum andern / damit nicht die starcke Bettler / den recht bedürfftigen Armen das Brodt vorm Maul wegziehen. Dann es ist besser / solchen Hungerigen das Brodt zu entziehen / als zu brechen / und würde nützlicher fallen / dergleichen Bößwichte durch Hunger umbkommen zu lassen / als sie in jhrer Boßheit zu stärcken. Dannenhero befihlet Kayser Valens in l. 1. C. de Mendicant. valid. man solle der Bettler Stärcke und Leibs-Gestalt wohl erkundigen / und die starcken Dölpel dergestalt zur Straff ziehen / daß sie / wann sie Knechte seyn / jhren Herrn wider zugestellt / wann sie aber Freygebohrne / demjenigen / der jhren Betrug am ersten geoffenbahret / übereignet werden sollen. Deßgleichen ist juxta Novellam Constitutionem, den Stätt-Regierern das Ambt auffgetragen worden / auff der Bettler-Qualität zu inquiriren / und die / so faul und zum Ackerbau oder andern gemeinen Wercken tüchtig erfunden werden / dahin zu appliciren / per §. si verò vitæ occasionem, cum seq. §. authent. de quæst. collat. 6. Divus Plato, lib. 12. de LL. sagt folgendes : Es soll kein Bettler in unserer Statt seyn ; wer sich dessen unterstehen / und sein Brodt durch unersättliches Bitten

und

und Betteln zu gewinnen trachten wird / soll vom Marckt und auß der Statt geschafft werden / damit das Land von dergleichen Gesindlein rein bleibe. In Franckreich werden solche Faullentzer / nach Innhalt eines Decrets de Anno 1532. zu Reinigung der Stattgräben und Gassenkehren applicirt. In Holland aber eintweder auff die Galleen / Canäl / oder zu andern gemeinen Arbeiten gebraucht. In der Reichs-Policey-Ordnung zu Augspurg / de Anno 1548. tit. 26. ist versehen / daß ein jede Statt und Commun jhre Armen selbst ernähren und unterhalten / den Frembden aber nicht gestatten solle / an einem jeglichen Orth im Reich zu betteln / und so darüber solche starcke Bettler befunden / sollen dieselbe / vermög der Recht / oder sonst gebührend gestrafft werden. Welche Vorsicht und Cautel nicht allein bey den alten Francken / wie Beat. Rhenanus, l. 2. rer. german. bezeuget / sondern auch heutigs Tags in Niderland mit grossem Nutzen practicirt wird. In Spanien / wann die starcken Bettler auff dreymahlige Abmahnung deß Bettelns sich nicht enthalten / werden selbige eintweder außgepaitscht / oder auß dem Land banniſirt. In Dennenmarck und Engelland pflegt man dergleichen Leuth auff die Galleren zu bringen / welches auch in Catalonien observirt wird / wie Ludov. Pequira decis. 4. n. 9. meldet / absonderlich wann sie sich lahm oder blind stellen / den in solchem Fall begehen sie / neben dem Müßiggang / auch ein Falsum und Betrug. Wofern aber dergleichen Betriegereyen nicht mitunterlauffen / sondern einige auß Ungedult zur Arbeit / und Lieb zum Müßiggang im Land Bettlen / so werden sie durch die Stadt-Knechte und Büttel zur Stadt oder zum Dorff hinaußgeschafft / welchem Gebrauch ich / nach dem Exempel Ludovici Pequira, cit. loc. num. 9. in Schwaben gantz nützlich nachgangen bin. Hat demnach der Gerichts-Herr aufs fleißigste dahin zu sorgen / daß seine Unterthanen durch allzugrosse Halßstarrigkeit der starcken Bettler nicht beschwehrt / in der Arbeit verhindert / oder auß unnützer Hülffsbegierde selbst an Bettelstab gerathen. Es ist bekandt / daß solche schlimme Gesellen offtmahls nicht nur heimblich vil Geld haben / sondern auch tausenderley Schelmenstückel im Schild führen / wie dann einmahls ein alter starcker und mit tausend Lumpen umgebener Bettler vor mein Thür kommen / den ich nach dreyen Tagen ohngefehr im benachbarten Wald angetroffen / allwo er / in Gesellschafft dreyer Huren / nicht allein ein grossen Krug Weins außgestürtzt / sondern auch 12. Ducaten unterm Hut gezehlt / unterm zerrissenen Rock zwey Pistolen verbergend / und ein gebra-

ten

ten Stück vom Hirsch verzehrend. Es ist nicht außzusprechen / in was grossen Lastern und Boßheiten dise Leuth stecken. Zu München in meinem Vatterland hab ich einmahls einen lahmen Bettler vor der Kirchthür Seufftzen und Winseln hören / der nachmahls zu Nachts im Wirthshauß getantzt und eines ehrlichen Burgers Tochter genothzüchtiget. Daß aber dergleichen starcke Bettler im Land nicht zu dulten seyen / ist durch unterschidliche Gesetz und Ordnungen erweißlich.

Camerar. *cent.* 1. *hor. subsiciv. num.* 16. Besold. *de trib. domestic. Societ. fol.* 78. Heig. *l.* 2. *quæst.* 27. *n.* 20. Garzon. im allgemeinen Schauplatz / *discurs.* 21. *Speidel. in Spec. hist. Jurid. v.* Bettler / allwo er ihre Betrügerey artig beschreibet.

Die andere Observation.

WAs bißher von starcken Bettlern gemeldet / daß alles kan auch auf die Landstürtzer / gartende Brüder / Vaganten / ꝛc. extendirt werden / welche / als Kundschafftere / oder sonst Verdächtige / der Gerichts-Herr nicht toleriren / sondern als faule Glider / Fridbrecher und Ruhstörer außschaffen solle. Dann durch solcherley Vaganten werden / wie mir die Erfahrung gezeigt / nicht allein andere in verbottenen und Teufels-Künsten unterrichtet / sondern es seynd auch sie / die Vaganten selbst / entweder dem Raub und Diebstahl ergeben / oder Landsverkundschaffte-re. Dergleichen Schelmen weil sie kein beständigen Auffenthalt haben / sondern hin und her streinen / haben als Faullentzer die rechtliche Vermuthung wider sich / und können aller Orthen / wo man sie betritt / wegen ihrer Mißthaten gestrafft werden. In Catalonien hat man / wie obangezogener Pequira bezeuget / dergleichen Vaganten und Landläuffer mit Staupenschlag / zu weilen auch mit Verdambung auf die Galleren bestrafft: Gewißlich dise Leuth seynd in den Civil-Gesetzen dermassen verhaft / daß sie / als anrüchtige Persohnen / bey Gerichten zum Ambt der Zeugschafft nicht gelassen werden.

Tib. Decian. *cons.* 83. *l.* 3. *num.* 14. Bald. *in l. mulier. C. de Jur. dot.* Menoch. *de A. J. Q. l.* 2. *cas.* 531. *cent.* 6. Alex. *vol.* 1. *cas.* 89.

Solon hat einen müßigen Landstreiner / der zum drittenmahl betreten worden / unehrlich machen: Draco aber / ein Athenienſischer Fürst / dergleichen Leuth hinrichten lassen.

Zorer. *quæst.* 18. *num.* 4085. Klock. de Ærar. *l.* 2. *cap.* 102. *n.* 39.

Beloldus im *thes. pract. v.* Bettler / hält dafür / es würde ein füglich-

lich- und kräfftiges Mittel wider die ſtarcken und landlauffende Bettler ſeyn / wann man eine gewiſe Art von Dienſtbarkeit im Reich einführte / und ſolche Leuth zu gemeinen Gebäuen/ Wercken und Arbeiten brauchte/ wohl tractirte und vor ſchlechte Bürger hielte.

Vid. de vagabundis, Reichs-Abſchid / *de an.* 1555. *verſ.* Und damit auch angeregte Vergaderung. Wilh. Ant. de Quinquennal. *lit. C. c.* 68. *n.* 178. *Ordin. Camer. p.* 2. *tit.* 15. Gail. *l.* 1. *obſ.* 1. *n.* 4. Gothofred. *ad l.* 20. *ff. de oper. libert.*

Die dritte Obſervation.

JEdoch bin ich der Meinung / es ſeye keine ſchädlichere und gefährlichere Art Leuthe zu finden / als die Zigeuner / welche vornehmlich in Schwaben / Algeu und Niderland hauffen-weiß herumb vagiren : Von deren Urſprung man etwas weniges zur curiolität deß Orths anführen will. Vorderiſt aber iſt zu wiſſen / daß diſe Art unnützer Leuth/ in verſchidenen Europäiſchen Provintzen unterſchidliche Nahmen bekommen. Bey den Teutſchen heiſſen ſie Zigeuner / quaſi ziehe einher : Item / Tattern/ gleichſam auß der Tartarey gebürtig. Zu Latein werden ſie Saraceni, Agareni, Wallachi, Cilices & Zingari genennt : Bey den Holländern Egyptier und Heyden.

Von jhrem Urſprung diſcurriren verſchidene mannifaltig / deren Meinungen Fritſchius zuſammen getragen. Mir behaget die jenige / welche will / daß umbs Jahr Chriſti 1418. unter Kayſers Sigismundi Regierung mehr als 14000. Zigeuner mit Weibern / Kindern / Pferden / Maul- und andern Eſeln in unſer Teutſchland kommen ſeyn / inmaſſen Goldaſt. tom. 1. part. 1. gloſſ. 1. fol. 171. bezeuget. Es wird geglaubet/ daß ſie auß Egypten und den benachtbarten Africaniſchen Ländern entſproſſen / allwo die Zaubereyen ſehr im Schwang gehen/ und hält der gemeine Pöbel dafür / es müſſen diſe Zigeuner jhrer Vor-Eltern Unbarmhertzigkeit entgelten / als welche die allerſeeligſte Jungfrau Mariam / mit dem Kind JESU / nicht haben beherbergen wollen / und würden ſie dahero von GOtt gezwungen / durch ein ſiebenjähriges Exilium jhr Verbrechen zu büſſen / anderſt bliben jhre Felder und Länder unfruchtbar. Allein diß iſt lauter Geſchwätz oder Gauckeley : Dann obwohlen man nicht abredig iſt / daß die erſten Zigeuner / ſo in Teutſchland kommen / villeicht auß Egypten / oder vom Berg Caucaſus außgekrochen ſeyn mögen/ ſo ſeynd jedoch die heutigen Zigeuner nichts anders /

als

als ein Hauffen Diebe und müßiger Gesellen / auß allerhand Nationen entsprossen / welche ausser den Städten Gezelte auffschlagen / und sich aufs Stehlen und Wahrsagen legen / auch meistentheils Teutscher Geburt seynd / wie Limnæus in Jure Publico, tom. 3. cap. 1. n. 161. saget / und hat Cranzius lib. 11. hist. Saxon. c. 2. derselben Sitten außführlich beschriben.

Es geben zwar die Zigeuner für / daß sie vom Kayser Sigismundo Geleits-Briefe / zu Lindau verfertiget / erhalten haben / allein die bewertesten Geschicht-Schreiber behaubten / daß solche Briefe entweder erdichtet / oder von einem König in Pohlen / gegen Erlegung 100. Pfund Gelds / ertheilt worden. Es ist bekandt / daß die Zigeuner nicht nur der Türcken Kundschafftere seyen / sondern auch mehrfältig die Christen-Kinder auffgefangen und mit sich geschleppt / nachdem sie selbigen vorhero die Haut mit einer gewisen Farb geschwärtzt haben. Sie stellen sich zwar / Christen zu seyn / und wann sie bettlen / betten sie tausenderley Gebett / allein in der Warheit seynd sie vilmehr Atheisten / Räuber und nichtswürdige Leuthe.

Daß nun diß Zigeuner-Gesindel allenthalben zu verjagen / ist zwar im Römischen Reich öffters geordnet worden / wovon Kayserß Maximiliani I. Edict. de an. 1500. Reichs-Abschid de an. 1544. 1551. Policey-Ordnung / de an. 1548. zu sehen / als an welchen Orthen allzumahl alles Commerciuin, Handel und Wandel mit den Zigeunern weitläufftig verbotten ist. Mindan. de Interdict. lib. 29. tit. 3. n. 72. sagt / daß wider dieselben gleich executivè verfahren werden solle / welches auch Mager. de Advoc. armat. c. 8. n. 77. bestättiget. Ein gleichmäßige Ordnung haben auch etliche Reichs-Stände in ihren Landen publiciren lassen. Also weiß man / daß in Bayrland denselben kein Paß verstattet wird / deßgleichen ist ihnen in Sachsen / vermög Policey-Ordnung de an. 1512. aller Handel und Wandel abgeschnitten.

Weilen demnach die Zigeuner so heillose schlimme Gesellen seynd / so ist deren Außtreibung billich zu loben / dann es soll jegliche Obrigkeit dahin trachten / wie sie / Krafft obhabenden Land-Schutzes / ihre Unterthanen vor aller besorglichen Violentz beschirme / und das Land von bösen Leuthen säubere.

l. 4. §. 3. *ff. de offic. Præsid. l. 23. ff. quod met. cauſ.* Gail. *l. 2. obſ. 64.* Mynsing. *l. 5. obſ. 100.* Denaisius, *ad Jus Camer. tit. 213.* §. 8.

Und ist selbige schuldig / das Böse vorzukommen / und die betruckte

Unterthanen / welchen einige Gefahr bevorstehet / zu defendiren.

Coler. *decis. 39. num. 45.* Althus. Dicæolog. *l. 1. cap. 113. n. 16.* Tholosan. *de Republ. l. 22. cap. 9.*

In Schwaben ist gebräuchlich / wann die Zigeuner in ein Dorff kommen / daß man jhnen / Namens der gantzen Gemeind / ein gewiß Gelt gibt / so das Lauff-Gelt genennt wird. Dann sobald sie solches Gelt bekommen haben / müssen sie gleich fortgehen / und bey männiglich deß Bettelns sich enthalten.

Die vierdte Observation.

Alls aber der Gerichts-Herr nicht allein solchen starcken Bettlern / sondern auch öffentlichen Strassen-Räubern / Mordbrennern und andern leichtfertigen Gesellen / einen freyen Paß und Unterschlieff in seinem Bezirck verstatten / und dieselbe hägen oder schützen thäte / so könnte der Lands-Fürst den Gerichts-Herrn seiner Gerichtbarkeit eintweder gäntzlich priviren / oder wenigstens auff ein Zeitlang selbige sequestriren / angesehen / ein solcher Gerichts-Herr vor einen Mitgesellen würde gehalten werden / und durch dergleichen Beherbergung sich der Mißthat theilhafftig machen. Dannenhero hat Kayser Arcadius verordnet / daß dergleichen Herrn / wann sie gegenwärtig seynd / und von der Sach Wissenschafft haben / jedoch gleichwohlen solche Mißthäter freywillig nicht stellen / oder auff vorgangene Erinnerung / die Stellung auffschieben / jhrer Possess und Eigenthumb entsetzt / auch deroselben Anwäld ins Elend verjagt werden sollen.

l. 2. ff. de his qui latrunc. occult. l. 1. C. de fals. monet. ibique Gloss. *l. 1. C. de Desertor. & occult. l. cum ancillis C. de incest. nupt.*

Dann wann der Gerichts-Herr wissentlicher Dingen ein kundbares Verbrechen nicht bestraffet / oder einem andern zur Bestraffung nicht entdecket / so wird vermuthet / daß er Theil daran habe.

l. 2. §. fin. C. de Commerc. text. in §. fin. authent. ut non luxurient. hom. cont. nat. collat. l. Prætor. §. Divus. ff. de sepulch. violat. l. 1. C. de privat. carcer.

Jedoch wird hierzu erfordert / daß der Gerichts-Herr gewiß wisse / daß die / so er auff- und in Schutz nimbt / solche Leuthe seyen / dergestalt / daß es die gemeine Sag an selbigem Orth also mit sich bringt.

Arg. l. Metrodurum ff. de pœn. l. quicunque C. de serv. fugit. gloss. in l. si Tutor. C. de periculi. tut. l. ea quidem. C. de accus. l. si quis forte C. de desert. & occult. l. si ut allegat. ff. ad L. Jul. de sicar.

Das

Dafern er nun solches genugsam waiß / so verdient er / seiner Jurisdiction entsetzt zu werden / erstlich / weil er sich in Verdacht setzt / daß er an solchen Delictis Theil habe ; Zum andern / weil er mit solcher Dultung und Hägung wider das gemeine Beste handlet : Drittens / weil solches zu deß Lands-Fürsten grösten Schimpff geraichet. Vierdtens / weil er solchen boßhafften Leuthen Anlaß zu mehren Verbrechen gibet / und sie von Bereuung deß bereits vollbrachten abhält. Dahero bezeuget Pequira , decis. 36. n. ult. daß Anno 1584. in Catalonien die Jurisdiction über das Schloß Mosset unter den Königlichen Sequester gezogen worden / weil man daselbst offenbahre Strassen-Rauber beherberget hat. Im Chur-Fürstenthumb Bayrn ist / nach Innhalt deß 11. Titels ersten Articul / außtrücklich nachfolgendes versehen : Wer wissentliche Ubertretter enthält / speiset / jhnen Fürschub gibet / soll / als ein Landfridbrecher / an Leib und Gut gestrafft werden. Durch welchen Text einsmahls ein Strassen-Rauber offentlich vorgestellt worden / der sich lange Zeit in seiner Schwester-Hauß enthalten.

Das zwölffte Capitel.

Ob / und was vor ein Unterschid inter Jurisdictionem ordinariam, & delegatam , das ist : Zwischen der ordentlichen / und auffgetragenen Gerichtbarkeit seye

Die erste Observation.

ICh rede diß Orths nicht von der Malefitz- oder Fraißlichen Obrigkeit / von welcher bekannt ist / daß vor Zeiten bey derselben Concession einer gewisen Persohn Fleiß erwöhlt und außgesehen : auch selbige alleinig den Præsidibus , Proconsulibus und hohen Officianten verliehen worden.

l. solent. ff. de offic. Proconf. l. 1. ff. de offic. ejus, cui mandat. est Jurisd.

Jedoch ist heutiges Tags / nach durchgehender Gewonheit deß gantzen Europä / der Blutbann gemeiniglich denen Schlössern und Gütern anhängig : Und weilen dahero industria personæ dißfalls nicht mehr erwöhlt wird / so tragen die Lands- und Schloß-Herrn besagten Blutbann jhren Beambten nicht unbillich auff. Ist also diß Orths die Frag vilmehr von der Civil- oder Bürgerlichen Jurisdiction , welche / ob sie wohl /

wohl / nach gemeinen beschribenen Rechten / nicht delegirt oder auffgetragen werden zu können scheinet.

per l. 2. ff. de offic. Proconſ. l. ne quidquam, §. uti decretum. ff. eod.

So ist jedoch den Rechten und der Praxi gemässer / daß die Nidergerichtbarkeit / sowohl nach dem Civil- als Canonischen Rechten / delegirt werden könne / dafern kein gewiser Fall außgenommen ist. Und zwar daß dise Meinung den weltlichen Rechten conform sey / ergibt sich per text. in l. 1. & l. ult. ff. de offic. ejus, cui mandat. est Jurisd. & in l. 4. ff. eod. Fachin. l. 9. controv. 28. So hat es auch damit seine Richtigkeit in Praxi, weilen man hin und wider sihet / daß die Bischöffe jhren Vicariis, die Gerichts-Herrn jhren Commissarien die Untersuchung und Execution in wichtigen Civil-Sachen aufftragen.

Es ist aber ein merckwürdiger Unterschid inter Jurisdictionem delegatam, & Mandatam. Mandata ist / wann die Jurisdiction durchgehends und generaliter / oder wenigstens über alle Sachen von einerley Art / committirt und anvertrauet wird / v. g. wann man einen ad totam Mandantis Jurisdictionem, umb selbige in dessen Namen zu exerciren / erwöhlet / als da seynd / die Pfleger / Ober-Richter / Vögt / Verwalter und dergleichen. Delegata Jurisdictio aber ist / wann einer nur zu Entscheidung einer Particular-Sach bestellt wird: Und solche Personen nennt man verordnete oder gegebne Richter / Deputirte / Commissarien / Delegirte.

Fachin. *l. 1. controverſ. 78. & lib. 11. controverſ. 89.* Obrecht, *de Jurisdict. l. 4. cap. 3. num. 7.* Ludovic. Engel, *Colleg. Canon. p. 3. l. 5. tit. 5. num. 2.*

Die andere Observation.

NUn wollen wir vom Unterschid zwischen der ordinari- und delegirten Jurisdiction handlen / welches in Praxi sehr nöthig und nützlich fällt. Ist demnach Jurisdictio ordinaria, oder propria, die jenige / welche einer Krafft seines obligenden Ambts und in eignem Namen exerciret. Dergleichen ist die Jurisdiction deß Bischoffs / deß Capituls sede vacante oder bey erledigtem Bistumb / deß Päpstlichen Nuncij, General-Vicarij, Hofmarcks-Herrns / Stätt-Raths / ꝛc. Jurisdictio delegata, oder impropria, aliena & mandata aber ist die / welche nicht auß eignem Ambt / sondern auß mittelbahrer oder unmittelbahrer Commission dessen / der die Jurisdiction ex proprio munere hat / exercirt wird. Nachdem aber

in Praxi offtmahls schwär fällt / diſe zwey Species zu unterscheiden / so haben die Doctores Pragmatici eine gewiſe Regul / nachfolgenden Innhalts erfunden : Jurisdictio ordinaria ist die jenige / welche vom Recht / Gewonheit / oder vom Fürsten conferirt und ertheilet wird / mit Auffragung aller Handlungen und Außlassung der Clausul , durch welche man sonsten den / welchem die Jurisdiction übergeben wird / erinnert / daß er nicht auß eigner / sondern deß concedirenden Fürstens Autorität / procediren solle : v. g. per clausulas : Nostra autoritate facias : Appellatione postposita procedas : das ist : Auß unserer Macht und Autorität / und hindangesetzt aller Appellation : da sonsten in solchen Sachen die Jurisdiction vom Unter- auff den Ober-Richter zugelassen werden müßte. Wird also durch sothane Außschliessung angedeutet / daß er keine Ordinari-Jurisdiction , von welcher zu appelliren stunde / empfahet.

Bartol. *in l.* 5. *ff. de Jurisdict. n.* 8. Panormit. *in cap. relatum, de offic. deleg. num.* 5. Molina, *disput.* 14. *de Jurisdict.*

Dahero dann bey vorfallendem Zweiffel / ob die Rechte / oder der Fürst die ordinari- oder delegirte Jurisdiction habe conferiren wollen / vermuthet wird / daß die Jurisdictio ordinaria zu allen Handlungen und Rechts-Sachen ertheilt sey / dann es wird erachtet / daß der Fürst das Ambt oder die Obrigkeit / derer solche Jurisdiction anhängig / creirt habe. Dieweilen aber die Nidere Obrigkeiten und Gerichts-Herrn keine Aembter / oder neue Obrigkeiten / ohne deß Fürstens / oder der Rechte Consens , bestellen können / als wird vermuthet / daß sie nur Jurisdictionem delegatam conferiren und mittheilen. Wann aber die Zunfft oder Handwercker einen zu jhrem ordentlichen Richter erwöhlen / so geschihet solches / weil das Gesätz / Statut , oder der Fürst die Jurisdiction dem jenigen conferiret / welchen die Handwercker selbst erkisen.

Es differirt aber die Jurisdictio Ordinaria à delegata , Erstlich / weilen der / so die Ordinariam hat / selbige einem andern delegiren und aufftragen kan : Wer aber die Delegatam hat / kan dieselbe regulariter nicht subdelegiren / dann in l. 5. ff. de Jurisdict. stehet außtrucklich : Es ist more majorum und von Alters her also beschaffen / daß nur der jenige die Jurisdiction mandiren oder einem andern aufftragen kan / welcher sie auß eignem Recht und Befugnus / nicht aber auß deß andern Vergünstigung und Wolthat / hergebracht hat. Jedoch kan in zweyerley Fällen die Jurisdiction subdelegirt werden : Erstlich kan der / so von einem absoluten Fürsten oder Herrn delegirt ist / widerumb subdelegiren / per

l. 5.

l. 5. C. de Judic. & cap. fin. de offic. deleg. Wofern nur in disem Fall einer gewisen Persohn Fleiß nicht erwöhlet worden / welches auß den Delegations-Worten / oder auß der delegirten Sach / (v. g. wann selbige in die Fürstlichen Hochheiten und Reservaten einlauffet /) abzunemmen steht: Dann in dergleichen Fällen und Umbständen würde die Subdelegation null und nichtig seyn. Zum andern / wer von keinem absoluten Fürsten delegirt worden / der kan / wann er ad universitatem causarum delegirt ist / widerumb und wenigstens zu etlichen Particular-Sachen / subdelegiren. Ja es kan auch der / so nur zu einer Particular-Sache delegirt worden / jemanden ad actum non Jurisdictionalem, v. g. zur schlechten Zeugen-Verhör / subdelegiren.

Haunold. *tom. 5. tract. 1. cap. 2. num. 104.* woselbst er all dises weitläuffig und gründlich *tract.* ret.

Am andern / so exspirirt die Ordinari-Jurisdiction keines weegs durch Todtfall deß concedirenden Fürstens / wann auch gleich res annoch integra, oder der Concedent auß einem andern Zufall die Jurisdiction verliehren thäte; Und also lehret die gemeine Meinung / weilen nemblich dise Jurisdiction bey deme / welchem sie verlyhen ist / gleichsam als dessen proprium reducirt wird. Hingegen exspirirt die delegirte Jurisdiction beym delegato, re adhuc integra, durch deß Delegantens Todt / oder wann diser sonsten seine Jurisdiction verliehret / per l. 6. ff. de Jurisdict. & cap. 30. de offic. delegat. Es wird aber die Sach alsdann pro non amplius integra, oder vor bereits angefangen gehalten / wann die Ladung schon ergangen / dann die Citation ist ein Actus potestatis delegatæ, cap. 20. de offic. deleg. Hierzu aber ist genug / daß die Vorladung vom delegirten Richter außgangen / ob sie schon dem Citando vor deß Delegantens Todt nicht zugekommen / dann die Citations-Expedition hat die Krafft eines Gebotts / auch ehe sie dem Unterthanen intimirt oder insinuirt wird / ob gleich derselben Würckung in actu secundo zufälliger Weiß verhindert; Ist also der Jurisdictional-Actus, so vil auff Seyten deß Richters erforderlich / schon vorhanden.

Panormit. *in cap. fin. de offic. deleg. num.* 11. Glossa, *in Clement. 2. ut lit. pend. & aliis, apud* Sanchez, *quos sequitur* Layman, *in comment. Jur. Canon. cap.* 20. *de offic. deleg. n.* 2.

Drittens / kan der Richter / deme Jurisdiction ordinaria zustehet / auch re non integra, seine Delegation revociren / ja dieselbe wohl einem andern aufftragen / welches gleichwohl ohne erhebliche Ursach nicht geschehen

ſchehen ſoll. Dahero in diſem Fall der Unterſchid zwiſchen dem Canoniſchen und Civil-Recht zu mercken iſt. Jure Canonico kan vom Päpſtlichen Delegato, wenigſtens ein Theil der gantzen Sach / v. g. der Anfang / das Mittel oder die Endſchafft der gantzen Sach / ſubdelegirt werden / per cap. 27. de Offic. deleg. allein de Jure Civili muß eines Fürſten Delegatus eintweder die gantze Sach / oder gar nichts ſubdelegiren / per authent. adhæc, Cod. de Judic.

Vierdtens / ſeynd diſe zwey Jurisdictiones in modo citandi differrent und unterſchiden. Dann auß deme / daß die Præſumption vor die ordinari- und nicht vor die delegirte Jurisdiction waltet / folget diſes / daß der Ordinarius mit einem bloſſen Wort citiren / und zur Compatition oder zum Erſcheinen obligiren kan: Der Delegirte aber muß mit Anführ- und Inſerirung ſeines Delegations-Gewalts / oder auff andere Weiß / dem Citirten von der Delegation Nachricht geben / anderſt / und wann das Delegations-Reſcript nicht vorgelegt worden / iſt der Proceſs null und nichtig.

cap. 6. de dol. & contum. cap. 31. de offic. deleg. cap. 2. de Dilation.

Fünfftens / iſt die Jurisdictio ordinaria etlicher maſſen beſtändig / die Delegirte hingegen thut nach gefällter und vollſtreckter Urthel exſpiriren / wann nemblich die Form deß Delegation-Gewalts beobachtet / und die Sententz rechtmäßig geſchöpfft worden / dann auſſer deme kan er von neuem judiciren / weil er ſein Ambt nicht der Gebühr in Acht genommen hat. Ja wann vom Delegante eine gewiſe Zeit zu der Sachen Expedition beſtimbt worden / ſo thut nach deren Verlauff deß Delegirten Jurisdiction auffhören / wann auch gleich dte Sach noch nicht zu End gebracht / es wäre dann ſolche Jurisdiction mit der Partheyen Einwilligung prorogirt worden / welches in allweg geſchehen kan / weilen der Termin jhnen zum Beſten anberaumet iſt / wann nur die Prorogation vor Verflieſſung der Zeit geſchiehet.

Die dritte Obſervation.

DEr delegirte Richter / oder Commiſſarius, hat dem Innhalt ſeiner Delegation fleißig zu inhæriren und nachzukommen / kan auch ſeine obhabende Commiſſion auf andere Perſohnen und Sachen / oder auf andere Zeit nit erſtrecken / es ſey dann / daß beeder Theile Einwilligung und deß Delegantis probable oder vermuthliche Erlaubnuß darzu kom-

me. Dahero würde ein Commissarius ungeschickt handlen / wann er eine auf Civil- oder bürgerliche Sachen verlautende Commission, auf Criminal-Fäll extendiren wolte : Dann ein andere Frag ist vom Malefitz-Recht oder Blutbann / eine andere von der Civil-Gerichtbarkeit. Jedoch ist dadurch dem Gerichts-Herrn und dessen delegato unverwehrt / über Criminal-Sachen / wenigstens incidenter / zu cognoscirren / und diß wegen der Connexität. Also kan der / so das Malefitz-Recht hat / den Dieb zum Strang verdammen / und zugleich die Widererstattung deß gestohlenen auflegen.

Paul. Castrens. *l. solemnus ff. de Judic.* Menoch. *de A. J. Q.* 82. *num.* 11. *& quæst.* 91. *n.* 7. Jul. Clar. §. *fin. quæst.* 2. *n.* 2.

Obwohlen nun diſe Commissiones engen Rechtens seynd / so stehet doch dem dardurch beschwehrten Theil ein Remedium, und dem Ober-Richter seine Macht frey und bevor ; Dann solche Commissiones können ultra intentionem Committentis nicht würcken / noch auf solche Sachen / welche præter vel secundùm naturam earum sunt, extendirt werden. Dannenhero wird durch die Commission eine litispendentz / sovil die dahin gehörige Sach betrifft / inducirt / nicht aber quoad injuriam, so dem andern zugefügt worden / als welcher wegen nichts desto minder die rechtliche Klag vorzunehmen erlaubt ist / dann eine Commission bindet keinem die Hand in unterschidenen Sachen / gleichwie bey denselben ein vorgehender Actus vor kein Attentatum zu halten ist.

Lancellot. *de Attent. p.* 2. *c.* 4. *limit.* 11. Mevius, *p.* 1. *decis.* 135.

Die vierdte Observation.

WAnn einer auß deß Ober-Richter Delegation richtet / ob gleich der Delegirte deß jenigen Theils / welcher die Commission außgewürcket / Immediat-Herr nicht ist / so darff doch der etwann gravirte Part nicht an seinen Immediat-Richter appelliren / sondern er kan / mit Vorbeygehung deß Mittelbahren / sogleich bey dem obersten Delegaten seine Beschwehrung anbringen. Dann in Sachen / so von der Delegation dependiren / kan kein ander die Jurisdiction exerciren.

Felin. *in c. super.* §. *porrò. n.* 14. *ff. de offic. Juridic.* Tholosan. *de* Appellat. *l.* 4. *c.* 3. Mev. *p.* 5. *decis.* 202.

Jedoch ist diſes nicht dahin zu verstehen / wann der Ober- dem Unter-Richter die Sach durch Promotoriales recommendirt / und die rechtmäßige Verfahrung befihlet : Dann dergleichen ist vor keine Delegation

zu halten / sondern vilmehr vor eine Aufmunterung zu Verfügung der Justitz / wodurch die Sach nit devolvirt wird / es sey dann / daß das Recht / mit Hindansetzung der ergangenen Promotorialen / versagt / oder verzogen werde. Wann aber solchen Promotorialen gebührende Folg geschiehet / so bleibt deß Unter-Richters Jurisdiction ohnunterbrochen / und mithin alles in dem Stand / als wann / ausser denselben / der Richter sein Ambt vorhin in acht genommen hätte / welchem die Jurisdiction nicht von neuem gegeben / sondern er nur sein ohn dem obhabendes Ambt zu exerciren befehlicht wird. Gleichwie demnach solcherley Promotorial-Decreta die Sach zum Ober-Richter nicht devolviren / also können sie von solchem Effect nicht seyn / daß dardurch den Immediat-Richter / wider die gemeine Rechts-Regul zu præteriren erlaubt seyn solte.

Mevius, p. 5. decis. 202.

Das dreyzehende Capitel.

Ob der weltliche Gerichts-Herr über den / von eines Geistlichen Thier zugefügten Schaden / cognosciren könne ?

Ein eintzige Observation.

NAchdem eines Pfarrers Ochsen in einem Bauren-Garten das Graß und die Kräuter abgefretzet / so ist die Frag vorgefallen : Ob / nach selbigen Orths Gewonheit / die Ochsen wegen deß zugefügten Schadens vom weltlichen Richter abgepfändet / und die Straff dem Pfarrer angefordert werden könne ? Mir ist nicht unbekandt / daß eine kützliche Quæstion bey den Canonisten sey : Ob und wie weit die Geistlichen an die Land-Rechte und Gewonheiten eines Orths gebunden seyen ? Bey welcher Frag aufflösung sovil Limitationes und Ampliationes vorfallen / daß man fast nicht weiß / worauf eigentlich zu fussen. Derowegen red ich nur von solchen Rechten oder Gewonheiten / welche generaliter und ohne Benennung geistlicher Personen / im gemeinen Regiment / zum allgemeinen Besten / eingeführt worden / und sage offenhertzig / daß die Clerici, nur quoad vim directivam, wegen deß gemeinen Bestens / und in Betrachtung der mit andern Bürgern habenden Conformität / (sintemahlen auch die geistlichen Mit-Glider der Gemeind seyn /) in pur weltlichen Materien / an die weltliche Gesetze gebunden seyn /

seyn / und diß in Krafft der natürlichen Vernunfft / worinnen sothane Rechte und Gewonheit gegründet.

Ita docent Anchoran. *in cap. non minus, num. 8. de Immun. Eccles.* Covarruv. *Regul. Possess. 2. p. 4. §. 4. num. 8.* Menoch. *cons.* 80. *&* 100. *num.* 27. Gutierez, *Pract. quæst. l. 4. quæst. 38. num.* 1. Molina, *de Just. & Jur. tract. 2. disput.* 31. Petr. Surd. *consil.* 301. *n.* 1.

Jedoch folgt nicht gleich herauß / daß die Clerici, auch quoad vim coactivam zu solchen Gesetzen und Gebräuchen obligirt; Dann ob sie wohl auch Bürger und Gemeinds-Mitglider seyn / so seynd sie jedoch nichts destoweniger sowohl für sich / als jhre Sachen exempt, und kan der weltliche Herr keine Authorität über selbige prætendiren. Es beschleußt sich aber ex ratione æqualitatis dißfalls nichts anders / als daß die Clerici, wann es die natürliche Vernunfft und Ehrbarkeit erfordert / an die weltlichen Gesetze gebunden seyn; Dann was solcher Gestalt statuirt ist / das ist zwar billich und vernünfftig / aber nicht in Krafft deß Gesetzes oder der weltlichen Obrigkeit / sondern es wird noch darzu die Macht und Potestät bey deme / welcher das Recht oder die Gewonheit eingeführt hat / erfordert. Und obwohlen die Clerici, wann sie sothanen Gesetzen und vernünfftigen Gewonheiten nicht geleben / eine peccatum singularitatis begehen / und wider die Lieb handlen; so geschiehets jedoch nicht præcisè, vermög der Gesetze oder Gewonheiten / sondern weilen die natürliche Vernunfft mit sich bringt und erfordert / deme / was gut und recht ist / nachzukommen / und wann dahero die Clerici solches nicht thun / so weichen sie vom gemeinen Besten ab / und verwirren das zeitliche Regiment. Wird demnach in gegenwärtigem obangeführten Fall der weltliche Gerichts-Herr besser thun / wann er die gantze Sach und den Anschlag deß zugefügten Schadens / an das geistliche Gericht remittiret / damit daselbst der Pfarrer gebührenden Abtrag / nach Richterlichen Ermessen / thun möge. Und diß hab ich in Praxi dreymahl also observiren gesehen.

Gutierez, *l.* 1. *quæst.* 4. Cævall, *de cognit. per viam viol. l.* 2. *quæst.* 11. *num.* 47. Oliban. *de Jure Fisci, cap.* 14. *num.* 132. Bobadilla, *Polit. lib.* 2. *cap.* 18. *n.* 244.

Falls aber deß Pfarrers Ochsen / auß deß Hirtens Fahrläßigkeit / auff frembden Grund und Boden Schaden gethan hätten / so wirds gemeiniglich also gehalten / daß der Hirt die Erstattung / zur Straff seiner Negligentz / thun muß.

Anton.

Anton. de Butrio, *in cap. gravem. colum. 2. de sentent. excommun.* Luc. de Penna, *in l. jubemus nullam. col. 1. C. de navib. non excus. lib. 11.* Felin. *in cap. colum. 2. vers. de rustic. de for. compet.* Marta *de Jurisdict. Ecclesiast. p. 4. cap. 8. num. 13. ubi plura in eam rem adducit.*

Diß gantze Dubium, ob nemblich die Geistlichen oder Clerici, wegen deß von jhrem Vich zugefügten Schadens vom weltlichen Richter zur Widersetzung angehalten werden können? Ist von der Versambslung der Cardinäl außgeführt und erläutert worden / wie solches Haunold. de Jure & Just. tom. 5. tract. 1. c. 4. num. 244. citiret? / allwo stehet / daß dergleichen Sachen / dadurch die Geistlichen / und derselben Diener oder Viche / sowohl geistlichen / als weltlichen Persohnen Schad zugefügt worden / privativè und alleinig vors geistliche Gericht gehörig seyn; Wann aber weltliche Persohnen / und deren Diener oder Vich die Kirchen-Güter damnificiren / so könne das Bischöffliche Gericht / als in causis mixti Fori, verfahren und procediren. Wofern aber der Geistlichen jhre Bauren oder Diener mit jhrem eignen Vich / der weltlichen Güter beschädigen / so gehört die gantze Cognition vor den weltlichen Richter; Geschihet aber der Schaden mit der Geistlichen Vich / so stehet / sovil die Persohnen betrifft / die Erkanntnuß der Sachen dem weltlichen Richter zu / sovil aber die Thier belanget / gehört die Cognition niemahl vor den weltlichen / sondern geistlichen Richter. Die Ursach deß letstern Schlusses bestehet darinn / weil die actio de pauperie, vel noxalis wider die Thier immediatè nicht kan angestellt werden / dahero und wann solche Klag vorm weltlichen Richter angebracht würde / geschehe es immediatè wider die geistlichen Herren / welches aber wider das Privilegium Immunitatis und geistliche Befreyung lauffen thäte. Und diß alles ist in Praxi sehr wohl zu mercken.

Das vierzehende Capitel.

Ob der weltliche Richter in Ehe-Sachen gantz keine / auch nur incident-cognition habe?

Die eintzige Observation.

EInes gewisen reichen Würths-Sohn hatte sich gewaigert / mit Sempronia das Ehegelübd / so er mit derselben allbereit vor 10. Jahren

per ſponſalia de futuro getroffen / durch Prieſterliche Copulation zu vollziehen / dahero dann die Frag ſich erhoben : Ob der weltliche Hofmarcks-Herr den Würths-Sohn durch Gefängknuß / oder andere Zwangs-Mittel zu würcklicher Solennisirung ſothanen Ehe-Verſpruchs habe compelliren und anhalten können / oder ob die gantze Sach dem geiſtlichen Conſiſtorio zu überlaſſen ſey ? Ich habe / nachdem ich dißfalls zu Rath gezogen worden / geantwortet / daß hierinn vorſichtig zu verfahren. Dann wann Sempronia nicht ſowohl auff würckliche Vollziehung deß Ehe-Verſpruchs / als vilmehr auff die Wider-Erſtattung der auffgewendten Unkoſten / Schäden und Intereſſe klaget / ſo hielt ich dafür / daß / wofern kein anderer Umbſtand oder geiſtliche Bewegnuß darzu kombt / der weltliche Richter wider den Widerſpänſtigen in allweg verfahren / und denſelben in die Unkoſten condemniren könne / angeſehen / die Frag von den Schäden und Intereſſe gantz und pur weltlich / und mithin vor die Civil-Jurisdiction gehörig iſt.

Sanchez, *de Matrimon. l.* 1. *diſput.* 29. *num.* 9. Fontanella, *de Pact, Matrimon. clauſ.* 5. *gloſſ.* 5. *p.* 1. *num.* 28. Marinus, *l.* 1. *reſol.* 266. *num.* 3. Del Bene, *de Immunit. Eccleſ. quæſt.* 31. *& cap.* 10. *dub.* 3. Zerola, *in Praxi, verb. Matrimon.* §. 2.

Falls aber Sempronia præcisè auff Vollziehung der Ehe klaget / ſo gehöret die Sach vors geiſtliche Gericht / weil es umb die Gültigkeit deß Verlobnuß zu thun iſt.

Concil. Trident. Seſſ. 24. *de Matrimon. & Reformat. cap.* 20. *ubi* Barboſa, *num.* 48

So daß Olea de Ceſſione Jurium, quæſt. 8. tit. 5. n. 11. ſagt / daß obgleich der Rector Scholæ Complutenſis & Salmantienſis, ſowohl die geiſtliche als weltliche Bottmäßigkeit über die Scholaren gehabt / derſelbe dannoch einen widerſpänſtigen Studenten zur Ehe-Vollziehung nicht habe anhalten können :

Larrea, *deciſ.* 1. *num.* 52. Baſilius Pontus, *de Matrimon. l.* 5. *cap.* 12. Diana, *Reſolut. Moral. l.* 11. *tract.* 3. *reſol.* 35. Felin. *in cap.* 2. *n.* 82. *de ſponſal.* Guttierez, *de Matrim. c.* 35. *n. ult.*

Dann obwohl der weltliche Richter befihlet / daß der Widerſpänſtige ſeinem Verſprechen nachſetzen ſolle / jedoch aber / und wann derſelbe / (wie es gemeiniglich zu geſchehen pflegt /) einwendet / daß er triffitige Verwiderungs-Urſachen habe / ſo gehöret alsdann die Sach vors geiſtliche Gericht. Wofern aber ein ſolcher Widerſpänſtiger einige Urſach

sach / warumb das Ehe-Verlobnuß nicht zu vollziehen / absolutè nicht beybringen könnte oder wolte / oder ein außgetrettener Ehe-Mann keine Ursach zu sagen vermöchte / warumb er seinem Weib nicht ehelich beywohnen wolle / solchen falls gehet der Rechts-Lehrer Meinung dahin / es könne sich der weltliche Richter per modum causæ und zwar folgender Gestalt interponiren: Weilen bekannt ist / daß jhr mit diser Persohn euch in Ehe-Verspruch / oder würckliche Ehe eingelassen / und aber nicht in contrarium allegiren könnet / als condemnire ich euch zur würcklichen Vollziehung oder Cohabitation. Würde es also in solchem Fall mehr auff Quæstionem facti, als Juris, ankommen und die Sach / ohn einige Einmischung deß geistlichen Rechts / gantz temporal oder weltlich seyn.

Sanchez, *de Matrimon. l. 2. & l. 7. disput. 112. num. 12.* Marta, *de Jurisdict. cap. 43. num. 76.* Valascus, *tom. 2. cons. 159. num. 12.* Oliva, *de For. Eccles. p. 3. quæst. 37. num. 4.* Bartol. *in l. Titia. ff. solut. Matrimon.*

Zu Erörterung der hieroben in der Rubric gesetzten Haupt-Frag aber ist zu wissen / daß der weltliche Richter jezuweilen / auch incidenter und zufälliger Weil / in Ehe-Sachen cognosciren könne. Als / wann dem Titio eine Quæstio status movirt / und derselbe vor unehelich erzeugt gehalten würde; Solchen falls gehörte die Cognition über das blosse Factum: Ob nemblich Titij Vatter mit dessen Mutter würcklich Hochzeit gemacht? vor den weltlichen Richter: nicht aber / wann die Frag waltet / ob selbiges Matrimonium Rechtsbeständig und legitimum gewesen / oder nicht? weil alsdann die Erörterung dem geistlichen Gericht zustehet.

Bartol. *num. 4. l. 2. ff. de Jurisd. omn. jud.* Franchis, *decis. 36.* Castillo, *tom. 5. cap. 105. num. 5.* Barbosa, *in l. solut. Matrim. num. 22.* Joseph. à Sese, *decis. 390. n. 24.* Nagarolla, *alleg. Jurisdict. 23. n. 138.* Marle in Empron. *Jur. tit. 2. inpræmiss. n. 165.*

Es gibt nemblich etliche Sachen / welche unter einer Consideration so geistlich seynd / daß sie hingegen in anderer Betrachtung auch weltlich genennt werden mögen / und dahero mixti fori seynd / mithin so vom geist- als weltlichen Richter abgeurthelt werden können / und die Prævention dißfalls statt greiffet. Daß aber der geistliche Richter darinn judiciren kan / ist die Ursach / weilen es solche Sachen / die in geistlichen Rechten zu der Seelen-Heyl verbotten seynd; Vom weltlichen Rich-

ter aber kan auch darinn judicirt werden / weilen das Verbott vom natürlichen und weltlichen Recht dißfalls auch vorhanden ist/so fern nemblich solche Dinge der natürlichen Ehrbarkeit und den weltlichen Gesätzen zuwider lauffen. Dergleichen seynd die Aydslaistungen / Ehebruch / Wucher / letste Willens-Vollziehung oder Testaments-Execution und andere mehr / so bey den Canonisten befindtlich. Ferner ist merckwürdig / wann in einer vor den weltlichen Richter gehörigen Sach/eine Frag von Gültigkeit der Ehe incidenter movirt wird / daß sodann der weltliche Richter in allweg darüber judiciren könne / wann die Quæstion nur das blosse Factum, oder die blosse Possels betrifft. Es ist aber zu observiren / daß / wann zum Exempel Titius eine Klag wegen der Vätterlichen Erbschafft anstellet / demselben zwey præjudicial- und vorläuffige Fragen und dubia movirt werden können; Erstlich / daß er auß disem Matrimonio oder Ehebeth nicht erzeugt worden: Zum andern / daß solche Ehe nicht rechtmäßig sey. Uber die erste Frag kan der weltliche Richter urtheilen / nicht aber über die andere / sondern es muß derselbe / ehe und bevor sothane Quæstion vom geistlichen Gericht erörtert wird / in der Hauptsach / worinn Titius, jhn vor einen Erben zu declariren bittet / still sitzen. Jedoch kan bißweilen die Præsumptio Conjugii auch in quæstione facti begründet werden / v. g. weilen sich die Personen allzeit Eheleuth genennt haben / und keine Ursach / daran zu zweiffeln / obhanden ist: Und dises gehöret gleichmäßig vor den weltlichen Richter / deßgleichen auch dise Quæstion: Ob Titius, als deß Caji Sohn / getaufft worden? So kan auch der weltliche Richter / als lang der Ehestritt rechthängig ist / dem Weib die Alimenta und Verpflegung adjudiciren / gantz ohne / daß er eines Attentati deßwegen zu beschuldigen wäre

Lancellot. de Attent. *p.* 2. *c.* 12. *limit.* 24. Haunold. *tom.* 5. *de Just. & Jur. tract.* 1. *c.* 4. *controvers.* 11. *n.* 328.

Das fünffzehende Capitel.

Von der Natur und Eigenschafft der Schied-Richterlichen oder Compromisslichen Jurisdiction.

Die erste Observation.

UNter mancherley nicht allzukostspiltigen Arten/ wordurch die schwärigste und gröste Rechtfertigungen / ohne sondern Umbschweiff / beygelegt

gelegt werden können / ist auch diser / wo nicht der Beste / doch gleichwohlen der Kürtzste / wann nemblich beede Theil gewise Schidsmänner erkiesen / und denenselben der Sachen Erörterung ex æquo & bono, auftragen : Und dise Leuth werden Compromiss-Richter Mediatores, Arbitratores, Schids-Männer und Unterhändler genennt / auch gemeiniglich auf dreyerley Art erwöhlet : Erstlich / damit sie untersuchen / ob sie die strittige Sachen durch jhre Autorität und Berathschlagung / vermittelst billichmäßiger Vorschläg / gütlich beylegen können ? Zum andern / daß sie die Sachen / ohn Richterliche Ordnung / nach blosser Willkühr / ex æquo & bono, was nemblich ein Theil dem andern zu geben habe / entscheiden sollen. Drittens / daß sie / als Richtere / die strittige Sach / nach rechtlicher Ordnung und gleichsam auf vorgehende Richterliche Außübung untersuchen / und durch Urthel und Recht erörtern sollen.

l. 1. & *l.* 13. & *l.* 19. §. *l.* 32. §. 16. *de Arbitr. l.* 14. C. *de Jud.* Carpzov. *p.* 1. *const.* 15. *nam.* 1. Speidel, *in speculo*, *v.* Schids-Männer.

Seynd demnach dergleichen compromißliche Schids-Leuth gleichsam privat- und gewillkührte Richter / die von den Partheyen gantz eigenwillig zu rechtlicher Hinlegung jhrer Strittigkeiten erkießt worden / und bey deren Laudo oder Urtheil es sein Verbleibens hat / nicht so wohl wegen deß Außsprechers Autorität / als in Betrachtung der compromißlichen Erwöhlung ; Es können auch solche Schids-Richter jhr Ambt über das / was in der Compromiss-Notul enthalten / nicht extendiren.

l. 21. §. 6. & *l.* 32. §. 15. *ff. de arbitr.*

Jedoch aber muß solche Convention und Erwöhlung freywillig und ungezwungen geschehen ; Dann compromittiren ist eine willkührliche Sach / welche ausser rechtlicher Noth geschiehet / anderst würde ein Compromiss, so auß Furcht und Zwang eingegangen / null und nichtig seyn. Dannenhero mag der Richter die Partheyen zu Erwöhlung eines Schid-Gerichts zwar vermahnen / umb solcher Massen den Beschwehrlichkeiten und Kosten vorzukommen / jedoch aber dieselbe nicht dazu zwingen.

l. 7. C. *de ferijs.* Wurmser. *l.* 3. *observ.* 1. *num.* 3. Gœd. *consil.* 42. *num.* 1. Sigism. Scaccia, *de Judic. l.* 2. *cap.* 2. *num.* 12. Hunn. Encyclopæd. *Jur. universi p.* 2. *tit.* 4. *cap.* 3. *num.* 2. Carpzov. *l.* 3. *respons.* 113. *num.* 1.

Die andere Observation.

Solcherley Compromissa, (in massen in Praxi in einer hefftigen Streitsach / welche endlich nach zehenjähriger Verhandlung nicht anders / als durch Schid-Richterlichen Weeg hat können außgemacht werden / observirt habe /) pflegen gemeiniglich und regulariter mittelst Setzung eines Pönfalls dergestalt beliebet zu werden / daß der jenige / welcher es bey dem Schid-Richterlichen Spruch nicht bewenden lassen will / ein gewise Straff erlegen solle / so daß die bedungene Pön auch doppelt so groß / als die streitige Sach / seyn kan.

l. 11. §. 2. *l.* 13. *l.* 23. *& l.* 28 *ff. h. t. & l.* 1. C. *h. t.* Novell. 82. *c.* 11. Bachov. *ad l.* 1. *ff. h. t. c.* 2. *n.* 4. *p.* 1247.

Ja man hat vor Zeiten auch mit einem Eyd die Compromiss bestättiget / und wurden hernach die Partheyen per actionem in factum, vel condictione ex Lege angehalten / dem außgefallenen Schid-Richterlichen Spruch Folge zu thun; Aber Kayser Justinianus hat solches / auß Beysorg deß Meinayds / in Novell. 82. c. 11. geändert. Wann aber heutigs Tags noch ein Compromiss per Juramentum festgestellt werden solte / so müste demselben bey Straff deß Meinayds nachgelebet werden / weilen die beschwohrne Compromiss de Jure Canonico zulässlich seyn.

c. 1. *& 9. X. de arbitr. cap.* 28. *X. de Jurejur. cap.* 2. *de pact. in* 6. Molina *de Just. & Jur. tract.* 5. *disp.* 36. Brunnem. & Barbosa, *ad authent. decernit.* C. *h. t.*

Die dritte Observation.

Es können alle die jenige compromittiren / welche transigiren oder einen Eyd deferiren können / und also nicht allein die Eigenthumbs-Herrn / sonder auch deroselben specialiter dazu verordnete Anwälde.

Gilhaus. *Arb. Jud. Civ. p.* 3. *cap.* 1. § 2. *num.* 17. Molina, *tr.* 5. *disp.* 50. & 40. *num.* 6. Borell. *de Compromiss.* §. 1. *Gloss.* 3. *num.* 267. Lanfranc. *de arbitr. p.* 3. *n.* 3.

Es ist aber / meines Erinners / einmahl an einem hochen Gericht hefftig bestritten worden; Wann ein Vormunder über seines Pupillens ligend oder unbeweglich Gut und dergleichen / compromittiret / ob das Richterliche Decret vorhergehen oder dabey seyn müsse? Und höre

höre ich / daß diſe Frag affirmativè erledigt worden / welches auch mit rationibus und autoritatibus zu besteiffen stehet.

arg. l. 17. l. 35. de jurejur. l. 54. & 56. ff. de furt. l. 46. ff. de administr. tut.
Scaccia, *de Judic. l. 2. cap. 2. num.* 355. Klock. *Relat. Cameral.* 138.
Simoncell. *de Decret. l. 2. tit. 6. inspect. 8. n. 71. & 77.*

Wiewohl Lanfranc. de Arbitr. p. 3. num. 3. auf die Negativam incliniret. Wann aber der Schids-Mann freywillig den Außspruch vor den Vormunder thäte / so könnte der Gegentheil solcher Ursach halber den Schidsspruch nicht vor null achten.

arg. l. 14. C. de Procur. Scaccia, *d. l. c. 2. n. 32.*

Die vierdte Observation.

ES hat sich einsmahls Zweiffel erhoben : Ob ein Compromiß durch deß einen Theils Reue oder Pœnitentz dissolvirt werden könne ? Ob mir nun wohl nicht unbewußt ist / daß Carpzov. p. 1. constit. 1. def. 16. in negativam gehet / so bedunckt mich jedoch die Affirmativa wahrer und besser zu seyn / so daß der Kläger die in Compromiß gestellte Sach / auch wider deß Beklagten Willen / vor dem ordentlichen Richter rechtlich außüben kan ;

l. 30. ff. h. t. Richt. *p. n. conf. 64. n. 18.* Gail. *l. 1. obs.* 141. Lanfranc. *de arbitr. membr. 5. num. 50.*

Jedoch ist alsdann die beym Compromiß bedungene Straff verfallen / und Carpzovii Meinung dahin zu verstehen / daß in Compromissen ein Theil ohn erhebliche Ursach und ungestrafft nicht penetriren könne ;

Richter. *conf. 64. num. 42. & 18.*

Es pflegen aber die compromittirende Theile in Praxi offtermahls wider das außgefallene Schid-Urthel ein oder anders Mittel sich zu reserviren ; Allein dergleichen Reservation ist strictè zu interpretiren und wider der Partheyen Willen nicht zu extendiren.

Mynsing. *l. 4. obs. 68.* Carpzov. *de Process. tit. 17. art. 4. n. 52.*

Falls sie sich aber nichts vorbehalten haben / alsdann und weilen sie freywillig die Schids-Richter erwöhlet / können sie wider die außgefallene Sententz weder querelam iniquitatis moviren / noch auch einige Appellation , oder Reduction ad arbitrium boni viri einwenden.

l. 27. §. 2. & l. 76. ff. pro socio. l. 1. C. h. t. Carpzov. *p. 1. constit. 1. def.*

13. *num.* 7. Hunnius, *Encyclopæd. p. 2. tit. 40. num. 3. c. 8.* Christinæus, *vol. 2. decis. 142. num. 3.* Brunnem. *ad l. 1. C. h. t.* Reichs-Abschid / *de an.* 1594. §. So wollen wir. Roding. Pand. Cameral *l. 3. tit. 61. p. 899.*

Wobey jedoch fleißig das jenige zu mercken ist / was ich einsmahls in Praxi mit grossem Nutzen observirt habe / daß nemblich / wann der Schids-Mann auß Gunst / oder Feindschafft / oder auch umb Gaab und Gewinns Willen / arbitrirt und geurtheilt hat / oder auch das Laudum, oder außgefallene Urthel / ein allzuharte Benachtheilung nach sich führet / solchen falls ob læsionem enormissimam dem lædirten Part unter die Armb zu greiffen sey.

Reichs-Abschid *de an.* 1594. Gail. *l. 1. obs. 150. num. 9.* Borellus de Compromiss. §. 3. *gloss. 4. num. 95.* Hunnius *dict. loc. c. n. 5.*

Das sechzehende Capitel.

Ob einer / der wegen eines delicti mixti Fori vom geistlichen Richter gestrafft worden / noch darzu vom weltlichen Gerichts-Herrn in Straff genommen werden könne?

Die eintzige Observation.

DEn Fall zu setzen / es hätte Sempronius Sodomiterey / Ehebruch / Wucher und andere dergleichen Verbrechen mixti Fori begangen / so halt ich dafür / weilen in solcherley delictis die Prævention Platz findet / es könne nach Canonischen Rechten ein weltlicher Verbrecher / der schon einmahl vom weltlichen oder geistlichen Richter bestrafft worden / vom andern Richter nummer in Straff genommen werden. Und diß erweiset sich ex textu in l. licet §. ult. ff. Nant. caup. &c. allwo stehet / daß man wegen eines Menschen Delicti nicht mehrfältige Untersuchung zu thun habe. Und in cap. de his X. de accus. wird gesagt / daß in solchen Mißthaten / von welchen man loßgezehlt worden / die Anklag nicht könne widerholt werden / vid. text. in l. Prætor. edixit. ff. de injur. durch welchen die Doctores erhärten / daß / wann auff ein Verbrechen unterschidene Straffen gesetzet / und der Richter die geringste davon dem Beklagten andicirt habe / derselbe alsdann weiter nicht gestrafft werden könn;

vid.

vid. Bartol. *in l. quid ergo §. pœna gravior. ff. de his, qui not. infam.* Innocent. *in cap. cum dilectus. num. 4. de Purgat. Canon.* Gomez. *de delict. cap. 1. num. 19.* Jul. Clar *in §. fin. quæst. 57. n. 11.*

Und diſe Meinung wird gantz klar auß dem cap. ult. de Except. lib. 6. erwiſen / woſelbſt ſtehet / daß / wann der Beklagte vor dem weltlichen Richter / wegen der vom geiſtlichen Gericht in dahin gehörigen Sachen gefällten Sententz Einwendung thut / der weltliche Richter ſolche Exception anzunemmen / und das Urthel mumbgeſtoſſen zu laſſen ſchuldig ſey.

Jedoch wird diſe Meinung gar mercklich limitirt in zweyen Fällen / in denen einer wegen einerley Verbrechen von beyden Richtern auff unterſchidliche Weiß geſtrafft werden kan. Der erſte Fall iſt : Wann v. g. am geiſtlichen Gericht keine andere Straff / als die Excommunication auffgelegt worden / da doch das Verbrechen / nach weltlichen Rechten / auch die Lebens-Straff verdient hätte : Dann ſolchen falls kan auch der weltliche Richter eine Leibs-Straff / zu deß gemeinen Weſens und der Gemeind Satisfaction, infligiren / weilen die Excommunication mehr vor eine Artzney / als Straff zu achten iſt. Welches ſich auch dahin erſtrecket / wann der Reus allein im Beichtſtuhl wäre geſtrafft worden / anbetrachtet ſolche Straff nur auff die Göttliche und deß Gewiſſens Satisfaction abzihlet ; hingegen aber die weltliche Gerichts-Straff zu deß gemeinen Weſens und deß beſchädigten Theils Vergnügung aufferlegt wird.

Jul. Clar. *quæſt. 57. num.* 10. Covarr. *l. 2. reſolut.* 10. *n. 3.*

Weil demnach das Jus Canonicum, ob metum irregularitatis, in ſchwären Verbrechen mixti Fori, v. g. wegen Sodomiterey und Ehebruch / keine Leibs-Straff dictiren kan / ſo iſt dem geiſtlichen Richter unverwehrt / einen ſolchen Verbrecher / ob er gleich vom weltlichen Richter etlicher maſſen geſtrafft worden / auch mit der Canoniſchen Poen anzuſehen / & vice verſa.

Bald. *in l. cunctos populos. C. de SS. Trinit. col. 7.* Gomez. *de delict. cap. 1. num. 4. ff. 4.* Marta *de Jurisdict. ſacra & profana, p. 2. cap. 13. num. 13. & 14.*

Und diß wird erwiſen per text. in cap. felicis. §. per hoc de pœn. in 6. allwo nach auffgelegter Straff wegen eines ermordeten Cardinals / hinzugeſetzt wird / daß der weltlichen Obrigkeit dadurch die Hände nicht gebunden / die jenige Geſätze zu gebrauchen / welche die Catholiſche

lische Fürsten gegen die Sacrilegos oder Kirchen-Rauber verordnet haben. Es wird ferner diß Fundament dadurch corroborirt / weilen auch unter den Weltlichen / so offt ein schwäres Verbrechen vorfällt / und selbiges vom Unterrichter der Gebühr nach nicht bestrafft werden kan / der Delinquent an den Ober-Richter / zu gebührender Abstraffung / zu remittiren ist.

Text. in l. si quid erit. ff. de offic. Proconſ. & in l. 3. ff. de offic. Præf. vigil. & in authent. de defenſ. civit. §. an. collat. 3. Covarruv. *l. 2. cap. 10. num. 6.* Abb. *in c. de bis. de accuſ. ubi* Felin. *n. 13. limit. 9.* Jul. Clar. *§. fin. quæſt. 57. n. 14*

Der andere Fall ist: Wann der geistliche Richter in einem crimine mixti Fori den Beklagten durch eyfferige und Vätterliche Correctiones und solche Bussen / die mehr auff der Seelen-Heyl / als auff Bestraffung abzihlen / zur Besserung zu bringen sich bemühet hat / so kan alsdann auch der weltliche Richter / das Verbrechen zur offentlichen Rach und Wahrnung realiter abstraffen. Dahero als in unserer Nachbarschafft Anno 1688. ein Meßmer in der Kirchen einen Ehe-Bruch begangen / und derselbe zu Rom in die 20. Täg mit Wasser und Brodt Pœnitentz deßwegen thun müssen / ist er nichts destoweniger nach seiner Widerkunfft vom weltlichen Richter zur Verhafft gezogen worden / und würde er kaum der Lebens-Straff entgangen seyn / wann er nicht flüchtigen Fuß gesetzt hätte.

Vid. text. in cap. novit. verſ. non de Judic. Anton. de Butrio, *in cap. 1. num. 26. de offic. ordin.* Paul. Caſtrenſ. *in l. placet Cod. de SS. Eccleſ.*

Wann aber der geistliche Richter dem Reo wegen deß Verbrechens auch pœnam propriè dictam und offentliche Kirchen-Buß andictiret / v. g. daß er bey der Kirchen-Thür mit einem Liecht oder Sack stehen solle / wie solches in Franckreich und bey den Augspurgischen Confeſſions-Verwandten zu geschehen pfleget; Solchen falls könnte ein solcher Delinquent vom weltlichen Richter weiter nicht gestrafft werden.

Felicianus Oliva, *de Foro Eccleſ. p. 2. cap. 28. num. 17.*

Ende deß dritten Buchs.

GOTT allein die Ehre.

APEN-

APPENDIX.

Hernach folgen 30. erörterte Casus, als nemblichen von Handlohn / vid. Laudemia, Grund oder Erb- Zins- und Lehen-Gütter / deren Raichnus / Verjahr- und Haubtfallung item von Haurathgüttern/oder Außsteurüg/Widerlag/Morgengab/ und Wittibsitz / von Verfahrung der Maut/und nach einem geschlossnen Kauff zuwachsender Schaden/item 3. Sendschreiben/ daß erste eines Beambtens kurtze Metodische Instruction, das andere die Ehehafft Tafernen/unddrittens eine Gemein- Wayd ꝛc.

ALiter in Paros accipitur qui in processu Rotvveilensi & apud alios practicos apud quos **anlaitten** est immitere ex primo decreto, ut fusè tradit. Paul. Matth Wehn. in pract. obs. in Bavaria id est quod **Anfahl oder Zustand** / quæ sunt synomina **Landrecht** art. 21 tit. 21. fol. 299 lin. 6. art 6. eiusdem. tit. folio 291. &tit. 3. art. 1. Policey folio. 41. lin 29. **und ist Anlaith bey den Bauren anderst nichts als ein Zustand oder Anfahl** latinis laudemium. Ita legimus in art. 13. tit. 21 **der Landrecht** lin. 16. folio 294.

Von Raichnussen deß Ab- und Anstands / oder Auff- und Abzugs bey den Bauren-Güttern.

Clarum est ex Iure Communi, quod laudemium non debeatur. quando successio emphytheuseos devolvitur ad filiũ per not. Iason in l. fin. n. 40. c. de Iure emphi. tradit Hartm. Pistor q. 50. n. 59. lib. 1. ubi plures allegat. ratio potest assignari duplex primo quia texr. in d L. fin. loquitur tantum de nõvo emphitheota, quòd debeat laudemium: sed liberi non sunt novi Emphytheotæ, utpote qui sunt comprehensi in prima investitura sicuti etiam notat Sichard. in d l. fin. n 34. ergo non debent laudemium Secunda ratio desumitur ex bona, fide & ratione naturali quòd cum pater acquirens emphythesim pro se & liberis titulo oneroso jam semel

mel exſolverit pretium, pro quo Dominus ipſi conceſſit illam emphytherſim certè bona fides non patitur, ut propter lus emphytheoticum à liberis ſuccedentibus aliquid amplius & ſic bis idem exigatur L. bona fides 57. ff. de S. I. neque habet eiusmodi præſtatio aliquam cauſam niſi donationem præſumere velimus & quidem in ruſticis qui maiori ex parte ſunt pauperes Contra Iuris diſpoſitionem. Itaque Exceptio doli in eiusmodi caſu obſtat per tex expreſs. in l. 2. §. circa primum ff. de dol. mal. & metûs Eccept. **daher o ob gleichwol Ab- und Auffzug in Oeſterreich/ und Tyrol / im Gebrauch / alſo daß beede der abſtehend und angehend Baumann dem Grund-Herrn ein Benannts darfür geben und bezahlen muß / darvon ein ſonderbarer Titul in der Tyroliſchen Lands-Ordnung** lib. 5. tit. 6. **einverleibt / ſo befündet ſich doch daß derſelb** Articul **allein von ſolchen Ab- und Auffzug reden thut / ſo durch Verkauffung oder andere** Contract **beſchicht / in** caſu autem ſucceſſionis **wird daſelbſt ein anders** ſtatuirt. Et certe non poteſt negari quin Exactio laudemiorum &c. omni mutatione etiam quæſit per legitimum ſucceſſorem, à patre in filium & linea deſcendeti duriſſima & ab omni æquitate & mente Iuris exorbitans, ſicut in ſpeciem ſcribit Molin. in Conſuet. Paris §. 76. n. 15.

Nachdem aber etliche Grund-Herrn ſolche laudemia ex omni mutationes **Ab- und Auffzug-Recht** Iure & titulo particulari **hergebracht haben / und dergleichen Recht eintweder Anfangs in verlethung eines Erbrechts** per Conventionem, **und daß etwann darumben ein Grund-Herr für das Erbrecht weniger genommen / oder aber** per præſcriptionem immemorialem **hat eingeführt werden mögen. So iſt billich hierinn den jenigen Grund-Herrn welche dergleichen** lura **rechtmäſſig hergebracht nicht zu** præiudiciren **/ ſonder verbleibt ihnen ihr Recht oder** titulum particularem **diß fahls außzuführen unbenommen.**

Ob auch wohl etliche Grund-Herrn welche ihnen mit der gebührenden probation **auffzukommen nicht getrauen / ſich auff einen gemeinen Landsgebrauch beruffen und lenden möchten iſt doch**

doch wol auffzusehen daß nicht ex Iure & titulo particulari quorundam dominorum, alsbald ein Ius commune gemacht werde / bevor ab in einem solchen fahl / dann die Recht so starck zuwider seyn / daß auch ratio naturalis und bona fides in contrarium militiren. In quo proposito cravet de antiq. temp. p 4 n 23. acriter reprehendit Elex. quòd docuerit non esse titulum necessarium nec eius allegationem quando Dominus præscribit contra subditos, aliquam Exactionem. Contra quam doctrinam sequentibus verbis exclamat. Deum Immortalem potuit tantus vir dictum tam impudens & damnosum pronunciare, commodissima videtur sententia cupididiti dominorum contra subditos, si tam facile contra eos consuetudinem exactivam onerum possint inducere; requirit autem Gravetta in illo passu tempus cuius initij memoria non extat in contrarium.

Zumahlen ex actibus privatorum, welche nicht Macht haben statuta contraria zu machen / consuetudo Contra Ius intducirt werden mag / nisi tempore immemoriali, quod habet vim legis Roman sin 102 quem revent & sequitur Wesenb. ff de l.l. n. 9. pulchrè repardit Henninus Jod Cons. 37. n 1. ubi affert, hanc rationem, quòd cùm consuetudo seu lex non scripta, valere in consequentiam seu argumentum à genere ad speciem negative & è converso à speciem ad genus affirmative hoc hic. modo qui potest consuetudinem inducere potest & legem facere & qui non potest unnum nec potest alterum quare sicut privati legem facere non possunt, ita nec consuetudinem ideo nemo recte sapiens dicere potest (art. jtea Ningus) quod si privati aliquid hoc aut illo modo faciant præsertim transgrediendo leges, quod propterea induxerint consuetudinem, & alijs ex eiusmodi actibus privatorum lex constituatur, quod etiam confirmatur per not. Sichard. in Rub. c. quæ sit long. consuet. Schneid. in § ex non scripto n. 3. Inst. de J. n. g. & C. craveta cons. 134. n 8. qui veterem tenent consuetudinem induci non posse ab his, qui statuta condere non possunt nec obstant tradita Gail obs 31. n. 3.

lib. 2. ubi tradit ſufficere tempus 10. annorum ad inducendam conſuetudinem ſive ſit præter Jus ſive contra Jus, cum enim ex eius dictis non appareat, de quo populo loquatur intelligenda eſt eius traditio in terminis habilibus ſecundum Juris noſtri principia in quibus vir tantus hic præſumitur hallucinatus nimirum de populo non recognoſcente ſuperiorem & habente poteſtatem condendi ſtatuta.

Aber das Contra prætenſionem aut allegationem conſuetudinis auch diſe conſideration in Wegligt / nachdem die laudemia ex omni mutatione titulo & Jure particularj bey etlichen Grund-Herrn in herbringen ſeyn quod ubi poteſt ſubeſſe alia cauſa, non præſumitur aliquid factum eſſe in vim Conſuetudinis prout notabiliter tradit Cravet cons. 171. n. 14. Nic. Jun. cons. 141 n. 100. vol. 1. cui etiam accedit quod obſervantia huius Provinciæ circa illum Jud. deß Ab- und Anſtands non eſt uniformis, als der Regirung Straubing bericht zuverkennen gibt / ubi autem actus ſunt diſformes, ibi nulla de Jure poteſt ſubſiſtere conſuetudo.

Quare cautè eſt agendum in approbationè eiusmodi conſuetudinum, quæ Juri adverſantur ſicuti in terminis de hac conſuetudine exactionis laudemiorum ex omni mutatione tradit Molin. §. 76. n. 12. quod in comitatu Bleſenſi plures abbates & locorum domini volebant hoc in conſuetudinem referre in publica redactione consuetudinum, idque apud Regios Commiſſarios obtinuerint, ſed ſupremam curiam Parisienſem contrarium determinaſſe. Nam ſi aliquibus dominis hæc laudemia debentur, illum obtinet Jure & titulo particulari, non autem Jure Communi. Itaque permittendum eſt dominis eiusmodi, laudemia probare & verificare per omnem legitimum modum alium quàm per redactionem.

Rendt und Pfändt.

Reditus annui & Vſusfructus frumentorum proprie in Bavaria vocantur Rendt und Pfändt. De reditibus doctè Ja-

cob

cob. Cuns. lib. 2. coniectural c. 32. ubi dicit, quod redditus & reditus idem ſit, licet alij de nomine concertent, legitur enim tam reddere ager quàm redire ex agro, & nomine redditus tam omnes fructus quam obventionis qualisconque ſpecies intellegi aſſierit Scævola in l. fundi 38. ff. de uſu leg. vocat redditum ex locato, quantitatem ex locatione redactam, & licet Pupin non diſtinguat inter redditum & fructum. l. qui fructus 25. ff. d. t de inde deducit quod veteres vocaverint vectigal, quod nos **Rendt** nominamus, ſic Bavari propriè diſtinguant **fändt â Rendt** / ut in his intelligantur omnifariam redditus annuj undecunque profecti, ad patrimonij noſtri auctionem, illis verò **fändt** tantum fructus agrorum ſubaudiantur ita vocat tota Bavaria fructum meſsi proximum, **einen Fang oder fändt / und wann er eingebracht** / dicitur, **er hat diſen Grund gefengt / er hat den fandt davon eingebracht**/ quia **gefengt und fendt** ſunt ſinonima vide ſtatuta Bavar. **von fengen allerley Acker-Früchten und derſelben Zehend. Landrecht**, tit. 28. art. 1. in rubro & in liuea 13 ibi. **der Kerner zu fängen** & lin. 15. ibi. **die Zehentfängung** art. 2. in rubr art. 11. in rubr. fol. 326. lin 5. ibi. **in Feldern zufängen.**

CASUS. I.

Vom Hand-Lohn / vid. Laudemia.

Sempronius **ein Erbrechter ſtirbt / und verlaßt 3 Kinder / in der Abtheilung oder Vertrag / thuen die zwey ihre angefahlne** Portiones **dem Dritten gegen Heraußgebung eines gewiſſen Stuck Gelts zutheilen / und völlig allein überlaſſen / warauß der Grund-Herr neben dem Todtfahl und Anfahl von dem Übernember auch den Zuſtand vor die 2. von ſeinen Miterben überlaſſne** Portiones **begehrt / deſſen wäigert ſich diſer / der Grund-Herr bringt ihne klagbar vor / und fundirt ſeyn Klag in dem 12.** tit. 8. art. **Landrecht** verb. **doch wann die Erben in der Erbtheilung / oder ſonſten einem Erben das Lehen auß ihnen zutheilen / und übergeben / ſo iſt ſolcher Erb von ſeiner Mit-**

erben Theilen / die sie am Lehen gehabt/ den Lehenraich von neuem zu geben schuldig ꝛc. Beklagter sagt excipiendo ; das Gegenseitlichen beygebrachte seye nur von denen Lehen-Fällen zuverstehen / und als ein ohne das odiose Sach ohne außtrucklichen Text auff die Erbs-Gerechtigkeit Fäll nit zu extendiren iux doctrinam Coverhard. volu. 1. cons. 33. n. 23. & Berlich. iu decis. aur. p. 1. decis. 171. n. 9. & sequentibus. Deme begegnet der Grund-Herr / das jenes / so an der von ihme allegirten Stöll zwar in specie von denen Lehen meldet / ebenfahls auff daß Erbrecht zu extendiren seye / absonderlich weillen iuxta doctrinam Pistor. p. 1. q. 3. 7. n. 61. & tachin. lib. 7. controv. 98. das Laudemium eigentlicher seye dem Erbrecht / als dem Lehen / zu deme seye in jenem wegen Bezahlung deß Zustands neben diseration , als in disem / nemblich / daß der Vasall , oder Unterthan seinen Lehen oder Grund-Herrn vor daß neuerlangte Recht in dem ihme zugethanen Antheil erkenne. Dessen aber ungeacht hat das Revisorium den 7. Junij 1664. den beklagten absolvirt / doch mit disem mercklichen Anhang / daß es anderst / und denen Lehen-Fählen gleich solte gehalten werden / wann das Erbzinß-Gut under denen Erben / schon wircklich vertheilt worden / und nach geschehener Vertheilung erst ein - oder der andere Erb seinen Antheil einem der Mit-Erben überlasset / die Ursachen dessen besihe bey D. Bals. semicent. 1 cont. 31. n. 11.

CASUS. II.

IN erst decidirten Calu ist auch dise Frag movirt worden / daß weilen in Theils Orten die Abfahrt ungebräuchig / die Landrecht aber tit. 21. art 21. Statuiren : daß wann an einem Ort die Abfahrt neben dem Anfahl / oder Zustand zunemmen gebräuchig / und Kindlich herkommen / dieselbe fürderhin an solchem Ort auch möge genommen werden ꝛc. Wievil nun Zeit erfordert werde / daß man mit Recht behaubten könne /

die

die Abfahrt seye gebräuchig / und Kindtlich herkommen. Etliche haben wollen / daß in deme die Landrecht. tit. 26. art. 4. & 5. zu Verjährung einer underbrüchig Dienstbarkeit eine Zeit von unfürdencklichen Jahrn erfordern/ dergleichen auch allda vonnöthen seye / und diß zwar umb sovil mehrer / weillen der obangezogne 21. art. keine gewise Zeit Statuirt / und dahero solches denen gemeinen Rechten überlassen habe / dise aber zu præscribirung einer dergleichen odiosn, und denen Unterthanen beschwerlichen exaction test. Did. Cavar. ad. c. possessor. de R. I. in. 6. §. 4. n. 5. eine Zeit über Menschen Gedencken erfordern / ergo ; Es ist aber in obgemelt decidirtem Casu erkennt worden / daß 30. Jahr genug seyen / es wäre dann Sach / daß ein Lehen = oder Grund-Herr daß gebräuchige Qantum deß Laudemij disputiren : und ein mehrers behaubten wolle / zu welchem er sich durch ein von unfürdencklichen Jahren hergebrachte observanz wurde legitimiren müssen.

CASUS. III.

Was ein Leibrecht / oder Leib-Geding eigentlich seye.

EIn Leibrechter stirbt/zwischen dessen Erben und dem Grund-Herr entstehet ein Stritt der zwar zeitig / annoch aber auff dem Veldt stehenten Frücht halber / welche jetwederer Theil ihme alleinig zustendig zuseyn vermeinet / der Grund = Herr zwar / weilen iux. tex. în. l. arboribus. 12. §. 5. ff. de usufr. der usufructuarius , nüsser / Freystiffter ꝛc. keine Frucht ihme eignet / die er nit selbst oder ein anderer in seinem Namen fenget / die Feldt / und andere Frücht aber alsdann erst iux. tex. in. l. si. eius fundi 78. ff. de rei. vind. vor Gefänget gehalten werden / da sie von der Wurtzl den Stamb ab genommen / als volgt nothtringlichen / daß die ihme Frücht / so annoch auff dem Weld stehen / nit desselben Erben / sondern dem Eigenherrn alleinig gehörig / ut sunt tex. in §. 15. verò 36 instit. de. re. divis. l. defunda 58. de usufruct. weilen nur / subsumo das Leibrecht nichts anders / als ein ususfructus , welcher auff Ableiben deß

usus-

usufructuarij exspirirt per trad. D. Arnold. Rhat. de differ. Jur. com̃. & Bavar. alert. 98. & 99. als volget / daß gleichermassen auff Ableiben deß Leibrechters nit dessen Erben / die annoch stehent und nit abgenommne Frücht : sondern dem Grund-Herrn zuständig / die Erben hergegen impugniren zwar nit / waß der Grund-Herr auß denen beygebrachten texten von dem usufructu behaubtet / geben aber nit zu / die gemachte parität zwischen disem / und dem Leibrecht / welches vilmehr eine Gemain - und Eigenschafft mit dem Erbrecht zuhaben sie dahero demonstriern / weilen 1. sowoln bey verleihung der Leibs : tit. 12. art. 3 Landrecht verb. : wo nit Glaubwürdige Brieff / und Sigelverhanden ꝛc. als der Erbs - Gerechtigkeit tit. eod. art. 14. Es soll der Mayr wider seinen Herrn / wo derselbe nit Sigel / und Briefft hat / kein Nutz / und gewehr fürtragen ꝛc. Erfordert wird / das Brief auffgericht werden / dergleichen doch bey Verleihung deß usufructus nit vonnöthen : welcher 2. weder Verkaufft / vertauscht / noch auff andere Weiß veralienirt kan werden / da doch sowohl die Leibs - als Erbs Gerechtigkeit mit Vorwissen deß Grund-Herrns kan vereuserт werden so muß 3. nit weniger der Leib - als Erbrechter dem Grund-Herrn jährlich zu Recognition deß Dominij directi Stifften / dessen doch der Freystiffter / oder Nieſſer befreyt / und 4. wird der Leibrechter seiner Gerechtigkeit verlustig auß eben denen Ursachen / welche dem Erbrechter seiner Gerechtigkeit berauben : 5. entlich (andern mehrers zugeschweigen) thun die Löblichen Landrecht selbsten dise beede an mehr Orten vergleichen / da sie tit. 21. Statuiren von der Grund - Herrlichen Gerechtigkeit zu ihren Güttern / auch umb der Pauleuth Erbrecht / und Leib-Geding ꝛc. das Revisorium hat entlich noch langer Deliberirung dahin sich resolvirt / und denen Erben (welches auch von einem andern Successore singulari da e. g. der Leibrechter seine Gerechtigkeit einem verkaufft / vertauscht / oder in ander Weg veralienirt zuverstehen) die Frücht

pro

temporis zu erkennt durch die tex. in l. divotio l. fructus 7. l. de divisione ff. solut. matrimo. und andere / so bey D. Bals. semicent. 1. cont. 30. n. 4. & 16. zusehen / bewegt.

CASVS. IV.

In was Stöllen der Grund Unterhanden consens requiriren müsse.

DAß dem Weib all ihrs Manns Güter vor daß ihm zugebrachte Heurathgut stillschweigent verpfändt / ist auß gemachten Rechtens / ob aber solch stillschweigendes Underpfand sich auff die Erbzins-Güter ohne deß Grund-Herrn erforderten Consens auch erstrecke / oder nit ? Ist einstens in Controversiam gezogen worden / und jenne / welche daß bessere / Negativam nemblichen / cum Francisco Balthalero resol. Bavar. p. 3. tit. 15. resol. 3. n. 3. behaubten wollen / haben vor ihre Fundamenta beygebracht / das 1. iuxta tit. 2. art. 10. Gandt-Process ja ein Grund-Unterthan sein bey dem Gut habende Gerechtigkeiten ohne seines Grund-Herrn Bewilligung verschriben / oder verpfändt hätte / dergleichen Verschreibung und Verpfändung ungültig seye ꝛc. So ist 2. art 3. tit. 3. lib. 1. Polizey-Ordnung denen Grund-Herrn verbotten / daß sie von denen Unterthanen vor den Consens, insonderheit da dise das Weib auff der Gerechtigkeit ihres Heurathguts nur versichern / nichts nemmen sollten ꝛc. Wann sie dann vor den Consens nichts nemmen sollten / so wird eō ipsō præsupponirt / daß ein Consens erfordert werde : Weiters / und 3. streittet vor dise Meinung Haubtsächlichen auch der tex. in tit. 21. art 22 der Landrecht ad finem. daß die Außträg deren / so ihr Gerechtigkeit übergeben / anderst nit / dann mit deß Grund-Herrn Bewilligung bedingt werden ꝛc. Warauß nun also argumentirt würdet : wann der übergebende Erbrechter / im Fahl er ihme einen Außtrag bedingen will / deß Grund-Herrn Consens unumbganglich vonnöthen hat / so wird solcher auch erfordert / so er sein Weib ihres Heurath-Guts versichern will / daß antecedens ist auß ob allegirt 21 tit. 22. art. wahr / ergo auch

das consequens, welches dahero probirt wird: Vor die alimenta, oder Nahrung hat der Außträgler / oder deme solche verschaffen / iux. tit. 2. art. 24. Gandt = Proceſs eben sowohl ein stillschweigentes Unterpfand / als das Weib vor ihr Heurath-Gut / jenes nun / id est, daß Außträglers Underpfand requirirt iuxta superius dicta deß Grund-Herrn Consens volgschlieſſig auch diſes / nemblichen deß Weibs Unterpfand; dessen aber allen ungehindert hat das Reviſorium affirmativam amplectirt / Ursachen die gegenseitlich angezogene Stöllen nur in dem außtruckentlichen Unterpfanden / und wann der Grund-Unterthan selbst die bey dem Guthabente Gerechtigkeit verschriben / und verpfänden wolte / den Grundherrlichen Consens erfordern / und nit auch in denen jenen Fählen / in welchen einem die Jura, gleich dem Weib ratione doctis, ein stillschweigendes Unterpfand attribuirn D. Baſs ſemicent. 1. cont. 32.

CASUS. V.

UNd diß / so erst von denen Erbs-Gerechtigkeiten ratione deß stillschweigenden Unterpfands gesagt worden / hat auch den Verstand auff die Erb- oder Peutel-Lehen / in welchen das Weib ratione ihres Heurath-Guts ohne Lehenherrlich erfordert unnothwendigen Consens ebenfahls ein stillschweigentes Unterpfand gewinnet / deme nichts im Weg ligt / daß die Veräisserung gemelter Lehen ohne deß Lehenherrn Consens, welchen er doch lauth tit. 11. art. 4. Landrecht nit denegiren kan / ungiltig / sintemaln nur solches zuverstehen / wann die verallienirung von dem Vaſalln beſchihet / und nit da die Jura selbst einem ein Recht einraumben / gleich aber von dem Erbrecht / auff welchem das Weib ein legal stillschweigentes Unterpfand hat / gemelt worden / wie dann darauff auch die Reviſions Erkandtnuß ergangen ist.

CASUS. VI.

Jährliche Raichung / und deren Verjährung.

Dem

DEnen Landrecht ist tit. 9. von der Verjährung zwar vil/ und wohl verordnet / jedoch dise gleichsamb täglich sich erhaltende Quæstion nit berührt / was Weiß einer zu der jährlichen Raichung durch die Verjährung ein Recht gewinne e. g. Caius hat Sempronio alle / und zwar nit wenig Jahr hero nacheinander 1. Schaff Korn geben / ist eine Frag / ob dardurch dem Sempronio ein Recht ins künfftig erwachsen ; dise quæstion pflegen die Rechts-Gelehrten ex l. cum de in rem verso 6. ff. de usur. zu decidiren / über welche das Revisorium in dergleich vorgebrachten Materi An. 1661. nachfolgende Regeln / und assertiones approbirt / daß 1. wann einem jährlich etwas geraicht würdet / dessen Ursprung / und Anfang durch keine verhandne Brieff / oder Instrumenta kund / und also mehr nit wißlich / dann daß diß oder jenes / und zwar ohne Underbruch etlich Jahr her bezahlt worden / würdet / so fern ihme einer inskünfftig ein Recht darauß erzwingen will / erfordert / daß die Verraichungen zwar nicht an der Zahl / sondern in der essenz gleichformig seyen / zum Exempel, Caius hätte dem Sempronio heur ein Schaff / verschidens Jahr ein Kalb / und vor 2. Jahren etwann ein Schwein geben / auß disen underschidlichen Sachen Verraichung kundte kein Recht wider den Caium erzwungen werden / wol aber / da er exempli gratia heur ein Schäffel-Korn gibet / verflossnes Jahr hat er zwey geben / und vor 2. Jahren etwann nur gar ein halbes / doch wann schon 2. die jährlichen Verraichungen erst angeregter gestalten einförmig 10. Jahr ohne Unterbruch geschehen / der Caius aber nit wuste was Ursachen / oder auß was obligation er solche thue / so ist wider ihne / ungeacht der Sempronius neben der 10. jährig continuirlich / und einformigen possesion eine Ursach / oder Titul allegirte / disen aber nit Demonstrierte / gleichwohlen kein künfftigs Recht zuerzwingen : oder præsumirn propter Titulùm deficientem : So fern aber 3. Sempronius den Titel / oder Ursach nit al-

allein allegirte / sondern diser auch anderwärtig / als durch documenta : Deß Caij eigene Bekandtnuß / oder auch anderer Gestalten probirt wurden / so præsumirn die Recht auß solch gleichförmig / continuirlich / 10 Jährig / titulirten Raichung ein Schuldigkeit infuturum, wider welche præsumtion jedoch statt findet die probatio In contrarium, daß nemblichen anfänckhlichen in Warheit kein Rechtmässig eigentlicher Titul der Verraichung gewesen / wann nit schon etwann / so das 4te zu notirn, anstatt der 10. dreyssig Jahr / oder noch mehr verflossen / auff welchen Fahl auß einer continuierlich 30. oder noch mehr jährig / gleichförmiger Verraichung / ob schon von keinem Titul / welcher von so langer Zeit ersetzt würdet / bewust / eine Obligation daß künfftig nit auß einer præsumtion sondern Rechtmässig wahren Verjährung / gegen welcher kein widerige Prob statt findet / entsprünget.

CASUS. VII.

EIn Grund-Herr nun will / von unverdencklichen Jahren herkomme zuseyn / darthuen / daß bey seiner Hofmarck von dem Anstand / und Abfahrt zusammen nit der anderer Orten gebräuchig zehende Theil / sondern ein mehrers gegeben worden / dessen weigert sich auff erfordern Cornelius ein derselben Hofmarck Grund-Unterthan / vorwendent / bey seinem Gut seye ein solches nit herkommen / der Grund-Herr fundirt sich in dem universal Gebrauch der gantzen Hofmarck / quæritur, quid Juris ? Das Revisorium hat den 7. Junij An. 1664. volgenten Außspruch ergehen lassen ; daß wann der Grund-Herr sein Berühmen fundirt in der Gewonheit / daß nemblich es ein bey allen seinen Hofmarcklichen Grund-Unterthanen / indistinctè keinen außgenommen / der alt hergebrachte Gebrauch / und Gewonheit seye / so militire die præsumption, welche jedoch ein Prob entgegen zu lasset / auch wider den Cornelium ; So fern aber Grund-Herr sein intent durch die Præscription behaubten wollte / müste er ein solches bey

deß

deß Cornelij Gut in ſpecie hergebracht zuhaben / beweiſen / welches ein ſonderbahr merckwürdige differenz zwiſchen der præſcription, und conſuetudo, und anbey auch diß nit auß acht zulaſſen / daß diſe Tafern ſie univerſaliter angezogen wirdt / gegen einem in particulari nur eine Præſumption machet / und dahero eine widerige Prob zulaſſe / nit aber jene / wie mit mehrem bey D. Baſ. ſemicent. 1. contr. 31. n. 16. & 17 zuſehen.

CASVS. VIII.

DAs Thum Capitel zu Freyſing / hat in einem in Landts-Bayren entlegnen Gut einen Zehent / welchen ſelbes dem Hanſen Thurner zu Lehen verlihen / diſen Zehent verkaufft der Thurner mit Conſens deß Capitels dem Georgen Furthner / nach ableiben deſſen wollen die hinterlaſſene Töchter (dann zu ſupponirn daß der Furthner ohne Manns-Erben abgangen) in dem Zehent ſuccedirn iux. tex. art. 1. tit. 12. der Landrecht / krafft deſſen die Weibsbilder in defectum maſculorum zu denen erkaufften Lehen gelaſſen werden / das Thumb-Capitel opponirt ſich / und ſagt / ſowohlen Gemeiner-Rechten / als ihrer Lehenſtnben gebrauch zuſeyn / daß die Weibsbilder der ſucceſſion in denen Lehen uncapabel, was aber in Bayrn zwiſchen ſelbigen Fürſten / und ſeinen Land-Ständen Anno. 1616. vor neue Pacta, und tranſactiones vorbeygangen / hernach auch an Geſatzes ſtadt verordnet worden / daß die Weibsbilder zur Succeſſion in gewiſſen Lehen / Fehlen zu admittiren / könne thme Capitel / Außländer zu præiudiz nit geratchen / Replicando fundirn ſich die Furtneriſchen Erben in deß Roſenthal Lehr / welche c. 1. concl. 4. de tendis iſt: das wann zwiſchen dem Lehen-Herrn und deſſen Vaſallen nachkömblichen Weiblichen Geſchlechts ein Stritt / und diſe zwar Ratione deß Lehen-Contracts, alſo e. g. deſſen ſolemnien / oder aber ſich eraignet ſolcher Urſachen wegen / welche auß Eigenſchafft der Lehen zur Zeit / als contrahirt würdet /

entſpringen / ſo ſeye die Entſchaidung nach Gewonheit deß Orts nemblich der Lehen-Stuben / alios der Herr mit dem Vaſalln den Contract machet / zuthun / ſofern aber ſich ein Jhrrung nit deß Contracts, ſondern ſolcher Urſachen halben erhalten / die ex poſt facto nachdem der Contract, ſchon völlig geſchloſſen / ſich begeben / oder wie Bart. in l. cunctos populos c. de ſumm. Trin. n. 26. & 27. Schreibt / wann den diſput nit der Contract, ſondern die Sach umb welche contrahirt worden / verurſachet / ſo müſte die Deciſſion jenes Orts Gewonheit nach / allwo die Sach entlegen / geſchehen / nun aber erhalt ſich der Stritt zwiſchen ihnen Replicanden / und dem Thumb-Capitel der Succeſſion wegen / welche ſtrittige Frag 1. lang nach dem ihr Erblaſſer mit dem Capitel umb das Lehen contrahirt: wie dann 2. nit ratione deß Contracts, ſondern der Sach nemblichen deß Lehen halben ereignet / conſequenter ſeye ſowohln nach Lehr deß Roſenthall, dann deß Bart. ihr Stritt nach denen ſtatutis deß Lands-Bayrn / allwo die ſtrittige Sach liget / zu decidiren / und weilen diß Orts die Weibsbilder der Lehenfähig / ſie Furtneriſchen-Erben volgſchlieſig zu admittiren / das Thumb-Capitel nimbt Puplicirent die beygebrachte Doctrin deß Roſenthall, und Bart. vor ſich ſelbſt / negirt aber / daß gegenwärtig-ſtrittige Quæſtion, ob die Gegner / als Weiber zur Lehen-Succeſſion zulaſſen / oder nit / ſich auß denen von ihnen Gegentheilen angefügten Urſachen erhöben / ſondern ſaget daß diſer Stritt mehrers den Contract concerire / ob nemblich der Contrahenten Willen geweſen / bey verleyh- und nemmung deß Lehen / die Weibliche Succeſſion auß- oder einſchlieſſen / und alſo ob der Tenor der bey dem vorbey gangnen Lehen-Contract gebrauchten Wort auch auff das weibliche Geſchlecht zu deuthen / oder nit? Welches dann ſowohl der Gegenſeitlich ſelbſt deß Roſenthal, und Bart. angezognen Lehr nach / wie auch nach gemeiner Regel / daß ſo in einem

Con-

Contract etwas zweiffelhafftiges erscheinet / die Interpretation allzeit nach dem sonst gewohnlichen Brauch deß Contrahenten, und als dann deß Orts / in welchem contrahirt worden / zu machen seye / ut est tex in l. semper. 34. ff. de divers. Reg. Iur. in deme nun der Lehen-Contract bey der Lehenstuben zu Freysing vorbey gangen / selbiger Orten aber die weibliche Succession im Lehen ungebräuchig : als seyn volg- schlüßlichen auch die Klägerinen darvon zu verwerffen / und also haben es auch nit allein in diß- sondern mehr dergleichen Fählen die Churfürstl. Dicasterien erkennet / auß denen von dem Thum-Capitl in seiner Exceptsion, und duplic angeführten Ursachen / welche außführlich zu lesen bey D. Bass. Semicent. 1. cont. 28. n. 10. & 13.

CASVS. IX.

Laudemium, seu Relevium.

WAnn ein Lehen-Herr nit stirbt / sondern in seinen Lebzeiten die Lehen abtritt / und einem übergibt / verkaufft / oder quocunque modo überlast / v. g. wann ein Abbt / oder Abbtissin erwöhlt wird / &c. ambriori Abbate, vel Abbatissiâ ad huc vivente, laudemium, seu Relevium solvendum sit novo Abbati, vel Abbatissæ & decisum fuit in cons. aul. & revis. quòd non ; in causa der Abbtissin zu Khüebach contra dem Rath / und Burgermeister daselbst den 11. Aug. An. 1646.

Et ita etiam fuit practicatum, als Hertzog Wilhelm höchst seel. Gedächtnus / noch in Lebs- Zeiten / die Regierung abgetretten / und solche dem Lands- Fürsten Maximilian, seinem Herrn Sohn übergeben / allda man zwar den Lehenraich gleich alsobalden außgewisen damahls ob habend-gewesten Ursachen / eingefordert / hernach aber auff Absterben Hertzog Wilheims weiter nichts begehrt hat.

CASUS. X.

WAnn ein Lehen Herr geistlich wird / und überlast die Lehen seinem Bruder / oder einem andern. &c. Ob der Bruder einen Lehenraich begehren und einfordern könne / & videbatur dicendum, quòd sic; quia post ingressum, & professionem religionis habetur pro civiliter mortuo, sed in cons. aul. contrarium fuit decisum in causa **deren von Stinglheim** / Contra **seinen** Vasallen / **Anno 1645.**

CASUS. XI.

SI Dominus directus feudum alteri vendat, & empor, ipso adhuc vivente, moriatur, quæritur an non ipsius hæredi Relevium persolvendum sit; Ratio dubitandi est, quòd cònditio de Iure Bav. Requisita, **daß nemblich der Lehen Herr verstorben wäre** / iam indetur purificata esse, cùm emptor in locum, & omnia Senioris Iura succedens, hoc ipso directus feudi Dominus factus, & consequenter, eo defuncto, verum sit dicere, Dominum mortuum esse, **daß der Lehen Herr verstorben seye**; Maximè, quòd Vasallus novo Domino fidelitatem & servitia præstare debeat, indeque feudum ab ipso sine senioris consensu alienatum non antiquo sed novo Domino cedat, cuius proinde solius mors quoad persolvenda jura feudalia videatur spectanda esse, sed negotiva sententia in magnum Vasalli detrimentum redundaret, fortè Domino directo, cùm iuvenis esset, alterj iam seni, & inde paulò post morituro, ius suum vendente, propterea vasallus rectè prætendit sibi sufficere, quod semel investitus, & per hoc ei ab investiendo, quamdiu vixerit, defensio, atque à renovatione investituræ petenda immunitas præmissa censeatur, relevium enim accessorium est ad renovationem investituræ, & in eius locum succedit, ideoque non nisi ei præstandum est, â quò investituræ renovatio peti debet; Ita dudum in cons. aul. fuit iudicatum, & sententia contra heredes emptoris lata.

CA-

CASVS. XII.

Utrùm ad Hipothæcationem feudi Ecclesiastici, sufficiat consensus Episcopi, absque capituli consensu?

Quæstio hæc incidit in causa **Leiblfingerische Creditorn/ weilen Herrn Johonn Warmuth von Preißing/ den eim Lehenbares Gut / die Weitenmihl genandt / mit** Consens **Ihro Churfürstl. Gnaden zu Regenspurg / als Lehen-Herrn /** in specie **verpfendt worden / und derentwegen er darauff vor andern** Creditorn **/ so keinen** Consens **gehabt / den Vorzug** prætendirt, **die** Creditores **aber darwider** excipirt, **daß das Capital nchit zu gleich darein** consentirt, consequenter **die** Hipothec **nicht gültig seye**, hac tamen exceptione non obstante, **ist so wohl von der Regierung Straubing / als Hoffrath die** Hipothec **für gültig erkennt / deß Bischoffen** consens **für gnugsamb gehalten / und solches auch** in judicio revisorio **den** 1. **Febr.** 1647. **confirmirt worden /** cumenim prælatus, seu episcopus, etiam de jure communi possit res in feudum, & emphiteusim concedere absque solennitate Canonica, per trad. And. Cail. lib. 2. obs. ibi. ubi ex notoria Germaniæ consuetudine hoc ita observari testatur, eò, quòd talis concessio non sit nova infeudatio/**Landrecht** 21. tit 7. art. cur non & in hipothecationem solus validè posset consentire? 1. Febr. Anno. 1647.

CASUS. XIII.

AUß denen Lehen Strittigkeiten / so sich eraignen können / ist nachvolgente der geringsten nit eine / als nemblichen Sulpitius **der leste seines Mannlichen Stamens verstirbt / und laßt hinter sich zwey Töchter / neben zwey Basen** idest **seines Vatters Schwestern/nun stehet eine strittige Frag / welches der beeden Theilen in dem Lehen** succedire? **Zu erörderung dises** Casus **ist zu wissen / daß es der Lehen / in welchem auch die**

Weiber succediren mögen / zweyerley gebe / eine Gattung wirdt genennt Feudum fœmineum promiscuum, & simultaneum, ein vermischt / Weibliches-Lehen / daß ist ein solches / in welchem der Weibliche mit dem Mannlichen Stammen zuglech succediret; die andere / ein warhafft eigentlich Weibliches Lehen / in welchen die Weiber alsdann erst admitirt werden / wann der Mannliche Stamb erloschen / under disen beyden ist ein grosses discrimen / in allermassen auff dem ersten Fahl die Weiber von der Lehẽ Succession auff keine Weiß mögẽ entäusert werden / es geschehe dann durch freywillige renuntiation, im andern aber seynd die Weiber ipso Jure excludirt solang und vil von dem Mannlichen Stamm einer übrig / welcher deß Lehens fehig ist / in unserm Casu nun wirdet supponirt / daß das Strittge ein feudum promiscuum, seu simultaneum seye / dessen sich deß verstorbenen Sulpitius zwey Schwestern freywillig begeben / und in favoren masculorum verzihen haben / dannenhero für billich erachtet worden / daß sie auff abgehen dessen / in Favorem welchens die verzücht beschehen / nemblichen ihres Bruders Sulpitij dem renuncirten Theil Zuspruch / und Regress haben / seithemalen die Verzüchten den renuncirenten Theil von dem verzihnen nur suspendiren / und nit in perpetuum auß schliessen l. si. quis 14. §. plerisquæ ff. de Rebig. & sumpt. funer. und tractiret Nicol. Reisner. lib. 1. cont. 12. eben disen Casum eines vermischt Weiblichen Lehen / allwo er sub. n. 41. volgender gestalten concludirt: wann auß der investitur sich bezeuget / daß die Weiber mit denen Mannen zugleich in dem Lehen investirt worden / sie aber sich dises in favorem masculorum verzihen hätten / so währen auff dem Fahl deß verloschnen Manns-Stammen / die verzihene zu restituiren / nit anderst / als die D. D. von denen Allodial-Gütern in dergleichen Verzüchts-Fählen zu tradiren pflegen add. Barth. Kellen. de renunc. q. 39. & sequentibus, Rosenthal. p. 2. concl. 20. Derowegen dann deß verstorbnen zwayen

Schwe-

Schwestern von dem Lehen die verzihene Portiones : Und daß übrige dessen zwey Töchtern adjudicirt worden / da aber dises Lehen die Eigenschafft der obvermelt andern Gattung gehabt hätte / und ein solches / von welchen die Weiber ohne verzücht ipso Jure, solang fähigr ein von dem Manns-Stamm übrig ist / außgeschlossen seynd / gewesen wäre / hätten erstgemeldte zwey Schwestern sich villeicht eines andern zubefahren gehabt / wegen der Regel c. un. § quin etiam in uf. feud. quod fœmina semel excluſa , maneat in perpætuum excluſa , daß wann ein Weib von dem Lehen ein mahl außgeschlossen würdet / selbe auff Ewig außgeschlosen bleibe / diser Regel hätten auß verstandnen Fahl die zwey Töchtern sich gebrauchen / und sagen können / ihre gegentheillige Baasen seyen durch ihr der Töchter Vatter und respective Brüdern von dem Lehen ein mahl außgeschlossen worden / ergo müssen sie lauth angezogner Regel ewig dessen entäussert bleiben / so aber von ihnen Töchtern nit gesagt werden möchte / in erwegung Vatter Sulpitius ohne Mannlichen Erben Verstorben.

CASUS. XIV.

DJe in vorgehenter Controvers circa finem ad c. un. §. quin etiam. inuſ. feud. angezogne Regel gibet anlaß / etwas mehrers darvon zu tractiren / und zu fragen / ob dann vermög derselben ein Weib / welches durch ein Mannlichen Erben von dem Lehen ein mahl außgeschlossen worden / in perpetuum außgeschlossen bleibe? Dises behaubten gar vil Rechtsgelehrte per. §. 1. tit. 6. feud. 2. & §. 2. eod. ad. finem , ja D. Bals. sagt ſemic. 2. cont. 40. n. 11. daß der Churfürstlich-Hofrath in einist dergleichen vorkomnen Caſu wider eine Weiblichen-Geschlechts gesprochen / und dem Lehen-Herrn das Lehen vor apert zuerkennt habe. Allein D. Chlingenſperger hat in seiner gehaltnen diſputation über den Moltigen-Mund daß widerige

defendirt / deme neben vilen andern beyfallet / Pistor. lib. 2. q. 36. n. 5. obser. 78. n. 8. welche einhellig sagen / daß die Regel mehrers in rigore Juris, als in æquitate fundirt: Dannenhero derselben nit nachzukommen seye / D. Bals. loc. alleg. meldet darbey auch daß die Hofrath Erkandtnuß ein in der obern Pfaltz entlegnes Lehen betroffen habe; Er aber selbsten haltets mit D. Chlingensperger, und darvor / daß dises in Landts-Bayrn nit practicirlich wäret.

CASVS. XV.

IN denen Land-Rechten haben wir der Weiblichen Lehens-Succession wegen einen klaren pals. tit. 12. art. 1. welcher lautet / daß wo einer von einem andern ein Lehen kaufft / und sich hernach begibet / daß die Manns-Erben seiner Linien absterben / und dannoch Frauen-Erben bleiben / mögen dieselbe Frauen-Erben solche Lehen sowohl als die Manns-Personen Erben ꝛc. Auß disen Worten würdet erstlich deducirt / daß in denen erkaufften Lehen auch die Weiber / aber erst auff abgehen deß Manns-Stammen succediren mögen / also zwar und anderns daß nichts daran liget / wann sie die Weiber gleich vorhero von denen Mannlichen-Erben ein mahl außgeschlossen worden / und drittens die Quæstion movirt / ob diß / so allda von denen erkaufften Lehen inspecie gemeldt / und statuirt würdet / auch auff die Lehen / welche durch andere Conträct, und titulos oneroſos erhandlet werden / sich verstehe? Quod sic erweiset D. Bals. semic. 2. cont. 4. n. 16.

CASUS. XVI.

WAnn eine Weiblichen-Geschlechs aller sowohl allodial; als Feudal-Güter sich in favorem masculorum verzeicht / oder / wie bey etlichen familien herkommen ist / für verzihen ge-

gehalten würdet / und geschicht / daß desselbigen Geschlechts / oder linien Mannlichen-Erben alle verstorben biß an einen / der aber ein Geistlicher ist / ob diser der verzihnen ein Hindernuß seye zur Lehens-Succession? Dises möchte einer ausser allen Zweiffel setzen / in Betrachtung die Geistliche der Lehen in allweg vehig seynd / ja vil dichtiger / weder die Weiber / dann dise seynd zu denen Waffen untauglich. In denen Räth und Anschlägen unfürsichtig / und unbeständig : in allermassen von ihnen gesagt wird / daß sie sich in einer Stund vier mahl verändern ; Weiters bleibt bey denen Weibern nichts geheimbs / weilen sie nicht schweigen mögen / zudeme dörffen sie bey denen Manns-Versamblungen nit erscheinen / können ihrem Lehen Herrn weder mit Rath noch That beystehn : noch in Krieg- weder andern Festiviteten ihne begleiten : und eine Zier seyn / welches doch einem Vasalln zustehet / und darunter nichts ist so einem Geistlichen vorgeworffen werden mag ; Dises aber alles haltet D. Pass. semic. 2. cont. 4. n. 18. von keiner Erhöblichkeit / sondern vilmehrers darfür / daß weilen die weibliche Verzichten gemeiniglich / und schier ordinarie geschehen zu Auffnahm der Familien, Erhaltung dero Splendor, solches auff einem geistlichen Gschlechter nit möge extendirt, und consequenter eine weiblichen Geschlechts durch dergleichen Geistlichen / welcher der letzte sein / und es Namen Stammens ist / von der Lehens Succession nit möge / noch solle außgeschlossen werden.

CASVS. XVII.

DJe Graff Therzingis. Lehen-Herrschafft findet in dero Lehen Bücheren ein gewisses Gut / welches vorzeiten derselben zu Lehen gereichet / anjetzo aber von dem Besitzer vor eigen gehalten / und auff vilfältig so wohlen ex parte deß Lehenherrn / als Vasalln ereignete Veränderungen niemahlen kein Fahl abgerichtet worden / dannenhero der Lehen-Verwalter bey deß Besitzers Gerichts-Obrigkeit das Gut vor Lehen zuerkennen : und

zugleich die Abtrettung deſſelben begehret / ſein intent deß Lehens wegen in denen uralt autentiſchen Lehen-Büchern fuſſend / in welchen ſich gemeldtes Gut ein Lehen zu ſeyn außtrucklich bezeugen thut / dergleichen Lehenbücher aber eine gäntzliche prob machen / daß eine Sach Lehen ſeye / wie mit vilen demonſtrirt Udal. Zaſ. lib. 2 Cons. 15. n. 1. 2 & 3. allwo diſer Author neben denen angeführten tex. Iuris, rationibus, & authoritatibus auch de uſu & obſervantia atteſtiren thut / der Guts Abtrettung halber fundirt er ſich in c. 1. in princ. quæ fuit. 1. cauſa benef. amitt. daß wann ein Vaſall das Lehen inner Jahr und Tag nit empfahet / deſſelben er verlurſtigt werde / nun aber ſeye diſes Lehenbare Gut nit nur auff ein / ſondern mehrere veränderungs Fähl zu recognoſciren verabſaumbt worden / ergo.

Der beklagte Gutsbeſitzer antwortet exeipiendo, er habe das Gut vor aigen eingethan / auch alte Brieff beyhanden / welche zeigen daß ſolches je / und allzeit vor eigen gehalten / verkaufft / und verhandelt worden / wie dann nicht erweiß- noch erdencklich / daß weder von ihme Beklagten / noch ſeinen Vorfahrern jemahlen ein Lehenraich gefordert / oder diſes Gut vor ein Lehen zu recognoſciren ſeye begehrt worden / daß alſo ſeine anteceſſores je und allwegen in quieta poſſeſſione, und præſcribendi conditione geweſen / er ſelbſten auch ſeye / vor eins / das andere / poſito auch / ſed non conceſſo, es wäre das Gut vor ein Lehen zu erkennen / kundte doch auff keine weiß die zugleich eingeklagte Verwahrung deſſelben behauptet werden / dann nit eben gleich darumben / wann auff Abſterben deß Lehen-Herrn der Vaſall inner Jahr / und Tag die inveſtitur nit begehrt / die Verwahrung ipſo lure erfolget / ſondern erſt per ſententiam judicis, wie ein gemeine Lehr der D. D. iſt in c. 1. quæ. ſit caus. benef. amitt. Hyeron. Schurff. cent. 1. cons. 66. n. 19. per plurima ibidem allegata in Erwegung aber über 100. Jahr weder Lehenfahl begehrt: noch minder auff eine Verwahrung eingeklagt worden iſt volgſchlieſſig / daß ſolche nunmehr längſtens erloſchen / dann die

Lehens-

Lehens- caducitet ist eine pæn, wie ob alleg. Schrad. part. 9 sect. 6 q. 18. bezeuget alle personal actionen aber / dergleichen auch die pænales seynd / werden in 30. Jahren præscribirt, tot. tit. ff. de præscrip. 30. ann,

Replicando beziecht sich der Lehen- Verwalter nachmahlen auff seine uralt authentische Lehenbücher / und gleichwie sich indenselben klar bezeuget / daß das strittige Gut ein Graff- Terringis: Lehen / also hat es mit angeregtem Lehen- Gut diese begründt undisputierliche Beschaffenheit / daß solches Stamm- Lehen ohne consens der Agnatn auff keine weiß hat können veralienirt werden / also zwar daß die anderst vorbeygangne alienation ipso jure gantz ungültig / auß welcherley nichtig uñ krafftloser alienation dann auch die præscription verhindert wird / wie außgemachten Rechtens per c. Imperialem de prohib. feud alien. allwo der Imperator alle sowohlen künfftig / als selbiger Zeit schon geschehne ungiltig (das ist / ohne consens der Agnaten) vorbeygangne Lehensveräusserung revocirt / annullirt / und cassirt / also zwar / und dergestalten / daß keine præscription darwider statt findet / weilen dann gegenseitlich weder durch die gerühmbte Brieff / noch einig andere weiß probierlich / daß mehr ermeltes Gut von der Lehenherrschafft jemahlen per alienationem mit der Agnaten consens rechtmässig befreyet worden / als kan man den Schluß leichtlich von selbsten machen / das auch daß bißherige Innhaben unverträglich / noch iuxta alleg. mit einiger præscribendi conditione wider dieselbe vorzukommen seye / iuxta vulg. non valenti agere non currit præscriptio, dahero auch kommet / das einer seines Rechts / welches er noch nicht angefangen hat zu haben / durch verjährung keinerley Zeit verlurstig werden möge / l. 1. § ne autem C. de annal. except.

Disem begegnete der duplicirende Gutsbesitzer volgender gestalten / und sagt / daß der ein gegenseitlicher replic angeführte text / krafft dessen keine præscription statt haben solte / hiehero sich nicht applciren lasse / in Erwegung selbiger

nur

nur von der 10. und 30. keineswegs aber hundert jährig / oder unverdencklichen Verjährung in der sich duplicant befinde/ zuverstehen seye / uti multis demonstrat Schrad. tract. feud ut parti 5. cap. 4. num. 10. allwo diser author. n. 2. disen general Schluß machen / und also reden thut : Ich schlüsse / daß durch Zeit über Menschen Gedäncken indistinctè ein jedweders Lehen und wider ein jetwederer sowol den Vasalln als Lehen Herrn præscribirt werde / arg. c. super quibusdam §. preterea ext. de v. d. c. 1. de præscript. in 6. Iul. Clar. §. feudum. 9. saget auch / daß ein Vasall das Lehen wider den Lehenherren in 100. Jahrn præscribiren könne / nächst diser unverdencklichen Verjährungs-Zeit entspringt auch außdeme / daß weilen das Gut auff die 100 Jahr für eigen erkennt / und gehalten : das es licito modo veralienirt worden / dann durch verflüssung einer so langen Zeit / wird præsumirt / daß alle solemniteten / welche zu dergleichen contracte, und alienationen erfordert werden / ohne allen Scrupl adhibirt worden seyen / per tex in l. si filius fam. c. de pet. hæred. Tiraquell de præscript. § 1. Gerss. 4 vers 39. Poer. Decis. 281. col. 2. und andere mehr / daß eine Lehens alienation mit der Agnatn consens geschehen zu seyn / auß so lang verflossner Zeit præsumirt / und davor gehalten werde / lehret in terminis Bald: Anus. Iason in l. qui aliena in princ. ff. oe acquis. hæred. nechst disem thun die Iura auß fürübergehung einer langen Zeit (so in Rechten 10 Jahr außweiset) præsumirn / daß die zu einem act erforderte solemnitetn entzwischen kommen seyen / wie Roman. in l. qui aliena §. 1. de acquin. hæred. bezeuget / wievil mehrers werden dann die mehr als 100. Jahr alte Brieff den consens der Agnatn probirn ! und mithin neben der Verjährung der Consens sattsamb erwisen seyn.

Uber dises Triplicirt der Lehenverwalter weiters / und widerspricht / das zu Præscribirung dergleichen Lehen nur die 10. und dreyßigjährige Verjährung ausgeschlossen werde / andere behaubten ex Hæn. Rosenthall Thom. 1. cap. 9.

mem

mem. 2. concl. 84. n. 1. 2. 3. 4. & 5. daß dergleichen Stamm-Lehen in 100. 200. ja unverdencklichen Jahren wider die Agnaten nit præscribirt werden mögen.

Eben diser Meinung ist Hartm. Pistor. lib. 2. quæst. 8 n. 61. & 73. Craveta de antiquit. temp. part. 4. §. Materia ista singularis n. 68. noch weiter gehet Natta cons. 437. n. 5. & seq. und saget / daß auch in 1000. Jahren denen Agnaten nichts præjudicirt werde / dises haltet ebenfahls Philipp Khnipschilt de fideicomiss. cap. 16. n. 97. ad finem. gesetzt aber auch es hätte der widrigen Meinung nach ein præscription von unverdencklicher Zeit statt / kundte doch Gegentheil mit solcher gleichwohlen nit vorkommen / indeme von dem Anfang deß Widrigen / oder nemblich das strittige Gut kein Eigenthum / sondern ein Lehen seye / durch die Lehenbücher kund ist / so teste Arnold. Rhat. de usu cap. & præscript. cap. 4. assert. 47 n. 3. eben sovil ist / als wann es durch die Zeugen erwisen wurde / und dises so vil die præscription betrifft / die præscription der Agnaten consens belangend / könte dieselbe dissfahls umb sovil weniger Platz finden / weilen von einem consens eintzigs instrumentum liberationis, ein consens oder ein Befreyungs-Brieff / nit findig / und ob gleich einer verhanden wäre / und darinnen de consensu Agnatorum Meldung geschahe / so wurde doch nicht allein zu probierung dergleichen consens noch einmehrers erfordert / sondern hierdurch auch der posteritet ihr ex prima constitutione zu diser Lehenschafft habendes ius nicht so leuchtlich zu benemmen seyn / bevorab zumahlen solche Stammlehenschafft auch mit Lands-Fürstlicher gnädigster confirmation auffgerichtet worden / und consequenter solche anderst nicht weder (neben consentirung aller im Leben sich befindenden Agnatn, und vorhero genugsam überlegt höchst nothtringlichen Ursachen) widerumben mit Lands-Fürstl. Macht auffgehöbt werden köndten. Dise Lehenstrittigkeit hat sich mit der Hoch-Gräffl. Thezingis. Maiorat Lehen Herrschafft: Dann dem Herrn Baron Schurpff auff Marienstein im Namen deß Gotts-

Hauß Maur-Kirchen / umb die sogenante Oberhueb zu Molßhamb / dann zwischen hochgedachter Herrschafft / und der Probstey Altenötting deß nideru Guts zu Töfinhamb wegen : wie auch wider den Höltzl zu Kirchberg Gerichts Trospurg ventilirt / über welche alle die Lehen-Herrschafft durchgehends in allen instantien / als bey Gericht- Hochlöblicher Regierungs- Revisions und Hoffrath den Sig erhalten wie sub. 11. Nov. Anno 1683 12. Junij 1687. & 18. Aug. 83. Gnädigst ergangne Revisions Erkandtnuß deß mehrern bezeugen thun.

Es ist außgemachten Lehen-Rechtens / daß ein Lehen-Mann mit denen blossen Lehens-Nutzungen / ohne erforderlichen consens handlen könne / doch daß solcher Bestand sich über deß Lehen-Manns Leben nicht erstrecke / sondern mit selbigem sich ende / Georg Egidius von Sickenhausen tract. von Lehenrecht Oblerv. 17. §. 6. welchen Verstand auch haben wird / das Bayrische statut ersten Buchs. 3. tit. der Lands- und Policey-Ordnung art. 9. also lautend / §. sovil aber die Verstifftung der Lehen-Güter anlangt / nachdems fast durchgehends herkommen / daß die Gütter von den Lehenleuten in Ritter- und Beutel-Lehen / ohne consens deß Lehen-Herrens / anderwerts verstifftet / und gar Leibgedüng darauff geben werden / so bleibts auser Vererbrechtung / und dessen / wie wir es bißhero bey unsern Fürstl. Lehen-Stuben / der Beutel-Lehen halber / hergebracht / noch darbey / doch wo Künfftig das Lehen dem Lehen-Herrn heimbgehen wurde / und die Verstifftung ohne dessen consens geschehen / soll dem Lehenherren dieselb an seinen Rechten unschädlich seyn.

Hierüber hat er / wie obiger Author anziehet / auß einem Lehenbrieff de dato München den 2 Jenner 1680. ersehen / daß N. N. ein Hoff zu B. als ein Churfürstl. Beutellehen / wie Lehenrechtens von dem Churfürstl Bayrischen Lehenhof verlihen worden / weilen aber schon vordisem diser Hof von N N. gegen Verreichung einer jährlichen beständigen Gilt G H. zu

veranlaiter Freystifft verlassen wäre / wurde diser Freystiffter für den Lehen-Hoff citirt / allwo deme / vermög ertheilten Briefs den 19. May 1674. gedachte von dem Lehen-Mann verlihene veranlaite Freystifft als ein Beutel-Lehen verlichen worden / er auch dahin / und nicht dem Vasallen jetzo / und inskünfftig den Lehen-Fahl / oder Lehen-Raich zuerlegen / vor allem disen Hof dem N. N. wo er solchen verkauffen wollte / feylbieten / wo aber selbigen zu kauffen nicht belieblich / S. H. einem andern tauglichen Ihro Churfürstl. Durchl. und N. N. gefälligem Mayr zuverkauffen frey stehe : wie dann auff ereigneten fahl durch seeligstes ableiben Ihro Churfürstliche Durchleucht Ferdinandi Mariæ &c. den 2 Jenner 1680 er S. H. die Investitur renovirn müsse / und dem hierüber ein Lehen Briff ertheilt worden.

Warauß abzunemmen / daß in Bayrn zwar die Churfürstl. Beutel-Lehen von dem Vassallen einem andern mit einer Gerechtigkeit umb eine gewisse Gült eingeranmbt werden können / jedoch daß solcher Mayr bey dem Churfürstl. Lehen-Hoff diese Gerechtigkeit als ein Beutel-Lehen empfangen / und destwillen deß Lehenraichs halber abkommen müsse.

Daß ein Weib in ihres Manns Güter nicht allein vor das eingebrachte Heurath- sondern auch Paraphernal-Gut (welch lesteres doch unprivilegirt) ein stillschweigendes Unterpfand habe / ist ein allgemeine Lehr / ob aber / wofern das Weib dem Mann kein Heurathgut zugebracht / noch umb solches bedingt worden / sie gleichwohlen deß Paraphernal-Gut halber ein Underpfand habe / ist dahero zu zweifflen / weilen in solchem Fall von keinem Paraphernal-Gut kan gesagt werden / als welches das jene ist / so das Weib dem Mann / ausserhalb / ideſt, neben dem Heurath-Gut zubringt / l. 9 ff. de Iur. dot. wann aber von disem nichts kund ist / so kan ausserhalb seiner auch nichts / und also jenes nit seyn / dises mehrentheils Wortstritts ungeacht / gibt dem paraphernal , id est , dem Mann (Es seye ein Heurath-Gut zugebracht / oder bedingt worden

oder nit) von dem Weib zu gebrachten Gut sein stillschweigendes Underpfand D. Pals semicent. 1. contrv. 22. allwo er den Verstand der Wörtlein "Ausserhalb / und Neben" explicirt.

CASVS. XIX.

Wann ein Weib sich mit / und neben ihrem Mann als selbst Schuldnerin und Zahlerin verschreibet (so sie mit gewissen solenniteten vermög unserer statuten tit. 1 art. 12 Landrecht thun kan) und dahin kommet / daß der Mann nicht mehr solvendo, ist die Frag / wie vil das Weib zu bezahlen schuldig? Die Regierung Burghausen hat sie in die völlige Schuld condemnirt / der Hoffrath hergegen / wie dann das Revisorium nur in halbe portion / es wäre dann Sach (so wohl zu mercken) das Weib und der Mann hätten jedes in der Verschreibung sich außtrucklich in solidum verbunden / in welchem Fahl / gleich auch jenem / wo ein Weib vor ihrem Mann / oder jemand andern Porgschafft laistete / sie umb das Völlige hafftet / jedoch daß auff den vordern Fohl / verstehe in welchem das Weib mit ihrem Mann sich verschriben sie das Beneficij divisionis, cassuquo der Mann solvendo / sich zu bedienen häte / die Rationes warumben die Räth wider das Weib geschlossen / der Hoff und Revisions-Rath aber in Sachen Sigmund von N. Contra Susanna von N. den 7. Febr. 1658. die selbe reformirt habe / seyn zu ersehen bey D. Bass. semicent. 1. contr. 23,

CASUS. XX.

OB ein Weib die Erlag deß Heurathguts durch die Heurathsnotl / und daß sie 10. Jahr mit ihrem Mann gehaußt / genugsamb probirt habe? R. quòd non, ita iudicatum in causa N. Cont. sondern es wird nach Innhalt deß Gandtproceß ein Quittung vom Mann erfordert / sed quid, si dotis numeratio nõ sit sufficienter probata an tunc etiã donatio propter nuptias destituatur effectu, ita ut peti non possit R. quod sic, ita fuit judicatum in prædicta causa:

Ob

CASUS. XXI.

Ob ein Weib / ratione pecuniæ marito mutuatæ, tacitam Hypothecam habe ?

ES ist sowohl in denen Gemein- als Chur Bayrischen Landrechten versehen daß den Weibern / ratione bonorum Paraphernalium, à tempore Illationis sive traditionis, in bonis maritorum ein stillschweigendes Unterpfand gebühre / und zustehe / wañ aber ein Weib ihrem Mann ein Gelt v. g. neben dem Heurathgut / nit simpliciter zubringt / sondern solches ihme vorleucht / und zwar gegen jährlicher Verzinsung / und soches expresse bedingt / auch hierumben ein ordentliche Schulden-Obligation von dem Mann nimb / so ist die Frag / ob ein solches Gelt in concursu Creditorum tacitam Hipothecam habe / und consequenter ein- als andern Weegs für ein recht Paraphernal-Gut zu halten seye ? & R. quòd non : Dann es ist nach Mainung / und Lehr / deß Hartmani Pistor. observ. 143. zu recht versehen / quòd mulier / ratione pecuniæ viro mutuatæ, Hipothecam nullam habere dicatur, præsertim, si mutuum fiat ad usuras, eò, quod quasi contra naturam bonorum paraphernalium sit, das sie disen Namen / Natur und eygenschafft behalten / und davon Interesse expresse stipulirt- bedingt / und eingefordert werden sollen / wann solches geschicht / ist v. g. ein solcher gestalten dargelichnes Gelt nit mehr für ein paraphernal- Gut / sondern nur für ein simplex creditum omni prorsus Hipotheca destitutum zuhalten ; Ita expresse Iudicatum tam in Cons : Aulico, quám Revisorio in causa Leopold Rehlingers / & cons. wider den Churfürstlchen Fiscal zu Straubing / und die Fuxische Wittib zu Pürgl / welche ihrem Eheherrn seel. 1174. fl. sub usures vorgelichen / und hernach in concursu creditorum damit under die chyrographarios ist gesetzt worden / den 25. Junij Anno 1659.

CASUS. XXII. Morgengab.

WAnn einer Braut / von einem Mann / der zur andern Ehe schreit / und Kinder erster Ehe hat / mehr als ein Kinds-

Theil zur Morgengab bedingt / v. g. daß gantze Vermögen / darzu 3. Kinder erster Ehe verhanden seyen bestehet in 1300. fl. und wird der Braut darvon 500. fl. von dem Mann/der sich post mortuam uxorem zu ihr verehelicht / bestimbt / und zur Morgen Gab außgemacht. &c. Utrùm valeat? dubitandi rationem facit Jus coñune,& statutarium Bav. quo priori statutum est, in præjudiciũ liberorum primi matrimonij, plus uxori secundæ dari quoquomodo non posse, quàm portionem filialem, non minus statutariũ Iur. Bav. concordat ; Landr. 1. tit. 15. art. & expresse tit. 1. art. 1. ulterius statuit, daß wann kein Morgengab bedingt / solche jhr von dem Richter / doch daß selbe den dritten Theil / deß ihrem Mann zugebrachten Vermögen / nit übertreffe / zu erkönnt werden solle / his tamen non obstantibus, in cons Elect. aul. referente Domino Joanne Schmid / affirmativè concluſum fuit. 19. Febr. An. 1654 unanimiter in causa Frauen Maria Regina v. pol. gebohrne Schneydin von Iningen / dann den Pollntschen Kindern erster Ehe / quòd pactum ratione Morgengabæ etiam ultra filialem portionem initum valeat , ex rationibus potissimùm, cum poenæ secundarum nuptiarum non sint obnoxiæ , item, quia in constitutionibus Bav: art: 1: tit. 1: solummodo hic casus expressus est , & morgengeba raræ doctrinæ den 10. weil den 29. Nov: darauff die Sach verglichen / und sich die Wittib mit der Morgengab allein beschlagen lassen / ist diser Bschayd nit publicirt worden / ratione dotalitij ,& Morgengebæ, doch bey den actus findig.

CASVS. XXIII.

Numeratio dotis, an probetur absquè instrumento dotalj.

Uxor volens probare numerationem dotis, producit confessionem maritj , mit deme sie über 10. Jahr gehaußet / sed tamen absque instrumento dotali Q. an hæc probatio valeat, in præiudicium creditorum, an verò etiam requiratur instrumentum dotale ? quòd valeat talis probatio iudicatum fuit in causa Holßhauser Contra Zechenter / Anno 1644.

Casus

CASVS. XXIV.

Wittibsitz dotalium est continuatio præcedentis.

ES wird zu Grätz von einem der zur andern Ehe schreittet / und Kinder von erster Ehe hat / seiner andern Braut ein Heurats-Brieff auffgericht / und selber mit drey Zeugen geferti-get / warin ihr nicht allein 500. fl Morgengab (ungeacht zum Heurathgut / sie ihme nur 500. fl. verspochē / uñ solche hernach gar nicht hineingebracht) sondern auch ab gwiß außzeigter 1000. fl. Jährlich 50. fl. Wittibsitz bedingt worden / nun begibt sich daß auff Ableiben deß Manns die Wittib von den Kindern erster Ehe / nicht allein die 500. Gulden Morgengab / sondern auch die jährliche 50. Gulden Wittibsitz ihr zu entrichten be-gehrt / die Kinder excipirn, mit vermelden / daß das Vermögen nicht reiche / und sich selbes nur auff beyläuffig 1306: fl: erstrecke: Fürs andere de jure Ihr mehr als portio filiolis casu quo nit zu stehen künde / drittens die widerlag actus mortis causa seye / he-rentgegen an statt der 5. Zeugen / so ad probandam ultimam vo-luntatem requirirt werden / die Pacta nur mit 3 Zeugen geferti-get seyen / und gesetzt viertens / daß die Pacta giltig wehren / sie Wittib darumben den Wittibsitz nicht behaupten kundte / weilen ohne das die Morgengab bereit portionem virilem über-treffe / concluſum est, in jam prædicto casu sub dato, & die citato, daß die Erben / oder Kinder erster Ehe / zumahlen der Wittib-Sitz ein Actus inter vivos, cuius effectus tantum suspenditur, sich mit der Wittib / jedoch weilen solcher ex lucrativo titulo herrih-ret / weiter nit / als restrictivè ad portionem filialem, neben der Morgengab abfindig zu machen schuldig seyn sollen.

CASUS. XXV.

Ob der Bey- oder Wittib-Sitz / marito bonis cedente, Widerleg- und Morgengab gebühr und zustehe ?

DIse Frag hat sich gestritten in dem Portenhaußerischen Schuldenwerth / allda der Portenhauser bonis cedirt, und

das

das Vermögen auff die Gandt kommen / bey dem Edicts-Proceß hat dessen Ehefrau nicht allein das Heurathgut Widerläg- und Morgengab / sondern auch für den Beysitz die Abnutzung von 800. fl. prætendirt / In der Prioritet Erkandtnuß wird ihr beym Hoffrat in der vierten Stell neben dem Heurathgut / und Morgengab / auch die Widerläg / doch Nutznüßlich / und gegen Caution gleich alsobalden / der Beysitz aber erst in Causam mortis mariti zu erkennt / doch daß die Creditores zu caviren schuldig seyn sollen / Ihr Marito præmonente, den bedingten Beysitz der 400. fl. abzustatten / sie hat darnach Revision hierwider gesucht / und vermeindt / derselbe gebühre ihr gleich alsobalden / und nit erst in causo mortis / zumahlen ein und anders in der Heurats Notl bedingt / und für deß nit weniger anjetzo auff den Todfahl bedürfftig / sed, his non obstantibus, hat man es bey deß Hoffrats Erkandtnuß verbleiben lassen 1. Weilen solcher Beysitz in casum mortis pactirt / und bedingt worden 2. davon weder in Gandt-Procels fol. 69. noch in den Landrechten fol. 205 einige Melgung nicht geschicht / daß man dem Weib auch den Beysitz in den Lebszeiten deß Manns schuldig seye. NB contrarium fuit judicatum beym Hof- und Revisions Rath / in causa der von Fraunberg / und ihres Herrn seel. Creditorn.

CASUS. XXVI.

Wittib-Sitz / an debeatur, Marito bonis cedente?

WAnn einem Weib in der Heurats-Notl ein Wittibsitz vermacht / bedingt / und außgetragen wird / und es hernach mit dem Mann so weit kommt / daß er noch in Lebs Zeiten Schuldenhalber bonis cediren muß / so entstehet die Frag / ob das Weib den Wittibsitz / ipso ad huc vivente / zubegehren habe? & videtur dicendum, quòd, eò, quòd eiusmodi promissio solúmmodò fiat in casum mortis mariti, Certi autem luris sit, quòd ex contractu, vel dispositione conditionata ante conditionis eventum ne-

neque obligatio, neque Actio, neque Exceptio naſcatur, ergo non, niſi mortuo iam marito, eiusmodi **Wittibſitz** deberi videtur, præſertim, quod habeat vim ultimæ voluntatis, quæ non, niſi morte confirmatur, & effectum ſortitur; & quemadmodum legata non debentur, niſi deducto prius ære alieno, ſic & **der Wittibſitz** non videtur deberi, & locum habere, niſi prius deducto ære alieno, **wann gleich der Todtfahl ſich begeben hätte;** ſed, his non obſtantibus, contrarium Iudicatum fuit, in cauſa **der von Fraunberg** contra **ihres Ehe-Herrn** Creditores, **nemblichen / daß Ihr der in der Heurats-Notl bedingte Wittib-Sitz** / etiam vivente adhuc marito bonis cedente, **gebühre / und zuſtehe.** Secundùm tempus contractûs, ſeu Hypothecam in pactis dotalibus conſtitutam, ratio decidendi erat quia putabatur, **daß der Wittibſitz / ſo in der Heurats-Notl bedingt / und außgetragen worden** / in vim pacti, ſeu contractûs inter vivos, & non in vim ultimæ voluntatis **gelte / und allein die** Execution in caſum mortis ſuſpendirt **werde;** Nihil enim obſtat, quò minùs eiusmodi pacta rerum particularium in vim contractûs ſuſtineantur, & obligationem contineant præſentem, licèt effectum poſt mortem demùm ſortiantur, ac concepta pacta dotalia de mutua ſucceſſione, ſive de hæreditate, aut quota hereditatis, ac rebus univerſalibus neutiquam in vim contractûs ſubſiſtant, ſcilicet, quia hreeditas per pacta, & contractus non ac quiritur, Carps. defin. forens. P. 2. conſtit. 43. defin. 1 Ita Iudicatum in prædicta cauſa **ſo wohl beym Hof-Rath den 4. und 27. Nov. Anno 1647. als hernachim** Reviorio **den 27. Aug. 1650.**

CASUS. XXVII.

EIn Mautner begehrte eines Jubiliers nit angeſagt / vil weniger vermaute Wahren in commiſſum, ideſt **verwahret gerichtlich ihme zu zuerkennen / darwider wendet der Jubilier ein /** univerſaliter **in dem gantzen Reich gebräuchlich zu ſeyn / daß ſie mit ihren Wahren Zohl und Mautt frey / dann wann von de-**

nen Guld inen Käthen Ringen Edelgesteinen/ und andern Geschmuck/als welche Sachen nur zu einem pompp / und nit genußdienlich / keine Steur / oder Anlagen gegeben werden / Reichs Abschid de anno 1542. §. doch sollen in sachen ꝛc. Mynsing respons. Jur. cent. 2. Decad. 15. respons. 1. n. 29. ist auch billich / dasselbe zoll / und Maut = Frey seyen Padrnus behaubtet lib. 6 c. 2. mordaciter das widerige deme D. Pas. beyfallet / und das in contrarium beygebrachte dergestalten beandtwortet / zwarnit ohne zu seyn / das die Edelgestein und geschmuck perse keinen Nutzen tragen / doch dennen jubiliern welche darmit Handlen einen bringen / consequenter von denen oneribus, als Zoll und Mautten gar nicht zu eximiren seynd / daß von denen Steuren auff die Maut gemachte Argument gehet derohalben nit / weilen auch das baare Gelt Zoll und Mauthfrey / nichts destoweniger theils Orthen versteurt werden muß/und dises ist die gewisseste Meynung / jedoch in hac materia jedweders Orts gebrauch / dann die Zohl / und Mauth instructiones zu observiren / ob aber die der Mauth und Zohl befreyte gleichwohlen sub pæna commissi ihre Wahren ansagen müssen ? In diser quæstion brauchen die D.D. nachfolgende distinction : Ob das privilegium der exemption von Zohl und Mauth / sein personale, oder reale ? In jenem Fahl müste die Profession oder Ansagung sub pæna commissi beschehen arg. l. si publicanus. & l fin. §quotiesff, de publ: nit aber in disem wann zugleich die Sachen der Maut notorie Bestreith/ v g. die Bücher der Sholarn, das paare Gelt ꝛc. Idem D. Pas servit. 2. cont, 22 n. 7 & 8.

CASUS XXVIIII.

Wann ein Fuhr /oder Schifman die Maut oder zohl wider seines Herrn wissen / und willen verfahret / ob die wahren Confiscirt und also dem Herrn / welchem die Wahrn gehörig / könne / zusagen ohnne seyn Verschulden præiudicirt werden;

pro negativa militiren l. 8. & l. 14. ff. de pub. welche communem D.D. zuseyn Henr. Pocer. de regal. c. 2. n. 211. saget. Affirmativam hergegen halten Rosenthall de feud. c. 5. conel. 41 lit. D. Ioan Brunnem: ad l. fin. n. 10 ff. de publ. & vectig. Caspar Kloch. de vectig: Thes 89. neben andern rationibus & legibus absonderlich/ und haubtsechlich auß nachfolgender Ursach: das wann in solchen Fählen die Verfürung der Mauth denen/ so daß verführte Gut gehörig / unpræjudicierlich währe / dise es mit denen Furleuthen leichtlich angehen könden / daß sie mit fleiß Zohl / und Mauth umbfahren sollen / warauß dann erfolgte / daß die Mauth / und Zohl wenig / ja gar keinen Nutzen tragen wurden/ welchem Betrug aber destomehr vorzubiegen ist / je unfehlbar solcher begangen wurde / im Fahl wie gehört / die von denen Fuhrleithen passirte Mauth denen Aigenherren der verführten Güter unnachtheilig wehre. Und diser Meynung fallet auch bey D Pasl., semic. 2. cont. 23 mit diser addition ad n. 6. daß dem Herrn der Regreß wider den Fuhrmann ohngespört bleibe/ casu quo aber diser nit mehr solvendo währe / jener in integrum zu restituiren seye / nach dem Exempel deß jenigen / welcher durch nachläßige Saumseeligkeit seines procuratoris Schaden leydet / und dann solchens durch den Regreß nit kan herein kommen / restituirt wird per trod. And. Gail. 1. Obs. 45. n. 6.

CASVS. XXIX.

Periculum, & Interitus rei venditæ, ad quem spectet?

SI Emtione, & venditione iam perfectâ, res vendita iam sit tradita, sive non, absque dolo vel culpa venditoris pereat vel ex toto, vel ex parte, damnum non ad venditorem sed ad emptorem spectat, adeò, ut non tantùm pretium quod jam solutum, sed etiam pretium non solutum venditori solvi debeat. Vend lib 7. & 8 ff. l. 6. cod. de periculo, & commodo rei venditæ: Hurnius var. resolut: lib 3 tit. 7. resolut: 97. Cùm enim omne commodum & emolumentum rei venditæ etiam ante traditionem ad Emptorem spectet, æquum est, ut etiam incommodum, & damnum sustineat,

Ita Iudicatum in causa der Burgauischen Erben contra die Krafferische Vormunder in Augspurg/ wegen der Hoffmarck Stötzling/welche/weilen Bysebius von Burgau An. 1630. p 18000 fl. erkaufft und 11000. fl. daran bezalt / An. 1632. aber ist selbige durch den Feind abgebrent worden / dahero die Burgauische Erben den restirenden Kauffschilling der 7000 fl. anstehn lassen / und nichts mehr bezahlt/derowegen von den Krafferischen Vormundern anno. 1641. umb bemelte 7000 fl. sambt der davon anno. 1632. verfallnen Interessen / und Unkosten geklaget worden / und wiewohlen es schwer fallen thete / das sie nit allein deß Guts / sondern auch deß außgelegten Kauffschillings entrathen / und das Residuum bezahlen solten. So seynd sie doch / ungehindert ihrer Exceptionen / sowohl vom Hoff- als Revisions-Rath zu abstattung sowohl der 7000. fl. Capital als Interesse condemnirt worden. Bevorab / weil die Interesse, und Unkosten seyn stipulirt worden / den 14. Sept Anno 1647.

Alius Casus 30.

Idem fuit Iudicatum in utroque Cons. An. 1644. in causa der Senfflischen Erben zu Augspurg / Contra Bärtlmeen Söldner Pflegs-Commisarien zu Mehring / welcher auch Anno 1630. ein Mihl nechst bey Freyburg erkaufft / und am Kauffschilling 1700. fl. schuldig bliben / die Mihl hernach in Anno 1632. abgebrennt / er aber darnach umb den Kauffschilling / sambt denen davon verfallenen Interesse, und Unkosten / propter moram, & expressam conventionem beklagt / und darein auch würcklich condemniert worden.

B. L. Erstes Sendschreiben.

GEgenwärtiger Abdruck eines Sendschreibens / ist einsmahls Authore invito herauß gangen / und dem ersten Concept deß Authoris gemäß damals unter Hand genommen / auch an etlichen Orthen vermehrt und verbessert worden.

Nunmehro aber zum dritten mahl ad lucem publicam kommen / und zu Ende das Tractätlein noch weiter deduciert und amplificiert / und deß Hochberühmten Herrn Anthonii VVilhelmi Ertels Praxi Aureæ, obwol nur quasi quædam Telapurpuræ annexa beygefügt worden / cum conditione & prece, daß solches rectius & melius sentientium iudicio sich submittiren und heimstellen wolle.

Notanter Isidorus lib. 4. Epist. 115.

Lectores obtestor, ut ad ista, quæ attuli, remoto contentionis & contradicendi studio attendant & si quidem recté dicta sunt, DEO gratiam habeant: sin minus, Scriptori veniam tribuant, qui nihil præfractè definivit, sed Lectoris calculi & iudicii libertatẽ permisit.

Præmissis Præmittendis.

Titulus.

MEines Hochgeerten Herrn angenehmes Schreiben habe ich durch den Uberbringer solches / zurecht erhalten / und erfreulich auß demselben verstanden / welcher massen mein Hochgeehrter Herr daß ihme gnädig anvertraute Ambt und dessen Verwaltung unlängsten würcklich angetretten: Wie mir nun solche Zeitung sehr lieb und angenehm zu vernemmen gewesen; als habe ich / meinem Obligen gemäß / demselben von dem Allerhöchsten GOtt beständige Gesundheit / glückliche Amptierung / und alles selbst-verlangte Wolergehn wolmeinend hiermit anwünschen sollen und wollen.

Betreffend aber meines Hochgeehrten Herrn Begehren an mich / demselben bey diser seiner angetrettenen Verwaltung eine kurtze methodische Instruction zu ertheilen / wie er sich doch ohne

ne Anstoß in denen mit seinem Herrn Nachbaren theils strittigen / theils unstrittigen Iurisdictional-Materien verhalten möge / auch ein und andern Unterscheidder Jurisdictional-Gerechtsam an sich selbst / sowol in Fraisch und Cent / als Dorff- und Gemeinherrschafftlichen Calibus zu specificieren / und nahmentlich die gradus Basiæ Jurisdictionis auff das Papier zu bringen: Das ist gewiß ein zwar eingefastes Begehren und Frag / aber von so weitaussehenden Nachdencken und consequens, daß bald nicht möglich / in einem Compendio diese Frage zu begreiffen! sonder es bedarff heutiges Tags die Jurisdictional-Materi grosser Commentariorum, wann sie nach ihrer Wichtigkeit sollte abgehandelt werden.

Zu deme so erinnere ich mich alsbald Anfangs dessen / was dorten Cicero einem andern einsmal gar nachdencklich vorgeworffen: Qui sibi semitam non sapiunt, alijsne monstrabunt viam? Also billich an meinem Ort: Qui facilè cuivis largior, multa mihi deesse ad solidam eruditionem, quique hoc etiam in parte non minima felicitatis meæ pono, quòd non solùm sciam, verùm etiam intelligam, multa mihi deesse, wegen dergleichen Begehren / so meiner capacität weit zu groß / werde zu entschuldigen seyn. Weiln ich aber vermercke / daß mein Hochgeehrter Herr mir dieses objicieren möchte: Posse & eum alteri monitum non inutile suppeditare, qui sit monendus ipse? und zugleich so gar grosse Confidents zu mir über Erörterung obbemeldter Frage träget: Als will ich im Nahmen GOttes meine Meynung / salvore ctius sentientium jùdicio quantum quidem ex scriniis probatissimorũ Authorum, ex Archivis publicis & ab ipsa experientia excutere concessum est? meinem Hochgeehrter Herrn / doch privatim, und nur vor sein Person allein / hierüber auf das kürtzste eröffnen.

Zuvor aber / weil die materia Iurisdictionis, sonderlich die sich auff den Horizont deß löblichen Fränckischen Krayses / in welchem sich mein Hochgeerter befindet / erstrecket / vor andern Circulis deß Römischen Reichs / sehr confus und controvers, als will ich etliche Præcognita, wie es die Philosophi nennen zu besserer Stabilirung unserer Thesis voransetzen. So

So ist nun zuvorderist omnis de Jurisdictione quæstio obscura & difficilis: daß dann ihrer Zeit die vornehmsten Jurisconsulti, Vultejus, Cothmann, und andere hefftig geklaget / und da sie noch leben / und die heutige mores ansehen solten / noch mehr darüber klagen würden: weil es fast nunmehr dahin kommen / daß wer höherer Dignität und sublimioris Regiminis ist / auch mehr / als ihm gebühret / zu regieren sich gelüsten lasset / und wie man im Teutschen Sprichwort saget / gerne sehe / daß alles Wasser auff seine Mühle allein liesse.

Hingegen geschiehet auff der andern Seiten auch widerumb zuvil / indem die Status inferioris Regiminis sich der höhern Stände Imperio gar entziehen / oder doch derselben sublimiora Regalia allzusehr schwächen wollen: da kommt es dann zu immerwährendem Streut / und ist deß disputirens und subtilisirēs de Superioritate Territoriali fast kein End: da doch neque nomen ejus, neque res, nec legibus Imperii satis expressa, nec usu juris satis definita, nec certis limitibus satis circumscripta, sed solis moribus introducta, & variè variis in locis usurpata cernitur: daß dann præcipuam difficultatis & obscuritatis materiam an die Hand gibet.

So ist nun ferner zu observiren / daß man die Regalia, die ein Fürst / Graff / Reichs-Städte / und der Adel in ihrem Districtu unsers Horizonts haben und exercieren / à Jure Superioritatis wol unterscheide: Dann wer ein und andere Regalia in quodam Districtu zu exerciren hat der hat nicht eben alsobald das Jus Superioritatis ihme zu attribuiren: Doch kan man in dubio dem jenigen / der plura Regalia simul & cumulativè hat / die Jura Superioritatis endlich zuschreiben / und etwann nachgeben / nisi alius exemtionem doceat: cum plerumque maior pars trahat ad se minorem partem. Dahero dann hâc observatione salvâ niemand von Rechtswegen / der nur merum Imperium in loco aliquo zu exercieren hat / sich pro Domino Territorii geriren kan: und ist also von denen Alten Jure-Consultis die Fraischliche Obrigkeit hiebevor abusivè & valdè impropriè die hohe Obrigkeit genennt

nennt worden / und kan also dieselbe gar nicht auff eine Universal-Lands-Obrigkeit / und was derselben von Rechts und Gewonheit wegen anhengig / gezogen werden: Und da der Dominus meri Imperii, wie es heutiges Tags etliche Fürsten und Stände deß Reichs deß Fränckischen Craises zwar tentiren / und gern haben wolten / ihm ein absolutum Dominium über die in seiner Fraisch gesessene anderwertige Unterthanen machen wolte / thut er der Sachen zu vil / & contra Jura, weil der andern Herrschafft Unterthanen nur secundum quid, & in casu delicti tantùm, ihme unterworffen; in reliquis autem non est Dominus hominum, nec propriè dici potest, qnòd isti homines sint sui homines.

Wann dann über daß in Districtu quodam deß Fränckischen Craises offtermals zu Schulden kommet / das Civilis und Criminalis Jurisdictio concurriren: also das ein Fürst / Graf / Reichs-Stadt und der Adel die zwo Jurisdictiones in einem Districtu zu exerciren haben! dieser die Criminalem allein / jener die Civilem allein: so ist billich / daß die Unterthanen Gebott und Verbott nehmen / hohe und niedere Frevel-Bussen / Steuer / Folg / Reis / auch das Juramentum subjectionis præstiren / dem / der Civilem Jurisdictionem prætendiret / sonderlich wann sie omnigena Civilis ist.

Und obwol höhere Stände des Fränckischen Craises nicht mol vertragen können / das in ihren ansehnlichen Provincien und Territoriis, derer limites, wie sie anfangen / kehren und wenden schön und richtig vor Augen / doch aber offtermals / mitten in ihren ansehnlichen Provincien / Castra ansehen und gedulten müssen / die ein separatum quid und Territorium per se constituiren / und also / quicquid intra limites & fines Principatus sui ipsis competentis situm, ratione Superioritatis Principatui quoque cedere debere, argumentiren wollen: adeoque fundatam intentionem hierüber zu haben vermeynen: cùm notum sit, quod regulariter ex finibus arguantur media: oder daß ich es deutlicher ge-

be

be: Cùm media censeantur ejusdem naturæ, cuius sunt extrema: haud igitur difficulter exindè colligi posse putant: Superioritatem loci alicuius in medio Principatus siti, sequi quoque debere illum, cuius est Jurisdictio Territorialis circumjacentium locorum, seu magis propinquorum: Das also höhere Stände ea quæ naturâ unita & conformia sunt, pro unitis quoque quoad jura & exercitium juris öffters halten wollen / und ungern ihnen ein anders wollen persuadiren lassen / diß geschicht ex præsumptione plausibili.

Allein libertas Franconiæ hat schon / und sub primis quasi Imperii Romani Seculis & jactis ejus fundamentis, es also hergebracht / viel dergleichen loca zu locis exemptis von Uralters hero gemacht / also das nunmehr solche loca exempta Territorium per se constituiren / etiam quoad Jurisdictionem: Dahero die Regula communis unter denen Juris-Consultis entstanden / quòd paria sint, locum simpliciter esse extra Territorium, & locum esse intra fines quidem Territorii, sed exemptum: oder wie der alte Juris-Consultus Jason redet ad legem 20. extra Territorium num. 5. ff. de Jurisdict. Paria sunt, inquit, vel locum esse exemtum, vel extra Territorium. Alii hanc Regulam ita ampliant; licet exemtus sit in districtu quoad situm, tamen extra Districtum est, quod Iurisdictionem. Und das ist männiglich im heiligen Röm. Reich bekanndt / daß nicht allein in Francken sondern auch in andern Circuln deß Römischen Reichs / Grafen / Herrn / Reichs-Städte / und Adel / Städte / Güter / Flecken und Dörffer besitzen / so dem Domino Territorii, in dessen Circuitu sie doch mitten inne ligen / ob er wohl ein Churfürst / Fürst und mächtiger Stand deß Reichs / doch mit Lands-Fürstlicher Obrigkeit nicht zugethan / sondern als ein unmittelbarer freyer exempter Stand und Ort / verbleiben / auch solcher Güter halben / am Kayserl. Cammer Gericht / oder andern gebührenden Orthen deß Reichs / activè und passivè deß Rechtens pflegen. Weil dann nun veritas & communis usus præsumtionem allhier superirt, und explorati

juris nunmehr worden. Quod si castra in alterius Territorio sita, aut quod idem est, quod si castra quamvis Territorij alieni limitibus undiquaque circumsepta, Jurisdictionem per se exerceant, seu Dominium separatum habeant, tunc illa Territorii universalis præsumptio cesset, so ist leuchtlich zu ersehen / daß das argumentum, ab extremis & firu prætensi Territorii desumptum, nicht concludenter inferire: Dann es ist ein bekannte dialectische Regul: Quod data instantia, seu exemplo diverso allegato, auferatur necessitas illationis genetalis, & ad tollendam consequentiam sufficit dare unam instantiam, quæ à Philosopho in Analyt. dicitur propositio contraria. Ohne ist es zwar nicht / das etliche alte Juris Consulti, sonderlich die Welschen / Baldus, Hieronymus de Monte, Albericus, Camill. Borell. Petrus Antonius de Petra, de potest Princ. Hartmann. Hartmanni, auch so gar Zasius und Wesenbecius, der Meynung, quòd Jurisdictio & Regalia sui natura, & partitionem respuant, adeoque uno verbo Jurisdictionem Territorialem indivisibilem statuunt.

Allein der usus communis, wie gesagt / so nunmehr im Römischen Reich introducirt worden / die libertas Franconiæ, exemptio immemorialis, Privilegia Cæsarum, und die heraebrachte uralte observans, auch die experientia omnium rerum Magistra, beweiset das contrarium: Frustra autem demonstratur subtilisando, quod rerum usus aliter ostendit existendo, mag ich mit Craveta sagen.

So ist nun das Jus Superioritatis, daß ein Fürst und Stand deß Römischen Reichs in seinem Districtu exerciert und prætendirt, ein TOTUM QUID zu nennen: welches TOTUM requirirt plura; nemblich alle species jurium & regalium, die unterschidlich seynd / und moribus seculi nostri Domini Superiores so nach und nach eingeführt haben.

So dann ferner / requirirt hoc TOTUM, uniratem; scilicet, ut illa plura Regalium & Jurium concurant ad unum & in unum; und interventu hujus unionis ex pluribus Regali-

bus

bus & pluribus juribus ſuperioritatem arguentibus, tandem conſtituitur Ius Territoriale, ſeu Superioritatis ipſum: und hac Superioritatis prærogativâ gaudiren vil Fürſten und Stände deß Reichs / als unter andern Chur-Sachſen / Bayrn / Pfaltz-Neuburg / in ihren Landen / und andere hohe Stände / die hernach von diſem Toto ſui juris ſuperioritatis, unterſchidliche Species in Territorio ſuo degentibus attribuirt, und participiren laſſen: doch nur vi Contractûs, aut meriti, oder vi Privilegii: wie dann Pfaltz-Neuburg / in ſpecie durch den Grünautſchen Abſchid / multis modis, Ihre Ritterſchafft Iura Dominicalia heutiges Tags vermehret und gebeſſert: cæteris juribus ſibi reſervatis.

Solche Stände nun haben die Landſäſſerey / auff den Ihrigen und in den Ihrigen hergebracht / und von ihnen kan geſagt werden / quod habeant homines Iurisdictionales, quibus in omnibus mandari & præcipi poſſit: wie communiter ita Landſaſſiatus definirt wird:

Weil aber auff frembden Unterthanen / wie dergleichen die Graffen / die Herrn / Reichs-Städte / und der Adel in Franconia, in ihren Städten / Flecken und Dörffern vil haben / Domini Territorij kein Botmäſſigkeit / keine Iurisdictionem civilem, oder uno verbo zu reden / kein Univerſalem Iurisdictionem herge-bracht / als können ſie das Totum integrale, nempe Superioritatem ipſam auch nicht prætendiren.

Dann Superioritas habet ſe ad Subjectionem ſicut correlatum: ſicut igitur Dominus non poteſt eſſe ſine ſervo; ita ſuperioritas Territorialis non poteſt eſſe ſine omnigeno ſubdito, cujus reſpectu alter ſuperior dicitur; negato autem Relatorum uno, negatur & removetur quoque alterum.

Iſt alſo per conſequentiam ex ſuperius allegatis deducendam præſumptio ex Territorio planè nulla, ſi alius ſit in poſſeſſione loci particularis, aut quod idem eſt, in poſſeſſione Jurium Civilis Jurisdictionis.

Was aber die requsita hujusmodi loci exempti seyn / also daß man sagen kan / hunc aut illum locum dici debere exemptum, darüber kan kein besser evidentiale gegeben werden / quàm per argumentum ab effectu.

Cui enim competit effectus, eidem quoque causa effectus, nach der bekannten Philosophischen Regul: atqui da jemand in eines andern Territorio Unterthanen hat / auf welchen Er / Steur / Reiß / Folg / Frevel und- Nieder-Gerichtbarkeit hergebracht: ille locus habetur pro exempto: und è contra: cui non competit effectus, das ist / der auf seinen Unterthanen obangezogene Jura Superioritatis nicht hergebracht hat / eidem quoque non competit causa:

Und ist also præsumptio ex Territorio planè nulla; si alius sit in possessione loci particularis: das ist: Ob wohl ein und ander Stand / vi Territorii sui universalis, præsumiren will sibi competere omnia Territorio conformia, non tamen concludenter præsumit: Wann sonderlich ein anderer in possessione jurium Civilis Jurisdictionis ist: und vihuius Regulæ seynd viel loca exempta in Fränckischen Crais / da die Landsässerey nicht Herkommens / zu finden: benahmentlich der Grafen / Herren / Reichs-Städte und des Adels Bona die dem Domino Territorii mit Bottmässigkeit / Erbhuldigung / Reichung der Reichs- Steuer / Land Steuer / Ungelt Tranck Steuer / Schatzung / Strafen / Folg / Reiß und Frohn / nicht unterworffen: Diese sind von uhralter Fränschen Freyheit wegen / die so vielfältig ansehnliche obhandē habende Käyserliche Privilegia bestätiget pro exemptis zu halten.

Wie nun dieses qnoad Theoriam & Praxin richtig / so ist doch / wegen der so vielfältig angetriefelten controvèrsien circa Jura Jurisdictionis, nunmehr auch auf das Herbringen und unverruckte Observantz meistentheils zu sehen! und ist also der Usus die Observantz / die longi temporis possessio heutiges Tages fast die beste Lehrmeisterin / in dergleichen controversiis, also das recht und wohl der hochverdiente Klockius an einem Ort in seinem

Tom.

Tom. Consilior 50. n. 257. sagt: Consuetudo in materia Jurisdictionis, per se sufficiens titulus perhibetur: **also das ein alte Gewohnheit / wie es iederzeit gehalten worden / nunmehr stärcker dann Brief und Siegel.**

Und weil Conuetudo Jurisdictionem tribuiren **kan / so ist / wann iemaln die** Jura vigilantibus scripta dicuntur, in materia Jurisdictionis pötissimùm **die** Vigilantz **vonnöthen / weil sobalden** per non usum accedente alterius prohibitione, **die** quasi possessio Jurisdictionis **entfallen kan:**

Und weiln die höhern und mehrern Stände des Fränckischen Crais mercken und wissen / das pro Regula communi **gehalten werde:** Quod si quis scit & patitur, alium Jurisdictione quâdam uti, atque subditi, sive metu, sive illecebris circumventi, obtemperant, **daß** huiusmodi scientia & patientia in jurisdictionalibus pro titulo præsumpto habeatur; **so fahren sie** turbando **immer zu fort / haben Lust an Dienern / die** Turbatores **und** Novatores **sind: Denen** Turbatoribus **dann man** omni tempore, loco & momento, **es sey zur Zeit oder Unzeit** / protestando, **und dergleichen** Protestationes ad Registrum deducendo, **begegnen muß / dadurch ihre** Turbationes **immerzu die Seuche und den Aussatz der** Vitiosität **behalten / und** in deductione juris **nichts gelten: ja der jenige** / qui juris sui tuendi gratiâ, propriâ authoritate **etwas thut / der** violirt jurisdictionem alterius **nicht! und so er den** Turbatorem in continenti **wegtreibet; und** propriâ authoritate **in seinem** Territorio **und** loco exempto **ihm Rath schaffet / die gepfändete Unterthanen mit Nacheilen ledig machet / aus den Verstrickungen** in continenti **heraus nimbt / auch / wo er zu schwach ist / seine Nachbarn zu Hülffe rufft / und andere** Stratagemata **gebraucht / der thut nichts das unverantwortlich ist / denn es bleibt bey der** regula Juris: Nihil illaudabile in via licitæ defensionis; defensio enim rerum & jurium æque privilegiata est, quàm defensio corporum.

Ja so gar dieser modus der Nacheil auf frischer That/ wird zugelassen/ und wie solcher zu ergreiffen/ davon disponirt in denen uhralten Reichs Constitutionen namentlich in dem Reichs Abschied zu Worms: de anno 1495 Item in der Ordnung des Landfriedens zu Worms Anno 1521. Titulo 2. ubi expresse licitum esse pronunciatur, in puncto der Nacheil/ seine Verwandte/ Freunde und Helffer zu imploriren: videatur dictus titulus totus, ut & tit. 3. §. 2. addatur die Erklärung des Landsfriedens zu Nürenberg De anno 1552: ubi in hæc verba extensio facta: Wo der Thäter oder ihre Helffer niedergeworffen werden/ daselbsten sollen sie auch gesteckt/ und gerechtfertiget auch wie der 26 Titulus will/ so gar in andere Gerichter geführet werden. Und ist/ sub hisce formalibus der Titul gar nachdencklich also concipirt.

Würde der Herr oder der Ambtmann des Orts/ oder andere umher gesessene angeruffen werden um Nacheil/ so sollen: Sie mit ihren Gehülffen dem Imploranten getrulich geholffen: seyn: Zu frischer That nacheilen/ und darzu thun/ daß sie denselben Pfänder/ oder Pfand/ in ihr/ oder in das Schloß bringen möchten/ da möchte man mit Ihnen gefahren/ nach den Reichs: Rechten/ das mann also gestatten soll.

Ob nun wohl diesem allen also/ und sich Grafen/ Herrn Städte/ und Adel/ im Fränckischen Crais/ so wohl mit fechten/ das ist bey ihrer jurium possession äuserst zuschützen/ als mit rechten/ das ist Domini Judicis cognitioni ihre gerichtsame unterwerffende/ gegen die höhere und mächtigere Stände bißhero nach äuserstem Vermögen sich manutenirt. So haben sie sich doch ihrer fünff Haupt: Feinde: als.

1. Der hohen Centlichen oder wie man es sonsten nennet/ der Fraischlichen oder Halßgerichtlichen/ Maleficischen oder Peinlichen Obrigkeit. 2. Der Land: Gerichtlichen 3. Der Gleids Obrigkeit. 4. Der hohen Wildbahns/ und zum 5. der Lehenschafftlichen Herrlichkeit/ nicht/ wie es seyn solle/ bißhero/ leider sich erwehren können:

Von dem ersten Anstoß / nemlich der hohen Centlichen Obrigkeit / ist schon gesagt worden / das solche die hohe Lands-Obrigkeit nicht importire / oder nach sich ziehe! adeoque Dominus Civilem habens Jurisdictionem, potius dicendus est Dominus illius terræ, quam is, cui Criminalis jurisdictio competit; quia Societas Civilis, vinculum est Domûs, Domus autem vinculum Territorii: cui autem Criminalis Iurisdictio competit, pro Domino habetur tantùm in Casu extraordinario & funesto, quoad dissolutionem vinculi: und davon sey vor dißmal gnug gesagt.

Dabey aber auch dieses erinnert wird / daß respectu dictæ Rationis, in Instrumento Pacis Westphalicæ, cautè & dexterrimè versehen worden / das man die Criminalem Jurisdictionem allein in ihren hohen Schrancken solle beruhen lassen / und solche nicht weiter zu extendiren seye / vielweniger als man vor diesem vermeint das man das Jus reformandi in statu Ecclesiastico gedachter Jurisdiction attribuiren solle. Videatur Instrument. Pacis Cæs. Svec. Art. 5. §. 43.

Den andern Anstoß / die Landgerichtliche Obrigkeit anbelangend / so ist zwar notorium, daß vor und biß ad tempora Friderici III. hin und wieder im Reich / es gar viel Land-Gericht gehabt.

Von dem Land-Gericht der Grafen von Oettingen / deßgleichen dem Land-Gericht zu Sultzbach / zu Auerbach / zu Hiersbach / zu Graisbach / will ich jetzo nicht sagen? sondern nur von dem Land-Gericht dieser Lands-Art / als dem Land-Gericht zu Nürnberg / zu Würtzburg / zu Bamberg / zu Rotenburg an der Tauber; die seynd sub primis Seculis, des Reichs / und des Käysers Gericht gewesen / und seynd die Burggraffen und Bischoffe / der Römischen Käyser Officiales und perpetui hujus Iudicij Præsides gewesen! an welchen Land-Gerichten / Fürsten / Grafen / Herren / von Adel / und geringere Stands-Personen zu recht haben stehen müssen / wie jetzt in Camera geschicht: und ist das Land-Gericht zu Nürenberg /

vor

vor Alters / vor St. Egidien-Kloster in Nürnberg / item im Gostenhof / dann bey der Brücken über die Begnitz zum Stein dann bey der Brücken zu Fürth zu halten gepflogen worden: Weil nun ausser dem Kayserl. Hoffgericht zu Rothweil / vor disem kein ordentlich besetzt gericht in Teutschland war / ist dises Land-Gericht von weiten Orthen besuchet worden: Dahero gedachtes Land-Gericht sich berühmet / daß es in die zwier Land deß Remischen Reichs: Francken / Schwaben / Bayerland und Schweitz zu richten hätte. Nachdem aber die umligende benachbarte Stände / als nemblich das Stifft Eichstätt / der Teutsche Orden / die die Schwäbische / Bayrische und Fänckische Städte / von Käser Friderico III. wider diß Land-Gericht Privilegia erhalten / und von solchem eximiert, auch bald hernach auff dem Reichs-Tag zu Worms / von dem Reich ein ordentlich Cammer-Gericht angeordnet worden / an welchem die Stände deß Reichs und andere Parteyen / die ehe dessen voluntaria subjectione deß Land-Gerichts Jurisdiction prorogirt haben / lieber zu recht stehn wollen / ist diß Nürnbergische Land-Gericht nicht anders / als wie der Mondschein / wann er bey der Nacht gleich gleich noch so hell scheinet / wann aber die Sonn auffgehet / und mit ihrem helleren Schein hervor bricht / sich verliehret / von sich selbsten verschwunden und in abgang kommen / also daß dieser Zeit fast niemand / ausser der Margräfische Unterthanen / allda Recht zu nehmen und zu geben pfleget:

Das nun auß diser Jurisdictionis specie, die höchere Stände / auff der Grafen / Herren / Reichs-Städte und deß Adels Güter / Leut und Unterthanen / Ihnen ein jus Territorii und universalem Jurisdictionem erzwingen wollen / geschicht in sochem abermal der Sach zu vil: weil secundum Gailii mentem, longè aliud est forum sortiri, aliud subditum esse, lib 2. observ. 36, n. 15 bevorab / und weil die Grafen / Herrn / Reichs-Städte und der Adel / auff ihren Güttern / Leuthen und Unterthantn / die etwann unter dergleichen Land-Gericht wollen gezogen werden /

Civi-

Civilem Jurisdictionem **hergebracht ; ſo kan** per jurisdictionem jure ſpeciali conceſſam , jurisdictio generalis **nicht auffgehebt werden : weil** jurisdictio judicis ordinarii , **ſo Grafen / Herrn / Reichs-Ständen und den Adel / auff ihren Leuthen zuſtehet /** per dationem judicis particularis , in certo cauſarum vel perſonarum genere nunquam ſublata , ſed cumulativè , non privativè data cenſetur : ſecundum Gylmannum & alios.

Als iſt abermahls das argumentum à jurisdictione **deß Land-Gerichts /** ad fundandam Superioitatem Territorialem erga alios Civili jurisdictioni Domino Teritorii non ſubiectos ſed exemptos deſumtum , non concludens :

Der dritte Anſtoß / iſt die gleidliche Obrigkeit ; das Gleiten auff freyer Käyſerlicher Heer- und Reichs-Straſſen ; Reſpectu huius iuris , quia regulariter hoc jus conducendi ad Territorii univerſalis Dominum ſpectare videtur , **wollen die höhere Stände /** Jurisdictionem ſubiectivam in eos homines , qui ſub alterius ſimplici Iurisdictione vivunt , **erzwingen / weil aber diß** propiè **allein** in ſecuritate præſtandâ **beſtehet / die der Gleidsherr / denen Frembden / ſo wohl als andern /** in Territorio degentibus indiſtinctè **letſtet ; auch das** jus conducendi ſtatibus Imperij ſingulariter publicæ utilitatis cauſa conceſſum , **und aber die** peregrini ob tranſitum , aut domicilij volantis uſum in Territorio alieno uſurpatum **nicht** ſubditi Domini Territorialis **werden** ; ita etiam nec illi, qui propter exemtionem jam alterius ſubditi facti, & alium Domi numrelpiciunt, **und ſeynd alſo** ejusdem conditionis cum peregrinis.

Und hat hier abermahl der Uſus **und** experientia **im Römiſchen Reich / ein anders hergebracht / und gelehret / daß nemlich deß** Territorium **und** jus conducendi **nicht** termini convertibiles **ſeynd** : adeoque poſſum quidem dicere ; Dominus Territotij gaudet jure conducendi : non autem vice verſâ : gaudet iure conduducendi : non autem vice verſâ : gaudet jure conducendi : Ergò eſt Dominus Territorij : **Dann Chur-Pfaltz gleitet durch die Ober-Graffſchafft Catzenelenbogen / von der Bergſtraſſen an biß nach Franckfurth! Item in der Marggraff-**

schafft Baden biß gen Pfortzheim : und vice versâ der Marggraff durch das Pfältzische territorium biß gen Bretheim: Item der Hertzog von Neuburg gleitet durch Regenspurg biß auff Priefling: Der Hertzog zu Würtenberg führt das Gleit durch des H. Reichs Stadt Gemundt: Der Probst zu Ellwangen / hat die Gleits Strassen und Gerechtigkeit von der Stadt Ellwangen aus / durch das Fuggerische Dorff Hutthlingen : Die Erb-Marschallen von Pappenheim gleiten vom Creutz bey Weißenburg an / biß zum Hochgericht bey Monheim : Die Stadt Schwäbischen-Hall / durch das Ellwangische Ambt Tannenburg : Die Hertzogen zu Sachsen / Weymar / durch Erfurth: Die Marggraffen von Brandenburg gleiten fast durch das gantze Stifft Eystädt / item durch Reichelsberg / Butthardt / Rötingen / so Aempter des Stiffts Würtzburg: Item durch Mergentheim / so eine Stadt dem Hochmeisterthum zugehörig: Item / durch Schillingsfürst / und Weickersheim / so Würtzburgische Lehn / und der Graffen von Hohenloen Superioritati Territoriali unterworffen: Aber an disen Orten allen / importirt jus conducendi kein jus Territorii & Superioritatis in alios in Territorio degentes: Hat also recht und wohl gesagt Cravetta Consil. 673. n. 15. vers. tertio respons. nihil prohibere, quin certa aliqua jura & regalia alicuius sint, apud quem non est universalis Territorii jurisdictio.

Quandocunque igitur aliquis desiderat universalis jurisdictionis excellentiam in Franconia sibi asserere, tunc in specie docere debet, se omnes universalis jurisdictionis species etiam possidere quantum igitur in specie docet à se possessum, tantum creditur ab ipso præscriptum, quantum non possessum, tantum non præscriptum.

Und schreibt hierüber gar recht und wohl Borcholt de Feudis: Præscriptis certis quibusdam Regalibus, als præscripto Regali der Centlichen Obrigkeit / deß Gleits / der Wildbahns-Gerechtigkeit / jus Superioritatis, seu suprema jurisdictio non centetur

fetur præscripta, maximè si alius sit in possessione aliorum jurium & Civilis jurisdictionis.

Der vierdte Anstoß ist die hohe Wildbahns-Herrlichkeit diese ist nunmehr jure civili & consuetudinario, das nicht weniger als ein ander geschrieben Recht zu observiern / durch der Unterthanen langes Stillschweigen / und gutwillige Zulassung dahin erwachsen / das an sondern Orten allein / die jenige so solche hohe Wildbahns-Herrlichkeit haben / eine eigene Gerechtigkeit auf frembden Gütern / Grund und Boden von Forstrechts wegen / des Lust des Jagens / und Schlag des Wildprets / und was dem anhanget / sich zubrauchen / Ihnen zueignen: und damit Sie titulum hujus juris consuetudinarii allegiren mögen / ist es dahin kommen / das diß jus ihnen als ein Regal offtermahls zulehen à summo Capite gegeben / und empfangen wird.

Moribus hodiernis wird diese Wildbahns-Herrlichkeit / so es sich auff das rothe und schwartze Wildpret erstrecket / das Hohe / die andere als die Rehe / Hasen / Füchs und Vögel / zu fahen vergönnet / das kleine Weidwerck genandt: Item / das Jagen wird etwan / nachdem es einem oder mehrern zustehet / ein eigen oder Mit-Jagen genannt.

Was aber diß jus consuetudinarjum, vor annata gravamina oder nach und nach eingschlichene Beschwehrungen / denn die diese Servitut leiden müssen / aufgebürdet: ist Graffen / Herren / Reichs-Städten und Adel in partibus Franconiæ, mehr als ihnen lieb / bekannt.

Dann man hat sich nicht geschäuet / und noch / auff aller im Forst gelegener Bauerngütter Felder / jederzeit / mit Niedertrettung der Feldfrücht / das Weidwerck zu treiben; Hernach offtermahls / dem Eigenthums-Herrn verwehrt / seine Güter und Felder seiner Nothdurfft nach zuvermachen: Ihm Maas gegeben / wie hoch er die Zäune stellen solle / sonderlich die Zaunstecken nicht zuspitzen / noch also zuschlüffen / das Wild-

pret / so es hinein kömmt möge darinnen geängstiget und gefället werden: Will anietzo von diesem grayamine nicht sagen / daß die hohen Wildbahns-Herrn / das Wildbret hauffenweis hetzen / und fast in einem jeden Pusch oder Hecken ein Forst erhalten wollen / zu Schanden und Nachtheil des Wachsthums an Feldfrüchten / der Waid / und zu deterioration der Baugütter.

Will ferner nicht sagen / das auch dieses bishero mit sonderbahrer Beschwehrung / von denen hohen Wildbahns-Herren practicirt worden / denen Grafen / Herren / Reichts-Städten und Adel / biß an ihre Schlösser / Sitz / und Aussenwerck / vor der Nasen / und auf den ihrigen zu jagen! Will nicht sagen / das auch dem Eigenthums-Herren seine härende Baumfrüchte an Eicheln / Bücheln / Holtzäpfeln / Birn und andern wilden Obst / an vielen Orten / von den hohen Wildbahns-Herrn wollen entzogen werden: Will nicht sagen / das dem Eigenthums-Herrn / in seines Holtz-Grund will wegen Erhaltung des Forsts und besserer Hegung der Wildprets-stände / Maas gegeben werden / wie er sein Holtz abhauen solle / ob er dessen nicht zuviel zum Verkauff verösige / Ihme auch nicht gestattet werden / etwas zu Baugüttern auszureiten: Will über das nicht sagen / daß an etlichen Orten ex jure foresti, die hohen Wildbahns-Herren mit Heger zu machen fürzustehen / Seiler / Hund / Holtz / darzu zuführen / ein Frohnungs-Beschwehrd / dem Eigenthums-Herrn aufbürden: Will nicht sagen / daß auch an etlichen Orten / wegen des Forst von denen Eigenthums-Herren Forsthaber gefordert wird: Will nicht sagen / das eigene oder andere Hund etwan zu Beschützung des Viehes / sonderlich der Schaafe in die Wälde streichen und lauffen lassen / den Wolff abzutreiben / denen Eigenthums-Herren / so etwann an und auf dem Forst wohnen / will verbotten werden / oder zum wenigsten / wollen Sie anders sicher seyn / und verhüten / das ihnen die Hunde von den Wildknechten nicht tod geschossen werden / mus man ihnen starcke Bengel oder

schwehre:

schwehre Knüttel anhängen: Item / so dörffen die Eigenthums-Herrn / auf die Zeit / wenn man jagen will / vielmals die Waid und Blumen nicht besuchen: Will endlich nicht sagen / das die hohen Wildbahns-Herren / da das Wildpret einen Schaden thut / solches todt zuschlagen oder zuschiessen / auch wohl gar nur mit Schreckschüssen abzuhalten / äuserst resentiren! da doch ein ieder Baursmann Macht hat gegen seinen Nechsten / und gegen den zahmen Thieren / da sie ihm Schaden thun / solches vorzunehmen / es zu pfänden / einzuthun / und ohne Abtrag nicht loßzulassen! hat auch Macht sich für solchen zahmen Thieren zu vergraben / zuverzäunen / es mit Hunden wegzuhetzen: Weil man dann gegen die wilden Thier / so sie jemand Schaden thun dergleichen zu thun nicht Recht hat / so wird diß absonum heraus kommen / daß die wilden Thier mehr Freyheit hätten / als die zahmen / ja mehr als die Menschen selbst / denen allen das nicht gestattet wird.

Solche und dergleichen annata gravamina hat das hohe Wildbahns-Recht per abusum bißhero an sich gezogen: Diß allein ist noch übrig zu sagen / daß auch auß der hohen Wildbahns-Herrlichkeit ein argumentum jurisdictionis Territorialis will wider Grafen und Herren / Reichs / Städe und Adel erzwungen werden! Daß aber von der hohen Wildbahns-Herrlichkeit auf das Jus Territoriale nicht könne inferirt werden / sondern vielmehr solches jus ein servitus seye / und auf eines anderen und frembden Obrigkeit Grund und Boden könne erworben werden / dessen sind die vornehmsten Juris Consulti als Mynsinger Resp. n. 35. Decat 2. Meichsaurus Decis. 4 n. 7. tom. 2. lib. 2. und andere einhelliger Meynung: Tribuirt, also jus venandi actum Jurisdictionis, und ist der hohen Obrigkeit nicht anhängig.

Der sechste Feind und Anstoß ist die Lehn-herrliche Gerechtigkeit / das nun feudum keine Jurisdiction nach sich ziehe / ist dahero zusehen? weil feudi constitutio Jurisdictionem realem alleiu inferirt: und obwol die Vasalli abusive subditi genennet

so ist doch solches respectu juramenti fidelitatis & servitiorum tantum, zu verstehen; respectu personæ seu ordinariæ iurisdictionis kan ein Vasallus gar wohl immediatus oder eines andern juris diction unterworffen seyn / welches im Römischen Reich gar gebräuchlich.

Seynd also dieses abermal nicht termini convertibiles: Est Vasallus: Ergò est subditus: ergo est Vasallùs: non subditus est membrum personale adhærens corpòri & capiti suo Politico: Vasallus membrum mysticum, adhærens ratione beneficii, Patron. Dahero dann die Vasalli getreu / gewärtig und hold zu seyn schwehren. Subditi verò gehorsam / getreu und hold zu seyn. Vasallus delinquens wird allein privatione feudi gestrafft / subditus delinquens, pro qualitate delicti, pectitur capite.

Vor Jahren ist gar gebräuchlich gewesen: das Grafen / Herren / und von Adel / auch so gar in vornehmen Reichs-Städten gesessene Edele / ihre frey eigene Güter / denen nechst gesessenen mächtigen Herren / auch wol gar dem Römischen Kayser zu Lehen aufgetragen / um Schutz und Schirms willen / weil es vor diesem vil Raubens und Befehdens geben / und jederman trachten müssen / sich in Sicherheit zusetzen / so gut er gekönnt: Heutiges Tages aber / weil die Jurisdictio feudalis, ratione servitiorum so oneros worden / wird ntemand seine eigene Güter so bald jurisdictioni feudali unterwerffen.

Was nun Ritter-Lehen sind / dero Possessores sind schuldig / ihrem Herrn in seinem Land / so er ohne Ursach überzogen / würde / auff sein Begehren / und auf deß Lehenhern Kosten Futter und Mahl / Nagel und Eisen / mit einem reisigen Pferd Knecht zu dienen / und also sein Lehen zuvertretten: gravamen annatum aber ist worden / daß auch die Ritters-Lehen Vasalli haben sollen auff Tägen oder Reisen / wie Königreich Böhmen offtermals begehrt / dem Lehenherrn von Lehen wegen / dienen und erscheinen: Gravamen annatum ist auch dieses worden / das alle eines Geschlechts / Namens / Stammens / Schild und

Helms

Helms / die Lehen alle zugleich / und ein jeder Persönlich an gewiesen Lehenhöfen zu empfangen gezwungen werden! Da doch die jenigen allein / so die Lehen innen haben und besitzen / oder auf sich fallend überkommen solche empfangen und bedienen solten.

In Francken haben nachbemeldte drey Lehenherren diß singulare beneficium denen Lehenleuthen zu thun / in Gebrauch genommen / den Weibern / Töchtern und Schwestern Bewilligung zu thun / als Würtzburg den zweiten Theil / also daß es den dritten Theil besser sey: Bamberg den halben Theil: Brandenburg den dritten Theil.

Dieses sey nun gesagt / von disen Anstössen der Iurisdictionum und in quibus terminis solche versiren und anzunehmen: und ist gewiß zuklagen / daß wo die höhern Stände / die bemeldte 4. Ober- und Herlichkeiten / und dann je zu Zeiten 5. die Lehens Obrigkeit / auf der mittlern Stände / als der Grafen / Herren / Reichs Städte und Adel / Güttern / Unterthanen und Leuten hergebracht zu haben vermeinet! haben sie aus diesen Obrigkeitlichen Speciebus; superius allegatis præcognitis Iuris gantz zuwider / bißhero eine Lands fürstliche Superiorität (welche das weite Meer seyn solle / das alle andere fluvios Regalium & Jurisdictionum verschlingen kan) erzwingen und mit Gewalt einführen wollen / dadurch dann der mittlere Stände Jurisdictio Civilis, Mittel oder Niederfraischliche Obrigkeit von Tag zu Tag geschwächet worden: Da doch / wie schon oben gemeldet / zwischen der Superioritate Territoriali, und angezogenen Special jurisdictionalibus, oder jurisdictione Civili ein grosser Unterschid / und also billig ein jeder Stand und seine Diener / wie weit sich eine und andere Obrigkeit erstrecke / was in eine und die andere gehöre / und wie es vor Alters im Lande zu Francken damit herkommen / in gute genaue Obacht nehmen solten.

Dann es ist notorium und ausser allem Zweiffel / daß das Land Francken / von vil hundert Jahren hero / keinem Landsfürsten sich unterworffen / noch Grafen / Herren / die Reichs-

Städte

Städte und der Adel einige Landsässerey introduciren lassen: und obwol die 3. hohe Stifft Bamberg / Würtzburg und Eichstätt von grossen Fürstlichen Einkünfften und Macht seyn! so weiß man aber doch / das sie ihren Ursprung / Aufnehmen und Incrementa allein durch milde Gaben / Sacras oblationes, und Stiffungen etlicher Kayser / auch Fürsten / Herren / Grafen / und Edle / auch schlechter Leuth erlanget / welche die Kirchen und Klöster mit allerley Güttern / aus Christlichen Eifer gantz überreichlich particulariter begabet / die dann solcher Gütter an Städten / Flecken / Dörffern / Gülten / Zinsen / Zehenden / zu Erhaltung des Gottesdienst / und der hohen Adelichen Geschlechten sich gebraucht / von Anfang aber hero / keine Landfürstliche Hoheit und Herrlichkeit / wie die meri Seculares in usu gehabt / über ihre Nachbarn usurpirt.

Weil aber Successu temporum, die hohe Stiffter / in gantze Corpora, Regia quasi erwaschen / und felicissimè ihre Regalia amplificirt und manutenirt; auch propitiis fatis biß diese Stund solche prosequirt, so wird es nunmehr bey dero Herrn Nachbarn heissen:

-- -- fatis accede, Diisque.
Et cole felices.

Doch ist honestus modus in omnibus rebus zu observeren, inon immodica cujusque affectio & cupiditas subsequenda: Sic loquitur Lex. 4 in princ. ff. de damno infecto. Das so gar jener Heidnischer Poët also ausgesprochen.

Non Tibi quid liceat, sed quid feciſſe memento ocurrat,
mentemq; domet respectus honesti.

Das Burggrafftthum Nürnberg belangend / so ist in causa Brandenburg contra Nürnberg / aus denen in offenen Druck kommenden / und annoch in vieler gelehrten Handwesenden Actis auch aus denen Symphorem. Gylm. fol. 91. ubi von dem Burggrafftthum disputirt wird / offenbar / das dem ersten Burggrafen

in

in seiner Belehnung nichts anders geliehen worden / denn allein die Burggraffschafft zu Nürnberg / als ein Castrum oder Hernhaus / darinn die Hut oder Verwahrung eines Thors / auf der Käyserlichen Vesten gewesen / das Land-Gericht / Zweydrittel der Gefällen oder Busen deß Käyserlichen Schultheissen Ambts und Gerichts zu Nürnberg / und andere geringere Intraden / die bey oballegato Gylmanno, ordine erzehlet und bey ihm weitläufftiger können gelesen werden: Item / die 2. Dörffer Wehrd und Buch / das Dorff Schwand / das Schloß Kreußen ꝛc. und was heutiges Tags ferners Brandenburg an Güttern / sonderlich um Nürnberg / überkommen / das haben die Herrn Burggraten / zum Theil durch Heyrath / zum Theil durch Kauff / Stückweiß an sich gebracht wie solches gar schön ordine alphabetico der weitberühmte Limnæus als ein wohlverdienter Brandenburgischer Rath / der die Intima Archivi Brandenburgici in seinem maneggio gehabt / selbsten in seinem Jure Publico an Tag gibt.

Wie sehr man nun bißhero auff Brandenburgischer Seiten laborirt, aus diesen particularibus Accessionibus ein Territorium universale zu machen / so hat es doch bißhero nicht angehen wollen / sondern das prætendirte Fürstenthum hat seine grosse Hiatus behalten / und sind grosse Klufften beyderseits befestiget / das diese und jene nicht können zusammen kommen; welches alles / wie gern man sonsten diesen hohen vornohmen Ständen des Fränckischen Crais / ihre Dignität und Macht gönnet / und GOTT bittet / sie in Friedenstand dabey zu erhalten? darum angeführet wird / das man klärlich sehen möge / wie das Franckenland nie keinen Stein zu einer Landsfürstlichen Hoheit ihr habe wollen legen lassen / sondern allezeit ihrer Libertät und Exemption unter sich selbsten und gegen ihren Nachbarn beharret: Dahero es dann kommen / daß so viel Grafen und vom Adel / auch wohl um Onoltzspach herum / so wohl als Brandenburg / ihre hohe Obrigkeitliche Gerichte haben; als

der Teutsche Orden zu Eschenbach / Ellingen / Stopffenheim / Kirnsberg: Die Grafen von Oettingen zu Spielberg / Dürrwangen: Die Stadt Nürnberg gar nahe bey Onolzbach zu Lichtenau / mit einem weiten Districk, Die Vestenberger zu Burghaßlach / die Münster zu Breitenlohe; Die Seckendörffer zu Ulstatt / Langenfeld / Bechhofen / Sügenheim: Die Muffel und Gruder zu Eschenau und Heroltzberg / und jetzo die Welßer zu Neuhoff und Zuerbach. Diese alle godiren der hohen Obrigkeit / und prætendiren auffer solcher kein jus Territoriale oder Landsherrliche Obrigkeit.

So solten nun billich die hohen Cent- oder Fraisch-Herrn sich an dem / so Ihnen antiquitus um Schutz und Schirms willen / eingeben und zugelassen werden / nehmlich die vier hohen Rugen / als: Mord und Todtschlag / Diebstal und Raub / Brand und Nothzucht zustraffen begnügen lassen / und ein mehrers / so auch darein nicht gehöret / darein zu ziehen / nicht begehren: Welches aber heutiges Tages sehr in Mißbrauch kommen / und wollen die hohen Cent-Herren in Francken / sehende daß an Orten / wo ihre Nachbaren / als Fürsten und Herren allweg sind Landfürsten über Grafen / Herren und Adel gewesen / wie Sachsen-Coburg / Pfaltz und andere Fürsten / und solche den Ehebruch / falschen Eyd / falsche Maas und Gewicht / Marckstein außgraben ꝛc. Unter die Cent referiren / welches doch in Franconia nicht Herkommens / da nemlich dergleichen Delicta ad Bassem Jurisdictionem gehören; mit Gewalt nunmehr zu ihrer Cent und zu dero cognition solche Delicta minora auch ziehen.

So hat nun derjenige / qui ceu immediatus aut mediatus, simplicem jurisdictionem in Francken auf seinen Unterthanen hergebracht / nachfolgende Species Jurisdictionis suæ, de consuetudine & Libertate Franconiæ zu exerciren.

Erstlich hat er auf den Seinigen die Erbhuldigung / Reiß / Steuer / Schatzung / Gebott / Verbot / Ungeld / Frohndienst.

Sec-

Secundò wo Dominus Bassæ jurisdictionis das jus patronatus oder Pfarrlehen hat / da hat er auch die Presentation, Installation, Possesgebung / Visitation, Examen, Ordination, auch die geistliche jurisdiction in Ehesachen / und dergleichen / wofern der immediatus Evangelisch ist: Mediati autem Domini Jurisdictionis simplicis, lassen je zu Zeiten ohne contradiction geschehen / das ihre Superiores Domini, Visitation, Ordination und geistliche Jurisdiction in Ehesachen / auff ihren Unterthanen halten und haben / ob iuris Episcopalis Excellentiam, cujus die Mediati per se & simpliciter nicht capaces.

Tertiò ist ehedessen consuetudinis gewessen / und noch / das Dominus Bassæ jurisdictionis den Ehebruch / Hurerey / unehliche Vermischung / Unzucht / kleinen Diebstahl an Krebsen / Fischen / Milch / Obst / Trauben / Holtzbirn / an Graß und Feldschaden abgestrafft.

Item pro quarto: Schelt- Schmähe- Wort Schlagen / Schiessen / Stechen / Rauffen / Schlägerey / wie groß die auch seyn / wenn nur kein Tod darauf folget.

Item pro quinto falsche Maas und Metzen / bey Wirthen / Becken / Müllern / Bauern.

Item / falsche Gewicht bey den Becken / Metzgern / Krämern / Webern.

Item / so hat er Macht / Marckstein zusetzen / Landscheid zu thun / Marckstein zu heben.

Item / pro sexto, falsch Eyd und Pflicht schwören / strafft Dominus Jurisdictionis simplicis.

Bedrohungen pro septimo hat auch der mittel Vogt- Herr zu straffen / mag auch den Bedroher gefänglich einziehen und verwahren / biß er der Bedrohung halber caution thut.

Item / pro octavo: Die Unterthanen mustern und Wehr auffiegen / stehet dem Domino jurisdictionis simplicis zu.

Item pro nono: Juden auff seine Gütter zu setzen / ihnen Begräbnüssen und Schulen einzugeben.

Item / Sattler / Seiler / Hafner / Wagner / Schneider /

Kößler/ Hüter und allerley Handwercks-Leute mag der Dominus Baſſæ Jurisdictioni auffnehmen.

Item/ er hat Macht auff ſeinen Grund und Boden und in ſeinen Flecken Würthshäußer / Breyhäußer / Mühlen / Backhäußer / Badſtuben/Schmitten/Glaßhütten Zigelhüten auffzurichten und zu bauen.

Item / die Vogtherrn ſetzen ihren Unterthanen Vormünde / ſie inventiren ꝛc.

Die Dorff-Herrſchafft belangend / ſo ligt bey ſolcher vil an dem Herkommen / wie es einer in Poſſeſſione & uſu hat hergebracht / dann er nicht überall gleich ; ſonderlich im Land Francken iſt es gar gemein / daß die Jurisdictionalia in einem Flecken unterſchidlich außgetheilt ſeyn : es hat der Herrſchafft eine in einem Flecken / die Cent auff alle Ingeſeſſene / eine andere die Gleitſtraſſen / eine andere die hohe Wildbann/ eine andere Herrſchafft hat das Pfarr-Lehen/eine andere hat die Dorff Herrſchafft und gemein-Händel auff allen/eine andere hat auff ihren Lehen/in ihrer Leuth Häuſer innerhalb der Oetter die Frevel zu ſtraffen : Dergleichen Confuſion Jurisdictionalium iſt in Francken offt anzutreffen.

So iſt nun communiter dem gemein- und Dorffs-Herrn / ſonderlich bey hergebrachter Obſervanz nachgelaſſen ; aller anderer Herſchafft Unterthanen die ihm gefallen / zunehmen / und über behörige Gemein-Aempter zu beeydigen / Rechnung von ihnen zu fordern / Rechnung anzuhören / und wo die über Aempter geſetzte unrecht befunden werden / ſie zu ſtraffen ! Er nimmt alſo an die Spital Rechnung / der Bürgermeiher Rechnung / die Gottshaus Rechnung (wiewohl an etlichen Orten die Gottshaus-Rechnung allein zur Pfarr gehört) communiter aber maſſet ſich ſolcher an der Gemin-Herr / oder will doch den Beyſitz dabey haben : Der Gemein-Herr verpflichtet nun Burgermeiſter / Spitalmeiſter / Heiligen-Pfleger / Schulmeiſter/ Hirten / Amptknechte / Fluhrer : Er nimmet an die Gericht-

Schreiber

Schreiber / die Wächter / die Sibner / geuffet an der Wirth Maas / besihet der Müller und Becken Metzen ; Zeicht auff der Metzger und Becken auch der Leinenweber Gewicht / besihet auch der Krämer / der Schneider / der Näderin Ele ; Hat Auffsicht über die gemeine Schmitten und Bad / über die Unterkäuffer / Getraidmesser / Eicher.

Item / bestellet den Glockenstreich / und lässet die Gemein mit Läutten zu sammen kommen / darf auch die Gemein kein Glocken anziehen / oder Gemein halten / ohne des Dorffherrn Wissen / oder ohne Beysein seines Dieners.

Item / Er hat zu commendiren über Weg / Steg / Brücken / Kirchhäf / Schul-Häußer / Rath- und Gemein-Häußer.

Item / welche in Flecken nicht gehorsamen / zur Gemeine nicht arbeiten wollen / denen verbeut Er Strassen / Gassen / Gemein / Weiher / Wiesen / Weid / verschlägt ihnen das Hauß / kommen sie heraus / so pfändt er ihr Vieh auff der Gassen.

Item / was sich zuträget in Gemein-Nutzungen / auff Wiesen / Höltzern / Fischbächen / Weyern in der Nachbarn Aeckern / Wiesen / Höltzern / Wassern / Wein- Hopfen- Baum- Gras- Kraut- Gartten / das etwann darinnen Schaden geschiehet / mit hüten / übertreiben / weiden / stehlen / oder anders dieselbe Fäll / Busen / Straffen / Irrung / gehören alle dem Dorffherrn zu / und mag darüber Ordnung geben.

Item / alle Frevel / Busen / Straffen in Flecken / auff der Gassen / in der Kirchen / Kirch-hof / auf dem Rath-hauß / Tantz-Platz / Tantz-hauß und überall / das hat der Dorff-Herr zu richten.

Item / die Gemein darf für sich selbsten gantz und gar nichts thun / lassen / handeln oder fürnehmen / in keinerley Sach / ohne Vorwissen und Bewilligung des Gemein-Herrn.

Item / die gemein soll nichts bauen / handeln / thun oder lassen / auch keinen Gemeindiener beurlauben / oder annehmen /

ohne deß Dorff-Herrn Consens und wissen: Und das seynd communiter die Reservata der Dorff- oder Gemein-Herrschafft.

Was nun die in dem Postscripto angehenckte Fragen anlanget: Als erstlich: Wann der Dominus Passæ Jurisdictionis einen Dieb / so ihme gestohlen / oder Rauber / so ihn beraubet / oder Brenner / so ihme Schaden gethan / in flagranti ertapte / fieng / und in den Thurn verwahrte / biß er die abgenommene Wahr restituirte / oder den Schaden erstattet / ob er dessen Macht hätte / unverhindert deß Fraisch-Herrn? Ist die Meynung Ja. Doch stehet dem Cent-Herrn bevor / den Ubelthäter ernstlicher an Leib und Leben zu straffen; und ist Dominus Bassæ Jurisdictionis schuldig in hoc casu dem Cent-Herrn den Thäter zu lifern.

Dann weil delinquens, à quocunque privato capi potest, adeoque quisque à lege naturæ mandatum habet, huiusmodi malefactorem in flagranti crimine deprehensum, capiendi: Si hæc in quam privato licent, multo magis Domino, cui mixtum Imperium competit.

Item / wann der Cent- oder Fraisch-Herr etwas versäumet / oder ungestrafft hingehen ließ / ob der Dominus Bassæ Jurisdictionis Macht hätte / damit das Ubel nicht ungestrafft bleibe / selbst zu straffen: Seynd etliche der Meynung quod sic: Wann die Straff nur nicht am Leben / oder mit Verletzung an Leib und Gliedern geschicht: Dann qui jurisdictionem inferiorem habet, præparatoria facere potest ad superiorem, puod sit incare ratione, quæ meri imperii est, & simul res jurisdictionis simplicis.

Item / wem die Mandata, Proclamata, oder andere Briefen / in einem Flecken / da Domino Bassæ Jurisdictionis regieret / anzuschlagen / oder verkündigen zu lassen / gebühre / ist wohl fragens werth? Dem Cent-Hern / als per se & in hoc genere tali, will es nicht gebühren / aber wohl deme / dem die

Ober-

Ober-Bottmäſſigkeit zuſtehet: Weil dergleichen Proclamata meiſtentheils publicum bonum, ſalutem univerſitatis & populi, aut intereſſe Domini Superioris concerniren / und alſo actuale jurisdictionis altioris exercitium requiriren / quod exercitium, is, cui Baſſa jurisdictio competit, ſibi aſſerere probabili ratione non poteſt.

Item / wem dem Kirchwey Schutz gebühre / dem Domino jurisdictionis ſimplicis, oder dem Domino Superiori, iſt nicht ſimpliciter zu beantworten; ſondern auff das Herkommen meiſtentheils zu ſehen: Regulariter autem competirt der Kirchwey Schutz Domino Vogthejæ oder Baſſæ jurisdictionis, ſonderlich darum / weiln noſtris moribus multarum commoda inter fructus jurisdictionis ſimplicis referirt werden: Die Kirchwey Beſchützung aber geſchicht zu Verhütung der Schlägerey / ſo auß übermäßigen Trunck der Baurn offtermals auff den Kirchweyen vorgehet / welches cummodum pecuniarium nach ſich ziehet / ſo iſt auch quæſtus ex nundinatione zu haben / ſolche multarum & nundinationum compendia aber ſind fructus Baſſæ jurisdictionis.

Und diß wäre / was ich in Eil meinem hochgeehrten Herrn auff ſeine Fragen ex probatiſſimis Auctoribus habe anfügen wollen / doch alles zu fernern Nachdencken / und ſalvo aliorum rectius ſentientium judicio, repetir nochmahl mein obangelegten Wunſch und Befehle hiemit denſelben GOttes Gnaden-Schutz.

zwey-

Zweytes Sendschreiben.

Præmissis Premittendis.

HOchgeehrter Herr: was derselbe in seinem jüngsten Schreiben / nemlich Ihme eine Compendiose Deduction deß Juris Tabernarum und dessen annexis: Teutsch von Taernen-Recht / und was solchem Recht in Wien- und Bierschencken / item im Bier brauwen / und dessen auszapfen / anhängig / und Moribus Imperii nostri nunmehr in Ubung seye / sich dessen an seinem Ort / und in vorfallenden Casibus zu bedienen / an die Hand zu geben / an mich begehrt / das hab Ich diser Tagen zu recht empfangen / und alles seines Inhalts wol vernommen.

Wie Ich nun die beharrliche Confidents zu mir / in disem und dergleichen andern Begehren / wehrt halte / und sonderbar æstimire / auch wegen der alten doppelten Academischen Freundschafft / zu Jena in Ober / und zu Leiden in Nider-Teutschland / cultirirt / meinem Hoch geEhrten Herren nichts abzuschlagen begehre: so vermeinte Ich aber / derselbe besser / wann solcher in diser und dergleichen materien sich ad Viros Academicos & Forenses wendete / dann von Ihnen billich illud Plinianum Proverbium kan gesagt werden: Pius apud Campanos unguenti, quàm apud cæteros Olei est.

Wie dem allen aber / qui monet, quasi adjuvat, sagt dorten Plautus in Curculione, und nachdeme Ich dergleichen materien / non una quod dicitur pertica, sed distinctè gradatimque offtermahl tractirt / so will ich gar gerne / nach meinem geringem modulo, hierinnen Ihme etwas zumessen / stelle Ihme frey / ob Er solches wie das bewuste Send Schreiben publiciren wolle / nur mit diser außdrücklichen cautel, meinen Nahmen nicht zu melden.

Ut igitur ad illud Ciceronis de legibus: hujus Juris Ortum à fonte reqetamus.

So ist ex Ulpiano lib. 28. ad Edictum in L. 183. de Verborum significatione zuwissen.

Quod

Quod de jure Romano, *Taberna* appellatio, declaret omne utile ad habitandum ædificium, non ex eo, quod Tabulis claudatur; Et quamvis *Taberna* dicta sit à Tabulis, latius tamen orgine sua patet *Tabernæ* appellatio, quod nempe hodie quoddam ad usum comunem destinatum ædificium indicat.

Hinc â *Taberna* dicuntur derivata *Tabernacula*: item *Contubernales*: hinc quoque orginem trahit illud latinum Proverbium: *Tabernariæ fabulæ*; hoc est leves & nugatorij discursus & sermones homuncionum crebrò in Tabernis latitantium: ut & in Codice Justinianeo Lib. 5. de Naturalibus liberis, & matribus eorum, & ex quibus causis justi efficiantur: humiles & sordidæ Personæ, *Personæ Tabernariæ* vocantur.

Hinc quoque Accursius noster, Contubernalem propriè servi uxorem dictam vult: & Contubernium, servile appellat Matrimonium, ubi incidenter, antequàm de hoc vocabulo *Taberna* discedamus notanda quoque venit illa apulæi historiola lepida, libro 10 de Asino aureo, de quodam Hortulano, in Taberna quâdam in quandam Cistulam detruso, in qua direpsisse dicitur.

Ad rem nun zu kommen: so seynd die Tabernen bey uns in Teutschland unterschidlicher Orthen / als dergleichen vil ansehnliche in denen vornehmen Reichs-Städten zu sehen / die man Kauff-Tabernen kan nennen.

Da man nemblich öffentlich Tuch-Gewand / Leinen-Gewand / Kürschnerpeltzwerck verkaufft: item die offendliche Brodtabernen / Saltzmesser Tabernen / Schuhhäuser / seynd bey gedachten Repub. anzutreffen: Item offendliche Gaarkuchen / und dergleichen.

Von disen Speciebus Tabernarum ist vor disesmal die Frag nicht.

Sondern allein von denen Tabernen auff dem Land / die an den Scheid- und Gräntz / auch Creutz-Weegen ligen / und offtermals allein dahin gebauet: Item die in Märcken / Flecken und Dörffern / der Herrn und Edlen / als die Jura Basilæ Jurisdictionis auff den Ihrigen hergebracht / und zu exerciern pflegen / an-

zutreffen / und zum Unterscheid andere Nachbarlicher Häußer / mit außgehenckten Schilden versehen.

Diese Tabernen / und dero Recht / sind nun bißhero Moribus Imperii nostri, sonderlich in dem Circul des löblichen Fränckischen Crais / und bey der in solchem sich stabilirter höchstansehnlicher Ritterschafft / dem mixto Imperio zuerkannt wordē: videantur Besoldus: Cravetta: Mager, D. Prenning in Addit. Martini Uranii & alii: wie dann auch im Schwäbischen Crais solche unter die Ehehaffte-Recht gezehlt werden: hoc est, inter illas res, quæ non sunt meræ facultatis, sed hodie à nutu & Consensu Magistratus dependent: Bey unsern Vor-Eltern vor Christi Geburt / denen alten Teutschen / waren die Hospitia und ihre Tabernæ communis generis, wie uns das Tacitus de Moribus Germanorum Capite 21. lehret in disen Worten: Convictibus & hospitiis non alia Gens effusius indulgenz quemcunque mortalium arcere tecto, nefas habent, pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Daß nun im schwäbischen Craiß das Tabernen-Recht unter die Ehehaffte-Recht gerechnet worden / daß führt weitläuffig auß der Author der Actorum Lindavienſium folio 858. da er sagt: Daß in Schwaben die Mühlen / Schmitten / Badstuben und Tafernen / die Backöffen und Metzgen / Item der Hirtenstab / unter die sonderbare Ehehafften-Reche genommen / gerechnet werden.

Und obwol nicht ohne / daß die jura erigendi furnos, molendina, macella, balnea, hospitia, corponaria & Tabernaria, weil sie dem gantzen gemeinen Wesen dienen / und zu deß gemeinen Manns nuentberlichen Wohlfahrt / und täglichen Unterhalt gehören / und also primariò Bonum Publicum nach sich ziehen solten / derowegen ad ſupremam Jurisdictionem ſimpliciter zu referiren wären.

So ist doch Jus Tabernarum bißhero bey denen mixto imperio im Land Francken gebliben / und wo der Landsaſſiatus in vigore, bey der Landstände hergebrachter Jurisdictione ſimplici.

Also

Also daß obbemelte Stück / und jura, erigendi furnos, mollendina, macella, ballnea, hospitia, couponaria, Tabernaria, nicht mehr Res meræ facultatis sind / sondern Res Jurisdictionis specialis? authoritate Magistratum specialiter introductæ: cumque gabellæ & accisæ, vulgò Ungeld / accessorium hobiè sint hujus juris principalis, so haben die Herren und Edle im Land Francken wohnhafft / auch solches Jus denen Tabernen ihrer Gütter / (da sie mixtum imperium haben) bißhero angefügt.

Und wird heut zu Tag solutio huiusmodi Accisæ, pro argumento terminorum convertibilium angeführt / also daß man zu argumentiren pflegt: Habet jus coligendi gabellas & accisas; Ergo habet jus Tabernarium & rerum similium: & vice versa: habet jus Tabernarum: Ergo habet jus colligendi accisa, und per Consequens Jurisdictionem jurisdictioni Simplici Eminentiorem.

Im Land Chur-Bäyren / Chur-Sachsen / Chur-Pfaltz / und wo im Ende der Landsassiatus florirt, so gebühren solche gabellen und accisæ, ordinariè dem Domino Territorii, auff der Ingesessener Landstände Tafernen / und dero Leuth und Beständner / non obstante, quod in & erga suos gaudeant jurisdictione simplici, wie das notorium, und hierüber kein Frag noch Widerred. Allein bey disem Jure Tabernarum, findet sich heut zu Tage / gar vil quæstiones annatæ; Als vornehmlich dise: Wann ein Landstand / Hoffmarcks Herr / Landsaß / der das ius Tabernarium jurisdictione simplici auff seiner Leut Häußer und Tabern Gütter hergebracht / ob Er auch das ius braxandi Cerevisiam das ist / seine Leuth mit Bier / das Er vor sich bräuet / zu verlegen Macht habe.

Hierauff ist nun Præcogniti cuiusdam loco zu förderst zu wissen.

Daß unsere liebe Vorfahren / die Teutschen / von Christi Geburt / und auch lang hernach keines Weinbaus sich in ihren Vatterland beflissen: Dahero dann der Caius Cornelius Tacitus, de moribus Germanorum handlend / als er capite 23. von

gedachter unser Vor-Eltern / der Alten Teutschen / gewöhnlichen Speiß und Tranck redet / sagt Er also:

Potui Germanis humor quidam ex ordeo & frumento, in quandam similitudinem vini corruptus: das ist:

Sie die Teutschen haben ein Getranck / den sie auß Gersten / oder einem andern Getraid bereiten / so dem Wein gleich seyn / aber es mag wol ein verderbter Wein heissen.

Proximi Ripæ, (also fahrt Tacitus dicto capite 23. fort) etiam vinum mercantur. Die welche an denen Flüssen Teutschlands näher wohnen / die kauffen Wein von andern Orthen.

Sonsten gibt Tacitus capite, 22. unsern Vorfahrern schon zu seiner Zeit dise blasme:

Diem noctemque continuare potando, nulli proprum: Crebræ ut inter Vinolentos rixæ, rarò conviciis, sæpius cæde & vulneribus transigunt:

Das ist: Tag und Nacht mit Sauffen anhalten / ist bey ihnen keine Schande: und wie es unter den Trunckenbolden es gemeiniglich zu geschehen pflegt / so werden sie offtmahl untereinander uneinig und strittig / und tragen ihre Händel selten nur mit Worten oder Schelt-Reden auß / mehrentheils mit Todtschlag und Wunden.

So ist nun das Getränck deß Biers / ein uhraltes Stück deß Getränckes unserer Vorfahrern / so gar vor Christi Geburt eingeführt / und ist endlich mit der Zeit dahin die Bierbreyerey gebracht worden / daß man das an etlichen Orten in Teutschland gebreute Bier / häuffig nach Cadis in Spanien überbringt und so gar hat schon Anno Christi 1060. die bekandte Schola Salernitana, ungeachtet dise so hoch berühmte Schul / zu Salerno an den äussersten Enden deß Königreich Napolis, ad sinum Maris Tyrrenei ligend / von dem Bier kein sonderliche Wissenschafft gehabt / doch aber unter ihren schönen Carminibus medicis, capite 17. von dem Bier dise Vers hinder sich gelassen.

Non acidum sapiat Cerevisia, sit benè clara,
Ex granis sit cocta bonis satis: ac veterata.

Weil

Wann nun / è diverticullo wider ad viam zu kommen: Anfangs zwar / das jus braxandi meræ faculdatis war / und einem jeden frey stunde / der Brewerey sich zu befleissigen / darauff aber bald an Tag sich begeben / daß die privati, mit disem Breuer Wesen sich jehling über die Massen bereicherten / und darüber anfiengen zu luxuriren / (wie etwann heutiges Tages noch geschicht) ist endlich das jus braxandi ad Jus publicum gezogen worden / also daß nunmehr das Publicum hierüber zu disponiren / und solches Jus einzuschrencken / einen Anfang gemacht / sogar / daß die zween hochberühmte Herren Jure consulti: Hieronymus Treutlerus, und Johann Otho Tador, das Jus braxandi, inter Regalia referiren.

In specie aber seynd deß Hieronymi Treutleri Wort: Consilio 107. dise:

Das Breu-Werck / oder ius praxandi, seye an Orthen Lands / da das Sachsen-Recht eingeführt oder gehalten wird / vor ein Hohes Fürstliches Regale zu achten / so wol in den Städten / als auff dem Land.

Hierauff entstehet nun dise Frag: Ob die Edle auff dem Land / als die von Wein / Gersten / Weitz / Spelt / gemeiniglich gewisse Einkommen / an Zehenden / Gülten / Renten und dergleichen haben / das Jus Oënopoli, das ist Weinschenck-Recht. Item / quoad nostrum specialem casum, das Ius braxandi Cerevisiam, das Recht Bier zu breuen / haben / und solches sich bedienen können?

In Lege Nobiliores 3. C. de Commerciis & mercatoribus haben wir dise Information:

Quod Nobiliores Natalibus, & bonorum luce conspicuis, & patrimonio ditioribus, pernicioſum Urbibus mercimonium exercere prohibitum sit, ut inter plebeos, & negociatores facilius sit emendi vendendique commercium: also reden die Käyser Honorius & Theod. Augusti.

Ist man derowegen ex hoc textu der Meynung / daß das besagte Ius Oenopolii & Ius Cerevisiam braxandi, denen Nobilioribus nicht: Und dieser Meynung ist absonderlich Francisc. Pfeil Cons. 202. n. 31. sub hisce verbis. Dann es ist in gemeinen beschribenen Käyserl. und des Heiligen Reichs Rechten / auß hochbewegender Ursachen außdrücklich verordnet / daß diejenigen / die mit Rittermässigen Händeln behafftet / und darzu bestellet seyn / sollen sich gemeiner Gewerbschafften und Händel enthalten / und hinwiederum gemeine Händler und Gewerbs-Leut / sollen sich zu Rittermässigen Händeln nicht eindringen: Et eodem Consilio n. 37. sub-fin, fährt allegatus Author fort / und sagt: Und zwar es gibt die Erfahrung in eines jeden gewissen / daß hohen Leuten / solche gemeine Gewerb / und Handthierungen nicht wol anstehen ꝛc.

Die neuwere Rechts-Lehrer aber / wollen heut zu Tage / diese Frage also limitiren.

Daß denen Herrn und Edlen / nicht zu verwehren / den Wein / den sie auf ihren Gütern zu Zehenden empfangen / oder bauen / wie sie können / zu verschencken / und bey denen Ihrigen zu consumiren suchen mögen / dann dieses trägt eigentlich / und *catà ti* secundum quid kein mercaturam noch Handelschafft auf sich / wann sie nur nicht von andern Orten Wein einzukauffen / und bey den Ihrigen zu consumier / sich hervor thun / und vordringen /

Wegen des Bierbräuen aber / entstehet eine neue Frage.

Dann Weinbeer / und Gersten / sind ein ungleich Ding: Jenes ist verderblich / und kan auf kein Lager aufgeschittet / oder ohne Schaden versammlet werden: Hingegen Gersten / Weitz / Spelt / daraus man Bier bräuet / kan lang und viel Jahr auf den Boden erhalten werden.

Aus diesen schliessen etliche Doctores, daß das jus braxandi denen Herren und Edlen auf dem Land / nicht competire, oder zuläßlich seye:

Insonderheit / weil moribus Imperii nostri die Reichs- und Municipal-Städte in specie auf das Bäcken / Bräuen und Schencken / als gemeine Burgerliche Nahrung und Handlung / gewidmet / welcher Nahrung utile und Nutzung ihnen nicht möge unterbrochen werden.

Weil aber mit Fortlauff der Zeit / in dem Iurebraxandi man so weit kommen / das Consuetudine Patriæ, (als im Land Thüringen / unter dem Adel gantz gemein) das Ius braxandi bey ihnen in steter Ubung / oder da solches Ius, diutina usurpatione, (indeme etlicher Orten / von langen Herkommen / diser und jener Herr und Edler / das Ius braxandi longa Præscriptione errungen / und auff sich und die Seinige gebracht / in perpetuum Ius erwachsen / so seynd dergleichen Herrn und von Adel in ihrem Jure adquisito billich zu manuteniren und zu schützen.

Und diser Meynung / quod Iuri coquendi Cerevisiæ (seu ut vulgò loqui sed minus latinè solemus, braxandæ Cerevisiæ) tempore immemoriali in modum perpetuarii Iuris præscribi possit: Ist auch Matthæus Berlichius p. 1. Decis. Aur. Decis. 31 n. 7. wie auch Carpzovius p. 2. Cons 6. Def. 4. n. 4. und oballegirter Franciscus Pfeil. cons. 202. n. 9.

Dahero dann sie die von Adel / sich in solchen beeden Iuribus Oënopolii und braxandi, desto besser zu fundiren: so gar Privilegio Principum, aut sub Infestitura feùdali, dergleichen Iura ihnen an vilen Orten solennius acquirirt.

Wie uns das Exempel / der umb das Ius Publicum so hoch meritirte Limneus darlegt. l. 6. de Jure publico: cap. 5 n. 79. den Beyfahl gibt / und weiter hierinnen fort gehet / Carpzovius parte 2. Consil 46. Definitione 17. numero ultimo.

So ist nun ex his supra dictis denen Herren und Edlen auf dem Land / das Ius braxandi unbenommen.

Allein noch eine neuere Quæstion, quæstioni annatæ submascens, und die / wie ich höre / meinen hochgeehrten Herrn wegen eines Ihme so nahe Verwandtẽ / sonderlich teuchirt und angehet / kommt

kommt anwiederum auf das Tapis hervor / und nemlich dise.

An Nobilis Mediatus, (de Immediatis enim Franconiæ, wie oben gesagt/ ist keine Frag) exempli gratia Nobilis Landsassiatu cinctus, in denen Tabernis seiner Hofmarck / oder so er zerstreute und hin und her seßhaffte Leut unter sich hat / in Tabernis Iurisdictionis suæ simplicis, sie mit seinen gebräuten Bier versehen und verlegen könne.

Die Frage / wie ich mercke / touchirt meinen hochgeehrten Herrn absonderlich.

Diese Frage wäre nun / wie ich meyne / also zu decidiren.

Denen freyen Reichs-Städten / wie auch denen Municipal Städten / ist wie obgemeldet / an ihren Commerciis Civicis und dero Commodität / darunter sonderlich das bey ihnen in grossen Schwang obschwebende Bräuwerck-Recht / eines von den besten und vornehmsten ist / nicht zu præjudiciren.

Allein/ quod si ad illud Ciceronis eibro de Orat. 2. rem à Capite accesiere, & undè omnia manant videre velimus, so wird sich so viel hervor thun / das wie alle Privilegia und Concessiones Principum, als oneroſæ, strictè sunt accipiendæ, nec præsumuntùr datæ in præiudicium aut iniuriam alterius ut lædant & impediant iustitiam aliorum.

Suma: omne Privilegium salvo Iure Tertii intelligitur concessum, so gar daß der alte Iure Consultus Bartolus ad l. 12. ff. de Tur dat. in disem Puncto dahin / heraus bricht.

Datum ab Imqeratore aut Principe Privilegium prejudicare tertio potest, perinde habendum ac si datum non esset.

So ist nun das Beneficium denen Städten / auf Bräuen und Schencken gegeben / stricté zu verstehen.

Wann nun Hochgeehrter Herr / die Reichs- und municigal Städte / das Privilegium des Bräuwercks und Weinschenckens / so weit der blaue Himmel ihnen die Augen öffnet / ja weiter als ihr Horizont reichet extendiren wolten / so käme dieses absurdum hieraus / das sie ein unlimitirtes Werck hätten / und

ungemessene Freyheit/da doch ein jede Statt ihr Stattmarckung hat / und bey solcher zu verbleiben pflegt / und darüber zu schreiten nicht befugt. Ja was noch mehr ist / so producirt uns der vortreffliche Rerum Antiquarum imperii Collector, der Melchior Goldastus, ein Caroliniſches Privilegium dieſer Subſcription.

Hucuspue Privilegium quod largitum est ad imperatore CAROLO Magno, in Saxenburgo; ab Anno Domini DCCCX. anno VII. Imperii sui, die X. Januarii, Diſes Privilegium in lateiniſcher Sprach / hält LXXXII. Articul in ſich / alle von Policrey-Ordnung handlend: in LXVI. Articul aber iſt das zu finden.

I. Non liceat Castrum, vel Forum ædificare, nisi octo stadia unum distet ab altero.

Non liceat Castrum, Forum, seu Tabernam Forensem construere nisi unum milliare distet ab Urbe

Von Zeit dieſer Constitution nun / haben die Reichs- und Municipal-Städte / innerhalb der Meil / von ihrer Stadt angerechnet / kein Schloß / kein Marck / kein Tabern / aufrichten zu laſſen / ſich äuſſerſt præcavirt.

Hingegen aber / die Nachbaren / Herrn und Edle / im Land / auſſer deß Limitis einer Meil / ihnen weiter nichts von denen Städten / an ihren Marcken / Schlöſſern und Schenckſtetten wollen etwas vorſchreiben / noch præjudiciren laſſen.

Ja auch über daß / ſo hat die Göttliche Providenz von Anfang her: alles in Maas / Zahl und Gewicht geſetzt.

Was aber nun eigentlich ein Meil haiſſe / das hat der vortreffliche Juriſt Matthæus Colerus in ſeinen Deciſionibus 115. num. 2. erklärt / und abſonderlich auch Matthæus Wernerus in ſeinen Obſervationidus: nemlich ein Meil / ſoll nach ſeiner gemeinen Straſſen und Fuhrweg in ſich halten 60. morgen Ackers oder Feldwegs / und ein jedes Stück Feldweg ſoll halten 60. Ruthen / und ein jede Ruthe ſoll halten achthalb Ele / und das wird von denen Meilen deß Königreichs Schweden / Norwe-

gen / Dennemarck / Polen / Liefland / Westphalen / Pommern verstanden / in Francken / Schwaben / am Rhein / und sonderlich in der Pfaltz / sind die Meilen gegen diesem auf die Helffte zu rechnen und reducirt worden.

Ist nun meines HochgeEhrten Herrn oder der Seinigen Angelegenheit also beschaffen / daß die Taberne, quam longa possessione & sua & suorum Jurisdictione cinctam innen hat / außerhalb der Meil von der Nachbarlichen municipal-Stadt gelegen / so hat die Stadt ihr Privilegium über ihre Stadtmarckung nicht zu extendiren, und sonderlich hierinn dem Tertio als Nobili und Hofmarcksherrn nichts in Weg zulegen / oder zu verbieten. Tabernam Hominis sui mit Bier das er zu seiner Haußnahrung breut / und übrig hat zu verlegen / auffer solcher Tabern aber / hätte ferner keinen Verschluß auff andern Tabernen in der Nachbarschafft / auf welcher er kein jus acquisitum hat / zu suchen.

Und hier wäre zu rathen / in subsidium sui juris, Specialem Gratiam Principis zu imploriren ihme das jus sub certo Privilegio, aut sub Investitura feudali zu confirmiren / als cui ceu Domino Territorii competit in manibus retiere commercii hujus, nempe juris braxandi moderationem, & abusum cautionem.

In gleichformiger Sach ist schon also in Aula imperatoria decidirt worden / in Causa Stadt Lübeck contra NN. welcher auffer der Meil der Stadt auff seinen Sitz das jus braxandi eingeführt / deme der Rath es verwehren wollen.

Videatur pariter Sententia Scabinatus Lipsiensis, post Weichbild / in Titulo Ob Edelleut mögen Bier brauen / und auf ihren Lehen- Güttern und Hofmarckungen verschencken lassen.

Nun wären dieser annatæ quæstioni noch viel andere subnascentes & renascentes quæstiones anzuhencken: Allein ich stelle meines HochgeEhrten Herrn Willen anheim / was für Fragen in hac materia mir derselbe ferner proponirē will / vor diesesmahl. Weil man in Epistolis scribendis metrum & modum, hoc

est

est aptitudinem, convenientiam ac decentiam tum longitudinis tum brevitatis **in acht nehmen muß / will ich abbrechen / denn ich mich des grossen Grichischen** Oratoris **als** Patris Ecclesiæ **deß** Gregorij Nazianzeni moniti **erinnere** indoctissima sua ad Nicobulum Epistosa.

Qui Epistolas scribunt, inquit ille magnus Doctor Gregorius, alli quidem uberius, scribunt, quàm par est, allii verò admodùm jejunè: & utrique á modo aberrant, non secus, atque à scopo jaculatores, sive infra eum jacula mittant, sive supra: Neque pluribus verbis scribendum est, ubi multæ res non sunt, neque contracta Oratione utendum est, ubi sunt,

Schliesse also hiemit / meinen Hochgehrten Herrn Gottes Gnaden-Schutz / mich aber seinen beharlichen Gunsten und Freundschafft ergebend.

Drittes Sendschreiben.

DAs mein Hoch-Geehrter Herr / abermahl / von mir / eine kurtze Deduction **deß** *Iuris nascendi*: **Teutsch: Wunn und Weid / Rind- und Schaaff-Trib / auch Kuppel-Trib Gerechtsam betreffend / nach heutiges Tags** observanz / (**oder / daß ich** magis emphaticè **rede**) Moribus Imperii nostri **eingeführt / begreiffen solle / begehrt / und vermeint / daß dises mir abzulegen / gar leicht fallen werde / (wie dorten auch einsmals** also jemand **dem** Divo Ambrosio) **wie er** libro Epistolarum: Epistola **4. bezeuget / zugeschriben:** *Tibi de talibus judicare facile est, nec longi subsellii hæc judicatio futura erit.*

Allein es ist zu wissen / daß / wie fast in allen dergleichen Rechts-Fragen / ad illud Græcorum, dàcos: **das ist:** Trabs in tionibus **anzutreffen /** ita ut nihil in huiusmodi Quæstionum resolutionibus tâm certum, quin obstet: **und anwiderumb auch das**

Græcorum docòs : das iſt : Conſideratio in omnibus hierzu vonnöthen : Alſo / das man hier wol den Socratem anhören ſollte / der in dergleichen ſchweren Fragen / immerzu ſeinen Auditoribus ſoll zugeruffen haben *phronitiron ! phronitiron !* Solicitè conſidera, ſo hätte mich billich in diſem potito, gegen meinen Hoch-Geehrten Herrn / mit aller Raiſon zu entſchuldigen.

Allein man ſagt von dem Griechiſchen Gramatico dem Zenodoto : (welcher der erſte ſoll geweſen ſeyn / der deß Homeri Bücher corect in Ordnung gebracht) das er habe pflegen zu ſagen : Aperte ſunt muſarum januæ !!

Mit welchem Proverbio er ſo vil hat andeuten wollen : Non oportere quemquam celare Muſarum munus, ſed condidè citraquè Invidiam impertire, tanquam lumen de lumine ſumentes : So will ich es mit GOtt wagen / und hierüber meine Gedancken / *ſalvo tamen omnium aliter & rectius ſentientium Iudicio*, meinem hochgeehrten Herrn allhier zu Papier bringen / in nachfolgenden: Alſo / daß man etwann das / was dorten Homerus von dem Uliſſe geſagt:

- - ac neque ſic afflicto obli vio cæpit
Navigii ::

Von mir auch hören möchte : Me non abieciſſe animum in hac pinoſa Quæſtione:

Primum igitur, velut à lare exorſus ; (alſo redet Plutarchus in libello de Polyphilia) will ich præcogniti loco hier anführen : daß nach Plinij Zeugnus lib. 18. c. 3. in veteri Republ. Romana, die Paſcua, Wunn und Weid / ein Stück deß Publici, deß gemeinen Weſens und Einkommens geweſen ſeye : Etiam nunc, ſagt er / in Tabulis Conſoriis paſcua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, cui diu hoc ſolum Vectigal fuerat : und hierauff alludirt der Poët Ovidius, libro. 5. Faſtorum in folgenden Verſen:

Vindice ſervabat nullo ſua paſcua vulgus,
jamque in privato paſcere intertis erat :

Plebis

Plebis ad Ædiles perducta licentia talis
Publicios: animus defuit ante Viris;
Rem populus recipit, multum subiere nocentes;
Vindicibus laudi publica cura fuit.

Dahero dann auch noch auß dem Codice, Titulo 60. de Pascuis Publicis & Privatis, **zu ersehen / daß** antiquitùs pensio quædam pro pasquis **ist auffgelegt worden**; in consulto Principi **nicht hat sollen erhöhet werden.**

So wurden also / unter die fundos Patrimoniales Principis **am ersten gezehlt: Die** fundi saltuenses, **die dem gehörneten Vihe / Item dem kleinen Vihe** per saltus & nemora **zur Weide dienten: Item gehörten** ad Fundos Patrimoniales, **die** fundi Emphyteutici: **Item die** fundi **und** Prædia Tamiaca: id est quæ ad Cellarium Principis referebantur: **davon in** Codice **der** Titulus 68. de Prædiis Tamiacis, **vil handelt: Item der nachfolgende** Titulus 69. de diversis Prædiis urbanis & rusticis Templorum & civitatum, & omni Reditu Civili.

Unter denen Pascuis, **ware nun das vornehmste Stuck die** Prata: **welche** Ulpianus in lege 31. de Verb. Sign. **also beschreibt.**

Pratum est, in quo ad fructum percipiendum falce duntaxat opus est, ex eo dictum, quod paratum sit ad fructum percipiendum: **Dahero aber** Plinius **bezeuget /** antiquitùs Prata dicta fuisse Parata, **wie das auch** ex illo Sapphico Catulli, ad Furium Aurelium **zu ersehen / der also lautet:**

Qui illius culpâ cecidit velut Parati
ultimus flos, praeteunte postquam
fractus aratro:

und Lucius Iunius Moderatus Columella, **sagt** libro 2. cap. 17. de Re Rustica: **von disen** Paratis **oder** Pratis **gar schön also:** Necesarius cultus est etiam Prati, cui veteres Romani primas in Agricultura tribuerunt, nomen quoque indiderunt, ab eo, quod protenus esset paratum, nea magis laberem de sideraret; **aber gnug hievon /** quoad Philologica. **So ist nun das** Ius pascendi: vulgo **der Vih-Trib / Weid und Weid-Gangs Gerechtsam / ein solches**

solches jus, welches zwar dem / Juris Superioritatis Territorii heutiges Tags / auch anhängig / scilicet quoad Jurisdictionem, nicht aber quoad Dominum & proprietatem; und gehört insgemein / die Wunn und Weid eines Orts / als nemlich einer Stadt / Marck / Flecken / Dorffs / der Universitati, oder Gemein zu / und das ist also fundirt in Lege 6. §. Universitatis. ff. de Divisione rerum, da dieses gelesen wird. Universitatis sunt non singulorum; velut quæ in Civitatibus sunt; Theatra, & stadia, & similia, & si quæ alia sunt communia Civitatum. Dahero dises kein Termini convertibiles sind. Habet jus Territorii; Ergò habet Jus pascendi, & viceversa, habet Jus pascendi, Ergò gaudet Jure Territorii. Und obwol der Domminus Territorii oder derjenige / der Jurisdictionem simplicem in einem Marck / Flecken oder Dorff hergebracht / da er einen Sitz und Schloß hat / sich gemeiner Wunn und Weid / gar wol bedienen mag / so ist doch moribus nostris herkommen / daß er solcher Wunn und Weid / mit einer mittelmässigen Anzahl seines Viehes / sich gebrauchen möge / und ist ihme nicht erlaubt / die Pascua Universitatis zu einer andern Art der Feld-Nutzung zu verwenden: ex supra dicto argumento, quod Jurisdictio non valeat ad inferendam proprietatem juris pascendi: & vice versa: die privati Domini fundi, als die Domini sind prædii servientis, können anwiederum das jus pascendi, invitis aliis zu keiner andern Cultur verwenden / und ihre Aecker Juri pascendi entziehen / und also impositæ servituti schaden.

Dann ob wol ein jeder seiner Güter mächtig / und seines Gefallens damit gebären kan / und man immerzu / illud tritum L. 21. C. Mandati vel contra, allegiren hört: suæ quisque rei Moderator & Arbiter: So hat doch solches diesen Verstand / das es also zu gehen müsse / daß einem andern / der auch ein Dienstbarkeit / ein Gerechtigkeit / an solchen Gütern hat / durch solche Veränderung kein Nachtheil zugefügt werde:

Und

Und das lehret gar nachdencklich l. 1. §. 4. ff. de Aqua & aquæ pluviæ arcendæ in diesen Worten: Sic enim quis Agrum suum meliorem facere potest, ne vicini deterioram faciat.

So ist nun moribus nostris, servitus pascendi, als ein Jus consideriren, quod præscriptione acquiri potest, und zwar namentlich triginta aut quadraginta annorum spatio, welche præscriptio alsdann / in Jure, juris Traditionis gleich geachtet wird: Dieses Recht nun ist insgemein auff eine gewisse Zeit restringirt / nemlich auff die Zeit / quo fruges collectæ sunt, das man insgemein / die offene Zeit nennet / und erstreckt sich auff den gantzen Grund und Boden des Orts / da man Jus pascendi in Ubung hat.

Ist nun das jus pascendi, so præscriptione acquirirt wird / offtmal auch patientia, derjenigen / die an dem Ort des eingeführten juris pascendi wohnen / und gewohnt haben / und hernach in jus traditionis erwachsen / ist nun / sprich ich / das Jus pascendi general, so kan der / dem das jus pascendi zu stehet / mit allerhand Viehe / gehörneten / oder ungehörneten / und andern schmalen Vieh / solches üben und treiben.

Ferner / so jemand auff einen gewissen Grund / exempli gratia, tausend Schaaf / das ist Mütter / (wie man dergleichen Schäfereyen im Land Francken und Schwaben gar wol weiß) auszutreiben / hergebracht / so kan er über diese Zahl kein grössere Zahl austreiben / obgleich / wie bewust / das es allezeit geschicht die Zahl der Schaafe sich gemehrt: Dann die Servitus pascendi, kan sich dardurch nicht vermehren / und hierüber ziehen die Rechts-Gelehrten an / L 1. §. 18 ff de aqua quotidiana & æstiva: insonderheit aber l. 12. C. de servitutibus & aqua; welches Lex notanter also lautet:

Non modus prædiorum, sed servitus aquæ ducendæ terminum facit.

Uber diesen Legem exclamirt Baldus also / und sagt: Daß die energia dises Legis, auch in servitute præscripta statt finde: Cum & hæc limites & terminos suos non excedat, aut excedere debeat.

In /

Ingleichen/ so das jus pascendi auf ein gewiß genus pecorum restringirt ist / als nemlich / auf Schaafe / so kan der Dominus Juris pascendi, keine Ochsen / Schwein / oder andere Viehe dem Grund seines hergebrachten Juris pascendi nicht aufbürden.

Uber das / so ich auch offtmals dieses gefragt worden: So jemand auf gewisse Oerter und Gründe / das jus pascendi ovus hergebrach/ ob er aus einen Schaaf-Stall eines gewissen Orts noch einen andern und neuern / an einen andern Ort aufrichten könne.

Ein vornehmer Juris Consultus vorigen Seculi, Modestinus Pistoris genannt / spricht Volumine 1. Conf. 14. Quæst. 1. n. 2. 3. 4. also.

Es irret hieran nicht / das vorhin an diesem Ort / kein Schäferey-Sand gewesen: Est enim constructio ædificiorum de jure Gentium, & cuilibet libera.

Allein es kommt heutiges Tages bey dem Schäfery-Recht und gemein Recht des Dorff-Hirten / der den Schäfer gedulten muß / das Griechische Proverbium zu statten / Polemaica lis: Dann der Diogenianus Heraclera erzehlet / daß zu Ptolemais eine reiche alte Frau gewohnt habe / welche / weil sie gelebt / in Streit- und Rechts-Händeln geschwebt / dahero sey das Sprichwort entstanden Ptolomaica lis: Also mag man auch gar wol vom Schäfer / und dem gemeinen Vieh-Hirten sagen / daß zwischen ihnen seye Ptolomeica lis, und sich nimmermehr ohne Streit miteinander vertragen können.

Weil nun Servitutis acceptio stricti juris, so ist billich/ daß der usus dieser Servitut, per æquitatem allezeit temperirt werde! also/ daß das Jus Domini prædii, nicht allzusehr mögte beschädiget werden.

So sind nun die heutigen juris Consulti, die deß Modestini Pistoris Meynung limitiren / dahin gangen: Daß zwar dem Dominio juris pascendi ein neuen Schaaf-Stand auffzurichten / freystehen möge / si bascua tam præscribenti, quam illi, contrà

quem

quem præscriptum, sufficient, und dadurch kein Jalousie, oder Gefahr / daß das Ius pascendi möchte vergrössert oder erweitert werden / dem præscripto, als der das Jus pascendi leydet und trägt / mögte daraus erwachsen und entstehen.

Was nun inspecie meines Hoch-geehrten Herrn Ihn selbst angehende Frag belanget.

Daß / nachdeme in seinem Dorff / N. N. die gantze Gemein bißhero Schaafe zu halten / in Gebrauch gehabt / und dadurch der Bauers-Mann und Köbler im Dorff / ihren Nutzen mercklich gesucht ! Allein dieses ohne stetigen Streit nicht abgehe: so ist im Ende ausser zweiffel / das er / als Dominus Bassæ Jurisdictionis und Gemeins-Herr deß Orts / die Freyheit habe / hierinn Maas und Ordnung zu geben / und seinen Leuten eine gewisse Anzahl der Schaafe zu halten / vorzuschreiben hätte.

In Ungarn und Polen heisset es zwar / nach den Vers Virgilii.

Pauperis est numerare pecus:

Aber auf unsern Horizont, ist Wunn und Weid / meistentheils eng eingespannt.

Also in diesem Casu meinem geehrten Herrn wol keine bessere Ordnung zu præfiguriren wäre / als die / die in der hoch-berühmten Ordinatione Bavarica, (allwo das Land an Viehe-Zucht vor andern Ländern sich sehen lässet) zu finden lib. 3. Tit. 14. Art. 4. sub Rubrica: Wieviel ein jeder Bauers-Mann in einem Dorff Schaafe haben möge: da disponirt gedachte löbliche Ordnung also.

Wo die Bauren füran Schaaf haben wollen / daß doch keinem / dann allein auff seines Guts Grund / und denen / die es von Alters in Gebrauch hergebracht hätten / gestatt soll werden / darinnen soll man dise Maas halten: also daß ein Hoff 24. ein Hueb 12. und ein Lehner oder Söldner (den wir in Land-Francken Kölber nennen) der etwas zu bauen hätte 8. Schaafe / oder / sovil jeder über Winter bey seinem Gut außbringen kan / hal-

halten soll/ jedoch daß keiner den Sommer auff die Weid Schaafe hinzukauffen / oder umb Gelt zu nehmen / Macht hab.

Aber ein Seldner der nicht zu bauen hat / mag 4. Schaafe / und nicht mehr haben / und sollen die jungen Lämmer / so von solchen Schaafen herkommen / allemal über das ander Jahr / in die bestimmte Anzahl gerechnet werden : Welcher aber das überfahren würde / demselben sollen dieselbige Schaafe / durch seine Gericht-Obrigkeit zur straff / unnachläßlich genommen werden.

Und wird añoch diſes gar sorgfältig diſer Ordnung angehängt.

Doch wo in unserem Fürstenthum bißhero kein Streut noch Mangel gewesen / ob gleich einer seiner Gelegenheit nach / mehr Schaaf gehabt / an denselben Orten soll es nochmal dabey verbleiben / auch hinfüro also gehalten werden.

Schließlich / was mein geehrter Herr de Iure compaſcendi : Teutsch / Kuppel-Trib / Kuppel-Weide / Mit-Weide anfragen thut : So ist zu wissen daß das Ius compaſcendi : oder agrorum , copaſuorrũ ein uhralt Recht seye/so gar daß solche Recht Cicero in Topicis ad Cajum Trobaium gedencket/wañ er also sagt: Sic compaſcuus ager eſt . cui jus eſt compaſcere : und in Lege 20. ff Si ſervitus vindicatur , vel ad alium pertinere negetur : Wird des Juris compascui , quod prædium ſequitur , ſingulariter gedacht in diſen Worten /

Plures ex municipibus , qui diverſa prædia poſſidebant , ſaltum comunem ut jus compaſcendi haberent , mercati ſunt.

Das Jus Compaſcui ist nun hier zu Land gar üblich/ sonderlich an denen Orten / bey uns in Francken / da die Dörffer so genau aneinander hangen / und die Felder der nachbarlicher Gemeiner herüber und hinüber ligen / auch untereinander sehr vermengt ſeyn / und wird diß Ius also definirt.

Quod Jus compaſcendi ſit ſervitus ſeu jus prædiale , in alieno prædio, pecora noſtri prædii paſcendi.

Und dieſes Jus Compaſcui ist moribus noſtris zweyerley.

Dann

Dann es competirt je zu Zeiten nur einer Person: je zu Zeiten einem gantzen Dorff oder Gemein.

Die Compascua Personæ concessa, geben nur Jus personale: also/das dieselbe Person facultatem hat/ihr Viehe auf das Compascuum zu treiben / soviel dieselbe Vieh zu halten vermag / oder wo solche dasselbe hertreiben mag: Modo civiliter fiat, ne compascuus usu rei suæ destituatur.

Ist aber das jus Compascuum einem gantzen Flecken oder Dorff zuständig / so hat dieselbe Gemein die facultatem Ihres Dorffs-Viehe allein / und kein Frembdes / noch Ubernommenes / noch in Bestand habendes / auf das Compascuum zu treiben.

Bey dieser Frag der Kuppel-Weid / oder Kuppel-Trieb/ muß ich hier in etwas stillstehen / über die von meinem geehrten Herrn vorgelegte Frag dieses Innhalts.

Daß Titius in dem Marckflecken N. N. eine freye verschlossene Meyerey habe / welche deß Iuris compascui, auf das nechst anstossene Dorff N. zu geniessen / in solcher seiner Hofmarck aber/ hat Titius fünff Köbler / die nach ihrer Armuth / ein oder zwey Stück Kühe-Vieh halten: So ist nun die Frag / ob diese fünff Köbler / auch das Ius compascui auf das Nachbarliche Dorff N. zu geniessen haben/ und die Gemein desselben Dorffs / sie mit ihrem Viehe abzutreiben nicht Macht habe.

Diese Frag Hoch-geehrter Herr/ lauffe dahinaus: Ob in dubio das jus compascui quæstionis, dem Titio, als Personæ oder deß Titii fundo zustehe!

Posterius: das in dubio deß Titii fundo dieses Ius zu abscridiren / ist gar klar und deutlich determinirt in L. 20. Testatrix: ff. si servitus vindicetur: den Legem selbsten will ich nicht hiehero bringen/ sondern solchen auffzuschlagen / meinem geehrten Herrn überlassen / nur allein die Rationem juridicam hier beyfügen: Quod id, quod frequentius accidit, & naturæ convenientius est, indubio magis præsumatur.

Nun ist aber das Ius pascendi, ex sua natura, qua tali, **ein** jus quæsitum, & ex accidenti tantum quæsendum personæ, adeoque facilius remittitur, quam jus quæsitum, **und ist also** jus fortius, quod tollit Ius Personale.

Doch aber wird der Titius **auf die gemeine Kuppel / Weid deß Dorffs N. nicht Macht haben / mehr Viehe zu treiben / als er in seinem Hof zu halten und auszuwintern vermag / wie auch seine in seine Hofmarck gesessene Köbler.**

Honestus enim modus in omnibus rebus servandus est, non immodica cujusque affectio & cupiditas subsequenda, **in disen** formatibus **redet also / und zwar gar recht und schön /** Lex ex damno **4.** in princ. ff. de damno infecto.

Und diese wäre vor diesesmal genug / meinem Hoch / geehrten Herrn / quoad Philologica & Iuridica **auf sein Begehren zu hinterbringen / hat nun derselbe über obgemeldtes** sub nomine Titii **/ Noch ein und ander Frag /** und dubium **beyzubringen / so stehet ihme frey / seine Gedancken mir eröffnen :** Apertæ enim sicut superius dixi, sint Musarum Ianuæ: **GOtt mit uns.**

Gegeben zu Bielseck primo Maii **1692.**

Johann Hieronymus
Im-Hof. von Mer-
lach auf Solar. mpp

Nun ist aber das Ius pascendi, ex sua natura, qua tali, ein jus quæsitum, & ex accidenti tantum quæsendum personæ, adeoque facilius remittitur, quam jus quæsitum, und ist also jus fortius, quod tollit Ius Personale.

Doch aber wird der Titius auf die gemeine Kuppel-Weid deß Dorffs N. nicht Macht haben / mehr Viehe zu treiben / als er in seinem Hof zu halten und auszuwintern vermag / wie auch seine in seine Hofmarck gesessene Köbler.

Honestus enim modus in omnibus rebus servandus est, non immodica cujusque affectio & cupiditas subsequenda, in disen formatibus redet also / und zwar gar recht und schön / Lex ex damno 4. in princ. ff. de damno infecto.

Und diese wäre vor diesesmal genug / meinem Hoch-gechrten Herrn / quoad Philologica & Iuridica auf sein Begehren zu hinterbringen / hat nun derselbe über obgemeldtes sub nomine Titii / Noch ein und ander Frag / und dubium beyzubringen / so stehet ihme frey / seine Gedancken mir eröffnen: Apertæ enim sicut superius dixi, sint Musarum Ianuæ: GOtt mit uns.

Gegeben zu Bielseck primo Maii 1692.

Johann Hieronymus
Im-Hof. von Mer-
lach auf Solar. mpp

Nun iſt aber das Ius paſcendi, ex ſua natura, qua tali, **ein** jus quæſitum, & ex accidenti tantum quæſendum perſonæ, adeoque facilius remittitur, quam jus quæſitum, **und iſt alſo** jus fortius, quod tollit Ius Perſonale.

Doch aber wird der Titius **auf die gemeine Kuppel / Weid deß Dorffs N. nicht Macht haben / mehr Viehe zu treiben / als er in ſeinem Hof zu halten und auszuwintern vermag / wie auch ſeine in ſeine Hofmarck geſeſſene Köbler.**

Honeſtus enim modus in omnibus rebus ſervandus eſt, non immodica cujusque affectio & cupiditas ſubſequenda, **in diſen** formatibus **redet alſo / und zwar gar recht und ſchön /** Lex ex damno **4.** in princ. ff. de damno infecto.

Und dieſe wäre vor dieſesmal genug / meinem Hoch / geehrten Herrn / quoad Philologica & Iuridica **auf ſein Begehren zu hinterbringen / hat nun derſelbe über obgemeldtes** ſub nomine Titii **/ Noch ein und ander Frag /** und dubium **beyzubringen / ſo ſtehet ihme frey / ſeine Gedancken mir eröffnen :** Apertæ enim ſicut ſuperius dixi, ſint Muſarum Ianuæ: **GOtt mit uns.**

Gegeben zu Bielseck primo Maii **1692.**

Johann Hieronymus
Im-Hof. **von Mer-**
lach auf Solar.mpp

Nun iſt aber das Ius paſcendi, ex ſua natura, qua tali, **ein** jus quæſitum, & ex accidenti tantum quæſendum perſonæ, adeoque facilius remittitur, quam jus quæſitum, **und iſt alſo** jus fortius, quod tollit Ius Perſonale.

Doch aber wird der Titius **auf die gemeine Kuppel / Weid deß Dorffs N. nicht Macht haben / mehr Viehe zu treiben / als er in ſeinem Hof zu halten und auszuwintern vermag / wie auch ſeine in ſeine Hofmarck geſeſſene Köbler.**

Honeſtus enim modus in omnibus rebus ſervandus eſt, non immodica cujusque affectio & cupiditas ſubſequenda, **in diſen** formatibus **redet alſo / und zwar gar recht und ſchön /** Lex ex damno **4.** in princ. ff. de damno infecto.

Und dieſe wäre vor dieſesmal genug / meinem Hoch / geehrten Herrn / quoad Philologica & Iuridica **auf ſein Begehren zu hinterbringen / hat nun derſelbe über obgemeldtes** ſub nomine Titii **/ Noch ein und ander Frag /** und dubium **beyzubringen / ſo ſtehet ihme frey / ſeine Gedancken mir eröffnen :** Apertæ enim ſicut ſuperius dixi, ſint Muſarum Ianuæ: **GOtt mit uns.**

Gegeben zu Vielseck primo Maii 1692.

Johann Hieronymus
Im-Hof. von Mer-
lach auf Solar. mpp

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ertl, Anton Wilhelm, 1654-1715

Anthoni Wilhelm Ertels J.V.L. Churfürstl. Bayr. Hof-Gerichts Advocaten, ... Neue und allerdings umb die Helffe vermehrte Praxis Aurea Von der Nider-Gerichtsbarkeit, Erb-Gericht, Vogteylichen Obrigkeit, und Hofmarck-Gericht, Wie dieselbe heutiges Tags in denen Chur-Fürstenthumern Bayern, Ober- und Nieder-Sachsen, Brandenburg, Pfaltz. Item, in Oesterreich, Schwaben, Francken, Tyrol auch andern Kayserl. Erb-Landen und Provincien practiciret, Bd.: [1].

Augspurg 1715

4 J.pract. 52-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511079-3
VD18 80421997